

Juristisches
Handwörterbuch,

für

Rechts - C a n d i d a t e n

vorzüglich

als Vorbereitungs - Mittel zum Examen, und für
Nicht - Juristen gebildeter Stände.

Mit einer Vorrede von dem Herrn Regierungs-
Rath H i l t e b r a n d t.

Herausgegeben

von

Heinrich Hevelke,
Regierungs - Referendarius zu Plock.

Erste Abtheilung.

A — M.

Leipzig,
im Verlage der Dykschen Buchhandlung,
1804.

Seiner Excellenz

dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Heinrich Julius von Goldbeck,

Königlich-Preussischem wirklichem Staats- und Justiz-Minister,
Großkanzler, Chef der Justiz, Ritter des schwarzen und
rothen Adler-Ordens u. s. w.

Meinem gnädigen und höchgebiethenden Herrn.

Hochwohlgebohrner Herr,

insonders

hochgebiethender Herr Großkanzler,

Gnädigster Herr!

Das Gefühl der höchsten Verehrung, des innigsten Danks für Ew. Excellenz hat gewiß jeder Bürger des preussischen Staats, der Hochdero große Verdienste auch nur in Etwas kennt; dieses Gefühl belebte stets auch mich. Wie viel größer, wie viel erhabner aber wurde diese meine Ehrfurcht, mein Dankgefühl, seit ich meine praktische Laufbahn begann, seit ich nicht mehr bloß die beglückenden Wirkungen,

sondern oft auch die Ursachen, die erhabne Tendenz von Ew. Excellenz weisen Anordnungen zu bemerken Gelegenheit hatte. Wie erhöht der Gedanke an Ew. Excellenz Denk- und Handlungs - Art seitdem meinen Muth, meine Thätigkeit; und welche Quelle der seligsten Empfindungen ist es mir, Geschäfte zu treiben, welche Hochdieselben mittelbar oder unmittelbar lenken.

Dieses geringe Buch — die Frucht meiner Thätigkeit in Stunden der Erholung — wage Ew. Excellenz ich in tiefster Unterthänigkeit zu überreichen; und bey dieser Gelegenheit Hochdenselben öffentlich meine Verehrung zu äußern. Möchte es doch zugleich ein Mittel seyn, Ew. Excellenz mich als einen warmen Freund meines Vaterlandes, einen Verehrer der Gesetze desselben, so wie meinen eifrigen Wunsch alle

meine Kräfte dem Dienste des erstern, der Handhabung der letzteren unermüdend zu widmen, bekannt zu machen.

Der ich mit der unterthänigsten Ehrerbiethung lebenslang beharre

Ew. Excellenz

Plock,
am 22sten September
1803.

unterthänigster Diener

Hevelke.

V o r r e d e .

Das vorliegende Werk ist die Frucht eines zweyjährigen anhaltenden Fleißes. Meines Wissens ist es das erste in seiner Art; denn noch kenne ich nicht ein juristisches Wörterbuch, welches die Tendenz hat, als das gegenwärtige! Wie viel Zeitaufwand die Ausarbeitung desselben erfordert hat, ist einleuchtend, und das Verdienst des Herrn Verfassers um so größer, da er zuerst an einem solchen Werke seine Kräfte versucht, und doch rühmlichst alle Beschwerden überwunden hat, die hiermit unzertrennlich verbunden waren. Vielleicht würde auch er dieser Austrennung unterlegen haben, wenn er nicht zu sehr durch die Ueberzeugung von dem Nutzen wäre besetzt worden, den dieses Werk vorzüglich angehenden Juristen und Nicht-Juristen gewähren kann.

V o r r e d e.

Bey Ausarbeitung desselben, bey Entwerfung der Definitionen, und der bey mehreren Stellen vorkommenden Rechtsregeln und Haupteintheilungen war die Vergleichung mehrerer berühmter Rechtslehrer unter sich erforderlich. Dem Herrn Verfasser selbst gab dieß Gelegenheit, sich in der Theorie zu befestigen. Einen gleichen Nutzen darf er sich bey den etwas geübten Juristen versprechen, wenn diese sein Werk auf die gehörige Art benutzen wollen.

Diese Ansichten hatte der Herr Verfasser bey Ausarbeitung dieses Wörterbuchs. Ob er den beabsichtigten Vortheil für Juristen und Nicht-Juristen erreicht hat? darüber erlaube man mir folgende Bemerkungen.

Im Allgemeinen spricht für den Nutzen eines juristischen Wörterbuchs die Menge anderer Wörterbücher, die beynah eine jede andre Wissenschaft aufzuweisen hat. Sind diese nützlich, warum nicht auch jenes?

Noch erfreuet sich nicht ein jeder Staat eines Gesetzbuchs, welches für Jedermann, auch für den Nicht-Juristen, verständlich ist; und nicht selten sind einzelne Verordnungen mit so vielen terminis technicis angefüllt, als wären sie nur für den Juristen von Profession geschrieben. Jede Vorladung enthält dergleichen Kunstausdrücke, und selbst Verbots-Gesetze dagegen, wie dergleichen in preussi-

V o r r e d e .

schen Staaten vorhanden sind, sind noch nicht ganz im Stande gewesen, dieselben aus der juristischen Welt zu verbannen. Denn Jeder liebt es, in seiner Sprache zu reden. Die Sprache der Juristen ist einer fremden Sprache gleich, in welcher der Nicht-Jurist noch nicht sämmtliche Ausdrücke verstehen gelernt. Er will, er soll sie verstehen, denn Unwissenheit mit den Landes-Gesetzen wird nicht entschuldigt, und läßt ihm nicht selten einen ansehnlichen Verlust seines Vermögens erleiden. Sehr willkommen muß ihm daher ein Werk seyn, welches ihn ohne viele Mühe mit dem Sinne eines jeden juristischen Kunstausdrucks bekannt macht, welchem die Gesetze damit verbinden, und ihm vor jenem Nachtheile sichert.

Beynahe in derselben Lage befindet sich der angehende Jurist. Vom Eifer für die Göttin Themis beseelt, deren Fahne er einmahl geschworen hat, begnügt er sich schon anfänglich nicht mit dem, was vom Katheder herab ihm gelehrt wird. Er will in seinem Kompendio voraus studieren, um die Vorlesungen seines akademischen Lehrers darüber in der Folge desto besser zu verstehen. Er will andere juristische Schriften lesen, über welche keine Vorlesungen gehalten werden. Gleich dem Nicht-Juristen liest er in einer ihm noch nicht ganz verständlichen Sprache. Seine Mühe gehet verloren, wenn

V ö r r e d e.

er nicht gleich im Anfange aus Unmuth sein Vorhaben ganz aufgibt. Auch diesem Nachtheile wird durch ein juristisches Wörterbuch vorgebeugt.

Selbst für einen schon geübtern Juristen ist dasselbe nicht ohne Nutzen. Es ist nicht genug, das System von jeder einzelnen Rechts-Materie im Kopfe zu haben. Der practische Jurist muß auch im Stande seyn, sich mit leichter Mühe von einer Materie in die andere hineinzudenken. Oft muß er in demselben Augenblicke sich das ganze System von Dienstbarkeiten mit derselben Klarheit vorstellig machen können, als das System von Erbschaften u. s. w. Hiezu gehört Uebung, und auch dazu giebt das vorliegende Wörterbuch eine gute Gelegenheit. Der Rechts-Kandidat recapitulirt bey jedem einzelnen Worte das, was er in seinen Kompendien darüber gelesen, und in den akademischen Vorlesungen darüber gehört hat. Die Anmerkungen des Herrn Verfassers dienen ihm dazu, die vorzüglichsten Rechtsregeln und Haupteintheilungen nicht aus den Augen zu lassen, und auf die Art das vollständige System über eine jede Materie in sein Gedächtniss zurück zu rufen. Oft wird er auf Definitionen, Eintheilungen stoßen, die seinem Systeme nicht ganz entsprechen. Die Prüfung beider, und die Vergleichung derselben mit mehreren andern Rechtslehrern wird seine Beurtheilungskraft schärfen, und ihm densel-

V o r r e d e.

ben Nutzen gewähren, den der Herr Verfasser selbst bey Ausarbeitung dieses Werks gehabt hat.

So wird auf das deutlichste das bestätigt, was der Herr Verfasser in seiner Pränumerations-Anzeige darunter versteht, wenn er sagt:

Dieses Wörterbuch könne den Rechts-Kandidaten zugleich zu einer Vorbereitung zum Examine dienen.

So viel von dem Nutzen, den nach der Meinung des Herrn Vefassers dieses Wörterbuch gewähren soll.

Von dem Plane desselben läßt sich weniger sagen. Als Wörterbuch mußte es in alphabetischer Ordnung geschrieben werden. Es umfaßt das gemeine Civil-, Kriminal-, Kirchen-, Staats- und Lehnrecht. Die berühmtesten Rechtslehrer, vorzüglich die neuesten besten Schriften und Systeme hat der Herr Verfasser dabei benutzt.

Allegationen schienen ihm eben so unnöthig, als die Aufnahme mehrerer dem Naturrechte ausschließend angehöriger Kunstausrücke, wenn er gleich auch aus dieser Wissenschaft die hauptsächlichsten Streitpunkte berührt, und die Meynungen darüber aus den berühmtesten Rechtslehrern entlehnt hat. Denn seine Hauptabsicht war, für Nicht-Juristen zu schreiben.

Für Juristen allein ist dem Werke noch ein Versuch einer Rechts-Geschichte angehängt.

V o r r e d e.

Dafs der beabsichtigte Zweck des Herrn Verfassers lobenswerth ist, wird Niemand bestreiten. Hat er nicht ganz denselben erreicht, hätte die Bearbeitung dieser oder jener Stelle besser gerathen können: so wird die Rüge eines jeden gütigen Recensenten ihm eine willkommne Belchrung seyn. Nachsicht darf er hoffen, da diefs sein erster Versuch im juristischen Fache, und dieser allein geeignet ist, seinen rühmlichen Eifer für das gemeine Beste zu ähnlichen Versuchen aufzumuntern. Dieses wünschet dem Herrn Verfasser von Herzen

der

Plock.
im September
1805.

Regierungs - Rath
Hiltebrandt.

Verzeichniß der Pränumeranten und Sub- scribenten.

Zu Barczyn in Westpreußen:

Herr Kaufmann Daniel Friedrich Lünser.

Zu Jemieliste bey Ostrow in Neu-Ostpreußen:

Der Gutsbesitzer Herr Stanislaus v. Wyszomirski.

Zu Lipno in Neu-Ostpreußen:

Herr Kriegsrath von Hagen und Herr Kreisrendant Gessler.

Zu Marienwerder:

Herr Conrector Stübler.

Zu Ortelsburg:

Herr Justizburgemeister Grangöt.

Zu Ostrolenko in Neu-Ostpreußen:

Herr Kreis-Justizrath Fiebrand,

Herr Kreisrichter Kalau,

Herr Kreisrendant Schönbeck,

Herr Kreisgerichts-Actuarius Wollermann.

Zu Plock:

Herr v. Budzyszewski,

Herr Regierungs-Assessor Carssow,

Herr Kriegs- und Domainen-Rath Eberhardi,

Herr Criminal-Rath Ficht,

Herr Kriegsrath Hackebeck,

Herr **Regierungs - Archiv - Assistent Hedecke,**
Herr **Regierungs - Referendarius Herwich,**
Herr **Regierungs - Rath Hildebrandt,**
Herr **Justiz - Commissarius Kozlowski,**
Herr **Canonicus v. Kuczkowski,**
Herr **Regierungs - Referendarius v. Mioduski,**
Herr **Regierungs - Cassen - Assistent Muschner,**
Herr **Kriegs - und Domainen - Rath Schwarzbach,**
Herr **Regierungs - Salarien - Cassen - Rendant Tepper,**
Herr **Regierungs - Referendarius v. Trzynski,**
Herr **Regierungs - Rath von Wegner,**
Herr **Criminal - Rath Werner.**
Herr **Criminal - Rath ZurMergedede.**

Zu Pulrusk:

Herr **Hof - Fiscal Kienapfel.**

Zu Suwalken bey Seyny in Neu - Ostpreussen:

Herr **Kreisgerichts - Protocollführer von Szredzinski.**

Zu Thorn:

Herr **Handschuhmacher - Meister und Bürger Hirschberger.**

Herr **Pupillen - Rath von Kolbe.**

Herr **Seifensieder - Meister und Bürger Säger.**

Herr **Prediger und Professor Wendland.**

Zu Würzburg:

Herr **Kunst - Händler Bonitas.**

Zu Wyszogrod:

Herr **Kreisgerichts - Actuarus Kittmann.**

Abdicatio juris.

Die Entsagung eines Rechts von Seiten des Berechtigten.

Abendmahl.

(Protest. K. R.)

Diejenige feyerliche Handlung, durch welche ein Mitglied der Kirche zu erkennen giebt, das es Mitglied derselben ist.

(Kathol. K. R.)

Genuss ungesäuerten Weizenbrods und Rebensweins, mit Aussprechung der Worte: „Hoc est corpus meum; — Hic est sanguis meus“ etc.

Abfindung.

(S. Apanage.)

Abgaben.

Beyträge, die der Bürger zu dem Staatsvermögen im engeren Sinne zu geben verbunden ist.

1. Bedingte: wenn die Verbindlichkeit, sie zu entrichten an eine zufällige Bedingung gebunden ist, (z. B. Abzugsgeld).
2. Unbedingte: (z. B. Kopfsteuer).
 1. Allgemeine: die jeder Bürger geben muß, (z. B. Kopfsteuer).
 2. Besondere: zu deren Entrichtung nur einige Unterthanen verbunden sind, (z. B. das Schutzzgeld der Juden).

Abhängigkeit.

Die specielle Verbindlichkeit, welche der Oberherrschaft entspricht.

Abigeatus.

Der Diebstahl einer gewissen (verschieden bestimmten) Anzahl von Thieren.

Anm. Das Entwenden eines Kamels, eines Rinds, eines Pferdes machte schon das Corpus delicti des Abigeats aus; eben so war dieß vollständig durch das Entwenden von fünf Schweinen, oder zehn Ziegen, oder zehn Schafen. An Kamelen, Kindern und Pferden konnte also ein gemeiner Diebstahl gar nicht begangen werden, weil schon das Entwenden eines Stückes Abigeat war.

Anm. Den Abigeat kennt bloß das römische Recht; heutiges Tags macht er nicht ein besonderes Verbrechen aus; sondern ist — je nachdem der Werth des gestohlenen Viehs größer oder geringer als fünf Ducaten ist — gemeiner oder großer Diebstahl.

Ablauf der Zeit (Lapsus temporis).

Die Verfließung der Zeit, auf welche eingeschränkt ein gewisses Recht Jemandem verliehen war.

Abolitio infamiae (Restitutio famae).

Die durch Erklärung des Regenten geschene Aufhebung der Infamia juris.

Abortus.

(S. Unzeitige Geburt.)

Abschätzung (Aestimatio, Taxatio).

Die Bestimmung des Werths einer Sache.

1. **Legalis:** welche vom Gesetze selbst geschieht,

wenn nämlich dasselbe den Werth einer Sache festgesetzt hat.

2. **Conventionalis**: wenn durch Uebereinkunft der Interessenten der Werth einer Sache bestimmt wird.
3. **Judicialis**: wenn der Richter durch Sachverständige den Werth bestimmen läßt.

Anm. Sind die Taxatoren in der Bestimmung des Werths nicht übereinstimmend, so befolgt der Richter immer den mittlern Werth. (Z. B. wenn ein Taxator den Werth zu 100, der andre zu 80 Thalern angiebt: so wird die Summe von 90 Thalern als wahrer Werth angenommen).

4. **Einseitige Schätzung**: welche von einem der Interessenten geschieht. (Sie wird durch Eid bewirkt).

Anm. 1. Der 1. vom Gesetze bestimmte Werth einer Sache geht allen anderen Arten der Taxation vor. Ist dieser aber nicht vorhanden, so tritt dann 2. die conventionelle Schätzung ein. Ist der Werth auch durch Uebereinkunft der Partheyen nicht bestimmt, so wird 3. die richterliche Schätzung vorgenommen. Kann endlich deswegen, weil die Sache nicht mehr existirt, auch diese Schätzungsart nicht Statt finden: so wird 4. die einseitige Schätzung zugelassen. (Vergl. Juramentum in litem.)

Anm. 2. Bey der taxatione legali gilt die Regel: „*Minima laesio reparanda est.*“ Das heißt: wenn die Gesetze den Werth einer Sache bestimmt haben, so muß dem Acquirenten derselben auch die geringste Ueberschreitung dieses Werths ersetzt werden.

Absentia.

(S. Abwesenheit.)

Absetzung vom Amte (Remotio).

Die Entlassung eines Beamten von seinem Amte mit Anführung einer den Beamten gravirenden Ursache.

Anm. Sie ist eine Justizsache, darf daher nicht willkürlich vom Landesherrn verfügt werden, sondern setzt einen Cassations-Proceß voraus. (Vergl. Entlassung.)

Absetzung der Pfründner.

(S. Verlust der Kirchen-Aemter und Pfründen.)

Absicht (Intentio).

1. Mittelbare: die in sofern auf eine Handlung gerichtet ist, als sie als ein Mittel zu einem andern Zwecke betrachtet wird.
2. Unmittelbare.
 1. Haupt-Absicht (intentio principalis): jede Absicht, mit der eine Neben-Absicht verbunden ist.
 2. Neben-Absicht (intentio secundaria): welche der Handelnde nicht haben würde wenn er nicht zugleich eine andre Absicht hätte, obgleich er die Handlung auf welche sie gerichtet ist nicht als ein Mittel zu dieser betrachtet.

Absicht der Strafe.

Diese ist: die strafwürdigen Handlungen auf alle mögliche Weise zu hindern, indem dem Reize zum Verbrechen durch die Furcht vor der Strafe entgegengewirkt werden soll.

Absicht einer Handlung (Intentio actionis).

Der Zweck, den der Handelnde durch die Handlung erreichen wollte.

1. Gute Absicht,
2. Böse Absicht (Böser Vorsatz, Dolus):

eine Absicht, die auf eine unerlaubte, gesetzwidrige Handlung gerichtet ist. (Vergl. Dolus.)

Absolutio.

(S. Freysprechung.)

Absolutio ab instantia.

(S. Criminal-Urthel.)

Absolution vom Eide.

(S. Eid.)

Absonderung der Sachen (Separatio).

Die Handlung, wodurch eine Sache (oder eine Classe von Sachen) von der andern aus gewissen Ursachen getrennt wird.

Anm. Sie kommt vorzüglich vor:

1. Bey Erbschafts-Fällen, wenn ein Theil der Erbschaft einer Classe von Erben, der andre einer andern Classe derselben gebührt, (z. B. bewegliches und unbewegliches, Lehns- und Allodial-Vermögen).
2. Bey Concursen, wenn gewisse Gläubiger verlangen aus einem Theile des Vermögens (z. B. hypothecarische Gläubiger) besonders befriedigt zu werden.
3. Wenn ein gewisser Theil des Vermögens eines Verstorbenen an denjenigen zurückfällt, der ihm diese Sachen nur auf Lebenszeit gegeben hat.

Abt, (Prior, Präposit, Guardian, Rector).

Der Vorgesetzte eines Klosters und der Abteyen.

Abtreibung (Procuratio abortus).

Die verschuldete zu frühzeitige Absonderung einer menschlichen Leibesfrucht von der lebenden Mutter.

Abtretung der Rechte.

(S. Cession.)

Abtrieb.

(S. Retracts - Recht.)

Abusus.

(S. Mißbrauch eines Rechts.)

Abwesenheit (Absentia) in sensu juridico.

Abwesenheit von dem loco originis, oder habitationis oder domicilii.

1. **Voluntaria.**

2. **Necessaria;** wider Willen des Abwesenden, z. B. Landesverweisung.

1. **Absentia laudabilis:** Abwesenheit in Geschäften, vorzüglich des Staats; eines Kirchenpfründners von seiner Residenz wegen studii, oder wegen eines Befehls seines Obern.

2. **Absentia indifferens:** die weder laudabilis noch vituperabilis ist, die bloß zum Vergnügen dient.

3. **Absentia vituperabilis:** Verweisung, oder Flucht, oder Entfernung um Verbrechen besser begehen zu können.

Abzucht.

(S. Servitus cloacae.)

Abzugsrecht (Zehntpfennigs-Recht; der zehnte Pfennig).

Das Recht, einen Theil von dem Vermögen abzuziehen, das außer Landes gebracht werden soll.

Anm. Zehntpfennigs - Recht und der zehnte Pfennig heißt es, weil gewöhnlich der zehnte Theil des außer Landes gehenden Vermögens abgezogen wird.

1. **Nachsteuer-Recht:** der Abzug, den ein answandernder Landes-Unterthan giebt.
2. **Abzugsrecht im engsten Sinne:** der Abzug, den Jemand der nicht Landes-Unterthan ist von dem Vermögen geben muß, das er aus dem Lande zieht.

Acceptant.

(S. Trassat.)

Acceptatio juramenti.

(S. Eides-Zuschreibung. Anm. 5.)

Acceptatio juris.

(S. Anfall eines Rechts. Anm.)

Acceptation aus Freundschaft.

(S. Wechsel-Protest.)

Acceptation per honor.

(S. Wechsel-Protest.)

Accessio.

Alles was durch äussere Ursachen zu einer Sache hinzu kommt.

Anm. Also nicht Früchte, denn diese entstehen aus der Sache selbst.

1. **Naturalis (natürliche):** welche allein durch die Kräfte der Natur hervorgebracht wird.
2. **Industrialis (künstliche):** wenn blos durch menschliche Kräfte allein eine Sache zu der andern hinzu kommt.
3. **Mixta (gemischte):** wenn theils durch die Kräfte der Natur, theils durch menschliche Kräfte etwas zu einer Sache hinzu kommt. Am richtigsten denkt man sich die gemischte Accession so, daß erst durch menschliche Kraft eine

Sache zu einer andern hinzugefügt und nun durch die Kraft der Natur befördert wird. (Z. B. Pflanzung und Wachsthum eines Baums.)

Accessio possessionis.

Der Umstand, daß bey der Verjährung die Besitzzeit des Vorgängers seinem Nachfolger im Besitze bey Berechnung der Verjährungsfrist mit angerechnet wird.

Anm. Sie findet nicht Statt:

- a. wenn die Verjährung schon in der Person des Vorgängers unterbrochen war;
- b. bey Erbschaften, wenn schon ein Anderer den Nachlaß in Besitz genommen hat.

Accession (Accessio).

Der Vorfall, durch welchen mit einer Sache durch äusserlich wirkende Ursachen etwas (accessorium) verknüpft wird; dieses mag nun eine andere Sache, oder nur eine Bestimmung (Form) der Hauptsache seyn.

1. **Natürliche (naturalis):** wenn die Accession durch die Kräfte der Natur allein hervorgebracht wurde:
 - a. Alluvio, b. Avulsio, c. Insula in flumine publico nata, d. Alveus a flumine derelictus.
2. **Künstliche (industrialis seu artificialis):** wenn die Vermehrung einer Sache durch menschlichen Fleiß oder menschliche Kunst bewirkt wurde.
 - a. **Specificatio:** wenn nur die Form der Hauptsache verändert und dadurch ihr Werth vermehrt wird.
 - b. **Adjunctio:** wenn eine Sache mit der andern verbunden wird, und zwar so daß sich die Sachen neben einander befinden.

- c. *Commixtio*: wenn die Verbindung der beyden Sachen so geschieht, daß sich beyde unter einander befinden.
- α. *Commixtio in specie*: die Vermischung trockener Körper;
- β. *Confusio*: die Vermischung flüssiger Körper.
3. *Gemischte (mixta)*: wenn die Natur und menschlicher Fleiß oder Geschicklichkeit zusammen die Vermehrung hervorbrachten. 1. *Satio*, b. *Plantatio*.

Accessorium.

(S. *Res accessoria*.)

Accidentalia (Zufälligkeiten eines rechtlichen Geschäfts).

Alles das, was von den Personen, welche das rechtliche Geschäft abgeschlossen haben, demselben hinzugefügt worden ist. (z. B. bey dem Kaufcontracte die *Clausel des Wiederkaufs*.) (Vergl. *Substantialia*; *Naturalia*.)

Accidenzien.

(S. *Pfarr-Einkünfte*.)

Accord.

(S. *Nachlaß-Vertrag*.)

Accusations - Process.

(S. *Criminal-Process*.)

Acquisitio juris.

(S. *Erwerbung eines Rechts*.)

Actenversendung (*Revision, Transmissio actorum in vim revisionis*).

Weitere Ausführung der Rechte der Partheyen in neuen Schriftsätzen, wenn schon die *Appellations-*

Sentenz gefällt worden ist; und Versendung der Acten an eine Juristen-Facultät oder einen Dingstuhl.

Actio.

(S. Handlung; Klage.)

Actio ad deprecationem et declarationem honoris.

(S. Injurien-Klage.)

Actio ad exhibendum.

Die Vorbereitungs-Klage der Rei-Vindication, womit Jemand auf Vorzeigung der Sache, um dadurch seine Ansprüche sich zu erleichtern, und darauf anträgt, daß er den auctor possessionis des jetzigen Besitzers erfahre.

Ann. 1. Jeder kann sie anstellen, der ein Interesse am Schen der Sache beweisen kann. — Die Vorzeigung der Sache geschieht immer auf Kosten des Klägers, aufer wenn die Sache dolose an einen andern Ort geschafft worden ist.

Ann. 2. Die actio ad exhibendum beym Eigenthume hingegen ist ein Antrag des Eigenthümers einer Sache: daß ihm erlaubt werden möge, seine Sache von einer andern zu separiren, und die separirte Sache zu behalten, (z. B. meinen Stein aus dem Ringe eines Andern).

Actio ad palinodiam.

(S. Injurien-Klage.)

Actio aestimatoria.

(S. Injurien-Klage.)

Actio arborum furtim caesarum.

Die Klage, womit Jemand den Beschädiger seines Baums auf doppelten Ersatz des Schadens belangt.

Actio Calvisiana.

Die Klage des Patrons, wenn sein Freygelassener — den er ab intestato zu beerben berechtigt war — zu seinem Schaden etwas veräußerte: auf Restitution der veräußerten Sachen. (Vergl. Actio Favianæ.)

Actio civitatis.

Die Präjudicial-Klage, wodurch man den status universitatis, d. h. daß man Mitglied einer Universitas sey, verfolgt.

Actio cognationis.

(S. Familien - Klage.)

Actio commodati.

Die Klage, welche aus dem contractu commodati entspringt.

1. Directa; welche der Commodans gegen den Commodatarius oder dessen Erben anstellt: auf Zurückgabe des Geliehenen in natura cum omni causa.
2. Contraria; welche der Commodatarius gegen den Commodans oder dessen Erben anstellt, wenn er Schaden aus dem Commodato gelitten hat: auf Ersatz dieses Schadens.

Actio communi dividundo.

Die jedem Mitberechtigten zustehende Klage: auf Aufhebung der Communion und Ersatz alles etwa zugefügten Schadens.

Actio condictitia.

Die Klage eines Contrahenten in einem unbenannten Contracte, gegen den andern der den Contract noch nicht erfüllt hat: auf Zurückgabe oder Ersatz seiner Leistung.

Actio conducti.

Die Klage, welche der Pächter gegen den Verpächter anstellt: auf die Einhandigung der verpachteten Sache mit allem Zubehör, auf die Nichthinderung im Gebrauche der Sache, die Ersetzung des verursachten Schadens, die Ersetzung der vom Pächter auf die Sache verwendeten Kosten. Bey Vermietung der Dienste: daß der Beklagte die vermieteten Dienste leiste, und den durch Unterlassung seiner Schuldigkeit verursachten Schaden ersetze. (Vergl. Actio locaria.)

Actio confessoria.

1. *Directa*: die dingliche Klage, womit der Kläger behauptet, daß ihm eine Servitut zuständig sey, und bittet dieselbe ihm zuzuerkennen.

Oder:

Wenn ich mir eine Servitut zuschreibe für meine Person oder Sache — oder als Administrator einer fremden Sache, und nach dem Gerichtsbrauche auch als Pächter wenn ich die Ausübung der Servitut mit gepachtet habe, — so stelle ich diese Klage an gegen den, der mir die Servitut abläugnet oder die Ausübung derselben mir hindert: daß dem Beklagten alle Beeinträchtigungen bey Strafe untersagt und ich für den rechtmäßigen Inhaber der Servitut erklärt werde. Nebenher auf Ersatz des durch die Turbation erlittenen Schadens und aller Proceßkosten.

2. *Utilis*: wenn diese Klage wegen anderer Rechte, als Servituten, angestellt wird.

Anm. 1. Die *actionem confessoriam* kann nur derjenige anstellen, welcher sich im Besitze (*Quasi-possessu*) der Servitut befindet. Diefes ist der in §. 2. *Inst. de actionibus* enthaltne sogenannte *unicus casus Justinians*, wo ein Besitzer eine dingliche Klage anstellen kann. Vergl.

jedoch: Dingliches Recht Anm. (Vergl. Actio negatoria.)

Actio confessoria utilis.

Wenn man das Einem zustehende Zehntrecht verfolgt.

Actio damni infecti.

Diejenige Klage, womit man die Bestellung einer cautio damni infecti von Jemanden zu erlangen sucht. Sie geht active und passive auf die Erben über.

Actio de albo corrupto.

Die Klage gegen Jemanden, der sich an der weisen Tafel, woran die Magistratus ihre Edicte bekannt machten, vergriff: auf 500 aureos. Heutiges Tags auf Gefängniß - Strafe oder Geldbusse.

Actio de aqua pluvia arcenda.

Die Klage auf Zerstörung eines operis manu facti; durch welches der höher liegende Grundstück-Besitzer meinem Grundstücke das Regenwasser benimmt.

Anm. Sie ist eine actio in rem scripta; und eigentlich nur in Italien anwendbar wo das Regenwasser selten ist.

Actio de bene expensis (Condictio sine causa).

Die Klage, womit derjenige, welcher eine gewisse Sache zu verleihen nicht befugt war sie aber doch verliehen hat, eine Sache fordert, welche der von dem Leiher bona fide consumirten geliehenen Sache gleich ist.

Actio de constituta pecunia.

Diejenige Klage, welche der Gläubiger gegen den Constituenten auf Erfüllung des Versprechens anstellt.

Actio de divortio.

Die Klage eines Ehegatten gegen den andern auf Scheidung der Ehe.

Anm. 1. Bey derselben ist keine Eides-Delation zulässig.

Anm. 2. Einwendungen gegen diese Klage sind vorzüglich:

a. *exceptio remissionis* (*expressae aut tacitae*): wenn der Kläger auf Benutzung der Scheidungs-Ursache Verzicht geleistet hat;

b. die Einrede, daß die Scheidungs-Ursache vom Kläger veranlaßt worden sey;

c. *exceptio compensationis*: wenn der Kläger eine gleiche Ehescheidungs-Ursache veranlaßt hat. Sie wird dadurch gehoben, daß der Beklagte dem Kläger dessen ehemaligen Fehltritt vergeben hat, entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Eine stillschweigende Verzeihung ist vorhanden, wenn der Ehegatte, welcher wegen Ehebruch des andern auf Scheidung geklagt hat, während des Processes mit ihm den Beyschlaf vollzieht. Daß er ihm dann den Ehebruch verzeihen und seiner Klage auf Scheidung entsagt habe, ist eine *praesumptio juris et de jure*, wogegen also kein Beweis der etwa vorbehaltenen Nicht-Verzeihung zulässig ist.

Actio de filiatione.

1. *Affirmativa*: die Klage Jemandes gegen seinen Vater oder seine Mutter: ihn für ihr Kind überhaupt oder für ein heliches Kind anzuerkennen, und ihre älterlichen Pflichten zu erfüllen.

2. *Negativa*: die Klage Jemandes gegen die Person, welche sich mit Unrecht für seinen Vater oder für seine Mutter ausgiebt.

Actio de ingenuitate.

1. **Directa**: diejenige Prajudicial-Klage, womit man seinen Zustand der Freygeborenenheit, gegen die Ansprüche dessen welcher behauptet das man in Sklaverey geboren sey, geltend zu machen sucht.

2. **Utilis**: auf Freygeborenenheit im Gegensatze von leibeigner Geburt.

Actio de in rem verso.

Die aus der versio in rem entstehende Klage.

1. **Directa**: wenn sie nach ihrer ursprünglichen Einführung angestellt wird, nämlich contra patremfamilias, in dessen Vermögen aus dem Contracte seines Sohns etwas verwendet worden ist.

2. **Utilis**: wenn sie in einem andern Falle — analogisch — gebraucht wird.

1. **Actio de in rem verso personalis**: wenn die Verwendung in Ansehung persönlicher Dienste und Handlungen geschah.

2. **Realis**: wenn Sachen in des Andern Vermögen verwendet worden sind.

Anm. Die actio de in rem verso wird nicht sowohl vom Geschäfts-Führer selbst, als vielmehr von dem Dritten angestellt, dessen Sachen nützlich verwendet worden sind.

Actio de jussu.

(S. Actio quod jussu.)

Actio de liberali causa.

1. **Directa**: womit man behauptet, das man nicht Sklav sey.

2. **Utilis**: womit man seine Freyheit von der Leibeigenschaft verfolgt.

Actio de libertinitate.

1. *Directa*: womit man sein Recht, Loslassung aus der Sklaverey zu fordern, verfolgt.
2. *Utilis*: auf Loslassung aus der Leibeigenschaft.

Actio de nautico foenore.

(S. Zinsen-Verträge. Anm.)

Actio de partu agnoscendo.

Die Klage einer geschiednen oder nicht geschiednen Ehefrau, oder der Mutter eines unehelichen Kindes, gegen den respective geschiednen oder nicht geschiednen Ehemann oder den Schwängerer: das er das nach der Scheidung, oder in der Ehe oder ausserehelich gebohrne Kind für das seinige anerkenne.

Actio de pastu.

Die Klage gegen den Besitzer eines zahmen Thiers, welches nach der Natur dieser Thierart Schaden zugefügt hat: auf Ersatz dieses Schadens (nicht auf *noxae datio*.) (Vergl. *Actio de pauperie*.)

Actio de paternitate aut maternitate.

1. *Affirmativa*: die Klage eines Vaters oder einer Mutter gegen ihr Kind, welches ihr Kind zu seyn läugnet und die Pflichten eines Kindes nicht erfüllen will.
2. *Negativa*: die Klage Jemandes gegen den, der sich für meinen Sohn oder für meine Tochter ausgiebt, das er sich dieses Namens enthalten soll.

Actio de patria potestate.

1. *Affirmativa*: die Klage Jemandes gegen den, der ihm die väterliche Gewalt gegen sich abläugnet, da sie ihm doch zusteht.

2. *Negativa*: die Klage Jemandes gegen den, der sich mit Unrecht die väterliche Gewalt über mich anmaßt.

Actio de pauperie.

Die Klage dessen, der durch ein vierfüßiges Thier einen Schaden erlitt, den dasselbe ihm gegen die Natur dieser Thierart ungereizt zufügte, gegen den der zur Zeit der *Litis-Contestation* Eigentümer des Thiers ist: auf Ersatz des Schadens. Der Beklagte aber kann statt Schadens-Ersatz das Thier hingeben.

Actio de peculio.

Die Klage gegen den Vater oder Herrn eines *Contrahenten*, wegen Erfüllung der *Contracts-Verbindlichkeit* des Sohns oder Sklaven, welche er mit Hinsicht auf das *peculium profectitium* übernommen hatte, so weit dieses reichte (*peculiotenus agebatur*). (Vergl. *Actio quod jussu*.)

Actio depositi.

Die aus dem *contractu depositi* entspringende Klage.

1. *Directa*: welche der Deponent oder seine Erben gegen den *Depositarius* oder dessen Erbenustellen: auf Zurückgabe der deponirten Sache, und Ersetzung des *dolo* und *culpa lata* verursachten Schadens.
2. *Contraria*: die der *Depositarius* gegen den Deponenten anstellt: auf Ersetzung des durch des Deponenten Schuld beym *Deposito* erlittenen Schadens und zur Erstattung der darauf verwendeten Kosten.

Actio de rationibus distrahendis.

Die Klage gegen einen Vormund, daß er die

Rechnung berichtigen solle, und das, was er hatte unterschlagen wollen, doppelt ersetze.

Actio de servo corrupto.

Gegen den Verführer des klägerischen Sklaven: auf Ersatz des doppelten Werths desselben.

Actio de statu conjugali.

1. Affirmativa: die Klage dessen, welcher Ehegatte eines Andern zu seyn behauptet, auf Anerkennung dieses status und Zugestehung der ehelichen Rechte.

2. Negativa: die Klage Jemandes, daß der, welcher sich für seinen Ehegatten ausgiebt, dieses künftighin unterlasse.

Actio de statu libertatis.

1. Affirmativa: die Klage, welche ein in ungerechter Sklaverey sich befindender Freyer anstellt: daß er für einen Freyen erklärt werde.

2. Negativa: die Klage des Herrn gegen seinen Sklaven, der sich fälschlich für frey ausgiebt.

Actio de suspectis tutoribus (Accusatio tutoris suspecti).

Die Klage, welche jeder Bürger anstellen konnte gegen irgend einen verdächtigen Vormund.

Actio de termino moto.

(S. *Judicium finium regundorum*. Anm. 1.)

Actio de tigno juncto.

Die Klage, womit derjenige, dessen Materialien (*lignum*) ein Andern auf eigenem Boden verbaut hat, gegen den Erbauer — er mag in mala oder bona fide gewesen seyn — auf einfachen oder doppelten Ersatz des Werths der Bau-Materialien klagt.

Anm. Diese Klage dauert 30 Jahre von der Zeit an, da der Kläger erfahren hat, daß seine Materialien vom Andern verbaut seyn.

Actio doli.

Diejenige Klage, womit man seine, aus dem bey einem rechtlichen Geschäfte vorhandenen dolus entspringenden, Rechte verfolgt.

Anm. Man darf sie 1. nur dann ausstellen, wenn man im Stande ist eine wirklich böse Absicht und daraus entstandnen Schaden zu beweisen. 2. Darf diese Klage nie. gegen Aeltern, Respects - Personen, Vormünder oder Patronen angestellt werden, sondern statt ihrer muß man sich blos der actio in factum auf Entschädigung bedienen. 3. Die actio doli geht active immer, passive aber nur dann auf die Erben über, wenn des Betrügers Erben durch den dolus bereichert sind. 4. Sie dauert zwey Jahre, von dem Augenblicke an, wo man den dolus erfahren hat. 5. Der bey der actio oder exceptio Unterliegende wird ehrlos.

Actio emphyteuticaria.

Die aus dem contractu emphyteuticario entspringende Klage. Sie ist utrinque directa. Die eine stellt der Emphyteuta gegen den dominus emphyteuseos oder dessen Erben an: daß er ihm das versprochne Grundstück in Besitz und Genuß geben solle. Die andre wird vom domino emphyteuseos gegen den Emphyteuta angestellt: auf Entrichtung des ruckständigen Canons, Bezahlung des Laudemii und Verbesserung des Guths.

Actio emti.

Diejenige Klage, welche der Käufer gegen den Verkäufer oder dessen Erben anstellt: daß dieser ihm die verkaufte Sache mit allen Früchten, Zubehör und

Zuwachs übergeben, und den Schaden, den er nach dem Abschlusse des Kaufcontracts der Sache culpa levi zufügte, ersetzen solle. (Vergl. Actio venditi.)

Actio exercitoria.

Die Klage gegen den Schiffs-Rheder: auf Erfüllung der aus dem Contracte entspringenden Leistungen, den sein Setzschiffer abgeschlossen hat; vorzüglich wenn dieser ein Darlehn mit Hinsicht auf das Schiff aufgenommen hat.

Anm. Mehrere Schiffs-Rheder haben heutiges Tags das beneficium divisionis, wie alle correi debendi. — Gegen den Setzschiffer selbst kann nur so lange geklagt werden, als er sein Amt als solcher noch verwaltet.

Anm. 2. Die actio exercitoria utilis wird von dem Schiffs-Rheder gegen den 3ten Contractanten angestellt.

Actio ex lege Aquilia.

Die Klage auf Ersatz des Schadens, der mit einer körperlichen Sache an einer körperlichen Sache geschehen ist.

Actio ex lege Cornelia.

(S. Injurien-Klage.)

Actio ex pacto seu stipulatu damni infecti.

Wenn Jemand, dessen opus mir Schaden droht, allgemein ohne eine bestimmte Summe anzunehmen mir Cautions-Bestellung dieser Gefahr wegen versprochen hat.

Actio expletoria.

Die Klage dessen, dem ein Testator sein Pflichttheil geschmälert hat: auf Ergänzung desselben.

Actio ex pollicitatione.

Die Klage dessen, dem eine Versprechung geschehen ist, auf Erfüllung derselben.

Anm. Sie dauert 30 Jahre, und geht active und passive auf die Erben über; jedoch braucht der heres suus des Versprechers die Pollicitation nur zum Theil, nach richterlicher Bestimmung, zu erfüllen.

Actio ex retractu.

(S. Retracts-Klage.)

Actio ex sponsalibus (Eheklage).

Die bey den geistlichen Gerichten anzustellende, aus den Verlöbnissen entspringende Klage auf Vollziehung der Ehe.

Actio ex stipulatu.

Die Klage, welche der stipulans — d. h. derjenige, welcher sich etwas hat versprochen lassen — oder seine Erben gegen den Promittens oder dessen Erben anstellen: das Letztrer die versprochne Sache geben, das versprochne Factum ausrichten solle.

1. A. ex stipulatu certi: wenn man auf eine species oder eine Quantität klagt.
2. A. ex stip. incerti: wenn man ein genus überhaupt oder ein Factum fordert.

Actio ex stipulatu damni infecti.

(S. Actio ex pacto damni infecti.)

Actio ex stipulatu de dote.

Die Klage, welche eine Ehefrau gegen den geschiednen Ehemann oder gegen des gestorbenen Ehemanns Erben anstellt: auf Zurückgabe ihres Braut-schatzes.

Actio ex syndicatu *). (**Actio male
judicati).**

Die Klage dessen, der durch ein ungerechtes, aus geringer Nachlässigkeit entstandnes, richterliches Urthel Schaden gelitten hat: auf Ersatz desselben, gegen den Richter, der das Urthel gefällt hat.

Actio familiae.
(S. Familien-Klage.)

Actio familiae herciscundae.

Die Klage, welche ein oder mehrere Miterben gegen den, die Erbschaft als Miterben besitzenden, Miterben anstellen: auf Theilung der Erbschaft.

Actio Faviana.

Die Klage, welche der Patron anstellte, wenn sein Freygelassener — den er *ex testamento* zu beerben hoffen durfte — zu des Patrons Schaden etwas veräußerte: auf Restitution der veräußerten Sachen. (Vergl. *Actio Calvisiana*.)

Actio fidejussoria, (Bürgschafts-Klage).

Die Klage des Gläubigers gegen den Bürgen: auf Bezahlung der Forderung. Sie dauert 30 Jahre, und geht active und passive auf die Erben über.

Actio finium regundorum.
(S. Gränzscheidungs-Klage.)

Actio funeraria.

Die Klage eines *curator funeris* (vergl. *curatio funeris*) auf Ersatz der Begräbnis-Kosten, zuerst aus dem Vermögen des Verstorbenen, und *subsidiario*

*) *Syndici* waren obrigkeitliche Personen in Italien, welche die Richter zu ihrer Pflicht anhalten mußten. Daher der Name.

von dem der die Verbindlichkeit zur quästionirten Beerdigung den Gesetzen nach hatte.

Anm. 1. Diese Verbindlichkeit hat: a. der, in dessen potestate der Verstorbne war, b. der Erbe des Verstorbnen, c. der überlebende Ehegatte.

Anm. 2. Die actio funeraria findet gar nicht Statt:

a. wenn man zu karg beerdigt hat; oder:

b. wenn der Verstorbne nichts hinterlassen hat, und auch Niemand da ist der gesetzlich zu seiner Beerdigung verbunden war.

Moderirt wird die Forderung dieser Klage: wenn man bey der Beerdigung des Verstorbnen zu splendid verfuhr.

Actio furti:

Die Klage des Bestohlenen gegen den Dieb: auf Bezahlung des vierfachen Werths des Gestohlenen bey einem ertappten Diebe (*fure manifesto*), und des doppelten Werths bey einem *non manifesto*.

Anm. Diese Klage und die *condictio furtiva* können beyde zusammen, *cumulative*, wie alle *actiones rei persecutoriae* und *poenales*, ange stellt werden.

Actio hypothecaria (Pfandrechts-Klage).

Die jedem Pfandgläubiger zustehende dingliche Klage: auf Zusprechung eines ihm an einer Sache competirenden Pfandrechts und auf Herausgabe der Sache *cum omni causa* bis zu seiner Befriedigung wegen der Schuld, gegen jeden Besitzer der verpfändeten Sache, selbst gegen einen spätern Pfandgläubiger; oder auch, *si dolo malo desit possidere*, auf Ersatz des Werths der Sache.

Anm. 1. Sie geht active immer, passive nur wenn die Erben Besitzer der Sache sind, auf diese über.

Anm. 2. Die actio hypothecaria verlieh a. der Prätor als actio Serviana dem Verpachter eines praedii rustici zur Vindication der fructus praedii. b. Die Verfertiger der Pandecten dehnten sie auf jeden Inhaber eines gesetzlichen Pfandrechts aus: Quasi-Serviana. 5. Justinian dehnte sie auch auf alle übrigen Pfandrechte aus, unter dem Namen actio hypothecaria.

Anm. 3. Wird die actio hypothecaria gegen einen dritten Besitzer gestellt: so muß der Kläger beym freywilligen Pfandrechte auch des Schuldners Verpfändungs-Befugnifs nachweisen; 2. kann der Kläger dann nur auf Auslieferung der verpfändeten Sache, nicht auf Bezahlung der Schuld antragen. Jedoch kann — nach canonischem Rechte — der dritte Besitzer, wenn er will, die Schuld bezahlen und das Pfand dann behalten.

Actio in factum.

(S. Actio legis Aquiliae.)

Actio in factum ad edendum, (Actio in factum de edendo).

Die Klage, womit Jemand bittet: den Besitzer einer Urkunde anzuhalten, diese dem Kläger so weit sie ihn interessirt vorzuzeigen, oder auch wohl von den ihn interessirenden Stellen des Documents eine Abschrift nehmen zu lassen.

Actio in factum contra eum, per quem factum est quo minus quis in iudicio se sistat.

Wenn der Beklagte auf einen gewissen Tag vor den iudex pedaneus citirt war, ein Dritter ihn aber

vorsätzlich abhielt zu erscheinen, und ich dadurch Schaden litt: gegen den Dritten auf Ersatz dieses Schadens.

**Actio in factum contra eum, qui in jus
vocaturn vi exemit.**

Wenn Jemand einen Andern (nach altrömischer Sitte) mit Gewalt vor den Richter schleppen wollte, ein Dritter aber ihn aus seinen Händen befreyte und er dadurch Schaden litt: so stellte er diese Klage gegen diesen Dritten an auf die Ersetzung des erlittenen Schadens.

**Actio in factum contra eum, qui jus
dicenti non obtemperaverat.**

Wenn Jemand sich der Execution, die vom Magistratus verhängt war, widersetzte: so stellte der Gegner diese Klage an, auf eine arbiträre Strafe.

**Actio in factum contra eum, qui jus
iniquum statuerat aut impetraverat.**

Wenn ein Magistratus in seinem Amte etwas Unbilliges statuirt; oder wenn mein Gegner in einem Prozesse etwas Unbilliges gegen mich erhalten; oder wenn Jemand mit einem Andern einen Proceß gehabt und darin ein unbilliges Recht impetrirt hatte, nun aber mit mir Proceß bekam: daß diese Personen dieß unbillige Recht auch gegen sich gelten lassen sollen.

Actio in factum contra falsum tutorem.

(S. Vormundschafts-Klagen.)

**Actio in factum contra judicem litem suam
facientem.**

Die Klage einer Parthey, welche durch ein von dem Richter aus Unwissenheit gefälltes gesetzwi-

driges Urtheil verletzt worden ist, gegen den Richter: auf Ersatz des durch das Urtheil erlittenen Schadens.

Anm. Sie dauert 50 Jahre, und geht sowohl active als passive auf die Erben über. — Der Richter kann seinen aus Unwissenheit begangnen Fehler nur allein damit entschuldigen, wenn er das angewendete Gesetz oder Factum als zweifelhaft beweisen kann, und sein Fehler daher nur in der Beurtheilung, nicht in der Kenntniß der Gesetze, gelegen habe.

Actio in factum contra mensorem.

Gegen den Feldmesser, der mir dolo oder culpa lata ein unrichtiges Maafs eines Stücks Feldes angiebt, durch welche Angabe ich Schaden leide: auf Ersatz desselben,

Actio in factum de calumniatoribus.

Wenn Jemand einem Andern zu dem Ende Geld gegeben hat, um ihn zu einem schikanösen Prozesse gegen mich zu bewegen, oder um einen solchen Process gegen mich zu unterlassen: so stelle ich diese Klage gegen den Empfänger des Geldes an, um mir dasselbe vierfach zu geben. Eben so, wenn ich selbst einem Andern Geld gegeben habe, damit er mich nicht durch einen Process schikaniren möge.

Actio in factum de edendo.

Die Klage gegen den Argentarius (Mäkler) auf Vorzeigung seines Geschäftsbuchs, welche derjenige anstellen kann, den ein in dem Buche mit aufgezeichnetes Protocoll intressirt.

Actio in factum de effusis et dejectis.

Die Klage dessen, welcher durch Hinauswerfen, oder Gießen aus einem Gebäude auf einen

Ort „ubi vulgo iter fit,“ beschädigt worden ist: auf Ersatz des ihm an Sachen dadurch zugefügten Schadens, so wie auf Erstattung der Cur- und Versäumniskosten, wenn er an seinem Körper beschädigt wurde. Diese Klage wird ange stellt: 1. gegen den Eigenthümer des Hauses, wenn

a. dieser selbst darin wohnt, oder b. lauter einzelne Personen das Haus bewohnen, oder c. wenn der Beschädigte von den Bewohnern des Hauses seine Entschädigung nicht bekommen kann.

2. Gegen die Familie, aus deren Etage herausgeworfen oder gegossen ist, wenn einzelne Etagen von einzelnen Familien bewohnt werden.

Anm. Diese Klage dauert 30 Jahre, und geht active und passive auf die Erben über.

Actio in factum de recepto.

Die Klage, welche Jemand gegen einen Gastwirth anstellt auf Ersatz des, in seinem Gasthofe ohne des Klägers culpa und nicht casu mero, an seinen Sachen zugefügten Schadens.

Actio in factum ex jurejurando.

Die prätorische Klage, welche derjenige anstellt auf Bezahlung einer Forderung, welche er beschworen hat, gegen denjenigen, welcher erklärt hatte: daß er die Forderung bezahlen wolle, wenn der Andre sie beschwören würde.

Actio in factum ob non praestitam cautionem damni infecti.

Die allgemeine Entschädigungsklage dessen, der cautionem damni infecti gefordert aber nicht erhalten hat, gegen den Besitzer des schädlichen opus.

Anm. Der Kläger wird auch wohl zur eidlichen Bestimmung des Schadens gelassen.

Actio in factum pro retinenda praesentanea possessione.

Die Klage, welche der um im Besitze geschützt zu werden anstellen kann, der nur eine kurze Zeit besessen hat, aber eine förmliche Besitzhandlung nachweisen kann, so wie dafs er nicht clam und nicht vi den Besitz erhalten habe.

Anm. Diese Klage ist neuerlich eingeführt,

Actio in factum si mensor falsum modum dixerit.

Die Klage gegen einen Feldmesser, welcher das Maafs eines Ackers dolo oder culpa lata unrichtig angegeben hat: auf den Ersatz des durch die falsche Angabe erlittenen Schadens.

Anm. 1. Actio in factum si etc. utilis: — wenn von etwas Andern als von einem Acker das Maafs unrichtig angegeben worden ist.

Anm. 2. Heutiges Tags wird diese Klage nur angestellt:

- a. gegen professores matheseos;
- b. gegen andere Feldmesser nur dann, wenn weder ein merces noch ein Honorar für das Messen voraus bedungen ist. Denn im Falle einer solchen Vorausbedingung kann die actio locati conducti oder die actio mandati angestellt, und daher auf praestationem culpae levissimae gedungen werden.

Actio injuriarum.

Die Klage des Injurierten gegen den Injurianten: auf Entrichtung einer Geldsumme, welche der Kläger ansetzt und der Richter nach Befinden mäßigt.

Actio institoria.

Die Klage gegen den Gewerbs-Herrn, wegen eines von seinem Factor geschlossenen Geschäfts.

Ann. Die actio quasi-institoria wird gegen den Herrn eines Contrahenten angestellt, dessen vorige Verträge der Herr immer genehmigt hat: auf Erfüllung des mit einem solchen Menschen (z. B. dem Bedienten, Schreiber, Oekonomen des Beklagten) geschlossenen Vertrags.

Actio legis.

So hieß bey den Römern jedes Formular bey Proceßhandlungen.

Actio legis Aquiliae.

Die Klage setzt voraus 1. ein *damnum corpore corpori datum*, (d. h. einen Schaden, der durch Handlungen des beschädigenden Körpers, nicht grade durch unmittelbare Berührung, bewirkt wurde; welches *damnum* 2. *dolo*, aut *culpa lata*, *levi* aut *levissima*, jedoch ohne die Ehre des Beschädigten zu kränken (denn sonst ist Injurie) zugefügt worden ist. 5. Das *damnum* muß ein wahrer, aber zugleich ein ersetzbarer Schaden (d. h. welcher Vergütung zuläfst) seyn.

Ann. Bey der actio legis Aquiliae kommt das *lucrum cessans* nicht mit in Betrachtung; außer daß die Heilungs- und Verpflegungskosten ersetzt werden müssen. — Nach dem Gerichtsbrauche kann man mit der actio legis Aquiliae fordern: a. Entschädigung wegen Verunstaltung, wenn diese auf des Verunstalteten Glück-Einfluss hat; b. Ersatz der Verdiensts-Ver säumnifs, sogar des Schadens der durch Verlust der Kunden entstanden ist; c. die Wittve

eines durch culpa Getödteten kann lebenslänglich und seine Kinder bis zur Mündigkeit von dem Tödter Unterhalt fordern; d. gemeine Leute können auch ein Schmerzgeld (*pecunia doloris*) fordern.

1. *Actio legis Aquiliae directa*: blos in dem Falle, si corpore corpori damnum datum fuerit (z. B. wenn Jemand Vieh eines Andern unmittelbar mit seinem Körper beschädigt).
2. *Actio legis Aquiliae utilis*: wenn man mittelbar mit dem Körper etwas beschädigt (z. B. Einsperren eines Thiers dafs es verhungern musf.)
3. *Actio in factum*: die Klage auf Entschädigung, welche der Beschädigte gegen den anstellt, der auf irgend eine andre Art (als corpore corpori), selbst culpa levissima, unrechtmässiger Weise irgend einen Schaden zugefügt hat.

Anm. Alle drey Klagen dauern 50 Jahre. und gehen sowohl active als passive auf die Erben über.

Actio locati.

Die vom Verpachter gegen den Pächter oder seine Erben angestellte Klage: dafs er das Pachtgeld, und zwar im Säumnungs-Falle mit Zinsen, bezahlen, die gepachtete Sache nach verlaufner Pachtzeit wieder herausgeben, und jeden Schaden, den er der Sache zufügte, ersetzen solle. (Vergl. *Actio conducti*).

Actio male iudicati.

(S. *Actio ex syndicatu*.)

Actio mandati.

Die aus dem Mandats-Contracte entspringende Klage.

1. **Directa**: welche der Mandant gegen den Mandatarius anstellt: auf Besorgung des Geschäfts, Rechnungs-Ablegung, Ersatz des culpa levi zugefügten Schadens, und Schadloshaltung bey nicht gehöriger Verrichtung des Geschäfts oder bey unzeitiger Aufsagung der Commission.
2. **Contraria**: welche der Mandatarius gegen den Mandanten anstellt: auf Ersatz der gehaltenen Kosten und des durch den Mandanten selbst ihm zugefügten Schadens; und auf Losprechung von den übernommenen Verbindlichkeiten.

Actio matrimonialis.

(S. Ehe - Klage.)

Actio mutui (Condictio certi ex mutuo).

Die Klage aus dem contractu mutui, welche der Gläubiger gegen den Schuldner oder dessen Erben anstellt: auf Rückgabe des Geliehenen.

Actio negatoria.

1. **Directa**: die dingliche Klage, wodurch der Kläger behauptet, daß dem Beklagten eine gewisse Servitut auf sein Grundstück nicht zuständig sey, und bittet dasselbe von der Servitut freyzusprechen.

Oder:

Die dingliche Klage, welche der Eigenthümer einer Sache auf welcher keine Servitut haftet (oder der, welcher an der Sache ein andres dingliches Recht hat und durch die behauptete Servitut beeinträchtigt werden würde), gegen den anstellt, welcher sich eine Servitut darauf anmaßt: auf Freysprechung der Sache von der behaupteten Servitut, wie auch auf Ersatz der Proceßkosten und des durch Aufhebung der Servitut entstandnen Schadens.

2. *Utilis*: wenn diese Klage wegen anderer Rechte, als Servituten, angestellt wird.

Anm. Bey der *actione negatoria* muß in der Regel der Beklagte den Beweis führen; außer in folgenden Fällen:

- a. wenn der Beklagte die Servitut 10 Jahre lang ruhig besessen hat;
- b. wenn die Servitut nur eine Zeitlang geruhet hat, und ältere Beweismittel für die Servitut vorhanden sind;
- c. wenn die negatorische Klage schon mehrmals angestellt worden, aber immer wieder liegen geblieben ist, oder wenn bereits rechtskräftig zum Nachtheile des Klägers darauf erkannt worden ist. (Vergl. *Actio confessoria*.)

Actio negatoria utilis.

Wenn man auf die Befreyung von der Verbindlichkeit einen Zehnt zu entrichten klagt.

Actio negotiorum gestorum.

Die Klage aus der *negotiorum gestio*.

1. *Directa*: die Klage des *domini negotii* gegen den *negotiorum gestorem* auf Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, Rechnungs-Ablegung, den begangnen *dolum* oder *culpam* zu prästiren u. s. w.
 2. *Contraria*: die Klage des *negotiorum gestoris* gegen den *dominum negotii*: auf Ersatz des durch die Geschäftsführung erlittenen Schadens.
- Anm. 1. Die *actio negotiorum gestoris contraria* findet nicht Statt, wenn der *dominus negotii*
- a. Sohn oder Tochter oder
 - b. ein sehr genauer Freund — des *negotiorum gestoris*, oder
 - c. ein Armer oder eine *persona miserabilis*, ist.

Anm.

Anm. 2. Beyde Klagen gehen active und passive auf die Erben über.

Actio noxalis.

Die Klage gegen den Herrn oder Besitzer eines Sklaven, durch dessen unerlaubte Handlung Jemanden Schaden zugefügt ist: auf Ersatz des Schadens oder noxae datio des Sklaven.

Anm. Sie dauert 50 Jahre, und geht zwar active, nicht aber passive auf die Erben über.

Actio nullitatis.

(S. Nichtigkeits - Klage.)

Actio Paulliana.

Die Klage der Concurs - Gläubiger, womit sie die vom Concurs - Schuldner verschenkten oder zu wohlfeil verkauften Sachen zurückfordern.

Actio personalis ex testamento.

Die Klage des Legators gegen den Erben, auf Ueberlieferung der ihm vermachten (körperlichen, noch existirenden) Sache; oder auf Ersetzung des Werths der Sache, wenn sie durch Schuld des Erben zu Grunde gegangen ist; oder auf Auslieferung der unkörperlichen Sache, wenn diese ein genus ist.

Actio pignoratitia (Pfandklage).

Die aus dem Pfand - Contracte entstehende Klage.

1. Actio pignoratitia directa: welche der Verpfänder einer Sache gegen den Gläubiger anstellt, daß dieser die ihm obliegenden Verbindlichkeiten erfüllen und insbesondere die verpfändete Sache restituiren solle.

Anm. Sie kann, wie jede andre persönliche Klage, nur gegen den Gläubiger und dessen Erben, nicht aber gegen einen dritten Besitzer der verpfändeten Sache — nach dem altern römischen

schen Rechte — angestellt werden. Der Schuldner bedarf ihrer auch nicht, um seine Sache aus den Händen eines dritten Besitzers zurück zu bekommen, indem ihm hier die *rei vindicatio* zusteht. Die Rechtsgelahrten in den Zeiten der römischen Kaiser haben jedoch die hypothecarische Klage des Gläubigers — welche eine dingliche Klage ist — mit dieser Pfandklage des Schuldners verwechselt. In den von ihren Schriften noch vorhandenen Fragmenten kommen oft Stellen vor, nach denen es scheint, als wenn die Pfandklage auch gegen jeden dritten Besitzer gebraucht werden könne. Wenn man die Sache aber genauer untersucht: so gestatten die neueren römischen Juristen die Pfandklage nur dann gegen den dritten Besitzer, wenn der Gläubiger bey der Veräußerung der Sache ausgemacht hat: daß der Schuldner, wenn er die Schuld bezahlt, eben so gut von dem dritten Besitzer als von dem Gläubiger selbst, solle zurück fordern können. Dann ist aber diese Klage keine wahre Pfandklage, sondern eine *actio ex pacto tertii*.

Das canonische Recht, welches sich in diese Theorie nicht finden kann, sagt gradehin: daß die Pfandklage auch gegen den dritten Besitzer des Pfandes Statt finden könne.

Vortheilhafter ist übrigens diese *actio ex pacto* dem Schuldner, als die *rei vindicatio*, weil er dabey kein Eigenthum, sondern blos die Verpfändung zu beweisen braucht.

2. *Actio pignoratitia contraria* (Gegen-Pfandklage): die der Gläubiger gegen den Verpfänder anstellt, daß dieser die auf seiner Seite aus dem Pfandcontracte entspringenden Verbindlichkeiten erfüllen solle.

Anm. Sowohl die *actio pignoratitia directa* als die *contraria* gehen active und passive auf die Erben über; und erlöschen in 30 Jahren, die *directa* jedoch erst in 50 Jahren von der Zeit des aufgehobnen Pfandrechts an.

Actio praescriptis verbis.

Die Klage aus einem unbenaunten Contracte; welche einer der Contrahenten gegen den andern anstellt: auf Erfüllung des Contracts oder Leistung des Interesse.

Actio praescriptis verbis de precario.

Die petitorische Klage, womit man ein *precarium cum fructibus et accessionibus* (*cum omni causa*) zurückfordert. (Vergl. *Interdictum de precario*.)

Actio pro socio (Gesellschafts-Klage).

Die persönliche Klage, welche ein Mitglied der Gesellschaft gegen die anderen oder deren Erben anstellt: daß sie die versprochenen Beyträge zur Gesellschafts-Casse liefern oder die versprochenen Dienste leisten, daß sie über geführte Administration Rechnung ablegen, den Gewinn zur Theilung bringen, ihr Antheil am etwanigen Verluste tragen, den durch *dolum* oder durch *culpam levem in concreto* zugefügten Schaden ersetzen sollen.

Anm. Sie ist *utrimque directa*.

Actio protutelaе.

(S. Vormundschafts-Klagen.)

Actio Publiciana (*Rei vindicatio praetoria*).

Die dingliche Klage desjenigen der eine Sache *justo titulo* und *bona fide* erworben hat, gegen Jeden der die Sache *infirmiori jure* besitzt: auf Herausgabe der Sache *cum omni causa*.

Anm. 1. *Infirmiori jure* besitzen:

- a. Alle, deren Besitz nicht auf einen *titulum dominium translativum* gegründet ist;
- b. die zwar einen solchen Titel haben, der aber rechtlich unwirksam ist, (z. B. Kauf von einem Wahnsinnigen);
- c. Alle, welche gar keinen Titel ihres Besitzes angeben können.

Ann. 2. Ursprünglich gab der Prätor die *actionem Publicianam* a. nur dann, wenn Jemand eine Sache durch Uebergabe eigenthümlich erworben hatte; und wenn der Kläger das *dominium auctoris sui* nicht beweisen konnte, wohl aber seinen *titulum justum dominium translativum*, und er überdem bey der Erwerbung in *bona fide* war.

- b. Nachher wurde sie auch gestattet:
 - a) wenn auch keine Tradition Statt gehabt hatte;
 - β) wo man das *dominium auctoris* zwar hätte beweisen können, diesen Beweis aber zu mislich fand.
- c. Endlich gestattete man sie auch dem wahren Eigenthümer. Dieser kann also entweder die *actionem Publicianam* oder die *rei vindicationem*, oder beyde, anstellen. Will er die *actionem Publicianam* anstellen: so muß er in Klaglibelle sein *dominium putativum* s. *praetorium* anführen, sonst wird die Anstellung der R. V. präsumirt. Will er beyde Klagen cumuliren: so bittet er den Richter, entweder das *dominium civile* oder das *praetorium* ihm zuzuerkennen. Kann er dann das *dominium auctoris* nicht beweisen, so erhält er — wenn er nur seinen Titel nachweist — die Sache doch durch die *actionem Publicianam*.

- d. Diese Klage wird sogar denen gestattet, die nicht ein dominium putativum, sondern andere dingliche Rechte an der Sache haben,
- e. Gegen den wahren Eigenthümer kann man die publicianische Klage nur dann anstellen, wenn er weder dominum auctoris sui nachweisen, noch seinen eigenen titulum dominium translativum angehen kann.

Anm. 5. Die actio Publiciana dauert dreißig Jahre, und geht immer active, passive aber nur mit Einschränkung auf die Erben über.

Actio quanti minoris.

Die Klage dessen, dem Jemand eine mit heimlichen Fehlern versehene Sache in einem onerosen Vertrage überläßt, welche Fehler den Werth der Sache nur vermindern (sie aber für ihn nicht ganz unbrauchbar machen): auf Zurückgabe eines Theils der Leistung, der so viel beträgt, als die Sache durch die heimlichen Fehler am Werth verliert.

Actio quasi - iustitoria.

Die Klage gegen den Mandanten, auf Erfüllung des mit seinem Mandatario als solchem geschlossenen Vertrags.

Actio Quasi - Serviana.

Die dingliche Klage, welche ein Pfand- oder Hypothekar-Gläubiger gegen jeden Besitzer der verpfändeten oder verhypothecirten Sache stellt: daß dieser sie ihm cum omni causa herausgeben solle.

Actio quod jussu (Actio de jussu).

Die Klage gegen den Herrn oder pater familias: auf Leistung dessen, wozu sich sein Sklave oder filius familias, mit seinem Geheisse oder seiner Genehmigung, verbindlich gemacht hat.

Anm. Die *actio quod jussu utilis* wird in gleichem Falle angestellt: a. gegen den Vormund oder Curator, b. gegen den Lehrmeister, Schullehrer, die Hausherrschaft, c. überhaupt gegen Vorgesetzte, welche ihren Untergebenen das Geschäft aufgetragen haben.

Actio quod metus causa.

Die Klage dessen, der eine Sache sich durch Furcht hat abzwängen lassen, gegen den Besitzer dieser Sache: auf Herausgabe derselben, und zwar wenn der Besitzer selbst den Zwang ausübte, — mit allen Nutzungen.

Actio quod vis et metus causa.

Eine *actio in rem scripta*, die sogar denen zusteht, welche wegen Verbürgung oder sonst bey der Sache interessirt sind, und die die Umstofsung des rechtlichen Geschäfts wegen dabey concurrirter Gewalt oder Furcht bezweckt.

Anm. Sie dauert 30 Jahre; und geht active immer, passive aber nur dann auf die Erben über, wenn diese durch das rechtliche Geschäft bereichert worden sind.

Actio recuperatoria.

(S. Reunions-Klage.)

Actio redhibitoria.

Die Klage dessen, dem Jemand in einem onerosen Vertrage eine mit heimlichen Fehlern versehene Sache überläßt, wodurch ihm die Sache ganz unbrauchbar wird: auf Erstattung seiner Leistung und Zurücknahme der Sache. (Vergl. *Actio quanti minoris*.)

Actio rerum amotarum.

Die Klage des einen Ehegatten gegen den andern, der ihm etwas entwendet hatte.

Ann. Gegen die Concubine oder den schon geschiednen Ehegatten, wenn er dem andern etwas entwendet hatte, wurde actio furti angestellt.

Actio rescissoria.

Die Klage, womit man die Wiedererlangung eines durch die Verjährung verloren gegangnen Rechts verfolgt.

Ann. Sie kann nur dann angestellt werden, wenn eine Ursache der restitutio in integrum vorhanden ist. Dann dauert sie 30 Jahre, und geht active und passive auf die Erben über.

Actio revocatoria.

(S. Jus revocandi feudum.)

Actio sequestraria.

Die aus einer Sequestration entspringende Klage.

1. **Directa:** welche der Sieger im Processe gegen den Sequester anstellt: daß er die sequestrirte Sache herausgebe, und wenn Einnahme und Ausgabe bey der Sequestration vorgekommen ist, über diese Rechnung ablege.
2. **Contraria:** vom Sequester angestellt gegen den Sieger im Processe: daß er ihm die auf die sequestrirte Sache gemachten Auslagen ersetze, und den bey der Sequestration gehalten Schaden vergütige.

Ann. Der Sequester hat bis zur geschehenen Erstattung der Auslagen das Retentions-Recht an der sequestrirten Sache.

Actio Serviana.

Die *ex pacto hypothecae tacito* entspringende dingliche Klage, welche der Verpachter eines *praedii rustici* anstellt, um durch die *fructus perceptae* des Guths, oder die *invecta et illata* des Pächters, das rückständige Pachtgeld zu erhalten. (Vergl. *Actio quasi-Serviana*.)

Actio spolii.

(S. *Spolien-Klage*.)

Actio subsidiaria adversus magistratus.

Die Klage des Pupillen (nach erlangter Großjährigkeit), der weder von seinem Vormunde, noch von dessen Bürgen, Ersatz des durch den Vormund ihm zugefügten Schadens erhalten kann, — gegen die Obrigkeit, die bey Bestellung des Vormunds etwas von ihrer Pflicht unterlassen hat. Eben so dann, wenn die Obrigkeit ganz unterlassen hat einen Vormund zu bestellen, und der Pupill dadurch in Schaden gekommen ist.

Actio subsidiaria de magistratibus conveniendis.

(S. *Vormundschafts-Klagen*.)

Actio tributoria.

Die Klage der Gläubiger eines banqueroutirten Sklaven oder *fili familias* gegen den resp. Herrn oder Vater: auf Vertheilung der *merces peculiares* — der für das *peculium profectitium* von dem Sklaven oder Haussohn angeschafften Waaren — unter die Gläubiger.

Anm. Heutiges Tags geht diese Klage blos auf Herausgabe des *peculii profectitii*, und der Richter vertheilt es dann den Concurs-Gesetzen gemäß. Auch kann heutiges Tags der

Vater selbst nicht mehr seine eigenen Forderungen an den Banquerouteur zuerst abziehen, sondern er wird ebenfalls in der Classe befriedigt, in welche seine Forderung gehört.

Actio tutelae (Judicium tutelae).

Gegen den Vormund, welcher bey Beendigung der Tutel keine Rechnung ablegte: auf Ablegung derselben und Schadens-Ersatz des durch culpa levi verursachten Schadens.

Actio venditi.

Die Klage, welche der Verkäufer gegen den Käufer oder dessen Erben ausstellt: daß er das Kaufpretium bezahlen, den durch culpa levi zugefügten Schaden ersetzen, die auf die verkaufte Sache verwendeten nöthigen und nützlichen Ausgaben ersetzen, und die *pacta adjecta* erfüllen solle. (Vergl. *Actio emti.*)

Actio vi bonorum raptorum.

Die Klage des Beraubten, oder eines Andern der durch den Raub Schaden glitten, gegen den Räuber: auf Ersatz des vierfachen Werths der geraubten Sache, oder des dreyfachen und Restitution der Sache selbst, — wenn sie innerhalb einem Jahre angestellt wird. Dem wird sie später angestellt: so kann sie nur auf einfachen Schadens - Ersatz gerichtet werden.

Actio viae receptae.

(S. *Judicium finium regundorum.* Anm. 1.)

Actiones arbitrariae.

1. Bey denen der Richter den Beklagten, wenn er der Sentenz nicht Folge leistet, härter — auf das Vierfache — verurtheilen kann.

2. Bey denen die Verurtheilung ganz allein vom Ermessen des Richters abhängt. (Antiquität.)

Actiones vindictam spirantes.

Solche Klagen, welche sich auf eine Beschimpfung gründen, und Genugthuung (Abwendung des Schimpfs) bezwecken.

Anm. Dergleichen Klagen sind: 1. die Injurien-Klagen; 2. die actio revocatoria gegen einen undankbaren Donatarius; 3. die querela inofficiosi; 4. die actio de calumniatoribus; 5. die actio in factum contra eum qui sine venia in jus vocavit.

Actuarius.

Diejenige Person, welche ad protocollum (zur Protocoll-Führung) vereidigt ist, und daher zu jeder schriftlichen Verhandlung zugezogen werden muß. Nur der Actuarius allein kann vidimirte Abschriften ausfertigen.

Anm. Entweder ist er für immer als Actuarius angestellt; oder ist zugleich Auscultator oder Referendarius, und nur auf die Zeit da er dieses Amt bekleidet; zum Protocolle vereidigt. Bisweilen ist der Richter zugleich Actuarius.

Actus contentiosae jurisdictionis. (S. Rechtl. Geschäfte.)

Actus facultatis (Res facultatis).

Handlungen, deren Unternehmung oder Unterlassung ganz der Willkühr eines Jeden überlassen worden ist.

1. Actus facultatis in specie: bey denen die Gesetze — wenn sie nun einmal Jemand unternehmen will — eine gewisse Form vorschreiben, die nicht fehlen darf wenn die Handlung gültig seyn soll. (Z. B. Errichtung eines

Testaments, Abschließung eines Contracts, eines Ehebündnisses.)

2. *Actus merae facultatis*: bey denen die Gesetze Jedem nicht nur frey lassen, ob er sie unternehmen will, sondern auch die Art wie er sie vornehmen wolle, ganz seiner Willkühr überlassen. (Z. B. Spatzierengehen.)

Actus inaugurationis.

(S. Belehrung.)

Actus inter vivos.

(S. Handlungen unter den Lebendigen.)

Actus juridici.

(S. Rechtliche Geschäfte.)

Actus mortis causa suscepti.

(S. Handlungen des Todes wegen.)

Actus traditionis feudi.

(S. Belehrung.)

Actus voluntariae jurisdictionis.

(S. Rechl. Geschäfte.)

Adaeratio servitorum feudalium.

(S. Versilberung der Lehndienste.)

Adcapitulandi jus.

(S. Wahlcapitulation.)

Addictio bonorum.

Hic erat modus acquirendi juris civilis, quo dominium bonorum defuncti, qui solvendo non erat, transfertur in eum, qui cavet se debita defuncti exsolviturum esse in solidum.

Anm. Dieser modus acquirendi war durch die Constitution des D. Martius eingeführt worden: vorzüglich um die Freyheit der vom Verstorbenen

freygelassenen Sklaven zu erhalten; dann aber auch zu Gunsten des Verstorbenen, damit nicht zu seiner Schande sein Vermögen veräußert und auf seinen Namen vertheilt werde, sondern auf den Namen dessen dem das Vermögen addicirt worden ist.

Addiction.

(S. Ergebung.)

Additional - Artikel.

(S. Artikel.)

Adel.

(S. Adelstand.)

Adelstand (Adel; Nobilitas; Ordo nobilitium.)

Der Inbegriff derjenigen Personen, welchen die adlichen Vorrechte zustehen.

Rechte des Adels: 1. das Prädicat: Hochwohlgebohren; 2. Befreyung von allen persönlichen Steuern, (z. B. Kopfsteuern); 3. Befreyung von dinglichen Steuern, wenn der Adliche ein wirkliches Ritterguth besitzt; 4. Adliches Wappen oder offiner Helm.

Anm. Das Prädicat von ist nicht wesentlich.

1. Hoher Adel, (Herrenstand, Nobilitas superior): 1. alle weltliche Fürsten, 2. diejenigen Grafen, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, 3. die fürstenmäßigen Personen, 4. die Apanagirten; 5. die Familien der genannten Personen.
2. Niedrer Adel, (Nobilitas inferior): alle übrigen Adlichen.
 1. Geschlechts - Adel, (Stamm - Adel, Geburts-Adel; Nobilitas gentilitia):

- a. **Alter (ursprünglicher) Geschlechts-Adel:** der Inbegriff der wenigstens vier Ahnen habenden Edelleute.
- b. **Neuer Geschlechts-Adel:** wo weniger Ahnen vorhanden sind.
2. **Brief- oder Bullen-Adel, (Nobilitas codicillaris):** welcher seinen Ursprung nicht in der Geburt von adlichen Aeltern, sondern in einem Adelsbriefe, Adels-Diplom, Adels-Patente, hat.
- Anm. Der Adel geht verlohren:**
1. durch gewisse Verbrechen,
 2. durch Verheurathung eines Fräuleins an einen Bürgerlichen,
 3. durch Uebergang in eine bürgerliche Familie,
 4. durch Handwerks- oder zunftmäßigen Handlungs-Betrieb.

Ademptio legati.

(S. Wegfallen der Legate.)

Adjerruminatio.

(S. Adjunctio.)

Adhäsion.

(S. Interpositio remedii.)

Adhäsions-Proceß *) (Denunciatorischer Proceß).

Vermischter Civil- und Criminal-Proceß; oder Criminal-Proceß, in dem von Ankläger oder einem Dritten zugleich auch auf Privat-Genugthuung angetragen wird.

*) Diesen weit passenderen Namen als den bisher gewöhnlichen „Denunciations-Proceß,“ haben wir Herrn Eschenbachs Erfindung zu danken.

Adiaphora.

(S. Religions - Ceremonien.)

Adjectio negotii juridici.

(S. Anhang eines rechtlichen Geschäfts.)

Adjectus solutioni.

Derjenige, welchem man nach dem Inhalte der Obligation eben so gut als dem Gläubiger Zahlung leisten kann, und wo der Gläubiger es des Schuldners Willkühr anheim gestellt hat, an wen von beyden er Zahlung leisten wolle.

Aditio hereditatis.

(S. Adquisitio hereditatis.)

Adjudicatio judicialis.

(S. Gerichtliche Zuerkennung.)

Adjunctio (Adjunction).

Das dergestalt geschehene Verbinden eines Körpers mit einem andern, daß sie zwar fest zusammenhängen, aber doch von einander unterschieden werden können.

Arten der Adjunction sind: *adferruminatio* (Anlöthung), *intextura* (z. B. das Weben metallner Fäden in ein Kleid), *attextura* (Tressen an ein Kleid), *inclusio* (z. B. Einfassung eines Edelsteins in einen Ring), *inaedificatio* (das Bauen auf eines Andern Boden oder mit eines Andern Materialien), *pictura* (Malen auf eines Andern Materie), *scriptura* (Schreiben auf eines Andern Papier oder andrer Materie).

Anm. Bey der Adjunction gilt die Regel: *Accessorium sequitur suum principale!* Ist aber eine Wieder - Absondrung möglich, so erwirbt der Herr des Principale das *Accessorium*

nur widerruflich, d. h. bis zur geschehenen Absonderung.

Die Schrift gehört dem Herrn des Papiers (nach heutigem Gerichtsbrauche ists aber grade umgekehrt); die Materie, worauf gemalt worden ist, dem Urheber der Malerey (nach Gerichtsbrauche ists nur bey Gemälden von Werth so, bey anderen Malereyen aber umgekehrt). Der Herr der *res accessoria* kann Entschädigung fordern. 1. Ist Absonderung der *res accessoria* von der *re principali* möglich: so kann der Andre, d. h. der welcher die Adjunction nicht bewirkte, entweder die *actionem in factum* anstellen (womit er auf Ersatz des Werths seiner Sache anträgt), oder die *actionem ad exhibendum* verbunden mit der *rei vindicatio* (der Bitte an den Richter, den Andern dazu anzuhalten, dafs er mir erlaube, auf meine Kosten meine Sache von der seinigen abzusondern, und dafs der Richter sie mir dann eigenthümlich zuspreche). Ist Absonderung unmöglich, so muß die *actio in factum* angestellt werden.

2. Wenn Jemand seine *res accessoria* mit einer fremden *re principali* verbindet und Absonderung möglich ist: so kann er sie gleich trennen und die seinige behalten: oder auch die ganze Sache herausgeben, und dann *actionem ad exhibendum* und *rei vindicationem* anstellen. Ist Absonderung nicht möglich, so geht die *actio in factum* auf Entschädigung.

5. Baut Jemand a. mit meinen Materialien auf seinen Boden: so gehört ihm das Gebäude; ist aber das Gebäude getrennt: so kann ich durch die *actionem ad exhibendum* und *rei vindicationem* meine Materialien wieder bekommen; und

steht das Gebäude noch, so stelle ich die *actio de tigno juncto* an. Wufste ich aber, daß der Andre meine Materialien verbauen wollte und schwieg (um nachher den doppelten Werth zu erhalten): so kann ich nur auf einfachen Werth klagen.

Baut Jemand b. mit seinen Materialien auf meinen Boden: so werde ich Eigenthümer des Gebäudes. Der Erbauer kann, wenn es nicht mehr steht, die Materialien vindiciren; oder, während es noch steht, deren Werth verlangen; und zwar mit der *exceptione doli*, wenn er das Retentions-Recht ausübt, oder mit der *actione in factum*, wenn er nicht in Besitz des Gebäudes ist.

Hat er wissentlich auf meinem Boden gebaut: so verliert er seine Materialien ganz und wird nicht entschädigt. Nach dem Gerichtsbrauche aber findet Entschädigung auch in diesem Falle statt, wenn er nicht vorzüglich *dolose* gehandelt, die Grenzen verrückt hat.

Adliche Bank (Herren-Bank).

(S. Reichshofrath.)

Adminicula servitutis.

Alle Nebenhandlungen und Nebenumstände, ohne welche eine gewisse Servitut gar nicht ausgeübt werden könnte (z. B. daß Jemand, dem eine *servitus aquae haustus* zusteht, auch bis an den Brunnen oder Teich über das *praedium serviens* gehen darf).

Adminiculum probationis.

Ein Umstand, der den Beweis einer Thatsache nur unterstützen kann, die anderweitige Beweisführung aber nicht entbehrlich macht. (Z. B. die *praesumptiones hominis s. facti*.)

Admini-

Administration.

Die Verwaltung einer oder mehrerer fremden Sachen.

Oder:

Der Gewahrsam einer oder mehrerer fremder Sachen, welcher mit der Beschäftigung verbunden ist, dahin zu sehen, daß die Sachen denjenigen Gebrauch leisten, wozu sie eigentlich bestimmt sind.

Admiralitätsgericht.

Ein Seegericht in Hamburg.

Admissio bonorum possessionis.

(S. *Adquisitio hereditatis.*)

Admonitio pro vitando perjurio.

(S. Warnung vor dem Meineide.)

Adolescentia.

(S. Alters - Eintheilung.)

Adoption.

Eine gesetzliche Annahme Jemandes an Kindes- oder Enkels - Statt, welche dem Adoptanten die väterliche Gewalt über den Adoptirten erwirbt.

Anm. 1. *Adoptio imitatur naturam!* Daher können *Castraten* nicht adoptiren; daher muß der Adoptant wenigstens 18 Jahre älter seyn, als das Adoptiv-Kind. Frauenzimmer können nach röm. Rechte nur in *solatium liberorum*, wenn sie Kinder im Kriege verlohren haben, adoptiren; heutiges Tags dürfen sie — jedoch nur mit landesherrlicher Genehmigung — adoptiren, wenn sie keine Verwandten haben und doch ihr Vermögen gern wenigstens auf Quasi-Verwandte gebracht wissen wollen.

Nur nach obrigkeitlicher Untersuchung können adoptiren a. diejenigen, welche

schon eheliche Kinder haben, wenn dies Töchter oder zur Zeugung unfähige Söhne sind; b. die, welche noch nicht 60 Jahre alt sind; c. wenn der Vormund oder Curator den Pupillen oder Curanden adoptiren will. Heutiges Tags darf er es thun, sobald er nur Rechnung abgelegt hat.

Anm. 2. Bey der Arrogation ist der Consens des Arrogandus und seiner Vormünder oder Curatoren erforderlich. Bey der Adoption dagegen wird die Einwilligung des leiblichen Vaters und des Adoptandus erfordert; Letztrer darf wenigstens nicht widersprechen, daher können auch Kinder adoptirt werden.

Anm. 3. Die Adoptions-Handlung muß, nach obrigkeitlicher Untersuchung darüber:

a. ob der Adoptans Fähigkeit zum Adoptiren habe, und

b. ob kein Nachtheil für den Adoptandus daraus entstehe,

zu Protocoll genommen und von den Interessenten unterschrieben werden. Ohne diese Förmlichkeiten ist der vermeintliche Adoptirte bloßer *Alumnus*.

Anm. 4. Arrogation wirkt immer, Adoption aber nur dann die väterl. Gewalt, wenn der Adoptiv-Vater ein *Ascendent* des Adoptiv-Kindes ist, also wenn die Adoption eine vollkommene (*plena*) ist. — Adliche Rechte erwirbt das Adoptiv-Kind nur mit Consens des Regenten, der zum Ertheilen des Adels befugt ist; das Successions-Recht in Lehn- und Stamm-Güther nur mit Bewilligung der Lehns-Agnaten und des *dominus directus*.

4 *Adquaestus conjugalıs.*

(S. Vermögen der Ehegatten.)

Adquaestus ecclesiasticus (Peculium clericale.)

Dasjenige Vermögen eines Pfründners, welches er durch s. Pfründe erworben hat. (Vergl. Patrimonium eines Pfründners.)

Adquisitio hereditatis (Erwerbung der Erbschaft.)

Nach dem römischen Rechte erwirbt man eine Erbschaft auf doppelte Art:

1. *Ipso jure*: wenn die Gesetze verordnen, daß unter gewissen Voraussetzungen mit dem Tode des Erblassers das Eigenthum der ganzen Verlassenschaft auf den Erben von selbst übergehen soll.

Anm. *Ipso jure* erwerben die Erbschaft: a. die noch unter väterlicher Gewalt stehenden *fili familias* bey Beerbung des Vaters und der väterlichen Ascendenten, sie mögen majorenn oder minorenn seyn, weil sie Mit-Eigenthümer des väterlichen Vermögens sind. b. Die im Testamente zu Erben eingesetzten Sklaven.

2. Durch Dazwischenkunft einer Handlung: wenn nach den Gesetzen zur Erwerbung des Eigenthums der Erbschaft erst eine Erklärung des Erben nöthig ist; daß er die Erbschaft heben wolle.

Diese Erklärung heißt Antretung der Erbschaft (*Aditio hereditatis*), welche bey der *bonorum possessione* mit dem Nahmen *Agnitio seu Admissio bonorum possessionis* belegt wird.

Anm. Die Erwerbung der Erbschaften durch *aditio* ist die Regel, und wird bey allen freywilligen Erben erfordert.

1. *Aditio hereditatis expressa*: die Erklärung des Erben vor Gericht, oder in Gegenwart der Gläubiger, der Legatarien und anderer dabey

interessirter Personen: das er Erbe seyn wolle.

2. **Tacita aditio hereditatis** (*Gestio pro herede*): wenn der Erbe aufbewahrungsfähige Erbschafts-Sachen verkauft; wenn er Erbschafts-Stücke verpachtet, vermietet, oder Jemand ein anderes Recht an ihnen ertheilt; wenn er, oder die Seinigen mit seinem Willen, Erbschafts-Sachen gebrauchen; wenn er Erbschafts-Schulden tilgt oder Legate auszahlt.

Ann. 1. Niemand kann für einen Andern eine Erbschaft antreten, außer der Vormund für seinen Pupillen. — Der Curator des blödsinnigen Erben kann nur um *honorum possessionem* bitten; und der Erbe bekommt das Eigenthum der Erbschaft erst, wenn er seinen Verstand etwa wiederbekommt, bis dahin erhält er bloß Alimmente aus den Revenüen der Erbschaft.

Ann. 2. Die *aditio hereditatis* darf a. nicht bedingt, b. nicht *pro parte tantum*, geschehen; c. eine einmahl repudierte Erbschaft kann nicht mehr von dem Repudianten angetreten werden; d. *qui semel heres est, heres manet* (außer Minoeren können sich in *integrum* restituiren lassen, wenn ihnen die Antretung der Erbschaft nachtheilig ist.)

Adulterini.

(S. *Illegitimi*.)

Adulterium.

(S. *Ehebruch*.)

Advitalitatis jus.

(S. *Lebtagsrecht*.)

Advocat (Fürsprecher, Advocatus, Causarum patronus).

Der Mandatar einer Parthey, welcher ihre Gerechtsame vor Gericht deducirt und ihre Schriften anfertigt.

Advocaten.

Im Ganzen ist ihr Verhältniß gegen ihren Mandanten nach dem Vollmachts-Contracte zu beurtheilen; jedoch mit folgenden Zusätzen:

- a. Ein Advocat darf — nach dem Gerichtsbrauche — ein Honorar fordern, wenn es auch nicht versprochen wurde, und auch dann, wenn sein Mandant den Prozeß verloren hat. Wegen dieses Honorars hat jeder Advocat das Retentions-Recht an seines Mandanten Papieren, so wie auch eine ordentliche Klage.
- b. Vor Endigung des Prozesses darf dem Advocaten nicht eine Quote des Gewinnstes versprochen werden.
- c. Das pactum palmarium ist verbothen.
- d. Die Vernachlässigung des Advocaten an der Ausführung des jus muß der Richter ex officio ergänzen. — Wegen des durch Schuld des Advocaten erlittenen Schadens hat die Parthey das beneficium restitutionis in integrum.

Advocata judaica.

(S. Judenschutz.)

Aeltere römische Succession.

Diese hatte ihren Grund in dem jure agnationis.

Dies ist:

1. ex jure civili — drey Classen:
 - a. suorum,
 - b. agnatorum,
 - c. gentilitium.

2. **Ex jure praetorio (Bonorum possessio ab intestato):**

- a. ex edicto unde liberi,
- b. ex edicto unde legitimi,
- c. ex ed. unde cognati.

Aequalitäts - Principium.

So nennt man die Bestimmung des Instr. pac. Osnabr. art. 5, § 1: daß zwischen dem kathol. und protest. Religions - Theile in Deutschl. Statt finden solle eine „Aequalitas exacta mutuaque, — ita ut quod uni parti justum fit, alteri quoque fit justum.“

Aequitas naturalis.
(S. Verbindlichkeit.)

Aes alienum.
(S. Schulden.)

Aestimatio.
(S. Abschätzung.)

Aestimatorischer Eid.
(S. Schätzungs - Eid.)

Aetas prima; secunda.
(S. Alters - Eintheilung.)

Aetas pupillaris.
(S. Alters - Eintheilung.)

Affectio maritalis.
(S. Concubinatus.)

Affinitas.
(S. Schwägerschaft.)

After-Belehnung (Sub-infeudatio.)

Die Ertheilung eines Afterlehns.

Anm. Zu ihr ist jeder Vasall befugt, wenn der Lehnsherr sie nicht im Lehnbriefe ausdrücklich verbothen hat. Der After-Lehnsmann muß auch dem domino primo dienen, wenn der dominus secundus ihn dazu auffordert, und darf nichts zu des domini primi Nachtheil vornehmen.

After-Lehnsherr (Vasallus primus, Sub-dominus, Dominus secundus).

Derjenige Vasall, welcher das ihm ertheilte Lehn einem Andern als After-Lehn ertheilt.

After-Lehnsmann (Sub-vasallus, Vasallus secundus).

Derjenige, welchem ein Lehn von dem Vasallen zu Lehn ertheilt worden ist.

After-Miethe (After-Pacht) (Sublocatio).

Die Verpachtung oder Vermietung der gemieteten (gepachteten) Sache von Seiten des Conductors an einen Dritten.

Anm. In allen Fällen muß der Conductor für den After-Miether oder Pächter stehen. —

Nach dem Gerichtsbrauche kann man nur Grundstücke zur After-Miethe (Pacht) geben; und auch diese nur dann, wenn sie nicht bloß in persönlicher Hinsicht auf den Conductor, diesem anvertraut worden sind.

Agnitio bonorum possessionis.

(S. Adquisitio hereditatis.)

Agri deserti.

Diejenigen Aecker, welche deren Eigenthümer un bebaut liegen läßt, obgleich er Nutzen davon ziehen und sie auch bebauen könnte.

Ahnen - Probe.

Die Beweisführung Jemandes, daß er von altem Geschlechtsadel sey. Sie wird auf *Filiation* und *Ritterbürtigkeit* gerichtet; Beydes wird bewiesen durch Urkunden von Privilegien, Belehnungen etc., durch Familien - Denkmäler, und durch das Aufschwören des Adels.

Alberne.

(S. Unvernünftige.)

Alienatio.

(S. Veräußerung.)

Alienatio judicii mutandi causa.

Eine freywillige Veräußerung, welche in der alleinigen Absicht geschieht, einem Andern seinen Anspruch auf die Sache, welche einen Gegenstand der Veräußerung abgibt, zu erschweren.

Anm. 1. Zu der *Alien. jud. mut. causa* wird stets

- a. eine bössliche Absicht des Veräußerers erfordert, welche nicht vermuthet wird, sondern bewiesen werden muß.
- b. Daß die Sache noch vor Anfang des Processes veräußert werde; denn sonst ist es *alienatio litigiosi*.
- c. Muß die Veräußerung so geschehen, daß die Sache dadurch in eine andre Gerichtsbarkeit und zwar so übergeht, daß die Verfolgung derselben jetzt mehrere Kosten erfordert.

Anm. 2. Wer eine *alienatio jud. mut. causa* unternimmt, ist schuldig, dem Andern, der Ansprüche auf diese veräußerte Sache hat, die Kosten zu ersetzen, welche dieser auf die Verfolgung des Rechts mehr hat verwenden müssen.

Alienatio litigiosi.

Die Veräußerung einer bereits im Prozesse befangenen Sache. (Vergl. Litigiosum.)

Anm. Nach röm. Rechte iss 1. die alienatio litigiosi dergestalt untersagt, daß zugleich die ganze Veräußerungs-Handlung für nichtig erklärt wird. -- Nach heutigem Gerichtsbrauche wird die Veräußerung aber aufrecht erhalten, wenn nur durch dieselbe dem Gegner nicht ein gar zu großer Nachtheil entsteht.

2. Derjenige, welcher wissentlich eine res litigiosa erwarb, soll dasjenige, was er dafür gegeben hat, verlieren. Diese gesetzliche Vorschrift befolgt aber der heutige Gerichtsbrauch nicht mehr.

Alimente.

1. Natürliche: Alles, was zur physischen Subsistenz erforderlich ist.
2. Bürgerliche: was ein Mensch außer dem Lebens-Unterhalte noch braucht. (Z. B. Unterhalt auf der Akademie, Einrichtung einer Wirtschaft, Equipage eines Officiers.)

Alimenten - Geber.

(S. Alimenten - Vertrag.)

Alimenten - Heber.

(S. Alimenten - Vertrag.)

Alimenten - Klage.

(S. Bloße Alimenten - Klage.)

Alimenten - Vertrag (Pactum alimentorum; Leibgedings - Contract, Contractus vitalitius).

Ein Vertrag, vermöge dessen Jemand sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben unter der

Verbindlichkeit auf einen Andern überträgt: ihm dagegen zeitlebens jährliche Alimente zu entrichten.

Anm. 1. Werden diese Alimente in einer jährlich zu entrichtenden Summe Geldes bedungen: so wird der Vertrag noch insbesondere Leibrenten-Contract genannt. Die bey diesem Contracte vorkommenden Personen werden der Alimenten-Geber und der Alimenten-Heber genannt.

Anm. 2. Durch den Untergang des überlassenen Vermögens wird der Alimenten-Geber von seiner Verbindlichkeit nicht befreyt. — Das Zinsquantum kommt bey diesem Vertrage, als einem gewagten Geschäfte, gar nicht in Betracht.

Anm. 3. Hatte a. der Alimenten-Geber dem Alimenten-Heber bey sich im Hause, und mußte ihm gehörig verpflegen: so muß, wenn der Alimenten-Heber gar nichts oder nicht genug hinterlassen hat, der Alimenten-Geber auch die Cur- und Begräbnis-Kosten ganz bezahlen, oder das zu ihrer Tilgung an dem Nachlasse des Alimenten-Hebers Fehlende zuschießen.

b. Bestanden die Alimente aber in einer bestimmten Quantität von Naturalien oder Gelde: so fallen jene Kosten dem Alimenten-Geber nicht zur Last.

Anm. 4. Der Alimenten-Vertrag hört auf:

a. durch den Tod des Alimenten-Hebers;

b. durch gegenseitige Einwilligung beyder Paciscenten;

c. durch Verarmung des Alimenten-Gebers, wenn der Alimenten-Heber im Hause desselben verpflegt wurde. Denn hier kann der Alimenten-Heber sein Capital mit der rei-vindicatio utilis

zurückfordern, weil er nur mit Hinsicht auf die Person des Alimenten-Gebers den Vertrag geschlossen hatte.

War aber der Alimenten-Heber nicht im Hause des Alimenten-Gebers zur Verpflegung: so können des Letztern Gläubiger den Alimenten-Contract fortsetzen, müssen aber dem Alimenten-Heber hinlängliche Caution stellen.

Allodial-Verlassenschaft.

(S. Privat-Verlassenschaft.)

Allodificatio (Appropriatio per allodificationem.)

Wenn ein Vasall deswegen das Ober-Eigenthum erwirbt, weil der bisherige Lehnsherr dasselbe refutirt hat. Dabey bleibt die Lehns-Succession, das jus revocandi und das jus retractus feudale der Lehns-Agnaten bey Kräften; die Succedenten bekommen dann aber nicht blos ein dominium utile, sondern ein volles Eigenthum.

Alluvio (Anspülung.)

Wenn an das Ufer eines Flusses nach und nach ein Stück Land angespült wird.

Anm. Durch sie erwirbt der Eigenthümer des unmittelbar an den öffentlichen Fluß (oder Landsee, nach dem Gerichtsbrauche) stofsenden, nicht obrigkeitlich-begrenzten Ackers (*ager arcifinius et non limitatus*) das Angespülte, ohne Verbindlichkeit zur Entschädigung des vorigen Eigenthümers.

Altäre.

Tische, welche durch eigne Weihe zur Administration des Abendmahls bestimmt sind.

1. Feststehende (*fixa*). Diese werden mit der Kirche zugleich entheiligt und besfleckt.
2. Tragbare (*portatoria*).

Altaristen.

Besondere, zu einem Altar angestellte Geistliche.

Oder:

Geistliche, deren einziges Amts-Geschäft es ist, den an einem Altar vorkommenden Gottesdienst zu verrichten.

Alte (Senes.)

Leute, welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Anm. Frauenzimmer werden wohl auch schon gleich nach dem 50sten Jahre zu den Alten gezählt. Denn dann können sie nicht mehr gebären; und diese Eintheilung in Junge und Alte hat vorzüglich den Zweck, den Termin der Ehefähigkeit zu bestimmen. — Wenn jetzt auch Ehen alter Leute gestattet werden: so geschieht dies wider die Gesetze nach dem Gerichtsbrauche.

Alte Fürsten.

Solche deutsche Fürsten, welche schon vor dem Jahre 1582 die Fürstenwürde besaßen. (Vergl. neue Fürsten.)

Alters-Eintheilung.

Entweder nimmt man ein dreyfaches Alter an, nämlich:

1. Kindheit (*Infantia*);
2. Alter der Unmündigkeit (*Pueritiae*; *Aetas pupillaris*);
5. Alter der Mündigkeit oder Mannbarkeit (*Pubertas*; *Adolescentia*).

Oder ein zweyfaches:

1. Alter der Unmündigkeit (*Aetas prima*):
bis zum 14ten und resp. 12ten Jahre;
2. Alter der Mündigkeit (*Aetas secunda*):
vom 14ten und resp. 12ten bis zum 25sten Jahre.

Alveus a flumine derelictus.

Ein vom Flusse verlassenes Flußbette.

Ann. Dieses sowohl als ein zugelaudetes Flußbette, wenn es liegt:

- a) in der Mitte des Flusses: so gehört es den Eigenthümern der an beyden Ufern liegenden Grundstücke, jedem nach der Breite seines Grundstücks;
- β) nicht in der Mitte: so gehört es nur allein den Eigenthümern des zunächst liegenden Ufers.

Ambachts-Lehne.

(S. Feuda ambactae.)

Ambitus.

(S. Crimen ambitus.)

Amortisations-Gesetze.

Gesetze, durch welche der Staat Veräußerungen an die todte Hand einschränkt oder gänzlich verbietet.

Amts-Erschleichung.

(S. Crimen ambitus.)

Anastasianisches Gesetz.

(S. Lex Anastasiana.)

Anathema.

(S. Geistl. Strafen.)

Anatocismus.

Wenn man Zinsen von Zinsen nimmt.

1. **Conjunctus:** wenn die Zinsen von den Zinsen dem Capitale so eingerechnet werden, daß dasselbe dadurch immer vergrößert wird.

Anm. Dieser ist immer verboten.

2. **Separatus:** wenn die von den rückständigen Zinsen genommenen Zinsen zu einem neuen Capitale gemacht werden.

Anm. Dieser Anatocismus ist nur in einem einzigen Falle erlaubt, nämlich wenn Zinsen mehrere Jahre hindurch schon angeschwollen sind, die ein ordentliches Capital der Summe nach ausmachen, und nun der Schuldner selbst sich erbietet, diese rückständigen Zinsen als neues Capital anzunehmen, und wenn er es angenommen hat, eine Obligation darüber ausstellt und nun sich verpflichtet, auch von diesem neuen Capitale Zinsen zu entrichten.

„An Eides Statt.“

Wenn diese Formel 1. zu Verträgen hinzugefügt ist, so wird nach dem Gerichtsbrauche nichts dadurch bewirkt, wenn auch das Versprechen nicht erfüllt worden seyn sollte.

Wenn aber dem Richter oder der Obrigkeit überhaupt ein Versprechen an Eides Statt geschehen ist, das der Versprechende nicht gehalten hat: so wird derselbe, zwar nicht mit der ordentlichen Strafe des Meineids, aber doch mit einer außerordentlichen und zwar willkürlichen Strafe belegt. Die Exception des Meineids kann man jedoch gegen einen solchen Menschen nie machen.

Anfall.

(S. Retracts - Recht.)

Anfall eines Rechts (Delatio juris.)

Der Umstand, wenn Jemanden das Recht eines Andern dergestalt angetragen wird, daß es bloß von seinem Willen abhängt, ob es das seinige werden soll oder nicht.

An m. Erklärt er diesem Willen bejahend: so ist es die Annahme des Rechts (Acceptatio juris); wird derselbe aber verneinend erklärt: so ist das Ausschlagen des Rechts (Repudiatio juris) vorhanden.

Angabe.

(S. Arrha.)

Angabe an Zahlungs Statt (Datio in solutum.)

Wenn der Schuldner sich von seiner Verbindlichkeit zwar durch eine wirkliche Leistung — aber nicht durch diejenige, welche eigentlich in seiner Verbindlichkeit enthalten ist — zu befreien sucht.

Angebohrne Rechte (Jura connata).

Alle unbedingten (ursprünglichen) Rechte des Menschen; denn sie kommen dem Menschen zu, sobald er wirklich ist.

Angefangene Strafe.

Eine Strafe ist angefangen, sobald das Straf-Erkenntniß schon in Rechtskraft übergegangen ist.

Angeld.

(S. Arrha.)

Anhang eines rechtlichen Geschäfts (Adjectio negotii juridici).

Eine Hinzufügung, durch welche die aus einem rechtl. Geschäft entspringende Kraft und Wirkung eingeschränkt wird.

Anm. Dergleichen Anhänge sind: *conditio*, *die*, *modus*, *causa* und *demonstratio*.

Animus injuriandi.

Die Absicht, durch eine äußere Handlung des Andern Ehre zu kränken.

Animus rem possidendi.

Die Absicht Jemandes, eine Sache in seinem Gewahrsam zu haben. Durch die Existenz derselben unterscheidet sich der Besitz von der bloßen Detention.

Anklage - Process.

(S. Criminal-Process.)

Anlehns - Contract.

(S. Darlehns - Contract.)

Annahme.

Der Wille, das Recht so zu haben, wie ich es durch Uebertragung erwerben soll.

Annahme des Eides.

(S. Eides - Zuschiebung. Anm. 5.)

Annahme eines Rechts.

(S. Anfall eines Rechts. Anm.)

Annaten.

(S. Päbstl. Annaten.)

Anniversarien.

Solche Stiftungen, daß jährlich am Sterbetage des Stifters eine Seelen - Messe gelesen werden muß.

Annotatio et sequestratio bonorum.

(S. Mittel des Richters etc.)

An-

Annotationes parentum.

Die Bemerkung des Geburts- oder Tauf-Tags eines Menschen, welche sich von der Hand seiner Aeltern (vorzüglich der Mutter) irgendwo, z. B. in einem Gesangbuche oder einem Calender, findet.

Anm. Wenn zu der Anmerkung eines Aelterntheils noch dessen eidliche Versicherung, daß sie schon vor Anfang des Processes annotirt waren, hinzukommt: so beweisen sie völlig.

Annui reditus.

(S. Jährliche Einkünfte.)

Annulatio matrimonii.

(S. Ehe - Aufhebung.)

Annus carentiae.

Der durch Landesgesetze bestimmte Zeitraum (nicht immer ein Jahr), binnen welchem der Beamte bey dem Anfange seiner Bedienung die Besoldung noch entbehren muß.

Annus decretorius.

(S. Terminus decretorius.)

Annus deservitus.

Genuss derjenigen Einkünfte, auf welche der verstorbene oder abtretende Beamte wegen bereits geleisteter Dienste ein Recht erhalten hatte.

Anm. Dieses wird als ein Theil des Nachlasses des verstorbenen Beamten angesehen und mit dem übrigen Nachlasse nach gleichen Grundsätzen beurtheilt.

Annus gratiae (Gnaden - Jahr.)

Diejenigen Revenüen des verstorbenen Beamten, welche, ohne daß er sie abverdient hat, seiner

Wittve und seinen Kindern noch eine Zeitlang nach seinem Tode gelassen werden.

Anm. 1. Nach gemeinem Rechte ist das Gnaden-Jahr nur bey geistlichen und Schul-Aemtern gebräuchlich, bey denen es durchs Herkommen eingeführt ist.

Anm. 2. Es gehört nicht zum Nachlasse des verstorbenen Beamten; sondern dessen Wittve und Kinder bekommen es voraus, die Wittve die eine, die Kinder die andere Hälfte. Der kinderlosen Wittve fällt es ganz anheim.

Annus intercalaris.

(S. Schalt-Jahr.)

Anrechnung einer Zahlung.

Ist der Zahlende dem Empfänger aus mehreren Forderungen verhaftet: so wird die geleistete Zahlung auf die Schuldpost angerechnet, welche

1. durch das ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkommen der Partheyen angezeigt wird.

Anm. Stillschweigendes Uebereinkommen; Zurückgeben eines der Documente an den zahlenden Schuldner.

Ist kein Uebereinkommen vorhanden: so wird es beurtheilt

2. aus der Erklärung des Schuldners.
3. Fehlt diese: so aus der augenblicklichen Erklärung des Gläubigers, der jedoch dabey des Schuldners Bestes berücksichtigen muß.
4. Fehlt auch diese: so präsumirt man, die Zahlung sey auf die bereits eingeklagte, oder doch schon exigible, oder auf die es zuerst werdende Forderung geschehen.
5. Ist dieß nicht der Fall: so auf die rückständigen Zinsen.

6. Auf die Forderung *ex causa famosa*.
7. Auf die *causa gravior*.
8. Auf die älteste Schuldpost.
9. Auf alle Schuldposten verhältnißmäßig abgerechnet.

Anspülung.

(S. Alluvio.)

Anstand.

(S. Retracts - Recht.)

Anstands - Briefe.

(S. Moratorium.)

Antichretischer Vertrag (*Pactum antichreticum*.)

Ein dem Pfand - Contracte angehängter Vertrag, vermöge dessen der Pfandgläubiger die sämtlichen Nutzungen der verpfändeten Sache, ohne alle Berechnung, als Zinsen seines Capitals behalten soll.

Anm. Er ist erlaubt, wenn nur der Ertrag der Nutzung die landüblichen Zinsen nicht überschreitet.

Anticipatio solutionis.

(S. Vorausbezahlung.)

Antrag.

Uebertragung eines Rechts, ohne Annahme von Seiten des Andern.

Antretung der Erbschaft.

(S. *Adquisitio hereditatis*.)

Antretung des Richters.

(S. *Novi oneris nunciatio*.)

Anm. Sie wirkt Unterlassung des Fortbauens bis nach geschehener gerichtl. Untersuchung. Nach

der Untersuchung erkennt der Richter entweder

1. auf gänzliche Ablassung vom *novo opere*; oder
2. auf Fortsetzung des *novi operis* schlechthin, oder
3. auf Fortsetzung *sub cautione demolien- di*. Dieß Letztre findet Statt, wenn kein *damnum irreparabile* durch das *novum opus* bewirkt wird.

Anwald.

(S. *Procurator.*)

Anwartschaft.

(S. *Investitura feudalis.*)

Anwartschaften (*Expectativae*).

Ein Vertrag, wodurch der Eigenthümer eines gewissen Rechts, das jetzt ein Anderer besitzt, sich antheilich macht, Jemanden dieß Recht auf den Erledigungs-Fall zu ertheilen.

1. Allgemeine (*generales*): wenn der Vertrag so gefaßt wird, daß das zu ertheilende Recht mehrere Sachen zum Gegenstande hat. (Z. B. Anwartschaft auf die Pacht der Mühle, welche von allen Mühlen des Eigenthümers zuerst von dem Pächter frey wird.)
2. Besondere (*speciales*): wenn das zu ertheilende Recht nur eine Sache zum Gegenstande hat.

Anweisung.

(S. *Assignment.*)

Anzeigen (*Indicia.*)

Die Thatsachen, auf welchen der künstliche Beweis beruht.

Oder:

Thatsachen, aus welchen sich auf ein begangenes Verbrechen oder dessen Urheber schließen läßt.

Redliche Anzeigen: welche, der Vernunft und den positiven Gesetzen gemäß, rechtliche Wirkung haben.

1. **Nahe Anzeigen** (*genugsame: indicia proxima*): deren Zusammenhang mit der Hauptsache gewöhnlich, mit anderen Thatsachen aber ungewöhnlich und außerordentlich ist.
 - a. *Indicia proxima in se* (In sich genugsame Anzeigen): sie verlieren ihre Kraft, wenn entgegengesetzte Vermuthungen eintreten.
2. **Entferntere** (*ind. remota*): deren Zusammenhang mit der Hauptsache leichter als mit einer andern Thatsache, jedoch mit dieser letztern nicht ungewöhnlich und außerordentlich ist.
3. **Gewisse** (*absolut nahe Anzeigen; indicia indubitata et luce clariora*): durch die man über das Verbrechen und dessen Urheber Gewißheit bekommt.

Die in der P. G. O. angegebenen Anzeigen sind folgende:

1. **Genugsame:**
 - a. Das Auffinden einer vom Angeschuldigten besessenen Sache am Orte des Verbrechens.
 - b. Die erschöpfende Aussage eines vollgiltigen Zeugen.
 - c. Die Angabe eines Mitschuldigen, jedoch unter mehreren Einschränkungen: z. B. ohne Suggestion, ohne Feindschaft und Interesse des Angebers.
 - d. Das außergerichtliche, freywillige, bestimmte, ernstliche und mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmende Bekenntniß.
 - e. Androhung der That vom Angeschuldigten, verbunden mit der Gewißheit des *Corpus delicti*.

2. Entferntere Anzeigen:

- a. Ein von unverdächtigen Personen herrührender böser Ruf des Angeschuldigten in Ansehung ähnlicher Verbrechen.
- b. Das Antreffen einer verdächtigen Person an verdächtigen Orten auf eine verdächtige Weise.
- c. Wenn der Angeschuldigte an dem Orte, wo das Verbrechen begangen ist, oder auf dem Wege dazu oder davon gesehen worden ist.
- d. Der Umgang des Angeschuldigten mit Personen, welche dergleichen Verbrechen vollbringen.
- e. Wenn der Angeschuldigte dabey Interesse hatte, daß die That vollführt wurde.
- f. Die Beschuldigung des Angeschuldigten von dem Beleidigten, wenn letzterer darauf stirbt oder die Beschuldigung beschwört. Dabey wird jedoch erfordert, daß der Beleidigte unverdächtig, und die Beleidigung wirklich geschehen sey.
- g. Flucht des Verbrechers, jedoch nicht aus bloßer Furcht vor dem bevorstehenden Arreste.

Apanage (Abfindung, Deputat, Alimengelder).

Der standesmäßige Unterhalt, welcher bey der Primogenitur den Nachgebohrnen gegeben wird.

Anm. 1. Die Quantität der Apanage wird nach den Landes-Revenüen bestimmt.

Anm. 2. Die Apanage besteht entweder 1) in baarem Gelde oder Natural-Lieferungen (Apanage im engern Sinne); oder 2) in einer gewissen Landes-Portion (territorium subalternum: z. B. Sachsen-Weissenfels ehemahls; Hessen-Philippsthal jetzt), und dann heist die Apanage Paragium.

Apertur eines Lehns (Apertura feudi).
(S. Consolidation eines Lehns.)

Apocha.
(S. Quittung.)

Apodissa.
(S. Quittung.)

Apostasie.

Verlassung des bereits angenommenen kathol. Glaubens oder des geistlichen Standes.

1. *Apostasia fidei*: Verlassung des bereits angenommenen kathol. Glaubens.
2. *Ap. ordinis*: Verlassung des *status clericalis*.
3. *Apost. religionis*: Verlassung des Mönchsstandes.

Apostel (Apostoli; Litterae dimissoriales).

Die Bescheinigung des Unterrichters, daß der Appellant Praestanda prästirt habe (z. B. die Gerichtskosten bezahlt, den Appellations-Eid abgeleistet habe).

Appellation (Berufung).

Das Wenden einer Parthey, deren Rechtssache schon einmahl entschieden ist, an den Obergericht, damit dieser die Sache noch einmahl (untersuchen und) entscheiden solle.

Anm. Zur Appellation, wenn sie nicht desert seyn oder werden soll, wird erfordert: 1. eine appellable Sache und Summe. Die Eigenschaft der erstern und die Quantität der letztern ist nach den einzelnen Landesgesetzen verschieden bestimmt. 2. Daß die Einwendung der Appellation erfolgt, ehe die Sentenz rechtskräftig geworden ist; 3. eine rechtmäßige Einwendung,

4. Rechtfertigung der Appellations - Beschwerden,
und endlich 5. die Apostel.

Appellations - Eid.

(S. Juramentum appellationis.)

Appellations - Privilegium.

(S. Privilegium de non appellando.)

Appellations - Summe.

(S. Summa appellabilis.)

Apparatus et instructus muliebris (Ausfertigung, Aussteuer, Kasten- und Kisten - Pfand, Ingekönte).

Der Inbegriff derjenigen auf die Oekonomie sich beziehenden Sachen, welche der neuen Ehefrau von ihren Aeltern in die Ehe mitgegeben werden.

Anm. Er ist deutschen Ursprungs und war den Römern unbekannt. Die Privilegia des Dos sind auch auf ihn anzuwenden.

Apprehensio.

Die Handlung, wodurch Jemand eine Sache in seine Detention bringt.

1. Mittelbare: (z. B. wenn der Apprehendens ein Schloß vor das Behältniß legt, welches die tradirte Sache in sich schließt).
2. Unmittelbare.

Apprehensio possessionis (Besitz - Ergreifung).

Diejenige Erwerbungs - Art des Besitzes, welche privata auctoritate geschieht. (Vergl. Missio in possessionem.)

Anm. Die meisten Besitz - Ergreifungen geschehen nach vorgängiger Uebergabe; und dann ist der Regel nach nöthig, daß die Ueber-

gabe so geschehe, daß man sich sofort Rechte an der Sache anmaßen* und selbige auch fort-dauernd in Besitz behalten könne. Durch den Gerichtsbrauch ist jedoch eine Uebergabe mit der Bedingung erst zukünftiger Wirkungen (*Traditio possessionis quoad effectus futuros*) und eine darauf folgende Besitz-Erwerbung eingeführt worden, wobey man nach Ergreifung des Besitzes sofort wieder ohne Nachtheil erläßt.

1. Wenn der Besitz nach vorhergegangener Uebergabe auf Jemanden übergeht, und zwar
 - a. durch die wahre Tradition; und der Gegenstand des Besitzes ist eine
 - α) bewegliche Sache: so wird zur Besitz-Ergreifung erfordert, daß man die Sache körperlich ergriffen und in seinen Gewahrsam gebracht habe; oder daß man die Sache an einen Ort bringen läßt, den er schon besitzt.
 - β) unbewegliche Sache: eine Handlung, durch welche man die Besitz-Ergreifung der Sache andeutet.
 - b. durch die symbolische Tradition: so ist nichts erforderlich als die Entgegennahme des Symbols, welches die Besitznehmung andeutet.
 - c. durch die *traditio longa manu*: so ist es hinlänglich, wenn man nur die Sache sieht und dabey erklärt: man wolle sie in Besitz gebracht haben.
 - d. durch die *traditio brevi manu*: hier wird die Sache gleich behalten.
 - α) *Constitutum possessorium*: die von Jemanden (*Constituens*), welcher suo nomine und zwar als *possessor civilis* oder *naturalis* besitzt, ausdrücklich oder stillschwei-

gend geschehene Erklärung: das er fortan nomine eines Andern (Constituarius) besitzen wolle. (Er behält also die bloße Detention, oder, wenn er Civil-Besitzer war und sich den Natural-Besitz vorbehalten hat, den Natural-Besitz der Sache.)

Oder:

Eine durch bloße Erklärung geschehene Veränderung des Besitzers, wodurch der Civil-Besitzer oder der Natural-Besitzer bloßer Detentor, oder der Erstre Natural-Besitzer wird.

2. Wenn der Besitz ohne vorhergegangne Uebergabe auf Jemanden übergeht; und der Gegenstand des Besitzes ist eine
 - a. bewegliche Sache: so ist zur Besitz-Ergreifung erforderlich, das man sie in seinen Gewahrsam und mit sich nimmt.
 - b. unbewegliche Sache: das man wenigstens die Haupttheile derselben in seinen Verschluss und Gewahrsam bringe.
 - c. unkörperliche Sache: das man das Recht ein oder mehrere Male öffentlich ausgeübt habe, und zwar als dazu befugt und berechtigt, und das der Andre dieß — mit Hinsicht auf unsre (wahre oder vermeintliche) Befugnis — geschehen liefs.

Die Besitz-Ergreifung ohne vorhergängige Uebergabe findet nur Statt bey besitzloeren Sachen (*res a possessore vacuae*); und die Besitz-Ergreifung muß eine dauerhafte seyn.

Appropriatio feudi.

(S. Consolidation eines Lehns.)

Appropriatio per allodificationem.

(S. Allodificatio.)

Aqua Gregoriana.

(S. Reconciliatio.)

Arbitramentum.

Der Auftrag, den zwey Personen einem Dritten geben: in einer zwischen ihnen obwaltenden nicht streitigen Angelegenheit etwas nach Gutdünken zu bestimmen.

Anm. Der Ausspruch des Dritten (arbitrator) ist nur dann giltig, wenn dieser dabey als aufmerksamer und rechtschaffner Mensch handelte. (Vergl. Compromifs.)

Archi - Diaconen.

(S. Vicare des Bischofs.)

Arrest (Arrestum).

1. Personale.

2. Reale.

3. Mixtum. (S. Arrest - Anlegung.)

Arrest - Anlegung (Impositio arresti).

Der obrigkeitliche Befehl, eine Person (arrestum personale) oder ihre Güter (ar. reale) oder Beydes (ar. mixtum) so lange anzuhalten, bis eine gewisse Verbindlichkeit von Seiten der Person oder des Besitzers der Sachen erfüllt worden ist.

Arrest - Proceß.

Derjenige summarische Proceß, welcher durch ein Arrest - Gesuch veranlaßt worden ist.

Anm. Hier wird ein Termin zur Prosecution (Justification) des Arrests angesetzt, und nach demselben wird der Arrest entweder aufge-

hoben oder bestätigt, und die Verhandlung summarisch fortgesetzt.

Arrha (Angeld, Angabe, Aufgabe, Weinkauf).

Dasjenige, was man seinem Paciscenten zum Zeichen eines beym Vertrage erworbenen Rechts giebt.

1. *Arrha pacto adhuc imperfecto data*: damit der Andre keine Schwierigkeiten mache, den noch unvollkommenen Vertrag zur Vollkommenheit zu bringen.

Anm. Will hier der, welcher die *arrha* gab, von dem Vertrag zurücktreten: so verliert er das Angeld; und will der Empfänger der *arrha* zurücktreten, so muß er die Angabe doppelt — nach dem Gerichtsbrauche jedoch, obgleich sehr unbilliger Weise, nur einfach — restituiren.

2. *Arrha pacto iam perfecto data*: um die Leistung des Gegenstandes des Vertrags zu sichern:

a. *poenitentialis*. Hier ist es wie bey der *arrha pacto adhuc imperfecto data*;

b. *confirmatoria*: Diese verfällt, wenn der Vertrag nicht erfüllt wird, und außer derselben kann noch überdies die Erfüllung des Vertrags vollständig gefordert werden. Nach dem Gerichtsbrauche wird sie aber dann, wenn von der Vergütung des Werths oder des Gebrauchs einer Sache die Rede ist, in die Leistung des Vertrags mit eingerechnet.

Arrha sponsalitia.

(S. Mahlschatz.)

Artikel bey der Special-Inquisition.

Kurze, einfache, weder suggestive noch verhängliche Fragen an den Inquisiten, welche der Richter aus dem Resultat der General-Inquisition, gewöhnlich vorher, entwirft — Inquisitional-Artikel, — und dann während des Verhörs, wo es nöthig ist, andere hinzusetzt — Additional-Artikel.

1. General-Artikel;
 2. Special-Artikel
- } (S. Special-Inquisition.)

Articuli probatoriales.

(S. Beweis-Artikel.)

Articuli reprobatoriales.

(S. Gegenbeweis-Artikel.)

Ascendenten.

Diejenigen Verwandten eines Menschen sind seine Ascendenten, von welchen er durch die Zeugung abhängig ist.

1. Asc. im engern Sinne: die Groß-, Aelter-, Urälter-, und Urur-Aelter-Vater und Mutter.
2. Vor-Aeltern (Vorfahren, Majores).

Ascendenten und Descendenten.

Personen, welche zu einander in dem Verhältnisse als Erzeuger zum Erzeugten stehen.

Assassinium,

(S. Banditen-Mord.)

Assécuranz-Vertrag (Versicherungs-Vertrag; Pactum assecurationis).

Ein Vertrag, vermöge dessen sich Jemand anheischig macht, gegen ein bestimmtes Geld die Gefahr gewisser

durch gefahrvolle Oerter zu transportirender Sachen so zu übernehmen, daß er, wenn diese Sachen untergehen sollten, dem Eigenthümer den Werth derselben ersetzen wolle.

Anm. Die assecurirten Sachen sind gewöhnlich Schiffs-Ladung. Das Geld, was der Assura-
deur (assecurator) — d. h. der, welcher die Gefahr des Transports zu tragen übernimmt — bekommt, nennt man Prämie, und es besteht gewöhnlich aus gewissen Procenten der Ladung. — Dieser Vertrag muß durchaus schriftlich geschlossen werden. (Vergl. Polizza.)

Assertion.

Die Erklärung Jemandes, eine gewisse Sache nicht unter einem bestimmten Werthe weggeben zu wollen.

Anm. Sie verbindet nicht zum Weggeben der Sache für diesen Preis; sondern im Zweifel nimmt man immer an: es sey dabey blos auf den Schadens-Ersatz angesehen, den man auf den Fall des Verlustes dieser Sache von dem Andern verlangen würde.

Asseveratio (Betheuerung).

Religiöse und andere Betheuerungen (z. B. beym Himmel, bey meiner Ehre) haben nur allein bey Zeugnissen fürstlicher Personen die Kraft und Wirkung eines Eides. (Vergl. Eid.)

Assignatio libertorum.

(S. Patronat-Recht.)

Assignment (Anweisung, Assignatio.)

Der Auftrag, welchen der Schuldner (Assignans) seinem Gläubiger (Assignatarius) dahin ertheilt, daß dieser von einem Dritten (Assi-

gnatus) eine Schuldforderung heben und sich davon bezahlt machen solle.

Anm. 1. Eine Assignation setzt der Regel nach immer voraus, daß der Assignatus dem Assignanten etwas schuldig ist. Unter Handelsleuten ist es jedoch jetzt hergebracht, wechselseitig auf einander auch ohne dies Verhältniß Assignationen auszustellen. In diesem Falle unterscheiden sich Assignation und Wechsel bloß durch Folgendes von einander:

- a) daß ein Wechselbrief nothwendig das Wort Wechsel enthalten muß;
- β) daß die Erfüllung einer Wechselverbindlichkeit mit Wechselstrenge beygetrieben wird.

Anm. 2. Zur Assignation ist eigentlich keine bestimmte Form in den Gesetzen vorgeschrieben; indessen ergibt es die Natur dieses Geschäfts, daß jede Anweisung der Regel nach eine schriftliche seyn müsse. Sie kann übrigens in Briefform, auch dadurch geschehen, daß man den Andern mit wenigen Worten zur Zahlung anweist.

Anm. 5. Der Gläubiger wird durch die Annahme einer Assignation verpflichtet, solche dem Assignatus zu präsentiren, ehe er an den Schuldner Regress nehmen kann. Gegen den Assignatus kann nicht eher geklagt werden, als bis er die Assignation acceptirt hat. Die Acceptation kann durch eine mündliche Erklärung, auch schriftlich dadurch geschehen, wenn das Wort acceptirt unter die Assignation geschrieben wird. — Will der Assignat nicht zahlen, so kann der Gläubiger sofort an den Schuldner zurückkehren, und braucht nicht den Assignaten auszuklagen. — Uebergiebt der Assignatarius aber die Anweisung nicht sobald als möglich dem Assignaten: so ver-

liert er seinen Regress an den Assignanten. Diesen verliert er auch dann, wenn er nicht sogleich, nachdem der Assignat die Zahlung verweigert hat, an den Schuldner recurrirt und von demselben die Bezahlung fordert. Bey diesem Recurs muß man dem Assignanten alle zur Beytreibung der Forderung von ihm erhaltene Documente zurückschicken.

Asyl-Recht (Recht der Freystätte.)

Der besondere Schutz gegen alle äußeren Angriffe selbst der weltlichen Richter, welcher aus dem Aufenthalte in einer Kirche oder einem Kloster, oder einem Kirchhofe oder Vorhofe der Kirche (*ditio ecclesiae*) entspringt.

Attaque.

(S. Duell.)

Attextura.

(S. Adjunctio.)

Auctio.

(S. Oeffentliche Versteigerung.)

Auctor (Urheber einer Handlung.)

Derjenige, welcher der Handlung unmittelbar ihr Daseyn gegeben hat.

Anm. Haben Mehrere der Handlung ihr Daseyn gegeben: so heißen sie *Coauctores* (Miturheber.)

Auctor delicti.

(S. Urheber des Verbrechens.)

Audientia episcopalis.

Förmliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe, welche die griechischen Kaiser (Constantin der Große) ihnen ertheilte.

Au-

Audienzen.

Oeffentliche Versammlungen des Reichs-Cammer-Gerichts zur Anhörung der streitenden Partheyen. (Vergl. Reichs-Cammer-Gericht.)

Aufgabe.

(S. Arrha.)

Aufgenommene Religionsparthey (bürgerlichbestätigte; Religio recepta; rel. civiliter approbata.)

Welcher der Staat die Rechte einer moral. Person, und deren kirchl. Handlungen (z. B. Trauung, Taufe) bürgerl. Wirkungen beygelegt hat.

Religio secundum quid recepta: der nicht alle diese Befugnisse verliehen worden sind.

Aufhebung der Ehe.

(S. Ehe-Aufhebung.)

Aufhebung des Pfandrechts (Resolutio pignoris).

Der Umstand, daß ein giltiges Pfandrecht erlöscht. Dies geschieht:

1. durch Wieder-Einlösung (Relutio pignoris): welche durch Tilgung der Hauptverbindlichkeit (der Schuld) bewirkt wird. Fällt aber nur ein Theil der Hauptverbindlichkeit weg, so bleibt die ganze Pfandverpflichtung aufrecht.
2. Durch den Ablauf der Zeit, wenn das Pfandrecht nur auf eine gewisse Zeit bestellt worden war. (Eine solche Zeitbestimmung ist nur dann erlaubt, wenn es dadurch dem Gläubiger nicht unmöglich gemacht wird, vor dem Ablaufe der Zeit die Schuld einzuklagen. Daher muß

der Termin, wo das Pfandrecht erlöschen soll, einige Zeit später fallen als der Zeitpunkt, da die Schuldforderung fällig ist.)

3. Durch Erlassung des Pfandrechts (*Remissio pignoris*), welche von einem Gläubiger geschieht der über sein Vermögen frey verfügen kann.

a. *Expressa remissio*: durch Wort-Erklärung.

b. *Tacita*:

α) durch Zurückgabe der verpfändeten Sache, oder bey Hypotheken der Pfandverschreibung;

β) durch die Annehmung einer Bürgschaft, oder eines anderweitigen Pfandes, oder einer blossen Handschrift;

γ) dadurch, daß der Gläubiger die verpfändete Sache dem Schuldner vermacht;

δ) durch Einwilligung in die Veräußerung der Sache, ohne Vorbehalt seines Pfandrechts.

Anm. Die Einwilligung des Gläubigers in eine anderweitige Verpfändung entzieht ihm bloß seine Priorität, nicht aber das Pfandrecht.

4. Durch den Mißbrauch der verpfändeten Sache.

5. Durch den gänzlichen Untergang der verpfändeten Sache. Das Pfandrecht lebt aber wieder auf, wenn die Sache wieder hergestellt wird.

6. Durch gänzliche Verwandlung der Sache, so daß sie die vorige Gestalt nicht wieder erhalten kann, geht das Pfandrecht ebenfalls verloren, wenn der Schuldner die Sache nicht dolose verwandelt hat.

7. Durch Verjährung. Wenn von dem Termine an, wo die Schuld fällig war, die verhypothecirte Sache besessen wird:

a. vom Schuldner — 40 Jahre.

b. Von irgend einem Dritten

a) als Eigenthümer

aa. bona fide, (d. h. wenn er von dem darauf haftenden Pfandrechte nichts weiß.)

a. inter praesentes — 10 Jahre.

b. inter absentes — 20 Jahre.

bb. mala fide (d. h. wenn er es weiß) — 30 Jahre.

β) Als spätem Pfandgläubiger:

aa. wenn der Schuldner noch lebt — 40 Jahre.

bb. wenn er schon gestorben ist — 30 Jahre.

Aufnahme-Vertrag (pactum receptionis).

Der Vertrag, durch welchen Jemand, der den Vereinigungs-Vertrag nicht mit eingegangen ist, zum Mitglied einer Gesellschaft angenommen wird.

Aufruhr.

Vereinigung mehrerer Volks- oder Gemeindeglieder zum Gebrauche der Gewalt gegen die Obrigkeit.

Aufschwören des Adels.

Eidliche Versicherung alter Verwandten dessen, der seinen Adel beweisen will: daß desselben Vorfahren wirklich Adliche gewesen seyen.

Aufsehende Gewalt.

Das Recht des Staats-Oberhaupt's, von Allem in dem Staate Unterricht zu fordern, was mit dem öffentlichen Wohle des Staats in Verbindung steht.

In Deutschland hat sie

1. der Kaiser über das deutsche Reich im Ganzen, also blos über Reichs-Unmittelbare, in allen Sachen, die zu seiner Regierung gehören; und nur in manchen Stücken ist er dabey an die Einwill. der Reichsstände gebunden.

2. Die Reichsvicarien, so weit ihre Reichsverwesung geht.
3. Die Landesherrn über Alles, was ein Gegenstand des Landeswohls ist: theils mit, theils ohne Concurrenz der Landstände, nach Verschiedenheit der Verfassung jedes Landes.
4. Der Magistrat der Reichsstädte, theils mit, theils ohne die Bürgerschaft.
5. In kleinerm Umfange ist sie auch ein Theil der Hoheit in den uneigentlichen Staaten.

Aufstand (Insurrection).

Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, welche die Grenzen ihrer Macht offenbar überschreitet.

Aurea bulla.

(S. Goldne Bulle.)

Ausfertigung.

(S. Apparatus et instructus muliebris.)

Auslegung eines Gesetzes.

(S. Interpretatio legis.)

Ausmahlen:

Das Ausmahlen ist die Vernachlässigung des Mühlenzwangs von Seiten des Verpflichteten, wofür derselbe das Getraide an die Zwangsmühle, das sie für das Mahlen erhalten haben würde, liefern, und außerdem noch eine Geldstrafe der Zwangsmühle entrichten muß. (Vergl. Recht des Mühlenzwangs.)

Ausschlagen eines Rechts.

(S. Anfall eines Rechts. Anm.)

Ausschuhung.

(S. Jus leviratus.)

Ausschuß - Tage!

(S. Deputations - Tage.)

Außerordentlicher (Summarischer) Process.

Bey dem nicht alle Förmlichkeiten des Processes beobachtet werden.

1. Bestimmter summarischer Process: der possessorische, der Mandats-, Executiv-, Arrest- und Provocations-Process.
2. Unbestimmter summar. Process: wobey der Richter ganz willkürlich verfahren darf, nur müssen beyde Partheyen vernommen werden: und statt der Beweisführung ist bey demselben mehrentheils eine bloße Bescheinigung hinreichend.

Anm. Der unbestimmte summar. Process hat Statt:

- a. bey Bagatell - Sachen,
- b. bey Interimisticis,
- c. in Disciplinar - Sachen, welche nicht ins Criminalrecht gehören, sondern auf Privat-Genugthuung abzwecken;
- d. bey Sachen, welche mit in die Policy eingreifen.

Aussteuer.

(S. Apparatus et instructus muliebris.)

Austrägal - Gerichte.

Nicht beständige (d. h. sie hören im interregno auf) und nicht stehende, untere Reichsgerichte, die, als eine Art von schiedsrichterlichen Gerichten (d. h. sie haben nicht das jus executionis), in streitigen Civilsachen gewisser Reichsunmittelbaren, und zwar im Nahmen des Kaisers, Recht sprechen.

Anm. Von ihnen kann an die höchsten Reichsgerichte (Reichs-Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath) appellirt werden. (Vergl. Reichsgerichte; Recht der Austräge.)

Austrägal-Process.

Er muß binnen einem Jahre von den Austrägal-Gerichten beendigt seyn; sonst kommt die Sache ipso jure vor die höchsten Reichsgerichte. (S. Recht der Austräge, Austrägal-Gerichte.)

Autochiria.

(S. Selbstmord.)

Avallum.

Die einem Wechsel hinzugefügte Erklärung Jemandes, daß er für die Bezahlung der Valuta Bürge seyn wolle, welche auf dem Wechsel selbst bemerkt ist.

Anm. Ein avallum klingt z. B. so:

„Obige Post zahle ich, wenn der Schuldner manquirt. Magdeburg, den 5ten Januar 1803.

Titius.“

Avis - Briefe.

(S. Trassant. Anm.)

Avocatorien.

Die Berufungen aller in Deutschland geborenen Officiere und gemeinen Soldaten aus feindlichen Diensten, wenn ein Reichskrieg beschlossen ist.

Avulsio (Vis fluminis).

Wenn die Gewalt des Stroms ein Stück Land auf ein Mahl losreißt, und an ein andres Grundstück ansetzt.

Anm. Der Eigenthümer des Ackers, dem ein Stück Land so zugeführt ist, erwirbt dasselbe,

wenn solches mit seinem Acker zusammenge-
wachsen ist. Ersetzen muß er das Stück Land
dem vorigen Eigenthümer nur dann, wenn
Letzterer durch Zeugen sein Eigenthum daran
beweisen und der Werth des abgerissenen Lan-
des noch bestimmt werden kann.

Baarschaft.

Blos das baare Geld, d. h. gangbare geprägte Mün-
zen; nicht aber Obligationen, Schaumünzen, unge-
prägtes Metall.

Bagatell - Sache.

(S. Causa levissima.)

Balleyen.

(S. Johanniter - Ritter; Deutsche Ritter.)

Banditen - Mord (Gedungner Mord; Assassi- nium *).

Wenn Jemand (Assassinator) einem Andern
(Assassinus) den Auftrag giebt, einen Dritten
zu morden, und er ihn dafür bezahlt.

Barattaria.

(S. Crimen repetundarum.)

Bauer (Rusticus; zum Bauern - Stande Ge- höriger).

Jeder, dessen Vorfahren oder der selbst eine
Bauerländerey besitzt, und in seinem Aeufßern ganz

F 4

*) Das Wort Assassinium soll von einem Volke — den As-
sassinern — herkommen, bey denen viele Banditen - Morde
vorgefallen seyn sollen.

den Charakter eines Bauern annimmt. Ferner Alle welche von Bauern abstammen, wenn sie auch in der Stadt leben, dort aber noch keine bürgerliche Nahrung treiben (z. B. Dienstboten).

1. Freye Bauern (Freysassen, Freymänner): die von Grundzins und Frohndienst befreyt sind.

2. Nicht freye:

a. Cammer-Bauern: die dem Landesherrn Grundzins geben und Frohndienste leisten müssen.

b. Patrimonial-Bauern: welche einem Gutbesitzer, der nicht der Staat ist, die bauerlichen Lasten leisten müssen.

1. Grofse Bauern (Ackerleute, Anspanner). Sie sind entweder

a. Vollmeyer: welche 30 Morgen Acker haben; oder

b. Halbmeyer: wer weniger Acker hat.

a. Voll-Hübner,

b. Halb-Hübner.

a. Voll-Spanner,

b. Halb-Spanner.

2. Kleine Bauern (Köter, Häuslinge, Brinksitzer).

1. Freye Bauern.

2. Leibeigne Bauern.

Bauer - Guth.

Ein Landguth, welches bauerlichen Lasten — d. h. Grundzins und Frohndienst — unterworfen ist.

Bäuerliche Lasten.

Grundzins und Frohndienste.

Bauern-Stand (Ordo rusticorum).

Der Inbegriff der Bauern. (Vergl. Bauer.)

Bau-Material (Tignum).

Jede bewegliche Sache, welche die Beschaffenheit hat, daß sie zum Vorbauen, in Gebäuden oder sonst, gebraucht werden kann.

Beamte.

Personen denen, vom Regenten abhängig, die Besorgung gewisser gesellschaftlicher Angelegenheiten fortwährend übertragen ist.

Beatifictio.

Der Actus, durch den eine Person selig gesprochen wird. (Vergl. Selige.)

Beatitudo possessionis.

(S. Jura ex possessione.)

Bedingung.

1. Im weitern Sinne: jeder Umstand, in so fern von dessen Wirklichkeit die Wirkung des Vertrags, nach dem erklärten Willen der Paciscenten, auf irgend eine Weise abhängen soll.

2. Im engeren Sinne: jeder Umstand dieser Art, der zur Zeit der Vertragsschließung noch ungewiß war.

1. Aufschiebende (suspensiva): wenn die Wirkung des Vertrags erst durch die Erfüllung der Bedingung wirklich wird.

2. Auflösende (resolutiva): wenn die Wirkung des Vertrags durch die Erfüllung der Bedingung aufgehoben wird.

1. Potestative: deren Erfüllung dem Paciscenten allein überlassen ist.

2. Zufällige: deren Erfüllung (und dem Zufalle in Beziehung auf den Paciscenten überlassen ist.

3. Gemischte: deren Erfüllung dem Zufalle mit Beywirkung des Paciscenten überlassen ist.

4. Stillschweigende: ein Umstand, von welchem auch ohne die ausdrückliche Verabredung der Paciscenten die Wirkung des Vertrags abhängt.

Bedingung (Conditio).

Ein einem rechtlichen Geschäfte ausdrücklich hinzugefügter zukünftiger und ungewisser Umstand, durch dessen Hinzufügung die Kraft und Wirkung des rechtl. Geschäfts eingeschränkt wird.

Anm. 1. Die *conditio tacita* des Naturrechts wird nach dem positiven Rechte nicht als eine Bedingung angesehen. Man versteht darunter eine Bedingung, die sich schon von selbst aus dem Wesen eines rechtl. Geschäfts ergibt.

Die Juristen haben jedoch eine sogenannte *conditio tacite adjecta*, welche nach den Grundsätzen von Bedingungen beurtheilt wird. Man versteht darunter eine wirkliche Bedingung, die man aber nicht nahmentlich und ausdrücklich angebracht hat, sondern die sich aus dem Vorhergehenden von selbst versteht.

2. Die *conditio in praeteritum* und *ad praesens* ist ebenfalls keine wahre Bedingung im Sinne des positiven Rechts. Man versteht unter diesen beyden Bedingungen den Fall, wenn die Wirkung eines rechtl. Geschäfts auf etwas bezogen wird, das entweder schon geschehen ist, oder jetzt gegenwärtig geschehen soll.

1. *Conditio potestiva* (*promiscua*): wenn ihre Erfüllung blos vom Willen dessen allein abhängt, dem sie auferlegt worden ist, wenn sie auch gleich durch einen Zufall behindert werden sollte. (Z. B. A soll mein Erbe seyn, wenn er

3 Tage nach meinem Tode nach X reiset, und er will hinreisen, es wird ihm aber durch Zufall unmöglich gemacht. Hier wird er doch Erbe, wenn er nur alles ihm zur Erfüllung der Bedingung Mögliche gethan hat.)

2. C. casualis: deren Erfüllung blos vom Zufalle und gar nicht von einer andern Person abhängt.

5. C. mixta: wenn ihre Erfüllung zum Theil vom Zufalle, zum Theile aber vom Willen dessen, dem sie auferlegt wurde, abhängt.

1. Aufschiebende (suspensiva): wenn die ursprüngliche Gültigkeit und der Anfang des Geschäfts von der Bedingung abhängig gemacht ist.

Sie setzt daher immer ein unvollkommenes Geschäft voraus, welches erst vollkommen werden soll, wenn sie eingetreten ist.

2. Auflösende (resolutiva): deren Nicht-Erfüllung ein schon vollzogenes Geschäft wieder aufhebt.

Oder:

Von welcher die Fortdauer eines vollkommenen Geschäfts dergestalt abhängig gemacht wird, dafs das Geschäft soll widerrufen werden können, wenn die Bedingung nicht in Erfüllung geht.

1. Mögliche Bed. (C. possibilis): welcher weder physisch noch gesetzlich ein Hinderniß im Wege steht.

2. Unmögliche (impossibilis):

a. Physisch unmögliche Bed.: welche der, dem sie aufgelegt ist, nach seinen Naturkräften entweder gar nicht oder doch unter den vorhandenen Umständen nicht erfüllen kann.

Zu den phys. unmögl. Bed. gehört auch:

a) die *conditio perplexa*: welche sich in sich selbst aufhebt, oder naturwidrig ist;

β) die *cond. difficilis*: welche zwar im Allgemeinen nicht natürlich unmöglich, aber doch für das Subject, dem sie aufgelegt worden, mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist.

b. Moralisch unmögl. Bed.; deren Erfüllung gegen die Gesetze streitet.

Zu ihnen zählt man auch

α) die *conditio turpis*: eine Bedingung, deren Erfüllung gegen die guten Sitten streitet.

Vorzüglich merkwürdig sind folgende moralisch unmögliche Bedingungen:

α) *Conditio jurisjurandi*: durch welche man zur Ableistung eines Eides bestimmt oder davon abgehalten wird.

β) *Conditio mutandae vel non mutandae religionis*: wenn Jemand vom Uebertritt zur christlichen Religion, oder von einer christl. Religions-Parthey zur andern, abgehalten wird.

γ) *C. si non nupserit*: wenn Jemanden zur Bedingung gemacht wird sich nicht zu verhey-rathen. Diese Bedingung ist nur dann unerlaubt, wenn sie einer noch nie verehlicht gewesenen Person auferlegt wird.

Haupt - Anmerkung.

Nach dem röm. Rechte waren bey allen *actibus solemnibus* keine Bedingungen zulässig. Da wir nicht mehr den Unterschied zwischen *negotiis stricti juris* und *negotiis bonae fidei* haben, so nehmen wir in Ansetzung der Bedingungen folgende, aus dem röm. Rechte und dem Gerichtsbrauche zusammengesetzte Theorie an:

1. Bey Testamenten und allen andern Erbes-Einsetzungen darf keine *conditio resolutive* hinzugefügt werden, weil die Regel gilt: „Wer einmal Erbe ist, mtfs Erbe bleiben.“

2. Eben so finden bey Ehen und Eheverlöbniſſen keine conditiones resolutivae Statt.

3. Bey Antretung einer Erbschaft darf man gar keine Bedingung machen, sondern man muß die Erbsch. pure antreten.

4. Bey Antretung eines öffentl. Amtes darf man keine Bedingung machen, welche etwas der Amtspflicht zuwider seyendes enthält.

Anm. 1. Eine *conditio resolutiva* darf nicht hinzugefügt werden a. bey Testamenten und Erbes-Einsetzungen; b. bey Ehen und Eheverlöbniſſen.

2. Gar keine Bedingung darf hinzugefügt werden: a. bey Antretung einer Erbschaft; oder b. bey Uebernahme eines Amtes; wenn die Bedingung der Amtspflicht zuwider ist.

3. Einem rechtl. Geschäfte können auch mehrere Bedingungen hinzugefügt werden, und zwar:

a. *disjunctim*: d. h. alternative, z. B. wenn A heyrathen oder taufen lassen wird;

b. *conjunctim*: d. h. copulative, z. B. wenn A heyrathen und taufen lassen wird.

4. Die *conditio potestativa* und die *mixta* wird als erfüllt angesehen, wenn solches auch nicht ist:

a. wenn der, welcher sie hinzufügt, ihre Erfüllung selbst hindert; oder

b. der, zu dessen Gunsten sie hinzugefügt wurde, ihre Erfüllung hindert; oder

c. wenn der sie hindert, dem an ihrer Nicht-Erfüllung gelegen ist.

5. a. Eine bejahend unmögliche Bedingung vernichtet ganz das Geschäft.

b. Eine verneinend hinzugefügte

aa. *physisch unmögliche Bed.*: — *pro non scripta habetur*;

bb. moralisch unmögliche: — vernichtet ganz das Geschäft.

Jedoch gilt dies nur bey Geschäften unter Lebendigen; denn bey rechtl. Geschäften des Todes wegen wird jede unmögliche Bedingung als non scripta angesehen.

Befleckung des Kirchengebäudes (Pollutio templi).

Durch Begräbnis eines Ungläubigen oder Ketzers in der Kirche, durch Vergießung des menschlichen Saamens in der Kirche u. s. w. Hier bedarf es nur der Reconciliation. (Vergl. Reconciliatio, Entheiligung der Kirche.)

Befriedete Sachen (Res sanctae).

Solche Sachen, deren Verletzung härter bestraft wird als die anderer Sachen.

Anm. Dahin gehören: alle unmittelbar zum Gottesdienste bestimmte Sachen, Grabstätte, Residenzen, Gärten und Schlösser des Regenten, alle öffentliche Plätze und Gebäude, Brücken, Gränzzeichen, Posten, Mühlen, Acker-Instrumente, wenn sie auf dem Felde stehen, und alle unter dem Burg- und Haus-Frieden stehende Sachen.

Befugnis.

Ein Recht zu eigenen Handlungen.

Begebenheit.

Eine Veränderung mit ihren Folgen.

Anm. Bey einer Begebenheit wird nicht — wie bey einer Handlung — ein Wesen erfordert, das durch sich selbst eine Veränderung hervorbringt.

Begehung mehrerer Verbrechen.

Es sind mehrere Verbrechen begangen:

1. Verbrechen derselben Art: — Wiederholte Verbrechen (*Delicta repetita*):

a. an oder mit einem und demselben Gegenstande: — Fortgesetzte Verbr. (*Del. continuata*).

Anm. Z. B. Wiederholter Ehebruch mit einer und eben derselben Ehefrau.

b. an oder mit verschiedenen Gegenständen — Erneuerte Verbr. (*D. reiterata*).

Anm. Z. B. Heute mit der Frau des A, morgen mit der des B getriebener Beyschlaf.

2. Verbrechen verschiedner Art:

a. in ein und eben derselben Handlung.

Anm. Z. B. Beyschlaf einer Ehefrau mit ihrem Bruder ist zugleich Ehebruch und Blutschande.

b. in verschiedenen Handlungen:

α. an oder mit einem und demselben Gegenstande.

Anm. Z. B. gefährliche Verwundung und Fleischverbrechen.

β. an oder mit verschiedenen Gegenständen.

Anm. Z. B. Diebstahl und dabey verübter Mord.

Begleiter des Eides.

(*S. Comites juramenti.*)

Begräbnifs, kirchliches (*Sepultura ecclesiastica*).

1. Feyerliches: mit den vorgeschriebenen Ceremonien (bey Kathol. mit Lichtern, Singen, Räuchern, Weihwasserbesprengung u. s. w.).

2. Stilles: ohne diese Ceremonien.

Beguinen.

Die Mitglieder eines weiblichen geistlichen Ordens in den Niederlanden, die aus demselben freiwillig austreten dürfen.

Begünstiger (Fautor).

Jemand, der die Rechtsverbindlichkeit hat, eine gesetzwidrige Handlung oder ihre Folgen zu hindern und sie nicht hindert.

Begünstiger einer Handlung (Fautor).

Der die That nach ihrer Vollbringung verheimlichte, oder, da sie schon wirklich war, etwas dazu beytrug, daß der dabey beabsichtigte Zweck des Urhebers der Handlung erreicht wurde.

Begünstiger des Verbrechens (Fautor delicti).

Wer nach Vollbringung des Verbrechens die Absicht des Verbrechers unterstützt, oder sein Wohlgefallen am Verbrechen zu erkennen giebt.

Anm. Verspricht er aber schon vor Begehung des Verbrechens Unterstützung: so ist er Socius.

Beholzungs-Recht (Jus boscandi; Jus lignandi).

Diejenige servitus rustica, welche in dem Rechte besteht, alles zu meiner Oekonomie nöthige Holz (außer dem Bauholze), mit Beobachtung der Forstgesetze, von eines Andern Grunde und Boden zu schlagen. Diese Servitut ist deutschen Ursprungs.

Beichte.

Sie besteht in Reue; Bekenntniß aller einzelnen Sünden, und Buße dafür oder Leistung guter Werke

ke statt der Buße; endlich in den Lossprechungsworten: „Ego te absolvo a peccatis tuis, nomine patris, filii et spiritus sancti.“

Beichte.

(S. Protést. K. R.)

1. Oeffentliche: wenn sie von mehreren Gliedern der Gemeinde,
2. Privat-Beichte: wenn sie von einzelnen Gemeindegliedern geschieht.

Beichtpfennig (Nummus confessionarius).

(Protest. K. R.)

Er ist eine freywillige Gabe.

Beichtsiegel (Sigillum confessionis).

Die Pflicht des Beichtvaters, von dem ihm in der Beichte Entdeckten nichts auszulaudern, außer wenn das ihm Anvertraute einen Hochverrath betrifft.

Anm. 1. Denn es wird Gott gebeichtet, an dessen Stelle der Beichtvater ist.

Anm. 2. Die Brechung des Beichtsiegels wird gewöhnlich mit Verstofsung in ein Kloster auf Lebenszeit bestraft.

Bekennniß.

(S. Confessio.)

Belehnung (Infeudatio).

Die Ertheilung eines Lehns an Jemanden.

Sie bestand ehemahls aus:

1. Dem Lehns-Vertrage (Pactum feudale), und
2. aus der Lehns-Investitur (Investitura feudalis); und diese letztere aus
 - a. der Inauguration (Actus inaugurationis): die Wiederholung der Abschließung des Lehns-Vertrags in Gegenwart der übrigen Va-

sallen des Lehnsherrn, und Versprechen der einseitigen oder wechselseitigen Treue (Lehns-Eid); und

b. dem *actus traditionis*: die feyerliche Uebergabe des Lehns an den Vasallen. Dieser *actus* der Uebergabe geschah entweder:

α) *vere*, oder *ficte* durch ein Symbol: dann war es eine *investitura vera*; oder:

β) durch bloße Einsetzung ins Lehn: dann hieß es *investitura abusiva*.

Heutiges Tags besteht die Belehnung bloß aus:

1. der Ableistung des Lehns-Eides in der Lehns-Canzeley, und
 2. der Ausfertigung der Lehnbriefe an den Vasallen.
1. Erste Belehnung (*Infeudatio prima*): wenn Jemand mit einer Sache belehnt wird, die noch nie ein Lehn war.
 2. Folgende Belehnung (*Inf. ulterior; Re-infeudatio*): wenn ein an den Lehnsherrn zurückgefallnes Lehn wieder von Neuem zu Lehn ertheilt wird.

Beleidigen.

Jemandes Recht verletzen, d. h. einer demselben entsprechenden Verbindlichkeit zuwider handeln.

Beleidigter.

Der, dessen Recht durch eine unerlaubte Handlung verletzt worden ist.

Beleidigung im engern Sinne.

Eine Handlung, durch welche das Recht einer Person auf eine freye Art verletzt wird.

Benedicirte Kirchensachen.

(S. Weltliche Kirchensachen.)

Benedictio.

Besprenzung mit Weihwasser (Sachen und Personen, z. B. Aebte).

Beneficia 1. compatiblea.

Solche Kirchen-Pfründen, deren Einer mehrere haben darf (z. B. Canonicate). Aber mehrere Pfründen von gleicher Art darf er nicht an einer Kirche haben. (Also z. B. ein Coadjutor kann an derselben Kirche auch ein Canonicat haben; einem Canonicus dürfen aber nicht 2 Canonicate an derselben Kirche verliehen werden.

2. Benef. incompatiblea: solche Kirchen-Pfründen, deren Einer nur eine einzige haben kann, und die erste ipso jure durch die Erwerbung der 2ten verliert.

Anm. Der Pabst ertheilt jedoch hierin bisweilen Dispensation (z. B. erlaubt einem Bischofe 2 Bisthümer, einem Pfarrer 2 Parochien zu haben.).

Beneficium.

(S. Kirchen-Pfründe.)

Beneficium abstinenti.

Eine vom Prator Kindern ertheilte Rechtswohlthat, vermöge welcher sie sich der ipso jure erworbenen Erbschaft wieder ent schlagen und sich dadurch von den Folgen der erworbenen Erbschaft befreyen können.

Anm. Diese Rechtswohlthat kommt nur zu Statten:

a. den in der väterl. Gewalt stehenden Kindern, weil nur diese die väterl. Erbschaft ipso jure erwerben;

b. auch diesen steht es nur zu in Ansehung der

väterlichen Erbschaft, denn die mütterliche lehnen sie durch die *repudiationem hereditatis* ab, weil sie dieselbe nicht *ipso jure* erwerben;

- c. nur dann, wenn sie sich noch gar nicht in die Erbschaft eingemischt haben, außer wenn sie noch unmündig sind.

Beneficium cedendarum actionum.

Das Recht des Bürgen, von dem Gläubiger zu fordern, daß er ihm erst seine sämtlichen Rechte gegen den Schuldner abtreten solle, bevor er denselben bezahlt.

Ann. Diese Abtretung hat gar keinen Nutzen, wenn der Gläubiger eine ganz einfache Schuldforderung hat; denn der Bürge hat ohnedem schon einen Regrefs gegen den Schuldner. Wenn aber der Gläubiger eine Schuldforderung hätte, die mit einem Pfandrechte oder Privilegio versehen ist: so ist das *beneficium cedendarum actionum* für den Bürgen von großem Nutzen. Hier tritt der Bürge ganz in die Rechte des Gläubigers, und transferirt alle dessen Privilegia auf sich.

Beneficium cessionis honorum.

(S. Rechtswohlthat der Güther-Abtretung.)

Beneficium commendatum.

(S. Commende.)

Beneficium competentiae.

(S. Rechtswohlthat der Kompetenz.)

Beneficium dationis in solutum.

(S. Rechtswohlthat der Angabe an Zahlungs Statt.)

Beneficium deductionis.

(S. Rechtswohlthat der Kompetenz.)

Beneficium deliberandi (Jus deliberandi).

Eine prätorische Rechtswohlthat, vermöge welcher der Erbe eine Zeitlang die Beschaffenheit der Erbschaft untersuchen und überlegen kann, ob er sie antreten oder ausschlagen will.

Anm. Die Deliberations-Frist ist 30 Jahre. Wenn aber die Erbschafts-Gläubiger, Intestat-Erben, Substituten oder Legatarien auf Erklärung dringen: so dauert das jus deliberandi nur ein Jahr. Hat er sich nach Verlauf desselben nicht erklärt, so dürfen die Gläubiger ihn für den Erben ansehen; waren aber keine Gläubiger vorhanden, und die Intestat-Erben, Substituten u. s. w. hatten auf seine Erklärung gedrungen: so bekommen diese nach Verlauf des einen Jahres ein Recht auf die Erbschaft.

Verlängert kann die Deliberations-Frist nie ohne Ursache, und vom Landesherrn nur auf ein Jahr, von der Obrigkeit aber nur auf neun Monate, werden.

Beneficium divisionis.

Eine Mehreren, die sich, zusammen genommen, oder in solidum für Jemanden verbürgt haben, zuständige Rechtswohlthat, kraft welcher derjenige von ihnen, der von dem Gläubiger auf das Ganze verklagt wird, diesen mit Bezahlung seines Antheils an die anderen verweisen kann, um von diesen ihre Raten beyzutreiben.

Anm. 1. Es findet nicht Statt, wenn die Mitbürgen unter entfernter Gerichtsbarkeit stehen oder abwesend leben.

Anm. 2. Heutiges Tags steht es allen correis debendi zu.

Beneficium ejurationis.

Die einem Schuldner, welchem seine Gläubiger die Rechtswohlthat der Güther-Abtretung nicht zugestehen wollen, competirende Rechtswohlthat, eidlich zu versichern: das er nichts von seinem Vermögen bey Seite geschafft und das er überhaupt nichts besitze.

Anm. In den Zeiten Justinians trug es sich häufig zu, das viele Schuldner von ihren Gläubigern übel behandelt wurden, weil sie nichts übrig hatten, und daher auch denselben nichts cediren konnten. Hiermeynten die Gläubiger: sie müßten doch über die Person des Schuldners horfallen können (nach älterm Rechte Sklavcrey, nach dem neuern Abarbeiten der Schuld, oder bloßer Personal-Arrest.) Zu gleicher Zeit machten auch die Gläubiger den Schuldnern, welche etwas hatten, immer das beneficium cessionis bonorum streitig, und gaben sie für muthwillige Banqueroutteurs aus, weil sie (die Gläubiger) so viel Verlust hatten. Justinian wollte Beydem zuvorkommen, und führte daher einen Eid ein, den jeder Schuldner beym Gebrauche der Rechtswohlthat der Güther-Abtretung leisten sollte: nämlich, das er nicht durch eigne Schuld, sondern durch Unglücksfalle in Schulden gerathen sey; und wenn der Schuldner nichts abzutreten hätte, so solle er schwören: das er nichts bey Seite geschafft und überhaupt nichts habe. Man nennt diese Rechtswohlthat das beneficium ejurationis; welches heutiges Tags noch ein Schuldner, dem seine Gläubiger zusetzen, gebrauchen kann.

Beneficium emigrationis.

(S. Emigratio voluntaria.)

Beneficium excussionis (personale) (Beneficium ordinis).

Die dem Bürgen verliehene Rechtswohlthat, kraft deren er den gegen ihn klagenden Gläubiger zuvörderst an den Hauptschuldner verweisen kann, um von diesem die Bezahlung beyzutreiben.

Anm. Es findet nicht Statt, wenn der Hauptschuldner unter einer entfernten Gerichtsbarkeit steht, oder abwesend ist; oder, wenn der Bürge sich eine Betrügerey gegen den Gläubiger in Ansehung der verbürgten Forderung hat zu Schulden kommen lassen.

Beneficium excussionis (reale).

Die Rechtswohlthat, welche dem dritten Besitzer einer verpfändeten Sache, welcher sie eigenthümlich besitzt, zukommt und die darin besteht: daß der Gläubiger nicht eher von ihm die Sache vindiciren kann, als bis er den Schuldner und dessen Erben, die Bürgen und ihre Erben, und alle die, welche sich in subsidium verbürgt haben, vergeblich ausgeklagt hat; wie auch, daß der Gläubiger — bey einer General- und Special-Verpfändung — zuerst die specie ll verpfändete Sache vindiciren muß. In diesem letztern Falle hat auch der Schuldner selbst das beneficium excussionis.

Beneficium inventarii.

Das von Justinian eingeführte Recht des Erben, unter öffentlicher Autorität ein Verzeichniß über den Nachlaß anfertigen zu lassen, nach demselben die Erbschaft anzutreten, und dann nicht mehr Schulden des Erblassers zu bezahlen zu brauchen, als so weit die Erbschafts-Masse reicht.

Ann. Der Erbe, der sich dieses Rechts bedienen will, muß sich sogleich und zwar ausdrücklich darüber erklären.

Der Erbe hat die Wahl zwischen dem beneficio inventarii und dem jure deliberandi. Letzteres ist nur dann vorzuziehen, wenn die Abfertigung eines Inventarii wegen Zerstreung des Nachlasses viel kosten würde und die Existenz beträchtlicher Schulden nicht wahrscheinlich ist.

Beneficium legis Falcidia.

Das Recht eines Testaments- oder Intestat-Erben, von jedem Legate soviel abzuziehen, daß ihm der vierte Theil des Nachlasses (Quarta Falcidia) übrig bleibt. (Vergl. Quarta Falcidia.)

Beneficium manuale.

(S. Commende.)

Beneficium ordinis.

(S. Beneficium excussionis (personale).)

Beneficium particularis solutionis.

(S. Rechtswohlthat der Stückzahlung.)

Beneficium quasi-separationis.

Die Rechtswohlthat der Quasi-Separatisten als solcher. (Vergl. Quasi-Separatisten.)

Ann. 1. Die Quasi-Separatisten können, wenn sie einmahl von dem benef. quasi-separationis Gebrauch gemacht haben, nicht wieder an das übrig bleibende andere Vermögen des Gemeinschuldners sich halten.

Ann. 2. Das Beneficium der Quasi-Separation ist an gar keine Zeit gebunden: es muß nur überhaupt noch vor Abfassung der Locations-Sentenz gebraucht werden. Denn eine Absonderung der Sache, in Ansehung welcher man creditirt

hat, ist auch dann noch möglich, wenn die Sache schon verkauft worden, weil dann das Kaufgeld an deren Stelle tritt und abgedeutert wird.

Ann. 3. In den Gesetzen kommen mehrere Fälle vor, wo Jemandem ein Recht an solchen Sachen, die mit seinem Gelde gekauft worden, zugestanden wird. Die gemeine Meynung der Juristen ist hier nun: daß die Gesetze hier von einem Eigenthume sprechen, welches ipso jure dem Gläubiger erworben werde. Allein die Gesetze sprechen nicht von einer rei-vindicatio, sondern blos von einer vindicatio utilis. Sie sind daher so zu erklären: daß sie allen diesen Personen blos ein Absonderungs-Recht gestatten, wenn der Schuldner in Concurs verfällt und sie daher nicht auf die gehörige Art befriedigen kann.

Diese Personen sind:

1. ein Unmündiger, in Ansehung derjenigen Sachen, welche der Vormund auf seinen eignen Nahmen, jedoch mit dem Gelde des Unmündigen, anschafft;
2. Die Ehefrau an den mit ihren Dotal-Geldern erkaufen Sachen;
3. ein Ehegatte, welcher dem andern Ehegatten ein unter Eheleuten ungiltiges Geschenk in stehender Ehe gemacht hat, in Ansehung derjenigen Sachen, welche der beschenkte Ehegatte für das geschenkt erhaltene Geld angeschafft hat; endlich
4. ein Soldat, in Ansehung der mit seinem peculio castrensi erworbenen Sachen.

Beneficium repräsentationis.

(S. Jus repräsentationis.)

Beneficium restitutionis in integrum minorum.

Jeder Minorene hat gegen jede — mit oder

ohne seine Schuld — nach seiner Conception und vor seinem völlig beendigten 25sten Lebensjahre, ihm zugestossene Läsion die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und zwar noch vier Jahre nach erlangter Großjährigkeit, aber natürlich nur in Ansehung der während seiner Minorennität vorgekommenen rechtlichen Handlungen.

Anm. 1. Die restitutio in integrum hat ein Minorener sogar wegen solcher Läsionen, durch die er keinen Schaden erlitten hat, sondern ihm blos ein *lucrum* entgangen ist. — Gegen eine geschlossene Ehe wird heutiges Tags der Minorene nicht in integrum restituirt, und gegen Verlöbniße dann nicht, wenn die Braut geschwängert ist.

Anm. 2. Der Erbe des Minorenen kann sich der dem verstorbenen Minorenen zugestandenen restitutio in integrum bedienen für den Zeitraum, der seinem Erblasser von den 4 Jahren noch übrig geblieben ist. Der *terminus a quo* fängt sich hierbey, wenn der Erbe großjährig ist, von dem Augenblicke der Erbschafts - Antretung an; ist der Erbe aber minorenn: so läuft diese Frist erst von des Erben eigener Großjährigkeit an.

Anm. 3. Die restitutio in integrum findet nicht Statt.

a. wenn der Minorene durch einen bloßen Zufall bey einem rechtlichen Geschäfte lädirt ist, außer wenn das Geschäft ein solches ist, wobey ein Großjähriger sich vorgesehen haben würde (z. B. Antretung einer Erbschaft, worin sich viele sterbliche Sachen befanden).

b. Wenn der Minorene sich, um einen Andern zu hintergehen, für großjährig ausgegeben hat. — Heutiges Tags wird jedoch der

Minorene allerdings in integrum restituirt, wenn der Andere sich auch mit in dolo befand. Hat aber in diesem Falle der Minorene seine Grofsjährigkeit beschworen: so bekommt der Fiscus den Vortheil aus dem Geschäfte.

- c. Wenn der Minorene das ihn lädrende Geschäft als Kunstverständiger betrieb.
- d. Wenn er das ihn lädrende Geschäft beschworen, oder nach erlangter Grofsjährigkeit genehmigt hat.

e. Gegen leibliche, Pflege- und Adoptiv-Aeltern darf,² statt restitutionem in integrum nachzusuchen, mit der actio in factum auf Schadens-Ersatz geklagt werden. (Dies ist jedoch Antiquität.)

f. Ein Minorener gegen den andern Minorenen wird nur dann in integrum restituirt, wenn er allein lädirt werden würde, wenn er nicht restituirt werden sollte (z. B. wenn er etwas liederlich durchgebracht hat).

g. Ein Minorener, der veniam aetatis erhalten hat, wird nur in Ansehung der Veräusserung seiner unbeweglichen Sachen, die er nach erhaltener Jahrgebung vorgenommen hat, in integrum restituirt.

Ann. 4. Der Minorene mus bey dem Gebrauche seines beneficii restitutionis in integrum beweisen:

- a. das ihm eine wahre Läsion zugestossen sey, und
- b. das diese sich in den Jahren seiner Minorennität ereignet habe.

Ann. 5. Das beneficium restitutionis in integrum minorum geht in Collisionsfällen dem beneficio SC. Vellejani vor. — Der Minorene kann sein benef. restitutionis in integrum nicht cediren; und der sich für einen Minorenen verbürgt hat, kann es (nach dem Gerichtsbrauche) nur dann

gebrauchen, wenn er sich in *justa ignorantia* davon befand, daß der Minorennē noch minorenn war.

Beneficium SC. Trebelliani.

Die dem Fiduciar-Erben ertheilte Rechtswohlthat, bey der Restitution der Erbschaft den vierten Theil zurück zu behalten (*Quarta Trebellianica*), wenn ihm dieser nicht schon ungekürzt von dem Erblasser hinterlassen worden ist.

Anm. 1. Wenn ein Pflichttheil gebührt, der kann als Fiduciar-Erbe von einem Universal-Fideicommiss, außer der *quarta Trebellianica*, auch noch den Pflichttheil abziehen.

Anm. 2. Activ- und Passiv-Schulden sind *ipso jure* zwischen dem Fiduciar- und Fideicommissar-Erben getheilt; auch die Legate müssen Beyde *pro rata* bezahlen. (Vergl. *Quarta Trebellianica*.)

Beneficium SC. Vellejani.

Das Recht eines Frauenzimmers, welche sich für Jemanden verbürgt hat: nicht nur eine beständige Exception, wenn sie aus der Bürgschaft belangt wird, entgegen zu setzen, sondern auch das als Bürgin schon Bezahlte mit der *condictio indebiti* zurück zu fordern.

Anm. 1. Eben so hat ein Frauenzimmer diese Rechtswohlthat, wenn sie durch Verpfändung ihrer Sachen oder auf andre Art, für Jemanden Sicherheit geleistet oder *expromittirt* hat.

Anm. 2. Das benef. SC. Vellejani fällt weg:

1. nach römischem Rechte:

a. wenn das Frauenzimmer, welche wufste, daß sie nicht zu bezahlen brauche, den Gläubiger hinterlistig durch Vorspiegelung ihrer Bürg-

schaft zum Credit-Geben bestimmt hat: d. h. wenn sie dolose gehandelt hat. (So fallen alle Rechtswohlthaten in jedem Falle weg, wenn der, dem sie zustanden, dolose handelte.)

- b. Wenn ein Frauenzimmer für Gelder zu Auslösung der Gefangenen oder anderen löblichen Zwecken, oder für Versprechen von Alimenter oder eines Brautschatzes, — sich verbürgt hat.
 - c. Wenn die Hauptverbindlichkeit, für welche eine Frauensperson sich verbürgt hat, zu ihrem eignen Nutzen gereicht.
 - d. Wenn ein Frauenzimmer für die Verbürgung etwas bekommen hat.
 - e. Wenn eine Bürginn nach 2 Jahren die Verbürgung wiederholt und bestätigt hat. Jedoch muß diese Wiederholung ganz freywillig geschehen seyn, und nicht eine Bürgschaft für ihren Ehemann betreffen; denn letztere wird durch eine Wiederholung und Verjährung verbindlich und gültig.
2. Nach dem Gerichtsbrauche:
- a. wenn die Bürginn eine *foemina mercatrix* ist.
 - b. Wenn ein Frauenzimmer in einer Urkunde, nach gehöriger Verständigung derselben, auf das *beneficium SC. Vellejani* Verzicht geleistet, und diese Verzichtleistung mit der Eidesformel bestärkt hat. Ist die Bürgschaft für ihren Ehemann übernommen: so muß, aufser auf das *benef. SC. Vellejani*, auch noch auf die *Authentica si qua mulier Cod. ad SC. Vellej.*, und auf die *Auth. sive a me Cod. ad SC. Vellej.*, Verzicht geleistet werden,

wenn die Bürgschaft giltig und verbindlich seyn soll.

Beneficium separationis (Rechtswohlthat der Absonderung).

Diejenige Rechtswohlthat, welche die Gesetze solchen Concurs-Gläubigern, die bereits Gläubiger des Erblassers des gegenwärtigen Gemeinschuldners waren, und durch dessen Erwerbung der Erbschaft auch seine Gläubiger geworden sind, verliehen haben: vermöge deren solche Gläubiger die Absonderung der Erbschaft, sammt dem nach dem Tode des Erblassers noch dazu Gekommenen, von dem Vermögen des Erben und Gemeinschuldners fordern können, um daraus mit Ausschließung der anderen Gläubiger ihre Befriedigung zu erhalten.

Ann. 1. Die Erbschaftsgläubiger, welche von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machen wollen, werden Separatisten genannt. Sie müssen aber um dieselbe ausdrücklich und nicht ohne Noth nachsuchen.

Ann. 2. Nach dem röm. Rechte muß das Gesuch um Zulassung zu dieser Rechtswohlthat binnen fünf Jahren nach Antretung der Erbschaft, bey Verlust des beneficii, angebracht werden; jedoch wird dabey vorausgesetzt, daß binnen dieser Zeit der Erbe nach dem allgemeinen Rufe schon sehr verschuldet sey. Heutiges Tages kehrt man sich an das Quinquennium nicht, sondern nimmt darauf Rücksicht: ob sich eine Absonderung der Erbschaft noch füglich treffen lasse oder nicht. Ist die Separation nicht möglich oder mit vielen Kosten verknüpft, so werden die Erbschaftsgläubiger abgewiesen; überhaupt aber findet in jedem Falle nur die Absonderung desjenigen Statt, was bey dem Gemeinschuldner

noch wirklich in natura vorhanden ist, und findet hier der Grundsatz: *pretium succedit in locum rei et res in locum pretii*, keine Anwendung.

Anm. 5. Die Separatisten haben den Vortheil, daß sie mit den ursprünglichen Gläubigern des Erben in keine Gemeinschaft kommen; aber auch den Nachtheil, daß sie sich mit der abgesonderten Erbschaft begnügen müssen, und auf den Ueberrest von des Erben Vermögen fernerhin keinen Anspruch machen können, außer wenn sie sich in völlig gerechtem Irrthum in Ansehung der GröÙe der Erbschaft befanden. Alle Separatisten zusammen bilden ein abgesondertes Corpus von Gläubigern, und wenn die Erbschaft zu ihrer Befriedigung nicht hinreichend seyn sollte, einen abgesonderten Concur.

Anm. 4. Das *beneficium separationis* kommt auch dem Gemein-Schuldner selbst, wenn er aus irgend einem Grunde Erbschafts-Gläubiger ist, zu Statten. Sein Recht erlöscht hier nicht durch die Confusion: denn die Separatisten werden nur in *integrum restituit*, und es wird also angesehen, als wäre gar keine Erbschafts-Antretung geschehen. Daher muß der Gemeinschuldner und Erbe, welcher an einen Erblasser eine Forderung hat, wegen dieser Forderung in seinem eignen Concurse auch mit locirt werden.

Anm. 5. Den Gläubigern des Erben und eigentlichen Gemeinschuldners wird diese Rechtswohlthat nur dann gestattet, wenn dieser eine sehr verschuldete Erbschaft wesentlich, und in der Absicht seine Gläubiger dadurch zu hintergehen, ohne Vorbehalt des *beneficii inventarii* angetreten hat. (Vergl. *Beneficium quasi-separationis*.)

Benutzung.

(S. Ususfructus.)

Berge - Geld (Pecunia servatitia).

Die Kosten, welche die Rettung eines Schiffbruch leidenden Wasser - Fahrzeuges und die Aufbewahrung der darin enthaltenen Ladung verursacht haben.

Berg - Gericht.

Ein besondres Gericht, welches die Jurisdiction über ein Bergwerk und die dabey angestellten Arbeiter hat.

Berufung.

(S. Appellation.)

Besatzungs - Recht (Satz - Recht; Vindicatio hominis proprii).

Das Recht eines Leibherrn, seinen Leibeigenen, der ohne seine Einwilligung etwas zum Nachtheile des leibherrlichen Dienst - und Zins - Rechts über seine Person — durch Gewinnung des Bürger - oder Innungs - Rechts oder auf andre Art — verfügt hat, gerichtlich zurück zu fordern.

Bescheinigung.

(S. Rechtlicher Beweis.)

Beschluß einer Gesellschaft (Conclusum).

Das, was als der rechtliche Wille der Gesellschaft ausgemacht ist.

Beschluß einer moralischen Person (Conclusum personae moralis).

Zur Hervorbringung desselben ist erforderlich:

1. dafs eine förmliche Zusammenberufung aller Mitglieder vorhergehe, nebst Bekanntmachung des Gegen-

Gegenstandes, worüber der Beschlufs gefasst werden soll.

2. Zu den zusammen zu rufenden Mitgliedern gehören die *patres familias*, die Wittwen, welche nach dem Tode ihrer Männer die Wirthschaft fortführen, und die Vormünder mit ihren Pupillen. Ist auch nur ein einziges dieser Mitglieder ausgelassen worden: so ist das *Conclusum* nicht ein solches, sondern ein *factum commune* mehrerer einzelnen Gemeindeglieder.

Beschuddung.

(S. *Retracts* - Recht.)

Besitz.

Das Innehaben einer Sache, wenn damit die Absicht verbunden ist, sie als die seinige zu behandeln. Oder: *Detentio cum animo rem sibi habendi*.

1. Unrechtmäßiger (*possessio injusta*): durch den das Recht eines Andern verletzt wird.
 - a) Redlicher (*possessio bonae fidei*): erkann nur bey erworbenen Rechten vorkommen; denn angebohrne besitzt man rechtmäßig; oder man hat sie veräußert, dann weifs man aber die Veräußerung. b) Unredlicher (*possessio malae fidei*).
2. Rechtmäßiger (*possessio justa*).
 1. Civil-Besitz: Besitz mit der Absicht verbunden, die Sache als Eigenthümer zu haben.
 2. Natürlicher Besitz: jeder andre Besitz (z. B. der eines Pächters, Pfandinhaber, Depositar).

Besitz (Possessio).

1. Im weitern Sinne: jeder Gewahrsam einer Sache.
2. Im eigentlichen Sinne: die wirkliche oder erdichtete Detention einer Sache, verbunden mit der Absicht solche zu detiniren.
 - a. Eigentlicher (propria) der Besitz einer körperlichen Sache.
 - b. Uneigentl. (impropria): dessen Gegenstand eine unkörperliche Sache ist.
 - a. Wahrer (vera): bey dem alle zum Besitze gehörigen Eigenschaften — nämlich ein detinirender Körper, die Absicht des Detinirenden detiniren zu wollen, und eine Sache die detinirt wird — vorhanden sind.
 - b. Erdichteter (ficta; interpretativa): bey dem eine oder die andre dieser Eigenschaften fehlt, und der doch vermöge gesetzlicher Fiction als ein Besitz angenommen wird.
 - α) Mental-Besitz (possessio mentalis): wenn man von der Sache, die man einmahl in Besitz gebracht hat, entfernt ist.
Anm. Ihm wird der körperliche Besitz (poss. corporalis) entgegengesetzt.
 - β) Wenn Jemandem eine Sache durch die traditio longa manu oder durch eine symbolische Tradition übergeben ist: obgleich ein solcher den Besitz noch nicht eigentlich durch körperliche facta erworben hat.
 - γ) Kinder-Besitz: wenn Kinder den Besitz einer beweglichen Sache, die sie begehren und übersehen können, erwerben: obgleich diese nicht die Absicht detiniren zu wollen haben können, weil sie noch keinen gesetzlich gültigen Willen haben.

δ) Dafs man den Besitz einer Sache habe, die man noch nie gesehen hat, wenn nur die Sache Zubehör einer von uns besessenen Sache ist, sobald wir ihre Existenz in Erfahrung gebracht und die Sache zu erlangen gesucht haben. (Z. B. einen in meinem Grundstücke vergrabenen Schatz.)

1. *Nuda detentio (simplex detentio)*: wenn Jemand eine Sache zwar mit der Absicht, solche zu detiniren, besitzt, allein dabey nicht die Absicht hat, darüber für sich zu verfügen.
2. *Possessio in sensu proprio*: wenn er für sich darüber zu verfügen die Absicht hat.
 - a. *Bürgerlicher Besitz (civilis)*: wenn der Besitzer die Absicht hat, ein Eigenthums-Recht über die Sache auszuüben.
 - b. *Natürlicher (naturalis)*: wenn er ein andres Recht über die Sache ausüben will.
1. *Rechtmäßiger Besitz (Possessio iusta; poss. titulata)*: der einen außern Rechts-Titel hat, wodurch derselbe gedeckt wird. Er ist so oft vorhanden, als ein *titulus juris acquisitivus* dem Besitze vorangegangen ist.
2. *Unrechtmäßiger (injusta; non titulata)*: jeder Besitz, dem ein solcher Rechts-Titel fehlt.
 - a. *Possessio violenta*: wenn man sich gewaltthätig in den Besitz eindringt.
 - b. *Poss. clandestina*: wenn man durch Hinterlist einen Andern zu possessidiren sucht.
1. *Besitz im guten Glauben (Possessio bonae fidei)*: wenn der Erwerber des Besitzes bey sich selbst in der Meynung steht, dafs sein Besitz ein rechtmäßiger sey.
2. *Besitz im bösen Glauben (Poss. malae fidei)*: wenn der Erwerber des Besitzes diese

Meynung nicht hat, oder auch nur an der Rechtmäßigkeit des Besizes zweifelt.

Ann. Sowohl der Besitz im guten als der im bösen Glauben kann ein rechtmäßiger Besitz seyn, oder auch nicht.

1. Allein-Besitz (*poss. solitaria*): wenn nur eine Person sich in dem ungetheilten Besitze einer Sache befindet.
2. Mitbesitz (*Compossessio; Communio possessionis*): wenn Mehrere zusammen sich in dem ungetheilten Besitze einer Sache befinden.

1. Besitz einer bestimmten Zeit (*Poss. temporis definiti*).

2. Besitz einer unbestimmten Zeit (*Poss. temp. indefiniti*):

- a. Unverdenklicher Besitz (*Possessio immemorialis; Unverdenkliche Verjährung; Praescriptio immemorialis*): dessen Anfang nicht mehr ausgemittelt werden kann, und zwar wenn der Anfang auch nur nach Tagen oder Monaten nicht ausgemittelt werden kann.

Ann. Die Gesetze haben ihn darum eingeführt, weil häufig Jemand eine Sache besitzt, ohne den Anfang seines Besizes angeben zu können. Hier würde es unbillig seyn, wenn man darum die Sache herausgeben sollte, da man sie bey alledem auf die rechtmäßigste Art erworben haben kann.

1. *Possessio ignorantis*: wenn Jemand zwar eine Sache in seiner Verwahrung hat, aber von diesem Gewahrsame nichts weiß; oder wenn sich eine Sache auf einer solchen andern Sache befindet, die man in seiner Possession hat, wenn man von der erstern Sache keine Kenntniß hat.

2. *Possessio errantis*: wenn Jemand im Gegenstande der Besitzergreifung oder des Besitzes irrt.

3. *Possessio incertae partis*: wenn Jemand von einem intellectuellen Theile einer Sache Besitz nehmen wollte.

Anm. Sowohl die *possessio ignorantis* und *errantis*, als auch *incertae partis* ist kein wirklicher Besitz.

Besitzer (Possessor).

Derjenige, welcher eine Sache in wirklichem oder erdichteten Gewahrsam hat, und zwar mit der Absicht, sie zu detiniren.

1. *Bonae fidei possessor*: (Vergl. *Bona fides*.)

2. *Malae fidei p.*: (Vergl. *Mala fides*.)

a. *naturaliter talis*: der vom Anfange an in *mala fide* war, oder durch aufsergerichtliche Ueberzeugung in *malam fidem* gebracht worden ist.

b. *civiliter talis*: der gerichtlich, durch eine Klage, von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes überzeugt worden ist.

Besitz - Ergreifung.

Die Handlung, durch welche Jemand sich in den Besitz einer Sache setzt.

Besondere Treue (*Fidelitas specialis*).

Das Wesentliche bey der Lehns-Verbindung, vermöge dessen der Vasall besondere Pflichten gegen die Person, Familie und das Vermögen des Lehnsherrn übernimmt: allen Nachtheil von Letzterm abzuwenden, seinen Vortheil zu befördern, ihn zu schätzen und zu vertheidigen; wobey der Lehnsherr dem Vasallen ebenfalls Schutz und besondere Treue verspricht.

Anm. Die besondere Treue ist dinglich, d. h. jeder Besitzer der zum Lehn ertheilten Sache muß sie leisten. — Durch sie allein ist das Lehn von anderen Gattungen des Nutzungs-Eigenthums unterschieden.

1. Die besondre Treue des Vasallen besteht in folgenden Verbindlichkeiten:
 - a. den Lehnsherrn wegen keines Verbrechens (ausgenommen wegen Hochverraths und des Majestätsverbrechens) anzuklagen oder zu denunciiren;
 - b. keiner actio und keiner exceptio famosa sich gegen ihn zu bedienen, (er muß sich vielmehr mit der bloßen Klage auf Schadens-Ersatz helfen);
 - c. das juramentum calumniae nicht vom Lehnsherrn zu fordern;
 - d. weder in Civil- noch in Criminal-Fällen gegen den Lehnsherrn ein Zeugniß abzulegen. Doch ist hier der Fall des Hochverraths und des Majestätsverbrechens, so wie Lehn-Rechtssachen ausgenommen.
 - e. dem Lehnsherrn Ehrenbezeugungen zu erweisen.

Die Vernachlässigung der vier ersteren Verbindlichkeiten bewirkt den Verlust des Lehns,

2. Des Lehnsherrn. Sie besteht
 - a. in der Verbindlichkeit sich jeder Verletzung des Vasallen zu enthalten, und
 - b. in dem officio protectionis: der Verbindlichkeit dafür zu sorgen, daß des Vasallen Rechte ungekränkt bleiben.

Besondere Verbrechen der kath. Geistlichen.

Diese sind;

1. Eigentl. Verbrechen:

- a. Verstoßener Erwerb der Orden.
 - b. Promotio per saltum.
 - c. Gesetzwidrige Ausübung der erworbenen Orden.
2. Excesse: Verletzung der Amtspflichten eines Geistlichen, und Versagung des canonischen Gehorsams. — Sie bestehen vorzüglich in Verletzung des clerical Decorums, besonders Parforce-Jagd, Schimpfen, Schlagen.

Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.

- 1. Churfürsten - Tage: Versammlungen bloss sämtlicher Churfürsten.
 - a. Wahltage: Congress der Churfürsten zur Kaiser - oder römischen Königs - Wahl.
 - b. Collegial - Tage: Versammlungen der Churfürsten zum Behuf anderer Verhandlungen als der Wahl.
- 2. Fürsten - Tage: besondere Versammlungen der alten Fürsten.
- 3. Versammlungen der Grafen.
- 4. Versammlungen der Prälaten.
- 5. Städte - Tage: Versammlungen des reichsstädtischen Collegii.
- 6. Kreis - Tage: Versammlungen der Kreisstände.
- 7. Conferenzen des Corporis Catholicorum et Evangelicorum.

Besserung.

- 1. Außere rechtliche: fernere Unterlassung rechtswidriger und Ausübung gesetzlich gebotener Handlungen, ohne Rücksicht auf die Gesinnungen des Gebesserten.
- 2. Moralische innerer: die ohne entstehende Liebe und Achtung für die Pflicht nicht möglich ist.

Bestand.

(S. Mieth - oder Pacht - Contract.)

Bestand - Jagd.

Das Jagdrecht, wenn es Jemandem als Theil seines Gehalts angewiesen ist.

Bestechung (Corruptio).

Wenn die Verletzung der Amtspflicht vergolten wird. (Vergl. Crimen repetundarum.)

Besteuerungs - Recht.

Das Recht Steuern aufzulegen.

An m. Im deutschen Reiche ist es ein Comitial-Recht, — d. h. es steht dem Kaiser und den Reichsständen zusammen zu, — wobey die Mehrheit der Stimmen nicht gilt. (Vergl. Steuern.)

Bet - Häuser.

(S. Capellen.)

Betheuern.

Etwas als wahr behaupten und die Gründe davon angeben. Sind diese Gründe die Verhältnisse gegen Gott: so ist ein Schwur.

Betheuerung.

(S. Asseveratio.)

Betrug.

Jede Handlung, durch welche Jemand einen Andern absichtlich zu einem Irrthume verleitet, um ihn zu einem Entschlusse zu bestimmen.

Betrug (Dolus).

Die Handlung, wodurch Jemand bey einem Andern einen Irrthum vorsätzlich veranlaßt, in der Absicht davon Nutzen zu ziehen, oder doch wenigstens dadurch dem Andern zu schaden.

Anm. Die Rechtslehrer unterscheiden zwischen *dolus malus* und *dolus bonus*. Ersterer ist der eben definirte Betrug. *Dolus bonus* aber ist vorhanden, wenn man bey Jemanden vorsätzlich einen Irrthum in der guten Absicht veranlasst, um ein Verbrechen dadurch zu hintertreiben.

Wenn die Juristen und Gesetze vom *dolus* überhaupt sprechen, so meynen sie darunter immer nur den *dolus malus*.

Beurtheilende Gewalt.

Das Recht, einen einzelnen Fall unter das Gesetz zu submittiren. Unter andern enthält sie:

1. das *jus confirmandi*; 2. das *jus inhibendi et cassandi*. (Vergl. Regierungsrechte.)

Beurtheilende Gewalt des Inhabers der protest. Kirchengewalt.

Befugniss zur Confirmation oder Mißbilligung neuer von den Kirchengliedern getroffener Anstalten.

Anm. Sie ist Reservat des protest. Landesherrn als *summus episcopus*.

Bevollmächtigter.

(S. Mandant.)

Bevollmächtigter.

(S. Mandatar.)

Bewaffnungs-Recht.

Der Inbegriff der Rechte, welche von dem Regenten in Rücksicht auf das Kriegswesen ausgeübt werden. Es enthält also

1. das Recht, das Kriegswesen im Staate anzuordnen; 2. das Recht, bey einem wirklichen Kriege die Führung desselben anzuordnen.

Beweis.

1. **Einfacher** (natürlicher): der unmittelbar auf die Hauptsache — z. B. auf das Verbrechen oder den Urheber — gerichtet ist.
2. **Zusammengesetzter** (künstlicher): wenn man die Wahrheit in Ansehung der Hauptsache, durch Schlussfolgerungen aus andern von ihr verschiedenen, gehörig gemittelten Thatsachen, erkannt hat.

Beweis - Artikel (Articuli probatoriales).

Die einzelnen Sätze, in welche die zu beweisenden Umstände vom Richter gefasst werden. Sie fangen sich gewöhnlich mit den Worten: „Wahr, dafs“ — an. (Vergl. Beweisverfahren.)

Beweis^{ungs}-Frist (Terminus probatorius).

Derjenige Zeitpunkt, binnen welchem, des Richters Bestimmung gemäß, der Beweis geführt werden muß. Sie ist eine Nothfrist; und ist sie ungenutzt verflossen, so wird der Beweis für desert erklärt, d. h. man verliert das Recht zu beweisen.

Beweisführung.

Die Handlung einer streitenden Parthey, da selbige den Richter von der Wahrheit der von ihr behaupteten Thatsachen, welche der Gegentheil nicht zugeben will, zu überführen sucht, und sich zu diesem Ende der gesetzlich erlaubten Beweismittel bedient.

1. **Reine**: wenn über alle Punkte, welche bewiesen werden sollen, dieselben Beweismittel gebraucht werden.
2. **Gemischte**: wenn
 - a. über die verschiedenen einzelnen Punkte einzelne Beweismittel gebraucht werden (dies ist erlaubt); oder

- b. wenn über einen und denselben Punkt verschiedene Beweismittel gebraucht werden. (Zeugen und Documente ist erlaubt, nicht aber Eid und Zeugen oder Eid und Documente.)
1. Ordentliche (Feyerliche): wenn die Beweismittel förmlich producirt werden, und über ihre Zulässigkeit, und hernach über das, was sie bewiesen, verfahren wird.
 2. Summarische Beweisführung (Bescheinigung): wenn sogleich Zeugen ad protocollum oder von einem Notarius ohne alle weitere Förmlichkeit vernommen werden, und das darüber errichtete Instrument gleich zu Anfange des Processes beygebracht wird.

Anm. Die Bescheinigung ist nur in possessori-
schen Rechtssachen und in solchen Fällen zuläs-
sig, wo der Kläger gleich mit der Klage den Be-
weis antreten muß (z. B. wo periculum in mora
vorhanden ist).

Beweiskraft einer Urkunde.

(S. Vis probandi documenti.)

Beweis-Mittel (Medium probandi).

Das, wodurch ein juristischer Beweis geführt
worden kann. Dieses sind Zeugen, Eid, oder Do-
cumente.

Beweisverfahren.

(Wenn auf Beweis und Gegenbeweis erkannt
worden ist, so wird derselbe durch die Uebergabe der
Beweis- und Gegenbeweis - Artikel angetre-
ten. Sobald diese zu den Acten eingereicht und die
Beweismittel dabey genannt worden sind: so ist der
Richter schuldig, solche dem Gegentheile zu commu-
niciren, um seine Fragestücke gleichfalls zu den
Acten einzureichen. Hierauf geht das Produc-

tions - Verfahren vor sich. Nun werden von Seiten des Richters die Zeugen abgehört und ihre Aussagen in ein förmliches Protocoll gebracht, und aus diesem Protocoll wieder in eine Urkunde, welche man den Zeugen - Rotulus nennt. Nun werden die Aussagen der Zeugen den Partheyen publicirt, und hierauf werden selbige zum Beweisverfahren aufgefordert.)

Das Beweisverfahren besteht aus einzelnen Schriftsätzen (Disputir-Sätze), worin die Partheyen wechselseitig ihren Beweis und Gegenbeweis anfechten. Jede Parthey reicht eine Impugnations- und eine Salvations-Schrift ein. In der erstern wird des Gegners Beweis angefochten, und in der letztern der eigene Beweis gegen des Gegners Anfechtungen vertheidigt. Wenn diese Schriften zu den Acten gekommen sind, so werden die Acten geschlossen; und nun wird definitive erkannt.

Beweis zum ewigen Gedächtnisse.
(S. Führung des Beweises zu ew. Ged.)

Beyläufig auszumachende Sachen.
(S. Causae incidentes.)

Beysassen.
(S. Bürger.)

Beyspruch.
(S. Retracts - Recht.)

Beywohner.
(S. Bürger.)

Bibliothek.

Der Inbegriff nur der gebundenen und der ungebundenen Bücher, welche in die Bibliothek gelegt sind.

Bigamia.

(S. Gleichzeitige Vervielfältigung der Ehe.)

Bischof (Episcopus).

Ein Kirchen-Beamter, dem der höchste Ordo und die Fülle der Kirchengewalt über eine Diöces, untergeordnet aber nach göttl. Einrichtung zusteht.

Bischöfliche Rechte.

Diese sind viererley:

1. *Jura ordinis episcopalis* (*Jura pontificalia*): diejenigen, welche ihm vermöge seines höchsten Ordo zustehen.

Diese sind: Priesterweihe, Verferigung des Chrisma, Erbauung (oder Erlaubniß zur Erbauung) neuer Kirchen und Klöster; Weihe und Wiederheiligung der Kirchen; Kirchhöfe und Kirchengeräthe; Salbung der Könige. Einsegnung der Aebte, heil. Jungfrauen und des Volks; Firmelung.

2. Das *Diöcesan-Recht* (*Lex dioecesana; Jurisdictio late*): Inbegriff der kirchl. Regierungsrechte über seinen Sprengel.

Es enthält: geistl. Gesetzgebung, Vorsitz auf Diöcesan-Synoden, Aufsicht über alle kirchl. Anstalten, jährl. Visitation des Sprengels, Einforderung der ordentl. und außerordentl. Abgaben, Dispensation von Fastengesetzen und verbotenen Ehegraden, Vergebung der Kirchen-Aemter und Pfründen.

3. *Geistl. Gerichtsbarkeit über die Diöces* (*Lex jurisdictionis; Jurisdictio stricta*).

Diese enthält die Befugnisse: Recht zu sprechen, Layen mit geistlichen, und Geistliche mit geistlichen und Disciplinar-Strafen zu belegen.

4. Standes- und Ehrenrechte (Jura status et dignitatis): Vorrang und Titel, Pontifical-Kleidung, Ring, Stab und Inful, Thron.

Bischöfliches Recht der protest. Landes- Herren.

(Protest. K. R.)

Der Inbegriff der den protest. Landesherren zustehenden Kirchenregierungs-Rechte.

Blasphemie.

Eine an der kirchlichen Gesellschaft (mit dem animo injuriandi) begangne Injurie, durch eine dem Gegenstande ihrer Verehrung äußerlich bewiesene positive Verachtung.

1. Unmittelbare Blasphemie (Gotteslästerung): Schmähungen gegen die Gottheit selbst.
2. Mittelbare Blasphemie: Schmähungen gegen andere der kirchl. Gesellschaft heilige Gegenstände (z. B. gegen die Bibel, die Sacramente, Maria, die Heiligen, Engel).

Blosse Alimenter-Klage.

Diejenige Klage, welche eine Hure anstellt, wenn die Zeit des Beyschlafs und der Niederkunft mit einander übereinstimmen, um von dem präsumtiven Vater blosse Alimentation des Kindes zu verlangen.

Anm. Die actio de partu agnoscendo utilis unterscheidet sich dadurch von der blosen Alimenter-Klage: daß sie von einer zwar ausser der Ehe Geschwängerten, die aber nicht Hure ist, angestellt wird, und neben der Alimentation des Kindes auch dessen Anerkennung von dem Schwängerer für sein Kind beabsichtigt.

Blutbann.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Blutschande (Incestus).

Der Beyschlaf Jemandes mit einer Person, die er wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht ehelichen darf.

1. *Incestus juris civilis*: der ausschließlich im römischen Rechte gegründet war.

Anm. Hierher gehört wahrscheinlich nur a. die uneigentliche Blutschande, und b. der Beyschlaf zwischen bürgerlichen (fingirten) Verwandten.

2. *Incestus juris gentium*: der bey allen den Römern bekannten Völkern für *Incestus* galt.

Anm. Ob die Römer mehr dazu gerechnet haben als die Blutschande zwischen Ascendenten und Descendenten, ist ungewiss.

1. Eigentliche Blutschande: der Beyschlaf zwischen Blutsverwandten, und zwischen solchen verschwägerten Personen, deren Schwägerschaft durch eine wirkl. Ehe begründet ist.

2. Uneigentliche Blutschande: zwischen Personen, deren Verschwägerung blos durch *Sponsalia* gegründet ist.

1. Einfache Blutschande (*Inc. simplex*): wenn der blutschänderische Beyschlaf in einer förmlichen Ehe vollzogen wird.

2. Qualificirte Bl. (*Inc. qualificatus*): wenn die Blutschande mit andern Verbrechen concurrirt:

- a. *Adulterium*,
- b. *Bigamia*,
- c. *Concubinatus*,
- d. *Stuprum*,
- e. *Fornicatio*,
- f. *Stuprum violentum*,
- g. *Sodomia*.

} incestuosus, a, um,

Blutsfreundschaft.

(S. Verwandtschaft.)

Boden - Zins.

(S. Jus superficarium.)

Bodmery - Brief (Kiel - Brief).

Die Urkunde, welche über einen Bodmery - Vertrag angefertigt wird.

Anm. 1. Kielbrief wird der Bodmery - Brief genannt, weil man gewöhnlich zu stipuliren pflegt: das Geld solle nebst den hohen Zinsen wiederbezahlt werden, wenn nur noch der Kiel des Schiffs an Ort und Stelle ankommen würde.

Anm. 2. Zum Wesen eines Bodmery - Briefs gehört:

- a. das darin die contrahirenden Personen genau bezeichnet werden;
- b. das der Nothfall, der zur Anleihe Veranlassung gab, deutlich darin angegeben und beglaubigt werde, welches gewöhnlich durch ein Attest der Obrigkeit geschieht;
- c. das die angeliehene Geldsumme und die darüber ausbedungenen Zinsen, mit Buchstaben, nicht mit Zahlen angegeben worden seyen.

Anm. 3. Ein Bodmery - Anlehn kann wiederholt so oft aufgenommen werden, als sich der Schiffer in Verlegenheit auf der Reise befindet. — Wenn ältere und jüngere Bodmery - Briefe bey einem Concourse mit einander concurriren: so wird allemahl der jüngere dem ältern vorgezogen. Diefs hat darin seinen Grund, damit der Schiffer immer neuen Credit finden möge.

Bodmery -

Bodmery-Vertrag (*Bodmeria*; *Contract à grosse aventure*; *Cambio maritimo*).

Ein Darlehns-Vertrag, welchen ein Schiffer, der sich auf einer Reise in Geldnoth befindet, zur Bestreitung der Reisekosten unter hohen Zinsen und unter der Bedingung aufnimmt: daß das Geld nur dann solle zurückgefordert werden dürfen, wenn das Schiff am Orte der Bestimmung glücklich ankommen würde.

Ann. Dieser Vertrag muß durchaus schriftlich geschlossen werden. (Vergl. Bodmery-Brief.)

Bodmeria.

(S. Bodmery-Vertrag.)

Bona.

(S. Güter.)

Bona avita.

(S. Stammgüter.)

Bona dotalia.

(S. Kirchen-Vermögen.)

Bona ecclesiae temporalia.

(S. Weltl. Kirchensachen.)

Bona fides successoris.

1. Nach römischem Rechte:

a. der *successor universalis* ist:

aa. in *mala fide*, der Verstorbene war in *bona fide*: — schadet der Verjährung nicht.

bb. in *mala* oder *bona fide*, der Erblasser aber in *mala fide*: — so kann der Erbe nie Verjährung anfangen.

b. Der *succ. singularis* muß immer selbst in *bona fide* seyn:

aa. er ist in *bona fide*, sein Vorgänger war in *mala*

1a fide: — dann kann er von neuem die Verjährung anfangen.

2. Nach kanon. Rechte und dem Gerichtsbrauche: — muß jeder successor in bona fide seyn, wenn er die Verjährung seines Vorgängers fortsetzen will.

Bona materni generis.

Vermögen, welches auf Jemanden von seinen mütterlichen Ascendenten oder den Collateralen seiner Mutter gekommen ist; überhaupt das Vermögen von mütterlicher Seite.

Bona receptitia.

Diejenigen Güther, Gelder oder Sachen, die eine Ehefrau sich zu ihrer freyen Disposition vorbehalten hat, welche den Genuß und die Administration ihres übrigen ganzen Vermögens, ohne Bestellung eines Brautschatzes, ihrem Ehemanne überlassen hat.

Anm. Dies ist heutiges Tags der gewöhnlichste Fall. (Vergl. Vermögen der Ehegatten.)

Bona spiritualia.

(S. Kirchengüther.)

Bona stemmatica.

(S. Stammgüther.)

Bona temporalia.

(S. Kirchengüther.)

Bonitas nominis.

(S. Cession.)

Bonorum possessio.

(S. Erbrecht.)

Bonorum possessio ex edicto Carboniano.

Das Recht eines hinterbliebenen unmündigen Kindes des verstorbenen Vaters, wenn die Verwand-

ten des Vaters die uneheliche Geburt des Kindes wahrscheinlich machen: den Besitz und Genuß des väterlichen Nachlasses bis zu seiner Volljährigkeit, und die Verschiebung des Processes über seine Geburt, bis zu jener Zeit zu verlangen. Wird es nach erlangter Großjährigkeit dann für illegitim erklärt: so behält es die gezogenen Alimente doch.

Bonorum possessio secundum tabulas.

Sie findet auch noch heutiges Tags in folgenden sechs Fällen Statt: 1. wenn der präterirte Notherbe vor dem Testator verstorben oder die Erbschaft ausgeschlagen hat; 2. wenn beym testamento irrito der Testator vor seinem Tode noch testamenti-factionem activam wieder erhielt; 3. wenn der posthumus vor dem Testator verstorben ist; 4. wenn der Testator das spätre Testament absichtlich darum vernichtet hat, damit das frühere gelten sollte; 5. wenn der verwischte Nahme des Erben auf andre Art erwiesen werden kann; 6. wenn man nicht weiß, welches von zwey Testamenten das ältere und welches das jüngre ist.

Bonorum possessio ventris nomine.

Das Recht, einer schwangern Wittwe, den Besitz des Vermögens ihres verstorbenen Mannes zu verlangen, das Vermögen für den Posthumus aufzubewahren und während der Schwangerschaft Alimente aus der Erbschaft zu ziehen.

Anm. Die Wittwe muß, wenn sie um die bonorum possessio nachsucht, inspectionem ventris von Hebammen oder Aerzten gestatten. Die gezogenen Alimente braucht sie auch nicht zu restituiren, wenn sie abortirt oder mit einem toten Kinde niederkommt. Hat sie sich aber dolose fälschlich für schwanger ausgegeben, oder

den Besitz des Vermögens Jemandem cedirt: so muß sie allen Schaden, der für des Mannes Erben daraus entsteht, so wie die gezogenen Alimente den Erben ersetzen.

Böse Absicht.

Die Beabsichtigung einer bösen Wirkung, verbunden mit dem Bewußtseyn des Handelnden, daß die Handlung gesetzwidrig sey.

Boshafte Handlung (Factum dolosum).

Eine Handlung, welche aus einer bösen Absicht entspringt.

Brachium seculare.

(S. Weltl. Arm.)

Brandstiftung (Incendium).

Anzündung einer Sache, wodurch für Viele Lebens- oder Güther - Verlust begründet wird.

Oder:

Anzündung einer Sache, welche das Feuer einem Inbegriffe menschlicher Wohnungen mittheilen kann.

Ann. 1. Die angezündete Sache mag nun übrigens beweglich oder unbeweglich, dem Verbrecher oder einem Andern gehörig seyn, zur Wohnung dienen oder nicht.

Ann. 2. Die Brandstiftung ist vollendet, sobald die Sache, welche den Wohnungen Feuer mittheilen kann, Flamme ergriffen hat.

1. Incendium simplex.

2. Mordbrand (Inc. qualificatum): zu Begünstigung eines Verbrechens unternommene Brandstiftung; oder von gedungenen Brandstiftern. (Vergl. Strafen der Brandstiftung.)

Brautgeschenke (Sponsalitia largitas).

Alles das, was Brautleute einander zum Zeichen der gegenseitigen Liebe einander schenken. (Vergl. Mahlschatz.)

Anm. Diese sind nur in den Fällen widerruflich, wo Schenkungen überhaupt widerrufen werden können.

Brautkinder.

(S. Illegitimi.)

Brautschatz (Ehesteuer, Heyraths - Gut, Dos).

Dasjenige, was eine Ehefrau dem Ehemanne in der Absicht zubringt, um ihm dadurch die mit der Ehe verknüpften Ausgaben und Kosten zu erleichtern.

1. **Dos profectitia:** welcher von dem Vater der Frau, oder einem väterlichen Ascendenten derselben herrührt.
2. **Dos adventitia:** der von der Frau selbst, oder von ihrer Mutter, oder von einem Fremden her stammt.
1. **Dos acstumata:** wenn die Dotal-Stücke, ehe sie dem Ehemanne übergeben wurden, taxirt worden sind.
2. **Dos inacstumata:** wenn er sie unabgeschätzt bekommen hat.
3. **Dos cauta:** ein Brautschatz, der mit Bürgschaft versehen ist.
4. **Dos receptitia:** bey dem die Stipulation gemacht worden ist: dafs er nach Aufhebung der Ehe an den, von dem er herrührt, zurückfallen soll.

Anm. 1. Nach römischem Rechte gab es einen *dos necessaria*. Der Vater oder väterliche Ascendent mußte nämlich der Tochter einen Brautschatz geben, wenn er ihn auch nicht zu geben versprochen hatte; jedoch konnte nur einmahl ein Brautschatz vom Vater verlangt werden. Heutiges Tags kann der Schwiegersohn weder einen Brautschatz, noch eine Aussteuer fordern, wenn es nicht a. vom Vater versprochen ist, oder b. der Vater sich im Allgemeinen etwas von einem Brautschatze oder einer Aussteuer hat merken lassen.

Anm. 2. Alle a. zum Anfange der Ehe von der Frau eingebrachte ökonomische Sachen sind Aussteuer; b. alles andere Vermögen der Frau gehört zu ihrem Paraphernal-Vermögen, wenn nicht etwas α) ausdrücklich für Brautschatz erklärt ist, oder β) wenn nicht die Ehefrau ihrem vorigen Ehemanne ihr ganzes Vermögen zum Brautschatze gebracht hatte, und dem jetzigen Ehemanne stillschweigend dieselben Rechte darüber zugesteht.

Brautstand (*Status sponsi et sponsae*).

Er entsteht durch Eheverlöbniß, und wird durch Aufhebung desselben oder durch Vollziehung der Ehe geendigt.

Breve elegibilitatis.

Ein solches Breve des Papstes, durch welches ein Postulabilis für einen Elegibilis erklärt.

Breven.

(S. Päpstl. Rescripte.)

Brief-Adel.

(S. Adelstand.)

Brinksitzer.

Ein Bauer, welcher blos eine kleine Brink (kleine Wiese) besitzt.

Bullen.

(S. Päpstl. Rescripte.)

Bullen - Adel.

(S. Adelstand.)

Bündnisse.

Staats-Verträge, welche gegenseitige fortwährende Leistungen zum Gegenstande haben.

Burgenses.

(S. Städtische Bürger.)

Bürger.

(S. Städtische Bürger.)

Bürger (Cives).

1. Ordentliche Mitglieder des gemeinen Wesens (Bürger im engern Sinne): diejenigen, welche alle Bürgerrechte zu genießen und alle Bürgerpflichten zu erfüllen haben.
2. Aufserordentl. Mitglied. des gem. Wesens (Beysassen; Beywohner; Schutzverwandte): die entweder nicht alle Bürgerrechte haben, oder gar keine Abgaben geben, sondern dem Staate nur ein Schutzgeld bezahlen. (Z. B. die Juden.)

Anm. Die in Ansehung der Abgaben privilegierten Staatsmitglieder sind jedoch auch als Bürger im engern Sinne zu betrachten.

Bürgerlich bestätigte Religionsparthey.

(S. Aufgenommene Rechtsparthey.)

Bürgerliche Gesellschaft.

Eine Gesellschaft, deren Zweck es ist, die möglich größte Ausübung der Rechte ihrer Mitglieder durch ein öffentliches Recht sicher zu stellen.

Bürgerliche Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten des Unterthanen als Unterthan.

1. Gemeinsame: welche allen Unterthanen obliegen.
2. Ausschließliche: die nur einigen Unterthanen ausschließend obliegen.
 1. Ursprüngliche: die Einer schon hat, sobald er Bürger wird.
 2. Hinzugekommene: welche für einen Unterthanen erst aus Handlungen des Staats entspringen (in so fern der Staat zu ihnen ein Recht hat):
 - a. Abgeleitete hinzugekommene Verbindlichkeiten: die durch einseitige Verfügungen des Regenten aus der Unterthänigkeit entspringen.
 - b. Contrahirte hinzugekommene Verbindlichkeiten: die aus einem Vertrage des Bürgers mit dem Staate entspringen.

Bürgerlicher Stand (Ordo civicus).

Der Inbegriff aller weder zum Adel- noch zum Bauer-Stande gehörigen Personen.

Anm. Obgleich dieß eine negative Definition ist, so läßt sie sich doch recht gut mit Zuziehung der Definitionen des Adel- und des Bauern-Standes verstehen und rechtfertigen. Letzteres wird noch leichter, dadurch, wenn man bedenkt, daß dieß die einzig mögliche Definition des Bürgerstandes ist, welche keine Unrichtigkeit enthält;

denn jede Definition dieses Begriffs, welche das Wesentliche des Bürgerstandes z. B. in eine besondere Art des Erwerbs setzt, ist unrichtig.

Bürgerlicher Tod (Mors civilis).

Die fictio juris, vermöge welcher Jemand, in Rücksicht auf alle oder einige rechtliche Wirkungen, als wirklich todt, betrachtet wird.

Bürger-Recht (Jus civitatis).

Der Inbegriff der Vorzüge, welche der Bürger einer Stadt als solcher vor denen hat, welche nicht Bürger dieser Stadt sind.

1. Großes Bürger-Recht (J. c. plenum): das Bürger-Recht der vollkommenen Bürger.
2. Kleines (J. c. minus plenum): das der unvollkommenen Bürger. (Vergl. Städtische Bürger.)

Burgfrieden.

Unter dem Burgfrieden stehen alle zur öffentl. oder Privat-Sicherheit oder Vertheidigung dienenden Sachen (z. B. Thore, Mauern, Hecken, Zäune).

Burg-Lehn (Sefs-Lehn).

Ein Lehn, von welchem der Vasall Burg-Dienste (servitia castrensia) leisten: d. h. die Burg vertheidigen, muß.

Burgmannschaften.

Vereinigungen, welche in den altern Zeiten zwischen den Besitzern einer Burg und den darin neu aufgenommenen Mitgliedern abgeschlossen wurden, und welche die künftige Succession in die Burg zum Gegenstande hatten.

Bürgschaft (Fidejussio).

Die Uebernahme einer völlig fremden Verbindlichkeit, auf den Fall, daß der Hauptschuldner sie nicht sollte erfüllen können.

Anm. 1. Der Bürge hat der Regel nach alle Exceptionen, welche der Hauptschuldner hatte. Der dem Letztern zustehenden *restitutio in integrum* aber kann sich der Bürge nur dann bedienen, wenn sie *ex jure communi* dem Hauptschuldner zukam (z. B. *propter vim, metum etc.* bey einem Vertrage); nicht aber, wenn sie *ex jure singulari* entsprang (z. B. *propter minorenitatem debitoris principalis*).

Anm. 2. Ist die Bürgschaft in *omnem causam* übernommen: so haftet der Bürge auch für Zinsen und Proceß-Kosten.

Anm. 3. Minorene und Prodigii können sich nicht verbürgen. Ausserdem sind noch folgende Verbürgungen unerlaubt und ungiltig:

- a. welche eine Frau sich wegen des Brautschatzes von ihrem Manne hat bestellen lassen. — Nach dem heutigen Gerichtsbrauche kann sich die Frau Bürgen bestellen lassen; nur muß sie solches vor Anfang der Ehe ausbedungen haben, denn hinterher kommt hier Alles auf das Belieben des Mannes an.
- b. Verbiethen die Gesetze, sich für einen *filius familias* zu verbürgen, um dessen Verschwendung nicht zu befördern.
- c. Ist den Soldaten die Uebernahme der Bürgschaft schlechterdings verbothen, den Fall ausgenommen, wenn sie ein *peculium castrense* haben, oder wenn sie für andere Militär-Personen gutsagen. Heutiges Tags ist dem Regiments-Chef die Uebernahme einer Bürgschaft völlig erlaubt; diejenigen aber, welche unter seinem

Commando stehen, sind dabey durchgehends an seinen Consens gebunden.

d. Sollen sich Geistliche durchaus nicht verbürgen, damit sie durch Bürgschaften nicht von Ausübung ihres Amts abgehalten werden. Bey den Protestanten wird von dieser Vorschrift des gemeinen Rechts nur die Anwendung gemacht, wo die Landesgesetze sie bestätigen.

Endlich e. ist auch den Frauenzimmern die Bürgschaft bey Strafe der Nichtigkeit untersagt: ohne Unterschied, sie mögen sich für ihren Ehemann, für eine andere Mannsperson oder für ein Frauenzimmer verbürgen.

Bürgschafts-Klage.

(S. Actio fidejussoria.)

Byll - Brief.

Ein über ein Darlehn ausgestelltes Instrument, welches zur Ausrüstung eines Schiffes hergegeben worden ist.

Anm. Ist er gerichtlich ausgestellt: so geht er allemahl den Bodmery - Briefen vor.

Calumnia.

(S. Verläumdung.)

Cambio maritimo.

(S. Bodmery - Vertrag.)

Cambium.

(S. Wechsel.)

Cameral - Gewalt.

Der Inbegriff der Rechte, welche dem Staate in Ansehung des Staats - und Privat - Vermögens (so in

Ansehung des Staats - Vermögens im weitern Sinne) zustehen.

Cameral - Matrikel.

(S. Reichssteuern.)

Cammer - Gericht.

(S. Reichs - Cammer - Gericht.)

Cammergerichts - Matrikel.

(S. Reichssteuern.)

Cammer - Güther (Domanial - Güther).

Diejenigen Güther in einem weltlichen Territorio, aus welchen der Unterhalt des Landesherrn und auch öffentliche Ausgaben bestritten werden, und der landesherrlichen Familie gehören, aber nicht nach Willkühr des Regenten veräußert werden dürfen.

Cammer - Richter.

Der, vom Kaiser ernannte Director des ganzen Reichs - Cammer - Gerichts.

Anm. Er muß eingebohrner Deutscher und wenigstens Graf oder Dynast seyn. (Vergl. Reichs - Cammer - Gerichts - Präsident.)

Cammerzieler.

(S. Reichssteuern.)

Canon.

Diejenige Abgabe, welche der Nutzungs - Eigenthümer als Zeichen der Anerkennung des Ober - Eigenthums dem domino directo entrichten muß.

Anm. Der Canon ist unveränderlich, so wie er einmahl bestimmt ist, bleibt er immer; er wird nie erhöht, und vermindert nur dann in einem Mißwachs - Jahre, wenn er aus einem Theile der Früchte besteht.

Canonicat.

Die Pfründe eines Canonicus.

Canonici, katholische (Stiftsherren).

Geistliche, welche ein Collegium bey einer gewissen Kirche ausmachten und die kanonischen Stunden beobachten müssen.

Anm. *Canonicus catholicus semper est clericus!*

1. **Domherren:** Canonici bey der Domkirche. Oder: Mitglieder des Dom-Capitels.

2. **Canonici schlechtweg:** bey einer andern Kirche. Oder: Mitglieder eines Collegiat-Capitels.

1. **Canonici regulares:** die gemeinschaftlich leben müssen, auch das Klostersgelübde abgelegt haben.

2. **Can. seculares:** die nicht in Gemeinschaft zu leben brauchen; auch nicht die Klostersgel. abgelegt haben.

Canonici haben

1. die Rechte und Verbindlichkeiten der Clericorum (z. B. Cölibat);

2. Verbindlichk. zu den *horis canonicis*;

3. Genuss einer Präbende.

1. **Domicellar (Canonicus in herbis; Can. minor):** der durch die Aufnahme nur die Hoffnung zum künftigen Genusse einer Präbende bekommen hat.

2. **Canon. in floribus:** der den Genuss einer Präbende schon wirklich hat.

Anm. 1. *Receptio facit Canonicum!*

Anm. 2. Das Canonicatleben stiftete der Bischof von Metz Chrodegang im achten Jahrhunderte. Jetzt giebt es in Deutschland ungefähr 1200 Domherren.

Canonici supernumerarii.

Diese haben Exspectanz auf ein Canonicat, und kommen der Anciennetät nach dazu. Nur muß sich der älteste binnen einer bestimmten Frist (gewöhnlich binnen 20 Tagen) melden — welche Zeit man *tempus vigilantiae* nennt —; sonst verliert er für dieses Mal sein Prioritäts-Recht.

Canonisation.

Der Actus, durch den eine Person heilig gesprochen, d. h. zu einem Heiligen gemacht wird.

Canonische Institution.

(S. Provisio.)

Canonissinnen, katholische.

Weibliche Quasi-Regularen, welche, ohne das Mönchsgelübde abgelegt zu haben, nach einer religiösen Regel leben müssen.

Anm. Durch Nichtableistung des Mönchsgelübdes unterscheiden sie sich von den Nonnen.

Cantons.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Canzley-Regel *De publicandis resignationibus.*

Sie verordnet: daß die geschehene Resignation auf eine italiänische Pfründe binnen sechs, auf eine deutsche binnen neun, und eine nicht bey der röm. Curie angebrachte Resignation binnen einem Monate, am Orte der Pfründe bekannt gemacht, und dieselbe vom Resignatar in Besitz genommen werden müsse; sonst solle die Resignation für ungeschehen geachtet werden.

Anm. Diese Verordnung ist gänzlich indispensabel.

- **Canzley-Regel De viginti (scil. diebus).**

Sie verordnet, daß jede Pfründe als durch den Tod erledigt angesehen werden solle, wenn der zur Zeit der Resignation schon kranke Resignant binnen 20 Tagen nach geschehener Resignation stirbt.

Anm. Gegen diese Verordnung dispensirt der Papst für Geld sehr leicht.

Cap. 1. X. de etc.

(S. Corpus juris canonici.)

Capellen (Bethäuser, Oratoria, Capellae, sacellae).

Gebäude, deren Zweck ist, daß in ihnen Privat-Gottesdienst gehalten werde.

Capital (Hauptstamm, Sors).

Die verzehrbare Sache, für deren Gebrauch Zinsen entrichtet werden. (Vergl. Zinsen.)

Capitel.

Collegia, welche zur Beschränkung der Obern eines Mönchs-Ordens bey Ausübung ihres Regiments über Mitglieder des Ordens dienen.

1) General-Capitel: sämmtl. Provincialen des Ordens.

2) Provincial-Cap.: sämmtl. Vorgesetzte aller unter einem Provincial stehenden einzelnen Klöster.

3) Local-Capitel: sämmtliche Patres des Klosters.

Anm. Diejenigen Mitgl. des Klosters, welche nicht Stimme im Capitel haben, heißen Fratres.

Capitis deminutio.

1. maxima: der Verlust des status libertatis, civitatis et familiae.

2. *media*: der Verlust des status civitatis et familiae.

3. *minima*: der Verlust des status familiae.

Capitulum clausum.

In dem nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern seyn kann; wo also nur nach Abgang eines Mitgliedes ein neues recipirt werden kann.

Caplaney.

Die Pfründe eines Pfarrers an einer Capelle.

Carenz - Jahre (*Anni carentiae*).

Die in den Statuten bestimmte Zeit, während welcher der neue Pfründner die Einkünfte der Pfründe noch nicht erhält.

Cartell - Träger.

Diejenigen — meistentheils *principales* — *socii* bey einem Duelle, welche statt des Ausfordrers den Gegner zu dem Duell ausfordern.

Anm. Oft sind sie sogar Haupt- oder Mit-Urheber.

Casco - Assecuranz. *)

Diejenige Art der Assecuranz, wo auch der Körper des Schiffs selbst versichert ist.

Anm. Der Regel nach haftet der Assuradeur nur für den Werth der im Schiffe befindlichen, und in der Polizza besonders angezeigten Waaren; aufser wenn — was aber nicht vermuthet wird — die Assecuranz eine Casco-Assecuranz ist.

Cassa-

*) Das Wort Casco ist spanisch und heisst so viel als corpus.

Cassations-Process.

Der Process, welcher der Absetzung eines Beamten von seinem Amte vorhergehen muss. (Vergleiche Absetzung vom Amte.)

Castrat.

Ein Mensch, dessen Schaamtheile durch eigne Schuld zum Beyschlafe untüchtig gemacht sind.

Anm. Sie dürfen keine Ehe abschliessen. (Vergl. Spadonen.)

Casus (Zufall).

Eine Begebenheit, die sich unabhängig von der Freyheit eines handelnden Wesens zuträgt.

1. Naturbegebenheit (Factum naturae): wenn der Zufall durch Natur-Ursachen hervor gebracht ist. Dann ist der Zufall:

a. casus solitus: der durch eine in der quästionirten Gegend ganz gewöhnliche Naturbegebenheit hervorgebracht wird.

b. C. insolitus: wenn die ihn hervorgebrachte Naturbegebenheit nach dem Clima sich nur äusserst selten zu ereignen pflegt.

c. Cas. insolitissimus: der sich durch eine nach dem Clima ganz ungewöhnliche Naturbegebenheit ereignete.

2. Durch ein andres Wesen hervorgebrachter Zufall. Wird er durch einen Menschen bewirkt, so ist er entweder

a. casus merus: wenn dieser Mensch auch nicht die mindeste Nachlässigkeit dabey begieng. Oder:

b. C. mixtus: wenn ihm Nachlässigkeit, wenn auch die geringste, zu Schulden kommt.

Nimmt man auf den Rücksicht, den der Zufall trifft; so heisst

1. **Casus meritis:** der, den er auch bey der größten Vorsicht nicht vermeiden konnte, oder den er zu vermeiden nicht nöthig hatte. Und
2. **Casus mixtus:** den er sich durch, wenn auch die geringste, Nachlässigkeit zugezogen hat.

Anm. Bey dieser dreyer Eintheilung des casus in merum und mixtum ist es einerley, ob der Zufall durch eine Naturbegebenheit, oder eine menschliche Handlung bewirkt worden ist.

Causa.

Die einem rechtl. Geschäfte hinzugefügte Andeutung des Bewegungsgrunds, warum dasselbe unternommen worden ist.

Causa appellabilis.

Eine Rechtssache, deren Gegenstand es nicht hindert, daß in ihr appellirt werden kann. (Z. B. bey Appellationen an die Reichsgerichte darf die Rechtssache, wenn sie appellabel seyn soll, nicht eine geistliche und nicht eine Criminal-Sache seyn. (Vergl. summa appellabilis.)

Causa civilis.

(S. Contract.)

Causa famosa.

(S. Forderung ex causa famosa.)

Causa gravior.

Eine solche Schuldforderung, welche für den Schuldner mit Hinsicht auf sein Vermögen besonders drückend ist.

Anm. Causae graviores sind:

1. diejenige Forderung, von welcher die größten Zinsen entrichtet werden müssen;
2. mit welcher eine Conventional-Strafe verbunden ist;

3. mit der eine Verpfändung verbunden ist, wobey der Schuldner in Ansehung der verpfändeten Sache Gefahr laufen muß, wenn er nicht zur rechten Zeit bezahlt.

Die Rechtslehrer, obgleich nicht die Gesetze, rechnen zu den *causis gravioribus* auch noch

4. die Forderung aus einem Wechsel. (Eigentlich ist es nicht eine *causa gravior*, indem durch eine solche nur das Vermögen, durch eine Wechselschuld aber die Person des Schuldners gefährdet wird.)

Causa justitiae.

(S. Rechtssache.)

Causa levissima (Bagatell-Sache).

Eine Rechtssache, deren Object äußerst gering ist.

Causa possessionis.

Das Verhältniß im Ganzen genommen, unter dem man die Sache besitzt. (Z. B. der Besitz-Titel, etwa Pachtcontract, daß ich tausend Rthlr. Pachtgeld geben, daß ich es vierteljährlich zahlen, auch noch eine Quantität Getreide liefern muß: — das Alles zusammen macht die *causam possessionis* aus.)

Causa servitutum perpetua.

Diejenige Beschaffenheit eines *praedii servientis*, daß dasselbe für beständig den Nutzen, welchen die Servitut bezweckt, leisten kann. (Zufall kommt jedoch hier nicht in Betrachtung.)

Anni. Die *causa perpetua* ist bey dinglichen Servituten erforderlich.

Causae connexae (Connexe Rechtssachen.)

Welche darum mit einander in Verbindung stehen, weil sie aus einem Geschäfte oder einer

Handlung entsprungen, welche aber verschiedene Zwecke haben. Connexe Sachen sind: 1. alle causae petitoriae und possessoriae, welche dieselbe Rechtsache betreffen; 2. Rechtsstreitigkeiten, die aus Vermögens-Administration entstehen; 3. causae civiles und criminales, die aus einem Verbrechen entspringen (Strafe und Privat-Satisfaction); 4. bürgerliche Folgen aus einer Ehescheidung und die Trennung der Ehe an sich. (kirchlich betrachtet).

Causae consistoriales.
(S. Consistorialsachen.)

Causae divortii.

Die gewöhnlichen Ehescheidungs-Ursachen sind: Ehebruch, Lebens-Nachstellung, unauslöschlicher Hafs mit Mißhandlungen verbunden, boshafte Verweigerung des Beyschlafs, vorsätzlicher Abortus, Begehung eines Verbrechens, worauf langwieriges Gefängniß folgt, erweisliche löbliche Verlassung.

Causae incidentes (Neben-Sachen; beyläufig auszumachende Sachen).

Welche mit der Hauptsache in Verbindung stehen, und bey Gelegenheit der Verhandlung derselben mit rege gemacht werden. Dahin gehören: 1. Streitigkeiten über die Proceß-Art, 2. über die legitimatio ad processum, 3. über Cautions-Leistungen; 4. alle Interventionen.

Anm. Die Streitigkeiten über die Proceß-Art hemmen den Fortgang der Hauptsache gänzlich; diejenigen über die legitim. ad processum nur dann, wenn der Richter den Anwalt verdächtig findet. Die Streitigkeiten über Cautions-Leistungen können mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden werden.

Causae matrimoniales.

(S. Ehesachen.)

Causae praejudiciales (Vorläufig auszumachende Sachen).

Von deren Entscheidung die Hauptsache mit abhängt. Dahin gehören 1. alle Streitigkeiten über des Beklagten und Klägers Stand, in sofern dieser auf Entscheidung der Hauptsache Einfluss hat; 2. Streitigkeiten, welche die legitimatio ad causam betreffen; 3. die Exceptionen, durch welche Jemanden eine Qualität streitig gemacht wird, von der viel abhängt.

Anm. Sie können mit der Hauptsache zusammen verhandelt, müssen aber entschieden werden, noch ehe in der Hauptsache auf Beweis und Gegenbeweis erkannt werden kann.

Causae praeparatoriae (Vorbereitungssachen).

Ohne deren Erörterung die Untersuchung der Hauptsache gar nicht angefangen werden kann.

Oder:

Welche sich zur Hauptsache (causa principalis) so verhalten, daß sie die Einleitung und Erörterung derselben erleichtern. (Z. B. Ob der Richter competens, non suspectus sey? wer Kläger oder Beklagter? ob Appellation, ob Vorzeigung einer Sache Statt finde?)

Anm. Vorbereitungs-Sachen müssen, mit Hintersetzung der Hauptsache, zuerst erörtert werden.

Causarum patronus.

(S. Advocat.)

Cautela Socini *).

Wenn man Jemanden, der einen Pflichttheil zu fordern hat, noch einen andern Vortheil zuwendet, dener nicht genießen soll, wenn er das aufgelegte Onus nicht erfüllt,

Anm. Es ist dieß aber eigentlich gar keine Belästigung des Pflichttheils. Denn wenn der Notherbe die ihm aufgelegte Bedingung auch nicht erfüllt: so bekommt er doch seinen ganzen Pflichttheil, und verliert nur den noch außer demselben ihm ausgesetzten Vortheil.

Cautio damni infecti.

Die durch Bürgen oder Pfand zu bestellende Caution wegen eines Schadens, den man von einem Gebäude oder Werke (Brunnen, Mauer, Keller u. s. w.) zu befürchten hat; und die Jeder leisten muß, der an der Gefahr - drohenden Sache ein dingliches Recht hat.

Anm. 1. Der Miethsmann eines baufälligen Hauses kann sie nicht fordern, sondern darf nur ausziehen; so wie auch nicht, wer die Errichtung des neuen Werks selbst erlaubte. — Soll die Caution verfallen: so muß der Schade ex vicio loci seu operis entstanden seyn, und der Andere muß sich bey dieser Beschädigung nicht blos seines Rechts bedienen haben.

Anm. 2. Ist auf cautionem damni infecti erkannt, sie aber doch nicht geleistet worden: so kann der, welcher sie nachsuchte, in den Besitz der Sache gesetzt werden, um die Gefahr wegzuschaffen. Er detinirt die Sache dann, bis ihm die Repara-

*) *Marianus Socinus junior*, ein im 16ten Jahrhunderte lebender italiänischer Jurist, hat sie erfunden, und nach ihm hat sie auch ihren Nahmen erhalten.

tur - Kosten ersetzt sind. — Ist Feuers- oder für Menschen Lebens- Gefahr zu befürchten: so läßt heutiges Tags die Obrigkeit *ex officio* die solche Gefahr drohende Sache niederreißen.

Cautio de expensis.

Die Cautio, welche der Kläger (nicht aber, wenn er *Provocat* ist) leisten muß, wenn er ein anderes forum hat und die Rechtmäßigkeit seiner Klage nicht gleich in die Augen fällt.

Cautio de implendo modo.

Die Cautio, welche auf Verlangen der Interessenten derjenige leisten muß, der den einem rechtl. Geschäfte hinzugefügten *modus* erfüllen soll, darauf daß er ihn erfüllen werde.

Cautio de iudicio sisti.

Die Cautio, welche der Beklagte leisten muß, darauf daß er sich auf jede Citation vor Gericht stellen werde.

Anm. Heutiges Tags kommt diese Cautio fast gar nicht mehr vor, weil der Richter den Beklagten durch Zwangsmittel vor Gericht sistiren; und wenn er in einem andern Gerichtsbezirke ist, Requisitorial-Schreiben erlassen kann.

Cautio de proseguenda lite.

Die Cautio, welche der Kläger leisten muß, wenn er unter einem andern Foro steht.

Anm. Heutiges Tags ist diese Cautio nicht gewöhnlich, weil der Kläger, wenn er den Process nicht fortsetzt, mit seiner Forderung präcludirt werden kann.

Cautio iudicatum solvi.

Diejenige Cautio, welche der Beklagte leisten muß, wenn er während des Processes aus dem Ge-

richtsbezirke wegziehen will, darauf, daß er das, was ihm die Sentenz zu leisten aufgeben werde, wirklich leisten werde.

Cautio Muciana *).

Die Caution, welche ein Erbe; dem eine conditione negativa auferlegt ist, darauf stellt: daß er das Gegentheil der Bedingung nicht thun werde; um die Erbschaft in Besitz zu erhalten. Ohne diese Caution könnte er oft die Erbschaft niemals bekommen, weil die Erfüllung der negativen Bedingung nur selten außer Zweifel gesetzt werden kann, und bey bedingten Erbens-Einsetzungen der Erbe die Erbschaft erst nach erfüllter Bedingung bekommt.

Cautio pro reconventione.

Die Caution, welche der Kläger leisten muß, wenn der Beklagte seine Widerklage schon so angebracht hat, daß man sie rechtmäßig und zulässig finden muß.

Cautio rati.

Die Caution, welche der Advocat leisten muß, wenn er seine Vollmacht noch nicht beybringen kann, darauf daß sein Mandant Alles von ihm Verhandelte genehmigen werde.

Cautio usufructuaria.

(S. Usufructuarische Caution.)

Caution (Vorstand, Sicherheit, Cautio).

1. Im weitern Sinne: Alles, wodurch man einen Andern wegen eines etwa zu besorgenden Nachtheils sicher stellt.

* Von dem Prätor Mucius Scaevola, der sie erfunden, so benannt.

2. Im eigentlichen Sinne: was man dem Andern zur Sicherung der Erfüllung einer Verbindlichkeit leistet.

a. Persönliche (personalis): die durch ein bloßes Versprechen geleistet wird.

α) Nude promissoria: wenn zu einem Versprechen noch ein wiederholtes Versprechen hinzugefügt wird.

β) Die juratorische Cautio (Cautio juratoria): wenn die Verbindlichkeit durch einen Eid bestärkt wird.

Anm. Man kann bey uns jede gesetzlich erlaubte Verbindlichkeit durch einen Eid bestärken lassen. Es ist auch einerley, ob die Eidesleistung gerichtlich oder aufsergerichtlich, mündlich oder schriftlich geschieht. Der Eid hat hier die Wirkung, daß alle Wohlthaten verlohren gehen, welche sonst in Ansehung der Verbindlichkeit dem Verbundenen nach den Gesetzen zuständig sind.

γ) Die Pönal-Cautio (Cautio poenalis): wenn man sich zu einer, auf den Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeit zu entrichtenden, gewissen Strafe anheischig gemacht.

Anm. Heutiges Tags kann die Pönal-Cautio nur so stipulirt werden, daß die Conventional-Strafe in Sachen oder in baarem Gelde besteht.

b. Dingliche (realis): die durch ein Versprechen mit Dazwischenkunft von etwas Anderem geleistet wird:

α) Cautio fidejussoria (Satisdatio): wenn sie durch Bürgen bestellt wird.

β) Cautio pignoratitia: wenn die dingliche Cautio durch Pfänder bestellt wird.

1. Freywillige Cautions: welche vermöge eines besondern Uebereinkommens der Partheyen gefordert werden kann.
2. Nothwendige: welche vermöge gesetzlicher Vorschrift bestellt werden muß.

Anm. Ist die Art der Cautions - Leistung nicht bestimmt, so kann der, welcher sie bestellen muß, sie durch Pfand oder Bürgen stellen. Er muß sie aber durch Bürgen stellen, wenn der Gegenstand seiner Verbindlichkeit nach der Qualität oder Quantität unbestimmt ist.

Cautions in Criminal-Fällen.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Cedens.

(S. Cession.)

Census (Gülten, Zins).

Eine Abgabe in baarem Gelde (Geldzins) oder in Naturalien (Natural-Zins), welche man von Jemanden zu bestimmten Zeiten, und nicht zur Recognition eines ihm übertragenen Rechts, sondern aus dem Grunde eines Vertrags, einer Schenkung, eines Testaments oder der Verjährung zu erheben berechtigt ist (inter praesentes von 10, inter absentes von 20 Jahren).

1. Ablösliche (redimibiles, Wiederkaufsgülten): erkaufte Gülten, von deren Abtragung der Zinspflichtige sich oder sein Gut durch Zurückzahlung des Capitals befreyen kann.
2. Unablösliche (irredimibiles): wenn ihm das nicht frey steht.
 1. Persönlicher (personalis): wenn diese Abgabe nur bloß von einer gewissen Person und den Erben derselben gefordert werden kann.

2. Dinglicher (realis; Grundzins): wenn diese Abgabe auf einem Grundstück liegt, und zwar so, daß jeder Besitzer desselben sie fordern kann.

Anm. Durch a. Vertrag, Vermächtniß oder Schenkung erworbene Gülden sind nur dann dinglich, wenn ausdrücklich und bestimmt ein Grundstück dazu angewiesen worden ist, daß sie daraus entrichtet werden sollen. Sind sie b. durch Verjährung erworben, so sind sie nur dann dinglich, wenn sie als eine aus einem bestimmten Grundstück zu beziehende Abgabe gefordert sind, und der Eigenthümer dieses Grundstücks sie 10 Jahre lang ohne Widerspruch — als Besitzer dieses Grundstücks, und ohne zu behaupten, daß die Gülden nur persönlich seyen — entrichtet hat. Im Zweifel wird jeder Zins für einen persönlichen, nur ein vorbehaltenes für einen dinglichen angenommen.

1. Aufgelegter Zins (Census constitutivus): wenn Jemand von einem Andern das Recht erkauft hat, von seinem Grundstück Gülden fordern zu können.
2. Vorbehaltner (Census reservativus): wenn Jemand bey dem Verkaufe eines Grundstücks sich gewisse Abgaben von diesem Grundstück vorbehalten.

Anm. 1. Die Eintheilung des Zinses in auferlegten und vorbehaltenen bezieht sich blos auf den durch Vertrag entstandenen Zins.

Anm. 2. Gülden sind entweder jährliche Aufkünfte oder Zehnten.

Anm. 3. Ist das Zinsrecht durch ein verschleystes Darlehn bestellt worden, so kann sowohl der Zinsherr durch Rückfordrung

des Capitals, als der Zinsmann durch Rückgabe desselben das Zinsrecht auflösen. Ist es durch Kauf bestellt, so erlauben die Reichsgesetze dies keinem von Beyden, aufser wenn die Gülten als ablöbliche (Wiederkaufs - Gülten) bestellt worden sind.

Anm. 4. Durch Verjährung geht Zins- und Zehntrecht (wie jedes Recht, welches mehrere Leistungen enthält) nur dann verloren, wenn die Verjährungs-Zeit hindurch jeder einzelnen Leistung widersprochen worden ist, sie aber doch ohne eine Klage anzustellen geleistet worden sind.

Anm. 5. Zur Verfolgung des Zins- und Zehnt-Rechts dienen die actio confessoria und negatoria utilis, wie auch alle possessorischen Servituten - Rechtsmittel utiliter.

Census promobilis.
(S. Rutscher - Zins.)

Certe - partie.

Die bey einer Assecuranz vorkommende Schrift, wodurch das Beladen des Schiffs so wie das außre Gewicht des Geladenen bezeugt, und was es geladen angegeben wird.

Anm. Die Certe - partie dient zum Beweise des etwa zu ersetzenden Schadens.

Certioratio jurium.

(S. Verständigung der Rechte.)

Cession (Abtretung der Rechte; Cessio jurium).

1. Im weitern Sinne: eine Handlung unter den Lebendigen, oder eine Vereinbarung, wodurch ein Recht auf einen Andern übertragen wird.

2. Im eigentlichen Sinne: die bloße deutliche Erklärung Jemandes (*cedens*), daß er sein Recht auf einen Andern (*Cessionarius*) übertragen haben wolle.

Anm. 1. Der richtige Begriff von der Cession läßt sich einzig aus dem römischen Rechte entwickeln, und man muß auf Folgendes bey Bestimmung desselben Rücksicht nehmen.

Die Römer nahmen a. den Grundsatz an: daß bey der Uebertragung körperlicher Sachen eine Uebergabe nöthig sey, wenn sie an einen Andern veräußert werden sollten. Hier von machten sie auch b. auf Rechte eine Anwendung, und führten die sogenannte *Quasi-traditio* ein. Nun aber machten die Römer c. eine Ausnahme bey Schuldforderungen, Klagen und nur persönlichen Rechten und Privilegien, wo sie annahmen, daß es dabey keiner *Quasi-Tradition* bedürfe, sondern daß diese schon auf den Andern übergiengen, sobald man sich deutlich darüber erklärt hatte. Und diese Erklärung nun ist die Cession im eigentlichen Sinne. Sie kommt a. bey allen und jeden Schuldforderungen vor, b. bey allen Klagen und Einreden, die man auf einen Andern übertragen kann, c. bey Privilegien, *juribus singularibus* und allen gesetzlichen Rechtswohlthaten. Bey Rechten an Sachen hingegen ist stets eine *Quasi-traditio* nöthig.

1. Freywillige Cession (*voluntaria*).

2. Nothwendige (*necessaria*): wenn der *Cedens* zu ders. *Cessio* gezwungen werden kann. Diefs ist nur in dem einzigen Falle denkbar: wenn er von einem Andern als seinem Schuldner befriedigt worden ist, und er diese Befriedigung angenommen hat. Hier muß er sein Recht der

Forderung an den Schuldner dem, der ihn in des Schuldners Namen befriedigt hat, abtreten.

1. *Cessio juris* schlechtweg: wenn das, was cedirt wird, ein andres Recht als eine Schuldorderung oder eine Klage ist.

2. *Cessio nominis*: wenn der Gegenstand der Abtretung eine Schuldorderung ist.

3. *Cessio actionis*: die Abtretung einer Klage.

Anm. 2. Die *Cession* wirkt, daß der Cedent und der Cessionar als eine Person zu betrachten sind (*Cedens et cessionarius pro una persona habentur*). Dieser Satz hat jedoch folgende Ausnahmen:

a. Gehen auf den Cessionar nicht alle Privilegia über, welche der Cedent in Ansehung der Forderung hat; sondern bloß diejenigen, welche der Forderung als solcher aus allgemeinen Gründen des Staatswohls (*in salute reipublicae*) waren beygelegt worden. Diejenigen Privilegien, welche von einem *statu personarum* abhängig waren (die auf einem *jure singulari* beruhen); bekommt der Cessionar nichmahls.

b. Auch solche Rechte nicht, die ein Anderer dem Cedenten aus bloß persönlichen Rücksichten auf ihn einräumte.

c. Kann der Cessionar sein Recht dann auch nicht mit dem Nachdrucke gegen den Schuldner verfolgen; womit es der Cedent verfolgen konnte; wenn eine schleunige Behandlung einer Rechtssache bloß zu Gunsten eines gewissen Standes oder des Handels und Wandels eingeführt ist.

Anm. 3. Zur Giltigkeit der Abtretung einer Schuldorderung ist erforderlich:

a. daß die Forderung wirklich vorhanden sey. (No-

men verum). Für die Güte (Sicherheit der Forderung (Nomen bonum; Bonitas nominis) braucht der Cedent nur dann zu stehen, wenn er α) solches ausdrücklich versprochen hat, oder β) bloß durch Vor Spiegelung der Güte der Forderung den Cessionar zur Erwerbung derselben bewogen hat; oder γ) sich anheischig gemacht hat, dafür zu sorgen, daß der Cessionar die abgetretne Forderung auch wirklich erhalten solle.

b. daß die Forderung nicht an solche Personen geschehen sey, welche nach den Gesetzen sie durch Cession nicht erwerben dürfen. Zu diesen Personen gehören:

α) Mächtigere (potentiores). Zu den Mächtigeren werden nach dem Gerichtsbrauche bloß folgende Personen gerechnet:

aa. diejenigen, gegen welche der Schuldner sich in einem Subordinations-Verhältnisse befindet, welche ihm daher sehr leicht Schaden zufügen könnten;

bb. diejenigen, gegen welche der Schuldner sich in Leibeigenschafts- oder Dienst-Verhältnissen befindet;

cc. diejenigen, welche über den Schuldner irgend eine Gewalt von Seiten des Staats erhalten haben.

Nach den Gesetzen wird die an Mächtigeren geschehene Abtretung einer Forderung mit dem Verluste der Forderung bestraft; nach dem Gerichtsbrauche aber nicht mehr, sondern die Cession wird bloß für ungiltig erklärt, und auch das nur auf Antrag des Schuldners.

α . Daß die Abtretung einer Forderung, die man an einen Pupillen oder Curanden hat, nicht

an dessen Vormund oder Curator geschehen sey.

d. Dafs die Forderung, die ein Jude an einen Christen hat, nicht an einen Christen abgetreten worden sey: Die heutige Anwendbarkeit dieses Gesetzes aber ist noch streitig.

Anm. 4. Bey der Cession einer Schuldforderung kommt noch eine 3te Person vor, nämlich der *debitor cessus*. Dieser ist derjenige, an den der Cedent eine Schuldforderung hatte, die er jetzt an den Cessionar abgetreten hat.

Cessionarius.

(S. Cession.)

Character indebilis.

Die Wirkung einiger Sacramente bey den Katholiken, dafs sie jedem Einzelnen nicht mehr als ein Mahl in seinem Leben ertheilt werden dürfen, und daher in dubio nur bedingt wiederholt werden dürfen (z. B. „*Si tu nondum es baptizatus, ego te baptizo; si tu jam es baptizatus, ego te non baptizo*“).

Anm. Die Taufe, Firmelung und Priesterweihe wirken einen characterem indebilem.

Chatoul-Güther.

Welche dem Landesherrn, blos als Privatperson betrachtet, gehören.

Chirographum securitatis.

(S. Quittung.)

Choristen.

Diejenigen Nonnen, welche Mitglieder des Kloster-Capitels sind. (Vergl. Capitel, Layenschwestern.)

Xηρισ.

Xenosis.

(S. Usus.)

Christianitas Decani.

(S. Vicare des Bischofs.)

Churfürsten Tage.

(S. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Circumstantiae facti (Umstände eines facti).

Alles das, was zwar nicht Theil eines Facti ist, aber doch auf dasselbe entweder entfernt oder näher bezogen werden kann.

1. Relevirende (relevantes): welche erforderlich sind, wenn das Gesetz auf das factum soll angewendet werden können.

2. Nicht relevirende (non rel.)

Anm. Bey den relevirenden gilt die Regel: „*Minima circumstantia variat factum.*“

Citatio ad domum.

Die Anheftung einer Vorladung, vor Gericht zu erscheinen, an des Citirten Haushüre oder Fenster.

Anm. Sie ist nur im äußersten Nothfalle statthaft, wenn man den Citirten durchaus immer nicht zu Hause antreffen kann.

Cives honorarii.

(S. Ehren-Bürger.)

Civis.

(S. Staatsbürger.)

Civitates mixtae.

Die sehr privilegirten mittelbaren Städte (z. B. Leipzig; Erfurt bisher).

Anm. Sie heißen mixtae, weil sie von manchen Publicisten fälschlich als Mitteldinge zwischen

Reichsstädten und mittelbaren Städten angesehen wurden.

Civitatis status.

Der Zustand eines Menschen, in sofern er Mitglied des Staats ist.

Classen beym Concourse.

Die Befriedigung der Gläubiger bey einem Concourse geschieht in fünf Classen, von denen die erstere allemahl die folgende ausschließt. In jeder Classe gelangen die Zinsen des Capitals mit diesem nach gleichen Grundsätzen zur Befriedigung. Nach folgendem Verzeichnisse der Ordnung der Gläubiger werden diejenigen Forderungen unter römischen Ziffern nach einander ganz vollständig befriedigt, so daß I ganz befriedigt wird, wenn auch II gar nichts aus der Concourse-Masse erhalten sollte. Dagegen werden die mit deutschen Zahlen bezeichneten Forderungen zugleich, pro rata so weit die Masse reicht, befriedigt.

Erste Classe,
welche die absolut-privilegirten Gläubiger enthält.

I. Diejenigen, welche Leichenkosten zu fordern haben, welche aus des Schuldners Vermögen bezahlt werden müssen.

II.

1. Der Arzt wegen des Arztlohns für die letzte Krankheit des Schuldners.

2. Alle Andern, welche wegen der letzten Krankheit des Schuldners mit Recht etwas fordern können.

3. Das Dienstgesinde wegen des rückständigen Liedlohns.

4. Der Fiscus wegen der rückständigen Steuern und Abgaben.

5. Derjenige, welcher rückständige Zins- und Laudemien-Gelder zu fordern hat.

Zweyte Classe,

welche die privilegirten Pfandgläubiger enthält.

I. Der Kriegs-Fiscus wegen der Primipilar-Schuld.

II. Der Fiscus wegen der, aus einem mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Contracte herrührenden Forderung, in so weit die nach dem Contracte erworbenen Güter zureichen.

III. Diejenigen, welche zur Erkaufung einer militia und überhaupt einer unbeweglichen Sache, ferner zur Wiederherstellung und nothwendigen Ausbesserung derselben; ingleichen zur Erkaufung, Bewaffung und Ausbesserung eines Schiffs u. s. w., Geld vorgeschossen haben und ein älteres Pfandrecht, als die Frau wegen ihres Brautschatzes, genießen.

IV. Diejenigen, welche in emendam militiam creditirt und die in der Novelle 97, Cap. 4, bemerkten Erfordernisse beobachtet haben, wenn ihr Pfandrecht auch jünger ist, als das der Ehefrau.

V. Die rechtmäßige sowohl als putative Ehefrau wegen ihres eingebrachten Heurathsguths und dessen was diesem gleich geachtet wird, ingleichen die Braut wegen des vorausbezahlten Heurathsguths.

VI. Die unter Nummer III begriffenen Gläubiger, wenn sie ein jüngeres Unterpfund haben, als die Ehefrau; und insbesondere derjenige, welcher in emendam militiam creditirte, aber die in der Nov. 97 Cap. 4 bemerkten Erfordernisse nicht beobachtete.

VII. Pupillen in Ansehung der mit ihrem Gelde erkauften Sachen.

Dritte Classe,
welche die simplen Pfandgläubiger enthält.

I. Diejenigen Gläubiger, welche

1. ein conventionelles, vor dem Richter bestelltes oder von demselben bestätigtes, Unterpfand genießen;
2. mit einer Conventional-Hypothek versehen sind, deren Anfang aus einem *instrumento publico vel quasi*, nach l. 11 Cod. *qui potior. in pignor., constirt*;
3. eine Conventional-Hypothek haben, deren Anfang durch glaubwürdige Zeugnisse erwiesen werden kann, sie mag eine ausdrückliche oder stillschweigende seyn;
4. ein prätorisches oder andres gerichtliches Unterpfand erhalten haben;
5. ein testamentarisches Unterpfand genießen;
6. ein gesetzliches Unterpfand haben, dessen Anfang aus einer öffentlichen Urkunde erwiesen werden kann.
7. ein gesetzliches Unterpfand haben, dessen Anfang zwar nicht aus einer öffentlichen Urkunde, aber doch auf eine andere glaubwürdige Art, erwiesen werden kann.

II. Diejenigen Gläubiger, welche ein conventionelles Unterpfand genießen, dessen Alter aus einer Privat-Urkunde, nach l. 11. Cod. *qui potior. in pignor.*, erwiesen werden kann.

III. Diejenigen Gläubiger, welche ein conventionelles Unterpfand haben, dessen Anfang aber so wenig aus einer öffentl. Urkunde, als auf eine andere nur irgend glaubwürdige Art erwiesen werden kann.

Vierte Classe,
welche die privilegierten chirographari-
schen Gläubiger enthält.

I. Der Fiscus, wegen aller Forderungen an den Schuldner, wegen welcher er kein Pfandrecht genießt und welche auch nicht aus einem Verbrechen entspringen.

II. Alle diejenigen, welche

1. zur Erkaufung, Erbauung, Wiederherstellung und Bewaffung eines Schiffs, oder sonst wegen desselben;

2. in *militiam amendam*;

3. in *restitutionem aedium*;

4. zur Erkaufung eines Grundstücks;

5. sonst zur Erkaufung, Wiederherstellung und nothwendigen Erhaltung einer unbeweglichen Sache Geld creditirten;

6. die, welchen der Schuldner für ein erkaufes Schiff das Kaufgeld schuldig war; ingleichen alle diejenigen, welchen der Schuldner wegen einer erkauften unbeweglichen Sache noch das Kaufgeld restirt.

III. Diejenigen, welche von dem Schuldner vermöge eines wirklichen Depositi das hinterlegte Geld zurückfordern können.

IV. Alle übrigen persönlich-privilegirten Gläubiger.

Fünfte Classe,
welche die simplen chirographarischen
Gläubiger enthält.

I. Alle simplen chirographarischen Gläubiger, ohne Unterschied, ihre Forderung mag vor oder nach dem Concourse entstanden seyn, vorausgesetzt nur, daß sie im letztern Falle nicht aus einem Contracte oder einer andern Handlung des Schuldners entstand.

II. Der Fiscus wegen der ihm aus dem Vermögen des Schuldners gebührenden Strafgeelder.

III. Diejenigen Gläubiger, welche aus einem, von dem Schuldner nach dem Ausbruche des Concurses abgeschlossenen, Verträge, oder aus einer andern Handlung desselben etwas zu fordern haben.

Anm. Einige Rechtslehrer zählen die Honorarien der Advocaten, die Wechselschulden und die Honorarien für genossenen Unterricht, in gleichen was man wegen Ausrichtung eines für den Schuldner wichtigen Geschäfts zu fordern hat, zu den privilegierten chirographarischen Schulden und also in die 4te Classe. Allein in den Gesetzen kommt kein Privilegium dieser Schulden vor, und der Gerichtsbrauch giebt ihnen auch kein Vorrecht. Der Wechselgläubiger hat jedoch die Wahl, ob er sich in den Concurss einlassen oder gegen den Schuldner wechselförmig, d. h. mit persönlichem Verhaft, verfahren wolle. Läßt er aber den Schuldner arretiren, so kann er sich dann nicht in den Concurss einlassen, sondern wird von demselben ausgeschlossen. Daher ist einem Wechselgläubiger zu rathen, daß er — wenn er nicht sicher auf einen Expromittenten für den Schuldner rechnen kann — lieber die Wechselklage nicht anstelle, sondern sich in den Concurss einlasse.

Classen der Successions-Berechtigten.

Justinian theilte in der Nov. 118 und 127 die ab intestato succedirenden Personen in 3 Classen. Eine bessere Eintheilung aber ist die in vier Classen, welche wir Herrn Koch zu danken haben. Nach dieser sind es folgende:

1. Erste Classe.
- a. Eheliche Descendenten. Alle Descendenten; die des ersten Grads in capita, der entfernteren (usque ad infinitum) in stirpes. Sowohl aus einer wahren als aus einer putativen Ehe, auch die per subsequens matrimonium Legitimierten.
- b. Uneheliche Descendenten succediren folgender Massen:
- α) Incestuosi. Nur die ex incestu juris divini Erzeugten sind von aller Succession ausgeschlossen, wenn die Aeltern die zu nahe Verwandtschaft gewusst haben; und von der Beerbung eines der Aeltern, wenn dieser Eine in mala fide war. War keine Ehe abgeschlossen: so succediren sie blos der Mutter, wenn diese in bona fide war. — Das Verboth des kanonischen Rechts, den liberis incestuosis Alimente zu reichen, gilt nicht mehr.
- β) Vulgo quaesiti succediren blos der Mutter und den mütterlichen Ascendenten, wenn die Mutter nicht persona illustris (nach dem heutigen Gerichtsbrauche: Prinzessin) ist.
- γ) Spurii succ. blos der Mutter und den mütterlichen Ascendenten.
- δ) Naturales (die mit einer Concubine Erzeugten) beerben ihren Vater in Ansehung eines Sechstheils; wenn er keine ehelichen Kinder hinterläßt, und nach römischem Rechte muß das Kind diefs Sechstheil mit der Mutter theilen.
- ε) Adulterini succ. nur der Mutter, wenn diese nicht Ehefrau war; sonst weder dem Vater noch der Mutter.
- ζ) Aus Bygamie Entsprössene succ. nur dem Aeltern-Theile, welcher in bona fide war.

7) Brautkinder erben wie spurii, außer wenn die Ehe wegen Tod des einen Brauttheils verhindert wurde, oder wenn der Bräutigam sich ohne Ursache weigert, die Ehe zu vollziehen. In beyden Fällen aber müssen die Brautkinder per sententiam judicis für Ehelichgebohrne erklärt werden seyn.

c. Legitimati;

a) per subsequens matrimonium — succediren wie Legitim-Gebohrene;

β) per rescriptum principis: die Legitimi bekommen erst den Pflichttheil voraus, das Uebrige wird zu gleichen Theilen getheilt.

d. Adoptati:

a) minus plene tales succediren blos dem Adoptirenden allein;

β) plene tales (von einem Ascendenten adoptirte Descendenten) erben den Adoptirenden und seine männlichen Descendenten;

γ) Arrogati succediren eben so, wie die Adoptati plene tales.

2. Zweyte Classe. Hier succediren die nächsten Ascendenten des Verstorbenen, dessen vollbürtige Geschwister und die Kinder der verstorbenen vollbürtigen Geschwister.

a. Sind blos Ascendenten vorhanden: so findet successio in lineas Statt.

β. Concurriren Ascendenten und Seitenverwandte: so succediren Ascend. und vollbürtige Geschwister in capita; Kinder der verstorbenen Geschwister in stirpes.

γ. Sind blos Kinder verstorbener vollbürtiger Geschwister vorhanden: so succediren sie in capita.

Ann. Ascendenten der incestuosi, der vulgo quaesiti, spurii, naturales, adulterini, der aus

Bygamie Entsprungenen, der Brautkinder, — haben durchgehends *jura succedendi reciproca*, d. h. sie succediren ihren Kindern eben so, wie diese ihnen succediren (S. Erste Classe.) Jedoch succedirt denen aus einem *stupro violento* oder *nec violento nec voluntario* Entsprungenen der Vater nie. Ascendenten aus einer putativen Ehe beerben die in derselben erzeugten Kinder nur dann, wenn sie sich zur Zeit des Beyschlafs in *bona fide* befanden.

Den *Legimatis per subsequens matrimonium*, so wie den *per rescriptum principis plene legitimatis*, succediren ihre Ascendenten wie Ehelichgebohrnen.

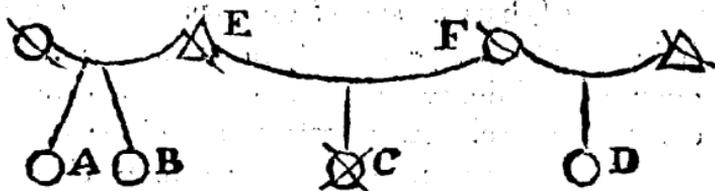
Den *Adoptatis*: a. *minus plene talibus* — succediren nur ihre leiblichen Aeltern; b. die *plene tales* werden von ihren leiblichen und Adoptiv-Aeltern zu gleichen Theilen beerbt:

3. Dritte Classe. Hier succediren die Halbgeschwister (*fratres sororesque unilaterales*) des Verstorbenen und die Kinder derselben; und zwar:

- a. Halbgeschwister *in capita*,
- b. Kinder der verstorbenen Halbgeschwister *in stirpes*,
- c. wenn die Kinder der verstorbenen Halbgeschwister allein vorhanden sind: *in capita*. Ist aber ein Halbgeschwister erst nach dem Tode des Erblassers gestorben, oder will es nicht Erbe werden: so succediren die Kinder der Halbgeschwister, wenn sie dann auch nur noch allein vorhanden sind, doch *in stirpes*.

Unehelichgebohrne Halbgeschwister sind von der Succession in dieser Classe völlig ausgeschlossen.

Bey Concurrenz der Consanguinei und Uterini in dieser Classe, nehmen erstere die paterna und letztere die materna zum Voraus. Z. B.



Hier bekommt A und B des C materna (das Vermögen, welches C von seiner Mutter E ererbt hat); und D des C paterna (das Vermögen, welches C durch die Beerbung seines Vaters F erworben hat) zum Voraus. Das außerdem noch hinterlassene Vermögen des Erblassers C wird von jedem der Halbgeschwister zu gleichen Theilen geerbt, A, B und D bekommt Jeder ein Drittheil davon.

4. Vierte Classe. In dieser Classe succediren alle übrigen, der Intestat - Succession überhaupt fähigen, Verwandte des Erblassers bis ins Unendliche, und zwar so, daß der dem Grade nach nächste Verwandte den entferntern ausschließt. Mehrere in gleichem Grade succediren in capita.

Jeder, zwischen welchem und dem Erblasser auch nur eine einzige uneheliche Generation vorhanden ist, hat kein Recht zur Succession ab intestato.

In der 4ten Classe kommt weder Abkunft des Vermögens (ob es von väterl. oder mütterl. Seite her stammt), noch Unterschied der vollen und halben Geburt in Betrachtung; auch findet hier kein Präsentations - Recht Statt. Sobald der Erblasser keine Descendenten, Geschwister oder deren Kinder, Halbgeschwister oder Halbgeschwister - Kinder hinterläßt; so tritt die Succession nach der 4ten Classe ein.

Classifications - Sentenz.

(S. Locations - Sentenz.)

Claustra.

(S. Kloster.)

Clausula codicillaris.

(S. Codicillar - Clausul.)

Clausula salutaris.

Die am Schlusse des Klaglibells hinzugefügte Bitte an den Richter: er möge die etwaigen (nicht wesentlichen) Mängel und Fehler des Klaglibells verbessern.

Clausula salvatoria (Salvatorische Clausel; Reservations - Clausel).

Die schriftliche Erklärung des Richters bey der Confirmation eines rechtlichen Geschäfts, daß durch diese richterliche Bestätigung keines Dritten Rechte beeinträchtigt werden sollen.

Anm. Man pflegt diese Clausel am Ende der Bestätigung mit den Worten: *salvo jure tertii* — auszudrücken.

Clementinae.

(S. Corpus juris canonici.)

Clericus.

(S. Geistlicher.)

Cliens.

(S. Vasall.)

Cloaca.

Eine Rinne, durch welche die Unreinigkeit eines *praedii urbani* (*colluyies*) abgeleitet wird.

Coadjutor.

1) *temporarius*: Stellvertreter zur Ausübung aller Rechte eines unfähig gewordenen Bischofs.

- 2) Perpetuus: dem noch fähigen Bischöfe als künftiger Nachfolger bestimmt, der bloß das Recht zur Nachfolge und bischöflichen Rang und Titel, nicht aber Unterhalt oder Amtsverrichtungen hat.

Coauctores.

(S. Mit-Urheber.)

Codicill (Codicilli).

Letzte Willens-Verordnungen, welche keine eigentliche Erbens-Einsetzung enthalten. Sie setzen allemahl schon einen Erben voraus. Ist dieser

- a. Intestat-Erbe: so heißt das Codicill Codicilli ab intestato;
 b. ist er ein Testaments-Erbe: so heißt es Codicilli testamentarii.

Anm. Testamentarische Codicille werden mit dem Testamente des Erblassers aufrecht erhalten; und eben so werden sie vernichtet, wenn das Testament ungiltig ist.

1. Oeffentliche Codicille.
2. Privat-Codicille. Bey diesen ist erforderlich: a. unitas contextus, b. 5 männliche Zeugen, c. deren Unterschrift, wenn es ein schriftliches Codicill ist, nicht aber ihre Untersiegelung.

Anm. Nach dem römischen Rechte, sagt man, sey es streitig; ob die bey Codicillen vorgeschriebene Form nur von den Intestat-Codicillen gelte, oder ob sie auch auf die testamentarischen auszudehnen sey. Viele Rechtslehrer glauben: bey testamentar. Codicillen sey diese Feyerlichkeit nicht nöthig, sondern nur bey Intestat-Co-

dicillen sey sie vorgeschrieben worden. Allein das Gesetz sagt mit ausdrücklichen Worten: daß bey jeder letzten Willens-Erklärung, außer dem Testamente, fünf Zeugen erforderlich seyn sollen. L. 8. §. 3 de codicill. „In omni autem ultima voluntate, excepto testamento, quinque testes, vel rogati vel qui fortuito venerint, in uno eodemque tempore debent adhiberi, sive in scriptis sive sine scriptis voluntas conficiatur.“ Demohingeachtet ist nach dem Gerichtsbrauche angenommen worden, daß alle vorher errichteten Codicille, die hernach im Testamente bestätigt werden, schon durch diese Bestätigung allein gültig seyen; ingleichen, daß der Testator in seinem Testamente sich das Recht vorbehalten könne; in der Folge noch Codicille zu machen, die als Theil seines Testaments angesehen werden sollen.

1. Schriftliche (Scripti); 2. Mündliche Codicille (Nuncupativi).

Anm. Der Unterschied zwischen einem Testamente und Codicille besteht darin: daß in einem Codicille keine Erbens-Einsetzung, Substitution oder Enterbung vorgenommen, ja nicht einmahl den schon vorhandenen Erben eine *conditio* oder ein *modus* vorgeschrieben werden kann.

Codicillar-Clausel (Clausula codicillaris).

Eine ausdrückliche, dem Testamente hinzugefügte Erklärung des Testators: daß, wenn sein Testament nicht als Testament gelten könne, es doch als ein Codicill gelten solle.

Anm. 1. Sie kann willkührlich abgefaßt werden; auch z. B. so: „mein Testament soll auf jede gedenkbare Art gelten.“

Anm. 2. Durch die Codicillar-Clausel werden ungiltige Testamente in Codicille verwandelt; das ungiltige Testament muß aber wenigstens die zu einem Codicille nöthigen Erfordernisse haben (5 fähige Zeugen, unitatem contextus, testamenti-factionem activam und passivam). — Die *plausula codicillaris* bewirkt: daß die Intestat-Erben die Erbschaft — nach Abzug der *quarta Trebellianica*, und wenn der Intestat-Erbe ein *posthumus* ist, auch des Pflichttheils — dem Testaments-Erben als *Fideicommiss* geben müssen.

Coemeteria.

(S. Gottes-Aecker.)

Cognatio.

(S. Verwandtschaft.)

Cognatio spiritualis.

(S. Geistl. Verwandtschaft.)

Cognitio extraordinaria.

(S. Klage.)

Collaboration.

(V. Vermögen der Ehegatten.)

Collateralen (Collaterales).

Verwandte, deren Verwandtschaft auf ihrer Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater beruht. (Vergl. Seitenverwandte.)

Collateral-Stampel.

Abzug von jeder Erbschaft, die nicht Kindern oder Aeltern des Zu-Beeerbenden anheimfällt.

Collatio.

Die wirkliche Ertheilung eines öffentlichen Amts.

Sie setzt immer Jemanden voraus, der das Recht hat eine Bedienung zu vergeben.

Collation (Einwerfung; Collatio).

Der bey der Theilung der Allodial-Erbchaft unter Kindern, wenn diese ihren Aeltern succediren, vorkommende Umstand: das diejenigen Kinder, welche von den Aeltern noch außer den natürlichen und bürgerlichen Alimenten etwas titulo singulari et lucrativo aus ihrem Vermögen erhalten haben, selbiges in dem Falle; wenn es zweifelhaft ist: ob die Aeltern sie durch diese Zuwendung besonders haben begünstigen wollen, wieder zur gemeinschaftlichen Erbschafts-Masse einliefern müssen.

Anm. 1. Der Grund der Collation ist: bey der Vertheilung des väterlichen Vermögens die vollkommenste Gleichheit zu erhalten. Daher kommt es hierbey gar nicht darauf an: ob die Kinder ab intestato oder ex testamento ihren Aeltern succediren.

Anm. 2. Nicht conferirt wird:

- a. die Zulage, die ein Soldat, ein Referendar u. s. w. von seinem Vater bekommt;
- b. das, was ein Vater seinem Sohne zu seinem ersten Etablissement giebt;
- c. das peculium castrense und quasi-castrense;
- d. das, was die Aeltern für die Befreyung eines kriegsgefangenen (nicht wegen Schulden gefangenen) Kindes geben;
- e. die Legate und Fideicomnisse, welche einem Kinde besonders ertheilt sind.

Dagegen sind der Collation unterworfen:

- a. der Brautschatz;
- b. das subsidium paterum, außer dem oben sub a. und b. erwähnten;
- c. Promotions-Kosten;

- d. Gelder zum Ankaufe eines Canonicats, eines Amts u. s. w.;
- e. Schenkungen nur in dem einzigen Falle, wenn die Tochter einen Brautchatz bekommen, und der Sohn gerade auch eine einfache (nicht remuneratorische) Schenkung von Wichtigkeit erhalten hat. Hier müssen Beyde gegenseitig conferiren, „ne injustum aliquid“ (Neid der Tochter auf den Sohn) „oriatur.“
- f. Wenn die Söhne in neu-erworbene Lehn-güther succediren, so müssen sie den Töchtern herausgeben.

Ueberhaupt in allen Fällen, wenn nicht aus der Handlung der Aeltern selbst deutlich hervorleuchtet, daß sie durch die geschehene Zuwendung eins ihrer Kinder besonders haben begünstigen wollen, muß — mit Hintansetzung aller Vermuthungen — ihr Wille für zweifelhaft angenommen und das Kind zur Collation angenommen werden, wenn sie nicht ausdrücklich im Testamente oder sonst die Collation untersagt haben.

Collation der Kirchen-Pfründe.

Die Provision einer geringern Kirchen-Pfründe.

Oder:

Gesetzliche Uebertragung der Pfründe von unmittelbaren Obern oder dem Patrone.

1. Freye Collation (*collatio libera*): wenn der Verleiher selbst die Person des neuen Beneficiaten willkührlich bestimmen kann.
2. Beschränkte (*non libera*; Institution im strengen Sinne): wenn die Uebertragung der Pfründe auf die von einem Andern bestimmte Person geschehen muß.

Bey dieser letztern Collation erfolgt vom Collator die Institution:

a. Wört-

- a. **Wörtliche Institution:** die Erklärung, daß der Ernante die Pfründe haben solle. Sie geschieht vom Bischofe oder seinem General-Vicare, und sede vacante vom Domcapitel. (Vergl. Institutio authorisabilis.)
- b. **Körperl. Institution** (Investitura ecclesiastica): die Einsetzung des Pfründners in den wirklichen Besitz der Pfründe.
- Anm.** Sie muß gratis geschehen.

Collator ordinarius.

(S. Provisio.)

Collectae.

(S. Steuern.)

Collegial-Rechte.

Wesentliche Rechte einer Kirche, die nämlich eine andre Gesellschaft nicht haben kann. Oder: Rechte welche aus dem Zwecke des gemeinschaftlichen Gottesdienstes fließen.

Collegial-Rechte der Kirche.

(S. Rechte der Kirche.)

Collegial-System.

(Protest. K. R.)

Die Behauptung, daß der evangel. Landesherr das Kirchenregiment über seine evangel. Unterthanen aus einer Uebertragung der evangel. Unterthanen erhalten habe, (ausgenommen die Hoheitsrechte in Religions-Sachen, weil diese schon jedem Regenten als solchem nach dem natürl. Staatsrechte zustehen).

Anm. Ausdrücklich, sagt man, sey das Kirchenreg. dem evangel. Landesherrn übertragen durch Landtags-Abschiede und andere Landes-Grundgesetze; und stillschweigend durch

unterlassenen Widerspruch der Kirchen. (Vergl. Episcopal-, Territorial-System.)

Collegial-Tage.

(S. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Collegiatcapitel.

Der Inbegriff der Canonicorum bey einer Collegiat-Kirche.

Oder:

Diejenigen moral. Personen, welche die Rechte, welche das Domcapitel bey der Domkirche hat, bey ihrer Collegiatkirche haben.

Collegien (Collegia).

Kleinere in den Gemeinheiten existirende Gesellschaften, deren Zweck entweder die Ausübung der Gemeinheitsrechte (z. B. Justiz-Collegium, Cammer-Collegium) oder ein anderer löblicher und guter Zweck ist (z. B. Armen-Collegium).

Collisio jurium retractus.

Wenn Mehrere sich zur Ausübung des Retracts melden. Wenn hierbey:

1. alle den Familien-Retract in Anspruch nehmen: so hat der mit dem letzten Besitzer am nächsten Verwandte den Vorzug;
2. Wenn sich alle auf das jus vicinitatis gründen: so hat der den Vorzug, dessen Grundstück einem größern Theile nach an das retractfähige gränzt.
3. Nehmen alle die Marklosung oder das Gespilde-Recht in Anspruch: so hat derjenige den Vorzug, welcher den größten Antheil in der Mark oder am Gespilde hat.
4. Machen sie aus verschiedenen Gründen auf das Retracts-Recht Anspruch: so hat blos die

Erblosung den Vorzug. Stützt sich Keiner auf diese: so entscheidet das Loos.

5. Wer einen mehrfachen Grund hat, wird dem, der nur einen einfachen hat, vorgezogen; aufser wenn Letztrer sich auf die Erblosung stützt.

Collisio probati.

(S. Collision des Bewiesenen.)

Collision der Beweise (Collisio probationum).

Wenn etwas Widersprechendes (Contradictorium) durch Beweis und Gegenbeweis völlig bewiesen worden ist.

1. Wenn sowohl Beweis als Gegenbeweis durch Zeugen geführt ist: so hat diejenige Zeugen-Aussage den Vorzug:
 - a. welche die meisten Gründe für sich hat. (Zu diesem Ende muß das eruiert werden, was der Handlung, wovon die Rede ist, vorausgegangen, oder was ihr unmittelbar gefolgt ist.)
 - b. der eine Rechtsvermuthung zur Seite steht;
 - c. die für den Beweisführer ist, wenn dieser eine von den Gesetzen begünstigte Rechtssache (causam favorabilem) betreibt. Causae favorabiles sind α) die causa libertatis, β) c. dotis, sponsaliorum et matrimonii, wenn auf Verschaffung oder Restitutio eines Brautschatzes, auf Schließung oder Aufrechterhaltung einer Ehe gedrungen wird. γ) die querela testamenti inofficiosi, δ) die causae alimentorum.

Endlich wenn dieß Alles bey beyden Partheyen gleich ist, so hat

- d. die Aussage der Zeugen des Beklagten und Gegenbeweisführers den Vorzug.

2. Wenn der Beweis durch Zeugen, und der Gegenbeweis durch Documente, oder der Beweis durch Documente, und der Gegenbeweis durch Zeugen geführt ist: so haben:

a. Documente den Vorzug

α) in rebus antiquis,

β) in Angelegenheiten, bey denen gewöhnlich Documente vorkommen (z. B. Privilegia),

γ) wenn vom Beweise des Alters eines Menschen die Rede ist;

δ) eine zweyjährige Handschrift wird der Aussage von Zeugen: dafs pecunia non numerata sit, vorgezogen;

ε) von den Partheyen unterschriebene Urkunden gehen der Aussage der Zeugen vor, wenn diese nur einen mündlichen Unterricht vom Vorgange haben, nicht selbst dabey waren.

b. In allen anderen Fällen: wenn

α) die Zeugen nicht Instruments-Zeugen sind, und

aa. das Instrument ganz als falsch anfechten und darthun, dafs dasselbe nicht habe zu Stande kommen können: so hat der Zeugen-Beweis den Vorzug.

Anm. Behauptet aber, auch nur ein, Zeuge die Aechtheit des Instruments: so kommt derselbe, nach dem Gerichtsbrauche, gar nicht in Betrachtung.

bb. Fechten die Zeugen nur den Inhalt des Instruments an: so hat ihr Beweis nur dann den Vorzug, wenn sie alle näheren Umstände angeben, und Gründe für ihre Behauptung anführen.

β) Instruments-Zeugen, welche den Inhalt des Documents anfechten, wird mehr als dem

Documente geglaubt, wenn nicht überwiegende Gründe des Gegentheils vorhanden sind.

Anm. Zu diesen Gründen gehört, nach dem Gerichtsbrauche, vorzüglich die Behauptung auch nur von einem Instruments-Zeugen: dafs der Inhalt des Documents richtig sey.

5. Wenn der Beweis sowohl als der Gegenbeweis durch Documente geführt worden ist: so haben:

a. öffentliche Documente den Vorzug vor Privat-Documenten; und sind

b. beyde gleicher Art: so hat

α) dasjenige den Vorzug, welches für eine begünstigte Rechtssache streitet.

β) Streitet keins für eine solche Sache: so wird dasjenige vorgezogen, welches die mehrste Wahrscheinlichkeit hat; und

γ) sind beyde gleich wahrscheinlich: so hat das Document, welches für den Beklagten spricht, den Vorzug.

Collision der Rechte (Jurium collisio).

Der Zustand, wenn bey'm Zusammentreffen der Rechte mehrerer Personen das Recht des Einen durch das Recht des Andern entweder behindert wird, oder wohl gar verlohren geht, oder wenigstens für dieses Mahl nicht ausgeübt werden kann.

Anm. Die Entscheidung eines Collisions-Falls mehrerer Rechte ist nach folgenden Regeln zu fassen:

1. Wenn die collidirenden Rechte aus Privilegien entspringen, und

a. beyde Privilegia von gleichem Alter sind: so gebrauchen beyde Privilegirte ihre Rechte so gut es geht.

- b. Sind die Privilegia von verschiedenem Alter, und das ältere Privil. nicht auf eine widerrechtliche Art verliehen worden: so muß das jüngere Privilegium dem ältern weichen; jedoch nur unter folgenden Einschränkungen:
- a) wenn beyde Privilegia durchaus nicht mit einander bestehen können, sondern durch das jüngere Privil. directe Eingriffe in das ältere geschehen;
 - β) wenn durch das jüngere Privil., als ein viel ausgedehnteres, das ältere Privil. gewisser Massen vernichtet wird.
2. Wenn collidirende Rechte aus juribus singularibus entspringen: so hat
- a. dasjenige den Vorzug, welches von den Gesetzen besonders begünstigt worden ist.
- Besonders begünstigte Rechtswohlthaten sind:
- a) das beneficium restitutionis in integrum eines Minderjährigen gegen die weiblichen Gerechtsame.
 - β) das benef. rest. in int. eines Minderjährigen gegen das beneficium SC. Macedoniani eines filii familias.
 - γ) die Privilegia der Kirchen und piarum causarum gegen die Privilegia der Weibspersonen sowohl als der filiorum familias.
 - δ) Wenn Minderjährige mit Kirchen und piis causis collidiren: so gehen die Privilegia der Mino- rennen den letzteren allemahl vor.
 - ε) Das Privil. eines filius familias ist den weiblichen Gerechtsamen allemahl vorzuziehen.
- b. Ist keins der collidirenden Rechte von den Gesetzen besonders begünstigt worden: so hat derjenige allemahl den Vorzug, welcher durch den Gebrauch seines juris singularis Schaden von sich abzuwenden trachtet.

- c. Sucht Keiner; oder suchen Beyde Schaden abzuwenden: so muß der Beklagte zum Genusse des *juris singularis* gelassen werden.
3. Wenn andere Rechte collidiren, und diese sind
- a. einander völlig gleich: so müssen sich beyde Berechtigte in den Gegenstand des Rechts theilen.
- b. Sind die Rechte aber ungleiche; und zwar
- α) der Eigenschaft des Rechts nach: so gilt die Regel: *Jus fortius vincit debilius jus.*

Stärker ist:

- aa. ein vertragsmäßiges Recht als ein bloß gesetzliches,
- bb. ein dingliches als ein persönliches,
- cc. ein mit einem mehrfachen Titel versehenes als ein nur einen einfachen Titel habendes.
- β) Der Zeit nach; so gilt die Regel: *Prior tempore potior jure.* Diese Regel findet jedoch nicht Statt, wenn von Erfüllung einer Verbindlichkeit die Rede ist; sondern ist nur dann anwendbar, wenn von Rechten die Rede ist, welche Jemanden an einer fremden Sache zustehen. Und auch hier wird diese Regel wieder in folgenden Fällen eingeschränkt:
- aa. wenn durch die Uebergabe das Eigentum bereits auf den Zuletztberechtigten übertragen worden ist;
- bb. wenn das jüngre Recht ein gesetzliches Privilegium des Vorrugs hat;
- cc. wenn der Jünger-Berechtigte etwas unternommen hat, welches bewirkt, daß man sagen kann, die Sache sey nicht mehr *res integra.*

Collision des Bewiesenen (Collisio probati).

Wenn von einer Parthey etwas sich Widersprechendes erwiesen worden ist.

1. Widerspruch in Zeugen-Aussagen, welcher
 - a. die Hauptsache betrifft—bewirkt, daß nichts bewiesen ist;
 - b. wenn er Nebensachen betrifft, und die Aussagen sich
 - aa. unterstützen: so ist der Beweis richtig geführt;
 - bb. nicht unterstützen: so wird die Entscheidung darüber, ob der Beweis als richtig anzunehmen oder nicht, dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen.
2. Widerspruch der Zeugen und Documente. Läßt derselbe keine Vereinbarung zu, so ist nichts bewiesen.
3. Widerspruch mehrerer, zum Beweise producirter, Documente. Hier ist gar nichts bewiesen; öffentliche Documente haben hier keinen Vorzug vor Privat-Instrumenten.
4. Ist nur ein Instrument producirt, und in diesem findet sich ein Widerspruch: so wird das zuletzt darin Verfugte als das Richtige angenommen; vorausgesetzt, daß bewiesen werden kann, der Widerspruch rühre aus einem Irrthume her, denn sonst wird das ganze Instrument als nichtig verworfen.

Collision mehrerer Rechte.

1. Wenn collidirende Rechte aus einem Privilegio entspringen, und
 - a. beyde Privil. von einem Alter sind: so müssen beyde Privilegirte, so gut es geht, von ihren Privilegien Gebrauch machen.

b. Ist eins der Privilegien älter: so muß das jüngre dem ältern weichen, wenn durch das jüngre das ältre vernichtet würde, und wenn das ältre nicht ein Privil. ad beneplacitum war.

2. Collidiren mehrere Rechte aus einem jure singulari: so hat

a. das von den Gesetzen besonders begünstigte den Vorzug.

aa. Das beneficium restitutionis in integrum der Minderjährigen, des Staats, der Kirchen und der piarum causarum gehen dem SC. Macedoniano der filiorum familias und allen weiblichen Gerechtsamen vor.

bb. Die Privilegia Minorum gehen denen der Kirchen und der piarum causarum vor, und

cc. das SC. Macedonianum eines filii familias geht den weibl. Rechtswohlthaten vor.

b. Sind sie gleichmäfsig begünstigt: so hat der den Vorzug, welcher durch sein jus singulare Schaden von sich abzuwenden sucht.

c. Ist auch dies bey beyden: so hat der Beklagte sein jus singulare zu genießen.

3. Collidiren andere Rechte mit einander, und sie sind

a. völlig einander gleich: so müssen beyde Berechtigte sich in den Gegenstand des Rechts theilen.

b. Sind sie ungleich

aa. in Ansehung ihrer Eigenschaft: so gilt die Regel: Jus fortius vincit debilius jus.

bb. in Ansehung ihres Alters: so entscheidet die Regel: Prior tempore potior jure!

Anm. Die Regel: Prior temp. potior jure! findet nie Statt, wenn von Erfüllung einer Verbindlichkeit die Rede ist; sondern nur wenn von

Rechten die Rede ist, welche Jemanden an einer fremden Sache — durch Vertrag oder Gesetz — zustehen. Aber auch hier nicht, wenn

- a. durch Uebergabe bereits das Eigenthum auf den Später - Berechtigten übergegangen ist,
- b. wenn das jüngere Recht ein gesetzliches Privilegium des Vorzugs hat,
- c. wenn der Jünger - Berichtigte die Sache non integra gemacht hat, d. h. daß sie nicht mehr in dem Zustande sich befindet, worin sie zur Zeit der Eingehung der Verbindlichkeit war.

Collisions - Fall.

Der Zustand, wenn mehrere Verbindlichkeiten für ein Subject collidiren.

Colonia partiaria.

(S. Mieth- oder Pacht-Contract. Anm. 1.)

Colonus.

Der Pächter eines praedii rustici.

Comites juramenti (Begleiter des Eides).

Darunter versteht man — nach Angabe des kanonischen Rechts — die drey Erfordernisse eines Eides, ohne welche kein Eid gültig ist, nämlich:

1. *Judicium*: das Erforderniß, daß der Schwörende richtige Begriffe von der Wichtigkeit und dem Werthe des Eides hat.

Anm. Daher wird kein Christ vor seiner Confirmation zum Schwur gelassen.

2. *Veritas*: daß auch das, was der Schwörende beschwört, in Beziehung auf die Behauptung des Gegners wahr sey. Daher werden alle *reservations mentales* wie *Meineide* bestraft.
3. *Justitia*: daß der Schwörende auf eine gerechte Art zur Eidesleistung bestimmt worden ist.

Sie isst vorhanden, so oft Jemand auf die bloße Aufforderung des Richters oder der Gegenparthey, oder auf den Grund einer rechtskräftigen Sentenz oder eines vorhergehenden Vertrags einen Eid abgeleistet hat.

Comites palatini caesarei.
(S. Kaiserl. Hofpfalzgrafen.)

Comitia imperii,
(S. Reichstag.)

Comitia provincialia.
(S. Landstände.)

Comitial-Rechte (gemeinschaftliche kaiserl. Regierungs-Rechte).

Solche Regierungsrechte, bey deren Ausübung der Kaiser an der Reichsstände Consens gebunden ist.

Ann. Der Ausdruck: Comitial-Rechte — stammt daher, weil diese Rechte vom Kaiser und Reiche auf dem Reichstage (in comitiis) ausgeübt werden.

Comitiv.

Das Amt eines kais. Hofpfalzgrafen.

1) Große, 2) kleine — Comitiv. (Vergleiche kais. Hofpfalzgrafen.)

Commende.

1. Die Pfründe eines geistl. Ritters.
2. Die Pfründe eines Geistlichen, die ihm nur auf eine gewisse Zeit (ad tempus) verliehen ist (Beneficium commendatum seu manuale). (Vergl. Johanniter-Ritter.)

Commissions-Decret.

Von der auf dem Reichstage gegenwärtigen kaiserl. Commission ausgefertigte Proposition der Punkte,

über die der Reichstag sich berathschlagen soll. (Vergleiche Hofdecret.)

Commissoriale.

Schriftl. Vollmacht des delegirten Richters, welche die Gränzen seiner Gewalt bestimmt.

Commixtio (Vermischung)

Die Verbindung mehrerer Sachen dergestalt, daß sich dadurch die Sachen unter einander befinden.

1. *In specie sic dicta*: wenn trockene Körper auf solche Art mit einander verbunden werden.
2. *Confusio*: die so geschehene Verbindung flüssiger Körper.

Anm. Ist a. die Vermischung im engern Sinne α) mit Bewilligung aller Eigenthümer der vermischten Sachen geschehen: so gehört die durch die Vermischung hervorgebrachte Substanz ihnen allen gemeinschaftlich. Geschieht sie β) durch Einen oder durch Zufall; so bleibt Jeder Eigenthümer seiner Sachen. Ist Separation möglich: so muß diese geschehen; und zwar, wenn nicht Eines Nachlässigkeit oder Versehen Schuld war, auf Kosten aller Eigenthümer. Ist Separation unmöglich, so erwirbt der Mischer das Gemische, und muß die Uebrigen entschädigen. (Bey Mischung von baarem Gelde aber können die Andern auf Absonderung ihres Antheils sogleich dringen, und brauchen nicht auf des Vermischers übriges Vermögen sich verweisen zu lassen. Diese Ausnahme ist bey dem Concurse des Vermischers wichtig.)

- b. Ist bey der Confusion α) Absonderung möglich: so behält Jeder seine Materie. Ist β) Absonderung nicht möglich, und die Sachen sind

aa. von einerley Art (oder durch Zufall confundirt): so ist das Gemische gemeinschaftlich. Sind sie bb. verschiedner Art: so bekommt der Confundens das Gemisch gegen Entschädigung der Uebrigen.

Commoda possessionis.

Die jura ex possessione, wenn sie dem Besitzer einen wahren und reellen Nutzen in Ansehung seines Vermögens gewähren.

Commodatum.

(S. Leih - Contract.)

Communications - Decret.

Der in nur einigen Worten bestehende Befehl des Richters, das die von einer Parthey eingereichten Satzschriften der andern mitgetheilt werden. Es ist gewöhnlich mit Citation verbunden.

1. Comm. Decr. mit einer Auflage: welchem die Aufgabe, binnen einer gewissen Zeit eine gerichtliche Handlung vorzunehmen, hinzugefügt ist.
2. C. Decret zur Nachricht: ohne solche Aufgabe.

Communio bonorum.

(S. Güter - Gemeinschaft.)

Communio incidens.

(S. Mit - Eigenthum. Anm. 5.)

Communio possessionis.

(S. Besitz.)

Communio - Fufs.

Diejenige Art, die Deichlast zu vertheilen, da der Deichbau als gemeinschaftliche Sache des ganzen Deichbandes betrieben wird, und die aufgewendeten Kosten

alsdann unter den Deichpflichtigen repartirt werden.

Anm. Eine andre Art zu Vertheilung der Deichlast ist die, da der ganze Deich ausgemessen, und einem jeden Deichbands-Genossen nach Verhältniß seines deichpflichtigen Landes ein zu unterhaltender Deich-Antheil angewiesen wird.

Communis feudorum ratio.

Die Naturalia des Lehns. Sie können abgeändert werden; man präsumirt sie aber, bis die Abänderung erwiesen ist.

Anm. Dergleichen Naturalia des Lehns sind:
 a. daß nur das männl. Geschlecht im Lehne succediren; und nur von diesem ein Lehn besessen werden kann; b. der Lehns-Eid; c. Lehnbriefe, Investitur, Leistung der Lehndienste in natura und auf des Vasallen Kosten; d. das Recht zur After-Belehnung; e. Leistung von Kriegs-Diensten, wenn nicht andere Dienste ausbedungen worden sind; f. Ausschließung der, wegen Gebrechlichkeit zu Kriegsdiensten unfähigen Personen, von der Succession und dem Besitze des Lehns.

Communitas aggeralis.

(S. Deichband.)

Comparatio literarum.

(S. Diffessions-Eid.)

Compaternitas.

Die geistl. Verwandtschaft zwischen dem Baptizans und den Aeltern des Baptizatus.

Compensation (Aufrechnung).

Aufhebung meiner Schuld gegen eine Forderung, die ich an meinen Gläubiger habe: a) willkühr-

liche: wenn sie der Verschiedenheit der Zahlungs-Termine wegen nur durch Vereinigung der Partheyen Statt findet; b) nothwendige: wenn beyde Forderungen einen und denselben Zahlungstermin haben.

Compensation (Compensatio).

Die Aufhebung der Verbindlichkeit durch gegenseitige Anrechnung dessen, was Einer dem Andern schuldig ist.

Anm. 1. In uneigentlicher Bedeutung wird das Wort Compensation auch noch in folgenden Fällen gebraucht:

1. wenn die Rede davon ist, dafs bey einem Prozesse jede Parthey ihre aufgewendeten Kosten tragen solle;
2. wenn bey unerlaubten Handlungen in Ansehung der Privat-Satisfaction dem Andern eine gleiche unerlaubte Handlung vorgeworfen werden kann.

Anm. 2. Zur Compensation werden erfordert:

1. wechselseitige eigene (nomine proprio) Schuldforderungen, welche
2. einander substituirt werden können. (Dies kann nur dann geschehen, wenn sie völlig gleichartig sind.)
3. Dafs die Forderungen fällige und liquide sind.

Competeriz.

(S. Rechtswohlthat der Competenz.)

Compossessio.

(S. Besitz.)

Compromifs (Compromissum).

Ein Vertrag, vermöge dessen streitende Partheyen einem Dritten übertragen, eine zwischen ihnen streitige Rechtsache zu entscheiden.

Anm. 1. Der Schiedsrichter muß nach der Gerichtsordnung und den Gesetzen des Wohnorts der Partheyen richten, außer wenn beyde Partheyen es anders verlangen.

Anm. 2. Ein Compromiß hört auf:

- a. mutuo consensu,
- b. durch den Tod des Schiedsrichters vor der Entscheidung;
- c. durch den Tod eines der Compromittenten, wenn es nicht anders verabredet worden ist;
- d. wenn die Sache in der festgesetzten Zeit nicht entschieden ist;
- e. durch solche Umstände, welche dem laudo die Wirkung rauben würden.

Computatio graduum.

(S. Gradberechnung.)

Computatio linearum.

(S. Linien-Berechnung.)

Computatio temporis (Zeitberechnung).

Die Bestimmung der Dauer einer gewissen Zeit, sowohl mit Hinsicht auf ihren Anfang als auf ihr Ende.

1. Natürliche (naturalis): wenn die Zeit nicht eher für vollendet gehalten wird, als bis auch die letzte Stunde derselben verflossen ist.

Anm. 1. Bey der natürlichen Zeitberechnung muß die größte Genauigkeit beobachtet werden, der Zeitraum muß bis auf Augenblicke berechnet werden.

Anm. 2. Die natürliche Zeitberechnung ist die Regel; die bürgerliche tritt nur allein in den unten angegebenen Fällen, und zwar ohne alle Analogie, ein.

2. Bürgerliche (civilis): wenn die Zeit nur bis

bis auf einen gewissen letzten Zeitabschnitt gerechnet und schon dann für vollendet geachtet wird, wenn man diesen letzten Zeitabschnitt nur erreicht hat. Sie ist von dreifacher Art, indem bis auf einen von drey Zeitabschnitten gerechnet wird:

a. Bis auf den letzten Tag wird die Zeit berechnet und wird, wenn man nur diesen erreicht hat, für vollendet gehalten:

α) bey der Bestimmung des zur Testamentification erforderlichen Alters (am letzten Tage des 14ten Lebensjahrs kann man ein gültiges Testament errichten);

β) die erwerbende Verjährung ist schon für vollendet zu halten, wenn man nur den letzten Tag erreicht hat, an dem die Verjährungs-Frist zu Ende geht, ohne daß die Verjährung unterbrochen ist.

b. Nur bis auf den letzten Monat wird die Zeit berechnet:

α) wenn von der Beurtheilung der rechtmäßigen Geburt eines von einer Ehefrau gebohrnen Kindes die Rede ist (es ist ehelich gebohren, wenn es nur am Anfange des 7ten Monats gebohren ist);

β) wenn von Bestimmung der Frage die Rede ist: ob Jemand zur Alimentation eines unehelichen Kindes verurtheilt werden dürfe? (dies muß geschehen, wenn das Kind auch schon im Anfange des 7ten Monats nach dem Beyschlaf gebohren wird.)

c. Die Zeit wird schon für erfüllt gehalten, wenn auch nur das letzte Jahr angefangen ist (*Anno incoeptus habetur pro impleto*):

- a) wenn von der Bewerbung um ein öffentliches Amt oder eine Ehrenstelle die Rede ist, zu welcher ein gewisses Alter erfordert wird;
- β) wenn von der Ablieferung eines Fideicommisses bey einem gewissen Alter des Fideicommissarius die Rede ist;
- γ) wenn Jemand ein Vermächtniß oder irgend eine Wohlthat nach Erreichung eines gewissen Lebensjahrs erhalten soll.

Conatus in sensu latiori

(S. Verbrechen.)

Concilia.

(S. Kirchen-Versammlungen.)

Concionator.

(S. Prediger.)

Conclusio.

(S. Klaglibell.)

Conclusum imperii.

(S. Reichsschluss.)

Conclusum personae moralis.

(S. Beschluss einer moralischen Person.)

Concommissarius.

(S. Reichstag.)

Concordate, deutsche.

(S. Quellen des kath. Kirchenrechts.)

Concreditores (Mitgläubiger).

Alle diejenigen, denen eine und dieselbe Person etwas schuldig ist, in sofern man jede ihrer Forderungen als etwas für sich Bestehendes betrachten kann.

Concubinatus (Concubinatus).

1. Bey den Römern: eine Ehe ohne affectione maritali, d. h. ohne die Willens-Erklärung die Bettgenossin auch als Standes-Genossin und als Mutter legitimer Kinder anzusehen.
2. In Deutschland: eine Gesellschaft zur naturgemäßen Befriedigung des Geschlechtstrieb's zwischen zwey Personen verschiedenen Geschlechts, ohne die zur Ehe gesetzlich erforderlichen Formalitäten.

Concursus der Gläubiger (Concursus creditorum).

Der Zustand des Vermögens eines Schuldners, da dasselbe nicht hinreichend ist, mehrere Gläubiger von verschiedenen Forderungen, welche aus demselben ihre Befriedigung nachsuchen, dieselbe vollständig zu gewähren.

Anm. 1. Im uneigentlichen Sinne versteht man unter Concursus der Gläubiger:

- a. das ganze Corpus der Gläubiger, und
- b. den Rechtsstreit, welchen die mehreren Gläubiger darüber unter sich führen, wer von ihnen vor den übrigen seine Befriedigung erhalten solle: d. h. den Rechtsstreit der Gläubiger über ihre Priorität.

Anm. 2. Zur Existenz eines Concursus gehört a. daß sich mehrere Gläubiger wegen ihrer Forderungen gerichtlich melden (ut instantes creditores); b. daß des Schuldners Vermögen zur völligen Befriedigung der andringenden Gläubiger nicht hinreiche. Von diesem Augenblicke an nimmt auch der Concursus erst seinen Anfang (exordium concursus); und vorher steht bloß ein Concursus bevor (imminencia concursus). Der eigentliche Con-

curs nimmt also seinen Anfang, sobald so viele Gläubiger gegen den Schuldner geklagt haben, daß sich der Richter bewogen sieht allgemeine Edictal-Citationen zu erlassen und dadurch Conkurs zu erklären, oder auch sobald der Schuldner sich zur Güther-Abtretung erbothen hat. Der Anfang des Concurses, als eines Zustandes, muß daher von dem Concurs-Processe unterschieden werden, welcher erst lange nach der Zusammenberufung der Gläubiger folgt, und welcher lediglich die Liquidation ihrer Forderungen und die Ausmittelung ihrer Priorität zum Gegenstande hat.

Wenn dagegen zwar schon alle oder doch die meisten Gläubiger sich gegen den Schuldner regen, aber weiter noch nichts geschelien ist, so sagt man: „es stehe ein Conkurs bevor.“ Dieses Bevorstehen eines Concurses pflegt man den materiellen (*concursum materialiter talis*), und den Anfang desselben den formellen Conkurs (*concursum formaliter talis*) zu nennen, indem man das Wort Conkurs auch für *status insolventiae* nimmt. — Andere Juristen nennen jeden *status insolventiae* den materiellen, und den wirklichen Conkurs den formellen Conkurs. Endlich noch andere Rechtsgelehrte nennen den Conkurs-Proceß den formellen, und das was vorhergeht den materiellen Conkurs. Indessen behaupten alle Juristen einstimmig: bey dem materiellen Concourse könnte der Schuldner noch frey über sein Vermögen disponiren, nicht aber mehr bey dem formellen Concourse. Die ganze Classification taugt zu nichts und muß verworfen werden, wenn man nicht unter Conkurs überhaupt einen *status insol-*

ventiae verstoßen will, wo sie sich dann wohl vertheidigen liesse.

1. Allgemeiner Concurs (Concursus universalis): welcher das ganze Vermögen des Schuldners betrifft.

2. Besonderer C. (C. particularis): der nur einen Theil des Vermögens betrifft.

1. Concurs über das reine Allodial-Vermögen:

2. Concurs über ein Lehn- oder Fideicommiss-Guth. (Vergl. Wirkungen des Concurses; Paulianische Klage.)

Concurs-Gläubiger (Creditores concursus; Creditores concurrentes).

Diejenigen bey einem Concurse vorkommenden Gläubiger, welche darum aus dem Vermögen des Gemeinschuldners befriedigt seyn wollen, weil sie diesem etwas geliehen oder derselbe ihnen sonst etwas schuldig geworden ist. (Vergl. Creditores massae.)

Concursifex.

(S. Gemeinschuldner.)

Concurs-Kosten (Sumtus concursus).

Die auf ein Concurs-Wesen verwendeten und bey Gelegenheit desselben aufgelaufenen Kosten; sowohl die auf die Concurs-Masse verwendeten, als auch alle Gerichts-Gebühren, und die Belohnungen der übrigen Personen; welche bey dem Concurse gearbeitet haben.

Arm. Die Concurs-Kosten müssen blos die Concurs-Gläubiger tragen; die Vindicanten brauchen dazu gar nichts, und die Separatisten nur in so weit als die Kosten die abgesonderte Masse betreffen, beyzutragen.

Concurs - Verfahren.

Wenn ein Concurs der Gläubiger ausbricht: so ist die erste Pflicht des Richters, den Gemeinschuldner seines Vermögens zu entsetzen und ein Inventarium darüber anzufertigen. Zu gleicher Zeit wird ein Contradictor und Curator - bonorum bestellt. Darauf erläßt der Richter Edictal - Citation aller bekannten und unbekanntem Gläubiger, unter Androhung der Präclusion im Falle des Ausbleibens in dem zugleich angegebenen Liquidations - Termine. In diesem müssen alle Gläubiger, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, erscheinen: so wie überhaupt alle welche Ansprüche an den Schuldner machen wollen. Sämmtliche Gläubiger müssen sich bereit machen ihre Forderungen sofort zu bescheinigen, weil hier ein summarisches Verfahren ad protocollum Statt findet. Ehe zur Liquidation geschritten wird, wird erst noch die gütliche Vereinbarung versucht; und erst wenn diese fehlschlägt wird das Liquidations - Protocoll eröffnet. Dieses Protocoll wird so angelegt, daß alle Gläubiger, einer nach dem andern, vorgelassen werden, ihre Forderungen angeben, der Contradictor solche beantwortet, und der Richter gleich einen Bescheid darüber ertheilt. Wenn ein Gläubiger mit dem Bescheide nicht zufrieden ist, so wendet er Rechtsmittel ein; und wird sodann ein besonderer Actenband angelegt.

Das ganze Verfahren bey dem Concurs - Prozesse ist so summarisch als möglich; und eigentliche Deductionen sind nur bey intricaten Fällen, oder wenn besonders darum nachgesucht worden ist, zulässig. Wenn das Liquidations - Verfahren zu Ende ist: so fangen die Gläubiger, wenn solches überhaupt nöthig ist, über die Priorität mit einander zu streiten und zu deduciren an. Ist nun die Sache soweit gediehen und

das Vermögen des Gemeinschuldners auch inzwischen verkauft worden: so folgt nun die Locations-Sentenz; nachdem vorher diejenigen Gläubiger vom Concourse ausgeschlossen worden sind, welche sich nicht zum Concourse gemeldet haben. Hat keiner der Gläubiger gegen die Locations-Sentenz ein Rechtsmittel eingewendet: so giebt der Richter den Distributions-Bescheid. Bey diesen wird zugleich das Vermögen des Gemeinschuldners vertheilt, und hiermit endigt sich das ganze Conkurs-Verfahren.

Concursus actionum.

Wenn einem Kläger mehrere Klagen gegen einen und eben denselben Beklagten zuständig sind (actiones concurrentes).

1. Non cumulativus: wenn die zusammenlaufenden Klagen einen verschiedenen Gegenstand betreffen.

Anm. Sie können alle, zugleich oder hinter einander, angestellt werden.

2. Cumulativus: wenn sie nur einen Gegenstand betreffen. (Wenn man zur Verfolgung eines und eben desselben Rechts mehrere Klagen hat.)

a. cumulativus selectivus: wenn durch die Anstellung der einen Klage die anderen in perpetuum ausgeschlossen werden.

Anm. Dies ist der Fall: 1. wenn man bey der Concurrenz einer petitorischen und possessori-schen Klage die petitorische angestellt hat (das Erbrecht ausgenommen). 2. Wenn man die rei vindicatio angestellt hat, wo man dann nicht zur actio Publiciana zurückkehren kann. 3. Wenn man eine actio non famosa mit Vernachlässigung der famosa anstellte. Wenn man

bey Concurrenz einer Schuld-, Executiv- und Wechsel-Klage die gelindeste anstellt.

b. *Cumulativus successivus*: wenn der Kläger jede ihm zuständige Klage, eine nach der andern, anstellen kann.

Concursus causarum (Zusammenstossende Rechtssachen).

Wenn mehrere verschiedene Rechtssachen zusammen gerichtlich angebracht werden, oder wenn eine aus der andern entspringt.

Concursus creditorum pignoratitiorum.
(S. Zusammenlauf der Pfandgläubiger.)

Concursus iurium (Zusammenlauf der Rechte).

Der Zustand, wenn mehrere Rechte entweder in einer Person zusammentreffen, oder auch bloß in Ansehung der Rechte selbst, die sich bey mehreren Personen befinden.

Concursus plenus ad delictum.
(S. Volle Mitwirkung.)

Concursus praesumptionum (Zusammenlauf mehrerer Rechtsvermuthungen).

Wenn in einem Falle, wo es auf Herausbringung der Wahrheit ankommt, mehrere Rechtsvermuthungen zusammenfließen.

Anm. Wenn sie mit einander collidiren: so muß

1. allemahl die *praesumptio iuris* der *praes. hominis* weichen, wenn letztere mit den hinlänglichen Erfordernissen versehen ist.

2. Sind alle von einerley Art, so muß die allgemeine der besondern nachstehen.

5. Collidiren mehrere praesumptiones juris, so hat die violenta: oder der non violenta den Vorzug.

4. Bey der Collision mehrerer praesumptionum hominis wird die stärkere der schwächern vorgezogen.

Concussion.

Erpressung eines Vortheils von einem Andern durch Mißbrauch eines zustehenden; oder fälschliches Vorschützen eines nicht gebührenden Rechts.

Oder:

Die an Jemanden ausgeübte oder ihm angedrohte Gewalt, verbunden mit dem bloßen Vorgeben einer Befugniss dazu; oder mit dem Mißbrauche einer ihm übrigens wirklich zustehenden Gewalt.

Condictio causa data causa non secuta.

Die Klage gegen den, der außer einem Contracte (aus einer simplen Vereinbarung oder einem Testamente) mit Hinsicht auf einen ehrbaren Zweck etwas erhalten hat, und er den Zweck nicht erfüllt: auf Restitution des Gegebenen.

Anm. Sie findet nicht Statt:

1. wenn der Geber selbst die Erfüllung des Zwecks behindert hat; oder
2. wenn die gegebene Sache durch Zufall verlohren gegangen ist.

Condictio causa data, causa non secuta (Condictio ob causam datorum; Actio condictitia).

Bey den unbenannten Contracten war Reue erlaubt. Reute mich der Contract: so forderte ich mit dieser condictio das meiner Seits schon Geleistete zurück. Oder: wenn ich den Contract erfüllt habe, der Andre ihn aber nicht erfüllen kann oder will: so

Klage ich mit dieser *condictio* auf Zurückgabe meiner Leistung oder auf Entschädigung.

Condictio contra ex mutuo.

(S. *Actio mutui*.)

Condictio de eo quod certo loco.

Diese Klage findet Statt:

- a. wenn — nach dem Inhalte eines Testaments — Vermächnisse an einem bestimmten Orte ausgezahlt werden sollen;
- b. wenn man ein bloß einfaches Versprechen geleistet hat, etwas an einem gewissen Orte zu leisten, so daß die *Contracts-Klage* nicht Statt finden kann;
- c. in allen anderen Fällen, wo man sonst *extra contractum* verbunden ist, etwas an einem gewissen Orte zu bezahlen oder überhaupt zu leisten.

Man verlangt mit dieser Klage hauptsächlich nur den Ersatz desjenigen Schadens, der dadurch entstanden ist, daß die Leistung nicht an dem bestimmten Orte geleistet wurde. Bisweilen verlangt auch der Schuldner mit dieser Klage den Ersatz desjenigen Schadens, der dadurch für ihn entstand, daß der Gläubiger die Leistung nicht an bestimmten Orte angenommen hat.

Condictio ex chirographo (*Condictio ex litteris*).

Die von Justinian eingeführte Klage, auf Erfüllung einer *obligatio restituendi* (d. h. etwas Erhaltenes zurück zu geben), welche der Verpflichtete in einem jährigen *instrumento guaranteeato* bekannt, und ohne Erinnerung eines vergangenen falsi dasselbe recognoscirt hat.

Anm. 1. Diese Klage dauert ~~3 Jahre~~ von Ablauf der 2 Jahre an, und geht active und passive auf die Erben über.

Anm. 2. Hat der Erbsmann eine Handschrift über den Empfang des Brautschatzes ausgestellt: so kann der Schwiegervater — ohne das ihm dann noch die *exceptio non numeratae pecuniae* entgegenstände — auf Restitution des Brautschatzes klagen:

a. wenn die Ehe nur 2 Jahre gedauert hat: — nach Verlauf eines Jahrs nach Aufhebung der Ehe;

b. hat die Ehe mehr als 2, aber nicht über 10 Jahre gedauert: so nach 3 Monaten.

c. hat endlich die Ehe über zehn Jahre gewährt: — so kann er gleich bey Aufhebung der Ehe auf Zurückgabe des Brautschatzes klagen.

Condictio ex lege.

Wenn in einem Gesetze ein Recht zu klagen in einem Falle gegeben wurde, in welchem sonst keine Klage Statt fand, ohne das aber im Gesetze die Art der Klage bestimmt wurde, und ohne das man diese Klage als Art einer schon eingeführten und benannten Art von Klage ansehen konnte: — so wurde diese Klage angestellt.

Anm. Aus allen *pactis legitimis* klagt man mit der *condictio ex lege*.

Condictio ex lege 3 Cod. comm. utr. ju- dici.

Wenn ein Mit-Erbe bey einer außergerichtlichen Theilung der Erbschaft (auch nur im Geringsten) verletzt ist: so fordert er mit dieser Klage Revision und Ausgleichung der Erbtheilung durch den Richter.

Condictio ex lege 35. Cod. de donationibus.

Die Klage, womit derjenige, dem per pactum donationis eine Sache geschenkt worden ist, diese Sache selbst, wie auch die Früchte derselben von der Zeit der geschähenen Schenkung an, fordert.

Condictio ex litteris.

(S. Condictio ex chirographo.)

Condictio furtiva.

Die Klage eines Bestohlenen gegen den Dieb auf Wiedergabe des Gestohlenen oder dessen Werth, und Ersatz alles Schadens. (Vergl. Actio furti.)

Condictio indebiti.

Die Klage, womit man das zurückfordert, was man indebite an Jemanden gezahlt hat.

Ann. Zu ihrer Anstellung wird erfordert:

a. daß das Bezahlte eine absolute Nichtschuld sey; d. h. die weder natürlich noch bürgerlich eine Schuld ist, oder die zwar eine natürliche aber von den Gesetzen so verworfene Schuld ist, daß gar keine Rechte und Verbindlichkeiten daraus entstehen.

b. Daß das Bezahlte in der Meynung: man sey es schuldig, — bezahlt sey. Sonst ist es eine Schenkung, und dann haben nur Minorene, so wie diejenigen, welche in einem Executiv-Processse zur Zahlung verurtheilt sind, und endlich diejenigen, welche sich bey der Zahlung ihre Rechte reservirt haben, — restitutionem in integrum.

c. Der Empfänger muß gewußt haben, daß er wenigstens eine natürliche Verbindlichkeit habe. Denn sonst wird die *condictio furtiva* gegen ihn angestellt.

od hinc **Condictio ob causam datorum.**

(S. *Condictio causa data, causa non secuta.*)

Condictio ob turpem vel injustam causam.

Die Klage auf Zurückforderung dessen, was man Jemanden propter turpem causam, aber gleichsam gezwungen gegeben hat, wobey man sich nicht in pari turpitudine befindet, und worüber man sich nicht etwa nachher verglichen oder auch mit demselben sich auf die turpitudinē wirklich eingelassen (z. B. mit der Hure Unzucht getrieben) hat.

Anm. Turpitudinē ist hier nicht blos eine gesetzwidrige Handlung, sondern auch eine solche die den guten Sitten zuwider ist.

Condictio pecuniaria.

Die Klage auf Beytreibung einer außerhalb eines Contracts zu fordern habenden Geldsumme:

1. *Condictio certi*: wenn die Summe schon bestimmt war;
2. *Cond. incerti*: wenn die Größe der Summe noch unbestimmt war. (Vergl. *Condictio tuitiaria*. Anm.)

Condictio sine causa.

Die Klage auf Herausgabe einer Sache, welche man aus einem nicht dinglichen Rechte fordern kann, die gegen den, der die Sache ohne rechtlichen Grund besitzt, von Jemanden, der einen bessern Grund zum Besitze anführen kann, angestellt wird.

Anm. 1. Der Zweck dieser Klage ist die Erleichterung des Klägers, damit dieser nicht nöthig habe, ein förmliches Recht an der Sache zu beweisen.

Anm. 2. Diese Klage findet Statt:

- a. wenn man im Spiele verlohren und das Geld bezahlt hat, um dasselbe zurück zu fordern;
- b. wenn Jemand etwas geschenkt erhalten hat, und die Gesetze diese Schenkung für unerlaubt erklären oder doch den Widerruf gestatten;
- c. in allen Fällen, wo man etwas übertragen erhalten hat, von Jemanden der es nicht übertragen konnte.

Ein Beyspiel des zweyten Falles ist folgendes: wenn der Ehemann die seiner Ehefrau geschenkte Sache von ihr zurück verlangt, und sie ihm entgegensetzt: die Sache gehöre gar nicht ihm, sondern einem Dritten. Hier darf der Mann durch Anstellung dieser Klage so urtheilen: du besitzest jetzt (nach geschehenem Widerrufe der Schenkung) die Sache ohne allen Grund. Gesetzt auch, die Sache gehört mir nicht, so habe ich zum Besitze derselben doch mehr Recht als du, da ich sie vorher besessen habe, und du gar kein Recht darauf hast.

Condictio triticiaria. *)

Die Klage zur Beytreibung irgend einer außerhalb eines Contracts zu fordern habenden Præstation, welche nicht eine Geld-Leistung ist. (Vergl. Condictio pecuniaria.)

Anm. Die Römer hatten 2 allgemeine persönliche Klagen, um eine Leistung beyzutreiben, welche gebraucht wurden, wenn eine besondre Klage fehlte, und in späteren Zeiten auch neben den besonderen Klagen gebraucht werden konnten. Die eine dieser allgemeinen Klagen war die *condictio pecuniaria*, die andre *condictio triticiaria*. Die erste Klage fand Statt, wenn man eine Summe Geldes, die andre in al-

*) Von den Anfangs-Wörtern des prätorischen Edicts: „Triticum vel oleum“ etc. — so genannt.

In andern Fällen wo man außer baarem Gelde eine Leistung zu fordern hatte. Späterhin verwechselte man oft die ursprüngliche Bestimmung dieser Klagen mit einander, nahm aber doch den Grundsatz an: daß besonders die *condictio triticaria* in allen Fällen aushelfen müsse, wo man sonst keine Klage auf die Erhaltung seines Rechts hatte.

Die *condictio triticaria* findet Statt:

- a. wenn man Sachen, die nach Maafs und Gewicht bestimmt werden, außer einem förmlichen Contracte fordern will. Sie wird vorzüglich gebraucht, um Privat-Abgaben von dieser Art beyzutreiben: z. B. dem Parochus dient sie zur Beitreibung der ihm von seinen Pfarkindern zukommenden Naturalien.
- b. Wenn man schuldig ist, dem Andern einen gewissen Zins an Früchten zu entrichten, wo auch dieser Zins mit der triticarischen Klage beygetrieben werden kann. Daher auch die Leistungen der Zehnten mit dieser Klage gefordert werden können.
- c. Kann man diese Klage auch in allen übrigen Fällen gebrauchen, wo Jemand unmittelbar nach den Gesetzen etwas zu geben verpflichtet ist, und diese seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat.

Conditio.

(S. Bedingung.)

Conditio existit (impletur).

Wenn die Bedingung eintritt oder erfüllt wird.

Anm. *Conditio existens retrotrahitur ad tempus originis.* (Vergl. *Conditio deficit, non impletur.*)

Conditio non impletur (Cönd. deficit).

Wenn die Bedingung nicht eintritt oder nicht erfüllt wird.

Conditio turpis.

1. Conditio: si religionem mutaturus aut non mutaturus sit.

2. Cond. de non nubendo seu si non nupserit.

Ann. Hae conditiones ultimis voluntatibus aut pactis adjecta non scripta praesumuntur.

Condominium.

(S. Miteigenthum.)

Condominium juris germanici.

(S. Gesamt-Eigenthum.)

Conductor (Miether, Pächter).

1. Hat der Conductor den Zustand zu tragen übernommen: so braucht er doch nicht für den casus insolitissimus zu stehen, wenn er diesen nicht ausdrücklich übernommen hat.

2. Der Conductor kann die gemiethete (gepachtete) Sache noch vor Ablauf der bestimmten Zeit, jedoch nur unter richterlicher Autorität, derelinquiren, wenn

a. der Locator die Sache nicht in gehörigem Stande halten will; oder

b. dem Conductor bey dem Gebrauche der Sache Unbequemlichkeiten in den Weg legt; oder

c. den Conductor in seinen Geschäften stöhrt, oder ohne Ursache ihn gröblich beleidigt.

3. Der Conductor kann die gemiethete (gepachtete) Sache reteniren:

a. wegen Verwendung nothwendiger Unkosten,

b. wenn andere Ausgaben in Hinsicht auf die Sache gemacht sind (z. B. Abgaben entrichtet);

f. bey

c. bey Landgüthern, bis dem Pächter die bestellte Caution zurückgegeben ist.

4. Der Conductor darf nicht deswegen vom Contracte abgehen, weil die gemiethete Sache an einen neuen Eigenthümer gefallen ist.

Conferenzen des Corpus Catholicorum und des C. Evangelicorum.

So heißen die Zusammenkünfte dieser beyden Collegia, welche Vertheidigung der gegenseitigen Religions-Rechte zum Zwecke haben. Director des C. Cathol. ist der Churfürst von Mäynz, und des C. Evangel. der Churfürst von Sachsen.

Confessio (Bekennniß).

Die Erklärung Jemandes, daß eine in Rede stehende Thatsache wirklich sich ereignet habe.

1. Spontanea (Freywilliges): nur dieses hat Wirkung.

2. Extorta (Erzwungnes).

1. Judicialis: welches vor Gericht abgelegt worden ist.

2. Extrajudicialis.

1. Einfaches (Reines, simplex, pura): wenn der, welcher es ablegt, dadurch gerade das bekennt, was der Gegner behauptet und bekannt wissen will.

2. Qualificirtes: wenn der Bekennende zwar das Factum und den Klagegrund seines Gegners einräumt, aber eine peremptorische Exception hinzufügt.

Anm. Die negatio praegnans ist also dadurch vom qualific. Bekennnisse unterschieden: daß man bey jener zwar das Factum, nicht aber den Klagegrund einräumt.

v. Vera:

a. Expressa (Ausdrückliches):

- b. **Tacita** (Stillschweigendes): wenn eine Parthey bey Beantwortung der Schrift ihres Gegners einzelne darin enthaltene Umstände mit Stillschweigen übergangen hat.
2. **Ficta** (*Confessio in contumaciam*): wenn der Richter eine Parthey zur mündlichen oder schriftlichen Wahrnehmung ihrer Gerechtsame *sub poena confessi et convicti* aufgefordert hat, und wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommt, nun annimmt, als habe sie die ihr nachtheiligen vom Gegner behaupteten That-sachen zugestanden.

Confessio de suscepto.

(S. Quittung.)

Confessio legitima.

(S. Rechtsgiltiges Bekenntniß.)

Confessionarius.

Der Beichtvater.

Confidens (Beichtkind).

Der Beichtende.

Confirmatio judicialis.

(S. Richterl. Bestätigung eines rechtl. Geschäfts.)

Confirmation.

(S. Firnelung.)

Confraternitas.

Die geistliche Verwandtschaft zwischen dem **Baptizatus** und den **liberis** der Taufzeugen.

Anm. Seit dem **Concilio Tridentino** wirkt diese geistliche Verwandtschaft nicht mehr ein Ehehinderniß.

Confusio.

(S. *Commixtio*.)

Confusion (Vereinigung¹ der Rechte, Confusio).

Das Zusammentreffen eines Rechts und der ihm entsprechenden Verbindlichkeit in einer und derselben Person.

Sie ist vorhanden:

1. wenn Gläubiger und Schuldner einander beerben;
2. wenn dieselben sich wechselseitig oder einseitig mit ihrem gesammten Vermögen beschenken;
3. wenn der, dem an einer Sache ein Recht zusteht, diese Sache erwirbt;
4. wenn der Gläubiger per sententiam judicis das gesammte Vermögen des Schuldners eigenthümlich bekommt.

Oder:

Der Zustand, wenn die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in einer Person zusammen kommen.

Ann. 1. Zu einer Erlöschung der Rechte und Verbindlichkeiten durch die Confusion wird erfordert:

1. daß die Person, in der die Vereinigung erfolgt, das Recht für sich selbst auszuüben, und die Verbindlichkeit *nomine proprio* auszuüben habe;
2. daß bey ihr das Recht und die Verbindlichkeit aus einem unwideruflichen Rechtsgrunde zusammenkommen, d. h. daß die Erwerbung nicht gleich Anfangs an eine Resolutiv-Bedingung gebunden ist.

Ann. 2. Eine Confusion entsteht hauptsächlich dadurch:

1. wenn der Gläubiger seinen Schuldner oder dieser seinen Gläubiger beerbt.

2. wenn Einer derselben den Andern mit seinem gesammten Vermögen beschenkt;
3. wenn der Berechtigte die Sache eigenthümlich erwirbt, an der ihm ein Recht zuständig war (z. B. er hatte auf einem Guthe die *servitutum pastus*, und nun kauft er dieses Guth);
4. wenn der Richter dem Gläubiger den Besitz des schuldnerischen Vermögens eigenthümlich einräumt.

Congregationen der Cardinäle.

Besondere Ausschüsse derselben zur beständigen Verhandlung bestimmter Geschäfte in gerichtlicher Form.

Conjunctim geschehene Hinzufügung mehrerer Bedingungen.

Wenn die Bedingungen *copulative* hinzugefügt sind, wenn sie alle erfüllt werden müssen, wenn die davon abhängige Wirkung eintreten soll. (Vergl. *Disjunctim* geschehene Hinzufügung mehrerer Bedingungen.)

Connexe Sachen.

(S. *Causae connexae*.)

Consanguinitas.

(S. Blutsfreundschaft.)

Consecratio ecclesiae.

(S. Kirchweihe.)

Consecration.

Salbung mit dem *Chrisma* (Sachen und Personen, z. B. Bischöfen).

Consecrirte Kirchensachen.

(S. Weltliche Kirchensachen.)

Consensus (Einwilligung).

Die Erklärung, daß man eben das wolle was ein Anderer will.

1. **Consensus verus:** der durch mündliche oder schriftliche Erklärung, oder durch bloße Namens-Unterschrift, erklärt wird.
 - a. **Expressus:** durch Worte oder bloßes Unterschreiben einer Schrift, mit deren Inhalt man bekannt ist.
 - b. **Tacitus:** der aus consequenten Handlungen gefolgert wird, wohin auch das *Silentium qualificatum* gehört, aus denen man durchaus nicht anders als auf Einwilligung des so Handelnden schließen kann. Zu solchen Handlungen rechnen die Gesetze folgende:
 - α) Wenn Jemand gegen die in seiner Gegenwart vorgenommene Annahmung seiner Sachen oder Rechte von Seiten eines Andern nicht protestirt, und nicht durch Furcht vor Mißhandlungen oder Gewaltthatigkeiten von der Protestation abgehalten wird.
 - β) Wenn Jemand seine Sachen oder Rechte einem Andern auf eine gewisse Zeitlang verwilligt hat, und dazu still schweigt, wenn dieser nach dem Ablaufe der Zeit noch fortfährt, sich derselben zu bedienen.
 - γ) Wenn Jemand eine Summe Geldes, die ihm als Kauf-*Pretium* für eine gewisse Sache angeboten wird, annimmt, ohne sich weiter darüber zu erklären.
 - δ) Wenn man Sachen annimmt, welche zum Zeichen eines abgeschlossenen Contracts von Jemandem angeboten werden, vorausgesetzt, daß sie in den Landesgesetzen als solche Zeichen anerkannt worden sind.

2. **Cons. praesumptus:** der aus dem in den Gesetzen angenommenen Principio gefolgert wird: daß Jemandes Einwilligung so oft vermuthet werden müsse, als das Gegentheil seiner natürlichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit, oder seinem eignen Vortheile widerstreiten würde.

Ann. Die meisten Rechtslehrer unterscheiden zwischen *consensus fictus* und *cons. praesumptus*. Ihnen ist

- a. *cons. fictus:* wenn die Gesetze ohne weitere Gründe eine Einwilligung annehmen, wo doch gar keine vorhanden ist, um dadurch eine Billigkeit zu Stande zu bringen. (Z. B. wenn die Aeltern ihre Einwilligung zu ihrer Tochter Verheurathung ohne Grund verweigern, und der Richter den Consens derselben supplirt).
- b. *Cons. praesumptus:* wenn nach dem allgemeinen Princip, daß Jemand sein Bestes befördern wolle, vermuthet werden muß, er habe consentirt. (Z. B. wenn während Eines Abwesenheit sein Getreide vor dem Regen in die Scheuer gebracht, sein den Einsturz drohendes Haus reparirt wird.)

Die Gesetze aber machen diesen Unterschied nicht, sondern nehmen blos den *consensus praesumptus* an.

Consilium abeundi.

Verweisung, welche nicht bekannt gemacht wird und nicht schimpflich ist. (Vergl. Relegation.)

Consistorial-Ordnungen.

(S. Protest. K. R.)

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Art des Verfahrens in Consistorial-Sachen festsetzen.

Consistorial - Sachen (Causae consistoriales).

(Protest. K. R.)

Diejenigen Sachen, deren Verhandlung der Landesherr dem Consistorio übertragen hat.

Consistorium.

(Protest. K. R.)

Ein Collegium, welchem die Ausübung bestimmter Rechte der protest. Kirchen - Gewalt über einen gewissen Inbegriff einzelner Kirchen übertragen ist.

1. Ober - Consistorium: dem die übrigen Landes - Consistorien untergeordnet sind.
2. Unter - Consistorium: die dem Ober - Consist. im Lande untergeordnet sind.

Consistorium der Cardinäle.

(S. Röm. Curie.)

Consolidatio feudi.

(S. Consolidation eines Lehns.)

Consolidation (Consolidatio).

Der Zustand, wenn mehrere Rechte, die nicht mit einander bestehen können, in einer Person zusammentreffen, und zwar unwiderruflich und der Substanz (nicht bloß der Ausübung) der Rechte nach.

Ann. Zwischen der Consolidation und der Confusion sind folgende gesetzliche Unterschiede vorhanden:

1. bey der Confusion denkt man sich immer Schuldforderungen, bey der Consolidation hingegen andere Rechte;
2. bey der Confusion muß immer das Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit in einer Person zusammen kommen, (man muß sich dabey immer Gläubiger und Schuldner denken); bey der Consolidation hingegen vereini-

gen sich die ursprünglich getrennten Rechte wieder in einer Person.

Consolidation eines Lehns.

Die Vereinigung des Ober-Eigenthums und des *dominii utilis* in einer Person.

1. Consolidation im engern Sinne: wenn diese Vereinigung in der Person des Lehnsherrn vor sich geht. Sie geschieht durch Apertur des Lehns, und diese wird bewirkt:
 - a. durch Abgang des Vasallen und aller Lehns-Agnaten;
 - b. durch Ablauf der Zeit, auf welche das Lehn ertheilt war;
 - c. durch Verjährung des *dominii utilis*;
 - d. durch Refutation.

Anm. Bey der Consolidation im engern Sinne muß der Lehnsherr den Erben des nach völlig beendigter Aussaat gestorbenen Vasallen die *fructus percipiendos* des Jahrs lassen. Ist der Vasall aber vorher oder später nachher gestorben: so behält der Lehnsherr alle *fructus nondum separatos*, muß aber den Erben die Bestellungen-Kosten ersetzen. Eben so ist es mit Pacht- und Mieth-Geldern. — Die *fructus civiles sensu stricto* (Zinsen, Renten u. s. w.) bekommen des Vasallen Erben so weit, als sie zur Zeit des Todes des Vasallen schon fällig waren. — Die Lehn-Meliorationen muß der Lehnsherr den Erben des Vasallen ersetzen.

2. Lehn-Vererbung (*Appropriatio*): in der Person des Vasallen. Diese wird bewirkt durch:
 - a. Refutation des Ober-Eigenthums von Seiten des Lehnsherrn.

b. Verjährung: Besitz des Lehns als *Alloodium* während 50 Jahren *bona fide*.

Constituens.

(S. *Apprehensio possessionis*.)

Constituent.

Derjenige, welcher eine schon vorher vorhanden gewesene Verbindlichkeit durch wiederholtes Versprechen verstärkt.

Constituta pecunia.

(S. *Constitutum promissorium*.)

Constitutarius.

(S. *Apprehensio possessionis*.)

Constitutions - Recht.

Der Theil des Staatsrechts, der sich mit Untersuchung der Constitution des Staats beschäftigt.

Constitutum feudale.

— (S. *Lehns - Stamm*.)

Constitutum possessorium.

(S. *Apprehensio possessionis*.)

Constitutum promissorium (*Constituta pecunia*).*)

Ein prätorischer Vertrag, vermöge dessen Jemand ein bereits geleistetes Versprechen wiederholt.

1. *Constitutum promissorium proprium*: wenn das bereits geleistete Versprechen, welches jetzt wiederholt wird, ein eignes war.

Anm. Es ist bey Versprechen, welche wegen Furcht, Drohung, Zwang, Trunkenheit, Ue-

O 5

*) Von *constituere* versprechen.

bereitung und dergl. des Versprechenden zuvor ungiltig war, so wie auch bey der Bürgschaft eines Frauenzimmers, von Nutzen und dient zum bessern Beweise.

2. *Constitutum promiss. alienum*: wenn das bereits geleistete Versprechen ein fremdes war, d. h. zuerst von einem Andern geleistet war, als von dem, der es jetzt wiederholt.

Anm. Dieses ist heutiges Tags gar nicht von der Bürgschaft unterschieden.

Contactus pallii.

(S. Mantelgriff.)

Contract (Contractus).

Pactum cum causa civili.

Anm. Dies der gewöhnliche Begriff; deutlicher machen das römische System von Contracten folgende Bemerkungen.

- I. *Pacta* hießen bey den Römern: alle Vereinbarungen, (*conventiones*), welche
 - a. mehr wie feyerliche Handlungen als wie Verträge aussahen (Ehe, Adoption, Emancipation);
 - b. die den Proceß und streitende Theile betrafen;
 - c. die den öffentlichen Zustand angiengen, und
 - d. alle übrigen, sobald nur nicht von Mein und Dein, und von einer solchen Verbindlichkeit die Rede war, welche durch *solutio* — d. h. durch bestimmte einmalige Leistung — gelöst werden konnte (z. B. bey einer Servitut dauert die *Obligatio ad patiendum* immerwährend fort).
- II. Dagegen *Contracte* hießen alle diejenigen Vereinbarungen, welche das Mein und Dein und eine solche Verbindlichkeit zum Gegenstande

hatten, welche durch solutio getilgt werden konnte.

Bürgerlich - klagbare Verbindlichkeit brachten nur diejenigen Contracte hervor, welche *causam civilem* hatten. *Causa civilis* war die, nach Verschiedenheit der Contracte bestimmte, Form welche der Contract haben mußte, wenn aus ihm sollte geklagt werden können.

Diese Form (*causa civilis*) nun war auf folgende Art verschieden. Contrahirt konnte nur werden:

- a. *mutuo consensu* allein: — bey gewissen Contracten;
- b. *re*: durch Leistung von beyden oder von einer Seite;
- c. *litteris*;
- d. *verbis*: durch feyerliche Fragen und Antworten.

Daher war die Zahl der Contracte unendlich. Weil aber einige durch den Sprachgebrauch besondere Nahmen erhalten hatten: so theilte man diese in *contractus consensuales*, *reales*, *litterales* und *verbales* ein. Andere sollten nur gelten, wenn die Leistung von einer Seite schon geschehen wäre: und diese nannte man *contractus reales innominati*.

Nun nahm man an: die Zahl der Contracte sey geschlossen; ein anderer das Mein und Dein betreffender Vertrag gelte nur, wenn er α) einem Contracte in *continenti* hinzugefügt (*pacta adjecta*), oder β) vom Prätor (*pacta praetoria*) oder γ) durch eine Constitution des Kaisers (*pacta legitima*) hinzugefügt worden sey. Nur allein der *contractus em-*

phyteuticarius wurde ausdrücklich, und zwar auf Kaiser Zeno's Befehl, unter die Contracte aufgenommen.

Demnach giebt es folgende Contracte:

1. Consensual-Contracte;
 - a. emptio venditio,
 - b. locatio conductio,
 - c. mandatum,
 - d. societas,
 - e. contractus emphyteuticarius,
2. Real-Contracte;
 - a. benannte (nominati):
 - α) mutuum,
 - β) commodatum,
 - γ) depositum,
 - δ) pignus;
 - b, unbenannte (innominati):
 - α) do ut des:
 - aa. contractus permutatorius (Tausch-Contract),
 - bb. contr. aestimatorius (Trödel-Contract);
 - β) do ut facias:
 - aa. contractus suffragii;
 - γ) facio ut des;
 - δ) facio ut facias.
3. Verbal-Contracte: stipulatio.
4. Litteral-Contracte (Litterarum obligationes).

Contract à grosse aventure.

(S. Bodmery - Vertrag.)

Contractus aestimatorius.

(S. Trödel-Contract.)

Contractus foenoris.

(S. Zinsen - Verträge. Anm.)

Contractus mohatrae.

Wenn der Gläubiger statt Geld Jemandem Sachen leihet, damit der Schuldner sie verkaufen und das Kaufpretium als Geld - Darlehn haben solle.

Contractus pignoratitius.

(S. Pfand - Vertrag.)

Contractus socidae*) (Eisern - Vieh - Contract).

Diejenige Vereinbarung, welche bey der Verpachtung eines Guths zwischen dem Pächter und Verpächter dahin abgeschlossen wird: das der Pächter den ganzen Viehstand des Guths oder einen Theil desselben auf solche Art übernehme, das er dafür eine gewisse Pacht bezahle, aber auch zugleich den Zufall trage und das eiserne Vieh dereinst in eadem qualitate et quantitate restituire.

Contractus suffragii.

(S. Vorsprachs - Contract.)

Contractus vitalitius.

(S. Alimenten - Vertrag.)

Contradictor (Concurs - Vertreter).

Die rechtskundige Person, welche bey Eröffnung eines Concurses von dem Richter dazu bestellt wird, die Richtigkeit der Passiv - Schulden zu untersuchen, und sowohl den Gläubigern bey der Liquidation ihrer Forderungen, als anderen an den Gemeinschuldner Anspruch machenden Personen, die nöthigen Einwendungen entgegenzusetzen.

*) Das Wort: Socidae — ist wahrscheinlich ein spanisches oder italienisches Wort; denn aus Spanien und Italien kam dieser Contract nach Deutschland.

Contra-dos.

(S. Donatio propter nuptias.)

Contre-Ordre.

(S. Trassant. Anm.)

Contubernium.

Die Ehe römischer Sklaven. (Antiquität.)

Conventional-Strafe (Poena conventionalis).

Diejenige Geldsumme oder diejenigen anderen Sachen, zu deren Leistung Jemand sich auf den Fall verbindlich macht, wenn er eine ihm obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllen würde. Sie ist von zweyerley Art:

1. *Multa poenitentialis*: wenn sie auf den Reue-Fall stipulirt ist, d. h. auf den Fall, wenn der, welchem die Verbindlichkeit obliegt, sich durch Leistung der Strafe von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit befreyn kann. Hier hat er die Wahl: ob er die Verbindlichkeit erfüllen oder die Conventional-Strafe entrichten wolle; und hat er letztere geleistet, so kann nun nicht auch noch Erfüllung der Verbindlichkeit von ihm gefordert werden.
2. *Multa conventionalis strictae sic dictae*: wenn sie auf den Contraventions-Fall stipulirt worden ist, d. h. wenn der Verpflichtete, wenn er die Verbindlichkeit binnen einer gewissen Zeit nicht erfüllt, die Conventionalstrafe entrichten muß, ohne daß er dadurch von Erfüllung der Verbindlichkeit befreyt wird. Der Gläubiger kann hiervielmehr außer der Conventional-Strafe auch noch die Erfüllung der Verbindlichkeit fordern.

Anm. Im Zweifel wird angenommen, daß die Conventional - Strafe auf den Contraventions-Fall stipulirt worden sey.

Conventionsfuß (Zwanzig Gulden - Fuß).

Die durch die österreichisch - bayerische Conventio[n] von 1755 festgesetzte Art und Weise, wie die Münzen ausgeprägt werden sollen.

Conversio actuum juridicorum.

(S. Umschaffung rechtlicher Geschäfte.)

Copien.

(S. Urkunde.)

Corporationen (Corpora).

Gesellschaftliche Verbindungen in einer Gemeinheit, die eine nahe Beziehung auf das Regiment derselben haben, und deren Zweck meistentheils eine Concurr[en]z bey der Ausübung desselben ist. (Z. B. Reichsstände, Landstände, Domcapitel.)

Corpus.

1. Eine Corporation. (Vergl. Corporationen.)
2. Ein Inbegriff mehrerer Collegien.
3. Alle Mitglieder einer Gemeinheit, zusammengekommen. (Z. B. Corpus der Bürgerschaft.)
4. Der Inbegriff derjenigen Personen, welche ein gewisses Gewerbe treiben und sich daher in einer Genossenschaft befinden. (Z. B. Corpora der Handwerker.)

Anm. Im röm. Rechte kommen die Ausdrücke Collegium und Corpus häufig als Synonyma vor.

Corpus delicti.

(S. Thatbestand.)

Corpus der Reichsritterschaft.

Inbegriff und Collegium aller unmittelbaren Reichsritter.

Ann. 1. Es hat sein allgemeines Directorium: General-Directorium; und wird eingetheilt in drey Ritterkreise (den schwäbischen, fränkischen und rheinischen). Jeder Kreis besteht aus mehreren Cantons, deren jeder einen besondern Director oder Ritterhauptmann, nebst Ritter-Räthen hat. Jeder Canton besteht aus mehreren Bezirken oder Vierteln.

Ann. 2. Es giebt über tausend reichsritterschaftliche Gebiethen.

Ann. 3. Die einzelnen Reichs-Ritter sind entweder Realisten, diejenigen, welche reichsritterliche Gebiethen besitzen; oder Personalisten (Ehrenmitglieder), solche, die nur für ihre Person zum Corpus der Reichs-Ritterschaft gehören (z. B. viele Mitglieder des Reichshofraths sind Personalisten).

Ann. 4. Jeder Reichs-Ritter ist unmittelbar; und die Realisten haben auf ihren Gebiethen auch ein Analogon der Landeshoheit, welches Hoheit heist. Welche Hoheitsrechte sie haben, das entscheiden in Ansehung jedes einzelnen Gebieths die demselben ertheilten kaiserl. Privilegia und das Herkommen.

Ann. 5. Aufnahme neuer Mitglieder, sowohl blos persönlicher: *receptio in consortium equestre*; als auch Aufnahme eines Realisten: *Immatriculation* — kann nur mit Bewilligung aller drey Ritterkreise geschehen. — Wer als Realist aufgenommen werden will, muß ein reichs-ritterschaftliches Guth, wenigstens 6000 Thl. an Werth, besitzen, und,
nach

nach Verschiedenheit der Statuten in den einzelnen Kreisen, acht oder vier Ahnen beweisen.

Anm. 6. Das Corpus der Reichs-Ritterschaft hat nicht nur die allgemeinen Rechte eines Corpus; sondern auch noch besondere: z. B. das Retracts-Recht auf solche reichs-ritterschaftliche Güther, die an Einen veräußert sind, der nicht Reichs-Ritter ist. Diefes Recht steht sowohl dem ganzen Corpus, als auch jedem einzelnen Reichs-Ritter drey Jahre lang, und gegen todtte Hände immer, zu.

Corpus Evangelicorum.

(Protest. K. R.)

Verbindung sämmtlicher evangelischer Reichsstände, als Kirchenregenten ihrer evangel. Unterthanen, zum Schutze der Rechte des protestantischen Religions-Theils in Deutschland.

Corpus imperii.

(S. Reich.)

Corpus juris canonici.

Es besteht aus folgenden einzelnen Theilen:

1. Decretum Gratiani. Der Benedictiner-Mönch Gratian verfertigte es 1151, aus dem codex canonum ecclesiae universae (461), Joh. Scholastici Collectio canonum (574), dem Codex ecclesiae orientalis (787), Photii patriarchae syntagma canonum (883), und der Sammlung des Pseudo-Isidorus (Mitte des 9ten Jahrhunderts). Gratian verfertigte es als Handbuch zum Studio. Es wurde unter Pius IV und V und unter Gregor XIII. durch 55 correctores romanos von seinen Mängeln gesäubert.

2. Decretales Gregorii IX. Im Jahre 1234 wurde die vom Caplan Raymund von Pen-

naforte *) auf Gregors IX Geheiß gefertigte Sammlung päpstlicher Decretalen in akademischen und dadurch nach und nach in gerichtlichen Gebrauch gebracht.

Anm. 1. Den Inhalt der 5 Bücher der Decretales zeigen die fünf Worte dieses Verses an:

Judex, Judicium, Clerus, Sponsalia, Crimen.

Anm. 2. „Vel infra“ bedeutet, daß ein Decret abgebrochen sey. — „I. P. D.“ (in parte decisa), daß es nur ein Theil sey. — „C. T. T. R.“ heist: Consultationi tuae talia respondemus.

Anm. 3. Allegirt werden die Decretalen: cap. 1. X. (i. e. extra scil. Decretum) de sancta trinitate.

3. Liber sextus Decretalium. Bonifaz VIII schickte 1298 diese Sammlung aller seit Gregor IX erfolgten Decretalen nach Paris und Bologna.

4. Clementinae: die Beschlüsse der Synode zu Vienne, publicirt 1315 von Clemens V.

5. Extravagantes Johannis XXII. Lange war das Corpus juris canonici mit den Clementinen geschlossen (clausum), als der Gerichtsbrauch und eine Bulle Gregors XIII diese Sammlung von 1340, und

6. die Extravagantes communes von 1485, — beyde als Sammlungen der neuesten Decretalen — auch in dasselbe recipirten.

Anm. Alle anderen dem Corp. jur. can. bisweilen noch beygefügt Stücke, — als Lancelotti institutiones juris canonici von 1546 und Petri Matthaei liber septimus decretalium von 1590 — haben keine gesetzliche Kraft.

*) Dieser Mann war 1170 geboren, las zu Bologna mit Beyfall und wurde nach seinem Tode heilig gesprochen.

Corpus juris canonici clausum.

(S. Corp. jur. canonici.)

Correal - Verbindlichkeit.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Correi.

Mehrere, an einer und eben derselben Eigenschaft Theil nehmende Menschen, wenn sie in Rücksicht der aus dieser Eigenschaft entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten einander völlig substituirt werden können.

Correi credendi (Creditores in solidum).

Diejenigen, welche ein gemeinschaftliches Recht auf eine gewisse Leistung so haben, daß jeder derselben die ganze Leistung vom Schuldner fordern kann; der Schuldner aber dann von seiner Verbindlichkeit schon befreit ist, wenn er sie nur Einem derselben geleistet hat.

Anm. Correi credendi können nur durch besondere Vereinbarung entstehen, und sind vorhanden, wenn zwey oder mehrere Menschen sich eine Summe dergestalt haben versprochen lassen, daß der Schuldner ihnen in solidum schuldig seyn soll.

Correi debendi (Debitores in solidum, Mitschuldige).

Die, welche correaliter verpflichtet sind. (Vergl. Correal-Verbindlichkeit, sub voce: Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Correspondirende Kreise.

(S. Münzprobations - Tage.)

Corruptio.

(S. Bestechung.)

Cottidianus.

(S. Usus servitutis.)

Courtage.

(S. Senserie.)

Creditores concurrentes.

(S. Conkurs - Gläubiger.)

Creditores in solidum.

(S. Correi credendi.)

Creditores massae.

Diejenigen, welche nach Ausbruch des Concurses der Concurs-Masse entweder etwas angeliehen oder zu ihrem Besten Dienste geleistet haben. (Vergl. Conkurs - Gläubiger.)

Anm. Zu den creditoribus massae gehören: a. der Richter und die übrigen Gerichtspersonen wegen der gerichtlichen Arbeiten; b. der Curator massae und der Contradictor, wegen ihres Gehalts als solche und wegen ihrer Diäten; c. alle diejenigen Personen, welche sonst noch als Administratoren zum Besten der Concurs-Masse gearbeitet haben; und endlich d. alle diejenigen, welche Geld oder andere Sachen zum Besten der Concurs-Masse hergeschossen haben.

Creditum.

(S. Forderung.)

Cridarius.

(S. Gemeinschuldner.)

Crimen ambitus.

Rechtswidrige Bewerbung um ein Amt (Amts-Erschleichung), oder Ertheilung eines Amtes aus eigennütziger Absicht:

1. Weltlicher Ambitus (*Ambitus secularis*): wenn ein Staats - Amt,
2. Geistlicher (*Amb. ecclesiasticus*; *Simonia*): wenn ein Kirchen - Amt, Gegenstand des Verbrechens ist.

Crimen barattariae.

(S. *Crimen repetundarum*.)

Crimen dardanariatus.

(S. *Dardanariat*.)

Crimen de residuis.

(S. *Peculatus*.)

Crimen effracti carceris.

Befreyung eines Gefangenen aus dem Gefängnisse entweder von Seiten des Gefangenwärters mit dessen Vorsatze, oder von einem Andern mit Gewalt.

Crimen expilatae hereditatis.

Wenn Jemand von einer Erbschaft (dem Inbegriffe der von einem Verstorbenen nachgelassenen Sachen) etwas entwendet.

Anm. 1. Thut dieß der *Coheres ante aditam hereditatem* oder doch *ante adeptas res hereditarias*: so liegt ihm, ohne eine Strafe zu dulden, blos der Schadens - Ersatz ob. Thut es hingegen ein *Extraneus*, so wird er mit einer außerordentl. Strafe belegt.

Anm. 2. Es hat seinen Grund in der Rechtserdichtung der römischen Gesetze: als daure das Eigenthum des Erblassers am Nachlasse bis zur Antretung der Erbschaft fort.

Crimen fractae pacis publicae.

(S. *Landfriedensbruch*.)

Crimen fraudatae annonae.

Vertheuerung der Lebensmittel durch Vor- oder Aufkäuferey. (Vergl. Dardanariat im engern Sinne.)

Crimen laesae majestatis.

(S. Verbrechen beleidigter Majestät.)

Crimen laesae venerationis.

(S. Verbrechen der verletzten Ehrfurcht.)

Crimen perduellionis.

(S. Hochverrath.)

Crimen raptus.

(S. Entführung.)

Crimen repetundarum (Crimen barattariae).

Wenn ein Staats-Beamter einen Vortheil annimmt oder sich versprechen läßt in Beziehung auf seine Amtsverbindlichkeit; (der Vortheil mag die Verletzung der Amtspflicht bewirken, oder als Bestimmungs-Grund dienen die Amtspflicht wirklich zu erfüllen, die der Beamte unentgeltlich erfüllen muß).

Crimen residui.

(S. Peculatus.)

Crimen Sacrilegii.

(S. Peculatus.)

Crimina publica.

Bey den Römern gehörten dazu nach dem Justinianischen Rechte: Ehebruch, Meuchelmord, Giftmischerey, Parricidium, Crimen peculatus, Verfälschung eines Testaments oder eines öffentl. Documents, öffentliche und Privat-Gewalthätigkeit, Crimen ambitus, repetundarum und dardaniatus. Ob das stuprum dazu gehört habe, ist streitig; infamirend ist es

aber wohl nur gewesen, wenn es mit Nothzucht verbunden war.

Anm. Alle diese Verbrechen, wenn sie mit Vorsatz unternommen und ausgeführt worden, bewirkten die Infamiam juris.

Criminal-Gerichtsbarkeit. (Hohe, obere Gerichtsbarkeit; Ungericht; Höchstgericht; Halsgericht; Zentbarkeit; Blurbann; Frays; Vizdomgericht).

Alle diese Ausdrücke sind Synonima, und bedeuten die Gerichtsbarkeit, welche in dem Rechte und der Verbindlichkeit besteht, begangene Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen.

Anm. Diese Gerichtsbarkeit fehlt Vielen, welchen die Civil-Gerichtsbarkeit zusteht.

Criminal-Gewalt.

Der Inbegriff der Rechte des Staats in Ansehung des Criminalwesens.

Anm. Sie enthält: 1) das Recht, Strafgesetze zu geben; 2) das Recht, Richter in Criminalsachen anzuordnen, und diesen die Art und Weise ihres Verfahrens bey Entscheidung der Criminalsachen zu bestimmen; 3) das Recht, die zuerkannten Strafen vollziehen zu lassen.

Criminal-Kosten.

Im weitesten Sinne: Alle Unkosten, welche durch einen Criminal-Process veranlaßt worden sind.

Anm. Hauptregeln. Die Criminal-Kosten fallen zur Last:

1. dem, der sie durch dolus oder culpa veranlaßt hat;
2. demjenigen, zu dessen Vortheile sie gemacht worden sind.

Sie sind entweder:

1. **Crim.-Kosten:** im uneigentlichen Sinne: die vom Gerichte ausgelegten Kosten der Ernährung, Heilung oder Kleidung des Angeschuldigten.
Anm. Hat der Angeschuldigte nur irgend einigen Verdacht durch dolus oder culpa gegen sich gegeben; so muß er selbst sie tragen.

Oder:

2. **Im eigentlichen Sinne:** die Kosten, welche durch Ausübung der Criminal-Justiz entstanden sind. Diese sind entweder

- a. **Peinliche Process-Kosten** (*Expensae processus criminalis*): die Kosten der Untersuchung und Entscheidung.

Anm. Diese, und diejen. peinlichen Kosten, die nicht dem Gerichte zum bleibenden Vortheile gereichen, trägt:

aa. bey einer condemnatorischen Sentenz: — der Verbrecher.

bb. bey einer lossprechenden Sentenz, wenn

α) der Inculpat zu einem begründeten Verdachte gegen sich Veranlassung gegeben hat: — der Inculpat.

β) Hat er nicht Verdacht veranlafst: — der, welcher den Process aus dolus oder culpa veranlafste; der Ankläger, Denunciant oder Richter.

- b. **Peinliche Kosten:** die Kosten der Vollziehung des Urthels.

Anm. Die zum bleibenden Vortheile des Gerichts gemacht sind, trägt das Gericht. Wegen der übrigen siehe a Anm.

Criminal-Process.

Der Inbegriff der Handlungen, welche die Untersuchung des Verbrechens und die Entdeckung und Bestrafung des Verbrechers zum Zwecke haben.

1. Im eigentlichen Sinne:

Er findet Statt bey Criminal-Strafsachen, d. h. bey denen nicht eine bloß fiscalische oder Polizey- oder Civil-Strafe eintritt.

2. Im weitern Sinne: bey allen Strafsachen.

Dieser ist entweder:

- a. **Ordentlicher:** bey dem alle zur Erforschung der Wahrheit dienliche Mittel, Fristen und Formen beobachtet werden. Oder
- b. **Summarischer:** wo es, wegen besonderer Umstände, nicht aller dieser Mittel, Fristen und Förmlichkeiten bedarf. Oder: Der Inbegriff derjenigen Handlungen, ohne welche ein Straf-Erkenntnis rechtlich unmöglich seyn würde.

Anm. Der summar. Crim.-Proceß findet nur bey Policey-Vergehungen immer, bey dem eigentlichen Criminal-Processen aber bloß in den ausdrücklich bestimmten Fällen Statt.

Der Criminal-Proceß ist entweder:

1. **Anklage-Proceß** (*Acousations-Proceß; Processus accusatorius*): wenn die Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens auf Verlangen eines Anklägers geschieht.
2. **Untersuchungs-Proceß** (*Inquisition-Proceß, Processus inquisitorius*): wenn sie ohne Ankläger vom Richter *ex officio* geschieht.
3. **Vermischter Proceß:** wenn beyde Proceß-Arten mit einander verbunden werden. (In manchen Ländern ist z. B. bis zur Special-Inquisition der inquisitorische Proceß, und dann tritt der Fiscal als Ankläger auf.) (Vergl. Adhäsions-Proceß.)

Anm. 1. Die Quellen des Crim.-Processes sind: die Caroline, das römische und kanonische

Recht, die Analogie des Civil-Processes und das Bedürfnis der Sache selbst.

Ann. 2. Die wesentlichen Theile des Criminal-Processes sind: 1. die Ausmittelung des Thatbestandes, d. h. ob ein Verbrechen und welches begangen worden? 2. wer es begangen habe; 3. Zurechnungsfähigkeit; 4. welche Strafe der Verbrecher verwirkt habe; 5. das Erkenntnis, und 6. die Vollstreckung desselben.

Criminalrecht (Peinliches Recht, Jus criminale).

Derjenige Theil der Rechtsgelehrsamkeit, welcher von Bestrafung der Verbrechen handelt.

Criminalrechts - Wissenschaft (Wissenschaft des peinlichen Rechts).

Das deutsche Criminal-Recht, in sofern dessen Sätze nach allgemeinen Principien in eine systematische Ordnung unter einander verbunden sind.

Criminal-Urthel (Sententia criminalis).

Jede Entscheidung des competenten Richters in einer Criminal-Sache.

1. Interlocutorisches Erkenntnis (Interlocut; Sententia interlocutoria): durch welches das End-Urthel nur vorbereitet werden soll, und welches dann gefällt wird, wenn die Acten zur Fällung des End-Urthels nicht reif sind.
2. End-Urthel (Sententia definitiva):
 - a. Verdammendes Urthel (Sententia condemnativa): welches die Nothwendigkeit der Anwendung eines Strafgesetzes erklärt und die Strafe festsetzt.

Ann. Es setzt vollen juristischen Beweis der Schuld voraus.

b. Lossprechendes Urthel (*Sententia absolutiva*): welches die Nothwendigkeit der Nichtanwendung irgend eines Strafgesetzes erklärt.

aa. *Sententia absolutiva a tota causa*: wenn es den Inculpaten gradezu für unschuldig erklärt.

Anm. Diese setzt vollen juristischen Beweis der Unschuld voraus.

bb. *Sententia secundum quid absolutiva* (*Absolutio ab instantia*): welche nur die Nothwendigkeit erklärt, für jetzt gegen den Angeschuldigten kein Verdammungs-Urthel zu fällen.

Anm. 1. Sie setzt Ungewisheit der Schuld und der Unschuld voraus.

Anm. 2. Sie vertritt oft die Stelle des *Purgatorii*, zur Verhütung eines Meineids.

Criminal-Verbrechen (*Crimen*).

Ein Verbrechen im engern Sinne (d. h. eine schon nach dem Naturrechte unerlaubte Handlung) deren Bestrafung vor die Criminal-Gerichtsbarkeit gehört und einen Criminal-Process voraussetzt.

Criminalwesen.

Der Inbegriff der in dem Staate getroffenen Einrichtungen, um gesetzwidrige Handlungen durch Strafen zu hindern.

„C. T. T. R.“

(S. *Corpus juris canonici*.)

Cucurbitatio.

Wenn der Vasall a. mit der Frau des Lehnsheeren concumbirt, oder dazu nur Versuche macht, oder si cum ea turpiter luserit; b. wenn er mit der Tochter, Enkelinn, Schwiegertochter oder unver-

heuratheten Schwester des Lehnsherrn concumbirt.

Culpa (Negativ-böser Wille).

Die gesetzwidrige Bestimmung des Willens zu einer positiven oder negativen Handlung, welche wider die Absicht des Handelnden eine andre gesetzwidrige Wirkung hervorbringt.

Culpa (Nachlässigkeit, Versehen, Fahrlässigkeit).

Mangel der Anwendung des Verstandes. Oder: dasjenige, vermöge dessen mir etwas zur Last gelegt werden kann, ohne daß ich etwas Gesetzwidriges beabsichtigte.

1. In abstracto considerata: wenn bey Bestimmung des Grades der culpa nur auf den Menschenverstand überhaupt Rücksicht genommen wird.
 - a. Culpa in abstr. consid. lata: non intelligere, quod omnes intelligunt. Oder: wenn Jemand bey einer Handlung auch nicht einmahl die Aufmerksamkeit beobachtet, die er als ein vernünftiges Wesen ohne alle weitere Voraussetzung hätte beobachten müssen.
 - b. C. in a. c. levis: die Unterlassung der Aufmerksamkeit, die Jemand zu beobachten pflegt, der alle Unregelmäßigkeit im Handeln zu vermeiden sucht.
 - c. C. i. a. c. levissima: die Fahrlässigkeit, welche auch der achtsamste Mensch bisweilen begeht.
2. Culpa in concreto considerata: wenn bey Bestimmung des Grads der culpa auf die individuellen Verstandesfähigkeiten oder die Handlungsweise des Handelnden Rücksicht genommen wird.

- a. *C. i. c. c. lata*: Unterlassung des mindesten nach seinen Fähigkeiten möglichen Grades der Aufmerksamkeit.
- b. *C. i. c. c. levis*: Unterlassung der Aufmerksamkeit, die er sonst seiner Weise nach zu beobachten pflegt.
- c. *C. i. c. c. levissima*: die Nachlässigkeit, welche der Handelnde begeht, obgleich er den höchsten Grad der ihm möglichen Aufmerksamkeit beobachtet hat.

Cumulatio actionum (Klagen-Häufung).

Die Vereinigung mehrerer Klagen in einem Klaglibell.

Anm. Sie ist blos in dem Falle erlaubt, wenn diese mehreren Klagen alle einem Kläger wider einen Beklagten zustehen, und auch dann nur, wenn die mehreren Klagen alle einerley Process-Art zulassen, und nicht Verwirrung des Processes hervorbringen würden. — Ihre Zulässigkeit hängt vom *arbitrio iudicis* ab.

Cura.

(S. Curatel.)

Curande.

Jemand, der unter Curatel steht.

Curatel (*Cura, curatio, curatela*).

Ein *munus publicum*, vermöge dessen Jemandem (Curator) obliegt, hauptsächlich das Vermögen eines Menschen zu administriren, der zwar nicht unmündig, aber doch nicht im Stande ist, es selbst administriren zu können.

1. *Curatela testamentaria*: die Jemandem in einem Testamente,
2. *C. legitima*: schon durch das Gesetz,

3. C. *dativa*: von der Obrigkeit übertragen worden ist.

1. Nothwendige Curatel (*necessaria*): welche, auch ohne daß darum nachgesucht worden, von der Obrigkeit bestellt wird.

Dahin gehören folgende Curatelen:

a. Die Curatel der Rasenden und Blödsinnigen (*curatela furiosorum et mente captorum*). Hier wird allemahl ein Verwandter des Curanden zum Curator bestellt, wenn ein solcher vorhanden, der ihn beerben wird und zugleich zum Curator fähig ist.

b. Curatel der öffentlich erklärten Verschwender (*curat. prodigorum*). Auch hier ist gewöhnlich der nächste Anverwandte zum Curator zu bestellen.

c. C. der Minderjährigen (*Curatela minorum*): die Curatel über Weisen, welche zwar mündig, aber noch nicht majorem sind. Sie dauert von der Mündigkeit des Curanden bis zu seiner Großjährigkeit.

Anm. 1. Heutiges Tags ist diese Curatel fast gänzlich in die Vormundschaft verflochten, so daß gewöhnlich der Vormund auch die Curatel bis zur Großjährigkeit fortführt. Indessen kann der Vormund keineswegs zur Uebernahme der Curatel gezwungen werden, da Beides zwey verschiedene *munera publica* sind. — Auch gilt noch heutiges Tags der Grundsatz: *tutor datur primario personae, curator vero rei*; da der Curator nicht wie der Vormund hauptsächlich mit der Erziehung, sondern vorzüglich mit Verwaltung des Vermögens des Pflegbefohlenen sich zu beschäftigen hat.

Anm. 2. Die *lex Laetoria**) führte die *curatela minorum* nur in Ansehung stupider und liederlicher Minorenner ein. Andere Minorenne konnten sich einen Curator bestellen lassen, brauchten es aber nicht. Späterhin aber wurde sie in Ansehung aller Minderjährigen eine *curatela necessaria*.

d. Curatel der Abwesenden (*Cura absentium*): zur Verwaltung ihres Vermögens.

2. Freywillige Curatel (*voluntaria*): welche nur dann von der Obrigkeit bestellt wird, wenn besonders dartin nachgesucht worden ist.

Freywillige Curatelen sind:

a. die Curatel kranker und schwacher Personen;

b. die Geschlechts-Curatel (*Cura sexus*).

Diese ist eigentlich deutschen Ursprungs, und besteht darin: das ein Frauenzimmer bey ihren rechtlichen Geschäften durchgehends einen Curator haben muß, der ihr assistirt und durch dessen Dazwischenkunft diese Geschäfte nur gültig werden können. Eine solche Curatel war in den älteren Zeiten in Deutschland allgemein gebräuchlich; allein heutiges Tags findet sie nur in denjenigen Ländern Statt, wo sie ausdrücklich durch Landesgesetze beybehalten worden ist.

Die Geschlechts-Curatel ist, wenn man auf die Schuldigkeit des Frauenzimmers sich einen Curator setzen zu lassen, Rücksicht nimmt, eine nothwendige Curatel; wenn man aber auf die Person des Curators sieht, eine freywillige Curatel, weil die Frauensperson sich ganz nach ihrer Willkühr Jemanden zum Curator wählen kann. — Mit der Person

*) Herr Professor Hugo hat entdeckt, daß dieses Gesetz nicht *lex Laetoria*, sondern *lex Plactoria* geheissen habe.

des Frauenzimmers hat diese Curatel nichts zu thun und eben so wenig mit der Verwaltung ihres Vermögens; sondern der Curator concurrirt nur bey rechtlichen Geschäften, welche ihr Vermögen oder ihre Rechte betreffen.

Die Geschlechts-Curatel hat überdies blos das Beste der Frauenzimmer zum Zwecke, damit sie bey rechtlichen Geschäften nicht betrogen werden oder durch Unwissenheit des Rechts Nachtheil leiden. Daher ist ein Frauenzimmer keineswegs an den Rath ihres Geschlechts-Curators gebunden: das rechtl. Geschäft ist vielmehr völlig gültig, sobald der Curator bey dessen Abschluss nur gegenwärtig war, wenn es auch gegen seinen Rath unternommen wurde.

Bey folgenden Geschäften ist die Concurrenz des Geschlechts-Curators gar nicht erforderlich:

- a. bey Geschäften, welche eine foemina mercatrix als solche abgeschlossen hat;
- b. bey Geschäften einer erlauchten weiblichen Person;
- c. bey allen Geschäften, welche ökonomische Angelegenheiten betreffen (z. B. den Ankauf von Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken, und allen auch noch so kostbaren Putz - Sachen),

Curatio.

(S. Curatel.)

Curatio funeris.

Die Besorgung der Beerdigung eines Leichnams im Nahmen eines Andern, der eigentlich hierzu den Gesetzen nach verbunden war.

Anm. Sie ist eine Art der negotiorum gestio. (Vergl. Actio funeraria.)

Cur-

Curator bonorum (Güther-Vertreter).

Die Person, welche zur Verwaltung und Vertheidigung einer Concurſ-Maſſe zum Vortheile ſämmtlicher Gläubiger zuſammen, und zur Wahrnehmung der deſſelben in Hinſicht auf den Concurſ zuſtehenden Gerechtaſame beſtellt wird.

Curator hereditatis.

Diejenige Perſon, welcher die Fürſorge und Administration einer ſtreitigen, vacanten oder liegenden (hereditas jacens), Erbschaft, biſ auf weitere Verfügung, von der Obrigkeit übertragen worden iſt.

Curia romana.

Ein altes römiſches päpſtliches Collegium. (Vergl. Papal-System.)

Curiat - Stimmen.

Wenn die vota mehrerer Reichsſtände zuſammen nur eine Stimme auf dem Reichstage ausmachen. So haben z. B. die beyden zuſammen aus 38 Mitgliedern beſtehenden Prälaten-Bänke nur 2 Stimmen; jedes der Mitglieder hat alſo nur Antheil an Curiat-Stimmen.

Bloſ die Mitglieder des churfürſtl. und fürſtl. Colligii haben Viril-Stimmen,

Damnum (Schade).

Jeder Nachtheil, den Jemand an ſeiner Perſon oder ſeinem Vermögen erlitten hat.

1. D. positivum: der ſich in Anſehung eines ſchon erworbenen Nutzens und Vortheils zuträgt.
2. D. privativum (Lucrum cessans): ein Schade, der ſich in Anſehung eines noch

nicht erworbenen Nutzens und Vortheils zuträgt.

1. *Damnum mere casuale* (Blos zufälliger Schade): der ohne Jemandes Schuld sich ereignet hat.
2. *D. cui posum*: der sich durch Fahrlässigkeit eines Menschen ereignet hat.
5. *D. dolosum*: ein Schade, der durch Vorsatz eines Menschen bewirkt worden ist.
1. *Damnum jure datum*: Schadenszufügung, welche dadurch entstanden ist, daß der Beschädiger sich seines Rechts bedient hat.
2. *D. injuria datum*: wenn der Beschädiger zur Schadenszufügung nicht befugt war.

Damnum infectum.

Ein bevorstehender Schade.

Dardanariat (*Crimen dardanariatus*)*).

1. Im weitern Sinne: jede durch gesetzlich verbotene Handlungen bewirkte Waarenvertheuerung.
2. Im engern Sinne: Vertheuerung der Waaren durch Vor- oder Auf-Käuferey. (Vergl. *Crimen fraudatae ammonae*.)

Darlehns - Contract (*Anlehns - Contract; Contractus mutui*).

Derjenige Real-Contract, vermöge dessen Jemandem der vollkommenste Gebrauch einer verzehrbaren Sache unentgeltlich überlassen wird.

*) Der Name dieses Verbrechens soll einem gewissen *Dardanus* — einem yorgelblichen Zauberer, der sich angeblich die Feldfrüchte immer erzauberte — seine Existenz zu verdanken haben.

Ann. 1. Mutuum involvit alienationem (d. h. der Schuldner wird Eigenthümer der ihm angeliehenen Sache). Daher muß der Darleiher (Mutuans) befugt gewesen seyn, die angeliehene Sache zu veräußern. War er nicht dazu befugt: so kann er oder sein Curator gegen den mutuarius anstellen:

- a. die rei-vindicatio, wenn die angeliehene Sache noch in natura bey dem Anlehner vorhanden ist;
- b. die condictio sine causa, wenn es nicht mehr vorhanden ist;
- c. die actio de bene depensis, wenn auch der Schuldner eine solche Person ist, mit der man kein Darlehn abschließen kann (z. B. noch minorenn ist), um so viel zurückzufordern, als der Schuldner zu seinem Besten verwendet hat;
- d. die actio ad exhibendum, um zu erfahren, ob der Schuldner das Geld noch besitze, oder nicht.

Ann. 2. Nach römischem Rechte werden Zinsen nie vermuthet; nach deutschem Rechte dagegen immer, außer in folgenden Fällen nicht:

- a. bey kleinern und bald zu restituirenden Summen,
- b. zwischen Aeltern und Kindern, und zwischen Geschwistern,
- c. wenn eine Herrschaft ihren Domestiquen Geld anleiht;
- d. wenn die Absicht des Darlehns war, dem Schuldner aus der Noth zu helfen.

Ann. 3. a. Der Gläubiger hat die Verbindlichkeit:

- a) dem Schuldner die verabredete Zeit hindurch das Darlehn zu lassen;

- β) die geliehene Sache zu seiner Zeit wieder anzunehmen;
 γ) dem Schuldner den durch Schuld des Gläubigers erlittenen Schaden zu ersetzen.
- b. der Schuldner ist verbunden:
- α) eine Sache von derselben Qualität und Quantität zu restituiren, und zwar
- β) zur rechten Zeit;
 γ) Zinsen zu bezahlen.

Datio in metallum.

Eine römische Strafe, welche darin bestand, daß der Verbrecher in Bergwerken arbeiten mußte.

Datio in solutum.

(S. Angabe an Zahlungs-Statt.)

Dauer der Klagen.

(S. Verjährung der Klagen.)

Debiles.

Denen die nöthigen körperlichen Kräfte fehlen.
 (Vergl. Irregularität, Deformes.)

Debitor cessus.

(S. Cession.)

Debitor communis.

(S. Gemeinschuldner.)

Debitor principalis.

(S. Hauptschuldner.)

Debitor subsidiarius.

(S. Hülfsschuldner.)

Debitorum in solidum.

(S. Correi debendi.)

Debitores pro rata.

Die pro rata Verpflichteten: d. h. die Personen, welche zusammen, jedoch so das Subject einer Verbindlichkeit ausmachen, daß die Erfüllung derselben von jedem von ihnen nur für seinen Antheil gefordert werden kann. (Vergl. Obligatio pro rata, sub voce Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Debitum.

(S. Schuld.)

Decani.

(S. Vicare des Bischofs.)

Decimae.

(S. Zehnt.)

Declaratio matrimonii pro nullo.

(S. Ehe - Aufhebung.)

Decret, richterliches.

(S. Urthel.)

Decreta Visitationum.

Die gleich bey der Visitation ertheilten Verfügungen.

Decretales Gregorii IX.

(S. Corpus juris canonici.)

Decretum Divi Marci (Antonini).

Die Verordnung des Kaisers Antoninus, daß derjenige sein Recht schlechterdings verlieren und einbüßen soll, der sich eine außergerichtliche Verfolgung desselben erlaubt hat.

Anm. Obgleich das Decretum Divi Marci durch Reichsgesetze gewisser Mafsen bestätigt worden ist, so ist dessen heutige Nichtanwendung doch nach dem Gerichtsbrauche außer allem Zweifel.

Wer sich heutiges Tags auf eine widerrechtliche Art zu seiner Forderung verhilft, wird blos mit einer Strafe belegt, verliert aber keineswegs seine Forderung.

Decretum Gratiani.

(S. Corpus juris canonici.)

Dedicatio ecclesiae.

(S. Kirchweihe.)

Dedicatio rerum ecclesiasticarum Protestantium.

Die feyerliche Einweihung der unbeweglichen gottesdienstlichen Sachen der Protestanten.

Anm. Die beweglichen (z. B. die Kelche) werden ohne Einweihung durch ihren Gebrauch zu gottesdienstlichen Sachen bestimmt.

Defensio pro avertenda inquisitione speciali.

(S. Special - Inquisition.)

Defension (Vertheidigung).

1. Defensio pro avertenda inquisitione speciali.
(S. Special - Inquisition.)
2. Vertheidigung gegen die Tortur.
3. Haupt-Defension.

Zu einer guten Haupt-Defension gehört:

- a. der Eingang, um den Leser in den dem Inquisiten günstigsten Gesichtspunkt zu stellen.
- b. Gedrängte, alles Wesentliche enthaltende Geschichts-Erzählung, und Geschichte des Processes so weit sie dienlich ist.
- c. Erinnerungen gegen die Förmlichkeiten der Untersuchung.
- d. Erwägung des Corpus delicti.
- e. Erwägung der Frage: ob und in wie fern Inculpat für den Thäter zu halten sey.

f. Vortrag der etwaigen Milderungs - Gründe.

g. Billiger und nicht gesetzwidriger Antrag des Defensors.

Deformes.

Welche, als Geistliche, ihrer körperlichen Gebrechen wegen öffentliches Aergerniß geben würden. (Vergl. Debiles, Irregularität.)

Degradation protestantischer Geistlichen.

(S. Geistl. Strafen der Protestanten.)

Deich - Acht (Siehl - Acht).

Die Schlüsse, welche in Deich - und Siehl - Bau - Sachen von der Deichbands - Genossenschaft gemacht werden.

Deichband (Universitas s. communitas aggeralis).

Der Inbegriff derjenigen Gemeinden, welche den in einer Gegend nöthigen Deichbau mit vereinten Kräften unternehmen.

Deich - Buch.

Ein Buch, welches eine Beschreibung des ganzen Deichs und seiner einzelnen Theile enthält.

Deiche.

Dämme oder Erdwälle, welche zu Abwendung der Ueberschwemmungen der See und Ströme angelegt werden. (Vergl. Siehlen.)

Deich - Friede.

Die Unverletzlichkeit der Deiche, als befriedeter Sachen.

Deichgeschworne.

(S. Deichgrafen.)

Deichgrafen (Deichrichter, Deichgeschworne).

Diejenigen Personen, welche die zum Deichbaue nöthige dirigirende Aufsicht, durch welche die Deichbands-Genossen zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden, führen, die bey dem Deichbaue entstehenden Streitigkeiten entscheiden, und von Zeit zu Zeit die Deichschau bewirken.

Deichlast.

Die Verbindlichkeit des Eigenthümers eines deichpflichtigen Grundstücks, Deiche und Siehlen (Schleusen) anzulegen und zu repariren.

Anm. Die Deichlast ist eine dingliche Last, d. h. die auf dem Grundstücke selbst haftet. Jeder Besitzer des Grundstücks muß sie tragen, obgleich der Pächter deshalb Regress an den Verpächter nehmen kann. — Von der Deichlast ist kein Bestzer eines durch den Deichbau gesicherten Grundstücks frey, sondern selbst Geistliche und Adliche müssen das Ihrige zum Deichbaue beytragen.

Deich-Ordnungen.

Der Inbegriff der den Deichbau betreffenden Gesetze eines einzelnen Landes.

Deichrichter.

(S. Deichgrafen.)

Deichsachen.

Die Rechtssachen, welche sich auf den Deichbau beziehen.

Anm. 1. Sie haben einen eignen Gerichtsstand, und ihre Verhandlung ist summarisch.

Anm. 2. Alles, was zum Baue und zur Erhaltung der Deiche an baarem Gelde, Materialien und Arbeitslohn creditirt ist, geht bey über das Vermö-

gen des Deichpflichtigen entstehendem Concurse allen anderen Forderungen ohne Ausnahme vor.

Deich - Schau.

Die Visitation der Deiche durch die Deichgeschwornen.

Deich - und Siehl - Recht.

Der Inbegriff der rechtlichen Grundsätze, welche bey dem Deich - und Siehlen - Baue anzuwenden sind.

Delatio juramenti.

(S. Eideszuschiebung.)

Delatio juris.

(S. Aufall eines Rechts.)

Delegare.

Vice sua alium reum dare creditori vel cui jusserit.

Delicta dolosa.

1. Aus boshafem Vorsatze unternommen.
2. Vorsätzlich gesetzwidrige, aber nicht boshafte.
3. Gefährliche: wenn die gesetzwidrige Wirkung als mögliche Folge deutlich gedacht wird.
4. Aus Muthwillen unternommene: wenn die Handlung mit Gleichgiltigkeit gegen Fehler aller Art gewagt wurde.

Delicta reiterata.

(S. Begehung mehrerer Verbrechen.)

Delicta repetita.

(S. Begehung mehrerer Verbrechen.)

Delictum.

1. Commissivum: das in Begehungs - Handlungen besteht.
2. Omissivum: das in Unterlassungs - Handlungen besteht. (Vergl. Verbrechen.)

Dementes.

(S. Unvernünflige.)

Deminutio beneficiorum.

(S. Innovatio benefic.)

Demonstratio.

Die einem rechtlichen Geschäfte hinzugefügte Beschreibung der Person oder Sache, welche das Geschäft betrifft.

Anm. Eine falsche Demonstration schadet der Gültigkeit eines rechtlichen Geschäfts nicht, sobald man nur aus den Umständen bestimmen kann, welches eigentlich die wahre Absicht des Disponenten gewesen ist. Man kann daher behaupten, daß eine falsche Beschreibung nur einen indirecten Einfluß auf das rechtliche Geschäft habe, nämlich wenn die Person, welcher etwas geleistet werden soll, oder die zu leistende Sache gar nicht ausgemittelt werden kann.

Demonstration.

(S. Rechtlicher Beweis.)

Dem Stande nach ungleiche Ehe.

Ehe eines Erlauchten mit einem adlich gebohrnen Frauzzimmer von niedrigem Adel.

Denken.

Aus mehreren Vorstellungen gegebener Gegenstände neue Vorstellungen zu erzeugen.

Detentio.

(S. Innehaben eine Sache.)

Denunciatorischer Proceß.

(S. Adhäsions-Proceß.)

Depositio judicialis.

(S. Gerichtliche Niederlegung.)

Deposition (Gerichtliche Deposition, Hinterlegung, Depositio, Depositum judiciale, Depositum juris).

Die vom Schuldner geschehende gerichtliche Einreichung der schuldigen Summe oder Sache, in der Absicht, um sich dadurch von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

Anm. 1. Sie findet Statt:

1. wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung aus einem unrechtmäßigen Grunde verweigert;
2. wenn die Zahlung, wegen eines in der Person des Gläubigers sich findenden Hindernisses, nicht an den Gläubiger selbst geschehen kann;
3. um sich ein Recht, dem die wirkliche Zahlung nachtheilig seyn würde, zu erhalten: (nämlich, wenn der Gläubiger, an den der Schuldner auch eine, aber noch nicht compensable, Forderung hat, der Flucht verdächtig ist).
4. Wenn dem Schuldner, indem er ein Recht gegen den Gläubiger verfolgt — oder überhaupt Jemandem, der ein Recht verfolgt — eine Einrede der Schuldforderung gemacht wird, welche dem Betribe seiner Angelegenheit entgegensteht. (In diesem Falle kann man den Gegenstand der Schuldforderung interimistisch deponiren, und dann sein Recht weiter verfolgen.)

Anm. 2. Unkörperliche Sachen können gar nicht deponirt werden. (Uebrigens vergl. Quasi-Deposition.)

Depositum.

(S. Hinterlegungs-Contract.)

Depositum judiciale.

(S. Deposition.)

Depositum juris.

(S. Deposition.)

Depraedatio.

(S. Raub.)

Deputat.

(S. Apanage.)

Deputations - Abschiede.

Inbegriff der am Ende einer Reichs - Deputation gesammelten und publicirten Schlüsse.

Deputations - Tage (Ausschufs - Tage.)

Versammlung des Landesherrn und einiger Landstände (eines Ausschusses — engerer oder weiterer Ausschufs — derselben) zur Verhandlung der Landes - Angelegenheiten, bey denen die Landstände concurriren. (Vergl. Landtag.)

Derelictio.

Die Aufgebung des Eigenthums oder des Besitzes.

1. **Expressa.**

2. **Tacita.** Diese ist vorhanden:

a. wenn Jemand sich um eine Sache, die er verloren hat, nicht weiter bekümmert.

Anm. Der Gerichtsbrauch erfordert aber noch, das man sich über diese Gleichgiltigkeit bestimmt durch Worte erkläre.

b. Wenn man eine Sache an einem solchen Orte wegwirft, wo Jeder danach greifen oder sie sich zueignen kann.

c. Wenn Jemand Geld oder andere Sachen unter das Volk auswirft.

d. Wenn Jemand eine Sache an einen Ort hinstellt, wo sie leicht von Anderen weggenommen werden kann, und sich gleichgiltig dabey bezeigt, ob sie Jemand nimmt.

Der zehnte Pfennig.
(S. Abzugsrecht.)

Descendenten.

Diejenigen Verwandten eines Menschen sind seine Descendenten, welche von ihm durch die Zeugung abhängig sind.

1. Descend. im eigentlichen Sinne: filius, nepos, pronepos, abnepos, atnepos und trinepos.
2. Nachkommen (Posterii).

Desertions - Process.

Der Ehescheidungs - Process, wenn die causa divortii bössliche Verlassung ist.

Designatio.

Die Ernennung (Bestimmung) eines Subjects zu einem öffentlichen Amte.

Detentio.

(S. Gewahrsam.)

Detention (Gewahrsam, Detentio).

I. Eigentliche (vera):

1. Einer körperlichen Sache: wenn man die Sache in seinen Händen oder sonst bey sich hat, oder wenn man sie in seinen Kleidern oder Beschlufs und Verwahrung hat.
2. Einer unkörperlichen Sache: sobald man ihren Besitz durch die Ausübung erhalten hat, und sich gegenwärtig in der Ausübung befindet.
3. Einer unbeweglichen: wenn man ihren Besitz ergriffen hat, und sich gegenwärtig in oder auf der Sache befindet.
4. Einer beweglichen Sache: auch dann, wenn man von einer andern Sache, die man besitzt, und in der die bewegliche Sache sich befindet,

noch so lange entfernt ist (z. B. eine Uhr in meinem Hause in Paris).

II. Erdichtete (ficta): daß man, wenn man einmahl den Besitz erworben hat, so lange als Besitzer angesehen wird, bis eine Handlung vorgefallen ist, die den Verlust des Besitzes bewirkt: wenn man die Sache auch nicht mehr in seiner wirklichen Detention hat.

Deterioratio.

Verschlechterung einer Sache durch den Gebrauch.
(Vergl. Melioratio.)

Deutsche Ritter (Marianer) *).

Geistliche Ritter, deren Orden den Hoch- und Deutsch-Meister zu Mergentheim in Franken zum Oberhaupt hat.

Anm. 1. Der Orden besteht aus 11 Balleyen; jeder Balley ist ein Landcommenthur vorge-setzt.

Anm. 2. Nur d e u t s c h e 16 ahnige Ritter werden aufgenommen, und sie sollen überdies 3 Jahre hindurch gegen die Ungläubigen gekämpft haben, oder davon dispensirt seyn.
(Vergl. Geistl. Ritter.)

Deutsche Widerlage.

Unter diesem Ausdrücke versteht man sowohl a. ein besonders bestelltes Witthum, als auch b. das sogenannte Dotalitium.

Deutsches Criminalrecht.

Der Inbegriff der deutschen Strafgesetze.

*) Diese Benennung kommt daher, daß Maria die Schutzpatronin des Ordens ist.

Devolutions - Recht.

Das auf einen Andern als den ordentlichen Verleiher einer Kirchen-Pfründe fallende Provisions-Recht, wenn der ordentliche Verleiher entweder nicht zur rechten Zeit, oder ein untuchtiges Subject providirt hat.

Devolutions - System.

(Protest. K. R.)

(S. Episcopal - System.)

Dictatur.

(S. Reichstag.)

Diebstahl (Furtum).

1. Nach römischem Rechte: „Contrectatio rei fraudulosa lucri faciendi gratia.“ (L. 1. §. 3. D. de furtis.)

Anm. Res bedeutet in diesem Begriffe sowohl die res corporales als incorporales; und daher begreift dieser Begriff alle drey Arten des römischen furti unter sich: nämlich

1. furtum rei sensu proprio (S. furtum substantiae);
2. furtum possessionis; und
3. f. usus.

2. Nach deutschem Rechte hat das Wort „Diebstahl“ einen viel engern Begriff, nämlich das — der Sache nach auch in Deutschland bekannte — furtum usus schließt er von den Diebstählen aus, und erfordert die wirkliche Besitzergreifung einer körperlichen beweglichen Sache als wesentlich zum Diebstahle.

Anm. 1. Unter furtum culposum versteht man die Entwendung einer fremden Sache, welche ich mit meiner Schuld irrig für die meinige hielt. Da diese Handlung nach positiven Rech-

ten nicht Diebstahl ist: so giebt es nur nach dem Naturrechte culposen Diebstahl.

Ann. 2. Zum Thatbestande des Diebstahls gehört:

1. Besitzergreifung einer fremden beweglichen Sache;
2. Beinträchtigung des Besitzrechts (des natürlichen oder bürgerlichen Besitzes) des Andern;
3. der Bestohlene muß wider oder doch ohne seinen Willen einen Verlust erleiden;
4. die Absicht, die Substanz oder die Nutzungen der Sache zu eigenem Vortheile — mit Schaden des zum Besitze Berechtigten — widerrechtlich sich zuzueignen;
5. Es muß nicht Gewalt als Mittel zur Entwendung gebraucht worden seyn.

Ann. 3. Beweise eines Diebstahls: Haussuchung, Zeugen, Eid des Bestohlenen (in den meisten Fällen nur darüber) daß eine ihm fehlende Sache gestohlen seyn müsse.

Ann. 4. Anzeigen:

1. Besitz der Sache nach geschehenem Diebstahle und Weigerung seinen Besitztitel anzugeben;
2. wissentliche Begünstigung der Diebe mit der Neigung zum diebischen Gewerbe;
3. wenn eine verdächtige Person nach vorgefallenem großem Diebstahle plötzlich reich ist;
4. wenn ein armer Müßiggänger Aufwand macht.

Gemeiner Diebstahl: bey welchem keine Gewalt als Mittel gedient hat; der ferner weder zunt dritten Mahle, noch an einem heiligen Orte, noch auf eine gefährliche Art begangen worden ist; der endlich weder Sachen des Staats noch heilige Sachen zum Gegenstande hat.

Großser

Großer Diebstahl (nach der Caroline): der fünf Gulden oder drüber beträgt.

Anm. Die Praxis rechnet jeden Gulden für einen ungarischen Ducaten mit dem Agio.

1. Familien-Diebstahl im eigentlichen Sinne (*Furtum domesticum proprium*): der Diebstahl, welchen ein Ehegatte an andern, oder Jemand an seinem Blutsverwandten, dessen nächster Erbe er ist, begeht.
2. Familien-Diebstahl im uneigentlichen Sinne (Haus-Diebstahl): der Diebstahl, welchen Hausgenossen an Personen der Familie, besonders Dienstboten an der Herrschaft begehen.

Uneigentlicher Diebstahl: wenn Jemand solche Sachen unterschlägt, die bey ihm deponirt worden sind.

Gefährlicher (nach der Caroline: geuerlicher) Diebstahl (*Furtum periculosum*): der eine ganz vorzügliche Besorgniß für die Sicherheit der Personen und des Vermögens Anderer begründet.

1. Subjectiv-gefährlicher: wenn diese Besorgniß auf dem bey der Entwendung bewiesenen höhern Grad des gesetzwidrigen Willens beruht (Einbrechen, oder Einsteigen in eine Behausung (jede Wohnung) oder Behaltung *).
2. Objectiv-gefährlicher: wenn diese Besorgniß körperliche Verletzungen von Personen zum Gegenstande hat. (— Diebstahl mit

*) Behaltung ist ein Ausdruck, dessen sich die Caroline bedient, und worunter sie jedes Gebäude versteht, das nicht zur Wohnung für Menschen diene, z. B. Scheuern, Ställe, Remisen, Mauern, Zäune.

Waffen (*Furtum armatum*). (S. Strafen des Diebstahls.)

Dienstbarkeit.

(S. Servitut.)

Dienste (*Operae*).

Diejenigen menschlichen Handlungen, welche zum Vortheile oder Besten eines Andern durch Körper- oder Seelen-Kräfte verrichtet werden.

1. Freye (*liberales*): welche vorzüglichlich durch Seelen-Kräfte geleistet werden.
2. Unfreye (*illiberales*): welche vorzüglichlich durch Körper-Kräfte geleistet werden. (Z. B. Frohnen.)

Dienst - Gesinde.

Das wechselseitige Verhältniß der Dienst-Herrschaften und des heutigen Dienstgesindes muß nach dem Herkommen, den Landes-Gesetzen, den einzelnen Gesinde-Ordnungen, und nach folgenden allgemeinen rechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden.

1. Einen Dienstvertrag kann Jeder abschließen, der über sich und seine Person frey verfügen kann. Nur Unmündige können sich ohne Consens ihrer Aeltern und Vormünder nicht vermieten.
2. Man kann einen Dienstvertrag mit jeder Herrschaft abschließen, wenn nicht Dienstzwang entgegensteht. Darunter versteht man die Verbindlichkeit manches Guths-Unterthanen, sich bey keinem Andern als der Guths-Herrschaft in Dienst zu begeben, wenn diese ihn haben will. Dienstzwang findet blos bey Guths-Unterthanen Statt, wird aber auch bey diesen nicht vermuthet.
3. Das Miethgeld (*Handgeld*) darf nicht vom Lohne abgerechnet werden.

4. Ein *juramentum domesticitatis* — der Eid des Dienstboten, seine Pflichten als solcher gegen seine Herrschaft zu erfüllen — kann jetzt nicht mehr von Dienstboten gefordert werden. Nur allein von Arbeitern in Fabriken darf ein Eid abgenommen werden; aber auch dieser darf sich bloß auf die Verschweigung der Fabrik-Geheimnisse erstrecken.
5. Wenn der Dienstbote nicht zu der in den Landesgesetzen bestimmten Zeit den Dienst kündigt, oder wenn er nach verflossener Dienstzeit noch im Dienste bleibt: — so wird eine stillschweigende Wieder-Vermiethung angenommen. Dann muß der Dienstbote von Neuem so lange den Dienst fortsetzen, als (nach dem Herkommen oder den Landesgesetzen) der Dienstvertrag dann dauert, wenn gar keine Zeit bestimmt worden ist.
Ein auf Lebenszeit des Dienstboten geschlossener Dienstvertrag kann aufgehoben werden:
 - a. wenn der Dienstbote von der Herrschaft grausam behandelt wird;
 - b. wenn andere Gründe zur Aufhebung des Dienstvertrags Statt finden: z. B. wenn der Dienstbote Gelegenheit zu seiner Verheurathung bekommt, oder durch Erbschaft u. s. w. ansehnliches Vermögen erwirbt.
6. Dem Dienstgesinde muß einige Zeit für seine eigenen nothwendigen Geschäfte gelassen werden. — Die Herrschaft kann die Dienste nicht an Andere abtreten; nur dem Inquilinus und den Gästen der Herrschaft muß der Dienstbote ebenfalls Dienste leisten.
7. Ohne Bewilligung der Herrschaft kann ein Dienstbote nicht einem Andern an seine Stelle substituiren. — Wer im Dienste zweyer Herren steht,

mufs die ihm zuerst befohlenen Dienste immer zuerst verrichten. — Das Gesinde mufs eigentlich *culpam levem*, nach dem Gerichtsbrauche aber gewöhnlich nur *culpam latam* prästiren.

8. Ein Abzug vom Dienstlohn darf die Herrschaft nur dann machen, wenn der Dienstbote so anhaltend krank gewesen ist, daß die Herrschaft eine andre Person an seine Stelle hat annehmen müssen.
9. Den Schaden, welchen ein Dienstbote bey dem Dienste erlitt, braucht die Herrschaft ihm nur dann zu ersetzen, wenn er bey einer ihm aufgetragenen gefahrvollen Arbeit den Schaden erlitten hat. — Den durch einen Dienstboten einem Andern zugefügten Schaden braucht die Herrschaft demselben nur dann zu ersetzen: a. wenn der Schade aus der Ausrichtung des dem Dienstboten aufgetragenen Geschäfts unmittelbar entstand, oder b. wenn die Herrschaft den durch Unvorsichtigkeit des Dienstboten angerichteten Schaden durch frühere Abschaffung des Dienstboten hätte verhüten können (z. B. ein Feuerschaden).
10. Das Gesinde hat den Gerichtsstand der Herrschaft, wenn nur dieser nicht ein privilegirter ist. Das *forum academicum* haben indessen auch die Dienstboten der akademischen Mitglieder. — In *rebus domesticis* ist das Zeugniß des Dienstboten für oder gegen die Herrschaft völlig giltig; in *rebus non domesticis* aber ist es ein verdächtiges Zeugniß. — In Gesinde-Sachen findet ein summarisches Verfahren vor Gericht Statt.

Dienst-Herrschaft.

(S. Dienst-Gesinde.)

Dienstleute.

Personen, welche Dienstleistungen vermittelt eines Vertrags, für ein gewisses Lohn, auf eine bestimmte Zeit (z. B. Domestiquen) oder auf Lebenszeit (z. B. Staats-Beamte), übernehmen.

Dies.

(S. Zeit; Tag.)

Dies criticus.

Ein Tag, von dem ein Präjudiz abhängt.

Dies decretorius.

(S. Terminus decretorius.)

Dies intercalaris.

(S. Schalt-Tag.)

Dies legati.

1. **Dies legati cedit:** der Legatar erhält ein Recht auf das Vermächtniß, so daß er das Recht, es zu fordern, auf seine Erben transmittirt:

Dies ist der Fall:

- a. bey unbedingten Legaten: — *momento mortis testatoris*. Aber wenn es ein persönliches Vermächtniß ist, so erst *tempore aditionis hereditatis* von Seiten des Erben.
- b. Bey bedingten Legaten: — nicht vor Erfüllung der Bedingung. Jedoch gilt dies nur bey *conditionibus suspensivis affirmative talibus*; denn bey *negativis* hat *cautio Muciana* Statt.
- c. Wenn die hinzugefügte Zeit ungewiß ist: *an veniet*; oder nur *quando veniet* und sich auf

einen Dritten bezieht: so ist es, wie bey bedingten Vermächtnissen,

- d. Bezieht sich die in Ansehung des — wann? ungewisse Zeit auf den Legatar selbst: so erhält er sogleich *momento mortis testatoris* ein Recht auf das Legat.
2. *Dies legati venit*: der Legatar kann die Auszahlung der legirten Sache fordern, wird Eigenthümer derselben.

Dies geschieht:

- a. bey unbedingten Legaten — *tempore aditionis hereditatis*;
- b. bey bedingten — nicht vor Erfüllung der Bedingung.

Dies non remoratur obligationem.

Diese Rechtsregel will Folgendes sagen: — Wenn einem rechtlichen Geschäfte ein dies hinzugefügt worden ist, so entsteht zwar schon an dem Tage der Abschließung des Geschäfts eine Verbindlichkeit (wenn nicht ausgemacht ist, daß das Geschäft überhaupt erst bey der Erfüllung des dies wirklich werden soll). Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit aber hängt stets vom Eintritte des dies ab.

Dies obligationis cedit.

Dieser Ausdruck wird von dem Zeitpunkte gebraucht, wo die Verbindlichkeit dergestalt ihre Entstehung erhält, daß man sie für unwiderrufflich ansehen kann.

Anm. Dies ist bey reinen Verbindlichkeiten von dem Augenblicke der Contrahirung derselben an; bey bedingten hingegen von dem Augenblicke an, wo die Suspensiv-Bedingung in Erfüllung gegangen ist. (Vergl. *Dies obligationis venit.*)

Dies obligationis venit.

Diesen Ausdruck gebraucht man von dem Zeit-

punkte, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit gefordert werden kann.

Anm. Es trifft sich bisweilen, daß der dies obligationis zugleich cedirt und venirt; meistens aber sind beyde Termine von einander unterschieden. (Vergl. Dies obligationis cedit.)

Diffamations-Klage.

(S. Provocation.)

Diffessions-Eid (Juramentum diffessionis).

Die eidliche Versicherung dessen, dem eine Urkunde producirt worden ist, daß er weder die Ueberschrift der Urkunde geschrieben, noch auch der Inhalt derselben von ihm geschrieben oder genehmigt worden sey.

Anm. Die eidliche Diffession kann der Producent der Urkunde verhüten:

1. durch comparatio literarum: die Untersuchung der Urkunde von zwey vereideten Schreibemeistern; welche durch Vergleichung derselben mit vielen anderen, wo möglich in demselben Zeitraume mit der quaest. Urkunde geschriebenen, Handschriften dessen, dem die Urkunde producirt worden ist. Oder:
2. durch die recognitio per testes: Bescheinigung, daß der, gegen den die Urkunde producirt worden ist, dieselbe wirklich geschrieben und angestellt habe, durch zwey Zeugen, welche bey Ausstellung derselben gegenwärtig waren.

Dignitas.

(S. Würde; Kirchenamt.)

Dilucida intervalla.

Sie gelten als solche bey rechtlichen Geschäften, wenn sie:

1. das Zeugnifs des Richters, Kunstverständiger und anderer gegenwärtig gewesener Personen für sich haben;
2. gerichtlich ad protocollum attestirt sind;
3. mehrmahls, und wenigstens mehrere Wochen hinter einander vorhanden gewesen sind.

Dimissio.

(S. Entlassung.)

Dimissoriale.

Erlaubnifs, vom competenten Pfarrer einem andern Presbyter ertheilt, daß dieser eine gottesdienstliche Handlung in des erlaubenden Parochie vornehmen dürfe. Der parochus proprius bekommt dem ohngeachtet aber wenigstens die portio canonica, d. h. den durch Gesetze und Gewohnheiten bestimmten Theil der Gebühren.

Dingliches Recht (Jus reale; Jus in re).

Ein Recht, das Jemandem dergestalt an einer Sache zusteht, daß nicht mehr von der Verbindlichkeit eines Andern, ihm die Sache oder in Ansehung derselben etwas zu leisten, die Rede ist.

Oder:

Ein Recht, welches Jemand dergestalt an einer Sache hat, daß er es gegen jeden Besitzer der Sache verfolgen kann.

Anm. Dingliche Rechte werden durch dingliche Klagen (actiones in rem) verfolgt, und durch Hilfe-Anrufung des Richters geschützt. Zur Verfolgung durch eine actio in rem wird erfordert, daß ein Andern sich im Besitze der Sache befinde. Aber selbst in den Gesetzen kommt eine Ausnahme vor, nämlich im §. 2. Inst. de acttonibus; und diese Ausnahme ist der sogenannte unicus casus. Sie betrifft den Fall:

dafs der Inhaber einer Servitut die *actionem confessoriam* anstellen dürfe auf gerichtliche Zuerkennung der Servitut, die ihm ein Anderer streitig macht.

Nach Analogie dieses sogenannten *unici casus* können dingliche Klagen aber auch in jedem andern Falle vom Besitzer der Sache angestellt werden, sobald der Zweck der Klage nicht Auslieferung der Sache (denn dann versteht es sich von selbst, dafs die Sache in eines Andern Besitze seyn mufs); sondern der ist, dafs das dingliche Recht für gesetzlich richtig erklärt und dem Inhaber richterlich zuerkannt werde.

Ding - Stuhl.

(S. Schoppen - Stuhl.)

Diöces (Bischofs - Sprengel).

Inbegriff der einzelnen, einem Bischof unterworfenen Kirchen.

Diöcesan.

(S. *Ordinarius.*)

Diöcesan - Recht.

(S. Bischöfliche Rechte.)

Directoren der Reichscollegien.

Maynz ist Director des churfürstl., Salzburg und Oestreich abwechselnd des Fürsten - Raths, und Regensburg des städtischen Collegii.

Disciplina ecclesiae.

(S. Kirchen - Policy.)

Disciplinar - Gesetze.

Verordnungen, welche auf die äufsere Ordnung der Geistlichen abzwecken, und daher die *honestas clericorum* vorschreiben.

Disclamatio.

Die Ablägung der Lehnverbindung von Seiten des Vasallen.

Disjunctim geschene Hinzufügung mehrerer Bedingungen.

Wenn die Bedingungen alternative hinzugefügt sind; wenn nur eine derselben erfüllt zu werden braucht, wenn die davon abhängige Wirkung eintreten soll. (Vergl. Conjunctim geschene Hinzufügung mehrerer Bedingungen.)

Dismembration der Pfarreyen.

Zerstückelung derselben.

Disparagium.

(S. Notorische Mißheurath.)

Dispositio.

(S. Willens - Erklärung.)

Disputir - Sätze.

(S. Beweisverfahren.)

Dissensus (Widerwillen).

Die Erklärung, daß man das nicht wolle, was ein Anderer will. (Vergl. Consensus.)

Distributiones.

Die Accidenzien der *Canonicorum*.

Distributions - Bescheid.

Die bey Beendigung eines *Concurses* vorkommende richterliche Erklärung: daß, mit Hinsicht auf die vergangene *Locations - Sentenz* und mit Hinsicht auf die Größe des Vermögens, nur die und die Gläubiger befriedigt werden können. (Vergl. *Concurs - Verfahren*.)

Ditio ecclesiae.

Der Vorhof eines Kirchen - Gebäudes. Gewöhnlich sind seine Grenzen durch Kreuze bezeichnet.

Divisio beneficiorum.

(S. Innovatio benef.)

Divisio feudi imperfecta.

(S. Mutschirung.)

Divisio feudi totalis.

(S. Tot - Theilung.)

Divisio totalis.

(S. Grund - und Tot - Theilung.)

Divortium.

(S. Ehe - Aufhebung.)

Document.

(S. Urkunde.)

Dogmen.

Die einzelnen Religions - Ueberzeugungen einer Kirche.

Dolus (Böser Vorsatz).

Eine auf unerlaubte gesetzwidrige Handlungen gerichtete Absicht.

1. **Dolus ex proposito:** eine solche gesetzwidrige Uebertretung, zu der man schon einige Zeit vorher den Vorsatz gefasst und sich dazu vorbereitet hat.
2. **Dolus ex re:** eine gesetzliche Uebertretung, zu der man incidenter oder zufälliger Weise bewogen wird.

Anm. Weit passender wäre wohl für den sogenannten Dolus ex re die Benennung Dolus ex casu.

Dolus (Positiv + böser Wille).

Die, mit Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit einer gewissen Wirkung verbundene, Bestimmung des Willens zur Hervorbringung dieser Wirkung.

1. Bestimmter Dolus (D. determinatus): wenn der Wille ausschliesslich auf einen einzelnen gesetzwidrigen Effect gerichtet war.
2. Unbestimmter Dolus (D. indeterminatus): wenn der Wille auf mehrere gesetzwidrige Effecte zugleich gerichtet war, so dafs es dem Handelnden gleichgiltig gewesen, welcher von allen wirklichen hervorgebracht wurde.
3. Dolus indirectus: der Vorsatz, die Handlung dennoch zu unternehmen, obgleich ich weifs, dafs auch eine andre gesetzwidrige Wirkung, als die ich beabsichtige, daraus entstehen könnte.

Domanial - Güther.

(S. Cammer - Güther.)

Domcapitel.

Der Inbegriff der Domherren.

Oder:

Diejenige moralische Person, welche der stehende Senat des Bischofs ist, der ihren Rath (NB. consilium non obligat!) und in causis arduis (Aufnahme neuer Mitglieder, Veräußerungen u. s. w.) ihren Consens erfordert; überdieß sede vacante aut impedita das bischöfl. Kirchenregiment, jedoch ohne Veränderungen machen zu dürfen und mit Ausschluss der ganz persönlichen Rechte des Bischofs und der aus der bischöflichen Weihe entspringenden, verwaltet.

Domherren.

(S. Canonici.)

Domicellar.

(S. Canonicus.)

Dominii litis fictio.

Die Fiction des römischen Rechts, daß der Advocat jeder Parthey nach der Litis-Contestation Eigenthümer des Processes war. Daher konnte auch die Sentenz in des Advocaten Vermögen exequirt werden, welcher blos den Regress an seinen Mandanten hatte.

Anm. Heutiges Tags ist sie durch Reichsgesetze und Gerichtsbrauch abgeschafft worden.

Dominium.

(S. Eigenthum.)

Dominium eminens (Obereigenthum).

Das Recht des Regenten, die Eigenthumsrechte seiner Unterthanen gehörig zu leiten.

Dominium resolvitur ex nunc oder ex tunc.

(S. Resolutio dominii.)

Dominium utile (Nutzungs-Eigenthum, Nieder-Eigenthum).

Das dingliche Recht an einer körperlichen oder unkörperlichen fremden Sache, welches die vollkommenste Nutzung der Sache, eine eingeschränkte (nämlich in so fern, daß sie nicht zum offenbaren Nachtheile des dominii directi geschehen darf, Disposition über die Substanz, und Ausübung der einem Eigenthümer gegen einen Dritten zuständigen Rechte (d. h. die 3 jura naturalia dominii), die ihm selbst gegen den Ober-Eigenthümer zustehen, enthält.

Dominus emphyteuseos.

Derjenige Ober-Eigenthümer, welcher an seinem Grundstücke einem Andern ein emphyteutisches Recht ertheilt hat.

Anm. Die Rechte des domini emphyteuseos, als solchen, sind:

1. den Emphyteuta von jeder, der Natur der Emphyteusis zuwiderlaufenden Verfügung über das Guth abzuhalten;
2. die Emphyteusis von jedem Nicht-Emphyteuta zu vindiciren;
3. dieselbe, jedoch den Rechten des Emphyteuta unbeschadet, zu veräußern, (durch eine solche Veräußerung wechselt bloß die Person des Ober-Eigenthümers);
4. jährlich einen Canon, und zwar in seine Wohnung geliefert, zu verlangen;
5. ein Laudemium zu fordern, dessen Quantität bey nicht vorhandener Bestimmung (nach römischem Rechte) der 50ste Theil des Werths der Emphyteusis ist. Sind mehrere Ober-Eigenthümer oder mehrere Emphyteuten vorhanden: so wird doch von allen zusammen nur ein Laudemium entrichtet. (Vergl. Emphyteuta, Emphyteusis.)

Dominus feudi.

(S. Lehns-Herr.)

Dominus primus (Dominus superior).

Derjenige Lehnherr, dessen Vasall das Lehn wieder einem Dritten zu Lehn ertheilt hat.

Dominus secundus.

(S. After-Lehnherr.)

Dominus superior.

(S. Dominus primus.)

Donatio.
(S. Schenkung.)

Donatio propter nuptias (Contra-dos;
Römische Widerlage).

Diejenigen zu des Ehemannes Vermögen gehörenden Sachen oder Gelder, die von gleicher Quantität mit dem Brautschatze seiner Ehefrau sind, und welche der Ehemann zwar verwalten aber nicht veräußern darf.

Oder:

Ein eisernes Capital in des Ehemannes Vermögen von gleicher Größe mit dem Brautschatze seiner Ehefrau, zur Sicherung des Brautschatzes.

Anm. 1. Der Contra-dos ist von Justinian erfunden und eingeführt worden.

Anm. 2. Wird der Brautschatz vermehrt, so muß auch der contra-dos um eben soviel erhöht werden. — Veräußert der Ehemann den contra-dos: so darf die Ehefrau ihn mit der rei-vindicatio utilis zurückfordern.

Anm. 3. Heutiges Tags kann die Frau nur dann einen contra-dos fordern, wenn er versprochen worden ist; außerdem muß sie sich mit dem ihr, in Ansehung ihres Brautschatzes, zustehenden Pfandrechte begnügen.

Dorf (Bauerschaft: westphälischer
Provincialismus).

Gemeinheit der Besitzer mehrerer neben einander liegender Bauergüther.

Dormitoria.
(S. Gottes - Aecker.)

Dos.
(S. Brautschatz.)

Dos foundationis.

(S. Errichtung einer Kirchenpfunde.)

Dotalitium (Leibgeding, Leibzucht, Dotalitium).

Das, was die Ehefrau zeitlebens (wenn sie sich auch wieder verheurathet) jährlich aus des Mannes Vermögen dafür bekommt, daß sie ihren Braut-schatz den Erben ihres Mannes eigenthümlich über-läfst.

Anm. 1. Das Dotalitium ist ein wahrer Leib-renten-Kauf. Ist dessen Quantität nicht be-stimmt, so besteht es in zehn pro Cent des Braut-schatzes, oder in zwanzig pro Cent, wenn die Wittve auch die Widerlage den Erben des Mannes läfst.

Anm. 2. Oft besteht das Leibgeding in einem der Frau zur Benutzung, oder gar mit ordentlicher Belehnung von Seiten des Lehnsherrn und mit Einwilligung der Lehns-Agnaten, gegebenen Lehnguthe. Ein solches Lehn heist dann Leib-gedings-Lehn (Feudum dotalitii).

Dubia cameralia.

Fragen, die vom Reichs-Cammer-Gerichte dem Kaiser und Reiche zur Entscheidung vorgelegt wer-den. (Vergl. Reichs-Cammer-Gericht.)

Duell (Zweykampf).

Ein Kampf zwischen zwey Personen mit tödtli-chen Waffen zum Zwecke der Selbstrache oder Selbst-genugthuung.

1. Duell im eigentlichen Sinne: ein vorher verabreiteter, mit beyderseitiger Einwilligung vorgenommener Zweykampf.
2. Rencontre: ein in der Hitze des Streits so-gleich erfolgter Zweykampf.

5. **Attaque:** unvermutheter Angriff mit der Aufforderung sich zu wehren.

Anm. Von Seiten des Angegriffenen ist die Attaque immer bloße Nothwehr.

4. **Meuchelmörderischer Angriff:** unvermutheter plötzlicher Angriff, ohne Aufforderung des Angegriffenen sich zu wehren, und so daß demselben dazu keine Zeit gelassen wird.

Anm. Die kaiserliche Resolution von 1668 und das Reichs-Conclusum von 1670 bestimmen im Falle einer Tödtung bey dem Duell für den Tödter die Schwert-Strafe, und für den Getödteten unehrliches Begräbniß. — Ist Keines Tod bewirkt: so Ehrlosigkeit, Landesverweisung, Staupenschlag, oder auch Todesstrafe.

Wegen Mangel der Publication dieser Gesetze gelten sie aber nicht; sondern Strafen des Duells werden fast überall durch particuläre Landesgesetze bestimmt.

Duplik (Duplicae).

Diejenige Schrift des Beklagten, worin er die Replik des Klägers beantwortet. (Vergl. Triplik, Quadruplik.)

Ecclesiae vagantes.

(S. Gastgemeinden.)

Ecclesiasteria.

(S. Kirchengebäude.)

Edelleute (Nobiles).

Alle Personen, welche zum niedern Adel gehören.

Edictal - Citation.

Citation durch öffentlichen Anschlag in drey verschiedenen Territorien.

Edictum Divi Hadriani.

(S. Interdictum quorum bonorum. Anm.)

Edictum successorium.

Ein prätorisches Edict, durch welches der Prator versprach, in gewissen Fällen *) die entfernteren Verwandten an der wegfallenden näheren Stelle zur Succession zu lassen.

Anm. Als nämlich noch das jus agnationis der alleinige Successions-Grund war, konnte — wenn ein näherer Verwandter die Erbschaft nicht antrat — ein nachfolgender Verwandter nicht succediren. Justinian verordnete, daß das edictum successorium in jedem Falle, wo ein näherer Verwandter weggefallen wäre, Statt finden sollte. Hier sollte der unmittelbar auf ihn Folgende an seinen Platz rücken, und mit den übrigen successionsfähigen Personen zusammen erben.

Edition des Titels (Editio tituli).

Die Anführung solcher Umstände, woraus die gesetzmäßig geschene Erwerbung eines Rechts gefolgert werden kann.

Oder:

Die Anführung des gesetzlichen Grundes, welcher die Erwerbung eines Rechts möglich macht. (Vergl. Rechtstitel.)

Anm. Zur Edition des Titels ist man nur dann

*) In welchen Fällen, weiß man nicht zuverlässig; wahrscheinlich hieng diese Bestimmung von des Prätors Willkühr ab.

verbunden, wenn man gerichtlich dazu aufgefordert wird; und auch unter dieser Voraussetzung nur dann, wenn der Andre sein Interesse daran, zu wissen wie ich mein Recht erworben habe, gehörig bescheinigt hat.

Editions-Eid (Juramentum editionis).

Die eidliche Versicherung desjenigen, von dem die Herausgabe eines Instruments gefordert wird: daß er solches weder besitze noch es betrüglicher Weise zu besitzen aufgehört habe.

Ehe (Matrimonium; Nuptiae).

Eine zwischen zwey Personen verschiednen Geschlechts errichtete gesellschaftliche Verbindung, deren Zweck die Erzeugung der Kinder und deren Erziehung, so wie wechselseitige Unterstützung der Ehegatten unter sich (mutuum adiutorium) ist.

Anm. Nach dem katholischen Kirchenrecht ist die Ehe:

ein Sacrament, welches in der unzertrennlichen, in gesetzlicher Form eingegangenen Verbindung zweyer Layen verschiednen Geschlechts, (gewöhnlich) mit dem Zwecke Kinder zu erzeugen.

1. Natürliche Ehe: eine fortdauernde Gesellschaft zwischen zwey Personen verschiednen Geschlechts zur Erzeugung und Erziehung von Kindern, unter der Beding gegenseitiger ehelicher Treue.

Anm. Das sogenannte mutuum adiutorium ist also nach dem Naturrechte nicht nothwendiger Zweck der Ehe.

2. Kirchlich giltige: welche die Billigung derjenigen Religions-Parthey hat, zu welcher sich die Ehegatten bekennen.
3. Bürgerliche Ehe: welcher der Staat bürger-

liche Wirkungen beylegt: (dergleichen sind die Rechte der Ehefrau und der Kinder auf die Standes-Vorzüge und das Vermögen des resp. Ehemanns und Vaters).

Ann. In Deutschland sind die Ehen der Christen und der Juden bürgerliche Ehen.

1. Bloss kirchliche (*matrimonium ratum tantum*): welche bloss nach kirchlichen Gesetzen abgeschlossen worden ist; welche die von dem kanonischen Rechte vorgeschriebene Form hat.

2. Bloss bürgerliche (*legitimum tantum*): die bloss nach der Form des römischen Rechts abgeschlossen ist, ohne Trauung bloss durch wechselseitige Einwilligung.

3. *Ratum et legitimum simul*: alle heutigen Ehen.

1. Oeffentliche Ehe (*matrimonium publicum*): mit vorhergegangenem Aufgeboth.

2. Heimliche (*clandestinum*): ohne kirchliches Aufgeboth.

1. Regelmässige (*regulare*): wobey die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen Kinder den Stand des Vaters haben.

2. Unregelmässige (*irregulare*): wo das nicht der Fall ist, z. B. die Ehe zur linken Hand.

1. Standemässige (*aequale*): wenn beyde Ehegatten gleiches Standes sind.

2. Unstandemässige (*inaequale*).

1. Behinderte Ehe (*impeditum*): bey deren Abschluss Ehehindernisse Statt finden.

2. Nicht-behindert (*non impeditum*).

1. Erste Ehe (*primum matrimonium*): wenn noch nicht verheurathet gewesene Personen sich ehelichen.

2. Nachfolgende Ehe (*secundae nuptiae*):
a. *matrimonium novum*: wenn einer der sich

Verheurathenden, oder beyde, Wittwer oder Wittwe sind.

b. *matrimonium instauratum*: wenn geschiedene Ehegatten sich einander wieder heurathen.

1. Verdingte Ehe: bey welcher Eheverträge Statt finden.

2. Unverdingte: wo dergleichen nicht geschlossen worden sind.

1. Wahre: welche mit den gesetzlichen Förmlichkeiten geschlossen ist und den Gesetzen nach geschlossen werden durfte.

2. Vermeintliche Ehe (*Matrim. putativum*): die zwar mit den gesetzl. Förmlichkeiten geschlossen, aber eines den Ehegatten unbekanntem gesetzlichen Ehehindernisse wegen nicht gültig ist. (Z. B. wenn Bruder und Schwester, diese ihre Verwandtschaft nicht kennend, sich ehelichen.)

Anm. 1. Die römische Ehe wurde eingetheilt in:

a. *Iustae nuptiae*: die mit allen Förmlichkeiten geschlossene Ehe eines römischen Bürgers;

b. *Matrimonium*: die Ehe eines römischen Bürgers, welche ohne die Förmlichkeiten der *iustarum nuptiarum* geschlossen worden war.

c. *Contubernium*: die Ehe der römischen Sklaven. Diese Eintheilung ist Antiquität, und sind jetzt alle Ehen gleich.

Ehe - Aufhebung.

Eine Ehe wird aufgehoben:

i. *ipso jure*:

a. durch natürlichen Tod,

b. durch bürgerlichen, Tod eines Ehegatten,

wenn dieser in einer, mit Verlust aller im Lande besessener bürgerlicher Rechte verbundenen, Landesverweisung besteht.

c. Dadurch, daß ein katholischer Ehegatte vor Vollziehung des Beyschlafes das Kloster-Gelübde ablegt.

2. Durch richterliche Sentenz:

Diese ist entweder

a. eine Nichtigkeits-Erklärung (*Annulatio matrimonii; Declaratio matrimonii pro nullo*): die Aufhebung einer Ehe durch richterliche Sentenz wegen Existenz einer Nichtigkeits-Ursache.

Anm. Nichtigkeits-Ursachen sind:

a. alle *impedimenta dirimentia*; als:

α) Polygamie. Bey Protestanten nur, wenn der erste Ehegatte weder todt ist noch auf Ehrechte Verzicht leistet.

β) Wenn Ehebrecher, deren einer dem verstorbenen Ehegatten nach dem Leben gestellt hat, einander geehlicht haben.

γ) Zu nahe Verwandtschaft. Dahin gehört die Ehe aa. zwischen Ascendenten und Descendenten, bb. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, cc. zwischen im ersten Geschlechte in grader Linie Verschwägerten.

δ) Wenn ein Christ einen Nichtchristen geheurathet hat.

ε) Wegen Entführung. Bey Protestanten macht diese die Ehe nur dann nichtig, wenn der entführte Theil die Fortsetzung der Ehe verweigert.

b. Der Mangel der zu Abschließung einer Ehe nöthigen Erfordernisse. Dergleichen Hindernisse sind:

α) Furcht, Betrug, Irrthum — im Wesentlichen des Geschäfts;

β) ein vor der Ehe schon vorhandnes unheilbares Unvermögen zum Beyschlaf. Hierbey aber ist strenge Untersuchung erforderlich; und gewährt diese nicht hinlänglichen Beweis, so tritt das *experimentum triennii* ein, d. h. die Eheleute versuchen 3 Jahre lang den Beyschlaf. Ist auch dieses fruchtlos verstrichen: so wird von Seiten des Klägers der Erfüllungs-Eid erfordert, und erst nach dessen Ableistung erfolgt die Nichtigkeits-Erklärung.

5. Ehescheidung (*Divortium*). Sie ist:

a. bey Katholiken gar nicht zulässig, sondern statt ihrer hat diese Religions-Parthey nur die *separatio quoad thoram et mensam* (Scheidung von Tisch und Bette). Diese ist entweder:

α) *perpetua*; blos wegen Ehebruch; oder
β) *temporaria* (auf ein bis drey Jahre); wegen Ketzerey, Sävitien und Seelengefahr u. s. w.

b. Bey Protestanten findet Ehescheidung Statt:

α) wegen Ehebruch, Sodomie u. s. w.;
β) Sävitien oder Lebens-Nachstellung;
γ) wegen Verweigerung des Beyschlafs oder Verhinderung der Folgen desselben;
δ) wegen bösslicher Verlassung (*malitiosa descriptio*).

Streitig ist, ob ein protestantischer Ehegatte auch wegen

ε) unversöhnlichen Hasses,
ζ) zufälliger — während der Ehe entstandner — unheilbarer Untüchtigkeit zum Beyschlaf,
η) lebenslänglichen Gefängnisses, und

§) wegen beständiger Krankheit und Raserey geschieden werden könne,

Anm. Eine perpetuirliche Separation kennen die Protestanten gar nicht. Eine temporäre, auf 1 bis 2 Jahre, findet Statt wegen Sävitien oder unversöhnlichen Hasses.

Ehebruch (Adulterium).

Verletzung der ehelichen Treue durch Beyschlaf mit Einem, dessen Ehegatte man nicht ist.

Anm. 1. Dies ist der Begriff der P. G. O., nach welchem sowohl der Ehemann als die Ehefrau sich eines Ehebruchs schuldig machen kann. Nach dem mosaischen und römischen Rechte hingegen wird beym Begriffe des Ehebruchs ein beleidigter Ehemann vorausgesetzt, also der Beyschlaf eines Ehemanns mit einer unverheuratheten Weibsperson nicht für Ehebruch erklärt.

Anm. 2. Beyschlaf einer Braut mit Jemandem der nicht ihr Bräutigam ist, ist bloßes Stuprum, dessen Strafe hier etwas verschärft wird. — Der Beyschlaf eines von Tisch und Bette geschiedenen Ehegatten mit einem Dritten ist Ehebruch; eben so der Beyschlaf eines vom andern verlassenen Ehegatten mit einem Dritten.

1. Vorsätzlicher.

2. Adult. culposum: wenn man die Ehe nicht wissentlich gebrochen hat, indem man glaubte, man sey selbst nicht verheurathet; oder indem man die Person, mit der man concumbirte, für seinen Ehemann oder seine Ehefrau hielt, und diese Täuschung entschuldigt werden kann.

Ehe - Gedinge.
(S. Eheverträge.)

Ehehindernisse (Impedimenta matrimonii).

Diejenigen Umstände, bey deren Existenz die Gesetze die Abschließung einer Ehe überhaupt, oder nur mit einer bestimmten Person, verbiethen.

1. **Impedimenta impediencia tantum** (Aufschiebende Ehehindernisse): solche Ursachen, aus denen die Gesetze zwar die Ehe zwischen gewissen Personen verbiethen; allein wenn sie doch abgeschlossen worden ist, es dabey bewenden lassen, und nur die Uebertreter des Verboths bestrafen.
2. **Impedimenta dirimentia** (Vernichtende Ehehindernisse): Ursachen, bey deren Existenz die Gesetze die Abschließung der Ehe so verbiethen, daß dieselbe wieder getrennt werden soll, wenn sie gegen das Verboth der Gesetze dennoch abgeschlossen worden ist. (Die letzteren Ehehindernisse werden nicht vermuthet; und nur dann wird die Ehe getrennt, wenn das Gesetz die Trennung ausdrücklich befiehlt.)

Ehehindernisse sind folgende:

- a. der Vormund darf eben so wenig die Pupillin hourathen, als sein Sohn, wenn er sich noch in seiner väterlichen Gewalt befindet.
- b. Der Entführer darf die Entführte nicht ehelichen. Jedoch ist diese Ehe erlaubt, wenn die Entführte, während sie sich gänzlich aufser der Gewalt des Entführers befindet, in die Abschließung der Ehe einwilligt.
- c. Personen dürfen einander nicht ehelichen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben.
- d. Eben so wenig ein Verlobter den Ascendenten oder Descendenten des verstorbenen Verlobten, oder des Onkels oder der Tante des Verlobten; aufser wenn der Ueberlebende beschwört, daß er mit seinem verstorbenen Verlobten noch

nicht concumbirt habe. Dieses Ehehinderniß nennt man *Impedimentum publicae honestatis*.

- e. Die Ehe der Christen und Juden ist verbothen.
 - f. Polygamie: die Verheurathung eines Menschen, der schon einen Ehegatten hat.
 - g. Wegen Verwandtschaft ist die Ehe verbothen:
 - α) Wenn *respectus parentelae* vorhanden ist, und die *Respects*-Person das Frauenzimmer ist.
 - β) Zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern;
 - γ) zwischen Adoptiv-Aeltern und Adoptiv-Kindern;
 - δ) zwischen Adoptiv-Geschwistern, so lange das Adoptiv-Kind noch in der väterlichen Gewalt ist.
 - ε) Geistliche Verwandtschaft — und zwar Gevatterschaft und Mitgevatterschaft — ist nur bey Katholiken Ehehinderniß.
 - ζ) Wegen Schwägerschaft
 - a. *primi generis*:
 - aa. in grader Linie — ist die *usque in infinitum* verbothen;
 - bb. in der Seiten-Linie: — wenn die *Respects*-Person das Frauenzimmer ist.
 - b. Wegen Schwägerschaft *secundi aut tertii generis* — blos die Ehe zwischen dem Stiefvater oder der Stiefmutter und resp. dem Manne oder der Frau eines Stiefkindes.
- Ann. 1.** Gegen Eheverböte zwischen natürlichen Ascendenten und Descendenten, so wie zwischen Geschwistern, wie auch zwischen Verschwägerten des ersten Geschlechts in gerader Linie, kann allein der Landesherr dispensiren; von anderen aber auch Consistorien und Officialen.

Ehe-Klage (*Actio matrimonialis, Actio ex sponsalibus*).

Die Klage eines Brauttheils gegen den andern, auf Abschließung der Ehe. Sie dauert 30 Jahre.

Eheliche Errungenschaft.

(S. Vermögen der Ehegatten.)

Eheliche Gewalt.

(S. Rechte der Eheleute.)

Eheliche Treue.

Inbegriff der persönlichen Rechte und Pflichten beyder Ehegatten gegen einander, welche dem Zwecke der Ehe gemäß aus der gültigen Schließung derselben entspringen.

Ehesachen (*Causae matrimoniales*).

1. In weiterer Bedeutung: alle die Ehe betreffenden Rechtssachen.
2. Im engern Sinne: diejenigen, welche auf Schließung, Aufhebung der Ehe und persönliche Pflichten aus derselben Bezug haben. Sie sind, als geistliche Sachen, dem Kirchen-Regimente unterworfen, gehören also vor geistliche Gerichte.
3. Die Sachen, welche auf das Vermögen der Ehegatten Bezug haben. Sie sind, als weltliche Sachen, der Staatsgewalt unterworfen, gehören also vor weltliche Gerichte.

Ehescheidung (*Divortium*).

Gerichtliche, völlige Aufhebung einer rechtsgiltigen Ehe bey dem Leben beyder Ehegatten, wegen einer gesetzlichen Ehescheidungs-Ursache, und zwar so, daß beyde oder wenigstens der unschuldige Ehegatte sich wieder verheurathen kann. (Vergl. Ehe-Aufhebung.)

Ehesteuer.
(S. Brautschatz.)

Ehe - Trennung.
(S. Folgen der Ehe - Trennung.)

Ehe - Verbothe.
(Kathol. Kirchen - Recht.)

Bey den Katholiken ist die Ehe verbothen:

1. Wegen Verwandtschaft.
 - a. In der graden Linie — zwischen Ascendenten und Descendenten: — usque in infinitum.
 - b. in der Seiten - Linie: — überall wo respectus parentelae vorhanden ist, und außerdem bis zum 4ten Grade inclusive, der gleichen Seitenlinie.
2. Wegen Schwägerschaft.
 - a. Wegen eigentlicher,
 - α) aus ehelichem Beyschlaf entstandner Schwägerschaft: — nur bis auf den 2ten Grad der Schwägerschaft.
 - β) Aus unehelichem Beyschlaf entstandner Schwägerschaft: — ebenfalls bis auf den 2ten Grad der Schwägerschaft.
 - b. Wegen uneigentlicher Schwägerschaft (Quasi-affinitas): hier ist das Verboth auf den ersten Grad eingeschränkt. Also kann der Bräutigam nur die Mutter seiner Braut, die Braut den Vater ihres Bräutigams nicht heurathen.
3. Wegen erdichteter Verwandtschaft.
 - a. Wegen bürgerlicher Verwandtschaft.
 - α) In der graden Linie: Zwischen dem Arrogans und dem Arrogatus und deren Ehegatten, wie auch zwischen den Ascendenten des Arro-

gans und den Descendenten des Arrogatus — ist Eheverboth vorhanden.

β) In der Seiten-Linie ist die Ehe bis zum 2ten Grade ungleicher Linie verbothen (wegen fingirtem respectu parentelae).

Anm. Adoption wirkt gar kein Eheverboth;

b. Wegen geistlicher Verwandtschaft durch die Taufe und Firmelung: — zwischen den Gevattern unter sich (Compaternitas), wie auch zwischen dem Getauften oder Gefirmelten und den resp. Tauf- oder Firmel-Pathen.

Ehe-Verbothe bey Protestanten.

Nach den mehresten protestantischen Kirchen-Ordnungen ist die Ehe nur verbothen:

a. wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum 2ten und 3ten Grade der ungleichen Seiten-Linie.

Anm. Die Consistorien dispensiren, aufer der graden Linie, dem respectus parentelae und dem ersten Grade der Seitenlinie.

b. Wegen bürgerlicher Verwandtschaft.

Ehe-Verlöbniß (Verlobung, Sponsalia).

Ein Vertrag zwischen zwey Personen verschiedenen Geschlechts, wodurch sie sich versprechen, einander zu ehelichen.

Anm. Zu einem giltigen Verlöbniße ist die Einwilligung des Vaters und heutiges Tags auch der Mutter der sich Verlobenden erforderlich.

Die Aeltern können ihren Consens verweigern:

a. wegen des jetzigen (nicht wegen des vorherigen) schlechten Lebenswandels des andern Brauttheils;

b. wegen dessen Krankheit oder Schwächlichkeit;

- c. wenn das Mädchen die Wirthschaft nicht versteht, oder wenn die Mannsperson keine bestimmte Einnahme hat.

Verweigert einer der Aeltern aus gar keiner oder aus andern als den genannten Ursachen seine Einwilligung zur Verlobung: so findet die richterliche Ergänzung dieses Consensus Statt. Dazu aber ist erforderlich:

- a. das das Kind selbst um die Supplirung der Einwilligung nachsucht;
- b. das der Richter einen Termin zur Unterredung des Kindes mit seinen Aeltern ansetze;
- c. das auch nach dieser Unterredung das Kind noch auf Supplirung des Consensus besteht.

Eheverträge (Ehe-Stiftungen, Ehe-Pacten, Ehe-Gedinge, Pacta dotalia).

Verträge, welche bey Schließung der Ehe oder hernach unter den Ehegatten eingegangen werden, und wodurch etwas in Ansehung der Wirkungen der Ehe oder des Vermögens der Ehegatten, besonders des Brautschatzes, festgesetzt wird.

1. Verbriefte: wenn sie schriftlich abgeschlossen wurden;
2. Unverbriefte: die mündlich abgeschlossenen.
 1. Gemischte Eheverträge (pacta dotalia mixta): solche Ehepacten, in denen die Ehegatten sich wechselseitig ihre ganze Erbschaft oder eine pars quota derselben hinterlassen haben.
 2. Einfache (simplicia): alle anderen Eheverträge.

Anm. Die Rechtsregel: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung!“ — ist nur dann richtig und anwendbar: a. wenn die Ehegatten beym Erbvertrage eine kinderlose Ehe voraussetz-

ten. Sind aber b. die zu hoffenden Kinder nicht erwähnt: so fällt der Erbvertrag doch nur in so weit weg, daß dem Kinde der Pflichttheil bleiben muß. c. der übrige Theil der Eheftiftung, der nicht die Succession betrifft, wird durch die Geburt von Kindern nie unwirksam.

Ehrbare Weibsperson.

Jedes Frauenzimmer, das sich nicht Jedem um Lohn oder aus Wollust preisgiebt, wenn sie sich auch schon mehrmahls hat stupiren lassen. (Vergl. Hure.)

Ehre.

1. Allgemeine: die Achtung, welche jeder Mensch, seiner ursprünglichen Würde gemäß, fordern kann.

Anm. Sie ist unverletzlich, wenn der Staat sie nicht als Strafe verletzt.

2. Besondre: das Resultat der Urtheile Anderer über uns.

3. Bürgerliche: welche die bürgerliche Gesellschaft allen ihren Mitgliedern, oder nur gewissen Classen oder Individuen derselben, zugesichert hat.

Anm. Sie ist unverletzlich wie die allgemeine Ehre.

Ehre im Staate.

Genuss der bürgerlichen Rechte, in so fern man seine Bürgerpflichten erfüllt. (Vergl. Würden.)

Ehren-Bürger (Cives honorarii).

Diejenigen Einwohner einer Stadt, welche keine bürgerliche Abgaben bezahlen, auch an keinen bürgerlichen Verhältnissen Theil nehmen, und nicht Ju-

den sind. (Z. B. Edelleute.) (Vergl. Schutz - Verwandte.)

Ehren - Strafen.

Sie sind dreyerley:

1. Gänzlicher Verlust der Ehre (Infamie): Verlust der gemeinen Ehre. (Z. B. Zerbrechung des adlichen Wappens durch den Schinder; Brandmarkung; Verlust des ehrlichen Begrabnisses; Aufhängen des Bildnisses an den Galgen.)
2. Kränkung der Ehre: Verlust der vorzüglichen Ehre. (Z. B. Entsetzung vom Amte; bloße Beraubung des Adels.)
3. Bloße Beschämung:
 - a. schärfere: Halseisen, spanischer Mantel, auch wohl Kirchenbusse.
 - b. gelindere: Verweis, Abbitte, Widerruf einer Injurie.

Ehrlosigkeit (Infamia).

1. Große Ehrlosigkeit (Infamia juris): welche aus einer Handlung entspringt, auf welche ein Gesetz mit ausdrücklichen Worten die Ehrlosigkeit setzt.
 - a. Unmittelbare (immediata): wenn die Handlung, welche die Ehrlosigkeit nach sich zieht, nicht erst einer richterlichen Untersuchung und Entscheidung bedarf.
 - b. Mittelbare (mediata): wenn das factum erst durch eine förmliche richterliche Untersuchung ausgemittelt und die Ehrlosigkeit durch richterliches Erkenntnis bestimmt werden muß.

Sie bewirkt:

1. Ausschließung von allen öffentlichen Aemtern und von Verrichtung bürgerlicher Rechtsgeschäfte;

2. Ver-

2. Verlust der Fähigkeit ein Testament zu machen und ein Zeugniß abzulegen ;
3. Unfähigkeit zur Abschließung eines Vertrags, bey dem gerichtliche Förmlichkeiten erfordert werden.

In Ansehung der Wirkung unterscheidet sich die unmittelbare von der mittelbaren Wirkung dadurch, daß die mittelbare Infamie nur erst von der Zeit der richterlichen Sentenz an zurückwirkt, die unmittelbare hingegen schon von dem Augenblick der begangnen Handlung an die bürgerliche Ehre aufhebt.

2. Kleine Ehrlosigkeit (*Inf. facti*): die aus einer Handlung entspringt, auf welche die Gesetze zwar nicht ausdrücklich die Infamie festsetzen, welche aber in den Augen rechtschaffener Menschen als eine schlechte und entehrende Handlung erscheint, und welche gerichtlich eingestanden oder gerichtlich ausgemittelt worden ist.

Anm. 1. Die *Inf. facti* ist in den Gesetzen bloß im Allgemeinen bestätigt worden, ohne daß sie die einzelnen Fälle derselben angeben haben.

Nach dem Gerichtsbrauche rechnet man zu den Handlungen, welche die *Inf. facti* bewirken:

- a. mehrere einzelne Betrügereyen und Unredlichkeiten, welche nicht als ein besondres Verbrechen zugerechnet werden können;
- b. einen außerordentlich schlechten und niedrigen Lebenswandel;
- c. den Umgang mit anerkannt schlechten Menschen und die Theilnahme an deren Handlungen.

Anm. 2. Die *Inf. facti* bewirkt bloß, daß der damit Behaftete nicht als Zeuge bey Beweisen gebraucht werden kann und von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen werden muß, wenn keine

Correction Statt findet. (Vergl. Levis nota macula.)

Eid (Juramentum, Jusjurandum).

Die Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit.

Oder:

Die Betheuerung einer Behauptung mittelst eventueller Entsagung eines heiligen und wichtigen Gutes (z. B. der Seligkeit, der Gnade Gottes).

1. Oeffentlicher (publicum): der in Staats- oder Amts-Sachen abgeleistet wird.
2. Nicht-oeffentlicher (non publicum): jeder andere Eid.
 1. Feyerlicher (körperlicher, gelehrter*), solemne): der gerichtlich, und nach vorhergegangener Erklärung der Wichtigkeit des Eides und Warnung vor dem Meineide, abgeleistet wird.
 2. Nicht-feyerlicher (minus solemne): der nicht gerichtlich abgeleistet wird, oder dem die Verwarnung und Belehrung nicht vorhergegangen ist.
 1. Promissorischer (juramentum promissorium): der ein Versprechen bekräftigt. Er betrifft zukünftige Dinge (z. B. Amts-Eid).
 2. Assertorischer (assertorium): der die Gewissheit einer Aussage bekräftigt. Er betrifft vergangene Dinge.
 - a. Haupt-Eid (Juramentum principale, Juramentum decisorium): dessen Ableistung directe zur Entscheidung der Sache beiträgt. Dieser ist entweder:

*) Gelehrter Eid heisst er, weil ihm eine Belehrung des Schwörenden über die Wichtigkeit des Schwörens und die Schändlichkeit des Meineids vorhergeht.

α) *juramentum delatum*, *juramentum voluntarium* (Freywilliger Eid): den eine streitende Parthey von der andern fordert, um die Wahrheit heraus zu bringen.

aa. gerichtlicher (*jur. delatum judiciaire*);

Ann. Ihm geht

a. eine Warnung vor Meineid vorher;

b. bey dem Schwören selbst werden die 3 ersten Finger der rechten Hand von Mannspersonen in die Höhe gehoben, von Frauenzimmern und Geistlichen aber auf die linke Brust gelegt; und

c. Beschließt den Schwur die Formel: „So wahr mir Gott helfe und sein Evangelium.“
Bey Katholiken noch: „Und alle Heiligen.“

bb. außgerichtlicher (*jur. del. extrajudiciale*).

Oder:

β) *Juramentum a iudice injunctum* (*Juramentum necessarium*; Nothwendiger Eid *)): dessen sich der Richter als ein Mittel, die Wahrheit herauszubringen, bedient:

aa. Erfüllungs-Eid (*Juramentum suppletorium*): wenn man etwas, das man zwar zum Theil, aber noch nicht genug, bewiesen hat, durch Ableistung eines Eides völlig beweisen soll.

T 2

*) Nothwendiger Eid heißt er nicht etwa deswegen, weil er durchaus abgeleistet werden müßte, (denn zu einem Eide kann Niemand gezwungen werden); sondern weil der, dem er aufgelegt worden ist, ihn ableisten muß oder er präjudicirt wird und den Proceß verliert.

bb. **Reinigungs-Eid** (*Juramentum purgatorium*): wenn gegen Jemanden *Indicia* vorhanden sind, die aber noch nicht den mindesten Grad eines Beweises ausmachen.

b. **Neben-Eid** (*Juramentum minus principale*): dessen Ableistung indirecte zur Entscheidung der Sache beyträgt.

3. **Gemischter Eid** (*Juramentum mixtum*): wenn das, worüber er abgelcistet wird, sowohl Versprechen als Assertion ist.

Anm. 1. Das kanonische Recht hat folgende 2 Arten des Eides erfunden:

a. den **Reinigungs-Eid** (*Purgatorium juram.*; *Purgatio canonica*): der an die Stelle der Ordalien (*Purgatio vulgaris*) eingeführt ist;

b. den **Perhorrescenz-Eid** (*Jur. perhorrescentiae*): eidliche Versicherung, daß man einen Richter für partheyisch halte und deswegen vor ihm sich nicht in einen Rechtsstreit einlassen wolle.

Anm. 2. Grundsatz des canonischen Rechts: *Omne Juramentum, quod salva salute aeterna servari potest, est servandum!*

Anm. 3. **Absolution vom Eide**: richterliche Erklärung, daß der Eid ungiltig sey (weil er z. B. erzwungen ist). **Relaxation des Eides**: Erlassung einer giltigen Eidesverbindlichkeit, sowohl in Ansehung der Gewissens- als der bürgerlichen Verbindlichkeit. (Sie ist ein Reservat des Papstes und der Bischöfe.)

Anm. 4. **Comites juramenti**: die 5 nach dem canonischen Rechte nöthigen Erfordernisse bey jedem Eide, deren Mangel ihn ungiltig macht. Sie sind:

1. **Judicium:** hinlängliche Beurtheilungskraft, Willensfreyheit und wenigstens 14jähriges Alter.
2. **Veritas:** das der Schwörende keine reservationes mentales habe.
3. **Justitia:** der Gegenstand des Eides muß erlaubt seyn.

Eid für Gefährde (Juramentum calumniae).

Der assertorische Neben-Eid, wodurch man versichert, daß man den Proceß nicht aus Chicanen führen wolle.

1. **Generale:** beym Anfange eines Processes.
Anm. Der Gerichtsbrauch hat dieses juram. calumniae abgeschafft, weil die wenigsten Partheyen die Lage ihrer Rechtssache kennen.
2. **Speciale:** bey einzelnen Proceß-Handlungen.
Anm. Diese Art des juramenti calumniae ist von Justinian eingeführt worden. Es findet heutiges Tags nur noch in folgenden Fällen Statt:
 - a. wenn man die Herausgabe einer Urkunde von Jemandem fordert, welcher vorgiebt, daß er sie nicht mehr besitze.
 - b. Wenn man bey dem Richter gegen Jemanden, der ein uns nachtheiliges opus verfertigt, ein Verboth des Fortbauens dieses operis fordert.
 - c. Wenn Jemand Rechtsmittel einwendet, wodurch er die Sache in eine neue Instanz bringt.
 - d. Wenn man wegen neu-aufgefundener Documente oder anderer Beweismittel eine rechtskräftige Sentenz anfechten und umstoßen will.

Bey c und d muß der Richter ex officio auf das juramentum calumniae speciale erkennen.

Eidesbruch.

Verletzung eines promissorischen Eides.
(Vergl. Meineid.)

Eides - Gefährten.

(S. Comites juramenti und Eid. Anm. 4.)

Eidesmündigkeit.

Dasjenige Alter, welches Jemand erreicht haben muß, wenn er zur Ableistung eines Eides gelassen werden soll.

Anm. Das römische Recht bestimmt hierüber gar nichts, das kanonische Recht erfordert vierzehnjähriges, das deutsche Recht aber achtzehnjähriges Alter. Nach der Praxis wird Jeder, der schon confirmirt ist, zum Eide gelassen; in Criminalfällen jedoch nicht leicht vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre.

Eides - Vertrag (Pactum de jurejurando).

Derjenige prätorische Vertrag, vermöge dessen streitende Partheyen dahin mit einander einig werden: daß die Entscheidung ihrer Rechtssache von einem aufsergerichtlich geleisteten Eide abhängig seyn soll.

Anm. 1. Schwört hier der Schuldner den Eid: so ist er von der Verbindlichkeit frey; leistet ihn der Gläubiger ab, so muß der Schuldner bezahlen.

Anm. 2. Hier kann der Eid nicht zurückgeschoben werden, weil er ja schon durch Eingehung des Vertrags acceptirt wurde. Eben so wenig kann er als falsch angefochten werden, weil hier gleichsam ein Vergleich vorhanden ist. Indessen findet die öffentliche Strafe des Meineids allerdings Statt.

Anm. 3. Hat der Gläubiger geschworen: so fordert er mit der *actio in factum de jurejurando* die Bezahlung der Schuld. Hat der Schuldner den Eid geleistet: so schützt er sich gegen die Forderung des Gläubigers mit der *exceptio ex-jurejurando*.

Eides-Zuschreibung (*Delatio juramenti*).

Die Erklärung einer Parthey, daß ihr Gegner seine Behauptung beschwören solle, und daß sie dann respective ihre Ansprüche fahren lassen oder die Verbindlichkeit, welche man von ihr fordert, erfüllen wolle.

Anm. 1. Sie kann geschehen, wenn auch gar nichts bewiesen ist, selbst wenn der Defe-
rent auch gar keine Rechtsvermuthung für sich hat.

Anm. 2. Mandatarien können einen Eid nur dann zuschreiben, wenn sie eine besondere Vollmacht dazu haben; Vormünder nur so weit, als sie Veräußerungs-Befugniss haben; Minderjährige und Rasende gar nicht; Prodiggi nur in persönlichen Angelegenheiten; Meineidige zwar immer: aber ihnen kann der Eid nicht referirt werden.

Anm. 3. Einem Atheisten, Memmoniten u. s. w. und Meineidigen kann man keinen Eid deferiren; wohl aber Eides-Unmündigen, bey denen die Ableistung des Schwurs bis zu ihrer Eidesmündigkeit verschoben wird, wenn nicht der Vormund sich freywillig zur Ableistung des Eides erbiethet. Den einer moralischen Person deferirten Eid müssen wenigstens drey Mitglieder derselben, und zwar diejenigen, denen das streitige Factum am besten bekannt ist, ableisten.

Anm. 4. Eides-Delegation findet in allen Rechts-sachen ohne Einschränkung Statt, außer in folgenden:

1. in Criminal-Sachen soll eine Eidesdelegation nach der gemeinen Meynung nicht zulässig seyn, in so fern vom Beweise eines Verbrechens die Rede ist. Diese Behauptung hat allerdings ihren Grund, insofern directe vom Beweise eines Verbrechens die Rede ist; und zwar nicht nur bey eigentlichen Verbrechen, sondern auch bey sogenannten *Policey*-Vergehungen. Wohl aber kann Jemand, gegen den wichtige Anzeigen vorhanden sind, zum Reinigungs-Eide aufgefordert werden, sobald nur diese Anzeigen nicht schon etwa einen Beweis des Verbrechens liefern. — Auch ist erlaubt, über ein Factum, das ein Verbrechen ist, zum Behufe der Privat-Satisfaction einen Eid zu deferiren; doch nach dem Gerichtsbrauche nicht weiter, als wenn von Schwängerungen die Rede ist.
2. Behauptet man: daß in *causis matrimonialibus* kein Eid deferirt werden dürfe. Das römische Recht weiß von diesem Lehrsatz nichts; und nur durch die Autorität des canonischen Rechts in der Lehre vom Sacramente der Ehe ist er entstanden. — Nach dem heutigen Gerichtsbrauche wird die Eides-Delegation nur in so fern nicht zugelassen, als durch sie ein schon abgeschlossenes Eheband aufgehoben werden könnte; wohl aber in so fern, als vom Vermögen der Ehegatten und ihren übrigen Rechten, ingleichen von Eheverlöbnißsen die Rede ist.
5. *Ueber facta aliena* ist — außer dem Zeugen-Eide — nur die Zuschreibung eines *juramenti veritatis* oder *ignorantiae*. Durch den Gerichts-

brauch ist jedoch auch das juramentum credulitatis eingeführt worden.

Anm. 5. Der, dem ein Eid deferirt ist, kann ihn entweder a. acceptiren (*Acceptatio juramenti*): d. h. erklären, daß er den ihm zugeschobnen Eid ableisten könne und wolle; oder denselben b. referiren (*Relatio juramenti*); oder c. erklären, daß er das, was er eidlich erhärten soll, anders beweisen wolle (*Gewissensvertretung; Probatio pro exoneranda conscientia*). Gegen die Gewissens-Vertretung kann der Gegner durchaus keinen Gegenbeweis führen; weil sie die Stelle des Eides vertritt. Der Deferens kann, bis zur Acceptation des Eides von Seiten des Gegners, den Eid zurücknehmen, und sich des Beweises durch Zeugen oder Documente bedienen. Diefes nennt man die *Probatio pro vitando perjurio*. Nach geschelener Annahme darf er nur dann den Eid zurücknehmen, wenn er zur Zeit der Annahme desselben die Documente oder Zeugen noch nicht kannte. Stirbt der Acceptant vor Ableistung des Eides: so wird, wenn *Indicia* der Rechtmäßigkeit der Acceptation da sind, der Eid für geleistet angesehen. Sind keine *Indicia* vorhanden: so muß der Deferens zum Beweise durch Zengen oder Documente angehalten werden.

Eigenbehörige.
(S. Leibeigene.)

Eigenmächtiges Handeln.

Veränderung meines rechtlichen Verhältnisses gegen Andere, ohne deren Einwilligung und ohne obrigkeitliche Hülfe.

Eigenthum (Dominium).

Der Inbegriff derjenigen Rechte, welche Jemandem an seiner *res propria*, die er erworben hat, zuständig sind.

Oder:

Die Befugniß, über eine Sache auf jede gesetzlich-mögliche Art willkürlich zu verfügen, und jeden Andern von der Disposition über diese Sache auszuschließen.

Anm. Die einzelnen im Eigenthume enthaltenen Rechte sind:

- a. die bloße Proprietät (*nuda proprietas*). Dieß ist das *essentiale domini*.
- b. Das vollkommenste Nutzungsrecht (*Jus utendi-fruendi causale* *);
- c. das Recht zum Besitze (*Jus possidendi*);
- d. das Recht der Verfügung nach möglicher Willkür (*Jus disponendi de rei substantia*).

Die Rechte unter Nr. b, c und d sind *naturalia domini*.

1. *Dominium verum*: das Eigenthum körperlicher Sachen.
2. *Quasi-dominium*: das Eigenthum unkörperlicher Sachen.

1. Vollkommenes Eigenthum (*Dominium plenum*): worin nicht nur das *essentiale*, sondern auch alle *naturalia domini* begriffen sind.
2. Unvollkommenes (*Minus plenum*): dem ein *naturale*, oder einige oder alle *naturalia* fehlen.

*) *Causale* heißt es: weil das Eigenthum *causa* desselben ist.

1. **Uneingeschränktes (Illimitatum):** wenn die naturalia nach völliger Willkühr ausgeübt werden können.
2. **Eingeschränktes (Limitatum):** wenn die Ausübung eines, einiger oder aller naturalium der freyen Willkühr des Eigenthümers entzogen ist.

Anm. Die Einschränkung kann geschehen: a. durch Gesetze (z. B. Verboth der Getreide-Ausfuhr), b. durch die Obrigkeit (z. B. Zwang zur Reparatur eines Hauses), c. durch Verträge (z. B. durch Vorbehalt des Verkaufsrechts), und d. durch letzte Willensverordnungen (z. B. Familien-Fideicommisses).

1. **Ober-Eigenthum (Dominium directum):** die bloße Proprietät, welche sich der wahre Eigenthümer gegen den Nutzungs-Eigenthümer vorbehalten hat.
2. **Nutzungs-Eigenthum (Nutzbares Eigenthum; Dominium utile):** das dingliche Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen Jemandem alle naturalia des fremden Eigenthums übertragen sind.

Anm. Obgleich der dominus utilis mehr als Usufructuar ist, so ist er doch nicht auch Eigenthümer sondern bloß der dominus directus; denn kein Eigenthum kann halbirt werden. Die Eintheilung des Eigenthums in dominium directum und utile befindet sich zwar nicht mit ausdrücklichen Worten im Corpore juris romani; sie kann aber darauf deducirt werden. Die Glossatoren in Italien haben sie erfunden, und zwar nach Analogie der Klagen in directas und utiles. — Mit den Worten dominium directura will man anzeigen, daß, wenn auch der Eigenthümer das Recht zum Besitze und zur Be-

nutzung an einen Andern abgetreten hat, bey ihm dennoch das wahre Kennzeichen des wirklichen Eigenthums, nämlich die Proprietät anzutreffen sey. Mit den Worten *dominium utile* hingegeben will man anzeigen, daß wenn Jemand (wie z. B. der Emphyteuta oder der Vassall) das Recht zum Besitze und zu allen möglichen Nutzungen auf eine fremde Sache erworben hätte, sein Recht bey der Vindication der Sache analogisch nach den Grundsätzen von Eigenthum beurtheilt werden könne und müsse. Man kann daher das *dominium utile* ein Recht nennen, welches in seiner Ausübung einige Aehnlichkeit mit dem Eigenthume hat.

1. **Widerrufliches Eigenthum** (*dominium revocabile*): welches nach einer gewissen Zeit *ipso jure* auf den Veräußerer zurückfällt.

Ann. Es kommt vor: a. wenn man Jemanden sein Vermögen unter der Verbindlichkeit, Leibrenten zu prästiren, gab, und er diese Alimente nicht prästirt; b. wenn bey einem Vertrage das Zurückkehren des Eigenthums festgesetzt ist, im Falle eine Bedingung nicht erfüllt wird.

2. **Unwiderrufliches Eigenthum** (*irrevocabile*): welches nie wieder *ipso jure* auf den, der es veräußert hat, zurückfällt, sondern nur dann, wenn er es von neuem erwirbt.

1. **dominium naturale**: das wirkliche Eigenthum.

2. **Dom. civile**: die gesetzliche Befugniss, alle im Eigenthume eines bestimmten Andern über gewisse Sachen enthaltenen Rechte *jure proprio* (d. h. ohne Vollmacht) auszuüben.

Ann. *Domini civiles* sind:

- a. der Ehemann in Ansehung des Brautschatzes;

- b. alle Vormünder und Curatoren in Ansehung des Vermögens ihrer Curanden;
- c. alle, die über das Vermögen einer Commune (z. B. Stadtmagistrat, Kloster-Abt) als Eigenthümer verfügen können.
1. Allein-Eigenthum (Dom. solitarium); welches weder Mit-Eigenthum noch Gesamt-Eigenthum ist.
 2. a. Mit-Eigenthum. (S. Mit-Eigenthum.)
b. Gesamt-Eig. (S. Gesamt-Eig.)
 1. Dominium civile: welches man auch durch die rei vindicatio verfolgen konnte, wo man also auch dominium auctoris nachweisen konnte.
 2. Dom. praetorium (D. putativum): welches man bloß durch die actio publiciana verfolgen, also nicht dominium auctoris nachweisen konnte.

Eigenthum einer Sache.

Das Recht, über jeden Alleingebrauch derselben zu verfügen.

Gesamt-Eigenthum (condominium); welches Mehreren so zusteht, daß Jeder derselben an allen Eigenthumsrechten Theil hat.

Getheiltes Eigenthum (divisum); das mehreren Personen nach seinen verschiedenen Bestandtheilen zusteht (z. B. Pächter, Verpächter).

1. Vollständiges: welches einer Person nach allen seinen Bestandtheilen zusteht.
2. Unvollständiges (dominium minus plenum): der Antheil, welchen eine von den Personen am getheilten Eigenthume hat.

Eingeschränktes: bey dem Jemand in der Ausübung der im Eigenthume enthaltenen Rechte fortwährend an zufällige Einschränkungen gebunden ist.

1. **Ober-Eigenthum** (*dominium directum*): die bloße Proprietät.
2. **Nutzungs-Eigenthum** (*dominium utile*): alle anderen Eigenthums-Rechte, alle *naturalia domini*.

Eigenthümer.

Derjenige, welcher das Eigenthum über eine Sache hat.

Eigenthümliche Rechtsgesetze.

Solche Rechtsgesetze, welche nur unter Voraussetzung der eigenthümlichen Beschaffenheiten einer Gattung vernünftiger Wesen, für diese gültig sind.

Eigenthums-Klage.

(S. *Rei vindicatio*.)

Eigentliche Kirchensachen.

(S. Weltliche Kirchensachen.)

Eigentliche Kirchensachen der Protestanten.

(S. Gerichtsbarkeit der Consistorien.)

Einfältige.

(S. Unvernünftige.)

Eingeborene (*Indigenae*).

Diejenigen Staatsbürger, welche nicht nur im quäestionirten Lande geboren sind, sondern deren Aeltern auch zur Zeit ihrer Geburt in diesem Lande schon in bürgerlichen Verhältnissen standen.

Eingeborenheit.

(S. *Indigenat*.)

Eingeschränkte Verbindlichkeit (*Obligatio limitata*).

Eine solche Verbindlichkeit des natürlichen Rechts, welche das positive Recht zwar im Ganzen genommen

bestätigt, aber ganz oder zum Theil an gewisse Förmlichkeiten geknüpft hat. (Z. B. eine Schenkung von mehr als tausend Species - Thalern.)

Einheit der Person (Unitas personarum).

Wenn mehrere Menschen rechtlich als eine Person angesehen werden. Als solche stellt das röm. Recht auf:

1. Vater und Sohn, so lange der Sohn noch unter väterlicher Gewalt steht.
2. Erblasser und Erbe.
3. Mandans und Mandatarius, in so fern von einem rechtlichen Geschäfte die Rede ist.
4. Alte, welche bey Uebernehmung einer Verbindlichkeit sich verpflichtet haben, Alle für Einen und Einer für Alle zu stehen.
5. Alle, welche in einer Gemeinschaft der Güther mit einander leben.
6. Alle, die durch eine gemeinschaftlich verübte unerlaubte Handlung etwas zu ersetzen haben.

Einkindschaft (Unio prolium).

Ein Vertrag unter Aeltern, wodurch Kinder aus verschiednen Ehen gegen die sich vereinigenden Aeltern, in Ansehung der künftigen Erbfolge, in das Verhältniß rechter Kinder gesetzt werden.

Anm. 1. Die Kinder eines oder beyder Ehegatten, welche schon zur Zeit der Errichtung der Einkindschaft vorhanden waren, heißen Vorkinder; die nachher gebohrnen aber werden Nachkinder genannt.

Anm. 2. Die durch die Einkindschaft gleichgesetzten Kinder beerben aber sich unter einander nicht wie vollbürtige Geschwister; sondern nur in Ansehung der Succession der Aeltern haben sie ganz gleiche Rechte.

Anm. 5. Vermächtnisse und andere Anordnungen des Todes wegen können die Aeltern nach Errichtung der Einkindschaft immer noch festsetzen; aber zum Erben — in Ansehung des ganzen Vermögens oder eines Theils — kann ein Aeltern-Theil nur mit Bewilligung des andern Ehegatten, und nur dann ernennen, wenn die Aeltern für sich allein (ohne Beytretung der Kinder) die Einkindschaft errichtet haben.

Einkünfte des Kaisers als Kaiser.

Sie betragen nur jährlich ungefähr 50000 Gulden, und diese Summe kommt aus Urbarsteuern einiger wenigen Reichsstädte, dem Opferpfennig der Juden in Frankfurt am Mayn und Worms, Charitativ-Subsidien der Reichsritterschaft vorzüglich bey Reichskriegen, Geschenken bey der Krönung z. B. Kronsteuer der Juden, aus fiscalischen Strafen und confiscirten falschen Münzen, Gefällen für Reichs-Belehnungen und kaiserliche Local-Huldigungen (d. h. in Wien per procuratorem, wozu die Erlaubniß erkaufte werden muß).

Anm. Die Ausgaben des Kaisers als solchen betragen dagegen jährlich über 100tausend Gulden.

Einlassung.

(S. Litis - Contestation.)

Einrechnung in den Pflichttheil.

(S. Ergänzungs - Klage.)

Einrede.

(S. Exceptio.)

Einsetzung in den Besitz.

(S. Missio in possessionem.)

Einsprache.

(S. Retracts - Recht.)

Ein-

Einstand.

(S. Retracts-Recht.)

Eintretungs-Recht.

(S. Jus offerendi.)

Einwendung.

(S. Exceptio.)

Einwendung eines Rechtsmittels.

(S. Interpositio remedii.)

Einwerfung.

(S. Collation.)

Einwilligen in etwas.

Eben dasselbe wollen, was ein Anderer in Ansehung dessen will.

Einwilligung.

(S. Consensus.)

Eiserne Briefe.

(S. Moratorium.)

Eisern-Vieh-Contract.

(S. Contractus socidae.)

Electio.

(S. Wahl des Capitels.)

Eleemosynae missae.

(S. Honorar der Messe.)

Elegibilis.

Ein solcher Candidat zu einer katholischen Kirchen-Pfründe, der gar keinen canonischen Fehler hat.

Emancipatio canonica.

Die bisweilen erforderliche, sehr ceremonielle Art der Aufnahme neuer Canonicorum.

Emendatio vitae.
(S. Lebens - Besserung.)

Emigratio coacta.

Das dem deutschen Landesherrn zustehende Recht, denjenigen seiner Unterthanen, welche sich zu einer Religion bekennen, die während des Jahrs 1624 nicht in Besitz der öffentlichen Religions - Uebung im Lande war, die Auswanderung anzubefehlen, wenn er ihnen die freye Religions - Uebung nicht gestatten will. Sie dürfen sich nach diesem Befehle noch 5 Jahre Zeit lassen; dann aber müssen sie das Land verlassen.

Anm. Befiehlt der Landesherr den Mitgliedern der nicht bestätigten Religions - Parthey die Auswanderung nicht, und sie wollen auch nicht von ihrem beneficio emigrationis Gebrauch machen; so muß der Landesherr ihnen Hausandacht, Besuch des auswärtigen Gottesdiensts und religiöse Erziehung ihrer Kinder gestatten.

Emigratio voluntaria (Beneficium emigrationis).

Das den Unterthanen eines deutschen Landes zustehende Recht, aus dem Lande auszuwandern, wenn ihre Religions - Parthey die Religions - Uebung im Lande nicht hat, weil sie dieselbe im Jahre 1624 nicht hatte, und der Landesherr sie ihnen auch nicht gestatten will. Bey dieser Auswanderung können sie sich drey Jahre lang, nachdem ihnen die Religions - Uebung abgeschlagen ist, Zeit lassen.

Empfehlungs - Contract.
(S. Vorsprachs - Contract.)

Emphyteusis *).

Ein Grundstück, dessen Nutzungsrecht Jemandem, unter der Bedingung es zu cultiviren und einen jährlichen Canon zur Anerkennung des dominii directi des Obereigenthümers zu entrichten, überlassen wird.

1. Oeffentliche: welche der Staat seinen Bürgern ertheilt.

Anm. Dies war der Ursprung der Emphyteusen: indem der römische Staat die Grundstücke der Besiegten den Staatsbürgern zur Benutzung und Melioration gab. Nachher ahmten Privatpersonen dies Institut nach.

2. Privat-Emphyteusen: wenn der dominus directus eine Privat-Person ist.

1. Ecclesiastica (Kirchliche): welche ein Kirchen-Guth (einer eigentlichen Kirche, einem Kloster, einer pia causa gehöriges Guth) afficirt.

2. Secularis (Weltliche): wenn das Guth nicht ein kirchliches ist.

Anm. 1. Das emphyteutische Recht geht, wenn es nicht anders ausgemacht ist, auf alle Erben über, welche dann auch kein Laudemium zu bezahlen brauchen. Die Emphyteusis erfordert nicht Urbarmachung, sondern blos Melioration.

Die Erben können das emphyt. Guth theilen, dann braucht aber der dominus emphyteuseos keinen der Theile einem untüchtigen Erben zu lassen; oder auch ungetheilt besitzen, wo dann in beyden Fäl-

U 2

*) Der Name stammt von dem Worte *ἐμφυτεύειν* her, welches so viel als *insere*, *implantare* heißt.

len alte nur einen Canon entrichten, wenn nicht Einer derselben sich als Lehnsträger gerirt.

Anm. 2. Eine Emphyteusis entsteht: a. durch letzten Willen, auch ohne Uebergabe, b. Vertrag, nach geschעהer Uebergabe; c. durch Verjährung: α) bona fide et justo titulo in 10 oder inter absentes in 20 Jahren, β) sine justo titulo in 30 oder 40 Jahren.

Das emphyteutische Recht geht verloren:

- a. durch Ablauf der Zeit auf welche sie bestellt war;
- b. durch Aussterben der Familie des Emphyteuta;
- c. wenn das widerrufliche Eigenthum des domini directi aufhört (z. B. wenn ein Ehemann am Brautschatze eine Emphyteusis bestellt hat: so hört diese auf, sobald die Ehe aufhört);
- d. durch gänzlichen Untergang des emphyteutischen Guths;
- e. durch Consolidation von Seiten des domini directi oder des Emphyteuta;
- f. durch Verjährung von 50 Jahren, und zwar:
 - α) wenn ein Dritter bona fide sich das emphyteutische Guth als Eigenthum anmafst;
 - β) wenn der dominus directus den Emphyteuta depossedirt, oder inn als Pächter behandelt, dessen emphyteut. Recht nicht anerkennen will (auch ohne in bona fide zu seyn, da dieß eine Exstinctiv-Verjährung ist);
 - γ) wenn der Emphyteuta sich 30 Jahre lang als vollständiger Eigenthümer gerirt, 30 Jahre lang den Canon nicht entrichtet: so hat er dadurch das vollständige Eigenthum der emphyteut. Sache erworben.
- g. Durch Verzichtleistung des Emphy-

teuta. Diese steht ihm selbst invito domino directo frey, wenn der Werth der Melioration den Ertrag des Guths übersteigt, oder wenn er sieht, daß das emphyteut. Grundstück der Cultur durchaus unfähig ist.

- h. Durch dolo oder culpa lata verursachte fort-dauernde Deterioration des Guths.
- i. Wenn der Emphyteuta den Canon drey Mahle, und bey kirchlichen Emphyteusen zwey Mahle, dolo oder culpa lata zu bezahlen versäumt hat.

Jedoch zieht die Nichtbezahlung des Canons den Verlust der Emphyteusis in folgenden Fällen nicht nach sich:

- aa. wenn auf den Nichtzahlungsfall eine Conventional - Strafe verabredet worden ist;
 - bb. wenn das Ober-Eigenthum des domini directi oder die Gröfse des Canons zweifelhaft war;
 - cc. wenn der Ober-Eigenthümer abwesend ist und keinen Mandatar zurückgelassen hat;
 - dd. wenn die Entrichtung des Canons mit Gefahr verbunden war;
 - ee. wenn der dominus directus auf sein Recht, die Emphyteusis einzuziehen, ausdrücklich oder stillschweigend (Letzteres vorzüglich, wenn er ohne Vorbehalt seines Rechts den Canon annimmt oder beytreibt) Verzicht leistet;
 - ff. wenn der Emphyteuta moram purgirt, welches er bis zur Vindication des Guths von Seiten des domini directi, thun kann.
- k. Wenn der Emphyteuta ohne Vorwissen des domini directi das Guth unbedingt verkauft und schon übergeben hat, wenn die Benachrichtigung des domini directi dolo oder culpa lata unterlassen ist;

1. Eidlich, nach römischem Rechte auch dann noch, wenn der Emphyteuta nicht alle 3 Jahre dem Ober-Eigenthümer durch Quittungen beweiset, daß er alle auf dem Guthe haftenden Abgaben richtig bezahlt habe. Heutiges Tags entsteht aus der Vernachlässigung dieser Vorzeigung der Quittungen nicht mehr Verlust der Emphyteusis: sondern der Ober-Eigenthümer kann blos, zu jeder ihm beliebigen Zeit, den Emphyteuta auffordern, ihm die gehörigen Quittungen vorzulegen. (Vergl. Erbleihe.)

Emphyteusis germanica.

(S. Erbleihe.)

Emphyteuta.

Derjenige Nutzungs-Eigenthümer, welchem ein emphyteutisches Recht zusteht.

Anm. 1. Die Rechte des Emphyteuta sind:

1. alle natürlichen und bürgerlichen Früchte, in gleichen alle Eigenthums-Vortheile (also auch den Schatz) zu percipiren;
2. die Gestalt der Sache zu ändern, sie zu andern als den bisherigen Zwecken gebrauchen, nur ohne Verletzung der *lex meliorationis*;
3. die Emphyteusis zu veräußern, (will er sie aber verkaufen: so muß er dem *domino directo* dies anzeigen, damit dieser binnen zwey Monaten das Vorkaufs-Recht ausüben könne); einem Andern eine Emphyteusis daran zu ertheilen (d. h. einen Theil seiner Emphyteusis an einen Andern abzutreten); sie zu verpfänden und ihr eine Servitut aufzulegen: — doch alles dies nur auf so lange, als bis das emphyteut. Guth an den *dominum directum* zurückfällt, wenn dieser nicht in die längere Dauer dieser Rechte eingewilligt hat;

4. das emphyteut. Guth von jedem Besitzer (selbst von dem Ober-Eigenthümer) zu vindiciren.

Dagegen muß aber der Emphyteuta auch alle dinglichen Lasten des Guths allein tragen, so daß sich der sie zu fordern berechnigte blos an ihn deshalb zu halten braucht.

Ann. 2. Dem Emphyteuta steht die rei-vindicatio utilis zu gegen jeden Besitzer, selbst gegen den dominum emphyteuseos: auf Declaration des emphyteutischen Rechts und Herausgabe der Sache cum omni causa. (Vergl. Dominus emphyteuseos.)

Emphyteutischer Contract (Contractus emphyteuticarius).

Derjenige Consensual-Contract, vermöge dessen Jemandem ein emphyteutisches Recht an einer, dieses Recht fähigen, Sache bestellt wird.

Ann. 1. Dieser Contract ist von dem Kaiser Zeno zu einem besondern Contracte erhoben worden.

Ann. 2. Ein schriftlicher Aufsatz ist nur dann nöthig, wenn a. naturalia dieses Contracts abgeändert oder accidentalia hinzugefügt werden sollen; oder b. wenn eine kirchliche Emphyteusis auf die Erben übergehen soll. Aber auch in diesen beyden Fallen bewirkt der Mangel eines schriftlichen Aufsatzes nicht die Nichtigkeit des Contracts; sondern blos, daß diejenigen Verabredungen ungiltig sind, welche in einen schriftl. Aufsatz hätten gebracht werden sollen.

Emphyteutisches Guth (Emphyteusis, Praedium emphyteuticum).

Ein Guth, welches Jemand vermöge eines emphyteutischen Rechts besitzt.

Emtio venditio.

(S: Kaufcontract.)

End - Urthel.

(S. Criminal - Urthel.)

Enterbung (Exheredatio).

Die aus einer gesetzlichen Enterbungs - Ursache und mit Anführung derselben geschehene Entziehung des Pflichttheils.

1. **Exheredatio justa:** wenn die Anführung einer gesetzlichen Enterbungs - Ursache genau, und die Ausschließung des Erben (namentlich (oder sonst kenntlich) und durchgängig geschieht.

2. **Injusta:** wenn eins dieser Erfordernisse fehlt.

1. **Exheredatio mala mente facta:** die eigentliche und wirkliche Enterbung.

2. **Bona mente facta:** Ausschließung oder Enterbung eines verschuldeten Notherben ohne eine Enterbungs - Ursache und Hinterlassung des Vermögens für des Notherben Kinder.

Anm. Diese ist gültig, wenn des Großvaters gute Absicht dabey ausgemittelt ist.

Enterbungs - Ursachen (Causae exheredationis).

1. Bey Enterbung der Descendenten giebt es, nach Nov. 115, cap. 3, ohne alle Ausdehnung folgende vierzehn Ursachen:

a. Real-

b. Verbrechen beschuldigende Verbal - Injurien;

c. Anklage (außer bey Majestäts - Verbrechen), worauf Lebens - oder Leibes - Strafe,

d. worauf grose Vermögens - Strafe folgen würde;

e. *si cum maleficis hominibus ut maleficus versatur;*

- f. Lebens - Nachstellung;
 - g. Beyschlaf mit der Stiefmutter (oder concubina patris: Antiquität);
 - h. Verweigerung der Verbürgung für den verschuldet gewesenen Vater (nur für Söhne eine Enterbungs - Ursache);
 - i. Verhinderung an Errichtung eines Testaments;
 - k. Si praeter voluntatem parentum inter arenarios et mimos sese filius sociaverit, et in hac professione (usque ad mortem testatoris) permanserit. nisi forsitan etiam parentes ejusdem professionis fuerint;
 - l. wenn eine Tochter vor dem 25sten Jahre einen Mann bekommen soll, und sie ihn ausschlägt et luxuriosam vitam degere elegit.
 - m. Vernachlässigung eines furiosi parentis;
 - n. Nicht - Auslösung eines parentis aus der feindlichen Gefangenschaft.
 - o. Abfall vom orthodoxen Glauben.
2. Bey Enterbung der Ascendenten giebt es, nach Nov. 115, cap. 4, ohne alle Ausdehnung folgende acht causas:
- a. Anklage (außer bey Majestäts - Verbrechen) ad interitum vitae liberorum.
 - b. Lebens - Nachstellung.
 - c. Beyschlaf des Vaters mit der Schwieger - Tochter (oder des Sohns Concubine: Antiquität).
 - d. Verhinderung an Errichtung eines Testaments;
 - e. Lebens - Nachstellung eines Aeltern - Theils gegen den andern.
 - f. Vernachlässigung eines wahnsinnigen Kindes.
 - g. Nicht - Auslösung aus der feindlichen Gefangenschaft.
 - h. Abfall vom orthodoxen Glauben.
3. Bey der Enterbung der Geschwister, wenn ihnen eine persona turpis vorgezogen wird, muß

nach Nov. 22, cap. 47, einer der folgenden, keiner Ausdehnung fähigen, drey Ursachen vorhanden seyn:

- a. qui mortem voluit fratri; aut
- b. criminalem, inducere contra eum inscriptionem; aut
- c. substantiae ei properaverit inferre jacturam.

Entführung (Crimen raptus).

Die in Bezug auf Heurath oder bloße Befriedigung des Geschlechtstriebts geschehene, rechtswidrige Wegführung einer Person an einen Ort, wo sie unter der Gewalt des Entführenden steht.

Ann. 1. Rechtswidrig ist die Wegbringung einer Person: 1. wenn sie wider ihren eignen Willen geschieht; 2. zwar mit ihrem Willen, aber wider Willen des (nach dem römischen Rechte und der Caroline) Ehemanns oder Vaters geschehene Wegbringung. 3. Heutiges Tags auch: wenn ein Frauenzimmer wider Willen der Mutter weggebracht wird, zumahl wenn der Vater abwesend ist, oder gar nicht mehr existirt.

Ann. 2. Entführung eines unehelichen Kindes ist nach römischem Rechte keine Entführung, weil über ein solches der Vater nicht patriam potestatem hatte.

Ann. 3. Die wirklich erfolgte Befriedigung des Geschlechtstriebts ist zum Thatbestande der Entführung nicht erforderlich.

Entheiligung der Kirche (Exsecratio templi).

Wenn der größte Theil des Kirchen-Gebäudes mit einem Mahle zerstört wird (z. B. abbrennt, einfällt). Hier muß, wenn die Kirche wieder erbaut ist, die Kirchweihe wiederholt werden. (Vergl. Kirchweihe, Bespöckung, Reconciliatio.)

Entlassung (Dimissio).

Die Verabschiedung eines Beamten als solchen deswegen, weil ihn der Staat nicht länger haben will.

Anm. Nach dem heutigen Gerichtsbrauche ist die Dimission in Deutschland allgemein erlaubt; nur darf der Dimittent keine Ursachen der Entlassung anführen, welche auf die Ehre des Beamten Einfluß haben. (Vergl. Absetzung vom Amte.)

Entsagung.

(S. Renunciation.)

Entsagung einer Pfründe.

(S. Verlust der Kirchen - Aemter u. s. w.)

Entscheidjahr.

(S. Terminus decretorius.)

Entscheidungs - Jahr (Annus normalis, Normal - Jahr).

Das in den Reichsgesetzen festgesetzte Jahr, welches, nachdem ein Religions - Theil während desselben im Besitze gewesen ist oder nicht, entscheidet: ob ein Religions - Theil öffentlichen oder Privat - Gottesdienst in einem Lande habe; welche Religion im Lande herrschend oder blos geduldet sey; ob ein Religions - Theil geistliche Gerichtsbarkeit über den andern habe.

Das Entscheidungs - Jahr ist das Jahr 1624. Welche der beyden Religions - Partheyen in irgend einem Theile dieses Jahrs an einem Orte die Religions - Uebung gehabt hat, die behält sie daselbst auf immer.

Entscheid - Tag.

(S. Terminus decretorius.)

Entscheidungs - Tag (Dies normalis).

Der in den Reichsgesetzen festgesetzte Tag, welcher den Besitz eines Kirchenguths oder einer Stifts-

pfründe der katholischen oder protestantischen Religions-Parthey auf immer sichert, je nachdem diese oder jene an diesem Tage in Besitz gewesen ist.

Dieser Tag ist der erste Januar 1624. Welche der beyden Religions-Partheyen an diesem Tage den rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Besitz eines Kirchenguths gehabt hat, die behält dasselbe immer und ewig; ferner: so viele katholische Domherren oder Mitglieder in einem Stifte am 1sten Januar 1624 waren, so viele bleiben immer darin; eben so ist mit den protestantischen Mitgliedern der Stifter.

Episcopal-System.

Inbegriff der von neueren Kanonisten über die Kirchengewalt aufgestellten Grundsätze.

Nach diesem übertrugen die Apostel ihre göttlichen Rechte auf die Bischöfe, und Petrus seinen Primat, den ihm Christus zur Erhaltung der Einheit übertragen, auf den Bischof zu Rom. Der Papst hat also einen *primatus honoris et jurisdictionis*, ist aber einer allgemeinen Synode (Inbegriff aller Bischöfe) untergeordnet. Nur diese hat die Untrüglichkeit der Kirche in Glaubenssachen; bey ihr hat der Papst den Vorsitz, und ihre Schlüsse sind verbindlich für alle Katholiken. (Vergl. Papal-System.)

Episcopal- (Devolutions-) System.

(Protest. K. R.)

Die Behauptung, daß das Kirchen-Regiment des Papstes und der Bischöfe in Ansehung der Protestanten durch den Westphälischen Frieden ipso jure auf die evangelischen Landesherren übergegangen seyn soll. Wegen I. P. O. art. 5: „*jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica — suspensa esto.*“ (Vergl. Territorial-; Collegial-System.)

Episcopi in partibus.
(S. Vicare des Bischofs.)

Episcopi titulares.
(S. Vicare des Bischofs.)

Erbe.

(S. Heres.)

Erbe - Geld (Pecunia hereditaria).

Diejenige Geldsumme, welche derjenige von den Miterben, dem die Erbschaftsstücke zugeschlagen sind, an die übrigen herausbezahlen muß.

Anm. 1. Das Erbegeld kann durch den Richter, auch durch die Uebereinkunft der Partheyen festgesetzt werden. — Diese Summe Geldes haftet auf denjenigen Güthern, welche dem Erben zugeschlagen worden sind; und zwar aus dem Grunde, weil der Mit-Erbe nur bedingter Weise auf jene Güther Verzicht leistete. Er muß daher berechtigt seyn, an den überlassenen Sachen wieder Eigenthums-Rechte auszuüben, sobald das Erbe - Geld nicht bezahlt wird.

Anm. 2. Wenn die Entrichtung des Erbegeldes auf einen gewissen Termin festgesetzt worden ist: so brauchen bis dahin keine Zinsen gegeben zu werden; nachher aber nimmt der Zinsen-Lauf seinen Anfang.

Erb - Eid (Juramentum assecurationis).

Der Eid, welchen der Leibeigne seinem Leihherrn schwören muß: daß er die Dienste leisten und den Zins entrichten, auch nicht entfliehen werde.

Erb - Einigungen.

Verträge mehrerer Familien in Ansehung der Theilung und Nutzung der ihnen gemeinschaftlich anheim gefallenen Güther.

Erbens-Einsetzung (Heredis institutio).

1. **Captatorische:** die unter der Bedingung geschehen ist, von dem Eingesetzten wieder zum Erben ernannt zu werden.

Anm. Sie ist verbothen, weil sie Veranlassung giebt, daß Einer seinen Anverwandten die Erbschaft entzieht.

2. **Reciproca:** wenn sich 2 Personen wechselseitig zu Erben ernennen. (Testamentum reciprocum.) Sie ist erlaubt.

5. **Correspectivum *) testamentum:** wenn 2 Personen zu Gunsten eines Dritten eine gemeinschaftliche Erbens-Einsetzung errichten.

4. **Remuneratorische:** wenn man Jemand zur Belohnung seiner Verdienste um den Erblasser zu seinem Erben ernennt.

1. **Voluntaria:** wenn man Jemanden freywillig zum Erben einsetzt.

2. **Necessaria:** Die Einsetzung derjenigen Erben, welchen ein Pflichttheil gelassen werden muß.

Anm. Einen Pflichttheil (Legitimam) können fordern:

a. Descendenten, auch sogar Posthumi;

b. eheliche Ascendenten;

c. eheliche Geschwister, wenn ihnen eine persona turpis vorgezogen wird.

Der Pflichttheil beträgt:

a. bey 4 oder weniger Personen: den dritten Theil (Triens);

b. sind mehr als 4 vorhanden: die Hälfte (Semissis) des Antheils ab intestato.

*) Der Name kommt daher: quia correspondunt ad personam quandam tertiam.

Die Berechnung des Pflichttheils geschieht nach Abzug der Schulden. Eine rechtmässig enterbte Person muß dabey mitgezählt werden. Die Einsetzung in den Pflichttheil muß ohne alle Belästigung geschehen. (S. Cautela Socini.)

Erben-Zins-Recht.

(Vergl. Erbleihe.)

Erbfolge (Succession).

Die Erwerbung des Vermögens eines Verstorbenen oder eines Theils desselben durch das Erbfolge-Recht.

Erbfolge-Recht.

Ein ausschließliches Recht zur Erwerbung des Vermögens eines Verstorbenen oder eines Theils desselben.

Erbfreund-Recht.

(S. Erblösung.)

Erb-Güter.

(S. Stamm-Güter.)

Erbleihe (Erbzins-Recht, Jus censiticum hereditarium, Emphyteusis germanica).

Das Nutzungs-Eigenthum an einer fremden Sache, ohne *lex meliorationis*, bloß gegen Entrichtung eines Zinses zur Recognition des Ober-Eigenthums (und bisweilen zur Vergütung der Nutzung, in welchem Falle er aber auch nicht steigt und fällt).

Anm. 1. Eine römische Emphyteusis vererbt auf alle Erben, eine deutsche Erbleihe aber nur auf eheliche, vom ersten Erwerber abstammende Descendenten. — Diese Descendenten können ihnen nachtheilige Veräußerungen der Erbleihe verhindern. — Eine Erbleihe kann ohne Consens

des domini directi (Erbenzins-Herr), und der successions-berechtigten Descendenten, weder veräußert, verpfändet, noch ihr eine servitus perpetua auferlegt werden. — Erbleihe kann auch an nicht-fruchttragenden Grundstücken (fundis urbanis, wüsten Plätzen u.s.w.) bestellt werden. — Bey Erbleihen kommen Erbzins-Briefe, Investitur und Renovation derselben, vor. — Der Erben-Zins ist nie so unbedeutend, als der emphyteutische Canon seyn kann. — Bey der Erbleihe findet ein Laudemium nicht schon nach dem gemeinen Rechte, sondern bloß nach Landesgesetzen oder dem Herkommen Statt. Oft müssen auch die Erben, nicht bloß der successor singularis, es bezahlen. Die Größe des Laudemii bestimmt das Herkommen und der Vertrag bey der Erbleihe; nicht wie bey der Erbleihe werden im Zweifel 2 pro Cent des Werths vermuthet.

Anm. 2. Eine Erbleihe wird aufgehoben durch den Aufhohlungs-Proceß: eine privatorische Klage, durch welche der Erbzins-Herr die Aufhebung der Erbleihe zu erlangen sucht. — Die Ursachen zur Anstellung dieses Processes sind:

- a. zehnjährige Nichtentrichtung des Erbzinses,
- b. Versuch des Erbzins-Manns, den Erbzins-Herrn um das Ober-Eigenthum zu bringen.

Anm. 3. Zur richtigen Unterscheidung einer römischen Emphyteusis von einer deutschen Erbleihe, deren Benennungen oft verwechselt werden, bemerke man Folgendes:

1. Ist ein Recht unter dem Nahmen: Erbenzins, Emphyteusis oder Erbleihe an einem praedio non rustico bestellt: so ist es immer eine deutsche Erbleihe.

2. Ist

2. Ist an einer fruchtbringenden unbeweglichen Sache — d. h. an einem praedio rustico — ein Nutzungs-Eigenthum ertheilt, unter irgend einem jener Namen, und dabey:
- a. dem Besitzer ausdrücklich die *conditio meliorationis* auferlegt: so ist es Emphyteusis;
 - b. diese *conditio* nicht auferlegt, oder weifs man die Entstehung des Rechts gar nicht mehr: so ist es deutsche Erbleihe. Diese werden darum hier präsumirt, weil sie in älteren Zeiten die Regel waren, und die römischen Emphyteusen erst in der Folge hinzu gekommen sind.

Erblosung (Erbfreund-Recht, *Retractus gentilitius*, *Retractus consanguinitatis*).

Dasjenige Näherrecht, welches jedem von dem Stammvater der Familie eines Verkäufers ehelich abstammenden Familien-Gliede zusteht, und vermöge dessen es ein an einen Fremden (das ist jeder Nichtverwandte, und Jeder, der nicht in der Familie successionsfähig ist, also selbst, z. B. ein Schwager) verkauftes Erb- und Stamm-Guth, oder ein Familien-Fideicommiss (nicht aber ein bauerliches Stammguth) zurückfordern kann,

Anm. 1. Es wird durch ganz Deutschland im Zweifel präsumirt.

Anm. 2. Haben die Mitglieder der Familie in die Veräußerung nicht consentirt: so bedürfen sie des Näher-Rechts nicht, sondern können die Veräußerung mit der Nichtigkeits-Klage anfechten.

Unter mehreren Retractslustigen richtet es sich hier nach der Intestat-Successions-Ordnung.

Adoptiv- und legitimirten Kindern steht die Erblosung nicht zu. (Vergl. Retracts-Recht.)

Erbpacht (*Locatio conductio perpetua*).

Die Verpachtung einer Sache ohne alle Zeitbestimmung auf ewige Zeiten, so lange nämlich der Erblasser nicht nur und seine Verwandten leben würden, sondern auch ohne Hinsicht auf diese.

Anm. Ein solcher Contract verschafft a. kein dingliches Recht. b. Ist dabey gewöhnlich ein geringeres *locarium* bestimmt als bey anderen Pachtungen, weil hier keine Remission des Pachtgeldes wegen Unglücksfälle Statt findet. c. Ein Erbpachter kann — jedoch nicht ökonomischen Grundsätzen entgegen — verfahren wie er will (z. B. bauen, neue Anlagen machen u. s. w.), wenn er das Grundstück nur nicht in einer bestimmten Qualität, z. B. als Garten, in Erbpacht bekommen hat.

Erbrecht (*Jus hereditarium, Jus succedendi*).

Das Recht, sich das Vermögen eines Verstorbenen (Nachlass, *Hereditas*) zuzueignen.

Anm. Nach römischem Rechte ist es nicht ein Recht an Herrenlosen Sachen; sondern ein *jus in re aliena*, weil die römischen Gesetze ein *dominium fictum* des Erblassers im Grabe bis zur Antretung der Erbschaft annehmen.

1. *Jus hered. allodiale*: das Recht, sich das Allodial-Vermögen eines Verstorbenen zuzueignen.
2. *J. h. feudale*: das Erbrecht am Lehns-Vermögen des Verstorbenen.

Erbschaft (*Hereditas*).

Der Inbegriff aller von einem Verstorbenen nachgelassenen Sachen.

1. *Hereditas delata*: von dem Augenblicke an, da der Erblasser verstorben ist, und die Erbschaft nach seinem Willen oder der Vorschrift der Gesetze Jemandem anheim fällt.
2. *Hereditas acquisita*: wenn der Erbe die Erbschaft angenommen hat.
3. *H. vacans*: wenn gar kein Erbe vorhanden ist, oder der vorhandne die Erbschaft ausgeschlagen hat.
4. *H. jacens*: wenn es noch ungewiß ist, ob überhaupt ein Erbe vorhanden ist, oder ob der vorhandne die Erbschaft antreten will.

Erbschafts - Klage.

(S. *Hereditatis petitio*.)

Erbsonderungs - Klage.

(S. *Judicium familiae heriscundae*.)

Erbtheilungs - Recess.

(S. *Successions - Vertrag*. Anm.)

Erbtheilungs - Vertrag.

(S. *Successions - Vertrag*.)

Erberbrüderungen (*Pacta confraternitatis*).

Einseitige oder wechselseitige Erbverträge unter ganzen Familien, wodurch bestimmt wird: daß auf den Fall, wenn die eine Familie ausstirbt, die andre in ihre Güther und Rechte succediren soll.

Erbervergleich.

(S. *Successions - Vertrag*.)

Erbervertrag (*pactum successorium*).

Ein Vertrag, durch welchen Jemand einem Andern ein Recht ihm zu succediren ertheilt.

Erbzins - Guth (Erbleihe).

Eine Sache, welche Jemandem zur Erbleihe gegeben worden ist.

Erbzins - Herr.

Derjenige, welchem das Ober-Eigenthum bey einer Erbleihe zusteht.

Erbzins - Mann.

Derjenige, welchem eine Erbleihe ertheilt worden ist.

Erbzins - Recht.

(S. Erbleihe.)

Ergänzungs - Klage (Actio suppletoria, Actio expletoria, Condictio ex l. 30 Cod. de inoffic. testam).

Die Klage, welche gegen einen Testaments - Erben angestellt wird, wenn der Erblasser in dem Testamente seinen Noth - Erben zwar in den Pflichttheil zum Erben eingesetzt, aber ihm denselben nicht vollständig hinterlassen hat: darauf, daß das am Pflichttheil Fehlende dem Noth - Erben ersetzt werde.

Anm. 1. Dabey kommt die Einrechnung in den Pflichttheil (Imputatio in legitimam) vor. Es muß nämlich untersucht werden, ob der Noth - Erbe nicht durch das, was ihm der Erblasser hinterlassen hat, schon in Ansehung seines Pflichttheils gedeckt ist. Dabey kommt jedoch nur dasjenige in Betrachtung, was ihm titulo heredis hinterlassen worden ist; nach dem heutigen Gerichtsbrauche jedoch auch die Vermächnisse, weil man den Pflichttheil nach dem neuern Rechte auch titulo legati hinterlassen kann. — Bey der Berechnung des Pflichttheils wird der ganze Nachlaß gerichtlich

taxirt; und dann wird dem Noth-Erben alles das in den Pflichttheil eingerechnet, was der Col-lation unterworfen ist.

Anm. 2. Die Ergänzungs-Klage dauert 30 Jahre, und geht active und passive auf die Erben über.

Ergeb - Brief.

Die Urkunde, durch welche sich Jemand freywillig in Leibeigenschaft begiebt.

Ergebung (Addiction).

Wenn man sich, für sich und seine Nachkommen für ewige Zeiten, zu Dienstleistungen verpflichtet, ohne das von irgend einer Remuneration die Rede ist.

Oder:

Die Handlung, wodurch sich ein freyer Mensch in die Leibeigenschaft begiebt.

1. Ausdrückliche: wenn sie durch einen Ergeb - Brief geschieht.
2. Stillschweigende: wenn Jemand ein Grundstück erwirbt, von dem er weiß, das dessen Besitz die Leibeigenschaft nach sich zieht.

Erkenntniß.

(S. Criminal - Urthel.)

Erlassung.

(S. Renunciation.)

Erlassung des Eides (Remissio juramenti).

Die Erklärung desjenigen, der einen Eid defert hat, das er die wirkliche Ableistung desselben von dem Andern, der ihn bereits acceptirt hatte, nicht verlange.

Anm. 1. Auch den Zeugen kann der Zeugen-Eid erlassen werden.

Anm. 2. Nur solche Personen können einen Eid erlassen, die über den Gegenstand des Eides frey

verfügen können. Ein erlassener Eid ist dann für abgeleistet anzusehen und hat die Wirkungen eines wirklich geleisteten Eides.

Erlauchte Personen (Illustres).

Alle zum hohen Adel gehörigen Personen, (Vergl. Adelstand.)

Erneuerte Verbrechen.

(S. Begehung mehrerer Verbrechen.)

Erneuerung der Investitur (Renovatio investiturae).

Sie ist bey jeder Veränderung der Person des Lehnsherrn, oder des schon in der Investitur des ersten Erwerbers mit begriffenen Vasallen erforderlich, wie auch bey jeder Veränderung der Person des Prodomini oder Provasalli; endlich findet sie auch in den im Lehns-Vertrage etwa besonders noch bestimmten Fällen Statt,

Den Antrag um Renovation der Investitur muß der Vasall binnen Jahr und Tag von der Zeit an, wo er den Anfall des Lehns erfuhr, machen: sonst verliert er sein Recht auf das Lehn, wenn er nicht etwa um Dilatiou gebeten oder durch Krankheit oder nothwendige Abwesenheit abgehalten worden ist. Er muß dann die älteren Lehnbriefe produciren und sein Recht zum Lehn bescheinigen, (z. B. durch den Stammbaum seiner Familie). Er braucht sich keine neuen Bedingungen gefallen zu lassen. Im Zweifel geben die älteren Lehnbriefe den Ausschlag, und eine unbewiesene Abänderung des Inhalts derselben in dem neuern wird für einen Schreibefehler angesehen.

Errichtung einer Kirchen-Pfründe (Erectio beneficii).

Sie geschieht: 1, durch Veränderung einer schon

vorhandnen; 2. Wiederherstellung einer unterdrückten Pfründe; 3. durch Fundation. Zu letzterer gehört: a. päpstliche oder bischöfliche Einwilligung, b. ein dos: d. h. hinlänglicher Fond zur Erhaltung der neuen Pfründe.

Anm. 1. Fundatio facit patronum!

Anm. 2. Der fundator kann eine lex fundationis machen, d. h. er kann verordnen, wie es in allen Stücken mit der Pfründe gehalten werden solle: z. B. bestimmen, welche Eigenschaften der haben müsse, dem die Pfründe ertheilt werden soll.

Error.

(S. Irrthum.)

Error invincibilis.

(S. Unüberwindlicher Irrthum.)

Errungenschaft.

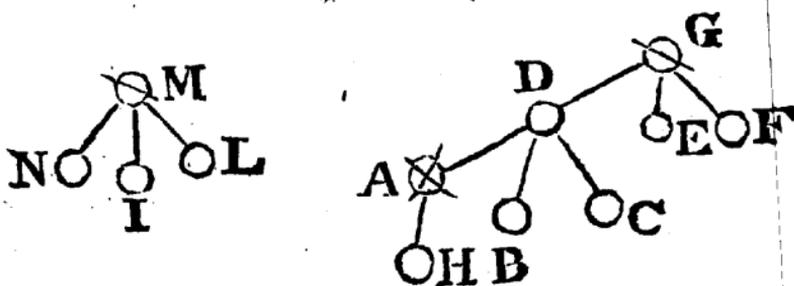
(S. Ehehche Errungenschaft.)

Erste Bitte.

(S. Recht der ersten Bitte.)

Erste Linie.

Inbegriff der mit dem Defuncto unter den nächsten Stammvater stehenden. (Z. B.



I und L machen in Rücksicht auf N die erste, D E F in Rücksicht auf A die zweyte, in Rücksicht auf H machen D E F B C die dritte Linie aus.)

Ersuchungs - Schreiben.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Erwerb - Art.

(S. Modus acquirendi.)

Erwerb - Art eines Rechts (modus acquirendi).

Die Erwerbung eines Rechts selbst, in so fern sie auf einem bestimmten Titel beruht.

Erwerb - Titel (titulus acquisitionis).

Der durch Rechtsgesetze bestimmte Grund, durch welchen die Erwerbung möglich wird.

Erwerbung der Erbschaft.

(S. Adquisitio hereditatis.)

Erwerbung eines Rechts (Acquisitio juris).

Der Ursprung des Rechts aus einer rechtlichen Voraussetzung in Hinsicht auf die erwerbende Person.

1. Erste: die ohne ein vorher schon von mir erworbenes Recht für mich möglich ist.
2. Nachfolgende: die nicht ohne ein vorher von mir erworbenes Recht geschehen kann.

Erzbischof (Metropolit).

Der Inbegriff bestimmter Vorzugsrechte in der Kirchenregierung eines größern Districts bildet seine Würde.

Die nach den Pseudo-Isidorischen Decretalen noch gebliebenen Rechte der Erzbischöfe sind: Berufung und Vorsitz auf der alle 3 Jahre zu haltenden Provincial-Synode; Aufsicht über die Bischöfe ihrer Provinz; Visitation der Provinz; Jurisdiction über die Suffragan-Bischöfe in erster Instanz in nicht peinlichen Fällen, und über deren Unterthanen in der Appellations-Instanz; das Indultum quinquennale; Vortragung des Kreuzes durch alle Theile der Provinz.

(dieses hört jedoch so lange auf als ein Legatus a latere sich in der Provinz aufhält); das Pallium. (Und die Erzbischöfe von Maynz, Trier und Cölln den Titel Eminenz.)

Eselsbegräbnifs (Hündisches Begräbnifs).

Schleifung des Leichnams vom Schinder auf den Richtplatz, und Einscharrung desselben an diesem Orte.

Anm. Es wird an dem Leichname eines Inculpaten vollzogen, der eines Verbrechens verdächtig, bevor aber noch dasselbe erwiesen, gestorben ist, und die auf dies Verbrechen stehende Strafe eine zur Abschreckung nöthige ist.

Essentiale matrimonii.

Das Wesentliche bey Schließung einer Ehe ist:

1. bey Katholiken: — die Erklärung des gegenseitigen ehelichen Consenses in Gegenwart des parochi proprii und zweyer oder dreyer Zeugen.
2. Bey Protestanten: — die Trauung, vermöge eines allgemeinen Herkommens.

Essentialia processus.

Das Wesentliche des Processes, welches bey jedem Prozesse beobachtet werden muß: nämlich Klage, Ladung, Antwort, Beweis, Gegenbeweis und Urthel.

Ethik (Pflichtlehre, Sittenlehre, Tugendlehre).

Die Wissenschaft der Pflichtgesetze.

Eucharisticum sacrificium.

(S. Lesen der Messe.)

Eventual-Belehnung.

Bey der der Exspectant schon wirklich beliehen wird.

Oder:

Vergleichung einer Exspectanz aufs Lehn, doch so, daß der Exspectant schon ein dingliches Recht aufs Lehn, auch den Titel und das Wappen bekommt.

Eventuelle Huldigung.

Die sich auf den einstmaligen Nachfolger des jetzigen Regenten, dem jetzt eigentlich gehuldigt wird, bezieht.

Evictionis praestatio.

(S. Gewährleistung.)

Exceptio (Einrede, Einwendung, Schutzrede).

Ein Umstand, den der Beklagte gegen den Antrag des Klägers zu seiner Vertheidigung anführt.

Oder:

Die Anführung eines Umstandes, welche der Klage des Klägers entgegengesetzt, und den Beklagten dagegen schützt.

1. *Exceptiones juris* (Einreden des Rechts): wobey man aus der unmittelbaren Vorschrift der Gesetze die Unzulässigkeit der ganzen Klage oder einer darin enthaltenen Forderung zeigt.
2. *Exc. facti* (Einreden der Thathandlung): die Anführung eines facti, welches unmittelbar die Aufhebung der Verbindlichkeit bewirkt.
1. *Exceptiones non romanae*: welche nicht im römischen Rechte gegründet sind.
2. *Exc. romanae*. Diese sind entweder

- a. civiles: welche aus den Civil-Gesetzen, oder
- b. honorariae: welche aus den Edicten der Prä-toren fließen.

Anm. Civiles sind z. B. exceptio SC. Macedoniani, SC. Vellejani, non numeratae pecuniae, divisionis, ordinis, rei judicatae. — Praetoriae oder honorariae z. B. folgende: exceptio doli mali, pacti, jurisjurandi, metus, minoris aetatis.

1. Exceptiones peremptoriae (Zerstöhrliche Einreden): durch welche der Beklagte den Klagegrund selbst zu vernichten sucht. — Oder: durch welche der Beklagte sich auf immer von der Klage zu befreyen sucht.
 - a. Processverhindernde (Litis ingressum impediens): der Einwand, daß die gewählte Art des Processes nicht gegen den Beklagten Statt finden könne.
 - b. Gemeinzerstöhrliche (Exceptiones peremptoriae communes): durch welche man den ganzen Klagegrund zu vernichten sucht.
2. Exceptiones dilatoriae (Verzögerliche Schutzreden): wenn der Beklagte nur die Nothwendigkeit der Einlassung auf die Klage von sich abzuwenden sucht. — Oder: durch welche der Beklagte sich nur auf eine Zeitlang gegen die Klage schützt.
 - a. Gerichtsablehnende (Exc. fori declinatoriae): die exceptio judicis incompetentis oder judicis suspecti.
 - b. Verzögerliche im engern Sinne (dilatoriae sensu stricto): alle übrigen Einreden, wodurch man den Anfang oder Fortgang des Processes noch eine Zeitlang abzulehnen sucht. (Z. B. die exceptio cautionis, legitimationis ad

causam oder ad processum, exc. feriarum, termini nimis angusti.)

1. **Exceptiones perpetuae:** welche durch keine Verjährung erlöschen.

Anm. Dieß sind in der Regel alle, denn man kann Einreden nicht eher gebrauchen, als bis man verklagt worden ist.

2. **Exc. temporariae:** die an eine bestimmte Zeit gebunden sind, die nur eine Zeitlang vorgeschützt werden können.

Exc. temporariae sind:

- a. ihrer Natur nach:

α) die **exceptio pacti de non petendo temporalis:** wenn der Gläubiger versprochen hat, die Schuld binnen eines bestimmten Zeitraums nicht zu fordern: so kann der Schuldner sich natürlich nur während dieses Zeitraums mit dieser Einrede schützen.

β) **Exc. moratorii:** sie kann nur so lange vorgeschützt werden, als das Moratorium gilt.

- b. Den Gesetzen nach:

α) **Exc. non numeratae pecuniae:** dauert nur zwey Jahre.

β) **Exc. non numeratae dotis:**

aa. wenn die Ehe nicht volle zwey Jahre gedauert hat, so kann der Ehemann diese Einrede dem Schwiegervater entgegensetzen, wenn dieser binnen einem Jahre (später: dann nicht!) auf Zurückgabe des Brautschatzes klagt.

bb. Wenn die Ehe nach 2 Jahren, aber vor Ablauf von zehn Jahren aufgehoben wird: so kann der Ehemann diese Einrede entgegensetzen, wenn der Schwiegervater binnen drey Monaten nach Trennung der Ehe klagt.

cc. Hat die Ehe 10 Jahre gedauert: dann kann sie der Ehemann nie entgegensetzen.

1. *Exceptiones in rem (reales)*: welche Jedem entgegengesetzt werden können.
2. *Exc. in personam (personales)*: die sich auf ein persönliches Verhältniß gegen den Beklagten oder Kläger gründen. (Z. B. *exc. beneficii competentiae*; *exc. doli*, die ich nur dem, der mich betrogen hat, selbst — keinem Andern — entgegensetzen kann; *exc. pacti de non petendo personalis*: wenn ich Einem versprochen habe, von ihm, so lange er lebt, nichts zu fordern.

Exceptio compensationis.

Die Einrede eines Schuldners, daß sein Gläubiger ihm ebenfalls etwas schuldig sey, und er also mit ihm abrechnen, beyde Forderungen mit einander compensiren müsse.

Exceptio ex jure tertii.

Wenn der Beklagte ein Recht, das nicht ihm sondern einem Andern zusteht, als Ausflucht vorschützt.

Anm. Natürlich können diese Einreden gar nichts wirken.

Exceptio in personam.

Solche Einreden, welche sich nur denken lassen, wenn der eigentliche Schuldner die Forderung selbst einklagt.

Oder:

Solche Einreden, welche einem *Cessionarius* nicht zu gute kommen.

Anm. Solche Einreden sind: die *exceptio compensationis*; die Einwendung, daß der Gläubiger zur Zahlungs-Annahme unfähig sey; daß er sich des Rechts auf seine Forderung unwürdig gemacht habe.

Exceptio judicis incompetentis.

Die Einrede des Beklagten: daß der Richter, bey dem die Klage angebracht worden, nicht die Gerichtsbarkeit über ihn oder doch nicht in dieser Sache habe.

Anm. Ob diese Einrede gegründet sey oder nicht, kann der Richter, bey dem sie entgegengesetzt wird, selbst bestimmen.

Exceptio judicis suspecti.

Die Einrede des Beklagten: daß der Richter, bey dem die Klage angebracht worden, nicht unpartheyisch erkennen werde.

Anm. Ueber die Erheblichkeit dieser Einrede kann nur das Ober-Gericht erkennen.

Exceptio litigiosi.

Die Einrede gegen den, der aus einer ungiltigen alienatio litigiosi den Proceß fortführen will.

Exceptio plus petitionis.

Diejenige Einrede, wodurch der Beklagte behauptet: daß der Kläger etwas fordere, was ihm nicht gebühre, oder was zu fordern er nicht befugt sey (z. B. eine zu große Summe, den summarischen Proceß, zu frühen Zahlungs-Termin).

Anm. Nach römischem Rechte bewirkte sie, wenn man sie bewiesen hatte; daß der Kläger nun gar nichts mehr fordern konnte. Nach dem Gerichtsbrauche wird ihm nur das ihm Gebührende zuerkannt.

Exceptio praejudicialis.

Wenn man den Statum läugnet, von dem der Kläger eine Verbindlichkeit ableitet.

Exceptio renuntiationis.

Die Einrede eines verklagten Schuldners, daß er deswegen die Schuld nicht zu bezahlen brauche, weil der Gläubiger sich derselben begeben habe.

Exceptio simulationis.

Diejenige Einrede, welche man dem entgegensetzt, der aus einer Scheinhandlung etwas fordert.

Anm. Sie erfordert strengen Beweis, daß das quästionirte rechtliche Geschäft wirklich nur eine Scheinhandlung gewesen sey.

Exceptio solutionis.

Die Einrede, welche der Schuldner seinem gegen ihn klagenden Gläubiger entgegensetzt, und womit er behauptet: daß er die Zahlung schon geleistet habe.

Exceptio spoli.

Diejenige Einrede, welche der spoliatus — der nicht actionem spoli ange stellt hat — dem Spolianten entgegensetzt, wenn dieser von ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert.

Anm. Sie muß binnen 15 Tagen, von der Zeit an, wo der Gegner das spolium geläugnet hat, bewiesen werden. (Vergl. Remedium spoli; Actio spoli.)

Exceptio veritatis.

Die Einwendung des als Injuriant Verklagten: daß sein als Injurie aufgenommenes Urtheil wahr sey.

Anm. Sie steht allen den Injurien-Klagen entgegen, die auf eine bloße formale Verbal-Injurie gegründet werden.

Exceptionales.

(S. Exceptions - Schrift.)

Exceptiones altioris indaginis.

Solche Einreden, welche einer weitläufigen Untersuchung bedürfen. (Vergl. z. B. Interdictum quorum bonorum. Anm.)

Exceptiones libelli.

Einreden, welche der Beklagte gegen das Klaglibell vorbringt.

1. Exceptio libelli inepti: das das Klaglibell etwas Widersinniges enthalte.

Anm. Der Kläger wird dann angebrachter Massen abgewiesen.

2. Exc. nimis generalis libelli: das das petitum zu allgemein und unbestimmt abgefaßt sey.

Anm. Der Kläger wird angebrachter Massen abgewiesen.

3. Exceptio pluris petitionis: das der Kläger mehr gefordert habe als ihm gebührt.

Anm. Diese Einrede schadet dem Fortgange des Processes nicht.

4. Exceptio actionis incompetentis: das die Klage nicht richtig angestellt sey.

Anm. Dann wird der Kläger gänzlich abgewiesen.

Exceptions - Schrift (Exceptionales).

Die erste schriftliche Eingabe des Beklagten. Sie enthält die Litis - Contestation, des Beklagten Einreden und sein petitum.

Excess.

Verletzung der geistlichen Disciplinar - Gesetze, oder der darin vorgeschriebnen honestas clericorum.

Excesse.

Excesse.

(S. Besondere Verbrechen der kathol. Geistlichen.)

Excessus moderaminis inculpatæ tutelæ (Tutela culpabilis; Moderamen deculpatæ tutelæ).

Ueberschreitung der Grenzen der rechten Nothwehr.

Excommunication.

(S. Geistl. Strafen.)

Excorporation eines Territorii.

Wenn von einem Territorium ein Theil abgenommen, und daraus ein besondrer Staat errichtet wird.

Excusatio a tutela.

Jede Ursache, wegen welcher Jemand entweder nicht Vormund werden kann, wenn er gleich will (*excusatio necessaria*), oder es nicht zu werden braucht, wenn er dazu keine Lust hat (*excusatio voluntaria*).

Anm. 1. Nothwendige Entschuldigungen sind:

- a. Wahnsinn oder Taubstummheit;
- b. Blindheit. Nur bisweilen werden Blinde zur Vormundschaft gelassen, und zwar dann, wenn sie einem Hauswesen vorstehen, und durch dasselbe zugleich die Erziehung des Pupillen mit besorgen. Besonders ist dies der Fall bey der gesetzlichen Tutel, wo man dann aber dem Blinden einen Assistenten giebt.
- c. Minderjährigkeit;
- d. Soldaten-Stand;
- e. Proceß oder Verhältniß als Gläubiger oder Schuldner mit dem Pupillen;
- f. Bischöfliche Würde und Mönchs-Stand;

g. der Braut- Stand und Ehestand. Man gestattet heutiges Tags in den meisten Territorien Deutschlands dem Bräutigam und Ehemann auch die Tutel über die Braut und Ehefrau, wenn er nach den Landesgesetzen schon eine potestas maritalis hat. Nach dem gemeinen Rechte aber wird, selbst wenn eine eheliche Güther-Gemeinschaft vorhanden ist, doch immer noch ein besondrer Vormund bestellt, wenn das Frauenzimmer das gehörige Alter noch nicht hat.

h. Tödtliche Feindschaft mit dem Vater des Pupillen.

Ann. 2. Freywillige Entschuldigungs-Ursachen sind:

a. vier bis fünf eheliche lebende Kinder,

b. ein Staats - Amt,

c. Pachtung oder Verwaltung eines landesherrlichen Guths;

d. das akademische Lehramt (nach dem Gerichtsbrauche: fleißige juristische oder medicinische Praxis);

e. der geistliche Stand;

f. Armuth;

g. morbus santicus;

h. 70jähriges Alter;

i. eine Reise in öffentlichen Angelegenheiten, auf geraume Zeit wirkt das erste Jahr nach der Rückkehr hindurch nothwendige Entschuldigung.

k. Wenn schon 5 Vormundschaften in einem domus sind, so braucht kein Mitglied dieses domus noch eine neue Tutel zu übernehmen. Diese Entschuldigung fällt aber weg, wenn die schon vorhandenen Vormundschaften geringfügige (tenues) oder solche sind, zu denen sich der Vormund gedrängt hat (affectatae). Da-

gegen kann auch eine einzige sehr schwierige Tutel von Uebernahme einer 2ten befreyen; nach dem Principe: „ponderandae magis sunt tutelae quam numerandae.“

Executiv-Proceß.

Wenn eine Executiv-Klage angestellt ist, d. h. wenn der Klage eine richtige und klare Urkunde beygefügt wird, welche alle Haupt-Punkte der Klage darthut.

Ann. Hier sind nur solche Exceptionen zulässig, welche die Klage sogleich ganz vernichten (z. B. *exceptio solutionis*, *compensationis*), und auch diese nur, wenn sie sogleich liquid gemacht werden können. Durch solche Exceptionen wird der Executiv-Proceß in einen ordentlichen Proceß verwandelt. Giebt es aber keine solche Einreden: so muß der Beklagte die Urkunde, welche der Klage zum Grunde liegt, *recognosciren* oder eidlich *diffitiren*.

Executor testamenti.

Diejenige Person, welcher aufgetragen ist, dafür zu sorgen, daß die in einem Testamente enthaltenen Verfügungen zur Ausübung gebracht werden:

1. *Universalis*: wenn er sich um den ganzen Inhalt des Testaments bekümmern soll.
2. *Particularis*: wenn er nur einzelne Punkte des Testaments zur Ausübung bringen soll.
1. *Conventus seu pactitius*): wenn er durch Vertrag,
2. *Testamentarius*: wenn er durch letzten Willen, zum *executor testamenti* bestellt worden ist.
3. *Legitimus*: wenn er schon den Gesetzen nach das Testament zur Ausübung bringen muß.
4. *Dativus*: wenn die Obrigkeit ihn zum *executor testamenti* bestellt hat.

Exempla.

(S. Urkunde.)

Exemten.

Die dem Erzbischofe der Provinz nicht unterworfenen Bischöfe.

Exercitium religionis.

(S. Gottesdienst.)

Exercitor navis.

(S. Schiffs-Rheder.)

Exheredatio.

(S. Enterbung.)

Existimatio (Schätzung eines Menschen).

Das Urtheil, welches Andere über den sittlichen Werth eines Menschen fällen.

1. **Existimatio simplex** (Ehrlicher Name): das Urtheil Anderer, daß Jemand nichts gegen das Recht irgend eines Andern thue.
2. **Existimatio aucta**: die Ehre des Menschen. Sie muß erst erworben werden.

Exordium concursus.

(S. Concurs der Gläubiger.)

Expensae.

Diejenigen Unkosten, welche man darum auf eine Sache verwendet, um sie wieder zu bekommen, wenn man sie verlohren hat, man mag übrigens sein Recht gerichtlich oder aufsergerichtlich verfolgen (z. B. Proceßkosten, Insertions-Gebühren in die Zeitungen).

Expositio infantum.

(S. Kindes-Aussetzung.)

Expromission. 26

Der Vertrag, durch den Jemand einem Andern verspricht, für dessen Schulden Zahlung zu leisten, so daß die Verbindlichkeit des erstern Schuldners gänzlich aufgehoben wird.

Anm. Bey der Bürgschaft wird blos Sicherheit dem Gläubiger bestellt; bey der Expromission aber tritt der erstre Schuldner ganz ex nexu, und der Expromittent wird an seine Stelle Hauptschuldner.

Exrotulation der Acten.

Die Wieder-Aufhebung des Acten-Schlusses, weil eine Parthey noch etwas (Wichtiges) zu den schon inrotulirten Acten zu liefern hat. (Vergl. Inrotulation.)

Exsecratio templi.

(S. Kirchweihe.)

Expectativa.

(S. Investitura feudalis.)

Expectativae.

(S. Anwartschaften.)

Exstinctio beneficij.

(S. Innovatio beuef.)

Extravagantes.

(S. Corpus juris canonici.)

Extrema unctio.

(S. Letzte Oelung.)

Factisch (Id quod facti est).

Alles das, was sich auf ein Factum bezieht.
(Vergl. Rechtlich.)

Factor (Gewerbs-Aufhaber, Provisor, Handels-Vorsteher, Institor).

Derjenige, dem in einer Handlung, Fabrik und dergl. die ganze Direction derselben — entweder überhaupt, oder mit Hinsicht auf einen gewissen Ort eingeschränkt — übertragen worden ist. Doch rechnet man zu den Handels-Vorstehern auch alle solche Personen, die zwar äußerlich nur Handlungs-Diener zu seyn scheinen, sobald der Herr es zugelassen hat, daß man mit ihnen Contracte abschließen kann; sollte diese Erlaubniß auch nur durch die stillschweigende Genehmigung dieser Contracte gegeben seyn.

Handlungs- oder Laden-Diener dagegen sind alle diejenigen, welche zum Verkaufe der Sachen in einer Handlung u. s. w., entweder im Ganzen oder im Einzelnen, zum Führen der Rechnungen und zu anderen ähnlichen Geschäften, angestellt sind. Alle Verkaufs-Geschäfte, die sie abschließen, sind zwar gültig; nicht aber die Einkaufs- und ähnliche Geschäfte.

Factum.

(S. Thatsache.)

Factum culposum.

(S. Nachlässigkeits-Handlung.)

Factum dolosum.

(S. Boshafte Handlung.)

Factum naturae.

(S. Casus.)

Fahrlässigkeit.

(S. Culpa.)

Fahr-Recht (Jus trajectus).

Das Recht des Eigenthümers eines Flusses, oder dessen, dem der Eigenthümer es ertheilt hat, auf dem Flusse eine Fähre anzulegen, und Andere für eine Abgabe über den Fluß zu setzen.

Fahrwegs-Recht.

(S. Servitus viae.)

Fälschung.

Jeder strafbare Betrug. (Vergl. Betrug.)

1. Fälschung im engern Sinne: Verbindung solcher Merkmale mit Personen oder Sachen, die ihnen nicht gebühren.
2. Eigentlicher Betrug: auf andre Art verüber Irrthum.
3. Prävarication:
 - a. wenn bey den Römern der Ankläger den wegen einem öffentlichen Verbrechen Angeklagten durch Uebertretung der Pflichten des Anklägers begünstigt.

Ann. Heutiges Tags können diese Art der Prävar. nur Fiscäle, und Privatankläger nur da, wo noch der accusatorische Proceß Statt findet, begehen.

 - b. wenn der Procurator oder Advocat, der die streitigen Rechte einer Person zu schützen hat, vorsätzlich die Gegenparthey zum Nachtheil seiner Parthey begünstigt.
4. Meineid im weitern Sinne (Perjuriu): wissentliche Verletzung des assertorischen und promissorischen, gelehrten feyerlich vor der Obrigkeit abgelegten Eides. Dieser begreift
 - a. den Meineid im engern Sinne (Pejoratio): wissentliche Verletzung des assertorischen Eides.

b. Eidesbruch (*Perjurium in specie*):
Verletzung des promissorischen Eides.

Anm. Nach römischem Rechte ist die Nichthaltung eines Eides dann nicht Meineid, wenn er wegen Ungiltigkeit der Verbindlichkeit, die durch ihn bestärkt werden soll, unverbindlich ist. — Nach kanonischem Rechte ist die Nichthaltung eines Eides nur dann kein Meineid, wenn er *salva salute aeterna* nicht erfüllt werden könnte, d. h. wenn er gegen absolut-verbiethende Gesetze oder Religionsvorschriften etwas festsetzt.

Familie (*Familia*).

1. Inbegriff der unter Direction eines Hausvaters stehenden Personen.
2. Inbegriff der Personen, die von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen, und sich von ihm noch in Besitz gewisser Rechte befinden.
3. Der Inbegriff aller einem römischen Bürger zugehörigen Sklaven. (*Antiquität.*)
4. Das ganze Vermögen eines Menschen.

Familien - Diebstahl:

(S. Diebstahl.)

Familien - Fideicommiss (*Fideicommissum familiae*).

Ein Guth, welches beständiges Eigenthum einer Familie bleiben muß, und sich übrigens sehr von den sogenannten Stamm-Güthern unterscheidet. (Vergleiche Stamm-Güther. Anm. 5.)

1. *Fideicommissum familiae absolutum* (*perpetuum*); wenn es ewig — d. h. bis zum Aussterben der Familie — fort dauern soll.
2. *F. fam. respectivum* (*temporarium*): wenn es auf eine gewisse Generation eingeschränkt

worden ist (z. B. nur bis zum Urenkel soll es die Eigenschaft eines Familien-Fideic. haben). — (Im Zweifel wird allemahl vermuthet, daß ein Familien-Fideicommiss ein perpetuum sey.)

Anm. 1. Familien-Fideicommiss ist ein Guth nur dann, wenn es durch einen Vertrag oder durch ein Testament ausdrücklich für ein solches erklärt worden ist. Daher kann etwas Stamm-Guth seyn, ohne die Eigenschaften eines Familien-Fideicommisses zu haben. — Soll ein Lehn Familien-Fideicommiss werden, so müssen die Lehns-Agnaten und der Lehnherr dazu ihren Consens gegeben haben.

Anm. 2. Jede Veräußerung eines Familien-Fideicommisses ist nichtig, und das Guth wird mit der Rei-Vindication zurückgefordert. — Diejenigen Mitglieder der Familie, welche nicht Besitzer des Guths sind, haben bloß das Recht, solche Verfügungen des Besitzers über das Guth, welche zu ihrem Nachtheile gereichen, zu verhüten.

Anm. 3. Jeder Besitzer eines Familien-Fideicommisses verdankt die Succession in dasselbe bloß dem Stammvater, — jeder succedirt ex pacto et providentia majorum. Daher findet in Ansehung dieser Güther a. keine Enterbung und dergl. Statt, so wie auch b. nicht die Verbindlichkeit, des Vorfahren Schulden zu bezahlen, und ihre Facta zu prästiren.

Anm. 4. Familien-Fideicommisses werden aufgehoben: a. wenn sie durch Vertrag festgesetzt sind, durch Einwilligung aller Interessenten; b. sind sie es durch ein Testament geworden: so können sie gar nicht aufgehoben werden. Eben so ist es mit der Veränderung und Trennung der Fam.-Fideicommisses.

Anm. 5. Die Mitglieder der Familie haben in Ansehung des Familien-Fideicommiss-Guths a. das Vindications-Recht; b. das Interventions-Recht bey jedem Nachtheile, der dem Guthe vom Besitzer bevorsteht; c. wenn das Fam.-Fideicommiss durch Vertrag entstanden ist, und die Familien-Mitglieder zur Veräußerung des Guths ihren Consens ertheilt haben: so steht ihnen das Retracts-Recht zu, welches nach den Grundsätzen vom Familien-Retracte überhaupt zu beurtheilen ist. Ist das Fam.-Fideicommiss aber durch ein Testament entstanden: so dürfen die Familien-Mitglieder gar nicht in die Veräußerung des Guths consentiren, und thun sie es doch, so ist ihre Einwilligung nichtig und ohne Wirkung.

Familienklage (*Actio cognationis. s. familiae in sensu stricto*).

Diejenige Präjudicial-Klage, womit man verlangt für Mitglied einer Familie erklärt zu werden.

Fatui.

(S. Unvernünftige.)

Fautor.

(S. Begünstiger.)

Fautor delicti.

(S. Begünstiger des Verbrechens.)

Fehler einer Sache.

(S. *Vitium rei*.)

Fehler eines rechtlichen Geschäfts (*Vitium negotii juridici*).

1. Innerlicher (*intrinsecum*): der das Wesentliche des rechtlichen Geschäfts betrifft.

Oder:

Ein Mangel bey einem rechtlichen Geschäfte, welcher bewirkt, daß solches vom Anfange an so angesehen werden muß, als wenn es gar nicht abgeschlossen worden wäre.

Anm. Es gehören hierher folgende Fälle:

- a. Wenn man ein rechtliches Geschäft über eine Sache abschließt, die sich gar nicht in *commercio privatorum* befindet. Hier bleibt das rechtliche Geschäft durchaus ungiltig, wenn auch die Sache hernach in *commercium privatorum* kommen sollte.
 - b. Wenn eine innre oder außre Förmlichkeit bey einem rechtlichen Geschäfte vernachlässiget wird, die nach den Gesetzen durchaus zur Giltigkeit des Geschäfts erforderlich ist.
 - c. Wenn der Person, welche das rechtliche Geschäft abschließt, eine gewisse Fähigkeit oder Qualität fehlt, welche die Gesetze zur Giltigkeit des rechtlichen Geschäfts als *conditio sine qua non* voraussetzen.
2. Außserlicher Fehler (*Vitium extrinsecum*): ein Mangel, welcher ergänzt (*supplirt*) und dadurch das rechtliche Geschäft wieder giltig gemacht werden kann.

Anm. 1. Zu diesen gehört:

- a. Unterlassung der gerichtlichen beym rechtlichen Geschäfte erforderlichen Bestätigung.
- b. Wenn es beym rechtlichen Geschäfte an der Einwilligung des einen Theiles fehlt, wo dessen Einwilligung immer noch nachgeholt werden kann.

Anm. 2. Ist ein Geschäft durch Wegschaffung eines außserlichen Fehlers giltig geworden, so hat es jedoch nur Giltigkeit *ex nunc*, nicht *ex tunc*: d. h. es wird nicht angenommen, als sey

es gleich ursprünglich gültig abgeschlossen worden, sondern seine Gültigkeit wird nur von der Zeit an berechnet, wo der äußerliche Fehler weggeschafft wurde. Ausgenommen, wenn es durch die nachfolgende Genehmigung gültig wird, nach der Regel: *Ratihabitio retrotrahitur ad tempus initii*. Das heißt: wenn ein rechtliches Geschäft, welches darum ungültig war, weil des einen Interessenten Einwilligung fehlte, nun durch dessen Genehmigung (*ratihabitio*) gültig wird: so wird das rechtliche Geschäft so beurtheilt, als wenn es gleich Anfangs gültig abgeschlossen worden wäre.

Felonia per indirectum.

(S. Quasi-Felonic.)

Felonie (Felonia). *)

Jede Verletzung der Lehnstreue, sowohl dolose als culpose; die letztere jedoch zieht nicht Verlust des Lehns, sondern nur Geldstrafe nach sich.

1. Felonie des Vasallen: Lebens-Nachstellung, Verrath, Anfall des Vermögens, Anklage oder Zeugniß gegen den Lehnsherrn, Offenbarung der Heimlichkeiten desselben, Cucurbitatio, hartnäckige Verweigerung der Lehudienste oder des Lehn-Eids, Verlassen des Lehnsherrn in Gefahren, Weigerung vor dem Lehnsherrn Recht zu nehmen, Versäumung die Renovation der Investitur nachzusuchen, Disclamatio, Real-Injurien, ehrenrührige Vorwürfe (z. B. den Lehnsherrn Betrüger zu nennen; nicht aber andere

*) Dieses Wort ist ein neuerer Ausdruck, und vielleicht von dem deutschen Worte Fehler, dem eine lateinische Endung hinzugefügt worden, entstanden.

Verbal - Injurien, z. B. Hundspfot). (Vergleiche Quasi - Felonie.)

Anm. Wegen Felonie des Vasallen steht dem Lehnsherrn die *actio privatoria* zu, wobey er *causam feloniam*, und dafs sie *dolose* begangen sey, beweisen mufs.

Den Besitz des Lehns verliert der Vasall erst, wenn die *condemnatorische* Sentenz rechtskräftig geworden ist; aber er mufs dann die Früchte vom Augenblicke der begangnen Felonie an restituiren. Der Lehnsherr kann die Felonie dem Vasallen remittiren, ihm die Strafe derselben erlassen; sowohl ausdrücklich, als stillschweigend durch Abnahme des Lehn - Eids, durch Renovirung der Investitur und andere *concludente* Handlungen.

Bey *feudis novis* bewirkt Felonie eine *consolidationem perpetuam*, bey *antiquis* aber nur eine *temporariam*.

2. Felonie des Lehnsherrn: alle Handlungen desselben gegen das Leben, die Ehre, Gesundheit, oder das Vermögen der in der Lehnsv Verbindung stehenden Personen.

Anm. Sie bewirkt Verlust des Ober - Eigenthums, welches dann dem Vasallen zufällt.

Fenster - Recht (*Jus fenestrarum*; *Jus luminum*).

Das an vielen Orten in Deutschland durch *Policey - Gesetze* eingeführte Recht eines Hausbesitzers, das Verbauen seiner eigenen Fenster seinem Nachbar zu verbiethen; wie auch, Fenster nach seinem Hofe zu, selbst in einer dem Nachbar zugehörigen Wand, anzulegen; endlich auch dem Nachbar zu verbiethen, eine Wand zum Nachtheile seines Lichts anders anzustreichen, als ihre Farbe bisher war.

Feodum.
(S. Lehn.)

Ferien (Feriae).

Diejenige Zeit, während welcher die Gerichte — obgleich kein Justitium vorhanden ist — in der Regel keine gerichtliche Handlungen vornehmen.

1. *Feriae divinae*: die Sonn- und Feyertage.
2. *Feriae humanae*:
 - a. *necessariae*: welche den allgemeinen Nutzen und die Bedürfnisse der Menschen zum Zwecke haben (z. B. Aerndte-Ferien zum Nutzen des Landmanns).
 - b. *Honorariae*: deren Zweck die Beehrung gewisser Personen oder Begebenheiten ist (z. B. Friedensfest).

Fest-Brief.

(S. Gerichtliche Auffassung.)

Feste.

Zur Uebung des gemeinschaftlichen Gottesdiensts bestimmte Tage.

- 1) *Ordentliche*: für beständig festgesetzte.
 - a. *Bewegliche*: die nicht jedes Jahr an demselben Monatstage fallen (z. B. Ostern).
 - b. *Unbewegliche*: (z. B. Weihachten).
- 2) *Aufserordentliche*: (z. B. Dank-Fest, Friedens-Fest).

Feudum.
(S. Lehn.)

Feudum advocatiae.

Dieses Lehn enthält blos das Recht, eine Abgabe zu fordern, um mit derselben Vorkehrungen zur Beschützung eines Districts zu bestreiten.

Feudum aedificii.

Die Belehnung mit der Substanz eines Gebäudes. Veraltete Arten dieses Lehns sind:

1. Feudum castrⁱⁱ: mit einer Burg.
2. Feudum Keiminatae *): mit einem andern steinernen Gebäude.

Feudum ambactae (Feudum gastaldiae, Ambachts-Lehn).

Jedes Lehn, mit welchem die Verbindlichkeit verbunden ist, irgend ein auf Staatsregierung sich beziehendes Amt zu verwalten.

Anm. Heutiges Tags werden dergleichen Dienste von einem solchen Vasallen nicht mehr geleistet, Versilberung ist auch selten eingeführt: und so besitzt der Inhaber eines Ambachts-Lehns dasselbe gewöhnlich ganz unentgeltlich.

Feudum annui redditus.

Das Recht, jährlich gewisse Revenüen aus eines Andern Vermögen, vermöge einer Belehnung, zu ziehen:

1. Feudum de cavena: aus dem Keller des Lehnsherrn.
2. Feudum de camera: aus der Cammer des Lehnsherrn.

Anm. Diese beyden Arten werden heutiges Tags nicht mehr unterschieden.

Feudum aulicum (Hof-Lehn).

Welches mit der Verbindlichkeit des Vasallen verbunden ist, Hofämter zu verwalten.

Anm. Heutiges Tags werden dergleichen Hof-

*) Wahrscheinlich kommt diese Benennung von dem slavischen Worte: Kemnak (Stein) her.

dienste nur noch an Galla - Tagen (z. B. bey der Krönung) geleistet.

Feudum castri.

(S. Feudum aedificii.)

Feudum censuale.

Ein Lehn mit der Verbindlichkeit, dem Lehns-
herrn einen gewissen Zins zu entrichten.

Feudum culinarium (Küchen - Lehn).

Ein Lehn, wobey die Vasallen - Dienste darin bestanden, des Lehns herrn Küche mit allem Nöthigen gehörig zu versorgen.

Feudum de camera.

(S. Feudum annui redditus.)

Feudum de cavena.

(S. Feudum annui redditus.)

Feudum dotalitii.

(S. Dotalitium. Anm. 2.)

Feudum gastaldiae.

(S. Feudum ambactae.)

Feudum habitationis.

Ein Lehn, dessen Gegenstand das Recht ist, in einem Gebäude zu wohnen.

Feudum injuratum (Hand - Lehn).

Ein Lehn, bey welchem durch einen Nebenvertrag dem Vasallen die Verbindlichkeit zur Ableistung des Lehns - Eides erlassen ist.

Feudum jurisdictionis.

Wenn Jemand das Recht, die Gerichtsbarkeit auszuüben, als ein Lehn besitzt.

Anm. Im Zweifel wird nur die bürgerliche (nicht die Criminal-) Gerichtsbarkeit vermüthet.

Feudum

Feudum Keminatae.

(S. Feudum aedificii.)

Feudum laudemiale.

Ein Lehn, bey welchem der Vasall verbunden war, dem Lehnsherrn einen gewissen Zins zu entrichten.

Feudum ligium.

Ein Lehn, wo der Vasall durch einen besondern Neben-Vertrag von Leistung der Kriegsdienste gegen seine nächsten Verwandten dispensirt ist.

Feudum non ligium: wo der Vasall selbst gegen seine nächsten Verwandten die Kriegsdienste leisten muß; überhaupt gegen Jeden, außer gegen seinen Landesherrn und seinen ältern Lehnsherrn, denn diese sind schon von den Gesetzen ausgenommen.

Feudum obstagii.

Ein Lehn, welches dem Vasallen die Verbindlichkeit auferlegte, statt des Lehnsherrn Einlager zu halten. (Antiquität.)

Feudum pecuniarium (Geld-Lehn).

Jede Nutzung einer Summe Geldes, welche man als Lehn erhält.

Anm. Gegen Caution kann der Vasall auch den Besitz der Summe verlangen.

Feudum pignoratitium (Pfand-Lehn).

Wenn Jemandem ein Pfandrecht ertheilt, und er obendrein damit belehnt wurde.

Anm. Es war nur in älteren Zeiten gewöhnlich, und zwar wenn man dem Gläubiger zugleich den Genuß des Pfandes gestattete.

Feudum plegii.

Ein Lehn, wobey der Vasall die Verbindlichkeit hat, für den Lehnsherrn Bürgschaft zu leisten, so

oft er es verlangt; heutiges Tags aber nur in Nothfällen und wenn die Bürgschaft dem Lehnsherrn vorzüglich nützlich ist.

Feudum venationis.

Wenn der Gegenstand des Lehns das Jagdrecht auf einem Districte ist.

Anm. Im Zweifel wird nur die niedere; oder, wenn der Vasall diese schon hatte, die mittlere Jagd, wenn das Jagdrecht das Regal im Staate ist, präsumirt; ist es nicht Regal, oder hat der Landesherr als Privatus das Jagd-Lehn ertheilt: so wird sie als im ganzen Umfange ertheilt präsumirt.

Feyerlichkeit.

(S. Form der rechtlichen Geschäfte.)

Fideicommiss (Fideicommissum).

Ein emolumentum hereditarium, welches von dem Erben geleistet, und titulo universali von dem percipirt wird, dem es geleistet werden muß.

Oder:

Eine letztwillige Verordnung, wodurch der eingesetzte Erbe den Auftrag erhält, die Erbschaft Jedem wieder abzutreten.

1. Fideicommissum universale: wenn die ganze Erbschaft;
2. Fideicommissum particulare: wenn nur eine pars quota hereditatis restituirt werden muß.

In beyden Fällen aber wird die Erbschaft oder pars quota derselben in der Qualität einer Erbschaft abgetreten.

1. Fideicomm. expressum: wenn die Abtretung mit deutlichen Worten verordnet ist;
2. Fideicomm. tacitum: wenn etwas verord-

net wird, was die Abtretung der Erbschaft in sich faßt. Dahin gehört:

- a. Untersuchung der Veräußerung zu Gunsten einer bestimmten Person;
- b. Verboth über die ererbte Sache zu testiren;
- c. die Benennung einer Person, welche der Erbe sich wieder zum Erben ernennen soll;
- d. die Verordnung, daß er, nur wenn er kinderlos verstürbe, über die ererbten Sachen solle verfügen dürfen.

Anm. 1. Ein Fideicommiss läßt sich nach dem neuern römischen Rechte nur unter folgenden Voraussetzungen denken. Der Testator muß a. förmlich einen Erben ernannt haben (*heres fiduciarius*); b. er muß diesem aufgegeben haben, daß er die Erbschaft ganz oder zum Theil, und zwar in der Qualität einer Erbschaft, an einen Andern (*heres fideicommissarius*) abtreten solle. — Da Justinian *legata* und *fideicommissa singularia* zusammen vereinigt hat: so giebt es heutiges Tags nur noch *fideicommissa universalis* und *particularia*.

Anm. 2. Auch dem *heres fiduciarius* kann die Abtretung wieder befohlen werden; jedoch nur bis zum 4ten Grade. — Eben so, wenn Jemand in einer andern Familie als der seinigen ein Fideicommiss hinterläßt, sobald es in einer Familie fixirt wird: so kann er nur bis zum 4ten Grade die Abtretung verordnen. Der deutsche Gerichtsbrauch erlaubt jedoch bey einer Familie ein ewiges Fideicommiss zu stiften. Darin wird wie ab intestato succedirt; nur bleibt das Fideicommiss ungetheilt, und bloß die Revenüen davon werden unter die Intestat-Erben getheilt.

Anm. 5. Will der heres fiduciarius die Erbschaft nicht adiren, so kann es der heres fideicommissarius selbst thun. Ihm steht auch die hereditatis petitio fideicommissaria zu, womit er die Erbschaft vom Detentor derselben vindicirt.

Anm. 4. Wenn dem Erben aufgegeben ist, von dem Nachlasse nur dasjenige einem Andern zu überlassen, was nach seinem eignen Tode davon noch vorhanden seyn wird: so darf der Fudiciar-Erbe nicht mehr als drey Viertheile des Nachlasses verzehren. Doch ist ihm die Consumation auch des letzten Vierthels erlaubt, wenn er sein eignes Vermögen schon ganz verzehrt hat, und dieses letzte Viertheil zu seiner und der Seinigen Nothdurft, zu seiner Auslösung aus der Gefangenschaft, oder — nach altem römischen Rechte — zur Kriegsrüstung braucht.

Fideicommissum singulare.

(S. Legatum.)

Fideicommissus.

Derjenige Erblasser, welcher ein Fideicommiss anordnet.

Fidejussor fidejussoris.

Derjenige, welcher sich bey dem Gläubiger für den ersten Bürgen verbürgt.

Oder:

Ein 2ter Bürge, den der Schuldner zu dem ersten hinzufügt, weil der Gläubiger sich durch diesen für noch nicht genug gedeckt halt.

Anm. Er kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn weder der Schuldner noch der erste Bürge bezahlt. Er hat auch das beneficium

excussionis; und kann vom ersten Bürgen fordern, daß er sich von dem Gläubiger jura cediren lasse, um sie ihm dann wieder zu cediren.

Fidejussor indemnitis.

(S. Rückbürge.)

Fidejussor succedaneus.

(S. Rückbürge.)

Fidelis.

(S. Vasall.)

Fidelitas specialis.

(S. Besondere Treue.)

Fides.

(S. Religionsglaube.)

Fides documenti (Glaubwürdigkeit einer Urkunde).

Der Umstand, daß in der Urkunde nichts Falsches enthalten, daß sie nicht verfälscht worden ist.

Fides juridica.

(S. Rechtliche Glaubwürdigkeit.)

Fides sponsalitia.

Die Verbindlichkeit der verlobten Personen, sich nicht mit einer dritten Person zu verloben oder Betschlaf zu treiben.

Filiation.

Der status, daß Jemand ein Descendent und zwar ein legitimer Descendent gewisser adlicher Personen sey, die er für seine Vorfahren ausgiebt.

Firmelung (Confirmation).

Bestätigung als Mitglied der Kirche.

Oder:

Diejenige feyerliche Handlung, welche in Handauflegen und Salbung mit Chrisma vor der Stirn in Kreuzesform, unter bestimmten Gebeten, besteht, wobey die Worte ausgesprochen werden: „Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis, nomine patris, filii et spiritus sancti.“

Anm. Sie erfordert bey den Katholiken nur 7jähriges Alter, doch aber auch hinlängliche Religions-Kenntniß. Auch sind bey ihr Gevätern, und sie wirkt geistliche Verwandtschaft.

Fischerring Petri.
(S. Päpstliche Rescripte.)

Fiscus.

1. In weiterer Bedeutung: Inbegriff aller Sachen und Gerechtsame, die dem Staate gehören und das Vermögen des Staats ausmachen.
2. In eigentlicher Bedeutung: die Casse, in welcher die öffentlichen Gelder bewahrt werden, welche der Regent von einzelnen Unterthanen und von deren Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Fällen, zu erheben befugt ist (z. B. confiscirte Gelder und Sachen).

Fixa vineta.

(S. Sache.)

Flecken.

(S. Marktflecken.)

Fleisches-Verbrechen (Delicta carnis).

1. Eigentliche:
 - a. Hurerey;
 - b. Schwächung;

- c. Concubinat;
- d. Unfreywillige Schwächung:
 - α. Uneigentliche Nothzucht;
 - β. Eigentliche Nothzucht.
- e. Ehebruch.
- f. Polygamie:
 - α. Polyandria.
 - β. Polygynia.
- g. Blutschande:
 - α. Einfache;
 - β. Qualificirte.
 - α. Incestus juris civilis;
 - β. Incestus juris gentium.
 - α. Eigentliche;
 - β. Uneigentliche Blutschande.
- h. Sodomie:
 - α. im weitern Sinne;
 - aa. Uneigentliche Sodomie.
 - bb. Sodomia ratione ordinis naturae.
 - β. Im engern und eigentlichen Sinne:
 - aa. Sodomia sexus;
 - bb. Sodomia generis.
- 2. Uneigentliche Fleisches - Verbrechen:
 - a. Entführung.
 - b. Kuppeley:
 - α. im weitern Sinne;
 - β. im engern Sinne.
 - α. Simple;
 - β. Qualificirte.

Floßrecht (Jus grutiae).

Das Recht des Eigenthümers eines Flusses, oder von demselben einem Andern ertheilte Recht, auf dem Flusse Holz zu flößen.

Fluß.

1. Oeffentlicher: der einen beträchtlichen
- Z 4

Theil des Staats-Territorii durchströmt und zur Schiffahrt tauglich ist.

2. Privat-Flufs.

Foenus nauticum.

(S. Zinsen - Verträge. Anm.)

Folge einer Handlung.

1. Unmittelbare: die blos aus der Handlung, und zwar immer unausbleiblich, entsteht.
2. Mittelbare: welche aus den unmittelbaren Folgen der Handlung entstehen kann, und bisweilen vorhanden ist, bisweilen nicht.

Folgen der Ehe-Trennung.

Diese sind verschieden nach der Art, auf welche die Ehe getrennt wurde.

1. War der Tod eines Ehegatten die Ursache der Trennung: so muß
 - a. die Wittve das Trauer-Jahr (*annus luctus*) beobachten, um *commixtionem seminis* zu verhüten.
 - b. Der sich wieder verheurathende Ehegatte (Wittwer oder Wittve) verliert
 - α) das Eigenthum alles dessen, was er von dem verstorbenen Ehegatten *titulo lucrativo* erhalten hat, und behält blos den Nießbrauch davon;
 - β) verliert er den ihm *sub conditione coelibatus* hinterlassenen Nießbrauch;
 - γ) er oder sie darf dem zweyten Ehegatten nicht mehr zuwenden oder hinterlassen, als irgend einem Kinde erster Ehe.
 - c. Der sich verheurathende Wittwer muß seinen Kindern *usufructuarische* oder resp. *fideicommissarische* Caution stellen.
 - d. Die sich verheurathende Wittve

- a) verliert die Tutel über ihre Kinder erster Ehe; und
- β) kann die denselben gemachten Schenkungen nur widerrufen:
- aa. wenn die Kinder ihrem Leben nachgestellt,
bb. Hand an sie gelegt, oder
cc. den Verlust ihres ganzen Vermögens verursacht haben.
- e. War keine Güter - Gemeinschaft vorhanden, so muß der Brautschatz mit allen Accessionen restituirt werden; und zwar
- a) wenn der Mann gestorben ist, so fällt sowohl der dos profectitia als adventitia an die Frau;
- β) wenn die Frau gestorben ist, so fällt der dos profectitia an den Geber desselben zurück; der dos adventitia aber kommt den Erben der Frau zu gut: aufer wenn der Geber des Brautschatzes sich den Rückfall an ihn vorbehalten hat oder die Frau den dos adventitia einer pia causa zugewendet wissen wollte.

Anm. 1. Unbewegliche Dotalstücke müssen sogleich, bewegliche binnen einem Jahre nach Auflösung der Ehe restituirt werden.

Anm. 2. Sind die Dotalstücke noch in natura vorhanden, so werden sie mit der Rei-Vindication zurückgefordert. Existiren sie aber nicht mehr, so wird auf Ersatz des Werths derselben mit der actio ex stipulatu geklagt, welche eine mit der actio rei uxoriae zusammen geschmolzene persönliche Klage ist. — Auferdem findet wegen des gesetzlichen Pfandrechts der Ehefrau auch die actio hypothecaria Statt; so wie auch der Ehefrau wegen des Brautschatzes das Re-

tentions-Recht an dem Vermögen des Mannes zusteht.

Ann. 5. Die Einbringung eines Brautschatzes wird bewiesen:

- a. durch Zeugen — selbst durch Verwandte der Frau, — verbunden mit dem Erfüllungseide der Ehefrau;
- b. durch des Ehemannes Geständniß in einer Handschrift; gegen des Mannes Gläubiger aber nur, wenn dieselbe lange vor dem Concourse ausgestellt, oder sein Geständniß eines Brautschatzes zum Protocolle oder in den Ehepacten erklärt wurde.
- c. Kann eine Ehefrau auch daraus die Existenz eines Brautschatzes beweisen, wenn ihr Ehemann aus ihrem Erbtheile Gelder aufgenommen hat, welche ihr gehören, und welche sie ihm vorher als Brautschatz versprochen oder in der Folge als das zu überlassen erklärt hat.

Ann. 4. Bey der Restitution des Brautschatzes haben das *beneficium competentiae*:

- a. der Ehemann,
- b. dessen Kinder aus dieser Ehe, wenn sie seine Erben geworden sind (nicht aber andere Erben des Ehemannes),
- c. der Schwiegervater der Ehefrau, wenn er für seinen *filius familias* — den Ehemann — den Brautschatz entgegengenommen hatte.

Ann. 5. Dem Ehemanne müssen von den auf den Brautschatz verwendeten Kosten ersetzt werden:

- a. alle nothwendigen unmäßigen Kosten. Dahin gehören nach dem Ge-

richtsbrauche: α) die Proceßkosten, welche verwendet worden, um gestohlene oder andere Dotalstücke wieder zu bekommen; β) Unkosten, welche zur Urbarmachung eines wüsten Dotal-Grundstücks aufgewendet worden sind; γ) wenn der Ehemann Gebäude auf dem Dotal-Grundstücke hat aufführen lassen; oder andern nothwendigen, viel kostenden Aufwand gemacht hat, ohne welchen der Ackerbau gar nicht betrieben werden konnte.

Ist aber das durch Aufwand der Kosten Ange-schaffte nicht mehr vorhanden: so kann der Ehemann den Ersatz der Kosten nicht verlangen.

b. Müssen dem Ehemann die auf den Braut-schatz verwendeten nützlichen Unkosten, wenn sie beträchtlich sind, so wie

c. die *impensae voluptuosae*, wenn durch sie der Brautschatz wirklich mehr wahren Werth erhalten hat, ersetzt werden.

Der Mann fordert den Kosten-Ersatz: a. mit der *actio mandati*, wenn die Ehefrau den Aufwand befohlen hat; sonst b. mit der *actio negotiorum gestorum*, oder c. mit der *actio in factum*. Wegen der nothwendigen Kosten hat er das Retentions-Recht.

f. Wenn aber Güther-Gemeinschaft vor-handen war, und zwar

α) allgemeine: so behält

aa. wenn keine Kinder da sind, der überlebende Ehegatte nun das ganze Vermögen allein.

bb. Sind Kinder vorhanden, so setzen diese

a. mit dem überlebenden Ehegatten, so lange dessen Wittwenstand dauert, die Güther-gemeinschaft fort (*Communitio bonorum*

prorogata); die Verwaltung aber hat der Ehegatte allein.

6. Verhlicht sich der Ehegatte aber von Neuem oder wollen die Kinder sich etabliren: so wird heutiges Tags die *communio bonorum* prorogata meistentheils durch den Richter aufgehoben, wodurch dann die eine Hälfte des Vermögens dem überlebenden Ehegatten, die andere den Kindern als privatives Eigenthum zufällt.

β) Bey der besondern Güther-Gemeinschaft, aa. welche einen Theil des eingebrachten Vermögens betrifft, treten die bey der allgemeinen G. G. geltenden Folgen, in Ansehung dieses gemeinschaftlichen Theils, ein.

bb. Bey der ehelichen Errungenschaft wird alles während der Ehe auf irgend eine (erlaubte) Art Erworbene unter dem Ehegatten und den Kindern vom Richter vertheilt.

cc. Bey bloßer Collaborations-Gemeinschaft theilt der Richter das durch den Fleiß der Ehegatten während der Ehe Erworbene.

2. Wurde eine Ehe durch Nichtigkeits-Erklärung getrennt: so kommt Alles so in den vorigen Stand, als wäre die Ehe gar nicht abgeschlossen worden.

3. Ist eine Ehe durch Ehe-Scheidung aufgehoben worden:

a. so verliert der schuldige Ehegatte das Recht sich wieder zu verheurathen; jedoch wird hiervon sehr leicht dispensirt;

b. der unschuldige Ehegatte darf alle Vortheile verlangen, welche ihm auf den Fall zuständig gewesen wären, wenn die Ehe durch den Tod getrennt worden wäre;

- c. die unschuldige Ehefrau darf standesmäßige Alimente fordern.
- d. Die schuldige Frau verliert ihren Braut- schatz und noch ein Drittheil des Werths ihres Braut- schatzes; oder, wenn kein dos inferirt ist, ein Viertheil ihres Vermögens; — ist aber der Mann der schuldige Theil, so verliert er die Hälfte seines Vermögens.

Ann. Dieser Vermögens - Verlust findet nach dem Gerichtsbrauche aber nur dann Statt, wenn die Ehe wegen völlig erwiesenen Ehe- bruchs geschieden wird; und auf denselben erkennt der Richter, als auf eine poena privata, nie ex officio. Uebrigens erwirbt der un- schuldige Ehegatte, wenn Kinder da sind, den Nießbrauch, sonst aber das Eigenthum, des vom schuldigen Ehegatten verlohrenen Ver- mögen - Theils.

Forderung (Creditum).

Das, was vermöge einer Verbindlichkeit über- haupt geleistet werden muß, in Hinsicht auf den, der die Leistung verlangen kann.

Forderung ex causa famosa.

Eine solche Forderung, welche aus einer uner- laubten, und zwar infamirenden, Handlung des Schuldners entsprungen ist.

Forenses.

Diejenigen Fremden, welche sich einer bestim- ten Absicht wegen eine gewisse Zeit hindurch im qua- sitionirten Staate aufhalten (z. B. der Kaufmann auf der Messe). (Vergl. Transeuntes.)

Form der rechtlichen Geschäfte (Forma acto- rum juridicorum).

Der Inbegriff alles desjenigen, was nach den Ge-

setzen zur Wirklichkeit und Giltigkeit des rechtlichen Geschäfts erforderlich ist.

1. **Aeußere Form** (*Forma externa*; *Feyerlichkeit*; *Solemnitas*): die Formalitäten, welche bloß das Gesetz vorgeschrieben hat.

Oder:

Alles das, was — dem Wesen des rechtlichen Geschäfts unbeschadet — davon entfernt seyn könnte, und bloß zur Sicherheit des Staats oder der das Geschäft unternehmenden Personen nach den Gesetzen hinzugefügt werden muß.

Anm. Obgleich die L. 183 D. de reg. juris den Richter anweist, von den äußeren Förmlichkeiten zu dispensiren, wenn es die Billigkeit erfordern sollte: so darf doch der Richter, — anderer Gesetze wegen, — in folgenden zwey Fällen nicht diese Dispensation ertheilen:

- a. Bey letzten Willensverordnungen darf von den Förmlichkeiten durchaus nicht anders dispensirt werden, als da, wo die Gesetze ein solches Privilegium ausdrücklich ertheilt haben (z. B. bey *testamento ruri condito*, *militari* etc.). Justinian machte diese Verordnung, weil es mehrere Mittel giebt, wodurch Jemand seinen letzten Willen in Erfüllung bringen könne (z. B. *donatio mortis causa*, *Codicill* u. s. w.).
- b. Wenn die Förmlichkeit in der richterlichen Bestätigung besteht, so darf auch diese durchaus nicht vernachlässigt werden, wenn das Geschäft nicht ungiltig seyn soll. Denn sie kann ja immer noch nachgeholt werden.

Bey allen übrigen rechtlichen Geschäften bewirkt die Vernachlässigung der Solemnitäten nicht Nichtigkeit des Geschäfts, wenn man sie durchaus nicht hat

befolgen können, und zwar nach der L. 183 D. de reg. juris.

2. Innre (interna): alles das, ohne welches das rechtliche Geschäft nicht das Geschäft seyn kann, das es seyn soll.

Oder:

Das Wesentliche des rechtlichen Geschäfts:

Fornicatio.

(S. Hurerey.)

Fortgesetzte Verbrechen.

(S. Begehung mehrerer Verbrechen.)

Forum.

(S. Gerichtsstand.)

Forum competentis.

Dasjenige Gericht, an welches nach der einmahl hergebrachten Verfassung eine Rechtssache gebracht werden kann.

1. F. comp. racione causarum: mit Hinsicht auf die Rechtssache selbst.
2. F. c. racione personarum: mit Hinsicht auf die Person des Beklagten: z. B. daß er nicht ein Eximirter ist.
3. F. c. racione instantiarum: mit Hinsicht auf die Instanzen, daß gerade diese Instanz jetzt an der Reihe ist, in welcher das quästionirte Gericht die Gerichtsbarkeit hat. (Nur personae miserabiles können die erste und zweyte Instanz überspringen.)

Anm. Hat der Beklagte ein doppeltes forum (welche beyde racione causae und racione instantiae competent sind): so hat der Kläger zwischen beyden die Wahl, so lange noch nicht Prävention des einen dieser Gerichtsstände Statt findet.

Forum criminale.

1. Der Fremde wird an dem foro delicti commissi zur Untersuchung gezogen.

a. Das Verbrechen ist an sich erlaubt, aber strafbar durch die Ortsgesetze:

aa. auch nach den einheimischen Gesetzen des Verbrechers strafbar. —

Dann wird die Strafe an ihm vollzogen; und zwar:

α) wenn die Ortsgesetze gelinder sind als die einheimischen: — dann nach den Ortsgesetzen.

β) sind sie härter, und

a. er hat es gewußt, daß sie härter sind: — dann nach den Ortsgesetzen.

b. er hat es nicht gewußt: — dann nach den einheimischen Gesetzen.

bb. Die Handlung ist nach einheimischen Gesetzen nicht strafbar, und

α) der Verbrecher wußte, daß nach den Ortsgesetzen die Handlung strafbar sey: — dann muß er die Strafe leiden.

β) er wußte es nicht: — dann muß er mit der Strafe verschont werden.

b. Das Verbrechen ist eine an sich strafbare Handlung.

Dann wird er in jedem Falle gestraft; und zwar

aa. wenn die Ortsgesetze gelinder sind als die einheimischen: — nach diesen Ortsgesetzen.

bb. wenn sie härter als die einheimischen sind, und

α) der Verbrecher sie gekannt hat: — dann nach diesen Ortsgesetzen.

β) er hat sie nicht gekannt: — dann wird er nach

nach den gelinderen einheimischen bestraft.

2. Der Verbrecher wird, wegen eines auswärts begangnen Verbrechens da zur Untersuchung gezogen, wo er den Gerichten für gewöhnlich unterworfen ist:

a. wenn die Handlung blos nach dem Particular-Rechte des *fori delicti commissi* ein Verbrechen ist: —

Dann ist er straflos, er mag um dieses Particular-Recht gewußt haben oder nicht.

b. Wenn die Handlung zwar nicht nach gemeinem Rechte, aber doch auch nach dem Particular-Rechte des einheimischen Gerichts-Orts des Verbrechers, wo er zur Verantwortung gezogen wird, strafbar:

Dann ist der Verbrecher — jedoch nur nach Einiger Meynung — nicht zu bestrafen.

c. Die Handlung ist zugleich auch nach gemeinem Rechte strafbar:

aa. wenn die Ortsgesetze gelinder als das gemeine Recht sind: — dann nach diesen Ortsgesetzen.

bb. Wenn das gemeine Recht gelinder ist als die Ortsgesetze: — dann wird der Verbrecher nach gemeinem Rechte bestraft. (Vergl. *Peinlicher Gerichtsstand*.)

Forum delicti commissi.
(S. *Peinlicher Gerichtsstand*.)

Forum deprehensionis.
(S. *Peinlicher Gerichtsstand*.)

Forum domicilii.
(S. *Peinlicher Gerichtsstand*.)

Forum originis.

(S. Peinlicher Gerichtsstand.)

Fossilien (Fossilia).

Alle sich unter der Erde befindende unverarbeitete Metalle und andere bergwerksartige Sachen.

Fragestücke (Interrogatoria).

Die zu jedem Beweis-Artikel einer Parthey von ihrem Gegner entworfne Anmerkung, wodurch der letzte jeden einzelnen Artikel specieller zu bestimmen sucht. (Vergl. Beweisverfahren.)

Fratres.

(S. Layenbrüder.)

Fraudatorisches Interdict (Interdictum fraudatorium).

Diejenige possessorisches Klage, womit die durch eine betrügliche Veräußerung von Seiten des Schuldners verletzte Gläubiger den Besitz der veräußerten Sache zu erhalten suchen.

Anm. Dieses Interdict ist blos deshalb eingeführt, um den Gläubigern einen schnellern Wiederbesitz der veräußerten Sache zu verschaffen, als es durch die actio Pauliana möglich wäre. Man braucht bey dessen Anstellung den Betrug des Schuldners nicht vollkommen zu beweisen, sondern ihm nur wahrscheinlich zu machen und auf die Abtretung des Besitzes anzutragen. Und so findet es auch noch heutiges Tages Statt. (Vergleiche Paulianische Klage.)

Frauentifter.

(S. Weibliche Stifter.)

Frays.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Frey-Brief (Lafsbrief).

Die Urkunde, wodurch Jemand aus der Sklaverey oder Leibeigenschaft entlassen wird.

Freye (Liberi).

Diejenigen Menschen, welche weder Sklavent noch Leibeigene sind.

Freye Pürsch (Liberà venatio).

Wenn in einem Lande das Jagdrecht weder Regal, noch ein ausschließliches Recht der Gutsherren, ist, sondern Jeder das Recht hat, wilde Thiere zu erlegen und sich zuzueignen.

Freygebohrne (Ingenui).

Diejenigen freyen Menschen, welche nie in Sklaverey oder Leibeigenschaft sich befunden haben.

Freygelassene (Liberti).

Welche zwar freye Menschen, aber nicht Freygebohrne sind.

Oder:

Diejenigen Menschen, welche aus der Sklaverey oder Leibeigenschaft entlassen worden sind.

Anm. Sie haben in Deutschland mit den Freygebohrnen völlig gleiche Rechte, aufer daß sie nach einigen besonderen Gesetzen oder Herkommen von gewissen Aemtern und der Erwerbung gewisser Status ausgeschlossen worden sind.

Freyheit.

Die Abwesenheit der Abhängigkeit. (Vergl. Abhängigkeit.)

Freyheit einer Handlung.

Der Umstand, daß der Handelnde durch keine unwiderstehliche Nothwendigkeit zu der Handlung bestimmt wurde.

Frey männer.

(S. Bauer.)

Freysassen.

(S. Bauer.)

Freysprechung (Absolutio).

1. Gänzliche (Abs. pura). Nach derselben kommen bey einer abermahligen, durch neue Anzeigen bewirkten, Untersuchung die vorigen Anzeigen nicht in Betrachtung, sondern blos die geschene Ausmittelung des Corpus delicti.
2. Einstweilige (Abs. ab instantia). Sie hindert blos den Fortgang der Untersuchung, welche aber, sobald sich neue Anzeigen vorfinden, wieder — und zwar mit Rücksicht auf die vorhergehenden Anzeigen — vorgenommen werden kann.

Friede.

1. Der Zustand, den man dem Kriege entgegensetzt;
2. der Vertrag der kriegführenden Theile, durch welchen der Krieg zwischen ihnen geendigt wird (Friedensschluss).

Frohnen.

Diejenigen Dienste, welche vermöge eines Untertanen-Verhältnisses der Herrschaft als solcher geleistet werden.

1. Ungemessene: wenn die Herrschaft die Frohnen ganz willkürlich fordern kann.
2. Gemessene: wenn sie der Herrschaft nur nach einem hergebrachten Maasse geleistet werden.

Früchte einer Sache.

Alle Dinge, die nach dem Laufe der Natur durch

die Sache wirklich werden, ohne daß ihre Substanz verändert wird:

- a) *naturales*: die ohne menschliches Zuthun entstehen;
- b) *industriales* (künstliche): die eine Sache nicht ohne menschliches Zuthun hervorbringt (z. B. Getreide).
- c) *civiles* (bürgerliche): der Nutzen, den mir eine Sache gewährt, in so fern ich deren Gebrauch einem Andern überlassen habe. (Vergl. *Fructus*.)

Fructus (Früchte).

Alles, was von einer Sache; durch Ursachen die in der Sache selbst liegen, hervorgebracht wird.

- 1. *Fructus mere naturales*: bey deren Hervorbringung bloß die Sache selbst gewirkt hat (z. B. Gras).
- 2. *F. industriales*: zu deren Entstehung neberher auch menschlicher Fleiß beygetragen hat.
- 1. *Fructus pendentes (stantes)*: welche mit der Substanz, die sie erzeugt hat, noch zusammenhängen.
- 2. *F. separati*: die nicht mehr mit ihr cohären.
 - a. *Blos abgesonderte (separati tantum)*: (z. B. Heu, welches gehauen aber noch nicht eingefahren ist).
 - b. *Schon percipirte (jam percepti)*: bey denen nach ihrer Absonderung von der Substanz der Sache etwas vorgegangen ist, welches Zugeignung andeutet.
 - a. *Adhuc exstantes*: welche sich noch in natura beym Percipienten befinden.
 - b. *Non exstantes*:
 - a) *consumti*: welche der Percipient selbst verbraucht oder veräußert hat.

- aa) naturaliter consumti: wenn er sie selbst verbraucht hat;
- bb) civiliter consumti: wenn er sie veräußert, gegen etwas Andres weggegeben hat.
- β) deperditi: die ohne ordnungsmäßigen Gebrauch vernichtet sind.
1. Fructus civiliter tales (Bürgerliche Früchte):
- a. In Specie: Einkünfte, welche durch den Gebrauch von Seiten des Eigenthumers selbst erworben werden; oder durch ein auf der Sache haftendes Recht,
- b. Fructus naturalibus surrogati: die Revenuen, welche man dadurch erlangt, daß man den freyen Gebrauch seiner Sache einem Andern für ein gewisses Geld zusteht. (Pacht- und Mieth-Gelder, vorausgesetzt wenn man einem Andern den unabhängigen Gebrauch seiner Sache eingeräumt hat.)
2. Fructus naturaliter tales: die eigentlichen Früchte, Erzeugnisse einer Sache.

Fructus annui.

(S. Kirchenpfründen.)

Fructus grossi.

(S. Kirchen-Pfründen.)

Fructuum perceptio.

Der modus acquirendi ex jure gentium, wodurch Jemand die Früchte seiner oder einer fremden Sache eigenthümlich erwirbt.

Anm. Bey eignen Sachen erwirbt man die Früchte durch das Eigenthumsrecht; bey fremden 1. als bonae fidei possessor so lange man es ist, 2. als Usufructuar, 3. als Pächter.

Führung des Beweises zu ewigem Gedächtnisse (Probatio in perpetuam rei memoriam).

Wenn man Zeugen noch vor der gesetzlich bestimmten Zeit im Gerichte producirt und um Abhörung derselben bittet, weil die Zeugen alte oder kränkliche Leute sind, oder sich aus der Gegend entfernen wollen.

Anm. Eine solche Abhörung der Zeugen wird dann verschlossen zu den Acten gelegt, um davon dereinst Gebrauch machen zu können.

Fundament.

(S. Veranlassung zum inquisitorischen Prozesse.)

Fundamentum agendi (Klagegrund).

Die in den Gesetzen gebilligte Ursache, welche Jemanden zu klagen berechtigt.

Anm. Der Kläger muß ihn beweisen. Die Sache muß eine eigne Sache des Klägers seyn; daher wird Legitimation zur Sache (Leg. ad causam) erfordert: 1. wenn Jemand eine fremde Forderung als die seinige einklagt (z. B. ein Cessionar), oder wenn 2. Jemand aus einem Rechte klagt, das sich auf eine ganz persönliche Eigenschaft gründet (Filiatät bey der Alimentenklage).

Fundatio.

(S. Errichtung einer Kirchenpfründe.)

Funeralien.

(Protest. K. R.)

Gebühren für die Vollziehung der liturgischen Ceremonien bey Begräbnissen.

Anm. Sie sind statt der bey den Katholiken übli-

lichen Quarta canonica durchs Herkommen noch im Gange erhalten. (Vergl. Pfarr - Einkünfte.)

Furcht (Metus).

Die Verabscheuung eines zukünftigen Uebels.

1. Eitle (Ungerechte, vanus, injustus).
2. Nicht eitle (Gerechte, non vanus, justus). Ob eine Furcht eine eitle sey oder nicht, muß in jedem vorkommenden Falle, mit Hinsicht auf das Alter, Geschlecht und individuelle Beschaffenheit des sich Fürchtenden, und auf die dabey concurrirenden Umstände, bestimmt werden. Nach dem Gerichtsbrauche nimmt man folgende Sätze als Norm an:
 - a. Jede Drohung von einem Mächtigen, und von einem Menschen, der Gewalt hat, schaden zu können, veranlaßt allemahl eine gerechte Furcht.
 - b. Beym weiblichen Geschlechte kommt die Beschaffenheit der Drohung gar nicht einmahl in Betrachtung; sondern, wenn nur die Drohung nicht an sich selbst ein ganz unbedeutendes Uebel enthält, so wird ein rechtliches Geschäft, das ein Frauenzimmer aus Furcht vor einer Drohung abschloß, allemahl für ungiltig erklärt.
 - c. Bey älteren (über 50 Jahre) und jungen (unter 25 Jahre) Mannspersonen findet dies ebenfalls Statt; jedoch muß hier die Drohung ein wirklich nicht gut zu verhühendes Uebel enthalten.
 - d. Sobald der Gegenstand der Furcht eine Art von Gewaltthatigkeit ist, so wird das rechtliche Geschäft immer für ungiltig erklärt, wenn es auch nachher sich ergäbe, daß man gar keine Ursache sich zu fürchten hatte. (Z. B. wenn Je-

mand einen Andern durch Vorhalten einer ungeladenen Pistole zu etwas nöthigt.)

- e. Wenn Ueberraschung Statt fand, so wird das wegen derselben abgeschlossene rechtliche Geschäft auch leicht für ungiltig erklärt.

Anm. Alle diese fünf Fälle setzen jedoch eine *metus illatus* voraus; und *metus non illatus* bewirkt nie Rescission des rechtlichen Geschäfts.

1. *Metus illatus*: die durch eines Andern Drohung veranlaßt worden ist. Und zwar ist dazu die Bedrohung eines bestimmten Uebels erforderlich; jedoch ist bey einem schon als boshaft bekannten Menschen auch eine allgemeine Drohung hinlänglich. Aber diejenige Furcht, welche daraus entstanden ist, daß die Obrigkeit ein Uebel androht, zu dessen Androhung sie gesetzmäßig befugt ist, kann nicht als *metus illatus* angesehen werden.
2. *M. non illatus*: welche man sich selbst ohne alle Drohung macht. Sind aber von dem, vor dem man sich fürchtete, schon öftere Mißhandlungen Anderer bekannt, so ist es *metus illatus*.
3. *Metus reverentialis*: eine Furcht, bey welcher Hochachtung, Ehrfurcht oder große Ursache zur Dankbarkeit gegen Jemanden zum Grunde liegt.

Anm. 1. Dahin gehört:

- a. wenn Kinder aus Furcht vor ihren Aeltern ein rechtliches Geschäft abschließen (z. B. eine Tochter die Heurath);
- b. wenn eine Ehefrau aus Furcht vor ihrem Ehemanne in die Veräußerung ihrer Güther oder in ihre Verbürgung consentirt hat;

- c. wenn man seines Vormunds oder Patrons wegen ein rechtliches Geschäft abgeschlossen hat.
- d. wenn ein Pflegekind aus Furcht oder Ehrfurcht vor seinen Pflege- Aeltern ein rechtliches Geschäft vorgenommen hat.

Anm. 2. Metus reverentialis macht ein rechtliches Geschäft nur dann ungiltig, wenn Drohungen hinzugefügt, oder Mißhandlungen wohl gar schon erfolgt oder doch für die Zukunft gewiß zu befürchten sind.

Furiosi.

(S. Unvernünftige.)

Fürst.

Schlichter Fürst: der die Fürsten-Würde erst in neueren Zeiten erworben hat, und nicht von den alten Reichsbeamten abstammt.

Fürsten - Concordate.

(S. Quellen des katholischen Kirchenrechts.)

Fürsten - Lehne (Thron - Lehne).

Solche Reichslehne, welche nur der Kaiser selbst, und zwar auf dem Throne sitzend, ertheilen kann.

Anm. Andere Reichslehne werden auch vom Reichshofrathe ertheilt.

Fürstenmäßige.

Diejenigen Personen im deutschen Reiche, welche blos für ihre Person und Familie in den Fürstenstand erhoben worden sind, ohne daß das Land zugleich ein Fürstenthum wird. Z. B. gefürstete Grafen, Äbte.

Fürsten - Tage.

(S. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Furtum.

(S. Diebstahl.)

Furtum usus.

Die heimliche Ausübung eines uns nicht zustehenden Rechts. (Vergl. Usurpation eines Rechts.)

Fufswegs - Recht.

(S. Servitus itineris.)

Ganerbschaften *).

Vereinbarungen mehrerer Familien, gewisse Sachen und Güther als eine gemeinschaftliche Erbschaft nach einer festgesetzten Einrichtung zu besitzen.

Gantlmann.

(S. Gemeinschuldner.)

Ganz persönlich.

(S. Personalissimum.)

Garderobe.

Unter diesem Ausdrucke werden blos die Kleidungsstücke, nicht aber auch die Wäsche verstanden.

Gastgemeinden (Ecclesiae vagantes).

Gemeinden, die sich freywillig zu der Kirche oder zu dem Pfarrer einer andern Gemeinde halten. — Sie müssen bey dem einmahl gewählten Pfarrer bleiben, bis er abgeht.

Gastrecht.

Dasjenige Privilegium der Fremden, daß sie einen vorzüglich schnellen Betrieb ihrer Rechts - Ange-

*) Von dem altdeutschen Worte gan, welches so viel als ganz, gemein, bedeutet.

legenheiten fördern können. Gewöhnlich vor Gastgerichten, die es in vielen Territorien zu diesem Zwecke giebt.

Gebrauch.

(S. Usns.)

Gebrauch der Vernunft bey Begehung eines Verbrechens.

Er wird unmöglich gemacht, oder doch erschwert durch:

1. Sinnlosigkeit;
2. Unsinn, Blödsinn, Einfalt;
3. Schwäche des Gedächtnisses;
4. Thorheit; Trübsinn; Melancholie; Trübsinn mit Krankheit; Verrückung; Fixe Idee; Irre; Stärke religiöser Vorstellungen.
5. Kindheit; Unmündigkeit; Thierisch - Gesinnt-seyn.
6. Traum; Schlastrunkenheit; Nachtwandeln; Trunkenheit; Gemüthsbewegungen; Leidenschaften; öfters wiederkehrende Gemüthsbewegungen.
7. Mangel der erforderlichen Begriffe und Kenntnisse.

Gebrauch einer Sache.

Erreichung eines Zwecks vermittelt der Sache durch meine Willkühr.

1. Alleingebrauch; den nicht Mehrere zugleich von einer Sache machen können.
2. Gemeingebrauch: den Mehrere zugleich von einer Sache machen können.

Gebrauchs - Nehmer.

(S. Usarius.)

Geburts - Adel.

(S. Adelstand.)

Geduldete Religionsparthey (Religio tolerata).

Der keine anderen Rechte zugestanden werden, als welche aus der Natur der Gewissensfreyheit folgen.

Anm. Begriff des preussischen Landrechts: die nur das Recht des Privat-Gottesdienstes und nicht die Vorzüge einer privilegirten Gesellschaft hat. (Vergl. Aufgenommene Religions - Parthey.)

Gedungener Mord.

(S. Banditen - Mord.)

Gegenbeweis (Reprobatio).

Ein Beweis, welcher den Zweck hat, den Richter zu überzeugen, daß das, was ein geführter rechtlicher Beweis enthält, unrichtig ist.

Gegenbeweis - Artikel (Articuli reprobatoriales).

Die vom Richter formirten einzelnen Satze, in welchen die den Gegenbeweis erwartenden Umstände enthalten sind. (Vergl. Beweisverfahren.)

Gegenklage.

(S. Widerklage.)

Gegen - Pfandklage.

(S. Actio pignoratitia contraria.)

Gegenwechsel.

(S. Remittent. Anm.)

Gehilfe (Socius).

Derjenige, in dessen Handlung die Uebertretung eines Strafgesetzes nur mittelbar gegründet ist, d. h. so, daß seine Handlung den Auctor nur zur Aus-

führung des schon vorher vom Auctor beschlossenen Verbrechens noch mehr bestimmt.

1. Hauptgehilfe (*Socius principalis*; Unentbehrlicher Gehilfe): wenn die Handlung des Socii eine nothwendige Bedingung zur Handlung des Hauptverbrechers war. Ist dieß nicht, so ist es nur ein
 2. Nebengehilfe (*Socius minus principalis*;) wenn der Auctor auch ohne seine Hilfe das Verbrechen würde haben ausführen können.
 1. *Socius intellectualis*: der dem Urheber zur Ausführung des Verbrechens durch bloße Worte, durch Rath behilflich war.
 2. *Socius physicus*: wenn dieß physisch, durch Handlungen, geschah.
 1. Specieller Theilnehmer: derjenige Gehilfe, der selbst die Absicht, sein Interesse zu befördern, bey der Absicht zum Verbrechen hatte. Sonst heißt er
 2. Genereller Theilnehmer.
- Socius ex compacto* (Theilnehmer aus Verabredung): wer sich zur Ausführung eines Verbrechens mit Andern verbindet.

Geistliche Censuren.

(S. Geistliche Strafen.)

Geistliche Gerichtsbarkeit.

Gesetzliche Befugniss der Kirchen-Regenten, die Kirchengesetze auf vorkommende Fälle in geistlichen Sachen anzuwenden.

a. Ordentliche.

b. Delegirte: vermöge besondern Auftrags, wenn gleich in eihem Nahmen, von Commissarien ausgeübt. Subdelegation: wenn der Commissarius die delegirte Gerichtsbarkeit wieder einem Andern überträgt. (Sie ist nur dann

statthaft, wenn der ordentliche Richter sie ausdrücklich gestattet.)

Geistliche Ritter.

Religiosi, welche sich zum Kriegsdienste gegen die Ungläubigen, oder zum Schutze der Armen, oder zu Beyden eidlich verpflichtet haben.

Anm. Sie sind entweder Clerici oder Layen.

1. Tempelherren; 2. Johanniter-Ritter (Maltheser-Ritter); 3. Deutsche (Marianer) Ritter.

Geistliche Sachen (Res ecclesiasticae).

1. Rein-geistliche Sachen (Res mere ecclesiasticae; res spirituales). Rechtssachen, welche nothwendige religiöse Handlungen (Sacramente; Glauben, Liturgie, Ordination) betreffen. Daher sind auch Ehesachen bey den Katholiken rein-geistlich, da die Ehe ein Sacrament ist.
2. Gemischt-geistliche (ecclesiast. mixtae): welche nur in entfernterem Verhältnisse mit der Religion stehen (Kirchengüter, Patronat-recht; Kirchenzehnt, Begräbnisse u. s. w. betreffende Sachen).

Geistliche Strafen der Katholiken.

1. Geistliche Censuren: die bloß zur Besserung dienen.
2. Geistliche Strafen im engern Sinne: die auf Bestrafung abzwecken.
 - a. Excommunication (Kirchen-Bann): Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft:
 - α) Excomm. major (Anathema): Ausschließung von aller Gemeinschaft der Kirche.

- β) **Excomm. minor**: Ausschließung bloß von den Sacramenten, oder Versagung eines kirchlichen Begräbnisses,
- aa. **Excomm. latae sententiae**: die ipso jure auf ein Verbrechen folgt, ohne daß es einer Sentenz bedürfte.
- bb. **Excomm. ferendae sententiae**: durch eine Sentenz.
- b. **Suspension**: Entziehung geistlicher Wohlthaten auf eine Zeitlang.
- c. **Geistliches Interdict (Sacristitium)**: Stillstand der Rechts-Übung in einem ganzen Lande.
- d. **Geldstrafe ad pias causas.**
- e. **Gefängnis.**
- f. **Verberatio.**
- g. **Verstofsung in ein Kloster.**
- Besondere Strafen der Geistlichen sind:
- a. **Suspension**: Verlust des Amtes allein, oder auch der Einkünfte, auf eine Zeitlang.
- b. **Remotion (Entsetzung)**: Verlust des Amtes auf immer.
- c. **Degradation**: Verlust des status clericalis.
- d. **Irregularität**: daß der Geistliche zur Erwerbung irgend eines Amtes für unfähig erklärt wird.

Geistliche Strafen der Protestanten.

Diese sind:

1. **Allgemeine**: für alle Kirchenglieder.
 - a. **Excommunication,**
 - b. **Sacraments-Sperre,**
 - c. **Versagung eines kirchlichen Begräbnisses,**
 - d. **Kirchenbuße.**

2. **Be-**

2. Besondere, bloß für die protestantischen Geistlichen:
- a. Suspension,
 - b. Absetzung,
 - c. Degradation: Verlust des status clericalis (z. B. wenn eine peinliche Strafe an ihm vollzogen werden soll).

Geistliche Verbrechen der Katholiken.

Diese sind: Ketzerey, Schisma, Apostasie, Simonie, Blasphemie, Sacrilegium, Meineid, Zauberey und Sortilegium, Duell, Wucher.

Geistliche Verwandtschaft (Cognatio spiritualis).

Das in der katholischen Kirche fingirte Verwandtschafts-Verhältniß, welches aus der Taufe und der Firmelung zwischen mancherley Personen entsteht. (Vergl. Compaternitas, Paternitas, Confraternitas.)

Geistliche Weihe (Ordinatio).

Das Sacrament, wodurch Jemandem einer der 3 höheren geistl. Orden ertheilt wird.

Anm. Ordinirt können nur werden Mannspersonen, und zwar nur getaufte.

Geistlicher (Clericus).

Jeder, der die Weihe oder die Tonsur erhalten hat.

Anm. Ordo facit clericum!

Geistlicher Ritter-Orden.

Eine kirchliche, dem Papste unmittelbar unterworfenen Gemeinheit, welche aus allen unter einerley collectiven Nahmen (z. B. Johanniter-Ritter) begriffenen geistlichen Ritttern besteht.

Geistlicher Stand (*Status specialis clericalis; status religiosus seu ecclesiasticus in specie*).

Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten als Geistlicher.

Geistlicher Vorbehalt (*Reservatum ecclesiasticum*).

Der Umstand, daß ein protestantischer oder katholischer Geistlicher, wenn er von einer dieser beyden Religionen zu der andern übergeht, dadurch ipso jure sein Kirchen - Amt und seine Pfründe verliert.

Ann. 1. Der geistliche Vorbehalt ist die einzige Ausnahme von der Regel: daß durch Vertauschung der katholischen und protestantischen Religion kein Mitglied dieser beyden Religions-Partheyen einen Verlust bürgerlicher Rechte leidet. Daher heißt jene Bestimmung auch „geistlicher Vorbehalt“, weil die beyden Religions-Partheyen sich bey Festsetzung jener Regel, auf welche vorzüglich die Protestanten drangen, sich jene Ausnahme im Westphälischen Frieden art. 5, § 48 vorbehielten.

Ann. 2. Nach dem Gerichtsbrauche wird der geistliche Vorbehalt auf alle *personas ecclesiasticas* ausgedehnt, also auch z. B. auf Schullehrer, Küster.

Geistliches Interdict.

(S. Geistliche Strafen.)

Geistliches Strafrecht der protestantischen Kirchen - Gewalt.

(S. Gerichtsbarkeit der Consistorien.)

Geistliches Zwangs- und Straf-Recht (*Potestas ecclesiae coërcitiva et criminalis*).

Die Befugniss der Kirchen-Regenten, die Kirchen-Glieder als solche durch Zwang and Strafe zur Befolgung der Kirchen-Gesetze anzuhalten.

Geld.

Sache, deren Werth zum Maafsstabe des Werthls der übrigen Sachen angenommen ist.

1) Metall-, 2) Papier-Geld. (Vergleiche Münze.)

Geld-Lehn.

(S. *Feudum pecuniarium*.)

Gelehrten-Bank.

(S. Reichshofrath.)

Geleitsrecht.

Abgabe, welche der Landesherr dafür fordert, weil er für die Sicherheit der Landstrassen und Reisenden sorgt.

Geltung.

(S. *Retracts-Recht*.)

Gelübde.

*Est spontanea et deliberata promissio, Deo facta, de meliori bono. **)

Oder:

Ein Versprechen, bey dem der Promissar fehlt; ein Versprechen gegen Gott.

B b 2

*) *De meliori bono* heisst in diesem katholischen Begriffe: Das, was man gelobt, muss besser seyn, als das, was man dafür aufopfert (z. B. Keuschheit ist besser für den Geistlichen als die Ehe.).

- 1) Persönliches: das eine Handlung betrifft.
- 2) Dingliches: deren Gegenstand eine Sache ist.
- 1) Feyerliches: bey dem die vorgeschriebne liturgische Form beobachtet werden muß (z. B. Klostersgelübde; Gelübde der Keuschheit von den Majoristen).
- 2) Simples: wo sie nicht beobachtet zu werden braucht.

Ann. Jedes Gelübde einer zu Versprechungen fähigen Person wirkt für sie eine Zwangsverbindlichkeit, die nur wegfällt durch:

1. Irritation: Nichtgenehmigung des Gelübdes von Seiten der Vorgesetzten des Gelobenden.
2. Verwandlung in ein härteres Gelübde.
5. Dispensation des Bischofs; und beynt Kloster-, Mönchs-, Keuschheits- und Wallfahrts-Gelübde nach Rom, Jerusalem oder Compostella — des Papstes.

Gemeine Bescheide.

Die Entscheidungen der beynt Reichs-Hofrath vorgekommenen controversiae zur künftigen Richtschnur. (Vergl. Reichs-Hofrath: Senatus-Consulta cameralia.)

Gemeine Steuern.

Der Gegensatz von den Abgaben der Rittergüther. Diejenigen Abgaben, denen Bauergüther unterworfen sind.

Gemeinheit (Universitas personarum).

Eine grössre, zu einem sehr allgemeinen guten Zwecke errichtete Gesellschaft.

1. Geistliche Gemeinheiten (ecclesiasticae): die einen gottesdienstlichen Zweck haben. (Die verschiedenen Kirchen überhaupt, als auch die

einzelnen darin enthaltenen geistlichen Gemeinheiten.)

2. Weltliche (*seculares*): die einen andern guten Zweck haben. (Der Staat selbst, alle Städte, Flecken und Dörfer.)
 - a. Ordinirte (*ordinatae*): die mit einem besondern Magistrate oder mit besonderen Repräsentanten versehen sind.
 - b. Nichtordinirte (*inordinatae*): die nicht damit versehen sind. (Nur die Dörfer und einige Flecken; die übrigen sind alle ordinirte Gemeinheiten.)

Gemeinheits - Indigenat.

Der Inbegriff der Vorrechte gebornner Mitglieder einer Gemeinheit (z. B. eines Dorfs, einer Stadt).

Anm. Dergleichen Vorrechte sind z. B. wenn nur ein gebornnes Mitglied der Gemeinheit Meister, oder Beamter in derselben werden darf.

Gemeinheits - Mitglieder.

1. Ordentliche: welche an den *muneribus* und *officiis publicis* Theil nehmen, oder wenigstens dazu verpflichtet sind.
2. Außerordentliche: die nicht daran Theil nehmen, z. B. die Juden.

Gemeinschaftliche kaiserl. Regierungs - Rechte. (S. Comitialrechte.)

Gemeinschaftliche Rechte (*Jura communia*).

Ein Recht, welches mehreren Personen zuständig ist (z. B. *Condominium*).

Anm. Bey gemeinschaftlichen Rechten kann, der Regel nach, ein Berechtigter nicht ohne Bewilligung des Andern über die Sache disponiren, welche Gegenstand des Rechts ist. Ausgenommen von dieser Regel sind jedoch folgende Fälle:

1. Wenn ein Gemeinschaftlich-Berechtigter eine Verfügung vornehmen will, welche das ökonomische Beste der Sache erfordert, und welche der Andre verbietet (z. B. Reparatur des baufälligen Hauses).
2. Wenn die Disposition dem Andern nicht im Mindesten schadet, und gleichwohl dem Disponenten äußerst vortheilhaft ist.
3. Wenn ein Gemeinschaftlich-Berechtigter die Sache auf seine Kosten so verbessern will, daß sie einträglicher für die Zukunft werden soll.

Gemeinschaftliche Verbindlichkeit (Obligatio communis).

Welche mehreren Personen so obliegt, daß, man von ihnen zusammen sagen kann: sie seyen das Subject der Verbindlichkeit. Dieß sind sie, so oft sie sich gemeinschaftlich zu etwas verbindlich gemacht haben, oder der Eine zu des Andern Verbindlichkeit hinzugetreten ist, oder endlich die Gesetze sie für gemeinschaftlich verbunden erklärt haben.

1. Correal-Verbindlichkeit (Obl. correalis: Obligatio in solidum): wenn Mehrere das Subject einer und eben derselben Verbindlichkeit dergestalt sind, daß von einem Jeden derselben die Erfüllung der ganzen Verbindlichkeit gefordert werden kann.

Anm. Eine Correal-Verbindlichkeit ist nur allein in folgenden Fällen vorhanden:

- a. Wenn die gemeinschaftlich Verpflichteten sich ausdrücklich für Correal-Debenten erklärt haben. Sie müssen sich daher in der Obligation der Worte bedient haben: „daß Einer für Alle und Alle für Einen stehen wollen;“ oder: „daß sie in solidum“ oder „aufs Ganze haften wollen.“

- b. Wenn mehreren Erben in einer letzten Willens-Verordnung aufgegeben worden ist, etwas in solidum aus der Erbschaft zu leisten.
- c. Wenn sie in der unmittelbaren Vorschrift der Gesetze gegründet ist. Diefs ist der Fall:
- α) wenn Mehrere zusammen eine Vormundschaft administriert haben;
 - β) wenn mehreren landesherrlichen oder Privat-Administratoren eine gemeinschaftliche Amtsverwaltung ertheilt worden ist: (Z. B. der Rendant und Controlleur einer öffentlichen Casse.)
 - γ) Wenn Mehrere zusammen ein Verbrechen begangen haben, in Ansehung des daraus entstehenden Schadens-Ersatzes. (Hier ist auch nicht einmahl der Regress statthalt.)
 - δ) Wenn Mehrere in irgend einer gesellschaftlichen Verbindung, mit einem Dritten einen Contract schließen. (Z. B. die Compagnons eines Handlungshauses.)
- d. Wenn Mehrere zusammen einem Andern eine untheilbare Sache versprochen haben.
2. *Obligatio pro rata*: wenn zwar Mehrere das Subject der Verbindlichkeit sind, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit aber nur von jedem Verpflichteten bloß für seinen Antheil gefordert werden kann.
1. Haupt-Verbindlichkeit (*Oblig. principalis*): die Verbindlichkeit dessen, welcher hauptsächlich verpflichtet ist, und dem die Mehreren, welche mit ihm zusammen das Subject der Verbindlichkeit ausmachen, nur zur Hilfe verbunden sind: so daß sie die Verbindlichkeit nur in dem Falle zu erfüllen brauchen, wenn er sie nicht erfüllen könnte.
 2. Hilfsverbindlichkeit (*Obl. subsidiaria*):

die Verbindlichkeit dessen, welcher nur dann die Verpflichtung des Hauptschuldners erfüllen muß, wenn dieser zur Erfüllung derselben unfähig wäre.

Gemeinschuldner (Gantmann *); **Concursifex**; **Cridarius** **)).

Derjenige, über dessen Vermögen ein Concurs ausgebrochen ist.

Gemischtes Land.

(In staats- und kirchen-rechtlicher Hinsicht, und wegen der Reichstags-Stimme der Landes-Regenten, ob als Katholiken oder als Protestanten.) Ein Land, in welchem im Jahre 1624 der Gottesdienst im ganzen Umfange beyden Religions-Partheyen gleich frey zustand (z. B. Hildesheim). (Vergl. Entscheidungs-Jahr, Kathol. Land, Protest. Land.)

Genera affinitatis.

(S. Geschlechter der Schwägerschaft.)

General-Artikel.

(S. Special-Inquisition.)

General-Directorium.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

General-Inquisition.

Worin der Richter untersucht, ob ein und welches Verbrechen begangen sey, und die Verdachtsgründe gegen ein bestimmtes Subject aufsucht. (Vergl. Special-Inquis.)

*) Ein altd deutsches Wort, welches einen Menschen anzeigt, dessen Vermögen verganget (veräußert) wird.

***) Wahrscheinlich von dem italiänischen Worte Grido, Geschrey.

Gang und Theile der General-Inquisition.

1. Muß der Richter die Fundaments-Ursache genau untersuchen, und ob sie öffentliches Verfahren (Inquisitions-Proceß) oder allenfalls nur heimliche neuere Erkundigung rechtfertige. Findet er die Ursachen zur Hervorbringung eines Fundaments hinlänglich: so muß er
2. das Fundament der Untersuchung zu Protocol nehmen lassen.
3. Muß er die Spuren des Verbrechers aufsuchen, und sie durch sinnliches Erkenntniß berichtigen, und den Befund hinlänglich beglaubigen.
4. Forscht er nach Zeugen, und vernimmt sie (sobald als möglich) summarisch. Sie werden gewöhnlich nicht vereidet, obgleich dies durchaus seyn sollte.

Anm. Summarisch: d. h. ohne Artikelsform, durch Veranlassung einer der Zeitfolge nach geordneten Erzählung dessen, was ihnen von der Sache bekannt ist.

Auch vernimmt er den Verdächtigen — wenn einer da ist — als Zeugen, jedoch ihn so wie auch alle als socii Verdächtige unvereidet.

5. Widersprechen sich die Zeugen in wesentlichen, den Anfang der Special-Inquis. begründenden Punkten: so schon jetzt Confrontation derselben.
6. Summarische Verhöre des Inculpaten. Er wird im Allgemeinen aufgefordert, das, was ihm von einer gewissen Sache bekannt ist, zu erzählen.

Anm. Summarisches Verhör im weitern Sinne: jede Vernehmung des Inculpaten während der General-Inquisition.

7. Den Beschluß macht das General-Verhör des Inculpaten. Es enthält den Lebenslauf

des Verbrechers, so weit er zweckdienlich ist, nebst einer zusammenhängenden Erzählung der Handlungen, welche Gegenstände der Untersuchung sind.

Ann. 1. Die Special-Inquisition unterbleibt in Fällen, wo die förmliche Spec.-Inquis. ein grössres Uebel für den Inculpaten seyn würde als die Strafe selbst. — Findet nun die Spec.-Inquisition nicht Statt, so muß den Angeschuldigten bey der General-Inquis. die Vertheidigung gestattet werden.

Ann. 2. Bey der General-Inquisition heisst der Angeschuldigte Inculpat, Comparant, Constitut, Arrestat; bey der Special-Inquisition aber Inquisit.

General-Vicare.

(S. Vicare des Bischofs.)

Genosse eines Verbrechens (Socius delicti).

Derjenige, welcher auf gesetzwidrige Art zu der widerrechtlichen Handlung eines Andern behilflich ist.

Gens.

Ein Inbegriff mehrerer Familien, die durch einen gemeinschaftlichen Stammvater mit einander verbunden sind.

Gentiles.

Diejenigen Personen, welche nicht in einer Familie (Agnati sensu stricto) sondern nur in einem Gente mit einander verwandt sind.

Genugthuung.

Alles, was der Beleidiger thun, unterlassen oder dulden muß, um den vorigen Zustand so viel als möglich wieder herzustellen.

Genus legatum.

(S. Legatum generis.)

Gerade (Gerada).

Der Apparatus muliebris, welcher sich in dem mütterlichen Nachlasse befindet, und den die Töchter bey der Erbtheilung zum Voraus bekommen.

Anm. Der Umfang der Gerade ist nach den Particular-Gesetzen sehr verschieden; so das nach einigen auch die Juwelen, Perlen der Mutter, auch wohl eine Summe Geldes dazu gehören.

Gerichte.

1. Stehende Gerichte oder Commissionen.
2. Unter- oder Ober-Gerichte; und, in den Ländern, deren Regenten das privilegium de non appellando haben, höchste Landesgerichte, welche an der Stelle der Reichsgerichte in letzter Instanz entscheiden, und gewöhnlich Oberappellations- oder Revisions-Gerichte oder Tribunäle heißen.
3. Allgemeine, oder besondere Gerichte (z. B. Militär-, Handels-, See-, Wechsels-, Thal-, Berg-, Post-, Accise-, Marschalls-Gericht).
4. Abgesonderte oder Gesamt-Gerichte. Letztere als ein Condominium Mehrerer.
5. Gerichte, die blos das Recht der Beurtheilung (nicht Executions- und Instructions-Recht) haben: a) Schöppenstühle, b) Juristen-Facultäten als Spruch-Collegia betrachtet.

Gerichtliche Auffassung (Verlassung, Verzicht, Resignatio judicialis, Investitura judicialis).

Die Erklärung des bisherigen Eigenthümers einer unbeweglichen Sache vor Gericht: das er sein

Eigenthum auf einen bestimmten Andern übertragen wolle, welche Uebertragung der Richter bestätigt, und darüber eine Urkunde — Kauf-Brief, Fest-Brief, Wehr-Brief — ausfertigt.

Ann. Die gerichtliche Auflassung stammt aus dem ältesten deutschen Rechte, und ist noch jetzt in vielen deutschen Ländern gebräuchlich. Nach Jahr und Tag gewährt sie gänzliche Sicherung des Besizes. Hatte aber der Veräußerer nicht die Befugniß zur Veräußerung: so hilft sie nichts, sondern dann ist das Eigenthum nur durch dreißigjährige Verjährung zu erwerben.

Gerichtliche Deposition.

(S. Deposition.)

Gerichtliche Niederlegung (Gerichtl. Hinterlegung; Deposito judicialis).

Die von dem Schuldner geschene gerichtliche Einreichung der schuldigen Summe oder Sache, in der Absicht sich dadurch von seiner Verbindlichkeit zu befreyen.

Sie findet Statt:

1. wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung unrechtmäßiger Weise verweigerte; oder
2. wenn man an ihn nicht zahlen darf; oder
3. wenn Jemand, dessen Schuldner man ist, und an den man auch eine — aber noch nicht compensable — Forderung hat, der Flucht verdächtig ist.

Ann. Die Kosten der Deposition muß tragen:

1. der Gläubiger: — wenn er durch mora in Annahme der Zahlung, die Deposition veranlaßte;
2. der Schuldner: — wenn er zur Erhaltung oder schnelleren Verfolgung seines Rechts deponirte;
3. bey da: — wenn darum deponirt wurde, weil man dem Gläubiger nicht gültig zahlen durfte.

Gerichtliche Zuerkennung (Adjudicatio judicialis).

Die Erklärung des Richters nach vorgängiger Untersuchung der Sache, daß Jemandem eine gewisse Sache eigenthümlich zustehen solle.

Anm. Sie findet vorzüglich bey den *judiciis divisiis* Statt. Ist sie 1. in einem Prozesse vorgenommen: so geht das Eigenthum in dem Augenblicke über, da die Sentenz rechtskräftig wird. 2. Außer einem Prozesse (z. B. bey Erbschaften): so erwirbt der, dem die Sache zuerkannt wurde, das Eigenthum derselben von dem Augenblicke an, da sich die Interessen bey dem Zuschlage beruhigt haben.

Gerichtsbarkheit der Consistorien.

(Protest. K. R.)

Diese erstreckt sich:

1. über alle protestantischen Kirchen-Beamte, wenn sie Beklagte in einer persönlichen, nicht ausgenommen (z. B. Lehnsachen sind ausgenommen) Sache sind.
2. über alle eigentliche Kirchensachen: d. h. *causae*, welche Religions-Principien zum Gegenstande haben, oder wegen ihrer religiösen Beymischung nach kirchlichen Gesetzen entschieden werden müssen.
3. Ueben sie das geistliche Strafrecht aus; aber bloß bey Amtsvergehungen der Kirchen-Beamten, und bey Vergehungen der Kirchenglieder als solcher, oder bey denjenigen Vergehungen derselben, worauf *particulare* Gesetze eine kirchliche Strafe setzen (z. B. Kirchenbusse wegen Hurerey).

Gerichtsstand (Forum).

Das Gericht selbst, in Beziehung auf eine Rechtsache, die vor demselben betrieben wird.

Anm. *Actor sequitur forum rei!* Diese Rechtsregel lehrt, daß dasjenige Gericht, unter welchem der Beklagte steht, der Regel nach das forum eines Processes bestimmt, nach welchem sich der Kläger richten muß, wenn er auch unter diesem Gerichte nicht steht.

1. **Forum generale** (Allgemeiner Gerichtsstand):
 - a. **Forum ordinarium** (Ordentlicher Gerichtsstand). Dieser ist
 - α) das *forum domicilii*. Hat aber der Beklagte ein solches nicht: so
 - β) das *forum originis*: die Gerichte des Orts, wo der Vater (bey unehelichen Kindern die Mutter) des Beklagten zur Zeit seiner Geburt wirklicher Bürger und Einwohner war (in bürgerlichen Verhältnissen stand).
 - γ) *Forum disciplinare*: z. B. akademische Gerichte.
 - δ) *Vagabundus ubi invenitur, ibi convenitur et judicatur*.
 - b. **Forum privilegiatum**. Nach gemeinem Rechte haben nur die Adlichen und Geistlichen einen privilegirten Gerichtsstand. Er muß dem *foro disciplinari* nachstehen, z. B. ein adlicher Student steht unter den akademischen Gerichten. Das *forum privilegiatum* kommt auch denen zu Statten, welche unter der väterlichen und hausherrlichen (ausgenommen die Dienstbothen) Gewalt des Eximirten stehen.
2. **Forum speciale** (Besondrer Gerichtsstand):
 - a. **Forum rei sitae**: das Gericht, in dessen Jurisdictionbezirk die streitige Sache belegen ist.

Anm. Bey demselben können alle auf den Be-

sitz gehende Rechtsmittel, alle petitorischen Realklagen, und alle actiones in rem scriptae angestellt werden; ohne Unterschied, ob die Sache eine bewegliche oder unbewegliche, eine körperliche oder unkörperliche, eine einfache oder zusammengesetzte Sache sey.

- b. *Forum gestae administrationis*: das Gericht des Orts, wo eine Administration geführt worden ist, oder wenn der Administrator gerichtlich bestellt worden war, der Richter welcher ihn bestellt hat. Hier können alle aus der Administration herrührende Klagen angestellt werden.
- c. *Forum contractus*: das Gericht des Orts, wo der Contract geschlossen wurde. Bey diesem können die aus diesem Contracte entspringenden Klagen, jedoch nur dann, wenn der Beklagte gerade an dem Orte gegenwärtig ist, angestellt werden. Man kann dann um Anlegung eines Arrestes auf so lange bitten, bis der Beklagte *litem contestirt* und eine *Caution* bestellt hat.
- d. *Forum arresti*: wer mit Arrest belegt ist, muß sich wegen der Rechtssache, in welcher der Arrest verfügt wurde, bey dem Gericht einlassen, welches denselben anlegte (wenn der Arrest auch durch *Cautions-Leistung* wieder aufgehoben worden ist).
- e. *Forum continentiae causarum*: das Gericht, bey welchem schon eine mit der questionirten *connexe* Rechtssache schwebt; denn alle *connexen* Sachen müssen in einem foro verhandelt werden.
- e.) *Forum continentiae causarum ex identitate*: das die zweyte Instanz ausmachende Gericht, wenn eine Klage gegen meh-

rere, verschiedenen Richtern Unterworfen gerichtet ist. Denn hier darf der Kläger eine Instanz überspringen.

Gerichtsstand der Heymath.

(S. Peinlicher Gerichtsstand.)

Gerichtsstand der Verhaftnehmung.

(S. Peinlicher Gerichtsstand.)

Gerichtsstand des begangenen Verbrechens.

(S. Peinlicher Gerichtsstand.)

Gerichtsstand des Wohnorts.

(S. Peinlicher Gerichtsstand.)

Gesamnte Hand.

(S. Investitura feudalis.)

Gesamt-Eigenthum (Condominium juris germanici).

Dasjenige Eigenthum, welches Mehreren an einer ungetheilten Sache dergestalt zusteht, daß Jeder das Eigenthum an der Sache in solidum (d. h. ganz) hat, aber in Ansehung der Ausübung der Eigenthums-Rechte von den anderen Gesamt-Eigenthümern eingeschränkt wird. (Vergl. Mit-Eigenthum.)

Anm. 1. Es ist deutschen Ursprungs; und die drey Gattungen des Gesamt-Eigenthums sind: eheliche Güther-Gemeinschaft, Ganerbschaften und Märkerschaften.

Anm. 2. Die Unterschiede zwischen dem römischen Mit-Eigenthume und dem deutschen Gesamt-Eigenthum sind folgende:

- a. Jeder Gesamt-Eigenthümer darf nur über die Sache selbst nicht verfügen; benutzen kann er die Sache willkürlich, wenn nur den anderen

Gesamt-

- Gesamt-Eigenthümern ihre Antheile an der Benutzung nicht entzogen werden.
- b. Jeder Gesamt-Eigenthümer stellt in bürgerlichen Verhältnissen einen ganzen Eigenthümer vor.
 - c. Beym Gesamt-Eigenthume ist keine Theilung denkbar, die bey dem Mit-Eigenthume immer erlaubt ist.
 - d. Die Gesamt-Eigenthümer sind nicht, wie die Mit-Eigenthümer, zusammen una persona.

Geschäfts-Führung.

(S. Negotiorum gestio.)

Geschichts-Erzählung.

(S. Klaglibell.)

Geschlechter der Schwägerschaft (Genera affinitatis).

Es giebt drey Geschlechter der Schwägerschaft. *Affinitas primi generis* wird begründet durch die Ehe einer unsrer Blutsfreunde. *Secundi generis*: wenn nach seinem Tode sein Ehegatte eine neue Verbindung eingeht. *Tertii generis*: wenn der 2te Verschwägte nach dem Tode des ersten Verschwägerten eine neue Ehe schließt.

Anm. Folgende Schemata werden dies deutlicher machen:



A und B sind *Affines primi generis*, zwischen A und C ist das 2te, zwischen A und D das 5te Geschlecht der Schwägerschaft vorhanden.

Oder:



Zwischen E und F ist das erste, zwischen E und G das 2te, zwischen E und H das 5te genus affinitatis.

Oder:



J und K sind Affines primi, J und L secundi, J und M tertii generis.

Geschlechts-Adel.

(S. Adelstand.)

Geschlechts-Güther.

(S. Stamm-Güther.)

Gesellschaft.

1. Im formellen Sinne: die rechtliche Vereinigung Mehrerer zu einem fortwährenden Zwecke.
2. Im materiellen Sinne: der Inbegriff der auf solche Art rechtlich vereinigten Personen.
 1. Beständige Gesellschaft: welche auf die ganze Lebenszeit ihrer Mitglieder eingegangen ist.
 2. Temporäre: bey der dieß nicht ist.
 3. Ewige: z. B. der Staat, wo Gebohrene die Gestorbenen ersetzen.

1. Gleichförmige: wenn alle Mitglieder gleiche ursprüngliche Verbindlichkeiten gegen sie haben.
2. Ungleichförmige.
 1. Gleiche; wenn alle Mitglieder zu dem rechtlichen Willen derselben mitzuwirken das Recht haben.
 2. Ungleiche: wenn nicht alle Mitglieder dieses Recht haben.
1. Einfache: wenn alle Mitglieder physische Personen sind.
2. Zusammengesetzte: wenn ganze Gesellschaften Mitglieder der Gesellschaft sind.
1. Oeffentliche: a) im weitern Sinne: welche von dem Staate selbst zu Zwecken des Staats angeordnet ist; b) im engern Sinne: welche von dem Regenten zur Erreichung gewisser Staatszwecke angeordnet ist.
2. Privat-Gesellschaft: welche von Bürgern des Staats zur Erreichung ihrer Privatzwecke errichtet ist.

Gesellschaftliche Gewalt (potestas socialis).
Der Inbegriff aller Rechte einer Gesellschaft.

Gesellschafts - Contract.

(S. Societäts - Contract.)

Gesellschafts - Gesetze.

1. Im weitern Sinne: Rechtsgesetze, durch welche Rechte im Verhältnisse einer Gesellschaft zu ihren Gliedern bestimmt werden.
2. Im engern Sinn: Gesetze, welche aus der Ausübung der Oberherrschaft der Gesellschaft entspringen.

Gesellschafts - Klage.

(S. Actio pro socio.)

Gesellschafts - Rechte.

Die Rechte, welche eine Gesellschaft hat.

1. Wesentliche (ursprüngliche): die mit der Gesellschaft selbst wirklich sind.
2. Zufällige: welche nicht mit ihr selbst wirklich sind.
 1. Einheimische (*jura societatis immanentia*): die der Gesellschaft, an und für sich betrachtet, beygelegt werden können.
 2. Auswärtige (*transcuntia*): welche der Gesellschaft nur im Verhältnisse zu Auswärtigen beygelegt werden können.

Gesetz.

1. Geschriebenes: das vom Gesetzgeber wirklich gegeben worden ist.

Anm. Schriftlich oder nicht aufgeschrieben, es heißt doch immer geschriebenes Gesetz.
2. Ungeschriebenes Gesetz: das nicht von der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich gegeben, sondern von ihr nur stillschweigend genehmigt worden ist.
 1. Natürliches:
 2. Positives:

Gesetzgebende Gewalt.

Die Befugniß des Staats - Oberhaupt's, neue Gesetze zu geben, und schon vorhandene abzuändern oder aufzuheben.

1. Im Reiche (Deutschland im Ganzen) ist sie ein Comitialrecht, nur die Sanction und Promulgation ist ein Reservat des Kaisers.

Anm. Dies gilt auch von Reception fremder, Derogation bisheriger Gesetze, *interpretatione authentica* und von Reichsgewohnheiten.

2. Die Reichsvicarien haben sie, so weit ihre Gewalt als Reichsverweser geht, aber auch als Comitialrecht.
 3. Jeder Landesherr hat die gesetzgebende Gewalt im weitesten Umfange; nach der Verfassung des Landes entweder mit oder ohne Zuziehung der Landstände; das Promulgationsrecht aber ist überall Reservat des Landesherrn.
 4. Die Gesetze einer Reichsstadt (statuta) werden entweder vom Magistrate allein, oder von ihm und der Bürgerschaft abgefaßt; aber immer in des Magistrats Nahmen promulgirt.
- Anm. Landesherrn und Reichsstädte können auch Gesetze machen, welche solchen Reichsgesetzen widersprechen: welche 1) mit der salvatorischen Clausel versehen sind (d. h. wenn darin den Landesherrn und den Reichsstädten das Recht, dem Reichsgesetze zu derogiren, vorbehalten ist — (z. B. die Caroline oder der Reichsschluss wegen dem Zinsemnaafse haben die salvatorische Clausel —); oder 2) nicht schlechterdings gebiethen oder verbieten.
5. Auch in der Hoheit ist die gesetzgebende Gewalt mit begriffen.

Gesetzliche Milderung der Strafe (Mitigatio poenae legalis).

Sie findet Statt:

1. wenn des Verbrechers bey der That bewiesene Bosheit geringer ist, als das Gesetz sie voraussetzt.

Anm. Gute Absicht beyin Verbrechen; Verführung; grofse Reizung von Seiten des Beleidigten; aufserordentliche Gelegenheit verbunden mit

dringenden Antrieben; Reiz zum Verbrechen von der Obrigkeit selbst; gewisse Gemüthsstände; zeitige Reue; freywilliges Bekenntniß; Irrthum.

2. Wenn der Schade geringer ist als das Gesetz annimmt.
3. Wenn der Verbrecher ein ungewöhnlich großes Strafübel erleiden mußte.

Anm. Z. B. Wegen langer Einkerkering während einer ohne seine Schuld verlängerten Untersuchung; wegen der Quaal, welche das Verbrechen selbst dem Verbrecher verursacht. (Vergl. Wegfallen der Criminal-Strafe.)

Gesinde.

(S. Dienst-Gesinde.)

Gespilde - Recht (Theil - Losung, Spaltungs-Recht, Jus congrui).

Dasjenige Näher-Recht, welches dem Besitzer des einen Theils einer getheilten einzelnen — oder mehrerer Sachen die zusammen ein Ganzes ausgemacht haben, hernach aber von einander geschieden worden sind (die unter einem nomine colectivo zusammen besessen worden sind: z. B. eine Meyerey, oder Rechte z. B. Zins, Revenüen) — in Ansehung des andern Theils dieser Sache, welchen ein andrer Besitzer an einen keinen Theil besitzenden Dritten verkauft hat.

Anm. 1. Sind die Theile Haupt- und Neben-Sache: so muß der Retrahent, wenn ihm das Retracts-Recht zustehen soll, die Hauptsache besitzen. Es findet auch bey Gebäuden Statt.

Anm. 2. Die Existenz des Gespilde-Rechts muß der Retrahent allemahl durch Produktion eines Vertrags oder Testaments, oder durch An-

führung eines particulären Gesetzes, beweisen.
(Vergl. Retracts - Recht.)

Gestio pro herede.

(S. Adquisitio hereditatis.)

Getheilte Recognition und Diffession.

Wenn der, dem eine Urkunde zur Recognition vorgelegt wird, blos die Unterschrift agnoscirt, den Inhalt der Urkunde aber eidlich diffirt.

Anm. Sie wird nach dem Gerichtsbrauche nur in folgenden Fällen gestattet:

1. Wenn derjenige, welcher eine Urkunde recognosciren soll, beweisen kann, daß er mit einer gewissen Person in solcher Verbindung nie gestanden hat, daß es dieser sehr leicht war eine bloße Unterschrift von ihm zu erhalten und damit einen Mißbrauch zu begehen. Dies ist der Fall gegen Advocaten und solche Personen, mit denen er in Handelsgesellschaft stand. In diesem Falle wird jedoch immer erfordert, daß keine Vermuthung für die Wahrheit der Urkunde vorhanden sey.
2. Wenn derjenige, welcher eine Urkunde recognosciren soll, beweisen kann, daß derjenige der die Urkunde gegen ihn producirt, nie mit ihm in einem Verhältnisse gestanden hat, durch welches die in der Urkunde genannte Verbindlichkeit hätte hervorgebracht werden können.
3. Wenn die in der Urkunde angegebene Forderung oder causa debendi gar nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit hat.

Gewahrsam (Detentio).

Das physische Vermögen, über eine körperliche Sache zu verfügen.

Gewährsleistung (= Evictionis praestatio).

Die Verbindlichkeit des Verkäufers, dem Käufer Schadensersatz zu leisten, wenn ihm die gekaufte Sache durch eine richterliche Sentenz aberkannt worden ist.

Anm. 1. Der Verkäufer ist zur Gewährsleistung nicht verbunden:

- a. wenn der Käufer wußte, daß es eine fremde Sache war; oder
- b. der Kauf-Contract auf ein Risiko abgeschlossen wurde; oder
- c. wenn die Sache aus dem Retracts-Rechte entwährt, oder
- d. in Pausch und Bogen verkauft wurde; oder
- e. wenn die Sache durch ein in dem Prozesse begangnes Versehen des Käufers aberkannt worden ist. Um dem Vorwande eines solchen Versehens von Seiten des Verkäufers zu entgehen, hat der Käufer ein Recht zur Litis-Denunciation: d. h. zu einer Anzeige des Käufers an den Verkäufer vom entstandenen Prozesse, und eine Aufforderung ihn, den Käufer, dabey zu vertreten.

Anm. 2. Die Verbindlichkeit der Gewährsleistung ist auf alle ein Eigenthum übertragenden onerosen Contracte ausgedehnt, und eben so auf remuneratorische und nothwendige Schenkungen.

Gewalt (Vis).

Die eigenmächtige Veränderung der Person oder der Besitzthümer eines Andern.

Oder:

Die Anwendung physischer Kräfte zur Ueberwindung eines physischen Hindernisses.

1. Oeffentliche Gerichtsbarkeit (vis publica): welche mit Waffen, oder an öffentlichen

Orten, oder von oder an öffentlichen Personen begangen ist, oder welche überhaupt die öffentliche Ruhe störte.

Anm. Nach römischem Rechte stand darauf *aquae et ignis interdictio*, späterhin *deportatio*; und wer mit Erregung eines Tumults, und mit Waffen eines Andern Villa plünderte, wurde am Leben gestraft.

2. Privat-Gewalt (*V. privata*): weiche nicht unter jenen erschwerenden Umständen begangen ist.

Anm. Sie bestrafte das römische Recht mit Confiscation eines Drittheils des Vermögens und Verlust der Fähigkeit ein Staatsamt zu verwalten (*Quasi — infamia*).

1. *Defensiva*: durch die ein Nachtheil abgewendet wird;
2. *offensiva*;
3. *compulsiva*;
4. *ablativa*: eine gewaltsame Entwendung einer Sache;
5. *expulsiva*: gewaltsame Entsetzung Jemandes aus dem Besitze;
6. *turbativa*: gewaltsame Störung eines Andern im Besitze.

Anm. Gewalt macht immer ein rechtliches Geschäft ungiltig.

Gewaltträger des Vasallen.

Der Mandatar des Vasallen zur Verrichtung eines einzelnen sich auf das Lehn beziehenden Actus. (Vergl. Lehnsträger.)

Geweihte Sachen.

(S. Weltliche Kirchensachen.)

Gewerbe.

Lebensart, die man treibt, um dadurch zu gewinnen.

Gewerbs - Aufhaber.

(S. Factor.)

Gewerbs - Herr (Dominus negotiationis; Praeponens).

(S. Actio institoria.)

Gewissens - Ehe.

(Kathol. K. R.)

Bloße Erklärung der gegenseitigen Einwilligung zur Ehe, nicht vor Zeugen und Pfarrer.

Sie ist ungiltig und ohne Wirkung.

Gewissensfreiheit (Libertas conscientiae).

Die Befugniss, in Religionsachen seinem Gewissen zu folgen.

Gewissensvertretung.

(S. Eides - Zuschiebung. Anm. 5.)

Gewohnheits - Recht.

Das ungeschriebne Recht (d. h. der Inbegriff der ungeschriebenen Gesetze) in Privatsachen. (S. Staats - Herkommen).

Giftmischung.

Eine vorsätzliche Vergiftung. (Vergl. Vergiftung.)

Girirter *) Wechsel.

Ein mehrmalis indossirter Wechsel, der endlich wieder an den Aussteller kommt.

Anm. Dies geschieht, wenn der Trassant den

*) Von giro: circulus.

Wechsel kauft, um ihn sich selbst auszahlen zu lassen.

Daher ist es auch ein giltiger Wechsel, der auf den Aussteller selbst ausgestellt ist; z. B.

„Für mich zahle der Herr an mich selbst.“

Auf Reisen sind dergleichen Wechsel sehr bequem.

Glaubwürdigkeit einer Urkunde.

(S. Fides documenti.)

Glebae Adscripti.

(S. Leibeigenc.)

Gleichzeitige Vervielfältigung der Ehe (Polygamia coordinata). *

Die durch Vollziehung einer neuen Ehe bewirkte Verletzung eines schon vorhandenen Rechts auf eheliche Treue.

Anm. Die Caroline erfordert zum Thatbestande der Polygamie nicht nur Vollziehung der Ehe, sondern auch Immissio seminis.

1. Polyandria (Vielmännerey): wenn eine Weibsperson zu gleicher Zeit mit mehr als einer Mannsperson in der Ehe lebt.

2. Polygynia (Vielweiberey: wenn ein Mann zu gleicher Zeit mehr als eine Ehefrau hat.

Bygamia: wenn ein Mann zwey Ehefrauen, oder eine Frau zwey Ehemänner zu gleicher Zeit hat.

1. Vorsätzliche Bygamie.

2. Culpöse Bygamie: wenn der sich wieder verheurathende Ehegatte hinreichende Gründe hat, sich für unverheurathet zu halten.

*) Polygamia (Bygamia) successiva: die weitere Verhehlung, nachdem die früher geschlossene Ehe aufgehoben ist, — ist kein Verbrechen.

3. **Casuelle Bygamie:** wenn diese Gründe sehr erheblich sind.

Glocken - Taufe.

Besprenzung mit Weihwasser und Ertheilung des Nahmens. Es ist also keine eigentliche Taufe.

Gnaden - Jagd.

Das Jemandem aus Gnaden ertheilte Jagdrecht auf landesherrlichen Domainen.

Gnaden - Jahr.

Erhebung der Einkünfte eines verstorbenen Pfründners, von Seiten der Erben desselben, um die etwa vorhandenen noch unbezahlten Schulden des Beneficiaten davon zu tilgen. Die Quantität dieser von den Erben zu erhebenden Einkünfte, d. h. wie viel davon sie erhalten, ist nach Bestimmung der einzelnen Statute verschieden.

Goldne Bulle (Aurea bulla).

Das noch heutiges Tags merkwürdige Reichsgrundgesetz vom Jahre 1356, welches 1) die Rechte der Churfürsten, 2) der Reichsverweser, und 3) die Art und Weise der Kaiser - Wahl und Krönung, betrifft.

Anm. Das Prädicat goldne hat dies Gesetz von dem Golde, welches am Siegel des Originals desselben befindlich ist.

Gottes - Aecker (Coemeteria, Dormitoria).

Oeffentliche Plätze, welche unter geistlicher Autorität ausschliesslich zu Begräbnissen bestimmt sind.

Anm. Die Sepulchra hereditaria gehen auch auf die Testaments - Erben über. (Vergl. Kirchhöfe.)

Gottesdienst.

Der Inbegriff der Handlungen, welche Jemand

aus einer religiösen Verbindlichkeit (d. h. einer solchen, die aus seiner Religion entspringt) vornimmt.

1. **Aeußrer:** wenn diese Handlungen außere sind;
2. **Innrer:** wenn sie innere Handlungen sind.

Anm. Solche gottesdienstliche Handlungen einer Kirche, welche durch das Symbol der Kirche bestimmt sind, nennt man wesentliche; dagegen solche die nicht durch das Symbol bestimmt sind, zufällige (adiaphora) gottesdienstliche Handlungen.

Gottesdienst (Exercitium religionis).

- 1) **Oeffentlicher:** der auf die Staatsgewalt Einfluss hat. Der einige oder alle folgende Rechte hat: privilegirten geistlichen Stand, geistliche Gerichtsbarkeit, öffentliches Schulwesen, das Recht Parochien anzulegen. Glockenthürme zu haben.
- 2) **Privat-Gottesdienst:** der blos in solchen gesellschaftlichen Handlungen besteht, zu denen es keiner Staatsgewalt bedarf. Die gemischten, geistlichen und Staats-Handlungen, d. h. die zwar kirchlich sind, denen aber der Staat bürgerliche Wirkungen beygelegt hat, werden ihr gewöhnlich verstattet. Die Zulassung des Publici aber ist mit dem Privat-Gottesdienst nicht verbunden.

Gottesdienst im allgemeinen Sinne.

(S. Religionsübung.)

Gottesdienstliche Sachen der Protestanten.

(S. Kirchengüter der Protestanten.)

Gotteslästerung (Blasphemia).

Rede und Handlung, die eine Verachtung Gottes

oder göttlicher Dinge (der Gottheit mittelbar) anzeigt.

Grad.

(S. Verwandtschafts-Grad.)

Gradberechnung (Computatio graduum).

Bestimmung der Quantität der Verwandtschaft nach der Zahl der Zeugungen.

1. Bürgerliche (civilis): welche das corpus juris civilis vorschreibt.
2. Kanonische (canonica): wie sie dem kanonischen Recht gemäß ist.

Anm. Bey der bürgerlichen Gradberechnung befolgt man immer die Regel:

So viele Zeugungen es zwischen den Personen giebt, von deren Verwandtschaft die Rede ist, in eben so vielen Graden sind sie mit einander verwandt.

Oder:

So viele Personen nach Abzug des gemeinschaftlichen Stammvaters übrig bleiben, so viel sind Grade der Verwandtschaft.

Hingegen bey der kanonischen Gradberechnung gilt diese Regel nur wenn die Berechnung in der geraden Linie vorgenommen wird: Z. B.



A ist mit B im ersten, mit C im 2ten, mit D im 5ten

Grade verwandt. B mit A, im ersten, mit C im ersten, mit D im 2ten. C mit D im ersten.

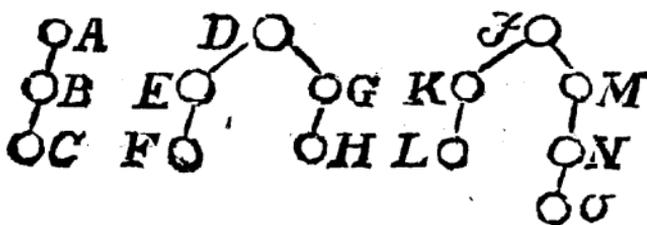
Dagegen ist bey der gleichen Seiten-Linie die Regel zu beobachten:

Im wievielsten Grade jede der verwandten Personen vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist, in eben dem Grade ist sie mit der andern Person verwandt.

Bey der ungleichen Seitenlinie aber ist die Regel giltig: Im wievielsten Grade die entferntere Person von denen, über deren Verwandtschaft die Frage entsteht, vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist: in eben dem Grade sind sie beyde mit einander verwandt.

Der Unterschied zwischen der bürgerlichen und kanonischen Computation ist also der: dafs nach dem römischen Rechte die sich berechnenden Seitenverwandte alle Generationen, die zwischen ihnen bis auf den gemeinschaftlichen Stammvater vorhanden sind, zählen; das kanonische Recht aber bey den Seitenverwandten bloß die Generationen in einer Linie zählt. Und ist die Seitenlinie eine ungleiche, so zählt das kanonische Recht in derselben die Generationen in der längsten Seite.

Demnach ist nach diesen 5 Beyspielen



A mit B im 2ten, mit C im 3ten Grade, sowohl nach römischer als canonischer Berechnung, verwandt.

E und H sind nach römischer Computation im 3ten, nach kanonischer im 2ten Grade verwandt.

F und H sind nach der *computatione civili* Verwandte des 4ten, nach der *canonica* aber des 2ten Grads.

Endlich L und O hält das römische Recht für Verwandte des 5ten Grads, nach kanonischem Recht aber sind sie im 3ten Grade mit einander verwandt.

Gradus cognationis.

(S. Verwandtschafts - Grad.)

Gränzscheidungs - Klage.

(S. *Judicium finium regundorum*.)

Gränzverrückung (*Termini motio*).

Erweiterung der Gränze meiner Landes - Besitzungen zum Nachtheile des Nachbars.

Grassatio.

Jeder auf Strafsen oder anderen Wegen verübter Raub.

Anm. 1. Es ist dies ein dem römischen Rechte ausschließlicher eigenthümlicher Begriff.

Anm. 2. Die *Grassatio* bestrafte das römische Recht mit der *Relegation* oder der *Datio in metallum*. Wer sich derselben aber mehrmahls schuldig gemacht oder dabey Waffen gebraucht hatte, wurde mit der Todesstrafe belegt.

Gravamen religionis.

(S. Religions - Beschwerden.)

Großjährige (*Majorenes*).

Jeder, der das 25ste Lebensjahr ganz vollendet hat.

Anm. Diesen Zeitpunkt hat die *Lex Laetoria* (*Lex quinquagennaria*) festgesetzt.

Grundgesetze (*leges fundamentales*).

Die conventionellen (durch Verträge bestimmten) Gesetze,

Gesetze, durch welche die Verfassung einer Gesellschaft erst möglich wird.

Grundruhr-Recht.

(S. Strandrecht.)

Grundverhältniß der Gesellschaft.

Das aus dem Vereinigungs-Vertrage entspringende rechtliche Verhältniß zwischen der Gesellschaft und ihren Gliedern.

Grundverträge (pacta fundamentalia).

Verträge, durch welche Grundgesetze bestimmt werden.

Anm. Hierher gehören die Verfassungs-Verträge und der Vereinigungs-Vertrag.

Grund- und Tot-Theilung (divisio totalis).

Theilung des Landes (oder des Guts) unter den Descendenten dergestalt, daß sie alles künftige wechselseitige Successionsrecht unter einander aufheben.

Anm. 1. Deutsche Antiquität.

Anm. 2. Das Wort Tot-Theilung kommt unfehlbar von dem Worte totalis her, darf also nicht — wie es oft geschieht — Tott-Theilung, oder Tod-Theilung geschrieben werden.

Grundzins.

(S. Census realis.)

Guarantie bey Capitalen.

Die Verbindlichkeit der ehemahligen Mit-Eigenthümer, dem das bey der Theilung auf ihn gefallne Capital zu ersetzen, wenn es ohne seine Schuld, binnen der Zeit, auf welche die Guarantie geschlossen wurde, verlohren geht. (Vergl. Judicium de communi dividendo. Anm. 1.)

Guardian.

(S. Abt.)

Gülten.

(S. Census.)

Gülten - Gut.

(S. Zins - Recht.)

Gülten - Kauf.

(S. Jährliche Aufkünfte.)

Güter (Bona).

Die Güter eines Subjects sind die Sachen, welche in dem Eigenthume desselben sich befinden.

1. Ursprüngliche (Fundations-Güter, *Bona originaria*, *B. foundationis*): diejenigen Güter, welche einer moralischen Person bey ihrer Stiftung zum Unterhalte angewiesen sind, und diejenigen, welche ihr in der Folge zur Vermehrung ihres Unterhalts zu Theil geworden sind.

2. Neu-erworbene (*B. nova*, *B. adquisita*): welche aus den übrig gebliebenen und ersparten Einkünften der moralischen Person angeschafft worden sind.

1. Güter moralischer Personen.

a. Staats-Güter (*Bona reipublicae*): die in dem Eigenthume des Staats stehen:

α. Kronen-Güter (Domainen): worüber der Staat das ausschließliche Eigenthum, und der jedesmahlige Landesherr blos die Benutzung hat.

b. Gemeinheits-Güter im engern Verstande (*Bona universitatis in specie*): welche sich im Eigenthume einer Gemeinheit (einer Stadt, eines Dorfs u. s. w.) befinden.

c. Güter anderer Gesellschaften.

- d. Kirchengüter (*Bona ecclesiastica*).
2. Privat-Güter (*Bona privata*): die in dem Eigenthume einzelner Personen stehen.
- a. Familien-Güter (*Bona familiae*): welche nach der Bestimmung des ersten Erwerbers, oder nach der von der Familie getroffenen Vereinbarung, dergestalt bey einer Familie bleiben sollen, daß sich die Familie in Ansehung ihrer in einem gemeinschaftlichen Eigenthume befindet.
- b. *Res fiscales* (*Res patrimoniales principis*): alle Sachen, welche dem Landesherrn als solchem, und vermöge der Staatshoheit zustehen.
- Anm. Selbst die Hoheitsrechte des Landesherrn werden mit dem Nahmen „*res fiscales*“ belegt. Daher sagt man: man habe in das Recht des *Fiscus* eingegriffen.
1. Allodial-Güter (*Bona allodialia*): welche nicht in Lehnsverbindung stehen.
2. Lehngüter (*Bona feudalia*): welche zu Lehn gegeben sind.

Güter eines Menschen.

Alle Dinge, auf welche er ein Recht hat, das er auf Andere übertragen kann.

Güter-Gemeinschaft.

(S. Vermögen der Ehegatten.)

Güter-Policey.

Welche Beförderung der Sicherheit des Vermögens im Staate zum Zwecke hat.

- 1) Allgemeine: die sich in Ansehung des Vermögens aller im Staate äußert. (z. B. Münzwesen, Wege, Schifffahrt, Posten, Maas und Gewicht).

- 2) Besondere: die sich in Ansehung des Vermögens nur einzelner Classen äußert (z. B. ökonomische, technologische, Handels-Policy).

Habitatio (Wohnungs-Recht).

Die Befugniss Jemandes, das Haus eines Andern, seiner Substanz unbeschadet, zu bewohnen: also alle bewohnbaren Theile des Hauses selbst zu bewohnen, oder zu vermietthen, oder auf andre Art, deren Bewohnung an Andere abzutreten. Aber die Pertinenzen des Hauses (Garten, Hof u. s. w.) und die nicht bewohnbaren Theile des Gebäudes (Keller, Boden u. s. w.) darf man nicht benutzen. Nach dem Gerichtsbrauche wird jedoch der Gebrauch der letzteren (des Bodens, Kellers u. s. w.) wenn der Inhaber der Servitut eine Familie ist, derselben zu ihrem nothdürftigen ökonomischen Gebrauche gestattet.

Anm. Die habitatio ist durch Justinian zu einer eignen Servitut erhoben worden. (Vergl. Usus aedium.)

Haereticus.

(S. Ketzler.)

Häusling.

(S. Bauer.)

Hagestolzen-Recht (Jus hagestolziatus).

Der Inbegriff der einzelnen Nachtheile, welche den Gesetzen nach einen Hagestolzen treffen.

Anm. Dem gemeinen Recht ist es unbekannt; nur in einzelnen Landesgesetzen hat es seinen Grund.

Halbbrüder.

(S. Seitenverwandte.)

Halbgeschwister (Fratres sororesque unilaterales).

So heißen bey der Intestat - Succession alle, welche einen gemeinschaftlichen parens haben, und vollkommen befugt sind, diesem ab intestato zu succediren.

Halbmeyer.

(S. Bauer.)

Halb - Schwestern.

(S. Seitenverwandte.)

Halsgericht.

(S. Criminal - Gerichtsbarkeit.)

Handels - Vorsteher.

(S. Factor.)

Hand - Lehn.

(S. Feudum injuratum.)

Handlohn.

(S. Landemium.)

Handlung (actio).

Die Hervorbringung einer Veränderung.

1. Abgenöthigte (actio coacta): zu welchen ein Wesen durch äußere Gründe nothwendig bestimmt wird.
2. Selbstthätige (spontanea): die nicht abgenöthigt ist.
 1. Physisch - nothwendige: welche durch die Natur des handelnden Wesens selbst bestimmt wird; im Gegensatze von der
 2. Physisch - zufälligen.

1. Willkührliche: durch welche eine Begierde befriedigt werden soll.

2. Freye: die von der Freyheit abhängt.

a. Unmittelbar freye Handlung im engerm Sinne): die so von der Freyheit des Menschen abhängt, daß er sich unmittelbar zum Gegentheil derselben bestimmen könnte.

b. Mittelbar freye Handlung; welche frey ist ohne unmittelbar frey zu seyn; d. h. wenn in dem Zustande, in welchem die Handlung erfolgte, der Handelnde zwar nicht mehr den Gebrauch seiner Freyheit hatte, dieser Zustand selbst aber von der Freyheit des Handelnden abhängt (z. B. in der Trunkenheit).

Moralische: eine freye Handlung, in sofern sie den Sittengesetzen unterworfen ist, Diese ist entweder

a. moralisch gute; eine freye Handlung, in sofern sie mit dem Sittengesetze übereinstimmt;

b. moralisch böse: in sofern sie mit dem Sittengesetze streitet,

Boshafte: die aus einer bösen Absicht entsteht.

1. Praktisch-mögliche; wenn die allgemeine Befolgung ihrer Maxime, unter mehreren vernünftigen Wesen sich nicht selbst aufhebt.

2. Praktisch-unmögliche: wenn sie sich in diesem Falle selbst aufhebt; oder: bey der man sich denken kann, daß sie durch ihre allgemeine Befolgung unmöglich würde.

1. Moralisch-mögliche (erlaubte): welche den moralischen Gesetzen nicht widerspricht,

a. Aeufserlich-moralisch-mögliche; deren bedingte moralische Unmöglichkeit nur von ihrem Urheber erkannt werden kann.

2. Moralisch-nothwendige: deren Gegentheil moralisch-unmöglich ist.

Practisch-nothwendige: die durch ein praktisches Gesetz bestimmt ist.

1. **Aeußere:** welche durch die äußeren Sinne erkannt werden kann; oder: durch die ich auf Dinge aufer mir wirke.

2. **Innere.**

1. **Beabsichtigte:** wenn der Handelnde sie so, wie sie wirklich wurde, zur Absicht hatte.

2. **Unbeabsichtigte:** wenn er sie nicht so zur Absicht hatte, wie sie wirklich wurde.

Handlung (Actio, Factum).

Das einem Wesen zukommende Prädicat, in sofern es eine Veränderung hervorbringt.

1. **Begehungs-Handlung (Actio commissiva):** eine wirkliche Veränderung.

a. **Innere (internae):** welche blos bey dem handelnden Wesen eine Veränderung hervorbringen.

b. **Aeußere (externae):** welche auch aufer dem handelnden Wesen eine Veränderung bewirken.

2. **Unterlassungs-Handlung (Actio omissiva):** die Unterlassung einer Veränderung, welche eigentlich nicht hätte unterlassen werden sollen. Sie besteht entweder:

a. **in patiendo:** wenn man von einem Andern angegriffen wird, und sich dagegen zu vertheidigen unterläßt.

b. **Solo non agendo:** wenn man überhaupt, ohne den Angriff eines Andern, etwas unterläßt.

3. **Factum commune (Gemeinschaftliche Handlung):** welche mehr als einen Urheber hatte.

2. **Factum proprium** '(Eigne Handlung): die nur einen Urheber hat.
1. **Freye Handlung** (*factum liberum*): zu der der Handelnde durch keine unwiderstehliche Nothwendigkeit bestimmt wurde.
 2. **Nicht-freye** (*Non liberae*). (Z. B. im Wahnsinne verübte).
 1. **Erlaubte** (*licita*): welche den Gesetzen nicht zuwider sind.
 - a. **Schuldige** (*facta debita*): deren Unterlassung den Gesetzen zuwider ist.
 - b. **Nicht-schuldige** (*facta indebita*): die begangen und auch unterlassen werden dürfen.
 2. **Unerlaubte** (*illicita*): welche den Gesetzen zuwider sind:
 - a. **strafbare** (*facta poenalia*): welche mit einer Strafe belegt werden.
 - b. **nicht-strafbare** (*non poenalia*). (Z. B. die *sodomia sexus* nach dem römischen Rechte.)
 1. **Vorsätzliche Handlungen**: wenn man im Allgemeinen die wirklich entstandene Folge der Handlung bey Begehung derselben gewollt hat.
 - a. **Beabsichtigte**: welche gerade so wirklich geworden sind, als der Handelnde sie sich gedacht hat.
 - b. **Nicht-beabsichtigte**.
 2. **Nicht-vorsätzliche**: wenn der Handelnde die eingetretene Folge seiner Handlung gar nicht gewollt hat.

Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.
(S. Rechtliche Geschäfte.)

Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit.
(S. Rechtliche Geschäfte.)

Handlungen des Todes wegen (Actus mortis causa suscepti).

Alle Willens-Erklärungen, welche eine Verfügung über die künftige Succession enthalten.

Handlungen unter den Lebendigen (Actus inter vivos).

Alle Willens-Erklärungen, welche eine Verfügung über etwas Anderes als die künftige Succession enthalten.

Hauptbriefe.

(S. Urkunde.)

Haupt - Linie.

(S. Verwandtschafts - Linie.)

Haupt - Pfandklage.

(S. Actio pignoratitia directa.)

Haupt - Sache (Res principalis).

Mit welcher eine andere Sache so in Verbindung steht, daß sie in rechtlicher Hinsicht als ein Theil von ihr betrachtet werden muß.

Hauptschuldner (Debitor principalis).

Dem eine Haupt-Verbindlichkeit obliegt. (Vergl. Haupt - Verbindlichkeit, sub voce Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Hauptstamm.

(S. Capital.)

Haupt - Verbindlichkeit.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Hauptverbrecher.

(S. Urheber des Verbrechens.)

Hausdiebstahl.

(S. Diebstahl.)

Haus - Frieden.

Unter dem Hausfrieden stehen alle zur Wohnung und Aufbewahrung von einem Privato erbaueten Sachen.

Hausgeräthe.

(S. Suppellex.)

Haussuchung.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Haus - und Stamm - Güther.

(S. Stammgüther.)

Hecke - Münzen.

Diejenigen Münzen, welche an Oertern angelegt sind, die nicht Münzstädte sind. (Vergl. Münzstädte.)

Anm. Sie sind verbothen; Landesherren, welche eigene Bergwerke haben, dürfen jedoch besondere Münzen, außer den Münzstädten anlegen.

Heergeräthe (Heergewette, Res expeditoriae, Hereodum).

Alles dasjenige, was ein Verstorbener an Waffenrüstung und Feldgeräthschaft gebraucht hat. Diefes bekamen die Söhne des Verstorbenen aus seinem Nachlasse zum Voraus, zum Ersatz der Gerade. (Vergl. Gerade.)

Heergewette.

(S. Heergeräthe.)

Heilige (Sancti).

Diejenigen Personen, welche von der ganzen

katholischen' Christenheit verehrt werden müssen durch besondere Festtage, Messen und Bilder.

Anm. Heilige werden verehrt, nicht angebetet.

Heilige und unverletzliche Personen.

Diefs sind:

1. Der Regent und seine Familie;
2. die, welche höhere öffentliche Aemter und richterliche oder andere Würden bekleiden;
3. Alle, welche der Staat besonders in Schutz genommen hat (z. B. Gesandte).

Heilige Sachen.

(S. Weltliche Kirchensachen.)

Heiligkeit einer Sache.

1. Innere: Mittheilung einer göttlichen Kraft.
2. Außere: ihr auf Religion sich beziehender Gebrauch, und durch Staatsgesetze der Sache beygelegte Unverletzlichkeit.

Heimfall des Lehns.

(S. Consolidatio feudi).

Heimliche Ehe.

(Kathol. K. R.)

Bey der nicht alle vorgeschriebenen Feyerlichkeiten beobachtet sind.

Fehlt das Wesentliche der Ehe: so ist sie nichtig und ohne Wirkung, also auch die Kinder uneheliche. Fehlen nur außerswesentliche Ceremonien (z. B. das Aufgeboth ist unterlassen): so ist die Ehe zwar giltig, aber beyde Theile werden bestraft. (Vergl. Oeffentliche Ehe.)

Hereditas (Nachlaß).

Der Inbegriff aller körperlichen, und derjenigen unkörperlichen Sachen, die nicht jura oder obliga-

tiones personalissimae sind, welche ein Verstorbener hinterlassen hat.

Hereditas vacans.

Der Nachlaß eines Verstorbenen, der weder einen Testaments- noch einen gesetzlichen Erben hinterlassen hat.

Ann. Jede vacante Erbschaft fällt dem Fiscus anheim, jedoch nicht als Erbe, sondern er occupirt sie als eine herrenlose Sache. Er muß aber doch die Schulden und Vermächtnisse bezahlen. Binnen vier Jahren, von der Zeit an, da er von der Vacanz der Erbschaft Nachricht erhielt, muß er sie occupiren; sonst kann Jeder sie sich zueignen. Ist der Nachlaß in mehreren Territorien befindlich: so occupiren auch diese mehreren Fisci, jeder was vom Nachlasse in seinem Territorio ist.

Hereditatis petitio (Erbschafts-Klage).

Diejenige actio mixta, welche jedem Erben gegen den zuständig ist, der die Erbschaft als universitas juris, pro herede oder pro possessore besitzt: darauf, daß er ihm die Erbschaft cum omni causa, nach einem Inventario oder einer eidlichen Specification, abtritt; und nebenher auf persönliche Leistungen, z. B. Ersatz des dem Nachlasse zugefügten Schadens.

1. Hereditatis petitio simplex: wenn man sie allein anstellt.
2. Hered. petitio qualificata: wenn sie mit der querela nullitatis testamenti, oder der Ergänzungsklage, oder der querela inofficiosi, verbunden, angestellt wird.

Wenn der Kläger nicht heres ex asse, sondern heres ex parte ist: so heißt sie hered. petitio partiaria.

Anm. 1. Der Kläger muß bey dieser Klage: a. den Tod des Erblassers, b. sein Erbrecht, c. den Grund der hered. petitio beweisen; und wenn d. der Inhaber des Nachlasses auch auf ein Erbrecht Anspruch macht: so muß der Kläger den Vorzug des seinigen darthun.

Anm. 2. Die hereditatis petitio geht, unter den gehörigen Voraussetzungen (nämlich wenn des Klägers Erben ebenfalls ein Erbrecht haben, und des Beklagten Erben den Nachlass besitzen) sowohl active als passive auf die Erben über.

Anm. 5. In Ansehung der Dauer dieser Klage ist Folgendes zu bemerken. — Nach dem römischen Rechte hatten die Descendenten, wenn sie in die Erbschaft der Aeltern succediren wollten, eine dreyfache Zeit zur Anstellung der hereditatis petitio. Die erste Frist stand ihnen als bürgerlichen Erben zu; die 2te als prätorischen Erben, nach dem Edicte unde liberi; und die 5te gleichfalls als prätorischen Erben, nach dem Edicte unde cognati. Diese Umstände haben dazu die Veranlassung gegeben, daß die älteren Rechtslehrer allgemein den Lehrsatz vertheidigten: die Kinder hätten eine dreyfache Frist zur Anstellung der hereditatis petitio, während andere Erben nur eine einfache hätten; folglich werde ihre hereditatis petitio erst in neunzig Jahren präscribirt. Diese Meynung ist beytm Reichs-Cammer-Gericht angenommen worden, obgleich sie schlechterdings fehlerhaft ist. Daß sie fehlerhaft sey, folgt 1. daraus, weil die jetzige Erbschafts-Klage der Kinder durchgängig eine Civil-Klage ist, indem sie keine bonorum possessionem nöthig haben; 2. weil nach dem neuern Rechte durchgängig

für die hereditatis petitio eine dreyßsigjährige Frist vorgeschrieben ist.

Hereodum.

(S. Heergeräthe.)

Heres (Erbe).

Derjenige, welcher vermöge des Erbrechts Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen *successione universali* erwirbt.

Anm. Nach den Gesetzen wird das Wort: Erbe — von Jemandem, der zu einer Erbschaft berechtigt ist, nicht allein vor der Antretung derselben, sondern auch nach derselben gebraucht. Und doch kann eigentlich der Ausdruck Erbe nur in der Zwischenzeit, vom Tode des Erblassers bis zur Antretung der Erbschaft, gebraucht werden. Denn nur bis zur *aditio hereditatis* dauert ja das Erbrecht, das dingliche Recht an der fremden Sache, indem durch die Antretung der Erbschaft das *dominium fictum* des Erblassers, und also auch des Erben Recht an einer fremden Sache aufhört. Von Antretung der Erbschaft an hat er das Eigenthum an der Erbschaft, ein Recht an einer eignen Sache. Die Rechtslehrer theilen, mit Hinsicht auf die gesetzliche Terminologie, den Erben in:

1. *heres in actu primo*: bis zur Antretung der Erbschaft; und
2. *heres in actu secundo*: der Erbe nach Antretung der Erbschaft.
 1. *Heres ex asse*: dem der ganze Nachlaß zukommt.
 2. *Heres ex parte*: dem nur eine *pars quota* des Nachlasses zufällt.
 1. *Heres necessarius* (Noth-Erbe): wel-

cher die ihm deferirte Erbschaft nicht ausschlagen darf.

a. *Heres suus et necessarius*: die römischen Sklaven; diese durften die ihnen zugefallene Erbschaft nicht ausschlagen.

b. *Heres necessarius in specie*: welchem das *beneficium abstinendi* zusteht (dies sind unter väterlicher Gewalt stehende Kinder).

Anm. Auch diejenigen Personen heißen *Nöth-Erben*, welche das Recht haben, aus dem Vermögen des Verstorbenen einen gewissen Theil unter dem Titel des Pflichttheils zu fordern.

2. *Heres voluntarius*: welcher nach seiner freyen Wahl die Erbschaft antreten oder ausschlagen kann.

Heres fideicommissarius.

(S. Fideicommiss. Anm. 1.)

Heres fiduciarius.

(S. Fideicommiss. Anm. 1.)

Heres secundus.

(S. Substitution.)

Herren-Bank.

(S. Reichshofrath.)

Herrenlose Sache (res nullius).

Die keinen Eigenthümer hat.

Herrenstand.

(S. Adelstand.)

Herrschaft.

(S. Dienst-Gesinde.)

Herrschende Religion (Religio dominans).

Deren Parochien durch das ganze Land sich er-

strecken, und welcher Staatsgewalt (z. B. Jurisdiction über ihre Kirchenbeamte) mitgetheilt ist. Daher können in einem Staate mehrere herrschende Religionen seyn.

Heuraths - Gut. (S. Brautschatz.)

Hierarchie.

Das Subordinations - System, in welchem alle Glieder der kathol. Kirche gegen einander stehen.

Unter den Geistlichen betrifft sie

- 1) den Ordo (Hierarchia ordinis seu ministerii): die Fähigkeit zu bestimmten gottesdienstlichen Handlungen: a. Ordines majores; b. Ord. minores.
- 2) Die Kirchen - Jurisdiction, das Kirchen - Regiment (Hier. jurisdictionis seu regiminis): der verschiedne Antheil, den folgende Kirchenbeamte an der kirchlichen Regierung haben: der Papst, die Metropolitnen, Primaten, Patriarchen, Bischöfe, Vicare, Pfarrer.

Hilfs - Schuldner (Debitor subsidiarius).

Dem eine Hilfs - Verbindlichkeit obliegt. (Vergleiche Hilfs - Verbindlichkeit, sub voce Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Hilfs - Verbindlichkeit.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Hinterlegung.

(S. Dosition.)

Hinterlegungs - Contract (Contractus depositi; Depositum).

Derjenige Real - Contract, vermöge dessen Jemandem eine Sache — eine unbewegliche jedoch nur, insofern nicht von ihrer Administration, sondern

sondern von bloßer Aufsicht über sie die Rede ist — zur unentgeltlichen (jedoch bleibt es Depositum, wenn auch ein Honorar, d. h. eine freywillige, nicht geforderte, nach geschehener Restitution der deponirten Sache gegebne Remuneration, gegeben wird) Verwahrung überlassen wird.

1. Depositum regulare;
2. Depositum irregulare: wenn dem Depositar der Gebrauch der deponirten Sache verwilligt ist.

Anm. Bey einem deposito irregulari muß der Depositar culpam levissimam prästiren.

1. Depositum simplex;
2. Depositum miserabile: zu welchem eine Gefahr — Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Kriegsanzug u. dergl. — Veranlassung gab.

Anm. Längnete der Depositar ein depositum miserabile ab: so mußte er den doppelten Werth desselben ersetzen. Der heutige Gerichtsbrauch aber beläßt es bey dem Ersatze des einfachen Werths.

Anm. 1. Der a. Depositar hat die Verbindlichkeit:

α) die deponirte Sache zu restituiren, sobald es der Deponent verlangt.

β) Verzugszinsen zu bezahlen.

b. Der Deponent ist verbunden: den Depositar zu entschädigen:

α) wegen jeder Läsion desselben,

β) wegen der vom Depositar aufgewendeten nothwendigen und nützlichen Kosten,

γ) wegen der bey Restitution der Sache verwendeten Kosten (z. B. Postgeld).

Anm. 2. Sind mehrere 1. Deponenten vorhanden, so muß der Depositar:

a. wenn die deponirte Sache eine species ist: —

sie dem gegen Caution restituiren, der sie zuerst fordert:

- b. wenn die Sache eine Quantität ist: so darf er sie nur jedem Deponenten pro rata sua restituiren, da Quantitäten ipso jure getheilt sind.

Sind 2. mehrere Depositarien: so haftet jeder nur pro rata sua; aufser wenn einer von ihnen allein am Untergange der deponirten Sache Schuld ist.

Hochgericht.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Hoch- und Deutsch-Meister.

(S. Deutsche Ritter.)

Hochverrath (Crimen perduellionis).

1. Im weitern Sinne: die von einem Unterthan eines Staats bewirkte oder auch nur versuchte (z. B. Mittheilung des Vorsatzes dazu an einen Andern) unrechtmässige Veränderung der Person des Regenten als solchen, oder der auf den Grundgesetzen dieses Staats beruhenden Einrichtungen oder Eigenschaften desselben.
2. Im engern Sinne: Bewirkung einer Revolution, oder Verletzung des Lebens oder der Freyheit des Staats-Oberhauptes.

Anm. 1. An dem Regenten wird Hochverrath begangen, wenn seine Regenten-Qualität vernichtet, wenn er getödtet, gefangen gehalten, entführt, des Verstandes beraubt wird — damit er nicht länger Regent sey. — An der Gemahlin des Regenten und an dem Thronfolger kann Hochverrath nur dann begangen werden, wenn sie Mitregentschaft haben.

Anm. 2. Nach der Goldnen Bulle begeht je-

der Deutsche durch Hochverrath an einem Churfürsten ihn auch mittelbar am Kaiser; und nach römischem Recht ist Hochverrath an einem Staatsminister auch mittelbarer am princeps. Beyde Gesetzbücher geben den Grund an: „quia“ (Churfürsten des Kaisers und Minister des principis) „partes sunt corporis nostri.“

Anm. 3. Strafen:

1. Nach der Goldnen Bulle: — Schwerdt.
2. Nach der Caroline: — Viertheilung oder (beym Frauenzimmer) Säcken.

Neben-Strafen: Confiscation des Vermögens, Austilgung des Andenkens an den Verbrecher; Ehrlosigkeit seiner Söhne, Verlust derselben an allen Ehren, Titeln, Würden und Standesrechten des Vaters, wie auch **a l l e s** ihres Erbrechts es komme woher es wolle („neque ab extraneis aliquid capere possint“). Bloss die Töchter bekommen aus dem mütterlichen Nachlasse den Pflichttheil, und den 4ten Theil dessen, was der Vater der Mutter zum lebenslänglichen Nießbrauche mit der Bedingung, daß es nach ihrem Tode an die Kinder falle, bestimmt hat. (Goldne Bulle.)

Anm. 4. Den Theilnehmer (Befreyung des Hochverräthers aus dem Gefängnisse in hochverrätherischer Absicht, oder Nicht-Anzeige des Hochverraths) trifft eben die Strafe, mit welcher der Urheber belegt wird.

Anm. 5. Milderung der Strafe: Zeitige Reue hebt die Strafe gänzlich auf. Frühzeitige Anzeige wird belohnt. Gelindere Strafe, wenn der Verbrecher seine Unterthanen-Pflicht zu bezweifeln Ursache hatte, oder wenn er bloss wegen unterlassener Anzeige Theilnehmer ist.

Anm. 6. Nach der Verordnung des Honorius und Arcadius wurde bloße Vorbitte für einen Majestäts-Verbrecher mit Infamie bestraft. Daher muß nach der Praxis der Defensor eines Hochverräthers um Erlaubniß bitten, ihn zu vertheidigen.

Hof - Decret.

Proposition der auf dem Reichstage abzuhandelnden Punkte, wenn sie unmittelbar vom kaiserl. Hofe ausgefertigt ist. (Vergl. Commissions-Decret.)

Hof - Lehn.

(S. Feudum aulicum.)

Hohe Gerichtsbarkeit.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Hoheit.

Die Staatsgewalt der uneigentlichen deutschen Länder (d. h. der reichsritterschaftlichen Gebiethen, der Reichsdörfer und der unmittelbaren Herrschaften und Stifter).

Anm. Sie ist ein Analogon der Landeshoheit, als der vollen Staatsgewalt (s. Landeshoheit); und es fehlt ihr der Regel nach die Criminal-Jurisdiction.

Hoheitsrecht der Advocatie (Jus advocatiae ecclesiasticae. Die höchste Schutz- und Schirmgerechtigkeit.)

Das Recht zur Ausführung der gesetzlichen Anordnungen und zur thätigen Beförderung des Wohls der kirchlichen Gesellschaft.

Hoheitsrechte.

Rechte des Staats, in so fern ihnen von Seiten der Bürger Verbindlichkeiten entsprechen.

1. Hoheitsrechte im engern Sinne: in so fern ihre Ausübung keine bestimmte Verfassung voraussetzt.
 - a) Wesentliche.
 - b) Zufällige.
2. Rechte in Ansehung der Verfassung: solche Rechte des Staats, welche nur in einer bestimmten Verfassung ausgeübt werden können.
 1. Allgemeine.
 2. Besondere: a) auswärtige (transeuntia): die nur im Verhältnisse des Staats zu Auswärtigen ausgeübt werden können; b) einheimische: die im Staate für sich betrachtet ausgeübt werden können.

Holländer- und Schäfer-Pacht.

Derjenige (den Römern unbekante) Pachtcontract, wo Jemandem der Nutzen des Rind- und Schaf-Viehes auf Landgütern gegen ein gewisses Locarium überlassen wird.

Bey diesem Contracte hat 1. der Holländer und Schäfer weder den Zufall zu tragen nöthig, noch braucht er den Abgang zu ersetzen; sondern er kann die Ergänzung des Viehstands von dem Eigenthümer des Landguts fordern. 2. Wenn ein oder das andre Stück Vieh, von dem Nutzen gezogen werden kann, stirbt: so hat der Holländer ipso jure Remission des Pachtgelds, der Schäfer aber nicht. Der Grund dieser Verschiedenheit ist, weil bey dem Rindvieh für jedes einzelne Stück Vieh besondres Pachtgeld gegeben wird; Schäfereyen aber im Ganzen verpachtet werden, für die ganze Heerde ein Locarium gegeben wird. — 3. Der Pächter ist verbunden, das Vieh zu erhalten, wogegen er sich aber auch die Düngung des Viehs anmassen kann. 4. Die Jun-

gen der Thiere sind als Frucht der Pachtung anzusehen, und fallen dem Holländer und Schäfer anheim.

Homicidium.

(S. Todtschlag.)

Homicidium proditorium.

(S. Meuchelmord.)

Homines sui et alieni juris.

1. Sui juris: welche weder unter herrlicher noch väterlicher Gewalt stehen.
 - a. perfecte tales: welche unter keiner fremden Leitung stehen;
 - b. imperfecte tales (Pupillen, Curanden).
2. Alieni juris: diejenigen Menschen, welche unter väterlicher oder herrlicher Gewalt stehen. (Also die filii familias; und die servi und ancillae.)

Hominium.

(S. Lehns-Eid.)

Homo absolutus.

(S. Ledigmann.)

Honestas clericorum.

Darin sind folgende Pflichten der Geistlichen begriffen: anständige Kleidung zu tragen, Mäßigkeit zu üben, sich aller bürgerlichen Geschäfte zu entziehen, und alle rauschende Vergnügungen zu vermeiden.

Honorar (Honorarium).

1. Das, was für die Leistung freyer Dienste (d. h. solcher, die nicht allein durch Körperkräfte verrichtet werden) als etwaiger Werth derselben gegeben wird.

Anm. Die Römer hatten den Grundsatz: daß der Werth freyer Dienste weder gehörig be-

stimmt noch vergütet werden könne. Es fand daher gar keine Vereinbarung über solche Dienste Statt, durch welche sich Jeinand zur fortdauernden Leistung derselben verbunden hätte. Noch weniger konnte man sagen: man habe diese Dienste vollständig remunerirt. Daher konnte man wegen des Honorarii auch eigentlich nicht klagen, sondern nur eine Anrufung der richterlichen Billigkeit fand Statt. —

Nach dem heutigen Gerichtsbrauche aber werden alle Honorarien nach den Grundsätzen vom *merces* beurtheilt, und können daher vollkommen gefordert werden. Nur allein darin unterscheiden sie sich jetzt noch vom *merces*, daß man keine Klage darüber anstellen könne, die Dienste wären nicht gehörig und gut geleistet worden, wenn sie nur vollständig geleistet worden sind.

2. Ueberhaupt das, was für die Leitung gewisser Dienste oder für den Gebrauch einer Sache zwar bezahlt wird, aber nicht so, daß der Werth der Dienste oder des Gebrauchs dadurch vergütet werden soll.

Honorar der Messe (Mefsopfer-Geld; Stpendium missae; Eleemosynae missae).

Das, was der Geistliche für das Lesen der Messe bekommt. (Vergl. Lesen der Messe.)

Horae canonicae (Officium divinum).

Die Pflicht der Majoristen, *Canonicorum* und der Mönche, in bestimmten Stunden aus dem *Breviar* zu beten und zu singen. Nur auf Reisen und in Krankheiten u. s. w. darf dies außer der Kirche geschehen.

Huldigungs-Eid (homagium territoriale).

Der zur Verstärkung der Landeshoheit eingeführte Eid.

- 1) **Persönlicher:** der sich nicht nur auf die Güter, welche der Huldigende im Lande besitzt, sondern auch auf dessen persönliche Unterthänigkeit bezieht.
- 2) **Dinglicher:** der bloß in Ansehung der Güter geleistet wird, welche der Huldigende im Lande besitzt.

Anm. 1. Der geleistete Huldigungs-Eid ist das beste Beweismittel der zu beweisenden Landeshoheit.

Anm. 2. Jedem neuen, sowohl weltlichen als geistlichen, Landesherrn, wie auch in weltlichen Ländern dem Landesvormunde und in geistlichen sede vacante dem Domcapitel, wird das homagium geleistet,

Hündisches Begräbnis.

(S. Eselsbegräbnis.)

Hure (Meretrix; Unehrbare Weibsperson).

Ein Weibsbild, das sich — um Lohn oder nur aus Wollust — einem Jeden preisgibt. (Vergl. Ehrbare Weibsperson.)

Hurerey im eigentlichen Sinne (Fornicatio).

Der außerliche naturgemäße Beyschlaf zwischen einer ledigen Mannsperson und einer ledigen, nicht zu nah mit ihm verwandten, unehrbaren Weibsperson. (Vergl. Schändung.)

Hurkinder,

(S. Illegitimi.)

Huth- und Weide-Gerechtigkeit.

(S. Servitus pecoris pascendi.)

Hypothek (Hypotheca).

Wenn das Pfandrecht ohne Zutritt der Uebergabe der verpfändeten Sache ertheilt worden ist.

Oder:

Wenn der, dem das Pfandrecht ertheilt worden, nicht in Besitz der verpfändeten Sache gesetzt ist. (Vergl. Pfand.)

Hypothecarische Succession.

Das Recht des einen Pfandgläubigers, nach geschehener Befriedigung des andern, in Ansehung des Pfandrechts an dessen Stelle zu treten. (Vergl. Jus offerendi.)

Jactus navis.

(S. Lex Rhodia de jactu.)

Jagdfolge.

Das Recht des Jagdberechtigten, ein von ihm angeschossenes Thier auf fremden Boden — jedoch ohne Gewehr — zu verfolgen.

Jahrgebung (Venia aetatis).

Das Privilegium, durch welches der Regent den Mangel der Großjährigkeit eines Menschen ergänzt.

1. Vollkommne (Ausserordentliche): bey der das Subject, welches sie erhalten hat, alle Rechte eines natürlich majorennen erhält.
2. Unvollkommne: welche blos das Wegfallen des Vormunds oder Curators bewirkt; wobey aber der, welcher sie erhalten hat, sein unbewegliches Vermögen nicht ohne Consens der Obrigkeit veräußern oder verpfänden kann.

Anm. Zum unbeweglichen Vermögen gehören hier auch Kostbarkeiten und *res civiliter imobiles*.

Zur Erlangung der Jahrgebung wird erfordert:

1. das Alter von 20 Jahren bey Mannspersonen und 18 Jahren bey Frauenzimmern;
2. Ansuchung bey dem Landesherrn, dessen Unterthan der Bittende ist;
3. Bescheinigung eines ordentlichen Lebenswandels, vorzüglich des Mangels an Verschwendungssucht, von Seiten des Vormunds und der Ortsobrigkeit.

Anm. 1. Im Zweifel wird die unvollkommene Jahrgebung vermuthet.

Anm. 2. Selbst die vollkommene Jahrgebung macht Einen in dreyfacher Hinsicht den Großjährigen nicht gleich:

1. er kann nicht eine Vormundschaft übernehmen;
2. nicht ein solches öffentliches Amt, zu dem Volljährigkeit erfordert wird, bekommen;
3. das ihm erst auf die Zeit seiner Volljährigkeit in einem Testamente Vermachte nicht eher in die Hände bekommen, als bis er natürlich volljährig ist.

Jährliche Aufkünfte (*Annui redditus*).

Alle Revenüen von fremdem Vermögen, welche nicht *usuræ* und nicht Zehnten sind, sondern die Jedem (in Gelde oder Naturalien) fortdauernd gleichmäfsig geleistet werden (d. h. jedes Jahr, oder alle 2, 5 Jahre eine der Quantität nach gleiche Summe oder Anzahl von Naturalien).

Anm. Man erwirbt *annuos redditus* entweder:

- a. in Gestalt eines verschleyerten Darlehns: — wenn man sich statt der *usurarium*

jährliche Aufkünfte ausbedingt. Sie dürfen nicht das gesetzliche Zinsen-Quantum übersteigen, sonst kann der Schuldner das den Zinsfuß Uebersteigende abziehen. Oder:

- b. durch einen förmlichen Kauf-Contract (Gülden-Kauf): — wenn man eine ordentliche Kaufsumme bezahlt (nicht eine Summe blos als Darlehn hingiebt) und sich dafür eine Revenüe aus fremden Vermögen erkaufte. Hier kommt das Zinsen-Quantum gar nicht in Betrachtung.

Jährliche Renten.

Abgaben, die man vom Vermögen eines Andern zu heben berechtigt ist.

Anm. Sie gehören zum beweglichen Vermögen, aufer wenn sie vom unbeweglichen Vermögen gegeben werden.

Id quod interest (Interesse).

Das, was als Schadens-Ersatz gefordert werden kann.

Anm. Nach älterm römischen und heutigem deutschen Rechte machte der gemeine Werth und das *Lucrum cessans*, so hoch man es bescheinigen kann, das Interesse aus. Nach Justinianus (abgeschaffter) Verordnung l. un. Cod. de sentent., quae pro eo quod interest, sollte, wenn das Geschäft, bey dem der Schade zugefügt war, eine bestimmte Quantität betraf, nie mehr als der doppelte Werth der Sache zum Schadens-Ersatze gefordert werden.

Jejunium sacrum.

1. Fasten: Enthalten von allen Speisen.
 - a. Natürliches: vor dem Genusse des Abendmahls.

1. b. Kirchliches: nach Vorschrift der Kirchengesetze.
 - aa. Oeffentliches: das alle Glieder der katholischen Kirche beobachten müssen.
 - bb. Privat-Fasten: das nur einzelne Glieder der katholischen Kirche beobachten müssen:
 - α) aus einem Gelübde,
 - β) wegen besondrer Auflegung des Beichtvaters.
2. Abstinenz: Enthalten von Fleischspeisen.
 - a. Natürliches;
 - b. Kirchliches.
 - aa. Oeffentliches:
 - α) 40 Tage, vor Ostern (Grosse Fasten; Quadragesimariae).
 - β) Jeden Mittwoch und Freytag.
 - γ) Jeden heiligen Abend (Vigiliae).

Ignorantia (Unwissenheit).

Eine völlige Abwesenheit der Wissenschaft von etwas bey Abschließung eines rechtlichen Geschäfts.

1. Ignorantia juris: wenn das, was man nicht weiß, der Inhalt eines Gesetzes ist.

Anm. Die ignorantia juris ist nur denen nicht nachtheilig, welche das *beneficium ignorantiae juris* haben. Dieses steht nach gemeinem Rechte den Frauenzimmern und den Bauersleuten zu. Es besteht darin, daß diese Personen keinen Nachtheil sowohl davon, daß sie einem gesetzlichen Präjudiz nicht zu rechter Zeit zuvorgekommen sind, als auch von der Nichtbefolgung eines Gesetzes haben, welches in Hinsicht der Materie (nicht der Form) eines rechtlichen Geschäfts etwas bestimmt, vorausgesetzt, daß sie *de damno vitando* (nicht *de lucro captando*) certiren, d. h. wenn sie durch ihre Unwissenheit einen Schaden erleiden würden, den

- sie nun von sich abwenden können (nicht aber, durch dieselbe ihnen bloß ein gehoffter Gewinn entgeht).
2. Ignorantia facti: wenn der Gegenstand der Unwissenheit eine Handlung ist.
 - a. Ignorantia facti proprii: wenn Jemand seine eigne Handlung,
 - b. alieni: die Handlung eines Andern nicht weiß.

Anm. Die ignorantia facti proprii macht das rechtliche Geschäft nur dann ungiltig, wenn sie gesetzlich entschuldigt werden kann. Durch die Unwissenheit einer fremden Handlung aber wird das rechtliche Geschäft ungiltig, wenn sie nicht zurechnungsfähig ist.

Illegitimi (Unehelich Gebohrene).

Alle diejenigen, welche aus einem verbotenen Beyschlafe entsprossen sind.

1. Incestuosi: die aus dem Beyschlafe mit einer sehr nahe verwandten Person Erzeugten.
2. Adulterini: durch Ehebruch Erzeugte.
3. Vulgo quaesiti (Hurkinder): die von einer Hure Gebohrenen.

Oder:

deren Mutter zu der Zeit, während sie Embryonen waren, mit mehreren Männern concumbirte.

4. Spurii in specie sic dicti (Jungfernkinder): durch ein Stuprum Erzeugte.

Oder:

deren Mutter während der Schwangerschaft nur mit dem Vater der Kinder allein concumbirte.

5. Naturales: aus einem Concubinate Entsprössene.

6. *Nati ex sponsa* (Brautkinder): diejenigen, deren Mutter bey ihrer Geburt mit ihrem Vater verlobt war. Gewöhnlich muß es vom Vater als sein Kind anerkannt werden, wegen Tod eines Aeltern-Theils aber nicht per subsequens matrimonium legitimirt werden können.

Illustres.

(S. Erlauchte Personen.)

Immatriculation der Reichs-Ritter.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Immatriculirte kaiserliche Notarien.

Solche Notarien, die vom Landesherrn geprüft und bestätigt sind.

Anm. In den mehresten Ländern Deutschlands müssen sie immatriculirt seyn. (Vergl. Kaiserliche öffentliche Notarien.)

Imminencia concursus.

(S. Concurs der Gläubiger.)

Immissio legatorum s. fideicommissorum servandorum causa.

Wenn eine Erbschaft *hereditas jacens* war: so wurden die Legatarien und Fideicommissarien, zur Erhaltung ihrer Rechte an dem Nachlasse, in Besitz desselben gesetzt auf so lange bis der Erbe die Erbschaft angetreten und ihr durch die Immission an dem Nachlasse erhaltenes Pfandrecht durch Erstattung der darauf verwendeten Kosten gelöscht hatte.

Immissio ob contumaciam rei.

Wenn sich der Beklagte (*reus*) nicht vor Gericht stellen wollte: so wurde der Kläger in den Besitz seines Vermögens gesetzt, um den Beklagten da-

durch zur freywilligen Stellung vor Gericht zu nöthigen. (Antiquität.)

Immissio propter non praestitam cautionem damni infecti.

Wenn ein Gebäude durch drohenden Einsturz Gefahr befürchten liess und deshalb der Eigenthümer desselben zur Leistung einer cautio damni infecti verurtheilt worden war, er diese aber nicht leistete: so wurde der Kläger auf so lange in Besitz des Gebäudes gesetzt, bis er (der Kläger) die Reparatur beendigt hatte.

Immissio rei servandae causa.

Wenn Jemand ein wahrscheinliches Recht auf eine Sache hatte: so würde er, um es besser geltend machen und die Sache in gutem Stande erhalten zu können, in Besitz der Sache gesetzt, musste sie aber wieder herausgeben, wenn ein Anderer ein besseres Recht bewies.

Immissio ventris nomine.

Eine noch aus der Ehe schwangere Wittve (venter) wurde in den Besitz des Nachlasses ihres Mannes gesetzt, damit derselbe dem zu hoffenden Kinde nicht entzogen werden könne.

Anm. Kam das Kind todt zur Welt, so musste sie den Besitz an die Erben ihres Mannes abtreten, hatte aber so lange, bis ihr die auf den Nachlass verwendeten Kosten erstattet waren, ein prätorisches Pfandrecht an dem Nachlasse.

Immunitas a munere publico.

Das gesetzliche Privilegium, dass gewisse Personen wegen ihres Standes oder ihrer sonstigen Lage von Uebernahme der munera publicorum frey ist. (Z. B. Geistliche, richterliche Personen sind von Ue-

bernehmung einer Tutel, Adliche vom Soldaten-
Stande frey.) Vergl. Vacatio a munere publico.)

Impedimenta matrimonii.

(S. Ehe-Hindernisse.)

Impensae.

Die Unkosten, welche auf die Sache selbst und auf ihre Früchte verwendet werden, und den Endzweck haben das Beste der Sache selbst oder ihrer Früchte zu befördern.

1. *Impensae in rem ipsam factae*: diejenigen Unkosten, welche aufgewendet werden entweder um die Substanz der Sache zu erhalten, oder die Sachen zu verbessern oder zu verschönern:
 - a. *necessariae*: ohne deren Aufwendung die Sache nicht erhalten werden kann;
 - b. *utiles*: wodurch der Werth der Sache vermehrt wird;
 - c. *voluptuosae*: wodurch die Sache bloß verschönert wird.
2. *Impensae in fructus factae*: diejenigen Unkosten, welche auf die Früchte einer Sache so verwendet worden sind, daß diese Früchte selbst entweder dafür angeschafft, oder die Cultur derselben dadurch befördert worden ist; wie auch diejenigen Unkosten, welche auf das Einärndten der Früchte verwendet wurden.

Imperium.

(S. Reich.)

Impersonalitas.

(S. Persönlichkeit.)

Implo-

Imploratio pro consequendo statu.

Eine Anrufung des Richters, Jemandem einen ihm streitig gemachten Status zuzuerkennen.

Imploratio pro decernenda sequestratione.

Die Anrufung des Richters, eine Sache (oder Person) einem Sequester zu übergeben, weil Gefahr für den Imploranten vorhanden ist, sein Recht auf eine Sache (oder Person) zu verlieren oder eine unwiderbringliche Verletzung desselben zu erleiden.

Imploratio (Petitum) pro imponendo arresto.

Die Ersuchung des Richters, eine Arrest-Anlegung zu verfügen.

Anm. 1. Hierbey muß 1. eine wahre und gewisse Schuldforderung, und 2. Gefahr solche zu verlieren existiren. — Arrest-Anlegung ist überhaupt nur statthaft, wenn der Gläubiger oder der Schuldner ein Fremder, oder ist keiner dieses, wenn der Schuldner der Flucht verdächtig ist.

Anm. 2. Wenn die Forderung nur irgend zweifelhaft ist, so muß sich der Richter eine hinlängliche cautio pro arresto vom Gläubiger stellen lassen; und immer erst Sachen mit Arrest belegen, und nur erst in deren Ermangelung Personen.

Anm. 5. Die Imploratio pro imponendo arresto kann auch durch einen Bevollmächtigten angestellt werden. — Ein von einem Mitberechtigten nachgesuchter Arrest kommt den übrigen Berechtigten zu Statten. — Der Schuldner kann durch eine hinlängliche Caution Aufhebung des Arrestes bewirken. Daher die Rechtsregel: Cautio est optima medicina arresti.

Imploratio propter statum.

Diejenige Klage, womit man heutiges Tags, in jedem Falle wenn Einem ein status streitig gemacht wird, sein Recht verfolgen kann.

Implorationen (Implorationes).

1. Jeder Anruf des Richters, in Fällen, wo eine Verbindlichkeit aber keine gesetzliche Klage vorhanden ist.
2. Eine summarische Klage. (Vergl. Klage.)

Impositio arresti.

(S. Arrest-Anlegung.)

Impositio oneris.

(S. Innovatio beneficiorum.)

Impost.

Abgabe für das Einbringen gewisser Waaren.

Impuberes.

(S. Minderjährige.)

Impugnations-Schrift.

(S. Beweisverfahren.)

Imputatio (Zurechnung).

Das Urtheil, durch welches die Moralität einer Handlung bestimmt wird.

1. *Imputatio facti*: das Urtheil darüber, inwiefern der Urheber einer Handlung als die freye Ursache derselben angesehen werden kann.
2. *Imputatio juris*: Beurtheilung des Umstandes, in wiefern das über die quästionirte Handlung verfügende Gesetz in *casu concreto* auf den Urheber der Handlung angewendet werden könne.

Anm. Einen Gegenstand der Zurechnung geben nicht nur eigene, sondern auch fremde Hand-

lungen ab. Letzteres dann, wenn sich Jemand zu der Handlung eines andern Menschen oder eines Thiers als freye Ursache (*causa libera*) verhält. Das ist der Fall:

1. wenn man die Handlung anbefohlen,
2. wenn man sie durch Rath befördert hat,
3. wenn man ihre Entstehung hätte unterdrücken können und es doch nicht gethan hat. (Vergl. Zurechnung des Verbrechens.)

Imputatio in legitimam.

(S. Ergänzungs-Klage.)

Imputativität (Zurechnungs-Fähigkeit, Imputativitas).

Die Beschaffenheit einer Handlung, daß sie Jedem zugerechnet werden kann.

Inaedificatio.

(S. Adjunctio.)

Inauguratio.

(S. Belehnung.)

Incarceratio.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Incendium.

(S. Brandstiftung.)

Incestuosi.

(S. Illegitimi.)

Incestus.

1. *Juris naturalis*: der Beyschlaf zwischen Aeltern und Kindern, oder zwischen Geschwistern unter einander.
2. *Juris civilis*: der seinen Grund im römischen Rechte hat.

5. *Juris divini*: der Beyschlaf zwischen Aeltern und Kindern, vollbürtigen und Halbgeschwistern, zwischen einem Enkel und seiner Tante ohne Dispensation. Die Blutschande, welche im mo-saischem Rechte (*lex divina*) ihren Grund hat.

Inclusio.

(S. *Adjunctio*.)

Incompatible Eigenschaften.

Welche in einem Menschen nicht zusammen wirklich seyn können. (Z. B. Ehemann und katholischer Bischof zugleich zu seyn; oder Frauenzimmer und Clericus.)

Incorporatio beneficij.

(S. *Innovatio beneficij*.)

Incorporation eines Territorij.

Wenn ein Territorium Theil eines andern Territorij wird.

Incrementum dotis.

Alles das, was eine Ehefrau noch hinterher ihrem Brautschatze hinzufügt, oder womit ein Fremder noch den Brautschatz der Frau vergrößert.

Anm. Dafs etwas *incrementum dotis* sey, wird nicht anders angenommen als wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung darüber geschehen ist. Man kann daher nicht für *incrementum dotis* ausgeben, wenn die Frau dem Manne nach der Bestellung des Brautschatzes die Verwaltung ihres übrigen Vermögens zugestanden hat.

Indebitum (Nicht-Schuld).

Etwas, was man mit Hinsicht auf eine vermeintliche Schuldigkeit leistet.

1. *Ind. absolute tale*: wenn man weder nach

natürlichen noch nach positiven Gesetzen schuldig war, das Geleistete zu leisten.

2. *Indeb. respectiva tunc*: die nur nach einem dieser Rechte Nicht-Schuld war:

a. *Ind. naturale tantum*: wenn man nur nach dem Naturrechte zur Leistung des Geleisteten nicht verbunden war;

b. *Ind. civile tantum*: die nur nach positivem Rechte Nicht-Schuld war.

Indicia.

(S. Anzeigen.)

Indicia proxima de uno eodemque crimine inter se connexa.

Mehrere genügsame Anzeigen, deren eine die andre unterstützt. (Vergl. Anzeigen.)

Indigenae.

(S. Eingeborene.)

Indigenat.

1) *Reichs-Indigenat*: Inbegriff der besonderen Rechte, welche den Eingeborenen des deutschen Reichs vor außerhalb Deutschland Geborenen zustehen (z. B. Kaiser zu werden; eine Stelle in manchen deutschen Stiftern zu erhalten).

2) *Landes-Indigenat*: Inbegriff der besonderen Rechte, welche den Landes-Eingeborenen vor Auswärtigen im Lande zustehen (z. B. Grundstücke zu besitzen, Aemter zu verwalten in manchen Ländern, wie in Holstein, Schwedisch-Pommern u. s. w.)

Ann. Der Landes-Indigenat kann auch außer dem Lande Geborenen ertheilt werden.

Indossament (Indossamentum).

Eine kurze, vom Inhaber des Wechsels — gemeinlich auf den Rücken der Tratte — geschriebne Schrift, wodurch das Recht den Wechsel beyzutreiben, auf einen Andern übertragen wird.

Anm. Ein Indossament lautet gewöhnlich so:

„Für mich zahle der Herr an Titium. Valuta von demselben“ (nämlich: habe ich erhalten). „Magdeburg, den 10ten April 1805.

Sempronius.“

1. Indossamentum per modum mandati (Die Wechsel (in Singular) pro cura): eine Bevollmächtigung des Indossatars von Seiten des Inhabers der Tratte, sich im Nahmen des Letztern die Valuta zahlen zu lassen.

Anm. Die Wechsel pro cura wird nicht anders angenommen, als wenn die Worte: „Bevollmächtigung“ oder „Auftrag“ in dem Indossament enthalten sind. Im Zweifel wird daher immer angenommen, daß eine eigentliche Cession des Wechsels geschehen sey.

2. Indossamentum per modum cessionis: die Uebertragung des Rechts aus einem Wechsel auf einen Andern, wenn sie so vorgenommen ist, daß der Indossatarius für sich selbst das Geld erheben soll, daß er Eigenthümer der Tratte bis zur Erhebung der Valuta wird.

Anm. 1. Hier hebt ein einziges fehlerhaftes Indossament die ganze Wechsel-Verbindlichkeit auf, wenn die übrigen Indossaments auch noch so richtig sind.

Anm. 2. Der (wechselfähige) Indossant wird, eben so wie der Aussteller des Wechsels, wechselfähig verpflichtet, selbst dann, wenn der Aussteller nicht wechselfähig gewesen ist. Ist der Indossant selbst nicht wechselfähig, so kann

gleich der Trassant belangt werden; sonst aber nicht eher, bis der Indossant nicht zahlen kann.

Indossamentum.

(S. Indossament.)

Indossamentum in bianco.

Wenn bey dem Indossament eines Wechsels der Name des Indossatars, oder auch der des Indossanten, nicht angegeben ist.

Ann. Ein solches Indossament lautet z. B. so:

„Dieser Wechsel ist indossirt.“

Indossant.

Der Inhaber eines Wechsels, welcher das Recht, die Valuta desselben beyzutreiben, durch ein Indossament auf einen Andern (Indossatarius) überträgt.

Indossatarius.

(S. Indossant.)

Indultum quinquennale.

Die, vom Papste alle fünf Jahre zu erneuernde Befugniß der Erzbischöfe, in den mensibus papalibus die Kirchenpfünden zu vergeben, und die nicht besonders reservirten päpstlichen Dispensationen zu ertheilen.

Infamia.

(S. Ehrlosigkeit.)

Infamia facti.

Sie bewirkt Ausschließung von öffentlichen Aemtern, wenn keine Correction Statt findet, und raubt die Zeugniß-Fähigkeit.

Infantes.

(S. Minderjährige.)

Infantia majores.

(S. Minderjährige.)

Infantiae proximi.

(S. Minderjährige.)

Infanticidium.

(S. Kindesmord.)

Infeudatio.

(S. Belehnung.)

Inful.

Die zur Pontifical - Kleidung des Bischofs gehörige Bischofs - Mütze.

Ingekömte.

(Apparatus et instructus muliebris.)

Ingenui.

(S. Freygebolrene.)

Injurien (Injuriae).

Alle unerlaubte Handlungen, welche zugleich als Ehrenkränkungen betrachtet werden.

1. Injurien im engern Sinne (*Injuriae ex proposito*): die mit der Absicht zu injuriiren verbunden sind.
2. *Culpose Injurien*: solche injuriirende Handlungen, bey denen kein *animus injuriandi* denkbar ist. (Z. B. Verweise der Aeltern, Lehrer u. s. w. gegen ihre Kinder, Schüler u. s. w.)
1. Injurien durch die That selbst (*Injuriae ex re*): Handlungen, welche ohne die Absicht der Ehrenkränkung gar nicht gedacht werden können.

Anm. Bey den Römern hießen die Real-Injurien *Inj. ex re*. Von ihnen sind verschiedenen:

2. die an sich beleidigenden Handlungen: solche Handlungen, welche nur in der Absicht Andere zu kränken unternommen zu werden pflegen.

Anm. 1. Sie gründen die Vermuthung des animi injuriandi. Wer diese Vermuthung entkräften will, muß beweisen.

Anm. 2. Die Befugniß oder Pflicht zur Handlung, welche vom Andern als Beleidigung betrachtet wird, kann die Vermuthung des animi injuriandi auch bey an-sich beleidigenden Handlungen ausschließen. Mißbrauch der Befugniß macht indessen die Handlung zur Injurie.

1. Verbal-Injurien (Injuriae verbales): welche durch gesprochene, geschriebene, gedruckte oder auf eine andre Art ausgedrückte Worte geschehen.

2. Real-Inj. (Injuriae reales): Beschimpfungen, die in Thatlichkeiten bestehen, wodurch dem Andern an seinem Körper Gewalt oder Verletzung zugefügt worden ist.

3. Symbolische Inj. (Inj. symbolicae): andere Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Begehungs- oder Unterlassungs-Handlungen bestehen. (Töne, Geberden, Gemälde, Kupferstiche oder andere sinnliche Darstellungen, Aus-spucken u. s. w.)

1. Mittelbare Inj.

a. Activ-mittelbare: wenn der Beleidiger die Beleidigung durch einen Andern verübt hat (z. B. durch einen Bedienten lasse ich den N. N. schimpfen).

b. Passiv-mittelbare: wenn die Beleidigung zwar zunächst Einen, aber mittelst desselben auch einen Andern getroffen hat.

Anm. Der Ehemann wird durch die seiner Ehefrau angethane Beleidigung injuriirt; der Bräutigam, Vormund, Vater, Erbe werden durch die ihrer resp. Braut, Pflegebefohlenen, Sohn, wenn er noch nicht eine eigne Wirthschaft angelegt hat, und Erblasser nach dessen Tode — angethane Beleidigung injuriirt.

2. Unmittelbare Injurien: wenn der Beleidiger selbst Jemanden, und nicht durch diesen auch einen Andern, beleidigt hat.
1. Schwere Injurien; jede Real-Injurie, und solche Verbal- und symbolische Injurien, wodurch Jemand öffentlich oder von seinen Untergebenen beschimpft, oder des bürgerlichen Schutzes für unwürdig erklärt, oder sein bürgerliches Verkehren dadurch gehindert worden.
2. Leichte Inj.: jede andre Injurie.
3. Formale Verbal-Injurie: ein der Ehre des Andern nachtheiliges Urtheil.

Injurien - Klage.

Der Inbegriff aller aus Injurien entspringenden Klagen.

Welche von den verschiedenen Klagen angestellt sey, muß aus dem *petito* des Klägers bestimmt werden.

Zu diesen Klagen gehört:

1. die *actio aestimatoria*: auf Leistung des Werths der zu Gelde angeschlagenen Beleidigung. Sie ist fast überall abgeschafft.
2. Die *actio ex lege Cornelia*: nur im Allgemeinen trägt man mit dieser Klage auf Bestrafung des Injurianten und auf Leistung der gesetzlichen Genügthung an; und überläßt die Art beyder der gesetzmäßigen Willkühr des Richters.
3. *actio ad palinodiam*: auf förmlichen Wider-

ruf (*recantatio s. palinodia*). Sie wird gewöhnlich nur bey schweren Injurien, oder wo der Injuriant geringern Standes als der Beleidigte ist, angestellt.

4. *Actio ad deprecationem et declarationem honoris*: auf Abbitte und Ehren-Erklärung.

Ann. Alle Injurien-Klagen dauern, als prätorische Klagen, nur ein Jahr von der Zeit an, da der Beleidigte die Injurie erfahren hat.

Innehaben eine Sache.

Indem Verhältnisse zu der Sache stehen, wodurch man einen Andern vom Alleingebrauche derselben physisch ausschließt (z. B. den Platz wo man sitzt).

Innovatio beneficiorum.

Veränderung der Pfründen.

Ann. *Beneficia non sunt innovanda!* ist die Regel, von der nur *cum justa causa et papali aut episcopali consensu* abgegangen werden kann.

Sie begreift folgende Fälle unter sich:

1. Aufhebung der Pfründe (*Suppressio; Extinctio*).
2. *Unio*: Vereinigung mehrerer Pfründen zu einer. Dazu ist Einwilligung aller Interessenten und päpstliche oder bischöfliche Autorität erforderlich.
 - a. *Unio per suppressionem* (*Incorporatio*): wenn eine aufgehobne Pfründe Theil der andern wird.
 - b. *Unio aequalis*: wenn mehrere von einander unabhängig bleibende Pfründen einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben.
 - c. Unterwerfung (*Unio inaequalis; Unio per subjectionem*): wenn eine Pfründe, oh-

ne aufgehoben zu werden, Theil einer andern Pfründe wird.

Anm. Daraus entsteht das Verhältniß zwischen Mutter- und Tochter-Kirchen.

3. Theilung der Pfründe (*Divisio; Sectio*): wenn aus einer Pfründe mehrere gemacht werden.

4. *Deminutio beneficii*: Schmälerung der Einkünfte des Pfründners.

Anm. Die Regel ist: *Ut beneficia sine deminutione conferantur!*

a. Retention der Einkünfte zum Besten der Kirche.

b. Wenn der Bischof bey der Verleihung einen Theil der ersten Einkünfte zu frommen Zwecken zurückbehält.

c. *Impositio oneris*: wenn dem Pfründner für die Zukunft gewisse Dienste oder Abgaben auferlegt werden.

Inquisitional-Artikel.

(S. Artikel.)

Inquisitions-Proceß.

(S. Criminal-Proceß.)

Inrotulation der Acten.

Die förmliche Schließung der Acten vor Abfassung der Sentenz, wobey die Partheyen nachsehen müssen; ob die Acten vollständig sind, oder ob etwas von denselben weggekommen ist. (Vergleiche *Exrotulation*.)

Insani.

(S. Unvernünftige.)

Insolvenz.

(S. Unzahlbarkeit eines Schuldners.)

Inspectio secularis in causis ecclesiasticis.

(S. Oberaufsicht in Kirchensachen.)

Installatio.

Die körperliche Institution eines Canonici *).

Institor.

(S. Factor.)

Institutio cönonica.

(S. Provisio.)

Institution der Kirchen - Pfründner.

(S. Collation der Kirchen - Pfründen.)

Instruction des Beamten.

Die vom Regenten bestimmte Art und Weise, nach welcher der Beamte sein Amt zu verwalten verbunden ist.

Instrument.

(S. Urkunde.)

Instrumentum fundi (Schiff und Geschirr).

Der Inbegriff aller derjenigen Sachen, die sich bey einem Grundstücke zur Erbauung, Einärdtung, Zubereitung und Erhaltung der Früchte befinden. (Ackergeräthschaften; die zur Cultur der Ländereyen bestimmte Thiere als Ackerpferde und Zugochsen, nicht aber das junge Vieh, welches noch nicht angespannt wird.) (Vergl. Inventarium.)

Instrumentum guarentigiatum.

Jede Urkunde, aus welcher erhellet: quid, quale et quantum debeatur, und welche eine gültige Jahrs-, Datums - und Nahnens - Unterschrift hat.

*) Die Bezeichnung kommt her von stallum, dem Platze der Canonicorum im Chore.

Instrumentum hominis.

Es kommt nur dann in Betrachtung, wenn Jemand seine Werkstätte verkauft hat. Hierzu rechnet man dann Alles, was zu gehöriger Betreibung des Geschäfts angeschafft worden ist, und sich bey Abschließung des Kaufcontracts in der Werkstätte befunden hat.

Instrumentum indiscretum.

Eine Urkunde, aus welcher zwar eine Verbindlichkeit selbst, nicht aber der Grund derselben (causa debendi) genau erhellt.

Instrumentum quittatorium.

(S. Quittung.)

Instrumentum rerum.

Dieser Begriff kommt in Betrachtung, wenn Wirthshäuser oder Badereyen (Badestuben) cum instrumento verkauft werden. Hier gebührt dem Käufer der ersteren Alles zum Zwecke der Gastwirthschaft Angeschaffte; und dem einer Baderey Alles, was auf das an diesem Orte ausgeübte Geschäft Beziehung hat.

Insula.

Der Grund und Boden, auf dem ein Gebäude steht, mit Inbegriff dieses Gebäudes selbst.

Insula in flumine publico nata.

1. Schwimmt die Insel auf dem Flusse, und hängt noch an Wurzeln: so gehört sie dem Staate.
2. Hängt sie mit dem Flußbette zusammen, und liegt:
 - a. in der Mitte des Flusses: so gehört sie den sämtlichen Eigenthümern der ihr gerade über an beyden Ufern liegenden Grundstücke, nach der Breite dieser Grundstücke;

eb. nicht in der Mitte: so gehört sie den Eigenthümern bloß des ihr zunächst liegenden Ufers.

Anm. 1. In einem Privat-Flusse entstandene Inseln gehören dem Eigenthümer des Flusses, d. h. dem, welcher jure proprio die volle Benutzung des Stroms hat.

2. Im Meere entstandene Inseln gehören dem Staate, welcher die Herrschaft über das Meer hat. Hat diese Niemand, so sind sie herrenlose Sachen.

3. Inseln, welche der Fluß aus festem Lande gebildet hat, gehören ihrem vorigen Eigenthümer.

Insurrection.

(S. Aufstand.)

Intentio actionis.

(S. Absicht einer Handlung.)

Intercession.

Die Handlung, wodurch Jemand eine völlig fremde Verbindlichkeit übernimmt.

1. Bürgschaft (Fidejussio): wenn der Hauptschuldner dennoch verbunden bleibt.

2. Expromissio: wenn des Hauptschuldners Verbindlichkeit ganz erlöscht.

Anm. Der Gläubiger kann sich gegen den alten Schuldner in integrum restituiren lassen, wenn derselbe dolose einen nicht zahlungsfähigen Expromittenten vorgeschlagen hat, oder wenn der Expromittent gleich nach der Expromission durch Zufall in schlechte Umstände gerathen ist.

Interdicta.

Nach einem gewissen Formular abgefaßte Befehle des Prätors in einer Sache, die keinen Verzug litt (oder das öffentliche Beste betraf), welche er ergeht

liefs, ohne den Impetraten (d. h. den, an welchen der Befehl ergieng) gehört zu haben.

1. Prohibitoria: wenn befohlen wird, daß etwas unterbleiben solle;
2. Restitutoria: daß etwas herausgegeben werden solle;
3. Solche, da Jemandem etwas gezeigt werden soll, um davon den nöthigen Gebrauch zu machen.

1. Duplicia: wo jede Parthey sowohl Klägers- als Beklagten-Stelle vertreten kann. Dieß sind bloß das *interdictum uti possidetis* und *utrubi*. Die übrigen sind alle

2. *Interdicta simplicia*: wo jede Parthey nur entweder Kläger oder Beklagter seyn kann.

Interdicte betreffen entweder:

1. ein *objectum divini juris*; oder
2. ein *objectum humani juris*.

Letztere betreffen entweder:

- a. einen freyen Menschen: — *Interdictum de libero homine exhibendo*. Oder:
- b. eine dem Staate gehörige Sache: — *Interdictum ne quid in loco publico fiat*. Oder:
- c. eine Privat-Sache: — *Interdictum ad piscendam, retinendam oder recuperandam possessionis*.

Interdictum de aqua aestiva.

Dieselbe Klage in Ansehung bloß des Trinkwassers, als das *interdictum de aqua quotidiana* in Ansehung alles nöthigen Wassers. (Vergl. daher *Interdictum de aqua quotidiana*.)

Interdictum de aqua quotidiana.

Die possessorische Klage dessen, der von dem Wasser eines Andern täglichen Gebrauch und zwar zu jedem Zwecke machen darf, wenn er an dem Gebrauche verhindert wird. Er muß 50tägigen Besitz beweisen.

beweisen; ist der Gebrauch des Wassers aber nur für den Sommer zugestanden worden: so muß er beweisen, daß er schon im vorigen Sommer im Besitze gewesen sey. Stellt er das Interdict mitten im Sommer an: so braucht er nur 50tägigen Besitz zu erweisen.

Interdictum de arboribus caedendis.

Wenn der Nachbar an mein praedium urbanum Bäume oder Gesträuch so nahe pflanzt, daß sie meinem Gebäude schaden; oder an mein praedium rusticum, daß sie dem Wachstume der Früchte schaden: so darf ich die schadenden Zweige, und hilft das nicht: den ganzen Baum, weghauen lassen. Verhindert mich der Nachbar am Weghauen: so stelle ich das interdictum de arboribus caedendis an, und bitte damit die Obrigkeit um Hilfe.

Interdictum de cloacis.

Die possessorische Klage dessen, der das jus cloacae als ihm zuständig beweisen kann, gegen den Eigenthümer der Abzucht: daß dieser ihm nicht mehr an der Reparatur (Reinigung vorzüglich) derselben hindern solle. Erfordert die cloaca schleunige Reparatur: so wird nur allein auf den Besitz gesehen, dieser mag auch vi, clam oder precario erworben seyn.

Anm. Der Gerichtsbrauch hat diese Klage auch auf die servitus latrinae ausgedehnt.

Interdictum de fonte.

Es ist ganz dieselbe Klage in Ansehung der servitus aquae haustus oder pecoris ad aquam adpulsus, welche das interdictum de itinere actuque privato in Ansehung der servitus itineris oder actus ist. (Vergl. daher Interdictum de itinere actuque privato.)

Interdictum de fonte reficiendo.

Es ist dieselbe Klage bey der servitus aquae hau-
stus oder pecoris ad aquam adpulsus, als das interdic-
tum de itinere seu actu privato reficiendo in Ansehung
der servitus itineris oder actus. (Vergl. daher Inter-
dictum de itinere s. actu privato reficiendo.)

Interdictum de glande legenda.

Es wird demjenigen ertheilt, dessen Nachbar
nicht dulden wollte, daß er auf des Nachbars Boden
die Früchte seines eignen Baums aufsammle.

Interdictum de itinere actuque privato.

Die possessorische Klage dessen, welcher wenig-
stens dreyßig Tage hindurch öffentlich und
frey, auf eine bestimmte Art und an einem be-
stimmten Orte, die servitus itineris oder actus
ausgeübt hat und nun darin gestört wird. Sie wirkt
Schutz im Besitze so lange bis der Andere bewiesen
hat, daß dem Kläger die Servitut nicht zustehe; und
bis dieser Beweis geführt worden ist, wirkt sie auch
Verurtheilung zum Ersatze des vor Führung dessel-
ben verursachten Schadens.

Interdictum de itinere actuque privato reficiendo.

Anruf bey der Obrigkeit, wenn man an der Re-
parirung eines Weges, worauf man eine Servitut hat,
verhindert wird. Dabey muß man sowohl die recht-
mäßige Erwerbung der Servitut (nicht blos den Be-
sitz) beweisen, als auch, daß man sich in dem
Jahre, in welchem man klagt, der Servitut noch bedient
habe. Es wirkt richterliches Verboth der fernern Re-
paratur-Hinderung bey Strafe, aufser wenn der Ei-
genthümer des praedii servientis (der Hinderer)
selbst die Reparatur besorgen will.

Interdictum de itinere quo venditor usus est.

Wenn Jemand, der als Besitzer eines Grundstücks die servitus itineris auf eines Andern Grundstück hatte, mir sein Grundstück verkauft u. s. w. hat, und nun der Besitzer des fundi servientis mir das Gehen über sein Grundstück nicht gestatten will: so erhalte ich dieses Interdict.

Interdictum de liberis exhibendis et ducendis.

Ein prätorisches Interdict, auf Vorzeigung und Herausgabe des von einem Andern widerrechtlicher Weise zurückgehaltenen Kindes.

Interdictum de migrando.

Dasjenige prätorische Interdict, welches dem Conductor zu dem Ende verliehen worden ist, um geschwinder aus der gemietheten Sache zu kommen, wenn er zuvor alles das berichtet hat, was er unmittelbar aus dem Mieths-Contracte schuldig ist (d. h. das Locarium und den Ersatz des der gemietheten Sache etwa zugefügten Schadens). Es besteht heutiges Tages in einer kurzen Anzeige bey dem Richter, wobey man die Zahlung bescheinigt und sofort um gerichtliche Hülfe bey dem Ausziehen bittet. Nach dieser Anzeige wird, nach vorgängigen schleunigen Terminen, dem Conductor sofort zum Ausziehen verholfen. Der Vermiether kann sich jedoch gegen die Nachtheile dieses Interdicts dadurch helfen, daß er in der neuen Wohnung sofort wieder Arrest auf die Sachen legen läßt, wenn er noch andere legale Forderungen an den Miether hat.

Interdictum demolitorium (Interdictum restitutorium).

Der obrigkeitliche Befehl, ein angefangenes novum opus sogleich zu vernichten; welcher ertheilt wird, wenn Jemand der novi operis nunciationi zu-

wider gehandelt, oder auch ohne dies ein novum opus auf des Andern Boden errichtet hat.

Interdictum de novi operis nunciacione.

Der richterliche Befehl, daß der Erbauer eines novi operis in dem Baue desselben schlechterdings einhalten solle. Er erfolgt, wenn der novi operis nunciacioni nicht Genüge geleistet worden ist. Ihm folgt das Edictum demolitorium, sobald der Kläger darauf angetragen hat.

Interdictum de precario.

Die possessorisches Klage, mit welcher man die Auslieferung des precarii nach geschehenem Widerruf verlangt.

Anm. Es setzt voraus, daß sich der Andere (der Precist) unsrer Besitzergreifung widersetzt haben muß; und läßt keine Einreden, auch die der Verjährung, nicht zu. Auch kann hier nicht das Retentionsrecht am Precario bis zum Ersatze der darauf verwendeten Kosten — wie dies bey der actio praescriptis verbis de precario (Vergl. dieselbe) der Fall ist — ausgeübt werden. — Es geht active und passive auf die Erben.

Interdictum de rivis.

Die possessorisches Klage dessen, der rivus (Wassergänge, Wasserleitungen) oder specus oder septa ausbessern will, und 30tägigen Besitz beweisen kann, gegen den der ihm daran hindert: daß ihm die Hinderung verbotthen werde.

Interdictum de tabulis exhibendis.

Das prätorische Interdict, welches man gegen den Inhaber eines Testaments, der es verheimlicht: auf Auslieferung oder Publicirung desselben — anstellt.

Interdictum ex lege 3. Cod. de pignóribus.

Dieses Interdict wurde dem ertheilt, welchem ein Anderer etwas verpfändet, und dabey erlaubt hat, bey nicht erfolgender Zahlung eigenmächtig vom Pfande Besitz zu nehmen, wenn sich derselbe nun dieser Besitznehmung widersetzt.

Interdictum ex l. J. in fin. Dig. de damno infecto.

Der obrigkeitliche Befehl, an den, welcher bey einem damno infecto die Immission eines Andern in die Gefahr-drohende Sache behindert hat: solche bey Strafe nicht ferner zu behindern.

Interdictum fraudatorium. (S. Fraudatorisches Interdict.)

Interdictum prohibitorium in novi operis nunciatione.

Der obrigkeitliche Befehl, die Erbauung eines novi operis zu unterlassen, welcher erfolgt, wenn der, dessen Rechte durch ein angefangenes novum opus gefährdet werden, mit Vernachlässigung der novi operis nunciatione den Richter antritt.

Interdictum quasi Salvianum.

Das Interdictum Salvianum, auf andere Pfandgläubiger als die Verpächter ausgedehnt.

Anm. Active geht es immer, und passive dann auf die Erben über, wenn diese im Besitze der verpfändeten Sache sind.

Interdictum quod legatorum.

Der Erbe stellt es an gegen den Legatar, welcher, che der Erbe die Erbschaft in Besitz genommen hat, die ihm vermachte Sache genommen hat: — auf Zurückgabe der Sache an ihn, den Erben. Hierbey wird erfordert: 1. dafs der Erbe dabey, dafs ihm die

Sache wiedergegeben werde, Interesse habe (z. B. weil er die Wahl hat, ob er diese oder eine andere Sache dem Erben geben wolle); 2. dafs der Erbe Cautio stelle, die oder eine andere Sache dem Legatar wieder zu geben.

Interdictum quod vi aut clam.

Die Klage auf Wiederherstellung des vorigen, durch ein *opus solo conjunctum vi aut clam factum*, verletzten Zustandes und auf Schadens - Ersatz.

Anm. Es geht active immer, und passive dann auf die Erben über, wenn dieselben im Besitze sind,

Interdictum quorum bonorum.

Die possessorische Klage, welche Jeder anstellen kann, der ein gleiches (dann auf Mit-Besitz) oder ein bessres Erbrecht (dann auf Allein-Besitz) als der Beklagte (d. h. Jeder, der die Erbschaft als vermeintlicher Erbe besitzt) hat.

1. *Interdictum quorum bonorum directum*: wenn der Kläger prätorischer Erbe ist.
2. *Interdictum quorum bonorum utile*: wenn er Civil-Erbe ist.

Anm. Der Zweck dieser Klage ist einzig und allein, dem Erben schneller zum Besitze der Erbschaft zu verhelfen, als er durch die *hereditatis petitio* dazugelangen würde. Daher werden auch alle Einreden, welche eine weitläufige Untersuchung erfordern, ad *petitorium* verwiesen. Sie geht active und passive auf Erben, und dauert ein *quadriennium continuum*.

Interdictum restitutorium.

(S. *Interdictum demolitorium*.)

Interdictum Salvianum *).

Die Klage, welche der Verpachter gegen seinen colonus anstellt, welcher ihm zur Sicherheit des Pachtgeldes seine Mobilien verschrieb und ihm Pachtgeld schuldig geblieben ist: auf Einsetzung in den Besitz der Mobilien des coloni.

Anm. Es geht blos auf Auslieferung des Besitzes der verpfändeten Sache, wobey der Gläubiger die Existenz seines Pfandrechts bescheinigt, und der Richter alle exceptiones altioris indiginis des Schuldners verwirft und dem Gläubiger den Besitz ertheilt.

1. Directum: wenn es gegen den Schuldner selbst gebraucht wird.
2. Utile: gegen jeden Besitzer der Sache, selbst gegen einen spätern Pfandgläubiger. (Vergl. Interdictum quasi-Salvianum.)

Interdictum unde vi.

Die Klage, welche derjenige (oder sein Erbe) anstellen kann, der auf gewaltthätige Art aus dem Besitze einer unbeweglichen (bewegliche nur, wenn sie Pertinenz einer unbeweglichen ist) Sache gesetzt ist, gegen den, der ihn entsetzt hat, oder dessen Erben, in so weit diese durch die unerlaubte Handlung ihres Erblassers Vortheil gezogen haben (nie aber gegen einen dritten Besitzer): auf Wieder-Einsetzung in den Besitz und Ersatz alles Schadens.

Anm. Es leidet die Ausflucht der Verjährung, und geht zwar active nicht, aber eigentlich passive auf die Erben über.

C g 4

*) Dieses Interdict hat seinen Namen vom Prätor Salvius, welcher es für den Verpachter eines praedii rustici einführte, um diesem den Besitz der Früchte zu verschaffen, an denen er ein pignus tacitum hat.

Interdictum uti possidetis *).

Das Interdict, wodurch man auf Wieder - Erlangung des, auf eine unerlaubte Art durch einen Andern verlohrenen, Besitzes einer unbeweglichen körperlichen Sache klagt.

Oder:

Das Interdict, welches der Besitzer gegen Jeden anstellen kann, der ihn im Besitze einer unbeweglichen Sache, welchen er nomine proprio, nicht viclam oder precario hat, stöhrt: dafs er die Stöhrung unterlassen, cautionem de non amplius turbando stellen und allen Schaden erstatten solle.

Ann. 1. Das Interdictum uti possidetis utile ist eben dasselbe, jedoch bey unkörperlichen Sachen anwendbar.

Ann. 2. Das Interdictum utrubi ist das Interdictum uti possidetis auf bewegliche Sache angewendet.

Interdictum utrubi **).

(S. Interdictum uti possidetis. Ann. 2.)

Interesse.

(S. Id quod interest.)

Interessen.

(S. Zinsen.)

Interimistica.

Die Umstände, welche während eines Processes zur Sprache kommen, und noch vor Endigung

*) Der Name dieses Interdicts kommt von den Anfangsworten des Gesetzes her: „Uti possidetis, quo minus ita possidetis, vim fieri veto.“

**) Der Name dieses Interdicts kommt von den Anfangsworten her: „Utrubi hic homo, de quo agitur, majore parte hujusce anni fuit, quo minus is eum ducet, vim fieri veto.“

desselben untersucht und entschieden werden müssen. (Z. B. bey Ehescheidungs-Processen: welcher Ehegatte während des Processes aus dem Hause wegziehen solle; welcher, und wie viel er, dem andern Ehegatten während des Processes Alimente geben solle.)

Interitus rei.

(S. Untergang der Sache.)

Interitus rei debitae.

(S. Untergang der schuldigen Sache.)

Interlocut.

(S. Urthel.)

Interlocutorisches Erkenntniß.

(S. Criminal - Urthel.)

Interpellatio.

(S. Mahnung.)

Interpositio remedii (Einwand eines Rechtsmittels).

Wenn eine Parthey erklärt, daß sie mit der ergangnen Sentenz nicht zufrieden sey, und die Sache in einer höhern Instanz nochmals (untersuchen und) entscheiden lassen will.

1. *Interpos. remed. positiva*: wenn gleich ein bestimmtes Rechtsmittel angegeben wird, welches man einwenden will.
2. *Interpos. remed. electiva*: wenn die Parthey nur im Allgemeinen erklärt, daß sie irgend eins der vorhandenen Rechtsmittel einwenden werde, und sich die Wahl dieses einen vorbehält.

Anm. Rechtsmittel werden angewendet entweder

- a. nur von einer Parthey; oder

- b. von beyden Partheyen. Hier wendet die andre Parthey ein, entweder:
- α) ein andres Rechtsmittel als ihr Gegner; oder
 - β) dasselbe Rechtsmittel. Dann ist Adhäsion vorhanden. Diese ist:
 - aa. Principal-Adhäsion: wenn sie wegen der ganzen Sentenz dasselbe Rechtsmittel einwendet, dessen der Gegner sich bedient hat.
 - bb. Accessorische Adhäsion: wenn die Parthey nur wegen einzelner Punkte der Sentenz adhärirt.

Interpretatio legis.

Die Auslegung eines Gesetzes.

1. Authentica: eine vom Regenten selbst oder in seinem Nahmen gegebene Auslegung.
2. Doctrinalis: eine hermeneutische, theoretische Auslegung.
3. Usualis: praktische Auslegung eines Gesetzes, d. h. die durch den Gerichtsbrauch eingeführt wurde.

Interrègnum.

(S. Zwischenreich.)

Interrogationes captiosae.

(S. Verfängliche Fragen.)

Interstitien.

Gesetzlich bestimmte Zwischenzeiten, welche von der Erwerbung eines höhern Ordo bis zur Erwerbung eines andern beobachtet werden müssen. (Vergleiche Irregularität.)

Interusurium.

Die Vergütung, welche dafür geleistet werden muß, daß ein Capital anticipirt worden ist.

Anm. Viele Rechtslehrer behaupten: bey jeder Art der Anticipation könne Interusurium gefordert werden, und die Gröfse desselben müsse durch den Nutzen bestimmt werden, den der Eine oder der Andre durch die zu frühe Bezahlung des Capitals bekommt. Diese Theorie ist jedoch weder den Gesetzen gemäfs, noch wird sie in der Praxis angewendet. Nach dem Gerichtsbrauche wird vielmehr

1. gar kein Interusurium zugestanden, wenn die zu frühe Bezahlung von Seiten des Schuldners freywillig geschah. Hat aber
2. der Schuldner auf die Anfordrung des Gläubigers zu früh bezahlt, so findet ein Interusurium — jedoch auch in diesem Falle nur dann, wenn die vollen Zinsen bis zum Termine der Capitalsfälligkeit bezahlt worden sind — allerdings Statt.

Intervention.

Wenn ein Dritter sich freywillig in den Rechtsstreit zweyer Personen einmischet.

1. Haupt-Int. (Int. principalis): wenn Jemand darum intervenirt, um seine eigenen Rechte wahrzunehmen.
2. Neben-Interv. (I. minus principalis): wenn Jemand in der Absicht intervenirt, um dem einen der streitenden Theile beyzustehen.

Interversio possessionis.

Wenn der maister possessionis entweder freywillig den Besitz aufgibt, oder sich selbst das Eigenthum und den Civil-Besitz beylegt.

Anm. Die Interversio poss. allein bewirkt noch nicht den Verlust des Besitzes auf Seiten des Eigenthümers, sondern es müssen noch folgende Handlungen hinzukommen:

1. derjenige, welcher die Absicht seines Besitzes verändert, muß dem Eigenthümer erklärt haben, daß er selbst jetzt als Eigenthümer zu besitzen anfangen wolle; und der vorige Eigenthümer muß sich bey dieser Erklärung auch schlechthin beruhigen.

2. Wenn der *numister possessionis* den Besitz aufgibt, muß sich ein Andrer in den Besitz setzen.

Nach dem Gerichtsbrauche ist übrigens angenommen worden, daß eine Collision zum Besten des alten Besitzers keine rechtliche Wirkung hervorbringen könne.

Intextura.

(S. *Adjunctio*.)

Inthronisatio.

Die körperliche *Institutio* eines Bischofs *).

Introductio.

Die Anweisung des neuen Beamten in sein Amt und zu den Geschäften desselben.

Anm. Erst von der Introduction an beginnt des neuen Beamten Befugniß, das Amt zu verwalten.

Invasio.

(S. *Landraub*.)

Inventarium.

I. Ein Verzeichniß von Sachen, welches zu einem bestimmten Zwecke angefertigt wird.

1. Im engern Sinne: ein mit Zuziehung des Richters oder eines Notarii verfertigtes Verzeichniß von *rebus singularibus*.

2. *Privat-Specificatio* (*specificatio privata*): ein ohne Zuziehung einer öffentlichen Person angefertigtes Verzeichniß.

*) Die Benennung kommt her von *Thronus*: bischöflicher Sitz.

a. *Specificatio jurata* (beschworne *Specification*): eine mit einem Eide des Anfertigers bestärkte Privat-Specification.

Ann. Wenn Jemand Rechte und Verbindlichkeiten eines Dritten durch ein Inventarium bestimmen will, so muß es immer unter öffentlicher Autorität aufgenommen werden. Eine *Specification* bringt diese rechtliche Wirkung nur dann hervor, wenn der Dritte darein consentirt hat. Wenn man jedoch gar keine Veranlassung hatte, ein Inventarium im engern Sinne anzufertigen, weil man von Niemandem einen Vorwurf befürchtete, so ist auch schon eine beschworne *Specification* hinreichend.

II. In der uneigentlichen Bedeutung versteht man unter Inventarium auch das Schiff und Geschirr bey Landgütern. Kauft man ein Grundstück mit dem Inventario: so begreift das Inventarium das Verzeichniß alles desjenigen, was bisher als ein Zubehör des Landguts angesehen wurde. Ist ein solches Verzeichniß schon vorhanden, so muß nach demselben die Ablieferung geschehen; sonst aber wird unter Inventarium bloß das Instrumentum fundi verstanden, und das Uebrige kann der bisherige Eigenthümer wegnehmen.

Investitura ecclesiastica.

(S. Collation der Kirchen - Pfründen.)

Investitura feudalis.

(Vergl. Belehnung.)

1. *Investitura simplex*: wenn das Lehn nur Einem ertheilt wird.
2. *Inv. simultanea* (Sammt-Belehnung, Mit-Belehnung, Gesamte Hand): wenn Mehrere mit einer Sache belehnt werden:

- a. *Inv. simult. juris communis* (Sammt-Bel. des gemeinen oder longobardischen Lehn-Rechts): wenn ein Lehn Mehreren so ertheilt wird, daß es ihnen Allen völlig gemeinschaftlich ist.
- b. *Invest. simult. juris germanici*: wenn die Sammtbelehnung so geschieht, daß nur Einer den Genuß der vasallitischen Rechte hat, und die Anderen durch die Belehnung bloß das Recht der Succession ins Lehn erhalten.
1. *Investitura pura*: wenn der Belehnte sogleich die Befugniß zur Ausübung des Nutzungseigenthums erhält.
2. *Inv. eventualis (Conditionalis provisionalis)*: wenn der Vasall zwar auch gleich das *dominium utile* bekommt, es aber erst nach dem Tode des gegenwärtigen Besitzers des Lehns und dessen Descendenz ausüben kann.
3. *Anwartschaft (Expectativa)*: das Jemandem ertheilte Versprechen, daß er künftig mit einem Lehne belehnt werden solle. (Hier erhält der Promissar ein bloß persönliches Recht.)
4. *Expectativa qualificata (Expectativa eventuali munita investitura)*: wenn zur Anwartschaft gleich die Belehnung hinzugekommen ist, so jedoch daß diese nur eine *Eventual-Belehnung* ist.

Oder:

Eine auf eine Anwartschaft gegründete *Eventual-Belehnung*.

Anm. Bey der Investitur darf sowohl der Lehnherr als der Vasall durch einen Bevollmächtigten erscheinen. — Durch dreymahlige Versäumung des Investitur-Termins verliert der Vasall sein Recht die Belehnung zu

fordern, wenn er nicht ein Lehns-Indult nachgesucht hat.

Investitura judicialis.

(S. Gerichtliche Auflassung.)

Johanniter - (Maltheser-) Ritter.

Geistliche Ritter, deren Orden durch den Großmeister und ein General-Capitel regiert wird.

Ann. 1. Der Orden hat fünf Zungen. Die deutsche Zunge hat 2 Priorate: 1) das böhmische (Groß-Prior zu Strakonitz), 2) das deutsche (Oberster Meister des Joh.-Ordens durch Deutschland, ist jetzt der Fürst zu Heitersheim im Breisgau in Schwaben). Jedes Priorat hat mehrere Balleyen; jede Balley mehrere Commenden (d. h. einzelne den Rittern zum Genusse gegebene Güter).

Ann. 2. In die deutschen Priorate werden nur deutsche Ritter mit 16 Ahnen aufgenommen. (Vergl. Geistl. Ritter.)

Josephs - Ehe.

(S. Jungfer - Ehe.)

„J. P. D.“

(S. Corpus juris canonici.)

Ira.

(S. Zorn.)

Irregularitas contractuum.

Wenn ein Contract, durch ein ihm zugefügtes pactum adjectum, an seinen naturalibus Abänderungen erhalten hat.

Irregularität.

Ein kanonisches Hinderniß zur Erwerbung oder Beybehaltung der geistlichen Orden. Sie entsteht:

ex defectu bonorum

a. *animi*: Verbrecher, Höchst - Unwissende, Wahnsinnige, Bygamisten.

b. *Corporis*:

α) nur diejenigen *debiles et deformes*, die sich selbst dazu machten, sind unfähig; andere nur so weit, als sie dadurch zur Ausübung des Ordo untüchtig werden (z. B. wenn das linke Auge als das *Oculus canonicus*, nicht gesund ist.)

β) Fortdauernde Krankheit und zu große Jugend. (Das Alter der Tonsur und der niederen Orden ist 7 Jahre, des Acolythats 12 Jahre, des Subdiaconats 22, des Diaconats 25, Presbyteriats 24, und des Episcopats 30 Jahre.)

c. *status*. Daher sind unfähig: Leibeigene, Unchelich - Gebohrene, Ehrlose. (Vergl. Geistliche Strafen.)

Irrthum (Error).

Der Umstand, wenn Jemand sich etwas anders denkt als es wirklich ist. (Vergl. Betrug.)

1. Vorsätzlich von einem Andern veranlaßter Irrthum.

a. *Error causam dans negotio juridico*: Irrthum, durch den Jemand überhaupt zu einem rechtlichen Geschäfte veranlaßt wird.

Anm. Diese Art des Irrthums macht das rechtliche Geschäft ganz ungiltig.

b. *Error incidens*: durch den Jemand nur veranlaßt wird, gerade so das rechtliche Geschäft abzuschließen als er es wirklich abgeschlossen hat.

Anm. Durch einen solchen Irrthum wird das recht-

rechtliche Geschäft nur in so weit ungiltig als der Disponent es ohne denselben anders abgeschlossen haben würde.

2. Nicht von einem Andern veranlafter Irrthum: ein solcher, wovon der Grund allein bey dem irrenden Subjecte anzutreffen ist.

a. Irrthum im Wesentlichen (*Error circa essentialia*). Dazu gehört:

α) *Error in ipso negotio*: wenn sich die Partheyen im Wesen des rechtlichen Geschäfts selbst geirrt haben, welches sie mit einander abschlossen. (Z. B. eine der Partheyen will einen Pacht-, die andere einen Kauf-Contract schliessen.)

β) *Error in re seu in corpore*: wenn sich eine Parthey einen andern Gegenstand des rechtlichen Geschäfts gedacht hat, als der es eigentlich seyn soll. (Z. B. der Käufer meynt das Haus des Verkäufers Nr. 1. zu kaufen, der Verkäufer aber verkauft ihm sein Haus sub Nr. 2.)

γ) *Error in materia*: wenn die Partheyen sich unter der Materie der Sache, welche Gegenstand des rechtlichen Geschäfts war, etwas Andres gedacht haben, als woraus diese Sache wirklich bestand. (Z. B. das eine tombakne Uhr eine goldne sey.)

δ) Wenn Jemand in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person bey einem rechtlichen Geschäfte irrte. (Z. B. ich miethe eine Magd vorzüglich weil sie gut kochen könne, und sie kann es dann nicht.)

b. Irrthum im Zufälligen (*Error circa accidentalia*).

Ann. Der Irrthum im Wesentlichen macht das rechtliche Geschäft ungiltig, nicht aber der *error circa accidentalia*.

1. **Error vincibilis:** solcher Irrthum, der von dem Irrenden hätte vermieden werden können.
2. **Error invincibilis.**

Irrthum bey einem rechtlichen Geschäfte (Error).

1. **Error circa essentialia.** Dazu gehört:
 - a. der **Error in ipso negotio:** Irrthum im Wesen des Geschäfts selbst.
 - b. **Error in re oder corpore:** Irrthum in Ansehung des Gegenstandes des Geschäfts, d. h. wenn jede Parthey eine andre Sache für den Gegenstand des Geschäfts hält.
 - c. **Error in materia:** Irrthum in der Materie (der Qualität) des Gegenstandes des rechtlichen Geschäfts.
2. **Error circa accidentalia.**

Itio in partes.

Der Umstand, daß bey Abfassung der Reichsschlüsse die sechs evangelischen Stimmen als doppelte angesehen werden, und also eben so viel gelten als die 12 katholischen.

Juden (Judaei).

Juden dürfen

1. keine Lehne, Emphyteusen oder Erbleihen erwerben.
2. Im Collisions-Falle wird ein Christ vor dem Juden zum Eide zugelassen.
3. Die weiblichen Gerechtsame, haben die Jüdinnen allerdings.
4. Juden werden, vermöge der l. 8 Cod. de Judaeis, in Privat-Angelegenheiten nach dem gemeinen Rechte beurtheilt. Indessen haben sich, durch die Eigenschaft ihrer Religion und ihre Auto-

nomie, doch folgende besondere Sätze und Gebräuche unter ihnen in Gang gebracht:

- a. das bey den Darlehns-Verträgen ein *Mamre* zum Grunde gelegt wird.
- b. Das ihre Verträge durch den Mantelgriff bestärkt werden.
- c. Das die Erbfolge nach 4 Buch Mosis 27, v. 8 folg. bestimmt wird, und unter den Söhnen ein — angebohrnes und verkäufliches — Primogenitur-Recht Statt findet. Der Mann beerbt die Frau universell; die Frau aber erbt vom Manne gar nichts.
- d. Ein Testament muß entweder vom Testator selbst oder vom Rabbiner geschrieben, und vor 2 Zeugen und dem Rabbiner errichtet oder wenigstens bestätigt werden. — Aber der Jude kann auch auf Art der Christen sein Testament errichten, und dann also auch blos mündlich.

e. Ehe der Juden.

- a) Verlöbnisse werden entweder *per mone-* tam: Kauf der Braut und der Mitgift von ihrem Vater; — oder *per litteras*: worin die Mitgift bestimmt wird, — geschlossen. Dazu ist die Einwilligung des Vaters erforderlich. Dieser kann die Tochter sogar wider ihren eignen Willen mit Jemandem verloben, dieß aber nur bey ihrer ersten Verheirathung.
- β) Die Ehe selbst wird in der Synagoge vor dem Rabbiner und Zeugen, und durch eine förmliche Benediction, geschlossen; aber erst durch den Beyschlaf vollzogen. Die Fähigkeit zur Ehe wird allein nach mosaischem Rechte bestimmt; daher auch noch die *Levirats-Ehe* bey ihnen in Uebung ist.

- γ) Die Ehescheidung wird bey Juden durch den Scheidungs-Brief bewirkt. Diesen kann der Mann nach seiner Willkühr der Frau gehen; die Frau aber kann ihn niemals fordern. Das Vermögen der geschiednen Frau — oder in einigen Provinzen nur einen Theil desselben — bekommt der Mann aber nur, wenn er Ehebruch oder bössliche Verlassung seiner Ehefrau beweisen kann.
- δ) Bey den Juden ist Alles, was die Frau nach dem Inhalte der Verlobungs-Pacten dem Manne zubringt, Brautschatz.
1. Schutz- und Schirm-Juden: diejenigen Juden, welche einen Schutzbrief auf Lebenszeit haben.
 2. Vergeleitete Juden: denen in ihrem Schutzbriefe der Schutz des Staats nur auf gewisse Zeit, und zwar nicht auf ihre Lebenszeit, verliehen ist.

Judenschutz (*Advocatia judaica*).

Das Recht, Juden im Staate aufzunehmen.

ANM. Es ist ein ausschliessend landesherrliches Recht; daher auch die Magistrate der Reichsstädte es haben. Auch Regenten uneigentlicher Staaten können Juden aufnehmen.

1. Höherer (*advocatia judaica sublimis*): wenn ihn der Landesherr selbst ausübt.
2. Niederer (*advocatia judaica simplex*): wenn der Landesherr ihn Mittelbaren (Edelleuten, Städten u. s. w.) besonders concedirt hat.

Judex.

(S. Richter.)

Judex suspectus: eine richterliche Person, welche aus der Entscheidung einer bestimmten

Sache Schaden oder Nutzen zu erwarten hat.

1. *Judex competens*: dem über die Person des Beklagten und auch über die Sache, welche *objectum litis* ist, die Gerichtsbarkeit zusteht.
2. *Judex incompetens*.

Judicia divisoria.

Die drey zur Verfolgung des Mit-Eigenthums dienenden Klagen: nämlich 1. *judicium de communi dividundo*, 2. *judicium familiae herciscundae*, und 5. *judicium finium regundorum*.

Judicium.

(S. *Comites juramenti*.)

Judicium de communi dividundo (Theilende Gemeinschafts-Klage).

Die *actio mixta* derjenigen, welche sich *titulo singulari* (d. h. nicht in Erbschafts-Gemeinschaft) in einer Gemeinschaft befinden: auf Theilung der gemeinschaftlichen Sache und nebenher auf persönliche aus der Gemeinschaft entstandene Leistungen.

Anm. 1. Diese Klage wird bey *rebus ipso jure divis* nicht angestellt. (*Res ipso jure divisae* sind: a. Getreide von einerley Art; b. Capitalien. Sind diese letzteren nicht gleich sicher, so muß der Richter bey deren Theilung eine Gleichheit hervorbringen und die Interessenten zu einer wechselseitigen Garantie (auf 5 bis 4 Jahre) zwingen.)

Anm. 2. Der Kläger muß sein Mit-Eigenthum beweisen; außer:

- a. wenn er mit Mehreren schon lange die Sache gemeinschaftlich benutzt hat, und nicht auszumitteln ist, wie diese gemeinschaftliche Benutzung entstanden sey;

- b. bey insterstitiis praediorum (Zwischenräumen zwischen Gebäude und Raine);
- c. bey allen unbebauten Grashügeln und Plätzen zwischen den Grundstücken, deren privatives Eigenthum Niemand beweisen kann;
- d. in Ansehung der Wand, welche Häuser, die nur eine Scheidewand haben, absondert;
- e. bey solchen Gärten und Höfen absondernden Wänden, die auf beyden Seiten mit Ziegeln behangen sind.

In diesen fünf Fällen wird das *condominium praesumit*.

Anm. 3. Das *judicium de communi dividundo* geht active und passive auf die Erben über. Die Einrede des 50jährigen privativen Besitzes der Sache vernichtet diese Klage.

Judicium familiae heriscundae (Erbsonderungs - Klage).

Diejenige *actio mixta*, mit welcher man, wenn die Mit-Erben sich aus einander setzen wollen und einer der Mit-Erben dissentirt, die Theilung der gemeinschaftlichen Erbschaft verlangt; und außerdem, wenn einer der Erben die Erbschaft administrirt hat, von diesem die Ablegung der Administrations-Rechnung und Ersatz des etwa zugefügten Schadens fordert.

Anm. Die Erbsonderungs - Klage steht jedem Mit-Erben gegen den andern zu, wenn sie sich nur gegenseitig als Mit-Erben anerkannt haben. Sie dauert 30 Jahre, von der Zeit an gerechnet, wo einer der Mit-Erben sich in Besitz der ganzen Erbschaft gesetzt und aller Theilung widersprochen hat. Sie geht active und passive auf die Erben über,

Judicium finium regundorum (Gränzscheidungs-Klage).

Die *actio mixta* zwischen den Eigenthümern (heutiges Tags auch Besitzern dinglicher Rechte an angrenzenden Feldgrundstücken) angränzender Feldgrundstücke (heutiges Tags auch *praediorum urbanorum*): auf die Aufhebung einer entstandnen Gränzverwirrung und Ersatz des durch die Aufhebung entstandnen Schadens.

Anm. 1. Jede der Partheyen muß wegen der Gränze zweifelhaft seyn, sonst wird *actio de termino moto* angestellt. Ist ein Weg vom Nachbar auf des Nachbars Grundstück gemacht, so stellt der Letztre *actionem viae receptae* an; bisweilen findet auch nach Umständen die *actio spoli* oder *actio servitutum negatoria* Statt.

Anm. 2. Beym *judicio finium regundorum* muß es während des ganzen Prozesses bey dem, zuletzt vor Anstellung der Klage Statt gefundenen Besitzstande bleiben. — Es wird *Ocular-Inspection* und Aufnahme einer Zeichnung erfordert; es muß nach alten Gränzzeichen gesucht werden; die Zeugen müssen einzeln (so daß einer den andern nicht gehen sieht) durch das Gehen über den streitigen Platz seine Meynung wegen der Gränzen andeuten.

Anm. 3. Diese Klage geht *active* und *passive* auf die Erben über. Verjährung vernichtet diese Klage nur dann, wenn schon vor 50 Jahren Gränzstreit war, der Kläger sich damals aber bey des Beklagten Protestation beruhigte.

Judicium speciale.

Jeder Proceß, welcher durch irgend ein andre Klage als eine *actio universalis* entstanden ist.

Judicium universale.

Der Proceß, welcher durch eine actio universalis entsteht.

Jungfer - Ehe (Josephs - Ehe; Matrimonium virgineum).

Die Ehe, welche eine über 50 Jahre alte Person abschließt.

Anm. Sie hat alle Wirkungen einer andern Ehe.

Jungfern - Kinder.

(S. Illegitimi.)

Jura acquisita ecclesiae.

(S. Rechte der Kirche.)

Jura bannaria.

(S. Zwangs - Bannrechte.)

Jura communia.

(S. Gemeinschaftliche Rechte.)

Jura ex possessione (Beatitudo possessionis).

Der Inbegriff derjenigen Rechte, welche ein Besitzer wegen seines Besitzes hat.

Jura ordinis episcopalis.

(S. Bischöfliche Rechte.)

Jura pontificalia.

(S. Bischöfliche Rechte.)

Jura primitiva ecclesiae.

(S. Rechte der Kirche.)

Jura socialia ecclesiae.

(S. Rechte der Kirche.)

Jura status et dignitatis episcopalia.

(S. Bischöfliche Rechte.)

Jura stolae.

(S. Pfarr - Einkünfte.)

Juramentum.

(S. Eid.)

Juramentum aestimatorium.

(S. Schätzungs - Eid.)

Juramentum affectionis.

(S. Schätzungs - Eid.)

Juramentum assecurationis.

(S. Erb - Eid.)

Juramentum calumniae.

(S. Eid für Gefährde.)

Juramentum credulitatis.

Derjenige Eid, durch welchen Jemand erhärten soll: er glaube, es habe sich ein Factum so und so zugetragen oder nicht.

Anm. Wenn es 1. im Processe von einer Parthey der andern deferirt wird: so muß der Richter es in allen Fällen zulassen, und braucht nicht erst zu untersuchen, ob der Glaube auf richtigen Gründen beruhe. Wenn es geschworen ist, so hat es dieselbe Wirkung als das juramentum veritatis.

Wenn aber 2. davon die Rede ist, daß sich Jemand zum juramento credulitatis erbiethet, oder der Richter diesen Eid auferlegen will: so ist derselbe nicht anders zulässig, als wenn er mit den triftigsten Gründen unterstützt ist.

Juramentum dandorum.

Die eidliche Versicherung des Ponenten, daß er dem Ponaten nur zur Sache gehörige Fragen vorlegen wolle.

Juramentum decisorium.
(S. Haupt-Eid, unter Eid.)

Juramentum diffessionis.
(S. Diffessions-Eid.)

Juramentum editionis.
(S. Editions-Eid.)

Juramentum expensarum.
(S. Schätzungs-Eid.)

Juramentum ignorantiae.

Die eidliche Versicherung, daß man von einer in Rede stehenden Thatsache nichts wisse,

Juramentum in animam alterius.

Ein Eid, den Jemand im Nahmen eines Andern ableistet.

Anm. 1. Die Ableistung des Eides durch einen Andern ist nur in folgenden Fällen zulässig und giltig:

1. Wenn der, welcher schwören soll, zu denen Personen gehört, welchen die Gesetze ausdrücklich erlauben, Eide durch Andere ableisten zu lassen.
2. Wenn der Eid blos ein Neben-Eid ist.
3. Wenn der, welcher schwören soll, an der Ableistung des Eides in eigener Person noch behindert wird (z. B. Unmündige, für welche der Vormund schwören darf wenn er will).
4. Wenn der, welcher an der Ableistung des Eides ein Interesse hat, in die Ableistung des Eides durch einen Andern, als der eigentlich schwören sollte, consentirt.

Anm. 2. Ueberdies muß der, welcher einen Eid in animam alterius ableisten soll, mit einer Special-Vollmacht versehen seyn, in welcher die

Formel des abzuleistenden Eides wörtlich enthalten ist.

Juramentum injustum.

Ein Eid, den der Schwörende nicht freywillig ableistet hat; dem also der 3te comes juramenti; die Justitia — fehlt,

Oder:

Ein deshalb ungiltiger Eid, bey dem error, oder dolus, vis oder metus Statt gefunden haben.

Juramentum in litem.

(S. Schätzungs - Eid.)

Juramentum in personam.

Derjenige (promissorische oder assertorische) Eid, welcher blos der Person des Schwörenden — aber keinem Dritten — Nutzen oder Schaden bringen kann. (Vergl. Juramentum in rem.)

Juramentum in rem.

Derjenige (promissorische oder assertorische) Eid, welcher nicht nur dem Schwörenden selbst, sondern auch einem Dritten Schaden oder Nutzen bringen kann. (Vergl. Juramentum in personam.)

Juramentum minorationis.

(S. Minderungs - Eid.)

Juramentum perhorrescentiae.

(S. Perhorrescenz - Eid.)

Juramentum respondendorum.

(S. Positionen.)

Juramentum testium.

(S. Zeugen - Eid.)

Juramentum veritatis.

Jeder assertorische Eid, bey dem der Schwören-

de eidlich erhärtet, dafs es sich wirklich so, wie er behauptet, verhalte; nicht dafs er blos glaube, dafs es so sey.

Anm. Ihm wird das juramentum credulitatis und das juram. ignorantiae entgegen gesetzt.

Juramentum Zenonianum (Zenonianscher Eid).

Diejenige Art des Schätzungs-Eides, vermittelt deren ein durch Gewaltthätigkeit Verletzter die ihm entwendeten Sachen sowohl als allen dadurch erlittenen Schaden im Allgemeinen schätzt, wenn auch die Gröfse dieses Schadens auf andre Art ausgemittelt werden könnte.

Anm. Kaiser Zeno, von dem dieser Eid den Nahmen hat, führte ihn zur härtern Bestrafung und zur Verhütung der Gewaltthätigkeiten ein. In vielen Territorien Deutschlands haben Gesetze und Gerichtsbrauch das Juram. Zenonianum abgeschafft. (Vergl. Minderungs-Eid.)

Jurisdictio interna.

Die Befugnifs, auf den innern Seelenzustand sich beziehende Vorschriften zu ertheilen und denselben durch Verweigerung der geistlichen Amtsdienste Nachdruck zu geben.

Jus.

(S. Recht.)

Jus accrescendi.

(S. Zuwachs-Recht.)

Jus accrescendi in legatis.

(S. Zuwachsrecht bey Vermächtnissen.)

Jus adlegandi statuum imperii.

(S. Mitgesandtschafts-Recht der Reichsstände.)

Jus ad possessionem.

(S. Jus possidendi.)

Jus advitalitatis.

(S. Lebtagsrecht.)

Jus advocatae ecclesiasticae.

(S. Hoheitsrecht der Advocatie.)

Jus armandiae.

(S. Militärgewalt.)

Jus armorum.

(S. Militärgewalt.)

Jus boscandi.

(S. Beholzungs-Recht.)

Jus canonicum.

Inbegriff derjenigen im corp. juris canonici und den übrigen Quellen der Kirchenrechtsgelahrtheit enthaltenen Gesetze, die weltliche Gegenstände betreffen.

Anm. Der Name canonicum kommt daher, weil diese Gesetze canones sind.

Jus censiticum.

(S. Zins-Recht.)

Jus censiticum hereditarium.

(S. Erbleihe.)

Jus censuum.

(S. Zins-Recht.)

Jus circa sacra majestaticum seu territoriale.

(S. Majestätsrecht in Ansehung der Religion.)

Jus civitatis.

(S. Bürger-Recht.)

Jus completum.

Ein Recht, dessen Ausübung nicht gehemmt ist.
(Vergl. Ruhendes Recht.)

Jus congrui.

(S. Gespilde-Recht.)

Jus Consistorii.

(Protest. K. R.)

Das Recht, Consistorien anzuordnen.

Anm. Es steht dem evangelischen Landesherrn, bisweilen aber mittelbaren Städten oder Edelleuten aus landesherrlicher Concession oder sonstiger Erwerbung, zu.

Jus convenandi.

(S. Koppel-Jagd.)

Jus curiae.

(S. Lehns-Gesetze.)

Jus dandae civitatis.

Das Recht, einem Orte Stadtrecht zu ertheilen:

Jus decimandi.

(S. Zehntrecht.)

Jus deliberandi.

(S. Beneficium deliberandi.)

Jus de non evocando.

Das Recht der Landesherren, daß Rechtssachen ihrer Unterthanen nicht unmittelbar an die Reichsgerichte gebracht werden dürfen.

Anm. Jedoch erstreckt sich dies Recht nicht auf die Gegenden Deutschlands, wo es kaiserliche Landgerichte giebt, und nirgends auf die reichsfiscalischen Rechtssachen. (Vergl. Reichsgerichte.)

Jus devotionis domesticae.

(Recht der Hausandacht.)

Jus ecclesiasticum.

Inbegriff derjenigen in den Quellen der Kirchenrechts - Gelahrtheit enthaltenen Gesetze, welche Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche betreffen.

Jus exclusivam dandi.

Das Recht des Staats, seine zur Anstellung eines Kirchenbeamten erforderliche Genehmigung aus gerechten Gründen zu versagen.

Jus fenestrarum.

(S. Fenster - Recht.)

Jus fisci.

(S. Recht des Fiscus.)

Jus fortius.

1. Ein vertragsmäßiges Recht ist stärker als ein blos gesetzliches,
2. ein dingliches stärker als ein persönliches,
3. ein Recht mit mehrfachem Titel ist stärker als eins mit einfachem.

Jus furni bannarii.

(S. Zwang - Backofen.)

Jus grutiae.

(S. Flossrecht.)

Jus habendi molendina bannaria.

(S. Recht des Mühlenzwangs.)

Jus hereditarium.

(S. Erbrecht.)

Jus incompletum.

(S. Ruhendes Recht.)

Jus in re.
(S. Dingliches Recht.)

Jus in thesi.
(S. Res judicata. Anm. 1.)

Jusjurandum.
(S. Eid.)

Jus leviratus.

Das gegenseitige Recht einer kinderlosen jüdischen Wittwe und des Bruders ihres verstorbenen Mannes, einander zu ehelichen.

Anm. Beyde konnten auf ihr jus leviratus Verzicht leisten, welches durch die Ceremonie des Schuh-Ausziehens geschah. Diese Ceremonie nannte man Ausschuhung. — Es ist die lex leviratus ein bloßes jüdisches Policey-Gesetz, und schon darum allein kann es nicht mehr zur Anwendung kommen.

Jus lignandi.
(S. Beholzungs-Recht.)

Jus litoris.
(S. Strandrecht.)

Jus longae usurpationis *) (Praescriptio praetoria servitutum).

Das Recht dessen, der eine Servitut zehn Jahre lang ruhig ausgeübt hat, und nicht clam, vi oder precario zum Bestze derselben gelangt ist, zu verlangen, in dem Besitze dieser Servitut geschützt zu werden.

Anm. Er erwirbt nicht wirklich die Servitut, sondern

*) Diefs ist der gesetzliche Name; und die Benennung: praescriptio praet. servit. — ist von Rechtslehrern erfunden.

sondern (dieser Schutz wirkt nur so viel, daß der Andre beweisen muß, daß die Servitut ihm nicht zustehe. Erst wenn der Andre diesen Beweis nicht führen kann, erwirbt er die Servitut.

Jus luminum.

(S. Fenster-Recht.)

Jus obligatorium.

Wenn man zu etwas sowohl berechtigt als auch verpflichtet ist.

Jus occupandi.

(S. Zueignungs-Recht.)

Jus offerendi (Eintretungs-Recht).

Das Recht eines spätern Pfandgläubigers, oder desjenigen, mit dessen Gelde der Pfandgläubiger abgefunden ist, den ihm vorgehenden hypothecarischen Gläubiger, durch Anbiethung der zu fordern habenden Summe, zur Abtretung seines Pfandrechts zu zwingen.

Ann. 1. Es findet bey allen Arten von Pfandrechten Statt. Nur wenn der frühere Pfandgläubiger ein besonderes Pfandrecht an einer andern Sache hat als der spätere: so kann dieser es nicht ausüben.

Ann. 2. Das jus offerendi steht zu:

1. dem zweyten Pfandgläubiger gegen den ersten;
2. hat sich der 2te desselben bedient, so hat es nun auch der 3te gegen den zweyten, dann der 4te gegen den dritten u. s. f.;
3. der 3te gegen den ersten, wenn der 2te wegen Geldmangel es ihm erlaubte, und der erste ihm sein Pfandrecht cedirte. Dadurch wird der 3te Gläubiger in Ansehung des ihm cedirten

Pfandrechts erster, bleibt aber in Ansehung seines Pfandrechts dritter Pfandgläubiger.

4. Der 2te, 3te u. s. w. gegen Jeden, der als an die Stelle eines frühern Pfandgläubigers getreten angesehen werden muß. Dahin gehört:
 - a. ein Nichtschuldner, welcher das Pfand vom Schuldner darum gekauft hat, damit der frühere Pfandgläubiger abgefunden werden möchte; und wenn er vom Kaufgelde wirklich abgefunden worden ist;
 - b. der spätre Pfandgläubiger, welcher privatim (d. h. nicht *judiciali auctoritate*) das Pfand vom ersten Pfandgläubiger kaufte;
 - c. der Bürge des Schuldners, welcher bey der Bezahlung des ersten Pfandgläubigers sich von diesem sein Pfandrecht hat cediren lassen.
5. Nichtgläubiger, und die auch nicht deren Stelle vertreten, haben es, wenn sie zur Abfindung des Pfandgläubigers Geld creditirten:
 - a. bey fiscalischen Forderungen: wenn das Geld vor der Obrigkeit angeliehen ist, und diese darein willigte, daß der Gläubiger die Rechte des Fiscus bekomme;
 - b. bey andern Forderungen: wenn die Pfandgläubiger wirklich vom angeliehenen Gelde bezahlt worden sind, und er deren Platz als Pfandgläubiger sich ausdrücklich vorbehalten hat.

Andere Gläubiger des Schuldners, oder gar Nichtgläubiger, können vom *jure offerendi* nicht Gebrauch machen gegen des Schuldners Pfandgläubiger. Doch gestattet man dem, der das Pfandstück (aus einem andern Grunde) besitzt, das Eintretungsrecht, damit er nicht den Besitz verliere.

- Ann. 3. Das *jus offerendi* geht verlohren:
1. durch Verzichtleistung;
 2. durch die einem

spätern Pfandgläubiger ertheilte Erlaubniß davon Gebrauch zu machen; 3. durch Nichtmeldung zum Eintretungsrechte, bis die Sache zur öffentlichen Versteigerung gebracht ist; 4. durch eine rechtskräftige Sentenz, zur Strafe der Appellations - Vernachlässigung.

Jus pignoris.
(S. Pfandrecht.)

Jus possidendi (Jus ad possessionem).

Das Recht, eine Sache in Besiz zu nehmen.

1. **Causale:** wenn es in dem Eigenthumsrecht seinen Grund hat;
2. **Formale:** wenn es aus einem andern Rechte fließt.

Jus postliminii.

Der Umstand, daß ein Kriegsgefangner bey seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft (nach römischen Grundsätzen: auch seine Freyheit) dasjenige von seinem Eigenthume zurück erhält, was man dem Feinde wieder abgejagt hat, ehe er es noch völlig erbeutet hatte, und welches der ehemahls gefangne Soldat nicht unehrbarer Weise verlohren hat.

Jus praelationis.
(S. Vorzugsrecht bey dem Concurse.)

Jus praevenandi.
(S. Vorjagd.)

Jus precum publicarum (Recht der Fürbitte).

Das Jemandem zustehende Recht, zu fordern, daß in der Kirche öffentlich, für ihn gebetet werde.

Ann. Der Kaiser hat es in ganz Deutschland; der Landesherr und seine Familie in seinem Territorio; der Patron und Gerichtsherr in einzelnen

Kirchen; und einzelne Gemeindeglieder auf ihr
besondres Ansuchen darum.

Jus primarum precum.

(S. Recht der ersten Bitte.)

Jus primi liciti.

Das in einigen Ländern gesetzlich eingeführte
Recht dessen, der bey einer öffentlichen Versteige-
rung zuerst auf die Sache gebothen hat, zu verlan-
gen, daß ihm die Sache für eben den Preis, der zu-
letzt gebothen ist, zugeschlagen werde.

Anm. Er muß seinen Willen, von diesem Rechte
Gebrauch zu machen, aber noch vor dem Zu-
schlage erklären; nur braucht er dann das letzte
Geboth nicht zu überbiethen, sondern blos zu
erklären, daß er das Gebothene auch geben wolle.

Jus protimiseos.

(S. Vorkaufs - Recht.)

Jus protopraxias.

(S. Vorzugsrecht bey dem Concurse.)

Jus publicum.

(S. Staatsrecht.)

Jus quiescens.

(S. Ruhendes Recht.)

Jus radicatum.

Ein fortdauerndes (eingewurzeltes) Recht. Z. B.
das Recht des Leihherrn auf seinen Leibeigenen ist ein
jus radicatum.

Jus reale.

(S. Dingliches Recht.)

Jus reformandi majestaticum seu territoriale.

(S. Reformationsrecht, majest. oder landesherrliches.)

Jus regaliarum *).

Annahmung der Einkünfte der deutschen Prälaten während der Sedisvacanz, von Seiten der Kaiser Deutschlands.

Ann. Ist Antiquität seit dem 14ten Jahrhunderte.

Jus repraesentationis.

Das Recht gewisser entfernterer Verwandten, an der Stelle der näheren einen Verstorbenen zu beerben.

Ogleich die Nähe der Verwandtschaft mit dem Verstorbenen allein diejenige Person bestimmt, welche succediren soll: so trifft es sich doch bisweilen, daß auch entferntere Personen mit den näheren zugleich zur Succession gelangen. Dies kann aber nur dann geschehen, wenn die Gesetze den entfernteren Personen die Befugniß ertheilt haben, an ihrer verstorbenen Ascendenten Stelle zu treten. Ein solches Repräsentations-Recht haben die Gesetze nur in zwey Fällen eingeführt, nämlich:

1. **Jus repraesentationis naturalis:** wenn Descendenten den Ascendenten succediren. Diese haben es usque in infinitum.
2. **Beneficium repraesentationis:** wenn Geschwister einander succediren. Hier geht das Repräsentations-Recht nur bis auf die Kinder der Geschwister.

Jus retentionis.

(S. Retentions-Recht.)

Jus retractus.

(S. Retracts-Recht.)

I i 5

*) Man verwechsle diese Regalia e des Kirchenrechts nicht mit den Regalien — Regalia — des Staatsrechts.

Jus retractus feudalis.

(S. Lehns-Retract.)

Jus revocandi feudum.

1. Das des Lehnsherrn: das Recht desselben, ein vom Vasallen ohne seinen Consens an einen Fremden (d. h. irgend Jemanden, der nicht in der Investitur des ersten Erwerbers mit begriffen ist) veräußertes und schon tradirtes, unveräußerliches Lehn von jedem Besitzer unentgeltlich zu vindiciren. Die zur Ausübung dieses Rechts ihm zustehende Klage heißt *actio revocatoria*, ist eine Art von *Rei-Vindication*, welche aber durch keine Verjährung erlöscht.
2. Das der Lehnsfolger und Gesammt-Belohnten: das Recht derselben, das ohne ihren Consens veräußerte und schon tradirte, unveräußerte Lehn von jedem Besitzer unentgeltlich zu vindiciren.

Ann. Es steht sogar den Kindern in Ansehung des vom Vater veräußerten *feudi novi*, und eben so des *feudi antiqui* zu; wie auch den Erben in Ansehung des vom Erblasser veräußerten Lehns, die Erben aber müssen dem Besitzer das Kaufgeld vergüten.

Hier erlöscht die Klage in 30 Jahren von Zeit des Anfalls der Lehns-Succession an.

Jus superficium (Platz-Recht).

Das Nutzungs-Eigenthum an der *superficies* eines fremden Grundstücks.

Ann. 1. Im *jure superficario* ist kein Recht an unterirdischen Schätzen, an Kellern u. s. w. enthalten.

Ann. 2. Der *Superficiarius* kann auch einen andern Gebrauch von der *superficies* machen,

als bisher der dominus directus machte; nur muß er Gebäude und Bäume in ordentlichem Stande erhalten.

Der dominus directus darf eine jährliche Abgabe — Boden-Zins, Solarium — fordern, welche ganz die Natur eines Canons hat, d. h. nur in recognitionem dominii directi gegeben wird.

Anm. 3. Der superficiarius hat zur Verfolgung des Platzrechts die actionem in rem utilem, gegen jeden Besitzer, selbst gegen den Ober-Eigenthümer.

Anm. 4. Das Platzrecht entsteht:

- a. durch Vertrag, verbunden mit Uebergabe;
- b. durch einen letzten Willen, ohne Uebergabe;
- c. durch Verjährung.

Es hört auf:

- a. Durch den Untergang der superficies;
- b. durch freywillige Entsagung;
- c. durch Verjährung.

Jus testamenti factionis.

(S. Testamenti-factio.)

Jus trajectus.

(S. Fährrecht.)

Jus vicinitatis.

(S. Nachbar-Recht.)

Jusstitium.

Eine Zeit, in welcher ein gänzlicher Stillstand der Rechtspflege oder Verwaltung der Gerichtsbarkeit vorhanden ist. (Z. B. wenn die Gerichte durch Krieg, Pest und dergleichen aus aller Activität gesetzt sind.)

Justificatio remedii.

Die Rechtfertigung der Einwendung eines Rechts-

mittels, durch Ausführung und Beweis der Beschwerden als solcher.

Justification der Rechnung.

Die Handlung, da ein Verwalter fremder Sachen die Richtigkeit der von ihm angefertigten Rechnung, gegen die derselben entgegengesetzten monita, darzuthun bemüht ist.

Justificirte Rechnung.

Eine Rechnung, gegen welche gar keine monita gemacht sind, oder wo der Richter die gegen sie vorgebrachten Erinnerungen für widerlegt erklärt hat.

Justitia.

(S. Comites juramenti.)

Justizgewalt des Staats.

Das Recht des Staats, seine Rechte und die Rechte des Bürgers im Staate gegen den Bürger zu verfolgen.

Kaiser.

(S. Römischer Kaiser.)

Kaiser - Krönung.

Sie besteht in der Aufsetzung der Krone von den 3 geistlichen Churfürsten (als Reichsständen), und der Salbung mit oleo catechumenorum, vom Erzbischofe von Maynz (diesen Actus verrichtet er als Erzbischof, als Geistlicher, da die Salbung eine geistliche Handlung ist) wenn die Krönung — wie es gewöhnlich der Fall ist — in Frankfurt; oder vom Erz-

bischofe von Cöln, wenn sie — wie es nach der Goldenen Bulle immer geschehen sollte — in Aachen vor sich geht.

Nach der Salbung muß der Kaiser einen förmlichen Regierungs-Eid schwören. (Vergl. Kaiser-Wahl.)

Kaiser - Wahl.

Binnen einem Monate nach erhaltenen Nachricht von Erledigung des Kaiserthrons muß Mainz, als Director des Churcollegii, jeden Churfürsten nach Frankfurt a. M. einladen. Binnen drey Monaten muß dann jeder Churfürst, oder sein uneingeschränkter Bevollmächtigter dort eintreffen und den Wahleid ablegen. Dann wird die Wahlcapitulation entworfen. Die Wahl selbst, welche binnen 50 Tagen nach Ablauf jener drey Monate beendigt seyn muß, geschieht in der (katholischen) Bartholomäus-Kirche, und wird durch die Mehrheit der Stimmen entschieden. Nach beendigter Wahl wird ein Protocoll über dieselbe aufgenommen, welches man Wahldecret nennt. Der Neugewählte muß nun die Wahlcapitulation in eigener Person beschwören, von welchem Augenblick an sich seine Regierung anfängt und die der Reichs-Vicarien aufhört. (Vergl. Kaiser-Krönung.)

Kaiserliche Hofpfalzgrafen (Comites palatini caesarei).

Oeffentliche vom Kaiser bestellte Personen, durch die er gewisse kaiserliche Reservatrechte ausüben läßt.

1. Solche, welche die große Comitiv haben: sie können die in der kleinen Comitiv enthaltenen Rechte ausüben, und außerdem die kleine Comitiv Jemandem ertheilen und Standeserhöhungen (Erhebung in den Adelstand) vornehmen.

Anm. Gewisse Reichsständische Personen (z. B. Böhmen, Pfalz, Schwarzburg) und auch einige adliche Familien haben sie.

2. Solche, welche nur die kleine Comitiv haben: sie können uneheliche Kinder legitimiren, kaiserliche Notarien creiren und akademische Würden ertheilen.

Anm. Diese haben nicht nur manche einzelne Personen, sondern auch einige ganze Collegia (z. B. Universitäten. Der jedesmahlige Rector oder Prorector ist dann Hofpfalzgraf).

Kaiserliche Land - und Hof - Gerichte.

Beständige (d. h. sie hören im Interregno nicht auf) und feststehende (d. h. sie sind nicht commissarische Gerichte) Reichs-Unter-Gerichte, die in des Kaisers Nahmen in gewissen Districten, über Mittelbare und Unmittelbare, in erster Instanz Jurisdiction ausüben.

Anm. Von ihnen kann an die höchsten Reichsgerichte (Reichs-Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath) appellirt werden. (Vergl. Reichsgerichte.)

Kaiserliche öffentliche Notarien.

Personen, welche der Kaiser — oder nomine ejus die Hofpfalzgrafen — zu Notarien bestellt haben, und die in Sachen, bey denen es blos auf die Sinnankommt, öffentliche glaubhafte Zeugnisse ausstellen dürfen.

Anm. Ihr Amt ist in der unter Maximilian I. 1512 errichteten Notariats-Ordnung bestimmt.

Kanonische Destination.

(S. Tonsur.)

Kasten - und Kisten - Pfand.

(S. Apparatus et instructus muliebris.)

Katholisches Land.

(In staatsrechtlicher Hinsicht und wegen der Reichstags-Stimme): in welchem im Jahre 1624 die katholische Religion ohne Einschränkung recipirt war (z. B. Bayern). (Vergl. Entscheidungs-Jahr, Protestantisches Land, Gemischtes Land.)

Kauf - Brief.

(S. Gerichtliche Auflassung.)

Kauf - Contract (Emtio venditio).

Ein Consensual-Contract, vermöge dessen man Jemandem eine Sache für einen gewissen Preis eigenthümlich zu überlassen verspricht.

Anm. 1. Erzwungen kann ein Kauf-Contract nur dann werden: a. wenn ein pactum de vendendo geschlossen ist; b. wenn der Staat oder eine Commune die Sache nothwendig bedarf, welche der Gegenstand des Kaufs ist.

Anm. 2. Vollkommen a. ist der Kauf-Contract, sobald die Contrahenten über die Sache und das Kaufpretium einig sind, aufser wenn er schriftlich abgeschlossen werden soll; b. consumirt aber erst durch die Uebergabe.

Beym Kaufe einer Quantität ist also der Kauf-Contract noch unvollkommen, wenn noch nicht zugemessen, zugewägt u. s. w. ist; aufser wenn ein Aversions-Handel (Kauf in Pausch und Bogen; Emtio venditio per aversionem) geschlossen ist. Letzterer ist vorhanden, wenn kein bestimmtes Quantum der Sachen angenommen ist, wenn nicht von Zumessen, Zuwägen u. s. w. die Rede ist. Er wird nicht präsumirt.

Anm. 3. Ungiltiger Verkauf ist:

- a. der einer nicht in commercio privatorum befindlichen Sache, in sofern Käufer und Verkäufer Privat-Personen sind.

- b. Die Reichsgesetze verbiethen den Verkauf der Früchte auf dem Halme. Nach dem Gerichtsbrauche ist er jedoch dann erlaubt, wenn der Handel — nach geschehener Taxation — gerichtlich confirmirt ist.
- c. Der Arzt darf nichts von seinem Kranken kaufen.
- d. Vormünder und Curatoren dürfen privatim nichts von ihrem Pflegbefohlenen kaufen.
- e. Der Verkauf einer *res litigiosa* kann, auf Antrag des dadurch Nachtheil Leidenden, annullirt werden.

Anm. 4. Ist dem Käufer, ohne ihm zu creditiren, die verkaufte Sache tradirt: so ist er vor Bezahlung des Kaufpreii doch noch nicht Eigenthümer. Dieß ist vorzüglich bey Concursen sehr wichtig. Jedoch nimmt man in folgenden Fällen stillschweigende Creditgebung an:

- a. wenn man von einem Kaufmanne, mit dem man in jährlicher Abrechnung steht, eine zu seinem Handel gehörige Sache kauft;
- b. eben so bey Handwerkern, bey denen man Sachen kauft, oder solche Sachen zu denen sie Materialien geben müssen bestellt;
- c. wenn der Verkäufer, mit dem man nicht in Abrechnung stand, nicht — ausdrücklich, oder stillschweigend durch Ueberschickung der Rechnung nach wenigen Tagen — mahnt.

Anm. 5. Sobald der Kauf-Contract vollkommen ist, geht die Gefahr auf den Käufer über, aber auch alle Früchte und Accessionen, sogar der Schatz. Behält sich der Verkäufer nach der Tradition das Eigenthum noch vor: so trägt doch der Käufer die Gefahr, weil er natürlicher Eigenthümer ist.

Anm. 6. Die verkaufte Sache muß tradirt werden:

- a. als *res libera* von allen Lasten und Abgaben, die nicht besonders vor Abschluß des Kaufs vom Verkäufer genaunt wurden; doch braucht er die gewöhnlichen öffentlichen Abgaben nicht anzuzeigen;
- b. als *res sana*: d. h. daß sie keine Fehler haben darf. Wird dem Käufer eine *res vitiosa* — und zwar mit einem *vitium latens*, d. h. einem Fehler, der bey aufmerksamer Betrachtung der Sache nicht Jedem in die Augen fällt und vor Abschluß des Kauf-Contracts vorhanden gewesen ist, versehene Sache — übergeben: so steht ihm zu, entweder
- α) die *actio redhibitoria* (Wandlungsklage): auf die Vernichtung des Kauf-Contracts; — wenn die Sache wegen des Fehlers zum Gebrauche gänzlich untauglich ist; oder
- β) *actio quanti minoris*: auf den Ersatz der Läsion; — wenn der Fehler den Werth der Sache blos verringert.

Beide Klagen haben ihren Ursprung in den Edicten der Aedilen; und werden heutiges Tags auf alle ein Eigenthum übertragenden onerosen Contracte ausgedehnt. — Sie finden beyde nicht Statt:

- aa. bey einzeln gekauften verzehrbaren Sachen (z. B. in die Küche);
- bb. bey in Auctionen gekauften Sachen; und
- cc. bey Sachen, welche der *Fiscus* verkauft hat. — Die *actio redhibitoria* verjährt in 6 Monaten, die *actio quanti minoris* in einem Jahre, vom Augenblicke der Entdeckung des Fehlers an. Die *actio quanti minoris* kann mehrmahls angestellt werden.

Kauf-Geld.
(S. Kaufpretium.)

Kaufleute.

Kaufleute und Fabricanten — nicht aber Handwerker — haben durch den Gerichtsbrauch das Privilegium erhalten: das ihr Haupt-Handelsbuch — nicht aber die sogenannten Klatter- und Schmatter-Bücher, *diaria mercatorum* — die Kraft eines halben Beweises hat, so das nach hinzugetretenem Erfüllungs-Eide voller Beweis für den Kaufmann gegen seinen Schuldner vorhanden ist.

Anm. 1. Will der Kaufmann aber zu dem Erfüllungs-Eide gelassen werden, so muß er

a. zugleich beweisen: das er zu der Zeit mit dem Schuldner in Verkehr gestanden habe, zu welcher die Schuld verwirkt seyn soll. Diesen Beweis kann er jedoch auch durch seine Handlungsdiener gültig führen.

b. Das Hauptbuch darf keinen sichtbaren Fehler haben.

c. Dem Kaufmann muß keine Betrügerey und Unordnung in seinen Geschäften Schuld gegeben werden können. Der Conkurs des Kaufmanns allein, ohne den Beweis von Unordnung oder Betrügerey, schadet aber nichts.

d. Hat der Beklagte durch Briefe oder durch seine Namens-Unterschrift im Handlungsbuche die Schuld selbst anerkannt: so bedarf es nicht einmal des Erfüllungs-Eides, sondern blos der Vorlegung der Handschrift des Schuldners zur Recognition.

Anm. 2. Auch jüdische Kaufleute, wenn sie ordentliche Handelsbücher führen, haben dies Privilegium.

Anm. 5. Auch im Concourse kommt dies Privilegium der Conkurs-Masse zu Statten, wenn der curator massae die ausstehenden Schulden einfordert.

Kaufmann.

Eine Person, welche entweder mit rohen oder verarbeiteten Materialien einen Handel auf solche Art treibt, daß sie dieselben kauft und wieder verkauft.

Kaufpretium (Kaufgeld).

Diejenige Summe, welche der Käufer für die gekaufte Sache dem Verkäufer giebt.

Anm. Es muß seyn:

- a. *pretium eminens*: d. h. ganz oder doch wenigstens größten Theils in Gelde bestehen;
- b. *certum*: d. h. eine bestimmte Summe Geldes ausmachen, nicht z. B. nur in folle verabredet seyn;
- c. *verum*: d. h. im Ernste festgesetzt und um einen wirklichen Kauf-Contract abzuschließen. — Jedoch ist der sogenannte Freundschafts-Kauf: ein Kauf, bey dem das Kaufpretium etwas unter dem wahren Werthe der Sache festgesetzt ist, — doch auch als Kauf anzusehen.
- d. Endlich muß das Kaufgeld auch seyn *justum*: d. h. dem wahren Werthe der Sache gemäß; und zwar ist:
 - α) bey *pretio legali* die geringste Läsion zu ersetzen;
 - β) bey *pretio conventionali* hingegen braucht nur *laesio ultra dimidium* ersetzt zu werden, d. h. wenn der Verkäufer, ohne sein Wissen und Willen, nicht einmahl die Hälfte des gemeinen und gegenwärtigen Werths der Sache erhalten hat. (Vergl. *Querela laesionis enormis*.)

Kauf-Schilling.

(S. *Kaufpretium*.)

Kauf und Verkauf.

Der Vertrag, durch den Jemand einem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts gegen eine Summe Geldes überträgt.

Ketzer (Haereticus).

1. Nach Justinianischem Rechte:

Jeder, der die auf den vier ökumenischen Kirchen-Synoden festgesetzten Grundsätze nicht annimmt.

2. Nach heutigem Rechte:

Wer Grundsätze annimmt, die den allgemein anerkannten Grundsätzen der Katholiken und Protestanten zuwider sind.

Ketzerey (Haeresis).

Hartnäckige Behauptung eines von der allgemeinen katholischen Kirche verworfenen Religions-Lehrsatzes.

Ketzermacherey.

Beleidigung eines andern Religionsverwandten, in sofern die Beleidigung darauf geht, daß er zu jener Religionsparthey gehört.

Kiel - Brief.

(S. Bodmerey - Brief.)

Kinder.

(S. Minderjährige.)

Kinder - Besitz.

(S. Besitz.)

Kindes - Aussetzung (Expositio infantis).

Durch die Aeltern geschehene Weglegung eines unerwachsenen Kindes, in der Absicht ihm ihre eigne Hilfe zu entziehen; in sofern daraus der Tod desselben nicht nothwendig, oder auch

auch dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach nicht erfolgen müßte (denn sonst ist's Kindes-Mörd).

Kindesmord (Infanticidium).

Der Mord, den eine Mutter selbst, nach Verheimlichung ihrer unehelichen Schwangerschaft, an ihrem neugeborenen — d. h. noch nicht 24 Stunden alten, — lebensfähigen Kinde begeht.

Kirche.

Eine zusammengesetzte Gesellschaft mehrerer kirchlichen Gemeinen.

1. Im rechtlichen Sinne: eine Gesellschaft, die durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge zum Zwecke eines gemeinsamen äußern Gottesdienstes errichtet ist.
2. Im theologischen Sinne: Inbegriff einer Art von Religionsverwandten (z. B. die lutherische, die reformirte Kirche).
 1. Einfache Kirche: deren Glieder einzelne Menschen sind.
 2. Zusammengesetzte: deren Glieder mehrere vereinigte kirchliche Gesellschaften sind. (Die einzelnen Gesellschaften verhalten sich hier zur zusammengesetzten Kirche, wie einzelne Mitglieder zur einfachen Kirche.
1. Oeffentliche: eine ausdrücklich vom Staate genehmigte kirchliche Gesellschaft.
2. Privat-Kirche: wenn die Gestattung des Zusammentretens der kirchlichen Gesellschaft nur stillschweigend geschieht.

Kirchen - Amt (Officium ecclesiasticum).

Die Befugnis zur Ausübung und Erfüllung bestimmter Rechte und Pflichten der Kirchen - Jurisdiction oder eines Ordo.

1. Geistliches Kirchen-Amt (*Officium sacrum*): dessen Gegenstand die innre Jurisdiction ist.
2. Kirchen-Würde (*Prälatur; Dignitas*):
 - a. realis: die aus einem mit *jurisdictione externa* versehenen Kirchen-Amte folgt.
 - b. Personat: ohne solches Amt, oder zwar mit einem solchen Amte aber nur nach Art eines Titels.
3. Simples Kirchen-Amt: mit welchem weder äußere noch innre Jurisdiction verbunden ist.

Kirchen-Bann.

(S. Geistliche Strafen.)

Kirchen-Collegium (*Presbyterium*).

(Protest. K. R.)

Das Collegium, welches eine evangelische Kirchengemeinde präsentrirt und die sich vorbehaltenen Rechte des Kirchen-Regiments statt derselben ausübt.

Kirchen-Gebäude (*Ecclesiasteria; Templa*).

Neue Kirchen können nur mit Bewilligung des Bischofs und nach dessen Untersuchung: ob ein Grund (z. B. Vermehrung der Kirchenglieder) und ein Fond zur Erbanung vorhanden ist, und dieselbe nicht den Rechten eines Andern schadet, erbauet werden. (Vergl. Kirchweihe, Entheiligung, Besleckung; *Fabrica ecclesiae*.)

Kirchengesetze.

Die Gegenstände derselben sind zufällige Religions-Handlungen, und der Bibel und Tradition gemäße, nähere Bestimmung wesentlicher Theile der Religion.

1. Universelle: welche für die ganze Christenheit verbindend sind. (Dergleichen können nur von

ökumenischen Synoden und vom Papst gegeben werden.)

2. Particuläre: welche für einen bestimmten Theil der Christenheit verbindend sind.

Kirchen - Gewalt (*Potestas ecclesiae*).

Inbegriff der ursprünglichen und sämmtlicher erworbenener Rechte der Kirche.

Kirchengüter (*Res ecclesiasticae in genere*).

Alles, was sich auf Religion und Kirche bezieht.

1. Geistige (*Bona spiritualia*): die sich auf die ewige Seligkeit beziehen.
2. Weltliche (*Bona temporalia*): alle Sachen, die einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft gehören.

Kirchengüter der Protestanten.

Diese sind:

1. Gottesdienstliche Sachen: welche unmittelbar zur Beförderung des Gottesdienstes dienen.
2. Kirchengüter schlechthin: welche mittelbar dazu dienen. Unter diesen giebt es:
 - a. Kirchlich - religiöse Sachen: die einer frommen Stiftung gewidmeten.

Kirchen - Pfründe (*Beneficium* *).

Das Recht zur Benutzung und Erhebung der mit einem Kirchen - Amte auf immer verbundenen Einkünfte.

Anm. 1. Davon sind unterschieden die Acci-

K k 2

*) *Beneficium* heißt eine Kirchenpfründe, weil die Ertheilung derselben eine Nachahmung des fränkischen *Beneficialsystems* ist.

denzien (bey Pfarrern Stolgebühren, bey Canonis Distributiones).

Ann. 2. Kirchen-Pfründen sind nicht erblich; denn: Beneficium datur propter officium!

Ann. 3. Die Einkünfte der Pfründen sind, theils

a. fructus annui seu fructus grossi: die für das ganze Jahr feststehenden; theils

b. Distributiones quotidianae: Vertheilungen an gewissen Tagen, gewöhnlich in Vicualien bestehend.

1. Regular-Pfründen: Pfründen der Regularen.

2. Secular-Pfründen: Pfründen der Secularen (z. B. der Dorfpfarrer als Weltgeistlicher).

1. Beneficia curata: welche mit Seelsorge verknüpft sind.

2. Beneficia non curata (Beneficia simplicia): Pfründen, deren Inhaber nicht die Seelsorge zu haben braucht.

1. Majora: die mit einer Dignität (d. h. mit äußerer Kirchen-Jurisdiction) verknüpft sind.

2. Minora: deren Inhaber keine Theilnahme an Kirchen-Regimente zu haben brauchen. Oder: die mit einem simplen Kirchen-Amte verbundenen Pfründen.

1. Unmittelbare: die bloß dem Papste unterworfen sind.

2. Mittelbare: die dem Bischöfe unterworfenen Pfründen.

Kirchen-Policey (Politia ecclesiae).

Inbegriff der Kirchen-Verordnungen (Kirchen-Agenden) und Gesetze, welche die Verhütung der Mißbräuche und Störungen zum Zwecke haben.

Darunter ist begriffen die
Kirchen - Zucht (*Disciplina ecclesiae*):
das Erziehungs - Recht und das gesellschaftliche
Strafrecht.

Kirchenraub.
(S. *Peculatus.*)

Kirchenrecht.

Das *Jus canonicum* und *ecclesiasticum* zusammen.

1. Allgemeines (natürliches, universale, naturale): das aus der Natur der kirchlichen Gesellschaft geschöpft wird.
2. Positives: auf bestimmten Vorschriften der Gesetze beruhendes.
 1. Gemeines (*commune*): das in ganz Deutschland geltende.
 2. Besondres (*particulare*): das nur in Ansehung einiger Kirchen oder Länder geltende.
1. Generelles: das allen Gattungen von Religionsverwandten zukommt.
2. Speciellles: das nur gewissen Gattungen von Religionsverwandten zukommt.

Diesß kann gemelnes seyn; dann heißt es:
Jus ecclesiasticum catholicorum (seu
Protestantium) *commune Germanicum.*

1. Privat-Kirchenrecht (*J. ecclesiasticum privatum*): welches die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gesellschaften in Verhältnisse zu ihren Gliedern, und der Glieder unter einander selbst bestimmt.
2. Kirchen-Staatsrecht (*jus ecclesiasticum publicum*): das die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche im Verhältnisse zur höchsten Staatsgewalt bestimmt.

Kirchenrechts - Gélahrtheit,

Wissenschaften von den Rechten und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gesellschaft und ihrer Glieder.

Sie besteht aus:

1. dem *Jure canonico*, das sich auf Kirchen-Gesetze gründet; und
2. dem *Jure ecclesiastico*, welches die Kirche zum Gegenstande hat.

Kirchen - Regierung (Kirchenregiment; Regimen ecclesiae).

Die Ausübung der Kirchengewalt,

Kirchenregierungs - Rechte,

(Protest. K. R.)

1. **Gemeinschaftliche:** diejenigen, bey deren Ausübung der Landesherr an die Einwilligung der Landeskirchen gebunden ist.
2. **Eigene:**
 - a. **Des Regenten:** worin er frey von solcher Concurienz ist.
 - aa. **Vorbehaltene:** die er selbst oder sein Geheimraths - Collegium ausübt.
Gewöhnlich die gesetzgebende Gewalt.
 - bb. **Uebertragene:** die durch dazu angestellte Collegien und Beamte ausgeübt werden, und deren Ausübung diesen vom Regenten übertragen ist.
 - b. **Der Kirchen:** diejenigen, welche der unmittelbaren Anordnung der einzelnen protest. Kirchen vorbehalten sind.

Kirchen - Statute,

Conventionelle Bestimmungen über kirchliche Gesellschaftsrechte, welche von einzelnen Gemeinheiten mit Bewilligung der Oberen abgefaßt sind.

Kirchen - Vermögen (Patrimonium ecclesiae).

Der Inbegriff aller Kirchensachen einer Gemeinschaft.

1. Stiftungs-Güter (Bona dotalia);
2. Neuerworbene Güter.

Kirchen - Versammlungen (Concilia, Synodi).

Versammlungen von Kirchen-Deputirten desselben Glaubens zu gemeinschaftlicher Verhandlung kirchlicher Angelegenheiten.

- 1) Allgemeine (universalia; oecumenica): vom Papste zusammenberufene Versammlungen aller Bischöfe.
- 2) Besondere (particularia).
 - a) Patriarchal - Synoden: Versammlungen aller Bischöfe eines Patriarchen-Sprengels, unter Vorsitz, Zusammenberufung und Bestätigung des Patriarchen.
 - b) Provincial - Synoden: Versammlungen aller Bischöfe einer Provinz unter Vorsitz u. s. w. des Provincialen.
 - c) Diöcesan - Synoden: Versammlungen einiger oder aller Geistlichen eines Bischofs - Sprengels, unter Vorsitz des Bischofs. (Hier haben jedoch die Mitglieder, die Geistlichen, nur ein votum consultativum.)

Kirchen - Visitationen.

Untersuchungen des jetzigen Zustandes des Kirchenwesens an Ort und Stelle zur Abstellung aller Mißbräuche.

- 1) Ordentliche: die jährlich anzustellenden;
- 2) Außerordentliche: außer der bestimmten Zeit, wegen ungewöhnlicher Vorfälle.

Kirchen - Vorsteher.

(Protest. K. R.)

Beamte zur Verwaltung der Kirchengüter, die

wie Curatores bonorum und Vormünder beurtheilt werden, jährliche Rechnung ablegen müssen, und unter dem Superintendenten und Consistorio stehen.

Kirchen - Würde,

(S. Kirchen - Amt.)

Kirchen - Zucht,

(S. Kirchen - Policy.)

Kirchhöfe,

Diejenigen Gottes - Aecker, welche den Hof der Kirche ausmachen.

Anm. Dann sind die Gottes - Aecker Pertineuz des Kirchengebäudes.

Kirchliche Anstalten.

Die zum Besten derer errichtete Anstalten, welche an einer gewissen Art des Gottesdiensts Theil nehmen wollen,

Kirchliche Beamte

werden bestellt entweder

1) zur Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen selbst, und zwar

a) zur unmittelbaren Verrichtung der wesentlichen Religionshandlungen: Geistliche (Clerici, Priester, Kirchenlehrer. Ihres Amts Hauptzweck ist die Seelsorge (Cura animarum), das kirchliche Lehramt: Vervollkommnung der innern Religion der einzelnen Glieder,

b) Nur durch mittelbare Hilfe dabey. Subalternen, Unterbediente der Kirche.

2) Zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Rechte:

a) Bloß zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Sachen;

b) zur Ausübung der Collegialrechte, d. h. zum

Kirchenregimente. Ist diesen eine Direction übertragen, so sind sie: **Oberer, Vorgesetzte** (*Superiores*); und dann ist die Kirche eine ungleiche Gesellschaft.

Kirchliche Gemeinde.

Eine Gesellschaft, deren Zweck der gesamte gemeinschaftliche Aufsicht Gottesdienst ihrer Mitglieder ist.

Kirchliche Gewohnheiten.

Gewohnheitsrechte, welche kirchliche Gegenstände betreffen.

Kirchlich-religiöse Sachen, (S. Kirchengüter der Protestanten.)

Kirchliche Rescripte.

Verordnungen in Patentform an bestimmte Kirchenglieder.

- a) *Rescripta justitiae*;
- b) *Rescripta gratiae*. (Vergl. päpstl. Rescripte.)

Kirchspiel (Pfarrey, Gemeinde).

Der Landesbezirk, innerhalb dessen dem Pfarrer der Pfarrzwang zusteht. — Oft wird hierdurch die Parochie bestimmt, aber nicht immer, denn z. B. des Feldpredigers Parochie ist sein Regiment, des Schiffspredigers das Schiffsvolk, des Hofpredigers die Regentenfamilie und die Hofleute. Alle diese haben gar keine Parochie.

Kirchweihe (*Consecratio seu Dedicatio ecclesiae*).

Einweihung des Gebäudes vom Bischöfe, wodurch es zum Gottesdienste geschickt wird.

Klage (Actio) *).

Ein gerichtliches Zwangsmittel, wodurch Jemand ein ihm zustehendes Recht gegen einen Andern geltend macht, in der Absicht, damit dieser zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden solle.

Oder:

Ein gerichtliches Zwangsmittel, dessen ich mich gegen Einen bediene, an den ich Ansprüche habe und der mir diese Ansprüche nicht zugesteht.

Oder:

Das Mittel, wodurch der Berechtigte sein Recht vor Gericht verfolgt.

Oder:

Actio est jus persecuendi in iudicio quod sibi debetur.

Oder:

Actio est exercitium juris auctoritate magistratus ad actum specialem deductum.

1. Nicht römische Klagen: die durch das jus canonicum, durch Reichs- oder Landes-Gesetze eingeführten Klagen, und die Implorationen.
2. Römische Klagen: welche ihren Grund in römischen Gesetzen haben.
 - a. civiles: welche aus dem jure civili entsprungen sind.
 - b. honorariae: die aus dem jure honorario entsprungenen. Sie begreifen die actiones praetoriae und aedilitiae in sich.
 - c. Actiones ex moribus: welche aus dem jure non scripto entstehen.
 - a. Actio directa: welche gegen einen Contractanten angestellt wird, der gleich bey Abschließung des Vertrags verbindlich wurde.

*) Das Wort Actio hat dreyerley Bedeutungen: 1. die Klage selbst, 2. das Recht zu klagen, und 3. die Form der Klage.

- b. *Actio contraria*: die gegen einen Contractanten angestellt wird, der nicht gleich bey Eingehung des Vertrags, sondern erst in der Folge (*ex post*) durch einen besondern Umstand, verbindlich wurde.
- a. *Actio directa*: welche ein Gesetz mit ausdrücklichen Worten für einen bestimmten Fall festsetzte.
- b. *Actio utilis*: welche der Aehnlichkeit der Fälle wegen von einem gesetzlich bestimmten Falle auf einen ähnlichen Fall angewendet wird, für welchen das Gesetz keine eigne Klage festgesetzt hat. (Z. B. *actio tutelae utilis* gegen einen Curator.)
- a. *Actiones nominatae*: welche einen eignen Nahmen im Gesetze erhalten haben.
- b. *Actiones innominatae*: welche nicht einen besondern gesetzlichen Nahmen haben. Unbenannte Klagen sind:
- a) die *actiones in factum*: die von den Juristen aus der Billigkeit hergeleiteten Klagen.
Oder:
Aus Billigkeit erfundene Klagen des ältern römischen Rechts, bey denen der Prätor nach Verschiedenheit der Verbindlichkeit die Klageformel ändern mußte. (Alle aus einer natürlichen Verbindlichkeit entstehenden, und alle subsidiarischen oder Ergänzungs-Klagen.)
Diese sind:
- aa. *Actiones praescriptis verbis*: wenn sie aus einem unbenannten Contracte entstehen; oder
- bb. *Actiones in factum strictae*: wenn sie aus einer andern Quelle, z. B. einem Quasidelict, entstehen.
- β) *Conditiones ex lege*: die durch das

neuere Recht eingefülnten und mit keinem be-
sondern Nahmen versehenen Klagen.

- a. *Actiones bonae fidei*: bey denen mehr auf die Billigkeit als auf das strenge Recht gesehen wurde.
- b. *Actiones stricti juris*: bey denen der *judex pedaneus* bloß auf die Worte des Contracts sehen, und dem Kläger nichts zuerkennen durfte, als was ihm ausdrücklich versprochen worden war.

Anm. Diese Eintheilung ist Antiquität.

- a. *Actiones non poenales*: wodurch ich das, worauf ich ein dingliches Recht habe, oder was mir ein Andern versprochen hat, oder was ich durch des Andern Schuld verlohren habe, oder dessen Werth fordr.
- b. *Actiones poenales (poenae persecutoriae)*: wenn man eine Summe Geld zur Strafe für das *delictum* des Andern forderte.

Anm. Die *act. poenales* giebt es heutiges Tags nicht mehr. Zu ihnen gehörten fast alle aus einem *Delicte* fließenden Klagen, z. B. *actio furti, injuriarum, de albo corrupto, in factum de suspenso vel posito, contra dejicientem in quinquaginta aureos.*

- c. *Actiones mixtae (rei et poenae persecutoriae)*; wodurch ich auf eine Summe klage, in welcher meine Entschädigung und zugleich eine Strafe für des Beklagten Vergehen enthalten ist.

Anm. Zu diesen gehörten die *actio vi bonorum raptorum, ex lege Aquilia, de legatis venerabilibus locis vel ecclesiae relictis, ex deposito miserabili.*

- a. *Actiones in simplum*: die *actiones non poenales.*

- b. *Actiones in duplum (triplum, quadruplum, Actiones in amplius)*: die *actiones poenales* oder *mixtae*.
- a. *Actiones publicae (populares)*: die Jeder aus dem Volke anstellen konnte.
- b. *Actiones privatae*: welche nur diejenigen Personen, deren Interesse bey der Sache ins Spiel kommt, anstellen dürfen.
- Anm. Diese Eintheilung ist Antiquität.
1. *Actiones petitoriae (Petitorische Klagen)*: durch welche das Recht selbst verfolgt wird.
- a. *Actiones praejudiciales*: welche aus dem Personen-Recht entstehen (*praejudicii alius rebus faciendi causa*). Oder: durch welche man die aus einem menschlichen Zustande entstehenden Rechte verfolgt:
- aa. *affirmativae*: daß man einen gewissen *status* habe.
- bb. *negativae*: daß man ihn nicht habe.
- Anm. Die vorzüglichsten *Präjudicial-Klagen* sind: die *actio de libertate, de ingenuitate, de filiatione, de patria potestate, de statu conjugali*.
- b. *Actiones principales (Actiones rei persecutoriae)*: welche aus dem Sachen-Recht — entweder dem *jure ad rem* oder dem *jure in re* — entspringen.
- aa. *Actiones reales (Actiones in rem, Vindicationes, Petitiones, Actiones petitoriae in specie, Dingliche Klagen)*: durch welche man ein Recht auf eine Sache — ein dingliches Recht — verfolgt.
- a. *Actiones universales*: durch welche eine *universitas juris* in Anspruch genommen

wird. (Die *hereditatis petitio* und *peculii actio*.)

- b. *Actiones generales*: wodurch man eine *universitas rerum* in Anspruch nimmt.
- c. *Actiones speciales*: durch welche man eine einzelne Sache (eine *species*) verfolgt.
- bb. *Actiones personales* (*Conditiones*, Persönliche Klagen): durch welche man ein Recht zur Sache — ein persönliches Recht —, ein Recht auf eine Leistung, verfolgt.
- a. *Actiones dativae*: quae dantur a lege; welche aus der unmittelbaren Vorschrift der Gesetze entspringen.
- b. *Actiones nativae*: quae nascuntur ex facto; welche sich auf eine verbindliche Handlung des Beklagten gründen.
- a. *Actiones in rem scriptae* *): persönliche Klagen, die man aber doch gegen jeden Besitzer der Sache anstellen kann. Oder: welche aus einer unmittelbaren und gesetzlichen Verbindlichkeit entspringen, wenn diese jeden Besitzer der Sache trifft; oder auch ohne den Besitz gegen Einen geltend gemacht werden kann, bloß weil die Gesetze es so wollen.

Anm. Zu den *Actionibus in rem scriptis* gehören folgende: *Actio Pauliana*, *quod metus causa*, *ad exhibendum*, *aquae pluviae arcendae*, die *actiones noxales*.

- b. *Actiones adjectitiae qualitatis*: welche man auch gegen diejenigen anstellen kann,

*) Sie heißen so: quia quasi in rem scribuntur, d. h. nach Analogie der dinglichen Klagen angestellt werden.

welche sich eigentlich uns nicht verbindlich gemacht haben, aber wegen ihrer Einnischung in die Verbindlichkeit auch mit zur Erfüllung derselben angehalten werden können. — Oder: Gegen Jemanden angestellte Personal-Klagen, welche aus einer verbindlichen Handlung eines Andern entstehen.

Anm. Dergleichen sind: *actio de in rem verso*, *actio exercitoria*, *institoria*, *quod jussu*, *de peculio*, *tributoria*.

cc. *Actiones mixtae* (Gemischte Klagen): dingliche Klagen, mit denen man im Klaglibell noch einen besondern Antrag auf persönliche Leistungen verbindet. Oder: aus dem *jure in re* und *ad rem* entstehende Klagen.

Anm. Dergleichen sind: *hereditatis petitio*, *actio finium regundorum*, *familiae heriscundae* und *communi dividundo*.

2. *Actiones possessoriae* (Possessorische Klagen, Besitzklagen, *Interdicta*): durch welche man den Besitz verfolgt.

a. *Actio adipiscendae possessionis*: wenn man einen Besitz, den man noch nie gehabt hat, zu erlangen sucht.

b. *Actio retinendae possessionis*: durch welche man den Besitz, den man bereits hat, zu behalten, durch die man sich im Besitze zu schützen sucht.

c. *Actio recuperandae possessionis*: durch die man den Besitz, den man gehabt und wieder verlohren hat, wieder zu bekommen sucht.

1. Ordentliche Klage (*Actio ordinaria*): wenn Replik und Duplik Statt findet.

Anm. Der Regel nach sind alle petitorischen Klagen ordentliche.

2. Summarische Klage (*Actio summaria; Imploratio; Extraordinaria cognitio*): bey welcher der Richter schon gleich nach der ersten Antwort des Beklagten die Sentenz fallen kann. (Wo keine Replik und Duplik Statt findet.)

Anm. Summarische Klagen sind die meisten possessorischen Klagen. Auch kann der Richter in folgenden Fällen petitorische Klagen wie summarische behandeln: α) bey Bagatell-Sachen; β) wenn aus des Beklagten erster Antwort schon alles Nöthige deutlich erhellet; γ) wenn *periculum in mora* vorhanden ist. —

Eine Art der summarischen Klagen ist auch die:

a. Executiv-Klage (Hilfs-Klage): jede Klage, welche man auf ein gleich beygelegtes *instrumentum guaranteeatum* gründet, und deshalb den Beklagten sogleich bey Vermeidung der Execution zu condemniren bittet.

b. Interdicte: die von Justian eingeführten *actiones utiles pro interdictis*, die man in Fällen anstellt, wo ehemahls ein prätorisches Edict nachgesucht werden mußte und konnte.

Oder:

Persönliche summarische Klagen; womit man die Sache bey dem Richter vorträgt und um schleunige Hilfe bittet.

Anm. Wenn eine *actio utilis pro interdicto* Statt finden soll, so muß 1) ein prätorisches Edict in concreto über diesen Fall vorhanden seyn, und 2) dasselbe ins *Corpus juris* aufgenommen worden seyn.

1. *Actiones arbitrariae*: wenn der Richter das Unbestimmte in dem *petito* des Klägers nach Billigkeit bestimmen darf.

2. *Actiones non arbitrariae*: wenn der Richter

ter

ter das nicht thun darf, sondern genau an die Forderung des Klägers sich halten muß.

1. *Actiones perpetuae* (*longissimi temporis*): welche dreysig Jahre oder noch länger dauern.

2. *Actiones temporales*: welche binnen weniger als 50 Jahren angestellt werden müssen:

a. *Actiones longi temporis*: welche in zehn oder zwanzig Jahren erlöschen.

b. *Actiones temporales in sensu stricto*: die noch früher erlöschenden Klagen.

1. *Actio famosa*: welche für den Beklagten, wenn er unterliegt, die Ehrlosigkeit bewirkt.

Anm. Diefs ist so oft der Fall, als dem Beklagten eine ehrlose Handlung Schuld gegeben, und er derselben völlig überführt worden ist.

2. *Actio non famosa*.

1. *Actio in solidum*: die auf das Ganze der Verbindlichkeit gerichtet ist.

Anm. Sie läßt sich nur bey *correis debendi*, bey einer *obligatio in solidum* denken.

2. *Actio pro rata*.

1. *Actio criminalis*: quae reipublicae ob crimen aut privatis ob delictum quoddam in eos commissum competit, ad poenam reo infligendam.

2. *Actio civilis*: quâ jus non ex causa delicti persequitur.

1. *Actio simplex*: bey welcher nicht eine Gegenklage angestellt ist.

2. *Actio duplex*: bey der eine Gegenklage (Widerklage) angestellt ist.

1. *Actiones in heredes transitoriae*, (*ad versus heredes transitoriae*, *passive in heredes transitoriae*): welche auch gegen die Erben des verstorbenen

Beklagten angestellt oder fortgeführt werden können.

Anm. Alle gegen den Beklagten schon bey dessen Leben litiscontestirten Klagen können nach seinem Tode auch gegen seine Erben fortgesetzt werden.

2. *Actiones ad heredes transitoriae active in heredes transitoriae*): welche auch von den Erben des verstorbenen Klägers gegen den Beklagten angestellt oder fortgeführt werden können.

Anm. Alle vom Kläger litiscontestirten Klagen können von seinen Erben fortgesetzt werden.

3. *Actiones utrinque transitoriae*: welche von den Erben des Klägers gegen den Beklagten, auch von dem Kläger gegen die Erben des Beklagten angestellt und fortgeführt werden können.

Anm. a. Dingliche Klagen gehen zwar active, aber passive nur dann auf die Erben über, wenn dieselben die Sache noch besitzen.

b. *Actiones vindictam spirantes* (welche Rache zum Gegenstande haben, z. B. Injurien-Klagen) gehen blos active auf die Erben. c. Klagen, welche auf ganz persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten beruhen, gehen weder active noch passive auf die Erben über.

Klage - Grund.

(S. Klag-Libell.)

Klagen - Häufung.

(S. *Cumulatio actionum*.)

Klage - Schrift.

(S. Klaglibell.)

Klaglibell (Klage-Schreiben, Klage-Schrift, Libellus).

Jede Klage muß der Regel nach schriftlich angebracht werden. Sie muß dreyerley enthalten:

- a. die Geschichts-Erzählung (*species facti*): die Darstellung des Vorgangs, welcher den Kläger zu klagen bewog;
- b. den Klagegrund (*fundamentum agendi*): die Darstellung des rechtlichen Grundes, welcher den Kläger zur Anstellung der Klage berechtigt;
- c. ein Gesuch (eine Bitte, *Petitum*, *Conclusio*): Angabe dessen, was der Kläger durch seine Klage zu erlangen wünscht.

Aum. Jede Klage muß mit der *species facti* anfangen, bey welcher auf die Zeitordnung Rücksicht genommen werden muß, und die nur historisch (nicht mehr in Artikelform) abgefaßt seyn darf. Klagt man *ex jure cesso*, so muß zugleich die *legitimitas ad causam* berichtigt werden. — Der Uebergang zu dem *Petito* geschieht dadurch, daß man durch Anwendung des Rechts auf das *Factum* dem Richter das *fundamentum agendi* zeigt. — Das *Petitum* muß bestimmt, dem Klagegrunde angemessen, nicht alternative oder *subsidiarisch* (außer wenn die Verbindlichkeit des Beklagten eine alternative ist), und mit der Geschichts-Erzählung in genauer Verbindung stehend (*Petitum congruum s. concludens*) abgefaßt werden; und es darf nicht auf mehr gerichtet werden, als die Forderung beträgt.

1. **V e r ä n d e r u n g** der Klage: wenn die Klage selbst, oder die Geschichts-Erzählung oder das *petitum* verändert wird: wenn etwas ganz andres oder mehr gebeten wird.

Anm. Sie ist nicht erlaubt, und man kann sich nur dadurch helfen, daß man auf den Rechtsstreit Verzicht leistet, die Klage zurücknimmt, alle bisher aufgelaufenen Kosten bezahlt, und nun die Klage von neuem — richtiger abläßt — anstellt.

2. **V e r b e s s e r u n g** des Klaglibells: Abänderung einzelner in das Klaglibell eingeschlichener Irrthümer, welche auf das Wesen der Klage keinen Einfluß haben.
5. **E r k l ä r u n g** des Klaglibells: Interpretation dunkler und zweydeutiger Stellen des Klaglibells.

Anm. Verbesserung und Erklärung des Klaglibells sind erlaubt.

Klepper - Lehn.

Ein Lehn, bey welchem der Vasall die Briefe des Lehnherrn von einem Orte zum andern schaffen mußte.

Klöster (Monasteria, claustra).
Wohnungen für Mönche oder Nonnen.

Kloster - Gelübde.

Das Gelübde, welches der Novitius nach Ablauf des Novitiats - Jahrs ableisten muß, wenn er dann als wirklicher Mönch aufgenommen werden will. Es enthält:

- 1) das *votum obedientiae*: des blinden Gehorsams gegen die Ordens - Oberen.
- 2) das *votum paupertatis*: daß er Alles, was er erwirbt, nicht sich sondern dem Kloster erwirbt.
- 3) das *votum castitatis*: der größten Keuschheit, und daß die Ehe, welche er etwa eingeht,

nichtig ist, und er dafür ipso jure in den Kirchenbann verfällt.

Kloster-Obedienzen.

(S. Obleyen.)

Koppeljagd (Jus convenandi).

Jede gemeinschaftliche Jagdgerechtigkeit auf einem bestimmten Districte.

Körperliche Verletzungen.

Verletzungen, welche in Verstümmelungen und anhaltenden Verunstaltungen bestehen, oder welche auch nach der Cur Einfluss auf die Nichtgesundheit haben, oder mit Lebensgefahr verbunden sind.

Anm. Alle anderen Verletzungen sind Real-Injurien. (Vergl. Real-Injurien.)

Oder:

Störung eines Theils des Körpers in seinen Verrichtungen, oder Bewirkung des Verlusts eines Glieds, oder wenn man eines Menschen Leben in Gefahr setzt.

Außerliche körperliche Verletzungen: welche allein durch eine von außen angebrachte Gewalt erklärbar sind.

1. Schlechterdings tödtliche körperliche Verletzungen: wenn die verletzende Handlung, mit den zur Zeit der That unverkennbaren Umständen zusammen, die hinreichende Ursache des Todes ist.
2. Zufällig tödtliche körperliche Verletzungen: wenn noch etwas hinzugedacht werden musste, um den Tod als Wirkung der Verletzung zu betrachten.

Köter, Kotsasse.

(S. Bauer.)

Krahnrecht.

(S. Stapelrecht Nr. 3.)

Kreis - Abschied.

Inbegriff aller auf einem Kreistage abgefassten Schlüsse, welche am Ende des Kreistags gesammelt worden. (Vergl. Kreisschluss, und: Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände Nr. 6.)

Kreisschluss.

Ein Schluss der versammelten Kreisstände. (Vergleiche Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände Nr. 6.)

Kreis - Steuern.

Steuern, welche die Glieder eines Kreises, d. h. die Reichsstände, welche zu einem Kreise gehören, zu Bestreitung der Bedürfnisse ihres Kreises zahlen.

Anm. Ihre Quantität ist nach der Verfassung der einzelnen Kreise grösser oder geringer.

Kreis - Tage.

(S. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Krieg.

Der Zustand zweyer Menschen, in welchem sie gegen einander Zwang gebrauchen.

1. Recht mässig ist er von Seiten desjenigen, der durch ihn ein Recht verfolgt;
2. Unrecht mässig von Seiten dessen, gegen den ein Recht verfolgt wird.

Kriegsbefestigung.

(S. Litis - Contestation.)

Kriegswesen.

Der Inbegriff der Anordnungen, die in einem Staate getroffen sind, um die Rechte desselben gegen Auswärtige nöthigen Falls durch Krieg zu verfolgen.

Küchen - Lehn.

(S. Feudum culinarium.)

Kuppeley (Lenocinium).

Im weitern Sinne: jede Handlung, wodurch die gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstrieb's Anderer — begünstigt wird. Sie begreift unter sich:

1. die Kuppeley im engern Sinne: wenn aus der Sorge für die gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstrieb's Anderer nicht ein Gewerbe gemacht wird.
2. Die Hurenwirthschaft (Lenocinium vulgare): wenn ein Gewerbe daraus gemacht wird.
1. Lenocinium qualificatum: Verkuppelung der Frau von Seiten des Mannes, oder des Kindes von Seiten des Vaters oder der Mutter — Beydes aus eigennütziger Absicht.
2. Lenocinium simplex: jede andre Verkuppelung.
3. Lenocinium quaestuarium: Verkuppelung aus Habsucht.

Anm. Das Lenocinium publicum: privilegirte Hurenwirthschaft — ist natürlich strafrey.

Ladung.

(S. Vorladung.)

Landcommenthur.

(S. Deutsche Ritter.)

Länder.

Die einzelnen Staaten, aus denen das deutsche Reich zusammengesetzt ist.

- 1) Eigentliche Länder: welche Landes-Hoheit, d. h. volle Staatsgewalt, haben. (Die Territoria, oder Reichsländer im eigentlichen Sinne, und die Reichsstädte.)
- 2) Uneigentliche Länder: welche zwar Hoheit, aber keine Staatshoheit (d. h. volle Staatsgewalt) haben. (Dahin gehören die reichsritterschaftlichen Gebiethen, die Reichsdörfer und die unmittelbaren Herrschaften und Stifter.)

Landes - Bürger.

Mitglieder eines einzelnen deutschen Territorii.

Landes - Herkommen.

Die ungeschriebenen Gesetze der einzelnen deutschen Länder.

Landesherr.

Der Regent in einem deutschen Territorio.

Anm. 1. Die Landesherren können sich bey ihrer Landeshoheit durch Selbsthilfe, durch Beystand anderer Reichsstände und durch Hilfe der Reichsgerichte schützen, und zwar gegen ihre eigenen Unterthanen, gegen andere Landesherren und gegen das Reich und die Reichsgerichte. Sie müssen sich aber bey Ausübung ihrer Landeshoheit nach den reichsgrundgesetzlichen Normen richten.

Anm. 2. Ohne Einwilligung der Reichshoheit dürfen sie die Landeshoheit nicht an auswärtige Staaten abtreten. Sie müssen ferner alle dem Reiche nachtheiligen Verbindungen vermeiden. Und die Reichshoheit kann sie ihrer Landeshoheit für verlustig erklären.

Anm. 3. Die Streitigkeiten zwischen Landesherren und Landesherrn, und die zwischen Landes-

herren und Unterthanen müssen im Wege der obersten Reichsjustiz ausgemacht werden.

Landesherrliche Gewalt.

(S. Landeshoheit).

Landesherrlichkeit.

(S. Landeshoheit.)

Landeshoheit (Landesherrliche Gewalt; Landesherrlichkeit; superioritas territorialis).

Die Staatsgewalt in den einzelnen Ländern und Reichsstädten.

Oder:

Der Inbegriff von Landes-Hoheits-Rechten, welche von einem Landesherrn über seinen Staat — aus eigener Macht und in eigenem Namen, aber doch in Abhängigkeit von der Reichssouverainetät — ausgeübt werden.

Oder:

Die besondere, aber untergeordnete Staatsgewalt in den einzelnen deutschen Staaten und Gebieten.

Anm. 1. Im Allgemeinen (in abstracto) enthält die Landeshoheit in allen Territorien gleiche Rechte; in concreto (in einzelnen Ländern) aber enthält sie in einem Lande mehrere, im andern weniger Rechte.

Anm. 2. Die Landeshoheit mehrerer Länder ist oft in einer Person vereinigt.

Anm. 3. Die reichsritterschaftlichen Gebiete, die Reichsdörfer und die unmittelbaren Herrschaften und Stifter haben nicht Landeshoheit (volle Staatsgewalt), sondern nur ein Analogon derselben, welche man „Hoheit“ nennt.

Anm. 4. Die Landeshoheit wird erworben:

1) in den geistlichen Ländern, durch Wahl des Capitels, und hinzugekommene päpstli-

che Bestätigung und kaiserliche Belehnung;

- 2) in den weltlichen: a) durch Succession. Diese ist mancherley, je nachdem das Land ist: Lehn oder Allodium, und dieses Stammguth oder nicht. (Vergl. Succession in weltlichen Territorien). b) durch einen Erbvertrag, c) ein Testament, d) eine vom Kaiser ertheilte Expectanz oder Eventual-Belehnung; e) eine gesammte Belehnung, f) durch Abtretung.

Bey Reichslehnen muß der Kaiser (und eigentlich auch das Reich) seine Einwilligung zu Erbverträgen, Testamenten und Abtretungen geben. Zu Ertheilung einer Expectanz auf Churfürstenthümer bedarf der Kaiser die Einwilligung der Churfürsten, und auf andere Territorien auch der übrigen Reichsstände.

Verlohren gehen kann die Landeshoheit auf die aus dem Obigen sich von selbst ergebenden Arten, und auch durch die Reichs-Acht.

Anm. 5. In den geistlichen Ländern wird der Erwählte sogleich nach der Wahl oder Postulation, in den weltlichen sogleich mit dem Anfall der Succession, — Regent. In geistlichen und weltlichen Ländern folgt dann die Huldigung, und in den geistlichen vorher eine Wahlcapitulation.

Landes-Indigenat.

(S. Indigenat.)

Landes-Staatsrecht.

Das Staatsrecht der einzelnen Theile des deutschen Reichs.

- 1) Gemeines deutsches Landes-Staatsrecht:

worin die mehresten einzelnen deutschen Staaten mit einander übereinkommen.

- 2) **Besondres** deutsches Landes-Staatsrecht: welches diesem oder jenem einzelnen deutschen Staate eigen ist.

Landes-Steuern.

Steuern, welche die Unterthanen eines Landesherrn demselben zahlen müssen.

- 1) **Nothwendige**: welche die Unterthanen vermöge der Reichs- oder Landes-Gesetze, oder dem Herkommen geben müssen.
- 2) **Freywillige**: welche sie dem Landesherrn aus freyem Willen, noch aufer den nothwendigen, zugestehen.

Anm. Bis zum sechszehnten Jahrhunderte waren nothwendige Landes-Steuern in Deutschland ganz unbekannt. Sie wurden nöthig durch Errichtung stehender Heere und stehender Beamten, durch Luxus u. s. w.

- 1) **Ordentliche** (beständige) Landes-Steuern.
- 2) **Auferordentliche**: die nur in einzelnen, auferordentlichen Fällen zu entrichten sind (z. B. Prinzessinn-Steuer).

Landestruppen.

Regulirte Soldaten, welche zum Reichs- und Kreis-Contingente, wie auch zur Landesvertheidigung gebraucht werden. (Vergl. Landmiliz.)

Landesverrätherey.

Alle Handlungen, durch welche dem Staate zum Vortheile Anderer wissentlich Gefahr oder Nachtheil verursacht wird, und welche nicht Hochverrath sind.

Landes-Vormundschaft.

Sie tritt ein: 1) bey Minderjährigkeit, 2) bey Blodsinn des Landesherrn.

Landfriedensbruch (*Crimen fractae pacis publicae*).

Vorsätzliche Störung des allgemeinen innern Friedens in Deutschland. — Durch zusammengerottete bewaffnete Mannschaft verübte Gewaltthätigkeit an einer Person, die dem Zwingenden nicht unterworfen ist.

Anm. 1. Strafe nach der Caroline:

1. der Reichs- u. Unmittelbaren:

Reichsacht;

2. wer Friedebrecher begünstigt:

Erlegung von 2000 Mark feines Goldes;

3. der Mittelbaren:

Schwerdtstrafe.

Anm. 2. Die Verletzung des Passauer Vertrags und des Religions-Friedens von 1555 werden einem Landfriedens-Bruche gleich geachtet.

Landmiliz.

Zum irregulären Kriegsdienste gewählte Unterthanen eines Landesherrn, die zum regulären untüchtig oder überflüssig sind. (Vergl. Landestruppen.)

Landraub (*Invasio*).

Die gewaltsame Besitznehmung einer unbeweglichen Sache aus eigennütziger Absicht,

Landsasse.

Jeder Eigenthümer eines im Lande liegenden Grundstücks.

Landsässerey.

(S. Landsassiat.)

Landsassiat (*Landsässigkeit; Landsässerey*).

Die Qualität eines Landsassen, dafs er als solcher der Landeshoheit unterworfen ist, wenn er auch in einem andern Staatsgebiete wohnt.

1) Voller: wenn Landsässen auch für ihre Person dem Landesherrn, in dessen Gebieth ihr Grundstück liegt, unterworfen sind.

Anm. Der volle Landsässiat ist nur Ausnahme.

2) Nicht voller: wenn Landsässen nur in Ansehung der Güter, unter dem Landesherrn stehen, welche sie in dem Lande, in welchem sie nicht wohnen, besitzen.

Landsässigkeit.

(S. Landsässiat.)

Landstände (Ordines provinciales).

Diejenigen Landes-Unterthanen, denen eine Concurrrenz bey der Ausübung gewisser landeshoheitlicher Rechte zusteht.

Oder:

Diejenigen Landes-Unterthanen, welche Sitz und Stimme auf dem Landtage haben. (Vergl. Landtag.)

Landständischer Retract.

(S. Privilegirter Retract.)

Landtag (Comitia provincialia).

Versammlung des Landesherrn und der Landstände zur Verhandlung der Landes-Angelegenheiten, bey denen die Landstände concurriren. (Vergleiche Landstände; Deputations-Tage.)

Landtags - Abschied.

Inbegriff aller auf einem Landtage gefasster Schlüsse, der nun publicirt wird, und dessen Sammlung das letzte Geschäft des Landtags ist.

Landtags - Ausschreiben.

(S. Landtag.)

Landzwang.

Wenn ganze Gemeinden mit Gewaltthätigkeit bedroht werden.

Oder:

Beeinträchtigung der Rechte einer Gemeinheit durch gefährliche Drohung.

Lapsus temporis.
(S. Ablauf der Zeit.)

Lafsbrief.
(S. Frey-Brief.)

Lafs-Geld (Manumissions-Geld; Lytrum).

Die Summe, welche der Sklave oder Leibeigne seinem Dominus oder Leibherrn für die Entlassung aus der Sklaverey oder Leibeigenschaft giebt.

Last des Beweises (Onus probandi).

Die Verbindlichkeit einer Parthey, in einem Prozesse den Beweis einer strittigen Thatsache zu übernehmen.

Ann. 1. Sie liegt demjenigen ob, der etwas Factisches behauptet (Affirmans), er möge dies übrigens in einem bejahenden oder vernehnenden Satze thun. Nicht aber demjenigen, welcher schlechthin die Behauptung seines Gegners läugnet (Negans) (außer wenn er sich auf eine negativa praegnans gründete). Und so ist also die Rechtsregel zu verstehen: *Affirmanti, non neganti, incumbit probatio.*

Ann. 2. Es braucht nur das bewiesen zu werden, was auf den strittigen Umstand Einfluss hat. Das drückt die Regel aus: *Probanda non sunt quae probata non relevant.*

Latrocinium.

(S. Raubmord.)

Laudatio seu nominatio auctoris.

Wenn derjenige, welcher eine Sache im Nahmen eines Andern besitzt, diesen Andern darum nennt, um sich dadurch gegen den Rei-Vindications-Process zu schützen. Soll sie diese Wirkung haben, so muß sie aber sogleich und bestimmt geschehen.

Laudemium (Handlohn).

Eine gewisse Summe Geldes, welche der Ober-Eigenthümer für die Annahme eines neuen Nutzungs-Eigenthümers von diesem erhält.

Anm. Soll der dominus emphyteuseos ein Laudemium fordern dürfen: so muß

1. der Emphyteuta nicht ein solcher seyn, der doch Emphyteuta geworden wäre (z. B. dadurch, daß er dem alten Emphyteuta succedirt hätte);
2. die Emphyteusis völlig (nicht z. B. blos der Nießbrauch), und ganz (nicht nur ein Theil des emphyteutischen Guts) veräußert seyn; und
3. muß die Veräußerung der Emphyteusis sowohl als auch die Reception des neuen Emphyteuta gültig seyn.

Laudum.

Der Ausspruch eines Schiedsrichters.

Läuterung.

So heißt nach einigen Landesgesetzen das Rechtsmittel der dritten Instanz.

Layenbrüder (Fratres).

Diejenigen Mönche, welche zwar zur Ordensregel verpflichtet, aber weder Clerici noch Mitglieder des

Kloster - Capitels sind. (Vergl. Regular - Geistliche; Capitel.)

Layen - Pensionen.

Das Salair eines Kirchen - Beamten, der nicht clericus ist.

Layenschwestern.

Diejenigen Nonnen, welche nicht Mitglieder des Kloster - Capitels sind. (Vergl. Capitel, Choristen.)

Layenstand (Status ecclesiasticus communis).

Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Layen als solchen.

Lebens - Besserung (Emendatio vitae).

Sie bewirkt die Aufhebung der Infamia facti.

Lebensfähigkeit (Vitalität).

Ein Kind hat dieselbe, wenn bey ihm die Möglichkeit vorhanden ist, das Leben aufer der Mutter fortzusetzen. (Dazu wird nach den Gesetzen der Verlauf eines halbén Jahres nach der Zeugung erfordert.)

Ledigkeit.

Der Zustand eines Ledigmanns.

Ledigmann (Vasallus ligius, Homo absolutus).

Jemand, der ein feudum ligium besitzt.

Legata ereptitia.

(S. Wegfallen der Legate.)

Legata menstrua.

Das in Rücksicht auf Monate, was legata annua in Hinsicht auf Jahre sind. (Vergleiche Jährliche Aufkünfte.)

Legaten

Legaten (Legati).

Prälaten, die zur Ausübung der päpstlichen Reservatrechte außerhalb Roms bestimmt sind.

1) *Legatus natus*: wenn der Legat vermögens außer der römischen Diöces befindlichen Kirchenamts Legat ist, mit dem die Befugnis, bestimmte päpstliche Reservatrechte auszuüben, für immer verbunden ist (z. B. der Erzbischof von Salzburg).

2) *Legatus datus s. missus*: wenn er jene Befugnis vermöge besondern päpstlichen Auftrags hat:

a) *Legatus a latere*: ein Legat, der Cardinal ist.

b) *Nuntius apostolicus*: jeder Legat, der nicht Cardinal ist.

Legaten - Bücher.

Verzeichnisse einzelner Vermächtnisse, von dem Erblasser in ein geheftetes Büchlein geschrieben, welches nach dem Tode desselben bey ihm gefunden wird.

Anm. Sie gelten als Codicille.

Legatum (Vermächtniß, *Fideicommissum singulare* *).

Dasjenige, was Jemand nicht als Erbe durch die Zuwendung des Erblassers in seinem letzten

*) Nach Alterm Rechte wurde ein *legatum verbis imperativis*, ein *fideicommissum singulare* aber *verbis precativis* hinterlassen. Justinian hat diesen Unterschied aufgehoben.

Der heutige Unterschied ist folgender:

- a. wenn der Erblasser die ganze Erbschaft abzutreten verordnet; so ist es *Fideicommiss*.
- b. Wenn er sich beym Verordnen der Abtretung eines Theils

Willen, oder in der Eigenschaft einer letzten Willens-Verordnung, titulo singulari erhält.

Anm. 1. Legate können a. in Testamenten, b. in Codicillen, oder c. durch einen mündlichen Befehl an den Erben — hinterlassen werden. Bey Vermächtnissen wird testamenti factio, sowohl activa als passiva, erfordert; und nur bey einem legato alimentorum darf die letztre (die passiva) fehlen.

Anm. 2. Die Entrichtung eines Legats kann dem Erben, wie auch den Legatarien auferlegt werden, letzteren jedoch nicht mehr als in so weit sie honorirt sind (d. h. als ihre Vermächtnisse betragen). Dem Noth-Erben aber darf durch ihm anbefohlene Legaten-Entrichtung der Pflichttheil nicht geschmälert werden. Das einem Posthumus ausgesetzte Legat wird, wenn Zwillinge oder Drillinge kommen, vervielfältigt.

1. Legatum purum: welches Jemandem ohne alle Einschränkung hinterlassen worden ist.
2. Leg. non purum: mit einer Einschränkung.
 - a. Legatum conditionatum: wenn die Einschränkung in einer dem Legatar aufgelegten Bedingung besteht.
 - b. Leg. sub modo: wenn dem Legatar der Zweck, zu dem er das Vermächtniß verwenden soll, vorgeschrieben ist.

(einer pars quota) des Ausdrucks: abtreten, bedient: so ist es ebenfalls Fideicommiss.

- c. Bedient er sich dabey des Ausdrucks geben oder erhalten: so ist es ein Legat.
- d. Verordnet der Erblasser die Abtretung einer einzelnen Sache oder einer universitas rerum: so ist es — der Erblasser mag sich irgend eines Ausdrucks dabey bedient haben — ein Legat.

c. Leg. sub die: welchem eine Zeit-Bestimmung hinzugefügt worden ist.

α) Leg. ex die: welches der Legatarius nur erst von einem gewissen Zeitpunkte an bekommen soll.

β) Leg. in diem: welches der Vermächtnisnehmer nur bis zu einer gewissen Zeit behalten soll.

Anm. 1. Jede in commercio privatorum befindliche Sache kann vermacht werden; und ist sie nur nicht in commercio des Legatars: so erhält er doch den Werth der Sache. Auch Handlungen des Erben oder einer andern honorirten Person können vermacht werden.

Anm. 2. Hat der Erblasser gewußt, daß die legirte Sache eine fremde war: so muß der Erbe die Sache oder den Werth geben; wie auch, wenn der Erblasser die Sache für eine nicht fremde hielt, und die Sache dem Erben gehört; oder wenn die fremde Sache der Braut, Ehefrau, dem Ehemanne, einem intimen Freunde, des Erblassers vermacht ist.

Anm. 5. Hat der Legatar die vermachte Sache schon erworben, und zwar:

a. titulo lucrativo: so wirkt das Vermächtniß nichts;

b. titulo oneroso: so bekommt er als Vermächtniß das, was er für die Sache gegeben hat.

Legatum alimentorum.

Wenn Jemandem Alimente hinterlassen worden sind.

Anm. Ist die Zeit nicht bestimmt: so müssen die Alimente zeitlebens prästirt werden; nach dem Gerichtsbrauche jedoch nur dann zeitlebens,

wenn die Alimente einem Erwachsenen vermacht wurden.

Legatum annuum.

Ein Vermächtniß, welches aus mehreren jährlichen Leistungen besteht.

Anm. Des Legatars Erben erhalten bloß die Leistung des Jahrs, dessen Anfang der Legatar erlebt hat. — Hat der Testator über die Zeit der Auszahlung nichts bestimmt: so ist es immer am Todestage des Testators fällig. — Es muß an dem Orte entrichtet werden, wo sich der Nachlaß befindet; oder, wenn dieser an mehreren Orten befindlich ist, da wo der Legatar sich aufhält. Besteht das Legat in Früchten und dergleichen: so muß der Legatar sie abholen lassen.

Legatum captatorium.

Ein unter der Bedingung Jemandem ausgesetztes Vermächtniß, daß auch er wieder dem Erblasser ein Legat aussetze.

Anm. Sie sind völlig ungiltig.

Legatum debiti.

Wenn Jemandem eine Schuldforderung vermacht wird. Es giebt davon drey Arten:

1. **Legatum debiti in specie:** wenn der Erblasser Jemandem dasjenige vermacht, was er (der Erblasser) selbst dem Legatar schuldig ist.

Anm. 1. Es hat die Wirkung, daß der Legatar nun seine — vorher vielleicht unerweisliche oder den Gesetzen nach ungiltige — Schuldforderung nicht zu beweisen braucht. Ist die Schuld fingirt: so können nur die Gläubiger des Erblassers, oder der Fiscus, wenn er die Erbschaft als *vacans occupirt*, — nicht aber der Erbe — das Legat anfechten.

Ann. 2. Eine Gattung dieses Legats ist das *Legatum dotis restituendae* (*Praelegatum dotis*). Dieses ist vorhanden, wenn Jemand seiner Ehefrau ihren Brautschatz zurückvermacht. Es wirkt, daß die Wittve a. sogleich den Brautschatz erhält, auch b. die vom Testator auf den Brautschatz verwendeten Unkosten nicht zu ersetzen braucht. Ist der Brautschatz fingirt: so können nur die Gläubiger oder der Fiscus das Legat anfechten.

2. *Legatum liberationis*: wenn der Testator seinem Schuldner das vermacht, was er ihm schuldig ist.

Ann. Er kann seinen dem Erblasser gegebenen Schuldschein aus dem Nachlasse zurückfordern. Verklagt der Erbe ihn wegen dieser Schuld: so setzt er ihm *exceptionem doli* entgegen — Dieß Vermächtniß verliert seine Wirkung, wenn der Erblasser, nachdem er es schon ausgesetzt hatte, bey seinem Leben, ohne daß er sich in Geldnoth befunden hat, die Schuld beygetrieben hat.

3. *Legatum nominis*: wenn der Erblasser Jemandem das vermacht, was ein Dritter ihm (dem Erblasser) schuldig ist.

Ann. Der Legatar kann die Auslieferung der Schuld-Documente aus dem Nachlasse fordern. Der Erbe aber braucht, nach neuern Rechte, weder die Forderung dem Legatar förmlich zu cediren, noch haftet er *pro veritate et bonitate nominis*.

Legatum dotis constituendae.

Wenn einem Frauenzimmer etwas legirt ist, um es als Brautschatz zu gebrauchen.

Ann. Ist die Vermächtniß-Nehmerin a. eine

Descendentinn des Erblassers: so ist es als *legatum purum* anzusehen; jedoch fällt es, wenn sie sich nicht verheurathet, nach ihrem Tode an die Erbschaftsmasse zurück. b. Ist sie nicht **Descendentinn des Testators:** so ist es ein *legatum conditionatum*, sie bekommt es erst, wenn sie sich verheurathet.

Legatum dotis restituendae.

(S. *Legatum debiti.*)

Legatum fundi instructi.

Ein solches Vermächtniß begreift ein Landgut oder andres Grundstück, mit Allem was zur Zeit des Todes des Erblassers auf demselben befindlich war.

Legatum generis (*Genus legatum*).

Wenn Jemandem ein Theil eines *genus* im juristischen Sinne vermacht worden ist,

1. *Legatum optionis:* wenn der Legatar selbst die einzelne *species* auswählen darf. Hier darf er das beste Stück wählen.
2. Hat der Erblasser die Wahl einem Dritten übertragen; so darf dieser ebenfalls das beste Stück wählen.
3. Kann oder will der Dritte nicht wählen: so wählt zwar der Legatar, er darf aber nur eine *rem mediae existimationis* wählen.
4. Ist nichts über die Wahl bestimmt: so wählt der Erbe, und zwar eine *species* von mittlerem Werthe. Sind nur 2 Stücke vorhanden, so muß er dem Legatar das beste Stück geben.

Legatum liberationis.

(S. *Legatum debiti.*)

Legatum nominis.

(S. *Legatum debiti.*)

Legatum optionis.

(S. Legatum generis.)

Legatum partitionis.

Wenn Jemandem eine pars quota des Nachlasses als Legat vermacht ist.

Anm. Der Vermächtniß-Nehmer heist bey diesem Legate Legatarius partiaris. (Vergleiche Stipulatio partis et pro parte.)

Legatum poenae nomine relictum (Straf-Vermächtniß).

Ein Vermächtniß, wobey der Testator verordnet hat: daß wenn sein Erbe oder Legatarius eine gewisse Handlung begehen oder unterlassen würde, er zur Strafe dafür eine gewisse Summe oder Sache als Vermächtniß an einen Andern entrichten soll.

Anm. Soll ein Strafvermächtniß rechtliche Wirkung haben: so muß

- a. die vorgeschriebne Begehungs- oder Unterlassungs-Handlung physisch und gesetzlich möglich seyn; und
- b. der Testator muß die Summe genau bestimmt haben, welche als Strafe abgegeben werden soll.

Legatum servitutis.

Wenn Jemandem eine Servitut als Vermächtniß hinterlassen wird.

Anm. Dieß kann sowohl eine dingliche, als eine persönliche Servitut seyn. Der, welchem der ususfructus einer Sache vermacht ist, kann auch über die Substanz der Sache verfügen, wenn ihr nur dadurch kein unersetzlicher Schade zugefügt wird.

Legatum speciei (Species legata).

Wenn Jemandem eine species, eine körperliche Sache als ein Individuum im juristischen Sinne, vermacht ist.

Anm. Ist die legirte Sache

a. durch Schuld des Erben untergegangen: so muß der Erbe dem Legatar den Werth der Sache entrichten.

b. Ist der Untergang der vermachten Sache durch Zufall bewirkt worden, und dieser Zufall ist

α) durch die mora des Erben entstanden: so muß der Erbe ebenfalls den Werth leisten.

Ist aber

β) der Zufall nicht durch die mora des Erben veranlaßt worden, so gilt die Regel: *casum legatarius sentit*.

Beym Untergange der Hauptsache kann die Per-
tinenz nicht gefordert werden.

Legatum sub causa.

Ein Vermächtniß, wobey der Erblasser die Ursache, den Bewegungs-Grund, warum er das Vermächtniß ausgesetzt habe, anführt.

Anm. Ist die angeführte Ursache falsch: so schadet dieß dem Legatar nur dann, wenn der Erbe beweiset, daß der Erblasser die angeführte Ursache für wahr gehalten habe, und ohne diesen Irrthum das Legat nicht hinterlassen haben würde.

Legatum sub demonstratione.

Ein Vermächtniß, wobey der Erblasser eine Beschreibung der Person des Legatars oder der legirten Sache hinzugefügt hat.

Anm. Eine falsche Beschreibung schadet nicht, wenn man nur sonst mit Gewißheit weiß: welche

Person oder Sache der Vermächtniß-Geber gemeint hat.

Legatum universitatis.

Wenn Jemandem eine universitas rerum vermacht worden ist.

Anm. Vermehrungen der universitas rerum gehören mit zu dem Vermächtnisse. Auch ein einziges nur noch vorhandnes Stück bekommt der Legatar.

Leges imperii fundamentales.

(S. Reichsgrundgesetze.)

Legitima.

(S. Pflichttheile.)

Legitima oblatio solutionis.

Wenn 1. das ganze Capital, 2. in gehöriger Münzsorte, mit vollständigen Zinsen, 3. zur rechten Zeit, d. h. noch vor Ablauf des Zahlungs-Termins, 4. in seinem Hause, und nicht zu einer Stunde, wo er bestimmte Amtsgeschäfte verrichten muß, oder die dem Schläfe gewidmet ist.

Legitimatio.

Aufhebung des Status eines Illegitimi als solches. Sie geschieht:

- a. per subsequens matrimonium; wenn die Aeltern nach der Geburt des illegitimen Kindes noch eine Ehe mit einander abschließen.
- b. per rescriptum principis; wenn der Regent — in Deutschland der Kaiser und die Hofpfalzgrafen — ausdrücklich eine unehelich geborene Person legitimirt.
- c. per oblationem curiae; dadurch, daß das Kind in die Liste der Curionen eingetragen wurde. Denn weil ein Curio, dessen Amt in Eintrei-

bung, Ablieferung und Berechnung der Staats-Abgaben bestand, hierbey viele Verantwortlichkeit hatte: so fand sich nicht leicht Jemand geneigt, dieses Amt zu übernehmen. Deswegen lockte man dazu durch viele Vorrechte, die man den Curionen beylegte. Zu diesen gehört auch dieses, dafs ein uneheliches Kind, sobald es nur in die Liste derjenigen, welche künftig Curionen werden wollten, eingetragen war, als ehelich geböhren angesehen wurde. (Antiquitat.)

- d. *Per sententiam judicis*: wenn ein richterliches Urthel, nach vorhergegangener gesetzlicher Untersuchung, ein Kind für ehelich geböhren erklärt. Es geschieht vorzüglich bey Brautkindern.

Legitimatio ad causam (Legitimation zur Sache).

Die Verbindlichkeit des Klägers in manchen Rechtssachen, seine Befugnifs zur Anstellung dieser Klage und zur Führung des Processus darzuthun.

Anm. Sie ist nur in folgenden Fällen erforderlich:

- a. wenn Jemand eine Erbschafts-Klage anstellt, wo er sich als Erbe legitimiren mufs;
- b. wenn Jemand fremde Rechte als die seinigen aus einer Cession betreibt. Hier mufs er sich als Cessionarius legitimiren;
- c. wenn Jemand auf Standes-Privilegia, oder auf Rechte, die eine besondre Qualität voraussetzen, in seiner Klage Anspruch macht.

Legitimatio ad processum.

Bevollmächtigung Jemandes von Seiten des Eigenthümers des Processus, den Rechtsstreit für ihn zu führen.

Oder:

Die Verbindlichkeit dessen, der im Namen einer Parthey den Proceß führen will, sich als Special-Mandatarius derselben zu diesem Prozesse zu legitimiren.

Legitimatio per rescriptum Pontificis (des Papstes).

Sie ist nur in Ansehung der kirchlichen Rechte von Kraft und Wirkung.

Legitimation zur Sache.

(S. Fundamentum agendi. Anm.)

Legitimi (Legitim Gebohrene).

Die aus einer rechtmäßigen — wahren oder vermeintlichen (putativen — Ehe abstammen, und zwar zu rechter Zeit, d. h. frühestens im 7ten Monate nach vollzogener oder spätestens im 10ten Monate nach aufgehobner Ehe, gebohren sind. (S. Illegitimi.)

Legstadt.

Der Ort, wohin die Römer-Monate geschickt werden müssen. Dasselbst ist ein Reichs-Cassirer und ein Buchhalter (Controllour).

Lehn (Feudum, Feodum *).

1. Das Nutzungsrecht des Vasallen;
2. eine Sache, deren Nutzungs-Eigenthum Jemand von dem Obercigner gegen gewisse Leistungen oder Verbindlichkeiten übertragen wird.

Anm. Alle übrigen vom Vasallen etwa übernommenen Verbindlichkeiten gehören nicht zum Wesentlichen des Lehns.

*) Dieses Wort soll, nach einer sehr sinnreichen Erklärung, aus den Anfangs-Buchstaben der in der ehemahligen Formel des Lehneids enthaltenen Wörter zusammengesetzt seyn. Diese Formel heißt:

Fidelis ero ubique domino uero meo.

1. Haupt-Lehn (*Feudum principale*): bey dem nur ein Lehnsherr und nur ein Vasall vorhanden ist.

2. After-Lehn (*Subfeudum*): wenn der Vasall das Lehn wieder einem Andern zu Lehn ertheilt. Dadurch wird er zugleich dominus feudi und bleibt auch Vasall. (Vergl. *Subinfeudatio*.)

1. Privat-Lehn: bey dem der Lehnsherr eine Privatperson ist.

2. Oefentliche: welches der Staat Jemandem ertheilt:

a. Reichs-Lehn (*Feudum imperii*): dessen Ober-Eigenthum dem deutschen Reiche zu steht.

b. Landes-Lehn (*F. provinciale*): welches von einem Landesherrn ertheilt worden ist.

1. Geistliches Lehn (*Krummstabs-Lehn**), *F. ecclesiasticum*): wenn eine kirchliche Sache zu Lehn gegeben wird.

2. Weltliches (*seculare*).

1. Gegebenes (*datum*): wenn Jemand seine Sache einem Andern zu Lehn ertheilt.

2. Aufgetragenes (*oblatum*): wenn der Vasall seine eigenthümliche Sache dem Lehnsherrn unter der Bedingung zum Eigenthume gegeben hatte, daß er ihn damit belehnen sollte.

Anm. Dies that zu den Zeiten des Faustrechts Mancher, der zu seiner Vertheidigung zu schwach war, darum weil er dadurch auf den Schutz seines nummehrigen Lehnsherrn Anspruch machen konnte.

1. Eigentliches (*proprium*): wenn alle *Naturalia feudi* vorhanden sind;

*) Diese Benennung kommt von dem Bischofs-Stabe (*Krummstabe*) her.

2. Uneigentliches (*improprium*); wenn ein oder einige *Naturalia* abgeändert sind.
1. Männer-Lehn (*masculinum*): welches nur allein von Mannspersonen besessen werden darf.
 2. Weiber-Lehn (*foemininum*): welches von Mannspersonen, aber auch von Frauenzimmern besessen werden kann.
1. Erb-Lehn (*hereditarium*): in welches nach der Lehns-Succession succedirt wird.
 2. Nicht-Erblehn (*non hered.*): in welches nach der Allodial-Erbfolgeordnung succedirt wird.
1. Soldatisches (*militare*).
 2. Nicht-soldatisches (*non militare*).
1. Adliches (*nobile*): welches nur allein von Adlichen besessen werden kann.
 2. Unadliches (*ignobile*): das auch ein Bürgerlicher besitzen kann; z. B.
 - a. Bürger-Lehne (*feuda urbana*);
 - b. Schöppen- und Schulzen-Lehne (*feuda scultetica*).
1. Altes Lehn (Stamm-Lehn, *Feudum antiquum, F. ex pacto et providentia majorum*): welches vom Großvater (oder einem frühern Vorfahren) des gegenwärtigen Besitzers erworben, und auf ihn durch die Lehns-Succession gekommen ist; oder welches des gegenwärtigen Besitzers Vater zu einer Zeit erworben hat, da der gegenwärtige Besitzer schon Kinder hatte.
 2. *Feudum novum jure antiqui concessum*: ein Lehn, bey dessen Verleihung der Lehnherr festgesetzt hat, daß es wie ein altes Lehn beurtheilt werden solle: d. h. daß schon

der erste Erwerber die Succession ins Lehn seinen Descendenten nicht soll entziehen können.

3. Neues Lehn (*Feudum novum*): welches der jetzige Besitzer erst erworben hat; oder welches dessen Vater erworben hat, wo es dann im letztern Falle so lange *feudum novum* bleibt, als der jetzige Besitzer noch keine Kinder hat (denn so lange der jetzige Besitzer kinderlos ist, hat er freye Disposition über das Lehn, weil Niemand ein *jus quaesitum* auf die Nachfolge ins Lehn hat).

1. Persönliches Lehn: welches nur auf eine bestimmte Zeit Jemandem ertheilt worden ist, z. B. bis zum Tode des Vasallen. Dergleichen sind z. B. das *feudum habitationis*, und alle Lehne, wodurch der Vasall aus des Lehnherrn Vermögen gewisse Revenüen zieht.

Im Zweifel wird immer ein:

2. Beständiges und auf des Vasallen Erben übergehendes Lehn vermuthet.

1. Bedingtes *) Lehn: bey welchem andere Dienste als Kriegsdienste geleistet werden.

Sie können nur durch Vertrag (Geding) oder Herkommen entstehen, da in den Gesetzen nur Kriegs-Dienste präsumirt werden. Dergleichen andere Dienste sind:

a. Hof-Dienste (*servitia aulica*);

b. Ehren-Dienste (*servitia honoraria*);

c. Gerichts-Dienste (*servitia judicialia*).

2. Unbedingtes: wenn Kriegs-Dienste geleistet werden.

Anm. 1. Eine Lehns-Verbindung hört auf;

a. durch Felonie;

*) Von dem deutschen Worte: dinge i. q. Vertrag schließen.

- b. durch gänzlichen Untergang der ganzen lehnbaren Sache (oder eines Theils derselben; dann hört die Lehnverbindung in Ansehung dieses Theils auf);
- c. durch Consolidation.

Anm. 2. Zur Verfolgung des Lehns hat der Vasall die rei-vindicationem utilem, gegen jeden Besitzer des Lehns, selbst gegen den Lehnsherrn. Außerdem stehen ihm noch viele petitorische und possessorische Rechtsmittel zu.

Lehn-Briefe (Litterae investiturae).

Die schriftliche Bescheinigung der geschehenen Belehnung, und der besonderen Verabredungen zwischem Lehnsherrn und dem Vasallen.

Anm. Bey jeder renovatione investiturae kann ein neuer Lehubrief gefordert werden.

Lehndienste (Servitia feudalia)

Dicjenigen Verbindlichkeiten, welche der Vasall als solcher dem Lehnsherrn leisten muß.

1. Soldatische (militaria): wenn die Dienste in Kriegsdiensten bestehen.
2. Nicht-soldatische (non militaria; pagana): die in anderen Leistungen bestehen.

Anm. 1. Zu Kriegs-Diensten darf der Lehnsherr heutiges Tags den Vasallen nicht mehr für sich, sondern für den Inhaber der Kriegsgewalt — den Landesherrn — auffordern; ausser wenn er selbst das Recht Krieg zu führen besitzt. Daher sind die meisten Lehndienste in Geld-Leistungen umgeschaffen worden.

Anm. 2. Der Lehnsherr hat das Recht, die Lehndienste zu indiciren, wie auch ihre Größe zu bestimmen, wenn diese nicht schon durch Verträge und Herkommen festgesetzt sind.

Die Lehndienste müssen, wenn das dominium directum unter Mehreren streitig ist, dem geleistet werden, der in Besitz desselben ist. Ist Keiner im Besitze, so ruhen die Dienste ganz.

Die Zeit der Kriegsdienste hängt von Bestimmung des Lehnsherrn ab; dieser muß während der Expedition den Vasallen und sein Vieh unterhalten, den erlittenen Schaden aber braucht er dem Vasallen nicht zu ersetzen.

Lehmann.

(S. Vasall.)

Lehmuthung.

Schriftliches Nachsuchen um Belehnung.

Ann. Die Lehmuthung muß binnen dreyzehn Monaten nach angefallener Succession, geschehener Wahl oder Regierungs-Antritte des neuen Kaisers, geschehen; oder der Zubelehnende muß um ein Lehn-Indult nachsuchen.

Lehn- - Concur.

Ueber Lehn- und Fideicommiss-Güter läßt sich ein Concur nur dann gedenken, wenn deren Substanz mit rechtmäßigen Schulden so belastet ist, daß sie, um die Gläubiger zu befriedigen, verkauft werden muß. Man sucht indessen diesen Concur so lange zu verhüten, als noch irgend eine andre Quelle der Bezahlung für die Gläubiger vorhanden ist. Wenn daher auch das Lehn- und Fideicommiss-Vermögen principaliter zum Unterpfande gesetzt worden ist, der Schuldner aber noch Allodial-Vermögen hat: so wird doch dieses immer zuerst ausgeklagt. Es wäre denn, daß die Gläubiger ausdrücklich an das Lehn- oder Fideicommiss-Vermögen gewiesen worden wären.

Da die Früchte des Lehn- und Fideicommiss-Vermögens eigentlich mit zum Allodial-Concurse gezogen

gezogen werden: so muß, auf Antrag der Lehns- und Fideicommiss-Gläubiger, eine Absonderung der Lehns- und Fideicommiss-Güter geschehen, und darüber ein besonderer Conkurs formirt werden.

Alles, was bey dem Allodial-Concourse Statt findet, ist auch bey dem Lehns- und Fideicommiss-Concourse anzuwenden; aufer daß bey dem letztern die Gläubiger, nicht wie bey dem Allodial-Concourse in fünf, sondern nur in drey Classen locirt werden.

In die erste Classe kommen alle diejenigen, welche mit einer privilegirten Hypothek versehen sind; in die zweyte Classe gehören die einfachen hypothecarischen Gläubiger; und in die dritte Classe alle übrigen, welche sonst noch eine Lehns- oder Fideicommiss-Schuld zu fordern haben: ohne Unterschied, ob die Schuld ex consensu oder aus der Vorschrift der Gesetze entstanden ist. In den beyden ersten Classen giebt die Priorität der Zeit den Vorzug; in der letzten Classe werden alle Gläubiger pro rata befriedigt.

Wenn sowohl über das Allodial-Vermögen eines Schuldners, als auch über dessen Lehns- und Fideicommiss-Vermögen Conkurs ausbricht: so müssen beyde Arten des Vermögens von einander abgesondert, und aus einer jeden eine besondere für sich bestehende Masse formirt werden, damit keiner der verschiedenen Gläubiger Nachtheil leide. Die Allodial-Gläubiger behalten indessen an den Früchten des Lehn- oder Fideicommiss-Guts, auch nach geschehener Absonderung desselben von dem Allodial-Vermögen, ein ausschließliches Recht, welches erst durch die Veräußerung des Lehn- oder Fideicommiss-Guts aufgehoben wird. Dagegen aber sind die Allodial-Gläubiger nicht befugt, aus dem, nach Befriedigung der Lehns- oder Fideicommiss Gläubiger etwa noch vorhandenen, Ueberreste von dem

Kaufgelde des veräußerten Lehns oder Fideicommisses sich ihre Befriedigung zu verschaffen.

Lehns - Eid (Vasallagium, Hominium *).

Die eidliche Versicherung eines Vasallen, seine vasallitischen Verbindlichkeiten erfüllen zu wollen. Durch diesen Eid wird blos der Lehns - Gehorsam (Obsequium feudale) begründet.

Lehns - Erwerbung.

Nur diejenigen Personen können ein Lehn erwerben, welche a. ein Nutzungs - Eigenthum erwerben, und b. die Lehnstreue leisten können. Aus dem letztern Grunde sind Frauenzimmer (außer bey Weiber - Lehnen), mit einem Körper - oder Geistes - Fehler Behaltete, Ehrlose, moralische Personen, — Alle, weil sie keine Kriegs - Dienste leisten können —; auch keine Geistliche und Ordensleute — quia ecclesia non sitit sanguinem, und weil sie sich blos mit der Religion beschäftigen sollen — zur Erwerbung eines Lehns eigentlich unfähig. Jedoch dispensirt der Lehnherr gegen diese Fehler für Gebühren - Entrichtung sehr leicht. Erfordern aber die Landes - Gesetze adliche Herkunft oder eine andre Eigenschaft zur Erwerbung eines Lehns: so kann nur allein der Landesherr selbst dispensiren.

Lehns - Folger.

Alle vom ersten Erwerber des Lehns abstammenden lehnsuccessions - fähigen Personen.

Lehns - Gesetze.

In Lehns - Sachen muß in Deutschland der Richter entscheiden nach:

1. dem Lehnshof - Rechte (Jus curiae): die

*) Von homo i. q. vasallus.

- besonderen beliebigen Bestimmungen und Verabredungen zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, alles Herkommen und die das Lehn betreffenden Landes-Gesetze;
2. entscheidet das jus curiae den vorliegenden Fall nicht: so nach den Reichs-Gesetzen.
 3. Nach dem longobardischen Lehnrechte. (Der Sachsen- und Schwaben-Spiegel gelten, als Privat-Sammlungen, in Lehns-Sachen nicht.)
 4. Nach dem römischen Rechte in den, auch den Römern bekannten, Lehren (z. B. Lehns-Vormundschaft, Verpfändung und Verjährung des Lehns; und einiger Massen in der Lehns-Succession).

Lehns-Herr (Dominus directus, Dominus feudi).

Derjenige, welcher einen Vasall hat; oder dem sich Jemand zu einer besondern Treue verbindlich gemacht hat.

Anm. Der Lehnsherr kann sein Ober-Eigenthum veräußern, auch es Jemandem zu Lehn geben. —

Belehnung mit dem dominio directo ist nichts, als Belehnung mit den Revenüen des domini directi. Viele Juristen nennen sie fälschlich: Aferlehn; denn Aferlehn entsteht nur durch weitre Belehnung, welche ein Vasall vornimmt. Der Lehnsherr behält hier nur allein die Substanz der Proprietät, und heißt dominus primus seu superior.

Auch kann der Lehnsherr Jemandem sein Ober-Eigenthum eigenthümlich übertragen, und sich damit zurückbelehnen lassen, wo dann der dominus directus wahrer Vasall dessen wird, dem er das dominium directum eigenthümlich übertragen hat.

Lehnshof-Recht.
(S. Lehns-Gesetze.)

Lehns-Indult.

Eine zur Belehnung gesetzte, oder dem Vasallen zur Ableistung des Lehnseides verstattete Frist.

Lehns-Investitur.
(S. Investitura feudalis.)

Lehns-Laudemium.
(Vergl. Laudemium.)

Anm. Das gemeine Recht kennt kein Lehns-Laudemium, wohl aber Landes-Gesetze und Herkommen. Nach dem Herkommen wird es bezahlt:

- a. wenn das Lehn an einen Fremden veräußert wird, und
- b. wenn Seiten-Verwandte des letzten Vasallen succediren. In diesem letztern Falle heißt das Lehns-Laudemium Relevium *).

Lehns-Meliorationen.

Verbesserungen der Substanz des Lehns, wodurch desselben Werth wirklich erhöht ist.

Lehns-Pardon.

Wenn durch Landesgesetze die Entrichtung einer Geldstrafe bey culposer Felonie des Vasallen abgeschafft ist.

Lehns-Retract (Jus retractus feudalis).

1. Des Lehnsherrn: das Recht desselben, ein mit seinem Consens veräußerte unveräußerliche, oder ohne seinen Consens alienirte

*) Weil der Seiten-Verwandte das Lehn gleichsam vom Lehnsherrn einluset (relevirt).

veräußerliche Lehn, gegen Erlegung des Kaufpreii und der anderen vom Käufer übernommenen Verbindlichkeiten, vom Käufer zu fordern.

Anm. Uebt er dieses sein Näher-Recht nicht binnen einem Jahre, nachdem er die Veräußerung erfahren, aus: so ist es erloschen.

2. Der Lehnsfolger und Gesamt-Belehnten: das Lehn gegen Erfüllung der Kaufverbindlichkeiten zu fordern, wenn sie zu dessen Veräußerung nur im Allgemeinen (d. h. nicht an eine bestimmte Person) ihren Consens gegeben hatten. Es steht auch den Kindern des Veräußerers zu, wenn sie aus der ersten Investitur ein Recht am Lehne haben.

Anm. Unter mehreren Concurrenten zur Ausübung dieses Näher-Rechts hat der nächste Lehnsfolger den Vorzug. Das Retracts-Recht der Lehnsfolger geht dem des Lehns Herrn vor.

Lehns-Succession (Successio feudalis).

Die Succession in das Lehns-Vermögen eines Menschen.

1. Lehns-Succession aus der Investitur des ersten Erwerbers (Successio ordinaria, juris communis, legitima, ex jure sanguinis). Sie ist eine Successio ex pacto et providentia majorum, wenn das Lehn ein feudum antiquum ist; nicht aber bey einem feudo novo.

Im Lehn können nur Descendenten des ersten Erwerbers succediren, und von diesen der dem letzten Besitzer dem Grade nach Nächste.

Daher succediren I. Ascendenten und Collateralen des ersten Erwerbers nur dann, wenn der erste Erwerber mit dem Lehnsherrn darüber paciscirt hat.

Wird 1. im Allgemeinen darüber paciscirt: so haben alle Ascendenten und Collateralen des ersten Erwerbers Successions-Recht; jedoch: nur dann succedirt wirklich einer von ihnen (nämlich der mit dem letzten Besitzer dem Grade nach zunächst verwandte), wenn kein Descendent vorhanden ist.

Ist 2. bloß festgesetzt: daß das Lehn ein *feudum novum jure antiqui concessum* seyn soll: so haben bloß die Aeltern und Großältern des ersten Erwerbers, und die von ihnen abstammenden Collateralen desselben, ein Successions-Recht.

II. Eben daher succediren nicht Adoptiv- oder uneheliche Kinder, nicht Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, nicht legitimirte Kinder. Nach dem Gerichtsbrauche haben jedoch die *per subsequens matrimonium* legitimirten, so wie die durch Urthel und Recht für ehelich geborenen erklärten Brautkinder, Successions-Rechte.

III. Daher sind auch von der Lehnsuccession Frauenzimmer und alle Cognaten ausgeschlossen, wenn das Lehn nicht ein Weiberlehn ist. Ein solches ist entweder:

1. *feudum foemininum promiscuum*: wenn Söhne und Töchter gleiche Successions-Rechte haben, und durch einander succediren; oder
2. *feudum foemin. subsidiarium*: wenn Töchter und deren Descendenten nur erst dann succediren, wenn kein Agnat vorhanden ist. Hierbey hat auch nachher, unter den Cognaten selbst, eine Mannsperson doch immer bey der Succession den Vorzug vor einem Frauenzimmer.

Ann. Beym Weiberlehn schließt die Tochter des letzten Besitzers immer ihre Tante aus, wenn nicht ausdrücklich, durch Verträge des ersten Erwerbers mit dem Lehnherrn, ein Regredient-Erbrecht eingeführt ist.

IV. Succediren nicht in ein Lehn Geistliche, Gebrechliche, oder auch mit Mängeln der Seele Behaftete. Heutiges Tags succediren jedoch a. alle Gebrechliche, b. protestantische Geistliche, wenn keine eigentlichen Lehndienste zu leisten sind; c. selbst höhere katholische Geistliche succediren in solche Reichslehne, welche mit Bisthümern und Erzbisthümern verbunden werden können.

V. Wenn das Lehn nicht ein Erblehn (feudum hereditarium) ist: so wird die Succession nach 5 Classen bestimmt. a. Eine dieser Classen schließt die andre aus; b. von allen zu einer Classe Gehörigen succedirt der dem letzten Besitzer dem Grade nach Nächste; c. unter mehreren gleich Nahen succedirt entweder

- a) der Erstgebohrne (Primogenitura), oder
- β) der den Jahren nach Aeltere (Majoratus),
oder
- γ) der den Jahren nach Jüngere (Minoratus),
oder
- δ) sie besitzen das Lehn gemeinschaftlich, oder endlich
- ε) der Besitzer zahlt den Uebrigen an Gelde ihren Antheil am Successionsrechte.

Ann. 1. Primogenitur sowohl als Majorat, Minorat oder Seniorat können nur durch Verträge und letzte Willensverordnungen des ersten Erwerbers eingeführt werden.

Ann. 2. Seniorat ist vorhanden, wenn ohne Rücksicht auf Nähe der Verwandtschaft der un-

ter allen Familiengliedern den Jahren nach Aelteste succedit.

d. Erste Classc. Alle lehnsfähigen Descendenten des letzten Besitzers usque in infinitum und mit Repräsentationsrecht ebenfalls bis ins Unendliche; und zwar succediren hier Descendenten des ersten Grads in capita, die der entfernteren Grade in stirpes.

e. In der zweyten Classe succediren die agnati proximiores: d. h. vollbürtige und Halb-Brüder des letzten Besitzers nebst den Kindern der verstorbenen voll- und halb-bürtigen Brüder. Brüder succediren in capita; Kinder verstorbenen Brüder in Concurrenz mit Brüdern in stirpes, allein in capita.

Anm. Unter den Halb-Brüdern sind hier jedoch nur die Consanguinei zu verstehen; denn die Uterini succediren nur dann, wenn die Mutter erste Erwerberin oder letzte Besitzerinn war, also bey dem Weiberlehn.

f. Die dritte Classe schließt die entfernteren (ulteriores) Lehns-Agnaten in sich, also auch den Vaters-Bruder des letzten Besitzers, wenn der letzte Besitzer nicht zugleich erster Erwerber des Lehns war.

2. Lehns-Succession aus der deutschen Gesamt-Belehnung. Sind keine Descendenten des ersten Erwerbers vorhanden: so succediren die Mitbelehnten mit völlig gleichem Rechte.

3. Sind auch keine Sammtbelehnten da: so kommen die Eventual-Belehnten, nach der Erstigkeit der Zeit ihrer Eventual-Belehnung, zur Succession.

4. Existiren auch keine Eventual-Belehnten: so succediren die Lehns-Beanwarteten, wo-

bey der später, aber besonders, Beanwartete dem früher wenn auch nur allgemein Beanwarteten nachsteht.

Anm. Wenn ein Beanwarteter zugleich eventuell belehnt ist (*expectativa qualificata*): so succedirt der Beanwartete nach der Zeit der erhaltenen Eventual-Belehnung unter den übrigen Eventual-Belehnten.

Haupt-Anm. 1. Jede Verfügung des Vasallen über das Lehn ist ungiltig, wenn der Vasall nicht per investituram oder durch Landesgesetz das Verfügungs-Recht hat.

Die Vertheilung des Lehns unter die Kinder brauchen diese nur dann sich gefallen zu lassen, wenn das Lehn ein *feudum novum* ist.

Haupt-Anm. 2. Jeder Lehnsfolger kann die Lehn- oder Allodial-Erbschaft ausschlagen; nur der Sohn muß entweder beyde antreten oder beyde ausschlagen. Nach dem Gerichtsbrauche kann der Sohn indessen das Lehn ausschließlich (ohne Allodium) erwerben: a. wenn er beydes ausschlägt, und vom Lehnherrn, an den das Lehn zurückgefallen ist, von Neuem belehnt wird; b. wenn der Vater ihn in Ansehung des Allodii enterbt hat.

Lehns - Stamm (*Constitutum feudale*).

Das Geldquantum, welches die Gesamt-Belehnnten, wenn ihnen oder ihren Erben das Lehn anheim fällt, den Allodial-Erben des Vasallen entrichten müssen.

Lehns - Taxe.

Die Gebühren für Ausfertigung des Lehnbriefs.

Lehns-Träger (Provasallus).

Diejenige Person, welche die Stelle des zu Lehnsdiensten unfähigen Vasallen in Ansehung aller Vasallen-Dienste vertritt.

Anm. Jeder unfähige Lehnsbesitzer muß einen Lehnsträger bestellen, und zwar eine Person, welche zur Erwerbung eines Lehns fähig wäre. — Eine Handlung des Lehnsträgers, welche, wenn sie der Vasall gethan hätte, den Verlust des Lehns nach sich zöge, schadet dem Vasallen nicht.

Lehns-Treue.

(S. Besondre Treue.)

Lehns-Vererbung.

(S. Consolidation eines Lehns.)

Lehns-Verjährung.

Diese bringt entweder eine Lehnsverbindung hervor, oder hebt eine vorhandne auf; entweder das dominium directum oder das dom. utile wird durch sie erworben.

Anm. Bey der Lehns-Verjährung wird erfordert:

- a. Quasi-Possess oder Besitz des Ober- oder Nutzungs-Eigenthums, d. h. der Verjährende muß sich als Lehnherr oder als Vasall geriren;
- b. bona fides continua;
- c. eine Zeit von 50 Jahren, bey kirchlichen und Sachen des Staats von 40 Jahren, und bey Regalien unverdenklicher Besitz. Um aber von einem Vasallen ein Lehn zu erwerben, so dafs man selbst Vasall wird, ist der Besitz von 10 und inter absentes von 20 Jahren hinlänglich.

Lehns-Vertrag (Pactum feudale).

Der Vertrag zwischen 2 Personen, vermöge dessen eine der andern etwas zu Lehn ertheilt. (Vergl. Belehnung.)

Leibeigene (Eigenhörige, Homines proprii).

Menschen, an deren Person Jemandem (dem Leiherrn) ein jus radicatum Dienste und Abgaben zu fordern, zuständig ist.

1. Hofhörige (Glebae adscripti): welche zu einem Guthe mit gehören, welche der Leiherr ohne dasselbe nicht veräußern kann, und über die ihm die Leibeigenschaft als Besitzer des Guths zusteht.
2. Solche, über die der Leiherr persönliche Leibeigenschaft hat.

Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit; Servitus juris germanici).

Der Zustand eines Leibeignen.

I. Leibeigenschaft entsteht:

1. durch Vertrag: wenn man sich für sich und seine Naehkommen für ewige Zeiten zu Dienstleistungen verpflichtet, ohne daß von irgend einer Remuneration die Rede ist. (Vergleiche Ad-diction.)
2. Durch die Heurath eines Freyen mit einer wissentlich unfreyen Person wird der Freye leibeigen. (Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn!)
3. Durch Geburt. Von leibeigenen Aeltern Erzeugte sind leibeigen, und zwar werden die ehelichen Kinder leibeigen, wenn auch nur der Vater es war, die unehelichen, wenn auch nur die Mutter leibeigen war, nach dem deutschen

Sprichworte: „das Kind folgt dem Busen!“ Haben beyde Aeltern verschiedene Leibherren: so gehört das Kind dem der Mutter, nach der Rechtsregel: „Partus sequitur ventrem!“

4. Durch 30jährige Erfüllung der Pflichten eines Leibeignen ohne Widerspruch.
 5. Dadurch, daß man sich an einem Orte, wo die Luft eigen macht, ohne bestimmte Geschäfte, Jahr und Tag aufhält.
 6. Durchs Wildfangs - Recht.
- II. Leibeigenschaft hört auf:
1. durch ein allgemeines Aufhebungs - Gesetz;
 2. durch Manumission;
 3. durch Mißbrauch der leibherrlichen Gewalt;
 4. durch 30jährige, nicht unterbrochne cum bona fide des Leibeignen versehene Verjährung.
 5. dadurch, daß der Leibherr erlaubt, daß der Leibeigne sich den Studien widmet, oder ein Gewerbe erlernt, das nur in der Stadt betrieben werden darf.

Leibgeding.
(S. Dotalitium.)

Leibgedings - Contract.
(S. Alimenter - Vertrag.)

Leibgedings - Lehn.
(S. Dotalitium. Anm. 2.)

Leibrenten - Contract.
(S. Alimenter - Vertrag.)

Leibzucht.
(S. Dotalitium.)

Leih - Contract (Contractus commodati).

Derjenige Real - Contract, vermöge dessen Jemandem eine nicht verzehrbare Sache — je-

doch auch eine verzehrbare nur ostentationis causa, ohne sie als verzehrbare Sache zu gebrauchen, d. h. wenn sie in natura restituirt werden soll — zu einem bestimmten Gebrauche unentgeltlich überlassen wird.

Anm. 1. Der Leih-Contract ist vom precario dadurch unterschieden, daß:

- a. bey Ietzterm keine Contracts-Verbindlichkeit vorhanden ist;
- b. der Gegenstand des precarii auch unkörperliche, des Leihcontracts aber bloß körperliche, Sachen seyn können;
- c. bey dem precario willkürlicher Widerruf Statt findet, bey dem commodato nicht;
- d. bey dem precario keine Zeitbestimmung hinzugefügt ist, die bey dem Leihcontracte allemahl vorhanden ist;
- e. endlich daß bey dem precario ein allgemeiner Statt findet, bey dem Leihcontract dagegen ein bestimmter Gebrauch und eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebergabe der Sache erforderlich ist.

Anm. 2. Der a. Verleiher (Commodans) hat die Verbindlichkeit:

- a) dem Anleiher die verabredete Zeit hindurch die geliehene Sache zulassen, wenn er nicht selbst derselben früher nothwendig bedarf;
- β) alle auf Erhaltung der Sache gewendeten unmaßsigen — d. h. derjenigen, welche mehr betragen, als der Anleiher hätte ausgeben müssen, wenn er die Sache gemiethet hätte — Kosten dem Anleiher zu ersetzen;
- γ) den ihm dolo oder culpa lata verursachten Schaden zu ersetzen.

b. Der Commodatarius ist verbunden:

- a) nicht ein *furtum usus* zu begehen, sonst muß er für den Zufall stehen, den er auch trägt, wenn er nicht
- β) die Sache nach beendigtem Gebrauche in *specie* restituirt;
- γ) *culpam levissimam* zu prästiren; jedoch nur *culpam levem*, wenn beyde Contrahenten aus dem Vertrage Vortheil haben, und gar nur *culpam latam*, wenn blos der *Commodans* allein Vortheil hat.

Leihvertrag (*Commodatum*).

Der Vertrag, durch den Jemand einem Andern einen bestimmten Gebrauch seiner Sache unentgeltlich überläßt.

Leistung.

Eine Handlung eines Andern, zu der er gegen mich eine specielle Rechtsverbindlichkeit hat.

Leistung des Interesse (*Praestatio quod interest*).

Wenn dem Gläubiger, statt der Erfüllung der Verbindlichkeit, das geleistet wird, was er durch die Nicht-Erfüllung derselben einbüßt — sein *lucrum cessans*.

Anm. Sie hebt nur dann die Verbindlichkeit auf, wenn entweder

1. der Gläubiger damit zufrieden ist, oder
2. Wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit selbst, durch *dolus* oder *culpa* des Schuldners unmöglich geworden ist.

Leistungen (*Praestationes*).

Die Begehungs-Handlungen eines Menschen in Beziehung auf einen Andern. Sie bestehen entweder

1. in *faciendo*; oder
2. in *dando*, und diese

- a. in restituendo, oder
- b. in dando in specie.

Lenocinium.

(S. Kuppeley.)

Lesen der Messe (Messopfer, *Sacrificium missae s. eucharisticum*).

Verwandlung des Brods und Weins in den wirklichen Leib und Blut Christi (*Transsubstantiation*), und Darbringung desselben an Gott zur Vergebung der Sünden.

Anm. *Consecratio et oblatio corporis et sanguinis Christi est essentielle missae; accidentale sunt ceremoniae, quibus consecratio ipsa et oblatio perficitur.*

- 1) Oeffentliche (feyerliche) Messe: mit Gesängen, Gebeten und allen Ceremonien.

Anm. So muß jeder Pfarrer alle Sonn- und Festtage Messe lesen.

- 2) Privat- (stille) Messe: ohne Gesänge und Ceremonien in Beystand eines Kirchendieners (wenn auch nur eines kleinen Knaben), die nur auf Verlangen und nur für Einzelne gelesen wird.

Seelen-Messe: eine Privatmesse zum Besten eines Verstorbenen. (Vergl. Anniversarien.)

Lettres de respit.

(S. Moratorium.)

Lettres de souffrance.

(S. Moratorium.)

Letzte Oelung (*Extrema unctio*).

Das Sacrament der Katholiken, welches in Salbung mit dem *oleo infirmorum* der sinnlichen Theile des Körpers eines Todtkranken, der jedoch noch bey

Verstande ist, unter Aussprechung gewisser Formeln, besteht.

Ann. Es werden dabey folgende Worte gesprochen: „per istam sanctain unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per visum, auditum etc. deliquisti.“ Ausser dieser Formel werden bey der letzten Oelung noch gewisse bestimmte Gebete hergesagt.

Letzter Wille (*Ultima voluntas*).

Jede einseitige Willens-Erklärung, wodurch Jemand bestimmt, wie es nach seinem Tode in Ansehung desjenigen, was seiner Disposition unterworfen ist, gehalten werden soll.

1. Testament; 2. Codicill.

Levirats-Ehe (*Matrimonium leviratus*).

Eine Ehe zwischen einer Jüdin und dem Bruder ihres verstorbenen Mannes. (Vergl. *Jus leviratus*.)

Levis notae macula.

Die von den (nicht blos deutschen, sondern auch schon römischen) Gesetzen gebilligte Verachtung, welche aus der unehelichen Geburt oder einer schmutzigen Lebensart (dem Gewerbe des Schinders) entsteht.

Ann. Die *levis notae macula* bewirkt blos: 1. daß die damit Behafteten weder zu öffentlichen Ehrenstellen noch zu *muneribus publicis* zugelassen werden; und 2. daß sie bey Zeugnissen, die nicht bey Documenten abgelegt werden, *testes suspecti* sind. Jedoch gilt dieses Letztre nur von Schinder-, nicht aber von unehelichen Kindern.

Die *levis notae macula* wird aufgehoben

- a) bey unehelichen Kindern durch Legitimation.
- b) Bey diesen sowohl als bey Schindern durch Er-langung eines *muneris publici*.

Lex Anastasiana (Anastasianisches Gesetz).

Die Verordnung des römischen Rechts: daß der Cessionar — wenn die Cession *titulo oneroso* geschehen war — von dem *debitore cesso* nicht mehr fordern könne, als er dem Cedenten für die Abtretung der Forderung gegeben hat, und daß der Ueberschuß dem Vermögen des *debitoris cessi* zuwachse.

Anm. Wenn man auf den Grund der *lex Anastasiana* Rücksicht nimmt, so kann sie nur dann angewendet werden, wenn dem Cedenten für die Forderung Geld gegeben, oder sie dem Cedenten für Erlassung einer andern Forderung oder dergleichen abgekauft worden ist. Die *lex Anastasiana* findet aber nicht Anwendung:

- a. wenn eine Forderung für Dienstleistungen abgetreten worden ist, selbst dann nicht, wenn man für die Dienste eine Summe liquidirt hatte;
- b. wenn die abgetretne Forderung in Ansehung der Güte sehr zweifelhaft war;
- c. wenn es überhaupt noch zweifelhaft war: ob die Forderung sich so hoch belief als sie angegeben wurde.

Lex commissoria in specie.

(S. *Pactum commissorium in specie.*)

Lex dioecesana.

(S. Bischöfliche Rechte.)

Lex foundationis.

(S. Errichtung einer Kirchenpfunde.)

Lex investiturae.

Der Inbegriff näherer Bestimmungen der Rechte und Verbindlichkeiten des Vasallen und des Lehnsheern.

Lex jurisdictionis.
(S. Bischöfliche Rechte.)

Lex Laetoria.
(S. Grofsjährlge.)

Lex meliorationis.

Die schon im Wesen der Emphyteusis liegende Bedingung: dafs der Emphyteuta das emphyteutische Gut melioriren mufs.

Lex quinavicennaria.
(S. Grofsjährlge.)

Lex Rhodia de jactu.

Dasjenige Gesetz, welches diejenigen, deren Sachen durch einen Schiffs-Auswurf (*Jactus navis*) erhalten worden sind, verbindet, den oder die zu entschädigen, deren Sachen zur Erleichterung und dadurch zur Erhaltung des Schiffs ausgeworfen worden sind.

Ann. 1. Wenn durch einen Schiffs-Auswurf die übrigen Sachen oder auch nur das Schiff selbst aus der gegenwärtigen Gefahr gerettet worden sind: so haben die Eigenthümer der geretteten Sachen, wie auch der Herr des Schiffs, die Verbindlichkeit, zum Ersatze des von denjenigen erlittenen Schadens, deren Sachen ausgeworfen wurden, nach Verhältnifs ihrer eigenen geretteten Sachen beyzutragen.

Dagegen findet diese Verbindlichkeit nicht Statt:

- a. wegen Rettung der Personen;
- b. wegen der Rettung nothwendiger Sachen: Kleidungsstücke u. s. w.;
- c. diejenigen, welche Geld auf das Schiff geliehen haben, brauchen ebenfalls nicht zu contribuiren;

nach dem Sprichworte: „von Bodmery zahlt man keine Haverery! *)

Anm. 2. Heutiges Tags können

- a. die Eigenthümer des Ausgeworfnen auch unmittelbar gegen diejenigen klagen, deren Sachen conservirt wurden; und brauchen nicht, wie nach römischen Rechte, erst gegen den Schiffer zu klagen. Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsbrauch eine eigne Klage eingeführt: die *condictio ex lege Rhodia de jactu*.
- b. Nach dem römischen Rechte wurden die ausgeworfnen Sachen immer nach dem Einkaufs-Preise geschätzt, und auf den Gewinn, welchen man bey ihrem Verkaufe nach zurückgelegter Reise gehabt hätte, gar nicht gerücksichtigt. Heutiges Tags hingegen werden die ausgeworfnen Sachen, wenn nur wenigstens die Hälfte der Reise zurückgelegt ist, nach dem möglichen Verkaufs-Preise geschätzt.
- c. Nach dem römischen Rechte wurden die Eigenthümer der ausgeworfnen Sachen vollständig entschädigt und verlohren nichts als ihr gehofftes *lucrum*. Dagegen müssen sie heutiges Tags von dem Werthe der ausgeworfnen Sachen etwas fallen lassen, damit auch sie durch die allgemeine Gefahr ihren Antheil am Schaden leiden.

Libelli famosi.

(S. Schmahschriften.)

Libellus.

(S. Klaglibell.)

O o 2

*) Das Wort Haverery kommt her von Haabe.

Liber.

(S. Freye.)

Liber sextus Decretalium.

(S. Corpus juris canonici.)

Liberantia ab onere probandi.

Solche Umstände, welche diejenige Parthey, der das onus probandi oblag, von diesem onus befreyen. Dergleichen Umstände sind:

1. die Evidenz des zu beweisenden Facti;
2. die Kundbarkeit, welche jedoch dann bewiesen werden muß, wenn sie vom Gegner geläugnet wird;
3. eine praesumptio juris et de jure;
4. eine praesumptio juris: diese befreyet jedoch nur so lange von der Last des Beweises als das Gegentheil nicht erwiesen ist.

Anm. Eine praesumptio hominis giebt nur ein adminiculum probationis ab.

5. Das Geständniß der zu beweisenden Thatsache, wenn es ein directes und einfaches ist, kein Irrthum oder Unwissenheit dabey concurrirt, wenn es ferner von Jemandem geschah, der in der quästionirten Angelegenheit sich zu präjudiciren fähig war, wenn es endlich gerichtlich abgelegt wurde.

Libera venatio.

(S. Freye Pürsch.)

Liebestrank.

Ein Körper, durch den man bey einer Person den Trieb zum Beyschlaf erregen will.

Linea cognationis.

(S. Verwandtschafts-Linie.)

Lineal-Succession (Successio linealis).

Wenn nach Verwandtschafts-Linien succedirt wird.

- 1) Reine: bey der die dem Verstorbenen nächste Linie ganz succedirt, d. h. alle zu dieser Linie gehörigen Verwandten desselben zusammen.
- 2) Gemischte: wenn von der nächsten Linie der dem Grade nach Nächste succedirt.

Linien-Berechnung (Computatio linearum).

Die Bestimmung der Verwandtschafts-Quantität unter Collateralen (nur allein unter diesen) nach der Nähe des gemeinschaftlichen Stamms, von welchem sie durch Zeugung abhängig sind.

Liquide Forderung.

Wobey ausgemacht ist, quid, quale et quantum debeat.

Litigiosum (Res litigiosa).

Jede Sache, welche bereits wirklich im Prozesse befangen ist.

Anm. Der heutige Gerichtsbrauch nimmt an, daß eine Sache erst dann res litigiosa werde, wenn vom Richter auf die Klage verfügt worden ist.

Litis consortes (Streitgenossen).

Personen, welche in Hinsicht auf eine Klagesache mit einander in Gemeinschaft stehen.

1. Mitkläger: wenn sie sich als Kläger in dieser Gemeinschaft befinden.
2. Mitbeklagte: wenn sie als Beklagte in derselben stehen.

Litis-Contestation (Kriegsbefestigung, Einlassung, Litis-Contestatio).

Die kathegorische Antwort des Beklagten auf alle in der Klage vorgetragene und zu derselben gehörenden

den That-Umstände, um den wahren Streitpunkt in der Sache festzusetzen.

1. *Generalis*: wenn die Klage im Allgemeinen entweder zugestanden oder abgeläugnet wird. So war die *Litis-Contestatio* nach römischem Rechte; nach den Reichsgesetzen aber muß jede Kriegsbefestigung seyn eine:
2. *Specialis*: wenn jeder einzelne in der Klage enthaltne Punkt zugestanden oder abgeläugnet werden muß.
 1. *Lit. Cont. pura*: wenn die Einlassung geradezu geschieht, und sogleich ihre Wirkungen äußern kann,
 2. *L. C. eventualis*: die Einlassung eines Beklagten, welcher proceßverhindernde Einreden (z. B. *exceptionem cautionis*, wenn der Kläger ein Fremder ist) entgegensetzen kann, und der sich nur in der Voraussetzung einläßt, daß der Kläger diesen Einreden abhelfen (z. B. *Caution leisten*) werde. Nach römischem Rechte brauchte man vor Erledigung solcher Einreden nicht *litem* zu *contestiren*; daher führten die Reichsgesetze die *l. c. eventualem* ein.

Anm. 1. Jede *l. cont.* muß ohne Anhang geschehen: d. h. ohne Anführung solcher Umstände, die in der Klage nicht angegeben sind. — Von der Verbindlichkeit zur Kriegsbefestigung befreyen den Beklagten nur allein solche Einreden, welche, wenn sie bewiesen sind, die *litis contestationem* ganz unnothig machen. Dergleichen Einreden sind z. B. die *exceptio fori incompetentis, inepti aut obscuri libelli, deficientis fundamenti agendi*.

Anm. 2. Die *litis contestatio* wirkt, daß nun der Proceß so fortgesetzt und beendigt wird, als er angefangen ist: d. h. daß die *exceptio iudicis*

incompetentis wegfällt, und auf der andern Seite die *exceptionem litis jam alibi pendentis* hervorbringt; daß nun die Klage nicht mehr verändert werden darf; und daß dadurch *mala fides* begründet wird, wenn gegen Jemanden wegen des Besitzes einer fremden Sache geklagt, ihm die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes bewiesen wird, und er *litem contestirt*, ohne die Sache in gerichtliches *Depositum* zu geben.

Bey den Römern — schon zu den Zeiten des Freystaats und auch unter den Kaisern — bewirkte die *Litis-Contestation* auch die *Dominii litisfictio*. Diese ist aber heutiges Tags durch Reichsgesetze und Gerichtsbrauch abgeschafft.

Litterae arrestoriae.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Litterae dimissoriae.

Die päpstliche Dispensation von dem Gesetze, daß zur Vollziehung der Ordination ein wirklicher, rechtgläubiger und kompetenter Bischof erfordert werde.

Litterae dimissoriales.

(S. Apostel.)

Litterae quinquennales.

(S. Moratorium. Anm. 1.)

Litterae requisitoriales.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Litterae respiratoriae.

(S. Moratorium.)

Litterae reversales.

(S. Revers-Briefe.)

Liturgie.

Der Inbegriff der Vorschriften über die Form des äußern Gottesdiensts.

Oder:

Die bestimmte Art und Weise, wie der Gottesdienst begangen wird.

Liturgie der Protestanten.

1. Privat-Liturgie: wenn die Beobachtung einer liturgischen Form innerhalb der Gräuzen der kirchlichen Versammlung eingeschränkt ist.
2. Oeffentliche Liturgie: wenn sie sich mit Bewilligung des Staats auch auferhalb der kirchlichen Versammlung aufsert.

Locarium (Pachtgeld, Pachtschilling).

Das, was der Miether oder Pächter als solcher dem Locator giebt.

Anm. 1. Es braucht erst nach völligem Genusse der gemietheten Sache oder Vollendung des opus, bey Diensten aber muß es pro rata temporis entrichtet werden.

Anm. 2. Ein Gesuch um Remission des Pachtgelds ist nur dann statthaft, wenn die Früchte noch auf dem Felde stehen, damit Kunstverständige und durch sie der Richter die Sache untersuchen könne. — Remission des Locarii findet Statt: a. des ganzen Pachtgelds, wenn gar keine Früchte; b. wenn ungewöhnlich wenige Früchte gewachsen sind, so pro rata der fehlenden Früchte; jedoch wird die Unfruchtbarkeit des einen Jahrs mit der Fruchtbarkeit des andern compensirt; c. wegen Kriegsschäden.

Locations-Sentenz (Classifications-, Prioritäts-Sentenz).

Das von dem Concurs-Richter abgefasste Er-

kenntniß, in welchem der Platz angewiesen ist, an dem jede einzelne Forderung jedes Gläubigers bey dem Concourse, sowohl wegen Capital als Zinsen, befriedigt werden soll.

Anm. Vor Publication der Locations - Sentenz ergehen gewöhnlich Edictal - Citationen der bekannten und unbekanntenen Concur - Gläubiger und die Präclusion der nicht erschienenen. Ist die Edictal - Citation gehörig erlassen worden, so hat die Präclusoria die Wirkung, daß die Gläubiger, welche sich mit ihren an den Schuldner habenden Ansprüchen nicht gemeldet haben, von allem Ansprüche an die gegenwärtige Concur - Masse ausgeschlossen sind. — (Jedoch verbleibt den ausgeschlossenen Gläubigern sowohl, als denen, zu deren Befriedigung die Masse nicht hinreichte, das Recht, sich für die Zukunft an den Schuldner zu halten, und wenn er wieder etwas erworben hat, auf Bezahlung zu bestehen.) Auf die Locations - Sentenz folgt alsdann der Distributions - Bescheid und die wirkliche Vertheilung der Concur - Masse unter die im Locations - Urtheil genannten Gläubiger nach der darin angegebenen Folgeordnung. (Vergl. Concur - Verfahren.)

Locator (Vermiether, Verpächter).

1. Er kann vor Ablauf der verabredeten Zeit nur dann den Conductor, jedoch nur unter richterlicher Hilfe, aus der Pachtung oder Miethen treiben:
 - a. wenn er jetzt selbst die Sache nöthig braucht,
 - b. wenn der Conductor zwey Mahl das Locarium nicht entrichtet, oder
 - c. einen Mißbrauch mit der Sache begangen hat;
 - d. wenn die Sache einer nothwendigen Reparatur bedarf;

- e) wenn sich ein annehmlicher Käufer der Sache findet. (Kauf geht vor Miethel) In diesem Falle aber kann der Conductor Entschädigung fordern.
2. Der Locator muß die Sache in brauchbarem Stande erhalten. Läßt er nicht repariren, so kann dies der Conductor; und dieser muß
 5. entschädigt werden wegen des nothwendigen Aufwandes, und des nützlichen, wenn dadurch die Sache meliorirt ist.

Locus.

1. Locus originis (Ort des Ursprungs): der Ort, wo der Mensch, von dem die Rede ist, geboren, oder wo sein Vater zuletzt vor seinem Tode gewohnt hat, oder noch jetzt ansässig ist.
2. L. habitationis (Aufenthalts-Ort): der Ort, wo wegen eines Geschäfts des quästionirten Menschen zeitiger Aufenthalt ist, ohne dafs er daselbst seinen locus originis oder domicilii hat.

Oder:

Wo man sich eines gewissen Geschäfts wegen, ohne die Absicht des fortdauernden Dableibens zu haben, aufhält. (Z. B. der Kaufmann auf der Messe, der Student auf der Akademie.)

Anm. Hat Einer kein Geschäft an dem Orte zu verrichten: so ist er unter diesen Umständen Reisender; und ein solcher hat keinen locum habitationis daselbst.

3. L. domicilii (Wohn-Ort): da, wo der in Rede stehende Mensch seinen beständigen Wohnsitz hat, oder doch zu haben gedenkt, wo er ein Amt bekleidet, das seine Gegenwart erfordert, wo er ein Grundstück besitzt und selbst benutzt,

Locus domicilii.

Einen solchen haben:

1. diejenigen, welche sich an einem Orte ankaufen und förmlich niederlassen;
2. welche an einem Orte ein öffentliches Amt bekleiden;
3. wenn man sich zu öffentlichen Diensten verpflichtet (z. B. Auscultatoren);
4. der Soldat in der Garnison.

Einen mehrfachen locum domic. haben:

1. die, welche an einem Orte ansässig sind, und an einem andern Orte ein öffentliches Amt bekleiden;
2. welche an mehreren Orten Aemter bekleiden, so dafs sie sich deshalb abwechselnd an beyden Orten aufhalten müssen;
3. Die an mehrern Orten ansässig sind, und sich auch an beyden Orten eine Zeitlang abwechselnd aufhalten.

Locus originis.

Der locus orig. ist:

1. ehelich gebohrner Kinder: wo das domicilium ihres Vaters zur Zeit der Geburt des Kindes war.
2. unehelicher Kinder: wo ihre Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes lebte, und in bürgerlichen Verhältnissen stand.
3. der Brautkinder: wo ihr Vater zu der Zeit, als das Kind durch richterlichen Ausspruch für ein ehelich gebohrnes erklärt wurde, wohnte und in bürgerlichen Verhältnissen stand.
4. der Findelkinder; der Ort, wo sie gefunden worden sind, so lange nicht ein anderer Ort ihrer Entstehung ausgemittelt werden kann. Ist es aber

an einem andern Orte getauft worden: so ist dort sein locus originis.

Losung.

(S. Retracts - Recht.)

Löwen - Gesellschaft (Societas leonina). *)

Eine Gesellschaft, wo der eine socius allen etwai- gen Nachtheil allein trägt, und der andre allen Nuz- zen allein zieht.

Anm. Sie ist als Societät ungiltig, und ist viel- mehr eine Schenkung.

Lucrum cessans.

Der Verlust des Gewinnstes, den ich hätte ma- chen können, wenn ich nicht widerrechtlich behan- delt worden wäre.

Lytrum.

(S. Lafsgeld.)

Mächtigerer Cessionarius.

Nach der heutigen Praxis ist derjenige Ces- sionarius ein Mächtigerer, gegen den sich der Schuld- ner in irgend einem Subordinations- oder Dienst- Verhältnisse befindet; oder der vom Staate irgend ei- ne Gewalt (z. B. Justiz-, Policey - Gewalt) über den Schuldner erhalten hat.

*) Diese Benennung hat ihren Ursprung von der bekannten Fa- bel, wo der Löwe die Beute theilen soll, sie aber ganz für sich behält.

Mäkler (Proxeneta).

Eine Person, deren man sich bey aufsergerichtlichen, besonders Handlungs-Geschäften als Mandatarius bedient.

1. Oeffentliche (publici): welche unter öffentlicher Auctorität zu dem genannten Zwecke bestellt sind.
2. Privat-Mäkler (Proxeneticae privati).
Anm. Die Privat-Mäkler können nur dann ein proxeneticum fordern, wenn es ihnen versprochen worden ist; die öffentlichen Mäkler aber auch ohne ein solches Versprechen.

Magenschaft.

(S. Societäts - Contract.)

Magister navis.

(S. Setzschiffer.)

Mahlschatz (Arrha sponsalitia).

Alles das, was Brautleute sich einander zum Zeichen des abgeschlossenen Verlöbnisses und des darauf erworbenen Rechts geben.

Anm. 1. Nur die in baarem Gelde bestehenden Geschenke eines Brauttheils an den andern werden im Zweifel für Mahlschatz angesehen; alle anderen Geschenke aber — wenn sie nicht ausdrücklich zu dem oben angegebenen Zwecke gegeben wurden — sind für Brautgeschenke zu achten.

Anm. 2. Von dem Mahlschatze gelten alle Grundsätze, nach denen eine arrha überhaupt beurtheilt wird.

Mahnung (Interpellatio).

Zu den Förmlichkeiten der Interpellationen gehört:

1. daß das Capital zur rechten Zeit gekündigt oder

der Schuldner sonst zur Zahlung aufgefordert werde. (Kündigungen der Capitale müssen nach gemeinem Rechte immer ein Vierteljahr vorher geschehen.)

2. Das Mahnen kann mündlich, schriftlich, auch durch einen Bevollmächtigten geschehen; und bey Capitalien ist die gerichtliche Kündigung der Sicherheit wegen anzurathen.
3. Muß das Mahnen mit dem gehörigen Ernste und Nachdrucke geschehen. Es ist nicht eine Interpellation, wenn man bloß eine Quittung schickt oder den Schuldner um die Zahlung begrüßt.

Majestät.

Die mit der obersten Staatsgewalt unzertrennlich verbundene Würde.

Oder:

Die vorzügliche und ausschließliche Würde des Staats-Oberhauptes, als solchen, vor allen Bürgern des Staats.

Majestätsrecht, landesherrliches Recht in Ansehung der Religion (*Jus circa sacra majestaticum s. territoriale*).

Inbegriff der Rechte, welche der höchsten Staatsgewalt in Rücksicht der Religion und der religiösen Gesellschaften zusteht. In ihm ist enthalten:

- 1) das majestätische oder landesherrliche Reformationsrecht;
- 2) das Recht der Oberaufsicht in Kirchensachen;
- 5) das Hoheitsrecht der Advocatie;
- 4) das Obereigenthum in Kirchensachen.

Majestätsrechte.

Die mit der obersten Staatsgewalt unzertrennlich verbundenen Befugnisse.

Majestätsverbrechen.

1. Im weitern Sinne: Verletzungen der Majestätsrechte, und Beleidigungen der Majestät in der Person, welcher die Majestät zukommt.
2. Im engern Sinne: Verletzung der der Majestät gebührenden Achtung, ohne die Absicht, die Verfassung des Staats oder die Person des Regenten zu verändern.

Mojorat.

Die Succession, wo unter mehreren Gleich-Nahen (des Grads) der an Jahren Aeltere succedirt. (Vergl. Minorat, Primogenitur, Seniorat.)

Majorenes.

(S. Großjährige.)

Majoristen.

Die Clerici majorum ordinum.

Maltheser-Ritter.

(S. Johanniter-Ritter.)

Mamre.

Ein Instrument, in dem kurz ausgedrückt ist, daß ein Jude einem andern Juden aus einem Darlehn eine gewisse Summe schuldig sey, und welches der Gläubiger geschrieben, und der Schuldner bloß unterschrieben (z. B. „Empfang. N. N.“) hat.

Anm. Es begründet den Executiv-Proceß.

Mandant (Bevollmächtigter, Mandans).

Derjenige, welcher in einem Vollmachts-Contracte einem Andern gewisse seiner Geschäfte auszurichten überträgt.

Anm. Er hat die Verbindlichkeit, dem Mandatar
a. die zur Ausführung des Geschäfts aufgewendeten Kosten, so wie

- b. allen dabey, ohne eigne Schuld, erlittnen Schaden des Mandatars — diesem zu ersetzen.
- c. ihn von denen des Geschäftis wegen übernommenen Verbindlichkeiten zu befreyen; endlich
- d. ihm das versprochne oder — weil er davon lebt — ihm ohnediefs gebührende Honorar bezahlen.

Mandatar (Bevollmächtigter, Mandatarius).

Derjenige, welcher in einem Vollmacht-Contracte gewisse Geschäfte eines Andern zu verrichten übernimmt.

Anm. 1. Er muß:

- a. das Geschäft getreulich,
- b. in eigener Person (außer wenn dies dem Mandanten ganz gleich seyn kann) — das Geschäft ausrichten;
- c. nichts aus dem Geschäfte Erhaltens für sich behalten (außer bey dem *mandato in rem alienam*), und Rechenschaft ablegen;
- d. von den in seinen Nutzen verwendeten Geldern des Mandanten Zinsen zahlen;
- e. *culpam levissimam* — wegen der etwaigen Nebenverbindlichkeiten aber nur *culpam levem* — prästiren.

Anm. 2. Der Mandatar ist nur dann länger obligat, als der Mandats-Contract dauert, wenn er

- a. *proprio nomine* mit einem Dritten contrahirt, oder
- b. für den Mandanten gutgesagt: oder
- c. die Grenzen der Vollmachten überschritten hat.

Mandats-Process.

Wenn dem Beklagten — ohne ihn gehört zu haben — vom Richter etwas befohlen oder untersagt

tersagt wird. — Diese richterlichen Befehls- oder Verbots-Mandate sind entweder:

1. *Mandata sine clausula*: gegen welche nur die einzige *exceptio sub- et obreptionis* zugelassen wird, d. h. daß man den Richter durch Vorspiegelung falscher Umstände zur Erlassung des Mandats veranlasst habe.

Anm. Ein *mandatum sine clausula* darf der Richter nur erlassen:

- a. *ob factum nullo jure justificabile*,
- b. *in casu damni irreparabilis*,
- c. *in casu detrimenti reipublicae*,
- d. *in casu periculi in mora*.

2. *Mandatum cum clausula*: gegen welches auch andere Einreden zulässig sind, welche aber sogleich müssen liquid gemacht werden können, und welche alle auf einmahl vorgebracht werden müssen.

Anm. Ein *mandatum cum clausula* erläßt der Richter dann, wenn er das vorgetragne *factum* zwar als wahr voraussetzt, aber doch die Möglichkeit der *Exceptionen* anerkennt.

Mandatum (Vollmacht).

Ein Auftrag, welcher Jemandem zur Verrichtung gewisser Geschäfte gemacht wird.

1. *Universale*: eine Vollmacht, alle Angelegenheiten des Mandanten — z. B. eines Abwesenden — zu besorgen, in sofern sie überhaupt durch einen Andern besorgt werden können.
2. *Particulare*: alle Angelegenheiten gewisser Art für den Mandanten zu besorgen (z. B. in allen seinen Processen ihn zu vertreten).
3. *Generale*: die Vollmacht alle bey einer bestimmten Verhandlung vorkommenden Angelegenheiten für den Mandanten zu besorgen (z

B. alle Angelegenheiten bey einem Prozesse für ihn zu verrichten).

4. **Speciale**: wenn man Jemandem zu einem einzelnen Acte in einer bestimmten Angelegenheit Vollmacht ertheilt (z. B. einen Termin in einem Prozesse für ihn abzuhalten).

1. **Mandatum in rem propriam**: wenn der Zweck des Mandats der ist, daß der Mandatar das, was er aus dem Geschäfte erhält, dem Mandanten abliefern soll.

2. **Mandatum in rem alienam**: wenn der Mandatar das, was er aus dem Geschäfte erhalten hat, für sich behalten und zu seinem Nutzen verwenden kann, oder es an einen Dritten abliefern muß.

1. **Mandatum simplex**: eine gewöhnliche Vollmacht.

2. **Mandatum qualificatum**: eine solche, wo man sich bey dem Mandatarius ausdrücklich oder stillschweigend verbürgt, für allen Schaden zu stehen, den er durch das Mandat erleiden würde. Nach dem Gerichtsbrauche auch, wenn man Jemandem aufträgt, einem Dritten etwas zu leihen oder ihn sonst zu unterstützen.

Mandatum cum libera (scil. dispositione): wenn bey einem mandato generali dem Mandatar freye Hand gelassen ist.

Manifestations-Eid (Juramentum manifestationis.)

Mantelgriff (Contactus pallii).

Eine wechselseitige Berührung der Oberkleider vor Zeugen, welche Juden zur Bestärkung eines unter ihnen geschlossenen Vertrags vornehmen.

Anm. Diese jüdische Bestärkungs-Art der Ver-

träge schließt die exceptiones simulationis, metus, vis etc. aus.

Manumission (Manumissio).

Die Entlassung aus der Sklaverey oder Leibeigenschaft.

1. Vollkommene: wenn der Leibeigene ganz und gar die Rechte eines Freyen erhält.
2. Unvollkommene: wenn der Freygelassene zwar nicht mehr Leibeigener ist, aber doch für sich und seine Descendenten auf dem Gute bleiben muß.

Anm. Die vollkommene Manumission wird präsumirt.

1. Unentgeltliche.
2. Für ein Lats-Geld.

Manumissions-Geld.

(S. Lats-Geld.)

Marianer.

(S. Deutsche Ritter.)

Mark.

Ein District Landes, der sich im Besitze Mehrerer befindet.

Märkerschaft.

Die Gemeinschaft einer Mark, deren Recht ein Gesamt-Eigenthum ist.

Markgenossen.

Diejenigen, welche einen Antheil an einer Mark haben.

Anm. Die Theilung der Mark, so wie die Veräußerung einer zur Mark gehörenden Sache, kann nur mit Consens der ganzen Markgenossenschaft geschehen.

Marklösung (Retractus ex jure incolatus).

Das Näherrecht, welches einem Gemeinde-Gliede, in Ansehung eines in der Markung (Flur) seiner Gemeinde liegenden, und an einen Auswärtigen verkauften Grundstücks, zusteht.

Anm. 1. Ein Auswärtiger heißt hier Jeder, der nicht sein domicilium in der Gemeinde hat. Die sogenannten Ehrenbürger sind also nicht Auswärtige.

Anm. 2. Der Retrahent muß die Existenz der Marklösung durch particuläre Gesetze erweisen; so wie er auch im Zweifel beweisen muß, daß das quästionirte Grundstück wirklich zur Flur gehöre (z. B. aus den Flurbüchern als instrumentis publicis). (Vergl. Retracts-Recht.)

Markrichter.

Der Richter, unter welchem die Genossen einer Mark stehen, welche gewöhnlich ihren eignen Gerichtsstand haben.

Markt.

(S. Marktflecken; Messe, Jahrmarkt; Wochenmarkt.)

Marktflecken (Flecken; Markt).

Eine Gemeinheit, die zwar einen und den andern Zweig bürgerlicher Nahrung treibt, aber nicht unter einem ordentlichen Stadtmagistrate, sondern unter einem Beamten oder Gerichtsherrn steht.

Marschalls - Gericht.

Ein besondres Gericht, welches die Jurisdiction über die Hofleute hat.

Maskopey.

(S. Societäts - Contract.)

Mastungs - Gerechtigkeit.

Diejenige servitus rustica, welche in dem Rechte

besteht, mein Vieh in eines Andern Holzung zu treiben, um es darin sich mästen zu lassen.

Anm. Der Eigenthümer der Waldung darf, wenn diese Servitut auf seinem Gehölze haftet, nur so viele Waldfrüchte aufsammeln, als zur nöthwendigen Besaamung der Ländereyen erforderlich sind; er darf aber die Mit-Mastung ausüben, mit fremdem Vieh aber nur dann, wenn das praedium dominans doch noch genug Mastung behält.

Matrimonium ad legem Salicam.

(S. Morganatische Ehe.)

Anm. Diese Benennung kommt wahrscheinlich daher, weil die Morganatische Ehe vorzüglich bey den Saliern, einem altdeutschen Volke, gewöhnlich war, und sie durch die berühmte lex Salica (Inbegriff der Gesetze der Salier) überhaupt erst bekannt geworden ist. (?)

Matrimonium ad morganaticam.

(S. Morganatische Ehe).

Anm. Man will bemerkt haben, daß diese Benennung von dem plattdeutschen Worten mor (Mutter) und gahn (gehen) herkomme, und auf die wesentliche Eigenschaft dieser Ehe, daß die in ihr gezeugten Kinder dem Stande und Vermögen der Mutter folgen (nachgelm) hindeute. — Ich lasse indessen die Wahrscheinlichkeit dieser Vermuthung dahin gestellt seyn.

Matrimonium leviratus.

(S. Levirats-Ehe.)

Matrimonium moribundorum.

Die Ehe, welche ein Sterbender auf dem Sterbelager noch abschließt.

Anm. Sie ist nur dann zu dulden, wenn der Sterbende dadurch die legitimatio per subsequens ma-

trimonium seines unehel. Kindes bewirken will. Zur Ertheilung des bloßen Erbrechts aber ist sie nicht zulässig, weil dieses auch, und zwar schicklicher durch Erbverträge oder Testamente bewirkt werden kann.

Matrimonium vere inaequale.

(S. Mifsheurath.)

Matrimonium virgineum.

(S. Jungfer-Ehe.)

Mediat - Consistorien.

(Protest. K. R.)

Die Consistorien der Mittelbaren im Lande, denen das jus consistorii zusteht.

Medium probandi.

(S. Beweis - Mittel.)

Meineid.

Vorsätzlich falscher Schwur.

Oder:

Verletzung eines assertorischen Eides. (Vergl. Eidesbruch.)

Melioratio.

Jede künstliche Accession, die zur Vermehrung des Gebrauchs der Sache beyträgt. (Vergleiche Deterioratio.)

Mensal- oder Tafel-Güter.

Diejenigen Stifts-Güter in den geistlichen Territorien, deren Revenüen zum Unterhalte der geistlichen Landesherren bestimmt sind,

Menschenraub (Plagium).

1. Nach römischem Rechte: wenn man sich eines Sklaven bemächtigt, um ihn seinem Herrn

zu entziehen, oder eines Freyen um ihn zum Sklaven zu machen.

2. In Deutschland; diejenige Handlung, da man sich rechtswidrig in den physischen Besitz eines Menschen setzt, ohne daß dabey Befriedigung der Wollust der Zweck ist.

Menschlicher Zustand.

(S. Status hominis.)

Menses papales.

Die Monate Januar, März, May, Juli, September und November. Alle in diesen Monaten erledigten Pfründen ist der Papst zu besetzen berechtigt, wenn die Verleihung nicht einem Patrone zu steht.

Mensis:

(S. Monat.)

Mental - Besitz.

(S. Besitz.)

Mente capti.

(S. Unvernünftige.)

Mentis declarationes.

(S. Willens - Erklärungen.)

Merces.

Das, was man zur Vergütung des Gebrauchs einer fremden Sache giebt. (Vergl. Pretium.)

Merces peculiares.

Solche Waaren, welche ein filiusfam. oder servus für sein peculium sich angeschafft, oder durch Arbeiten oder Handel mit seinem peculio sich erworben hat.

Meretrix.

(S. Hure.)

Merx.

(S. Waare.)

Messe.

(S. Lesen der Messe.)

Messopfer.

(S. Lesen der Messe.)

Messopfer - Geld.

(S. Honorar der Messe.)

Metrocomia.)

Ein Dorfdistrict bey den Römern, deren Bewohner ihre Grundstücke von Staate erhalten hatten, und sie nicht ohne Bewilligung des Staats veräußern durften.

Metropolit.

(S. Erzbischof.)

Metus.

(S. Furcht.)

Meuchelmord (Homicidium proditorium).

Jede durch aufre Gewalt absichtlich verübte Tödtung, bey der sich zum vorhergegangnen Entschlusse und Ueberlegung noch eine List in der Ausführung desselben gesellt.

Oder:

Eine unter absichtlicher Täuschung des Getödteten vollbrachte Tödtung.

Mieth - oder Pacht - Contract (Bestand; Locatio conductio).

Derjenige Consensual - Contract, vermöge dessen man den Gebrauch einer nicht verzehrbaren Sache, oder gewisser unfreyer Dienste, an Jeman-

den, gegen ein gewisses Miëths- oder Pacht-Geld (*merces, locarium*) überläßt.

1. *Locatio conductio rei*: Ueberlassung des Gebrauchs einer Sache auf die bestimmte Art. Selbst verzehrbare Sachen können Gegenstand des Contracts seyn, jedoch nur *ostentationis causa*, nur um damit zu prahlen. Real-Servituten können nicht ohne das Guth verpachtet werden.
2. *Loc. cond. operarum*: Ueberlassung unfreyer Dienste auf die beschriebne Art. Sind sie zu einem widergesetzlichen Gebrauche gemiethet: so ist der Contract ungiltig. — Nach deutschem Rechte können auch freye Dienste gemiethet werden (z. B. Unterricht für ein Honorar); nur trägt dann der Schaden, welcher sie ohne Prüfung gedungen hat, und sie dann schlecht findet.

Anm. 1. Wesentliche Stücke dieses Contracts sind:

- a. Einwilligung, und zwar
 - α) ausdrückliche, oder
 - β) stillschweigende: wenn der Eigenthümer der Sache das *locarium* ohne Widerspruch nimmt.
- b. Gebrauch einer gewissen Sache oder gewisser Dienste;
- c. ein *locarium*. Dieses muß
 - α) in baarem Geide oder einer völlig bestimmten Quantität von Früchten bestehen (denn ist eine relative Quantität der Früchte, z. B. $\frac{1}{3}$ der erbauten Gewächse, bestimmt: so ist es eine *colonia partiaria*); und
 - β) *verum, justum und certum* seyn.

Anm. 2. Kann 1. der Gebrauch einer vermiethten Sache nicht prästirt werden:

- a. aus Zufall: so hört der Contract auf, und das locarium wird ganz — oder wenn die Sache schon etwas gebraucht ist, nach diesem Gebrauche proparte — zurückgegeben;
 - b. durch Schuld des Verpächters: so muß er das Interesse prästiren;
 - c. durch Schuld des Pächters: so muß dieser das ganze Locarium entrichten.
2. Kann der locator operarum die Dienste gar nicht, oder doch nicht gehörig, leisten:
- a. wegen Zufall: so kann er kein Locarium fordern;
 - b. durch seine eigene Schuld: so muß er auf das Locarium Verzicht thun, und außerdem das Interesse prästiren;
 - c. durch Schuld des Miethers der Dienste: so kann der Vermiether das ganze Locarium fordern.
3. Kann der redemptor operis das Werk nicht leisten: so ist es eben so wie unter Nr. 2. (S. Locator.)

Milderung der Strafe.

(S. Gesetzliche Milderung der Strafe.)

Milderungs-Gründe (Mitigantia).

1. Rechtliche Milderungs-Gründe (Mitigantia justitiae): bey deren Existenz schon den Gesetzen nach die Strafe gemildert wird.
2. Milderungs-Gründe aus Gnade (Mitigantia gratiae): welche nicht nach den Gesetzen, sondern blos aus Begünstigung dessen, dem das Begnadigungsrecht zusteht, die Strafe mildern.
3. Besondere Milderungs-Gründe: die nur gewissen Verbrechen eigen sind.

2. **Gemeine**: die bey allen Verbrechen in Betrachtung kommen (z. B. Unmündigkeit).

Milde Stiftung (*Pia causa*).

Eine Anstalt, welche einen frommen und mildthätigen Zweck hat.

Anm. Eine *pia causa* ist nicht eine moralische Person; sie hat aber dann die Rechte einer solchen, wenn der Landesherr selbst sie errichtet, oder sie doch bestätigt hat.

Militärgewalt (Bewaffnungsrecht; *jus armorum*; *jus armandiae*).

Das Recht, das Kriegswesen anzuordnen: Soldaten zu halten, Festungen anzulegen u. s. w.

Anm. Sie ist ein inneres Regierungsrecht, und unterschieden vom Rechte Krieg zu führen, welches ein äußeres Regierungsrecht ist.

Militiae.

Oeffentliche Aemter, welche gekauft oder verkauft, verschuldet und verpfändet werden konnten. (Antiquität.)

Minderjährige (*Minorenes*; *Minores XXV annis*).

Alle, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr noch nicht völlig zurückgelegt haben.

Sie sind entweder:

1. Kinder (*Infantes*): bis zum Ende des 7ten Lebensjahrs. Oder
2. *Infantia majores*: vom 7ten bis zum 25sten Jahre. Diese sind:
 - a. Unmündige (*Impuberes*): vom 7ten bis zum 14ten Lebensjahre bey Mannspersonen, und bis zum 12ten bey Frauenzimmern.
 - b. *Infantiae proximi*: Mannspersonen vom

7ten bis sie $10\frac{1}{2}$ Jahr, und Frauzimmer bis sie $9\frac{1}{2}$ Jahr alt sind.

Anm. So bestimmte diese Abtheilung des Accursius Theorie, die hierin auch in der Praxis gilt.

β) Pubertati proximi: von $10\frac{1}{2}$ und respective $9\frac{1}{2}$ bis 14 und resp. 12 Jahren.

b. Mündige (Puberes): von 12 und respective 14 Jahren bis zu 25 Jahren:

α) Minus plene puberes: Mannspersonen vom 14ten bis zum 18ten, Frauzimmer vom 12ten bis zum 14ten Lebensjahre.

β) Plene puperes: vom 18ten und respective 14ten bis zum 25sten Jahre.

Minderungs-Eid (Juramentum minorationis).

Diejenige Art des Schätzungs-Eides, durch welche der, durch den Zenonianischen Eid festgesetzte, Werth des durch Gewaltthätigkeit verursachten Schadens gemindert, geringer bestimmt wird.

Anm. Wenn ich z. B. durch das Juramentum Zenonianum den mir durch Gewaltthätigkeit verursachten Schaden auf tausend Thaler festsetzte: so schwur der Gegner in seinem Minderungs-Eide, daß der Schaden sich z. B. nur auf 500 Rthlr. belaufe. — Man sieht das Unzulängliche, Zweckwidrige und Widersprechende dieses und des Zenonianischen Eides leicht ein. Daher ist der Minderungs-Eid auch nur noch allein in Sachsen gebräuchlich, und auch in diesem Lande arbeiten jetzt Gesetze an dessen Abschaffung.

Minister possessionis (Diener des Besitzes).

Derjenige, dem ich meine Sache in seine Detention gebe (z. B. Depositär, Pächter).

Minorat.

Die Succession, wo unter mehreren Gleich-Nahen (des nächsten Grads, der an Jahren Jüngerer succedirt. (?)) (Vergl. Majorat, Primogenitur, Seniorat.)

Minorenes.

(S. Minderjährige.)

Minores XXV annis.

(S. Minderjährige.)

Missa.

(S. Lesen der Messe.)

Missale romanum.

(S. Römisches Meßbuch.)

Mißbrauch eines Rechts (Abusus).

Jeder unerlaubte und zweckwidrige Gebrauch eines Rechts. Beym Mißbrauch fremder Sachen, die Deterioration diese Sachen. (Vergl. Furtum usus.)

Mißheurath (disparagium; matrimonium vere inaequale).

Ehe eines Erlauchten mit einer von Geburt nicht adlichen Frauensperson. (Vergl. dem Stande nach ungleiche Ehen.)

Missio in possessionem (Einsetzung in den Besitz).

Diejenige Erwerbungs-Art des Besitzes, welche publica auctoritate geschieht: entweder durch ein Decret, oder auch wohl durch Exmission des bisherigen Besitzers. (Vergl. Apprehensio possessionis.)

Mit-Belehnung.

(S. Investitura feudalis.)

Mitberechtigte.

Alle diejenigen, welche an einer und eben derselben Sache Rechte besitzen, deren jedes aber ein für sich bestehendes Recht ist.

Mitbesitz. (S. Besitz.)

Mit-Eigenthum (Condominium).

Das Eigenthum, welches mehreren Personen an einer und eben derselben (körperlichen oder unkörperlichen) Sache ungetheilt zusteht. (Vergleiche Gesamt-Eigenthum.)

Anm. 1. Das Condominium ist römischen Ursprungs.

Anm. 2. Kein Miteigenthümer darf ohne Bewilligung der anderen über die ganze Sache oder einen Theil derselben verfügen; seinen ihm als condomino zustehenden intellectuellen Antheil aber kann er veräußern.

Ein ruinöses Gebäude darf ein Miteigenthümer repariren lassen, und die anderen condomini müssen — bey Verlust ihres Miteigenthums — ihm binnen vier Monathen die Kosten ersetzen. — Jede den übrigen Miteigenthümern gar nicht nachtheilige Verfügung darf ein condominus vornehmen.

Ein anderer als der ordnungsmäßige Gebrauch (d. h. wie die Sache bisher benutzt wurde) kann nur mit Bewilligung aller Miteigenthümer Statt finden.

Anm. 3. Miteigenthum entsteht: a. durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Interessenten; b. durch Zufälligkeiten (*Communio incidens*); z. B. bey Schenkungen, bey dem Erbrechte, bey der *Commixtio*.

Mitgesandtschafts- Recht der Reichsstände (Jus adlegandi statuum imperii).

Das Recht der Reichsstände, bey solchen Angelegenheiten, welche Comitial-Geschäfte sind, Gesandte in ihrem Nahmen zu schicken, wenn der Kaiser für sich Gesandten schickt.

Anm. Sie übertragen die Ausübung dieses Rechts dem Kaiser oder üben es selbst aus. Im letztern Falle entsteht eine Deputation.

Mitgläubiger.

(S. Concreditores.)

Mitigatio poenae.

(S. Gesetzliche Milderung der Strafe.)

Mitschuldige.

(S. Correi debendi.)

Mittel des Richters, den eines Verbrechens Angeschuldigten seiner Gewalt zu unterwerfen.

1. Gegen den anwesenden Inculpaten:
 - a. Ordentliche Citation. Wenn Gründe da sind, zu glauben, daß der Angeschuldigte sich der Justiz freywillig unterwerfen werde.

- b. Wenn man Flucht besorgen muß:

Anm. Diese muß man befürchten, wenn α) der Inculpat eine Person geringern Standes, und nicht mit liegenden Gründen im Gerichtssprengel angesessen ist; oder wenn β) das angeschuldigte Verbrechen so groß ist, daß die Furcht vor der Strafe jedes Intresse zu überwinden fähig ist.

- aa. Caution. Wenn sub b Anm. α bey geringeren Verbrechen bloß wegen persönlicher

Eigenschaft. — niederm Stande, Armuth u. s. w. — des Inculpaten dessen Flucht zu besorgen ist; oder wenn man sub b Anm. β in diesem concreten Falle Milderung der Strafe vermuthen kann.

bb. Gefängniß (*Incarceratio*). Wenn der Inculpat keine Caution zu leisten fähig ist; oder wenn die Gröfse der zu befurchtenden Strafe jedes Interesse zu überwinden fähig ist.

Anm. Der Zweck der Verhaftnehmung ist:

α) sich der Person des Inculpaten zu versichern, β) dessen Collusion mit den Mitschuldigen zu verhindern.

2. Gegen den flüchtigen Inculpaten.

a. Primäre Mittel: diejenigen, welche der Richter zuerst anwenden muß, weil er durch sie seinen Zweck am sichersten erreicht. Von ihnen wird jedoch der Regel nach nur dann Gebrauch gemacht, wenn in einem eigentlich peinlichen Falle der Entflohene wenigstens einen halben Beweis gegen sich hat.

aa. Haussuchung (*Perscrutatio domestica*): um sowohl den etwa noch im Gerichtsprengel verborgnen Verbrecher, als Spuren des Verbrechens, zu entdecken.

Anm. Hat man im verdächtigen Hause nichts gefunden: so wird die Haussuchung auch in anderen Häusern angestellt, um die Ehrenkränkung des ersten Hausbesitzers zu verhüten.

bb. Nacheile (*Nachfolge; Sequela praefectoria*): Verfolgung des Flüchtigen durch die Diener des Gerichts bis an die Gränzen des Gerichtsprengels.

cc. Requisitorialien (*Ersuchungsschreiben; Litterae requisitoriales*):
ein

ein Schreiben des Richters an ein andres bestimmtes (Unterschied von Steckbrief) Gericht, in denen — bitt- oder befehlsweise — die Ergreifung und Gefangennehmung des Flüchtligen verlangt wird. Darin müssen die Gründe zur Incarceration speciell angegeben werden.

Sie sind nur anwendbar, wenn der Aufenthalts-Ort des Verdächtigen bekannt ist; denn ist er unbekannt, so

dd. Steckbriefe (*Litterae arrestoriae*): öffentliche offene Urkunden, worin der Richter jede Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk sich der genau beschriebene Flüchtige betreten läßt, zu dessen Ergreifung und Auslieferung auffordert.

Anm. Bey geringeren Vergehungen werden nicht Steckbriefe erlassen, weil diese der Ehre des Flüchtligen nachtheilig sind.

ee. Aufzeichnung und Beschlag des Vermögens (*Annotatio et sequestratio bonorum*). Sie muß in Gegenwart des Richters, zweyer Schöppen, und der nächsten Erben des Flüchtligen geschehen; kann mit dem einen der übrigen Mittel verbunden werden; und ihr Hauptzweck ist: durch Entziehung des Lebens-Unterhalts den Flüchtligen zur Rückkehr zu nöthigen.

b. Subsidiarische Mittel (*Secundäre Mittel*): diejenigen, welche erst dann angewendet werden dürfen, wenn die primären Mittel fruchtlos waren.

aa. Edictal-Citation.

bb. Sichres Geleit (*Salvus conductus*): das richterliche Versprechen der Befreyung vom Gefängnisse unter der Bedingung, daß sich der

Angeschuldigte vor Gericht stelle, und die Verbindlichkeiten einer dem Gerichte unterworfenen Person erfülle.

α) Vollkommenes (Salvus cond. plenus): das sich auf die ganze Zeit der Untersuchung erstreckt.

β) Unvollkommenes (minus plenus): wenn die Zeit der Befreyung vom Verhafte kürzer bestimmt ist.

Anm. 1. Mit dem sichern Geleite ist nothwendig Caution verbunden, welche dem Richter die Erfüllung des Versprechens: sich vor Gericht zu stellen — sichert.

Anm. 2. Auf andere als grade in der Untersuchung sich befindende Verbrechen ist das sichere Geleit nicht auszudehnen.

Mit-Urheber (Coautores):

Mehrere Urheber, die mit gemeinschaftlichem Interesse an einem Verbrechen Theil genommen haben.

Mobilier-Verlassenschaft.

(S. Privat-Verlassenschaft.)

Mobilien.

(S. Sache.)

Moderamen deculpatae tutelae.

(S. Excessus moderaminis inculpatae tutelae.)

Moderamen inculpatae tutelae.

(S. Recht der Nothwehr.)

Modus.

Die einem rechtlichen Geschäfte hinzugefügte Andeutung des Zwecks desselben.

Anm. Bey einer Willens-Erklärung ist ein mo-

das, und nicht eine *conditio*, vorzüglich dann vorhanden:

1. wenn Jemand etwas mit ausdrücklichen Worten zu einem bestimmten Zwecke dem Andern hinterlassen hat;
2. wenn Jemand bey Ertheilung einer Wohlthat oder eines Versprechens auf etwas bezogen hat, was durch die Wohlthat oder das Versprechen ausgerichtet werden kann.

Im Zweifel wird immer ein *modus*, und nicht eine *conditio*, vermuthet; und daher kann letztere nur angenommen werden, wenn die Willens-Erklärung gar nicht anders erklärt werden kann.

Modi acquirendi (Erwerbs - Arten).

Die Handlungen oder Begebenheiten, wodurch man ein Recht wirklich erwirbt.

1. Natürliche (*naturales*): welche schon die Vernunft die Menschen gelehrt hat, welche also schon im Naturrechte gegründet sind.
 - a. Ursprüngliche (*originarii*): die Vorgänge, durch welche man das Eigenthum einer herrenlosen Sache erwirbt (*Occupatio* und *Accessio*).
 - b. Abgeleitete (*derivativi*): die Handlungen, durch welche Jemand ein Recht auf eine eigenthümliche Sache erwirbt, die er eine fremde nennen mußte. (Uebergabe.)
2. Bürgerliche (*civiles*): welche erst durch positive Gesetze eingeführt worden sind (z. B. die Erwerbung durch Verjährung; durch Trauung bey der protestantischen Ehe).

Modi acquirendi dominium.

Die Erwerbarten des Eigenthums.

1. *Ex jure gentium*: diejenigen, welche alle den Römern bekannte Völker kannten. Das waren

die Occupation, Accession, fructuum perceptio und Tradition.

2. Ex jure civili: welche jenen Völkern entweder nicht bekannt waren, oder deren Form doch bey den Römern anders war.
 - a. Universales: durch welche man das ganze Vermögen eines Menschen erwirbt. Hierhin gehören: hereditatis adquisitio, bonorum possessio, adquisitio per arrogationem, addictio bonorum libertatum servandarum causa, adquisitio per sectionem bonorum, ex SC. Claudiano etc.
 - b. Singulares: durch die man nur einen Theil des Vermögens eines Andern erwirbt. Dergleichen sind: Verjährung, Schenkungs-Vertrag, Vermächtniß, besondres Fideicommiß.

Mönche.

(S. Regularen.)

Mönchs-Orden.

Der Inbegriff aller der Mönche, die nach einer und derselben Regel leben.

Anm. Benedict von Nursia errichtete den Benedictiner-Orden und mit ihm den ersten Mönchsorden in Europa. Zuerst baute er das Kloster zu Monte Cassino bey Rom, im 6ten Jahrhunderte. — Franz von Assissi stiftete den Franziscaner-, und Dominicus Guzman den Dominicaner-Orden. Ignaz Lojola den Jesuiten-Orden.

Molendina bannaria.

(S. Recht des Mühlenzwangs.)

Monasteria.

(S. Klöster.)

Monat (Mensis).

In der Regel ein Zeitraum von dreißig Tagen, nämlich dann, wenn eine gewisse Zeit nur überhaupt nach Monaten (nicht speciell: vom ersten z. B. May bis zum 1sten Juni) bestimmt ist. Der Monat mag dann nach dem Calender 30 oder 31 Tage haben.

Moneta.

(S. Münze.)

Monita.

Die Erinnerungen gegen die von einem Verwalter fremder Sachen angefertigte Rechnung.

1. Monita generalia: welche die Rechnung im Ganzen betreffen.
2. Monita specialia: gegen einzelne Punkte der Rechnung gerichtete Erinnerungen.

Monstrum.

Eine menschliche Geburt ohne menschlichen Kopf (Vergl. Ostenta.)

Mora.

(S. Verzug.)

Mora purgatur.

(S. Purgatio morae.)

Moralische Person (Persona moralis seu mystica).

Eine Verbindung mehrerer als zweyer Personen zu einem fortdauernden, völlig erlaubten Zwecke, welche besondere Rechte und Verbindlichkeiten, und eine Beziehung auf das öffentliche gemeine Wohl hat, und deren Zweck überdies ein anderer als besre Benutzung des Vermögens ist.

Anm. 1. Moral. Personen sind: 1) **Gemeinheiten**,

2) Collegien, 3) Corporationen, und 4) einige andere Gesellschaften.

Ann. 2. Von den eigentlichen moralischen Personen sind diejenigen Institute zu unterscheiden, denen die Gesetze Rechte und Verbindlichkeiten der moralischen Personen beygelegt haben, und die man abusive auch moralische Personen nennt (z. B. Waisenhäuser, Hospitäler).

Moralität einer Handlung.

Ihr Verhältniß zum Gesetze, das über sie etwas bestimmt.

1. Im philosophischen Sinne: Freyheit der Handlung und Verhältniß derselben zum allgemeinen Sittengesetze.
2. Im juristischen Sinne: derjenige Zustand der Handlung, da sie unter das Gesetz subsumirt werden kann, welches in Ansehung ihrer etwas verordnet.

Ann. Es kommt hier lediglich auf den Inhalt des Gesetzes an, und darauf was es verfügt; daher die Moralität einer Handlung im philosophischen Sinne den Richter nur dann intressirt, wenn sie in dem positiven Gesetze bestätigt worden ist.

Moratorium (Anstands-Briefe, Eiserne Briefe *), *Litterae respiratoriae*; *Lettres de respit*, *Lettres de souffrance*).

Ein Privilegium des Regenten für einen unglücklichen schuldlosen Schuldner: daß er, um

*) Eiserne Briefe nennt man das Rescript, worin ein Moratorium ertheilt wird; analogisch von denjenigen Privilegien, durch welche ehemahls der Kaiser Jemandem (z. B. einem begnadigten Verbrecher) sichres Geleit ertheilte.

sich erholen, und seine Glücks-Umstände vermehren zu können, binnen einer gewissen Zeit von seinen Gläubigern nicht soll angegriffen werden können.

Anm. 1. Oft wird dieser Zeitraum vom Regenten bestimmt. Hat dieser ihn aber unbestimmt gelassen: so wird angenommen, daß er das Moratorium auf den Zeitraum von fünf Jahren habe ertheilen wollen. Daher heißen die Moratoria: *Litterae quinquennales*.

Anm. 2. Das Moratorium kommt blos dem Haupt- und den Hilfs-Schuldnern zu Statten; nicht aber auch den Erben des Hauptschuldners, sondern nach dem Tode desselben fällt es ipso jure weg.

Anm. 3. Von der Wirkung des Moratorii sind ausgenommen:

1. Alle Dienstboten in Ansehung ihres Dienstlohns;
2. die, welche von dem Schuldner Alimente zu fordern haben;
3. Wittwen, Waisen und die meisten Curanden; wenn sie keine anderen Capitale haben als die, welche ihnen der Schuldner restirt, und wenn die Zinsen nicht zur Erhaltung ihres Lebens hinreichen;
4. alle Handwerksleute, ingleichen auch die Tagelöhner in Ansehung des Lohns ihrer Arbeit.

Der Grund aller dieser Ausnahmen ist, weil diese Leute sich ihren Lebensunterhalt nicht schaffen könnten, wenn sie bis zum Ablauf der Moratorien-Frist mit der Bezahlung warten müßten.

Anm. 4. Die jährlich fälligen Zinsen können während des Moratorii gerichtlich eingeklagt werden. Nicht aber diejenigen, welche schon vor Ertheilung des Moratorii rückständig waren.

Mord.

Beraubung des Lebens eines Menschen, nach

einem vorher überlegten, pflichtwidrigen, feindseligen V o r s a t z e.

Oder:

Tödtung mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten, d. h. mit deutlichem Bewußtseyn des Zwecks des Todtschlags und der Mittel dazu.

1. Simpler Mord: den die poena ordinaria des Mords trifft.
2. Qualificirter Mord: den das Gesetz ausgezeichnet, und mit einer besondern, entweder härtern wie die sub a, b und c, oder gelindern wie den sub d, als der gewöhnlichen Strafe des Mordes belegt hat. Dahin gehört:
 - a. Vergiftung;
 - b. Verwandtenmord;
 - c. Raubmord;
 - d. Infanticidium.

Morganatische Ehe (*matrimonium ad morganaticam*; *matrimonium ad legem Salicam*).

Ehe, bey der durch Ehepacta ausgemacht wird, daß die Frau und die Kinder von den Standesvorrechten und der Succession in den Familiengütern des resp. Mannes und Vaters ausgeschlossen seyn sollen.

Anm. Das preuss. Allgem. Landrecht nennt diese Ehe: Ehe zur linken Hand, und erlaubt deren Abschließung Adlichen und königlichen Rathen.

Morgengabe (*Morgengaba*).

Ein Geschenk des Mannes an die Frau zum Bekennnisse der angefangenen Ehe.

Anm. Sie kann nur, wenn sie versprochen ist, gefordert werden. Ist sie vor Abschlufs der Ehe versprochen worden, so wird sie nicht wie

eine Schenkung unter Ehegatten angesehen, sondern ist sogleich gültig und unwiderruflich.

Mors civilis.

(S. Bürgerlicher Tod.)

Mortifications - Schein.

Die schriftliche Erklärung des Gläubigers, daß er den Schuldschein verlohren habe, und daß er sich hiermit aller Ansprüche aus dem Schuldscheine begeben wolle.

Anm. 1. Er wird dann vom Gläubiger dem Schuldner ausgestellt, wenn er von diesem in Ansehung der Schuld befriedigt worden ist, aber den Schuldschein, weil er ihn verlohren, dem Schuldner nicht zurückgeben kann.

Anm. 2. Ein Mortifications - Schein ist nur dann gültig, wenn des verlohrenen Documents darinnehmentlich Erwähnung geschieht, und wenn er in Gegenwart von Zeugen vom Gläubiger unterschrieben worden ist.

Mortis causa capio.

Eine Schenkung, welche von dem Todesfalle eines Dritten — nicht des Schenkers oder des Beschenkten — abhängig gemacht ist.

Moventien.

(S. Sache.)

Mühlen - Zwang.

(S. Recht des Mühlenzwangs.)

Mündige.

(S. Minderjährige.)

Mündigkeit (Pubertas).

Wenn die Mündigkeit schlechthin erwähnt ist: so wird die unvollkommene Mündigkeit ange-

nommen. Nur in 4 Fällen wird immer die vollkommene Mündigkeit erfordert, nämlich:

1. wenn Jemandem Alimente bis zu erlangter Mündigkeit ausgesetzt sind;
2. wenn von der Fähigkeit zu adoptiren;
5. von Eidesleistung oder Uebernehmung eines richterlichen Amts die Rede ist; und
4. wenn Testamente oder Verträge Jemandem mit Hinsicht auf die Mündigkeit eine Wohlthat zuwenden.

Münze.

Ein Stück geprägtes Metall, das als allgemeines Tauschmittel gebraucht wird. (Vergl. Geld.)

Anm. Jede Münze hat ein bestimmtes Gewicht (Schrot) und eine bestimmte Mischung verschiedener Metalle (Korn).

Münzfälschung (Falsum monetarium).

Verletzung des Münzregals durch betrügliche Verfertigung (d. h. mit der Absicht damit zu betrügen) neuer, oder Verfälschung schon vorhandener Münzen.

Sie kann begangen werden:

1. durch Anmaßung des Münzregals:
 - a. von einem Landesherrn, der ohne kaiserl. Concession Münzen prägt;
 - b. von einem mittelbaren Reichs-Untertanen, und zwar entweder
 - a. durch Verfertigung guter,
 - β. schlechter Münzen.
2. Ohne Anmaßung des Münzrechts:
 - a. durch Mißbrauch des Münzrechts vom Landesherrn oder vom Münzwardein;
 - b. durch Deterioration guter Münzen, Verfälschung geringerer, so daß sie den Schein höherer erhalten; Verbreitung falscher Münzen.

Anm. 1. Strafen nach der Caroline:

1. Prägen falscher Münzen: — Feuer. (Nach Gerichtsbrauche: — vorher Köpfen.)
2. Wissentliche Verbreitung der falschen Münze: — Feuer. (Nach Gerichtsbrauche: — willkührliche Strafe.)
3. Die übrigen Arten des Münzverbrechens: — willkührliche Leibes- oder Lebens-Strafe.
4. Reichsunmittelbare Münzverbrecher: — Suspension oder Verlust des Münzrechts. Wenn sie sich das Münzrecht fälschlich anmaßten: — *Suspensio a sessione et voto*.
5. Wer vom Münzverbrechen Wissenschaft hatte und es der Obrigkeit nicht anzeigte, als Theilnehmer: — willkührliche Strafe.
6. Wissentliche Einräumung eines Hauses zur Werkstätte des falschen Münzens: — Confiscation des Hauses.
7. Die falschen Münzen selbst erhält der Fiscus.

Münzfufs (Pes monetalis).

Die Norm, welche bey dem Ausprägen in Hinsicht auf das Schrot und Korn der Münzen beobachtet werden muß.

Münz-Korn (Materia monetæ). (S. Münze.)

Münzprobations-Tage.

Versammlungen der Kreisstände, um gemeinschaftlich zu untersuchen, ob kein Münzberechtigter sich eines Mißbrauchs seines Münzrechts schuldig gemacht habe.

In jedem Kreise sollen jährlich ein oder 2 Münzprobations-Tage gehalten werden, und mehrere benachbarte Kreise darüber beständige Correspondenz

mit einander führen. Letztres thun aber nur der bayerische, fränkische und schwäbische Kreis; daher diese die drey correspondirenden Kreise genannt werden.

Münzrecht.

Das Recht, Geld zu prägen.

Anm. Diefs ist ein kaiserl. Reservat-Recht; daher haben Landesherren es nur durch kaiserliche Concession.

Münzstädte.

Diejenigen Städte, in welchen ausschliesslich Münzen geprägt werden sollen.

Anm. In jedem Kreise sollen, nach den Reichsgesetzen, nur zwey oder drey angelegt werden. (Vergl. Heckemünzen.)

Münz-Werth (Bonitas monetae).

1. Inurer (interna): der wirkliche Metall-Werth der Münze.
2. Aeufsrer (externa): das, was die Münze gilt.

Mulcta conventionalis.

(S. Conventional-Strafe.)

Mulcta poenitentialis.

(S. Conventional-Strafe.)

Munus publicum.

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds der Gesellschaft zu alle dem, was auf die Gesellschaft Beziehung hat, und ohne welches dieselbe gar nicht bestehen kann.

Anm. 1. Dahin gehört die Verbindlichkeit, die zur Unterhaltung der Gesellschaft nöthigen Ausgaben bestreiten zu helfen, die Gesellschaft zu beschützen, für das Vermögen und die Personen derjenigen Mitglieder zu sorgen, welche nicht selbst dafür sorgen können. (Soldaten-Stand, Tutel, Curatel sind die vorzüglichsten *munera publica*.)

Anm. 2. *Munus publicum* unterscheidet sich von einem *officio publico* so, daß erstres immer vorhanden ist, wenn von Erfüllung der Pflichten, letzteres wenn von Verwaltung der Rechte der Gesellschaft die Rede ist. Zu den *muneribus publicis* kann die Gesellschaft ihre Mitglieder zwingen; nicht aber zur Uebernehmung der *officiorum publicorum*. (Vergl. *Officium publicum*.)

1. *Munera publica realia*: welche durch einen Theil des Vermögens geleistet werden (z. B. die Verbindlichkeit zu Steuern und Abgaben).
2. *Personalia*: die in Aufopferung von Körper- oder Seelenkräften bestehen (z. B. Soldatendienst, Tutel, Curatel).
3. *Mixta*: die durch Vermögen und Kräfte geleistet werden (z. B. Soldatendienst ohne Sold).

Murmuratio.

Wenn der Eigenthümer einer Sache, welche ein Anderer zu verjähren angefangen hat, sich — vorzüglich gegen Andere, oder gegen den Besitzer der Sache beyläufig — merken läßt, daß er den Besitz des Andern wisse, und ihn deshalb zu verklagen droht.

Mutschierung (Nutznießliche Theilung des Lehns, Oerterung, Divisio feudi imperfecta).

Eine solche Theilung des Lehns, wo die abgefundenen Kinder nur blos für jetzt auf ihr Recht am Lehn, Verzicht leisteten; übrigens aber sich für dereinst, nach dem Abgange des Abfindenden und seiner Descendenz, sich die Succession ins Lehn vorbehielten. (Vergl. Tot.-Theilung.)

Mutterkirche (Mater).

Die ursprüngliche Pfarrkirche eines Kirchspiels. (Vergl. Parochia unita.)

Mutuum.

(S. Darlehns-Contract.)

Ende der ersten Abtheilung.

Juristisches
Handwörterbuch,

für

Rechts - C a n d i d a t e n

vorzüglich

als Vorbereitungs - Mittel zum Examen, und für
Nicht - Juristen gebildeter Stände.

Herausgegeben

von

Heinrich Hevelke,

Regierungs - Referendarius zu Plock.

Zweyte Abtheilung.

N — Z.

Nebst Anhang in drey Abtheilungen.

Leipzig,

im Verlage der Dykschen Buchhandlung,

1804.

Nachbar-Recht (Jus vicinitatis).

Dasjenige Retracts-Recht, welches dem Eigenthümer eines Grundstücks, in Ansehung des an dasselbe unmittelbar gränzenden — oder nur durch eine *viam privatam* getrennt — und an einen Nicht-Nachbar verkauften Grundstücks, zusteht.

Anm. Der Retrahent muß die Existenz des Nachbar-Rechts durch Anführung eines Vertrags, eines Testaments oder eines particulären Gesetzes beweisen. (Vergl. Retracts-Recht.)

Nacheile.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Nachfolge.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Nachfolger.

(S. Regierungs-Nachfolger.)

Nachgebohrne.

Die nicht erstgebohrnen Descendenten des letzten Besitzers eines Landes oder andern Lehn- oder Stamm-Guths, in welchem Primogenitur eingeführt ist.

Anm. Sie sind Reichs-Unmittelbare und erhalten Apanage. (Vergl. Apanage.)

Nachjahre.

Genuß der Einkünfte eines Pfründners, von Seiten seiner Erben, für so lange Zeit als die Carenz-Jahre gedauert hatten.

Nachkinder.

(S. Einkindschaft. Anm. 1.)

Nachkläger.

(S. Widerkläger.)

Nachlaß.

(S. Hereditas.)

Nachläßigkeit.

(S. Culpa.)

Nachläßigkeits - Handlung (Factum culposum).

Eine solche Handlung, bey welcher der Handelnde nicht wußte, daß die jetzt entstandenen Folgen der Handlung entstehen würden, auch solches nicht wollte, es aber hätte wissen können, wenn er bey seiner Handlung die schuldige Aufmerksamkeit beobachtet hätte.

Nachlaß - Vertrag (Pactum remissorium; Accord).

Ein Vertrag, vermöge dessen die Gläubiger eines Schuldners eines Theils ihrer rechtmäßigen Forderungen, zu des Schuldners Gunsten, sich begeben, um den übrigen Theil desto leichter zu erhalten.

1. Freywilliger. Dieser ist gültig, wenn der Schuldner nur nicht einen falschen Vermögens-Zustand oder unwahre Insolvenz vorgespiegelt, und der Vertrag die allgemeinen Erfordernisse der Verträge hat. Dann kann er auch wegen übermäßiger Verletzung nicht rescindirt werden.
2. Nothwendiger: wenn der Schuldner sich mit dem größern Theile der Gläubiger — d.h. der Summe ihrer Forderungen nach — wegen des Nachlasses vereinbart, wo dann der geringere Theil zum Beytritte gezwungen werden

kann. — Hier findet querela ob lacionem enormem Statt, wenn die zum Beytritte gezwungenen Gläubiger mehr als die Hälfte ihrer Forderungen haben nachlassen müssen.

Nachsteuer - Recht.

(S. Abzugsrecht.)

Näher - Recht.

(S. Retracts - Recht.)

Näherrechts - Klage.

(S. Retracts - Klage.)

Nati ex sponsa.

(S. Brautkinder.)

Natur des Menschen.

Der Inbegriff der Prädicate, welche durch die Wirklichkeit des Menschen bestimmt sind.

Natur eines Dinges.

Der Inbegriff derjenigen Bestimmungen, ohne welche es nicht wirklich seyn kann.

Natürlichkeiten

(S. Naturalia.)

Naturales.

(S. Illegitimi.)

Naturalia (Natürlichkeiten eines rechtlichen Geschäfts).

Alles das, was nach Vorschrift der Gesetze bey einem rechtlichen Geschäfte gewöhnlich angetroffen wird, oder was aus der Natur des Geschäfts fließt.

Anm. Sie können von denjenigen, welche das Geschäft abschließen, ausgeschlossen werden; werden aber so lange präsumirt, bis dieses wirk-

lich geschehen ist. (Vergl. Substantialia; Accidentalialia.)

Naturbegebenheit.

(S. Casus.)

Naturrecht (Philosophische Rechtslehre).

Die Wissenschaft der natürlichen Rechtsgesetze.

1. Reines (Metaphysik des Rechts): die Wissenschaft von den für alle vernünftigen Wesen überhaupt geltenden Rechtsgesetzen.
2. Angewandtes: die Wissenschaft von den für eine bestimmte Gattung vernünftiger Wesen (z. B. die Menschen) geltenden Rechtsgesetzen.
 1. Absolutes: die Wissenschaft von den absoluten Rechten.
 2. Bedingtes (hypothetisches): die Wissenschaft der bedingten Rechte.

Naturrecht des Menschen: die Wissenschaft von den Rechtsgesetzen, die im Verhältniß des Menschen zum Menschen (da wir den Menschen in keinem andern rechtlichen Verhältnisse kennen, als im Verhältnisse zum Menschen) gültig sind.

Neben - Linie.

(S. Verwandtschafts - Linie.)

Nebensachen.

(S. Causae incidentes.)

Nebenvertrag (pactum accessorium).

Ein Vertrag, durch den ein Recht aus einem Verträge sicher gestellt wird.

**Neben-Zölle (Wehr-Zölle; vectigalia
subsidiaria).**

Ein Zollhaus, welches an einer andern Stelle, als da, wo der Hauptzoll steht, angebracht ist.

Ann. Sie sind nur dann erlaubt, wenn sie zur Verhütung der Zolldefraudation dienen, nämlich wenn sie aus diesem Zwecke so angebracht sind, daß der Fuhrmann, wenn er auch den Hauptzoll umfährt, doch nicht dem Neben-Zollhause entfahren kann und also den Zoll doch entrichten muß. Nie aber dürfen sie dazu gemißbraucht werden, dem Zollverpflichteten doppelten Zoll abzunehmen.

Negativa praegnans.

Zugestehung des facti an sich selbst; aber verbunden mit Ablängnung der dem Natur-Gange nach damit verbundenen Wirkungen, oder verbunden mit Anführung einer Begebenheit, welche machte, daß die Wirkung nicht hat eintreten können.

Ann. Die negativa praegnans muß der Negans beweisen.

Negativböser Wille.

Id quod: Culpa. (Vergl. Positivböser Wille.)

Negotia extrajudicialia.
(S. Rechtliche Geschäfte.)

Negotia judicialia.
(S. Rechtliche Geschäfte.)

Negotia juridica.
(S. Rechtliche Geschäfte.)

Negotiorum gestio (Geschäfts-Führung).

Die Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag desjenigen, dem diese Geschäfte angehören,

und ohne durch ein Gesetz dazu verbunden zu seyn.

Anm. 1. Das Geschäft muß zum Nutzen des dominus negotii unternommen, und nicht von ihm verbotthen seyn; denn: *prohibentis negotia non geruntur!*

Die Einwilligung des dominus negotii ist zu vermuthen:

- a. allemahl, wenn die *negotiorum gestio* — ohne allen Zuschuß — blos auf Vermehrung des Vermögens des domini negotii abzweckt;
- b. wenn dabey zwar zugesetzt werden muß, der dominus negotii aber solche Geschäfte zu führen pflegte, oder ohne die *negotiorum gestio* seine Sache hätte zu Grunde gehen müssen.
- c. Bezieht sich das Geschäfte auf persönliche Verhältnisse: so muß auf die Neigung des domini negotii Rücksicht genommen werden.

Anm. 2. Der *negotiorum gestor* leistet der Regel nach *culpam levem*. *Levissimam* nur:

- a. wenn er sich zum Geschäfte gedrängt hat; oder
- b. wenn dasselbe seiner Natur nach die größte Aufmerksamkeit erfordert.

Culpam latam braucht er nur zu prästiren: wenn die Sache ohne die Geschäfts-Führung gewiß verloren gegangen seyn würde.

Aber selbst den Zufall muß er tragen, wenn er etwas unternimmt, wobey ein großes Risiko ist (z. B. Einsetzen in die Lotterie).

Neue Fürsten.

Solche deutsche Fürsten, welche ihre Fürstenwürde erst nach dem Jahre 1582 erhalten haben. (Vergl. Alte Fürsten.)

Nichtigkeit eines rechtlichen Geschäfts (Nullitas negotii juridici).

Die Beschaffenheit eines rechtlichen Geschäfts, da es entweder überhaupt oder in Hinsicht auf die Form gesetzwidrig ist, und daher ipso jure ungültig ist.

Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe.

(S. Ehe-Aufhebung.)

Nichtigkeits-Klage.

(S. Querela nullitatis testamenti.)

Nichtigkeits-Klage (Nullitäts-Querel; Querela nullitatis; Actio nullitatis; Remedium nullitatis).

Diejenige Klage, welche angestellt wird, um ein, wegen vernachlässigter Form, oder deswegen, weil es verboten ist, ungültiges, rechtliches Geschäft rückgängig zu machen.

1. Heilbare: wenn der Richter solche Fehler im Verfahren begangen hat, welche sich noch redressiren lassen.
2. Unheilbare: wenn die begangenen Fehler sich nicht mehr redressiren lassen; sie geht auf Aufhebung der ganzen Sentenz.

Anm. Sie dauert 30 Jahre, und geht active und passive auf die Erben über.

Nicht-Schuld.

(S. Indebitum.)

Nicht-Schutzjuden.

Solche Juden, die im Staate nicht aufgenommen sind.

1. Vergeleitete: die ad tempus Schutz haben, und zwar auf so lange, als ihr Geleitsbrief andeutet.

2. Nicht vergeleitete: welche keinen Geleitsbrief haben; welche auch nicht einmahl ad tempus aufgenommen sind.

Anm. Nicht vergeleitete Juden dürfen sich ausser Marktzeit nicht länger an einem Orte aufhalten, als sie specielle Erlaubniß von der Obrigkeit haben. Sie sind als Peregrini zu betrachten.

Nieder - Eigenthum.

(S. *Dominium utile.*)

Niederlegung.

(S. Gerichtliche Niederlegung.)

Niefsbrauch.

(S. *Ususfructus.*)

Niefsbrauchs - Nehmer.

(S. *Usufructuarius.*)

Nobiles.

(S. Edelleute.)

Nobilitas.

(S. Adelstand.)

Nomen.

Eine Schuldforderung.

1. *Nomen verum.*

2. *Nomen bonum.* (Vergl. *Cession.*)

Nominatio auctoris.

(S. *Laudatio auctoris.*)

Nominatio regia.

Die in manchen Ländern dem Regenten zustehende ausschließliche Verleihung bestimmter Kirchen - Aemter.

Nonnen.

(S. Regularen.)

Normal-Jahr.

(S. Entscheidungs-Jahr.)

Notarien.

(S. Kaiserliche öffentliche Notarien.)

Nothfall.

Der Zustand, wenn das sogenannte Nothrecht wirklich eintritt.

Nothtaufe.

Wenn eine andere Person, als der parochus proprius, getauft hat. Im Nothfalle können selbst Ketzer taufen.

Nothwehr.

Sie ist nur dann rechtmässig, wenn:

1. die Hilfe des Staats zu spät käme;
2. der Angriff selbst unrechtmässig war;
3. die Verletzung unmittelbar bevorstand und nicht vorhergesehen werden konnte;
4. der Angegriffene Gefahr läuft, einen unersetzlichen Schaden (z. B. Verlust der Jungfrauschaft, eines Gliedes, des Lebens) zu erleiden;
5. die Verletzung auf keine andere Art als durch Verletzung abgewendet werden kann; und wenn endlich
6. der Angegriffene nicht durch weniger-verletzende Gewalt denselben Zweck erreichen konnte.

Nothzucht.

(S. Unfreywillige Schwächung.)

Notorische Mißheurath (Disparagium).

Die Verheurathung einer erlauchten Person mit einer Person vom neuen niedern Adel oder vom Bürger- oder Bauern-Stande.

Anm. 1. Alter Adel, im Gegensatze von dem im Begriffe angegebenen neuen, heißen hier solche Personen, die seit mehreren Jahrhunderten den Adel hatten, und von denen es ausgemacht ist, daß sie in älteren Zeiten mit erlauchten Personen in Verwandtschaft oder anderer Verbindung gestanden haben.

Anm. 2. Die aus einer notorischen Mißheurath entsprossenen Kinder haben weder den Stand ihres Vaters, noch das Successions-Recht in dessen Vermögen.

Novation (Umschaffung, Novatio).

1. Im weitern Sinne: jede Veränderung, die mit einer vorhandenen Verbindlichkeit vorgeht.

2. Im eigentlichen Sinne: Verwandlung einer alten Verbindlichkeit in eine neue, welche mit der Vernichtung der alten Verbindlichkeit verknüpft ist. („Quum ex praecedenti causa ita nova constituatur ut prior perimatur.“)

a. Durch Veränderung in den Personen:

a) *Novatio cum delegatione*: wenn an die Stelle des alten Schuldners ein neuer gesetzt wird.

b) *Novatio sine delegatione*.

Anm. Nach dem ältern römischen Rechte war der Begriff der Novation ohne Delegation sehr schwankend und unbestimmt. Man nahm daher an, daß überhaupt eine Novation schon vorhanden sey, wenn nur die mindeste Veränderung mit Hinsicht auf die Verbindlichkeit erfolgte. Man zählte daher

auch zur Novation: die Hinzufügung einer Bürgschaft oder eines Unterpandes, eines Eides, einer *conditio*, *tempus*, Cautionsleistung, und die Vergrößerung der Summe, die man schuldig war. Dadurch entstand eine allgemeine Verwirrung in der Lehre von der Novation, welche erst unter den Kaisern — besonders zu Justinians Zeiten — aufgehoben wurde.

Die Kaiser, besonders Justinian, verordneten: es sollten

1. alle bloßen Hinzufügungen zu einer Verbindlichkeit nicht mehr als Novationen angesehen werden; es sollte ferner
2. überhaupt nur dann eine Novation Statt haben, wenn die ganze alte Verbindlichkeit vertilgt und eine neue Verbindlichkeit an deren Stelle gesetzt würde. Damit aber
3. in der Folge gar kein Irrthum entstehen möchte, so sollten die Partheyen immer nahmentlich und ausdrücklich erklären: sie wollten die alte Verbindlichkeiten aufgehoben wissen; denn sonst solle die alte Verbindlichkeit noch neben der neuen bey Kräften bleiben.

Heutiges Tags ist es nun sehr streitig:

1. wenn eine Novation vorhanden sey? — Diefs ist der Fall nur:
 - a. wenn der ganze Grund der alten Verbindlichkeit aufgehoben wird; oder:
 - b. wenn zwar die Verbindlichkeit an und für sich dieselbe bleibt, aber solche zufällige Stücke derselben verändert werden, die auf sie einen wesentlichen Einfluß haben. Diefs ist dann der Fall, wenn zu der Verbindlichkeit etwas hinzugefügt, oder von ihr weggenommen wird, was auf die Verfolgung derselben, besonders auf

die executivische Strenge einen Einfluß hat (z. B. Wechsel).

2. Ob man wohl auch eine stillschweigende Novation annehmen könne?

Die meisten Rechtslehrer sind der Meynung: sie lasse sich gar nicht mehr gedenken, weil man nach Justinians Vorschrift die alte Verbindlichkeit allemahl ausdrücklich aufheben solle. Nach den Gesetzen giebt es nun zwar keine novationem tacitam mehr; allein der Gerichtsbrauch nimmt sie in folgenden Fällen doch an:

- a. wenn bewiesen werden kann, daß die Partheyen wirklich eine Novation beabsichtigt haben;
- b. wenn die alte Verbindlichkeit bey der Festsetzung der neuen erwähnt worden ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich aufgehoben seyn sollte.

Novi operis nunciatio.

Eine außergewöhnliche Erklärung, vermöge welcher ich (Nuncians) Jemandem, der ein novum opus solo conjunctum zu meinem Nachtheile macht (Nunciatus), die Fortsetzung des novi operis so lange untersage, bis die Sache gerichtlich untersucht worden seyn wird.

Anm. 1. Sie geschieht am sichersten in Gegenwart vor Notarius und Zeugen. Man kann sie anstellen, so lange als das novum opus noch nicht vollendet ist; selbst wenn der Verfertiger des novi operis zur Verfertigung desselben das größte Recht hätte.

Anm. 2. Nur der kann novi operis nunciationem anstellen, der an der Sache, welcher durch das novum opus ein Schade bevorsteht, ein dingliches Recht hat; und haben Mehrere solche Rechte daran, so muß sie von diesen Allen geschehen. — Die novi operis nunciatio kann a. dem

Herrn des novi operis, auch den Arbeitsleuten, oder Jedem, der im Nahmen des Herrn bey *novi opere* ist, geschehen; muß aber *b.* in *praesenti* angestellt werden: d. h. während der Arbeit und im Anblicke des novi operis. (Heutiges Tags kann man sie, wenn das *novum opus* genau bezeichnet wird, auch außser der Arbeitszeit und nicht in *conspectu novi operis* anbringen. Im letztern Falle aber muß sie dem Herrn des novi operis selbst geschehen.). *c.* Man kann sie zu jeder Zeit, auch des Nachts, anstellen; nur muß sie *d.* geschehen, sobald man die Errichtung des novi operis erfahren hat.

Anm. 3. Ist ein *novum opus a.* auf *unserm* Boden errichtet: so muß man dasselbe nicht nunciiren, weil der Andere sonst in Besitz desselben käme. Sondern dann destruirt man das *novum opus* sogleich, wo jedes Fortbauen von Seiten des Andern als Gewaltthätigkeit angesehen wird. Will man indessen das neue Werk destruiren, so darf die Sache noch nicht gerichtlich anhängig gemacht seyn. Ist *b.* ein *novum opus*, das Jemandem schadet, auf fremdem Boden errichtet: so stellt er entweder *novi operis nunc.* an, oder bedient sich der Antretung des Richters.

Anm. 4. Die Eintheilung der *N. O. N.* in *a.* gerichtliche: wenn man *propter novum opus* klagt; und *b.* außsergerichtliche: wenn man es bey einem Privat-Verbothe bewenden läßt, — ist fehlerhaft; denn die erstere ist ein eignes für sich bestehendes Rechtsmittel und gar keine *N. O. N.*

Eben so fehlerhaft ist die Eintheilung in *a.* *N. O. N. verbalis* und *b. realis*: Zerstörung des *N. O.*; denn die letztere ist wieder ein beson-

dres Rechtsmittel und keine N. O. N. (Vergl. Antretung des Richters; Interdictum de novi operis nunciacione; Interdictum prohibitorium in novi operis nunciacione; Interdictum demolitorium.)

Novitius.

So heisst Jeder, welcher in ein Kloster als Mönch aufgenommen werden soll, während des ersten Jahrs nach erhaltener Admission.

Anm. Ein Novitius darf aus dem Kloster austreten, darf letztwillig, und in den letzten zwey Monaten seines Novitiats auch unter den Lebendigen verfügen. Diese letztere Disposition wird aber erst durch seinen wirklichen Eintritt ins Kloster, nach Verlauf des Novitiats-Jahrs, giltig; weil er, wenn er als Novitius von seinem Recht zum Austritte Gebrauch macht, sein Vermögen selbst braucht.

Novum opus.

Novum opus facit. qui aut aedificando (irgend etwas noch nicht Vorhandenes errichtet, z. B. ein Kellerloch, Gebäude, einen Keller) aut detrahendo (etwas zerstöhret oder vernichtet, z. B. einen Graben oder Brunnen zuwirft, eine Mauer oder Brücke einreisset) aliquid — pristinam faciem operis mutat.

Noxa.

Der durch einen Sklaven bewirkte Schade.

Noxae datio.

Hingebung derjenigen Sache statt des Schadens-Ersatzes, welche den Schaden bewirkte. Sie ist nur erlaubt, wenn die beschädigende Sache ein Sklave oder Thier ist, und sein Herr nicht geradezu abgeläugnet hat, daß der Sklave oder das Thier ihm zugehöre.

Noxia.

Noxia.

Die Handlung eines Sklaven, wodurch er Jemandem Schaden zufügt.

Nuda dispositio parentum.

Die bloße Verordnung des Vaters oder der Mutter: daß diese Stücke des Nachlasses dieses, jene Stücke jenes Kind haben solle, und zwar nach einer sogleich hinzugefügten selbst gemachten Taxe.

Anm. Dabey bekommt jedes Kind einen gleichen Antheil, und sie succediren ab intestato. Daher ist bey der nuda dispositione parentum auch nicht die geringste Förmlichkeit erforderlich.

Nuda spes.

(S. Sache.)

Nullitas negotii juridici.

(S. Nichtigkeit eines rechtlichen Geschäfts.)

Nullitäts - Querel.

(S. Nichtigkeits - Klage.)

Nummus confessionarius.

(S. Beichtpfennig.)

Nuncios.

(S. Novi operis nunciatio.)

Nunciatus.

(S. Novi operis nunciatio.)

Nuntius apostolicus.

(S. Legaten.)

Nutzbare Regalien.

Solche landesherrliche (denn der Kaiser hat als solcher gar keine) Rechte, deren Zweck es ist, daß sie eine Quelle von Staats - Einkünften sind.

Nutzen.

Das Merkmal einer Sache, in sofern durch sie Zwecke erreicht werden können.

Nützliche Verwendung.

(S. Versio in rem.)

Nutznießliche Theilung des Lehns.

(S. Mutschierung.)

Nutzungs - Eigenthum.

(S. Dominium utile.)

Oberaufsicht in Kirchensachen (Inspectio secularis in causis ecclesiasticis).

Das Recht zur Concurrenz bey allen Anordnungen und bey der Ausübung der Gesellschafts-Rechte der Kirche, so weit es zur Sicherheit der Staatsrechte erforderlich ist.

Obere Gerichtsbarkeit.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Obereigenthum.

Erste Bedeutung: (s. Dominium eminens.)

Zweyte: (s. Dominium directum, unter Dominium.)

Obereigenthum an Kirchen-Sachen (Dominium eminens in bon. ecclesiast.).

Das Recht des Staats, im Nothfalle das Kirchen-Vermögen zu Staatszwecken, jedoch mit Einschränkung, zu verwenden.

Obereigenthums-Retract (Retractus ex jure dominii directi).

Die Befugniss des domini directi, den mit seiner Bewilligung verkauften Gegenstand des dominii utilis zu retrahiren.

Anm. Ist die Sache ohne seine Einwilligung verkauft worden: so braucht er das Retracts-Recht gar nicht, sondern vernichtet die Veräußerung durch Anstellung der Nichtigkeits-Klage.

Oberherrschaft (Imperium).

Das Recht, Jemanden zu Handlungen, die auf die Erreichung eines gewissen Zwecks abzielen, zu verpflichten.

1. Getheilte (divisum): wenn sie mehreren Subjecten, nach ihren verschiedenen Bestandtheilen, zusteht.
2. Ungetheilte: wenn sie nur einem Subjecte zusteht.
 1. Vollständige (plenum): die Oberherrschaft dessen, dem sie ungetheilt zusteht.
 2. Unvollständige (minus plenum): der Antheil eines jeden der Subjecte an einer getheilten Oberherrschaft, welche daran Theil haben.
1. Eingeschränkte: wenn der, dem sie übertragen ist, bey ihrer Ausübung an die Einwilligung eines Andern — in Ansehung deren dieser Andre völlige Freyheit hat — gebunden ist.
2. Uneingeschränkte.

Oberrichterliche Gewalt des Regenten.

Das Recht des Regenten, die vorkommenden Rechtsfälle rechtsgiltig zu entscheiden.

Object eines Rechts.

Dasjenige, in Rücksicht auf welches die allgemei-

ne dem Rechte entsprechende Verbindlichkeit Statt findet.

Oblation (Oblatio).

Ein bloßes Anbiethen, welches nicht bestimmtes Versprechen ist.

Anm. Hat man Jemandem einen brieflichen Antrag gemacht: so muß man die Zeit der Antwort abwarten, ehe man zurücktreten kann.

Oblationen.

(S. Pfarr-Einkünfte.)

Obleyen (Kloster-Obedienzen).

Neben-Klöster, die angelegt werden, weil das Hauptkloster seine zahlreichen Mitglieder nicht alle fassen kann.

Obligatio.

(S. Verbindlichkeit.)

Obligatio ad manifestandum.

Die unmittelbare gesetzliche Verbindlichkeit jedes Staatsbürgers: zum Besten eines Andern zu offenbaren, was man von einer Begebenheit weiß, wenn man dazu von einer Privatperson aufgefordert wird. Diese Verbindlichkeit ist in den Gesetzen allgemein anerkannt in allen Fällen, wo Jemand ein Interesse dabey hat, etwas zu wissen, und dem Andern nicht eine besondere Verbindlichkeit zur Verschweigung der Sache obliegt.

Anm. Um diese Verbindlichkeit desto mehr zu begründen, ist der Manifestations-Eid (*Juramentum manifestationis*) eingeführt, um mit demselben das Gesagte oder auch die erklärte Nichtwissenschaft des quäestionirten Gegenstandes, eidlich zu erhärten. Vorzüglich kommt dieser Eid vor bey Erbschaften zur Vermeidung

des criminis expilatae hereditatis, bey Concursen, und in allen anderen Fällen, wo man über etwas vernommen wird, ohne als förmlicher Zeuge aufgeführt worden zu seyn, und wo man zur Ablegung eines Zeugnisses nicht gezwungen werden kann.

Obligatio communis.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Obligatio correalis.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Obligatio in solidum.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Obligatio limitata.

(S. Eingeschränkte Verbindlichkeit.)

Obligatio principalis.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Obligatio pro rata.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Obligatio subsidiaria.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Obligatio tantum intelligitur rebus sic stantibus.

Diese Rechtsregel findet Anwendung

1. bey rechtlichen Geschäften, welche Personen betreffen:
 - a. wenn durch die Veränderung der Umstände die Erreichung des Zwecks des Geschäfts unmöglich gemacht ist;
 - b. wenn die Veränderung einen besondern Widerwillen gegen die berechtigte Person bewirkt (vorzüglich bey Verlöbniß - Sachen).

- c. Sonst nur, wenn die gegenwärtigen Umstände ausdrücklich zur *conditio sine qua non* gemacht worden sind.
2. Bey rechtlichen Geschäften, welche Sachen und deren Leistung betreffen, kann nur die Veränderung solcher Umstände die Verbindlichkeit aufheben, die den Verpflichteten bewogen haben würde, vom Geschäfte abzustehen, wenn er sie gekannt hätte.

Obrigkeiten.

Staats-Beamte, denen vom Regenten eine Oberherrschaft übertragen ist.

Obsessio viarum.

(S. Wegelagerung.)

Occupation.

Die Besitz-Ergreifung einer herrenlosen Sache, in der Absicht Eigenthümer derselben zu seyn.

Occupations-Recht.

(S. Zueignungs-Recht.)

Ocular-Inspection.

Anm. In Civilsachen ist sie nur nothwendig: 1. bey Gränzstreitigkeiten: 2. bey der *Novi operis nunciatio*; 5. bey streitigem Besitze, und bey solchen Rechten und Verbindlichkeiten über Grundstücke, wo es aufs Detail ankommt.

Oculus canonicus.

(S. Irregularität.)

Oeffentlich erklärter Verschwender (*Prodigus civiliter talis*).

Jemand, der durch Urthel und Recht für einen Verschwender erklärt, und deshalb unter Curatel gesetzt ist.

Oeffentliche Ehe.

(Kathol. K. R.)

Bey der alle vorgeschriebenen Feyerlichkeiten beobachtet sind. (Vergl. Heimliche Ehe.)

Oeffentliche Gesetze.

Positive Gesetze die für Mehrere verbindlich sind, im Verhältnisse zu diesen Mehreren.

Oeffentliche Versteigerung.

Die Veräußerung von Sachen, nach vorgängiger Erklärung, daß sie an den Meistbiethenden verkauft werden sollen.

1. Auctio: die öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.
2. Subhastatio: unbeweglicher Sachen.

Anm. Oeffentliche Versteigerung kann unter Autorität der Obrigkeit oder auch privatim geschehen. Notorisch insolvente Personen können vom Biethen ausgeschlossen werden. Dem Zuschlage muß eine Aufforderung zur Ueberbietung vorhergehen, sonst kann jeder Anwesende gegen den Zuschlag protestiren. — Immer hat der Meistbiethende den Vorzug, aufer wenn durch Landesgesetze das *jus primi liciti* eingeführt ist.

Oeffentliches Recht.

Der Inbegriff der öffentlichen Gesetze.

Oerterung.

(S. Mutschierung.)

Officialeyen.

(S. Vicarien des Bischofs.)

Officium divinum.

(S. Horae canonicae.)

Officium ecclesiasticum.

(S. Kirchen - Amt.)

Officium pietatis.

(S. Verbindlichkeit.)

Officium protectionis.

(S. Besondere Treue.)

Officium publicum.

Die Verwaltung einzelner Gesellschafts - Rechte zum gemeinen Besten der Gesellschaft. (Z. B. Verwaltung der Gerichtsbarkeit, des Vermögens der Gesellschaft.) (Vergl. Munus publicum.)

Officium sacrum.

(S. Kirchen - Amt.)

Omissiones.

(S. Unterlassungen.)

Omnis causa.

(S. Res cum omni causa.)

Onus probandi.

(S. Last des Beweises.)

Operae.

(S. Dienste.)

Oratoria.

(S. Capellen.)

Orden.

- 1) Höhere (Ordines majores; ord. sacri): die näher zum Abendmahle dienen. Die 4 höheren Orden sind der des Subdiaconus, Diaconus, Presbyters und Bischofs.
- 2) Niedere (Ord. minores; ord. non sacri): welche entfernter zum Abendmahle dienen. Ostiarien, Lectoren, Exorcisten und Akolythen.

Ordens - General.

Der Vorgesetzte eines ganzen Mönchs - Ordens.

Ordinarius (Diöcesan).

So heist der Bischof in Rücksicht auf seine Diöces, weil ihm die bischöflichen Rechte in seinem Sprengel ausschließlich zustehen.

Ordinatio.

(S. Geistl. Weihe.)

Ordination.

(Protest. K. R.)

Die feyerliche Handlung, wodurch ein Candidat für fähig erklärt wird, das Predigt - Amt verwalten zu können.

Ordines imperii.

(S. Reichsstände.)

Ordines provinciales.

(S. Landstände.)

Ordo.

(S. Stand.)

Ordo civicus.

(S. Bürgerlicher Stand.)

Ordo nobilium.

(S. Adelstand.)

Ordo rusticorum.

(S. Bauern - Stand.)

Originalien.

(S. Urkunde.)

Ornamentum (Putz).

Der Inbegriff aller der Sachen, welche blos zur

Verzierung des Körpers gebraucht werden; also auch Schmuck (Geschmeide).

Ostenta (Portenta).

Menschliche Geburten, bey denen die Natur etwas von den gewöhnlichen menschlichen Gliedmaßen hinweggelassen oder zu viel hinzugehan hat.

Pacta confraternitatis.

(S. Erbverbrüderungen.)

Pacta dotalia.

(S. Eheverträge.)

Pacta usuraria.

(S. Zinsen-Verträge.)

Pactum.

(S. Willens-Erklärung.)

Pactum addictionis in diem.

Ein dem Kaufcontracte angehängter Vertrag, durch welchen bestimmt wird, daß die Wirkungen des Kaufcontracts auf den Fall wegfallen sollen, wenn dem Verkäufer bessere Bedingungen geboten werden sollten.

Anm. 1. Durch diesen Vertrag kann entweder der Kaufcontract ganz aufgehoben oder dessen Wirkungen nur eingeschränkt werden, je nachdem er abgeschlossen ist. — Ist keine Zeit bestimmt; so erlöscht des Verkäufers Recht binnen 30 Jahren.

Anm. 2. Der Verkäufer kann, mit Verwerfung der besseren Bedingungen, bey seinem ersten Käufer bleiben. Der erste Käufer hat, wenn er

eben die Bedingungen als der 2te Contrahent leisten will, das Vorkaufs-Recht; er kann aber vom Kaufe wieder zurücktreten, wenn er zur Eingehung der neuen Bedingungen durch unwahre Vorpiegelungen des Verkäufers verleitet wurde.

Pactum alimentorum.
(S. Alimenter-Vertrag.)

Pactum antichreticum.

Der Vertrag, wodurch dem Pfandgläubiger der Gebrauch der verpfändeten Sache statt der Zinsen gestattet wird.

Pactum commissorium in genere (Lex commissoria in genere).

Die einem Contracte hinzugefügte Bestimmung; daß der Contract aufgehoben seyn solle, wenn der andre Contrahent seine Verbindlichkeit binnen einer gewissen Zeit nicht erfüllen sollte.

Anm. Dieses pactum adjectum kann jedem Contracte hinzugefügt werden. Beym Kaufcontracte geht es sogar darauf, wenn der Käufer durch bloßen Zufall an Erfüllung der Verbindlichkeit verhindert wurde. Der Verkäufer kann davon Gebrauch machen, oder auch nicht; wie er will.

Pactum commissorium in specie (Lex commissoria in specie).

Ein dem Pfand-Contracte angehängter Vertrag, vermöge dessen die verpfändete Sache — ohne alle weitere Schätzung und ganz — dem Pfandgläubiger anheim fallen soll, wenn der Schuldner sie binnen einer gewissen Zeit nicht einlösen würde.

Anm. Es ist durchaus verbothen, wenn es auch unter ähnlichen Verabredungen versteckt seyn sollte.

Pactum de ingrediendo pignore.

Ein Vertrag, der bey Bestellung einer Hypothek geschlossen wird, und durch den ein Schuldner seinem Gläubiger das Recht ertheilt, sich eigenmächtig in Besitz der verpfändeten Sache zu setzen.

Anm. Will der Schuldner den Gläubiger nachher nicht in dem Besitze lassen: so kann Letzterer von dem *interdicto ex l. 3. Cod. de pignoribus* Gebrauch machen.

Dieses Interdict besteht in einem bloßen Anrufe des Richters, worin sich der Gläubiger auf das *pactum de ingrediendo pignore* bezieht, solches gehörig bescheinigt und den Richter um schleunige Hilfe bittet.

Pactum de jurejurando.

(S. Eides - Vertrag.)

Pactum de retro - emendo.

Ein dem Kauf-Contracte angehängter Vertrag, wodurch sich der Käufer anheischig macht, die verkaufte Sache zurück zu kaufen.

Anm. 1. Es hat das Beste des Käufers zum Zwecke. Der Verkäufer braucht nur das erhaltene Kaufgeld und die etwaigen Meliorationen zu erstatten.

Anm. 2. Ist keine Zeit bestimmt: so muß es doch innerhalb 50 Jahren ausgeübt werden, denn nachher ist es erloschen.

Pactum de retro - vendendo.

Das dem Kauf-Contracte hinzuzufügende *pactum adjectum*, vermöge dessen sich der Käufer anheischig macht, dem Verkäufer die verkaufte Sache wieder zurück zu verkaufen.

Anm. 1. Es hat das Beste des Verkäufers zum Zweck. Dabey kann der Käufer ein neues

Kaufpretium festsetzen, welches aber der Richter mäfsigen darf. Soll das alte Kaufgeld bleiben: so mufs doch auf die etwaigen Meliorationen und Deteriorationen gerücksichtigt werden.

Anm. 2. Ist keine Zeit bestimmt worden: so mufs es bey Verlust des Rechts doch binnen 30 Jahren ausgeübt werden.

Pactum displicentiae.

Dasjenige pactum adjectum, vermöge dessen, beyden oder nur einem, der Contrahenten frey gestellt wird zu pönitiren, und mittelst Rückgabe desjenigen, was er durch den Contract erhalten hat, von demselben zurück zu treten.

Anm. Es kann jedem Contracte beygefügt werden.

Pactum feudale.

(S. Lehn-Vertrag.)

Pactum hypothecae.

(S. Pactum reservatae hypothecae.)

Pactum lusorium.

(S. Spiel-Vertrag.)

Pactum palmarium.

Der Vertrag eines Advocaten mit seinem Mandanten: dafs Letztrer ihm, auf den Fall, wenn er den Procefs gewinnen würde, eine besondere Belohnung geben wolle.

Anm. Es ist verbothen. (Vergl. Advocaten.)

Pactum protimiseos.

Ein dem Kauf-Contract angehängter Vertrag, vermöge dessen dem Verkäufer ein Vorkaufsrecht an der verkauften Sache bey der ersten zukünftigen Veräußerung der Sache gestattet wird.

Anm. Ist die Sache schon ohne Wissen des zum Verkaufe Berechtigten veräußert: so kann dieser blos Schadens-Ersatz vom Veräußerer, binnen 50 Jahren, fordern. (Vergl. Vorkaufsrecht.)

Pactum remissorium.

(S. Nachlaß-Vertrag.)

Pactum reservatae hypothecae.

Ein dem Kauf-Contracte angehängter Vertrag, wodurch sich der Verkäufer an der verkauften Sache eine Hypothek wegen des noch nicht bezahlten Kaufgeldes vorbehält.

Pactum reservati domini.

Ein dem Kauf-Contracte angehängter Vertrag, wodurch sich der Verkäufer das Eigenthum der verkauften Sache auf so lange vorbehält, bis das Kaufpretium bezahlt worden seyn wird.

Anm. Bey einem Concourse über des Käufers Vermögen giebt es dem Verkäufer das Recht, die Absonderung der so verkauften Sache vom übrigen Vermögen und deren Ablieferung an ihn, den Verkäufer zu verlangen.

Pallium.

Zwey weisse, mit Kreuzen gezierte, wollene Streifen über Brust und Rücken, die am Grabe Petri geweiht sind, und welche vom Erzbischofe aber nur bey feyerlichen Messen in der Provinz getragen werden. Ehe der Erzbischof das Pallium hat, darf er die *actus ordinis* nicht ausüben.

Anm. 1. Das Pallium wird mit dem Inhaber begraben; und jeder neue Erzbischof muß es daher für sich einlösen und zwar, wenn er mehrere Erzbisthümer hat, für jedes Erzbisthum eins.

Anm. 2. Einzelne Bischöfe haben auch das Pallium als Vorrecht ihres Stuhls *ex privilegio papali*.

Panis - Briefe, kaiserliche.

Anweisungen zum Lebens-Unterhalte ausgedienter Personen an deutsche Stifter. Der Kaiser darf sie nur wo und wie er es hergebracht hat, ertheilen.

Panist (Layen - Pfründner).

Diejenige Person, welche einen kaiserlichen Panisbrief erhalten hat. (Vergl. Panis - Briefe, kaiserliche.)

Papa e cathedra loquens.

Wenn der Papst nach reiflicher Ueberlegung und mit Consens der Kirche die Entscheidung einer an ihn gediehenen Anfrage als ein allgemeines Gesetz bekannt macht.

Papal - System.

Inbegriff der Grundsätze, welche die römische Curie über den Inhaber der Kirchengewalt vertheidigt.

Nach demselben ist der Papst Vicegott und ihm ist die Fülle der Kirchengewalt von Petrus übertragen. Er ist über alle Synoden erhaben, deren Schlüsse ohne seine Bestätigung ungiltig sind. Die bischöfliche Gewalt, so wie alle Kirchen - Aemter und Kirchen - Güther kann nur er ertheilen. In Glaubenssachen ist er untrüglich. Er kann alle Regenten ein- und absetzen. Alle seine Anordnungen müssen auch in bürgerlichen Rechten wirksam seyn. (Vergl. Episcopal - System.)

Papatus.

(S. Papstthum.)

Papst (Papa).

Das höchste Oberhaupt der allgemeinen katholi-

schen Kirche, Patriarch des römischen Occidents, Primat von Italien, Metropolit der römischen Provinz, Bischof der römischen Diöces, weltlicher Regent.

Päpstliche Annaten.

Die Gebühren, welche der Papst für die Verleihung der Pfründen bekommt.

1. Eigentliche: das halbe Gehalt des ersten Jahrs.

Anm. Pfründen, die nicht über 24 Ducaten einbringen, sind von Entrichtung der Annaten ganz befreit.

2. Uneigentliche:

- a. *Servitia communia*: Gebühren für die Bestätigung eines Bischofs oder andern Prälaten. Halb bekommt diese der Papst, halb erhalten sie die Cardinäle.

- b. *Servitia minuta*: Sporteln, die an die Unterbeamten der römischen Curie für die Expedition bezahlt werden müssen (Canzley-Gebühren).

- c. *Quindenia*: der Gehalt eines ganzen Jahrs, welcher alle 15 Jahre vom Inhaber einer unirten Pfründe an den Papst entrichtet werden muß.

Päpstliche Breven.

(S. Päpstliche Rescripte.)

Päpstliche Bullen.

(S. Päpstliche Rescripte.)

Päpstliche Gratien.

Exspectanzen auf geringere Kirchen-Pfründen, welche der Papst ertheilt hat.

Päpst-

Päpstliche Rescripte.

Kirchliche Rescripte, welche vom Papste erlassen sind. Sie sind entweder:

- a. Bullen: wenn sie mit alten Charakteren geschrieben und mit dem bleyernen Siegel versehen sind. Oder
- b. Breven: wenn sie mit rothem Wachse und dem Fischerringe Petri (einem Ringe mit dem Bildnisse Petri und Pauli) besiegelt sind.

Päpstliche Reservatrechte.

Diese sind: Weihe und Bestätigung erwählter Bischöfe, Zulassung postulirter Bischöfe; Bischöfe zu versetzen, abzusetzen, Coadjutoren zu stellen; Errichtung neuer, und Theilung oder Vereinigung vorhandener Bisthümer; Heiligsprechung; Bestätigung neuer Mönchsorden, Ertheilung des Pallii; in causis exemptis zu dispensiren und in erster Instanz zu entscheiden; Vergebung bestimmter Pfründen, Ausstellung von Nuntien; gewisse weltliche Titel und geistliche Würden ausschließlic zu ertheilen.

Anm. Sie beruhen auf eigenmächtigen Usurpationen.

Papstthum (Papatus).

Inbegriff aller mit dem Primate verbundener Rechte.

1. Wesentliche Rechte des Papstes:

- a. Vorrecht vor allen Kirchenregenten;
- b. Aufsicht über kirchliche Gesetze, Institute und Beamte;
- c. dafs er Haupt der allgemeinen Kirchen + Synoden ist, und
- d. dafs er allgemeine Kirchengesetze geben kann.

2. Zufällige:

- a. Titel: Sanctissimus pater; Episcopus episcoporum; etc.

Zweyte Abth.

C

b. Vor-

- b. Vorrang vor allen katholischen weltlichen Mächten und andere Ehrenrechte.
- c. die päpstliche Reservatrechte.

Paragium.
(S. Apanage.)

Paritas ficta.

Der Umstand, daß jeder der sechs evangelischen Räte am Reichshofrathe eine doppelte Stimme, und daher sie zusammen, eben so wie die 12 katholische Räte, zwölf Stimmen haben.

Parochia unita (Vereinigte Mutterkirchen).

Mehrere, um Kosten zu ersparen, unter einen Pfarrer zusammengeschlagene Mutterkirchen, an deren einer der Pfarrer wohnt.

Parochie (Parochia).

Der Wirkungskreis, innerhalb dessen ein Pfarrer zu gewissen geistlichen Verrichtungen ein ausschließliches Recht hat (Pfarrzwang). — Gewöhnlich ist ein Kirchspiel die Parochie, aber nicht immer z. B. die Parochie des Feldpredigers ist sein Regiment.

Parochus.
(S. Pfarrer.)

Parrère.

Das Gutachten der Kaufleute in Wechsel-Streitigkeiten.

Parricidium.
(S. Verwandten-Mord.)

Pars rei.

Alles, was zur Substanz einer Sache gehört.

Partes facti.

Alle wesentlichen Bestimmungen, ohne welche das factum nicht das seyn kann, was es seyn soll.

Particularis solutio.

(§. Stückzahlung.)

Partitio.

(§. Theilung der Sachen.)

Pasquill.

Durch schriftliche oder gedruckte Aufsätze, Gemählde oder andere sinnliche Darstellungen geäußerte Injurien, welche der Urheber entweder selbst oder durch Andere öffentlich aufgestellt oder verbreitet hat.

Anm. 1. Meistentheils versteht man unter Pasquill eine anonyme Injurie; doch ist die Anonymität keineswegs ein wesentliches Erforderniß eines Pasquills.

Anm. 2. Ein Pasquill unterscheidet sich von einer Schmähschrift (libellus famosus) dadurch, daß es auch symbolisch abgefaßt seyn kann und nicht gerade Jemandem ein Verbrechen Schuld zu geben braucht.

Passus contradicti.

(§. Wahl - Capitulation. Anm.)

Pastor.

(Protest. K. R.)

Ein ordinirter Kirchen - Beamter, der zum Predigen und zur Ausspendung der beyden Sacramente bestimmt ist. (Vergl. Prediger, Pfarrer.)

Paternitas.

Die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Baptizans und dem Baptizatus.

Anm. Sie wirkt Ehehinderniß.

Patres.

(S. Regular - Geistliche.)

Patriarch.

Ein Kirchen-Regent, der die Oberaufsicht über einen Patriarchen-Sprengel, d. h. über mehrere Provinzen hat, und daher nach dem Papste der Erste in der Regierung ist.

Patrimonium.

(S. Vermögen.)

Patrimonium ecclesiae,

(S. Kirchen - Vermögen.)

Patrimonium eines Pfründners.

Dasjenige Vermögen eines Pfründners, welches er nicht durch seine Pfründe erworben hat. (Vergl. Adquaestus ecclesiasticus.)

Patronat-Recht (Jus patronatus).

Der Inbegriff der Rechte, welche Jemand gegen den hat, den er aus der Sklaverey freygelassen hat.

Diese Rechte sind:

- a. Ehrerbiethung und Unterstützung in ökonomischen Geschäften vom Freygelassenen zu fordern;
- b. wenn der Patron verarmt ist, von dem Freygelassenen Beyträge zum Lebens-Unterhalt zu verlangen;
- c. den kinderlos verstorbenen Freygelassenen zu beerben, und zwar:
 - α) war der Freygelassene ein centenarius (d. h. hatte er hundert aureos — Ducaten — oder drüber im Vermögen): so beerbte der Patron ihn nicht nur ab intestato, sondern wenn der Freygelassene testirte, mußte er dem Patrone

bey Strafe der Nichtigkeit seines Testaments $\frac{1}{3}$ des Vermögens als Pflichttheil hinterlassen.

- β) War der Freygelassene dagegen nicht centenarius: so erbt der Patron nur, wenn kein Testament vorhanden war, also nur ab intestato. Errichtete ein solcher Freygelassener aber ein Testament: so brauchte er darin dem Patrone gar nichts zu hinterlassen.

Die Kinder des Patrons beerben sogar den Freygelassenen jure repraesentationis ihres Vaters, und zwar jedes der Kinder jeden Freygelassenen, wenn nicht der Vater einem oder dem andern seiner Kinder diesen oder jenen Freygelassenen zur Beerbung besonders angewiesen hat. Eine solche Anweisung des Vaters nennt man dann *Assignatio liberorum*.

Patronat - Recht des Kirchenrechts (*Jus patronatus*).

Inbegriff der Rechte, welche Jemandem auf Verleihung und Erhaltung eines Kirchen - Amtes und einer Pfründe, und zwar nicht vermöge des Kirchen-Regiments, zustehen.

1. Geistliches (*ecclesiasticum*): das Jemand vermöge eines Kirchenamts, mit dem es verbunden ist, hat.
2. Layen-Patronatrecht (*laicale*): das Jemand als Laye hat.
 1. Dingliches (*reale*): welches dem jedesmaligen Besitzer eines gewissen Grundstücks zu steht.
 2. Persönliches: das nicht an den Besitz eines Guts gebunden ist.
 - a. *Gentilitium*: wenn es nur auf die männlichen Glieder einer Familie übergeht.
 - b. *Hereditarium*: wenn es auf alle Glieder einer Familie übergeht.

Anm. Das Patronatrecht ist ein *Jus temporale spirituali annexum*, d. h. es ist an sich weltlich, bezieht sich aber auf etwas Geistiges.

Paulianische Klage (*Actio Pauliana*).

Diejenige Klage, mit welcher die *Concurs-Gläubiger* eine von dem *Gemeinschuldner*, vor Ausbruch des *Concurses* jedoch *mala fide*, vorgenommene *Disposition* anfechten, welche eine wirkliche *Verringerung* des schuldnerischen Vermögens bewirkt hat. (Vergl. *Fraudatorisches Interdict.*)

Anm. 1. Diese Klage kann nur dann angestellt werden, wenn a. der Schuldner bey der Vermögens-Verringerung die Absicht hatte, den Gläubigern dadurch zu schaden; b, den Gläubigern dadurch wirklich eine *Läsion* zugefügt worden, und c. der, welcher etwas von dem Schuldner erworben hat, selbiges entweder *titulo lucrativo* überkommen hat, oder zwar *titulo oneroso*, aber bey dieser Erwerbung sich in *mala fide* befindet.

Anm. 2. Diese Klage geht *active* immer; *passive* aber nur dann auf die Erben über, wenn diese die vom *Gemeinschuldner* erworbenen Sachen noch wirklich besitzen. Auch kann sie gegen einen *Concurs-Gläubiger* angestellt werden, welchen der *Gemeinschuldner* durch *Zahlungsleistung* oder *Einräumung* eines *Pfandrechts* oder einer *Priorität* zum *Nächtheile* der übrigen *Concurs-Gläubiger* begünstigt hat. Zwar behaupten viele *Rechtslehrer*: daß in diesem Falle *actio in factum*, und nicht die *actio Pauliana* angestellt werden müsse. Allein die letztere ist ja selbst weiter nichts als eine *actio in factum*, die blos zufällig einen besondern *Nahmen* erhalten hat. Es ist ausgemacht, daß *Begünstigungen* einzelner

Gläubiger, die vor dem Concurse geschehen sind, und durch welche die übrigen Nachtheil erlitten haben, von den übrigen Gläubigern umgestossen werden können. Zu diesen Begünstigungen gehören a. die Fälle, wo ein insolventer Schuldner einzelnen Gläubigern Pfand- oder Hypotheken-Rechte ertheilt, und andere Gläubiger, welche ein besseres Recht zu solchen Begünstigungen haben, zurücksetzt; b. wenn der insolvente Schuldner einen Gläubiger bezahlt hat, der nach der gesetzlichen Ordnung noch keine Zahlung verdient; und zwar soll der Schuldner unter mehreren vigilirenden Gläubigern immer den am meisten vigilirenden am ersten befriedigen. Vigilit keiner der Gläubiger, so muß derjenige zuerst bezahlt werden, welchem der Schuldner entweder Zahlung zuerst versprochen hat, oder auch dem er wegen des Alters der Schuld zuerst hätte Zahlung leisten sollen.

Anm. 3. In Ansehung der Verjährung wird die *actio Pauliana* nach dem *beneficio restitutionis in integrum* beurtheilt.

Anm. 4. Die Wirkung der *actio Pauliana* ist: daß durch sie Alles in den vorigen Stand wieder hergestellt und die Veräußerung aufgehoben wird. Auch muß der in *mala fide* sich befindne Acquirerent die *fructus perceptos* restituiren.

Anm. 5. Wenn alle in der *Anm. 1.* angegebenen Erfordernisse dieser Klage vorhanden sind, so heißt sie die *actio Pauliana directa*; mit der *actio Pauliana utilis* hingegen gestatten die Gesetze die Zurückforderung der von einem Schuldner veräußerten Sachen auch in anderen Fällen, wo diese Erfordernisse nicht vorhanden sind. Hierher gehört 1. der Fall, wenn ein Pupill eine verschuldete Erbschaft angetreten, aus dieser et-

was verkauft oder widerrechtlich bezahlt hat, und sich hernach gegen die Antretung der Erbschaft in integrum hat restituiren lassen; 2. wenn Jemand dem Schuldner unter dem Vorwande Sachen abgeschwatzt hat, daß sie sonst doch die Gläubiger bekommen würden. — Uebrigensnimmt der Gerichtsbrauch an, daß gegen jeden sehr verschuldeten Menschen die Vermuthung herrsche: er habe die Gläubiger betrügen wollen; so lange er nicht beweisen könne, daß er die Sachen nur bloß aus Noth oder um den Vortheil der Gläubiger dadurch zu befördern, veräußert habe. (Vergleiche Fraudatorisches Interdict.)

Pauperes.

(S. Arme.)

Pauperies *).

Der durch ein Thier bewirkte Schade.

Peculatus.

Im weitern Sinne: die Entwendung fremder, nicht im Eigenthume eines Privati befindlicher Sachen. Es ist darunter begriffen:

1. Pecul. im engern Sinne: Entwendung einer Sache, die im Eigenthume des Staats ist:
 - a. Crimen de residuis (Crimen residui; Unterschlagung öffentlicher Gelder): die Entwendung einer im Staats-Eigenthume befindlichen Sache von einer Person, der die Verwahrung oder Verwaltung dieser Sache vom Staate selbst anvertraut ist (Cassen-Diebstahl z. B.).
 - b. Crimen peculatus im engsten Sinne:

*) Dieser Ausdruck wegen der Geistes-Armuth (Gegensatz von Vorsatz) des Thiers,

die Entwendung einer dem Staate gehörigen Sache von einer andern Person.

2. Kirchenraub (*Crimen sacrilegii*): Entwendung einer kirchlichen Sache oder einer *res secularis* an einem heiligen Orte.

Oder:

Diebstahl an geweihten Sachen oder Orten.

Anm. 1. Strafe nach der Caroline:

1. Diebstahl einer Monstranz und geweihten Hostie: —

Strafe des Feuers.

2. Jeder gewaltsame Diebstahl an einem geweihten Orte, und jeder große Diebstahl einer geweihten Sache: —

Todesstrafe.

3. Kleiner Diebstahl einer geweihten Sache an einem geweihten Orte, und größerer oder kleiner einer ungeweihten Sache an einem geweihten Orte:

wie gemeiner Diebstahl, "aber mit weniger Barmherzigkeit."

Anm. 2. Bloss eingeseignete Sachen sind kein Gegenstand des *sacrilegii*.

Anm. 3. Da die Protestanten nur die äußere Heiligkeit der Sachen annehmen: so kann die Strenge der Caroline in Hinsicht auf das *Sacrilegium* seit dem Westphälischen Frieden nicht an Protestanten angewendet werden; denn diese Gesetze der Caroline beruhen auf einem von den Protestanten verworfnen Begriffe.

Peculium (Sondergut).

Das Vermögen, welches ein Sklav (*pec. servile*) oder Haussohn (*pec. filiale*), von dem respective herrlichen und väterlichen Vermögen abgesondert, besitzt.

Peculium clericale.

(S. Adquaestus ecclesiasticus.)

Pecunia.

(S. Geld.)

Pecunia chirographaria.

Jede Schuld, welche weder mit einem Pfandrechte noch mit einer Bürgschaft, noch mit einer andern Corroboration, versehen ist.

Pecunia hereditaria.

(S. Erbe-Geld.)

Pecunia servatitia.

(S. Berge-Geld.)

Pecunia trajectitia.

(S. Zinsen-Verträge. Anm.)

Pejeratio.

(S. Fälschung.)

Peinlicher Gerichtsstand (Forum criminale).

Das Gericht, welches zur Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens in casu concreto befugt und verbunden ist.

Er ist entweder:

1. Forum crim. ordinarium:

- a. Gerichtsstand des Wohnorts (forum domicilii): dasjenige Gericht, welchem die Criminal-Gerichtsbarkeit an des Verbrechers Wohnorte zusteht.
- b. Gerichtsstand der Heymath (f. originis): das Criminalgericht an dem Orte, wo der Vater (bey unehelichen Kindern die Mutter) ansässig ist oder zuletzt ansässig war.
- c. Gerichtsstand des begangenen Verbrechens (f. delicti commissi): das Ge-

richt, welchem die Criminal-Gerichtsbarkeit über den District zusteht, zu welchem der Platz gehört, wo das Verbrechen begangen wurde.

Anm. Dieser Gerichtsstand hat bey der Concurrenz mehrerer Criminal-Behörden den Vorzug.

d. Gerichtsstand der Vehaftnehmung (f. deprehensionis): dasjenige Criminal-Gericht, welches den (gewöhnlich den entflohenen) Verbrecher aufgreifen und arretiren läßt.

2. Forum criminale extraordinarium s. privilegium.

Perduellio.

(S. Hochverrath.)

Peregrinantes (Reisende) in sensu juridico.

Reisende, welche noch nie ein domicilium hatten, oder dasselbe nicht aufgezeuht haben (z. B. wandernde Handwerksbursche). (Vergl. Vagabonden.)

Perhorrescenz-Eid (Juramentum perhorrescentiae).

Der Schwur einer Parthey: daß sie glaube, der Richter werde nicht unpartheyisch entscheiden.

Anm. Diesen Eid führte das kanonische Recht ein, um den schweren Beweis der Verdachtsgründe, welche bey der römischen recusatione judicis suspecti erforderlich waren, und die Iururien-Klage des Richters wegzuschaffen. — Man braucht bey Ableistung dieses Eides keine Ursachen des Verdachts anzugeben, und höchstens nur ins Geheim dem Obergericht, welchem man ihn ableistet.

Perjurium.

(S. Fälschung.)

Permutatio.

(S. Tausch - Contract.)

Persecutio criminalis.

(S. Criminal-Procefs.)

Perscrutatio domestica.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Person.

Ein Subject von Rechten und Zwangsverbindlichkeiten.

Anm. Person im praktischen Sinne: ein Wesen, welches sich selbst Zwecke vorsetzen und nach der Vorstellung derselben sich zu Handlungen bestimmen kann. — Verpflichtete Person: ein Subject einer speciellen Rechtsverbindlichkeit.

1. Physische (Persona physica): auf einen einzelnen Menschen bezogen.
 - a. im weitern Sinne: ein jedes menschliches Wesen, ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder Zustandes.
 - b. im engern Sinne: ein Mensch, der als Subject von Rechten und Verbindlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft angesehen werden kann.

Oder:

Homo cum statu civili. (Röm. Recht.)

- c. im engsten Sinne: ein Mensch, der in Ansehung einer Eigenschaft besondere Rechte und Verbindlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft hat. (Z. B. die Person eines Adlichen, Minderjährigen, Frauenzimmers.)

Anm. Auch nennt man die Eigenschaft selbst, von welcher besondere Rechte und Verbindlichkeiten abhängen, Person. (Z. B.

die Person eines Regierungs-Raths, eines Professors, eines Predigers.)

2. **Moralische Person** (*Pers. moralis*): ein Inbegriff mehrerer Menschen, in so fern er als ein ganzes Subject von Rechten und Verbindlichkeiten ist. (Z. B. der Staat, die Kirche, ein Kloster.)

1. **Oeffentliche Personen.** Diefs sind alle diejenigen:

a. welche ein öffentliches Amt bekleiden;

b. die unter Autorität des Staats öffentliche, auf das Wohl des Staats sich beziehende, Geschäfte treiben. (Z. Advocaten, Notarien).

c. welche von Jemandem mittelst eines öffentlichen Amtes zur Ausrichtung eines Geschäfts beauftragt worden sind.

2. **Privat-Personen:** alle Personen, welche nicht zu den öffentlichen gezählt werden können.

Heilige und unverletzliche Personen: deren Beleidigung weit härter als die anderer Personen bestraft wird. (Z. B. Schildwachen, Richter bey Ausübung ihres Amtes, der Regent, Gesandte.)

1. **Persona repraesentans:** welche eine andre Person vorstellt.

2. **P. repraesentata:** welche durch sie vorgestellt wird. (Vergl. *Jus repraesentationis*.)

1. **P. certa:** die bey einer menschlichen Handlung so deutlich bestimmt ist, daß sie von allen anderen Menschen genau unterschieden werden kann.

2. **P. incerta:** die nicht so deutlich bestimmt ist.

Persona mystica.

(S. **Moralische Person.**)

Personae miserales.

Zu diesen Personen gehören 1. Pupillen, 2. Waisen, 3. alle unglückliche und bedauernswürdige Personen, alle auch die Pauperes.

Personae turpes.

Dazu gehören:

- a. alle personae infames;
- b. die mit der *levis notae macula* Behafteten;
- c. Alle, welche ein schmutziges Gewerbe treiben.

Personalissimum (Ganz persönliche).

Was von einem Menschen nicht getrennt, nicht auf einen Andern übertragen werden kann. (Z. B. die Amtsrechte, die Rechte eines Ehegatten auf den andern, die Verbindlichkeit des Verbrechers die Strafe zu dulden.)

Personalisten.

- 1) Diejenigen Reichsstände, welche kein Territorium im deutschen Reiche besitzen.
- 2) Personalisten unter der Reichs-Ritterschaft. (S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Personat.

(S. Kirchen-Amt.)

Personen bey einem Prozesse.

1. Haupt-Personen: die Gerichts-Personen und die Partheyen.
2. Neben-Personen: die Advocaten und Procuratoren.

Personen-Policey.

Welche Beförderung der Sicherheit der Personen im Staate zum Zwecke hat.

- 1) Allgemeine: die sich in Ansehung aller Personen im Staate aufser (z. B. Bevölkerungs-

Erziehungs-, Medicinal-, Literatur-, Religions-,
artistische Policey).

- 2) **Besondre:** die sich nur in Ansehung einzelner
Classen der Bürger äußert (z. B. Ehren, Wür-
den und erbliche Stände).

Persönlich (Personale).

Was auf eine Person eine solche Beziehung hat,
dafs es dieselbe charakterisirt. (Vergl. Personalis-
simum.)

Persönlichkeit (Personalitas).

Der Zustand eines Menschen, dafs er Person
ist. Der status civilis nach römischem Rechte.

Anm. Impersonalitas: der Zustand eines
Menschen, dafs er nicht Person ist.

Pertinenz (Neben-Sache, Res accessoria, Pertinentia).

Alles, ohne welches die Haupt-Sache doch noch
immer recht gut das seyn kann, wozu sie dem ihr
beygelegten Prädicate nach bestimmt ist.

Es giebt vier Arten der Pertinenzen:

1. Pertinenzen der ersten Art: wenn ein
gewisses Recht oder eine gewisse Eigenschaft auf
einer körperlichen Sache haftet.
2. Pertinenzen der zweyten Art: wenn
Bäume, Gesträuche und andere Gewächse auf ei-
nem Grundstücke Wurzel geschlagen ha-
ben, oder wenn eine bewegliche Sache einer un-
beweglichen so fest einverleibt worden ist, dafs
sie sich von ihr ohne Schaden des Ganzen nicht
wohl trennen läßt.

Anm. Die Regel:

Alles, was erd-, wand-, band-,
mauer-, niet- und nagel-fest ist,

mufs für ein **Pertinenz** gehalten werden,

ist durchaus nicht allgemein richtig; denn z. B. eine angenagelte Bank, ein Spiegel-Haken ist nicht Pertinenz. Daher rechnet der Gerichtsbrauch, mit Hinsicht auf die Bestimmungen des römischen Rechts, zu den Pertinenzen der zweyten Art:

- a. Alle diejenigen Sachen, welche in der Wand so befestigt sind, das wenn sie weggenommen werden sollen, die Wand selbst dadurch beschädigt werden würde.
 - b. Alle eingemauerten Schränke und Gemälde bey Häusern, ingleichen Haken und Eisenwerke, welche ohne die Verunstaltung der Wände nicht weggenommen werden können (z. B. mit Widerhaken versehene Spiegelhaken).
 - c. Diejenigen Sachen, welche in Ställen und Scheuern so an den Boden, die Balken und Wände befestigt sind, das sie ohne deren Nachtheil nicht weggerissen werden können (z. B. Pferdekrippen).
 - d. Eingemauerte Kessel, wenn sie ohne Nachtheil des Feuerherdes nicht weggenommen werden können; ingleichen eiserne Haken in der Küche, woran Kessel u. s. w. aufgehängt werden, wenn ihre Wegreissung die Wand beschädigt.
5. Pertinenzen der dritten Art: Sachen, welche zum beständigen Gebrauche bey einer andern angeschafft worden sind.

Anm. Alles was, wenn es selbst einen Gebrauch haben soll, bey einer andern Sache bleiben mufs, ist als für beständig zu derselben bestimmt anzusehen. Jedoch ist diese Regel dann nicht anwend-

anwendbar, wenn diese Bestimmung einer Sache zu einer andern bloß auf den Gebrauch des Besitzers, oder auf dessen Handtierung und Wirthschaft sich bezieht.

Dahin gehören:

A. bey Häusern:

- a. alle Jalousien, Fensterbreter und Rouleau-Stangen, welche der Eigenthümer des Hauses angeschafft hat.
- b. Alle in einem Zimmer befestigten Tapeten (d. h. welche nicht Hänge-Tapeten sind).
- c. Die Brunnen- und Keller-Decken, ingleichen alle übrigen Deckel, welche man mit Hinsicht auf ein Wasserbehältniß, eine Grube oder einen Schornstein hat machen lassen.
- d. Alle in der Erde eingegrabenen Sachen, an denen man — weil der Besitzer sie sonst anders behandelt haben würde — sieht, daß sie zum beständigen Gebrauche der Sache angeschafft sind (z. B. ein zum Auffangen des Regenwassers eingegrabenes Faß).

Anm. Viele Juristen behaupten, daß bey Häusern auch noch alle zur Reinlichkeit derselben angeschaffte Sachen Pertinenzien der Häuser seyen. Das sind sie aber heutiges Tags nicht mehr, da bey uns solche Instrumente niemals zum beständigen Gebrauche des Hauses angeschafft werden, wie dieß bey den Römern der Fall war, wo jedes Haus seine eigenen Besen, Bürsten u. s. w. hatte.

B. Bey Land-Grundstücken:

- a. Alles bey der Cultur der Früchte so Gebrauchte, daß man aus seinem mehrmaligen Gebrauche seine ursprüngliche Bestimmung für

dieses Grundstück abnehmen kann (z. B. Weinpfähle).

- b. Alle zum Keltern des Weins dienende Gefäße, welche sich auf einem Weinberge befinden.

Anm. Alles unter dem Ausdrücke „Inventarium“ Begriffene darf man zu den Pertinenzien eines Landguths nicht rechnen.

4. Pertinenzien der vierten Art: Sachen, welche die Gesetze aus gewissen Gründen ausdrücklich für Pertinenzien anderer Sachen erklären. Dahin gehören folgende gesetzliche Bestimmungen:

- a. Wenn Jemand ein sogenanntes Haupthaus besitzt und noch kleine Nebenhäuser dabey, so sind diese Pertinenzien des Haupthauses.
- b. Wenn Jemand auf seinem Hofe oder in seinem Garten ein Gebäude errichtet, so soll dieses von selbst Pertinenz des Hauses oder Gartens seyn.
- c. Alle die Sachen sind Pertinenzien eines Gehöftes, welche man als unbewegliche ankauft, um den Ackerbau zu erweitern. Der Gerichtsbrauch schränkt diesen Lehrsatz jedoch auf diejenigen Ländereyen ein, welche vom Hauptguth aus bewirthschaftet werden können, d. h. auf denen nicht ein eigener Verwalter, ein eigener Viehstand u. s. w. gehalten wird.

Anm. Pertinenz-Eigenschaft wird begründet:

1. dadurch, daß ein Recht oder eine Eigenschaft auf einer körperlichen Sache haftet (z. B. Gerichtsbarkeit, Servituten);
2. daß Gewächse auf einem Grundstücke Wurzel geschlagen haben; oder eine bewegliche Sache einer unbeweglichen so fest einverleibt ist, daß sie sich ohne Destruction des Ganzen nicht trennen läßt;

3. daß eine Sache zum beständigen Gebrauche einer andern angeschafft worden ist;
4. wenn die Gesetze eine Sache ausdrücklich für das Pertinenz einer andern erklären.

Pes monetalis.

(S. Münzfuss.)

Petitum.

(S. Klaglibell.)

Petitum pro imponendo arresto

(S. Imploratio pro imponendo arresto.)

Pfand (Pignus; Faustpfand).

Wenn die Ertheilung des Pfandrechts mit einer Uebergabe der verpfändeten Sache verbunden ist.

Oder:

Wenn der Pfandberechtigte in Besitz der verpfändeten Sache gesetzt wird. (Vergl. Hypothek.)

Pfand - Contract (Contractus pignoratitius).

Derjenige Real-Contract, vermöge dessen Jemandem ein Faustpfand an einer des Pfandrechts fähigen Sache verwilligt wird.

Pfandgläubiger (Creditor pignoratitius).

Derjenige, welchem Jemand ein Pfandrecht ertheilt hat, heist so in Hinsicht auf die verpfändete Sache.

Anm. 1. Der im Besitze des Pfandes sich befindende Gläubiger muß

a. bey dem freywilligen Pfandrechte — dolum und culpam latam und levem,

b. bey dem nothwendigen aber nur dolum und culpam latam

prästiren.

e. Culpam levissimam prästirt:

a) der Gläubiger, wenn ihm der Schuldner

den Besitz der Sache nur mit besondrer Rücksicht auf ihn anvertraut hat und der Gläubiger sich diese Erklärung gefallen liefs.

- β) Der Käufer des veräußerten Pfands, wenn der Gläubiger mit ihm ausgemacht hat, daß der Schuldner bis zu einer gewissen Zeit das Pfand wieder solle einlösen können. So lange der Käufer in diesem Falle die Sache besitzt bis zum Einlösungs-Termine, muß er culpam levissimam leisten.

Anm. 2. Beym conventionellen Pfandrechte hat, nach dem neuern römischen Rechte, der Gläubiger — wenn das Pfandrecht durch Tilgung der Schuld aufgehoben ist — noch das Retentionsrecht wegen des vor der Verpfändung entstandenen pecuniae chirographariae.

Pfandklage.

(S. Actio pignoratitia.)

Pfand - Lehn.

(S. Feudum pignoratitium.)

Pfandrecht (jus pignoris).

Das Recht des Gläubigers, sich wegen seiner Schuldforderung aus der Veräußerung einer fremden Sache schadlos zu halten.

1. Faustpfand - Recht (Jus pignoris in specie s. verum): wenn ein Faustpfand bestellt ist.
2. Hypothekarisches Recht (Jus hypothecarium, seu Jus pignoris fictum): wenn Jemandem eine Hypothek ertheilt worden ist.

Anm. 1. Ein Faustpfand gewährt die Befugniß der Veräußerung, nach einigen Formalitäten; Hypothek aber gestattet nur, eine Schuldklage

verbunden mit der hypothecarischen anzustellen.

Anm. 2. Ein Pfandrecht setzt allemahl eine bürgerlich erlaubte Schuld voraus, und ist Accessorium derselben. Die Schuld kann daher fortdauern, wenn das Pfandrecht auch wegfällt; nicht aber das Pfandrecht, wenn die Schuld wegfällt.

Anm. 5. Das Pfandrecht unterscheidet sich vom Retentions-Recht dadurch, daß letzteres ein persönliches Recht ist und nicht Veräußerungs-Befugniss giebt, ersteres aber diese gewährt und ein dingliches Recht ist.

1. Allgemeines (Generale): wenn das ganze Vermögen eines Menschen verpfändet wird.

Anm. Hierbey wird allemahl präsumirt, daß auch das zukünftige Vermögen verpfändet worden sey.

2. Besonderes (Speciale): welches nur einen Theil des Vermögens, oder nur einzelne im Vermögen enthaltene Sachen, zum Gegenstande hat.

1. Freywilliges Pfandrecht (Pignus voluntarium): bey dessen Ertheilung der Schuldner mitwirkt.

a. Testamentarisches (Pignus testamentarium): welches in einem Testamente oder Codicille Jemandem bestellt worden ist. (Vorzüglich wird es oft zur Sicherheit derer bestellt, denen der Testator als ihr Schuldner bey seinem Leben noch keine Sicherheit hatte leisten können.)

Anm. Es ist weder ein öffentliches noch ein Privat-Pfandrecht, sondern ein für sich bestehendes; und kann sowohl ein allgemeines als besonderes Pfandrecht seyn. Uebrigens kann

es eben sowohl im Vermögen des Erblassers als in dem des Erben bestellt werden. Es ist mit dem conventionellen Pfandrechte nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen; aufser dafs, wenn es ein allgemeines ist, keine einzige Sache vom ganzen Vermögen des Erblassers vom Pfandrechte ausgenommen ist, weil der Verstorbene nichts braucht.

b. **Vertragsmässiges (Conventionale):** welches der Schuldner durch einen Vertrag (*Contractus pignoratitius* und *Pactum hypothecae*) bestellt.

a) **Ausdrückliches Conventional-Pfandrecht (*Pignus conventionale expressum*):** welches der Schuldner dadurch bestellt, dafs er durch Worte es ertheilen zu wollen erklärt.

Anm. Bey Ertheilung dieses Pfandrechts kann sich der Schuldner jeder Worte bedienen, wenn sie nur die Bestellung des Pfandrechts andeuten. Bey zweydeutigen Ausdrücken wird, nach dem Gerichtsbrauche, der dunkle Vortrag zum Nachtheile des Gläubigers gedeutet; aufser wenn der Gläubiger gemeinen Standes ist und das Capital nur unter der ausdrücklichen Bedingung eines Pfandrechts angeliehen hat.

aa. **Oeffentliches Pfandrecht (*Pignus publicum*):** welches unter öffentlicher Autorität ertheilt worden ist. Dahin gehört:

a. das vor dem Richter ertheilte.
Der Richter mufs hierbey untersuchen:

aa. ob der Schuldner Verpfändungs-Befugnifs habe;

bb. ob das Pfand dem Gläubiger hinlängliche Sicherheit gewähren könne;

α. ob der Schuldner nicht blos zum Verschwenden die Anleihe mache.

Nur wegen Hindernisse in einem von diesen drey Fällen kann der Richter die Bestätigung des Pfandrechts versagen. Diese Art des gerichtlich bestellten Pfandrechts war den Römern unbekannt.

b. das vor einem Notarius und zweyen männlichen Zeugen bestellte und mit einer öffentlichen Urkunde beglaubigte. — Dieses kannten die Römer ebenfalls nicht.

c. Das *Pignus quasi-publicum*: welches vor drey beglaubten Mannspersonen ertheilt wurde, und von ihnen unterschrieben und ihre Unterschrift von ihnen als die ihrige anerkannt worden ist. — Kaiser Leo führte es ein, und legte ihm in Ansehung der Erstigkeit der Zeit einen Vorzug vor allen Privat-Verpfändungen bey. Es muß jedoch den besonders privilegirten Pfandrechten nachstehen.

bb. Privat-Pfandrecht (*Pignus privatum*): jedes nicht öffentliche.

β) Stillschweigendes Conventional-Pfandrecht (*Pignus conv. tacitum*): wenn der Wille, ein Pfandrecht zu ertheilen, durch Handlungen ausgedrückt wird.

Anm. 1. Vom *p. conv. tacito* kommen im römischen Rechte zwey Fälle vor:

aa. der Pächter verpfändet dem Verpächter seine in das *praedium rusticum* gebrachten Sachen dadurth stillschweigend, daß er — um eine zu vermuthende oder geäußerte Besorgniß der Unsicherheit, von Seiten des Verpächters, zu heben — ihm anzeigt, was und wie viel er eingebracht hat.

bb. Wenn ein Schuldner die Sachen eines Dritten verpfändet hat, und dieser Dritte, nachdem er die Verpfändung erfahren, sich für den Schuldner verbürgt: so hat er dadurch auch die Verpfändung seiner Sachen stillschweigend bestätigt.

Außerdem ist ein stillschweigendes Conventional-Pfandrecht vorhanden, so oft aus Handlungen auf Bestellung eines Pfandrechts richtig geschlossen werden kann (z. B. aus der Unterschrift einer Urkunde, nach welcher des Unterschreibenden Sache verpfändet wird).

Anm. 2. Beym ausdrücklichen und stillschweigenden Conventional-Pfandrecht haftet das Pfand auch für die Verzugs- und die schon vor Bestellung des Pfandrechts versprochenen Zinsen; auch für die vor Bestellung des Pfandrechts bestimmte Conventional-Strafe; wie auch für die Process-, und für die auf das Pfand selbst verwendeten nöthigen, Kosten.

Anm. 3. Beym allgemeinen vertragsmäßigen Pfandrecht sind stillschweigend ausgenommen: 1. des Schuldners nothwendigste Kleidung und Wäsche; 2. alle zum täglichen ökonomischen (d. h. in des Schuldners eigener Wirthschaft) Gebrauche dienende Thiere; 3. das nothwendige Hausgeräthe und zu seinem Gewerbe Erforderliche, so wie auch die nothwendigsten Bücher eines Gelehrten; 4. alle *pretia affectionis*, wenn diese Affection bewiesen ist; 5. die Sachen, worüber der Schuldner keine Veräußerungs-Befugniß hatte.

Das besondere vertragsmäßige Pfandrecht afficirt auch die Früchte des Pfandes. Ist das Pfand eine *universitas rerum*, aus welcher 1. gekauft und verkauft zu werden pflegt (z. B. ein Waarenlager):

so darf weiter gekauft und verkauft werden; und nur erst dann sind die einzelnen Species verpfändet, wenn der Inhaber der universitas zu verschleudern anfängt, oder den Gläubiger nicht bezahlen kann. Bey einer universitas rerum aber, aus welcher 2. nicht gekauft und verkauft wird (z. B. einer Bibliothek), haften die einzelnen Species gleich als Pfand.

2. Nothwendiges (*necessarium*): welches ohne Zuthun des Schuldners vermöge einer gesetzlichen Verfügung Jemandem zusteht, oder von der Obrigkeit ertheilt wird.

a. Prätorisches (*pignus praetorium*): welches von der Obrigkeit durch richterliches Urtheil gegeben wird.

Oder:

welches durch die Einsetzung in den Besitz der schuldnerischen Güther hervorgebracht wird.

α) *Pignus praetorium in specie*: wenn durch ein Decret des Richters vor der Litis-Contestation aus gesetzlichen Ursachen, durch die *missionem in possessionem bonorum, ex primo vel secundo decreto*, ein Pfand constituiert wird.

Anm. Nach römischem Rechte entsteht es aus folgenden Immissionen:

aa. aus der *immissio propter non praestitam cautionem damni infecti*: wegen der auf das Gebäude verwendeten Reparatur-Kosten das Pfandrecht auf das Gebäude. (Noch heutiges Tags.)

bb. Aus der *immissio rei servandi causa*: wegen der während des interimistischen Besitzes einer Sache auf dieselbe verwendeten Kosten das Pfandrecht auf diese Sache. (Heutiges Tags selten, weil diese *immissio* nur gestattet wird, wenn das Recht sehr klar

und die Sache in des jetzigen Besitzers Händen unsicher ist.)

cc. Aus der *immissio legatorum seu fideicommissorum servandorum causa*: wegen der durch den Besitz einer Erbschaft gehaltenen Kosten das Pfandrecht auf die Erbschaft. (Noch heutiges Tags.)

dd. Aus der *immissio ventris nomine*: wegen der Kosten, welche eine schwangere Wittwe (*venter*) wegen des Besitzes des Nachlasses ihres Mannes verwendet hat, das Pfandrecht auf des Mannes Nachlaß. (Noch heutiges Tags.)

ee. Aus der *immissio ob contumaciam rei*: wegen der auf die Güther eines Beklagten verwendeten Kosten das Pfandrecht auf diese Güther. (Durch das römische Recht und Reichsgesetze abgeschafft, weil auch diese *immissio* nicht mehr gestattet wird, indem es andere Zwangsmittel gegen den Beklagten, welcher *Contumax* ist, giebt.)

β) Richterliches (Gerichtliches; *judiciale*): welches nach einem rechtskräftigen Erkenntnisse, dem der Verurtheilte nicht Genüge leisten will, bestellt wird. Der Kläger wird in unbewegliche (fruchttragende) Güther des Condemnirten eingesetzt, um sich von dem Ertrage derselben bezahlt zu machen. Bis er befriedigt ist, hat er ein Pfandrecht an diesen Güthern.

b. Gesetzliches (Stillschweigendes) Pfandrecht (*Pignus legale; Pignus tacitum*): wenn ein Gesetz Jemandem unter gewissen Voraussetzungen ein Pfandrecht ertheilt, ohne die mindeste Concurrenz des Schuldners.

Anm. Ein solches steht zu, und zwar

a) ein allgemeines:

aa. dem Staate:

a. auf das Vermögen derjenigen, welche Abgaben schuldig geblieben sind. (Durch den Codex eingeführt.)

b. auf das Vermögen derjenigen, welche als Staatsbediente des Staats Schuldner geworden sind. (Selbst wenn sie Caution gestellt haben, da diese nur zu mehrerer und specieller Sicherheit dient.)

c. Derjenigen, welche mit dem Fiscus contractirt haben, und aus dem Contracte dessen Schuldner geworden sind.

bb. Den Pupillen und Curanden aller Art auf das sämmtliche (in und außer Landes befindliche, gegenwärtige und zukünftige) Vermögen ihrer Tutoren und Curatoren, in Ansehung der aus der Tutel und Curatel entstehenden Verbindlichkeiten. (Dieses Pfandrecht fängt an, sobald der Vormund oder Curator sein Amt angetreten hat und gerichtlich bestätigt worden ist; und ist nach dem Gerichtsbrauche auch den Kirchen und piis causis zuständig. — Ist die Mutter (oder Großmutter) Vormünderin, und heurathet vor abgelegter Rechnung wieder: so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf des zweyten Mannes Vermögen.)

cc. Der wahren, wie auch der vermeintlichen (d. h. welche bona fide einen zu nahen Verwandten heurathete) Ehefrau (und nach dem Gerichtsbrauche auch der Braut, welche den Brautschatz pränumerirt hat), auf das sämmtliche Vermögen des Mannes, wegen des Brautschatzes, und des übrigen

der Administration des Mannes überlassenen Eingebachten. (Hat die Frau den Brautschatz so auf den Mann übertragen, daß er völliger Eigenthümer davon wird, unter der Verbindlichkeit dereinst den Werth des Brautschatzes in Gelde zu ersetzen: so hat sie an den Sachen, woraus der Brautschatz besteht, ein Pfandrecht bis zur Bezahlung des Werths derselben; kann diese aber erst dann vindiciren, wenn sie des Mannes ganzes Vermögen schon hat executiren lassen, daraus aber noch nicht gänzlich befriedigt worden ist. — Auf dieß Pfandrecht kann die Ehefrau durchaus nicht Verzicht leisten.)

dd. Dem Ehemanne an dem Vermögen dessen, der ihm einen Brautschatz versprochen hat, es mag der Versprecher die Ehefrau oder ein Dritter seyn.

ee. Den Kindern:

a. wegen aller derjenigen bona materna und materni generis, welche sich in des Vaters Administration befinden: auf dessen sämtliches Vermögen.

b. Wegen des Vermögens, welches die Kinder bey der zweyten Verheurathung des überlebenden Ehegatten eigenthümlich erwerben, auf das Vermögen desjenigen Theils ihrer Aeltern, der zur fernern Ehe schreitet.

ff. Den Legatarien und Fideicommissarien auf des Testators Vermögen nach Abzug der Schulden, wegen der Legate und Fideicommissen.

β) Ein besonderes gesetzliches Pfandrecht haben:

aa. Der, welcher in restitutionem ae-

dium Geld (und nach dem Gerichtsbrauche: Materialien oder Arbeitslohn) creditirt hat, das auch wirklich dazu verwendet worden ist: auf die insula. (Eigentlich betrifft dieses Pfandrechtl nur städtische Gebäude; aber heutiges Tags wird es fast in allen Ländern auch auf ländliche Gebäude ausgedehnt.)

bb. Der Verpachter eines praedii rustici an den Früchten desselben, wegen der Verbindlichkeit des Pächters als solchen. (Gegen den Afterpachter nur dann, wenn sein Pächter nicht bezahlen kann, und zwar nur in so weit als des Afterpächters rückständiges Pachtgeld beträgt.)

cc. Der Vermiether eines praedii Urbani an den Illatis et Invectis, wegen schuldigem Miethgelde oder geschehener Beschädigung der vermiethteten Sache.

dd. Die Minderjährigen, an den mit ihrem Gelde von einem Dritten erkauften Sachen.

Bey allen gesetzlichen Pfandrechten kommt nichts darauf an: ob der Schuldner die Sache hätte verpfänden können oder nicht. — Beym allgemeinen gesetzlichen Pfandrechte ist keine einzige in dem Vermögen des Schuldners enthaltene Sache ausgenommen, weil es hier nicht, wie bey dem conventiönnellen Pfandrechte, auf den präsumtiven Willen des Schuldners ankommt.

1. Schlichte Pfandrechte (Simplicia);
2. Privilegirte (Qualificirte): welche bey Concurrenz mit früheren schlichten Pfandrechten diesen vorgehen. (Vergl. Privilegirte Pfandgläubiger.)

Pfandrechts - Klage.
(S. Actio hypothecaria.)

Pfandschuldner (Debitor pignoratitius).

Derjenige, welcher eine Sache verpfändet hat, heißt so in Hinsicht auf diese Sache und die ihr zum Grunde liegende Schuld.

Anm. 1. Der Schuldner behält allemahl den Civil-Besitz der verpfändeten Sache. Daher läuft die von ihm begonnene Verjährung fort, daher stehen ihm auch alle Eigenthums-Klagen zu; er muß aber eben deshalb auch allen der Sache zustossenden casum tragen.

Anm. 2. Entzieht der Schuldner dem Gläubiger den Besitz des Faustpfands, so begeht er ein *furtum possessionis*. — Hat der Schuldner eine fremde, fehlerhafte oder schon verpfändete Sache verpfändet: so muß er ein anderes Pfand bestellen.

Anm. 3. Den durch des Debtors Schuld dem Gläubiger bey der Verpfändung zugefügten Schaden muß er dem Gläubiger ersetzen.

Die vom Gläubiger auf das Pfand verwendeten Kosten:

- a. die nothwendigen: muß der Schuldner ersetzen;
- b. die nützlichen: nur dann, wenn er sie, ohne an seiner Subsistenz zu leiden, entrichten kann;
- c. wegen der *voluptuosae* hat der Gläubiger blos das *jus tollendi*: d. h. er kann die Sachen, auf welche sie verwendet wurden, von dem Pfande absondern und behalten.

Pfändung (Pignoratio).

Die von Jemandem aus eigener Macht geschehene Bemächtigung fremder Sachen, um entweder 1. sich einen Besitz oder ein Recht selbst, den er sonst verlieren könnte, zu erhalten; oder 2. sich desto schnell-

ler zum Ersatze des Schadens zu verhelfen, den uns die fremden Sachen zugefügt haben.

Anm. 1. Zum ersten Zwecke war die Wegnahme fremder Sachen auch nach römischem Rechte gestattet, nicht aber zum zweyten. Nach dem ältern deutschen Rechte war Pfändung zu beyden Zwecken erlaubt, wie auch heutiges Tags.

Anm. 2. Man pfändet Sachen dessen, der gegen unsere oder unsers Guths Freyheit, gegen unsern Besitz, oder gegen unsere auf seinem Boden uns zustehende Servituten etwas unternimmt; ferner dessen, der eine Verjährung gegen uns angefangen, um sie zu unterbrechen; endlich Vieh, das unserm Grundstücke oder dessen Früchten Schaden zufügte.

Anm. 5. Die Pfändung muß auf frischer That, ohne Verfolgung und Nachsetzung, geschehen; ferner ohne Beschädigung der zu pfändenden Sachen (außer bey solchen Thieren, die man, ohne sie zu beschädigen, nicht einfangen könnte); endlich darf nicht mehr an Werth gepfändet werden, als ungefähr der Schade beträgt.

Anm. 4. Nach gemeinem Rechte kann der Pfänder selbst die Sache in Verwahrung behalten, muß aber die geschehene Pfändung dem Gepfändeten bald anzeigen und zugleich die Quantität des Schadens-Ersatzes (Pfandschillings) bestimmen. Ersetzt ihn der Andere nicht, so wird die gepfändete Sache verkauft, und nach Abzug des taxirten Pfandschillings und der nöthigen auf die Sache gewendeten Unterhaltungskosten das Uebrige restituirt. — Wenn aber Erhaltung des Besitzes Zweck der Pfändung war, so brauchts keiner Anzeige derselben. Entschuldigt sich der Andere wegen der Besitzstöh-

rung nicht, so kann man die Sache verkaufen oder auch behalten.

Anm. 5. Wegen der Pfändung steht die *actio spoli* zu:

- a. dem Gepfändeten, wenn er bey der Pfändung schon im Besitze der gepfändeten Sache war; wie auch, wenn unmäsig gepfändet worden ist.
- b. dem Pfänder, wenn der Gepfändete demselben den Besitz der gepfändeten Sache unrechtmäsig entzieht.

Pfarr-Dotalen.

(S. Pfarr-Einkünfte.)

Pfarr-Einkünfte.

Sie sind:

1. Feststehende: Wohnung, Geld und Naturalien, oder Benutzung der Pfarr-Aecker (Pfarr-Dotalen und Pfarr-Inventarium).
2. Gelegentliche Einkünfte:
 - a. der Zehnt,
 - b. Stolgebühren*) (Accidenzien, *Jura stolae*): Abgaben für die, zum Besten Einzelner dienende, Vollziehung gottesdienstlicher Handlungen.
 - c. Oblationen: freywillige religiöse Gaben.
 - d. Funeralien: Gebühren für Gestattung des Begräbnisses auf den Gottesacker und für Abhaltung der Seelenmessen.

Pfarrer (Parochus, Pastor).

Ein Presbyter, dem die Seelsorge und *jurisdictio interna* über einen Inbegriff einzelner Glaubensgenossen übertragen ist.

Seine

*) Das Wort Stolgebühren kommt her von *Stola*, der Priesterrock.

Seine Rechte sind:

1. innerhalb seiner Parochie alle Presbyterhandlungen (Predigen, Catéchisation, Administration der dem Bischofe nicht reservirten Sacramente) gültig vorzunehmen, und
2. die innere Jurisdiction vermöge des Binde- und Löse-Schlüssels auszuüben;
5. Unterhalt von den Pfarrgliedern zu fordern.

Anm. Den Kirchenbüchern gemäße Zeugnisse des Pfarrers über Geburten, Heurathen und Todesfälle haben die Kraft öffentlicher Urkunden.

Pfarrer (Pastor parochus).

(Protest. K. R.)

Ein ordinirter Kirchen-Beamter, der das ausschließliche Recht zum Predigen und zu andern kirchlichen Functionen über einen bestimmten District hat.

Oder:

Ein Pastor in einer Parochie. (Zum Unterschiede von Hof-, Feld-, Gesandtschafts-Predigern.) (Vergl. Prediger, Pastor.)

Pfarrey.

(S. Kirchspiel.)

Pfarr-Inventarium.

(S. Pfarr-Einkünfte.)

Pfarrzwang.

Die Verbindlichkeit der Bewolmer einer Parochie, sich bey allen geistlichen Verrichtungen des parochi proprii (gehörigen Pfarrers) zu bedienen.

Pfeifengericht.

Ein Handelsgericht in Frankfurt am Mayn.

Pfennigmeister.

Der Reichs-Beamte, welcher die Casse des Reichs-Cammer-Gerichts unter sich hat.

Pflichtgesetze.

Praktische Gesetze, welche eine Handlung von mir fordern.

Pflichttheil (Legitima).

Ein bestimmter Theil der Erbschaft, auf welchen gewisse Personen dergestalt ein gesetzliches Recht haben, daß sie davon nicht anders ausgeschlossen werden können, als wenn sie sich durch ihre Handlungen desselben verlustig gemacht haben (wenn sie enterbt werden).

Pfründe.

(S. Kirchen-Pfründe.)

Pia causa.

(S. Milde Stiftung.)

Pictura.

(S. Adjunctio.)

Pignoratio.

(S. Pfändung.)

Pignus.

(S. Pfand.)

Placet regium.

Die Genehmigung des Staats, welche bey Publication der Kirchengesetze nothwendig erfordert wird.

Placitum imperii.

(S. Reichsgutachten.)

Plagium.

(S. Menschenraub.)

Platz - Recht.

(S. Jus superficiarium.)

Poena conventionalis.

(S. Conventional - Strafe.)

Pönitentz - Pfarren.

(S. Verlust der Kirchen - Aemter und Pfründen.)

Policey.

Der Inbegriff der Einrichtungen, welche darauf abzuwecken, die Hindernisse des physischen und rechtlichen Privatwohls der einzelnen Staatsbürger unmittelbar physisch aufzuheben.

Oder:

Die Sorgfalt der höchsten Gewalt, künftige gemeinschädliche Uebel im Innern des Staats zu verhüten und abzuwenden.

Oder:

Die Anwendung jedes zweckmäßigen und erlaubten Mittels, die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden. *)

- 1) Höhere (allgemeine): die auf den ganzen Staat sich erstreckt.
- 2) Niedere (specielle): die nur auf kleinere Gesellschaften im Staate sich erstreckt (z. B. Stadt-, Dorf-, Zunft - Policey). (Vergl. Personen - Policey; Güter - Policey; Sicherheits - Policey; Policeygewalt.)

E 2

*) Beyde letztere Begriffe — der 2te ist, nur mit anderen Worten, ebenfalls der erste — giebt Herr von Berg in seinem „Handbuch des deutschen Policeyrechts“, Hannover 1799, Theil I, Seite 9 — 12 an, welches Buch Jedem, der gründlicher Rechtsgelehrter zu werden strebt, nicht genug empfohlen werden kann.

Policey - Gewalt.

Dasjenige innre Regierungs-Recht, welches Beförderung der inneren Sicherheit im Staate, durch Abwehrgung der Hindernisse und durch Beförderung der Mittel dazu, zum Zwecke hat. (Vergl. Policey.)

Policey - Gewalt des Staats.

Der Inbegriff der in Ansehung der Policey in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte.

Polizza (Instrumentum assecurationis).

Die Urkunde, welche über einen geschlossenen Assecuranz-Vertrag aufgesetzt worden ist.

Anm. In derselben muß genau bestimmt werden.

Der Werth des Schiffs, was es geladen hat, und von wem es beladen worden ist, wohin es segeln, und welche Reise-Route es nehmen soll. — Ohne eine Polizza ist ein Assecuranz-Vertrag ohne alle Wirkung.

Pollicitatio.

Ein ohne Annahme gültiges Versprechen. (Vergl. Versprechung.)

Pollutio templi.

(S. Befleckung des Kirchengebäudes.)

Polyandria.

(S. Gleichzeitige Vervielfältigung der Ehe.)

Polygamia.

(S. Gleichzeitige Vervielfältigung der Ehe.)

Polygynia.

(S. Gleichzeitige Vervielfältigung der Ehe.)

Ponat.

(S. Ponent.)

Ponent.

Derjenige, welcher die Positionen entwirft und sie seinem Gegner zur Beantwortung vorlegt. In Ansehung dieser Positionen heist er Ponent, und der Gegner Ponat; umgekehrt ist der Ponat in Ansehung der von ihm verfertigten Satzstücke Ponent, und der Ponent jener Positionen ist Ponat in Ansehung der von seinem Gegner entworfenen Satzstücke.

Portenta.

(S. Ostenta.)

Portio canonica.

Ursprünglich verstand man darunter den Antheil (der 4te Theil), den der *parochus proprius* von dem erhielt, was einer andern Kirche für ein vom dortigen Pfarrer verrichtetes Begräbnis gegeben worden war. Nachher wurde dieser Ausdruck auch von dem Antheile gebraucht, den der *par. propr.* von dem erhielt, was einer seiner Pfarrglieder einer andern Kirche, wegen irgend einer andern gottesdienstlichen Handlung, gab.

Anm. *Portio canonica* i. q. *portio legitima*, in Canonen gesetzlich festgesetzte Portion.

Portio statutaria.

(S. Statutarische Portion.)

Positionen (Satzstücke).

Die einzelnen, aus der Klage- oder Exceptionschrift, oder aus der Replik oder Duplik gezogenen Sätze, welche der Gegner eidlich — durch das *juramentum respondendum* — beantworten muß.

Anm. Jetzt kommen sie nicht mehr vor, weil jetzt die *Litis-Contestation* speciell geschehen muß.

Positivböser Wille.

Id quod: Dolus. (Vergl. Negativböser Wille.)

Possessio.

(S. Besitz.)

Possessor.

(S. Besitzer.)

Possessorischer Proceß (Possessorium).

Wenn über die Erlangung eines noch nicht gehalten, oder die Wieder-Erlangung eines verlohrenen, oder über die Beybehaltung eines gestöhrt werdenden Besitzes gestritten wird.

Im letztern Falle ist er entweder:

1. Ordentlicher possessorischer Proceß (Possessorium ordinarium; Poss. summarium): wobey alle Förmlichkeiten des petitorischen Processes erforderlich sind, nur statt des förmlichen Beweises eine Bescheinigung hinreichend ist.

Anm. Er hat Statt bey fünfjährigem und noch alterm rechtmäßigen ruhigen Besitze.

2. Aufserordentlicher possess. Proceß (Possessoriumsum mariissimum, Poss. momentaneum): wenn gleich bey der Klage die Bescheinigung erfolgt, dann sogleich des Klägers Beantwortung Statt findet, und hienächst das Erkenntnis gefällt wird.

Anm. Er hat Statt bey allen Spolienklagen, so wie auch wenn man sich auf den jüngsten ruhigen Besitz begründet.

Possessorium.

(S. Possessorischer Proceß.)

Post.

Die öffentliche Anstalt, wodurch Personen und

Sachen stationenweise von einem Orte zum andern geschafft werden.

Postulabilis.

Ein solcher Candidat zu einer katholischen Kirchen-Pfründe, der einen dispensabeln kanonischen Fehler hat, um dessen Dispensation das Capitel den Papst bittet (postulat). *) (Vergl. Elegibilis.)

Postulat.

Ein Satz, dessen Wahrheit man nicht bezweifeln kann.

Postulatio.

(S. Wahl des Capitels.)

Postulatio suspecti.

Eine förmliche Accusation des Vormunds, welche von jedem Bürger — wegen des allgemeinen Interesse, das man an der Nichtverletzung eines andern Bürgers hat — angestellt werden konnte.

Anm. Heutiges Tags besteht sie in einer bloßen Anzeige bey der Obrigkeit, auf welche diese hernach eine Untersuchung ex officio gründen muß. Nur diejenigen Personen, die entweder eine Oberaufsicht über die Tutel führen, oder ein nahes Interesse an der Erhaltung des Pupillen und seines Vermögens haben, können noch heutiges Tags den Vormund förmlich anklagen.

Potentiores.

(S. Cession.)

Potestas ecclesiae coërcitiva et criminalis.

(S. Geistl. Zwangs- und Straf-Recht.)

E 4

*) Hiervon der Ausdruck *Postulabilis*, *Postulatio*.

Potestas maritalis.
(S. Rechte der Eheleute.)

Praedium.

1. **Urbanum:** jedes Gebäude, sowohl in der Stadt als auf dem platten Lande; also auch eine Mauer, ein Keller u. s. w.
2. **Rusticum:** jede unbewegliche Sache, die nicht praedium urbanum ist.

Aber 1. bey Pupillengütern, und 2. wenn ein Erblasser sein praed. urb. dem Einen, sein pr. rusticum dem Andern vermacht hat; heißen praedia urbana alle diejenigen Gebäude, Güther und Ländereyen die in der Stadt, und praedia rustica die auf dem platten Lande sind. 5. Beyn stillschweigenden Pfandrechte heißt jede vermietete unbewegliche Sache praedium urbanum, jede verpachtete aber praedium rusticum.

Präjudiz.

Der Nachtheil, den man dann erleidet, wenn man einer obrigkeitlichen oder gesetzlichen Verordnung zu einer gewissen Zeit nicht nachkommt,

Prälatur.

(S. Kirchen-Amt.)

Prälaturen.

Größere landsässige geistliche Stifter.

Praelegatum (Vorausvermächtniß).

Das einem der Mit-Erben hinterlassene Vermächtniß,

Praelegatum dotis.

(S. Legatum debiti.)

Prämie.

(S. Assccuranz-Vertrag.)

Praemium emancipationis.

Das Recht des Vaters, die Hälfte des adventiciſchen Sonderguths ſeines emancipirten Kindes zur Benutzung zu behalten.

Anm. 1. Die Geſetze haben bey Ertheilung dieſes Rechts den Zweck: den Vater dadurch zur Emancipation zu bewegen, weil die Emancipation für einen groſsjährigen Menſchen doch eine Wohlthat iſt.

Anm. 2. Dieſes Recht kann aber gar nicht in Betracht kommen, wenn die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch Anſtellung einer eignen Haushaltung geſchehen iſt; denn hier macht ſich das Kind ſelbſt von der väterlichen Gewalt frey. Ueberhaupt kann dieſes Recht heutiges Tags dem Vater nicht mehr geſtattet werden. Denn wenn er ein minorenes Kind emancipirt, ſo werden demſelben Vormünder geſetzt, welche es in integrum reſtituiren laſſen, oder ſein ganzes Vermögen verwalten, da einem Minorenen die Befreyung aus der väterlichen Gewalt nicht zum Nutzen gereicht. Ein Groſsjähriger aber kann ſogleich ſein Vermögen fordern und per institutionem ſeparatae oeconomiae ſelbſt die väterliche Gewalt endigen.

Also nur in dem einzigen Falle könnte allenfalls das praemium emancipationis noch heutiges Tags Statt finden, wenn ein Groſsjähriger, der Adventizguth beſitzt, durchaus nicht ſeparatam oeconomiam anlegen wollte, und dabey doch völlig bey ſeinem Verſtande wäre. — Dieſer Fall aber möchte nicht nur ſchwerlich vorkommen, ſondern wäre, wenn er auch einmahl exiſtirte, doch nicht geeignet, den Zweck des Geſetzes bey Einführung des praemii emancipationis völlig in Erfüllung zu bringen, weil dann der Sohn wider ſeinen Willen emancipirt würde.

Praeponeus.

(S. Actio institoria.)

Präposit.

(S. Abl.)

Praerogativa pignorum.

(S. Vorzug der Pfandrechte.)

Praescriptio.

(S. Verjährung.)

Praescriptio dierum.

Diejenige Extinctiv-Verjährung, da ich mein Recht — das Obst, welches aus meinem Garten in den Garten meines Nachbarn gefallen ist, aufzusammeln — nach drey Tagen, während welcher ich dasselbe nicht ausgeübt habe, für dieses Mal verliere.

Praescriptio immemorialis.

(S. Besitz.)

Praescriptio momenti.

Diejenige Art von erlöschender Verjährung, da der Ehegatte und Vater bey der Ermordung seiner ehebrecherischen respective Ehegattin oder Tochter, oder des Ehebrechers, von den Gesetzen entschuldigt wird; und also das Recht ihn zu bestrafen oder auf Bestrafung zu dringen, gleich im ersten Augenblicke der That gleichsam durch Verjährung erloschen ist.

Praescriptio praetoria servitutum.

(S. Jus longae usurpationis.)

Präsentant (Wechsel-Inhaber).

Derjenige, welcher den Wechsel dem Trassaten vorzeigt, um die Valuta zu erheben.

Anm. Gewöhnlich ist der Remittent selbst auch zugleich Präsentant; oft aber ist auch ein Nota-

rius oder irgend eine andre Person Präsentant einer Tratte.

Praesentatio.

Die Vorstellung des zu einem Amte designirten Subjects von Seiten des Präsentanten, zu dem Ende das ihm die Bedienung verliehen werden solle.

Präsentation.

Die Befugniss, eine Person zu bestimmen; der eine erledigte Pfründe verliehen werden muss.

Anm. Sie kann auch Layen (z. B. dem Patrone) zustehen; die Collation aber nie.

Präsentations-Recht.

Das Recht, einen Candidaten zu einem erledigten Kirchen-Amte vorzuschlagen.

Anm. Den von einem geistlichen Patrone Präsentirten muss der Bischof bestätigen; der weltliche Patron aber kann Mehrere hinter einander präsentiren, wenn der Bischof den erstern nicht bestätigt.

Präsentations-Recht des Vasallen.

Das durch einige Landesgesetze eingeführte Recht des Vasallen, dem domino directo, in dem Falle, wenn keine Lehns-Agnaten vorhanden sind, Einen vorzuschlagen, dem er das Lehn conferiren muss.

Präsentations-Schreiben.

Schreiben des Patrons oder eines andern zur Präsentation Berechtigten, in welchem er einen Candidaten vorschlägt.

Praestatio culpae.

1. Bey pactis wird prästirt:

a. die eine obligationem faciendi haben: — culpa levis.

- b. bey denen eine obligatio dandi seu restituendi zum Grunde liegt, und
- aa. beyde Contrahenten Vortheil aus dem Vertrage haben: — von beyden culpa levis.
- bb. nur einer Vortheil hat: — von diesem culpa levissima; von dem der gar keinen Vortheil aus dem Geschäfte hat, nur culpa lata.
2. Bey solchen Verbrechen und Verträgen, welche ein besondres Zutrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird der Grad der Zurechnung nach der physischen Verstandes-Constitution des Handelnden abgemessen.
3. Culpa levissima wird in der Regel nur prästirt:
- a. bey allen Geschäften die einen Auftrag enthalten,
- b. Zu deren Verrichtung vorzügliche Kenntniß vorausgesetzt wird, und
- c. in allen Fällen, wo Jemand sich zu einem Geschäfte aufgedrungen hat.

Praestatio damni.

(S. Schadens-Ersatz.)

Praestatio doli.

Ersatz des, Jemandem durch einen dolus ex proposito oder ex re zugefügten Schadens, und Ersatz des lucri cessantis des Beschädigten.

Praestatio ejus quod interest.

(S. Leistung des Interesse.)

Praestationes.

(S. Leistungen.)

Praestimonium.

Zu einem besondern Zwecke verliehene Pfründen (z. B. Stipendien zum Studiren).

Praesumptio facti.

(S. Rechtliche Vermuthung.)

Praesumptio hominis.

(S. Rechtliche Vermuthung.)

Praesumptio juridica.

(S. Rechtliche Vermuthung.)

Praesumptio juris.

(S. Rechtliche Vermuthung.)

Praesumptio juris et de jure.

Ein Satz, den die Gesetze aus gewissen Ursachen in einem bestimmten Falle durchaus für wahr annehmen, wenn gleich das Gegentheil erhellet oder bewiesen werden kann.

Ann. Praesumptiones juris et de jure sind:

1. Dafs, wenn eine Quittung dreyßig Tage alt ist, die Bezahlung des debiti als geschehen angesehen werden soll.
2. Dafs, wenn eine Handschrift zwey Jahre alt ist, angenommen wird, man habe das erhalten, wovon sie spricht und man sey es wieder zu bezahlen verbunden.
3. Dafs ein Ehemann, wenn er einräumt tempore conceptionis mit seiner Frau den Beyschlaf gepflogen zu haben, er durchaus als Vater des Kindes angenommen wird. (Die Regel: *Pater est quem justae nuptiae demonstrant* — ist also nur im Falle der geschehenen Beywohnung zur Zeit der Conception eine praesumptio juris et de jure; sonst ist sie nur eine praesumptio juris.)
4. Eben diefs ist der Fall bey ledigen Personen und bey dem stupro in Ansehung der Alimentation des Kindes.

5. Dafs ein Ehegatte, der das begangene adultarium des andern weifs und doch mit ihm concumbirt, so angesehen wird, als wenn er ihm den Ehebruch verziehen habe.

Praevaricatio.

(S. Fälschung.)

Prävention.

Es giebt zweyerley Präventionen:

1. wenn ich in dem Augenblicke, da ich sie vornehme, dem Andern Uebel zufüge;
2. wenn ich erst dann einem Andern Zwang, d. h. Uebel, zufüge, wenn er im Begriffe ist mich zu beleidigen.

Anm. Die erstere ist ohne andere Gründe un-erlaubt; die letztere aber ist immer erlaubt.

Prävention eines Gerichtsstandes.

Sie findet Statt:

1. wenn einer der Richter schon in der Sache verfügt hat, oder
2. wenn das eine Gericht sich ex officio, ohne dafs Klage erhoben worden, in die Sache mischen dürfte und gemischt hat.

Anm. Sie bewirkt die Vollendung des Processus bey dem Gerichte, welches prävenirte. Wird es als suspect perhorrescirt, so geht die Sache an das Obergericht.

Praktische Gesetze.

Praktische Regeln, welche für ein vernünftiges Wesen, nicht erst unter Voraussetzung eines zufällig vorgetzten Zwecks, gültig sind.

Praktisch möglicher Zweck.

Ein Zweck, durch welchen Niemand als ein blos willkürliches Mittel desjenigen Wesens behandelt wird, welches den Zweck hat.

Precarium (Vergünstigung.)

Das Geschäft, wodurch man Jemandem den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts auf sein Ansuchen so lange bewilligt, als Einem beliebt würde.

Oder:

„Precarium est quod precibus petenti utendum conceditur“, tandiu „quamdiu is qui conceditur patitur.“

Anm. 1. Das Precarium unterscheidet sich vom Leihcontract durch Folgendes:

- a. Der Leihcontract setzt Abschließung eines förmlichen Contracts voraus; das Precarium nicht.
- b. Beym Leihcontracte wird ein bestimmter Zweck des Gebrauchs der Sache vorausgesetzt; beym Precario ein unbestimmter.
- c. Der Leihcontract ist unwiderruflich; das Precarium widerruflich.

Anm. 2. Der Inhaber eines Precarii leistet culpam latam; nach erfolgtem Widerruf aber culpam levissimam und selbst casum.

Prediger im strengsten Sinne (Predicator, Concionator).

(Protest. K. R.)

Ein ordinirter (d. h. er ist Clericus) Kirchenbeamter, der zum Predigen allein bestimmt ist. (Vergl. Pastor, Pfarrer.)

Preis einer Sache.

Der ihr in Beziehung auf eine andere Sache durch das Urtheil der Menschen beygelegte Werth.

Presbyterium.

(S. Kirchen-Collegium.)

Pretium.

1. (S. Werth.)
2. Das, was man zur Vergütung des Werths einer Sache selbst giebt. (Vergl. Merces.)

Pretium affectionis.

(S. Werth der besondern Vorliebe.)

Primat.

Der Inbegriff bestimmter Vorzugsrechte in der Kirchenregierung, die ein Erzbischof des Reichs vor allen übrigen Geistlichen desselben hat.

Anm. Deutschland hat keinen Primas.

Prinipilus.

Ein römischer Staats-Beamter, welcher das Proviant-Wesen der Armee, fortdauernd besorgen mußte. (Antiquität.)

Primogenitur.

Die Succession, wo stets der Erstgebörne und dessen Linie zur Succession gelangt. (Vergl. Majorat, Minorat, Seniorat, Apanage.)

Princip aller Rechte.

Der Satz, aus welchem erkannt werden kann, ob eine Person zu etwas ein Recht habe oder nicht.

Principal - Commissarius.

(S. Reichstag.)

Prior.

(S. Abt.)

Priorat.

(S. Johanniter - Ritter.)

Prioritäts - Sentenz.

(S. Locations - Sentenz.)

Privative kaiserliche Regierungsrechte.

(S. Reservatrechte, kaiserliche, Nr. 2.)

Privatperson.

1. Im weitern Sinne: jede Person im Staate außer dem Regenten.
2. Im engern Sinne: jede Person außer dem Regenten, in so fern sie nicht in dem Nahmen des Regenten handelt.

Anm. Im letztern Sinne ist also z. B. der Richter eine öffentliche Person.

Privat - Verlassenschaft (Allodial - Verlassenschaft; Mobiliar - Verlassenschaft).

Diejenigen beweglichen Sachen im Nachlasse eines Regenten, welche weder aus den Mitteln des Staats angeschafft sind, noch zum beständigen Gebrauche des Staats gehören, und auch nicht kraft Verträge oder des Staatsherkommens dem Regierungsnachfolger gehören. Und diejenigen unbeweglichen Güther, worüber der letzte Besitzer eine Disposition hätte machen können.

Privilegirter Pfandgläubiger.

Solche, deren Pfandrecht vor schlichten, obgleich früheren, Pfandrechten den Vorzug haben.

Anm. Privilegirte Pfandgläubiger sind:

1. die, welche schon vorher, ehe der Schuldner die Sache erworben, ein Pfandrecht an der Sache hatten;
2. der Fiscüs:
 - a. wegen aller (dinglichen und persönlichen, ordentlichen und nach dem Gerichtsbrauche auch außerordentlichen) rückständiger Steuern und Abgaben, ohne daß er dabey zu wirken braucht;
 - b. an dem Vermögen der Regiments-Quartiermeister, und derer denen die temporäre Besorgung des Proviantwesens übertragen ist. (Die Lieferanten gehören unter Nr. c; denn sie sind nicht Staats-Beamte, sondern Staats-Contrahenten.)
 - c. An dem Vermögen seiner Contrahenten, so weit es nach Abschluß des Contracts erworben ist.
3. Diejenigen, welche zur Erkaufung einer Sache Geld creditirten und sich an dieser Sache ein Pfandrecht ertheilen ließen.
4. Welche zur Erhaltung der verpfändeten Sache Geld anliehen und deshalb an derselben Sache ein Pfandrecht erhielten.
5. Die, welche ad emendam militiam etwas creditirt und an der emta militia sich ein Pfandrecht vorbehalten haben.
6. Die Ehefrau und Braut wegen ihres dos und dessen Vermehrung. Dieß nennt man das Privilegium dotis.
7. Papillen in Ansehung der mit ihrem Gelde erkauften Sachen.

8. Oeffentliche (d. h. sub fide publica constituirte conventionelle) Pfandrechte gehen den conventionellen Privat-Unterpländern vor.

Privilegirter Retract (Retractus ex privilegio).

Das gewissen Personen zu dem Ende verliehene Näher-Recht, damit sie ihre nothwendiger Weise veräußerten Güther aus fremden Händen zurückfordern können. Solche Retracte sind:

1. der reichsritterschaftliche Retract: das Recht eines jeden Reichsritters, ein der Reichsritterschaft gehöriges und an einen Nicht-Reichsritter veräußertes Guth zu retrahiren.

Anm. Er ist von Kaiser Leopold I. eingeführt worden.

2. Landständischer Retract: das Recht eines jeden Landstands des quästationirten Territorii, Güther, die einer von ihnen an einen Nicht-Landstand veräußert hat, zu retrahiren.

Anm. Er ist in vielen Territorien Deutschlands eingeführt, und gründet sich darauf, daß das Recht der Landstandschaft auf den Güthern der Landstände ruht.

Privilegium.

Eine von dem Landesherren Jemand, für alle künftige Handlungen einer gewissen Art, verliehene Ausnahme vom gemeinen Rechte.

Privilegia sind:

1. realia oder personalia, je nachdem sie einer Sache oder einer Person verliehen sind.
2. Gratiiosa oder onerosa, je nachdem man sie umsonst erhält oder etwas dafür bezahlen muß.
3. Favorabilia oder odiosa, je nachdem sie dem Inhaber zum Nutzen oder Schaden gereichen etc.

Anm. Privilegium ist einerseits von dispensatio,

andererseits aber von *jus singulare* wohl zu unterscheiden.

Privilegium canonis.

Der vorzügliche Schutz, den die katholischen Geistlichen dadurch genießen, daß der, welcher an einen Clericus Hand anlegt, mit der Excommunication bestraft wird, welche nur der Papst wieder heben kann.

Privilegium de non appellando.

Das Recht mancher Landesherren, daß von ihren Landesgerichten gar nicht an die Reichsgerichte appellirt werden kann, oder doch nur unter besonderen Umständen. Der Kaiser kann sie ertheilen.

1. **Uneingeschränktes** (*illimitatum*): daß gar nicht an die Reichsgerichte appellirt werden darf.

Anm. 1. Dieses haben alle Churfürsten und einige Fürsten (z. B. Mecklenburg, Hessen).

2. **Eingeschränktes** (*limitatum*): daß entweder eine höhere Appellationssumme, oder mehrere Formalien (z. B. Appellations-Eid, Succumbenz-Gelder) erfordert werden, wenn soll appellirt werden können.

Anm. 2. Wegen *justitia detrectata* aut *denegata*, und wegen begangener Nullität im Urthel, kann indessen immer über jedes landesherrliche Gericht bey den Reichsgerichten geklagt werden.

Privilegium electionis fori.

Das nur allein einigen Reichsständen zustehende Recht, als Beklagte zwischen ihren mehrfachen foris zu wählen.

Probabilitas juridica.

(S. Rechtliche Wahrscheinlichkeit.)

Probatio.

(S. Rechtlicher Beweis.)

Probatio in perpetuam rei memoriam.

(S. Führung des Beweises zu ewigem Gedächtnisse.)

Probatio pro exoneranda conscientia.

(S. Eides-Zuschreibung. Anm. 5.)

Probatio pro vitando perjurio.

(S. Eides-Zuschreibung. Anm. 5.)

Processus (Processus, Judicium).

Die bestimmte Ordnung in gerichtlicher Verhandlung der Rechtssachen.

1. Bedungner (Gewillkührter): der durch die Verabredung der Partheyen seine Bestimmung erhalten hat.

Anm. Er ist nur bey Schiedsrichtern denkbar.

2. Gesetzlicher: wenn der Gang der Verhandlungen durch die Gesetze bestimmt worden ist.
3. Willkührlicher: bey dem die Verfahrensart dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen ist. Die essentialia processus müssen aber doch dabey beobachtet werden.

1. Ordentlicher (Ordinarius, solemnis): wenn aufer den essentialibus auch die gesetzli-chen, oder durch den Gerichtsbrauch eingeführten, Förmlichkeiten beobachtet werden.

2. Auferordentlicher (summarischer; extraordinarius, minus solemnis, summarius): bey dem die Förmlichkeiten gar nicht oder nur zum Theil beobachtet werden.

- a. Wenn auf die Klage gleich ein Termin angesetzt wird, beyde Theile in demselben ad pro-

tocollum vernommen und dann gleich das Urtheil gefällt wird.

- b. Wenn der Richter sogleich auf die Klage ein Mandat erläßt, daß der Beklagte das Erklagte prästiren solle. (Wenn auf ein instrumentum quarentigiatum geklagt ist.)
- c. Beym mündlichen Verhandeln der Sache ad protocollum.
- d. Wenn die Zeugen gleich Anfangs mitgebracht und abgehört werden.

Anm. Der summarische Proceß findet Statt in Sachen des Besitzes, des Arrests, bey Bagatell-Sachen, und bey solchen Rechts-sachen, wobey periculum in mora vorhanden ist.

Processus accusatorius.
(S. Criminal-Proceß.)

Processus denunciatorius.
(S. Adhäsions-Proceß.)

Processus inquisitorius.
(S. Criminal-Proceß.)

Proclamatio.
(S. Aufgeboth.)

Procuratio abortus.
(S. Abtreibung.)

Procuratio sterilitatis.
(S. Unfruchtbar-Machung.)

Procurationen (Visitations-Gebühren).

Nöthiger Unterhalt der Visitatoren, den die Visitati entrichten müssen,

Procurator (Anwalt; Sachwalt).

Der Mandatarius in gerichtlichen Verhandlungen, welcher das Aeufere (das Oekonomische) des Processes besorgt, (z. B. dafs die Termine gehörig abgehalten, die Satzschriften zur rechten Zeit eingegeben, die Decrete der Parthey zu rechter Zeit zugestellt werden), ferner alle Eingaben der Parthey unterschreibt, und der Parthey bey ihren Terminen assistirt. (Vergl. Advocat.)

Procuratorium.

Die besondere Vollmacht eines Procurators.

Prodigus.

(S. Oeffentlich erklärter Verschwender.)

Pro - dominus.

Er ist das in Ansehung des Lehnsherrn, was der Provasallus in Hinsicht auf den Vasallen ist.

Anm. 1. Ein pro-dominus mufs bestellt werden, wenn eine ganze Familie oder eine moralische Person der Lehnsherr ist. Der Landesherr ist pro-dominus in Ansehung der Staats-Lehne.

Anm. 2. Ein prodominus ist wie ein Administrator fremder Sachen zu beurtheilen.

Prodominium.

Wenn der Lehnsherr die fortdauernde Ausübung aller in seinem dominio directo enthaltenen Rechte auf einen Andern (Prodominus) überträgt.

Productions - Verfahren.

Das Verfahren der Partheyen über die Zulässigkeit der Beweis - Artikel und Fragestücke, mgleichen über die Zulässigkeit der Beweismittel. (Vergl. Beweisverfahren.)

Professio religiosa.

Feyerliche Ableistung des Klostersgelübdes und
Verpflichtung zur Ordensregel.

Anm. *Professio facit Monachum!*

Project einer beständigen Wahl-Capit.

(S. Wahl-Cap. Anm.)

Promissio.

(S. Willens-Erklärung.)

Promotio per saltum.

Wenn ein katholischer Geistlicher die zwischen
einem niedrigeren und höhern Ordo gesetzlich verord-
neten Fristen nicht beobachtet hat.

Propricidium.

(S. Selbstmord.)

Proprietät (Proprietas).

Das Verhältniß, worin Jemand zu einer von ihm
erworbenen *res propria* steht.

Anm. Die Proprietät allein ist das Wesentli-
che des Eigenthums; daher ist auch derjenige
schon Eigenthümer, welchem auch nur die bloße
Proprietät zusteht. — Dafs nach dem römischen
Rechte *Dominium* und *Proprietas* Synonima sind,
erhellet aus l. 1 § 1 D. ad SC. Silanianum: „Do-
mini appellatione continetur, qui habet proprie-
tatem, etsi ususfructus alienus sit;“ und aus l. 15
pr. D. de acquir. rerum dominio: „Si procurator
rem mihi emerit ex mandato meo nomine, do-
minium mihi, id est proprietas, acquiritur
etiam ignorantibus.“

**Prorogation der Gerichtsbarkeit (Prorogatio
jurisdictionis).**

Wenn in einer Rechtssache die Gerichtsbarkeit

über eine Person ausgeübt wird, welche sonst unter diesem Gerichte nicht steht.

1. *Voluntaria*: die durch Einwilligung der Partheyen entsteht.

Anm. Sie ist immer erlaubt, weil es ja den Partheyen sogar freysteht, ihre Rechts-Sachen durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, und so den vom Staate angestellten Richter ganz zu übergehen.

a. *Voluntaria expressa*;

b. *Vol. tacita*: wenn man sich bey einem incompetenten Richter auf die Klage einläßt, dessen Incompetenz man doch weiß.

2. *Necessaria*: welche durch Vorschrift der Gesetze bestimmt ist.

a. durch die Widerklage (*Reconventio*): eine von eben dem Beklagten wider eben den Kläger, vor eben dem Richter bey dem er in Anspruch genommen worden ist, noch vor Endigung des Processes angebrachte — wenn auch übrigens von jener Rechtssache ganz verschiedene — Klage.

b. Dadurch, daß man an einem Orte einen Contract abgeschlossen (*Forum contractus*), eine Administration geführt hat (*Forum gestae administrationis*), aus *causis connexis* (*Forum continentiae causarum*) verklagt wurde.

Protectorium.

Auftrag, den der Kaiser einem Landesherrn giebt, eine bestimmte Person gegen einen Andern besonders zu schützen.

Anm. Es ist etwas den ehemahls oft ertheilten *feudis advocatiae* Aehnliches, nur daß bey denselben das Schutzrecht als Lehn ertheilt wurde.

Protestantische Bischöfe.

Die beyden evangelischen Bischöfe (Lübeck und Osnabrück) sind Landesherrn, und haben als solche das Kirchen-Regiment durch Uebertragung der Kirchen; sie werden nicht consecrirt, dürfen heurathen, und haben bloß Würde und Titel (Hochwürdigster) mit katholischen Bischöfen gemein.

Protestantische Canonici und Canonissinnen.

1. Domherren; Mitglieder der Domstifter.
2. Canonici schlechtweg; Mitglieder der Collegiat-Stifter.

Anm. Sie haben die Rechte der katholischen Canonorum und Canonissinnen, sind aber als solche nicht ordinirt (denn zufällig können auch Ordinirte, Geistliche, Canonici seyn); und dürfen heurathen, die Canonissinnen jedoch nur nach geschehener Resignation auf die Pfründe.

Protestantische geistliche Ritter.

Diese sind entweder

1. Johanniter-Ritter. Die ganze Balley Brandenburg ist protestantisch, deren Vorgesetzter — Herrenmeister (Magnus dominorum Magister) — in Sonneburg seinen Sitz hat. Der Churfürst von Brandenburg ist Protector der Balley. Sie legen kein feyerliches Gelübde ab und dürfen heurathen. Oder:
2. Ritter des deutschen Ordens. Sie müssen das Ordensgelübde ablegen und dürfen daher mit Beybehaltung ihrer Commende nicht heurathen.

Protestantische Klöster.

Diese sind entweder Seminaria Candidatorum oder Schulen. Die Mitglieder (Conventualen) beyderley Geschlechts sind eigenthumsfähig, und dürfen je-

doch nur mit der Bedingung des Austritts hourathen. Die Vorgesetzten heißen Aebte oder Präbste, und stehen unter dem Kirchen-Regimente des Landesherrn.

Protestantisches Land.

(In staatsrechtlicher Hinsicht und wegen der Reichstags-Stimme): in welchem im Jahre 1624 die protestantische Religion ohne Einschränkung recipirt war (z. B. Sachsen). (Vergl. Entscheidungs-Jahr, Katholisches Land, Gemischtes Land.)

Protestation (Protestatio).

Eine Erklärung in der Absicht von Jemandem abgegeben, um ein Präjudiz abzuwenden, das sonst in Ansehung seiner Rechte durch eine eigne oder fremde Handlung leicht entstehen könnte.

1. Außergewöhnliche.
2. Protestation vor Notarius und Zeugen.
3. Gerichtliche.

1. Privat-Protestation.
2. Oeffentliche: durch allgemeine Bekanntmachung, etwa in Zeitungs-Blättern (z. B. um sich gegen Nachtheil aus den Handlungen eines Factors, Mandatars, Bedienten u. s. w. zu schützen; oder daß man einen gewissen Wechsel, der verlohren gegangen, nicht respectiren werde).

Anm. Protestation findet als Erhaltungs-Mittel des Rechts bey allen Geschäften Statt, wenn sie nur geschieht:

- a. zur rechten Zeit (d. h. der Handlung, woraus das Präjudiz erwachsen würde, vorausgeht, oder in sie eingeflochten ist, oder ihr sogleich folgt);
- b. nicht heimlich und hinterrücks;
- c. möglichst vollständig; und

d. nicht den Gesetzen zuwider ist. Hierher gehört:

- a) *protestatio facto contraria*: eine Protestation, welche der eignen Handlung des Protestirenden zuwider ist;
- β) *prot. legi contraria*: wenn man gegen eine Handlung protestirt, die den Gesetzen nach nur eine einseitige Erklärung zulässt (z. B. ich unterschreibe den Schuldschein eines Andern, und protestire dagegen, dass ich Bürge seyn wolle). (Vergl. Reprotestation.)

Protutor.

Ein Vormund, welcher weder durch einen letzten Willen, noch durch das Gesetz, einen Vertrag oder die Obrigkeit zum Vormunde bestellt ist, sondern sich die Vormundschaft — jedoch *bona fide* — selbst angemasst hat.

Provasallus.

(S. Lehnsträger.)

Provincial.

Der Vorgesetzte über mehrere Klöster in einem Districte.

Provinz in kirchenrechtlicher Hinsicht.

Inbegriff der einem Erzbischofe untergeordneten Bischofs-Sprengel.

Provisio (Provision; Canonische *) Institution).

Die Handlung, durch welche Jemandem ein Kirchen-Amt und die damit verbundene Kirchen-Pfründe ertheilt wird.

*) *Institutio canonica i. q. inst. legitima.*

Anm. 1. Das Recht der Provision hat in der Regel der Bischof in seiner Diöces als *ordinarius collator*; außerdem erwirbt es ein Anderer durch unvordenklichen Besitz, oder Verleihung des Bischofs, oder Fundation der Pfründe.

Anm. 2. Die Provision der höheren Pfründen geschieht durch die Wahl oder Postulation des Capitels. (Vergl. Wahl des Capitels.)

1. **Vollkommne Provision (*plena*):** wenn die Pfründe Jemandem wirklich ertheilt wird.
2. **Unvollkommne (*minus plena*):** wenn einer Person nur eine Pfründe für die Zukunft bestimmt wird.
 1. **Ordentliche (*ordinaria*):** wenn die Pfründe von dem vergeben wird, der sie der Regel nach zu vergeben hat.
 2. **Außerordentliche (*extraord.*)** wenn sie vermöge des Devolutionsrechts vom Bischofe (wenn ein Anderer *collator ordinarius* ist) oder vom Papste (wenn der Bischof *collator ordin.* ist) vergeben wird.

Provisio alimentaria.

Standesmäßiger Unterhalt der Töchter bey einer *successione exclusiva*.

Provision.

(*Protest. K. R.*)

1. **Vollkommne:** wenn nichts als die Concurrenz kirchlicher Oberen erfordert wird.
2. **Unvollkommne:** wenn außer der Concurrenz kirchlicher Oberen noch die Erklärung dritter Personen, vorzüglich durch Wahl der Gemeinde bey Predigerstellen, erfordert wird. (Dahbey Präsentation, Nomination und Vocation.)

Provisor.

(*S. Factor.*)

Provocation (Provocatio).

Ein gerichtliches Zwangsmittel, wodurch Jemand, der nicht Richter ist oder es doch nicht als Richter thut, einen Andern zum Proceſſe ſo auffordert, daß derſelbe im Unterlaſſungsfalle einen gewiſſen Nachtheil leidet.

1. *Provocatio ex lege: „diffamari:“* *) ſetzt eigentlich die Ausſprengung eines Gerüchts gegen Jemand's Freygebohrenheit voraus; iſt aber weiter ausgedehnt unter dem Nahmen der:

Diffamations-Klage (Actio diffamatoria: diejenige Klage, womit man Jemanden provocirt, daß er das gerichtlich beweisen und ausführen ſolle, was er, für unsre Perſon, unſer Vermögen oder für unsre Ehre im Allgemeinen, Nachtheiliges verbreitet hat; und womit man den Richter bittet, ihn, wenn er dieſen Beweis nicht zu führen vermag, ewiges Stillschweigen aufzulegen.

Ann. Die *Diffamations-Klage* dauert 50 Jahre.

2. *Provocatio ex lege: „si contendat:“* diejenige *Provocation*, durch welche man den *Provocaten* nöthigt, daß er entweder gegen den *Provocanten* klagen, oder dulden muß, daß die *Exceptionen* des *Provocanten* für fortdauernd erklärt werden.

Ann. 1. Bey dieſer *Provocation* muß der *Provocant* die *Köſten* tragen.

Ann. 2. Die l. 28 *Dig. de fidejussoribus et man-*

*) Der *Nahme* *provocatio ex lege: diffamari* kommt her vom Anfangsworte „*diffamari*“ der l. 5 *Cod. de ingentis manumissis*; ſo wie der *Nahme* *provocatio ex lege: si contendat* von den beyden erſten Worten der l. 28 *Dig. de fidejussoribus et mandatoribus*.

datoribus heißt: „Si contendat fidejussor, ceteros solvendo esse: etiam exceptionem ei dandam, si non et illi solvendo sint.“ Nach diesem Gesetze stellt der Bürge diese Klage an, um sein beneficium excussionis entgegenzusetzen. Nach dem Gerichtsbrauche aber kann sich Jemand dieser Provocation in jedem Falle bedienen, wenn ihm daran gelegen ist, daß ein Andern jetzt und nicht später gegen ihn klage, um ihm die nöthigen Exceptionen entgegenzusetzen zu können, welche späterhin leicht verlohren gehen könnten.

Provocations-Process.

Derjenige summarische Process, welcher durch eine Provocation veranlaßt worden ist; vorzüglich durch eine Diffamations-Klage, und dann heißt er noch besonders Diffamations-Process.

Ann. Hier ist augenblickliche Bescheinigung der geschehenen Diffamation erforderlich.

Proxeneta.

(S. Makler.)

Proxeneticum.

Das Honorar, welches ein Makler als solcher erhält. (Vergl. Makler.)

Puberes.

(S. Minderjährige.)

Pubertas.

(S. Mündigkeit.)

Pubertati proximi.

(S. Minderjährige.)

Pueritia.

(S. Alters-Eintheilung.)

Pulveraticum.

Das Honorar eines Feldmessers.

Punctuation.

Die Schrift, worin die Hauptpunkte eines zu schließenden Vertrags aufgesetzt sind.

Anm. Aus ihr kann auf Errichtung des förmlichen Vertrags geklagt werden.

Pupill.

Jemand, der unter Vormundschaft steht.

Pupillar - Substitution.

(S. Substitutio pupillaris.)

Purgatio.

- 1) **Vulgaris:** die Ordalien. Weil diese vor Erfindung der purgatio canonica das Mittel waren, die Reinigung von einem angeschuldigten Verbrechen zu bewirken.
- 2) **Canonica:** der Reinigungs - Eid. (Vergleiche Eid.) Die Benennung kommt daher, daß dieser Eid durchs canonische Recht eingeführt worden ist.

**Purgatio morae (Reinigung des Verzugs;
Mora purgatur).**

Wenn etwas geschieht, welches bewirkt, daß die Wirkung des Verzugs entweder gar nicht eintritt, oder die bereits eingetretne aufgehoben wird.

Purgatorium.

(S. Eid.)

Purpurati.

So heißen die Cardinäle, weil sie einen rothen Huth tragen.

Putz.

(S. Ornamentum.)

Quadra-

Quadragesimariae.
(S. Jejunium sacrum.)

Quadruplik (Quadruplicae).

Die Beantwortung der Triplik, von Seiten des Beklagten.

Anm. Sie muß allemahl gestattet werden, wenn eine Triplik zugelassen worden ist. Denn der Beklagte muß durchaus das letzte Wort haben, weil der Kläger das erste gehabt hat und also der Beklagte sonst weniger Gelegenheit zur Vertheidigung seiner Rechte hätte als der Kläger.

Quaestio Domitiana.

Eine Frage, deren Beantwortung sich aus dem vorgelegten Facto entweder von selbst ergibt, oder welche darum nicht beantwortet werden kann, weil sie sich in sich selbst aufhebt.

Anm. Diese Benennung ist in der L. 27 Dig. qui test. facere poss. gegründet.

Quaestio facti.

Jede Frage, die etwas Factisches zum Gegenstande hat.

Anm. Sie wird der quaestio juris entgegen gesetzt.

Quaestio juris.

Frage, was unter gewissen Umständen Rechtens sey.

Anm. Sie wird der quaestio facti entgegengesetzt.

Qualificirtes Bekenntniß.

Wenn das Corpus delicti auf andere Art ausgemittelt ist.

1. Vollgiltiges qualificirtes Bekenntniß: z. B. ich habe gestohlen, aber aus Hungersnoth.

2. **Eingeschränktes:** dem eine, das Nachtheilige des Geständnisses ganz oder zum Theil aufhebende, Behauptung beygefügt worden ist. Z. B. Ich gestehe den Kläger geschlagen zu haben, ich hatte aber, als Dienstherr, Lehrer, Vater u. s. w., das Recht der mässigen Züchtigung in Ansehung seiner. Ich gestehe, dafs ich eine der vermifsten Sachen gestohlen habe, nicht aber auch die anderen. Ich gestehe, dafs ich den Defunctum umgebracht habe, er war aber ohnedem tödtlich krank und bat mich ihn aus Mitleiden zu tödten.

Qualität und Quantität bey Verbrechen.

1. **Innre:** welche sich nach den Gründen und Zwecken der Handlung, und nach der Art der Kraft, nach welcher sie bewirkt worden, bestimmt.
2. **Aeusere:** die sich nach ihrer Wirkung bestimmt.

Quantität der Zurechnung eines Verbrechens.

Die innere Quantität des Verbrechens, also die Quantität, welche von der Quantität des bösen Willens abhängt.

Quarta Divi Pii.

Der 4te Theil des Vermögens des patris arrogatoris, welchen er dem Arrogirten hinterlassen muß, wenn er ihn sine justa causa — besonders ein liederlicher Lebenswandel, oder Handlungen des Arrogirten, welche der pater arrogator nicht dulden kann — emancipiren sollte.

Anm. Bey Berechnung dieser quarta wird auf das Vermögen zur Zeit der Arrogation, oder — wenn es inzwischen etwa stärker geworden ist — zur Zeit der Emancipation, gesehen.

Quarta Falcidia.

Der vierte Theil einer Erbschaft, welchen der Erbe vermöge des *beneficii legis Falcidiae* für sich behalten darf, wenn auch die verordneten Vermächtnisse mehr als $\frac{1}{4}$ des Nachlasses ausmachen.

Anm. 1. Die quarta Falcidia wird

- a. erst nach Abzug aller Schulden, der Begräbnis-Kosten und der Kosten der Erbschafts-Antretung berechnet;
- b. sie wird auch von Prälegaten des Erben abgezogen;
- c. eingerechnet wird in diese Quarte nur das, was der Erbe als Erbe erhielt;
- d. Beym *legato annuo*, wenn es ohne Bestimmung eines *dies usque ad quem* vermacht ist, ist sie folgender Massen zu berechnen:
 - a) ist der Legatar noch nicht 20 Jahre alt: so werden die Leistungen bis zu seinem 20sten Jahre gerechnet;
 - β) ist er 20 Jahre oder drüber, aber noch nicht drüber alt: so rechnet man die Leistungen bis zu seinem 25sten oder 30sten Jahre, je nachdem er jenem oder diesem näher ist;
 - γ) hat er schon das 30ste Jahr zurückgelegt: so muß man die Leistungen bis zu dem 60sten Lebensjahre des Legatars rechnen.

Ueberdies darf bey dem *legato annuo* der Erbe die *quartam Falcidiam* nicht auf einmahl, sondern nur von jeder einzelnen Leistung theilweise, nach und nach, abziehen.

Anm. 2. Ist nur die Erbportion des einen Miterben zu sehr mit Legaten beschwert, und er erwirbt dann durch das Zuwachsrecht noch eine — und zwar wegen der quarta gedeckte — Portion: so darf er nur von beyden Portionen zusammen $\frac{1}{4}$ abziehen.

Anm. 3. Der Abzug der quarta Falcidia findet nicht Statt:

- a. wenn der Erblasser ihn untersagt hat;
- b. wenn der Erbe kein Inventarium errichtet, oder sonst dolose bey Entrichtung der Legate gehandelt hat;
- c. wenn der Erbe schon die ganzen Legate ausgezahlt hat;
- d. wenn der Erbe aus einem testamento militari (nicht aber quasi - militari) Erbe geworden ist;
- e. bey dem legato debiti in specie;
- f. bey allen legatis ad pias causas;

Geschmälert wird die quarta Falcidia, wenn der Erbe vivo testatore in Hinsicht auf die quarta etwas bekommen hat.

Quarta Trebellianica.

Der 4te Theil des Nachlasses, welchen der Fiduciar-Erbe bey Restitution der Erbschaft an den Fideicommiss-Erben abziehen und für sich behalten kann. (Vergl. Beneficium SC. Trebelliani.)

Anm. 1. Der Fiduciar-Erbe muß sich, bey Berechnung der quarta Falcidia, die Früchte der Erbschaft, die er vom Tode des Erblassers bis zur Antretung der Erbschaft, so wie Alles, was er sonst vom Erblasser erhalten hat, in die quarta anrechnen lassen.

Anm. 2. Die quarta Trebellianica findet in allen den Fällen nicht Statt, wo die quarta Falcidia ausgeschlossen ist, wie auch dann, wenn der Fiduciar-Erbe gezwungen die Erbschaft angetreten hat.

Quasi-affinitas.

(S. Schwägerschaft.)

Quasi-depositio.

Die gerichtliche *Deposition* unbeweglicher Sachen. Sie besteht darin, daß man die unbewegliche Sache verläßt und sie zugleich der Verwahrung des Richters übergibt.

Quasi-dominium.

Das *Eigenthum* unkörperlicher Sachen. (Vergl. *Eigenthum*.)

Quasi-Ehe (Titular-Ehe).

Ehe alter oder unvermögender (*impotens*) Leute, also ohne den Zweck Kinder zu zeugen, blos zu wechselseitiger Hülfeleistung.

Quasi-Felonie (*Felonia per indirectum*).

Wenn der Vasall

- a. einen Bruder-Mord begeht, um das Lehn zu bekommen;
- b. wenn er seinen Mitvasallen an den Feind ver-räth;
- c. wenn er einen Landfriedens-Bruch oder das Verbrechen der beleidigten Majestät begeht.

Anm. Auch Quasi-Felonie bewirkt den Verlust des Lehns. (Vergl. *Felonie*.)

Quasi-Separatisten.

Diejenigen Gläubiger eines und desselben *Gemeinschuldners*, welche von den Gesetzen die *Rechtswohlthat* erhalten haben, daß sie mit den übrigen *Concurs-Gläubigern* nicht in eine ihnen nachtheilige *Gemeinschaft* zu treten brauchen, sondern die *Absonderung* gewisser *Vermögensstücke* des *Schuldners* zu ihrer ausschließlichen *Betriedigung* verlangen können. (Vergl. *Beneficium quasi-separationis*.)

Anm. Zu den Quasi-Separatisten gehören:

1. die Gläubiger eines Kaufmanns, welcher an verschiedenen Orten abgeordnete Waarenlager gehabt hat, in welchen er seinen Handel getrieben und in Ansehung deren er verschiedene Schulden gemacht hat. Hier können die Gläubiger, welche mit Hinsicht auf eine Handlung ihm besonders creditirt haben, bey entstehendem Concourse eine Absonderung dieses Waarenlagers und eine ausschließende Befriedigung aus demselben verlangen.
2. Diejenigen Gläubiger, welche schon vorher, ehe die Sache an den Schuldner kam, darauf eine Hypothek erlangt haben; so wie diejenigen, welche die Sache dem Schuldner verkauft und sich zur Sicherung des Kaufgeldes sofort eine Hypothek vorbehalten haben.
3. Die Gläubiger eines filii familias, welche ihm in Ansehung des peculii castrensis etwas vorgestreckt haben. Diese können die Absonderung des peculii von seinen anderen Güthern vor den übrigen Gläubigern verlangen, welche ihm nicht in Ansehung des peculii Vorschüsse gemacht haben.
4. Streitig ist, ob die Quasi-Separation auch noch in anderen Fällen Statt finde und welches diese Fälle seyen. Ich halte dafür: es müsse das beneficium quasi-separationis so oft Statt finden, als nachgewiesen werden kann, dafs mit Hinsicht auf eine gewisse Sache Geld vorgestreckt worden ist, gleichwohl aber diese Sache nicht zum Unterpfande gegeben wurde.

Quasi-traditio.

Die Uebergabe unkörperlicher Sachen.

Sie besteht in dem Gebrauchen und Ausüben des

zu übertragenden Rechts von dem Apprehendens, und dem Dulden dieses Ausübens von Seiten des Tradens.

Quasi-ususfructus.

Wenn unkörperliche oder verzehrbare Sachen Gegenstand des Nießbrauchs sind. (Vergl. Ususfructus.)

Quellen der Rechte.

1. Unmittelbarer Rechte: deren nächster Entstehungs-Grund nur aus der Verfügung der Gesetze abgeleitet werden kann.
2. Mittelbarer: ein verbindliches menschliches factum, und zwar:
 - a. Verträge;
 - b. Einseitige menschliche Handlungen:
 - α) erlaubte: Versprechungen, Gelübde, Zueignung u. s. w.

Ann. Der Eid kann nach dem römischen Rechte nur in so fern als Quelle von Rechten und Verbindlichkeiten betrachtet werden, als durch ihn ein Versprechen oder überhaupt ein Geschäft gültig wird, welches sonst gar nicht gültig war. Noch heutiges Tags kommen Fälle vor, wo der Eid aus diesem Grunde als die alleinige Quelle von Rechten und Verbindlichkeiten betrachtet werden muß. Es gehören hierher folgende Fälle:

- aa. wenn Jemand nach geschehener Manumission sich seinem ehemaligen Herrn zu wichtigen Dienstleistungen eidlich verbindlich gemacht hat;
- bb. wenn ein Minderjähriger eine Veräußerung mit einem Eide bestärkt hat;
- cc. wenn ein Frauenzimmer auf ihre weibliche Gerechtsame eidlich Verzicht geleistet hat.

β) Unerlaubte:

aa. Verbrechen;

bb. Andere unerlaubte Handlungen.

Quellen des deutschen Criminalrechts.

Diese sind:

Specielle Verordnungen der Landesherren; Landesgesetze; die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V; die Reichsabschiede von 1495, 1530, 1548, 1555, 1577 und 1654; endlich das römische und kanonische Recht.

Quellen des gemeinen deutschen Kirchenrechts

sind:

1. Die Bibel, so weit ihre Vorschriften über Rechte und Verbindlichkeiten nicht durch Zeit, Ort oder Verfassung derogirt sind.
2. Concilien-Canonen. Von den drey ersten Jahrhunderten haben wir nichts mehr. Aber von späteren besitzen wir:
 - a. Codex canonum ecclesiae universae (451).
 - b. Joh. Scholastici Collectio canonum (574).
 - c. Codex ecclesiae orientalis (787).
 - d. Photii patriarchae syntagma canonum (883).
3. Das neuere römische Recht (d. h. der Theodosianische Codex und Justinians Codex und Novellen) in sofern das kirchliche Institut, worüber es etwas verordnet, ganz unverändert geblieben ist, und die Disposition selbst nicht abgeändert ist, durch Statuten oder das kanonische Recht. Dieses Letztre steht ihm nur bey den Protestanten und auch bey diesen nur dann nach, wenn es papacirende Sätze enthält.
4. Die päpstlichen Decretalen.
5. Capitularen der fränkischen Könige.
6. Das Corpus juris canonici.

7. Deutsche Reichsgesetze. Vorzüglich modificiren folgende die Anwendbarkeit des *corpus juris canonici* in Deutschland:
 - a. der Passauer Vertrag von 1552,
 - b. der Augsburger Religionsfriede (1555),
 - c. der Westphälische Friede (1648),
 - d. die neueste kaiserliche Wahlcapitulation.
8. Gewohnheit, Analogie und Naturrecht.

Quellen des katholischen Kirchenrechts.

1. Die Bibel.
2. Die Tradition: diejenige Art des kirchlichen Gewohnheitsrechts, bey der ausdrückliche gesetzliche Vorschrift zum Grunde liegt.
3. Die Schlüsse allgemeiner (öcumenischer) Concilien. Die katholische Kirche nimmt deren 8 orientalische, nämlich 2 Nicäische, 4 Constantinopolitanische, 1 Ephesinische und 1 Chalcedonische, an, und 7 occidentalische, nämlich 4 Lateranensische, 2 Lugdunensische und 1 Viennense (Aufhebung des Tempelherrn-Ordens). Für Deutschland gilt auch das Concilium Tridentinum und das Baselsche.
4. Die Aussprüche derjenigen Kirchenväter, deren Meynungen die Kirche bestätigt hat.
5. Neuere päpstliche Decisionen. Die, welche Religionsdogmen betreffen, sind nur gültig, wenn sie *papa e cathedra loquens* entschied.
6. Deutsche Concordate: Verträge deutscher Kaiser mit dem Papste, welche dessen Reservatrechte und Verhältniß bestimmen.
 - a. Fürsten-Concordate Friedrichs III und Eugens IV von 1447, und
 - b. das Aschaffenburgere Concordat zwischen Friedrich III und Nicolaus V von 1448.

7. **Particuläres Kirchenrecht:** Provincial-Synoden, specielle Concordate, kaiserliche und päpstliche Privilegia, landesherrliche Verordnungen, Stiftsstatute und besondere Gewohnheiten.

Quellen des protestantischen Kirchenrechts. (Protest. K. R.)

Diese sind:

1. Die Bibel.
2. Das Corpus juris canonici, in sofern es den Religions-Principien oder der Kirchen-Verfassung der Protestanten nicht zuwider ist, und nicht Glaubens-Sachen betrifft.
3. Die Schlüsse des Corpus Evangelicorum. Sie sind zwar ansich keine Gesetze; werden aber gewöhnlich von jedem protestantischen Landesherrn in seinem Lande promulgirt, und haben dann Gesetzeskraft.
4. Die besonderen Kirchen-Rechte und Kirchen-Ordnungen jedes einzelnen protestantischen Landes.

Querbank.

Eine Bank auf dem Reichstage, auf der die beyden evangelischen Bischöfe, denen übrigens jedem eine Virilstimme zusteht, ihren Platz haben.

Querela inofficiosi testamenti (Klage des pflichtwidrigen Testaments).

Diejenige petitorische Klage, welche gegen den in einem testamento inofficioso eingesetzten Erben angestellt wird; und vermittelt welcher — wenn sie von Ascendenten oder Descendenten angestellt wird — die im Testamente angegebene Enterbungs-Ursache als falsch; wenn sie hingegen von Geschwistern gebraucht wird — die im Testamente zum Er-

ben eingesetzte Person als turpis angefochten wird: — damit die Erbens-Einsetzung vernichtet und dem Kläger das Erbrecht zugesprochen werde.

Anm. 1. Wird die querela inofficiosi von Descendenten oder Ascendenten angestellt: so muß der Beklagte die veritas der im Testamente angeführten Enterbungs-Ursache; aber von Geschwistern: so muß der Kläger die turpitude des eingesetzten Erben beweisen. Beydes nach der Regel: *quilibet praesumitur bonus*.

Anm. 2. Sind Descendenten vorhanden: so können die Ascendenten diese querelam nicht anstellen, wenn auch die Descendenten das Testament nicht anfechten. Von den Ascendenten schließt — bey Ermangelung aller Descendenten — der nähere alle entfernteren aus: d. h. will dieser die querelam nicht anstellen, so kann sich kein entfernterer ihrer bedienen. Hat sie aber Jener angestellt: so hat auch der Vortheil davon, welcher der Klage nicht mit beygetreten ist. Geschwister können diese Klage nur in dem Falle anstellen, wenn weder Descendenten noch Ascendenten vorhanden sind. Von den Halbgeschwistern können nur die vom Vater her sie anstellen; Geschwister-Kinder gar nicht.

Anm. 3. Die querela inofficiosi dauert fünf Jahre, von der Zeit an, da man die Existenz des testamenti inofficiosi erfuhr. Auf die Erben geht sie nur *jure proprio*, und wenn sie schon präparirt ist, über.

Anm. 4. Diese Klage fällt weg: wenn der, welcher sie anzustellen berechtigt war, das Testament anerkannte; und zwar ausdrücklich, oder stillschweigend dadurch, wenn er vom Erben ein ihm ausgesetztes Legat annimmt.

Anm. 5. Durch die querela inofficiosi geht nur

die Erbens-Einsetzung allein zu Grunde. — Wer mit dieser Klage im Proceß durchfällt, verliert auch die im Testamente ihm ausgesetzten Legate.

Querela laesionis enormis (Remedium ex l. 2 Cod. de rescindenda venditione).

Die dem Verkäufer, welcher enormiter, — d. h. über die Hälfte — lädirt ist, zustehende Klage gegen den Käufer: auf Aufhebung des Kauf-Contracts; wenn nicht der Beklagte, welches ihm im Falle er nicht dolose gehandelt hat, zu wählen freysteht, die Läsion vergüten will.

Anm. 1. Sie findet nicht Statt:

- a. wenn der Kläger den Werth der Sache selbst gewußt hat;
- b. bey Sachen, wo man immer mehr die Form der Sache als die Sache selbst kauft: z. B. bey Galanterie- und Mode-Waaren.

Anm. 2. Nach dem Gerichtsbrauche ist die querela laesionis enormis auch auf den Käufer ausgedehnt, wenn dieser den wahren Werth, diesen noch einmahl halb und dann noch etwas drüber gegehen hat. Auch hier fällt sie weg, a. wo sie bey dem Verkäufer nicht Statt findet, und b. wenn Jemand Lebensmittel aus Leckerey theuer bezahlt.

Querela nullitatis.

(S. Nichtigkeits-Klage.)

Querela nullitatis testamenti (Nichtigkeits-Klage).

Die petitorische Klage, welche gegen denjenigen gerichtet wird, der aus einem testamento injusto, nullo in specie, destituto, irrito oder rupto — die Erbschaft angetreten hat: darauf, daß das Testament

für ungiltig erklärt und dem Kläger gegen dasselbe das Erbrecht zugesprochen werde. Sie dauert 50 Jahre, und geht active sowohl als passive auf die Erben über.

Quindenia.

(S. Päpstl. Annaten.)

Quittantia (Quittanz).

(S. Quittung.)

Quittung (Quittanz, apocha, quittantia, instrumentum quittatorium, apodissa, apodisia, recauta, chirographum securitatis, confessio de suscepto, recautum).

Ein schriftliches Zeugniß der geleisteten Zahlung.

1. Plenaria: über die ganze Summe.
2. Particularis: Nur über einen Theil der zahlbaren Summe.

1. Publica:

- a. in specie talis: die von einer obrigkeitlichen Person, welche eine Einnahme zu besorgen hat, über diese Einnahme ausgestellt ist.
- b. Forensis: welche der Richter ausgestellt hat, entweder über deponirtes Geld, oder über Gerichtskosten, oder über eine vor Gericht geleistete Zahlung an den Schuldner.
- c. Quasi-publica: welche in Gegenwart dreyer männlicher unbescholtener Zeugen ausgestellt und von diesen unterschrieben worden ist, und diese dann in der Folge ihre Unterschrift anerkannt haben.

- d. Die von einem Notarius attestirten Quittungen, wenn der Gläubiger die Quittung mit unterschrieben hat.

Anm. Oeffentliche Quittungen haben vom Tage der Ausstellung an Beweiskraft.

2. *Privata*: jede nicht öffentliche Quittung.

Ann. Soll sie die geschehene Zahlung beweisen: so muß sie vom Gläubiger selbst (oder seinem Curator), und zwar von einem solchen, der Zahlung annehmen und quittiren konnte, ausgestellt, von ihm recognoscirt und wenigstens dreyßig Tage alt seyn.

Rädelsführer.

Derjenige Coactor, welcher die Leitung der einzelnen zum Verbrechen erforderlichen Handlungen unternommen hat.

Rapina.
(S. Raub.)

Rasende.
(S. Unvernünflige.)

Rath (Consilium).

1. Bestimmter Rath (*Cons. instructivum*, s. *directorium*; s. *speciale*).
2. Unbestimmter.

Ratio naturalis.
(S. Verbindlichkeit.)

Rationum redditio.
(S. Rechnungs - Ablegung.)

Raub (Rapina, Depraedatio).

Die Entwendung einer beweglichen fremden Sache in diebischer Absicht, durch physische oder psychologische an der Person des Besitzers der

Sache verübte, jedoch nicht lebensgefährliche Gewaltthatigkeit.

Anm. Nach römischem Rechte ist der Begriff der Rapina von dem eben angegebenen verschieden. Denn Rapina konnte auch per dolum malum (betrügerische List) statt der eigentlichen Vis begründet werden; Rapina erforderte ferner nicht grade Entwendung, sondern nur ein per vim aut dolum malum zugefügtes damnum überhaupt; endlich war Rapina vorhanden, wenn der Beraubte auch nicht grade Eigenthümer der geraubten Sache war, wenn er nur ein Interesse dabey hatte, daß die Sache ihm nicht geraubt würde (z. B. ein Pfandgläubiger).

Oder:

Mit einer diebischen Absicht verbundene Gewalt.

1. Eigentlicher: wenn sie an Personen ausgeübt wird.
2. Uneigentlicher: wenn die mit diebischer Absicht verbundene Gewalt an Sachen ausgeübt wird.

Raubmord (Latrocinium).

Ein Mord als Mittel zur Ausführung eines Raubes.

Oder:

Die aus eigennütigen Absichten an Menschen ausgeübte, dem Leben derselben gefährliche Gewalt.

Raubmord im weitern Sinne: ein Mord welcher die Vermehrung des Vermögens zum Zwecke hat.

Real-Injurien.

sind alle vorsätzliche unerlaubte Angriffe auf den Körper eines Menschen, auch ohne die Absicht zu beschimpfen, welche nicht in eine andre Classe von Verbrechen gehören.

Auch die aus Muthwillen oder in der Absicht zu kränken aufgedrungenen Empfindungen sind Real-Injurien. (Z. B. das Ziehen eines Seils über die Strafe in der Dunkelheit; das Eingeben einer Purganz). (Vergl. Körperliche Verletzungen.)

Realisten.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Reassumption des Processes.

Wenn ein noch nicht beendigter Process wieder angefangen wird, nachdem er lange geruht hat.

Anm. Die Reassumption eines Processes darf binnen vierzig Jahren nach der zuletzt vorgenommenen Process-Handlung geschehen.

Reatus.

(S. Verschuldung.)

Recambium.

(S. Remittent. Anm.)

Recauta, Recautum.

(S. Quittung.)

Recensio facti.

(S. Species facti.)

Receptio (Receptum).

Die Aufnahme der Fremden und ihrer Sachen, welche von Gastwirthen, Stallwirthen, Schifffern, und anderen Personen, welche sich damit als mit einem Gewerbe beschäftigen, geschieht.

Anm. 1. Die receptio bewirkt die Verbindlichkeit der Wirthe, Schiffer u. s. w., den bey ihnen erlittenen Schaden — *damnum in receptis datum* — zu ersetzen.

Anm. 2. Heutiges Tags nimmt man

a. — dem römischen Rechte entgegen — an: daß
in

- in allen grossen Oertern, wo ein beständiger Aus- und Eingang in die Gasthöfe ist, ein Fremder, wenn ihm die Schlüssel zu seinem Zimmer übergeben worden sind, für die darin befindlichen Sachen selbst sorgen müsse; und nicht eher Schadens-Ersatz fordern könne, als bis die grösste Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er von dem Wirth oder dessen Leuten bestohlen worden sey. — Der Fremde muß sich daher noch besonders sichern, entweder durch Ablieferung kostbarer Sachen an den Wirth, oder auch dadurch, daß der Wirth besonders verspricht für die Sachen zu stehen.
- b. Ein Wirth haftet heutiges Tags auch für Diebstähle und Einbrüche von aussen her, wenn er sich für eine Wache in dem Hause oder auf dem Hofe noch besonders etwas hat bezahlen lassen. Ohne diese besondre Bezahlung der Wache aber wird angenommen, daß er diese Wachen nur zu seiner Sicherheit gehalten habe.
- c. Wenn der Fremde dem Wirth das eingebrachte nicht vorgezeigt hat: so kann er dessen ungeachtet zur eidlichen Erhärtung des Werths zugelassen werden, wenn nur durch Jemanden — selbst durch des Fremden Bedienten — bescheinigt wird, was von ihm eingebracht worden, und diese Bescheinigung überhaupt glaubwürdig ist.
- d. Wenn Fremde bestohlen worden sind, und keine aufre Gewalt sichtbar ist: so wird in gewöhnlichen Wirthshäusern im Zweifel immer angenommen: daß der Diebstahl von dem Wirth oder dessen Leuten geschehen sey.
- e. Wenn etwas auf die Post gegeben und solches verlohren gegangen ist: so muß man immer gegen dasjenige Postamt klagen, auf dessen Station sich der Verlust ereignet hat. Man kann

daher den Postmeister, bey dem man die Sache auf die Post geliefert hat, nicht eher belangen, als bis ausgemittelt ist, daß auf seiner Station die Sache verlohren gegangen ist. Doch kann man von ihm verlangen, daß er die Ausmittlung der Station besorge, auf der die Sache verlohren wurde.

- f. Gegen die öffentlichen Landkutscher hingegen kann geklagt werden, wenn auf der ganzen Reise die Sache verlohren gegangen ist, weil bey diesen keine eigentlichen Stationen vorhanden sind; es wäre denn, daß durch das Herkommen auch bey ihnen, wie bey den Posten, Stationen eingeführt sind.

Uebrigens steht weder eine Post noch eine Landkutsche für Diebstähle und Räubereyen, ausser wenn sie ausdrücklich diese zu ersetzen sich anheischig gemacht haben.

Receptio in consortium equestre.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Receptum.

Der Vertrag zwischen dem Schiedsrichter und den Partheyen, wodurch letztere dem erstern die Entscheidung einer unter ihnen streitigen Rechtssache auftragen, und Erstrer die Sache zu entscheiden sich verbindlich macht.

Recessus imperii.

(S. Reichsabschiede.)

Recessus provincialis.

(S. Landtags - Abschied.)

Recessus visitationum.

(S. Visitations - Abschiede.)

Rechnung.

1. Rechnung in folle: Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe nur im Ganzen.

Anm. Rechnungen in folle sind nicht zulässig.

2. Specifique Rechnung: genaue einzelne Ausgabe jedes Ausgabe- und Einnahme-Postens, Vergleichung beyder mit einander (Dispunctio), und Summirung des Ganzen.

Rechnungs - Ablegung (Rationum redditio).

1. Im weitern Sinne: die Handlung, vermittelt welcher ein Verwalter sein Verfahren bey der Verwaltung darthut.

2. Im engern Sinne: die Anfertigung eines genauen Verzeichnisses der Einnahme und Ausgabe.

1. Gerichtliche;

2. Aufsergerichtliche Rechnungs-Ablegung.

Rechnungs-Process.

Das Verfahren über die monita. Es ist summarisch.

Recht (jus).

Das Prädicat, das einem Subjecte in so fern zukommt, als eine Zwangsverbindlichkeit gegen dasselbe vorhanden ist. Oder: das einem Subjecte in so fern zukommende Merkmal, als etwas aufserlich als von seiner Willkühr abhängig betrachtet werden muß.

1. Persönliches: dem eine specielle Verbindlichkeit entspricht. Oder: ein Recht auf eine Leistung.

2. Dingliches: dessen Gegenstand eine Sache ist.

1. Unbedingtes (ursprüngliches, absolutes; jus absolutum s.theticum): welches

einer Person ohne Dazwischenkunft einer Thatsache schon zukommt.

2. Bedingtes (erworbenes; jus hypotheticum): welches einer Person nur vermöge einer Thatsache competirt.

Ausschließendes: welches Jemandem dergestalt zusteht, daß nicht jeder Andre dasselbe Recht hat. a) Absolut- (durchaus) ausschließendes: wenn kein Anderer als der, dem es zusteht, es hat; b) Bedingt (beziehungsweise) ausschließendes: welches noch Mehrere mit dem Besitzer des Rechts zugleich haben können.

Vermeintes (jus putativum): in dessen redlichem Besitze man sich befindet.

Anm. Handlungen, die Jemand aus einem vermeinten Rechte vornimmt, können ihm nicht zugerechnet werden.

Ganz persönliches Recht (jus personalissimum): ein erworbenes Recht, das ich nicht übertragen kann, weil die Uebertragung desselben dem Rechte eines Dritten zuwider ist (z. B. eheliche Rechte, Amtsrechte).

1. Hauptrecht (jus principale): das durch ein Hilfsrecht (z. B. Pfandrecht) sicher gestellt wird;
2. Hilfsrecht (jus subsidiarium): das aus einem Hauptrechte entspringende Recht.

Recht der Austräge.

Recht gewisser Unmittelbaren, wenn sie verklagt werden, zu verlangen, daß dies vor Austrägalgerichten geschehe. (Vergl. Austrägalgerichte.)

1. Gesetzliches. Dieses haben a) die Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige in jedem Falle; b) Prälaten, Grafen und unmittelbare Adliche

nur dann, wenn sie von Einem geringeren oder von Einem gleichen Standes belangt werden. Im erstern Falle sind entweder einige ihrer eigenen Rätthe oder eine kaiserliche Commission; im letztern Falle aber ist Einer ihres Gleichen, Austrägal-Richter.

2. Vertragsmäßiges: a) Stamm-Austrägal-Recht; zwischen einigen erlauchten Familien vermöge geschlossener Hausverträge. b) Conventionele im engern Sinne: wenn für den einzelnen vorkommenden Fall die Partheyen die Entscheidung vor Austrägal-Gerichten durch Vertrag festsetzen.
3. Privilegial-Austrägal-Recht. Dieß haben einige Reichsstädte, z. B. Aachen, Augsburg.

Recht der ersten Bitte (Jus primarum precum).

Die Befugniß eines Regenten, während seiner Regierung in jedem Stifte seines Landes eine künftig erledigt werdende Pfründe zu verleihen.

Ann. 1. Der Kaiser übt es aus zu allen Zeiten, selbst in den mensibus papalibus, und zwar bey allen unmittelbaren deutschen Cathedral- und Collegiat-Stiftern.

Ann. 2. Die Reichs-Vicare und Kaiserinnen haben es nicht.

Recht der Freystätte. (S. Asyl-Recht.)

Recht der Haus-Andacht (Jus devotionis domesticæ).

Das Recht, seine Religion in seinem Hause, mit freywilligem Beytritte seiner Familie, zu üben.

1) Qualificirte: mit Zuziehung eigener Reli-

gionslehrer (die aber nicht besondere Standesrechte fordern dürfen).

2) Simple: ohne Religionslehrer.

Recht der Liturgie.

Die Befugniß der Kirchengewalt, liturgische Gesetze zu geben und über die Liturgie Aufsicht zu führen.

Recht der Nothwehr (Moderamen inculpatæ tutelæ).

Die Befugniß, eine nah bevorstehende Belcidigung eigenmächtig abzuwenden, in solchen Fällen, wo die Hilfe des Staats zu spät kommen würde.

Recht des Fiscus (Jus fisci).

Der Inbegriff aller Rechte des Regenten in Ansehung des Fiscus in eigentlicher und weiterer Bedeutung. (Vergl. Fiscus.)

Anm. Es begreift, unter mehreren anderen Rechten, z. B. das Confiscationsrecht, und das Recht, herrenlose Sachen — vacante Erbschaften, Bergwerke, neu entstandene Inseln u. s. w. — zu erwerben.

Recht des Mühlenzwangs (Jus habendi molendina bannaria).

Das dingliche Recht des Besitzers einer Mühle, die jedesmahligen Inhaber gewisser Grundstücke zu zwingen, auf seiner Mühle mahlen zu lassen.

Anm. Kann Jemand sein Getreide (wegen Wasser- oder Wind-Mangel, wegen vorzunehmender Reparatur der Mühle oder irgend eines andern Grundes wegen) nicht abgemahlen erhalten: so braucht er nur 24 Stunden zu warten; dann darf

er für dieß Mahl auf einer andern Mühle mahlen.
(Vergl. Ausmahlen; Zwangs-Bann-Rechte).

Recht des Salzzwangs.

Das dingliche Recht Jemandes, die jedesmahligen Besitzer eines gewissen Grundstücks zu zwingen, das ihnen nöthige Salz aus seinem Salzwerke zu nehmen. (Vergl. Zwangs-Bann-Rechte.)

Anm. Das Recht des Salzzwangs, als ein Zwangs-Bann-Recht, ist nicht zu verwechseln mit dem landesherrlichen Rechte, die Unterthanen mit dem Salzzwange zu belegen.

Rechte der Cardinäle.

1) Sede apostolica vacante haben sie die Ausübung der weltlichen Regierungsrechte des Kirchenstaats; 2) das Recht, den Papst zu wählen; 3) einen rothen Huth zu tragen (daher heißen sie: Purpurati); 4) den Titel: Eminenz, und 5) einen bestimmten Rang.

Anm. Sie wollen den Rang vor den Churfürsten haben, weil sie geistliche Churfürsten sind, und geistliche Hoheit sich gegen weltliche verhält wie die Sonne gegen den Mond.

Rechte der Eheleute.

a. Der Ehemann hat über die Frau:

a. die eheliche Gewalt (männliche Gewalt; Potestas maritalis): das Recht die Handlungen der Ehefrau zum Besten der ehelichen Gesellschaft zu leiten, nicht aber das Recht sie zu züchtigen.

b. die eheliche Vormundschaft: das Recht als tutor uxoris legitimus ihre Person auch ohne besondern Auftrag vor Gericht zu vertreten, auch das ganze Vermögen derselben zu verwalten. Diese Rechte haben heutiges Tages nur in be-

sondern Gesetzen oder dem Herkommen ihren Grund, wo diese also fehlen, stehen sie dem Ehemanne nicht zu.

- c. Das Recht, durch die Arbeiten der Frau zu erwerben; jedoch nur:
- a) wenn sie mit ihm ein und dasselbe Gewerbe treibt, und er sie zur Erleichterung desselben genommen hat;
 - β) wenn sie, mit Hintansetzung ihrer häuslichen Arbeiten, durch ein besondres Gewerbe ordentlich etwas verdient;
 - γ) wenn sie ihm eine völlige Gemeinschaft ihres Eigenthums und Erwerbs ausdrücklich zugestanden hat.

Anm. Dagegen hat der Ehemann aber auch die Verbindlichkeit:

- a. seine Ehefrau standesmäfsig zu alimentiren;
 - b. die ihr zugefügten Beleidigungen zu rügen, welches jedoch in seiner Willkühr steht;
 - c. die Frau, wenn sie nichts hinterlassen hat, aus seinem Vermögen begraben zu lassen.
2. Die Ehefrau hat das Recht,
- a. an der Würde, dem Stande und den übrigen Verhältnissen ihres Mannes Antheil zu nehmen;
 - b. dessen Nahmen zu führen;
 - c. von ihm standesmäfsige Alimente zu fordern.

Anm. Dagegen ist sie verpflichtet:

- a. Gehorsam und Ehrerbiethung dem Manne zu erzeigen;
- b. ihm häusliche Dienste zu leisten;
- c. seinem Wohnorte zu folgen;
- d. ihren Ehemann, wenn er verarmt ist, zu ernähren;
- e. ihn, wenn er, ohne etwas zu hinterlassen, verstorben ist, aus ihrem Vermögen begraben zu lassen.

Rechte des Fiscus.

Der Fiscus hat folgende Vorrechte:

- a. das *beneficium restitutionis in integrum* gegen jede durch seine Administratoren ihm zugefügte Läsion, binnen vier Jahren nach Erfahrung der Läsion, oder vielmehr nach Wechselung der Administratoren. Wenigstens 30 Jahre nach der Läsion ist das *beneficium* erloschen.
- Anm. Eben diese Rechtswohlthat haben in gleichem Falle auch der Staat, die Kirche und alle Communen und *piae causae*.
- b. Das Recht: daß ihm die *exceptio compensationis* nicht entgegengesetzt werden kann, wenn er wegen rückständiger Steuern und Abgaben klagt.
- c. Daß der Fiscus nie mehr als den einfachen Schadens-Ersatz zu bezahlen braucht, wenn der *procurator fisci* auch das Doppelte versprochen haben sollte. Das *lucrum cessans* aber muß er ersetzen.
- d. Daß der Fiscus keine Caution zu leisten braucht, aufser wenn sie durch einen Vertrag oder durch ein Testament ausdrücklich bedungen worden ist.
- e. Alle den Fiscus lädrende rechtskräftige Urtheile kann derselbe mit dem *beneficio restitutionis in integrum* anfechten.
- f. Der Fiscus braucht der Theorie nach keine Verzugs-Zinsen zu leisten. Der Gerichtsbrauch aber hat dies Vorrecht abgeschafft.

Im Zweifel aber wird der Fiscus allemahl nach dem gemeinen Rechte beurtheilt.

Rechte der Kirche.

- 1) Collegial- oder Gesellschafts-Rechte (*Jura collegialia seu socialia ecclesiae*): die aus dem allgemeinen Rechte der Kirche ihren

Zweck möglichst zu befördern, entspringenden Rechte. Sie heißen auch ursprüngliche Rechte (*jura primitiva*.)

- 2) Erworbene Rechte (*Jura adquisita*): welche die Kirche zur Beförderung ihres Zwecks erst erwerben mußte (z. B. Eigenthum an Grundstücken).

Rechte des Papstes. (S. Papsthum.)

Rechte und Verbindlichkeiten.

1. Unmittelbare: die aus unmittelbarer Vorschrift der Gesetze entstehen.
2. Mittelbare: deren nächster Entstehungs-Grund ein *factum obligatorium* ist, und die erst durch dieses aus gesetzlicher Vorschrift entstehen. Das *factum oblig.* ist entweder
 - a. ein Vertrag, oder
 - b. eine einseitige Handlung. Diese ist entweder
 - aa. eine erlaubte (z. B. Versprechung, Gelübde, Zueignung), oder
 - bb. eine unerlaubte Handlung.

Rechtlich (*Id quod juris est*).

Alles das, was durch ein Gesetz oder Gewohnheitsrecht bestimmt worden ist.

Rechtliche Geschäfte (Rechtliche Handlungen, *Actus juridici, Negotia juridica*).

Erlaubte menschliche Handlungen, welche gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben.

Anm. Nach dem gemeinen Rechte ist ein schriftlicher Aufsatz nur bey dreyen rechtlichen Geschäften durchaus nothwendig, näm-

lich bey dem Wechsel-, Assécuranz- und Bodmeyer-Geschäft. Es steht daher der Regel nach den Partheyen frey, ob sie einen schriftlichen Aufsatz anfertigen wollen oder nicht. Wollen sie es, so steht ihnen nach gemeinem Rechte wieder die Wahl zu, den schriftlichen Aufsatz *privatim* zu entwerfen oder von einem Notario oder dem Richter verfassen zu lassen. Kein schriftlicher Aufsatz aber hat eher Giltigkeit, als bis er von der Parthey, welche er betrifft, unterschrieben worden ist.

1. Vollkommnes (*perfectus*): bey welchem die gesetzliche Form vollkommen beobachtet worden ist.
2. Unvollkommnes (*imperfectus*).
 1. Feyerliche (*solemnnes*): welche mit gewissen von den Gesetzen angeordneten Feyerlichkeiten abgeschlossen werden müssen.
 2. Nichtfeyerliche (*minus solemnnes*): bey denen keine Feyerlichkeiten nöthig sind.
 1. Einfache (*simplices*);
 2. Mit einem Anhang versehene (*adjectionem habentes*). (Vergl. Anhang u. s. w.)
 1. Fehlerhafte (*vitiosa*): bey welchen Umstände concurriren, welche den Willen des Handelnden entweder ganz oder zum Theile, oder nur dessen Freyheit zu handeln, einschränken. (Diese Umstände sind z. B. Irrthum, Gewalt, Furcht.)

Anm. Eine heftige Liebe, wodurch Jemand zu einer nachtheiligen Willens-Erklärung bestimmt wird, macht diese Willens-Erklärung ungiltig; den Fall der ehelichen Liebe allein ausgenommen. — Nach dem Gerichtsbrauche kann man auch auf die Aufhebung eines rechtlichen Geschäfts dringen, welches

man in gar zu großer Freude und aus daher entstandner übertriebner Dankbarkeit vorgenommen hat.

2. Nicht fehlerhafte (non vitiosa).

1. Wahre (Actus juridici veri).

2. Verstellte (simulati; Scheinhandlungen). Diese befinden sich entweder allein, oder sind mit einer wahren verbunden und werden nur dieser, um solche zu verheimlichen, substituirt.

Anm. Die Abschließung einer Scheinhandlung wird nicht präsumirt.

1. Gerichtliche (Negotia judicialia): welche vor Gericht abgeschlossen werden müssen oder dürfen.

2. Außergerichtliche (Negotia extrajudicialia): welche nicht zu des Richters Wissenschaft gekommen sind.

1. Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit (Actus contentiosae jurisdictionis): welche die Unterbreitung und Entscheidung streitiger Rechtsachen betreffen.

2. Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (Actus voluntariae jurisdictionis): alle Geschäfte, welche vor dem Richter oder durch denselben betrieben werden, ohne daß sie einen Rechtsstreit betreffen:

a. Actus jurisdictionis mere voluntariae (Handlungen der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit: bey welchen die Zuziehung des Richters entweder ganz unnöthig ist, oder doch nicht in der Absicht einer anzustellenden Untersuchung (causae cognitio), sondern bloß darum geschieht, daß die in den Gesetzen vorgeschrie-

bene Feyerlichkeit dadurch beobachtet, oder die Handlung mehr bekräftigt, oder endlich der Beweis der Handlung für die Zukunft erleichtert werde.

b. *Actus jurisdictionis mixti m voluntariae*: welche die Mitwirkung des Richters nach dessen vorgängiger Untersuchung der Beschaffenheit des Geschäfts erfordern.

Anm. Nach gemeinem Rechte gehören zu diesen nur folgende Handlungen:

- a) Schenkungen, deren Gegenstand mehr als tausend Speciesthaler ist. Hier muß der Richter zuvörderst untersuchen, ob man auch unbeschadet seiner Subsistenz eine solche Summe verschenken könne.
- β) Alle Verpfändungen des Vermögens, wenn sie gerichtlich geschehen.
- γ) Alle Veräußerungen unbeweglicher Sachen, wo der Richter, ehe er sie bestätigt, über die Veräußerungs-Befugniß des Alienanten Untersuchung anstellen muß.

Rechtliche Glaubwürdigkeit (*Fides juridica*).

Die Existenz solcher Umstände, welche Erfordernisse einer rechtlichen Wahrheit abgeben.

Rechtliche Handlung (*Actus juridicus*).

Eine freye Handlung, durch welche Rechte erworben werden, in sofern sie in dieser Absicht vorgenommen ist.

Rechtliche Handlungen.

(S. Rechtliche Geschäfte.)

Rechtliche Sphäre.

Der Inbegriff der vernünftigen Wesen, im Verhältnisse, zu welchem Jemand Rechte und Verbindlichkeiten hat, ist seine rechtliche Sphäre.

Rechtliche Vereinigung.

Gegenseitige vollkommene Verbindlichkeit zur Erreichung eines Zwecks.

Rechtliche Vermuthung (Præsumtio juridica).

Ein Satz, der in Ermangelung einer rechtlichen Wahrheit so lange als wahr angenommen werden muß, bis das Gegentheil erwiesen ist.

1. Allgemeine (generales): welche bey Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten in mehreren Fällen gebraucht werden können.
2. Besondere (Speciales): nur in dem einen oder dem andern Falle.
 1. Præsumtio juris: eine præsumtio juridica, welche nur lediglich aus den Gesetzen erkannt werden kann, und die nicht schon in allgemeinen Begriffen ihren Grund hat:
 - a. Violenta: bey welcher der Beweis des Gegentheils ungemein erschwert ist. Zu diesen gehören z. B. folgende rechtliche Vermuthungen:
 - a) daß ein Vormund, der kein Inventarium aufgenommen hat, den Pupillen habe betrogen wollen.
 - β) Daß, wenn ein von Zeugen und dem Aussteller selbst unterschriebnes Document producirt wird, es mit demselben seine volle Richtigkeit habe.
 - γ) Daß, wenn von mehreren in einem schriftlichen Aufsätze zusammengefaßten Versprechungen eins durch Furcht erzwungen

worden ist, auch die übrigen so erzwungen worden seyn.

b. *Non violenta*.

2. *Praesumptio hominis* (*Praesumptio facti*): jede *praesumptio juridica*, welche aus allgemeinen Begriffen erkannt werden kann, und in einem allgemeinem Urtheile gegründet ist, wenn sie auch gleich nebenher im Gesetze erwähnt worden ist. (Vergl. *Praesumptio juris et de jure*.)

Kommen Rechtsvermuthungen mit einander in *Collision*: so verdrängt die *praesumptio juris* die *praesumptionem hominis*. *Collidiren* lauter *praesumptiones juris* mit einander, oder lauter *praesumptiones facti*: so verdrängt die allgemeynere die besondere. Bey einer *Collision* mehrerer *praesumptionum juris* mit einander, verdrängt die *violenta* die *non violenta*. *Collidiren* mehrere *praesumptiones hominis* mit einander: so verdrängt die stärkere die schwächere.

Rechtliche Voraussetzung

Die Thatsache, durch welche ein Recht erworben wird.

Rechtliche Wahrheit (*Veritas juridica*; *Veritas forensis*).

Dasjenige, was vermöge der Gesetze als wahr angenommen werden muß.

Anm. Dahin gehört:

1. was von den Gesetzen unter gewissen Voraussetzungen absolut für rechtlich wahr erklärt worden ist (z. B. die *praesumptio juris et de jure*).
2. Was zwey oder mehrere völlig glaubwürdige Zeugen ausgesagt haben (bis die Falschheit der Zeugnisse oder der Meineid derselben bewiesen ist).
3. Was durch einen gesetzmäßig geleisteten Eid bekräftigt worden ist.

4. Was vollkommen richtige und klare Urkunden nachweisen.

Rechtliche Wahrscheinlichkeit (Probabilitas juridica).

Wenn einige, aber nicht alle, zu einer rechtlichen Wahrheit nöthige Erfordernisse vorhanden sind.

Anm. Eine rechtliche Wahrscheinlichkeit darf der Richter nur dann als wahr annehmen, wenn keine rechtliche Wahrheit vorhanden ist.

Rechtlicher Beweis (Probatio juridica seu forensis).

Alles das, was juristische Gewißheit von einem factischen Umstande verschafft. (Nach der Regel: Jura deducuntur, facta probantur.)

Anm. Gewohnheitsrecht muß auch bewiesen werden, weil dessen Existenz allerdings etwas Factisches ist.

1. Vollkommener (plena): welcher eine vollkommene rechtliche Wahrheit wirkt. (Ein solcher wird hervorgebracht durch zwey unverdächtige Zeugen, oder eine fehlerfreye Urkunde, oder die Ableistung eines gelehrten Eides, oder durch eine praesumptio juris et de jure.)
2. Nicht vollkommener (minus plena):
 - a. Halber (semiplena): welcher bewirkt wird:
 - α) durch einen unverdächtigen Zeugen, und einen verdächtigen oder statt des verdächtigen eine Rechtsvermuthung. Oder:
 - β) durch eine nicht sehr verdächtige Urkunde, und dazu mehrere Rechtsvermuthungen, oder statt der letzteren verdächtige Zeugen.

b. Bc-

b. Beweis über die Hälfte (*semiplena major*).

c. Beweis unter die Hälfte (*semiplena minor*).

Anm. Ein halber, so wie ein Beweis über die Hälfte, wird gewöhnlich durch den Erfüllungs-Eid; ein *semiplena minor* gewöhnlich durch den Reinigungs-Eid ergänzt.

1. Künstlicher (*artificialis*): welcher durch richtige Schlussfolgen aus unbestrittenen oder erwiesenen Thatsachen entsteht.

2. Nicht-künstlicher (*non artificialis*): Darthung des Satzes geradezu, ohne alle Schlüsse und Folgerungen.

1. Feyerlicher Beweis (*Ordentlicher, solemnis, ordinaria*).

2. Nicht-feyerlicher (*summarischer; minus solemnis, summaria, Bescheinigung, Demonstration*): wenn wider die sonstige Regel gleich Zeugen *ad protocolium* oder von einem *Notarius* vernommen werden, ohne alle weitere Förmlichkeit, und das darüber errichtete Instrument gleich zu Anfange des *Processus* beygebracht wird.

1. Einfacher (*reiner*): der durch ein Beweismittel geführt wird.

2. Zusammengesetzter (*gemischter*): durch mehrere Beweismittel bewirkt.

1. Haupt-Beweis: Beweis der Sache selbst.

2. Neben-Beweis, Beweis eines *Incidentpunkts*.

1. Vorläufiger Beweis: auf welchen nicht erkannt worden ist. (Wenn der Kläger schon bey der Klage, oder bey der Replik, ohne daß darauf erkannt ist, den Beweis antritt; welches

Letztere er darf, wenn der Beklagte in seiner Exceptions-Schrift den Grund der Klage abläugnet.)

2. Auferlegter: den der Richter durch ein Interlocut dem Kläger auferlegt hat.
1. Nachgelassener: wenn der Richter den Beklagten verurtheilt, ihm aber dabey den Beweis seiner peremtorischen Einreden erlaubt.
2. Vorbehaltener: wenn der Richter den Beklagten unbedingt verurtheilt, aber ihm dabey vorbehält, eine Exception in separato auszuführen und zu beweisen.

Rechtlicher Wille einer Gesellschaft.

Das, was die Mitglieder der Gesellschaft für den Willen der Gesellschaft zu erkennen verbunden sind.

Rechtsgesetze.

Gesetze, welche unmittelbar Rechte bestimmen.
 Natürliche Rechtsgesetze: welche nicht durch Jemandes Willkühr festgesetzt sind, (der Gegensatz von positiven Rechtsgesetzen).

Rechtsgiltiges Bekenntniß (Confessio legitima).

Das Bekenntniß eines begangnen Verbrechens, welches überlegt, bestimmt, unständig, ernstlich und wahrscheinlich, und nicht durch Suggestionen erschlichen ist.

Anm. Ein solches beweiset vollständig, wenn das Corpus delicti ausgemittelt ist, oder wenn es durch Veranlassung des Inquisiten nicht hat ausgemittelt werden können.

Rechtskräftige Sentenz.

(S. Res judicata.)

Rechtsmittel (Remedium juris).

Jedes Mittel, welches auf die Verfolgung oder Erhaltung eines Rechts abzweckt.

1. Gerichtliche (judicialia): Klagen und Einreden, Provocationen, Gesuche um Sequestration und um Arrest - Anlegung.
2. Aussergerichtliche (extrajudicialia): Retentionsrecht, Protestationen, Reservationen und Pfändung.

Rechtspflicht - Gesetze.

Gesetze, welche Rechtsverbindlichkeiten unmittelbar bestimmen.

Rechts - Postulate des angewendeten Naturrechts.

Eigenthümliche Rechtsgesetze, welche deshalb giltig sind, weil ohne sie keine Anwendung des reinen Naturrechts auf diese Gattung vernünftiger Wesen möglich seyn würde, und daher jedes vernünftige Wesen dieser rechtlichen Sphäre ihre Giltigkeit wollen muß.

Rechtssache (Causa justitiae).

Jede, deren zu entscheidender Punkt Rechte und Verbindlichkeiten betrifft: 1. civilis, 2. criminalis, 3. ecclesiastica, 4. feudalis.

1. Petitorische: wenn der Kläger ein Recht selbst verfolgt.
2. Possessorische: wenn nur vom Besitze die Rede ist, sey es ad obtinendam, vel retinendam, vel recuperandam possessionem.

Oder:

Alle diejenigen Rechtssachen, welche durch possessorische Rechtsmittel verfolgt werden.

Rechtstitel (Titel, Titulus juris acquisitivus).

Der gesetzliche Grund, welcher die Erwerbung des Rechts möglich macht, oder vermöge dessen die Handlung oder Begebenheit, welche man Erwerb-Art nennt, die Kraft hat, daß dadurch das Recht erworben werden kann.

Anm. Der titulus juris macht die Erwerbung des Rechts möglich, der modus acquirendi folgt auf ihn und macht sie wirklich.

Dergleichen Rechtstitel sind z. B. Kauf, Tausch, Schenkung, Erbfolge, Verlöbniß, Pachtung u. s. w.

Rechtsverbindlichkeiten.

Zwangsverbindlichkeiten, welche meinem Rechte entsprechen; d. h. welche Jemand darum gegen mich hat, weil ich ein Recht habe.

Rechtswohlthat der Angabe an Zahlungs-Statt (Beneficium dationis in solutum) *).

Das Recht eines zur Execution gebrachten Schuldners, die besten seiner Sachen zur Befriedigung des Gläubigers in Vorschlag zu bringen, wenn er darthun kann, daß es ihm unmöglich ist, mit dem in der Verbindlichkeit enthaltenen Gegenstande selbst dieselbe zu tilgen, besonders wenn derselbe baares Geld ist solches aufzutreiben.

Anm. Von denen in Vorschlag gebrachten Sachen wählt der Gläubiger die ihm beliebigen aus,

*) Diese Rechtswohlthat ist schon im römischen Rechte allgemein gegründet. Das deutsche Recht führte sie eigentlich nur für solche Schuldner ein, die im 30jährigen Kriege heruntergekommen waren und vorzüglich wegen des damaligen großen Geldmangels kein Geld aufzutreiben konnten. Der Gerichtsbrauch aber gesteht heutiges Tags diese Rechtswohlthat jedem nicht muthwilligen Schuldner zu.

diese werden geschätzt, und ihm wird dann das Eigenthum derselben zugesprochen.

Rechtswohlthat der Stückzahlung (*Beneficium particularis solutionis* *)).

Das Recht eines unglücklichen (d. h. nicht muthwilligen) Schuldners, daß er seinem Gläubiger die Schuld nicht auf einmahl, sondern nur in gewissen Terminen, zu bezahlen braucht.

Anm. 1. Die Zahlungs-Termine bestimmt (wenn die Partheyen sich darüber nicht einigen können) der Richter auf sechs bis sieben, und den Zwischenraum zwischen jedem Termine gewöhnlich auf ein Vierteljahr.

Anm. 2. Der Schuldner muß sich — wenn ihm dieß *beneficium* zu Statten kommen soll — ausdrücklich auf dasselbe berufen, und zwar vor Leistung der Zahlung; er braucht aber nicht darum zu bitten, sondern kann darauf als auf etwas Gesetzliches dringen.

Rechtswohlthat der Competenz (*Beneficium competentiae; Beneficium deductionis*).

Das den Schuldnern verliehene Recht, zu verlangen, daß ihre Gläubiger ihnen so viel übrig lassen müssen, als zu ihrem nothwendigen Unterhalte nöthig ist.

Anm. 1. Die Competenz erstreckt sich sowohl auf die natürlichen und nothwendigen bürgerlichen Alimente des Schuldners selbst, als auch auf das Bedürfnis der Familie und des nothwendigen

*) Diese Rechtswohlthat führte der Jüngste Reichs-Abschied (1655) zu Gunsten der im 30jährigen Kriege verarmten Schuldner ein; der Gerichtsbrauch aber hat sie beybehalten.

Hausgesindes desselben. Diese Rechtswohlthat kommt indessen nur einem solchen Schuldner zu Statten, der sich die nöthigen Alimente nicht selbst erwerben kann; und fällt weg, sobald der Schuldner zu besserm Vermögens-Zustande gelangt ist.

Anm. 2. Nach dem römischen Rechte steht einem Schuldner das beneficium competentiae aus einem doppelten Grunde zu. Dieser Grund kann a. der seyn, weil der Schuldner selbst es verdient, daß ihm geholfen werde, oder auch weil er mit seinem Gläubiger in einem Verhältnisse steht, wo es zu hart seyn würde, wenn man dem Gläubiger erlauben wollte, den Schuldner seines ganzen Vermögens zu berauben. In diesem Falle nennt man die Rechtswohlthat der Competenz beneficium competentiae ex jure proprio, und zwar aus dem Grunde, weil der Schuldner die Competenz wegen seiner Person hat und daher sich selbst vorschützen muß. Die Competenz hat hier nach Umständen die Wirkung, daß entweder sämtliche Gläubiger dem Schuldner den nothwendigen Unterhalt zugestehen müssen, oder doch diejenigen, gegen welche ihm die Gesetze diese Rechtswohlthat zugestehen. — b. Die Gesetze gestatten aber auch bisweilen andern Personen, welche mit dem Schuldner in solchem Verhältnisse stehen, daß ihnen an seiner Erhaltung gelegen seyn muß, das Recht sich einzumischen und zu verlangen, daß dem Schuldner etwas zu seinem nothwendigen Unterhalte gelassen werden möge. Die Rechtsgelehrten nennen dies gewöhnlich beneficium competentiae ex jure tertii; ich halte aber dafür, daß man es besser ein Interventions-Recht nennen könne, weil dieses Recht ja nicht dem

Schuldner als eine Rechtswohlthat verliehen worden ist, und auch von dem Schuldner selbst nicht darum nachgesucht werden kann. — Beyde Arten des *beneficii competentiae* sind darin unterschieden, daß das *ex jure proprio* durch die Verzichtleistung von Seiten des Schuldners verloren geht, nicht aber das *ex jure tertii*. Auch wird bey Bestimmung der GröÙe der Alimente bey dem erstern bloß auf das Bedürfniß des Schuldners, bey dem *ex jure tertii* aber vorzüglich auf den Dritten, der dabey interessirt ist, Rücksicht genommen.

Anm. 5. Die Gesetze haben die Rechtswohlthat der Competenz verliehen: a. solchen Schuldnern, zwischen welchen und ihren Gläubigern die wechselseitige Verbindlichkeit vorhanden ist, sich in *subsidium* zu ernähren, wohin Aeltern und Kinder, Patrone und Freygeclassene gehören; b. den Gesellschaftern, die Schuld mag aus der Societät oder aus Geschäften außer derselben herühren; c. den Ehegatten; d. dem Schenker, und demjenigen, welcher einen Brautschatz versprochen hat; e. dem *filio-familias*, in Ansehung der während der väterlichen Gewalt; wegen des *peculii profectitii, castrensis et quasi-castrensis*, contrahirten Schulden; f. allen Officieren und gemeinen Soldaten. — Auch genießen die Rechtswohlthat der Competenz *ex jure tertii*: a. die erlauchten Personen, wobey Kaiser und Reich das Interventions-Recht haben; daher kaiserliche Debit-Commissionen; b. Städte und andere Communen, wobey der Landesherr intervenirt; c. die Vasallen, wobey der Lehnherr intervenirt; d. die Aeltern, damit sie den Nießbrauch des Vermögens ihrer Kinder behalten; e. der Ehemann, weil er den Genuß der

Revenüen seiner Frau hat; f. der, welchem Alimemente sind überlassen oder sonst stipulirt worden; g. die, welche einen Gehalt für zu leistende Dienste genießen.

Rechtswohlthat der Güther-Abtretung (*Beneficium cessionis bonorum*).

Das Recht eines Schuldners, seinem Gläubiger sein ganzes Vermögen abzutreten, und sich dadurch sowohl von der gesetzlichen Strafe als dem Rechte der Gläubiger an seiner Person zu befreien.

Ann. Nach den Zwölf-Tafel-Gesetzen wurde ein römischer Bürger, wenn er nicht Zahlung leisten konnte, für seine Person Sklave seiner Gläubiger, indem diese nicht eher an sein Vermögen kommen konnten, als bis seine Person weggeschafft worden war. Diese Vorschrift des ältern Rechts wurde zwar durch die *lex Poetelia Pipiria* aufgehoben, nach welcher die Gläubiger sich auch geradehin an das Vermögen des Schuldners halten konnten: allein sie behielten doch immer das Recht, gegen den Schuldner Personal-Arrest verfügen zu lassen. — Es wurde daher (von Julius Cäsar oder August, welches man nicht gewiss weiß) das *beneficium cessionis bonorum* eingeführt, welches darin bestand: daß ein Schuldner, entweder um dem Personal-Arreste zu entgehen, oder um sich von dem bereits erlittenen Personal-Arreste frey zu machen, sich dahin erklären konnte: daß er sein Vermögen seinen Gläubigern freywillig abtreten wolle. Noch heutiges Tags gehen wir nun von diesen Rechts-Principien aus. Da wir jedoch den Schuldner nicht anders zum Personal-Arrest bringen, als beym Wechsel- und anderen dergleichen Processen: so kommt das

beneficium cessionis bonorum nicht so häufig vor, als bey den Römern.

Die Rechtswohlthat der Güther - Abtretung hat übrigens bey uns dreyerley Wirkungen, von denen nur zwey dem römischen Rechte bekannt sind. Sie hebt a. das Recht der Gläubiger zum Personal-Arrest und überhaupt an der Person des Schuldners auf; b. hebt sie auch alle Bestrafung des Schuldners auf, die ihm etwa sonst in den Gesetzen angedroht ist; und endlich c. müssen die Gläubiger mit dem abgetretenen Vermögen vor der Hand zufrieden seyn, und dürfen den Schuldner nur erst dann von Neuem angreifen, wenn er wieder zu soviel Vermögen gekommen ist, daß er ihnen ohne seinem Ruin etwas abgeben kann.

Anm. Der Schuldner kann sich dieser Rechtswohlthat sowohl gerichtlich als außergerichtlich, mündlich oder schriftlich, in Person oder durch einen Bevollmächtigten, bedienen; und es bedarf eigentlich blos einer Erklärung, seine Güther seinen Gläubigern abtreten zu wollen. — Die Abtretung der Güther schränkt sich jedoch nur auf das Vermögen des Schuldners ein, worüber er frey zu verfügen befugt war, erstreckt sich folglich nicht über Lehgüter, über den Brautschatz seiner Ehefrau u. s. w. — Auch pflegt man anzunehmen, daß dem Schuldner doch die nothwendigsten Kleidungsstücke und dergl. gelassen werden müssen. (Vergl. Beneficium ejurationis.)

Recognitio documenti per testes.

(S. Diffessious - Eid.)

Reconciliatio.

Feyerliche Abwaschung des entheiligten Theils des Kirchengebäudes mit der aqua Gregoriana,

wenn das Gebäude bloß befleckt worden ist. (Vergl. Befleckung des Kirchengebäudes.)

Anm. Die Aqua Gregoriana besteht aus Wasser, welches mit Asche, Salz und Wein vermischt ist: Gregor IX. hat es eingeführt, von dem es auch den Namen hat.

Reconventio.
(S. Widerklage.)

Rector,
(S. Abt.)

Recuperatorien - Klage.
(S. Reunions - Klage.)

Recusatio iudicis suspecti.

Wenn eine Parthey einen gegründeten Verdacht angeben und strenge beweisen konnte: daß der Richter in Ansehung ihrer nicht rechtlich entscheiden werde.

Anm. Sie mußte ante litem contestatam geschehen. Das kanonische Recht hat sie durch Einführung des Perhorrescenz-Eides verdrängt.

Recusatio iuramenti.
(S. Verweigerung des Eides.)

Reformation.
(Protest. K. R.)

Die protestantische Religion entstand 1517.

Achtserklärung Luthers durchs Wormser Edict 1521.

Protestation gegen den Speierschen Reichsschluss 1529.

Augsburgisches Glaubens-Bekennniß 1530.

Nürnbergger Religions-Vertrag 1532. (durch denselben entstand der Keim zum Corpus Evangelicorum.)

Passauischer Vertrag 1552. (Durch denselben wurde einstweilige Toleranz der Protestanten zugestanden.)

Religions-Friede 1555. (In demselben erhielten die Protestanten das Reichsbürger-Recht und freye Religions-Uebung auf immer.)

Westphälischer Friede 1648.

Reformationsrecht, majestätisches oder landesherrliches (Jus reformandi majestaticum seu territoriale).

Inbegriff der der Staatsgewalt zustehenden Rechte zur Gränzleistung der äußern Religions-Uebung im Staate.

Oder:

Das Recht: zu bestimmen, welche Religion und in welchen Schranken sie öffentlich im Staate ausgeübt werden dürfe.

Refutation eines Lehns.

1. Des Nutzungs-Eigenthums: die Erklärung des Vasallen, daß er das Lehn nicht mehr haben wolle. Sie muß bona fide und justo tempore (nicht wenn der Lehnsherr den Vasallen gerade braucht) geschehen, wie auch pure d. h. nicht zu Gunsten eines Dritten.

Anm. Sie wirkt Heimfall des Lehns, jedoch nur auf so lange als der refutirende Vasall lebt.

2. Des Ober-Eigenthums: die Erklärung des Lehnsherrn, daß er nicht mehr das Ober-Eigenthum haben wolle. Sie kann auch ohne Consens des Vasallen geschehen.

Anm. 1. Sie wirkt die Allodificationem.

Anm. 2. Von ihr ist der Fall unterschieden, wenn der Lehnsherr ohne Erben verstirbt. Hier fällt das Ober-Eigenthum an den Fiscus.

Regal-Lehne (feuda regalia).

Die Reichslehne, mit welchen die Landeshoheit verknüpft ist.

Regent.

Das Subject, welches das Recht zur Regierung einer Gesellschaft hat.

Regent des Staats.

Das Subject, welches die Rechte des Staats, dessen Verfassung gemäß, unabhängig ausübt.

Regierung einer Gesellschaft.

Die von Gesellschafts-Gesetzen im engern Sinne unabhängige Ausübung der gesellschaftlichen Gewalt.

Regierungs-Recht.

Der Theil des Staatsrechts, welcher die einzelnen, in der höchsten Gewalt begriffenen, Rechte abhandelt.

Regierungs-Rechte.

Die einzelnen, in der höchsten Staatsgewalt begriffenen Rechte.

I. Allgemeine:

a) Aufsehende; b) Gesetzgebende; c) Beurtheilende, und d) Vollstreckende Gewalt.

II. Besondere:

1) nach den Mitteln:

a) Repräsentationsrecht; b) Aemterrecht; c) Recht der Militär-, und d) Recht der Finanz-Gewalt.

2) Nach dem Zwecke:

- a) Innere Regierungs-Rechte, d. h. deren Zweck innere Sicherheit sind:
 α) Justizgewalt; β) Policeygewalt.
 b) Aeußere Regierungs-Rechte, d. h. deren Zweck äußere Sicherheit ist.
 γ) Recht der Verträge und Bündnisse; δ) Recht des Kriegs; ε) Recht des Friedens.

Regimen ecclesiae.

(S. Kirchen-Regierung.)

Regularen (Regulares).

Personen, die sich zu besonderen Werken der Frömmigkeit, nach einer bestimmten Regel*), verpflichtet haben.

1. Religiosi: Regularen, welche das Klostergebäude abgelegt haben:
 - a. Mönche: Religiösen, die sich verpflichtet haben, außerdem auch noch nach einer Ordensregel zu leben.
 - b. Nonnen: weibliche Mönche.
2. Quasi-Regulares: die eine Regel, ohne sich feyerlich dazu verpflichtet zu haben, beobachten (Patres oratorii, Canonissinnen, Beguinen).

Regular-Geistliche (Patres).

Diejenigen Mönche, welche die Weihe empfangen haben, also clerici sind. Sie sind auch Mitglieder des Kloster-Capitels. (Vergl. Capitel.)

Rei causa.

Alle Eigenschaften einer Sache, und alles Uebrige was mit der Sache in naher Verbindung steht (z. B. Privilegia oder Servituten, die auf der Sache haften, Früchte, Miethsgelder der Sache).

*) Davon der Name: Regulares.

Rei vindicatio (Eigenthums-Klage).

Die dingliche Klage, welche dem Eigenthümer einer Sache gegen jeden **Besitzer** derselben zuständig ist, womit er darauf anträgt, daß ihm das Eigenthum der Sache zuerkannt und sie ihm *cum omni causa* restituirt werde.

Ann. 1. Durch die *rei-vindicatio* werden einzelne körperliche Sachen und *universitates rerum* verfolgt. Denn die *universitates juris* haben eigene Klagen (nämlich die *actio de peculio* und die *hereditatis petitio*); und unkörperliche Sachen werden durch bloße Imploration an den Richter verfolgt, wobey der Implorant bloß seinen, nicht auch seines Vorgängers im Besitze, *justum titulum* zu beweisen braucht.

Ann. 2. Nach dem römischen Rechte muß schon bey Anstellung der *rei vindicatio* das Eigenthum dem Kläger wirklich zuständig seyn. Nach dem Gerichtsbrauche aber wird sie auch gestattet: a. wenn die Uebergabe einer gekauften Sache durch Stehlen der Sache verhindert wurde; b. wenn man eine gewisse Hoffnung auf die künftige Erwerbung dieser Sache hat, und die Sache verlohren gehen würde, wenn man bis zur wirklichen Erwerbung warten wollte. In diesem letztern Falle wirkt die *Vindication* jedoch bloß Arrest-Anlegung auf die Sache.

Ann. 3. Bey der *R. V.* muß der Richter *ex officio* auf Restitution der Früchte erkennen, wenn der *Vindicant* auch nicht darauf angetragen hat. — Die Restitution der Sache muß 1. unentgeltlich geschehen. 2. Ist die Sache noch vorhanden: so a. an dem Orte, wo die Sache gefordert wird, b. ohne alle Einreden, selbst wenn der *Vindicat* noch mit einem Andern wegen der Sache in Streit ist, oder ein Pfandrecht zu haben

vorgiebt. Wegen der auf die Sache verwendeten Kosten aber hat er das Retentions-Recht. 3. Ist die Sache nicht mehr vorhanden: so muß ihr Werth ersetzt werden; und hat sie der Beklagte *dolo malo* zu besitzen aufgehört, so muß der Kläger zum *juramento in litem* gelassen werden.

Belängt der Vindicant zuerst den, qui *dolo malo possidere desit* (den erdichteten Besitzer, d. h. der noch als Besitzer angesehen wird): so kann er — wenn ihm dieser den jetzigen Besitzer der Sache nicht nennt — von ihm den Werth der Sache, und dann doch noch vom wahren Besitzer die Sache selbst fordern. Hat der Vindicant aber schon die Sache selbst erhalten: so kann er dann nicht auch noch den Werth vom erdichteten Besitzer fordern.

Ann. 4. Der Vindicant muß beweisen:

- a. das Eigenthum seines Vorgängers im Besitze (*auctoris*). (Den *titulum justum* seines *auctoris* braucht er jedoch nicht zu beweisen: α) wenn der *Fiscus Auctor* war, β) wenn er die Sache durch Verjährung erworben, γ) wenn er dadurch das Eigenthum erhalten hat, daß die Sache für sein Geld gekauft worden ist; endlich δ) in allen Fällen, wo das Eigenthum in der Person des Vindicanten seinen Anfang genommen hat, wenn er z. B. die Sache durch *Occupation* erwarb.)
- b. Sein *eigen* *justum titulum*. (Dies kann auch durch den Eid geschehen: α) wenn der Vindicant ihm dem Vindicanten *deferirt*, β) wenn der Vindicant sich zum Eide erbiethet, und triftige Gründe vorhanden sind, ein Eigenthum des Klägers anzunehmen. — Ist der *titulus* der *unvordenkliche Besitz*: so braucht man nichts zu beweisen als diesen Besitz.)

c. Dafs der Beklagte die Sache (wirklich oder erdichtet) besitze.

1. *Rei vindicatio directa*: die wahre Eigenthumsklage, welche ein wahres und vollständiges Eigenthum voraussetzt.
2. *R. V. utilis*: jede ihr ähnliche Klage, welche dem Inhaber eines oder mehrerer im Eigenthume enthaltener Haupt-Rechte zusteht (z. B. dem Nutzungs-Eigenthümer); so wie auch die aus einem wieder auflebenden Eigenthume entstehende Klage so genannt wird.
1. *R. V. civilis*: die *R. V. directa* und die *utilis*.
2. *R. V. praetoria*: so heifst die *actio Publiciana*, (Vergl. *Actio Publiciana*.)

Reich.

1) (*Imperium*). Deutschland im Ganzen.

Anm. Man kann Deutschland immer in einer doppelten Qualität betrachten: 1) als einen Staat, 2) als ein Aggregat von mehr als hundert einzelnen Staaten und Gebiethen, in denen sich eine Landeshoheit oder Hoheit befindet.

2) (*Corpus statuum imperii*). Die deutschen Reichsstände zusammengenommen jedoch ohne den Kaiser, und im Gegensatze desselben. (Daher sagt man: „die Staatsregierung Deutschlands ist bey Kaiser und Reich.“)

Reichsabschiede (*recessus imperii*).

Sammlungen von Reichsschlüssen, welche am Ende des Reichstagtags gesammelt und publicirt werden.

Reichs-Afterlehn.

Ein Reichslehn, das ein Landesherr, als *primus vasallus*, wieder einem Andern zu Lehn giebt.

Reichs - Bürger.

Diejenigen Mitglieder des gesammten deutschen Staats, welche nicht Landes - Bürger sind.

Reichs - Cammer - Gericht.

Das einer der beyden (Vergl. Reichshofrath) feststehenden (d. h. es ist nicht ein commissarisches Gericht), obersten (Vergl. Kaiserl. Land- und Hof-Gerichte.) Reichsgerichte, welches vom kais. Hofe abgesondert (Vergl. Reichs-Hofrath.), und beständig (d. h. es hört im Interregno nicht auf) ist. (Vergl. Audienzen; Senate; Senatus-Consulta Cameralia; Dubia cameralia; und Reichsgerichte.)

Anm. Es besteht a) aus dem Cammer-Richter, zwey Präsidenten und 27 Assessoren; b) Advocaten in unbestimmter Zahl und 30 Procuratoren; c) Reichs-Cammer-Gerichts-Canzeley. Diese begreift unter sich: α) die Canzeley im engern Sinne: die zur Expedition oder Schreiberey bestellten Personen, β) die Leserey-Expedition. Registratur, zur Aufbewahrung der Acten.

Reichs - Cammergerichts - Präsidenten.

Die zwey zur Beyhilfe und Vertretung des Cammer-Richters angestellten Reichs-Beamte, vom Kaiser präsentirt, und vom Reichs-Cammer-Gerichte angestellt.

Reichs - Deputation.

Versammlung des Kaisers und nur einiger Reichsstände, welche aber im Nahmen aller übrigen erscheinen.

- 1) ordentliche: besondere Zusammenkünfte der Churfürsten und einiger anderen Stände.

Anm. Die letzte war 1662, und sie sind daher jetzt ganz außer Gebrauch.

- 2) Versammlung einiger in casu concreto gewählter Reichsstände, denen einzelne Geschäfte im Nahmen des Reichs übertragen werden.

Anm. Am Orte des Reichstags; oder auch ausserhalb des Reichstags (z. B. Friedenscongresse; Visitation des Cammergerichts). (Vergl. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Reichsdörfer.

(S. Unmittelbare Reichsdörfer.)

Reichsgerichte.

- 1) Obere: das Reichs-Cammergericht und der Reichshofrath.
- 2) Untere: die kaiserl. Land- und Hof-Gerichte und die Austrägal-Gerichte.

Reichs-Gesetze.

Gesetze, welche für ganz Deutschland verbindlich sind; die von der obersten Gewalt in Deutschland (Kaiser und Reich) gegeben sind.

Anm. Sie sind entweder Reichs- Staats- oder Reichs- Privat-Gesetze, je nachdem sie Verordnungen in staatsrechtlichen oder in privatrechtlichen Angelegenheiten enthalten. Die meisten Reichsgesetze sind gemischten Inhalts (Staats- und Privat-Gesetze zugleich).

Reichs-Grundgesetze (leges imperii fundamentales).

Die von der höchsten Gewalt des deutschen Reichs, auf die gehörige Weise, errichteten Gesetze, welche die Staatsverfassung überhaupt, und die Rechte der Staatsgewalt sowohl im Ganzen als in den einzelnen Theilen des deutschen Reichs bestimmen.

Anm. 1. Dergleichen sind z. B. die Goldne Bulle, die kais. Wahlcapitulation, der westphälische Friedens-Tractat u. a. m.

Anm. 2. Oft ist ein Reichsgesetz in der einen Rücksicht als ein wahres Grundgesetz, in der andern als ein einfaches Reichsgesetz zu betrachten.

Reichsgutachten (placitum imperii).

Ein noch nicht vom Kaiser bestätigter Schluß des Reichstags. (Vergl. Reichsschluß.)

Anm. Ein Reichsgutachten, als solches, hat noch keine Wirkung.

Reichs-Herkommen (Reichs-Observanz).

Der Inbegriff der umgeschriebenen Gesetze des deutschen Staats.

- 1) **Allgemeines:** welches durch die stillschweigende Genehmigung des Kaisers und aller Reichstände entsteht.
- 2) **Particuläres:** welches nur der Einwilligung der dadurch verbindlich werdenden Interessenten bedarf. (Z. B. daß der Churfürst von Maynz Director des churfürstlichen Collegii seyn sollte, bedurfte der stillschweigenden Einwilligung nur aller Churfürsten als der hierbey interessirten Reichstände.)

Anm. Die Kraft und Wirkung des Reichsherkommens ist die nämliche der geschriebenen Reichsgesetze.

Reichs-Hofrath.

Das eine der beyden (Vergl. Reichs-Cammer-Gericht) feststehenden (d. h. er ist nicht ein commissarisches Gericht), obersten (Vergl. Kais. Land- und Hof-Gerichte.) Reichsgerichte, welches aber nicht beständig ist (d. h. er hört im Interregno auf), und am kaiserl. Hofe und mit dem Kaiser in genauer Verbindung steht. Er ist zugleich Reichslehnhof, und auch kaiserl. Regierungs-Col-

legium (d. h. vor ihm werden alle kaiserl. Regierungs-, Reservat- und Gnaden-Sachen vorläufig untersucht).

Anm. 1. Als Regierungs-Coll. fragt der Kaiser den Reichs-Hofrath um Rath, dessen Antworten darüber Gutachten genannt werden. (Vergl. Gemeine Bescheide; Reichsgerichte.)

Anm. 2. Er besteht aus: einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten (vor welchem der Reichs-Vizekanzler, welchen Maynz ernennt, wenn er gegenwärtig ist, den Vorzug hat); 12 kathol. und 6 evangel. Räten (s. paritas ficta); Canzeley und Registratur (und zwar deutsche und lateinische Expedition); 50 Agenten zur Vertretung der Partheyen; und 2 kaiserl. Fiscale.

Anm. 3. Die Räte theilen sich in zwey Abtheilungen: in die Gelehrten-Bank und in die adliche Bank oder Herren-Bank.

Reichshofraths - Ordnung.

Das Reichsgesetz, welches die Verfassung und den Gang der Verhandlungen dieses Reichsgerichts vorschreibt.

Anm. Die neueste von 1654 ist ohne Consens der Reichstände gemacht, und gilt daher nur interimistisch.

Reichshoheit.

Die Staatsgewalt im ganzen deutschen Reiche.

Reichs-Indigenat.

(S. Indigenat.)

Reichskrieg.

In welchem der eine kriegführende Theil das deutsche Reich ist:

- 1) **Eigentlicher:** der mit einer auswärtigen Macht geführt wird.
- 2) **Reichs-Executions-Krieg:** Krieg gegen einen Reichsstand, der seine Pflichten gegen das Reich verletzt hat.

Reichs-Lehne.

Solche Lehne, bey denen das deutsche Reich dominus directus ist.

- 1) **Fürsten-Lehne;** 2) **Reichshofraths-Lehne.** (Vergl. Fürsten-Lehne; Reichshofraths-Lehne.)

Reichs-Matrikel. (S. Reichssteuern.)

Reichs-Messe.

Eine Messe, deren Privilegia im ganzen Reiche gelten.

Reichs-Observanz. (S. Reichs-Herkommen.)

Reichspfandschaften.

Verpfändete Reichsdomainen. Die an Reichsstände verpfändet sind, darf der Kaiser nach Westph. Frieden und Wahl-Capit. nicht einlösen; denn mancher Landesherr besitzt nichts als Reichspfandschaften.

Reichsritter. (S. Unmittelbare Reichsritter.)

Reichsritterschaftlicher Retract. (S. Privilegirter Retract.)

Reichsschluss (Conclusum imperii).

Das durch ein kaiserliches Ratications-Decret genehmigte Reichsgutachten. (Vergleiche Reichsgutachten.)

Reichsschlüsse.

Einzelne Verordnungen des Kaisers und der Reichsstände, welche auf dem Reichstage gemacht werden.

Anm. Alle Reichsschlüsse eines Reichstags zusammen, machen einen Reichsabschied aus.

Reichsstände (Status imperii; Ordines imperii).

Diejenigen unmittelbaren Reichsglieder, an deren Einwilligung der Kaiser bey Ausübung der meisten Regierungsrechte gebunden ist.

Oder:

Diejenigen unmittelbaren Glieder des deutschen Reichs, welche Sitz- und Stimm-Recht auf dem Reichstage haben.

Die Reichsstände, als solche, und zwar

I. einzeln betrachtet, bestehen aus 5 Classen:

- 1) die Churfürsten (geistliche und weltliche);
- 2) Fürsten (geistliche und weltliche);
- 3) Prälaten. Sie theilen sich in 2 Collegia: die schwäbische (23 Mitglieder) und rheinische (15 Mitglieder) Bank ein.
- 4) Grafen und Herren (Dynasten, alle weltl.) Sie theilen sich in 4 Collegia: a) das Wetterausche (11 Mitglieder), b) schwäbische (23), c) fränk. (15), d) westphälische (28).

5) Die Reichsstädte.

II. Nach ihren Verbindungen betrachtet:

- 1) Zur Berathschlagung auf dem Reichstage in 5 Collegia: a) churfürstl. Collegium; b) das fürstl. (Fürstenrath); und c) das städtische Collegium.
- 2) Zur Besorgung gewisser Regierungsgeschäfte

des Reichs sind sie eingetheilt in zehn Kreise in politischem Sinne (circuli imperii).

- 3) Zur Vertheidigung der wechselseitigen Religionsrechte, in das Corpus Catholicorum und das Corp. Evangelicorum.

Reichsstädte.

Diejenigen Städte, welche eigentliche deutsche Staaten, und mit Landeshoheit und Reichsstandschaft versehen sind.

Reichssteuern.

Deren giebt es zwey:

1. eine beständige und fortwährende, zur Unterhaltung des Reichs-Cammer-Gerichts, unter dem Nahmen Cammerzieler.

Anm. Die Vertheilung beruht auf der Cammer-Gerichts- oder Cameral-Matrikel (Verzeichniss), welche angiebt, wieviel jeder Reichsstand in zwey halbjährigen Terminen oder Zielen (daher der Nahme dieser Steuer) — zu Mariä Verkündigung und Mariä Geburt — geben muß. Zur Oster- und Herbst-Messe werden die Cammerzieler nach Wetzlar oder Frankfurt am Mayn — drey Meilen davon — geschickt.

2. eine nicht feststehende, zur Führung der Reichskriege, unter dem Nahmen Römer-Monate.

Anm. Dabey liegt die Reichsmatrikel von 1521 zum Grunde. Nach ihr wurden Karli V zum Römerzuge zwanzig tausend Mann zu Fuß und vier tausend zu Pferde bewilligt. Jetzt wird an Gelde monatlich für einen Mann zu Pferde zwölf Gulden, und für ein Mann zu Füsse vier Gulden bezahlt. Ein Römermonat beträgt daher jetzt 128 tausend Gulden.

Auf dem Reichstage werden eine gewisse Anzahl Römermonate bewilligt; dann muß für jeden be-

willigten Römermonat jeder Reichsstand so vielmahl resp. zwölf und vier Gulden zahlen, als er nach der Reichsmatrikel von 1521 Reiter und Infanteristen stellen sollte.

Reichstag (Comitia imperii).

Versammlung aller Reichsstände, welche der Kaiser veranstaltet, um den Consens der Reichsstände zur Ausübung der Regierungsrechte zu erlangen, zu denen er ihn nöthig hat.

Oder:

Versammlung sämtlicher Reichsstände, in welcher über die Ausübung der dem Kaiser nicht vorbehaltenen Regierungsrechte Berathschlagungen an gestellt und Schlüsse abgefasset werden.

Anm. Der Reichstag besteht: 1) aus der kaiserlichen Commission. Diese a) aus dem Principal-Commissarius (jetzt der Fürst von Thurn und Taxis); b) einem Con-Commissarius, der die Geschäfte eigentlich führt; c) einem Director, einigen Secretären und Cancellisten. 2) Aus den reichsständlichen Gesandten. (Die der Reichsstädte heißen Abgeordnete.)

Reichsunmittelbare Ganerbschaften.

Eine Gesellschaft von adlichen Familien, welche reichsunmittelbare Güther gemeinschaftlich besitzen.

Anm. Ganerbschaft, von Gan: communis; und Erbschaft: Vermögen, Guth.

Reichs-unmittelbare Personen.

Die unmittelbar unter Kaiser und Reich stehenden Reichs-Unterthanen.

Anm. 1. Reichs-Unmittelbar sind: 1) alle Landesherren nebst ihren Familien; 2) die

Reichsritter an und für sich, wenn sie sich gleich in einem Territorio aufhalten, (nach der Regel: *Immediatus ubique immediatus*); und 3) die Apanagirten.

Anm. 2. Kein Reichs-Unmittelbarer ist Landes-Unterthan.

Anm. 3. Ein Unmittelbarer, der in Diensten eines Landesherrn steht, ist in Dienstsachen (z. B. der Herzog von Braunschweig als preussischer General); und der in einem Territorio Güther besitzt, ist in Hinsicht dieser Güther — Landes-Unterthan (z. B. der Fürst von Dessau als Besitzer des Guths Aalsleben ist preussischer Unterthan in Sachen, die dieses Guth betreffen.

Reichsverweser.

Die Churfürsten von der Pfalz und von Sachsen, welche zur Verwaltung der Reichsregierung im Interregno durch die Goldne Bulle bestellt sind.

Anm. 1. Sie verwalten die Reichsverweserschaft theils gemeinschaftlich, theils jeder in seinem Districte besonders. Deutschland ist nämlich zu diesem Behufe in 2 Vicariate eingetheilt: in das Rheinische und Sächsische Vicariat.

Anm. 2. Oestreich und Böhmen stehen nicht unter den Reichsverwesern.

Reichsvicariats - Hofgerichte.

Die beyden, während eines Interregni (eins zu München, das andere zu Dresden) existirenden Gerichte, welche ganz an die Stelle des (während des Interregni suspendirten) Reichshofraths in seiner dreyfachen Qualität treten.

Reichs - Vicarien.

(S. Reichs - Verweser.)

Re - infeudatio.

(S. Belehnung.)

Reinigung des Verzugs:

(S. Purgatio morae.)

Reisende.

(S. Peregrinantes.)

Relatio juramenti (Zurückschiebung des Eides).

Die Erklärung desjenigen, dem ein Eid deferirt worden ist, daß derjenige, der ihn deferirt hat, selbst denselben leisten solle.

Ann. 1. Wem das Factum, welches der Eid betrifft, nicht bekannt ist, und wer überhaupt keinen Eid leisten kann: dem kann ein Eid nicht referirt werden.

Ann. 2. Den referirten Eid kann der Referens nur dann zurücknehmen, wenn er jetzt erst Argumente auffindet. Der Deferens kann den referirten Eid nicht durch andere Beweismittel von sich ablehnen; denn das Beweismittel, das Jemand für sich anerkennt, muß er auch gegen sich anerkennen.

Relation und Corrélation.

Wechselseitige Mittheilung des Schlusses der beyden höheren Reichs - Collegien (die zuerst geschicht), und dieser beyden und des dritten Reichs - Collegii.

Relaxatio juramenti.

Die Entbindung von der Erfüllung eines ungiltigen (z. B. erzwungenen Eides), von Seiten des Papstes oder Bischofs.

Anm. Sie bezieht sich auf den Satz des kanonischen Rechts: *Omne juramentum servandum est quod salva salute aeterna servari potest.* Da nun dieser Satz heutiges Tags bey den Protestanten nicht mehr gilt, so ist auch die daraus folgende Relaxation des Eides ebenfalls abgeschafft worden. Hat also Jemand einen ungiltigen Eid geschworen, so kann er — auch ohne Dispensation vom Eid — demselben zuwider handeln. — Es können indessen noch Fälle vorkommen, wo erst der Richter einen Eid durch Sentenz für ungiltig erklären und aufheben muß: nämlich wenn über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Eides Proceß geführt worden ist. Diefß ist aber nicht eigentliche Relaxation des Eides. — Eben so kommen auch noch Fälle vor, wo eine förmliche Entbindung vom Eide bey den Protestanten geschieht, nämlich wenn es streitig ist, ob der Eid gehalten werden müsse, oder ob Billigkeit eine Entbindung vom Eide fordert. Dann aber geschieht diese Entbindung, die ebenfalls keine eigentliche Relaxation des Eides ist, vom weltlichen Richter.

Relegation (Relegatio).

Verweisung, welche bekannt gemacht wird und schimpflich ist. (Vergl. *Consilium abeundi.*)

Religio civiliter approbata.

(S. Aufgenommene Religionsparthey.)

Religio recepta.

(S. Aufgenommene Religionsparthey.)

Religio secundum quid recepta.

(S. Aufgenommene Religionsparthey.)

Religio tolerata.

(S. Geduldete Religionsparthey.)

Religion.

Die, auf die freyen Handlungen der Menschen wirksame, Ueberzeugung von der Existenz, den Eigenschaften und den Handlungen der Gottheit.

1. **Innre:** Inbegriff der Meynungen und nothwendig daraus fließenden Religions-Handlungen, welche ein Subject als nothwendiges Mittel zum Glücklichenwerden betrachtet.
2. **Aeußre:** Inbegriff der Religionshandlungen, welche nicht als nothwendig aus den innern Ueberzeugungen fließen.

Religion eines Menschen.

Seine Erkenntniß Gottes, in sofern sie Antriebe zur Erfüllung seiner Pflichten enthält.

Religions - Beschwerden (Gravamina religionis).

Jede Verletzung der Rechte, welche einem andern Religions - Theile oder dessen Gliedern in Ansehung ihrer Religion und deren Uebung gesetzmäßig zustehen.

Sie bestehen theils in bloßer Nichterfüllung der durch Reichsgrundgesetze auferlegten Leistungen, theils in Entziehung und Beschränkung ihrer Religions - Rechte.

Religions - Ceremonien (Adiaphora).

Die Religionshandlungen, welche nicht als nothwendig aus den inneren Ueberzeugungen fließen, und deren Inbegriff die äußere Religion ausmacht.

Religions - Eid.

Angelobung jedes neu - angestellten katholischen Geistlichen oder Pfründners, daß er seinen katholi-

schen Glauben nicht verändern und den kanonischen Gehorsam leisten werde.

Religions - Gegenstände (Sacra).

Alles die Religion Betreffende und dazu Gehörende.

1. Interna: Glaubens- und Gewissens - Sachen.
2. Externa: religiöse Handlungen.

Religions - Gesellschaft.

Eine Gesellschaft, deren Mitglieder sich zu religiösen Zwecken rechtlich vereinigt haben.

Religionsglaube (Fides).

(Subjectivisch): der Beyfall, den ein Individuum seiner innern Religion giebt.

Religions - Irrungen.

Klagen über verletzte Religionsrechte, welche zwischen Reformirten und Lutheranern stattfinden.

Religions - Uebung (Gottesdienst im allgemeinen Sinne).

Das Bekenntniß bestimmter Religionsgrundsätze und die Vollziehung der dadurch bestimmten religiösen Handlungen.

Religions - Verwandte.

Menschen, welche einerley Religions - Ueberzeugungen haben.

Religiosi.

(S. Regularen.)

Reliquien der Heiligen.

Die Körper oder Körpertheile derselben, und alle die Sachen, von welchen der Papst oder Bischöfe angenommen haben, daß der Heilige sie in seinem Leben gehabt habe.

Relocatio.

Wenn nach Ablauf der bestimmten Zeit die locatio conductio noch fortgesetzt wird.

1. *Expressa*: auf ausdrückliche Erklärung des resp. Vermiethers oder Verpachters.
2. *Tacita*: wenn der Vermieter oder Verpachter ohne Widerspruch neues Locarium annimmt; oder wenn er die Fortsetzung des Contracts so lange gestattet, daß daraus seine Einwilligung in die Relocation erhellet. Relocation eines praedii rustici wird auf ein ganzes Jahr, eines Gebäudes aber auf die gesetzmäßige Zeit des Miethscontracts angenommen.

Relutio pignoris.

(S. Aufhebung des Pfandrechts.)

Remedium ex lege 2. Cod. de rescindenda venditione.

(S. Querela laesionis enormis.)

Remedium ex l. ult. Cod. de edicto Divi Hadriani tollendo.

Die possessorische Klage, welche dem zuständig ist, dem aus einem schriftlichen Testamente, das keinen sichtbaren Fehler hat, ein Erbrecht competirt: darauf, daß ihm zum Besitze der Erbschaft verholfen werde.

Ann. 1. Ein sichtbarer Fehler bezieht sich hier immer nur auf die äußeren Förmlichkeiten des Testaments, in sofern diese aus dem Testamente selbst dem Richter in die Augen fallen. Der Gerichtsbrauch hält aber auch schon das für sichtbare Fehler, wenn der Testator über eine Sache testirt hat, über die er nicht verfügen konnte, oder wenn er die innere Testamentsform vernachlässigt hat.

Dieses Rechtsmittel setzt nach dem römischen Rechte immer ein schriftliches Testament voraus, und zwar ein Privat-Testament. Allein nach dem heutigen Gerichtsbrauche wird der Besitz des Vermögens auch aus einem öffentlichen Testamente und aus einem *testamento nuncupativo in scripturam redacto* gestattet.

An m. 2. Man läßt heutiges Tags, gegen das römische Recht, auch solche Einreden, welche nicht aus dem Testamente erhellen, zu, wenn sie nur auf der Stelle bewiesen werden können.

An m. 3. Dieses Rechtsmittel geht active und passive auf die Erben über. Nach dem ältern römischen Rechte dauerte es nur ein *annus utilis*; allein nach Justinians Vorschrift kann es 30 Jahre hindurch gebraucht werden.

Remedium juris.

(S. Rechtsmittel.)

Remedium nullitatis.

(S. Nichtigkeits-Klage.)

Remedium spoli.

Das *interdictum unde vi* auf bewegliche Sachen ausgedehnt und auf jeden dritten Besitzer, welcher des *spoli* bewußt die Sache an sich gebracht hat.

Remissio.

(S. Renunciation.)

Remissio juramenti.

(S. Erlassung des Eides,)

Remittent.

Der Empfänger eines trassirten Wechsels. Derjenige, welcher sich von Jemandem eine Tratte aus-

stellen läßt, um die Valuta von dem zu erheben, auf dem der Wechsel ausgestellt ist.

Anm. 1. Acceptirt oder zahlt der Trassat nicht: so muß der Remittent einen Wechsel-Protest aufnehmen lassen, oder einen Rückwechsel, Gegenwechsel (*recambium*) auf den Trassanten ausstellen: auf die Summe der nicht acceptirten Tratte und den Betrag alles wegen der Nicht-Acceptation erlittenen Schadens (z. B. Zehrungs-Kosten). Durch einen Rückwechsel kann er jedoch natürlich nur dann sich helfen, wenn sich Jemand findet, der einen solchen Wechsel zu haben wünscht.

Anm. 2. Der Remittent muß die Tratte zur rechten Zeit präsentiren oder präsentiren lassen. Bey Nicht-Meß-Wechseln richtet sich diese Zeit nach dem Zahlungs-Termin: Wechsel *a dato* sind sogleich verfallen, als der Zahlungstermin verflissen und sie noch nicht präsentirt sind.

Remotion.

(S. Geistliche Strafen.)

Rencontre.

(S. Duell.)

Renovatio investiturae.

(S. Erneuerung der Investitur.)

Renunciatio beneficii.

(S. Verlust der Kirchen-Aemter und Kirchen-Pfründen.)

Renunciation (Entsagung, Renunciatio).

Jede willkürliche Aufgebung eines Rechts, welche nicht mit der Uebertragung desselben auf einen andern verbunden ist.

a. Erlas-

- a. Erlassung (Remissio): wenn die Entsa-
gung eine Schuldforderung betrifft.
- b. Verzichtleistung (Renuntiatio in spe-
cie): die Entsagung irgend eines andern Rechts.
- 1. Ausdrückliche Entsagung (Renunciatio
expressa).
- 2. Stillschweigende (tacita).

Anm. 1. Jeder, der über sein Vermögen verfü-
gen kann, darf auch den dasselbe betreffenden
Rechten entsagen, außer folgenden Rechten:

- a. welche er in Gemeinschaft mit einem Andern
hat. (Denn hier macht erst der Zutritt der
Entsagung des Mitberechtigten seine Entsa-
gung giltig.)
- b. Solchen beneficiis juris, welche zugleich auf
das Wohl des Staats Einfluss haben.

Anm. 2. Eine simple Renunciation ist von einem
pacto renunciativo, bey welchem über die
Erlassung der Forderung zwischen den Par-
theyen förmlich paciscirt wird.

Replik (Replicae).

Diejenige Schrift des Klägers, worin er des Be-
klagten Exceptions-Schrift beantwortet. (Vergl.
Duplik.)

Repräsentations-Recht.

Das Recht des Regenten, vermöge dessen er sei-
nen Staat vorstellt, d. h. dessen Rechte ausübt und
dessen Verbindlichkeiten erfüllen muss. (Vergl. Re-
gierungs-Rechte.)

Repressalien.

Handlungen, durch die ein Volk Personen oder
bewegliche Sachen eines andern Volks, durch welches
es beleidigt worden, in seine Gewalt bringt, um es
dadurch zur Genugthuung zu bewegen.

Reprobatio.

(S. Gegenbeweis.)

Reprotestation.

Eine vom andern Theile, an welchen eine Protestation gerichtet ist, dieser entgegengesetzte Erklärung. Vergl. Protestation.)

Repudium.

Die Aufhebung eines rechtsgiltigen Eheverlöbnisses;

1. *voluntarium*: wenn ein Verlöbniß durch beiderseitige Einwilligung der Verlobten aufgehoben wird;
2. *necessarium*: wenn die Aufhebung durch Urtheil und Recht geschieht wegen einer Repudien-Ursache. *Causae repudii* sind:
 - a. Verletzung der Treue;
 - b. Mangel einer Eigenschaft eines Verlobten, die der andere voraussetzen durfte (z. B. Jungfräuschaft) oder ausdrücklich vorausgesetzt hat;
 - c. Veränderung der Umstände, die den andern Brauttheil betreffen: z. B. wenn der andere Verlobte nach dem Verlöbniße eine dauernde Krankheit, Blattern-Narben u. s. w. bekommen, sein Amt, seine Einnahme u. s. w. verlohren hat.

Repudiatio juris.

(S. Anfall eines Rechts. Anm.)

Requisitions - Schreiben.

(S. Vorladung.)

Requisitoralien.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Res.

(S. Sache.)

Res accessoria (Accessorium).

1. Die Sache, welche auf der andern ruhet;
2. welche die kleinere ist;
5. sind beyde gleich groß, so die von geringerm Werthe.

Res alienabilis.

Eine Sache, deren Veräußerung die Gesetze nicht verbothen haben.

Res cum omni causa.

Eine Sache mit allen Früchten und Accessionen derselben, welche während der Zeit, da sie ein Anderer besessen, zu ihr hinzugekommen sind.

Res ecclesiasticae.

(S. Kirchen - Güter und Geistliche Sachen.)

Res ecclesiasticae stricte sic dictae.

(S. Weltliche Kirchensachen.)

Res expeditoriae.

(S. Heergeräthe.)

Res facultatis.

(S. Actus facultatis.)

Res fiscales.

(S. Güter.)

Res infeudari solita.

Eine Sache, welche schon mehrmahls an den Lehnsherrn zurückgefallen und immer wieder von Neuem zu Lehn ertheilt ist.

Res ipso jure divisae.

(S. Judicium de communi dividundo. Anm. 1.)

Res judicata.

Eine rechtskräftig entschiedene Streitsache, d. h.

ein schon abgeurthelter Proceß, gegen dessen Sentenz nicht mehr appellirt werden kann.

Ann. 1. Jede Sentenz wird binnen zehn Tagen, von erfolgter Publication derselben an gerechnet, rechtskräftig; ausgenommen:

1. diejenigen Sentenzen, gegen welche gar kein Rechtsmittel Statt findet; denn diese sind sogleich rechtskräftig; und
2. diejenigen Urtheile, welche gar nicht in Rechtskraft übergehen können. Dieß ist der Fall bey Sentenzen, welche gegen den klaren Buchstaben der Gesetze, oder gegen das von den Partheyen Bewiesene (*contra jus in thesi*), laufen; und bey solchen, welche ohne gehörige Instruction und Ausführung der Gerechtsame der Partheyen gefällt worden sind.

Ann. 2. Eine *res judicata* bewirkt:

1. die *actio rei judicatae* (*Actio judicati*): diejenige Klage, womit man den Richter um Execution der Sentenz bittet.
2. Die *Exceptio rei judicatae*: der Einwand eines Beklagten, daß er sich auf die Klage nicht einzulassen brauche, weil dieselbe Rechtssache schon einmahl rechtskräftig entschieden sey.

Res litigiosa.

(S. *Litigiosum*.)

Res non integra.

(S. Collision mehrerer Rechte. **Ann.**)

Res patrimoniales principis.

(S. Güter.)

Res propria.

So heist eine Sache in Hinsicht auf den, der an ihrer Substanz ein ausschließendes Recht in der bür-

gerlichen Gesellschaft durch die gesetzliche Erwerbungs - Arten erhalten hat.

Res publicae.

Sachen, welche zu dem Staatsvermögen im engeren Sinne gehören.

1. Res publicae strictae sic dictae: deren beliebiger Gebrauch Jedem, bedingt oder unbedingt, zusteht (z. B. Landstraßen).
2. Res publicae patrimoniales: deren Gebrauch nicht Jedem freysteht (z. B. Magazine, Domänengüter).

Res religiosas.

(S. Weltl. Kirchensachen.)

Res sacrae.

(S. Weltl. Kirchensachen.)

Res spirituales.

(S. Geistl. Sachen.)

Res insubfeudari solita.

Ein Lehn, welches der erste Vasall nicht in Besitz behalten darf, sondern es einem Andern zum Afterlehn ertheilen muß.

Rescissio negotii juridici.

Aufhebung eines an sich giltigen rechtlichen Geschäfts aus dem Grunde, weil man restitutionem in integrum nachgesucht und verwilligt erhalten hat.

Reservation (Vorbehaltung, Reservatio).

Eine Erklärung, vermöge welcher man sich bey einer rechtlichen Handlung ein Recht ausdrücklich vorbehält, welches man sonst verlieren würde.

Anm. Die Reservation darf

1. der Handlung nicht geradezu zuwider

seyen (z. B. beym Kaufcontracte darf der Verkäufer sich nicht das Eigenthum für beständig vorbehalten);

2. sie muß möglichst vollständig seyn; und
3. das Recht muß ausdrücklich vorbehalten werden; daher reservationes mentales nicht in Betrachtung kommen.

Reservationes mentales.

Wenn ein Schwörender den Worten des Eides eine andre Deutung giebt, als in der sie genommen werden sollen; und er dadurch sein Gewissen zu bewahren sucht, indem er, wenn man die Worte so wie er versteht, sich keines Meineids schuldig macht.

Reservations - Clausel. (S. Clausula salvatoria.)

Reservatrechte, kaiserliche.

- 1) Die Regierungsrechte, welche der Kaiser ohne der Reichstände Consens ausüben darf, (z. B. Standes - Erhöhungen). (Vergleiche Comitial - Rechte.)
- 2) welche den Landesherren in ihren Territorien nicht zustehen, sondern deren Ausübung in ganz Deutschland dem Kaiser vorbehalten ist. Diese heißen auch: privative kaiserl. Regierungsrechte. Der Gegensatz ist: landesherrliche Regierungsrechte.

Anm. 1. Dergleichen sind z. B. das Münzrecht; das Recht in den Adelstand zu erheben u. s. w., welche Rechte deutsche Landesherren nur durch ausdrückliche Verleihung des Kaisers ausüben dürfen.

Anm. 2. Diejenigen Hoheitsrechte, welche schon vor den Zeiten der Landesheit in Deutschland gebräuchlich, und damahls so beschaffen waren, daß sie sich, nicht innerhalb eines

Landes erlitten, sondern in ihren Folgen mehrere Länder, wo nicht das ganze deutsche Reich betrafen, — sind ohne Ausnahme kaiserliche Reservatrechte.

Alle älteren Regalien die nicht so beschaffen sind, und alle neueren (wenn sie auch so beschaffen sind) — gehören zur Landeshoheit. (Siehe Pütters Beyträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte, Th. I, Seite 199.)

Reservatum ecclesiasticum.

(S. Geistlicher Vorbehalt.)

Residenz.

Der Kaiser ist, als solcher, an keine Residenz gebunden, nur muß er sich in Deutschland aufhalten.

Residenz - Halten.

Die Verbindlichkeit jedes katholischen Pfründners, an dem Orte seines Kirchen-Amtes und beneficii sich auch für seine Person aufzuhalten.

1. *Residentia vera.* Bischöfe und Domherren können jährlich nur 3 Monate, und zwar mit des resp. Erzbischofs oder Bischofs Bewilligung, abwesend seyn; Pfarrer und Seelsorger höchstens nur 3 Monate, mit bischöflicher Erlaubniß und Zurücklassung eines Vicars.
2. *Resid. ficta.* Studierende; dem Staate oder den Kirchen-Oberem in absentia Dienende; diejenigen, welche wegen Krankheit, Alter oder Zufall (z. B. wenn sie in Gefangenschaft sich befinden, oder als Geißel fortgeführt sind) abwesend sind, — werden als Residenz - Haltende angenommen.

Resignatio.

Freywillige Verzichtleistung auf ein Amt von Seiten der Person, welche es bisher versah.

Anm. Nach deutschem Rechte kann sie immer geschehen, jedoch *tempestive* (d. h. mit Aufkündigung und nicht grade zu einer Zeit, wo der Beamte vorzüglich nöthig gebraucht wird) und so das kein Dritter darunter leidet.

Resignatio beneficii.

(S. Verlust der Kirchen-Aemter und Pfründen.)

Resignatio judicialis.

(S. Gerichtliche Auflassung.)

Resolutio domini.

Die Rückkehr des veräußerten widerruflichen Eigenthums an den Veräußerer.

1. *Ex nunc*: wenn die rechtlichen Wirkungen der *resolutio* vom Tage der Aufhebung des widerruflichen Eigenthums an erfolgen.
2. *Ex tunc*: wenn die rechtlichen Wirkungen der *Resolution* von der Zeit an berechnet werden, wo der Vertrag geschlossen wurde, welcher dem Eigenthume die Eigenschaft eines widerruflichen ertheilte, also alle in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen herausgegeben werden müssen.

Resolutio pignoris.

(S. Aufhebung des Pfandrechts.)

Respectus parentelae.

Das gesetzliche Verhältniß zwischen einer Person und den unmittelbaren Seitenverwandten ihrer Ascendenten, vermöge dessen sie dieselben gleichsam als ihre Aeltern ansehen muß.

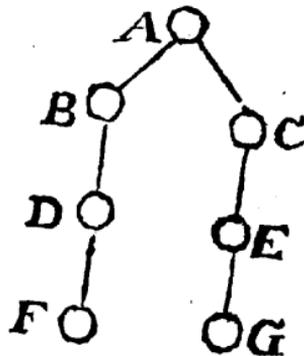
Oder:

Das Verhältniß eines Menschen zu den leiblichen Geschwistern eines seiner Ascendenten.

Oder:

Das Verhältniß zwischen 2en Seitenverwandten, wovon der eine unmittelbar, der andre aber mittelbar vom gemeinschaftlichen Stammvater abstammt.

Ann. 1.



Nach diesem Schema findet respectus parentelae Statt:

1. zwischen B und E,
2. — — B und G,
3. — — C und D,
4. — — C und F.

Zwischen D und G ist kein resp. parentelae; denn D stammt nicht unmittelbar vom gemeinschaftlichen Stammvater (dem A) ab, sondern erst durch eine andre Person durch B).

Ann. 2. Respectus parentelae ist vorhanden zwischen einer Person und diesen ihren Verwandten.

1. In Rücksicht auf ihre Ascendenten väterlicher Seite:

- a. männlichen Geschlechts: der Vetter (patruus), der Großvetter (patruus magnus), der Obervetter (patruus major), Vorobervetter (patruus maximus) u. s. w.

- b. Weiblichen Geschlechts: die Base (amita), Großbase (amita magna), Oberbase (amita major), Voroberbase (amita maxima) u. s. w.
2. In Rücksicht auf ihre Ascendenten mütterlicher Seite:
- a. männlichen Geschlechts: der Oheim (avunculus), Großoheim (avunculus magnus), Oberoheim (avunculus major), Vorberoheim (avunculus maximus) u. s. w.
- b. weiblichen Geschlechts: die Muhme (matertera), Großmuhme (matertera magna), Obermuhme (matertera major), Vorobermuhme (matertera maxima) u. s. w.

Restitutio aedium.

Die Wiederherstellung eines verfallenen oder vernichteten, so wie Reparatur eines schadhaften Gebäudes. (Nicht aber kann man die Errichtung eines ganz neuen Gebäudes an einem Orte, wo vorher noch keins stand, so nennen; weil hier der Zweck dieses Pfandrechts: „ne urbs ruinis deformatur“ — wegfällt.

Restitutio famae.

(S. Abolitio infamiae.)

Retentions-Recht (Zurückbehaltungs-Recht, Jus retentionis).

Die Befugniss des Besitzers einer fremden Sache, diese so lange zu behalten, bis eine Schuld, womit ihm entweder derjenige, der die Sache fordert, oder ein Dritter verhaftet ist, abgetragen worden ist.

1. Jus retentionis simplex: welches man auch ohne Voraussetzung eines dinglichen Rechts auszuüben befugt ist.
2. J. ret. qualificatum: wenn man eine Sache nur wegen eines dinglichen Rechts zurückzu-

behalten befugt ist. Dieß ist aber eigentlich kein Retentions-Recht, sondern Folge des dinglichen Rechts.

1. Jus retentionis voluntarium:

a. Conventionale: wenn der Grund, der die Retention rechtfertigt, in einem Vertrage liegt.

b. Testamentarium: wenn er in einer letzten Willensverordnung zu finden ist.

2. Necessarium (Legale): wenn in diesem Falle die Ausübung des Retentionsrechts unmittelbar in gesetzlicher Vorschrift gegründet ist.

Anm. 1. Zum gesetzlichen Retentions-Rechte wird erfordert: daß die Forderung mit der zu retinirenden Sache in Verbindung stehe. Von dieser Regel giebt es nur eine einzige Ausnahme: diese ist in der l. un. Cod. etiam ob chirographar. pecun. gegründet. Dieses Gesetz verordnet nämlich: wenn man Geld geborgt und dafür eine Sache verpfändet hat, nachher eine zweyte Summe geborgt, die zweyte aber wieder bezahlt hat: so ist der Gläubiger doch berechtigt, das Pfand zu retiniren, bis die zweyte Forderung bezahlt ist.

Die Forderung steht in folgenden Fällen mit der zu retinirenden Sache in Verbindung:

- α) wenn sie in diese Sache verwendet worden ist;
- β) wenn Jemand auf die fremde Sache Kosten verwendet hat;
- γ) wenn Jemand in Ansehung der Sache Dienste oder Handlungen geleistet hat (z. B. Handwerker an ihren Producten, Advocaten an den Acten);
- δ) wenn Jemand dem Andern aus eben dem Grunde verbunden ist, aus dem ihm das Recht zustand von diesem eine Sache zu fordern (d. h. wenn der contractsmäßige Besitzer einer Sache —

- z. B. Pächter — von dem andern Contrahenten Entschädigung fordern kann);
- ε) wenn der Gläubiger vermöge Vertrags oder Gesetzes seine Befriedigung aus dieser Sache grade zu fordern das Recht hat.

Anm. 2. Das Retentions-Recht hört auf:

- α) durch Erlöschung der Schuld;
- β) durch Entsagung;
- γ) durch freywillige Aufgebung des Besitzes der Sache;
- δ) wenn dem Retinirenden die Sache von Jemandem abgefordert wird, der ein bessres Recht daran hat;
- ε) durch Mißbrauch;
- ζ) durch Cession der Forderung, wegen welcher man das Retentions-Recht hatte.

Retorsion.

Die Handlung, durch welche ein Volk nach eben dem wahren oder vermeynten Rechtsgesetze von dem andern behandelt werden soll, als dieses von jenem behandelt ist.

1. Retorsio juris injusti: wenn die Retorsion widerrechtlich ist.
2. Retorsio juris iniqui: wenn die Retorsion nur unbillig ist.

Retour-Wechsel.

Ein eigener Wechsel, wodurch der Remittent dem Trassanten verspricht, die Summe einer von ihm erhaltenen Tratte zu einer gewissen Zeit nach Wechsel-Strengung zu bezahlen.

Retractatio juramenti.

Anfechtung eines Eides, weil er ein falscher Eid war. Sie wirkt Restitutio in integrum in Ansehung der Sentenz.

Anm. Nach dem ältern römischen Rechte konnte kein Eid angefochten werden, er mochte bey Gelegenheit eines Processes in der Qualität eines Beweismittels, oder auf andre Art geleistet worden seyn. Der Grund davon war, weil man jede Eides- Delation und Acceptation als einen Vertrag unter den Partheyen betrachtete.

In den Zeiten der Kaiser nahm man schon andere Grundsätze vom Eide an, und es wurde in einigen Gesetzen bald dieser bald jener Fall bestimmt, wo ein geleisteter Eid sollte angefochten werden können: l. 1-Cod. de rebus creditis.

Noch späterhin fing man an, einen Unterschied zu machen zwischen solchen Eiden, welche gerichtlich und in Gestalt eines Beweismittels waren deferirt worden, und anderen Eiden. In Ansehung der ersteren erlaubte man dem Eid anzufechten, nicht aber in Ansehung der letzteren.

In der P. G. O. Karls V. ist verordnet worden: daß jeder gerichtlich geschworne Eid soll angefochten werden können, er mag von einer Parthey deferirt oder vom Richter aufgelegt seyn. Nach diesem neuern Gesetze wird noch heutiges Tags in der Praxis erkannt; und daher können noch jetzt solche Eide nicht angefochten werden, welche außsergerichtlich geleistet worden sind.

Retracts - Klage (Näherrechts - Klage; *Actio ex retractu*).

Die, im deutschen Rechte gegründete, dingliche Klage, welche in einem ordentlichen Prozesse verhandelt wird, von Jemandem, der zur Ausübung des Näherrechts befugt ist, gegen jeden Besitzer der retractslähigen Sache angestellt werden kann, und auf Herausgabe der Sache *cum omni causa*, gegen

Erlegung des Kaufpreii und Erfüllung aller übrigen Kaufbedingungen, abzweckt.

Anm. Diese Klage geht active auf die Erben über, wenn dieselben die zur Ausübung des Retracts nöthige Qualität ihres Erblassers haben (z. B. Nachbarn, Gemeinde- oder Familien-Glieder sind). Passive: wenn sie die retractsfähige Sache noch besitzen.

Retracts-Recht (Jus retractus, Näher-Recht, Einsprache, Einstand, Abtrieb, Beyspruch, Beschuddung, Losung, Anstand, Zug-Recht, Geltung, Anfall).

Das Jemandem an einer fremden Sache zustehende dingliche Recht, vermöge dessen er die Sache, wenn diese an einen Dritten veräußert worden ist, an sich bringen kann gegen Erfüllung aller Bedingungen unter denen sie der Dritte erworben hat, und gegen Ersetzung alles von diesem Dritten in Ansehung der Sache gemachten Aufwandes.

Anm. 1. Das

- a. Vorkaufs-Recht ist ein persönliches, das Näher-Recht aber ein dingliches Recht; ersteres muß vor vollzogenem Kauf-Contracte, letzteres durchaus erst nach demselben ausgeübt werden.
- b. Das Wiederkaufs-Recht, und das Einlösungs-Recht einer verpfändeten Sache, sind persönliche Rechte; das Retractsrecht aber ist ein dingliches Recht.

Anm. 2. Das Näher-Recht afficirt

- a. nur unbewegliche Sachen (naturaliter oder civiliter immobiles).
- b. Es findet nur Statt, wenn die retractsfähige (d. h. die dem Retracte unterworfenen) Sache durch

einen Verkauf (und zwar nicht einen bloßen Scheinverkauf) oder per dationem in solutum veräußert worden ist. Uebrigens mag der Verkauf privatim, oder gerichtlich, oder durch öffentliche Versteigerung, bedingt oder unbedingt geschehen seyn.

c. Ist die Veräußerung jedoch

a) durch Tausch geschehen, und dieser nicht gerade um der retractsfähigen Sache willen abgeschlossen wurde; oder

β) durch Vergleich, und dieser nicht gerade um der retractsfähigen Sache willen zu Stande kam: so findet das Näherrecht ebenfalls Anwendung.

γ) Beym Alimenten-Vertrage findet das Retracts-Recht nur dann Statt, wenn die Alimente bloß in einer Geldleistung bestehen, und es dem Alimentandus also gleichgültig seyn kann: wer ihm die Alimente entrichtet.

d. Ist die retractsfähige Sache mit andern Sachen zusammen für einen Preis verkauft worden: so findet das Retractsrecht nur dann Statt, wenn die retractsfähige Sache die Hauptsache war. Der Retrahent muß dann aber alle Nebensachen mitkaufen.

Ann. 3. Das Näher-Recht darf ausgeübt werden, sobald das Eigenthum der retractsfähigen Sache auf den Käufer übergegangen ist.

Stand dem Käufer die Läsions-Beschwerde zu: so kann auch der Retrahent dieselbe im Namen des Käufers gegen den Verkäufer anstellen.

Nach völlig perfectem Kaufcontracte können die Contrahenten nicht zum Nachtheile des Retrahenten von dem Contracte wieder abgehen; sondern dieser klagt auf Uebertragung des Eigenthums auf den Käu-

fer, damit er dann sein Retractsrecht ausüben könne.

Anm. 4. Das Näher-Recht entsteht:

- a. durch Vertrag (*Jus retractus conventionale*);
- b. durch einen letzten Willen (*Jus retractus testamentarium*);
- c. durch Vorschrift der Gesetze (*Jus retractus legitimum*).

Anm. 5. Das Näher-Recht geht verlohren:

- a. durch ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung. Doch fällt durch Einwilligung in den Verkauf der retractsfähigen Sache das Näher-Recht nur dann weg, wenn der Verkäufer dem Retrahenten erklärt hat; daß er ihm die Anzeige des bevorstehenden Verkaufs bloß deshalb mache, um seinen Käufer wegen des Retracts zu sichern.
- b. Durch Verjährung: und zwar
 - α) nach einem Jahre, nachdem der Retrahent die Veräußerung erfahren hat,
 - β) nach 50 Jahren, wenn er sie gar nicht erfahren hat. (Dies ist der einzige Fall, wo man ein Recht durch Verjährung verliert, ohne zu wissen, daß man zu dessen Ausübung berechtigt sey.) (Vergl. Erblosung, Marklosung, Nachbar-Recht, Gespilde-Recht, Territorial - Retract, Obereigenthums - Retract, Lehns - Retract, Privilegirter Retract.)

Retractus consanguinitatis.

(S. Erblosung.)

Retractus ex jure domini directi.

(S. Obereigenthums - Retract.)

Retrac-

Retractus ex jure incolatus.

(S. Marklosung.)

Retractus ex privilegio.

(S. Privilegirter Retract.)

Retractus gentilitius.

(S. Erblosung.)

Reunions-Klage (Revocatorien-Klage; Recuperatorien-Klage; Actio revocatoria; Actio recuperatoria).

Die Klage, welche die Wiedervereinigung der abgekommenen Pertinenzen der dritten Art mit der Hauptsache zum Zwecke hat. Sie dauert 30 Jahre, und man muß dabey strenge beweisen, daß die getrennten Sachen ehemals wirklich Pertinenzen gewesen sind.

Reversalen (Litterae feudi reversales).

Das schriftliche Bekenntniß der empfangenen Be-
lehnung von Seiten des Vasallen, und nochmalige
Angelobung der Erfüllung seiner vasallitischen Ver-
bindlichkeiten.

Revers-Briefe (Litterae reversales).

Das Versprechen der erst in der Folge (d. h.
nicht gleich in der ersten Investitur) belehnten Ge-
sammt-Belehnten: daß sie dem vorhandenen Besit-
zer des Lehns nicht beschwerlich fallen wollen.

Revision.

(S. Acten-Versendung.)

Revocatio.

(S. Widerruf.)

Revocatorien-Klage.

(S. Reunions-Klage.)

Richter (Judex).

Eine Person, welche das Recht hat, Rechtsfälle rechtsgiltig zu untersuchen, zu entscheiden und die Entscheidung zu vollstrecken.

Anm. Niemand darf

1. in Sachen seiner Aeltern, Kinder und Ehegattin (Braut) das richterliche Amt ausüben;
2. nicht in Sachen seines Gesindes und seiner Hausgenossen;
3. der Guthsherr nicht in Sachen seiner Unterthanen, wohl aber dessen Justitiarius.
4. Landesherrliche Räte können in ganz persönlichen Sachen des Landesherrn oder seiner Familie nicht anders das Richter-Amt ausüben, als wenn sie ihres Eides entlassen sind.

Rips Raps, das Recht.

(S. Spolien-Recht.)

Ritterbürtigkeit.

Der Zustand Jemandes, daß seine Vorfahren alle adlich waren, daß vorzüglich auch kein bürgerliches Frauenzimmer darunter gewesen sey.

Ritterhauptmann.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Ritterkreise.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Ritter-Lehn.

Ein Lehn, dessen Inhaber dem Lehnsherrn Ritter-Dienste (*servitia equestris*) leisten muß.

Ritterliche Bestätigung eines rechtlichen Geschäftes (Confirmatio judicialis).

Die Handlung des Richters, da er entweder am Ende des von den Partheyen eingereichten Aufsatzes

erklärt, daß er das darin angegebene rechtliche Geschäll genehmige; oder daß er nach einem besonders abgefaßten Eingange den ganzen Aufsatz einschaltet und am Schlusse jene Erklärung hinzufügt.

Anm. Der Richter muß der Confirmation auch die salvatorische Clausel hinzufügen.

Ritterpferds - Gelder.

Die Summe Geldes, welche ein Vasall für die versilberten Kriegsdienste dem Lehnsherrn entrichtet. (Vergl. Versilberung der Lehdienste.)

Ritter - Räthe.

(S. Corpus der Reichs - Ritterschaft.)

Römer - Monate.

(S. Reichssteuern Nr. 2.)

Römische Curie (Curia romana).

Inbegriff aller, zur Ausübung des allgemeinen Kirchenregiments bestimmten, päpstlichen Beamten. Sie besteht aus mehreren Collegien, z. B. dem

Consistorium der Cardinale: Versammlung der Prälaten der römischen Diöces, welche alle der Papst ernennt. (Es sind deren 70, nämlich 6 Bischöfe, 50 Priester und 14 Diaconen.)

Römischer Kaiser.

Das ordentliche, regierende Oberhaupt des deutschen Reichs. (Vergl. römischer König.)

Anm. In Deutschland ist der Kaiser nur König, aber vom römischen Kaiserthume ist, obgleich kein Land, so doch, außer dem Range vor allen übrigen europäischen Mächten, auch der Kaiser - Titel übrig geblieben; und daher *denominatio a potiori fit*.

Römischer König.

Das außerordentliche, zum künftigen Kaiser bestimmte Oberhaupt des deutschen Reichs.

Anm. 1. Was von des Kaisers Wahl zu merken ist, gilt auch bey der Wahl eines römischen Königs. (Daher siehe Kaiser - Wahl.)

Anm. 2. Bey Erledigung des Kaiserthrons wird der römische König ipso jure Kaiser.

Römisches Meßbuch (Missale romanum).

Die von Pius V. gefertigte, noch jetzt gültige, allgemeine Sammlung aller liturgischen Ceremonien der katholischen Kirche.

Rota romana.

Ein aus 12 Personen bestehendes Landescollegium des Kirchenstaats, das sich durch sein unpartheyisches Entscheiden berühmt gemacht hat. (Noch gegen Pius VI hat es entschieden.)

Rottlande.

(S. Zehntrecht. Anm. 2.)

Rotulus testium.

(S. Zeugen - Rotulus.)

Rückbürge (Schadlos - Bürge; Fidejussor succedaneus, Fidejussor indemnitis).

Derjenige, welcher sich bey dem Bürgen dafür verbürgt: dafs, wenn der Bürge sollte bezahlen müssen, und der ihm zustehende Regrefs gegen den Hauptschuldner ihn in Ansehung der Wiederbezahlung nicht decken würde, er dann ins Mittel treten und entweder Alles oder das Fehlende bezahlen wolle.

Anm. Der Bürge kann den Schadlos - Bürgen nicht eher in Anspruch nehmen, als bis er den Hauptschuldner gänzlich ausgeklagt hat.

Rückwechsel.

(S. Remittent. Anm.)

Ruhendes Recht (Schlafendes Recht, Jus quiescens; Jus incompletum).

Dessen Ausübung entweder durch Gesetze, oder Verträge, oder letzte Willens-Verordnungen gehemmt ist.

Anm. Zwischen einem juri incompleto und minus pleno ist der Unterschied, daß letzteres immer ein zusammengesetztes Recht voraussetzt, das jus incompletum aber nicht immer; ferner wird bey dem jure minus pleno immer vorausgesetzt, daß wenigstens eine von den in dem Rechte enthaltenen Befugnissen sich in den Händen eines Andern durch Uebertragung befinde, welches bey dem jure incompleto nicht der Fall ist.

Ruta caesa.

Alles, was zum Nutzen eines Grundstücks oder Gebäudes aus der Erde gegraben oder gehauen oder sonst angeschafft, aber zu dem bestimmten Gebrauche noch nicht eingerichtet, oder noch nicht angewendet, oder doch wenigstens noch nicht befestigt ist (z. B. aus der Erde gegrabener Sand oder Thon, gefällte Bäume oder Bauholz, gehauene Steine, Marmor u. dergl.; noch nicht eingegrabene Weinpfähle, noch nicht aufgehängte Dachziegel und dergl.

Rutscher-Zins (Census promobilis).

Eine Conventional-Strafe, welche darin besteht, daß bey jedem Verzuge des Zinsmanns der Zins allemahl größer (etwa doppelt) wird.

Sache.

Etwas, was als Substanz (für sich bestehend) gedacht wird; sich selbst aber keine Zwecke vorsetzen kann.

Sache (Res).

Jedes Ding, dessen Besitz, Gebrauch und Eigenthum ein Gegenstand von Rechten seyn kann.

Oder:

Alles was keine Person ist und doch ein Gegenstand von Rechten und Verbindlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft seyn kann,

1. Handlungen (*facta*);
2. Eigentliche Sachen (*res in specie sic dictae*).
 1. *Res jam existens*: welche zu der Zeit, als darüber Rechte und Verbindlichkeiten contrahirt wurden, schon wirklich vorhanden war.
 2. *Res sperata*: die noch nicht vorhanden, deren Existenz aber nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur durchaus zu erwarten ist.
 3. *Nuda spes*: eine Sache, deren Existenz von einem bloßen Ohngefahr abhängt.
1. Einzelne (besondere) Sachen (*Res singulares s. discretæ*).
2. Zusammengesetzte Sachen (*Res universales*): die, aus mehreren verschiedenen Dingen bestehend, unter einem collectiven Nahmen ein Ganzes ausmachen.
 - a. *Res connexae*: aus Körpern einer oder verschiedener Art zusammengesetzt (z. B. Schiff, Haus).
 - b. *Universitates rerum*: aus einzelnen Sachen, ohne solche Zusammensetzung oder Verbindung bestehend, und zwar entweder aus lauter körperlichen Sachen (z. B. eine Bibliothek,

eine Heerde), oder aus körperlichen und unkörperlichen Sachen (z. B. Peculium, Erbschaft (Nachlaß eines Menschen).

1. Körperliche (Res corporales): welche berührt oder sonst durch die äußeren Sinne empfunden werden können (z. B. Wind, Sonnenstrahlen).
2. Unkörperliche (incorporales): die nicht berührt werden können oder überhaupt nicht äußerlich in die Sinne fallen. (Rechte und Verbindlichkeiten, Klagen, Qualitäten und Quantitäten.)
 1. Lebendige Sachen (Res animatae): Sklaven und Thiere.
 2. Lebloose (inanimatae).
 1. Bewegliche Sachen (Fahrniß, Fahrende Haabe, res mobiles): welche salva rei substantia von einem Orte zum andern gebracht werden können.
 - a. Res difficulter mobiles: bewegliche Sachen, welche wegen ihrer Last und Gewichts schwer von einem Orte zum andern zu transportiren sind.
 - b. Res sese moventes (Mouvencien): was sich aus eigener Kraft bewegen kann, lebendige Sachen (Sklaven und Thiere).
 - c. Mobilien (Res mobiles strictae): welche sich nicht aus eigener Kraft bewegen können.
 2. Unbewegliche (Res immobiles): welche ohne Umwandlung oder Vernichtung des Ganzen nicht von einem Orte zum andern gebracht werden können.
 - a. Res natura immobiles: die wirklich physisch unbeweglich sind.
 - b. Civiliter (s. intellectu juris) immobiles: diejenigen physisch beweglichen Sachen,

welche nach gesetzlicher Vorschrift überhaupt, oder nur in gewisser Rücksicht, als unbewegliche Sachen angesehen werden.

aa. Ueberhaupt (d. h. immer):

α) wenn sie Theile einer unbeweglichen Sache sind (*Fixa vincta*);

β) wenn eine Absonderung derselben von der unbeweglichen ohne Nachtheil der einen oder der andern Sache nicht geschehen kann;

γ) wenn sie Pertinenz einer unbeweglichen Sache ist.

bb. In gewisser Rücksicht: *Pretiosa*, Kriegsschiffe, aesehnliche Bibliotheken, Waarenlager, Buchhandlungen, Apotheken. Sie gelten nur dann als unbewegliche Sachen:

α) wenn von *Caution* im Prozesse die Rede ist;

β) bey *Pupillen-Güthern*.

1. *Eigenthümliche Sachen* (*Res propriae in genere*): die zu der Zeit, da von ihnen die Rede ist, in Eigenthume einer bestimmten Person stehen.

a. *Res propriae in specie*, oder

b. *Res alienae*, in Beziehung auf das Subject, in dessen Eigenthume sie stehen. Den erstern Nahmen legt ihnen ihr Eigenthümer bey, für den ist seine Sache *res propria in specie*; *res aliena* ist jede Sache eines andern Menschen für den, dem sie nicht gehört.

2. *Herrenlose Sachen* (*Res nullius, adspota*): welche zu der Zeit, da von ihnen die Rede ist, in keines Menschen Eigenthume stehen.

Von ihnen giebt es dreyerley Arten, nämlich:

a. *Res negative communes*: welche gar nicht ins Eigenthum gebracht werden können, sondern blos so lange einen allgemeinen Ge-

brauch gewähren, bis positive Gesetze das Gegentheil bestimmen (z. B. das Meer, die Luft, der Strand des Meeres).

b. *Res nullius in specie tales*: solche herrenlose Sachen, welche von Jedem, der sie antrifft, eigenthümlich erworben werden können. Hierher gehören:

α) *Res derelictae*: die einen Eigenthümer oder Besitzer gehabt haben, der aber sein Eigenthum und seinen Besitz aufgegeben hat.

β) *Res nondum occupatae* (*Res nullius natura tales*): welche noch nie einen Besitzer oder Eigenthümer gehabt haben. (Wilde Thiere, Fische, Meeresauswurf, ohne *animus revertendi* entflozene zahme Thiere u. s. w.) Diese Sachen gehören jedoch nur dann zu den *rebus nullius in specie*, wenn der Staat sich deren Occupation nicht vorbehalten hat (z. B. Edelsteine). Daher leidet bey diesen Sachen die Regel: *Cedunt primo occupanti!* eine Ausnahme.

c. *Res jacentes*: diejenigen herrenlosen Sachen, zu deren Erwerbung ein ausschließendes Recht erfordert wird. (Z. B. das Wild für den Jagdberechtigten, die Bergwerksschatze für den Staat, der Nachlaß des Verstorbenen für dessen Erben.)

1. Verbrauchbare Sachen (*Res fungibiles s. quae functionem recipiunt*): welche durch ihren ordnungsmässigen Gebrauch vernichtet werden; (*quao ipso usu consumuntur*).

2. Unverzehrbares Sachen (*Res non fungibiles*).

1. Haupt-Sachen (*Res principales*). Vergl. Hauptsache.)

2. Neben-Sachen (*Res accessoriae*). Vergl. Pertinenz.)

1. *Res humani juris*.

2. *Res divini juris*:

a. *Res sacrae*: quae rite per pontifices Deo consecratae sunt.

b. *Res religiosae*: locus ubi mortuus illatus, aut saltem caput ejus conditum ist.

c. *Res sanctae*: quae ab injuria hominum defensae atque munitae sunt (veluti muri et portae civitatis).

Anm. Bey uns sind alle Sachen *res humani juris*. Bey unseren rebus sanctis, sacris und religiosis nehmen wir blos auf ihren Gebrauch und ihre Bestimmung, nicht aber — wie die Römer — auf das Eigenthum derselben, Rücksicht.

Daher bey uns:

a. *Res sacrae*: vermittelt deren die gottesdienstlichen Handlungen unmittelbar verrichtet werden (Kelch, Kanzel, Altar u. s. w.)

b. *Res sanctae*: die eine mittelbare Beziehung auf den Gottesdienst haben (Orgel, Kirche, Kirchstühle). Auch nennt man inzwischen die befriedeten Sachen „*res sanctae*“.

c. *Res religiosae*: die nicht auf Gottesdienst, aber auf einen andern frommen Endzweck sich beziehen (z. B. Todten-Aecker, Kirchhöfe, alle *piae causae*).

1. Staats-Sachen (*Res publicae*): welche sich im Eigenthume des Staats befinden. (Öffentliche (schiffbare) Flüsse, Seehäfen, öffentliche Wege, alle Bergwerksschätze, alle öde nicht im Privat-Eigenthume stehende Plätze u. s. w.)

2. Privat-Sachen: die im Eigenthume eines Privati sich befinden.

1. Theilbare (dividuae): welche in Theile zerlegt werden können.
2. Untheilbare (individuae): welche entweder ihrer Natur nach, oder wegen des Verbots der Gesetze, oder einer letzten Willensverordnung oder eines Vertrags wegen untheilbar sind.

Anm. Die blos ihrer Natur nach untheilbaren Sachen können bürgerlich getheilt werden; die wegen eines Gesetzes, Contracts oder letzten Willens wegen untheilbaren aber können weder natürlich noch bürgerlich getheilt werden.

Sachwald.

(S. Procurator.)

Sacellae.

(S. Capellen.)

Sacra.

(S. Religions - Gegenstände.)

Sacramente.

Kathol. Begriffe. Sichtbare Zeichen einer unsichtbaren göttlichen Gnade, von Christo zu unsrer Rechtfertigung angeordnet.

Oder:

Aeußere religiöse Handlungen, die Gott verordnet hat.

Anm. Die Kathol. haben 7, die Protest. 2 Sacramente.

Sacrificium eucharisticum.

(S. Lesen der Messe.)

Sacrificium missae.

(S. Lesen der Messe.)

Sacrilegium.

Jede schwere Verletzung einer heiligen Person (z. B. Schändung einer Nonne), Sache (Kelch z. B.), oder Orts (z. B. Stehlen einer weltlichen Sache in der Kirche); besonders Störung des Gottesdiensts. (Vergl. Peculatus.)

Sacristitium.

(S. Geistl. Strafen.)

Sacrum viaticum.

Das Abendmahl, wenn es Sterbenden gereicht wird, wozu es beständig bereit gehalten werden muß, und selbst Excommunicirten nicht verweigert werden darf.

Salvations - Schrift.

(S. Beweisverfahren.)

Salvatorische Clausel.

(S. Clausula salvatoria.)

Salvus conductus.

(S. Mittel des Richters.)

Salzzwang.

(S. Recht des Salzzwangs.)

Sammt - Belehnung.

(S. Investitura feudalis.)

Satio et Plantatio.

Diejenige Art der Accession, welche durch Besäen und Bepflanzen des Erdbodens entsteht: — die gemischte Accession.

Ann. Das auf Eines Boden Gesäete gehört immer dem Herrn des Bodens; das Gepflanzte, wenn es Wurzel geschlagen hat; vorher können die Pflanzen vindicirt werden. Beydes jedoch unter der Bedingung der Entschädigung und

zwar des Ersatzes des gemeinen Werths, außer wenn *dolo malo* gesäet oder gepflanzt worden ist, wo alle Entschädigung wegfällt.

Der Baum gehört nach römischem Rechte dem Herrn des Bodens, in welchem seine Wurzeln sind; heutiges Tags aber dem, auf dessen Boden der Stamm steht. Auch die auf des Nachbarns Boden gefallenen Früchte darf er binnen drey Tagen aufsammeln. Steht ein Baum in einem Zaune oder Geländer, das von beyden Nachbarn erhalten wird: so ist der Baum gemeinschaftlich, wenn nicht der Eine bisher immer die Früchte allein percipirte. Unterhält Einer allein den Zaun, so gehört der Baum mit allen Früchten ihm allein.

Satz - Recht.

(S. Besatzungs - Recht.)

Satzstücke.

(S. Positionen.)

Schade (Damnum).

Jeder Verlust von etwas, worauf ich ein Recht habe.

1. Unmittelbarer: der mit der Beleidigung selbst wirklich ist.
2. Mittelbarer: der erst nachher zufälliger Weise aus einer Beleidigung für den Beleidigten entspringt.

Schadens - Ersatz (Praestatio damni).

Die Vergütung des erlittenen Schadens, und zwar in baarem Gelde.

Anm. Schadens - Ersatz findet nicht Statt:

- a. wenn der Beschädiger den Schaden durch gehörigen Gebrauch seines Rechts verursachte.
- b. *Damnum quod quis sentit sua culpa, non sentire videtur.*

c. *Damnum mere casuale* braucht ebenfalls nicht ersetzt zu werden.

Schadlos - Bürge.
(S. Rückbürge.)

Schalt - Jahr (*Annus intercalaris*).

Es wird ebenfalls zu 365 Tagen berechnet. (S. Schalt - Tag.)

Schalt - Tag (*Dies intercalaris*).

Er wird mit dem ihm zunächst vorhergehenden Tage — dem 28sten Februar — zusammen für einen Tag gerechnet.

1. Bey der *Extinctiv* - Verjährung kann, wenn der 28ste Februar der letzte Tag der Verjährungsfrist ist, der Berechtigte, gegen den verjährt werden soll, die Verjährung noch am 29sten Februar unterbrechen.
2. a. Ein am Schalt - Tage Geborner wird schon den 28sten Februar majoren, wenn das Jahr seiner *Großjährigkeit* nicht ein Schaltjahr ist.
- b. Wer am 28sten Februar geboren ist, wird, wenn sein *Majorenitäts* - Jahr ein Schaltjahr ist, erst den 29sten Februar *großjährig*.
- c. Wenn das Jahr der Geburt und das der *Großjährigkeit* beyde Schaltjahre sind (welches jedoch nur dann Statt finden kann, wenn der *terminus majorennitatis*, wie im Preussischen, das 24ste Lebensjahr ist): so wird man allemahl erst den 29sten Febr. majoren, man mag am 28sten oder 29sten Februar geboren seyn.

Ann. Diese römische Berechnung des Schalt - Tags (daß er und der 28ste Febr. zusammen nur für einen Tag gezählt werden) gilt heut zu Tage nur dann: wenn in den Gesetzen eine Zeit nach Tagen, Monaten und Jahren fest-

gesetzt ist. Haben aber die Partheyen eine bestimmte Zeit festgesetzt, so wird dann der Schalt-Tag als ein besondrer Tag mitgezählt.

Schändung (Schwächung; Stuprum).

Der auferheliche naturgemäße Beyschlaf zwischen einer ledigen Mannsperson und einer ledigen, nicht zu nah mit ihm verwandten, ehrbaren Weibsperson. (Vergl. Hurerey.)

Schatz (Thesaurus).

Eine verborgne bewegliche Sache von Werth, deren ehemaliger Eigenthümer oder Besitzer durchaus unbekannt ist.

Anm. Ein absichtlich gesuchter Schatz gehört ganz dem Eigenthümer des Bodens; ein durch Zauberkünste gesuchter ganz dem Fiscus. Arbeitsleute und Dienstboten erhalten die Hälfte des zufällig gefundenen Schatzes.

Schätzungs-Eid (Aestimatorischer Eid; Juramentum aestimatorium).

Derjenige assertorische Eid, durch den eine Behauptung beschworen wird, die den streitigen Werth von etwas bestimmt.

Gattungen des Schätzungs-Eides sind:

1. Der Würderungs-Eid (Juramentum in litem): durch den Jemand die Größe des Werths einer Sache, den er gerichtlich fordert, bestimmt.
 - a. Juram. in litem veritatis: durch welchen der gemeine Werth einer Sache, der Werth den die Sache an sich hat, bestimmt wird.
 - b. J. in litem singularis interesse: wenn der Schwörende den außerordentlichen Werth der Sache eidlich angiebt.
 - c. J. in litem affectionis (Juramentum

affectionis): wenn der Werth der besondern Vorliebe (das *pretium affectionis*) eidlich bestimmt wird.

Ann. Das *juramentum in litem* findet der Regel nach durchgängig Statt, wenn Jemand dem Andern *dolo* oder *culpa lata* seine Sachen vernichtet oder abhanden gebracht hat, und kein Beweis über den Werth dieser Sachen geführt werden kann. Eine Ausnahme macht das *Juramentum Zenonianum*, wo es noch üblich ist.

2. Das *Juramentum expensarum*: durch den man die Gröfse der Unkosten bestimmt, die man bey einem Prozesse hat aufwenden müssen.

Scheidung von Tisch und Bette (*Separatio quoad thorum et mensam*).

(Kathol. K. R.)

Aufhebung, nicht des *vinculi matrimonii*, sondern nur des Umgangs der Ehegatten mit einander.

1. Auf eine Zeit lang (*temporaria*): Aufhebung des Umgangs, als ein Mittel, uneinige Eheleute zu vereinigen. Z. B. wegen Zank, ansteckender Krankheit u. s. w.
2. *Perpetua*: auf beständig. Wegen Ehebruch, Lebens-Nachstellungen, unauslöschlichen Hafs, Mißhandlungen, Abfall von der katholischen Kirche. Bey der *perpetua separatio* muß der Mann den dos restituiren, aufser wenn Ehebruch der Frau die *separatio* bewirkt hat.

Ann. Die *separatio perpetua* ist bey den Protestanten nicht gebräuchlich; statt derselben findet bey ihnen völlige Scheidung Statt, d. h. Trennung auf immer, welche den getrennten Ehegatten das Recht ertheilt, sich anderweitig zu verehelichen.

Scheinhandlung.

(S. Rechtliche Geschäfte.)

Schenkung (Donatio).

Jede Handlung, vermittelt welcher Jemand etwas freywillig und unentgeltlich auf einen Andern eigenthümlich überträgt.

1. Im engern Sinne: wenn dem Geschenknemer dadurch das Eigenthum einer Sache übertragen wird.
2. Im weitern Sinne: Vertrag, durch den Jemand einem Andern ein erworbenes Recht unentgeltlich überträgt.

1. Schenkung unter den Lebendigen (*Donatio inter vivos*).
2. Schenkung des Todes wegen (*Donatio mortis causa*): eine Schenkung mit Hinsicht auf den Tod des Schenkers, die bis zu dessen Tode widerruflich ist, und wobey die Sache erst nach dem Tode übergeben werden soll. (Vergl. *Mortis causa capio*.)

1. *Donatio simplex*.

2. *D. qualificata*; zu welcher der Schenker nicht durch bloße Zuneigung allein, sondern noch durch andere Veranlassungen bewogen wurde.

Anm. Zu den qualificirten Schenkungen gehören:

- a. alle diejenigen, welche die Erleichterung der Ehe- und Wittwenstands-Lasten angehen;
- b. alle remuneratorischen Schenkungen, d. h. mit denen der Schenker die Verdienste des Beschenkten um ihn belohnen will,
- c. die *donationes ex more*, d. h. Geschenke die nach dem Herkommen gemacht werden müssen.

Anm. 1. Schenkungen eines Ehegatten an den andern sind bis an den Tod des Schenkers wi-

derruflich, und erst dann gültig, wenn sie durch den Tod des Schenkers bestätigt werden. Jedoch sind solche Schenkungen, welche Ehegatten bloß zur Bezeugung ihrer Liebe einander schenken, sogleich gültig. Geld und Grundstücke werden aber nicht als zur Bezeugung ihrer Liebe geschenkt angesehen. — Nach dem Gerichtsbräuche sind alle Schenkungen unter Ehegatten sogleich gültig, wenn sie vom Schenker mit einem Eide bestärkt worden sind.

Anm. 2. Eine pflichtwidrige Schenkung — d. h. eine solche, welche in der Absicht geschieht, den Notherben in seinem Pflichttheile zu schmälern — kann mit der querela inofficiosae donationis, binnen 5 Jahren, nachdem die Notherben die Errichtung der Schenkung erfahren haben — angefochten werden. Jedoch muß immer die böse Absicht des Schenkers bewiesen worden seyn; daher findet die querela nach dem Gerichtsbräuche nicht Statt, wenn der Schenker die Existenz des Notherben nicht wußte. — Der Pflichttheil wird hierbey nach dem Betrage des Vermögens zur Zeit der gemachten Schenkung berechnet.

Anm. 3. Jede Schenkung, die sich über 500 solidos (tausend Species-Thaler) beläuft, muß gerichtlich untersucht und bestätigt werden; sonst wird sie in so weit rescindirt, als sie diese Summe übersteigt. Ausnahmen von dieser Regel machen:

- a. Schenkungen, welche der Landesherr und seine Gemahlinn vornimmt;
- b. Schenkungen eines militärischen Chefs an ihre Untergebenen;
- c. Schenkungen zur Auslösung von Gefangenen;
- d. zur Errichtung einer pia causa.

Anm. 4. Dem verarmten Schenker steht das beneficium competentiae zu.

Anm. 5. Zu einer Donatio mortis causa wird

a. erfordert: testamenti-factio activa des Schenkers, fünf Zeugen, daß der Donatarius den Schenker überlebt, und endlich die Acceptation von Seiten des Donatarius.

b. Sie ist widerrufflich bis an den Tod des Schenkers; doch kann dieser sich verbindlich machen, sie nicht zu widerrufen.

c. Ihre Giltigkeit ist nicht von der Antretung der Erbschaft abhängig, daher besteht sie, wenn auch das Testament zu Grunde geht.

d. Der Donatarius braucht nur zur Zeit des Todes des Schenkers testamenti-factionem passivam zu haben.

e. Der Donatar hat alle einem Legatar zustehenden Klagen; auch gilt Alles hier, was bey Vermächtnissen von der quarta Falcidia und dem Zuwachsrechte vorkommt.

Schenkungs - Vertrag (Pactum donationis).

Durch den sich Jemand anheischig macht, einem Andern etwas zu schenken (entweder ein genus verspricht oder eine verschiebende Bedingung hinzufügt).

Anm. 1. Aus ihm entspringt die Verbindlichkeit des Schenkers zur Uebergabe der geschenkten Sache.

Anm. 2. Die Acceptation der Schenkung wird im Zweifel vermuthet.

Schiedsmannt.

Ein Vermittler, dessen Ausspruch von den Partheyen nicht angenommen zu werden braucht, sondern dessen Annahme in dem Belieben jeder Parthey steht.

Schiedsrichter (Compromissarius).

Ein Vermittler, dessen Ausspruch (laudum) sich die Partheyen unterwerfen müssen, weil sie sich dazu verbindlich gemacht haben.

Schiffs - Auswurf.

(S. Lex Rhodia de jactu.)

Schiffs - Patron.

(S. Schiffs - Rheder.)

Schiffs - Rheder (Schiffs - Patron; Exercitor navis).

Der Eigenthümer oder Miether eines Schiffs, der es ausrüstet und absegeln läßt. (Vergl. Actio exercitoria.)

Schiffs - Verwalter.

(S. Setz - Schiffer.)

Schiff und Geschirr.

(S. Instrumentum fundi.)

Schisma.

Aufhebung der Einheit der katholischen Kirche.

Schlafendes Recht.

(S. Ruhendes Recht.)

Schmähschriften (Libelli famosi).

Schriftliche Injurien, wodurch Jemand aussergerichtlich eines Verbrechens beschuldigt wird. (Vergl. Pasquill.)

Anm. Nach römischem Rechte traf sowohl den Verfasser einer Schmähschrift, als auch den sie nicht sogleich vernichtenden Finder, Todesstrafe. Nach der Caroline hingegen wird der Verfasser mit dem Jure talionis bestraft, d. h. ihm traf dieselbe Strafe, welche den Beschuldigten getroffen

haben würde, wenn er das ihm Schuld gegebne Verbrechen begangen hätte.

Schönfrauen - Lehn.

Eine veraltete Art des Lehns, deren Zweck man eben so wenig als ihren Gegenstand kennt. Die Vermuthung einiger Rechtslehrer: dieses Lehn habe in dem Rechte, ein Bordel zu halten, bestanden, ist gewis unrichtig; denn es wurde nicht selten fürstlichen Personen, und oft selbst fürstlichen Frauenzimmern, ertheilt.

Schöppen - Stuhl (Ding - Stuhl *).

Oeffentliche, in mehrern Ländern errichtete Gerichte, welche Rechtssprüche, aber nicht in letzter Instanz, ertheilen.

Schriftlicher Eid.

Wenn Jemand, mit Hinsicht auf eine vorstehende schriftliche Behauptung, mit der Eidesformel schriftlich bemerkt, das sich die Sache wirklich so verhalte.

Anm. 1. Der schriftliche Eid kann nur dann die Stelle des mündlichen vertreten, wenn

1. bey Processen die andre Parthey in die schriftliche Eides - Ableistung willigt: oder wenn
2. Kunstverständige etwas an Eides - Statt versichern sollen.

Anm. 2. Die Wirkungen eines schriftlichen Eides sind mit denen eines körperlichen Eides völlig gleich. Nur folgende einzige Ausnahme machen die Gesetze. Wenn ein Minderjähriger körperlich beschworen hat, das er großjährig sey, so wird er mit dem Verluste aller seiner Rechtswohl-

*) Dieses Wort kommt her von Ding, Gericht

thaten sowohl für diesen Fall als für die Zukunft bestraft. Hat er aber durch einen schriftlichen Eid seine Großjährigkeit behauptet: so behält er, selbst auch für diesen Fall, die ihm als Minderjährigen zustehenden Rechtswohlthaten.

Anm. 3. Schriftliche Eide gestatten die Gesetze nur:

- a. den Stummen,
- b. den Tauben,
- c. Taubstummen, wenn sie einen Begriff vom Eide haben,
- d. ausser diesen Personen bey Processen nur dann einer Parthey, wenn die andre einwilligt,
- e. Kunstverständigen, wenn sie als solche schwören.

Schrot und Korn,

(S. Münze.)

Schuld (Debitum).

Das, was vermöge einer Verbindlichkeit überhaupt geleistet werden muß, in Hinsicht auf den zur Leistung Verbundenen.

Schulden (Debitum; Aes alienum).

Alle Verbindlichkeiten einer Person, in sofern sie auch auf das Vermögen derselben fallen können.

1. Reine Allodial-Schulden (Debita allodialia): die auf dem Vermögen, welches weder Lehn noch Fideicommiss ist, haften.
2. Lehns-Schulden (Debita feudalia): welche das Lehns-Vermögen des Schuldners afficiren.
 - a. Gesetzliche Lehns-Schulden (Debita feudalia legalia): diejenigen vom Vasallen contrahirten Schulden, welche deshalb auf dem Lehne haften, weil das Gesetz solches ausdrücklich bestimmt.

a) *Debita feudalia necessaria*: deren Bezahlung durchaus und principaliter aus dem Lehne gefordert werden kann.

Anm. Zu diesen gehören nach dem longobardischen Lehnrechte und dem Gerichtsbrauche:

aa. alle zur Wiederherstellung und Reparatur der Lehngebäude contrahirten Schulden;

bb. die, wodurch das Lehn wirklich verbessert, oder von einer Last befreyt, oder mit Rechten und Gerechtigkeiten vermehrt worden ist;

cc. das Honorarium des Sachwalters, durch dessen Bemühung das Lehn entweder erhalten oder verbessert worden ist;

dd. der zum Nutzen des Lehns verwendete Brautschatz der Ehefrau des Vasallen;

ee. die zum Ankaufe des Lehns contrahirten Schulden;

ff. die Alimente, welche dem zur Succession unfähigen Vasallen entrichtet werden;

gg. die Lehns - Steuern.

b) *Debita feudalia subsidiaria*: welche zuvörderst aus dem Allodio, und erst wenn dieß nicht vorhanden oder nicht hinreichend ist, aus dem Lehn bezahlt werden müssen.

Anm. Zu diesen gehören:

aa. die Abfindungs - Gelder;

bb. der Lehnstamm;

cc. der Brautschatz der Töchter des Vasallen und die zu Entrichtung desselben contrahirten Schulden;

dd. der Pflichttheil der Töchter, wenn der Vater zum Ankaufe des Lehns sein Allodium so verwendet hat, daß die Töchter dadurch am Pflichttheile verletzt werden;

ee. das Vidualitium der Wittwe des verstorbenen Vasallen.

*) *Debita feudalia legalia absoluta*: welche jeder Lehnfolger unbedingt zu bezahlen verpflichtet ist.

Anm. Dergleichen sind die Schulden:

aa. wodurch das Lehn verbessert, oder von einer Last befreit oder mit Rechten vermehrt worden ist;

bb. das Honorar des Sachwalters, durch dessen Mühe das Lehn erhalten oder verbessert wurde;

cc. die zum Ankaufe des Lehns contrahirten Schulden;

dd. die dem zur Succession unfähigen Vasallen zu entrichtenden Alimente;

ee. die Lehn-Steuern.

β) *Debita feudalia legalia respectiva*: welche der Lehnfolger nur dann zu bezahlen braucht, wenn aus selbigen für ihn noch ein wahrer und wesentlicher Nutzen vorhanden ist.

b. *Consensuirte Lehn-Schulden (Debita feudalia consensualia)*: welche darum auf dem Lehne haften, weil der Lehnherr und die Lehn-Agnaten darein consentirt haben, daß sie Lehn-Schulden seyn sollen.

α) *Debita feudalia consensualia necessaria*: deren Bezahlung principaliter aus dem Lehne erfolgen soll.

β) *Debita feudalia consensualia subsidiaria*: welche erst in Ermangelung alles Allodii aus dem Lehn bezahlt werden.

5. *Fideicommissarische Schulden (Debita fideicommissaria)*: Schulden, welche auf einem Fideicommissse haften.

Anm. Ein Fideicommiss oder Stammguth kann eigentlich der Verschuldung nicht anders unterworfen werden, als wenn der Stifter desselben die Verschuldung des Guths nicht ausdrücklich verbothen hat, und wenn diejenigen consentiren, welche ein Interesse an der Erhaltung des Fideicommiss-Guths haben. Durch den Gerichtsbrauch ist jedoch angenommen worden, daß der folgende Besitzer wenigstens dasjenige zu bezahlen angehalten werden soll, was sein Vorfahrer auf das Fideicommiss verwendet hat, wovon er selbst noch Nutzen zieht. Auch ist es eine absolute fideicommissarische Schuld, wenn derjenige, welcher jetzt zum Fideicommiss gelangt würde, wahnsinnig wird, und Alimente erhalten soll, welche aufgeliehen werden müssen, weil das Fideicommiss-Guth sie nicht tragen kann. Auch kann der Besitzer eines Familien-Fideicommisses, wenn er gar kein Vermögen hat, mit Consens der Obrigkeit nothwendige Schulden auf das Fideicommiss-Guth contrahiren (z. B. wenn die Gebäude auf denselben abgebrannt sind).

Schuldforderung (Nomen).

1. Nomen verum: welche der Gläubiger wirklich den Gesetzen nach zu fordern hat.
2. Nomen bonum: welche sicher ist, so daß nicht Insolvenz des Schuldners zu befürchten steht.

Schutzjuden.

Solche Juden, welche im Lande aufgenommen sind. (Vergl. Nichtschutzjuden.)

Schutzrede.

(S. Exceptio.)

Schutz - und Schirmgerechtigkeit.

(S. Hoheitsrecht der Advocatie.)

Schutz - Verwandte.

Diejenigen Personen, welche, ohne bürgerliche Abgaben zu bezahlen, oder an bürgerlichen Verhältnissen Theil zu nehmen, nur mit Erlaubniß der Stadt - Obrigkeit in einer Stadt wohnen.

Anm. Dazu gehören die Ehren - Bürger und die Juden.

Schwächung.

(S. Schandung.)

Schwägerschaft (Affinitas).

Die Verbindung, welche aus dem Beyschlaf zwischen einer der Personen, welche ihn vollziehen, und den Verwandten der andern Person entspringt. (Also ist nicht, wie man diesen Ausdruck im gemeinen Leben gewöhnlich gebraucht, zwischen den beyderseitigen Verwandten beyder Concumbirenden Schwägerschaft.)

1. Rechtmäßige: wenn der sie bewirkende Beyschlaf rechtmäßig ist.
2. Unrechtmäßige: wenn der Beyschlaf unrechtmäßiger (unehelicher) ist.
 1. Eigentliche: wirklich aus Beyschlaf entstandene.
 2. Uneigentliche (Quasi-affinitas): die ex sponsalibus entstehende Schwägerschaft; oder. das Verhältniß, welches zwischen einem Braut - Theile und den Verwandten des andern Verlobten durch die Verlobung entsteht.

Anm. Der eine Concumbent ist in eben dem Grade mit den Verwandten des andern Concumbenten verschwägert, als dieser andere mit ihnen verwandt ist. Also der erste Grad

der Verwandtschaft mit dem einen Concumbenten ist erster Grad der Schwägerschaft mit dem andern Coucumbenten; 2ter Grad der Verwandtschaft ist 2ter Grad der Schwägerschaft mit dem andern Concumbenten u. s. w.

Scontro,

Compensation einer Wechsel-Valuta durch Abrechnen oder Zuschreiben.

Anm. Wenn Jemand einen Wechsel an sich kauft, der auf Einen gezogen ist, welchem er etwas schuldig seyn sollte, und diesen Wechsel nun bezahlt haben will: so muß das Scontro allerdings die Stelle der Zahlung vertreten.

Wenn aber der Präsentant des Wechsels dem Trassaten nichts schuldig ist, sondern der Trassat nur an den Trassanten Forderungen hat: so kann von einem Scontro nicht die Rede seyn, weil man kein debitum tertii zur Compensation bringen kann.

Scriptura.

(S. Adjunctio.)

Scrutatores.

(S. Wahl des Capitels.)

Scrutinium.

Untersuchung der Fähigkeit des zum geistlichen Stande Zu-Ordinirenden. (Vergl. Unfähigkeit, Irregularität.)

Secti in cunabulis.

Schon in der Wiege Verstümmelte. Sie können Clerici werden.

Sectio beneficiorum.

(S. Innovatio beneficiorum.)

Secularisation.

Verwandlung eines Kirchen-Guths in ein weltliches von Seiten des Staats.

Anm. Der Staat ist zur Secularisation nur im Nothfalle berechtigt. Secularisirte Sachen fallen, als herrenlose, dem Staate anheim, der sie zu anderm öffentlichem Nutzen verwendet.

Sedes impedita.

Wenn zwar ein Bischof im Bisthume vorhanden ist, derselbe aber wegen Wahnsinn oder andrer Ursachen an Ausübung der bischöflichen Rechte verhindert wird, und also ein Coadjutor temporarius bis zur Wegfallung jenes Hindernisses bestellt werden muß.

Sedes vacans.

Wenn der bischöfliche Stuhl unbesetzt ist, so daß gar kein Bischof jetzt vorhanden ist.

Seelen - Messe.

(S. Lesen der Messe.)

Seelsorger.

Kirchliche Beamte, denen unmittelbar das Geschäft der Belehrung und Erbauung ausschließlicly übertragen ist.

Seiten - Verwandte (Collaterales).

Diejenigen Personen sind eines Menschen Seiten-Verwandte, welche mit ihm von einem gemeinschaftlichen Stamme durch die Zeugung abhängig sind; d. h. welche mit ihm gemeinschaftliche Ascendenten haben.

1. Volle Geburt (Bilaterales): Seiten-Verwandte eines Menschen, welche einen doppelten Stamm mit ihm gemeinschaftlich haben.
2. Halbe Geburt (Unilaterales): Seiten-

Verwandte, welche nur einen Stamm mit ihm gemeinschaftlich haben.

Anm. Daher die Eintheilung in

1. Fratres (sorores) germani (leibliche Brüder): welche einerley Aeltern haben.
2. Fratres unilaterales (Halbbrüder): welche nur einen Theil der Aeltern mit einander gemein haben:
 - a. Consanguinei: welche einen gemeinschaftlichen Vater haben.
 - b. Uterini: die verschiedene Väter, aber eine und dieselbe Mutter haben.
1. Agnati (Schwert-Magen): diejenigen Seiten-Verwandte, welche durch Mannspersonen vom gemeinschaftlichen Stamme abstammen
2. Cognati (Spill-Magen *): Seiten-Verwandte, deren gemeinschaftlicher Stamm durch Frauenzimmer bewirkt worden ist.

Selbsthülfe.

Eine Handlung, wodurch der gestörte rechtliche Zustand wieder hergestellt wird, ohne dabey Gewalt zu brauchen.

Selbstmord (Propricidium; Autochiria).

1. Wirklich vollbrachter Selbstmord. Dieser bewirkte
 - a. Bey den Römern, wenn er aus Furcht vor Strafe begangen war, das Wegfallen der außern Trauer; und Confiscation des Vermögens, wenn jene Strafe, die den Selbstmörder getroffen haben würde, Confiscation war.

*) Dieses Wort kommt her von den beyden altdeutschen Wörtern Spille (Spindel) welches ein Frauenzimmer anzeigt, und Mag, ein Verwandter.

- b. Aeltere deutsche Gesetze bestimmen nichts über das parricidium.
 - c. Nach der Caroline wird nur der aus Furcht vor Lebens-Strafe oder Confiscation begangene Selbstmord bestraft, und zwar mit Confiscation des Vermögens.
 - d. Nach neueren deutschen Gesetzen und nach dem kanonischen Recht bewirkt der Selbstmord nur geistliche Strafen: z. B. der Selbstmörder muß des kirchlichen Begräbnisses und der Seelenmessen entbehren.
2. Bloss versuchter Selbstmord. Er wurde
- a. bey den Römern nur an den römischen Soldaten bestraft, und zwar mit schimpflicher Dimission, auch wohl mit Todesstrafe.
 - b. Aeltere deutsche Gesetze und
 - c. die Caroline — bestimmen nichts über ihn.
 - d. Nach neueren deutschen Gesetzen wird er mit willkührlicher Gefängniß- oder ähnlicher Strafe belegt, wenn nicht Melancholie oder dergleichen Ursache war.

Anm. In den preussischen Staaten ist schon durch das Edict vom 7ten März 1747 jede Strafe des Selbstmords abgeschafft. Das allgemeine Landrecht bestimmt im Theil II, Titel 20, § 303: „Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden; aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verlustig seyn.“

Selige (Beati).

Personen, welche nur in einem gewissen Districte (z. B. Nepotuk in Böhmen) oder von einer Classe von Menschen (Franciscus von den Mitgliedern des

Franciscaner - Ordens) als ; Heilige verehrt werden.
(Vergl. Heilige.)

Semitestes.

(S. Zeugen - Verdächtigkeit. Anm. 2.)

Senate.

Oeffentliche Versammlungen des Reichs - Cammer - Gerichts, um über die Entscheidung der Streithändel zu berathschlagen. (Vergl. Reichs - Cammer - Gericht.)

Senatus - Consulta cameralia.

Die Entscheidungen der bey dem Reichs - Cammer - Gerichte vorgekommenen controversiae zur künftigen Richtschnur. (Vergleiche Reichs - Cammer - Gericht; Gemeine Bescheide.)

SC. Macedonianum.

Die Verordnung: daß kein filius familias — selbst nicht ein großjähriger — ohne Consens des Vaters ein Darlehn soll aufnehmen können. Der Gläubiger kann ein solches Darlehn weder bey Lebzeiten noch nach dem Tode des Vaters wiederfordern, sondern ihm steht immer exceptio SC. Macedoniani entgegen.

Anm. 1. Das SC. Macedonianum ist auch, aufser dem Darlehn, auf den contractus mohatrae ausgedehnt.

Anm. 2. Der filius familias kann auf die exceptio SC. Macedoniani gar nicht, auch nicht einmahl eidlich, Verzicht leisten; und hat er das Darlehn bezahlt, so fordert es der Vater mit der conditione indebiti zurück.

Anm. 3. Die exceptio SC. Macedoniani fällt weg;

a. wenn der filius familias nach Aufhebung

- der väterlichen Gewalt die Schuld anerkannt hat;
- b. wenn ihm das Darlehn mit Hinsicht auf sein *peculium castrense* und *quasi-castrense* gegeben ist;
- c. wenn der *filius familias* sich dolose für einen *pater familias* ausgegeben hat;
- d. wenn dem Gläubiger das Anleihen an einen *filius familias* nicht computirt werden kann;
- e. wenn der Gläubiger *minor* ist, denn hier hat er *restitutionem in integrum*;
- f. wenn der Vater in die Aufnahme des Darlehens consentirt hat, und zwar entweder ausdrücklich, oder stillschweigend dadurch, daß er schon mehrmahls, ohne zu protestiren, oder seiner Protestation ungeachtet, Schulden des Sohns bezahlt hat.
- g. Wenn der Vater dem *filio familias* die natürlichen oder bürgerlichen *Alimente* nicht ordentlich gegeben, und sie ihm ein Anderer hat vorschiesen müssen.

Send- oder Huren-Brüche.

Die Geldstrafe, welche ehemahls auf das *Stuprum* stand. (Vergl. Schändung.)

Senes.

(S. Alte.)

Senior familiae.

Der Administrator der Güther einer adlichen Familie, welcher gewöhnlich das älteste Familienmitglied ist.

Seniorat (Senioratus).

Die Succession, wo das den Jahren nach, älteste Mitglied der Familie, ohne Rücksicht auf Linie und

und Grad, succedit. (Vergl. Majorat, Minorat, Primogenitur.)

Senioratus.

Der Inbegriff der Rechte eines Senioris familiae.

Sensalis.

(S. Wechsel-Makler.)

Senserve (Courtage).

Das Honorar, welches der Remittent dem Wechsel-Makler dafür geben muß, daß er ihm eine Tratte verschafft hat.

Sententia.

(S. Urthel.)

Sentenz.

(S. Criminal-Urthel.)

Separatio.

(S. Absonderung.)

Separatio quoad thorum et mensam.

(S. Scheidung von Tisch und Bette.)

Separatisten.

(S. Beneficium separationis. Anm. 1.)

Sequela praefectoria.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Sequester.

(S. Sequestration.)

*Sequestration (Sequestratio).

Wenn vermittelst öffentlicher Autorität die Detention eines streitigen (in Proceß befangenen) Objects Jemandem (Sequester) übergeben wird, um sie nach geendigtem Prozesse dem siegenden Theile einzuhändigen.

1. Nothwendige: welche publica autoritate geschieht.
2. Freywillige: wenn die Partheyen selbst die streitige Sache einem Sequester übergeben.

Servi.

(S. Sklaven.)

Servitia communia.

(S. Päpstliche Annaten.)

Servitia feudalia.

(S. Lehndienste.)

Servitia minuta.

(S. Päpstliche Annaten.)

Servitus actus (Viehtriebs-Recht).

Das Recht, über eines Andern Grundstück Vieh zu treiben, ferner mit einem Frucht-Wagen (Mist-, Heu-, Aerndte-Wagen) und mit einem Schiebkarren zu fahren, ferner zu reiten und zu gehen.

1. Actus plenus: wenn alle die genannten Befugnisse, welche die servitus actus den Gesetzen nach in sich begreift, ausgeübt werden.
2. Actus minus plenus: wenn durch Verträge die Ausübung eines oder des andern, in dieser Servitut den Gesetzen nach enthaltenen, Rechts ausgeschlossen ist.

Servitus altius tollendi.

Das Recht, mein Haus höher zu bauen, als die zum Vortheile der Nachbarn gegebenen Gesetze solches erlauben.

Servitus altius non tollendi.

Dass der Nachbar sein Gebäude nicht so hoch bauen darf, als er es nach seiner natürlichen Freyheit oder den etwa vorhandenen Gesetzen könnte.

Servitus aquae.

Das Wasser aus meinem Gebäude auf des Nachbars Grund und Boden, oder in eine zur Aufnahme desselben bereitete Grube, zu gießen oder abzuleiten.

Servitus aquae ductus (Wasserleitungs-Recht).

Das Recht, Wasser in Kanälen oder Röhren durch das Grundstück eines Andern zu führen.

Servitus aquae haustus.

Das Recht, aus der Quelle, dem Brunnen oder Teiche eines Andern Wasser zu hohlen.

Servitus aquam non quaerendi.

Das Recht Jemandes, seinem Nachbar das Graben eines Brunnen zu verbiethen, um seine Wasser-Adern nicht abzustechen.

Servitus cloacae (Abzucht).

Den Unrath meines Gebäudes, wenn er meinem Nachbar keine üble Ausdünstung verursacht, über dessen Grund und Boden vermittelst einer cloaca abzuleiten. (Vergl. Servitus latrinae.)

Anm. Bey der servitute cloacae und der s. latrinae muß das praedium dominans öfters die Kanäle reinigen lassen; sonst kann das praedium serviens auf Kosten des praedii dominantis die Reinigung veranstalten.

Servitus dejiciendi.

Die Servitut, vermöge deren der Berechtigte von seinem Grundstücke Steine, Erde, Schutt u. s. w. auf das dienende Grundstück werfen, dort aufstellen und liegen lassen kann.

Servitus fluminis recipiendi.

Daß mein in Kanäle gesammeltes Regen-

wasser (Flumen) auf das benachbarte praedium abgeleitet werden darf.

Servitus fluminis non recipiendi.

1. Dafs mein in Kanäle gesammeltes Regenwasser nicht an einen Ort hingeleitet werden darf, wohin es den Gesetzen nach geleitet werden dürfte.
2. Dafs mein Nachbar sein in Kanäle gesammeltes Regenwasser nicht auffangen darf, sondern mir überlassen muß.

Servitus fructus asservandi et pedamenta sumendi.

Das Recht, auf eines Andern Grundstücke Früchte aufzubewahren, und von eines Andern Grundstücke Reiser von Weinstöcken zu nehmen.

Servitus fumi.

Das Recht, meinen Rauch durch des Nachbars Rauchkanal abzuleiten; oder auch: dafs der Nachbar einen Rauchkanal halten muß, den er selbst nicht braucht. (Wegen der heutigen Bauart kommt sie nicht mehr vor.)

Servitus itineris (Fußwegs-Recht).

Das Recht, über das Grundstück eines Andern auf einem Fußpfade zu gehen, in Geschäften oder zum Vergnügen, mit Familie und Gesinde.

Servitus latrinae.

Das Recht, Unreinigkeiten aller und jeder Art über des Nachbars Grundstück abzuleiten, wenn sie ihm auch üble Ausdünstung verursachen.

Anm. Sie ist deutschen Ursprungs. Im Zweifel wird immer die Bestellung einer servitus cloacae präsumirt. (Vergl. Servitus cloacae.)

Servitus luminum.

In des Nachbars Wand, oder in einer Wand,

die mir und meinem Nachbar gemeinschaftlich gehört, Fenster oder andere Oeffnungen machen zu dürfen, um Licht zu erhalten.

Servitus navigandi.

Das Recht Jemandes, auf eines Andern fortdauernd stehendem See zu fahren, um auf sein Grundstück zu kommen.

Servitus ne luminibus officiatur.

Dafs der Nachbar auf seinem eignen Grunde und Boden nichts unternehmen darf, was dem Lichte unsers Gebäudes schaden würde. (Denn nach römischem Rechte durfte man auf seinem eignen Grunde und Böden bauen und Fenster machen lassen, so viel und wo man wollte. In Deutschland dagegen ist an vielen Orten dieses Recht durch das Fenster-Recht eingeschränkt.) (Vergl. Servitus luminum.)

Servitus ne prospectui officiatur.

Das Recht der freyen Aussicht über den Grund und Boden des Nachbars hinaus. (Vergl. Servitus prospectus.)

Servitus non piscandi.

Das Recht, zu fordern, dafs mein Nachbar auf seinem Bezirke nicht fische, damit der Privatfluß mir desto mehrere Fische auf mein Grundstück zuführen könne.

Servitus oneris ferendi.

Das Recht Jemandes, dafs sein Gebäude auf der Wand, Säule oder dem Gewölbe seines Nachbars ruht, und der Nachbar dies leiden muß. (Vergl. Servitus tigni immittendi.)

Servitus operarum servi.

Die Befugnis, allen oder einigen Nutzen von den

Diensten des einem Andern zugehörigen Sklaven zu ziehen: und eigentlich nur *operas oeconomicas* vom Sklaven zu fordern, wenn nicht der vollständige Genuß des Sklaven gestattet ist.

Ann. Diese Servitut ist untheilbar; und der Inhaber derselben muß dem Sklaven Unterhalt geben, und für die Seelenverderbung desselben stehen.

Servitus pecoris ad aquam adpulsus.

Das Recht, Vieh an den Brunnen, Teich oder Bach des Andern zur Tränke zu treiben.

Servitus pecoris pascendi (Trift-, Huth- und Weide-Gerechtigkeit).

Das Recht, Vieh auf eines Andern Weide zu führen und dort zu weiden.

Ann. 1. Das *praedium serviens* hat die Mithuth (*Jus compascui*); reicht die Weide nicht für beyde *praedia* hin, so muß jedes *pro rata* mit weniger Vieh weiden. Hat aber das *praedium serviens* noch eine andre Weide für sein Vieh, so muß es dem *praedio dominanti* weichen.

Ann. 2. Ist die *serv. pec. pascendi*

a. unbestimmt ertheilt worden: so darf das *praedium dominans* doch

α) nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes Vieh, oder solches das den Bäumen schadet, auf die Weide bringen;

β) nur so viel Vieh weiden lassen, als das *praedium dominans* von seiner eignen Weide durchwintern kann;

γ) nicht auf Wiesen weiden lassen, wenn dieß nicht besonders verabredet worden ist:

δ) erst dann weiden lassen, wenn die Felder offen (d. h. die Früchte eingefahren) sind.

b. Ist bey Ertheilung der *servitutis pecoris pascendi* auch die Zahl des zu weidenden Viehs bestimmt: so darf doch über diese Zahl das saugende Vieh mit auf die Weide getrieben werden.

• *Servitus personarum.*

So heist die Sklaverey.

Servitus positum habendi.

Das Recht, auf des Andern Boden etwas aufzuhängen oder aufzulegen.

Servitus projiciendi.

Das Recht, mein Gebäude in des Nachbars Luft hervorragen zu lassen (z. B. einen Erker nach seinem Garten zu bauen, ohne daß derselbe auf dessen Grundstück ruht.

Servitus prospectus.

Das Recht der freyen Aussicht auf das benachbarte *praedium*.

Anm. Diese *Servitut*, und die *servitus ne prospectui officietur*, enthielten nichts weiter als das Recht, dem Nachbar zu verbiethen: durch einen Vorbau die Aussicht auf sein Grundstück oder über dasselbe hinaus zu verderben.

Servitus protegendi.

Das Recht, ein Wetterdach (*protectum*) in des Andern Luft hinaus zu bauen.

Servitus redditus.

Das Recht, einige (nicht alle: sonst wäre es *usufructus*) bestimmte Einkünfte von eines Andern Vermögen, vermöge eines dinglichen Rechts, zu heben.

Anm. Heutiges Tags ist diese *Servitut* in die Theorie vom Zinsrechte mit verschmolzen.

Servitus rerum.

(S. Servitat.)

Servitus stillicidii recipiendi.

Daß meine Dachtraufe auf des Nachbars praedium fallen darf.

Servitus stillicidii non recipiendi.

1. Daß meines Nachbars Dachtraufe nicht an einen Ort hinfallen darf, wohin sie den Gesetzen nach fallen dürfte.
2. Daß mein Nachbar sein Regenwasser nicht auffangen darf, sondern mir überlassen muß,

Servitus superficiei.

Eine Dienstbarkeit an einer einzelnen Sache auf der Oberfläche.

Servitus tigni immittendi (Trammrecht).

Daß ein Balken, Stein, Klammer u. s. w., in des Nachbars Wand eingeschoben, auf ihr ruhe, (Vergl. servitus oneris ferendi.)

Servitus viae (Fahrwegs - Recht).

Das Recht, zu allen Zwecken über das Grundstück eines Andern zu fahren, wie auch zu gehen, zu reiten und den Viehtrieb auszuüben.

Servitut (Dienstbarkeit; Servitus rerum).

Das dingliche Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen deren Eigenthümer an derselben entweder etwas leiden (pati) oder nicht thun darf (non facere).

Anm. 1. Bey Servituten sind folgende Rechtsregeln zu merken:

1. Res propria servire non potest.
2. Praedium quodlibet praesumitur liberum. Daher muß bey jeder behaupteten

Servitut erst ihre Existenz, wenn sie geläugnet wird, bewiesen werden.

3. *Servitus temperanda est*: d. h. der Berechtigte darf die Servitut nur so weit gebrauchen, als es seine und seiner Familie, oder des *praedii dominantis*, Nothdurft erfordert. Oder überhaupt: sie ist einschränkend zu interpretiren.

Anm. 2. Jede Servitut muß der Regel nach *salva rei (praedii servientis) substantia*, und besonders mit möglichster Verhütung der Beschädigung des dienenden Grundstücks, ausgeübt werden.

Anm. 3. Der Herr des *praedii dominantis* muß allein die Reparaturen des *praedii* besorgen; außer bey der *servitute oneris ferendi* muß es der *dominus praedii servientis*.

Anm. 4. Eine *servitus realis* muß den Nutzen des *praedii dominantis* bezwecken; *servitutes personales* aber können auch *voluptatis causa* ertheilt werden. Daher wird bey *servitutibus realibus* erfordert:

- a. daß das *praedium dominans* nicht so weit vom *praedio servienti* entfernt sey, daß die Servitut nicht süglich ausgeübt werden könnte;
- b. daß die *servitutes reales* nicht ohne den Besitz des *praedii dominantis* ausgeübt, und auch nicht ohne das *praedium dominans* veräußert, verpachtet, verpfändet werden können. (Nach dem Gerichtsbrauche darf jedoch der, welcher den Nutzen des Viehs vom Guthsbesitzer gepachtet hat, auch die Servitut des Guths ausüben.) Sie geht *ipso jure* auf den über, der das *praedium dominans* erwirbt.
- c. Daß die Servituten nicht getheilt werden können, wenn auch das Guth getheilt wird;

und daher können sie, wenn das praedium dominans Mehreren gehört, nur von allen diesen gemeinschaftlich ausgeübt werden.

1. *Servitutes affirmativae*: die in patiando bestehenden. Oder: vermöge deren der dominus praedii servientis etwas leiden muß, was er nach seiner natürlichen Freyheit nicht zu leiden braucht. Oder: wenn dem Berechtigten etwas erlaubt ist.
2. *Servitutes negativae*: welche in nonfaciando bestehen. Oder: vermöge deren der dominus praedii servientis etwas nicht thun darf, was er nach seiner natürlichen Freyheit zu thun befugt war. Oder: wenn der Berechtigte das Recht hat etwas zu verbiethen.

1. Dingliche (*Reales*): die einer gewissen Sache, ohne Rücksicht auf die Person ihres Besitzers, ertheilt sind, und welche daher auf jeden Besitzer der Sache übergehen.
2. Persönliche (*Personales*): wo das Recht der Servitut blos einer bestimmten (physischen oder moralischen) Person ertheilt ist.

Anm. Persönliche Dienstbarkeiten sind: a. *Usus fructus*, b. *usus*, c. *habitatio*, und d. *operae servorum*. Sie gehen der Regel nach nicht auf die Erben über, können auch nicht auf einen Andern übertragen werden.

1. *Continuae*: welche fortdauernd und zu allen Zeiten ausgeübt werden können. (Nach der Meynung einiger Rechtslehrer: die man ohne Unterbrechung genießt.)
2. *Discontinuae*: welche nur zu gewissen Zeiten ausgeübt werden können. (Oder: welche man durch unterbrochene Handlungen ausübt.)

1. **Simplices:** die man sich ohne ein *opus manu factum* recht gut denken kann.
2. **Qualificatae:** zu deren Ausübung ein *opus manu factum* erfordert wird, oder welche an ein *opus manu factum* concedirt werden.
 1. **Servitutes urbanae:** welche einem *praedio urbano* bestellt sind. Oder: wenn das *praedium dominans* ein *praedium urbanum* (d. h. in der Lehre von Servituten: ein Gebäude) ist.
 2. **Servitutes rusticae:** die einem *praedio rustico* (d. h. irgend einem Platze, der nicht Grundlage eines Gebäudes ist) bestellt sind. Oder: wenn das *praedium dominans* ein *praedium rusticum* ist.
 3. **Servitutes mixtae** (Zwitter-Servituten): welche sowohl *urbanae* als *rusticae* seyn können, je nachdem sie einem *praedio urbano* oder *rustico* bestellt werden.

Anm. Servitutes

- a. **urbanae** sind, aufser mehreren anderen, folgende: die *servitus oneris ferendi*, *tigni immittendi*, *projiciendi*, *protegend*, *aquae, cloacae, latrinae, fumi, luminum, prospectus, altius tollendi, stillicidii recipiendi, fluminis recipiendi*.
- b. **Servitutes rusticae** sind: die *servitus itineris, actus, viae, aquae-ductus, aquae-haustus, pecoris ad aquam adpulsus, pecoris pas-cendi, Lerchenstrich, jus lignandi, Mastungsrecht, servitus dejiciendi, positum habendi, fructus asservandi et pedamenta sumendi, navigandi, non piscandi, aquam non quaerendi, calcis coquendae, arcae fodiendae, cretae eximendae*.

Anm. 1. Eine Servitut entsteht:

- a. aus einem Vertrage, oder Testamente des domini rei, welcher vollkommnes Eigenthum und freye Dispositions-Befugniß über die Sache hat.

Einer rei communi kann nur mit Einwilligung aller Mit- oder Gesamt-Eigenthümer eine Servitut aufgelegt werden.

Zur Erwerbung einer affirmativen Servitut durch Vertrag wird Quasi-Tradition erfordert; ohne diese hat der Berechtigte bloß ein jus ad rem. — Nach älterm römischen Rechte mußten alle Servituten — als res mancipi — pure (d. h. sine conditione et die) constituirt werden. Späterhin schützte der Prätor den, welcher sich in Besitz einer ihm sub conditione oder sub die constituirten Servitut gesetzt hatte. Nach heutigem Gerichtsbrauche wird eine Imploration gestattet.

- b. Durch gesetzliche Verfügung.

- c. Durch richterliche Sentenz. Vorzüglich wird der Nießbrauch oft bey den 3 judiciis divorsoriis per sententiam ertheilt; und andere Servituten, wenn ein Eigenthümer ohne sie seine Sache gar nicht gebrauchen könnte.

- d. Durch die Verjährung. Dazu wird erfordert:

- a) der Quasi-Besitz; dieser besteht:

- aa. bey affirmativen Servituten darin, daß sich Jemand der Sache eines Andern bedient, als vermöge einer Servitut dazu befugt;
bb. bey negativen, daß Jemand eben so das jus prohibendi ausgeübt hat.

- β) Bona fides; weil Verjährung einer Servitut eine Acquisitiv-Verjährung ist. Nach Verlauf von 50 Jahren aber wird die bona fides so

präsumirt, daß ihre Existenz eine *praesumptio juris et de jure* ist.

γ) *Bey servitutibus*

aa. *continuis*:

a. wenn ein *justus titulus* vorhanden ist: eine Zeit von 10 Jahren *inter praesentes* und 20 Jahre *inter absentes*;

b. ohne *justum titulum*: — eine Zeit von 50 Jahren.

bb. *Bey discontinuis* ist unvordenkliche Verjährung eingeführt.

Ann. 2. Servituten gehen verlohren:

a. durch die *Consolidation* oder *Confusion*: wenn das *praedium dominans* und *serviens* an einen Herrn kommen. Sie lebt der Regel nach durch Trennung der *praedia* an mehrere Herren nicht wieder auf.

b. Durch den Untergang des *praedii servientis*. Mit *Restitution* des *praedii* lebt auch die *Servitut* wieder auf. *Servituten* an abgebrannten und wieder aufgebauten Häusern leben nur dann auf, wenn sie zugleich auch an dem Grunde und Boden des Hauses bestellt worden waren.

c. *Persönliche Servituten* durch natürlichen oder bürgerlichen Tod des Berechtigten, *moralischen Personen* zustehende *Servituten* durch den Ablauf von hundert Jahren.

d. *Dingliche Servituten* auch durch den Untergang des *praedii dominantis*.

e. Durch ausdrückliche oder stillschweigende *Verzichtleistung*. (*Stillschweigend*: wenn dem *praedio servienti* etwas die Ausübung der *Servitut* *Behinderndes* erlaubt, oder wenn das *praedium dominans* *derelinquirt* wird.)

f. Durch *Nichtgebrauch* (*Non-usus*): er

mag sich ihrer gar nicht, oder nur als precarium, oder zu einer andern Zeit, als wo sie ihm zustand, bedient haben. Der non-usus muß aber inter praesentes 10 und inter absentes 20 Jahre gedauert haben; und bey Servituten, deren usus cottidianus ist, 20 oder 40 Jahre. Bey den servitutibus urbanis wird auch noch eine usucapio libertatis erfordert, die weder vi, noch clam oder bittweise geschehen seyn muß. Ist

- a) das praedium dominans ein condominium, so geht die Servitut nicht verlohren, wenn nur einer der Miteigenthümer sie ausübt. Gehört das praedium dominans zwar Mehreren aber nicht als Miteigenthum, und nur Einer übt die Servitut aus: so geht sie für die Andern durch Nichtgebrauch verlohren. Ist
- β) das praedium serviens condominium, und das praedium dominans übt die Servitut nur an einem Theile desselben aus: so geht sie — was den übrigen Theil betrifft — verlohren. Eben so, wenn das praedium serviens Mehreren nicht als Miteigenthum gehört. Hat
- γ) Jemand sich einer Servitut nicht, wohl aber des adminiculi derselben bedient: so verliert er zugleich mit der Servitut auch das adminiculum, wenn dieß nicht nebenher noch zur Ausübung anderer Servituten gebraucht wurde, sondern sich blos auf die erloschene Servitut bezog.
- δ) Wer die Servitut durch einen Andern ausüben liefs; wie auch der, welcher durch Zufall oder durch Gewalt des Besitzers des praedii servientis an der Ausübung verhindert wurde — verliert die Servitut durch Nichtgebrauch nicht.
- ε) Die einer Guthsherrschaft zustehende und von

ihr nicht ausgeübte Servitut wird ihr dadurch erhalten, daß ein Guths-Unterthan die Servitut ausübt.

- g. Durch den Ablauf der Zeit, auf welche die Servitut bestellt war.
- h. Durch Abtretung der Servitut an einen Andern, in sofern das Abtreten erlaubt ist.

Servitutes juris Germanici.

Solche Servituten, welche in faciendo bestehen; vermöge deren der Berechtigte vom Andern Begehungs-Handlungen zu fordern hat (z. B. das Zinsrecht, die Zwangs-Bannrechte).

Sefs-Lehn.

(S. Burg-Lehn.)

Setzschiffer (Schiffsverwalter, Magister navis).

Derjenige, welchem die Direction über das Schiff auf der Reise vom Schiffes-Rheder übertragen worden ist.

Sicherheit.

(S. Caution.)

Sicherheit im Staate.

Der ungestörte Genuß der Rechte eines Jeden im Staate.

Sicherheits-Policy.

Der Theil der Policy, welcher Gewaltthätigkeit — das Haupthinderniß der Sicherheit — abwehrt.

Sicheres Geleit.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Siehl-Acht.

(S. Deichacht.)

Siehlen.

Die Schleusen, durch welche nach angelegten Deichen dem binnen des Deichs sich sammelnden Gewässer Abfluss verschafft werden muss.

Ann. Der Siehl-Bau ist ein Annexum des Deichbaues. (Vergl. Deiche.)

Siehl - Recht.

(S. Deich - Recht.)

Sigillum confessionis.

(S. Beichtsiegel.)

Simonie.

Erwerb von etwas Spirituellem für etwas Temporelles. (Vergl. Crimen ambitus.)

Simonie bey Protestanten.

Jede strafbare Erwerbung oder Ertheilung eines Kirchen - Amts.

Ann. Sie wird ganz nach dem crimen ambitus beurtheilt.

Simultaneum.

Wenn beyde Religions - Theile (Katholiken und Protestanten) in einem Lande Religions - Uebung haben.

1. *Necessarium simultaneum*: wenn das Simultaneum aus dem Besitzstande im anno normali vorhanden ist.
2. *Voluntarium*: wenn ein Landesherr in seinem Lande, worin vermöge des Normaljahrs die andere Religion allein herrschend ist, die Religion, zu der er sich bekennt, einführt. Dies kann ein Landesherr nur in einem verpfändet gewesenen Lande, das er eingelöset hat; und auch in diesem ist er nicht zum Befehl der Auswanderung berechtigt.

Singularitas testium.

Wenn die verschiedenen Zeugen in einzelnen Punkten verschiedene Depositionen ablegen, ohne sich dadurch directe zu widersprechen.

1. Singularitas obstativa: wenn diese Verschiedenheit der Aussagen es verhindert, die Existenz des zu beweisenden facti anzunehmen. (Hier ist der ganze Beweis ungiltig.)
2. S. non obstativa: wenn die verschiedenen Aussagen sich mit einander combiniren lassen (S. adminiculativa), oder auf die Sache keinen wesentlichen Einfluss haben (S. diversificativa). (Hier muß der Richter den Beweis für vollendet erklären.)

Sinn.

1. Innerer: das Vermögen, sich die Veränderungen und Zustände seiner Seele vorzustellen.
2. Aeußerer: das Vermögen, sich solche Gegenstände vorzustellen, welche außer der Seele existiren.

Sinnlichkeit.

Das Vermögen, durch die Gegenwart eines Gegenstandes zur Vorstellung desselben bestimmt zu werden. Oder: das Vermögen, das Gegenwärtige als gegenwärtig zu erkennen.

Sitte (Handlungsweise).

Die Uebereinstimmung in den freyen Handlungen eines Subjects.

Sittengesetz.

Eine Regel, deren allgemeine Befolgung ein vernünftiges Wesen wollen muß, um nach Zwecken handeln zu können. Oder: eine Regel, von der jedes vernünftige Wesen wollen muß, daß sie allgemein als giltig anerkannt werde.

Sklaven (Servi; Sklavinnen, Ancillae).

Menschen, die im Eigenthume eines Andern den wirklichen Sachen gleich sind.

Sklaverey (Servitus).

Sie hört auf:

1. *Ipso jure*: wenn ein kranker Sklave hilflos gelassen; eine Sklavinn prostituirt wird; wenn ein Sklave die Ermordung seines Herrn entdeckt; wenn der Fall eintritt, auf den einem Testamente oder Kaufcontracte die *conditio manumissionis* beygefügt wurde.
2. *Manumissione*: jede aufsergerichtliche und gerichtliche Erklärung des Herrn, wenn sie nur ausdrücklich ist.

Ann. Modi manumittendi:

- a. *juris romani veteris*: per censum, per testamentum, per vindictam; *manumissio in sacro - sanctis ecclesiis*.
- b. *Juris romani novi*: per epistolam; inter amicos; per convivium; per nominationem filii.

Societas leonina.

(S. Löwengesellschaft.)

Societäts - Contract (Gesellschafts - Contract; Societas; Contractus societatis).

Derjenige Consensual - Contract, vermöge dessen mehrere Personen ihre Sachen oder Dienste (jedoch nur *operas honestas*), entweder des Erwerbes oder eines andern Nutzens wegen, einander mitzuthellen oder zu leisten festsetzen.

1. *Societas quaestuarialis* (Maskopey, Magenschaft, *Societas negotiatoria*): eine Gesellschaft, deren Zweck Erwerb ist.
 - a. *generalis*: wenn sie sich auf Alles erstreckt, was die Mitglieder erwerben;

- b. *particularis*: wenn sie nur auf eine gewisse Art des Erwerbes geht;
- c. *specialis*: wenn sie blos ein einzelnes Geschäft betrifft.
2. *Societas non quaestuaria*: welche nicht blos den Zweck des Erwerbes hat:
- a. *universalis*: wenn das gesammte Vermögen der Gesellschafter gemeinschaftlich ist (z. B. allgemeine Güthergemeinschaft);
- b. *particularis*: wenn nur ein Theil des Vermögens, öder nur eine einzelne darin enthaltene Sache gemeinschaftlich ist.
- Anm. 1. Jeder *socius* muß:
- a. *culpam levem in concreto* prästiren;
- b. dem andern Rechnung ablegen;
- c. dem andern den als *socius* in Geschäften erlittenen Schaden ersetzen;
- d. wegen Verzug muß er dem andern Zinsen entrichten, so wie auch wenn der andre *socius* als solcher Geld hat aufborgen müssen.
- e. Die geringste Vervortheilung, die sich ein *socius* aus *dolus* zu Schulden kommen läßt, wird mit Infamie bestraft.
- f. Jeder *socius* hat das *beneficium competentiae*.
- g. Haben α) alle *socii* mit einem Dritten *contrahirt*: so wird jeder derselben nur *pro rata* berechtigt und verpflichtet; hat aber β) nur ein *socius* als solcher *contrahirt*: so erlangt er sowohl als die übrigen ein Recht und eine Verbindlichkeit *in solidum*; γ) *contrahirte* ein *socius* mit einem Dritten *proprio nomine*: so wird dadurch nur er allein berechtigt und verpflichtet.

Anm. 2. Ein *Societäts-Contract* hört auf:

- a. durch Vollendung des Geschäfts;
- b. Ablauf der Zeit;

- c. durch Untergang der Sache, welche Gegenstand der Societät war;
- d. durch den Banquerout auch nur eines solchen socius, der Vermögen zur Societät gegeben hatte.
- e. Durch den Austritt aller oder auch nur eines socius. Jeder socius kann austreten, selbst wenn er ausdrücklich versprochen hatte, nicht auszu-
ten. Der Grund davon liegt in dem Hasse der
Gesetzgebung gegen alle Gemeinschaft: *Com-
munio est mater rixarum!* Jedoch darf
ein socius nur zur rechten Zeit austreten,
und nicht etwa um einen Vortheil der Gesell-
schaft für sich allein zu ziehen.
- f. Durch den Tod auch nur eines einzigen socius.

Die übrigen socii brauchen dann die Societät nicht fortzusetzen, ausser wenn dieses besonders verabre-
det worden ist. Die Erben des verstorbenen socius
müssen die Societät nur dann fortsetzen:

- a. wenn sie großjährig sind, und als Majorene die
Fortsetzung ausdrücklich mit versprochen haben;
oder
- b. wennes eine *societas vectigalium* ist; heu-
tiges Tags, wenn Mehrere zusammen Staats-
Einkünfte oder landesherrliche Domainen gepach-
tet haben.

Socius.

(S. Gehilfe.)

Socius (Theilnehmer einer Handlung).

Jeder, der zwar weder Auctor noch Coauctor der
Handlung ist, aber doch zur Bestimmung der Wirk-
lichkeit derselben etwas beygetragen hat, oder ihre
Wirklichwerdung hätte verhindern können.

Sodomie (Sodomia).

1. Im weitern Sinne: jede naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes. Sie ist entweder:

a. Uneigentliche Sodomie: Befriedigung des Geschlechtstriebes an einem nicht lebenden Wesen, (Coitus mit einem Bilde, oder einem Leichname; Mastupration) oder ohne irgend ein andres Wesen (Onanie).

b. Sodomia ratiōe ordinis naturae: Befriedigung des Geschlechtstriebes zwar zwischen Personen verschiednen Geschlechts, aber auf eine naturwidrige Art.

Anm. Menschliche Raserey hat es leider so weit getrieben, daß sie mehrere dergleichen Arten zu erfinden gewußt hat. So ungern man über dergleichen die Menschheit schändende Gegenstände sich äußert: so stehe hier — der Criminalrechts-Wissenschaft zum Opfer — doch ein Beyspiel davon: nämlich die immissio seminis in den anus.

2. Sodomie im engern und eigentlichen Sinne:

a. Sodomia sexus: Befriedigung des Geschlechtstriebes zwischen Personen einerley Geschlechts.

α) Päderastie: zwischen zwey Mannspersonen.

β) Zwischen zwey Frauenzimmern.

b. Sodomia generis: Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einem Thiere, wobey jedoch die immissio seminis zur Vollständigkeit des Thatbestandes erforderlich ist.

Anm. Nur die Sodomie im engern Sinne straft das gemeine Recht; und zwar das mosai-

sche Recht und die Caroline mit der Strafe des Feuers; das römische Recht belegt nur allein die Päderastie mit Strafe, und zwar mit Todesstrafe, gegen andere unnatürliche Fleischesverbrechen aber erklärt es nur im Allgemeinen sein Mißfallen. Von der im weitern Sinne schweigen die Gesetze ganz: sey es, weil zu den Zeiten der Gesetzgeber die Menschheit noch nicht bis auf diese Stufe der Verworfenheit gesunken war; oder weil man solche Abscheulichkeiten auch durch die härteste Strafe noch zu gelinde behandelt glaubte, und die Bestrafung des Verbrechers daher allein der Rache der beleidigten Natur überließ; oder endlich deswegen, weil der Gesetzgeber sich scheute, solche Abscheulichkeiten zu nennen und aufzudecken, um nicht ein Aegerniß zu geben und auch die Ahnung der Existenz solcher Niedrigkeiten dem nicht viehischen Menschen zu ersparen.

Solarium.

(S. Jus superficarium.)

Soldaten - Testament.

(S. Testamentum privilegium.)

Solemnitas.

(S. Form der rechtlichen Geschäfte.)

Solemnitas ordinationis.

(S. Testaments - Form.)

Solemnitas probationis

(S. Testaments - Form.)

Solutio.

(S. Zahlung.)

Solutio particularis.

(S. Stückzahlung.)

Sondergut.

(S. Peculium.)

Sors.

(S. Capital.)

Sortilegium.**Abergläubige Wahrsagungs - Versuche.****Souverainität.**

1. Dingliche (Souverainität des Staats): die Unabhängigkeit des Staats von Auswärtigen.
2. Persönliche (Souverainität des Regenten; Majestät): die Unabhängigkeit des Regenten in der Ausübung der Staatsgewalt.

Spaden - Recht.

Das Recht der Deichbands - Genossen, jeden unvermögenden oder nachlässigen Deichpflichtigen dazu zu zwingen, sein Grundstück Jemandem anders zu überlassen. (Vergl. Spaden - Stich.)

Spaden - Stich.

Die freywillige Erklärung eines unvermögenden oder nachlässigen Deichpflichtigen, sein Grundstück einem Andern zu überlassen. (Vergl. Spaden - Recht.)

Spadonen.

Menschen, die ohne ihre Schuld fehlerhafte Geburtstheile haben.

Anm. Sie dürfen eine Ehe schliessen, wenn die Braut es zufrieden ist. (Vergl. Castraten.)

Spaltungs - Recht.

(S. Gespilde - Recht.)

Special - Artikel. (S. Special - Inquisition.)

Special - Inquisition.

In welcher der Richter nun gegen den Verdächtigen einen vollen Beweis der Schuld oder Unschuld zu begründen sucht.

Anm. 1. Die äußere Form der Special-Inquisition ist: 1. ein hinlänglich besetztes Criminal-Gericht und 2. die Artikels-Form bey der Aushebung der wichtigen Punkte aus des Inculpaten Geschichts-Erzählung.

Anm. 2. Zur Eröffnung der Special-Inquisition wird ein halber Beweis oder demselben sich nähernde Anzeigen erfordert.

Anm. 3. Das Wesentliche der Special-Inquisition ist: bestimmte Einlassung des Angeeschuldigten auf gewisse genau bestimmte Punkte.

Anm. 4. Zu Vermeidung des Nahmens Inquisit (Vergl. General-Inquisition Anm. 2), und der Folge der Infamie aus der Special-Inquisition gestattet der Gerichtsbrauch eine *defensio pro avertenda inquisitione speciali* — die aber nur bey dem Daseyn wenigstens scheinbarer Gründe zur Abwendung des articulirten Verhörs gestattet werden darf; — und giebt dem articulirten Verhöre den Nahmen: Vernehmung über gewisse Punkte (Vergl. Artikel.)
Gang und Theile der Special-Inquisition,

1. Articulirtes Verhör des Inquisiten,

Die Artikel sind:

a. die General-Artikel: diejenigen, welche sich auf die Erziehung, den Lebenslauf und die persönlichen Umstände und Verhältnisse des Inquisiten beziehen. Darauf folgen

b. die Special-Artikel: solche, die das Ver-

brechen selbst betreffen. Den Beschluß machen

c. die Fragen: was Inquisit noch zu seiner Vertheidigung anzuführen habe? wen er zum Defensor verlange? und: ob er über das Gericht oder sein Gefängniß zu klagen habe?

2. Förmliches Zeugen-Verhör über Artikel, die der Richter entwirft, vorher aber dem Defensor mittheilt, damit dieser Fragestücke entwerfen könne.

Anm. Sind die Zeugen schon bey der General-Inquisition verhört: so ist Wiederholung des Verhörs nicht erforderlich, sondern das noch Unbestimmte wird durch Confrontation mit dem Inquisiten oder der Zeugen unter einander bestimmt.

3. Tortur. — Nach Erschöpfung aller Beweismittel folgt

a. Vertheidigung gegen die Tortur. Ist aber

b. doch auf sie erkannt, so erhält der Inquisit nur eine Besinnungs-Frist von einigen Tagen;

c. dann wird er vor vollem Criminal-Gerichte torquirt.

d. Hierauf wird die Urgicht abgenommen.

e. Wird das Bekenntniß widerrufen: so Wiederholung der Tortur.

f. Statt der 2ten Wiederholung eine außerordentliche Strafe.

Anm. Die Tortur ist, Gott Lob! heute zu Tage in der Praxis eine Antiquität; und es folgt also nach Erschöpfung aller Beweismittel sogleich die Defension.

4. Defension. Bey einer schweren Leibes-, so wie bey jeder Lebens-Strafe, muß der Richter

ex officio einen Defensor bestellen. (Vergl. Defension.)

Nach so geendigter Special-Inquisition folgt dann die Sentenz. (Vergl. Criminal-Urthel.)

Species facti.

Die Darstellung (recensio) eines facti sowohl selbst, als aller seiner Umstände.

Anm. Soll ein Rechtsgelahrter eine speciem facti anfertigen: so muß er

1. dahin sehen, daß er mit einer solchen Thatsache anfangt, welche zur Einleitung der species facti dient;
2. muß er auf die durch diese Thatsache veranlaßten Verhandlungen übergehen.
3. Hierauf muß das Factum folgen, welches das ursprüngliche Factum veranlaßt hat und nach allen seinen Theilen und Umständen aus einander gesetzt werden.

Species juris in re.

Die Gattungen oder Classen der dinglichen Rechte, welchen dann alle einzelnen Arten derselben untergeordnet werden können.

Anm. Wie viele, und welche, species juris in re es gebe, darüber ist bisher viel gestritten worden. Man hat vorzüglich vier verschiedene Meynungen hierüber:

1. Es gebe nur eine species juris in re, und diese sey das dominium. Der Rechtfertigungs-Grund dieser Meynung ist: weil in den Gesetzen die Ausdrücke: dominium ususfructus, dominium hereditatis, servitutis u. s. w. vorkommen. Offenbar heißt aber dominium hier so viel als Detentio, und überdies wird das Wort dominium hier bloß auf das Subject bezogen, dem das dingliche Recht zusteht. Da-

- her kann diese Meynung nicht als die richtige angenommen werden. Mehr scheint
2. die Meynung vor sich zu haben: daß man vier species des dinglichen Rechts annehmen müsse; und sie ist auch die gewöhnliche, welche die meisten Juristen annehmen. Diese vier species sollen seyn: *dominium*, *hereditas*, *servitus* und *pignus*. Der Grund dieser Meynung ist, weil nur diese vier species ausdrücklich in den Gesetzen genannt werden. Sie sind aber durchaus nur beyspielsweise darin aufgeführt; und diese Meynung, so gewöhnlich sie auch ist, ist also ebenfalls nicht die richtige.
 3. Andere Rechtslehrer behaupten: es gebe fünf species *juris in re*, nämlich die vier unter Nr. 2. und das *jus possessionis*. Die Unrichtigkeit dieser Meynung aber ergibt sich daraus, daß die Römer das *jus possessionis* immer nur als Ausfluß anderer dinglicher Rechte betrachtet haben, und daß dasselbe nicht gegen Jeden verfolgt werden kann, und selbst nach dem kanonischen Rechte nicht gegen einen *tertium bonae fidei possessorem*.

Am richtigsten scheint mir die Meynung: daß es neun species *juris in re* gebe, vorausgesetzt daß man die Zwangs-Bann-Rechte des deutschen Rechts als eine besondere Gattung dinglicher Rechte annimmt. Wir haben diese Classificirung dem Herrn Professor Dabelow in Halle zu danken; und spräche auch nicht der Nahme dieses Mannes für ihre Richtigkeit, so würde schon die Sache selbst für sich einnehmen. Denn offenbar gewinnt durch diese Eintheilung der so beträchtliche und wichtige Theil des Civil-Rechts — die Lehre von dinglichen Rechten — die Haltbarkeit und Deutlichkeit, welche ihm bisher fehlte. Nach Herrn Dabelows Meynung muß man folgende

ne un species juris in re annehmen: das Zueignungs-Recht, Eigenthum, Pfandreht, Dienstbarkeiten, Zinsrecht, Zwangsbanu - Rechte, Retracts - Recht, Nutzungs - Eigenthum und Erbrecht.

Species legata.
(S. Legatum speciei.)

Specificant.

Derjenige, welcher eine in Rede stehende Specification hervorbringt.

Specificatio (Umwandlung).

Die Accession, durch welche eine Sache eine neue Bestimmung (Form) erhält, oder wenn blos die Form einer Sache verändert wird (z. B. wenn Löffel in eine Kanne umgeschmolzen werden).

Anm. Die Sabinianer behaupteten: die neue species gehöre immer dem Herrn des Stoffs. Die Proculejaner dagegen: sie müsse immer dem Specificanten gehören. Justinian vereinigte diese Meynungen durch folgende Bestimmungen:

- a. Ist die Specification theils aus eignem, theils aus fremdem Stoffe ohne Consens des Andern geschehen: so gehört die neue species dem Specificanten;
- b. Ist sie blös aus fremden Stoffe geschehen: so gehört sie nur dann dem Specificanten, wenn die vorige Gestalt nicht restituirt werden kann.

Zu dieser Erwerbung wird aber erfordert, daß der Specificant a. suo nomine und b. bona fide dabey verfahren sey; denn sonst gehört die neue species immer dem Herrn des Stoffs. Suo nomine verfährt er dabey: wenn er entweder selbst die Specification vornimmt, oder einen Andern ausdrücklich dazu befehligt und ihm zugleich die Materie anweist. Bona fide: wenn der Specificant gegründete Ursa-

chen hatte, die Materie für die seinige zu halten, oder wenn der Eigenthümer der Materie ihm den willkührlichsten Gebrauch der Materie zugestanden hat.

Der Herr des Stoffs muß Entschädigung, durch Ersatz des gemeinen Werths der Materie, erhalten. Ist er in Besitz der neuen species, so verfolgt er sie durch die *exceptio doli*; sonst durch die *actio in factum*. Den in *mala fide* sich befindenden Specificanten behandelt er wie einen Dieb.

Spiel - Vertrag (*Pactum lusorium*).

Ein Vertrag zwischen zwey oder mehreren Personen, dessen wechselseitige Leistungen vom bloßen Glücke, von der Geschicklichkeit der Paciscenten, oder von beyden zugleich abhängig ist.

Anm. Nach dem römischen Rechte kann das in Hazard- oder gemischten (wo Zufall und Geschicklichkeit den Ausschlag geben) Spielen verlohrene Geld — blos das in gymnastischen Uebungen verlohrene ausgenommen — mit der *condictio ex l. fin. Cod. de aleatoribus* oder mit der *condictio indebiti*, binnen 50 Jahren zurückgefordert werden. — Heutiges Tags kann man das in Hazard-Spielen Verlohrene ebenfalls zurückfordern; bey gemischten Spielen hingegen kann das schon Bezahlte eben so wenig zurückgefordert, als das Verlohrene, aber noch nicht Bezahlte, eingeklagt werden.

Spiritualia.

Alles das, was zum Kirchen-Amte gehört und dasselbe betrifft. (Vergl. *Temporalia*.)

Spolien - Klage (*Actio spoli*).

Die aus dem kanonischen Recht stammende Klage, welche Jedem zuständig ist, der des Besitzes

irgend einer Sache auf irgend eine unerlaubte Art beraubt worden ist. Man verlangt damit augenblickliche Restitution der Sache cum omni causa und Ersatz alles Schadens und aller Kosten.

Ann. 1. Sie dauert 30 Jahre, geht active und passive auf die Erben über, und kann sogar gegen den 3ten malae fidei possessor angestellt werden.

Ann. 2. Das spolium muß gleich bey Anstellung der Klage bescheinigt werden. Gesteht der Beklagte das spolium ein: so muß er ohne alle Einreden sogleich die Sache restituiren und wird mit seinen Einreden ad separatam verwiesen. Dieß wird durch die Rechtsregel ausgedrückt: Spoliatus ante omnia restituendus! (Vergl. Remedium spoli; Exceptio spoli.)

Spolien - Recht (das Recht Rips Raps).

Die Anmaßung der höheren Kirchen - Regenten oder der römisch - deutschen Kaiser, sich den nachgelassenen adquestum ecclesiasticum der verstorbenen Beneficiaten zuzueignen.

Ann. Ist Antiquität seit dem 15ten Jahrhundert.

Spolium.

Nach kanonischem Rechte: ein Factum, wodurch Jemand widerrechtlich in seinem Besitze gestört oder daraus verdrängt wird.

Sponsalia (Verlöbniß).

Vertrag, durch den die künftige Vollziehung einer Ehe zwischen zwey bestimmten Personen festgesetzt wird:

Oder:

Das pactum praeparatorium zum Ehevertrage.

a. Sponsalia de praesenti: wenn man durch bloße Erklärung, daß man jetzt die Ehe anfangen wolle, oder durch Beyschlaf, die Ehe sofort

vollzog. (Vor dem Concilio Tridentino hatten sie alle Wirkungen einer giltigen Ehe; seit demselben aber sind sie Antiquität.)

2. Sponsalia de futuro: ein wirkliches Verlöbniß, wie es sub voce Sponsalia definiert worden ist.

Sponsalitia largitas.

(S. Brautgeschenke.)

Sponsio.

(S. Wette.)

Spurii.

(S. Illegitimi.)

Staat (Civitas s. Res publica s. status).

Eine bürgerliche Gesellschaft mit einer Verfassung im engern Sinne (d. h. wo der rechtliche Wille der Gesellschaft von dem Willen aller ihrer einzelnen Mitglieder verschieden seyn kann).

Staats - Beamte.

Bevollmächtigte des Regenten, denen, von ihm abhängig, die Ausübung gewisser Hoheitsrechte fortwährend übertragen ist.

Staatsbürger (Cives).

Diejenigen Menschen, welche den statum civitatis haben.

1. Einheimische;
2. Fremde (Peregrini).

Staats - Herkommen.

Der Inbegriff der ungeschriebenen Gesetze in Staatsachen. (S. Gewohnheitsrecht.)

Staatsgewalt (Potestas civilis).

1. Im weitern Sinne: der Inbegriff aller Hoheitsrechte.

2. Im engern Sinne: der Inbegriff der wesentlichen Hoheitsrechte.

Staats - Grundgesetze (Leges publicae fundamentales).

Die aus den Staats - Grundverträgen entspringenden Gesetze.

Staats - Grundverträge (Pacta publica fundamentalia).

Diejenigen Verträge, durch welche die Verfassung eines Staats erst möglich wird.

Staats - Indigenat.

1. Reichs - Indigenat.
2. Territorial - Indigenat.
3. Gemeinheits - Indigenat: daß nur ein in der Gemeinheit gebornes Mitglied derselben Meister, Beamter u. s. w. werden kann.

Staatsrecht (Jus publicum).

Derjenige Theil der positiven Jurisprudenz, welcher vom Verhältnisse *) des Staats zu seinen Mitgliedern (Bürgern) handelt.

Oder:

Der Inbegriff von Lehren, welche die Beschaffenheit der Staatsgewalt (z. B. Deutschlands) und ihre verschiedenen Rechte bestimmen.

Es wird seinem Gegenstande nach eingetheilt in:

1. Constitutions - Recht, und
2. Regierungs - Recht.

Das deutsche Staatsrecht insbesondere in:

1. Reichs - Staatsrecht (Jus publicum imperiale s. imperii), und

2. Lan-

*) Verhältniß; i. q. Rechte und Verbindlichkeiten.

2. Landes-Staatsrecht (*Jus publicum territoriorum s. territoriale Germaniae*).

Anm. Die deutsche Staatsrechts-Wissenschaft ist eigentlich erst seit dem 17ten Jahrhunderte bearbeitet worden. Im 18ten vornämlich durch Moser, Pütter und Schmaufs.

Staats-Regierung (*Regimen publicum*).

Die unabhängige Ausübung der Staatsgewalt.

Anm. Sie steht dem Regenten zu.

Staatsverbrechen.

1. Im weitern Sinne: alle Verbrechen wider den Staat.
2. Im engern Sinne: alle der Staatsverbindung selbst nachtheilige Verbrechen.

Staats-Verlassenschaft.

Das Stammguth oder Lehn mit Pertinentien. (Vergl. Privat-Verlassenschaft.)

Staats-Vermögen.

1. Im weitern Sinne: das Vermögen des Staats verbunden mit dem Privatvermögen seiner Unterthanen (als der letzten Quelle des Staatsvermögens).
2. Im engern Sinne: das Vermögen des Staats als einer moralischen Person.

Staats-Verträge (*Pacta publica*).

Verträge zwischen Staaten und Staaten.

Stadt.

Eine Gemeinheit, welche das Recht hat, bürgerl. Nahrung zunfstmäßig zu betreiben, und unter der Aufsicht eines ordentlichen Stadtmagistrats steht.

Stadt-Einlager-Recht.

(S. Stapelrecht.)

Städte - Tage.

(S. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Städtische Bürger (Burgenses; Cives in sensu proprio).

Diejenigen Personen, welche zu den öffentlichen und städtischen Abgaben der Stadt beytragen.

Sie werden eingetheilt in

- 1) Cives originarii: deren Aeltern schon zur Zeit ihrer Geburt Bürger waren.
- 2) Cives novi: die erst in der Folge das Bürgerrecht erhalten haben.

Oder auch in:

- 1) Vollkommene: die in der städtischen Gemeinde zu öffentlichen Aemtern gelangen können, und welche alle städtische Abgaben entrichten müssen.
- 2) Unvollkommene: welche mit Hinsicht auf die öffentliche Verfassung der Stadt nicht vollkommene Bürger-Rechte haben (z. B. nicht zu öffentlichen Aemtern in der Stadt-Gemeinde gelangen können).

Städtische Güther.

Die Güther welche die Stadt innerhalb ihrer Feldmark besitzt. (Vergl. Städtische Zubehörungen.)

Städtische Zubehörungen.

Diejenigen Güther, welche die Stadt noch außer ihrer Feldmark besitzt. (Vergl. Städt. Güther.)

Stadtmagistrat.

Ein Collegium, welches die, der Stadt als einer Commune, zustehende Rechte verwaltet.

Stallum.

Der Platz der Canonicorum im Chore.

Stamm (Stipes).

Die Person, von welcher die andre durch die Zeugung abhängig ist.

Gemeinschaftlicher Stamm (Stipes communis): wenn man diese Person auf mehrere von ihr durch die Zeugung Abhängige bezieht.

Stamm - Adel.
(S. Adelstand.)

Stamm - Güther (Erb - Güther, Geschlechtsgüther; Bona stemmatica, bona avita).

Güther, welche ein Stammvater seinen Descendenten unter der Vorschrift hinterläßt: daß sie zur Erhaltung und Vermehrung des Ansehens der Familie beständig bey derselben verbleiben sollen.

Anm. 1. Außer unbeweglichen Güthern können auch bewegliche Sachen (Juwelen, Capitale und dergl.) der Gegenstand solcher Verfügungen seyn.

Anm. 2. Eine solche Disposition enthält: a. das Verboth aller Veräußerung; b. die Bestimmung der Erbfolge; c. durchaus die Ausschließung der weiblichen Nachkommen von der Succession in diese Güther. d. Gewöhnlich und rathsam, nicht aber wesentlich nothwendig, ist auch die Verordnung der Untheilbarkeit des Guths, und die Bestimmung der Primogenitur, oder des Majorats, Seniorats oder Minorats.

Anm. 3. Stammguth ist jedes Guth, welches noch aus den alten Zeiten Deutschlands herstammt, wo — wegen der Ausschließung der Töchter — jedes unbewegliche Guth ipso jure Familien - Eigenthum war. —

Bey der Succession in Stamm - Güther wird
a. gar nicht auf die Abstammung des Successors gesehen, wenn er nur den Namen der Familie

führt, und nicht durch eine Tot-Theilung abgefunden ist.

- b. Bey Stamm-Güthern succedirt nie das weibliche Geschlecht, sondern nach Abgang des Mannsstamms occupirt der Fiscus das Guth als eine res vacans.
- c. Die Qualität eines Stamm-Guths hört nie von selbst auf; daher auch der Letzte des Mannsstamms nicht darüber verfügen kann.

Durch diese 3 Bestimmungen unterscheidet sich ein Stammguth hauptsächlich von einem Familien-Fidei-Commiss: in welches letztre a. blos Descendenten, b. aber nach Abgang des Manns-Stamms auch weibliche Descendenten succediren, und welches nach Erlöschung des Mannsstammes ipso jure die Qualität eines Familien-Fideicommisses verliert, so dafs der Letzte der Familie freye Disposition darüber hat. (Vergl. Familien-Fideicommiss.)

Stand (Ordo).

Der Inbegriff von Personen, welchen vermöge ihrer Geburt besondere Rechte und Verbindlichkeiten einerley Art dergestalt zukommen, dafs sie solche wieder erblich auf ihre Nachkommen übertragen können.

Anm. In Deutschland giebt es drey Stände: den adlichen, bürgerlichen und Bauern-Stand.

Stände.

Classen der Bürger, welche durch die (eheliche) Geburt fortgepflanzt werden.

Standesmässig Gebohrene.

Deren Vater und Mutter von einerley Stande ist, oder doch nur so verschiednen Standes, dafs ihre Ehe keine Mifsheurath ist oder seyn würde.

Stapelrecht.

Das Recht, vermöge dessen Waaren, welche durch einen Stapel-Ort geführt werden, angehalten werden können: entweder

- 1) damit die Waaren eine gewisse Zeit hindurch zum öffentlichen Verkaufe an dem Orte ausgelegt werden müssen: Stapelrecht im engeren Sinne. Oder:
- 2) damit die Waaren von Einwohnern des Orts weiter geschafft werden können: Stadt-Einlager-Recht. Oder:
- 3) daß die Waaren gewogen werden, und dafür ein Wagegeld entrichtet werden müsse: Krahnrecht.

Stationen der Bettel-Orden.

Substitution des Pfarrers durch Bettel-Mönche an bestimmten Tagen des Jahrs.

Status affinitatis.

Der Zustand eines Menschen, da er sich mit einem Andern in Schwägerschaft befindet.

Status cognationis.

Der Zustand eines Menschen, da er sich mit Andern in Verwandtschaft befindet.

Status conjugalis.

Der Zustand eines Ehegatten als solches.

1. Conjugati; 2. Non conjugati: a. Hagestolzii: welche über 50 Jahre alt sind, und noch nicht geheurathet haben, obgleich sie weder physisch noch auf andre entschuldigende Art davon abgehalten wurden.

Status dignitatis.

Er besteht darin, daß Jemand mit einer Würde bekleidet ist.

Status ecclesiasticus.

- a) Communis. (S. Layenstand.)
- b) in specie. (S. Geistlicher Stand.)

Status existimationis.

Er besteht darin, daß ein Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft die Vorrechte ehrlicher Mitglieder genießt.

Anm. Das Gegentheil ist der status laesae existimationis. (Vergl. st. l. exist.)

Status familiae.

Der Zustand eines Menschen, da er als Mitglied einer Familie an den Gerechtsamen derselben Theil nimmt.

Römischer Begriff: Der Zustand eines Bürgers, daß er entweder ein eignes oder ein gemeinschaftliches Familien-Recht hat.

Status hominis (Menschlicher Zustand).

Die Qualität, um deren Willen Jemandem besondere Rechte und Verbindlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft zukommen.

- I. Status naturalis; der durch physische Beschaffenheit, und
- II. Status civilis (seu adventitius): der durch besondere äußere Verhältnisse des Menschen begründet wird.

Uebersicht aller status hominum.

I. Status naturalis.

1. Humanitatis:

a. monstra;

α. monstra proprie sic dicta;

β. ostenta s. Portenta.

b. non monstra.

2. Nativitatis:

a. Nati,

b. Nascituri.

Oder:

a. Legitimi,

b. Illegitimi.

3. Integritatis:

a. Vollkommene;

b. Unvollkommene;

a. corpore

aa. cum vitio corporis;

bb. Aegroti.

β. mente: — Dementes.

aa. Mente capti (Insani; Fatui):

a. Furiosi;

b. Dementes.

bb. Einfältige; Kindische.

4. Sexus:

a. Masculi,

b. Foeminae,

c. Hermaphroditi.

5. Aetatis:

a. Minorenes (Minores XXV annis);

b. Majorenes.

II. Status civilis:

1. Status Universitatis:

a. univ. ecclesiasticae;

b. univ. secularis:

α) Status civitatis:

aa. Cives,

bb. Peregrini.

cc. Indigenae (Incolae);

aa. Forenses,

bb. Transeuntes.

β) Status universitatis secularis in specie sic dictus.

2. Religionis:

a. Christiani,

b. Infideles.

3. Libertatis:

a. Liberi,

α) Ingenūi;

β) Liberti; Libertini.

b. Non liberi:

α) Servi et Ancillae — (Servitus personalis);

β) Homines proprii (Leibeigene) — (Servitus realis).

4. Ordinis:

a. Ordo nobilium — (Nobilitas):

α) Nobilitas superior,

β) Nob. inferior.

b. Ordo civicus.

c. Ordo rusticorum.

5. Cognationis:

a. Ascendentes,

b. Descendentes,

c. Collaterales.

Cognatio:

a) simplex,

b) multiplex.

a. legitima,

b. illegitima.

a. naturalis (vera),

b. ficta s. quasi-cognatio:

α) Cognatio civilis,

β) Cogn. spiritualis.

6. Affinitatis:

a. legitima,

b. illegitima.

Affinitas primi, secundi et tertii generis.

7. Familiae.

8. Conjugalis:

a. Conjugati;

- b. Non conjugati.
- α) Hagestolzi.
9. Paupertatis.
10. Miserabilium personarum:
- a. Pupillen,
- b. Waisen,
- c. Bedauernswürdige Personen.
11. Existimationis.
- Der Gegensatz ist der status laesae existimationis:
- a. Infamia:
- α) Inf. juris,
- β) Inf. facti.
- b. Levis notae macula.
12. Dignitatis.
- Dignitates:
- a. aulicae,
- b. academiae.
- a. personales,
- b. reales — (Officii).
13. Munerum et officiorum publicorum:
- a. Tutela,
- b. Curatela,
- c. Militia.
14. Vitae generis et quaestus. (Kaufleute, Künstler, Handwerker, Gesinde u. s. w.)

Status imperii.

(S. Reichsstände.)

Status insolventiae.

(S. Unzahlbarkeit eines Schuldners.)

Status laesae existimationis.

Der Zustand eines Menschen, da er die Vorrechte ehrlicher Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft nicht genießt.

Er entsteht daraus, wenn Jemand mit der Infamie oder *levis notae macula* behaftet wird.

Status libertatis.

Der Zustand eines Menschen, da er nicht dem Eigenthume eines Andern unterworfen, (*Sklaverey*) und da Niemandem ein *jus radicatum* an seiner Person, von ihm Dienste und Abgaben zu fordern, (*Leibeigenschaft*) zuständig ist.

Anm. *Status libertatis semper praesumitur!*

Status miserabilium personarum.

Der Zustand eines Menschen, da er zu den *personis miserabilibus* gehört.

Anm. Dieser *status* hat weiter keinen Zweck, als daß die *personae miserales* das *Privilegium* haben, in ihren Rechtssachen die erste und zweyte Instanz zu übergehen und sich sogleich an die dritte Instanz zu wenden.

Status munerum et officiorum publicorum.

Der Zustand eines Menschen, vermöge dessen er ein *munus* oder *officium publicum* führt.

Status paupertatis.

Der Zustand eines Menschen, da er nicht den nothwendigen, oder doch nicht den standesmäßigen Unterhalt hat.

Status religionis.

Der Zustand eines Menschen, vermöge dessen er sich zu einer gewissen Religion bekennt.

Anm.

1. Christen (*Christiani*):

a. *Catholici* (seu *Romano-catholicae religioni addicti*);

b. *Protestantes* (s. *Augustanae confessioni addicti*);

c. Haeretici.

2. Unchristen (Infideles).

Status religiosus.
(S. Geistlicher Stand.)

Status universitatis secularis in specie sic dictus.

Der Zustand eines Menschen, vermöge dessen Jemand Mitglied einer weltlichen Gemeinheit im Staate ist.

Status vitae generis et quaestus.

Er besteht darin, daß der quaestionirte Mensch eine gewisse Lebensart führt oder ein Gewerbe treibt, welches auf seinen Unterhalt abzweckt.

Statutarische Portion (Portio statutaria).

Derjenige Erbtheil eines Ehegatten, den derselbe — sey es der Mann oder die Frau, — nach besonderen Landesgesetzen und dem Herkommen, aus dem Vermögen seines verstorbenen Ehegatten als einen Pflichttheil erhalten muß. Sie besteht in einer bestimmten Quota des Nachlasses, ihre Quantität richtet sich also nicht nach der Anzahl der Erben.

An m. Die statutarische Portion kann dem überlebenden Ehegatten durch kein Testament entzogen werden. Der überlebende Ehegatte braucht nicht Schulden des Nachlasses zu bezahlen, bekommt aber die portionem statutariam erst nach geschehener Bezahlung der Schulden aus der Masse des Nachlasses. Die statutarische Portion ist Eigenthum des überlebenden Ehegatten.

Steckbriefe.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Steuern (Collecten; Collectae).

Alle Abgaben, welche die Unterthanen als Unterthanen an den Staat entrichten müssen.

1. Eigentliche: die von allen Unterthanen entrichtet werden.
2. Steuern im uneigentlichen Sinne: die nur von einzelnen Unterthanen, unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Fällen, bezahlt werden (z. B. Gewerbesteuern, Accise, Stempelpapier - Abgabe).

Ann. Von den Steuern sind verschieden:

1. die collegialischen Beyträge, z. B. Bürgerschofs;
2. Abgaben für den Genuss gewisser Vortheile, z. B. Brücken-, Chaussee - Geld u. s. w.
3. Andere Abgaben zu gewissen Zwecken, z. B. Zoll, Geleite u. s. w. (Vergl. Reichs - Steuern, Landes - Steuern, Kreissteuern.)

Stiftsherren.

(S. Canonici.)

Stiftungs - Güther.

(S. Kirchen - Vermögen.)

Stimme (Votum, Suffragium).

Der erklärte Wille eines Mitglieds einer Gesellschaft in Absicht eines abzufassenden Beschlusses.

1. Entscheidende:
2. Rathgebende (*vota consultativa*).
1. Einhellige (*vota unanimia*): wenn der erklärte Wille aller Mitglieder zu einem abzufassenden Beschlusse übereinstimmt.
2. Getheilte: wenn der Wille aller Mitglieder nicht übereinstimmend ist.
 - a. Gleich getheilte: wenn für einen Beschluss

eben so viele Stimmen für ihn als wider ihn sind;

b. Ungleich getheilte:

aa. absolute Stimmenmehrheit: wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen für oder wider einen Beschluss vorhanden sind;

bb. relative Stimmenmehrheit: wenn bey einer ungleichen Theilung der Stimmen einer Gesellschaft, zwischen mehreren als zweyen abzufassenden entgegengesetzten Beschlüssen, für den einen Beschluss mehrere Stimmen vorhanden sind, als für jeden der übrigen abzufassenden Beschlüsse einzeln genommen (z. B. wenn A oder B oder C ein Amt erhalten soll, und A fünf, B vier und C drey Stimmen hat: so ist auf der Seite des A eine relative Stimmenmehrheit). (Vergl. Vota saniora.)

Stipendium missae.

(S. Honorar der Messe.)

Stipes.

(S. Stamm.)

Stipulatio. *)

Stipulatio partis et pro parte.

Die Caution, welche der *legatarius partiarius* dem Erben — daß er einen Theil des *legati partitionis*

*) Diese Benennung stammt von folgender Förmlichkeit her.

Bey den Lacedämoniern gab der Richter den Contrahenten ein Rohr (*stipula* oder *stips*), von dem jeder Contrahent ein Ende anfaßte und so den Stab zerbrachen. Nun fügte der Richter die Splitter wieder in einander. Das sollte anzeigen, daß, so wie die Splitter in einander passen, auch die Worte der Contrahenten passen und unumstößlich gelten sollten.

pro rata zurückgeben wolle, wenn etwa in der Folge sich noch Erbschafts-Schulden finden sollten, — und der Erbe dem legatario partiaro — das er ihm seine Rate noch nachzahlen wolle, wenn künftig sich noch Activ-Schulden der Erbschafts-Masse auffinden sollten — leisten muß. (Vergl. Legatum partitionis.)

Stolgebühren.

(S. Pfarr-Einkünfte.)

Strafe.

Ein mit einer gesetzwidrigen Handlung als solcher willkürlich verknüpftes Uebel.

1. Strafe im engern Sinne: welche bloß die Verhinderung der äußerlich gesetzwidrigen Handlung beabsichtigt.
2. Züchtigung: eine Strafe im engern Sinne, welche zugleich die Besserung des Gezüchtigten zum Zwecke hat.

Anm. Sie geht auch aufs Innere, und soll den Gezüchtigten nicht bloß von fernerer Begehung der gesetzwidrigen Handlung abhalten, sondern bey ihm auch eine wirkliche Abneigung gegen dieselbe bewirken.

Bessernde Strafe: welche den Beleidiger selbst von ähnlichen gesetzwidrigen Handlungen abhalten soll.

Exemplarische Strafe: deren Vollziehung zugleich eine Drohung für Andere, welche zu einer gleichen Beleidigung gereizt werden könnten, enthält.

Fiscalische Strafe: welche auf den Versuch, die Einkünfte des Fiscus durch Betrug zu schmälern, gesetzt ist: (z. B. Stempel-Contraventionen).

Civil-Strafe: welche der Civil-Richter beyläufig bey Entscheidung einer Rechtssache festsetzt (z. B. wenn eine Parthey den Termin verstrei-

chen läßt, der Mandatarius nicht zur festgesetzten Zeit die Klageberichte u. s. w. einreicht).

Polizey-Strafe: welche die Polizey zur Verhütung einer äußern Handlung (nicht zur Unterdrückung der dem Staate schädlichen Gesinnungen) festsetzt.

Criminal-Strafe: welche auf die Verletzung der Criminal- (Straf-) Gesetze bestimmt ist.

1. **Ordentliche (gesetzliche) Strafe:** die im Gesetze bestimmt ist.

2. **Aufserordentliche Strafe:** die von der ordentlichen abweicht, Sie ist entweder:

a. **aufserordentliche Strafe im weitern Sinne:**

α) eine gelindere aufserordentliche Strafe;

β) eine verschärfte aufserordentliche Strafe;

b. **aufserordentliche Strafe im engern Sinne:** jede unter α und β, einzeln betrachtet; (zusammengenommen im weitern Sinne).

Verschärfte Strafen: durch welche der im Gesetze bestimmten Strafe noch ein Uebel hinzugefügt wird, um dadurch die Strafe zu erhöhen.

Capital-Strafe: Todesstrafe, auch wohl lebenswieriges Gefängnis.

Anm. Die Römer verstanden unter *poena capitalis*: Verlust des natürlichen und des bürgerlichen Lebens; also *mortem et capitis deminutionem maximam et mediam*.

Leibes-Strafe:

1. **im weitern Sinne:** mit Beschwerlichkeiten verbundene Freyheits-Einschränkung.

2. **Im engern Sinne (*poena corporalis afflictiva*):** mit eigentlichem Schmerze verbundene Strafe.

Anm. Sie sind:

a. **Verstümmlungen.** Nach dem römischen Rechte bloß Abhauung der Hand; nach der

Caroline Abhauen der Schwörfinger bey Meinteidigen, Ausstechen der Augen bey Kuplern u. s. w. Heutiges Tags ist jede Verstümmelung Antiquität.

- b. andere Schmerz erregende Leibes-Strafen; Die heut zu Tage gewöhnlichen bestehen in Schlägen, theils mit Ehrlosigkeit (Staupenschlag) theils mit Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden (Willkommen und Abschied); theils endlich ohne Zusatz.

Strafbare Handlungen.

1. An sich strafbare: welche schon nach dem Naturrechte unerlaubt sind. Im Gegensatze
2. derjenigen: welche nur darum unerlaubt sind, weil ein positives Gesetz sie verboten hat.

Strafen der Brandstiftung.

1. Nach älterm deutschen Rechte:
 - a. Mordbrand: — Rad.
 - b. Simple Brandstiftung: — Schwert.
2. Nach römischem Rechte und der Caroline beyde Arten von Brandstiftung („boshafte überwandene Brenner“): Feuer-Strafe.
3. Nach der Praxis:
 - a. Mordbrenner: — Feuer-Strafe.
 - b. Andere Brenner: — Schwerdt.

Milderung nach der Praxis:

1. Minderjährige Brenner: — Schwert.
2. Brenner unter 20 Jahren: — Ruthenpeitschen und lange Zuchthausstrafe.
3. Nach baldiger aber unwirksamer Reue: — Schwert.
4. Löschung aus Reue noch vor der Entflammung: — Gelindere Strafe.

Unvorsichtige Brandstiftung (jedoch nur im Falle einer culpa lata) nach der Praxis — ausser der Civilfolge des Schadens-Ersatzes: 4 bis 10jährige öffentliche Arbeit; oder Ruthenhiebe im Gefängnisse oder vor Gericht*).

Strafen des Diebstahls nach der Caroline.

I. Gemeiner Diebstahl:

1. Kleiner

a. erster

aa. heimlicher:

Ersatz des doppelten gemeinen (d. h. wahren) Werths, oder — wenn der Dieb es nicht ersetzen kann — Gefängnis; ausserdem Zurückgabe des Gestohlenen, oder — ist es nicht mehr vorhanden — noch einmahl den Werth desselben.

bb. offener:

α. der Dieb ist eine ansehnliche Person (d. h. es ist Besserung von ihm zu erwarten):

Ersatz des vierfachen Werths.

β. nicht eine ansehnliche Person:

Pranger, Staupbesen und Landesverweisung.

b. Zweiter Diebstahl (ohne Unterschied, ob heimlicher oder offener), wenn der Werth des das erste und zweyte Mahl Gestohlenen zusammen noch nicht fünf Gulden (nach der Praxis 5 Ducaten) beträgt:

Pranger und Landesverweisung; oder lebenswährende Verstrickung (Confinatio).

*) Nicht aber Staupbesen; denn dieser ist eine weit härtere Strafe als die im römischen Rechte darauf stehende fustigatio.

2. **Großer Diebstahl:** nachdem er mehr oder weniger über 5 Gulden (Ducaten) beträgt; nachdem er dem Bestohlenen mehr oder weniger schadet, ein offener oder heimlicher ist, nachdem endlich der Dieb eine ansehnliche (zur Besserung Hoffnung machende) Person ist, oder nicht:

Strafe an Leib oder Leben.

II. Nicht gemeiner Diebstahl:

1. **Diebstahl durch Einbrechen und Einsteigen:** er mag groß oder klein, bey Tage oder bey Nacht geschehen, erster oder nachfolgender, heimlicher oder offener Diebstahl seyn, wenn nur sehr große Schwierigkeiten zu besiegen waren und Besserung nicht zu hoffen ist:

Strang oder (bey Weibern) Ertränken.

Der bloß dem Eigenthume gefährliche Diebstahl durch Einbrechen:

Willkührliche schwere Leibesstrafe, Augenausstechen, oder Abhauen einer Hand.

2. **Diebstahl mit Waffen:**

Strang oder Ertränken.

(S. Waffen beym Diebstahle.)

3. **Der dritte Diebstahl** — er sey *furtum continuatum* oder *repetitum*: —

Todesstrafe.

Strafgesetze. (*Leges poenales s. criminales*).

Solche Gesetze, welche eine bürgerliche Verbindlichkeit durch eine Strafe sanctioniren.

Strafrecht.

Das Recht, Jemanden wegen einer gesetzwidrigen Handlung zu bestrafen.

1. **Natürliches:** das Recht des Beleidigten, seinen Beleidiger zu strafen.

2. Contrahirtes.

- a. Das dem Staate übertragene Strafrecht;
- b. Conventionalpön.

Straf - Vermächtniß.

(S. Legatum poenae nomine relictum.)

Strandrecht (Grundruhr - Recht; Jus litoris).

Der Umstand, daß die Sachen der Schiffbrüchigen für Gegenstände des Occupations - Rechts erklärt wurden.

Anm. Es ist durch Reichsgesetze abgeschafft worden; doch muß dafür an die Landesherren Dis - pensions - Geld bezahlt werden, so wie auch Berge - Geld.

Streitgenossen.

(S. Litis consortes.)

Stückzahlung (Zahlung auf Abschlag, Solutio particularis).

Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger nicht die ganze ihm schuldige Forderung, sondern nur einen Theil derselben entrichtet.

Anm. Stückzahlung braucht ein Gläubiger sich nur in folgenden Fällen gefallen zu lassen:

1. Wenn dieselbe verabredet ist;
2. wenn ein Theil der Forderung liquid, der andere noch illiquid ist;
3. wenn die Zahlung an mehreren Orten versprochen worden ist;
4. wenn der Richter aus rechtmäßigen Ursachen auf die Stückzahlung erkannt hat: nach den Gesetzen kann der Richter eigentlich durch eine Sentenz die Stückzahlung durchaus nicht erlauben. Aber der Gerichtsbrauch hat dem Richter die Befugniß, auf Stückzahlung zu erkennen, in folgenden Fällen eingeräumt:

- a. wenn der Schuldner als junger Anfänger, wenn er die Zahlung im Ganzen leisten müßte, sich mit einem Mahle ruiniren würde;
 - b. wenn die Zahlung des Ganzen dem Schuldner mit Hinsicht auf seine Familie und sein Hauswesen zu beschwerlich fällt;
 - c. wenn der Schuldner durch einen Zufall für jetzt behindert worden ist, die ganze Zahlung mit einem Mahle zu leisten.
5. Wenn die Gesetze dieselbe besonders erlaubt haben;
 6. wenn dem Schuldner die Rechtswohlthat der Stückzahlung zu Statten kommt.

Stuprum.

(S. Schändung.)

Stuprum non voluntarium.

(S. Unfreywillige Schwächung.)

Stuprum violentum.

(S. Unfreywillige Schwächung.)

Subdelegation.

(S. Geistliche Gerichtsbarkeit.)

Subditi forenses.

Auswärtige, welche im Lande Güther besitzen, und in Rücksicht auf diese Güther Unterthanen des Landes sind in dem die Güther liegen, auch an dem Orte, wo dieselben liegen, die darauf haftenden Steuern entrichten müssen.

Subdominus.

(S. After - Lehnsherr.)

Subhastatio.

(S. Oeffentliche Versteigerung.)

Substantialia (Wesentliches eines rechtlichen Geschäfts).

Alles das, ohne welches ein rechtliches Geschäft das nicht seyn kann, was es seyn soll. (Vergl. Naturalia; Accidentalialia.)

Substanz der Sache (Substantia rei).

Die Sache selbst.

Oder:

Alles das, ohne welches die Sache, die nicht seyn konnte, welche sie doch nach dem ihr beygelegten Prädicate seyn soll.

Substitutio.

Die Ernennung eines Nach-Erben (Heres substitutus, Heres secundus), an die Stelle eines wegfallenden (deficientis) eigentlicheingesetzten Erben (Heres institutus, Heres primus).

Anm. Substitution setzt allemahl die Bedingung voraus, daß der heres institutus vor dem Tode des Erblassers, oder doch vor Antretung der Erbschaft wegfällt (casus nolitatis et casus impotentiae).

Substitutio breviloqua.

(S. Substitutio reciproca.)

Substitutio exemplaris.

(S. Substitutio quasi-pupillaris.)

Substitutio ex formula legis Juniae Vellejae.

Wenn von des pupillariter substituierenden Großvaters Seite etwas mit rechtlicher Wirkung geschehen ist, wodurch er die Vernichtung der Pupillar-Substitution behindert hat (wenn er seinem Sohne etwas hinterläßt, unter der Bedingung, die Substitution nicht zu beeinträchtigen).

Substitutio Justiniana.

(S. Substitutio quasi-pupillaris.)

Substitutio pupillaris (Pupillar-Substitution).

Die Erbens-Einsetzung, welche der Vater (oder Großvater) im Nahmen und statt seines unmündigen, in seiner väterlichen Gewalt stehenden, Kindes vornimmt, im Falle dieses in der Unmündigkeit versterben sollte.

Anm. 1. Sie ist 1. wahre Substitution, wenn der Vater das Kind zu seinem eignen Erben ernennt, und dann ihm einem Dritten substituirt; 2. nur zum Theil ist sie Substitution, wenn er auch über des Unmündigen peculium castrense oder adventitium, oder sein mütterliches Vermögen substituirt; endlich 5. ist sie gar keine Substitution, wenn der Vater sich einen Fremden zum Erben ernennt, und bloß dem Kinde wegen desselben eignen Vermögens (peculium adventitium aut castrense und die materna) einen Erben setzt.

Anm. 2. Die Mutter kann pupillariter nicht substituiren; wohl aber der Großvater seinen in seiner väterlichen Gewalt seyenden Enkeln, wenn sie nach seinem Tode nicht in des Vaters Gewalt fallen. Ist dieß Letztere: so kann der Großvater nur ex formula legis Juniae Vellejæ die Pupillar-Substitution vornehmen.

Anm. 3. Der Vater (oder Großvater) muß, wenn er pupillariter substituirt, durchaus auch sich selbst einen Erben ernennen, der aber nicht der Unmündige zu seyn braucht, sondern auch ein Fremder seyn kann. Die Ernennung seines eignen Erben und des Erben des Unmündigen muß uno tempore geschehen, obgleich nicht mit doppelten Testaments-Feyerlichkeiten. — Der

Mutter braucht der Vater nicht einen Pflichttheil zu hinterlassen, weil Pupillar-Substitution ein Theil des väterlichen Testaments ist.

Anm. 4. Eine Pupillar-Substitution wird vernichtet; a. durch den Tod des Unmündigen vor dem Tode des pupillariter Substituierenden; b. durch Erreichung der Mündigkeit; c. dadurch, daß die väterliche Erbens-Einsetzung auf irgend eine Art wegfällt; d. durch Befreyung des Unmündigen aus der väterlichen Gewalt.

Anm. 5. Bey der Pupillar-, so wie bey der Quasi-Pupillar-, Substitution erwirbt der Substitut die Erbsohaft des Substituierenden nur dann, wenn a. das resp. unmündige oder blödsinnige Kind Erbe des Substituten geworden ist; oder dann, wenn b. die Pupillar- oder Quasi-Pupillar-Substitution eine gemeine Substitution (substitut. vulgarem) in sich begreift: d. h. wenn der Substituierende den Substituten auch zu seinem eignen Erben ernannt hat; welches im Zweifel präsumirt wird.

Substitutio quasi-pupillaris (Substitutio Justiniana *); Substit. exemplaris **).

Die Erbens-Einsetzung, welche die Aeltern statt ihres blödsinnigen Kindes auf den Fall vornehmen, wenn solches in der Blödsinnigkeit sterben sollte.

Anm. 1. Hat das Kind lucida intervalla, so sind die Aeltern zur Substitution nicht berechtigt. Sonst aber kann auch die Mutter quasi-pupillariter substituiren.

R 4

*) Weil Justinian sie eingeführt hat.

**) Weil sie nach dem Beyspiele der Pupillar-Substitution erfunden worden ist.

Anm. 2. Hat der Blödsinnige Descendenten: so müssen diese — „unus, vel certi, vel omnes“ — zu Erben eingesetzt werden. Hat er keine Descendenten: so müssen seine Geschwister — unus, vel certi, vel omnes —; und hat er auch die nicht: so irgend ein Fremder, zu seinem Erben ernannt werden. — Einem enterbten blödsinnigen Kinde kann nicht quasi-pupillariter substituirt werden, weil diese Substitution nicht auf der väterlichen Gewalt, sondern auf der älterlichen Liebe beruht.

Anm. 3. Die Quasi-Pupillar-Substitution erlöscht: a. wenn der Blödsinnige vor dem Substituenten stirbt; b. wenn es, auch nur pro tempore, zu Verstande kommt; c. wenn das Testament des Substituenten nichtig ist oder wird.

Substitutio reciproca (Substit. brevilloqua).

Wenn ein Miterbe dem andern, oder beyde einander wechselseitig, substituirt werden.

Sub - vasallus.

(S. After - Lehnsman.)

Successio collegii liciti.

Die Succession einer moralischen Person in den Nachlaß eines Verstorbenen, der ihr Mitglied gewesen ist. Sie findet nur Statt, wenn sonst kein Erbe vorhanden ist; und auch dann succedirt nur ein solches Corpus, welches dazu vermöge eines besondern Privilegii berechtigt ist. Dahin gehören nach gemeinem Rechte:

- a. die Kirche in Ansehung des Nachlasses aller Kirchen-Beamten, deren Hauptgeschäft ihr Kirchen-Amt war.
- b. alle geistliche Foundationen an ihren Beneficiaten;

- c. Akademien, als geistliche Anstalten, an dem Nachlasse aller akademischen Bürger;
- d. Regimenter an dem Nachlasse der Officiere und Soldaten.

Successio conjugum.

Stirbt ein Ehegatte:

1. ohne alle Verwandte: so succedirt ihm der lebende Ehegatte in seinen ganzen Nachlaß.
2. Stirbt ein reicher (diese Qualität ist relativ; und es muß in Beziehung auf den überlebenden Ehegatten bestimmt werden: ob der verstorbene in Rücksicht auf den überlebenden reich genannt werden könne oder nicht) Ehegatte, und hinterläßt 3 oder weniger Cognaten, so succedirt der überlebende arme Ehegatte in quartam; hinterläßt er mehrere Verwandte, so in portionem virilem (d. h. mit den Verwandten zu gleichen Theilen). Sind die Cognaten Descendenten des Erblassers, so bekommt der überlebende Ehegatte nur den Nießbrauch seines Theils.

Anm. 1. Diese Succession der Ehegatten setzt eine wahre rechtmäßige oder putative, zur Zeit des Todes des Erblassers noch bestehende Ehe voraus. Eine Braut succedirt gar nicht.

Anm. 2. Das Successionsrecht, sowohl unter a als unter b, soll nach Justinians Verordnung nur allein der Ehefrau, keineswegs aber auch dem Ehemanne, zustehen. Das sagt Justinian ausdrücklich in den Worten der Nov. 117, cap. 5: „virum in talibus casibus quartam, secundum priorem nostram legem, ex substantia mulieris accipere, modis omnibus prohibemus.“ Dadurch aber, daß die Juristen in ihren Schriften

diese Worte des Gesetzes weglassen, ist es gekommen: daß der Gerichtsbrauch auch dem Ehemanne das Successionsrecht zugestand.

Anm. 5. So succediren auch noch heutiges Tags die Ehegatten, wenn nicht nach den Landesgesetzen die statutarische Portion eingeführt ist.

Successio exclusiva.

Wenn von mehreren gleich nahen Verwandten nur Einer succedirt. (Vergl. Successio simultanea.)

Successio linealis.

(S. Lineal-Succession.)

Successio simultanea.

Wenn Mehrere gleich nahe Descendenten oder Collateralen zugleich succediren.

Anm. Dann wird entweder das Land, in welches succedirt werden soll, getheilt, oder die Successions-Berechtigten regieren gemeinschaftlich, oder auch abwechselnd Einer nach dem Andern, (Vergl. Successio exclusiva.)

Successio socii ex liberalitate principis.

Wenn zweyen Personen etwas vom Regenten zusammen geschenkt worden ist: so hat der überlebende socius das Recht, in den Antheil des Verstorbenen — wenn dieser keine Erben der 3 ersten Classen hinterlassen hat — zu succediren.

Successio testamentaria.

Wenn Jemand sein Erbrecht auf einen letzten Willen des Verstorbenen gründet.

1. Succ. test. civilis: aus einem nach dem jure civili völlig gültigen Testamente oder Codicille.
2. S. test. praetoria (Bonorum possessio):
 - a. secundum tabulas: wenn aus einem, nach legibus civilibus ungültigen, aber vom Prätor der

Billigkeit wegen aufrecht erhaltenen Testamente succedit wird. (Antiquität.)

- b. *Bonorum possessio contra tabulas*: wenn der Prätor emancipirte, im väterlichen Testamente ausgeschlossene, Kinder zur Succession zuliefs. (Diese gehört zu der *successio ab intestato*.)

Succession (Successio).

Der Zustand, da man an Jemandes Stelle in Ansehung von Eigenschaften tritt, die in ihm zu existiren aufhören.

1. *Universalis*: wenn man an die Stelle eines Andern in Ansehung aller (nicht ganz persönlicher) Rechte und Verbindlichkeiten tritt.

Anm. Jeder Erbe, selbst ein Mit-Erbe, ist *successor universalis*.

2. *Singularis (particularis)*: wenn man nur in Ansehung einiger Rechte und Verbindlichkeiten an die Stelle eines Andern tritt.

Anm. *Successor singularis* ist z. B. ein Legatar, Donatar.

1. *Successio inter vivos*: wenn man an die Stelle eines Lebenden in Ansehung von Rechten und Verbindlichkeiten tritt.

2. *Succ. mortis causa (Successio hereditaria)*: wenn man an die Stelle eines Verstorbenen (Erblasser) in Ansehung aller oder einiger seiner Rechte und Verbindlichkeiten, vermöge des Erbrechts, tritt.

- a. *Testamentarische Succession (Successio testamentaria; Nichtgesetzliche Succ.; Succ. non legitima)*: wenn das Erbrecht, welches der Grund der Succession ist, eine Verfügung des Verstorbenen zum Rechtstitel hat.

b. Intestat-Succ. (Gesetzliche Succession; Succ. ab intestato; S. legitima): wenn der Grund des die Succ. begründenden Erbrechts die unmittelbare Verordnung der Gesetze ist.

α) *Successio ex jure sanguinis* (Succ. aus dem Geblütsrechte); welche sich auf die Verwandtschaft mit dem Verstorbenen gründet. Eine Art derselben ist die in Deutschland bekannte:

aa. *Successio ex pacto et providentia majorum*: wenn Jemand eine Sache erbt, zu deren Ererbung er schon nach der Verordnung des ersten Erwerbers befugt ist, und die ihm daher durch keine Verfügung seines Vorgängers entzogen werden konnte.

Anm. Diese Succession entsteht, wenn Jemand nahmentlich und ausdrücklich unter der Bedingung eine Sache erwirbt, daß sie auf seine Kinder und Kindeskinde übergehen soll; oder wenn Jemand eine dies verordnende Disposition in seinem Testamente macht. Wer *ex pacto et provid. majorum* zu succediren befugt ist, braucht sich keine ihm nachtheilige Verfügung seines unmittelbaren Vorgängers über die Sache gefallen zu lassen.

β) *Successio ex speciali fundamento*: dergleichen ist die Succession *ex jure patronatus*, die der Ehegatten unter einander, der Klöster, Kirchen und Corporationen in das Vermögen ihres ohne Erben verstorbenen Mitglieds, die *successio socii ex libertate principis*, die des Collegii oder der Corporation, welcher der ohne Erben Verstorbene einverleibt war; endlich die Succession derjenigen, welche ei-

nen Rasenden, Wahnsinnigen oder Kranken und Dürftigen, nach vorgängiger Benachrichtigung seiner sonstigen Intestat-Erben, und darauf erfolgter Weigerung derselben ihn anzunehmen, aufgenommen, und bis an sein Lebens-Ende verpflegt haben.

1. **Lineal-Succession (Succ. linealis):** diejenige Successions-Ordnung, wo eine Sache, die einmahl auf eine Linie gefallen ist, fortdauernd bey der Linie bleibt, so lange noch Einer vorhanden ist, der zu der Linie gehört.
2. **Gradual-Succession (S. gradualis):** wo ohne auf Linien Rücksicht zu nehmen, blos nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem Verstorbenen succedirt wird.
3. **Gemischte Succ. (S. mixta):** diejenige Successions-Ordnung, wo bey der Erbfolge zuerst auf die Linie und hernach darauf Rücksicht genommen wird, welcher von denen in der Linie stehenden Personen mit dem Verstorbenen am nächsten verwandt war.
1. **Jus hereditarium ex jure civili:** wenn man entweder nach dem jure civili ab intestato succediren konnte, oder aus einem nach dem jure civili völlig giltigen Testamente.
2. **ex jure praetorio (Bonorum possessio):** wenn man contra jus civile vom Prätor zur Intestat-Succession berufen worden war, oder auch aus einem solchen Testamente das Successions-Recht erhalten hatte, dem die Förmlichkeiten des juris civilis fehlten.

Anm. Durch Justinians Gesetzgebung ist der größte Theil des prätorischen Erbrechts in jus hereditarium civile verwandelt worden.

1. **Successio in capita:** Theilung der Erbschaft

nach Anzahl der Köpfe der succedirenden Personen.

2. Succ. in stirpes: wenn nach Anzahl der Köpfe ihrer Vorfahren die Successions-Berechtigten succediren.
3. Succ. in lineas: wenn Ascendenten beerbt werden.

Successions-Vertrag (Pactum successorium).

Der Vertrag, dessen Gegenstand die Succession in das Vermögen Jemandes nach dessen Tode ist.

1. Pacta successoria divisoria (Erbvergleiche, Erbtheilungs-Verträge): Verträge, welche unter Miterben eingegangen werden, und die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben.

Anm. Werden sie in einen schriftlichen Aufsatz gebracht: so heißen sie Erbtheilungs-Rescisse.

2. P. succ. adquisitiva (Eigentliche Erbverträge): Verträge, wodurch die Erwerbung einer Erbschaft festgesetzt wird:

- a. de hereditate propria: über den Nachlaß eines oder aller Contrahenten.

Anm. Sie sind entweder einseitig oder wechselseitig, z. B. die Erbverbrüderungen (pacta confraternitatis). — Nur bloß zur Zeit der Vertragsschließung ist testamenti-factio passiva erforderlich. Beym Tode des Erblassers fällt die Erbschaft ipso jure dem heres pactitius anheim.

- b. Pacta de hereditate tertii: über den Nachlaß Jemandes, der nicht Paciscent ist.

Anm. Sie wirken nur dann eine Verbindlichkeit, wenn der Gegenstand des Vertrags eine Erbschafts-Hoffnung eines Paciscenten ist.

3. **Pacta successoria conservativa:** wodurch sich Jemand ein ihm nach den Gesetzen zukommendes Erbrecht zu erhalten sucht (z. B. Vertrag mit dem Onkel, daß er kein Testament errichte; mit dem Vater, daß er die Enterbung unterlasse).
4. **P. succ. dispositiva:** alle anderen Verträge über Erbschaften (z. B. Einkindschaft).
5. **P. succ. restitutiva:** Verträge, welche die Restitution einer Erbschaft zum Gegenstande haben.
6. **P. succ. renunciativa:** Verträge, vermittelst deren Jemand auf eine zu erwerbende Erbschaft Verzicht leistet.

Succumbenz - Gelder.

Die Summe, welche diejenige Parthey entrichten muß, welche von der 2ten an die 5te Instanz geht, welche sich der 5ten Instanz bedient.

Anm. Verliert sie in der 3ten Instanz, so behält der Fiscus (die Casse) der 2ten Instanz die Succumbenz - Gelder.

Suffragan - Bischöfe.

1. Die dem Erzbischofe der Provinz unterworfenen Bischöfe. (Vergl. Exemten.)
2. (S. Vicare des Bischofs.)

Suggestionen (Suggestiv - Fragen).

Fragen, welche schon Bestimmungen angeben, die sich erst aus der Antwort hätten ergeben sollen. (Z. B. Wenn der Richter den zu vernehmenden Inculpaten fragt: „warst du an dem und dem Abende an dem quästionirten Orte?“ statt zu fragen: „wo warst du an jenem Abende?“)

Summa appellabilis (Appellationssumme).

Ein solches Objectum litis, dessen Werth be-

trächtlich genug ist, daß in dieser Rechtssache appellirt werden kann. (Soll an die Reichsgerichte appellirt werden: so muß das objectum litis wenigstens 400 Thaler (und bey Armen 300 Gulden) Capital, oder bey Streit über Nutzungen 16 Thaler seyn. Einige Sachen, z. B. Injurienprocesse schon ihrer Natur nach, erfordern gar keine Appellations-Summe). (Vergl. Causa appellabilis.)

Summus episcopus (Höchster Landesbischof).
(Protest. K. R.)

So heist der protestant. Landesherr in kirchlicher Hinsicht, weil ihm über seine protest. Unterthanen die Fülle des Kirchenregiments zusteht.

Suppellex (Hausgeräte).

Der Inbegriff derjenigen beweglichen Sachen, deren sich Jemand zum ökonomischen Gebrauche in seiner Wohnung bedient. (Z. B. Meubles eines Hauses, Küchengeschirr, Betten, Tischzeug, Service, Leuchter: — es sey von Gold, Silber, Holz, Thon u. s. w.) Auch gehören zum Hausgeräthe die Instrumente der Nebenhäuser, welche als Pertinenz des Haupthauses angesehen werden.

Superficiarius.

Derjenige, welchem ein Platz-Recht an einer fremden Sache zusteht. (Vergl. Jus superficiarium.)

Superficies.

Alles, was auf der Oberfläche eines in Rede stehenden Grundes und Bodens gebaut oder gepflanzt ist.

Super-Intendent.

(Protest. K. R.)

Ein Prediger, Pastor oder Pfarrer, dem zugleich eine untergeordnete kirchliche Aufsicht und andere Rechte

Rechte des Kirchen-Regiments über eine gewisse Anzahl protestantischer Kirchen-Gemeinden übertragen ist.

1. **General-Superintendent:** der über die Districte mehrerer Superint. Aufsicht führt.
2. **Special-Superintendent (Inspector):** dessen District nur einzelne Pfarreyen begreift.

Superioritas territorialis.

(S. Landeshoheit.)

Supplication.

Das Rechtsmittel der 5ten Instanz wird in manchen Ländern mit diesem Nahmen belegt.

Suppressio beneficii.

(S. Innovatio ben.)

Suspension.

In zweyerley Bedeutungen. (S. Geistl. Strafen.)

Symbol.

Der Inbegriff der Dogmen einer Kirche.

Symbole.

- 1) **Der Materie nach:** stillschweigende Bestimmungen, die sich aus der Beziehung auf andere Bestimmungen (besonders aus der Natur der Kirche) erklären.
- 2) **Der Form nach:** ausdrückliche Bestimmungen u. s. w.
 - 1) Im weitern Sinne: alle Bestimmungen des Zwecks der kirchlichen Gesellschaft und der Mittel dazu.
 - 2) Im engern Sinne (eigentliche Symbole): Bestimmungen gewisser Hauptgrundsätze, durch die sich eine kirchliche Gesellschaft von der andern unterscheidet.

Symbolische Bücher.

Die der Katholiken sind:

1. Die Concilien - Acten:
2. Der römische Katechismus (unter Pius V. gefertigt).
3. Die Instructiones pastorales (Katechismen in den einzelnen Diöcesen).

Syndicats - Instrument.

(S. Syndicus.)

Syndicats - Klage.

Die Klage gegen einen Richter, welcher dolose falsch entschieden hat, auf den höchsten Schadens-Ersatz.

Anm. 1. Sie ist vom J. R. A. eingeführt worden.

Anm. 2. Gegen einen Richter, der aus Unwissenheit falsch entschieden hat, kann man die actio in factum auf den gewöhnlichen Schadens-Ersatz anstellen.

Syndicus.

Ein Procurator, der zur Betreibung der Angelegenheiten einer Commune, besonders ihrer Rechts-sachen, bestellt ist.

Anm. Entweder ist er Syndicus perpetuus, oder hat zur Abschließung eines einzelnen Geschäfts eine Vollmacht (Syndicats-Instrument) erhalten.

Synodi.

(Kirchen - Versammlungen.)

Tag (Dies).

1. **Natürlicher (naturalis):** der Zeitraum vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne.
2. **Bürgerlicher (civilis):** ein Zeitraum von vier und zwanzig Stunden (also ein dies naturalis und eine Nacht, und zwar von Mitternacht bis wieder zu Mitternacht).

Anm. Die Berechnung nach natürlichen Tagen ist die Regel. Ein bürgerlicher Tag wird nur gerechnet:

- a. wenn von der Geburt eines Menschen, und
- b. wenn vom Verlaste der Rechte, von Einwendung der Rechtsmittel und von der Entfernung eines andern Präjudizes die Rede ist.

1. **Feyertage (Dies feriati, festi);**
2. **Nicht-Feyertage (Werkeltage, non feriati, non festi).**

Taufe.

Katholischer Begriff.

Das nothwendige Sacrament, wodurch Jemand mittelst Abwaschung mit natürlichem Wasser, und unter Hersagung der Formel: „Ego te baptizo in nomine patris, filii et spiritus sancti“, zum Mitglied der christlichen Kirche aufgenommen wird.

Taufzeugen.

Bey Katholiken müssen es zwey nicht excommunicirte Glieder der christlichen Kirche beyderley Geschlechts seyn, die weder Mönche und Nonnen, noch des Getauften Aeltern sind (das Letztere wegen der cognatione spirituali).

Tausch - Contract (Contractus permutatorius; Permutatio).

Der unnahmentliche Real-Contract, vermöge dessen Jemand seine Sache einem Andern ei-

genthümlich gegen den Empfang ebenfalls einer Sache überläßt.

Ann. 1. Geld darf bey dem Tausche nur gegeben werden:

- a. wenn es in folle gegeben wird,
- b. oder wenn Geld und eine Sache geleistet wird, und die Summe des Geldes weniger beträgt, als der Werth der Sache,
- c. oder wenn das Geld nicht principaliter gegeben wird.

Ann. 2. Die querela laesionis enormis steht dem Tauschenden nur bey gar zu übermäßiger Verletzung zu, weil bey diesem Contracte eine besondere Affection für die Sache in Betracht kommt.

Ann. 3. Bis zur Uebergabe der Sache ist ein bloßes pactum de permutando vorhanden.

Täuschung eines Andern.

1. Als strafbare Handlung: die absichtliche, mit dem Bewußtseyn der Rechtswidrigkeit verbundene Bewirkung einer objectiv-falschen Vorstellung in einem Andern, zum Nachtheile der Rechte desselben.
2. Erlaubte. Diefß ist sie in drey Fällen:
 - a. wenn sie zu des Tauschenden eigener Vertheidigung,
 - b. zu des Getäuschten Vortheile,
 - c. zur Verhütung der Verletzung eines Dritten — gereicht.

Taxatio.

(S. Abschätzung.)

Telum.

Jede bewegliche Sache, die ein Mensch mit Händen von sich werfen kann *).

Tempelherren.

Geistliche Ritter-Orden, welcher von Clemens V., auf der Synode zu Vienne im 15ten Jahrhunderte, aufgehoben wurde. (Vergl. Geistl. Ritter.)

Templa.

(S. Kirchengebäude.)

Temporalia.

Alles das, was zur Kirchen-Pfründe gehört und dieselbe betrifft. (Vergl. Spiritualia.)

Tempus.

(S. Zeit.)

Tempus vigilantiae.

(S. Canonici supernumerarii.)

Termini motio.

(S. Gränzverrückung.)

Terminus decretorius.

Ein Termin, von dem gewisse Rechte und Verbindlichkeiten dergestalt abhängen, daß derjenige, welcher in diesem Termine diese Rechte und Verbindlichkeiten besaß, auch in der Folge in Besitz derselben bleiben muß, er mag sie übrigens erlangt haben, wie er will.

S 3

*) L. 233. §. 2 D. de Verb. Signific.: *Telum* vulgo quidem id appellatur, quod ab arca mittitur, sed nunc omne significatur, quod mittitur manu. Ita sequitur, ut et lapis, et lignum, et ferrum hoc nomine contineatur. Dictumque ab eo, quod in longinquum mittitur, Graeca voce figuratum ἀπὸ τοῦ τελευτῶ, id est, ab eo quod est longe.

1. **Annus decretorius** (Entscheid-Jahr): ein Jahr, an dessen Anfange, Mitte oder Ende die quästionirten Rechte und Verbindlichkeiten von dem besessen worden seyn müssen, der dieses Besitzes wegen nun immerfort in demselben bleiben will. (Z. B. das Jahr 1624 ist nach dem Westphälischen Frieden das Entscheid-Jahr zwischen Katholiken und Protestanten in Ansehung der Religions-Uebung und geistlichen Gerichtsbarkeit über fremde Religions-Verwandte.)
2. **Dies decretorius**: ein Tag, an dem die in Rede stehenden Rechte und Verbindlichkeiten besessen worden seyn müssen, um dieselben immer zu behalten. (Z. B. der erste Januar 1624, der nach dem Westphälischen Frieden der Entscheidungs-Tag zwischen Katholiken und Protestanten in Ansehung der deutschen geistlichen Güther und der Rechte auf dieselben ist, so wie auch über den Religions-Zustand der reichs-unmittelbaren Stifter und über die Religion der einzelnen Domherren-Stellen in denselben. So waren in Halberstadt am 1sten Januar 1624 neun protestantische und drey katholische Domherren; und diese Zahl derselben von jeder Religions-Parthey muß nun immerfort so bleiben.)

Terminus probatorius.

(S. Beweisfrist.)

Terrae novales.

(S. Zehntrecht. Anm. 2.)

Territion.

1. **Verbal-Territion**: Vorzeigung der Tortur-Instrumente dem Inculpaten, Erklärung ihres Gebrauchs und Anstalten zum Gebrauche.
2. **Real-Territion**: das was zur Verbal-Ter-

rition gehört, und außerdem noch wirkliche Anlegung der Instrumente, jedoch ohne dem Inculpaten Schmerzen zu verursachen (denn sonst würde es Tortur).

Territorial-Rechte.

Die Rechte, welche einem Volke über sein Gebieth zustehen.

Territorial-Retract.

Die Befugniß, ein Grundstück darum zu retrahiren, weil es ehemals Theil des Territorii war.

Territorial-System.

(Protest. K. R.)

Die Behauptung, daß jeder evangelischer Landesherr schon vermöge seiner Landeshoheit das Kirchen-Regiment über seine evangelischen Unterthanen habe. Also alle Rechte der protestantischen Kirchen-Regierung sollen eigentliche Hoheitsrechte seyn. (Vergl. Episcopal- und Collegial-System.)

Territorium (im geographischen Sinne).

Ein Theil des Reichsgebieths, auf dem die Landeshoheit haftet, und der nicht Reichsstadt oder deren Gebieth ist.

Anm. 1. Alle Territorien sind Monarchien; und zwar entweder Erb-Staaten (dies die weltlichen) oder Wahl-Staaten (die geistlichen Territorien).

Anm. 2. Quidquid est in territorio, est etiam de territorio (die reichsunmittelbaren Personen allein ausgenommen).

1. Geistliche; 2. Weltliche. (Erstere werden als Kirchengüter betrachtet, und sind mit reichsunmittelbaren Kirchen-Aemtern verbunden.)

1. Allodiale:

- a. mit fideicommissarischer Qualität behaftet, oder
- b. ohne diese.
- 2. Lehnbarc. Diese sind entweder
 - a. Reichslehne: α) Reichs-Afterlehne, β) Reichslehne schlechtweg. Oder
 - b. gehen einem andern Herrn zu Lehn.
- 1. Geschlossenes (clausum): innerhalb dessen Grenzen kein fremdes Territorium liegt.
- 2. Offenes (non clausum): innerhalb dessen Grenzen ein andres Territorium liegt.
- Vereinigte Territorien: die zugleich unter einem Landesherrn stehen.
 - a. Bloss persönliche Vereinigung: wenn jedes Territorium seine eigne Verfassung behält.
 - b. Dingliche Vereinigung: wenn die vereinigten Territorien eine gemeinschaftliche Verfassung bekommen.

Territorium subalternum.

(S. Apanage.)

Testament (Testamentum).

Der einseitig erklärte Wille einer Person, aus welchem Jemand durch ihren Tod ein Erbfolgerecht erhalten soll.

- 1. Mündliches (nuncupativum);
- 2. Schriftliches (scriptum);
- 5. Testamentum nuncupativum in scripturam redactum: eine mündliche Willenserklärung des Testators, welche von einem Notarius oder einer andern Person des bessern Beweises wegen in einen schriftlichen Aufsatz gebracht ist.
- 1. Oeffentliches Testament (Testamentum publicum): welches vor dem Richter gemacht ist.

2. Privat-Testament (*Testamentum privatum*): jedes nicht vor dem Richter errichtete Testament.

Testamentifactio.

Alles, was mit einem Testamente in Verbindung steht und darauf bezogen werden kann.

1. Testamentifactio activa: alles, was sich auf die Erbens-Einsetzung im Testamente auf eine handelnde Art bezieht.
2. Testamentifactio passiva: was sich darauf auf eine leidende Art bezieht.

Auf dieser Eintheilung beruht die Terminologie:

1. *Jus testamentifactionis activae*: das Recht, ein Testament zu errichten;
2. *jus testamentifactionis passivae*: die Fähigkeit in einem Testamente zum Erben eingesetzt zu werden.

Testaments-Form (*Forma testamenti*).

1. Außerliche (*Externa*):
 - a. *Solemnitatis probationis*: diejenigen Feyerlichkeiten, welche die Führung eines bessern Beweises, als bey andern Urkunden erfordert wird, zur Absicht haben.
 - b. *Solemnitatis ordinationis*: Alles, was außerdem noch als Testaments-Feyerlichkeit angeordnet ist.

Zu der außerlichen Form eines Testaments gehört:

- a) Bey einem Privat-Testamente:
 - aa. Gegenwart von sieben männlichen Zeugen, welche freywillig und zu gleicher Zeit zugegen seyn, zur Anhörung und Unterschreibung des Testaments ausdrücklich gesucht worden, der *testamentifactionis activae* und *passivae* — jedoch wenn auch nur

tempore conditi testamenti — fähig seyn müssen, und nicht in potestate testatoris stehen, oder von ihm zu Erben eingesetzt werden dürfen (obgleich sie Legate und Fideicommissa von dem Testator erhalten können).

bb. *Unitas actus*: daß sich keiner der Zeugen (außer auf ganz kurze Zeit), und der Testator gar nicht, während der Errichtung des Testaments entferne.

cc. *Unitas contextus*: „nullum actum alienum testamento intermiscere.“ (Nur bey Zufällen darf sie mangeln; z. B. wenn der Testator oder ein Zeuge in Ohnmacht fällt: so darf man ihn allerdings, unbeschadet der Testaments-Giltigkeit, auch während der Errichtung des Testaments zu sich bringen.)

Außer diesen Erfordernissen wird noch besonders bey

A. schriftlichen Privat-Testamenten erfordert:

aa. die Unterschrift und Untersiegelung der Zeugen;

bb. Unterschrift und Untersiegelung des Testators, wenn er das Testament nicht eigenhändig geschrieben hat (*Testamentum holographum*); denn ein solches erfordert nicht noch besondere Unterschrift des Testators; oder des Schreibens unkundig, oder sonst unfähig dazu ist, wo statt seiner ein achter Zeuge unterschreiben muß.

Die Zeugen brauchen den Inhalt des Testaments und den Namen des Erben nicht zu wissen.

B. Bey mündlichen Privat-Testamenten:

aa. Die vom Testator vorgenommene mündliche Erklärung seines letzten Willens vor allen Zeugen. Er kann den letzten Willen auch auf-

geschrieben haben und den Zeugen vorlesen; auf der Schrift aber nicht seine Namens-Unterschrift beyfügen, denn sonst ist es ein schriftliches Testament.

bb. Alle Zeugen müssen den Testator sehen (in *conspectu testatoris*), und alle seine Sprache hören und verstehen. Daher kann ein Blinder bey einem mündlichen Testament nicht Zeuge seyn.

C. *Testamentum nuncupativum in scripturam redactum* ist ein mündliches Testament, wobey alle die Schrift den Inhalt des Testaments nur dann beweist, wenn sie mit der Aussage aller Zeugen übereinstimmt.

D. Bey öffentlichen Testamenten, und zwar:

aa. bey einem *testamento judicii oblato* (welches dem Richter schriftlich übergeben worden ist), wird erfordert:

a. dafs es in *loco judicii* überreicht worden,

b. so gleich ein Protocoll darüber aufgenommen und ein Depositions-Schein ausgefertigt worden sey.

c. Wird es *per mandatarium* dem Gericht überreicht — welches nach dem römischen Rechte zwar verbothen, nach dem Gerichtsbrauche aber erlaubt ist: — so muß dieser ein *mandatum speciale* gerade zu dieser Handlung haben, und das Testament muß (vom Testator eigenhändig) versiegelt seyn.

bb. Bey einem *testamento apud acta* (*Testamentum judiciale in specie*), (welches vom Testator mündlich *ad protocollum* dictirt worden ist) wird erfordert: dafs dabey der Richter und der *Actuarius*; oder wenn das Gericht keinen *Actuarius* hat, der Richter und ein vereideter *Notarius*, concurriren.

2. **Innre Testaments-Form** (*Forma testamenti interna*). Zu dieser gehört:

a. Das *jus testamenti-factionis activae* des Erblassers. Dieses haben Folgende nicht:

α) *Impuberes* (Knaben unter 14 und Mädchen unter 12 Jahren);

β) Rasende und Wahnsinnige;

γ) *Prodigi*: aufer in Ansehung ihres sogenannten Taschengeldes;

δ) *Capite damnati*, wenn ihr Vermögen confiscirt ist;

ε) *Filii familias*, aufer in Ansehung ihres *peculii castrensis* und *quasi-castrensis*;

ζ) Wucherer, jedoch nur solche, welche des Wuchers wegen bestraft worden;

η) Sklaven (*Leibeigene* aber können allerdings testiren);

θ) Mönche und die ihnen gleich geachtet werden.

b. **Vollkommne Willensfreyheit** des Testators. Schmeicheleyen und Bitten schaden jedoch nur, wenn sie *importunae sollicitationes* (mit Ungestüm verbunden) waren. In gerechtem Zorn errichtete Testamente sind gültig.

c. **Die Ernennung eines Erben**. Nicht gerade bey Nahmen braucht derselbe genannt zu werden; sondern schon eine andere unbezweifelbare, und selbst eine falsche Beschreibung des Erben, wenn nur dessen Person erhellet, ist hinreichend.

d. **Die testamenti-factio passiva** des Erben.

Anm. *Heredes inhabiles* sind:

aa. Sklaven als solche;

bb. die Kinder eines Hochverräthers, dessen Vermögen confiscirt ist: sie können weder

- den Vater, noch irgend einen Andern, beerben;
- cc. diejenigen, welche aller Bürger-Rechte für verlustig erklärt sind;
- dd. der *litis causa* zum Erben eingesetzte *princeps*;
- ee. Blutschänderische Aeltern, die sich in *mala fide* befinden, können bloß ihre Aeltern und deren Geschwister und ihre eigenen Geschwister zu Erben ernennen; Blutschänderische Kinder bloß ihre Groß-Aeltern und deren Geschwister.
- ff. Ein Vater kann seine unehelichen Kinder nur dann zu Erben einsetzen, wenn er weder eheliche Kinder noch Ascendenten hat.
- gg. Ein Ehegatte kann dem Ehegatten 2ter Ehe nur soviel hinterlassen als einem Kinde erster Ehe.
- hh. Ein Christ darf keine jüdische Gemeinheit (wohl aber einen einzelnen Juden) zum Erben einsetzen.

Testamentum ad interrogationem alterius conditum.

Ein Testament, worin die Ernennung des Erben einem Andern überlassen ist.

Anm. Ein solches Testament ist ungiltig; jedoch gelten die *legata ad pias causas*, welche es verordnet.

Testamentum correspectivum.

(S. Erbens-Einsetzung.)

Testamentum cortinatum.

(S. Testamentum velatum.)

Testamentum holographum.

Ein schriftliches Testament, welches der Testator eigenhändig geschrieben hat.

Testamentum invalidum.

Jedes Testament, aus dem der eingesetzte Erbe nicht Erbe wird. Es ist entweder:

1. gleich Anfangs ungiltig; oder
2. erst in der Folge (*Testamentum infirmatum*).

Zu den ersteren gehören:

- a. *Testamentum injustum*: in welchem der Testator die äußerlichen Förmlichkeiten vernachlässigt hat.

Anm. Es fällt ganz dahin.

- b. *Testamentum nullum*: in welchem der Testator etwas von der innern Testaments-Form verabsäumt hat. Dahin gehört: wenn er gar keinen oder einen unfähigen Erben eingesetzt hat, wenn ihm die *testamenti-factio activa* fehlt, wenn er seine *heredes necessarios* nicht eingesetzt hat.

Anm. Es hat gar keine Wirkung.

Zu den *testamentis infirmatis* gehören:

- a. *Testamentum rescissum*: welches durch richterlichen Ausspruch für ungiltig erklärt werden muß. Dies ist blos das einzige *testamentum inofficiosum*: wenn ein *heres necessarius* zwar mit Anführung einer Enterbungs-Ursache enterbt ist, diese aber in *facto* nicht wahr befunden wird.

Anm. Bey einem *testamento inofficioso* fällt blos die Erbens-Einsetzung weg; was aber sonst noch darin verordnet ist, bleibt bey Kräften.

- b. *Testamenta ipso jure infirmata*:

a) Testamentum irritum: wenn der Testator nach der Errichtung des Testaments die testamentifactionem activam verloren hat (wenn er sein Bürgerrecht zur Strafe verliert, oder wenn er durch Arrogation oder Legitimation filius familias wird).

Anm. Es hat gar keine Wirkung.

β) Testamentum destitutum (Testamentum desertum): wenn der darin ernannte Erbe die Erbschaft entweder nicht antreten will, oder sie nicht antreten kann. Letzteres ist der Fall, wenn er vor Antretung der Erbschaft stirbt, wenn er die ihm aufgelegte Bedingung nicht erfüllt hat, wenn er (zur Zeit, als das Testament errichtet wurde, oder als der Testator starb, oder als er die Erbschaft antreten sollte; denn in der Zwischenzeit schadet dieser Mangel nicht) die testamentifactionem passivam nicht hatte.

Anm. Ein testamentum destitutum fällt ganz dahin, außer die etwa darin Enterbten bleiben ausgeschlossen.

γ) Testamentum ruptum:

aa. necessarie ruptum: per agnationem (Geburt, Legitimation oder Adoption) posthumi seu posthumae.

bb. voluntarie ruptum: durch Widerruf des Testaments (Revocatio testamenti). Dieser geschieht entweder:

a. tacite: durch Zerschneiden, Verbrennen, Durchstreichen des Nahmens des Erbens von Seiten des Testators; eben so, wenn er ein testamentum judiciale in specie sich zurückgeben läßt. Oder:

b. expresse: aa. durch Errichtung eines neuen gültigen Testaments (Revocatio

testamenti qualificata); 66. durch mündlichen Widerruf vor drey Zeugen, oder vor Gericht, der aber erst nach Ablauf von zehn Jahren das Testament aufhebt. Stirbt der Testator vor Ablauf dieser Zeit, so bleibt das Testament gültig.

Anm. 1. Nach dem ältern römischen Rechte galt der Grundsatz: daß ein jeder Testator sein Testament auch dadurch entkräften könne, wenn er es vor 2 oder 3 Zeugen widerriefe, oder vor der Obrigkeit erklärte, daß es nicht gelten sollte. Jedoch verordnete auch das ältere Recht: daß man auf die Erklärung des Testators genau Rücksicht nehmen, und einen im Zorn geschehenen Widerruf nicht als gültig ansehen sollte. Ueberdem war es allgemeiner Grundsatz in den damahligen Zeiten: daß, wenn ein Testator vor zehn Jahren schon ein Testament gemacht hatte, er nach diesem Zeitraume ein neues Testament machen mußte, weil anzunehmen sey, daß er in so langer Zeit seinen Willen geändert habe. Tribonian fand diese Verordnung vor, verstand sie nicht, und machte daraus folgende Verordnung. Wenn Jemand sein Testament widerrufen wollte, so sollte dieß nicht anders, als vor drey Zeugen oder gerichtlich (*inter acta*) geschehen; und dann sollte noch eine Zeit von 10 Jahren hinzukommen, ehe das Testament für aufgehoben gehalten werden könne. Der Gerichtsbrauch in Deutschland hefolgt diese Vorschrift Justinians noch; in einigen Territorien ist sie jedoch durch Landesgesetze in so weit abgeschafft worden, daß nicht mehr ein Zeitraum von zehn Jahren zum Widerrufe nöthig sey.

Anm. 2.

Anm. 2. Testamenta rupta bleiben ihrem ganzen Inhalte nach ohne Wirkung.

c. Testamente verlihren ihre Wirkung auch:

α) wenn des Erben Nahme verwischt ist;

β) wenn zwey Testamente vorhanden sind, und man nicht weiß, welches von beyden das jüngere ist;

γ) testamenta militaria, wenn der Testator missionem honestam erhalten hat, ein Jahr nach geschehener Verabschiedung; hat er nicht missionem honestam: so wird das Testament gleich bey der Verabschiedung ungiltig.

Testamentum militare.

(S. Testamentum privilegiatum.)

Testamentum mysticum.

In welchem der Testator sich wegen des Nahmens des Erben auf einen genau, auch dem Orte nach, bezeichneten Zettel beruft. Es ist giltig, wenn der Zettel mit des Erben Nahmen an dem angegebenen Orte gefunden wird.

Testamentum privilegiatum.

Ein jedes Testament, welches giltig ist, wenn auch nicht alle Erfordernisse der Testaments-Form bey demselben vorhanden sind.

Dahin gehören folgende:

1. Testamentum militare (Soldaten-Testament): ein Soldat kann a. pro parte testatus, pro parte intestatus decedere, d. h. er muß nicht grade über seinen ganzen Nachlaß testiren, sondern kann in Ansehung eines Theils desselben die Intestat-Succession belassen; b. er darf einen heredem ex die und in diem ernennen; c. er kann unfähige Personen (nur keine Huren) zu Erben einsetzen; d. er braucht keinen

Pflichttheil zu hinterlassen; e. ist er *capite damnatus*, so wird sein Vermögen nicht confiscirt. f. Ist er „in Uebung des Streits“ (d. h. ist er Belagerer oder Belagerter, oder marschirt er gegen den Feind, oder ist er einem feindlichen Angriffe ausgesetzt): so bedarf sein Testament gar keiner Feyerlichkeiten. g. Befindet er sich aber bloß im Felde (sogleich wenn er die Garnison verlassen hat, um dem Feinde entgegen zu gehen, wie auch wenn er im Lager ist): so braucht er zur Giltigkeit bloß zwey Zeugen zuzuziehen, und die *unitas actus* zu beobachten. h. Substituiren kann er: α) *pupillariter*, auch ohne sich selbst einen Erben zu ernennen, auch emancipirten Kindern, und auch über die Jahre der Mündigkeit hinaus; β) *quasi-pupill.* bleibt auch dann seine Substitution giltig, wenn das blödsinnige Kind wieder zu Verstande kommen sollte, wenn er erklärt hat, daß sie auch dann noch gelten solle.

2. *Testamentum quasi-militare*: das Testament Jemandes, der sich seines Amtes, Gewerbes oder anderer Ursachen wegen mit den Soldaten im Felde und in Gefahr befindet: des Feldpredigers, Auditeurs, Chirurgen, Feldbäckers, Marketenders u. s. w.

Anm. Es bedarf gar keiner Zeugen oder Feyerlichkeiten; aber in Ansehung der innern Testamentsform ist es gar nicht privilegiert. Denn der Grund des Privilegii, daß die äußeren Feyerlichkeiten fehlen dürfen, ist bloß die Gefahr; der Grund der Vorzüge des Soldatentestaments in Ansehung der innern Testaments-Form aber, ist den Soldaten zum Streite aufzumuntern.

3. *Testamentum tempore pestis condi-*

tum; hier ist blos die unitas contextus erlassen; die Zeugen dürfen einzeln, einer heute, der andre morgen, unterschreiben.

4. Testamentum ruri conditum: hier sind nur 5 Zeugen erforderlich, und einer darf für den andern unterschreiben. Es setzt jedoch den wirklichen Mangel an mehreren Zeugen voraus, der übrigens im Zweifel präsumirt wird.

5. Testamentum parentum inter liberos: es setzt eheliche Kinder voraus, so wie dafs blos die Kinder, nicht auch ein Fremder, die Aeltern beerbt.

Ist es

a. ein schriftliches Testament: so ist es giltig, wenn es nur

α) eigenhändig vom Erblasser geschrieben und unterschrieben,

β) das Erbtheil jedes Kindes mit Buchstaben ausgeschrieben, und

γ) das Datum, Jahr, Monat und Tag, hinzugefügt ist.

b. Mündlich: so sind zwey Zeugen hinreichend, welche blos des Beweises, nicht der Feyerlichkeit wegen, zugezogen werden.

Anm. Durch ein solches Testament werden die Kinder zu Testaments-Erben. (Vergleiche Nuda dispositio parentum.)

6. Testamentum ad pias causas: in welchem eine milde Stiftung zum Erben ernannt wird.

Anm. Es gilt ohne alle Feyerlichkeiten.

7. Ist ein zweytes Testament, in welchem die im ersten Testamente ausgeschlossenen Intestat-Erben wieder eingesetzt werden, auch nur vor fünf Zeugen errichtet: so wird es aufrecht erhalten.

Anm. Diefs ist aber nicht eigentlich ein testa-

mentum privilegiatum: denn ein privilegiertes Testament setzt voraus, daß nicht bloß aus Nachlässigkeit, sondern mit Willen die Förmlichkeiten verabsäumt sind, und daß der Testator gleich Anfangs zur Verabsäumung Erlaubniß hatte.

Testamentum quasi-militare.

(S. Testamentum privilegiatum.)

Testamentum reciprocum.

(S. Erbens-Einsetzung.)

Testamentum ruri conditum.

(S. Testamentum privilegiatum.)

Testamentum tempore pestis conditum.

(S. Testamentum privilegiatum.)

Testamentum velatum (Test. cortinatum).

Ein mündliches Testament, bey dessen Errichtung der Testator den Zeugen verborgen ist, so daß sie ihn nicht sehen können. (Ein solches ist z. B. ein des Nachts ohne Lichter errichtetes Testament.)

Anm. Ein solches Testament ist verdächtig, bis dessen rechtmäßige Errichtung bewiesen ist.

Testes de auditu.

(S. Zeugen vom Hörensagen.)

Testis.

(S. Zeuge.)

Testis mere negativus.

Ein Zeuge, welcher eine Thatsache, ohne Gründe anzuführen, bloß verneint.

Anm. Ein solches Zeugniß ist gar nicht als gültig anzusehen; weil, wenn die Aussagen eines Zeugen überhaupt Gültigkeit haben soll, mit Gründen

unterstützt seyn muß, sie mag nun übrigens für oder wider die Sache ausfallen.

Thal - Gericht.

Ein besondres Gericht, welches die Jurisdiction über ein Salzwerk und die dabey angestellten Arbeiter hat.

Thatbestand (Corpus delicti).

Die einzelnen Umstände, welche nach Bestimmung der Gesetze vorhanden seyn müssen, um ein Verbrechen zu bilden.

Oder:

Diejenigen Thatfachen, welche zusammengenommen den Begriff einer gewissen Gattung von Verbrechen bestimmen.

Anm. Auch die simuliche Wirkung des Verbrechens, und die Werkzeuge womit es begangen worden, pflegt man Corpora delicti zu nennen.

Thatsache (Factum).

Alles, was in Zeit und Raum wirklich ist.

Anm. Es wird wirklich entweder ipso jure, d. h. durch Vorschrift der Gesetze; oder interveniente facto, d. h. durch die Dazwischenkunft einer Handlung.

Theil einer Sache (Pars rei).

Alles, was von der Sache unbeschadet des Gebrauchs derselben nicht getrennt werden kann.

Oder:

Alles, ohne welches die Hauptsache nicht das seyn kann, wozu sie vermöge des ihr beygelegten Prädicats bestimmt ist. (Vergl. Pertinenz.)

Theile eines facti.

(S. Partes facti.)

Theilende Gemeinschafts-Klage.
(S. *Judicium de communi dividundo.*)

Theil-Losung.
(S. *Gespilde-Recht.*)

Theilnehmer.
(S. *Socius.*)

Theilung der Sache (Partitio).

Die Handlung, wodurch eine ganze Sache in Theile zerlegt wird.

1. **Natürliche (naturalis):** wenn aus einer Sache mehrere äußerlich in die Sinne fallende Theile gemacht werden.
2. **Bürgerliche (civilis):** wenn die aus einer Sache gemachten Theile nur durch den Verstand begriffen werden können.

Sie geschieht dadurch, entweder:

- a. daß man die Sachen verkauft, und das dafür gelöste Geld unter die Interessenten vertheilt. (Diese Art der bürgerlichen Theilung ist die gewöhnliche.) Oder
- b. Daß man einem Interessenten die ganze Sache zuschlägt, und dieser die übrigen mit Gelde abfinden muß. (Dies kann nur mit Einwilligung des Interessenten, dem die Sache zugeschlagen wird, geschehen.)

Anm. Die natürliche Theilung ist die Regel; die bürgerliche darf der Richter nur dann vornehmen, wenn die natürliche höchst unbecquem oder mit Schaden für den einen Theil verbunden wäre.

Theilung des qualificirten Bekenntnisses.

Wenn diejenige Parthey, welche es abgelegt hat, condemnirt und mit der *exceptione peremptoria ad separatum* verwiesen wird.

Anm. Die Theilung u. s. w. hat nur dann Statt, wenn die Umstände, welche die peremptorische Einrede begründen, mit dem Facto woraus die Klage entsteht, nicht in unzertrennlicher Verbindung stehen. Denn stehen sie nicht damit in solcher Verbindung, so kann der Richter die Parthey nicht condemniren, sondern muß erst auf Beweis der peremptorischen Einrede erkennen.

Theilungs-Wohlthat.
(S. Beneficium divisionis.)

Thesaurus.
(S. Schatz.)

Thron-Lehne.
(S. Fürsten-Lehne.)

Tignum.
(S. Bau-Material.)

Titel.
(S. Rechtstitel.)

Titel des Papstes.
(S. Papstthum.)

Titular-Ehe.
(S. Quasi-Ehe.)

Titulus juris acquisitivus.
(S. Rechtstitel.)

Titulus ordinationis.

Das Erforderniß bey Ertheilung der Weihe, daß der Ordinandus sichern Lebensunterhalt habe (entweder eine Pfründe, oder patrimonium, oder pensionem seu mensam von einem Dritten: z. B. die Capläne); oder das votum paupertatis abgelegt habe.

Titulus possessionis.

Der Rechtsgrund, welcher den Besitzer zum Besitze der Sache befugt macht (z. B. ein Miethscontract).

Tochter - Kirchen (Filiae).

Die, ausser der Mutterkirche, in einem Kirchspiele errichteten Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der dort wohnenden Eingepfarrten.

Todesstrafe.

1. Simple: Galgen, Schwert, Erschießen.
2. Geschärfte: Rädern und Verbrennen.

Anm. 1. Ausser Gebrauch zwar, aber doch nach gemeinem Rechte gesetzlich sind: die Pfählung, das Säcken, das Viertheilen.

Anm. 2. Man hat viel über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen gestritten, und eben sowohl dem Staate das Recht sie zu verfügen abgestritten, als es behauptet. Die letzte Meynung ist unstreitig die richtigere, nämlich die, daß der Staat allerdings berechtigt sey Todesstrafen zu verfügen. Hier mein Beweis dieser Behauptung, wobey ich nur bitte, den nöthigen Unterschied zwischen Pflicht und Recht nicht aus den Augen zu verlieren.

Der Selbstmord ist nicht unrechtmäßig; ich handle nicht unrecht, wenn ich einem Andern erlaube mich umzubringen; auch er handelt nicht unrecht, wenn er auf den Grund dieser Erlaubniß mich wirklich umbringt. — Ich handle also nicht unrecht, wenn ich unbedingt auf mein Leben Verzicht thue; desto weniger, wenn ich es bedingt thue, unter einer von mir abhängigen Bedingung; der Begehung eines Verbrechens.

Auf eine so bedingte Art habe ich dem Staate das Recht, mir das Leben zu nehmen, übertragen; und auf dieser Uebertragung — die freylich nur stillschweigend geschehen, aber nicht blos auf leeren Vermuthungen gegründet ist — beruht das Recht des Staats, Todesstrafen zu verfügen und vollstrecken zu lassen.

Denn sicher würde kein Unterthan, wenn ihn das Staats-Oberhaupt fragte:

ob er unter der Bedingung, daß er ein gewisses Verbrechen begiege, die Todesstrafe leiden wolle; wenn alle übrigen Staats-Mitglieder ebenfalls mit zu des Gefragten eigener Sicherheit unter gleicher Bedingung sich einer gleichen Strafe unterwerfen? —

auch nur einen Augenblick anstehen, diesen Vertrag einzugehen.

Todtgebohrnes Kind.

Welches noch vor der völligen Absonderung von Mutterleibe — während der Geburt oder schon vorher — das Leben verlohrt.

Todtschlag. (Homicidium).

Jede Handlung oder Unterlassung, die in der pflichtwidrigen feindseligen Absicht geschah, einen Menschen zu beschädigen, und auf welche nach dem gewöhnlichen und dem Thäter bekannten Laufe der Dinge der Tod folgen mußte und gefolgt ist. (Vergleiche Mord.)

1. Im weitern Sinne: die Verursachung des Todes eines Menschen ohne rechtlichen Grund.
2. Im engern Sinne: Beraubung des Lebens aus pflichtwidriger feindseliger Absicht, ohne vorherige Ueberlegung.

Tolle.

(S. Unvernünftige.)

Tonsur (Kanonische, Destination).

Feyerliche Scheerung der Haare der zur Weihe Bestimmten in eine bestimmte Form.

Tortur.

Sie ist in keinem Falle rechtmässig und eben so wenig zweckmässig.

Anm. Die Tortur entstand auf Rhodus und in Athen. Von da kam sie nach Rom, wo sie bey Sklaven angewendet wurde. In Deutschland waren statt derselben die Ordalien gewöhnlich; Im 15ten Jahrhunderte aber wurde sie hier ganz allgemein. Noch jetzt ist sie nach gemeinem Rechte gesetzlich, aber in der Praxis — Gottlob! — Antiquität. (Vergl. Territion.)

Tot - Theilung.

(S. Grund - und Tot - Theilung.)

Tractaten.

Wenn die Partheyen über den Gegenstand eines zu schliessenden Vertrags biethen und wiederbiethen.

Anm. Sie enthalten noch nicht einen Vertrag in sich; daher jede Parthey davon nach Gefallen zurücktreten kann.

Traditio (Uebergabe).

Die Handlung, wodurch der Detentor die Detention einer Sache auf einen Andern überträgt.

1. Vera: wenn die Sache selbst, von deren Uebergabe die Rede ist, von einer Hand in die andre übergeht.
2. Ficta: wenn eine Handlung vorfällt, die keine wahre Tradition ist, aber nach der Vorschrift der Gesetze doch der wahren Tradition gleichgeachtet wird.
 - a. Traditio symbolica: wenn eine von den Partheyen oder dem Gesetze bestimmte andre

Sache, welche die zu tradirende vorstellt, übergeben, und dadurch die Tradition vollzogen wird.

b. Trad. longa manu: diejenige Uebergabe einer unbeweglichen Sache, wo Jemandem dieselbe in der Ferne gezeigt wird, mit hinzugefügter Erklärung, daß man ihm die Sache hiermit übergeben haben wolle.

t. Anm. 1. Obgleich die trad. longa manu eigentlich nur zur Erleichterung der Uebergabe von Grundstücken eingeführt worden ist: so kann sie doch auch bey beweglichen Sachen vorkommen.

Anm. 2. Es ist allemahl trad. longa manu, wenn man Jemandem erlaubt sich selbst in Besitz der Sache zu setzen.

c. Traditio brevi manu: wenn der apprehendens die Sache schon besitzt, und der tradens ihm bloß erklärt: er solle sie in der neuen Qualität besitzen.

Traditio possessionis quoad effectus futuros.
(S. Apprehensio possessionis.)

Tradition.

(S. Quellen des katholischen Kirchenrechts.)

Trammrecht.

(S. Servitus tigni immittendi.)

Transactio.

(S. Vergleich.)

Transeuntes.

Diejenigen Fremden, die den Staat, in Hinsicht auf den sie betrachtet werden, bloß durchreisen.

Translatio.

(S. Verlust der Kirchen - Aemter und Pfründen.)

Translatio juris.

Die Uebertragung eines Rechts auf einen Andern.

Translatio legatorum.

(S. Wegfallen der Legate.)

Translocatio.

(S. Versetzung eines Beamten.)

Transmissio actorum in vim revisionis.

(S. Acten-Versendung.)

Transmissio hereditatis.

Der Umstand, daß ein Erbe die Erbschaft auf seine Erben übertragen kann.

1. **Transmissio ex jure suitatis:** der Uebergang einer nicht angetretenen Erbschaft, bey der die Antretung nicht erforderlich ist, auf die Erben des (schon ipso jure Erbe seyenden) Notherben.

2. Bey freywilligen Erben hingegen gilt die Regel: *hereditas nondum adita non transmittitur ad heredes.* Bis auf die Zeiten der Kaiser galt dieser Grundsatz ohne alle Ausnahme. Doch

a. ertheilte der Prätor wohl *restitutionem in integrum*, wenn ein Erbe ohne sein Verschulden die Antretung der Erbschaft verabsäumt hatte (z. B. wenn er auf der Reise, die er um die Erbschaft anzutreten machte, gestorben war). Man nannte dies *transmissionem ex capite restitutionis in integrum*.

b. Theodosius war der Erste, welcher verordnete: daß bey der Succession der Descendenten in das Vermögen der Ascendenten, alle Descendenten, die von ihren Ascendenten ererbte Verlassenschaft, auch ohne Antretung

derselben, auf ihre Kinder sollten transferiren können; wenn sie auch gleich nicht mehr (z. B. emancipirte Kinder) ipso jure Erben der Ascendenten wären. Man nannte dies transmissionem Theodosianam.

- c. Justinian bestätigte die bisher genannten gesetzlichen Verordnungen, und fügte noch die Bestimmung hinzu: daß ein jeder freywüthiger Erbe, wenn er binnen der ihm von den Gesetzen gestatteten Ueberlegungsfrist verstirbt, die Erbschaft auf seine Erben zu transferiren befugt sey, wenn er sie auch nicht angetreten haben sollte. Seine Erben können die Erbschaft dann, während des noch übrigen spatii deliberandi, antreten. Dies nennt man transmissionem Justinianeam.

Transsubstantiation.
(S. Lesen der Messe.)

Trassant.

Der Aussteller eines trassirten Wechsels.

- Ann. Der Trassant muß dem Trassaten von der geschehenen Ausstellung des Wechsels Nachricht geben, damit dieser zeitig davon unterrichtet sey und die Zahlung keinen Aufschub leide. Die Briefe, worin er dem Trassaten diese Nachricht ertheilt, nennt man Avis-Briefe. — Schreibt der Trassant hinterher dem Trassaten wieder: daß er die Zahlung nicht leisten solle, so nennt man dies Contre-Ordre. Diese ist nur dann erlaubt, wenn der Remittent die Tratte noch nicht bezahlt hat und nun in Concurs geräth.

Trassat (Acceptant).

Derjenige, auf welchen eine Tratte ausgestellt ist; der den Wechsel acceptiren soll, und wenn er

ihn acceptirt hat, nach Wechselstrenge bezahlen muß.

Trassirter Wechsel (Tratte, Cambium trassatum).

Eine das Wort „Wechsel“ enthaltende Schrift, in welcher der Aussteller einem Andern aufträgt, dem Vorzeiger des Wechsels eine gewisse Summe zur bestimmten Zeit zu bezahlen.

Anm. 1. Eine Tratte erhält der Jemand (der Remittent) entweder für baare Bezahlung, oder durch Stellung à conto der Wechselsumme, oder durch Ausstellung eines Retour-Wechsels.

Anm. 2. Ein Tratte ist entweder:

- a. ein Sola-Wechsel: wenn nur ein Exemplar der Tratte ausgestellt ist. Dann wird das Wort „Sola“ in dem Wechsel ausgedrückt. Dies ist die Regel. Doch steht es in dem Belieben der Partheyen, ob der Remittent nicht eine mehrfache Tratte erhalten soll, weil leicht eine Tratte verloren gehen kann.
- b. Sind aber mehrere Exemplare einer Tratte ausgefertigt, so bedient man sich der Ausdrücke: Prima-, Secunda- und Tertia-Wechselbrief, und fügt jedem Exemplare hinzu, daß es nur dann Zahlung leisten solle, wenn die vorhergehende oder nachfolgende Tratte unbezahlt geblieben ist, wenn noch auf kein Exemplar der Tratte Zahlung geleistet worden ist.

Tratte.

(S. Trassirter Wechsel.)

Tridentinisches Symbol.

Kurzer Inbegriff der wesentlichen Glaubenssätze der katholischen Kirche. Pius IV. ließ es aus dem

apostolischen, Nicäisch-Constantinopolitanischen (in Constantinopel bestätigt) und Athanasiussischen (vom Bischofe Athanasius) anfertigen.

Anm. Es ist noch jetzt gültig.

Trift-Huth - und Weide - Gerechtigkeit.

(S. Servitus pecoris pascendi.)

Triplik (Triplicae).

Diejenige Schrift des Klägers, worin er die Duplik des Beklagten beantwortet.

Anm. Sie findet nur dann Statt, wenn der Beklagte in der Duplik Nova angebracht hatte; oder, auf Antrag des Beklagten, wenn sein Advocat die Duplik gar zu kurz abgefäfst hatte. (Vergl. Quadruplik.)

Trödel - Contract (Contractus aestimatorius).

Derjenige unnahmentliche Real-Contract, vermöge dessen eine Sache Jemanden so übergeben wird, daß er entweder den ihm festgesetzten Preis oder die Sache selbst dem Eigenthümer derselben bringen muß.

Anm. 1. Der Trödler bekommt nur ein bedingtes Eigenthum, nämlich wofern er das Geld bringt; folglich kann, bis das Geld bezahlt ist, der Eigenthümer noch immer die Sache vindiciren. Den Zufall aber muß der Trödler doch gleich nach geschehener Uebergabe tragen.

Anm. 2. Wenn man heutiges Tags

a. einem heutigen wirklichen Trödler eine Sache verkauft: so ist es ein wahres Kaufgeschäft. Giebt man

b. Jemandem den Auftrag, eine Sache zu verkaufen (z. B. einem Dienstboten), ohne ausdrücklich festzusetzen, daß Geld oder

Sache solle gegeben werden (welches bey Dienstboten nicht vermuthet wird): so ist es ein Mandat, kein Trödel-Contract; und daher verliert der Eigenthümer sein Eigenthum an der Sache und kann sie also von einem Dritten nicht vindiciren, wenn er auch weder Geld noch Sache von seinem Mandatar bekommt.

Trüffel - Gelder.

(S. Spiel - Gelder.)

Tutela.

(S. Vormundschaft.)

Tutela culpabilis.

(S. Excessus moderaminis inculpatae tutelae.)

Uebergabe (Traditio).

1. Vestita: wenn das Eigenthums - Recht übertragen werden soll.
2. Nuda: die Uebergabe eines andern Rechts.

Anm. 1. Durch Uebergabe geht das Eigenthum auf die Entgegennehmende (Apprehendens) über, wenn 1. der Tradens: a. Veräußerungs-Befugniss als Eigenthümer oder Mandatarius, b. die Absicht die Sache zu veräußern hat; und c. weiß, daß ein fähiger Titel vorausgegangen ist. Und wenn 2. der Apprehendens: a. selbst oder per mandatarium die Sache annimmt, b. den übergebenen Gegenstand kennt, und c. die Absicht hat die Sache zu erwerben.

Anm. 2. Die Uebergabe des Kaufbriefs, der Schenk - Urkunde u. s. w., kann nur dann als Tradition der Sache selbst gelten, wenn solches ausdrücklich verabredet worden ist, wo dann eine

eine solche Urkunde als Symbol der Uebergabe zu betrachten ist.

Uebertragung.

Die Handlung, bey welcher Jemand die Absicht hat, einem Andern ein Recht zu geben.

Giltige: wenn durch sie das Recht, welches übertragen werden soll, auf den wirklich übergeht dem es übertragen werden soll.

Bedingte: deren Wirkung, nach dem Willen der übertragenden Person, an eine Bedingung gebunden ist.

Umschaffung.

(S. Novation.)

Umschaffung rechtlicher Geschäfte (Conversio actuum juridicorum).

Wenn an die Stelle einer ungiltigen rechtlichen Haupthandlung, eine rechtliche Nebenhandlung zu dem Zwecke gesetzt wird, um die bey dem ungiltigen Hauptgeschäfte zum Grunde gelegene Absicht doch einiger Mafsen zu erreichen.

Umstände eines facti.

(S. Circumstantiae facti.)

Umwandlung.

(S. Specificatio.)

Unbesuchte Lande.

(S. Zehntrecht. Anm. 2.)

Unehelichgebohrne.

(S. Illegitimi.)

Unehrbare Weibsperson.

(S. Hure.)

Unerlaubte Handlung.

1. Im weitern Sinne: eine Handlung, in sofern das Gesetz die Unternehmung oder Vollziehung derselben hindern will,
2. Im engern Sinne: eine Handlung, durch welche das Recht eines Andern verletzt wird.

Unfähigkeit zum geistlichen Stande.

Z. B. Frauenzimmer, Ungetaufte, — sind völlig unfähig dazu. (Vergl. Irregularität.)

Unförmliches Lehn (Feudum informē).

Welches durch die Verjährung hervorgebracht ist. Hier ist die Investitur nicht nöthig.

Unfreye (Non-liberi).

Diejenigen Menschen, welche Sklaven oder Leibeigene sind.

1. Sklaven (Servi); Sklavinnen (Ancillae).
2. Leibeigene (Eigenbehörige; Homines proprii).

Unfreywillige Schwächung (Stuprum non voluntarium).

1. Uneigentliche Nothzucht (Stuprum violentum improprium): außerehelicher Beyschlaf mit einer ehrbaren Weibsperson ohne deren freye Einwilligung.
2. Eigentliche Nothzucht (Stuprum violentum): außerehelicher Beyschlaf mit einer ehrbaren Weibsperson geradezu wider ihren Willen, durch rechtswidrige Gewalt erzwungen.

Anm. 1. So giebt es auch Incestum violentum, Adulterium violentum u. s. w.

Anm. 2. Wegen an einer Ehefrau verübter Nothzucht kann ihr Ehemann allerdings auf

Scheidung dringen, da Scheidung nicht Strafe — sondern nur Civil-Folge — des Ehebruchs ist.

3. **Stuprum violentum culp osum:**
wenn Jemand eine ehrbare Weibsperson für eine meretrix hält, und sie unter dieser Voraussetzung zum Beyschlaf zwingt.

Anm. Wiederhergestellte Ehre und Besserung einer meretrix wird einer unverletzten Ehre gleich geachtet; eine meretrix ist dann eine ehrbare Weibsperson, wenn ihre Besserung notorisch oder wenigstens dem, der sie violenter stupirt hat, bekannt war.

Unfruchtbar-Machung (Sterilitatis procuratio).

Zerstörung des Fortpflanzungs-Vermögens eines Menschen.

Ungericht.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Unio beneficij.

(S. Innovatio beneficij.)

Unio prolium.

(S. Einkindschaft.)

Universitas aggeralis.

(S. Deichband.)

Universitas facti.

(S. Universitas rerum.)

Universitas hominis.

(S. Universitas rerum.)

Universitas juris.

(S. Universitas rerum.)

Universitas personarum.
(S. *Gemeinheit.*)

Universitas rerum.
(S. *Sache.*)

Sie wird eingetheilt in:

1. *Universitas hominis s. facti.*
2. *Universitas juris.*

Anm. Diese Eintheilung hat in der unrichtigen Vorstellung der römischen Juristen ihren Grund, als wenn nur allein die *Universitas juris* das Vermögen eines Menschen ausmachen könne. Die römischen Juristen belegten die *Hereditas* und das *Peculium* allein mit dem Namen *Universitas juris*, und stellten darüber folgende Grundsätze auf:

- a. Wenn etwas von der *Universitas juris* veräußert wird, so tritt das Kaufgeld an die Stelle der verkauften Sache, und wird wieder ein Theil der *universitas juris*.
- b. Wenn Jemand mit Geldern aus einer *universitas juris* etwas kauft, so wird das Erkaufte wieder von selbst ein Theil von der *universitas juris*.

Eben dies ist auch beym Tauschvertrage und anderen mit einer *universitas juris* sich zutragenden Veränderungen der Fall. Wer also die *universitas juris* bekommt, hat an den substituirtten Sachen dieselben Rechte, welche er an der *universitas juris* selbst hat.

Dies drückt die Rechts-Regel aus: *Res succedit in locum pretii, et pretium in locum rei.*

Universitäten.

Schulen, in welchen die höheren Wissenschaften gelehrt werden, und welche das Recht haben, akademische Würden zu ertheilen.

Anm. Es giebt in Deutschland 12 katholische Universitäten.

Universitatis status.

Der Zustand eines Menschen, in sofern er Mitglied einer Gemeinheit ist.

Unmittelbare Reichsdörfer.

Dörfer, welche uneigentliche deutsche Staaten, und mit Hoheit — einem Analogon der Landeshoheit — versehen sind.

Anm. 1. In ihrer Hoheit sind noch geringere Rechte enthalten, als in der reichsritterschaftlichen Hoheit.

Anm. 2. Die Hoheit eines Reichsdorfs steht der ganzen Dorfgemeinde zu.

Unmittelbare Reichsritter.

Diejenigen Personen von niederm Adel, welche zum Corpus der Reichsritterschaft gehören. (Vergl. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Unmündige.

(S. Minderjährige.)

Unnahmentliche Real-Contracte (Contractus reales innominati).

Solche Real-Contracte, welche keine besondern Nahmen in den Gesetzen und dem gemeinen Leben erhalten haben.

Anm. 1. Die Juristen nahmen den Lehrsatz an: dafs auch jeder andre Contract — als die ausdrücklich angenommenen — verbindlich sey, sobald nur die Erfüllung der Leistung von der einen Seite geschehen wäre. Da dieß Letztre aber nur bey den Real-Contracten der Fall seyn konnte: so entstand die Eintheilung derselben in nah-

mentliche und unnahmentliche Real-Contracte.

Anm. 2. Bey den unnahmentlichen Real-Contracten konnte, nach römischem Rechte, der, welcher geleistet hatte, so lange pönitiren, als der Andre noch nicht geleistet hatte. Heutiges Tags darf er dieß nicht, da jede Vereinbarung bey uns schon Verbindlichkeit hervorbringt.

Aus den unnahmentlichen Real-Contracten entspringt nur eine allgemeine Klage — die *actio in factum praescriptis verbis*, welche active und passive auf die Erben übergeht und 50 Jahre dauert.

Anm. 3. Einige der unnahmentlichen Real-Contracte haben in den Gesetzen eine nähere Bestimmung erhalten, und durch den Sprachgebrauch auch einen Nahmen. Diese heißen *contractus reales innominati irregulares*, und sind: der Tausch-, Trödel- und Vorsprachs-Contract.

Unreifes Kind.

Das zwar lebensfähig ist, aber doch vor der gewöhnlichen Geburtszeit zur Welt kommt.

Oder:

Das im 7ten, 8ten oder vor dem Ende des neunten Monats der Schwangerschaft zur Welt kommt.

Unterbrechung des Besitzes (*Usurpatio*).

1. Bürgerliche (*civilis*): durch Klage-Anstellung, außsergerichtliche Abforderung, oder Pfändung. Nicht aber durch bloße *murmuratio*.
2. Natürliche (*naturalis*): durch *Depossession*; durch das Verlihren der Sache aus Nachlässigkeit.

Untergang der Sache (Interitus rei).

Gänzliche Vernichtung der Substanz einer Sache, oder völlige Aufhebung des bisher möglichen Gebrauchs derselben,

Untergang der schuldigen Sache (Interitus rei debitae).

Die völlige Vernichtung lebloser oder der Tod lebendiger Sachen.

Anm. Sie ist eine Aufhebungs-Art der Verbindlichkeit des Schuldners, wenn folgende Erfordernisse vorhanden sind:

1. Muß der Gegenstand der Verbindlichkeit eine species *) seyn; denn sonst ist der Schuldner noch immer verbunden, eine andre Sache von eben der Qualität und Quantität zu entrichten.
2. Muß diese species eine einzige seyn; sonst muß die noch übrige species doch geleistet werden.
3. Muß die species nach allen ihren Theilen bestimmt gewesen seyn; sonst wird der Schuldner durch den Untergang aller specierum von seiner Verbindlichkeit befreyt.
4. Muß die species nicht zu dem Ende taxirt worden seyn, damit auf den Fall ihres Untergangs wenigstens dieser geleistet werden solle. Sonst muß der Schuldner diesen Werth noch leisten.

U 4

*) Die Juristen unterscheiden species und genus auf eine andre Art, als die Philosophen. Sie nehmen nicht, wie letztere, ein genus summum an, sondern blos ein genus proximum (ein Geschlecht, welches durch gewisse Beziehungen oder gewisse Ideen-Verbindungen ausgezeichnet wird) und eine species (eine genau und ausdrücklich bestimmte Sache, die zu einem genere gehört).

5. Endlich' muß der Schuldner den Untergang der Sache nicht selbst veranlaßt haben, sondern er muß sich durch einen casus merus ereignet haben. Ein casus mixtus befreyt den Schuldner nicht von der Verbindlichkeit, selbst dann nicht, wenn er nur die mindeste Fahrlässigkeit begangen haben sollte. Im Zweifel wird immer vermuthet, daß die Sache durch einen casus mixtus umgekommen sey. Daher ist der Schuldner zu beweisen verbunden, daß der Untergang sich durch einen casus merus ereignet habe.

Untergebner.

Jedes Mitglied einer ungleichen Gesellschaft in Rücksicht auf den Beamten, dessen Oberherrschaft es unterworfen ist. (Vergl. Unterthan.)

Unterlassungen (Omissiones).

Die Unterlassungs-Handlungen eines Menschen in Beziehung auf einen Andern. Sie bestehen entweder im Leiden (patiendö), oder im Unterlassen im engern Sinne (omittendo).

Unterschlagung öffentlicher Gelder.

(S. Peculatus.)

Untersuchungs-Process.

(S. Criminal-Process.)

Unterthan.

Jedes Mitglied einer ungleichen Gesellschaft in Rücksicht auf die Oberherrschaft des Regenten. (Vergl. Untergebner.)

Unterwerfung der Kirchenpfründen.

(S. Innovatio beneficiorum.)

Unüberwindlicher Irrthum (Error invincibilis.)

Wenn Jemand, der alles in seinen Kräften Stehende angewendet hat, um sich von der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung zu überzeugen, diese Handlung nun doch für erlaubt hält.

Unverdenkliche Verjährung. (S. Besitz.)

Unvernünftige (Dementes).

Die einen Fehler des Verstandes haben.

1. Wahnsinnige (Mente capti; Insani; Fatui): die von den gewöhnlichen Gegenständen keine richtigen Begriffe haben.
 - a. Tolle (Rasende; Furiosi): deren Wuth sich zu Anderer Gefahr äußert.
 - b. Alberne (Dementes in specie sic dicti): welche stille Wuth haben.
2. Einfältige (Kindische): deren Handlungen ins Kindische fallen.

Unwissenheit.

(S. Ignorantia.)

Unzahlfähigkeit eines Schuldners (Status insolventiae).

Der Zustand, wenn ein Schuldner nicht mehr im Stande ist seine Gläubiger zu befriedigen; d. h. wenn von dem Schuldner so viele Schulden contrahirt worden sind, daß er selbige weder aus seinem schon habenden Vermögen, noch aus seinem gegenwärtigen Erwerbe zu tilgen im Stande ist.

Unzeitige Geburt (Abortus).

Der es an Lebensfähigkeit mangelt.

Urgicht.

Wiederholung des während der Tortur abgelegten Geständnisses einige Tage danach, in Abwesenheit des Scharfrichters und der Tortur-Instrumente.

Urheber einer Handlung.

(S. Auctor.)

Urheber eines Verbrechens (Auctor delicti).

Derjenige, durch den eine gesetzwidrige Handlung unmittelbar zur Wirklichkeit gebracht wird, **Miturheber (Coauctores)**: Mehrere, welche zusammen eine gesetzwidrige Handlung zur Wirklichkeit bringen.

Urkunde (Instrument, Document, Instrumentum, Documentum).

Jede Schrift, welche geschickt ist, den Richter von der Wahrheit eines factischen Umstandes zu überzeugen. (Vergl. Veritas documenti, Fides doc., Vis probandi documenti.)

1. Oeffentliche (publica):
 - a. alle, deren Aussteller eine öffentliche Person (persona publica) ist, und deren Inhalt eine Sache betrifft, welche vor das öffentliche Amt des Ausstellers gehört.
 - b. alle gerichtliche oder sonst unter öffentlicher Autorität zu Stande gekommene Urkunden, die von Notarien aufgenommenen mit eingeschlossen.
 - c. Die in einem öffentlichen Archive, unter der Aufsicht eines geschwornen Archivars, aufbewahrt worden sind.
 - d. Die instrumenta quasi-publica: d. h. diejenigen, welche von 3 unbescholtenen Zeugen männlichen Geschlechts unterschrieben, und von denselben anerkannt worden sind.

2. Privat-Documente (privata).

1. Original-Documente (Hauptbriefe, Urschriften, Instrumenta originalia seu authentica).

2. Copien (Abschriften, Exempla, Copiae). Diese sind entweder:

a. Bloße (Schlichte, simplices, nudae);
oder

b. Vidimirte (Beglaubte, Vidimatae, auscultatae, authenticatae): alle diejenigen Abschriften eines Original-Documents, unter welchen Jemand die Urbereinstimmung mit dem Originale bezeugt, und mit Unterdrückung seines Patschafts und seiner Namens-Unterschrift bekräftigt hat.

Anm. 1. Nach dem gemeinen Rechte können nur folgende Personen beglaubte Abschriften machen:

α) die Notarien, welche jede ihnen mit dem Originale vorgelegte Abschrift beglaubigen können;

β) die Gerichts-Actuarien, welche aber nur in Verhandlungen, welche ins Gericht geliefert worden sind, beglaubte Abschriften machen können;

γ) die Archivarien, wenn von Abschrift einer im Archive sich befindenden Urkunde die Rede ist.

Anm. 2. Vidimirte Abschriften beweisen nur dann, wenn die ehemalige Existenz der Original-Urkunde außer Zweifel ist.

1. Sich beziehende Urkunden (Documenta referentia): welche auf den Inhalt anderer Urkunden verweisen.

2. Bezogene (relata): auf deren Inhalt in anderen Urkunden verwiesen wird.

Urphede.

Der Schwur eines Bestraften, daß er sich nicht am Regenten oder Richter der erlittenen Strafe wegen rächen wolle; oder eines Verwiesenen, daß er vor Ablauf der bestimmten Zeit nicht wieder ins Land kommen werde.

Urschriften.

(S. Urkunde.)

Ursprüngliches Gesetz.

Aus dem jedes andre (moralische oder Rechts-) Gesetz erkannt werden kann.

Ann. Der Gegensatz ist abgeleitetes Gesetz.

Ursprüngliche Rechte der Kirche.

(S. Rechte der Kirche.)

Urthel.

(S. Criminal-Urthel.)

Urthel (Sentenz, Sententia).

Derjenige richterliche Ausspruch, durch den ein Rechtsstreit entschieden wird.

Ann. Richterliche Decrete sind unterschieden von Sentenzen, indem erstere nicht etwas Streitiges entscheiden, und nie in Rechtskraft übergehen.

1. End-Urthel (Definitiv-Urthel, Sententia definitiva): durch welche der Streit in der Hauptsache entschieden wird.
2. Interlocut (Neben-, Bey-, Zwischen-Urthel, Sententia interlocutoria: welche nur einen Nebenpunkt entscheidet.

Usual-Matrikel.

Darunter versteht man die neueste Cammerge-

Richs-Matrikel (von 1720). (Vergl. Reichssteuern, Nr. 1.)

Usuarius (Gebrauchs-Nehmer).

Derjenige, welchem der usus einer fremden Sache zusteht.

Anm. 1. Er trägt nicht die auf der Sache ruhenden Lasten, und nur dann alle Reparaturen allein, wenn seine Nothdurft allen Nutzen der Sache erschöpft.

Anm. 2. Die *servitus usus* ist untheilbar, und der Usuar darf sein Recht nicht abtreten. Die gezogenen Nutzungen darf er veräußern, wenn er

- a. seinem Stande nach nicht selbst davon Gebrauch machen kann;
- b. wenn erhellet, daß er nicht sowohl den Nutzen der Sache, als vielmehr baares Geld durch den ihm verliehenen usus erhalten sollte.

Usucapio.

Die Verjährung blos körperlicher Sachen.

Anm. Dagegen ist *praescriptio* die Verjährung sowohl körperlicher als unkörperlicher Sachen.

Usucapio libertatis.

Wenn der Eigenthümer eines *praedii servientis* durch ein positives Factum zu erkennen giebt, daß er sein *praedium* von jetzt an als frey von der Servitut besitzen wolle (z. B. wenn er bey der *servitute tigni immittendi* das Loch in der Wand zumauern läßt).

Anm. Die *usucapio libertatis* ist zur Erlöschung einer *servitus urbana* durch Nichtgebrauch erforderlich, wobey sie überdem nicht gewaltsam, nicht heimlich und nicht bittweise geschehen muß.

Usufructuarische Caution (Cautio usufructuaria).

Diejenige Caution, durch welche der Usufructuar die Erfüllung der als Nießbraüchnehmer ihm obliegenden Verbindlichkeiten sicher stellt.

Anm. 1. Sie muß

1. durch uneingeschränkte Bürgschaft gestellt werden, und die Bürgen können ohne Einwilligung des Eigenthümers durchaus nicht wieder zurücktreten.
2. Durch Pfänder darf sie nur dann bestellt werden, wenn der Eigenthümer darein consentirt.
3. Kann der Usufructuar weder Bürgen noch Pfänder stellen, und ist
 - a. ein ordentlicher ehrlicher Mann: so läßt der Richter ihn eine juratorische Caution leisten;
 - b. Ist er als schlechter Wirth bekannt: so kann er wählen, ob die Sache verpachtet oder sequestrirt werden solle, wo er dann das Pachtgeld oder das nach Abzug der Sequestrations-Gebühren Uebrigbleibende bekommt.

Anm. 2. Zur Erlangung der Caution hat der Eigenthümer das Retentions-Recht an der Sache; oder, wenn der Usufructuar sie schon besitzt, die rei-vindicatio.

Anm. 3. Auf Forderung der usufructuarischen Caution kann

- a. Jeder Verzicht leisten, aber nur unter der Bedingung, daß der Usufructuarius ein guter Wirth seyn werde.
- b. Die Gesetze erlassen diese Caution:
 - a) dem Vater als Usufructuar des peculii seiner Kinder;
 - β) dem Fiscus, wenn er Nießbrauchs-Nehmer ist;

- γ) dem, welchem der usufructus pure, die Proprietät aber in diem legirt ist; und
 δ) (nach dem Gerichtsbrauche) braucht auch der Schenker, welcher sich an der geschenkten Sache den Nießbrauch vorbehielt, die usufructuarische Caution nicht zu leisten.

Ann. 4. Utititer findet diese Caution auch bey anderen persönlichen Servituten Statt: z. B. Cautio usuaria.

Usufructuarius (Nießbrauchs-Nehmer).

Derjenige, welchem, der Nießbrauch auf eine fremde Sache zusteht.

Ann. 1. Der Nießbrauchs-Nehmer zieht alle natürlichen und bürgerlichen Früchte der res usufructuaria (dem Schatz und die partus ancillae allein ausgenommen); übt die auf ihr haftenden Rechte und Servituten aus; und hat sogar von der durch Alluvion entstandenen Accession den Nießbrauch. Er kann die res usufructuaria verpachten, die Ausübung des Nießbrauchs verkaufen oder verpfänden: nicht aber das Recht selbst an einen Andern abtreten. Er muß die Sache wie ein guter Hausvater benutzen: er darf sie nicht consumiren (wenn es nicht eine res fungibilis ist); nicht die Sache corruptiren außer wenn dies durch den ordnungsmäßigen Gebrauch geschieht; die Gestalt des fundi selbst nicht verändern, wenn sie auch dadurch verbessert würde (z. B. Bergwerke darf er nicht anlegen).

Ann. 2. Der Usufructuar muß die auf der Sache haftenden dinglichen Lasten tragen, so weit sie nicht seinen ganzen Genuß übersteigen. Eben so muß er diejenigen Unkosten zur Erhaltung der Sache in nutzbringendem Stande,

welche doch nicht einen fortdauernden grossen Nutzen gewähren, tragen.

Anm. 3. Nach geendigtem Niefsbrauche muss er die Sache unbeschädigt (d. h. so weit sie nicht durch den ordnungsmässigen Gebrauch verschlechtert ist) restituiren, und die etwa begangene culpam levem prästiren. War es ein quasi-usufructus: so muss er eine eben solche Sache oder deren Werth restituiren.

Er muss die Sache restituiren mit:

- a. allen noch nicht percipirten natürlichen Früchten;
- b. Fructus civiles in specie (Zinsen, Renten u. s. w.) bekommen die Erben des Usufructuars nur dann, wenn sie schon vor seinem Tode fallig waren.
- c. Fructus civiles naturalibus surrogati:
 - a) Mieth-Gelder bekommen die Erben, so weit sie vor dem Tode des Usufructuars fallig waren;
 - β) Pacht-Gelder bekommen die Erben dann, wenn die natürlichen Früchte schon von der Substanz getrennt sind.

Anm. 4. Nach geendigtem Niefsbrauche hat der Eigenthümer gegen den Usufructuar:

- a. die rei-vindicationem,
- b. actionem ex pacto, wenn der Niefsbrauch in einem Vertrage; und
- c. actionem ex testamento, wenn er in einem Testamente ertheilt worden war. Alle drey Klagen zwecken hier auf Herausgabe der res usufructuaria ab.

Usurae.

(S. Zinsen.)

Usurae palliatae (Versteckte Zinsen).

Diese sind mancherley. Die gewöhnlichsten Arten derselben sind folgende:

1. wenn man dem Schuldner nicht das ganze Capital auszahlt, sondern sogleich etwas davon abzieht;
2. wenn man sich vom Schuldner aufer den Geldzinsen noch mehrere Emolumente versprechen läßt;
5. wenn bey der Wiederbezahlung des Capitals noch eine Summe Geldes an den Gläubiger entrichtet werden soll.

Anm. Keineswegs aber gehört zu den *usuris palliatis* das, was man als *Douceur* dafür bekommt, daß man für einen Andern Geld negociirt hat. Diefs ist vielmehr als ein Honorar zu betrachten, und der Gerichtsbrauch gesteht es sogar zu, wenn man selbst das Geld hergegeben hat. Das *Douceur* darf aber nicht vom Capitale abgezogen werden.

Usurae ultra alterum tantum.

Zinsen, welche so lange rückständig geblieben und so hoch angeschwollen sind, daß sie die Summe des Capitals übersteigen.

Anm. 1. Die so rückständig gebliebenen Zinsen können weder mit dem Capitale zugleich noch ohne dasselbe gefordert werden. Ausgenommen in folgenden Fällen:

1. Wenn die Zinsen ohne Schuld des Gläubigers *ultra alterum tantum* rückständig geblieben sind. Diefs ist der Fall, wenn er den Schuldner verklagt (nicht bloß gemahnt) hat, dieser aber z. B. ein *Moratorium* erhält.
2. Also auch, wenn die Zinsen erst nach einem rechtskräftigen Urtheile *ultra alterum tantum* an-

geschwollen sind, denn hier kann man dem Gläubiger gar keine Nachlässigkeit vorwerfen.

3. Wenn moralische Personen Capitalien ausstehen haben, von denen die Zinsen durch die Nachlässigkeit ihrer Administratoren *ultra alterum tantum* angeschwollen sind.

4. Eben so (nach dem Gerichtsbrauche) bey Capitalen der Minorennen, wenn durch Schuld der Vormünder die Zinsen *ultra alterum tantum* angewachsen sind.

Bey 3 und 4 müssen aber die *usurae ultra alterum tantum* von den respective Administratoren und Vormündern, bezahlt werden.

5. Wenn die Zinsen, als sie mit dem Capitale der Summe nach gleich waren, zu einem besondern Capitale gemacht worden sind, welches aber nicht anders als nach einer förmlichen Berechnung und Auseinandersetzung zwischen dem Gläubiger und Schuldner geschehen kann.

Anm. 2. Die Nov. 121, c. 1, 2 verordnet, man solle auch dann keine Zinsen mehr nehmen dürfen, wenn man nach und nach in einzelnen *ratis* so viel an Zinsen bekommen hat, als das Capital beträgt. Die L. 12 Cod. de *usuris* aber erlaubt, bis in Ewigkeit fort Zinsen zu nehmen, wenn sie das Capital auch um noch so Vieles schon überstiegen haben, sobald sie nur nicht *ultra alterum tantum rückständig* sind. Und die L. 12 Cod. hat, so wie sie der Vernunft und Billigkeit gemäßer ist, auch nach dem Gerichtsbrauche den Vorzug vor der allegirten Novelle.

Usuraria pravitas (Wucher).

Wenn man *usuras palliatas* oder *usuras illegitimas* nimmt.

Anm. Sie wird mit dem Verluste des ganzen Ca-

pitals oder eines Theils desselben bestraft, je nachdem sie für den Schuldner besonders mehr oder weniger nachtheilig war.

Usurpatio.

(S. Unterbrechung des Besitzes.)

Usurpation eines Rechts (Usurpatio juris).

Die unerlaubte Ausübung eines fremden, uns nicht zuständigen, Rechts.

Usus (Gebrauch, Χρησις).

Das Recht, den Nutzen von einer fremden Sache in so weit zuziehen, als ihm der Gebrauchs-Nehmer (Usuarius) zu seiner (und seiner Familie und Dienstboten) Nothdurft braucht. Die Nothdurft des usuarii ist nach dem Stande, der Würde, der Anzahl der Familien-Glieder, desselben zu bestimmen.

Usus aedium.

Die Befugniss Jemandes, das Haus eines Andern, selbst mit Familie und Dienstboten zu bewohnen, und alle Theile und Zubehöre des Hauses (Boden, Küche, Keller, Hof, Garten) nach seiner Nothdurft zu benutzen. Der usuarius aedium darf eigentlich nicht einmahl einen Freund in das Haus mit aufnehmen (hospitem recipere non debet). (Vergl. Habitatio.)

Ususfructus (Nießbrauch; Ususfructus formalis *).

Das Recht, Jemandes (Nießbrauchnehmer, Usufructuarius) den vollkommensten Ge-

*) Formalis: in sofern er von der Proprietät abgesondert ist.

nufs von einer fremden Sache ziehen, ohne jedoch die Substanz der Sache verderben, zu dürfen.

An m. Beym Niefsbrauche wird Einem die Nutzung einer fremden Sache a. gratis, b. ohne alle weiteren fortdauernden persönlichen Verhältnisse, und c. fortdauernd* — ertheilt.

Eine servitus ususfructus ist daher nur in folgenden Fällen vorhanden:

- a. Wenn Jemandem durch einen letzten Willen, oder
- b. durch die Gesetze — der Niefsbrauch einer Sache ertheilt wird.
- c. Wenn man sich denselben angemafst und die Verjährungszeit hindurch besessen hat.
- d. Wenn Jemand dem Andern durch einen ganz einfachen Vertrag, ohne alle Gegenleistungen (sonst ists Mieth- oder Pacht-Contract), den Niefsbrauch einer Sache fortdauernd (sonst ists Commodatum) eingeräumt hat.

Usus servitutis.

1. Quotidianus: wenn die Ausübung der Servitut entweder durch gar keine Zeitbestimmung eingeschränkt ist, oder wenn zwar eine Zeitbestimmung; aber nur in geringer Distance (Stunden, Tage, Wochen) hinzugefügt ist.
2. Non-quotidianus (Cottidianus): wenn die Servitut in einer Distance von Monaten oder Jahren ausgeübt wird (einen Monat um den andern, oder ein Jahr um das andere).

Vacatio a munere publico.

Befreyung einer Person von einem bestimmten *munus publicum*, ohne eine *Immunitas* zu haben, nur darum, weil er grade jetzt ein solches *munus publicum* nicht übernehmen kann. (Z. B. Der Vater einer gewissen Anzahl von Kindern braucht nicht eine Vormundschaft zu übernehmen.)

Vagabonden (Vagabondi).

Alle diejenigen, welche schon einen *locum domicilii* hatten, ihn verließen, und nun ohne einen neuen herumstreifen. (Vergl. *Peregrinantes*.)

Valor.

(S. Werth.)

Vasall (Lehmann, Vasallus, Vassus, Cliens, Fidelis).

Derjenige, welcher als Nutzungs-Eigenthümer ein Lehn besitzt.

Anm. Er zieht

- a. alle Früchte und den Schatz vom Lehne;
- b. hat er den Besitz des Lehns;
- c. kann er das Lehn verpachten, Jemandem eine Servitut oder ein andres dingliches Recht am Lehn ertheilen;
- d. Ist der Vasall ein Frauenzimmer: so kann er das Lehn dem Manne als Brautschatz zubringen, muß aber einen Lehnsträger bestellen, wozu sie nur auf ausdrückliche Erlaubniß des Lehnherrn ihren Ehemann bestellen darf;
- e. eine Hypothek kann er auch ohne Consens des Lehnherrn, und der Lehnsfolger Jemandem am Lehne bestellen. (Auf die Bestellung eines Faust-Pfandrechts am Lehn aber steht der Verlust des Lehns, welcher nach dem longobardischen Lehnrechte auch auf die Be-

stellung eines hypothecarischen Rechts am Lehne folgt.

f. Er darf Jemandem eine Emphyteusis am Lehne ertheilen.

Die Rechte sub c d und f aber darf er Jemandem nur auf so lange ertheilen, als sein Recht am Lehne dauert, nach der Regel: *resoluto jure dantis resolvitur jus accipientis*; und eine Hypothek am Lehne kann der Vasall nur bis zu seinem Tode bestellen.

g. After-Belehnung darf er vornehmen;

h. die Gestalt des Lehns ändern.

i. Ein *feudum alienabile* darf er veräußern; auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Lehnfolger. (Veräußerlich wird ein Lehn durch Vertrag, Landesgesetz oder durch das Herkommen; es ist aber immer nur unter Lebenden, nie des Todes wegen, veräußerlich.)

Eine ohne Consens des Lehnsherrn geschehene Veräußerung eines nicht veräußerlichen Lehns, an Jemanden, der nicht Lehnfolger ist, ist nichtig und zieht den Verlust des Lehns nach sich; Letzteres jedoch nur dann, wenn der Vasall nahmentlich und ausdrücklich das Lehn veräußert hat, und ohne das Versprechen, künftig den Consens des Lehnsherrn noch beyzuschaffen.

Auch die Lehnfolger können die Veräußerung eines unveräußerlichen Lehns anfechten, wenn ihr Consens zu der Veräußerung mangelte.

Anm. 2. Der Vasall muß alle auf dem Lehn haftenden Lasten tragen.

Vasallagium.
(S. Lehns-Eid.)

Vasallus ligius.

(S. Ledigmann.)

Vasallus primus.

(S. Alter - Lehnherr.)

Vasallus secundus.

(S. Alter Lehnsmann.)

Vassus.

(S. Vasall.)

Väterliche Gewalt.

Die Rechte derselben sind:

1. das Erziehungs - Recht: wegen Verbrechen aber darf der Vater das Kind nie selbst strafen; daher kann er es zwar ins Zuchthaus setzen lassen, jedoch nur zur Correction, nicht zur Strafe.
2. Die Kinder zu Dienstes - Leistungen anzuhalten.
5. Die Rechte des Vaters über das peculium der Kinder:
 - a. über das peculium profectitium hat der Vater das Eigenthum und der Sohn bloß die Verwaltung;
 - b. über das adventitium regulare hat der Vater den Nießbrauch und der Sohn die Proprietät;
 - c. an dem peculio castrensi und quasi-castrensi hat der Vater gar kein Recht, sondern in Hinsicht auf dieses ist der Sohn wie pater familias anzusehen.
 - d. Am peculio adventitio irregulari hat der Vater ebenfalls gar kein Recht. Irregulare ist das peculium adventitium:
 - α) wenn es in einer Erbschaft besteht, deren Antretung der Vater dem Sohne nicht hatte erlauben wollen;

- β) wenn derjenige, von dem es der Sohn geerbt oder geschenkt bekommen hat, dabey ausdrücklich dem Vater den Niefsbrauch versagt hat;
- γ) wenn das peculium adventitium aus der Beerbung der Geschwister des filius familias herrührt, und der Vater mit dem filio familias zugleich dessen Geschwister beerbt;
- δ) wenn der Vater das peculium adventitium schlecht verwaltet.

Anm. 1. Die Mutter hat heutiges Tags a. das Recht der Erziehung und b. der häuslichen Arbeiten zu fordern; wie auch c. steht ihr das Recht zu, der Kinder Religion zu bestimmen, wobey aber des Vaters Wille vorgeht.

Anm. 2. Die väterliche Gewalt wird aufgehoben:

- a. durch natürlichen oder bürgerlichen Tod des Vaters oder des Kindes;
- b. wenn der Sohn eine höhere geistliche oder eine Minister-Würde, oder die Würde des Chefs eines ganzen Collegii, bekleidet;
- c. ipso jure:
 - α) wenn der Vater die Tochter prostituiren will;
 - β) das Kind aussetzt, oder
 - γ) wenn er eine incestuose Ehe eingeht.
- d. Durch Emancipation, entweder freywillige oder nothwendige. Die letztre ist vorhanden:
 - α) wenn der Vater das Kind schlecht behandelt;
 - β) wenn er für die Emancipation etwas genommen hat;
 - γ) wenn dem unmündigen Arrogaten nach erlangter Mündigkeit die Arrogation mißfällt.
- e. Durch Anstellung einer besondern

Haushaltung (*per institutionem separatae oeconomiae*): wenn man sich in so fern von den Aeltern absondert, als man von ihnen keine weitre Unterstützung braucht. Denn übrigens kann das Kind für Kostgeld in des Vaters Hause und an seinem Tische bleiben, und hat doch *separatam oeconomiam* angelegt. — Kehrt ein Sohn (oder eine Tochter) von der *separata oeconomia* zum Tische des Vaters zurück: so kommt er dadurch nicht wieder unter väterliche Gewalt; sondern der Vater kann blos für die Alimente, die er ihm giebt, von ihm Dienste fordern. — Handwerks-Gesellen stehen noch unter väterlicher Gewalt, auch während sie wandern. Eben so unverheurathete weibliche Dienstboten. Töchter, die nicht Dienstboten sind, gehen per *separatam oeconomiam* ebenfalls aus der väterlichen Gewalt. — Jede Tochter tritt auch aus der *patria potestate*, sobald sie heurathet.

An m. 3. Durch Emancipation und durch Anstellung einer besondern Haushaltung verliert weder der Vater noch das Kind die Successions- und Familien-Rechte. Eben so behält ein Kind, wenn es adoptirt wird, diese Rechte in Ansehung seines leiblichen Vaters und dessen Familie. Dagegen aber verliert ein Adoptiv-Kind, wenn es von dem Adoptiv-Vater emancipirt wird, alle Rechte die es als Adoptiv-Kind hatte.

Vectigalia subsidiaria.
(S. Nebenzölle.)

„**Vel infra.**“
(S. Corpus juris canonici.)

Veneficium.
(S. Vergiftung.)

Venia aetatis.
(S. Jahrgabung.)

Veränderung der Umstände.

Eine Veränderung desjenigen Umstandes, unter welchem eine Verbindlichkeit contrahirt wurde.

Anm. Sie ist eine Aufhebungs-Art der Rechte und Verbindlichkeiten, welches man durch die Regel ausdrückt: *Obligatio tantum intelligitur rebus sic stantibus*. Die Veränderung der Umstände hebt jedoch nur Rechte und Verbindlichkeiten auf:

1. bey rechtlichen Geschäften, welche Personen betreffen, wenn sich eine solche Veränderung der Umstände ereignet, vermöge welcher der Zweck des rechtlichen Geschäfts durchaus nicht erreicht werden kann. Oder wenn die Veränderung der Umstände einen besondern Widerwillen gegen die Person hervorbringt, gegen welche man sich zu einer Verbindlichkeit anheischig gemacht hat. — In allen übrigen Fällen hat die Veränderung der Umstände auf die Verbindlichkeit keinen Einfluss, wenn nicht ausdrücklich die gegenwärtigen Umstände zur *Conditio sine qua non* vorausgesetzt sind.
2. Bey rechtlichen Geschäften, welche Sachen und deren Leistung betreffen, kann nur die Veränderung solcher Umstände die Verbindlichkeit aufheben, welche bewirken, daß man von dem rechtlichen Geschäfte abgestanden haben würde, wenn man sie nach allen menschlichen Einsichten hätte einsehen können.

Veranlassung (Fundament) zum inquisitorischen Prozesse.

Hinlängliche Ursache zur Eröffnung eines Inquisitions-Processes:

1. durch eigne Erfahrung des Richters,
2. durch Angabe des Thäters selbst,
3. durch Denunciation eines Dritten, oder
4. durch das öffentliche Gerücht und die Notorietät.

Veräußerung (Alienatio).

Jede Uebertragung einer körperlichen oder unkörperlichen Sache in das Eigenthum eines Andern, entweder titulo oneroso oder lucrativo.

1. Freywillige (voluntaria): in der Regel jede Veräußerung, nämlich welche der Veräußerer freywillig vorgenommen hat.
2. Nothwendige (necessaria): welche der Veräußerer wider seinen Willen hat vornehmen müssen.

Diese ist nur in folgenden Fällen denkbar:

- a. Wenn man sich durch einen Vertrag verpflichtet hat, Jemandem eine Sache zu veräußern (z. B. per pactum de vendendo, de permutando, de donando, de cedendo).
- b. Wenn der Staat die Sache einer Privat-Person zu einer nothwendigen öffentlichen Anlage braucht (z. B. einen Acker, um darauf eine Schanze zu errichten, eine Chaussee anzulegen).
- c. Wenn Jemand Lebensmittel in Vorrath hat, deren Verkauf zur Erhaltung des allgemeinen Bestens nothwendig ist.

1. Feyerliche (öffentliche, gerichtliche, solemnis).
2. Nicht-feyerliche (minus solemnis).

Anm. Zu einer giltigen Veräußerung wird erfordert:

- a. Veräußerungs-Befugniss des Veräußerers,
- b. eine res alienabilis,
- c. die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Veräußerungs-Form,

d. Befugnifs dessen, dem veräussert wird, zur Erwerbung einer solchen Sache.

Veräußerung eines Pfands.

1. Dem Schuldner steht es frey, die verpfändete Sache ohne Wissen des Gläubigers zu veräußern; aber dann gehen die dem Pfandrechte entsprechenden Verbindlichkeiten mit auf den neuen Eigenthümer über. (Hat der Schuldner sich verbindlich gemacht, die Sache so lange das Pfandrecht dauert nicht zu veräußern: so wird der doch veräußernde Schuldner als Dieb angesehen.)
2. Die Befugnifs des Gläubigers die ihm verpfändete Sache zu veräußern, kann a. durch Vertrag nur auf eine bestimmte Zeit ihm entzogen werden; b. durch ein Testament nur, wenn er unter der Bedingung der Nichtveräußerung zum Erben oder Legatar ernannt wird.

Zu einer gültigen Veräußerung des Pfands von Seiten des Gläubigers gehört: a. Verzug des Schuldners, b. dafs er die verpfändete Sache für ihren wahren Werth veräußere (sonst wird der Schuldner zum *juramento in litem* gelassen); c. hat er sie über ihren höchsten Werth verkauft: so muß er dem Schuldner doch Alles auch über den höchsten Werth Erhaltenes restituiren; d. bey separabeln mehreren Sachen darf er nur so viel veräußern, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist.

a. Bey Veräußerung eines *pignoris voluntarii*:

- α) wenn dem Gläubiger per pactum Veräußerung erlaubt ist: so braucht er dem Schuldner vor der Veräußerung nicht davon zu benachrichtigen;
- β) wenn ihm per pactum Veräußerung verboten ist: so muß er den Schuldner drey Mahl

von der bevorstehenden Veräußerung benachrichtigen.

γ) Ist gar nichts verabredet, und veräußert er es
aa. *privata auctoritate*, und zwar

a. an einen Andern als sich selbst: so braucht er dem Gläubiger blos die bevorstehende Veräußerung und ihren Termin bekannt zu machen. (Nach dem Gerichtsbrauche aber muß er auch hier nach geschehener Benachrichtigung noch 2 Jahre mit der Veräußerung warten.)

b. Will er es an sich selbst eigenthümlich bringen: so darf er dies nur dann, wenn sich kein Käufer gefunden hat. Er muß seinen Entschluß die Sache zu behalten dem Richter anzeigen und dieser die Sache taxiren lassen. Dann hat der Schuldner noch 2 Jahre Zeit zur Einlösung.

bb. Veräußert er es *publica auctoritate*: so sind gar keine Förmlichkeiten, selbst nicht Benachrichtigung des Schuldners, nöthig.

b. Die Veräußerung eines nothwendigen Pfandes muß gerichtlich geschehen.

c. Bey einem allgemeinen Pfandrechte müssen zuerst die entbehrlichen Mobilien, dann erst Immobilien, endlich (beym nothwendigen Pfandrechte) Handwerksgeräthe u. dergl., selbst die Kleider, veräußert werden.

Anm. 1. Der Gläubiger kann zur Veräußerung des Pfands gezwungen werden: aa. wenn ein späterer Pfandgläubiger auf den Verkauf anträgt; bb. wenn der Schuldner selbst (des Ueberschusses wegen) diesen Antrag macht.

Anm. 2. Das unbefugter Weise, oder mit Vernachlässigung der gesetzlichen Formalitäten, veräußerte Pfand kann der Schuldner vom Käu-

fer vindiciren, oder deshalb vom Gläubiger Entschädigung verlangen.

Anm. 5. Nach römischen Rechte darf der Gläubiger, so lange andere Käufer da sind, das Pfand nicht selbst kaufen. Nach dem Gerichtsbrauche aber darf er es, gleich andern Kauflustigen, kaufen, wenn die Veräußerung gerichtlich geschieht; eben so darf er bey einer öffentlichen Versteigerung auf Pfand mit biethen.

Veräußerung eines Rechts.

Die Handlung, durch welche Jemand dieses Recht, das ihm zustand, absichtlich aufhebt. Im engern Sinne: wenn sie dadurch geschieht, daß Jemand sein Recht einem Andern überträgt.

Verbindlichkeit.

Die moralische Nothwendigkeit einer Handlung; oder: eine durch das Sitten- oder Rechts-Gesetz bestimmte Nothwendigkeit.

1. Vollkommene: die in keinem Collisions-Falle aufhört.

2. Unvollkommene: welche in Collisions-Fällen aufhört.

1. Außere (obligatio externa s. in foro externo): die von Jedem eben so gut erkannt werden kann, als von dem, welchem sie obliegt.

2. Innere (interna s. in foro interno): die nur von demjenigen erkannt werden kann, dem sie obliegt.

1. Zwangs-Verbindlichkeit: zu deren Erfüllung man gezwungen werden kann, ohne diesem Zwange widerstehen zu dürfen.

2. Gewissens-Verbindlichkeit: jede Verbindlichkeit, welche nicht eine Zwangsverbindlichkeit ist.

1. **Allgemeine:** die jedem Subjecte der rechtlichen Sphäre desjenigen obliegt, dessen Recht der Verbindlichkeit entspricht.
2. **Specielle:** die einem oder mehreren Subjecten jener rechtlichen Sphäre ausschließlich obliegt.

Verbindlichkeit (Obligatio).

Eine durchs Gesetz Jemandem auferlegte Nothwendigkeit etwas zu thun oder zu unterlassen.

Oder:

„Obligatio est juris vinculum, quod necessitate adstringimur alicujus rei solvenda, secundum nostrae civitatis jura.

1. **Blos natürliche Verbindlichkeit (Obligatio mere naturalis, Vinculum naturale, Vinculum aequitatis, Ratio naturalis, Officium pietatis, Aequitas naturalis):**
 - a. **Verworfenne (Ganz unwirksame, Obligatio lege reprobata, Obligatio inefficax):** auf deren Erfüllung nicht geklagt werden kann, und deren schon geschehene Erfüllung sogar ungiltig ist.
 - b. **Wirksame (Obligatio non reprobata, Obligatio efficax):**
 - α) **Vollkommene (plena):** auf deren Erfüllung geklagt werden kann.
 - β) **Unvollkommene (minus plena):** wenn keine Klage, aber auch keine Zurückforderung des schon Bezahlten Statt findet.
2. **Blos bürgerliche Verbindlichk. (Obligatio mere civilis):** welche nach dem Naturrechte allein nicht Statt findet, sondern erst durch positive Gesetze eingeführt ist.
3. **Gemischte (Mixta).**

1. Allgemeine Verbindlichkeit: welche Jedem gegen den Berechtigten obliegt.
2. Besondere: die nicht Jedem obliegt, sondern nur einer gewissen Person (*personae obligatae*).
1. Mittelbare (*mediatae*): deren nächster Entstehungsgrund in einer rechtlichen Handlung anzutreffen ist, und die schon im Naturrechte gegründet sind.
2. Unmittelbare (*immediatae*): deren Entstehungs-Grund allein in der Vorschrift der Gesetz anzutreffen ist, und die nicht aus dem Naturrechte entstehen.
1. Persönliche (*personales*): zu welcher man ohne Hinsicht auf eine gewisse Sache verpflichtet ist.
 - a. *Obligaciones personales in specie*: welche auf die Erben übergehen, auch auf Andere übertragen werden können.
 - b. *Obligaciones personalissimae* (Ganz persönliche Verbindlichkeiten: welche weder auf die Erben übergehen, noch auf einen Andern übertragen werden können, die der Verbundene auch nicht einmahl durch einen Bevollmächtigten erfüllen lassen kann, sondern welche er in eigener Person erfüllen muß.

Anm. *Obligaciones personalissimae* sind vorzüglich:

- α) Alle aus der ehelichen Verbindung entspringende;
- β) alle Verbindlichkeiten, welche aus einem öffentlichen Amte entstehen.
- γ) Verbindlichkeiten, welche aus *muneribus publicis* entstehen. (Öeffentliche Beamte und Verwalter eines *muneris publici* können ihre Amtspflichten nur nach erhaltner specieller Erlaub-

Erlaubniß durch einen Andern versehen lassen.)

3) Alle Verbindlichkeiten, welche aus einem Geschäfte entstehen, das eine besondere Treue und Zuneigung unter gewissen Personen voraussetzt. (Z. B. Verbindlichkeiten aus einem Vollmachtsvertrage, einer Handels-Societät u. s. w.)

2. Dingliche (reales): welche Jemandem wegen des Besitzes einer gewissen Sache obliegt, aus dem Grunde, weil einem Andern an dieser Sache ein Recht zuständig ist, das gegen jeden Besitzer dieser Sache geltend gemacht werden kann.

1. Alternative Verb. (Oblig. alternativa): die zwar mehrere Leistungen in sich hegreift, allein doch dadurch erlöscht, daß die eine oder die andre Leistung entrichtet wird.

Anm. Der Schuldner hat bey der alternativen Verbindlichkeit die Wahl, welche Leistung er erfüllen wolle; und sogar dann, wenn er aus Versehen beyde Leistungen entrichtet hat, und nun die eine zurücknehmen will.

1. Obligatio pro rata. Diefs ist die Regel.

2. Obl. correalis seu in solidum: wenn Alle für Einen und Einer für Alle die Verbindlichkeit erfüllen muß. Diefs nur:

a. durch die Erklärung, daß sie Einer für Alle und Alle für Einen haften wollen;

b. durch einen letzten Willen, wenn mehrere Erben ein Vermächtniß in solidum geben sollen;

c. wenn Mehrere eine untheilbare Sache versprochen haben;

d. durch Disposition der Gesetze:

aa. wenn Mehrere eine Vormundschaft administriert haben;

- bb. wegen Schadens-Ersatz aus einem Verbrechen.
- cc. Personen, welche in einer gesellschaftlichen Vermögens-Verbindung stehen, in Hinsicht der von einem als Gesellschafter abgeschlossenen Contracte.
- dd. Administratoren, die eine gemeinschaftliche Amts-Verwaltung haben.

Verbrauch.

1. Im engern Sinne: ein Gebrauch, durch den die Sache zerstört wird.
2. Im weitern Sinne (bürgerlicher Verbrauch): wenn nicht die Sache selbst, sondern nur das Eigenthum des Gebrauchenden daran, verlohren geht (z. B. das Ausgeben eines Stücks Geldes).

Verbrechen (Delictum s. Crimen).

Eine freye Handlung, mit welcher durch ein Strafgesetz die Verbindlichkeit zu einer Strafe verknüpft ist.

Oder:

Eine strafbare Handlung.

Verbr. im engern Sinne: eine an sich strafbare Handlung.

1. Formell betrachtet: wenn man auf die Art sieht, wie es begangen worden.
2. Materiell betrachtet: wenn man auf den Gegenstand sieht (z. B. ob es Todtschlag oder Mord oder Vergiftung sey).

Oder:

1. Formelle: deren Wesen schon durch die Form der Handlung bestimmt wird.
2. Materielle: deren Wesen durch den Zweck der Handlung bestimmt wird.

1. Vollbrachtes Verbrechen (*Delictum consumatum*). Bey dem die Handlung und Wirkung vollendet ist.
2. Geendigtes (*D. perfectum*): bey dem die Handlung vollendet ist, aber die Wirkung nicht erfolgt.
3. *Delictum inchoatum*: wenn der Verbrecher schon in der letzten zur Vollendung des Verbrechens erforderlichen Handlung begriffen war, und daran verhindert wurde.
4. *D. attentatum*: wenn er blos erst vorbereitende Handlungen unternommen hat, und dann am weitem Fortschreiten im Verbrechen verhindert wurde.

Ann. Conatus in sensu latiori: wenn die Handlung nicht vollendet, aber für unternommen geachtet wird, weil der Vorsatz, sie zu vollziehen, in eine außre Handlung ausgebrochen ist.

1. Staats-Verbrechen (*Delicta publica*): bey denen die Verletzung z u n ä c h s t (d. unmittelbar) Rechte des Staats betrifft.
2. Privat-Verbrechen (*Del. privata*): durch welche zunächst Rechte von Privat-Personen und erst hierdurch mittelbar Rechte des Staats, verletzt worden sind.
5. Vermischte Verbrechen (*Delicta mixta*; Verbrechen mit gemeiner Gefahr): bey denen mit der Gefahr für den Zunächstbeleidigten auch ein Schade oder eine Gefahr für andere Bürger des Staats verbunden ist.

1. Gemeine Verbrechen;
 2. Einem besondern Stande eigene.
 1. Offenbare (handhafte, manifesta).
 2. Uebernachtete (*pernoctata*).

1. Ordentliche (ordinaria).
 2. Außerordentliche (extraordin.).
 1. Benannte (nominata): auf die eine namhafte Strafe gesetzt ist.
 2. Unbenannte (innominata).
 1. Delicta dolosa.
 2. D. culposa.
 1. D. commissiva: die in positiven Handlungen bestehen.
 2. D. omissiva: die in Unterlassungshandlungen bestehen.
 1. Verbr. von dauernder Wirkung (del. facti permanentis): z. B. Todtschlag.
 2. Verbr. von vorübergehender W. (del. facti transeuntis): z. B. Durchprügeln.
- Capital-Verbrechen (Delictum capitale): auf welches die Todes- oder eine ihr nahe kommende Strafe folgt.

Verbrechen beleidigter Majestät (Crimen laesae majestatis).

Verletzung der Majestät des Staats-Oberhauptes ohne hochverrätherische Absicht.

Es wird begangen:

1. wenn ein Unterthan sich Rechte der Staatsgewalt anmaßt, und sich selbst dadurch einen Theil der Majestät zueignen will;
2. durch Injurien, die dem Staats-Oberhaupt in Beziehung auf seine Regierungshandlungen zugefügt werden.

Verbrechen der verletzten Ehrfurcht (Crimen laesae venerationis).

Beleidigung des Staats-Oberhauptes als Privatperson, d. h. wenn es nicht in Beziehung auf Regierungshandlungen gedacht wird.

Vereinigte Mutterkirchen.

(S. Parochia unita.)

Vereinigung der Rechte.

(S. Confusion.)

Vereinigungs-Vertrag (pactum unionis).

Der Vertrag, durch den eine Gesellschaft errichtet wird.

Verfallen eines Wechsels.

Ein Wechsel verfällt, wenn darin eine Zeit der Zahlung ausgedrückt, und diese Zeit verstrichen ist, ohne daß die Zahlung geleistet wurde. Wenn keine Zahlungs-Zeit in dem Wechsel bestimmt ist: so läßt sich eine Verfallzeit des Wechsels nicht anders gedenken, als wenn Gesetze da sind, welche verordnen, daß aus solchem Wechsel nur eine gewisse Zeit hindurch nach Wechselrecht soll geklagt werden können.

Wenn in dem ersten Falle die in dem Wechsel bestimmte Zahlungs-Frist verlängert wird: so nennt man das Prolongation des Wechsels; und es pflegt solches unter dem Wechsel mit nur wenigen Worten vom Schuldner (weil der Gläubiger den Wechsel in Händen hat) bemerkt zu werden.

Wenn in dem letztern Falle hingegen die Wechsel-Verbindlichkeit durch Ausstellung eines neuen Wechsels fort dauert: so nennt man das: Wechsel-Renovation. Zur Renovation ist aber nicht hinreichend, daß auf den Wechsel gesetzt wird; „renovirt“ u. s. w.; sondern es muß ein ganz neuer Wechselbrief ausgestellt werden, weil der alte Wechsel gar keine Verbindlichkeit mehr wirkte.

Nach gemeinem Rechte kann aus einem verfallenen Wechsel nach Verlauf von 30 Jahren nicht mehr nach Wechsel-Recht geklagt werden. Allein diese

Theorie ist fast nirgends in Deutschland anwendbar; sondern die Landesgesetze bestimmen immer einen sehr kurzen Termin, binnen welchem nach der Verfall-Zeit geklagt werden muß.

Von dem bisher Gesagten ist es unterschieden, wenn man mit den Worten: „der Wechsel ist verfallen“ so viel andeuten will, als: es kann nicht mehr aus dem Wechsel geklagt werden. Man bedient sich dieses Ausdrucks in dieser Bedeutung nur von solchen Wechseln, die zu einer gewissen Zeit präsentirt werden müssen, und nach Ablauf dieser Zeit alle Wechselkraft von selbst augenblicklich verlieren. Vorzüglich gehören hierher die sogenannten Meßwechsel.

Verfängliche Fragen (Interrogationes captiosae).

Fragen, durch welche der Befragte veranlaßt wird, eine mehr oder weniger enthaltende Antwort zu geben, als sie seiner Absicht nach enthalten sollte.

Verfassung einer Gesellschaft.

1. Im weitern Sinne: die Art und Weise, wie der rechtliche Wille einer Gesellschaft in ihren Angelegenheiten bestimmt wird.
2. Im engern Sinne: wenn der Wille der Gesellschaft vom Willen ihrer Mitglieder verschieden seyn kann.

Verfassungs-Vertrag (pactum ordinationis).

Der Vertrag, durch welchen die Verfassung einer Gesellschaft bestimmt wird.

Verfügung.

(S. Willens-Erklärung.)

Vergeleitete Juden.

(S. Nicht-Schutzjuden.)

Vergiftung (Veneficium).

Mittheilung eines fremden Körpers dem menschlichen Körper, welcher nach chemischen (nicht nach mechanischen) Gesetzen eine nachtheilige Wirkung hervorbringt. (Vergl. Giftmischung.)

Zum Corpus delicti derselben gehört:

1. ein dem Körper zugefügter dauernder Nachtheil;
2. welcher durch Beybringung eines fremden Körpers nach chemischen Gesetzen bewirkt worden;
3. Dafs diese Wirkung mittelst einer unerlaubten Handlung entstanden sey.

Vergleich (Transactio).

Ein Vertrag, welcher den Endzweck hat, einen bereits entstandenen Rechtsstreit aufzuheben oder einem erst bevorstehenden vorzubeugen, und mittelst dessen die Paciscenten bereits etwas von ihren Prätionen fallen lassen.

Anm. 1. Zu einem Vergleiche wird erfordert, dafs die sich Vergleichenden (Transigentes) freye Disposition über den Gegenstand des Vergleichs haben. Daher sind Vergleiche der Minderjährigen, der gerichtlich erklärten Verschwender (außer über ihr Taschengeld) u. s. w. ungiltig.

Anm. 2. Nach dem heutigen Gerichtsbrauche kann — gegen die Vorschriften des römischen Rechts — ein Vergleich wegen einer laesio enormis angefochten werden; wie auch, wenn über eine bestimmte Sache oder Summe hernach Documente aufgefunden werden, welche ganz klar zeigen, dafs der Andere gar

kein Recht die Sache oder Summe zu fordern hatte.

Anm. 3. Ein Vergleich ist nichtig:

- a. zu welchem Jemand durch falsche Urkunden verleitet wurde, oder
- b. durch Irrthum in Ansehung
 - a) der Sache, oder
 - β) der Zuständigkeit des Rechts, 'so daß der Irrrende von diesem Rechte keine Kenntniß hatte.
- c. Jeder Vergleich über künftige Alimente (über rückständige Alimente gilt ein Vergleich immer), außer wenn er mit einem Majorennen über dessen eigene Alimente und nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung geschlossen worden ist. — Ueber Alimente eines unehelichen Kindes kann man sich:
 - a) mit der Mutter nur dann giltig vergleichen, wenn sie aus eigenen Mitteln das Kind hernach zu erhalten im Stande ist;
 - β) mit dem Vormunde auf nicht weniger als die gesetzlichen Alimente, sonst kommt dem Kinde die restitutio in integrum zu Statten.
- d. Jeder Vergleich, durch den eine Ehe aufgehoben werden soll.
- e. In Criminal-Sachen ist
 - a) jeder Vergleich über Ehebruch nichtig;
 - β) Vergleich mit dem Denuncianten oder Ankläger, wenn noch nicht in der Sache erkannt ist, hebt die fernere Untersuchung auf.
 - γ) Bey dem processu inquisitorio hat der Vergleich höchstens nur auf den Schadens-Ersatz Einfluß.

Heutiges Tags setzt der Staat, trotz dem Vergleiche des Anklägers mit dem Angeklagten, die Sache inquisitorisch weiter fort.

f. Endlich ist auch ein Vergleich über Vermächtnisse zwischen dem Erben und dem Legatar nichtig, wenn er vor Publicirung des Testaments geschlossen wird.

Vergünstigung.
(S. Precarium.)

Verhaftnehmung.
(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Verjährung (Versäumnifs, Verschweigung,
Praescriptio).

Wenn durch den Ablauf einer bestimmten Zeit, wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte, eine Veränderung an diesen Rechten vermöge der Gesetze entsteht,

Oder:

Der in den Gesetzen angeordnete Verlust eines Rechts darum, weil man entweder binnen einer gewissen Zeit von dem Rechte gar keinen Gebrauch gemacht hat, oder auch solches gegen einen Andern, der sich in den Besitz desselben oder eines entgegengesetzten Rechts setzte, nicht verfolgt hat.

Oder:

Die Erlangung eines Vortheils, welche sich darauf gründet, daß ein Anderer sein Recht binnen der vorgeschriebenen Zeit nicht ausgeübt und es daher verlohren hat. Der Vortheil besteht entweder darin, daß ich eine im Besitze habende Sache, oder ein Recht, welches ich bisher ausgeübt habe, eigenthümlich erwerbe; oder blos darin, daß ein Recht, welches ein Anderer auf meine Person oder Sache hatte, gelöscht.

Anm. Das Naturrecht kennt die Verjährung nicht.

Dem der Besitz bey derselben müßte ein unrechtmäßiger seyn, weil sonst das Recht nicht erst erworben werden könnte. Der Besitz ist eine einseitige Handlung; durch eine solche aber kann man nicht das Recht eines Andern rechtmäßiger Weise aufheben. — Auch schon darum ist nach dem Naturrechte Verjährung nicht denkbar, weil bey derselben die Bestimmung eines dies ad quem erforderlich ist. Die Vernunft bestimmt diesen Zeitraum nicht; und wer sonst sollte ihn nach dem Naturrechte bestimmen?

Positive Gesetze haben die Verjährung aus einem dreyfachen Grunde eingeführt: 1. darum, damit Niemand bey der Verfolgung seines Rechts nachlässig seyn soll; 2. damit Ansprüche und Verfolgungen der Rechte nicht ewig dauern; und 3. damit eine Sicherheit des Eigenthums der Staatsbürger vorhanden sey.

1. Erwerbende Verjährung (*acquisitiva*, Verjährung durch Besitz): Erwerbung des Eigenthums einer Sache bloß wegen des Besitzes derselben während der von den Gesetzen bestimmten Zeit.

a. Neu-erwerbende (*constitutiva*): wenn Jemand durch die Verjährung ein Recht erwirbt, welches vorher auch der, gegen den verjährt worden ist, nicht hatte (z. B. eine Servitut auf Jemandes Grundstück).

b. Uebertragende (*translativa*): wenn man ein Recht durch Verjährung erwirbt, welches ein Anderer vorher besessen hat (z. B. das Eigenthum einer Sache).

2. Erlöschende Verjährung (*Praescriptio extinctiva*; Verjährung durch

Nichtgebrauch, *Praescriptio per non-usum*): der Verlust eines Rechts oder eines Anspruchs aus dem Grunde, weil man dieß Recht binnen einer gewissen Zeit nicht geltend gemacht hat.

Ann. 1. Durch die erlöschende Verjährung gehen bloß Rechte verloren, durch die erwerbende werden bloß Rechte erworben. Bey ersterer kommt es bloß auf Nachlässigkeit, bey letzterer auch auf *bonam fidem* an.

Ann. 2. Zur erwerbenden Verjährung ist Mehreres erforderlich, welches Alles durch das Gedächtniß-Verschen angedeutet wird: *Res habilis, titulus, fides, possessio, tempus*.

Die Erfordernisse sind also:

1. *Res praescriptibilis* (eine verjährbare Sache): d. h. die Sache, welche durch Verjährung erworben werden soll, muß nicht eine solche seyn, deren Erwerbung durch Präscription die Gesetze verboten haben. Unverjährbare Sachen sind:
 - a. Alle Hoheitsrechte;
 - b. Alle *res merae facultatis*, d. h. diejenige natürliche Freyheit zu handeln, wie man will, wozu man den Gesetzen nach befugt ist deren Einschränkung einem Andern nicht nützlich ist.
2. Ein *titulus juris*, durch den der Verjährende in Besitz der Sache gekommen ist.
3. *Bona fides*. Darunter versteht man den Umstand, daß der Verjährende nicht gewußt und auch nicht einmahl vermuthet haben darf, daß er nicht rechtmäßig besitze. — Nach dem römischen Rechte war nur heym Anfange des Besizes *bona fides* erforderlich und *mala fides superveniens* hinderte die Verjährung nicht.

Nach dem kanonischen und heutigen Rechte aber muß *bona fides continua* vorhanden seyn, d. h. der Verjährende muß vom Anfange bis zum Ende der Verjährungsfrist sich in gutem Glauben befinden.

In Zweifel wird die *bona fides* immer präsumirt.

4. Der Besitz der zu erwerbenden Sache von Seiten des Verjährenden.

Dieser Besitz muß seyn:

- a. ein Civil-Besitz, und zwar ein solcher, den der Besizende weiß;
- b. ein ununterbrochener Besitz. Wird daher derselbe unterbrochen (*Usurpation*), so ist der bloße Ablauf der Verjährungsfrist zur Vollendung der Verjährung nicht hinreichend, (*Usurpationis est interruptio praescriptionis.*)

Der Besitz kann unterbrochen werden:

α) natürlich:

- aa. wenn der Besitzer aus dem Besitze der Sache geworfen wird;
- bb. wenn man entweder durch seine Schuld oder durch bloße Nachlässigkeit den Besitz verliert, und zwar so, daß man nicht weiß wo sich die Sache befindet.

β) Bürgerlich:

- aa. wenn der Eigenthümer gegen den Besitzer auf Herausgabe der Sache klagt und sich ein Eigenthum beylegt;
- bb. wenn er die Sache außersgerichtlich abfordern laßt;
- cc. durch Pfändung der Sache. Durch die bloße *murmuratio* hingegen wird nach dem Gerichtsbrauche der Besitz nicht unterbrochen.

5. Der Ablauf der Verjährungsfrist, d. h. der Besitzer muß die Sache die ganze gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch besessen haben.

Diese Frist wird immer bürgerlich berechnet. (Vergl. *Accessio possessionis*.)

6. Endlich ist zur erwerbenden Verjährung noch erforderlich, daß dieselbe überhaupt gegen den, gegen welchen verjährt werden soll, habe angefangen werden können, und daß die Verjährung nicht geschlafen habe.

Angefangen kann eine Verjährung nur gegen einen solchen werden, der im Stande ist, seine Rechte gerichtlich zu verfolgen, oder die Verjährung mit Beystand des Gerichts zu unterbrechen.

Die Verjährung schläft (*praescriptio dormit*), wenn nach bereits angefangener Verjährung ein Umstand eintritt, welcher bewirkt, daß derjenige, gegen den verjährt werden soll, sein Recht nicht geltend machen und die Verjährung unterbrechen kann. Daher die Rechtsregel: *Contra agere non valentem nulla currit praescriptio*. Der Schlaf der Verjährung wirkt, daß die Zeit, während welcher die Verjährung schläft, bey Berechnung der Verjährungsfrist nicht mit in Rechnung gebracht werden darf.

Anm. 3. Zu der erlöschenden Verjährung wird erfordert:

- a. ein Recht, bey dem die Gesetze ausdrücklich verordnen, daß es *non-usum* erlöschten solle.
- b. Daß der Berechtigte an der Ausübung des Rechts nicht behindert war.
- c. Aus Privilegien entspringende Rechte erlöschten *per non-usum*:
 - aa. affirmative (Befugniß etwas zu thun) niemahls; aufser das *Privilegium de nundinis*, nach dem *jure romano*.

bb. negative Recht (Immunitäten) erlöschen alle in 30 bis 40 Jahren, nach dem *jure canonico*.

1. Ordentliche Verjährung (Verjährung der langen Zeit; *Longi temporis praescriptio*): die *praescriptio momenti*, die Verjährung in einzelnen Tagen, Monaten, in einem, drey, zehn oder zwanzig Jahren.

a. In 3 Jahren: — bewegliche Sachen *inter praesentes et absentes*.

b. In 10 Jahren: — Rechte und unbewegliche Sachen *inter praesentes*.

Ann. Ist derjenige, gegen den verjährt wird, während der 10 Jahre ein oder mehrere Jahre (unter einem Jahre wirkt die Abwesenheit nichts) abwesend: so werden außer den 10 Jahren noch so viele Jahre zur Vollendung der Verjährung erfordert, als er während des *Decennii* abwesend gewesen ist.

2. Verjährung der längsten Zeit (Außerordentl. Verj.; *Prascriptio longissimi temporis*): die Verjährung von 30, 40, 50 oder 100 Jahren.

a. In 30 Jahren:

aa. Alle *res vitiosae*, wenn *Vitium* noch nicht purgirt ist.

bb. Unrechtmäßig veräußerte Sachen der Minderjährigen, und das *peculium adventitium* der *filiorum familias*.

cc. Von einem *malae fidei possessore* veräußerte Sachen: d. h. diejenigen Sachen, welche von Einem veräußert sind, der zwar nicht *autor* oder *socius* des Diebstahls derselben war, der aber doch wußte, daß die Sachen gestohlen sind.

dd. Alles, dessen Veräußerung in einem Gesetze oder Testamente verbothen ist.

- ee. Die 30jährige Verjährung schützt den Besitzer solcher Sachen, von denen er nicht den Erwerbstitel angeben kann.
- b. In 40 Jahren:
- aa. Res fiscales.
- bb. Res patrimoniales principis et uxoris ipsius — bewegliche und unbewegliche.
- cc. Unbewegliche Sachen der Städte und der Kirchen.
- Anm. Bewegliche Sachen der Kirchen durch Verjährung der langen Zeit.
- c. In 100 Jahren: — die res ecclesiae romanae (des päpstl. Stuhls).

Verjährung (Dauer) der Klagen.

1. Niemahls erlöschen, sondern sind *actiones perpetuae sensu proprio*, folgende Klagen:
 - a. Anklage wegen Abfall vom christlichen Glauben;
 - b. wegen Unterschlebung eines Kindes;
 - c. wegen Verwandten-Mord.
2. Zwanzig Jahre dauern — die *actiones criminales*; jedoch mit Ausnahmen folgender: a. welche in der *lex Julia de adulteriis* gegründet sind; b. die *actio peculatus*; und c. die aus dem SC. Silaniano fließenden.
3. Dreyßig Jahre dauern:
 - a. Fast alle dingliche Klagen.
 - α) *Actio confessoria et negatoria*. Jedoch können sie auch in 10 oder 20 Jahren erlöschen, nämlich wenn der Kläger bey der erstern die Servitut durch den Nichtgebrauch früher verliert, und bey der letztern der Gegner die streitige Servitut durch die Verjährung früher erwirbt.
 - β) Die *rei vindicatio* dauert 30 Jahre, wofern nicht ein Anderer das Object derselben durch

Verjährung an sich bringt; denn in diesem Falle erlöscht die rei vindicatio in 3, 10 oder 20 Jahren.

- b. Actio hereditaria quaecunque. (Excepta quaerela inofficiosi, quae quinque annis institui debet.
 - c. Actiones in rem scriptae, (Excepta actione quod metus, quae quatuor post annos in simplum tantum institui potest.)
 - d. Actiones personales rei persecutoriae. (Exceptis paucis.)
 - e. Actiones poenales ex delicto privato profluentes, quarum fundamentum α . lex civilis est: omnes; β . quae jure honorario profluunt, tantummodo sequentes: actio furti manifesti; furti, quae adversus cauponem, stabularium aut nautam instituitur; arborum furtim caesarum; depositi miserabilis, servi corrupti, de dejectis et effusis.
 - f. Die aus dem kanonischen Rechte und den Landesgesetzen fließenden Klagen.
4. Vierzig Jahre dauern:
- a. actiones reales et personales quae fisco, ecclesiae aut urbi competunt.
5. Actiones honorariae (exceptis iis sub 3, e, β dictis) temporariae sunt. Hinc actio Pauliana unum, omnes fere actiones restitutionem spectantes quatuor annos, actio redhibitoria sex menses, actio quanti minoris unum, tantum annum, actiones quae ex delicto privato s. ex jure honorario profluunt etiam unum annum durant.
6. Actio hypothecaria extinguitur:
- a. 40 annis: wenn die zur Hypothek gegebne Sache in den Händen des Schuldners oder seiner Erben ist.

- b. 40. aut 50 annis: wenn ein Dritter die Sache als Pfandgläubiger in Händen hat. Lebt der Schuldner bey Anstellung der Klage noch, so hat der Besitzer des Pfandes 40 Jahre nöthig, um sich gegen die hypothecarische Klage eines andern Pfandgläubigers schützen zu können. — Ist der Schuldner aber gestorben, so exstinguirt die Klage in 50 Jahren, wenn der Besitzer die Zeit seines Besitzes allein in Anschlag bringt; in 40 Jahren hingegen, wenn er sich zugleich die Zeit anrechnen will, da der Schuldner das Pfand besessen hat.
- c. 10, 20 aut 30 annis: wenn ein Dritter das Pfand als Eigenthümer besitzt. Hat nämlich der Dritte einen gerechten Titel und weiß von dem auf der Sache haftenden Pfandrechte nichts (ist in bona fide): so muß er die Sache unter Gegenwärtigen 10, unter Abwesenden 20 Jahre besitzen. Hat er keinen justum titulum oder ist er nicht in bona fide, so exstinguirt die gegen ihn anzustellende hypothecarische Klage erst in dreyßig Jahren.
7. Ein Jahr dauern, außer den schon angeführten:
- a. alle Injurien - Klagen;
 - b. die actio de dejectis, wenn ein freyer Mensch getödtet ist.
8. Zwey Jahre dauert die actio de dolo.

Veritas.

(S. Comites juramenti.)

Veritas documenti (Wahrheit einer Urkunde).

Der Umstand, daß die Urkunde wirklich diejenige ist, für welche sie der den Beweis Führende ausgiebt.

Veritas forensis.

(S. Rechtliche Wahrheit.)

Veritas juridica.

(S. Rechtliche Wahrheit.)

Verkaufs-Vertrag (pactum de vendendo).

Der Vertrag, durch den Jemand einem Andern verspricht, ihm etwas gegen eine bestimmte Summe zu verkaufen.

Anm. Es wirkt nur ein persönliches Recht auf die Uebergabe; nicht ein dingliches an der Sache selbst.

Verlassung.

(S. Gerichtliche Auffassung.)

Verläumdung (Calumnia).

Die wissentlich falsche Behauptung einer That-
sache, welche — wenn sie wahr wäre — den, von
dem sie gesagt wird, strafbar machen, sein bürger-
liches Verkehr hindern, oder ihn beschimpfen (d. h.
ihn Andern verächtlich machen) würde.

Verletzung.

1. Bevorstehende — bewirkt für den Bedroh-
ten ein Recht zur Prävention.
2. Angefangene — daraus entsteht für den Ver-
letzten das Recht zur Vertheidigung.
5. Vollbrachte — giebt dem Verletzten das
Recht Entschädigung zu fordern.

Verlöbniß.

(S. Sponsalia.)

**Verlust der Kirchen-Aemter und Kirchen-
Pfründen.**

Kirchen-Aemter und Pfründen gehen ver-
lohren:

1. durch den Tod;
2. durch Entsagung (*Renunciatio*): freywillige Begebung einer Jemandem wirklich zuständigen Pfründe.
 - a. *tacita*: durch concludente Handlungen (z. B. wenn der Pfründner Mönch wird; oder wenn er das *votum paupertatis* allein ablegt.
 - b. *expressa*:
 - α) *pure*;
 - β) *conditionatim*:
 - aa. mit Vorbehalt einer jährlichen Pension:
Anm. Ist nur erlaubt *pacis causa*; bey einem Vergleich über eine in Procès befangene Pfründe. Und auch in diesem Falle ist bischöfliche Einwilligung nöthig.
 - bb. *Permutatio beneficii*: Tausch mit einer andern Pfründe.
Anm. Auch nur mit bischöflicher Bewilligung.
 - cc. *Resignation (Renunciatio in favorem tertii)*: Entsagung mit der Bedingung; daß die entsagte Pfründe einer bestimmten Person ertheilt werde.
Anm. 1. Es muß Erlaubniß zur Resignation bey dem Papste nachgesucht werden durch einen Special-Mandatar, welcher in *animam resignantis* schwört, daß der *Resignatarius* fähig sey.
Anm. 2. Der Resignatar erhält in einem Stifte nur den untersten Platz.
 - dd. Mit Vorbehalt des gänzlichen Rücktritts.
3. Durch Versetzung (*Translatione*): wenn dem Pfründner mit seinem Willen eine andre Pfründe von seinem unmittelbaren Obern ertheilt wird.

Anm. 1. Die Versetzung eines Bischofs ist ein päpstliches Reservat, und der Papst besetzt auch das dadurch erledigte Bisthum.

Anm. 2. Translocatio: Vesetzung wider Willen (invito) des Beneficiaten, weil es das Wohl der Kirche erfordert oder zur Strafe. Daher Pönitenz - Pfarren: Versetzung von einer bessern auf eine schlechtere Pfarre.

4. Durch Absetzung (Depositione).

Anm. Das bloße Recht auf eine noch nicht gänzlich erworbenne Pfründe wird verlohren, wenn der Berechtigte Mönch, Soldat oder Ehemann wird, oder die gesetzlichen Fristen bey dem Erwerbe verabsäumt; ferner durch Erwerb eines beneficii incompetibilis; vermöge der Canzleyregel de viginti, oder endlich wegen unerlaubter Veräußerung der Kirchengüter.

Vermächtniß.

(S. Legatum.)

Vermischung.

(S. Commixtio.)

Vermögen (Patrimonium).

Der Inbegriff alles dessen, was eine Person mit ausschließendem Rechte besitzt.

1. Reines (purum et non limitatum): worüber der Inhaber uncingeschränkte Dispositions-Befugniß hat.
2. Nichtreines (non purum et limitatum): wo er an der Disposition eingeschränkt ist (Lehne, Stamm- und Fideicommiss-Güther).

Vermögen der Ehegatten.

1. Ist keine Güther-Gemeinschaft vorhanden, so hat:

- a. die Frau blos wegen der *donatio propter nuptias* und der Morgengabe Rechte an des Mannes Vermögen;
- b. dem Manne steht zu:
- α) der Gebrauch des Paraphernal-Vermögens, doch nur so lange als die Frau ihm diesen Gebrauch nicht untersagt;
 - β) wenn *bona receptitia* vorhanden sind, so hat der Mann den Genuß und die Verwaltung des ganzen übrigen Vermögens seiner Ehefrau, welchen Genuß diese nicht willkürlich *revociren* kann, sondern nur in den Fällen, wo eine Ehefrau ihren Brautschatz *durante matrimonio* zurückfordern kann. (Vergl. Anm. 2.)
 - γ) Die Rechte des Mannes am Brautschatze sind folgende:
 - aa. Ist derselbe *emtionis venditionis causa* taxirt, so hat er dessen volles Eigenthum, und die *privilegia dotis* hat die Ehefrau an dem bestimmten Geldquantum.
 - bb. Ist der Brautschatz nur *taxationis causa* geschätzt oder gar nicht taxirt: so steht dem Ehemanne nur ein *dominium civile* an demselben zu; d. h. er darf alle Früchte des Brautschatzes — nicht aber dessen *Accessionen* — ziehen, den Brautschatz von jedem Dritten *vindiciren*; und alle verzehrbaren, und solche unverzehrbar beweglichen Dotalstücke, die durch den Gebrauch sehr abgenutzt werden, und welche ihrer Natur nach mit andern von Zeit zu Zeit verwechselt werden müssen (z. B. Vieh), auch ohne *Consens* der Ehefrau veräußern.

ANM. 1. Der Ehemann muß

- 1. alle auf den Dotal-Güthern haftenden Lasten tragen;

2. für Erhaltung der Dotalstücke culpa levi sorgen; und
3. den Zufall der verzehrbaren Dotalstücke tragen.

Ann. 2. Während der Ehe kann die Ehefrau den Brautschatz nur in folgenden Fällen zurückfordern:

1. wenn der Ehemann damit schlecht wirthschaftet;
2. wenn Gefahr da ist, daß die Gläubiger des Ehemannes bey dessen jetzigem Concourse den Brautschatz an sich bringen werden;
3. wenn des Ehemannes Vermögen confiscirt wird.

In allen diesen Fällen muß aber die Frau, wenn die Ehe nachher noch fort dauert, dem Ehemanne die Früchte des Brautschatzes mittheilen, obgleich sie ihn dann selbst administriren kann.

Ann. 5. Ist keine Gütergemeinschaft vorhanden; so braucht jeder Ehegatte nur die Hälfte der ehelichgesellschaftlichen Schulden zu bezahlen; andere Schulden des einen Ehegatten gehen dem andern gar nichts an.

2. Wenn eheliche Güther-Gemeinschaft existirt, und zwar:
 - a. allgemeine (communio bonorum universalis): so hat der Ehemann die Direction des Vermögens; keiner der Ehegatten aber ohne den andern die Verfügungs-Befugniß, weder inter vivos noch mortis causa. Alle vor der Ehe von einem Ehegatten gemachten Schulden müssen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden, wie auch alle während der Ehe — selbst ohne Consens des andern Ehegatten — gemachten Schulden.

b. Die besondere (*communio bonorum particularis*) betrifft entweder

α) einen Theil des in die Ehe eingebrachten Vermögens, oder

β) die eheliche Errungenschaft (*Adquæstus conjugalis*): d. h. Alles, was in der Ehe erworben ist, sowohl durch Collaboration, als auch durch Erbschaft, Schenkung, Glücksfälle; oder sie betrifft endlich

γ) nur allein die Collaboration: d. h. das durch gemeinschaftlichen Fleiß der Ehegatten Erworbne.

Bey der besondern Güther - Gemeinschaft finden in Ansehung des Gegenstandes, welchen sie betrifft, alle die rechtlichen Wirkungen Statt, welche bey der allgemeinen in Ansehung des ganzen Vermögens vorhanden sind.

Vermögen eines Menschen.

Der Inbegriff seiner Güther.

Vermögens - Strafen.

1. Confiscation:

a. des ganzen Vermögens: z. B. des Hochverräthers.

b. gewisser Gattungen desselben: z. B. bey der Felonie des Lehn - Vermögens.

c. einzelner Stücke des Vermögens: z. B. bey Verletzung der Landes - Policy - — oder Accise - und Zoll - Gesetze.

2. Bestimmte Geldstrafen.

Vernehmung über gewisse Punkte.

(S. Special - Inquisition.)

Vernunft.

Der Verstand, in sofern er das Nothwendige erkennt.

Verpfändungsfähige Sachen.

1. Zur gültigen Verpfändung wird erfordert: daß die zu verpfändende Sache im Eigenthume des Verpfänders sey. Ist das Eigenthum ein widerrufliches, so ist die Verpfändung bis zur Zeit des Widerrufs gültig.

Anm. Verpfändung einer fremden Sache gilt nur:

- a. wenn sie unter der Bedingung vorgenommen ist, wenn sie in des Verpfänders Eigenthum kommen würde;
- b. mit Einwilligung oder nachheriger Genehmigung des Eigenthümers;
- c. wenn der Eigenthümer die ihm bewusste Verpfändung seiner Sache zu Hintergehung des, davon daß es eine fremde Sache ist nicht unterrichteten, Gläubigers ignorirt.

Das an einer fremden Sache ertheilte Pfandrecht *convalescirt*:

- a. wenn der Schuldner die Sache auf irgend eine Art eigenthümlich erwirbt und der Gläubiger nicht gewußt hatte, daß es eine fremde sey: von der Zeit an, wo der Schuldner das Eigenthum erwarb.
 - b. Wenn der Eigenthümer der Sache Erbe des Schuldners wird, und von der Verpfändung gewußt, derselben aber nicht widersprochen hatte.
2. Verpfändet können nicht werden:
 - a. Dotalgüther;
 - b. Fideicommiss - Güther;
 - c. in Proceß befangene Lehn-güther;
 - d. Waffen und Montur der Soldaten. Alle diese Sachen können mit der *rei vindicatio* zurückgefordert werden.

3. Ferner sind der Verpfändung gesetzlich entzogen:
 - a. alle instrumenta rustica, weil dadurch die Thätigkeit und der Erwerb des Landmanns gehemmt wurde.
 - b. Spes praemiorum (versprochenes Honorar oder Lohn), weil man sonst die praemia nicht zu erwerben bemüht seyn würde.
4. Dienstbarkeiten können nicht anders als mit dem praedio dominante zugleich, und Leibeigene oder Rechte eines Landguths können nicht ohne das Guth verpfändet werden.
5. Staats-Güther können nur mit Einwilligung des Kaisers und der Landstände; Domanal- und Kirchen-Güther nur mit gewissen Feyerlichkeiten verpfändet werden.
6. Ein Capital muß ausdrücklich verpfändet werden. Bloße Einhändigung des Schuld-Documents bewirkt nicht Pfand-, sondern bloß Retentions-Recht.

Verpflichtete Person (persona obligata).

Ein Subject einer speciellen Rechtsverbindlichkeit.

Verschuldung (Reatus).

Jede zurechnungsfähige Verletzung des Gesetzes.

Verschwender.

(S. Oeffentlich erklärter Verschwender.)

Versehen.

(S. Culpa.)

Versetzung eines Beamten (Translocatio).

Sie kann ohne Einwilligung des Beamten nicht geschehen, wenn sie auch eine Verbesserung seyn sollte; denn das Verhältniß des Beamten und der das

Amt ertheilenden Behörde ist das paciscirender Personen,

Versicherungs - Vertrag.

(S. Assecuranz - Vertrag.)

Versilberung der Lehndienste (Adaeratio servitorum feudalium).

Wenn statt der Lehndienste in natura baares Geld vom Vasallen gegeben wird.

Anm. Sie kann nur durch Vertrag zu Stande kommen und wieder aufgehoben werden.

Versio in rem (Nützliche Verwendung).

Jede Verwendung von Geldern oder anderen Sachen zu Jemandes Nutzen, wenn dieser beabsichtigte Nutzen wirklich erreicht worden ist.

Anm. Es kann nur so viel Ersatz gefordert werden, als wirklicher Nutzen vorhanden ist und der Andere dadurch reicher geworden ist. Dadurch ist die versio in rem von der negotiorum gestio verschieden, bey welcher die Unkosten ganz bezahlt werden müssen, und auch schon dann, wenn das Geschäft auf eine nützliche Art auch nur angefangen worden ist.

Versprechen (Promissio).

Eine Willens-Erklärung, gegen einen Andern eine Zwangsverbindlichkeit übernehmen zu wollen.

Versprechung (Pollicitatio).

Ein einseitiges, von dem welchem es geschieht nicht acceptirtes Versprechen.

Anm. Nur die dem Staate oder einer Commune geschehenen Pollicitationen sind verbindlich, und auch diese nur dann, wenn sie ausdrücklich geschehen oder die Erfüllung schon angefangen ist, und der Gegenstand der

Versprechung ein löblicher ist. — Heutiges Tags sind auch bey Preis-Aufgaben gemachte Versprechungen, dem Finder einer Sache ausgesetzte Belohnungen, und andere dergleichen Pollicitationen, verbindlich.

Verstand.

Das Vermögen zu denken.

Verständigung der Rechte (Certioratio jurium).

Die Handlung des Richters, wo er denjenigen, der seinem Rechte gerichtlich entsagen will, mit dem ganzen Umfange seines Rechts, der Substanz desselben und der Wirkung seiner Entsagung bekannt macht.

Anm. Sie ist vorzüglich dann nöthig, wenn auf Rechtswohlthaten Verzicht geleistet werden soll.

Versteckte Zinsen.

(S. Usurae palliatae.)

Vertheidigung.

Der Zwang, durch den eine Beleidigung gehindert werden soll.

1. Vertheidigung im engerm Sinne: Zwang, durch den eine bereits angefangene Beleidigung (die Fortsetzung der Beleidigung) gehindert werden soll.
2. Prävention: Zwang, durch den der Anfang einer bevorstehenden Beleidigung gehindert werden soll.

Vertrag (Pactum).

Ein von dem einen Theile geleistetes und von dem andern acceptirtes Versprechen.

Oder:

Die gegenseitig zwischen zweyen Menschen er-

klärte Einwilligung, welche eine Leistung zum Gegenstande hat.

1. Giltiger: wenn er diejenige Wirkung hat, welche er nach der rechtlich erklärten Einwilligung beyder Paciscenten haben soll.
2. Ungiltiger: wenn er jene Wirkung nicht hat. a) Nichtiger Vertrag (*pactum inane*): aus welchem gar keine rechtliche Wirkung zwischen den Paciscenten entspringt.
1. Ausdrücklicher: bey dem von beyden Seiten die Einwilligung ausdrücklich erklärt wird.
2. Stillschweigender: bey dem wenigstens von einer Seite die Einwilligung stillschweigend erklärt ist.
1. Gegenseitiger (*pactum reciprocum*): bey dem sich beyde Paciscenten gegenseitig etwas versprechen.
2. Einseitiger: bey dem nur einer der Paciscenten dem andern etwas verspricht.

Ann. 1. Hinkende Verträge (*pacta claudicantia*): welche Unmündige ohne Consens ihres Curators schliessen.

- Ann. 2. Ein Vertrag über eine fremde Sache,
- a. welche gar nicht in *commercio privatorum* ist: — ist nicht verbindlich, wenn die Sache auch in das Eigenthum des Promittenten gekommen ist;
 - b. die einem andern *Privato* gehört: — ist erst dann verbindlich, wenn die Sache des Promittenten Eigenthum geworden ist.

Verwalter fremder Sachen (Administrator).

Derjenige, welcher fremde Sachen zu verwalten hat.

1. **Oeffentliche:** die Verwalter des Fiscus, und die geistlicher und weltlicher Corporationen.
2. **Nicht öffentlicher:** z. B. ein Sequester.
1. **Rechte des Verwalters sind:** den Gewahrsam der zu verwaltenden Sachen von Jedem, der sie detenirt, zu verlangen; über die Benutzung der Sache und ihre Früchte zu verfügen; nothwendige und nützliche Ausgaben auf die Substanz und die Früchte zu machen, und dieselben ersetzt zu verlangen.
2. **Verbindlichkeiten des Verwalters:** Errichtung eines Inventarii über die zu verwaltenden Sachen, Rechnungs-Ablegung und Anlieferung der Sachen nach geendigter Administration, Ersatz des culpa levi verursachten Schadens.

Verwandten - Mord (Parricidium).

Die Ermordung eines nahen Blutsverwandten oder Schwagers (im juristischen Sinne), welches nicht Infanticidium ist.

Oder:

Ermordung einer Person, zwischen welcher und dem Mörder gerade in dem Lande, wo das Verbrechen vorgefallen ist, die Ehe verbotnen ist, oder wenn der Ermordete andern Geschlechts wäre' doch verboten seyn würde.

Anm. 1. Ob die Verwandtschaft ehelich oder unehelich ist, relevirt nichts, wenn sie nur dem Mörder bekannt war und er mit dem Ermordeten nur nicht durch eine Hure (im juristischen Sinne dieses Worts) verwandt ist.

Anm. 2. Auch kann zwischen Adoptiv-Verwandten ein Parricidium begangen werden, wie auch von einem Pflegebefohlenen an seinem Vermunde.

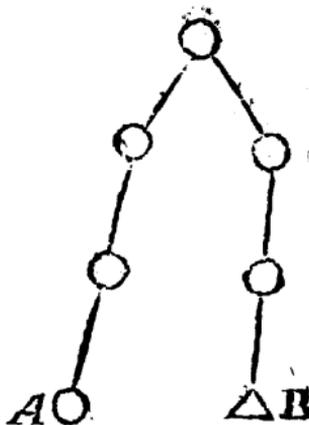
Verwandtschaft (Cognatio; Blutsfreundschaft; Consanguinitas).

Durch die Zeugung hervorgebrachte Beziehung gewisser Personen auf einander, indem eine von der andern durch Zeugung abhängig ist oder zwey Personen von einer dritten durch die Generation abhängen.

Es giebt 3 Classen von Verwandten: a. Ascendenten, b. Descendenten und c. Collateralen.

1. Einfache Verwandtschaft (Cognatio simplex): wenn 2 Verwandte von Personen abstammen, die nicht schon mit einander verwandt waren.
2. Mehrfache Verwandtschaft (Cognatio multiplex): wenn schon die Ascendenten zweyer Verwandten mit einander verwandt waren.

Anm. Diese kann 5-, 4-, 3- und noch mehrfach seyn. Dreyfach ist z. B. in folgendem Schema die Verwandtschaft zwischen A und B:



1. Natürliche Verwandtschaft (Eigentliche; Cognatio vera; naturalis): welche durch Zeugung hervorgebracht wird.
2. Erdichtete Verwandtschaft (Cognatio ficta; Quasi-cognatio): das Verhältniß, welches aus der Adoption — bürgerliche Verwandt-

schaft (*Cognatio civilis* *) — und aus der Taufe und Firmelung bey Katholiken — geistliche Verwandtschaft (*Cognatio spiritualis*) — entsteht, und welches die Gesetze selbst mit dem Prädicat „Verwandtschaft“ belegen.

5. *Cognatio utroque genere talis*: wenn Jemand mit dem Andern zugleich eigentlich und auch erdichtet verwandt ist. (Z. B. die Verwandtschaft des Großvaters und seines von ihm adoptirten Enkels.)

Verwandtschafts-Grad (*Gradus cognationis*).

Die Quantität der Verwandtschaft, welche durch die Zahl der Zeugungen bestimmt wird.

Oder:

Der durch eine Zeugung bewirkte Abstand zweyer Menschen von einander.

Oder:

Das Verhältniß zweyer Personen, das zwischen ihnen durch eine Zeugung hervorgebracht wurde (z. B. des Vaters und Sohns).

Verwandtschafts-Linie (*Linea cognationis*).

Eine Reihe von Verwandten, welche entweder von einander oder von einem gemeinschaftlichen Stamme durch Zeugung abhängig sind.

Oder:

Eine unzer trennt fortgesetzte Reihe von Graden in der Verwandtschaft.

1. *Grade Linie (Linea recta)*: eine Reihe von verwandten Personen, welche von einan-

*) Die Adoption heißt so, weil diese im römischen Rechte die einzige Art der erdichteten Verwandtschaft ist.

der durch Zeugung abhängig sind. (Z. B. Väter, Sohn, Enkel, Urenkel, Ururenkel u. s. w.)

a. Aufsteigende (*ascendens*): wenn man sie von den Erzeugten zu den Erzeugern hinauf betrachtet.

b. Absteigende (*descendens*): wenn man sie umgekehrt betrachtet.

2. Seitenlinie (*linea collateralis, obliqua, transversa*): eine Reihe verwandter Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stammvater durch Zeugung abhängig sind.

a. Gleiche Seitenlinie (*linea collateralis aequalis*): bey der die beyden Seitenverwandten, von denen die Rede ist, gleich weit vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt sind (z. B. Geschwister).

b. Ungleiche Seitenlinie (*l. c. inaequalis*): bey welcher einer derselben weiter als der andre vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist.

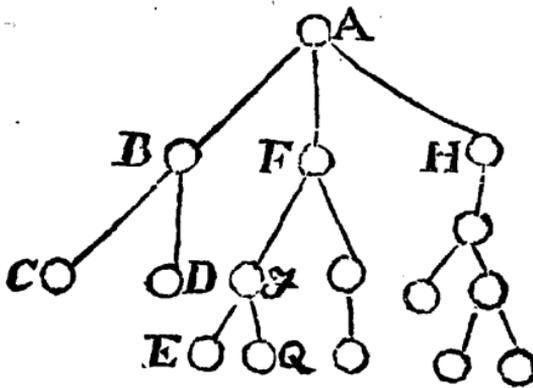
Anm. Linie im genealogischen Sinne ist eine einfache Descendenz von einem gemeinschaftlichen Stammvater, der mehrere Kinder hatte und durch diese eine ausgebreitete Familie stiftete. Sie wird eingetheilt in

1. Hauptlinie (*Linea principalis*): wenn man blos auf die ersten und ursprünglichen Familien-Stifter Rücksicht nimmt;

2. Neben-Linie (*Linea minus principalis*): wenn man auf die Stifter wieder neuer Familien Rücksicht nimmt.

In diesem Schema sind 5 Hauptlinien: A bis D ist eine, F und seine Descendenten die andre, und H und seine Descendenten die dritte. Jede einzelne verheu-

verbeurathete Familie macht eine Neben-Linie aus:
z. B. J, E und Q.



Verwandtschafts-Schema (Schema cognationis).

Eine Darstellung mit einander verwandter Personen durch Zusammensetzung gewisser Zeichen.

1. Allgemeines (universale).
2. Besondres (particulare).

Anm. Diese Zeichen sind folgende:

O bedeutet eine Mannsperson.

□ oder gewöhnlicher Δ zeigt ein Frauenzimmer an.

| ist das Zeichen einer Zeugung oder eines Grads.

— bedeutet geschwisterliches Verhältnifs.

∪ zeigt an, das 2 Personen mit einander verbeurathet sind; oder auch nur den Beyschlaf mit einander vollzogen haben. Z. B. hier A und B.

O ∪ Δ
A B.

Verweigerung des Eides (Recusatio iuramenti).

Die simple Erklärung dessen, dem ein Eid deferirt oder referirt, oder vom Richter auferlegt worden ist, das er ihn nicht schwören wolle.

Anm. Sie bewirkt, daß der Gegenstand des Eides für eingeräumt angesehen wird.

Verzicht.

(S. Gerichtliche Auffassung.)

Verzichtleistung.

(S. Renunciation.)

Verzug (Mora).

1. Mora debitoris (Zahlungs-Verzug):

- a. *Ex re*: wenn der Schuldner seine Schuld an dem durch Gesetze, Vertrag oder Richter bestimmten Tage nicht abträgt.
- b. *Ex persona*: wenn die Zahlung, nach geschehener Mahnung von Seiten des Gläubigers doch nicht geschieht.

Anm. 1. Sie wirkt: a. Fortdauer der Haupt- und Neben-Verbindlichkeit (im Falle letztere nicht auf eine bestimmte Zeit nur geschlossen ist); b. Verzugszinsen; c. Uebergang der Gefahr auf den Schuldner; und d. bisweilen Rückgang des Geschäfts,

aa. wenn solches ausdrücklich verabredet worden ist,

bb. die Erfüllung der Verbindlichkeit jetzt keinen Nutzen mehr haben würde, vorausgesetzt, wenn dem Schuldner — schon bey Abschließung des Vertrags — alle Umstände, welche die Erfüllung der Verbindlichkeit nach einem gewissen Zeitpunkte unnütz machen, entdeckt worden sind.

Anm. 2. *Mora debitoris purgatur*: a. wenn der Schuldner bald nach dem Zahlungs-Termin bezahlen will; b. wenn der Gläubiger den Zahlungs-Termin verlängert oder auf die *ex mora debitoris* für ihn entspringende Rechte Verzicht leistet.

- Anm. 3. *Difficultates solvendi* und *casus* entschuldigen den Debitor schon nach den Gesetzen, so daß gar kein Verzug entsteht.
2. *Mora creditoris*: wenn der Gläubiger die ihm — Zeit, Ort, Qualität und Quantität nach gehörig — angebotene Zahlung anzunehmen sich weigert.

Oder:

Ein unrechtmäßiger Aufschub in Annahme der Zahlung, welche legitime offerirt ist.

Anm. 1. Sie wirkt: Wegfallen der Verbindlichkeit auf Seiten des Schuldners, und Uebergang der Gefahr auf den Gläubiger.

Anm. 2. *Mora creditoris purgatur*: sobald er sich nachher zur Annahme der Zahlung bereit erklärt.

Vicare des Bischofs.

Kirchen-Beamte, welche bestimmte bischöfliche Amtsverrichtungen statt des Bischofs vollziehen.

- 1) *Dati*: auf besondern bischöflichen Auftrag.
 - 2) *Nati*: wenn dieser status ihnen vermöge des ihnen sonst zustehenden Kirchen-Amtes, auf dem er ruht, zusteht.
 - 1) *Vicarii ordinis*: die zu geistlichen Functionen bestimmten.
 - a) *Decani*: zuden bloß priesterlichen Handlungen und zur geistlichen Oberaufsicht.
 - α) *urbani*; β) *rurales*.
- Anm. Ihr District heißt: ihre *Christianitas*.
- b) *Suffragan- oder Weih-Bischöfe* (*Episcopi titulares; episc. in partibus*).
 - 2) *Vic. jurisdictionis*: zur Ausübung der bischöflichen Rechte am Kirchen-Regimente.
 - a) Die *Archi-Diaconen*. Sie haben den Ar-

chidiaconal-Bann über einen bestimmten District, jährliche Visitation, Aufsicht über das Aeufre, Prüfung und Einsetzung der neu angestellten Geistlichen.

b) Vicarii in spiritualibus: Stellvertreter des Bischofs in der Kirchen-Regierung.

α) General-Vicare: die es für den ganzen Sprengel sind.

β) Vicarii foranei (vic. speciales): für einzelne Theile der Diöces. Ihre Gerichte in diesen Theilen des Sprengels heißen: Vicariats-Gerichte, Consistorien, Officialen.

Anm. Die Archidiaconal-Würde ist fast ganz eingegangen, wenigstens oft zum leeren Domherren-Titel herabgesunken. Häufiger sind die Vicarii in spiritualibus.

Vicariat.

Die Pfründe des Vicars eines Geistlichen.

Vicariats-Gerichte.

(S. Vicare des Bischofs.)

Vicariats-Hofgerichte.

Die beyden (eins zu München, das andre zu Dresden) während des Interregni bestehenden Gerichte, welche in dieser Zeit, wo der Reichshofrath suspendirt wird, dessen Stelle vertreten.

Vicariats-Patente.

Diejenigen Edicte, durch welche die Reichsverweser die Uebernahme des Vicariats bekannt machen.

Vicarii foranei.

(S. Vicare des Bischofs.)

Vicarii speciales.

(S. Vicare des Bischofs.)

Vidimirte Abschriften.

(S. Urkunde.)

Vidualitium (Witthum).

Die der Ehefrau auf den Fall des Wittwenstandes, ohne alle Rücksicht auf ihr eingebrachtes Dotal-Vermögen, ausgesetzte Versorgung, welche ihr aus den Güthern des verstorbenen Mannes geleistet werden muß.

Anm. Ein Vidualitium schließt die Befugniss der Wittwe, ihren Brantschatz zurückzufordern, nicht aus. Das Witthum hört auf, sobald die Wittwe zu einer abermahligen Verheurathung schreitet.

Viehtriebs-Recht.

(S. Servitus actus.)

Vinculum aequitatis.

(S. Verbindlichkeit.)

Vinculum matrimonii.

(Kathol. K. R.)

Die Eheverbindung selbst, als ein Sacrament also unter der Kirchengewalt des Papstes und der Bischöfe stehend, das aber voraussetzt, daß die Ehe bürgerlich-giltig sey.

Vinculum naturale.

(S. Verbindlichkeit.)

Vindicanten.

Alle diejenigen, welche bey einem Gemeinschuldner eine eigenthümliche Sache haben, welche sich noch in natura unter dessen Güthern befindet.

Anm. 1. Dergleichen Vindicanten sind z. B. 1. die Kinder wegen ihres peculii, 2. die Ehefrau we-

gen ihres eingebrachten Vermögens, 3. die, an deren Sachen dem Gemeinschuldner zwar das Eigenthum abgetreten ist, diese Abtretung aber ungiltig ist; 4. alle die, deren Sachen der Gemeinschuldner ganz ohne, oder doch nur mit einer bedingten Eigenthums-Begebung überkommen hat.

Anm. 2. Sind die Sachen eines Vindicanten nicht mehr in natura in des Gemeinschuldners Vermögens-Masse vorhanden: so tritt der Vindicant dadurch unter die Zahl der Concursgläubiger.

Vindicatio hominis proprii.

(S. Besatzungs-Recht.)

Vinum admissionis.

Das Gastnahl, welches ein neu-aufgenommener Canonicus geben muß.

Anm. Aufser diesem muß der Aufzunehmende auch Statutengelder entrichten, das Klosterjahr beobachten und die Kapitel-Statute beschwören.

Viril-Stimme.

Derjenige Reichsstand hat eine Viril-Stimme, dessen einzelnes Votum auf dem Reichstage für eine ganze Stimme gilt. Nur die Mitglieder des churfürstlichen und fürstlichen Collegii haben Viril-Stimmen. Die übrigen Reichsstände haben nur Curiatstimmen.

Vis.

(S. Gewalt.)

Vis fluminis.

(S. Avulsio.)

Vis probandi documenti (Beweiskraft einer Urkunde).

Der Umstand, daß aus dem Inhalt der Urkunde gerade dasjenige erhellet, was durch dieselbe bewiesen werden soll.

Visitationen-Abschiede (Recessus visitationum).

Die nach beendigter Visitation erlassenen allgemeinen Verordnungen.

Vitalität.

(S. Lebensfähigkeit.)

Vitium.

(S. Fehler eines rechtlichen Geschäfts.)

Vitium negotii juridici.

(S. Fehler eines rechtlichen Geschäfts.)

Vitium rei (Fehler einer Sache).

1. **Naturalis**: der Mangel solcher Eigenschaften, die eine Sache regelmäßig haben muß.
2. **Civile**: derjenige Zustand einer Sache, wo ihr gegenwärtiger Besitzer diejenigen Eigenschaften nicht hat, daß er die Sache mit gesetzlichem Rechte benutzen kann.
1. **Patens** (offenbarer): der in die Augen springt.
2. **Latens** (verborgener): der nicht so leicht bemerkt werden kann.

Vizdomgerichte.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Vollbürtige Geschwister.

So heißen bey der Intestat-Succession:

1. alle, welche beyde Aeltern gemein haben, und in einer wahren Ehe erzeugt sind;
2. ein in einer wahren Ehe Erzeugter mit einem

per subsequens matrimonium Legitimirten, wenn sie beyde Aeltern gemein haben;

3. per sententiam judicis für Ehelichgebohrene erklärte Brautkinder.

4. Vom Landesherrn plene legitimirte Kinder, welche beyde Aeltern gemein haben und beyden ab intestato zu succediren völlig fähig sind.

Volle Mitwirkung (Concursus plenus ad delictum).

Die zur Ausführung des Verbrechens nothwendig gewesene Hülfe.

Volljährigkeit.

Der Zustand eines Majorennen als solchen.

Vollmacht.

(S. Mandatum.)

Vollmachts-Contract (Contractus mandati; Mandatum).

Derjenige Consensual-Contract, vermöge dessen man die erlaubten Geschäfte eines Andern unentgeltlich — außer wenn ein Honorar besonders versprochen wurde; oder ohne Versprechen, wenn der Mandatar von Honorarien, die er als Mandatar bekommt, lebt: z. B. Makler, Advocat — auszurichten übernimmt.

Anm. 1. Der dolus des Mandanten, so wie der des Mandatarius, wird mit Infamie bestraft.

Anm. 2. Ein Mandats-Contract hört auf:

a. durch Einwilligung beyder Contrahenten;

b. durch revocatio mandati: Widerruf von Seiten des Mandanten. Er muß noch vor Anfang der Geschäfts-Ausrichtung geschehen.

c. Durch renunciatio mandati: Aufkündigung von Seiten des Mandatars. Sie darf nur

zu einer Zeit geschehen, wo der Mandant noch einen andern Mandatar bekommen kann; auch darf der Mandatar nicht die Absicht dabey haben, das Geschäft für sich selbst und zu seinem eignen Nutzen zu verrichten; endlich muß er Alles, was er als Mandatar besitzt, abliefern; und so lange bis dieß geschehen ist, wird er als Mandatar angesehen.

- d. Durch den Tod des Mandanten oder des Mandatars.

Vollmeyer.

(S. Bauer.)

Vollständiger Beweis eines begangenen Verbrechens.

1. Materiell vollständiger Beweis: wenn alle die, von den Gesetzen zum Daseyn eines Verbrechens erforderlichen bestimmten Thatsachen — durch den bey der Untersuchung geführten Beweis — ausgemittelt sind.
2. Formell vollständiger Beweis: wenn diese Thatsachen alle auf die von den Gesetzen vorgeschriebene Art ausgemittelt worden sind.

Vorausbezahlung (Anticipatio solutionis).

Wenn der Schuldner vor Ablauf der Zahlungszeit seine Verbindlichkeit durch Zahlung tilgt.

Anm. Ein verzinliches Darlehn darf nur mit Erlaubniß des Gläubigers, oder mit Zahlung der ganzen fälligen Zinsen vorausbezahlt werden.

Voraus - Vermächtniß.

(S. Praelegatum.)

Vorbehaltung.

(S. Reservation.)

Vorbereitungs - Sachen.
(S. Causae praeparatoriae.)

Vorjagd (Jus praevenandi),

Das Recht Jemandes, eine Zeitlang (gewöhnlich 14 Tage) vor den andern Jagdberechtigten die private Jagd auszuüben.

Vorkaufs - Recht (Jus protimiseos).

Das Recht Jemandes, eine Sache, welche an einen andern verkauft werden soll, unter Erfüllung der von dem Andern übernommenen Verbindlichkeiten, selbst zu kaufen.

Anm. Das Vorkaufs-Recht unterscheidet sich vom jure retractus in Folgendem:

a. das Näher-Recht ist ein dingliches, das Vorkaufs-Recht ein persönliches Recht. Ersteres kann also gegen jeden Besitzer geltend gemacht werden, das Letztere hingegen nur gegen diejenige Person, die sich solches zu leiden besonders verbindlich gemacht hat, oder solches den Gesetzen nach leiden muß.

b. Das Näher-Recht setzt immer voraus, daß die Sache schon einem Dritten verkauft und übergeben worden ist. Das jus protimiseos hingegen fordert immer, daß die Sache weder übergeben noch der Kauf-Contract mit dem Dritten bereits vollständig abgeschlossen ist, sondern daß mit diesem erst die Kauf-Verhandlungen angefangen sind.

Das Vorkaufs-Recht ist entweder:

1. vertragmäßiges (conventionale): welches durch das pactum protimiseos seine Entstehung erhält; oder
2. Testamentliches (testamentarium): welches Jemandem in einer letzten Willens-Verordnung zugesprochen wird; oder endlich

3. gesetzliches (legale): das Jemandem schon vermöge gesetzlicher Vorschrift zusteht.

Anm. Ein gesetzliches Vorkaufs-Recht hat:

- a. der dominus emphyteuseos in Ansehung des emphyteutischen Guths, wenn der Emphyteuta dieses veräußern will;
- b. der Lehnherr und die Lehnsfolger an veräusserlichen Lehnen;
- c. die Gläubiger eines banqueroutirten Schuldners, bey der öffentlichen Versteigerung des schuldnerischen Vermögens, in Ansehung der unbeweglichen Güther des Schuldners; und wenn mehrere Gläubiger es ausüben wollen, steht es dem zu, der die größte Summe vom Schuldner zu fordern hat.

Vorkinder.

(S. Einkindschaft. Anm. 1.)

Vorkläger.

Der Beklagte bey einer Widerklage, in sofern er als Kläger bey der Vorklage angesehen wird.

Vorladung (Ladung).

Die Handlung des Richters, da er Jemanden, der unter seine Gerichtsbarkeit gehört, vor Gericht fordert.

1. Oeffentliche: durch Edictal-Citation und öffentliche Anschläge.

Anm. Nur dann ist sie statthaft, wenn der Aufenthalt dessen, der geladen werden soll, unbekannt ist, oder wenn der Geladene nicht erscheinen will.

2. Privat-Ladung:

a. Real-Ladung: wenn der Geladene durch Zwang ins Gericht geholt wird.

Anm. Sie findet nur Statt, wenn der, welcher

geladen werden soll, der Flucht verdächtig ist; oder wenn er auf die öffentliche Ladung nicht erscheint. In diesem letztern Falle verfährt man in Civil-Processen jedoch lieber in *contumaciam*, wenn nicht die Rechte eines Dritten die Real-Ladung nothwendig machen.

b. Verbal-Ladung:

a) schriftliche: Standespersonen müssen schriftlich citirt werden;

β) mündliche: durch einen Gerichts-Boten.

a. Monitorische Ladung: deren Nichtbefolgung dem Geladenen nichts schadet (z. B. Adcitation einer Parthey zur Ocular-Inspection).

b. Arctatorische: bey welcher das Nicht-Erscheinen mit einem Präjudiz verbunden ist.

a) Dilatorische: wenn das Präjudiz erst nach mehrmahliger Ladung erfolgt;

β) Peremptorische: wenn das Präjudiz schon gleich bey dem Nicht-Erscheinen auf die erste Ladung erfolgt.

1. Directe (unmittelbare) Ladung: welche der Richter selbst gerade an den Citirten erläßt.

2. Subsidiarische (mittelbare): welche der Richter an den *judex competens* des Citirten schickt und denselben bittet die Citation dem Geladenen zuzustellen. — Der Brief an den *judex competens* heißt *Requisitionsschreiben*.

Vorläufig auszumachende Sachen.

(S. *Causae praejudiciales*.)

Vormund (Tutor).

Der, welcher eine Vormundschaft führt.

1. Tutor *gerens*: der eigentliche, wirkliche Vormund. Nur diese waren den Römern bekannt.

2. T. *honorarius* (Ehren-Vormund): Verwandte eines Pupillen, welche ihm anstatt der

Aeltern sind, und die über den tutor gerens die allgemeine Aufsicht führen.

3. Tutor notitiae causa datus: ein von der Obrigkeit bestellter Aufseher über den tutor gerens. Ein solcher wird vorzüglich dann gesetzt, wenn man dem tutor gerens nicht recht traut, aber zur Remotion doch auch keine Ursache auffinden kann.

Ann. 1. Die tutores gerentes müssen a. durch Handschlag an Eides Statt ihre Pflichten zu erfüllen angeloben; b. Caution leisten; c. ein Inventarium über des Pupillen Vermögen anfertigen: jetzt wird dem Vormund gewöhnlich ein vom Richter errichtetes Inventarium übergeben. d. Muß der Vormund für des Pupillen Körper, dessen Sitten, und dafür sorgen, daß er eine Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe erlerne. e. Liegt dem Vormunde die Sorge für des Pupillen Vermögen ob. Diese muß sich erstrecken auf: α) Erhaltung desselben (des Pupillen Klagen z. B. erlöschen auf des Vormunds Gefahr, wenn er sie nicht zeitig genug anstellt); β) Vermehrung des Vermögens. Hierher gehört das Erwerben von Sachen, das Ausleihen der Capitale auf der Sicherheit des Capitals möglichst hohe Zinsen. Die in dem ersten Jahre vorhandenen Capitale muß er spätestens nach sechs Monaten; die in den übrigen Jahren einkommenden spätestens nach drey Monaten auf Zinsen ausleihen, oder sie auf vortheilhaften Ankauf von Grundstücken verwenden; sonst muß er selbst Zinsen zahlen. γ) Kluge Verwendung des Vermögens des Pupillen. Diese erstreckt sich jedoch nur darauf, daß der Vormund verzinsliche Schulden des Pupillen abtragen, und das der

Person oder dem Vermögen des Pupillen Nothwendige und Nützliche anschaffen darf. — Veräußern darf der Vormund ohne Consens der Obrigkeit nur das, was nach den Regeln der Oekonomie veräußert werden muß. f. Ist auch die *interpositio auctoritatis* des Vormunds Sache. So nennt man die Einwilligung des Tutors in ein vom Pupillen — der *infantia major* ist — vorgenommenes Geschäft, durch welches derselbe verletzt werden könnte. — So lange der Pupill noch Kind ist, handelt der Vormund ganz allein, ohne den Pupillen auch nur zu fragen. — Die *auctoritas* muß der Vormund α) *animo et corpore praesens*, β) *pure*, ohne Bedingungen u. s. w., γ) *statim* oder doch bald nachher (sonst bleiben es bloße *Tractaten*) ertheilen. — Ein Geschäft, das den Vormund selbst betrifft, kann nur durch die *auctoritas* des Mitvormunds — wenn es *palam* und *bona fide* abgeschlossen ist — gültig werden; denn *in rem suam* kann ein Vormund nie *actor* werden, selbst dann nicht, wenn er das Geschäft durch einen *Mandatar* abschließen lassen wollte. — Wer ohne *auctoritatem tutoris* einem Pupillen etwas anleiht, verliert es in so weit, als der Pupill es nicht zu seinem Nutzen verwendet hat.

Ann. 2. Das vormundschaftliche Gericht bestimmt:

a. bey wem, und

b. wie — der Pupill erzogen werden soll.

c. ob eine rechtmäßige Ursache zur Veräußerung eines Vermögens-Stücks des Pupillen vorhanden sey, und wie die Veräußerung am vortheilhaftesten geschehen könne (De-

cretum de alienando). — Rechtmäßige Ursachen zur Veräußerung sind:

- α) eine drückende Schuld des Pupillen.
- β) Bedürfnis der Alimente. Nach römischem Rechte auch das Bedürfnis eines Brautschatzes; heutiges Tags aber nur, wenn eine Pupillum baares Geld braucht, um sich die zur Verheurathung nöthige Kleidung anzuschaffen.
- γ) Wenn der Pupill zur Erfüllung einer Pflicht, die ihm das Gesetz auflegt, Geld braucht (z. B. zur Auslösung gefangener Freunde, Unterstützung einer kranken Mutter).
- δ) Wenn die Veräußerung für den Pupillen beträchtlichen Nutzen hat, und für das Kaufgeld gleich wieder andere Grundstücke angekauft werden können.

Ungiltige Veräußerungen werden erst giltig, wenn der Pupill sie nach erlangter Großjährigkeit nicht angefochten hat, binnen 5 Jahren, wenn sie *titulo oneroso*, binnen 10 Jahren *inter praesentes* und 20 Jahren *inter absentes*, wenn sie *titulo lucrativo* geschehen waren.

Ann. 5. Der Vormund leistet *culpan levem*, seine Erben aber nur *c. latam*. — Mehrere Vormünder haften *in solidum*; jedoch haben sie: a. das *beneficium divisionis*, wenn die Mitvormünder zahlungsfähig sind, und sich in demselben Jurisdiction-Bezirk aufhalten; und b. das *beneficium excussionis*, wenn der Vormund, der den Schaden zugefügt hat, s o g l e i c h dem Pupillen den Schaden zu ersetzen im Stande ist.

Ann. 4. Nach römischem Rechte braucht der Vormund erst nach beendigter Tutel die Vormundschafts-Rechnung abzulegen; nach

deutschem Rechte aber muß er dieses alljährlich thun. —

Zinsen muß der Vormund bezahlen: a. wegen Verzug bey Ausleihen der Capitale und dergleichen, b. wegen Verwendung einer dem Pupillen gehörigen Summe zu seinem eignen Nutzen; ehemahls mußte er in diesem Falle *usuras centesimas* zahlen. Ein Vormund braucht aber nie Zinsen von Zinsen zu bezahlen.

Ann. 5. Ehren-Vormünder können blos von dem tutor gerens Nachricht über die Tutel verlangen. — *Tutores notitiae causa dati* müssen den *tutoribus gerentibus* Rath ertheilen. Ertheilung eines schlechten Raths macht sie für den daraus entstandnen Schaden verantwortlich.

Ann. 6. Ein Lehn-Vormund hat blos mit Verwaltung des Lehn-Vermögens zu thun; aber das Allodial-Vermögen geht ihn eben so wenig an als die Erziehung des Pupillen.

Vormundschaft (Tutela).

Ein *munus publicum*, vermöge dessen Jemand einen Unmündigen, der *sui juris* ist, erzieht und dessen Vermögen verwaltet. (Vergl. Curatel.)

1. Testamentarische: welche in dem väterlichen letzten Willen ihren Grund hat.

Ann. Dabey ist erforderlich:

a. daß der Vater oder väterliche Ascendent das Recht der väterlichen Gewalt über den Pupillen gehabt hat;

b. daß die Tutel in einem Testamente, oder in einem in dem Testamente bestätigten Codicille, oder gerichtlich bestellt sey;

c. daß das Kind ein legitim gebohrnes, und

d. der Vormund eine sichre Person sey.

2. Ge-

2. **Gesetzliche Tutel:** wenn der Vormund schon durch das Gesetz zum Vormunde bestimmt war.

Anm. Bey der Allodial-Tutel ist der nächste zur Beerbung des Pupillen fähige Verwandte desselben gesetzlicher Vormund; unter anderen auch die Mutter oder Großmutter. Die Mutter oder Großmutter aber muß auf ihre weiblichen Rechte Verzicht leisten, und vor Ablegung der Rechnung sich nicht wieder verehelichen.

Bey der Lehns-Tutel sind zuerst die Lehns-Agnaten, in deren Ermangelung die Gesamt- und Eventual-Belehnten, und endlich der Lehnsherr allein — gesetzliche Vormünder.

3. **Vertragsmäßige Tutel:** wenn der Vormund sich durch einen bloßen Vertrag zur Uebernahme der Vormundschaft verbunden hatte, ohne daß dieser Vertrag im Testamente bestätigt worden ist.

Anm. Diese Art der Vormundschaft war dem römischen Rechte unbekannt.

4. **Gegebene Vormundschaft (Tutela dativa):** wenn der Vormund durch die Obrigkeit bestellt worden ist.

Anm. 1. Sie findet Statt:

a. wenn weder durch letzten Willen, noch durchs Gesetz, noch durch einen Vertrag Jemand zum Vormunde bestellt ist, oder

b. wenn darum keiner jener Vormünder vorhanden ist, weil die vorhanden gewesenen unfähig waren;

c. wenn der testamentarische Vormund removirt wird;

d. wenn der testamentarische Vormund verhindert wird, in welchem Falle ein Interims-Vormund gesetzt wird.

Anm. 2. Heutiges Tags muß jeder Vormund von der Obrigkeit bestätigt werden.

Vormundschafts - Klagen.

Aus Vormundschaften entspringen folgende Klagen:

1. *Actio tutelae*:

a. *directa*: die Klage des gewesenen Pupillen gegen seinen Vormund, auf Ersatz desjenigen Schadens, den ihm dieser bey Führung der Tutel zugefügt hat;

b. *contraria*: die Klage des Vormunds gegen seinen gewesenen Pflegbefohlenen, womit er seine während der Tutel gemachten Auslagen ersetzt verlangt, und fordert, daß der Beklagte ihn von den für ihn übernommenen Verbindlichkeiten (z. B. Bürgschaft) befreye, und ihn über seine ganze Administration quittire.

Anm. Die *Actio tutelae utilis* steht eben so resp. dem Curanden und Curator gegen einander zu.

2. *Actio de rationibus distrahendis*: die Klage des gewesenen Pupillen gegen den Vormund, womit er von diesem Ablegung der Rechnung fordert.

Anm. Sie wird heutiges Tags oft mit der *actio tutelae* in einem Klaglibell verbunden.

3. *Actio protutelae*: die Klage des gewesenen Pupillen gegen den protutor, auf Ersatz des ihm als Vormund zugefügten Schadens.

4. *Actio in factum contra falsum tutorem*: die Klage eines gewesenen Pupillen gegen seinen Vormund, welcher mala fide und in der Absicht, den Pupillen zu betrügen, die Tutel sich angemafst, und ihn auch wirklich be-

trogen hat: auf Ersatz des ihm zugefügten Schadens.

5. *Actio in factum de magistratibus conveniendis*: die Klage eines gewesenen Pupillen gegen die Obrigkeit, welche über das Vormundschfts - Wesen gesetzt war, und dabey etwas zu seinem Nachtheile versehen hat. Der Pupill fordert damit allen Schadens - Ersatz, wenn er erweisen kann, daß er durch die Nachlässigkeit der Obrigkeit entstanden ist, und der Vormund den Schaden nicht ersetzen kann.

Vorsprachs - Contract (*Empfehlungs - Contract, Contractus suffragii*).

Derjenige unnaumentliche Real - Contract, vermöge dessen Jemandem etwas gegeben wird, der gar keine besonderen (z. B. Amts -) Pflichten auf sich hat (z. B. einer Maitresse), aber bey dem Obern Einfluß besitzt, um den Geber bey dem Obern zu empfehlen.

Ann. Der *contr. suffragii* hat nicht Statt, wenn Bewerbung in den Gesetzen verbothen ist (*crimen ambitus, simonia*); wie auch nicht, wenn der Empfänger schon an sich das zu leisten schuldig war, was er jetzt erst vermöge des Contracts leistete (z. B. der Richter, damit er die Justiz — gesetzmäsig oder widerrechtlich — verwalte).

Vorstand.

(S. Caution.)

Vorzug der Pfandrechte (*Praerogativa pignorum seu hypothecarum*).

Der Umstand, daß bey einem Zusammenlaufe der Pfandgläubiger des einen Pfandrecht dem der Andern vorgeht.

Anm. Wenn Mehreren eine Sache:

1. zu gleicher Zeit verpfändet worden ist, und zwar

a. so, daß die Sache mit einem Mahle für die Forderung aller Gläubiger verpfändet wird: — dann kann jeder Gläubiger das ganze Pfand vindiciren und sich allein daraus befriedigen, d. h. es haftet in solidum.

b. Wenn bey Erwähnung jeder einzelnen Forderung das ertheilte Pfandrecht besonders erwähnt wird: — hier kann jeder Gläubiger nur pro rata befriedigt werden, so weit das Pfand hinreicht.

2. Ist eine Sache Mehreren zu verschiedenen Zeiten verpfändet worden; so giebt die *prioritas temporis* den Ausschlag. Diese Regel gilt ohne Ausnahme, so daß selbst der frühere Inhaber einer Hypothek vor dem spätern Faustpfand-Gläubiger den Vorzug hat.

Der Anfang eines Pfandrechts ist:

a. eines conventionellen — zur Zeit wo es ertheilt wurde:

b. eines testamentarischen: — zur Zeit da der Erblasser gestorben ist;

c. eines gesetzlichen: — zur Zeit, da die Verbindlichkeit, aus welcher das Pfandrecht entstanden ist, eingegangen worden ist.

d. Aller dieser Pfandrechte, wenn sie mit einer bedingten Forderung verbunden wurden: — zur Zeit wo die Bedingung erfüllt wird.

e. eines prätorischen und gerichtlichen: — zur Zeit der Immission. — Unter mehreren Immittirten bewirkt die Erstigkeit keinen Vorzug, sondern alle haben gleiche Rechte.

Vorzugsrecht bey dem Concurse (Jus praelationis; jus protoproxias).

Das Recht eines Concursgläubigers, dafs seiner Forderung ein vorzüglicherer Platz in Ansehung der Classe im Locations - Urthel zugestanden wird. (Vergleiche Classen bey dem Concurse.)

Vota saniora.

Diejenigen Stimmen, welche dem Zwecke der Gesellschaft am angemessensten sind.

Anm. Das kanonische Recht will diese bey der Wahl eines Erzbischofs und Bischofs gelten lassen; und dabey geht es wohl an, denn hier hat der Papst noch das Recht, zu bestimmen, welche Stimmen als *vota saniora* anzunehmen sind. Aber bey Gemeinden u. s. w. kann diefs nicht angehen; denn wer soll hier bestimmen, welche *vota* die *saniora* sind? Daher verordnen auch die Reichsgesetze, so wie das römische Recht, die Abfassung des Beschlusses in jedem Falle blos nach der Mehrheit der Stimmen.

Votum castitatis.

(S. Klostersgelübde.)

Votum obedientiae.

(S. Klostersgelübde.)

Votum paupertatis.

(S. Klostersgelübde.)

Vulgo quaesiti.

(S. Illegitimi.)

Waare (Merx).

Eine Sache, welche zu dem Zwecke erworben oder verfertigt wurde, um wieder verkauft zu werden.

Waffen beym Diebstahle.

Darunter werden auch Stöcke, Knüppel, Steine, kurz Alles verstanden, was der Römer *telum* nannte.

Wahl (Electio).

Die Designation, wenn sie durch Wahl geschieht.

Wahl des Capitels.

Durch sie geschieht die Provision der höheren Kirchen-Pfründen. Sie ist entweder

1. Wahl im engern Sinne (*Electio*): wenn ein *Elegibilis* gewählt wird; Oder
2. Postulation (*Postulatio* *)): wenn ein *Postulabilis* gewählt wird.

Die Wahl geschieht, nach Berufung aller stimmfähigen (d. h. nicht suspendirten) Capitelglieder, entweder

1. *Per scrutinium*: wenn 3 Glieder des Capitels (*Scrutatores*) insgeheim die Stimmen sammeln und dann bekannt machen.
2. *Per quasi-inspirationem*: wenn, noch ehe die Stimmensammlung angefangen, alle Stimmen sogleich auf ein Subject fallen.
3. *Per compromissum*: wenn einmüthig einem oder einigen Gliedern die Wahl ausschließlich übertragen wird.

Wahl im engern Sinne.

(S. Wahl des Capitels.)

*) Wegen dieses Ausdrucks siehe *Postulabilis*,

Wahlcapitulation.

Kaiserliche: ein Vertrag zwischen dem eben erwählten römischen Könige oder Kaiser auf der einen, und der Churfürsten, für sich und die sämmtlichen übrigen Reichsstände, auf der andern Seite, durch den die Art und Weise der Reichs-Regierung und die Pflichten des erwählten römischen Königs oder Kaisers bestimmt werden, dessen Befolgung der Erwählte beschwört, und der als Reichs-Grundgesetz so lange unverändert gilt, als des Erwählten Regierung dauert.

- 1) Alte Wahl-Capitulationen: so nennt man die von der Karls V. (1519) — als der ersten — bis zu der Josephs I. (1690).
- 2) Neue W. C. von der Karls VI. bis auf die Leopolds II. (1790).
- 3) Neueste W. C. die Franz des II. (1792).

An m. Die kaiserliche Wahlcapitulationen waren eine Folge der Besorgniß der Reichsstände, daß Karl V. als mächtiger König von Spanien auf dem deutschen Kaiser-Throne ihren Rechten leicht würde schaden können. Sie schränkten seine Macht daher durch diesen Vertrag ein, den er bey seiner Wahl beschwören mußte. — In der Folge eigneten sich die Churfürsten das Recht zu, ausschließlich den Inhalt der jedesmahligen W. C. zu entwerfen; seit 1711 aber sind sie durch das „Project einer beständigen Wahlcapitulation“ eingeschränkt worden, dessen Inhalt im Wesentlichen bey jeder neuen W. C. bleiben muß. Die Churfürsten haben indessen das Recht, nach dem Zeitbedürfnisse Abänderungen und Zusätze zu diesem „Projecte“ u. s. w. zu machen, welches Recht man das *jus ad capitulandi* nennt. Da der Umfang dieses ihres Rechts aber nicht bestimmt ist: so sind daraus

die sogenannten „*passus contradicti*“ (widersprochene Stellen), in den einzelnen Wahl-Capitulationen entstanden, über deren Giltigkeit man noch nicht einig ist.

Jede kaiserliche Wahl-Capitulation ist in Artikel, und jeder Artikel in Paragraphen abgetheilt.

Wahl-Decret.

(S. Kaiser-Wahl.)

Wahltage.

(S. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Wahnsinnige.

(S. Unvernünftige.)

Wahrheit einer Urkunde.

(S. *Veritas documenti*.)

Wandlungs-Klage.

(S. Kauf-Contract. Anm. 6.)

Warnung vor dem Meineide (*Admonitio pro vitando perjurio*).

Sie gehört nicht zum Wesen des Eides, sondern bloß zu den — nach Umständen bald größeren, bald geringeren — Formalitäten, um einen etwaigen Meineid zu verhüten.

Wasserleitungs-Recht.

(S. *Servitus aquae-ductus*.)

Wasser-Regalien.

Das Flöß-Recht (*jus grutiae*), Fischerey, Fahrrecht, Flufsgold.

Wechsel (*Cambium*),

Eine das Wort „Wechsel“ enthaltende Schrift, in welcher der Aussteller entweder sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe gegen den Gläubi-

gerverbindlich macht (Eigner Wechsel; trockner Wechsel, Deposito-Wechsel; Cambium proprium; Cambium siccum); oder einem Andern aufträgt, dem Vorzeiger des Wechsels eine gewisse Summe zur bestimmten Zeit zu bezahlen (Trassirter Wechsel; Cambium trassatum).

Anm. 1. Die Römer kannten schon das Assignations-Geschäft in einer doppelten Beschaffenheit:

- a. so, daß der Schuldner seinen Gläubiger an einen Andern anwies, um sich von demselben Zahlung leisten zu lassen;
- b. so, daß man einem Handelshause, um sich nicht mit dem Gelde zu schleppen, solches ausbezahlt und sich von diesem eine Assignation auf einen andern Ort geben liefs, um dort das Geld wieder zu erhalten. — In Italien waren daher diese letzteren Assignationen von jeher bekannt, und mußten in den Zeiten der Kreuzzüge sowohl als nachher, noch bekannter werden. Weil aber solche Assignationen keine absolute und prompte Zahlung leisteten, so wurde zuerst in einigen italienischen Handelstädten die Verfügung getroffen: es sollten diejenigen, auf welche eine Assignation ausgestellt war, welche sie angenommen hätten, bey Strafe der schleunigsten Execution und des Personal-Arrestes Zahlung leisten.

Diesen Gebrauch beobachtete man hernach in ganz Italien, und von Italien gieng er nach Frankreich, England und Deutschland über. Man nannte jetzt eine solche Assignation Cambio oder Wechsel, weil der Inhaber derselben ein Stück Papier gegen Geld eingetauscht hatte.

Die Assignationen hatten noch keine bestimmte

Form, und bekamen diese erst durch die italienischen Rechtslehrer, welche den Grundsatz annahmen, es müßte in einer solchen Assignation ein eigener Ausdruck existiren, um sie von anderen Assignationen zu unterscheiden. Sie wählten dazu das Wort „Cambio“. Daher kam der Grundsatz: daß, wenn eine solche Assignation sollte prompte Zahlung leisten müssen, das Wort „Wechsel“ darin enthalten seyn müßte.

In späteren Zeiten bildete sich nun eine eigene Theorie über diese Assignationen, welche man nun Wechsel nannte. Man nahm den Satz an: das Wort „Wechsel“ allein habe die Kraft einer schleunigen Execution. Man kam daher auf den Einfall, auch in bloßen Schuldverschreibungen das Wort „Wechsel“ zu gebrauchen; und es wurde eingeführt, daß mit gleich strenger Execution verfahren werden solle. Es giebt daher zwey, ihrem Wesen nach ganz verschiedene Wechsel: a. die ursprünglichen Assignationen, und b. Schuldverschreibungen, worin man sich auch des Worts „Wechsel“ bediente, um die Wechselstrenge dabey zu bewirken.

Anm. 2. Nach dem gemeinen Rechte können sowohl Staatsbeamte, als auch Frauenzimmer und Minorene Wechsel ausstellen. Letztere aber haben dagegen restitutionem in integrum, welche nur in dem einzigen Falle wegfällt, wenn der minorenne Aussteller eidlich versichert hat, daß er großjährig sey. — Mehrere Wechselschuldner haben die Theilungs-Wohlthat nur dann, wenn sich jeder von ihnen zur Bezahlung einer gewissen Summe anheischig gemacht hat.

Anm. 5. Ein

a. eigener Wechsel muß entweder recognoscirt oder eidlich diffitirt werden. Ist er

recognoscirt: so wird sogleich der Arrest verhängt.

b. Ist eine Schuldverschreibung cum clausula cambiali („nach Wechselrecht“) recognoscirt: so folgt nach einer kurzen Zahlungs-Frist der Arrest.

c. Bey einer Schuldverschreibung mit Angelobung zum bürgerlichen Gehorsam (d. h. zum Arreste) folgt, erst nach Endigung des ordentlichen Schuldverfahrens statt der Execution in des Schuldners Güther, auch wohl Personal-Arrest.

Ann. 4. Der Aussteller eines eignen Wechsels kann sich zur Verfallzeit gegen Arrest nur durch eidliche Diffession des Wechsels helfen. Zur gerichtlichen Deposition des Geldes wird er nur gelassen, wenn er Fehler des Wechsels nachweisen kann, die ihn als falsch verdächtig machen; und die exceptio non numeratae pecuniae ist nur dann zulässig, wenn er beweisen kann, dafs der Inhaber den Wechsel früher in die Hände bekommen habe, als er das Geld bezahlt hat. Ist der Wechsel verloren gegangen: so findet die Wechsel-Klage nicht Statt, sondern nur eine simple Schuld-Klage.

Wechsel a dato.

Ein Wechsel, in welchem die Zahlungs-Zeit, von dem Datum der Ausstellung des Wechsels an gerechnet, genau bestimmt worden ist.

Ann. Bey diesen Wechseln wird nur eine schwache Dilation — von 6, 12, 24 Stunden, höchstens nach einigen Landesgesetzen von drey Tagen — gestattet.

Wechsel-Agio.

(S. Wechsel-Cours.)

Wechsel auf Sicht (a vista).

Ein Wechsel, welcher so gestellt ist, daß er nach genommener Ansicht des Trassaten sogleich bezahlt werden soll. Bey diesen Wechseln hat der Trassat eigentlich gar keine Dilation,

Wechsel a uso.

Ein Wechsel, bey welchem der Zahlungs-Termin gar nicht bestimmt ist. Bey diesen kommt es auf die Sitte des Orts an, wie lange dem Trassaten Zahlungs-Frist gestattet wird.

Anm. In Ansehung dieser Wechsel ist immer eine längere und ordentliche Zahlungs-Frist festgesetzt,

Wechsel-Bürge.

Dieser ist von zweyerley Art:

1. wenn er sich in einer besondern Urkunde verpflichtet hat: — hier wird er nicht *w e c h s e l m ä ß i g* verpflichtet;
2. wenn er Bürge *per avallum* geworden ist: dann ist er *w e c h s e l m ä ß i g* verpflichtet, jedoch erst nach geschehener Belangung und (2- bis 3tägiger) Arretirung des Hauptschuldners.

Wechsel-Cours. (Wechsel-Agio).

Die Provision (gewöhnlich gewisse pro Cente), welche der Remittent dem Aussteller einer Tratte geben muß.

Wechsel-Inhaber.

(S. Präsentant.)

Wechsel-Mäkler (Sensalis).

Eine Person, welche es sich zum Geschäftemacht, gegen ein Honorar dem, der es verlangt, *trassirte* Wechsel zu verschaffen.

(Die) Wechsel pro cura.
(§. Indossament.)

Wechsel - Protest.

Das von einem Notarius aufgesetzte und von Zeugen unterschriebene Document, worin des Trassanten Verweigerung der Acceptation der Tratte, und des Remittenten Vorbehalt der Forderung alles Schadens-Ersatzes an den Trassanten, enthalten ist. Diefswird nebst der Tratte an einen Advocaten in des Trassanten Wohnort geschickt, und der Trassant daraus nach Wechsel-Recht belangt. (Vergl. Remittent. Anm.)

Anm. Der Wechsel-Protest unterbleibt, wenn irgend ein Anderer den Wechsel acceptirt und die Valuta bezahlt. Weil diess gewöhnlich nur aus Rücksicht auf den Trassanten geschieht: so nennt man es eine Acceptation per honor oder aus Freundschaft.

Wechsel - Strenge.

Der Umstand, das ein Wechsel-Schuldner, welcher den Wechsel recognoscirt hat, persönlichen Arrest bis zur Zahlung der Valuta, oder bis er hinlängliche Caution stellt, dulden muß.

Oder:

Der Umstand, das bey Wechsel-Schulden statt der Execution in des Schuldners Vermögen, Personal-Arrest verfügt wird.

Wegelagerung (Obsessio viarum).

Das Warten an öffentlichen Wegen auf einen Andern, um ihm einen widerrechtlichen Schaden zuzufügen.

Wegelagerung im engern Sinne: wenn sie Raub oder Mord zum Zwecke hat.

Wegfallen der Criminal-Strafe.

Die Criminal-Strafe fällt ganz weg:

1. wenn der Verbrecher vor erlittener Strafe stirbt, und die Strafe nicht Schande oder Vermögens-Strafe ist.
2. Wegen Begnadigung. Diese ist ein Reservat des Landesherrn, und kann nur die öffentliche Genugthuung aufheben.
3. Wegen Vergleich oder Verzeihung des Beleidigten; jedoch nur in Ansehung der Privat-Genugthuung.
4. Wegen Verjährung. Sie findet nur in Ansehung der öffentlichen Genugthuung Statt, und wird durch angefangene Untersuchung unterbrochen.

Anm. 1. Der erforderliche Zeitraum der Verjährung in Criminal-Fällen ist 20 Jahre von Begehung des Verbrechens oder von der letzten gerichtlichen Untersuchungshandlung an; bey Fleisches-Verbrechen 5 und bey Injurien 1 Jahr.

Anm. 2. Die wirklich erheblichen Gründe der Verjährung in peinlichen Fällen sind: 1. das mit dem Andenken der That erloschene böse Beispiel; 2. in vielen Fällen der erschwerte Beweis der Unschuld.

Wegfallen der Legate.

Legate fallen dahin:

1. mit Willen des Erblassers:
 - a. durch *ademptio legati*: ausdrücklichen oder stillschweigenden Widerruf.
 - 2) *Ipso jure*:
 - aa. Widerruften,
 - bb. Ausstreichen des Legats,

cc. Vernichtung, gänzliche Umschaffung oder Veräußerung der legitirten Sache.

β) *Ope exceptionis*:

aa. wegen *inimicitiae capitalis*, welcher keine Versöhnung gefolgt ist;

bb. Durch die Erklärung des Erblassers vor zwey Zeugen oder in einem Zettel: daß das Legat nicht gelten solle.

b. Durch *translatio legatorum*: Veränderung α) der Person des Legatars, β) dessen der das Legat auszahlen soll, γ) der legitirten Sache, oder δ) der Form des Vermächnisses (z. B. Hinzufügung oder Wegstreichung einer *conditio*, eines *modus*).

Anm. Eine *translatio legati* muß der Erblasser in einem Testamente, oder Codicille, oder durch einen mündlichen Befehl an den Erben, vornehmen.

2. Wider Willen des Erblassers.

a. Wenn das Legat einer unfähigen Person hinterlassen worden ist. Wegen der Catonianischen Regel: — *quidquid ab initio invalidum est, in posterum valere non potest*, — ist ein Legat auch schon dann ungiltig, wenn der Legatar ab initio unfähig war, wenn er auch nachher fähig geworden ist.

Anm. Doch ist die Catonianische Regel nicht anwendbar:

α) *bey legatis sub conditione suspensiva relictis*. Hier braucht der Legatar nur *tempore mortis testatoris* und *existentiae conditionis* fähig zu seyn.

β) *Bey Legatis*, wo dies erst *post aditam hereditatem* cedit. Hier ist nur *tempore aditionis hereditatis* Fähigkeit erforderlich.

γ) Wenn der Erblasser in einem Testamente

oder Codicille das Legat ausdrücklich bestätigte und wiederholte. Hier braucht der Legatar nur zur Zeit der Errichtung des letzten Testaments oder Codicills zum Erwerbe eines Legats fähig zu seyn.

- b. Wenn das Legat für *non scriptum* gehalten werden muß. Dergleichen ist:
- a) ein Vermächtniß, welches der Schreiber des Testaments sich selbst zugeschrieben hat (wenn der Testator nicht eigenhändig dabey oder bey der Unterschrift bemerkt hat, daß solches auf sein Geheiß niedergeschrieben sey; oder solches nach Errichtung des Testaments vor 2 Zeugen eingesteht).
 - β) Wenn das Legat wegen dunklem Ausdrucke durchaus nicht erklärt werden kann.
 - γ) Wenn das Legat zur Beschimpfung des Legatars gereicht.
 - δ) Wenn die dem Legat hinzugefügte Bedingung nicht erfüllt worden ist.
6. Si legatum legatario ut indignae personae aufertur:
- a) Legata ereptitia: welche dem Fiscus anheimfallen. Dieses sind folgende:
 - aa. ein Vermächtniß, das Jemandem wegen eines mit dem Testator zusammen begangnen Verbrechens hinterlassen wird;
 - bb. das einer Person Vermachte, welche den Testator an Veränderung seines letzten Willens hinderte,
 - cc. welche den Testator tödtete,
 - dd. dessen Zustand, oder
 - ee. dessen Testament als falsch oder *inofficiosum* auficht und mit der querela durchfällt.
 - ff. Wenn der Legatar dem Erblasser versprochen

chen hat, einem Unfähigen etwas vom Legate abzugeben.

- β) Solche Legate, welche — wie die *non scripta* — an den Collegatar, oder wenn es keinen giebt, an den Erben, fallen. Dergleichen sind:
- aa. ein Legat, welches Jemandem ausgesetzt ist, der den Testator nach dessen Tode als *Contrebandier* angegeben, oder
- bb. den Testator, nach ausgesetztem Legate, sonst beschimpft hat;
- cc. der das Testament verborgen gehalten hat, oder
- dd. die Vormundschaft, welche der Erblasser ihm im Testamente übertrug, ausschlägt.
- d. Wenn das Legat als erloschen angesehen werden muß. Dahin gehört:
- α) wenn der Legatar vor dem Testator vorstorben ist;
- β) wenn eine fremde legirte Sache schon vorher *ex causa lucrativa* an den Legatar gekommen ist;
- γ) wenn die legirte Sache gänzlich untergegangen ist.

Wehr-Brief.

(S. Gerichtliche Auffassung.)

Wehre.

Die rechtlich nicht erlaubte Widersetzung gegen Angriffe.

Wehr-Zölle.

(S. Neben-Zölle.)

Weiber-Lehne (*feuda foeminina*).

Diejenigen Lehne, in welche, nach erloschenem Mannsstamme, auch Frauenzimmer *succediren* können.

Weibliche Stifter.

Eine Anstalt, wo mehrere Canonissimen in Gemeinschaft mit einander leben.

Weide - Gerechtigkeit.

(S. Servitus pecoris pascendi.)

Weih - Bischöfe.

(S. Vicare des Bischofs.)

Weihe (Ordinatio).

Ertheilung der Fähigkeit zu bestimmten gottesdienstlichen Amtsverrichtungen (Abendmahl-Austheilen und Messe-Lesen); Ertheilung der dazu erforderlichen Kraft durch Hand - Auflegen.

1. Absolute Weihe: die nicht mit der Ertheilung eines Kirchen - Amtes verbunden ist. (Der Ordinierte kann dann Messe lesen, aber er darf nicht.)

Weinkauf.

(S. Arrha.)

Weltliche Kirchensachen (Bona ecclesiae temporalia).

1. Consecrirte Kirchensachen: die mit Christma gesalbten (z. B. das Kirchen - Gebäude, der Kelch).

2. Benedicirte: die mit Weihwasser besprengten (z. B. Todten - Aecker, Wachskerzen; Glocken).

1. Heilige Sachen (Geweihete Sachen; Res sacrae): diejenigen, welche zum Gottesdienste unmittelbar gebraucht werden.

Heilige Sachen sind: Kirchengebäude, Altäre, Taufsteine, diejenigen Gefäße und Amtskleidungen, welche zur Administration der Sacramente bestimmt sind.

2. *Res religiosae*: deren Zweck Beförderung einer frommen Absicht ist.

Religiöse Sachen sind: 1. die Reliquien und Bilder der Heiligen, 2. die Glocken, 3. Gottesäcker, 4. alle Gebäude, welche unter bischöflicher Autorität zu einem frommen (religiösen) Zwecke bestimmt sind: a. Klöster, b. Hospitäler, Kranken-, Waisen-, Findel-, Armen-Häuser.

3. Eigentliche Kirchensachen (*Res ecclesiasticae strictae sic dictae*): die nur mittelbar zur Beförderung des Gottesdienstes dienen. Dahin gehören Kirchen-Aecker, Kirchen-Capitalia, Zins, Zehnt, kirchliche Lehne.

Weltlicher Arm (*Brachium seculare*).

Die Vollziehung der kirchlichen Verfügungen von Seiten des Staats, wenn die Gewalt der Kirche dazu nicht hinreicht.

Werth (*Valor, Pretium*).

Die GröÙe des Nutzens, den eine Sache Jemandem gewähren kann.

1. Gemeiner (*pretium vulgare*): den die Sache jedem Besitzer gewähren kann.

2. Außerordentlicher (*pretium singularis interesse*): der Nutzen, den eine Sache nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen gewähren kann. (Z. B. ein altes seltnes Manuscript.)

3. Werth der besondern Vorliebe (*Pretium affectionis*): den eine Sache wegen bloß zufälliger Eigenschaften oder Verhältnisse in den Augen des Besitzers hat, welche ihr nach der individuellen Meynung desselben einen Vorzug vor allen andern Sachen gleicher Art beylegen. (Z. B. Geschenke vom Regenten, von der Braut, dem Bräutigam, vom Ehegatten.)

Anm. Das *pretium affectionis* kann nur dann in Betrachtung kommen:

1. wenn die Sache überhaupt einer Affection fähig ist. (Dazu gehört, daß die Sache kein Thier, auch überhaupt keine verzehrbare Sache sey, sondern eine solche, welche eine fortdauernde Conservation zuläßt.)
2. Wenn die Affection selbst eine vernünftige (*rationabilis*) ist. Vernünftig ist sie nach den Gesetzen:
 - a. wenn der Grund derselben wahre Ehre ist (z. B. eine Medaille oder andere Prämie).
 - b. Wenn der Grund der Affection ein verwandtschaftliches Verhältniß ist. Hierbey kommt jedoch nur Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie und bey sehr nahen Seitenverwandten in Betrachtung.
 - c. Wenn Jemand die in Affection genommene Sache von seinem genauen und innigen Freunde erhalten hat. Endlich
 - d. wenn die Affection sich auf eheliches Verhältniß und Verhältniß unter Brautleuten gründet, besonders bey Geschenken und ererbten Sachen.
3. Geld ist an sich selbst gar keines *pretii affectionis* fähig, man mag es bekommen haben von wem man will. Eben so wenig findet eigentlich bey Sachen von geringem Werthe ein *pretium affectionis* Statt.

Werth der besondern Vorliebe (*Pretium affectionis*).

Anm. Beym *pretio affectionis* muß

1. die Sache auch überhaupt einer Affection fähig seyn. — Nicht fähig einer Affection sind Thiere, Geld, alle verzehrbare Sachen.

2. die Affection eine vernünftige seyn. — Diefs ist sie: wenn der Grund derselben wahre Ehre ist, wenn der Grund in naher Verwandtschaft, einem engen Freundschaftsbande, einem ehelichen oder bräutlichen Verhältnisse liegt.

Werth einer Sache.

Die Gröfse ihres Nutzens.

Wesentliches eines rechtlichen Geschäfts.

(S. Substantialia.)

Wette (Sponsio).

Ein bedingtes reciprocirliches Versprechen zweyer oder mehrerer Personen: dafs sie einander etwas leisten wollen, auf den Fall, da etwas für die Wettenden Ungewisses schon geschehen ist oder noch geschehen wird.

Anm. Der Gegenstand der Wette braucht nicht für beyde Theile ungewifs zu seyn. Dagegen aber muß derselbe nicht etwas Unerlaubtes seyn, und keine betrügliche Verleitung oder Ueberredung zur Wette vorgelassen seyn. Auch darf, ohne gerichtliche Untersuchung des Vermögens der Wettenden, nicht höher als auf 1000 Species-Thaler, gewettet werden.

Widerklage (Gegenklage, Reconventio).

Die Klage, welche der Beklagte gegen den Kläger in demselben Actenstücke und Prozesse anstellt, in welchem die Klage gegen ihn selbst verhandelt wird.

Anm. Sie wirkt eine prorogationem fori necessarium; und hat den effectum simultanei processus.

1. Eigentliche: wenn sie mit und neben der Vorklage verhandelt wird. Diefs geschieht nur dann:

- a. wenn ihre Entscheidung nicht von der Entscheidung der Vorklage abhängt;

- b. wenn sie schon vor oder bey der Litis-Contestation angebracht ist;
- c. wenn beyde einerley Proceß- Art zulassen.
2. Uneigentliche: in allen Fällen, wenn die eigentliche nicht Statt hat. Sie kann angebracht werden, so lange die Vorklage noch nicht abgemacht ist.

Widerkläger (Nachkläger).

Wer eine Widerklage anstellt.

Widerlage (deutsche).

(S. Deutsche Widerlage.)

Widerlage (römische).

(S. Donatio propter nuptias.)

Widerruf (Revocatio).

Die Erklärung desjenigen, von dem man ein Recht erhalten hat, dafs man dieses Recht von jetzt an nicht mehr haben solle.

Anm. Durch den Widerruf können nur widerrufliche Rechte (*jura revocabilia*) verloren gehen. Diese sind solche, deren Zurücknahme von der Willkühr ihres Verleihers abhängt. Vorzüglich kommt der Widerruf bey precarischen Rechten vor.

Widerstand.

Die Anwendung äußerer Kräfte, durch welche Jemand den Zwang, der gegen ihn gebraucht wird, hindern will.

Widerwillen.

(S. Dissensus.)

Wiederholte Verbrechen.

(S. Begehung mehrerer Verbrechen.)

Wiederkaufs - Gülten.

(S. Census.)

Wille.

Das Vermögen zu begehren.

Willens - Erklärung.

Jedes Zeichen, aus dem erkannt werden kann, daß ein Mensch etwas wolle:

- a) **Zureichende:** bey welcher keine Gründe vorhanden sind, dasjenige, was sie bezeichnet, als nicht vorhanden anzunehmen.
- b) **Unzureichende** (z. B. im Scherze).

Willens - Erklärung (Mentis declaratio).

Jede Aeußerung, daß man etwas rechtlich wolle,

1. **Bloße Assertion:** diejenige Willens - Erklärung, durch welche man ein Factum bloß behauptet.
2. **Verfügung (Dispositio):** Verordnung, daß etwas geschehen oder unterlassen werden solle.
 - a. **Versprechung (Promissio):** wenn man mittelst einer solchen Disposition Jemandem unter Lebendigen bloß verspricht, daß etwas zu seinem Besten geschehen solle.
 - b. **Vertrag (Pactum):** ein vom Andern acceptirtes Versprechen.
 - c. **Bloße Verfügung (Nuda dispositio):** eine einseitige Verfügung Jemandes über sein Vermögen oder einen andern Gegenstand in einer letzten Willensverordnung.

Wirkung einer Handlung.

Das, was aus ihr folgt, und aus ihr allein als aus einer Ursache erklärt werden kann.

Wirkungen des Concurses.

Die Wirkungen eines Concurses sind folgende:

1. in Rücksicht auf den Gemeinschuldner. im Verhältnisse gegen die Concursgläubiger und diese gegen Jenen.
 - a. Die Gläubiger erlangen das Recht, über des Gemeinschuldners Vermögen zu ihrer Befriedigung zu verfügen, und zwar (wenn dem Schuldner nicht etwa die Rechtswohlthat der Güther-Abtretung zugestanden ist) auch über das während des Concurses dem Gemeinschuldner zugefallene Vermögen. Jedoch dürfen die Gläubiger diese ihre Befugniss nur mit richterlicher Concurrenz ausüben.
 - b. Der Gemeinschuldner verliert die Disposition über sein Vermögen, insofern sonst die Befugniss der Gläubiger sub a beeinträchtigt werden würde.
2. In Rücksicht auf die Concursgläubiger unter und gegen einander.
 - a. Durch den Eintritt des Concurses werden die Rechte aller Gläubiger gleich gemacht, jedoch nicht in Ansehung der Forderung selbst, sondern nur der Befriedigung derselben und der Art und Weise dazu zu gelangen. Daraus folgt, dass α) kein Gläubiger auf andre Art als durch die richterliche Locations-Sentenz zu seiner Befriedigung gelangen könne; β) dass die Wirkungen einer vorher gesprochenen rechtskräftigen Sentenz und einer erhaltenen Immission aufhören; γ) dass das einem Gläubiger bisher zuständige Retentionsrecht an einer dem Schuldner gehörigen Sache schlechterdings wegfällt, es sey ein einfaches oder ein qualificirtes Retentionsrecht.

Anm. 1. Man streitet darüber: ob nicht einer oder der andre Gläubiger sich dadurch extra concursum befriedigen könne, wenn, er eine

Sache des Schuldners im Besitze hätte, und als Faustpfand oder vermittelt der Immission sie besäße. Mehrere Juristen behaupten: er könne die Sache verkaufen, und brauche sich nicht in den Concur einzulassen. Diese Selbsthilfe kann aber aus folgenden Gründen durchaus nicht zugelassen werden: 1. hören durch den Eintritt des Concurses alle gewöhnlichen Befriedigungs-Arten der Gläubiger auf; an deren Stelle tritt jetzt das Concur-Verfahren, weil nun die Vorzüge der Forderungen der einzelnen Gläubiger in Betracht kommen; 2. fällt gleich bey dem Ausbruche des Concurses das ganze Vermögen des Schuldners dem Richter zur gesetzmäßigen Befriedigung aller Gläubiger und zur Disposition anheim: das aber, was ein Gläubiger vermittelt der Immission oder als Faustpfand besitzt, gehört ja noch zu dem Vermögen des Gemeinschuldners. Der Pfand-Inhaber sowohl als der Immissus müssen sich also gleich den übrigen Gläubigern in den Concur einlassen, und mit diesen wegen des Vorzugs ihrer Forderungen streiten.

Anm. 2. Auch ist streitig: ob ein Concur-Gläubiger sich von der Einlassung in den Concur dadurch befreyen könne, wenn er einer Forderung, die der Contradictor oder Curator an ihn macht, *exceptionem compensationis* entgegensetzt. — Der Gerichtsbrauch gesteht dem Gläubiger dann das Recht zu compensiren zu, wenn beyde Forderungen schon vor dem Ausbruche des Concurses nicht nur vorhanden, sondern auch exigibel waren, und daher die Compensation schon *ipso jure* eingetreten war.

b. Es entsteht durch den Eintritt des Concurses

eine Gemeinschaft unter den Gläubigern, Daraus folgt: α) daß die Gläubiger bey der Disposition über des Schuldners Vermögen und bey dem Betriebe anderer des Concurs-Wesen betreffender Angelegenheiten nur gemeinschaftlich handeln können.

Ann. Jedoch kann der Grundsatz von der Stimmen-Mehrheit bey Gesellschaften hier nicht angewendet werden; sondern, wenn von der Disposition über des Schuldners Vermögen die Rede ist, so gelten nur *vota unanimita*, Wenn jedoch einige Gläubiger dissentiren, so steht dem Richter frey, eine der Sache angemessene Verfügung zu treffen. Als eine Ausnahme von der Regel ist jedoch auch bey Concursen die Pluralität der Stimmen angenommen worden, insofern von der Bestellung eines *curatoris-honorum*, oder von Moratorien oder von einem Nachlasse die Rede ist. Nach dem Gerichtsbrauche aber gilt die Stimmenmehrheit nach erfolgter *Locations-Sentenz* auch in Ansehung eines Moratorii oder Nachlasses nicht, weil durch diese Sentenz jeder darin locirte Gläubiger das Recht erhalten hat, dieser Sentenz gemäß seine Befriedigung zu fordern. β) Hat diese Gemeinschaft zur Folge, daß ein eigentlich nur einem Gläubiger zustehendes Recht bisweilen auch den übrigen mitgetheilt wird; und endlich γ) daß die Gläubiger, nach ausgemittelter Liquidität ihrer Forderungen, in Entstehung eines gütlichen Uebereinkommens nunmehr das *Prioritäts-Verfahren* eröffnen, d. h. über den Vorzug und die Erstigkeit ihrer Forderungen streiten müssen.

5. In Rücksicht auf die Concurs-Gläubi-

ger von der einen, und einem Dritten von der andern Seite, besteht die Wirkung des Concurses darin: daß die Concurs-Gläubiger den Gemeinschuldner repräsentiren. Diese Repräsentation ist entweder:

- a. die active, welche darin besteht, daß die Gläubiger, in Ansehung aller ihnen auf das schuldnerische Vermögen zustehenden Befugnisse, in Hinsicht auf einen Dritten eben so angesehen werden müssen, als wenn der Schuldner selbst handelte; sie also von allen dem Schuldner gegen einen Dritten zustehenden Gerechtsamen Gebrauch machen dürfen. Oder:
- b. die passive Repräsentation. Diese besteht darin, daß die Gläubiger diejenigen Verbindlichkeiten, womit der Gemeinschuldner bloß in Hinsicht auf sein Vermögen einem Dritten verhaftet ist, zu leisten verpflichtet sind, oder zu geben müssen, daß der Dritte selbige wirklich gegen sie verfolgen könne,

Ann. Die dinglichen Verbindlichkeiten müssen die Gläubiger, so lange sie das schuldnerische Vermögen besitzen, unbedingt erfüllen; die persönlichen hingegen nur bey dem Kaufe und der Pachtung, und auch hier nur bey folgenden Umständen. Nach dem römischen Rechte sollen die Gläubiger 1. demjenigen, welcher vor dem Ausbruche des Concurses eine Sache von dem Schuldner gekauft hat, die Sache übergeben; und wenn sie das nicht wollen, von ihm gültig belangt werden können. Dieser Grundsatz findet heutiges Tages aber nur dann Statt, wenn der Gemeinschuldner nicht überführt werden kann, die Sache dolose veräußert zu haben. 2. Verordnet das römische Recht: daß eine vom Ge-

meinschuldner vermietete oder verpachtete Sache bis zum Ende der Pachtzeit im Besitze des Pächters oder Miethers bleiben solle. Diese Vorschrift findet heutiges Tags nur mit der Einschränkung Statt, so lange die vermieteten oder verpachteten Sachen nicht veräußert worden sind. Wenn aber die Beendigung des Concurses den Verkauf nothwendig macht, so muß der Pächter oder Miethsman weichen, kann aber seinen Schadens - Ersatz aus der Concurs-Masse liquidiren. Er bekommt jedoch dann seinen Platz immer nur in der fünften Classe.

Witthum.

(S. Vidualitium.)

Wohl der Kirche (Salus ecclesiae).

Wirksamkeit zu ihrem Zwecke, der gemeinschaftlichen Uebung des äußern Gottesdiensts.

Wohnungs - Recht.

(S. Habitatio.)

Wucher.

(S. Usuraria pravitas.)

Wunden.

Frische blutige Trennungen der weichen Theile des menschlichen Körpers.

Würden.

Ganz persönliche Zeichen, welche auf die Ehre im Staate Einfluß haben. (Vergl. Ehre im Staate.)

Anm. Es giebt nur 1) Hof - Würden (dignitates aulicae) und 2) akademische Würden.

Würderungs - Eid.

(S. Schätzungs - Eid.)

Zahlung (Solutio).

1. Im weitern Sinne: jede Aufhebung der Verbindlichkeit, welche dadurch bewirkt wird, daß grade das, was in der Verbindlichkeit enthalten ist, wirklich geleistet wird.
2. Im engern Sinne: die Aufhebung einer Verbindlichkeit durch Geld - Leistung.

Anm. Giltig kann gezahlt werden:

- a. dem eigentlichen Gläubiger, wenn er dispositions - fähig ist;
- b. demjenigen, dem der Gläubiger seine Forderung cedirt hat;
- c. den Vormündern oder Curatoren des Gläubigers; wie auch dem Administrator des ganzen Vermögens des Gläubigers, wenn ein solcher bestellt worden ist;
- d. dem zur Annahme der Zahlung speciell vom Gläubiger Bevollmächtigten;
- e. dem *adjectus solutioni*.
- f. Dem Gläubiger meines Gläubigers, wenn Jenem diese Forderung verpfändet war.

Zahlung auf Abschlag.

(S. Stückzahlung.)

Zauberey.

Gebrauch unerlaubter Mittel zur Hervorbringung übernatürlicher Dinge, mit Beystand eines bösen Geistes.

Zehnt (Decimae).

Der bestimmte Theil der Früchte einer Sache, welche der Eigenthümer einem Dritten abgeben muß.

1. Persönlicher. Ist in Deutschland nicht üblich.
2. Dinglicher.
 - a. Natural-Zehnt:

- aa. Blut-Zehnt: wenn Vieh gegeben werden muß:
- b. Sack-Zehnt: *) wenn statt der Früchte deren Werth in baarem Gelde gegeben wird.
1. Große Zehnt, } durch Verträge; particuläre
 2. Kleine Zehnt, } Gesetze und Gewohnheiten bestimmt.
1. Alter Zehnt.
2. Noval- (Rott-) Zehnt: von Früchten solcher Aecker, die seit Menschengedenken nicht bebaut gewesen waren:
1. Geistlicher Zehnt,
 2. Layen-Zehnt.
1. Allgemeiner: von allen Güthern, ohne Rücksicht auf den Stand oder die Religion des Besitzers oder auf die Art der Früchte. Nur bey allgemeinem Zehnt wird Noval-Zehnt entrichtet.

Zehnten (Decimae).

Eine bestimmte Quote (im Zweifel der 10te Theil) der Früchte, welche Jemand aus fremdem Vermögen zu erheben berechtigt ist. (Der Zehnte ist in jedem Jahre von verschiedener Quantität, je nachdem die Früchte in dem Jahre gut oder schlecht gerathen sind.)

1. Persönliche Zehnten (personales): welche von dem Erwerbisse einer Person geleistet werden.

Anm. Dabey mußte; nach kanonischem Rechte; der Zehntberechtigte pro rata seines Zehnten dem Zehntpflichtigen das ersetzen; was diesem die Erwerbung seiner Einkünfte gekostet hatte:

*) Sack heisst hier so viel als Geldbeutel;

(Heutiges Tags kommen persönliche Zehnten nicht mehr vor.)

2. Dingliche Zehnten (reales): die von den Früchten einer Sache geleistet werden müssen.
 - a. Grund-Zehnten (Frucht-Zehnten; *decimae praediales*): die von Gewächsen gegeben werden:
 - α) großer: von Feldfrüchten,
 - β) kleiner (Kraut-Zehnt): von Garten-Gewächsen.
 - b. Blut-Zehnten (*decimae animalium*): wenn lebendiges oder getödtetes Vieh gegeben wird:
 - α) Fleisch-Zehnten (Schmalz-Zehnten; *decimae minutae*; Ught-penning): wenn geschlachtetes Vieh,
 - β) Immen-Zehnten: wenn der 10te, 2te, 3te u. s. w. Bienenstock als Zehnt gegeben wird.
1. Geistlicher Zehnt (*Decimae ecclesiasticae*): welchen der katholische Parochus von allen Grundstücken seiner Parochie bekommt. (Ein protestantischer Pfarrer bekommt ihn nur dann, wenn die Observanz des Orts ihn ihm ertheilt.)
2. Weltlicher (*Seculares*; Layen-Zehnt): den ein Laye vermöge Vertrags oder Verjährung zu fordern berechtigt ist.
 1. Rottzehnt (Neubruchs-Zehnt, *Decimae novales*): der Zehnt von Rottlanden. (Vergl. Zehntrecht. Anm. 2.)
 2. Alte Zehnten: welche von anderen als Rott-Ländereyen entrichtet werden.
1. Ordentliche Zehnten (Zugzehnten): wenn die Früchte in natura auf dem Felde, so

wie sie dort gewachsen sind, von dem Zehntherrn in Empfang genommen werden.

2. Sack-Zehnten: wenn die Früchte ausgedroschen (die sackfallenden Früchte), oder auch eine dafür bedungene Geldsumme, dem Zehntherrn geliefert werden. Diese Art der Zehnten wird im Zweifel nicht vermuthet.

Zehnt - Guth.

(S. Zehnt - Recht.)

Zehntherr.

Derjenige, welchem auf eines Andern Grundstücke das Zehntrecht zusteht. (Vergl. Zehntpflichtiger.)

Zehntpfennigs - Recht.

(S. Abzugsrecht.)

Zehntpflichtiger.

Derjenige, auf dessen Grundstücke einem Andern das Zehntrecht zusteht.

Anm. Der Zehntpflichtige muß das in Haufen gebrachte Getreide 14 Tage lang nach geschehener Anzeige bey dem Zehntherrn auf dem Felde stehen lassen. Nach 14 Tagen kann er es einfahren; und der Zehntherr bekommt, wenn er dann noch nicht seine Haufen ausgezeichnet hat, für dieß Mahl nichts.

Der Zehntherr darf anfangen zu zählen, wo er will. Beym allgemeinen Zehntrechte darf er von einem Acker auf den andern fortzählen; bey dem particulären aber muß er bey jedem Grundstücke von Neuem zu zählen anfangen.

Der Zehntherr muß auf eigene Kosten den Zehnten wegführen lassen; braucht aber weder die dinglichen Lasten des Grundstücks, noch die Culturkosten mit zu tragen.

Der Zehntpflichtige darf nicht über die ökonomischen Regeln hinaus die Zehntgüther brach liegen lassen.

Zehnt- Recht (Jus decimandi).

Das Recht Jemandes, einen Zehnt zu fordern.

1. **Persönliches:** einen Zehnt von Jemandes Erwerbe zu fordern.
2. **Dingliches:** das dingliche Recht Jemandes an einer fremden Sache (Zehnt-Guth), vermöge dessen jeder Besitzer derselben einen Zehnt zu entrichten verbunden ist. (Vergl. Zehnten.)
- i. **Allgemeines Zehntrecht (Jus decimandi universale):** welches Jemandem an allen, innerhalb eines gewissen Districts (Zehntmarkung) liegenden, Grundstücken, und zwar nicht an jedem einzeln erworben zu steht.

Anm. Jus decimandi universale non praesumitur. Ist es aber einmahl nachgewiesen: so ist dann jedes Grundstück für zehntpflichtig zu achten, bis dessen Ausnahme bewiesen ist.

- ii. **Besondres (Jus decimandi particulare):** welches Jemandem an einem oder einigen einzelnen Grundstücken zusteht. (Wenn Jemand das Zehntrecht auch an allen Grundstücken eines Districts hat, an jedem es aber einzeln erworben hat: so ist doch ein particuläres Zehntrecht.)

Anm. 1. Alles, was ein Zehnt-Guth trägt, ist zehntbar; also auch die darauf gebauten ausländischen Gewächse: z. B. Tabak, Rhabarbar.

Anm. 2. Urbar gemachte Landereyen (Rottlande; Unbesuchte Lande; Terrae novales) sind ebenfalls dem Zehntrechte unterworfen (sowohl einzelne Flecke eines

Grundstücks bey dem bestndern, als ganze Grundstücke bey dem allgemeinen Zehntrechte); nach der Parömie: Wo der Pflug hingehet, da gehet auch der Zehnte hin.

Anm. 3. Das Zehntrecht wird erworben:

- a. durch Vorschrift der Gesetze (z. B. das Zehntrecht des parochi);
- b. durch Verträge und letzten Willen;
- c. durch Verjährung, und zwar
 - α) von 10 und inter absentes 20 Jahren,
 - β) von 40 Jahren an Güthern des Staats, oder der Kirche;
 - γ) durch unvordenkliche Verjährung erwirbt ein Laye einen Kirchenzehnten.

Anm. 4. Das Zehntrecht geht verlohren wie Servituten, nur nicht durch Nichtgebrauch.

Zeit (Tempus, Dies).

1. Die einem rechtlichen Geschäfte geschehene Hinzufügung, wodurch dasselbe auf eine Zeit eingeschränkt wird.
2. Der Zeitraum selbst:
 - a. Bestimmte Zeit (Tempus definitum; Dies certus).
 - b. Unbestimmte (indefinitum; Dies incertus):
 - α) Unvordenkliche Zeit (Tempus immemorabile): deren Anfang nicht mehr mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann.
 - β) Dies incertus an tantum: die Zeit, von welcher es ungewiß ist, ob sie überhaupt eintreten werde;
 - γ) Dies incertus quando tantum: wenn es zwar gewiß ist, daß eine bestimmte Zeit existiren werde, aber noch nicht ausgemittelt worden, wann sie existiren wird;

δ) *Dies incertus a n et q u a n d o*: wenn ungewiß ist, sowohl ob eine gewisse Zeit überhaupt, als auch wann sie eintreten werde.

Anm. 1. Die Zeit unter β und γ heißt auch *dies secundum quid incertus*; und die unter δ) angeführte wird auch *dies simpliciter incertus* genannt.

Anm. 2. Die Zeit wird den rechtlichen Geschäften entweder als *terminus a quo*, oder *ad quem*, oder *intra quem* hinzugefügt.

a. *Tempus continuum*: welche ununterbrochen fortläuft, bey deren Berechnung also jeder Theil derselben mitgezählt wird.

b. *Tempus utile*: diejenige Zeit, bey deren Berechnung nur diejenigen Tage gezählt werden, an denen man ganz ungehindert sein Recht auszuüben oder gerichtlich zu verfolgen im Stande ist; bey der man also alle gerichtliche Ferien (*divinas* sowohl als *humanas*) nicht mitrechnen darf.

Zeitberechnung.

(S. *Computatio temporis*.)

Zentbarkeit.

(S. *Criminal-Gerichtsbarkeit*.)

Zeuge (*Testis*).

Eine Person, welche bey einer streitigen oder nicht streitigen rechtlichen Verhandlung zu dem Ende zugezogen wird, damit sie entweder schon jetzt von vergangenen Thatsachen Auskunft geben solle, oder durch ihre Zuziehung in den Stand gesetzt werde von diesem rechtlichen Geschäfte künftig einmahl Auskunft geben zu können.

1. *Testes judicarii*: welche bey einer streitigen oder nicht streitigen (z. B. in Hypotheken-

Sachen, Vormundschafts-Sachen) Rechtsache zu dem Ende zugezogen wird, um durch ihre Aussage den Richter von der rechtlichen Wahrheit desjenigen, was bewiesen werden soll, zu überzeugen.

2. *Testes instrumentarii* (Instrumental-Zeugen, Documents-Zeugen): diejenigen Personen, welche bey Errichtung einer Urkunde über ein nicht streitiges rechtliches Geschäft darum zugezogen werden, um theils durch ihre Concurrenz dabey das rechtliche Geschäft erst gültig zu machen (z. B. Testaments-Zeugen), theils um künftig bey etwa über dieß Geschäft entstehendem Streite über die geschehene Abfassung und über die Art der Abfassung desselben Auskunft geben zu können.

1. *Kunstverständige Zeugen* (*Artis periti*): deren Zeugniß man von ihnen als von Kunstverständigen, in einer Angelegenheit, die ihre Kunst betrifft, verlangt.

Anm. Auch ihr schriftliches Zeugniß hat Beweiskraft.

2. *Gemeine Zeugen* (*Testes vulgares*): in Angelegenheiten, welche nicht die Kunst des Zeugen betreffen.

1. *Oeffentlicher Zeuge* (*Testis publicus*): derjenige, welcher in seinen Amtssachen (*causis officialibus*) ein Zeugniß ablegt.

Anm. Schon ein öffentlicher Zeuge bewirkt vollen Beweis; und auch sein schriftliches Zeugniß hat Beweiskraft.

2. *Privat-Zeuge* (*Testis privatus*): nicht in Amtssachen.

1. *Fähige* (Tüchtige) *Zeugen* (*Testes habiles*): solche, welche bey ihrem Zeugnisse (viel oder wenig) Glauben verdienen.

- a. **Classische Zeugen (Unbescholtene Zeugen; Testes omni exceptione maiores; Testes classici):** denengarkein ihre Glaubwürdigkeit mindernder Vorwurf gemacht werden kann.
- b. **Verdächtige (Testes suspecti):** welche etwas (viel oder wenig) Glaubwürdigkeit haben.
2. **Unfähige (Untüchtige, verwerfliche) Zeugen (Testes inhabiles):** welche gar keinen Glauben verdienen, gar nicht zum Zeugnisse zugelassen werden.
- a. **Absolute inhabiles:** welche überhaupt unfähig sind. Dahin gehören:
- α) Kinder unter sieben Jahren. Doch können sie in Criminal-Sachen, um Indicia herauszubringen, abgehört werden.
 - β) Alle Wahnsinnige, wenn sie auch dilucida intervalla haben, und Menschen, die so einfältig sind, daß sie von dem, was geschieht, keine deutliche Erzählung abstaten können.
 - γ) Alle diejenigen, welche mit der infamia juris belegt sind; nur muß dieselbe durch Urthel und Recht erkannt worden, oder sie müssen wenigstens des Verbrechens, worauf die infamia juris steht, für schuldig erklärt worden seyn.
 - δ) Alle diejenigen, welche der Bestechung und des Meineids überführt worden sind. Eine Ausnahme ist vorhanden, wenn Jemand einen bloßen Amtseid gebrochen hat, oder einen Eid, welchen er bey Gelegenheit eines muneris publici abgeleistet hat.
- b. **Respective inhabiles:** welche nur in gewisser Rücksicht unfähig sind. Dergleichen sind:

- a) Personen, welche aus der Angelegenheit, in welcher er ein Zeugniß ablegen soll, gewissen Schaden oder Nutzen zu erwarten hat. Zu solchen gehören:
- aa. diejenigen, welche Streitgenossen (*Litis consortes*) einer Parthey sind. Werden diese von derjenigen Parthey als Zeugen producirt, deren *Litis*-Consorten sie sind, so sind sie durchaus verwerflich.
- bb. Wenn zwey Personen gemeinschaftliche Rechte haben, und der Eine von ihnen im Prozesse begriffen ist: so kann der Andere nicht als Zeuge producirt werden.
- cc. Wenn eine Person schon so mit Sicherheit ein Recht auf eine Erbschaft oder auf eine andere Sache hat, daß dies Recht oder diese Sache ihr gar nicht mehr entzogen werden kann: so kann sie in Ansehung eines Gegenstandes, welcher dieses Recht oder diese Sache betrifft, kein Zeugniß ablegen.
- β) Personen, welchen der Sinn mangelt, welcher zur Perception desjenigen Facti, das er bezeugen soll, nöthig ist.
- γ) Ketzer, oder Juden, wenn sie gegen einen Christen ein Zeugniß ablegen sollen.
- Anm. Die Juden sind heutiges Tages nur verdächtige Zeugen.
1. Privilegirte Zeugen: die zur Ablegung eines Zeugnisses nicht gezwungen werden können. Dahin gehören:
- a. Advocaten, welche einer Parthey gedient haben; diese dürfen und brauchen nicht gegen diese Parthey zu zeugen.
- b. Der Beichtvater braucht in Sachen seines Beichtkinds nicht zu zeugen, und darf es auch nicht; außer wenn vom Majestäts-Verbrechen

oder vom Hochverrathe, oder von noch zu begehenden Verbrechen die Rede ist.

Anm. Des Advocaten und Beichtvaters Zeugniß ist auch ganz unzulässig und ungiltig.

c. Ascendenten, Descendenten und Geschwister brauchen nicht gegen einander Zeugniß abzulegen, eben so wenig Stiefältern, Stiefkinder, Schwager und Schwägerinn. Jedoch können alle diese Personen dann zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden, wenn die Wahrheit nicht anders herausgebracht werden kann.

2. Nicht privilegirte Zeugen: alle anderen Personen, welche alle zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden können,

Zeugen - Eid (*Juramentum testium*).

Derjenige (assertorische) Neben - Eid, durch den man versichert, daß ein gewisses Factum sich so und nicht anders zugetragen habe.

Zeugen - Mündigkeit.

Dasjenige Alter, welches die Gesetze erfordern, um ein giltiges Zeugniß ablegen zu können.

Anm. Sie ist — außer in peinlichen Fällen — dasselbe Alter, welches zur Ableistung eines Eides erforderlich ist.

Zeugen - Rotulus (*Rotulus testium*).

Diejenige öffentliche Urkunde, welche die Aussagen aller Zeugen, die Artikel und Fragestücke kürzlich zusammengezogen enthält.

Anm. Die Anfertigung eines Zeugen - Rotulus ist durch den Jüngsten Reichsabschied anbefohlen worden; er dient zur Bequemlichkeit des Richters und daß derselbe sich nicht so leicht irren könne. (Vergl. Beweisverfahren.)

Zeugen - Verdächtigkeit.

Der Zustand eines Menschen, daß er in einer Rechtssache nur als ein verdächtiger Zeuge angesehen werden kann.

Anm. 1, Sie entsteht: 1. aus Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum 4ten Grade exclusive; 2. aus großer Zuneigung oder starkem Hasse. 3. aus der infamia facti; und 4. aus jeder genauen Verbindung, worin der Zeuge mit einer Parthey steht, und welche eine besondre Ehrfurcht oder Treue erheischt. Wegen genauer Verbindung sind verdächtige Zeugen:

- a. die Dienstboten in Angelegenheiten, welche ihre Herrschaft betreffen, so lange nämlich ihr Verhältniß mit der Herrschaft fort dauert;
- b. Alle diejenigen, welche mit einer Parthey in einer ehelichen, oder ähnlichen (Brautstand, das Verhältniß einer Concubine), Verbindung stehen. Wegen einer solchen Verbindung kann nach einigen Landes-Gesetzen der Zeuge sogar gänzlich verworfen werden.
- c. Diejenigen, welche in einer Parthey Lohn und Brod dergestalt stehen, daß sie von ihr ein Amt oder sonst ein andres Einkommen haben, wo sie ihnen Schaden zufügen kann, wenn sie zu ihrem Nachtheile aussagen (z. B. Hauslehrer, Secretär, Verwalter).
- d. Vasallen in Sachen ihrer Lehnsherren, in sofern nicht von Criminal-Rechtssachen die Rede ist, wenn sie nur nach den Gesetzen des Landes nicht ganz verwerfliche Zeugen sind.

Anm. 2. Die verdächtigen Zeugen sind bald mehr, bald weniger glaubwürdig. Daher die Benennungen: Semi-testes; Plus quam semi-testes; Semi-testibus fide minores.

Zeugen vom Hörensagen (Testes de auditu).

Solche Zeugen, welche die Kenntniß des Facti, worüber sie Auskunft geben, nicht aus eigener Wissenschaft, sondern nur aus Andrer Erzählung, haben.

Anm. Sie sind zulässig 1. in allen Angelegenheiten, die vor langer Zeit vorgefallen sind; 2. wenn die Kenntniß des Facti, welches man durch Hörensagen kennt, aus dem Munde glaubwürdiger Personen kommt, die demselben selbst beygewohnt haben, und die man jetzt nicht mehr vernehmen kann. — Einen vollen Beweis bewirken aber testes de auditu nie; sondern ihr Zeugniß macht nur vor der Hand eine bedingte Gewisheit, d. h. die rechtskräftige Sentenz kann in der Folge deshalb angefochten werden.

Zins.

(S. Census.)

Zinsen (Usurae).

1. Im weitern Sinne: das was der Erlehner dem Darlehner für das Darlehn entrichten muß.
2. Im engern Sinne: die Summe Geldes, die für ein Gelddarlehn gegeben wird.

Zinsen (Interessen, Usurae).

Alles das (nicht blos Geld), was für den Gebrauch einer verzehrbaren Sache (ebenfalls nicht blos Geldes) zur Vergütung des Werths dieses Gebrauchs bezahlt wird.

1. Erlaubte (legitimae): welche zu nehmen gesetzlich erlaubt ist.

Anm. Die Gesetze (Reichsabschied von 1654 §. 174) erlauben in der Regel nur fünf vom Hundert.

2. Unerlaubte (wucherliche, illegitimae, lucratoriae, mordaces, mordentes):

alle die, welche die GröÙe der im Gesetze erlaubten Zinsen übersteigen.

1. Vertragsmäßige (conventionales): zu deren Entrichtung sich der Debent in einem Verträge verbindlich gemacht hat.
2. Verzugs-Zinsen (*Usurae morae, Us. punitoriae*): welche darum gegeben werden müssen, weil Jemand fremde Sachen länger gebrauchte oder auch nur besafs, als er ein Recht dazu hatte.
3. Bloß gesetzliche (*legales compensatoriae*): deren Bezahlung die Gesetze ganz ausdrücklich verordnen, ohne daß der Debent sich durch Vertrag oder durch Verzug zu der Entrichtung derselben verpflichtet hat.

Anm. Gesetzliche Zinsen müssen überhaupt so oft bezahlt werden, als die Vermuthung vorhanden ist, daß man fremdes Geld benutzt habe. Daher muß gesetzliche Zinsen entrichten:

- a. der Mandans, wenn der Mandatar Geld zu seinen Geschäften aufgeborgt oder ihm selbst Geld aus seinem Vermögen dazu vorgestreckt hat.
- b. Jeder, der ohne Auftrag eines Andern Geschäfte geführt hat, kann von seinen gemachten Auslagen Zinsen fordern.
- c. Wer einem Minorennen eine Zahlung auch nur etwas zu spät entrichtet hat, wenn auch der Minorennen eigentlich zum Mahnen verpflichtet gewesen ist.
- d. Wer als Administrator oder in einer andern Qualität fremdes Geld in Händen gehabt hat, sobald die Vermuthung vorhanden ist, er werde das Geld benutzt haben.
- e. Ein Depositar, der das bey ihm deponirte Geld gebraucht hat.

f. Ein Mandatar, welcher das von seinem Mandanten zu einem bestimmten und schlechterdings keinem andern Zwecke erhaltne Geld auf andre Art benutzt. (Vergl. *Usurae palliatæ*.)

Zinsen - Verträge (*Pacta usuraria*).

Besondere für sich bestehende Verträge, wodurch Zinsen von einem Capitale versprochen werden.

Anm. Bey den Römern durften bey einem *mutuo* keine Zinsen genommen werden; sondern es mußte eine besondre Vereinbarung hinzukommen, welche man den *contractus foeneris* nennt, wenn Zinsen gegeben werden sollten. Der *contractus foeneris* hat keine besonderen Erfordernisse, sondern wird nach der allgemeinen Beschaffenheit der Verträge beurtheilt. Heutiges Tags kann man durch eine bloße Vereinbarung nicht mehr als 5 proCent Zinsen stipuliren, und er ist in jedem Darlehns-Contracte stillschweigend begriffen.

Wenn jedoch das Geld auf Gefahr des Gläubigers geborgt wird, so daß, wenn die Waaren oder Sachen, zu deren Transport das Geld creditirt worden ist, an dem bestimmten Orte gar nicht oder nicht glücklich ankommen sollten, der Gläubiger auch das Capital nicht wieder bekommen soll: — so können auch höhere Zinsen (20, 30 proCent) bedungen werden. Das Capital heißt dann *pecunia trajectitia*; und das ganze Geschäft wird *nauticum foenus* genannt, auch wenn der Transport zu Lande gemacht wurde. — Aus diesem Geschäfte entsteht eine besondere Klage: die *actio de nautico foenore*, welche 30 Jahre dauert, und dem Gläubiger zusteht.

Zins - Guth.

(S. Zins - Recht.)

Zins - Recht (Gülten - Recht; Jus censuum;
Jus censiticum.)

Das Recht Jemandes, einen Zins zu fordern.
(Vergl. Census.)

1. Persönliches: das Recht, einen Zins von einer Person oder deren Erben zu fordern.
2. Dingliches: das dingliche Recht Jemandes, an einer fremden Sache (Zins - Guth; Gülten - Guth), vermöge dessen jeder Besitzer derselben einen Zins zu entrichten verbunden ist.

Zoll.

Abgabe für das bloße Durchpassiren der Waaren,
1) Land - Zoll. 2) Wasser - Zoll. 3) Wein -
Zoll; der bloß für Wein - Transporte entrichtet
wird.

Zollrecht.

Das Hoheitsrecht, von gewissen Waaren einen
Zoll zu nehmen.

Zorn (Ira).

Eine aus Unwillen entstandne heftige Gemüthsbe-
wegung.

Anm. Wenn Zorn auf ein rechtliches Geschäft
einen Haupt - Einfluss hat, so ist dasselbe un-
giltig.

Züchtigung.

(S. Strafe.)

Zueignungs - Recht (Occupations - Recht, Jus
occupandi).

Das Recht, herrenlose und verlassene Sachen und
Kriegsbeute aus eigener Macht in seinen Gewahrsam

zu bringen, und sich daran ein ausschließendes Eigenthum beyzulegen.

Anm. Das Occupations-Recht

1. herrenloser Sachen ist:

a. nach römischem Rechte ein *jus occupandi commune*: d. h. jeder, der zur Erwerbung des Eigenthums fähig war, konnte *res nullius occupiren*. Eine Ausnahme ist bey einem auf fremdem Boden gefundenen Schatze, wovon der Finder nur die Hälfte bekommt.

b. Nach deutschem und heutigem Rechte ist es oft ein *jus proprium*: d. h. welches nur gewissen Personen zusteht. Den Gutsbesitzern gehört das Zueignungs-Recht in Ansehung der Fische in Privat-Flüssen, Teichen und Seen, und in Ansehung der Landthiere ihres Guts, wenn es nicht Regal ist, oder freye Pürsch — *libera venatio* — eingeführt ist. Fischerey in öffentlichen Wassern und Landseen war nach altem deutschen Rechte ein *jus occupandi commune*; jetzt aber ists Regal. — Tauben und Bienen sind nach dem Gerichtsbrauche nicht *res nullius*. — In Ansehung des Schatzes werden noch heutiges Tags die Vorschriften des römischen Rechts angewendet. Das Recht der Occupation aller übrigen unterirdischen Sachen von Werth ist Regal.

2. Was dem feindlichen Staate gehörte und alle unbeweglichen Sachen erwirbt durch die *occupatio bellica* der Staat; alle beweglichen, die nicht dem fremden Staate gehören, der, welcher sie occupirt.

3. *Agri deserti* sind auch Gegenstand des Occupations-Rechts; sie müssen aber zwey Jahre lang vom Occupanten angebaut worden seyn.

4. Unkörperliche Sachen können nicht occupirt werden: denn
- a. giebt es keine herrenlosen unkörperlichen Sachen, und
 - b. feindliche unkörperliche Sachen können nur als Zubehör der Grundstücke durch die occupatio bellica erworben werden.
 - c. Durch Occupation von Schuld-Documenten, welche dem Feinde ausgestellt waren, wird das Recht auf die Forderung nicht occupirt.

Zufall im rechtlichen Sinne (Causus).

Jeder Vorfall, in so fern er sich vom Willen vernünftiger Wesen unabhängig ereignet.

1. Absoluter: der sich von dem Willen aller vernünftigen Wesen einer rechtlichen Sphäre unabhängig ereignet.
2. Zufall in Beziehung auf ein bestimmtes vernünftiges Wesen: der sich vom Willen dieses Wesens unabhängig ereignet.
 1. Casus merus: ein Vorfall, der in jeder Rücksicht als zufällig betrachtet werden muß.
 2. Casus mixtus: ein Vorfall, der in einer Hinsicht als Zufall, in andrer aber nicht als Zufall zu betrachten ist.

Zufälligkeiten.
(S. Accidentalía.)

Zug - Recht.
(S. Retracts - Recht.)

Zunge.
(S. Johanniter - Ritter.)

Zurechnung (Imputatio).

Das Urtheil, durch welches die Moralität einer Handlung bestimmt wird.

Im engern Sinne: das Urtheil, durch welches die Moralität einer gesetzwidrigen Handlung bestimmt wird.

1. *Imputatio facti*: das Urtheil, daß eine bestimmte Person eine gewisse Handlung verübt habe.
2. *Imputatio meriti*: das Urtheil über die Gesetzwidrigkeit dieser der bestimmten Person zugeschriebenen Handlung.

Rechtliche Zurechnung (*imputatio juridica*): welche deshalb geschieht, um die rechtlichen Wirkungen (d. h. die Folgen, welche eine freye Handlung nach Rechtsgesetzen hat) einer gesetzwidrigen Handlung zu bestimmen.

Imputatio juris: das Urtheil, daß eine gewisse Handlung die und jene rechtlichen Wirkungen haben werde.

Zurechnung des Verbrechens (*Imputatio*).

Das Urtheil: daß sich die gesetzwidrige Wirkung aus dem Willen eines gewissen Subjects als Folge erklären lasse.

1. *Imputatio facti*: bey der bloß auf die Wirkung der Handlung Rücksicht genommen wird.
2. *Imputatio juris*: bey der auch auf die dadurch gegründeten rechtlichen Folgen Rücksicht genommen wird.

Zurechnungsfähigkeit.

(S. *Imputativität*.)

Zurückbehaltungs - Recht.

(S. *Retentions - Recht*.)

Zurückschiebung des Eides.

(S. *Relatio juramenti*.)

Zusammenlauf der Pfandgläubiger (Concur- sus creditorum pignoratitiorum).

Wenn Jeder von Mehreren, die an einer und derselben Sache ein Pfandrecht haben, die actionem hypothecariam ausstellen oder die Sache verkaufen will. Dann kommt der Vorzug der Pfandrechte in Betrachtung.

Zusammenlauf der Rechte.

(S. Concursus iurium.)

Zusammenlauf der Rechtsvermuthungen.

(S. Concursus praesumptionum.)

Zusammenstoßende Rechtssachen.

(S. Concursus causarum.)

Zustand (im physischen Sinne).

Der Inbegriff der zufälligen Bestimmungen, welche zu einer bestimmten Zeit in einem Wesen wirklich sind.

Zustand (im rechtlichen Sinne).

Das Verhältniß, in dem der Mensch als Subject gewisser Rechte betrachtet wird.

1. Naturstand im rechtlichen Sinne: der ohne rechtliche Voraussetzung schon einem Menschen zukommt.
2. Willkürlicher Zustand: der durch eine rechtliche Voraussetzung, d. h. durch That-
sachen, welche Rechte und Verbindlichkeiten be-
stimmen, erst hervorgebracht wird.
 1. Status naturalis: a) absolutus: nur in Ansehung der absoluten Rechte; b) hypothe-
ticus: in Ansehung der erworbenen Rechte: a) socialis, β) extrasocialis.
 2. Status civilis: der Jemandem als Staatsmit-
glied zukommende Zustand.

Zuwachs-

Zuwachs-Recht (*Jus accrescendi*).

Das Recht eines Mit-Erben, die Portion des wegfallenden Mit-Erben (*portio vacans deficientis coheredis*) zu erwerben.

Anm. Der wegfallende Mit-Erbe muß die Erbschaft noch nicht adirt haben.

1. *Jus accrescendi naturale* (*Jus accrescendi commune*): das Zuwachsrecht bey der Intestat-Erbfolge, weil es schon aus der Natur der Sache fließt.
2. *Jus accrescendi speciale* (*Jus accrescendi legale*): das Zuwachsrecht bey der testamentarischen Succession, weil es einen besondern gesetzlichen Grund hat.

Anm. 1. Dieser Grund liegt darin: daß Niemand *ex parte testatus, ex parte intestatus* versterben soll, ingleichen daß der Testator lieber den übrigen mit eingesetzten Erben, als irgend einem Andern, die Portion des Wegfallenden hat gönnen wollen. Diefes *jus accrescendi* ist erst in neueren Zeiten eingeführt worden; und nach dem ältern Rechte mußte der Testator sich immer durch die *substitutio breviloqua* helfen, weil sonst der *Fiscus* die Portion des wegfallenden Erben an sich nehmen konnte.

Anm. 2. Hierbey sind die Erben entweder a. *uno conjunctionis genere* eingesetzt (z. B. *A et B et C heredes sunt*): dann fällt des Wegfallenden Portion allen Uebrigen nach Proportion ihrer Erbtheile zu. Oder b. *diverso conjunctionis genere* (z. B. *A heres esto; B heres esto; C et D heredes sunt*): dann, wenn α) der Wegfallende ein *Conjunctus* ist (wie C oder D), fällt die *portio vacans* dem *proxime cum eo conjuncto* allein

zu. Ist aber der Wegfallende β) ein Disjunctus (wie A oder B): so fällt die portio vacans allen übrigen Mit-Erben, nach Proportion ihres Erb-Antheils, zu.

Zuwachsrecht bey Vermächtnissen (Jus accrescendi in legatis).

Das Recht eines Legatars — welchem mit einem Andern zusammen (legatarii conjuncti) eine und dieselbe Sache vermacht ist, ohne dafs der Testator reelle Theile gemacht hat, — die ganze Sache allein zu erwerben, wenn der Collegatarius, der seine Portion noch nicht acquirirt hat, wegfällt (Jus accrescendi reale). Beym legitimen Niefsbrauche, wenn er ihn auch schon erworben hat (Jus accrescendi personale).

Anm. Zuwachsrecht hat nur Statt:

- a. bey legatariis disjunctis (z. B. dem A das Haus, dem B. das Haus),
- b. bey legatariis re et verbis conjunctis (dem A und B. das Landguth, eine untheilbare Sache).

Bey blos verbis conjunctis legatariis (dem A und B 100 Rthlr., eine theilbare Sache) findet das Zuwachsrecht nicht Statt.

Zwang.

Die Anwendung unserer Kräfte, durch welche Jemand zu einer Handlung genöthigt werden soll.

Zwangs-Backofen (Jus furni bannarii).

Die Belugnifs eines Bäckers, von jedem Besitzer eines gewissen Hauses zu fordern, ihr Roggen-Brod (d. h. ihr gewöhnliches, tägliches Brod) immer in

seinem Backofen backen zu lassen. (Vergl. Zwangs-Bann-Rechte.)

Ann. Die von der Policey eingeführten Gemeinde-Backöfen auf Dörfern sind von den Zwangs-Backöfen wohl zu unterscheiden; denn bey ihnen ist der Zwang in Gesetzen gegründet.

Zwangs-Bann-Rechte (Jura bannaria; Servitutes in faciendo consistentes).

Dingliche Rechte an einer fremden Sache, vermöge deren jeder Besitzer jener Sache zu des Berechtigten oder seines Grundstücks Nutzen etwas thun muß, was er sonst zu thun nicht nöthig hätte.

Ann. Zwangs-Bann-Rechte werden eben so erworben wie Servituten, und außerdem auch durch Privilegia; verlohren gehen sie ebenfalls wie Servituten. Bey ihnen findet actio confessoria und negatoria utilis Statt.

Zwangs-Mühle.

Deren Inhaber, als solcher, das Recht des Mühlenzwangs hat.

Zwangsrecht.

Das Recht zu dem Gebrauche von Zwangsmitteln.

Zwangs-Salzwerk.

Dessen Inhaber, als solcher, das Recht des Salzwangs hat.

Zwanzig Gulden-Fufs.

(S. Conventionsfufs.)

Zweykampf.
(S. Duell.)

Zwingen.

Jemanden', wider seinen Willen, zu einer Handlung bestimmen, indem man ihm, durch Anwendung äußerer Kräfte, das Gegentheil dieser Handlung unmöglich macht.

Zwischenreich (Interregnum).

Der Zustand des deutschen Reichs nach dem Tode des Kaisers, wenn bey seinen Lebzeiten kein römischer König gewählt worden ist.

Oder:

Der Zustand des deutschen Reichs, wenn dessen Regierung von den Reichsverwesern verwaltet wird.

A n h a n g

i n

d r e y A b t h e i l u n g e n .

E r s t e A b t h e i l u n g .

G r u n d r i s s d e s N a t u r r e c h t s .

A. Reines Naturrecht.

Das ursprüngliche sittliche Gesetz ist:

Handle so, daß du wollen mußt, daß die Maxime deiner Handlungen allgemein sey! —

Oder:

Handle nach solchen Regeln, von denen du wollen mußt, daß sie Jeder als für sich gültig befolge. —

Oder:

Behandle jedes vernünftige Wesen als Person. —

Oder:

Handle so, daß, wenn Jeder so handelte, Jeder als Person von Jedem behandelt werden müßte.

Jedem Rechte entspricht eine allgemeine Verbindlichkeit.

Die allgemeine Verbindlichkeit findet nur zu Unterlassungs-Handlungen Statt.

Objecte des Rechts einer Person sind a) Sachen (jura in re, dingliche Rechte) b) Handlungen (jura ad rem, persönliche Rechte), oder c) die Person selbst (jura personarum, Personen-Rechte).

Jedes Recht auf eine Leistung ist ein persönliches; und jedes persönliche Recht ist ein Recht auf eine Leistung.

Nur ein vernünftiges Wesen kann Person seyn; nur gegen ein vernünftiges Wesen kann man Verbindlichkeiten haben.

Gegen vernünftige Wesen habe ich die Verbindlichkeit:

1. keines als ein bloß willkürliches Mittel meiner Zwecke zu behandeln;
2. zu den praktisch-möglichen Zwecken eines jeden derselben mitzuwirken.

Eine Verbindlichkeit hört auf, wenn die Erfüllung derselben unmöglich ist.

Wenn eine Verbindlichkeit erst durch eine andere Verbindlichkeit möglich wird, so hört sie für den Fall auf, wenn sie mit dieser collidirt.

Die Verbindlichkeit, ein anderes vernünftiges Wesen nicht als ein bloß willkürliches Mittel meiner Zwecke zu behandeln, hebt in einem Collisions-Falle die Verbindlichkeit auf zu Zwecken eines andern vernünftigen Wesens mitzuwirken.

Die Verbindlichkeit, Anderer Zwecke zu befördern, ist eine unvollkommene; die Verbindlichkeit, kein vernünftiges Wesen als Mittel meiner Zwecke zu behandeln, dagegen eine vollkommene Verbindlichkeit.

Das Princip der vollkommenen, der äusseren und der Zwangs-Verbindlichkeiten ist:

Behandle kein andres vernünftiges Wesen als ein willkürliches Mittel deiner Zwecke!

Das Princip der unvollkommenen, inneren und Gewissens-Verbindlichkeiten ist:

Befördere die (praktisch-möglichen) Zwecke eines jeden vernünftigen Wesens.

Jede äußere Verbindlichkeit gegen Andere ist eine vollkommene; jede vollkommene Verbindlichkeit gegen Andere ist eine äußere. Jede unvollkommene Verbindlichkeit gegen Andere ist eine innere, und jede innere eine unvollkommene.

Zwangs-Verbindlichkeiten kann ich nur gegen Andere haben; Gewissens-Verbindlichkeiten gegen mich und gegen Andere.

Die Verbindlichkeit: ein anderes vernünftiges Wesen nicht als Mittel zu meinen Zwecken zu gebrauchen, ist eine Zwangs-Verbindlichkeit; und umgekehrt: jede Zwangs-Verbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit, ein anderes vernünftiges Wesen nicht als ein willkürliches Mittel meiner Zwecke zu gebrauchen — Dagegen ist die Verbindlichkeit, zu den praktisch-möglichen Zwecken eines anderen vernünftigen Wesens mitzuwirken, eine Gewissens-Verbindlichkeit; und jede Gewissens-Verbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit, zu den Zwecken eines andern vernünftigen Wesens mitzuwirken.

Die Nothwendigkeit: — den Gegenstand meines Rechts äußerlich als von meiner Willkühr abhängig zu betrachten — ist eine Zwangs-Verbindlichkeit Anderer gegen mich.

Hat ein Anderer eine Zwangs-Verbindlichkeit gegen mich, so muß ich ein Recht haben. Und umgekehrt: habe ich ein Recht, so muß gegen mich eine Zwangs-Verbindlichkeit vorhanden seyn.

Das Subject eines Rechts kann nur ein vernünftiges Wesen seyn, und nur in sofern als es im Verhältnisse zu anderen vernünftigen Wesen betrachtet wird.

Das angewandte Naturrecht entspringt aus der Anwendung der Sätze des reinen Naturrechts auf eine bestimmte Gattung vernünftiger Wesen.

Der Mensch kann Rechte nur haben, weil er Vernunft hat.

Rechtsverbindlichkeiten kann ich nur in sofern haben, als ich außerlich etwas als von der Willkühr eines Andern abhängig betrachten soll.

Eine Rechtsverbindlichkeit kann nur auf äußere Handlungen gehen.

Einer Rechtsverbindlichkeit als solcher geschieht ein Genüge, ich mag sie erfüllen aus welchem besonderu Grunde ich will.

Rechts-Pflichtgesetze bestimmen Pflichten nur in sofern, als ihre Erfüllung nach Rechtsgesetzen erzwungen werden kann. Eigentliche Pflichtgesetze als solche wollen um ihrer selbst willen erfüllt seyn.

Mit jedem Rechte ist die Befugniss verbunden, die Verletzung desselben durch Zwang zu hindern.

Jedem Rechte kann eine zweyfache Verbindlichkeit entsprechen: 1. eine allgemeine, und 2. eine specielle.

Jedem Rechte muß eine allgemeine Verbindlichkeit entsprechen. Diese allgemeine Verbindlichkeit findet immer nur zu Unterlassungs-Handlungen Statt.

Ein vernünftiges Wesen kann nicht eine Sache seyn.

Ich kann ein Recht auf eigene Handlungen oder auf die eines Andern haben.

Jede Befugniss ist ein Recht; aber nicht jedes Recht ist eine Befugniss.

Jedes abgeleitete Rechtsgesetz bestimmt eine besondere Gattung von Rechten. Das ursprüngliche Rechtsgesetz dagegen bestimmt die Gegenstände überhaupt, auf welche eine Person ein Recht hat; und es ist von dem Princip aller Rechte nicht verschieden. Es kann nur ein einziges ursprüngliches Rechtsgesetz geben.

Das ursprüngliche Rechtsgesetz (und also auch das Princip aller Rechte) ist:

Jeder hat ein Recht auf etwas, in sofern er es praktisch möglicher Weise als von seiner Willkühr abhängig betrachten kann.

Es läßt sich auch so ausdrücken:

Jeder hat ein Recht auf etwas, in sofern er es — nach einer Maxime, nach welcher die Freyheit der Willkühr eines Jeden mit der Freyheit der Willkühr eines jeden Andern bestehen kann — als von seiner Willkühr abhängig betrachten kann.

Dieser Satz giebt auch das Princip des Naturrechts an, weil das Naturrecht die Wissenschaft von den Rechtsgesetzen ist.

Eine Person hat ein absolutes Recht auf etwas, in sofern sie es an sich schon, d. h. nicht erst um einer Thatsache willen, die vorhergegangen ist, praktisch möglicher Weise als einen Gegenstand ihrer Willkühr betrachten kann.

Die absoluten Rechte sind bey allen vernünftigen Wesen einer rechtlichen Sphäre gleich.

Die Verbindlichkeiten, welche den absoluten Rechten entsprechen, können nur Verbindlichkeiten zu Unterlassungen seyn.

Jedes vernünftige Wesen hat ein Recht:

1. auf Alles, was als zu seiner Natur gehörig betrachtet werden muß;
2. auf einen Zustand, in welchem jedes vernünftige Wesen seiner rechtlichen Sphäre sich befinden kann, ohne daß das eine hierin das andere hindern würde;
3. auf alle freyen Handlungen, durch welche es kein anderes vernünftiges Wesen als ein blos willkührliches Mittel seiner Zwecke behandelt.

Das Recht auf Handlungen ist zweyfach: a) das Recht Handlungen zu unterlassen; b) das Recht zu Begehungs-Handlungen. Das erstere ist ohne eine vorhergegangene Thatsache völlig uneingeschränkt; das Recht zu Begehungs-Handlungen dagegen ist eingeschränkt.

Niemand hat ursprünglich ein ausschließendes Recht auf den Gebrauch einer Sache; sondern Jeder hat ursprünglich nur ein Recht zu jedem nicht widerrechtlichen Gebrauche einer Sache, wenn in dem Gebrauche derselben noch kein Andrer begriffen ist.

Jede Erwerbung eines Rechts geschieht immer mittelst einer Thatsache.

Jedes erworbene Recht ist ein bedingtes, und jedes bedingte Recht ein erworbenes.

Jede Erwerbung setzt einen Erwerbstitel voraus.

Das Princip der bedingten Rechte und des bedingten Naturrechts ist:

Eine Person hat ein bedingtes Recht auf etwas, in sofern sie es, um einer gewissen Thatsache willen, praktisch-möglicher Weise als einen Gegenstand ihrer Willkühr behandeln kann.

Ein Recht kann nur in sofern erworben werden, als ein jedes vernünftige Wesen bey demselben als Person behandelt werden kann.

Alle erworbenen Rechte können nur Rechte auf etwas Aeufseres; und nur ausschließende (entweder durchaus oder gewissermaßen ausschließende) Rechte seyn.

Jede Erwerbung eines Rechts setzt schon irgend ein anderes Recht von Seiten des Erwerbenden voraus.

Alle erste Erwerbung kann nur durch Handlungen einer Person geschehen; durch Zufall kann

man nur **vermittelst einer nachfolgenden Erwerbung** etwas erwerben.

Der **Besitz ist ein blos physisches Verhältniß**; man kann daher auch mit **Unrecht im Besitze einer Sache seyn**.

Durch **Zueignung** kann ich blos ein **Recht auf Sachen** erwerben, nicht aber auf meine oder auf **Anderer Handlungen**, noch auf meine **Person**.

Wenn ich eine Sache **occupire**, so erwerbe ich das **Eigenthum derselben durch Zueignung**; und will ich das **Letztere**, so muß ich sie **occupiren**.

Durch die **Besitz-Ergreifung** einer Sache, welche schon einem **Andern gehört**, kann ich kein **Eigenthums-Recht** derselben erwerben. — Durch die **Besitz-Ergreifung** einer **herrenlosen Sache** erwerbe ich dann ein **Eigenthumsrecht**, wenn mit ihr die **Absicht verbunden** ist, das **Eigenthum derselben zu erwerben**. Jedoch darf mich, so lange ich im **Besitze der Sache bin**, **Niemand an ihrem Gebrauche hindern**.

Eine jede Sache, welche, der **Erreichung meiner praktisch-möglichen Zwecke** unbeschadet, eben so gut auch zur **Erreichung der Zwecke eines jeden Andern** dienen kann (z. B. **Luft, das Weltmeer**), kann ich nicht **occupiren**.

Die **Annahme eines Rechts** (*acceptatio juris*) ist die **Basis der Verträge**; ohne **Annahme eines Rechts** kann ich es nicht erwerben.

Wenn ich von **Jemandem durch Uebertragung** ein **Recht erwerbe**, so übernimmt dieser gegen mich eine **Zwangsverbindlichkeit**. Diese braucht aber keineswegs immer eine **specielle** zu seyn, sondern kann bisweilen nur die **allgemeine Zwangs-Verbindlichkeit** seyn: den **Gegenstand des an mich abgetretenen Rechts als von meiner Willkühr abhängig zu betrachten**.

Bey jeder Uebertragung wird eine Einwilligung zwischen dem Uebertragenden und dem Erwerbenden erfordert.

Ein Recht ist unübertragbar, wenn der Uebertragende zu etwas an sich dem Sittengesetze Widersprechendem verpflichtet würde. — Gewissensfreyheit ist unübertragbar.

Zur Giltigkeit einer Uebertragung wird erfordert:

1) daß das zu übertragende Recht nicht unübertragbar sey; 2) daß die Uebertragung nicht gegen das Recht eines Dritten laufe.

Wenn ich den Willen habe, einem Andern ein Recht zu geben, und dieser den Willen hat, dieses Recht zu erwerben: so geht jenes Recht auf ihn über; vorausgesetzt, daß der Erwerbung des Rechts von Seiten des Annehmenden kein anderweitiges rechtliches Hinderniß im Wege steht.

Die zu einer Uebertragung nothwendige beyderseitige Einwilligung muß bezeichnet werden, und zwar im Naturrechte des Menschen mündlich oder schriftlich.

Die Uebertragung eines Rechts kann bedingt oder unbedingt geschehen. Die Bedingungen, an welche eine Uebertragung gebunden ist, müssen bezeichnet werden.

Der Beleidigte hat bey jeder Beleidigung das Recht der Vertheidigung; und bey einer Beleidigung im engern Sinne (d. h. einer durch eine freye Handlung bewirkten) auch das Recht der Schadloshaltung.

Aus nicht freyen Handlungen kann für deren Urheber keine specielle Verbindlichkeit entspringen.

Es giebt drey, und nicht mehrere, erste Erwerbungs-Arten:

1. durch eine einseitige Handlung, die der Erwerbende vornahm: — durch Zueignung; /

2. durch eine Handlung, die der Erwerbende in Verbindung mit einem Andern vornimmt: — durch Uebertragung;
3. durch die einseitige Handlung eines Andern: aus Beleidigungen.

Die Erhaltung eines Rechts durch die erste Erwerbung setzt Handlungen einer Person voraus.

Durch eine nachfolgende Erwerbung erwirbt eine Person ein Recht, insofern um eines schon vorher von ihr erworbenen Rechts willen für sie ein Recht entspringt; mithin dann: wenn ohne dieß Recht der Gegenstand des zuvor von ihr erworbenen Rechts nicht als von ihrer Willkühr abhängig gedacht werden könnte.

B. Naturrecht des Menschen.

Das Princip des Naturrechts des Menschen ist:

Jeder Mensch hat ein Recht auf etwas, in so fern er es im Verhältnisse zum Menschen praktisch-möglicher Weise als von seiner Willkühr abhängig betrachten kann.

Jeder Mensch darf so handeln als ob er die natürlichen Rechtsgesetze als allgemein bekannt voraussetzte, jedoch nur mit Beziehung auf Menschen die schon zu dem Gebrauche ihrer Vernunft gelangt sind.

Alle Menschen sind in Rücksicht auf alle Rechte einander gleich: alle haben 1. gleiche ursprüngliche Rechte, und 2. alle erwerben unter einerley Bedingungen einerley erworbene Rechte. Dieß nennt man die rechtliche Gleichheit der Menschen.

I. Absolutes Naturrecht des Menschen, oder Wissenschaft von den unbedingten Rechten des Menschen.

Absoluten Rechten entsprechen nur Verbindlichkeiten zu Unterlassungen.

Absolute (ursprüngliche) Rechte sind unveräußerlich, wenn der Mensch ohne sie nur als willkürliches Mittel der Zwecke eines Andern betrachtet werden könnte; veräußerlich, insofern der Veräußerer auch ohne sie noch als Person betrachtet werden könnte.

Kein Mensch hat ursprünglich ein ausschließliches Recht auf einen äußern Gegenstand oder auf Leistungen Anderer.

Jeder Mensch hat ein absolutes Recht:

1. auf seine Person: d. h. auf die Erhaltung seines Körpers und seiner geistigen Vermögen;
2. auf jeden Zustand, in welchem er sich befinden kann, ohne einen andern Menschen dadurch zu hindern sich in demselben Zustande zu befinden;
5. so lange er noch kein Recht eines Andern verletzt hat: auf einen guten Namen, d. h. er kann verlangen, daß Niemand einen Andern zu falschen Urtheilen über seinen guten Namen bestimmen darf;
4. zu allen Unterlassungs-Handlungen; denn ursprünglich ist Niemand zu irgend einer Begehungs-Handlung verpflichtet;
5. zu allen denjenigen Begehungs-Handlungen, durch welche er keinen andern Menschen als willkürliches Mittel seiner Zwecke behandelt: also auch zu allen Handlungen, welche Pflichten gegen mich selbst zuwider sind;
6. das

6. das Recht der natürlichen Freyheit;
7. das Recht auf den Gebrauch jeder rei nullius und den Mitgebrauch jeder rei communis.

Keiner darf den Andern im Gebrauche einer herrenlosen Sache hindern, noch dieselbe aus einem Zustande setzen, in den der Andre oder der Zufall sie setzte, noch aus der Verbindung mit anderen herrenlosen Sachen sie reißen.

II. Bedingtes (hypothetisches) Naturrecht des Menschen.

Der Mensch kann nur Rechte erwerben, insofern bey diesen Rechten jeder andre Mensch als Person betrachtet werden kann.

Ein erworbenes Recht kann an sich veräußert werden.

1. Allgemeines bedingtes Naturrecht.

Durch Occupation kann man nur eine herrenlose Sache erwerben; die geschehene Occupation muß man bezeichnen.

Bezeichnung geschieht hier durch Alles, woraus ersähen werden kann, daß eine Sache zu einem gewissen Zwecke bestimmt ist. Jede von Menschen hervorgebrachte Sache trägt diese Bezeichnung schon an sich.

Der Eigenthümer hat das Recht:

1. über die Substanz seiner Sache (Proprietät), (er kann sie willkührlich verändern, zerstören, verbrauchen), —
2. über den Gebrauch der Sache (Recht zum Gebrauche), — und

3. über den Besitz derselben (Recht zum Besitze, jus possidendi causale) — zu verfügen.

Das Eigenthum, wie auch jedes einzelne darin enthaltne Recht, kann derelinqunt oder an einen Andern übertragen werden.

Von Verträgen überhaupt.

Rechte kann ein Mensch von einem andern Menschen nur erwerben: 1. durch Uebertragung, 2. aus einer Beleidigung.

Zu einer Uebertragung ist erforderlich: a. Einwilligung des Uebertragenden und des Erwerbenden; b. Bezeichnung dieser Einwilligung.

Die Erklärung der Einwilligung, — d. h. die Zeichen aus denen die Einwilligung mehrerer Menschen in etwas erkannt werden kann — ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend.

Ein Vertrag ist wirklich, wenn das Versprechen gegeben und angenommen worden ist.

Aus jedem giltigen Vertrage erwirbt der Promissar ein Recht, und es entspringt für den Promittenten in Hinsicht auf den Gegenstand des Vertrags (d. h. das, worauf aus einem giltigen Vertrage ein Recht entspringt) eine Zwangsverbindlichkeit.

Ohne Versprechen eines Andern, ohne Erklärung desselben, kann ich kein Recht von einem Andern erwerben; und ohne Annahme von meiner Seite kann ich kein Recht auf den versprochenen Gegenstand haben.

Ein Versprechen darf der Promittent zurücknehmen (d. h. erklären das dies Versprechen als nicht gegeben betrachtet werden solle), wenn die

Annahme - Erklärung von Seiten des Promissars noch nicht erfolgt ist, obgleich sie schon hätte erfolgen können. Ein mündlich geleistetes Versprechen darf ich z. B. zurücknehmen, wenn der Andre nicht sogleich sich erklärt es annehmen zu wollen: wenn ich z. B. einem Kaufmanne eine Summe biete und er mir seine Waare nicht gleich zuschlägt. Ein einem Abwesenden geleistetes Versprechen kann erst dann zurückgenommen werden, wenn er über die Annahme sich nicht binnen der Zeit erklärt, wo er sich hätte erklären können; außer wenn der Promittent sich das Recht der frühern Zurücknahme vorbehalten hat.

Ein Vertrag ist nicht gültig, wenn 1. die Einwilligung des Promittenten oder des Promissars nicht rechtlich erklärt ist; oder wenn 2. der Promittent das Recht, welches er dem Promissar übertragen zu wollen erklärt, ihm nicht übertragen kann. Der letzte Mangel macht einen Vertrag zwar ungültig, nicht aber nichtig.

Ein Vertrag ist ungültig:

1. von Seiten der Paciscenten: wenn einer oder beyde physisch nicht einwilligen können. Daher sind ungültig a) Verträge der Kinder: doch kann statt ihrer ein Anderer das Versprechen annehmen, und dadurch den Vertrag gültig machen; b) Verträge solcher Personen, welche zur Zeit der Abschließung des Vertrags den Gebrauch ihres Verstandes nicht hatten: Betrunkene, Verrückte, in hohem Grade einer Leidenschaft oder in hitzigen Fiebern sich Befindende. Wahnsinnige können indessen in lucidis intervallis gültige Verträge schließen, wie auch außer diesen in Ansehung derjenigen Dinge, in deren Beurtheilung sie nicht wahnsinnig sind.

2. Von Seiten des Gegenstandes des Vertrags: a) wenn dieser unmöglich ist; b) wenn das zu tradirende Recht unübertragbar ist, daher Niemand einem Andern ein Recht auf sein Leben oder auf unerlaubte Handlungen geben kann; — c) wenn die Uebertragung gegen das Recht eines Dritten laufen würde.
5. In Hinsicht auf die Erklärung der Einwilligung: wenn diese von einem Paciscenten nicht zureichend rechtlich erklärt ist. a) Wenn die Zeichen an sich nicht zureichend sind (Scherze, Complimente z. B. „gehorsamer Diener“); b) wenn der Promissar den Promittenten zur Ableistung des Versprechens bewegt durch Zwang, oder c) durch Betrug; d) wenn ein Dritter den Promittenten durch Zwang oder Betrug zum Verträge bestimmt, und der Promissar dies zur Zeit der Abschließung des Vertrags weiß.

Einen *consensus praesumptum* — d. h. eine Einwilligung welche man aus wahrscheinlichen Gründen für vorhanden annimmt — kennt das Naturrecht nicht, weil die Einwilligung nicht gewiss ist.

Wenn die einem Verträge beygefügte aufschiebende Bedingung in Erfüllung geht, so erwirbt der Promissar den Gegenstand des Vertrags; und wird die hinzugefügte auflösende Bedingung erfüllt, so hört sein Recht auf.

Wenn der Vertrag unter einer aufschiebenden und zufälligen Bedingung abgeschlossen ist, so erwirbt der Promissar kein Recht daraus, wenn er selbst die Bedingung in Erfüllung bringt (z. B. wenn er die Karten bey einem Hazardspiele falsch mischt, so bekommt er den Gewinnst nicht).

Bey einem gegenseitigen Vertrage muß jeder Paciscent den Vertrag nur dann erfüllen, wenn der andre Paciscent sein Gegenversprechen erfüllt; hat ein Paciscent den Vertrag von seiner Seite noch nicht erfüllt, so hat er auch noch kein Recht, die Leistung des andern Paciscenten zu fordern, wenn dieser nicht etwa die seinige vorher zu leisten versprochen hat.

Von Rechten und Verbindlichkeiten aus Beleidigungen, — überhaupt.

Das Vertheidigungs-Recht im engern Sinne steht dem Menschen bey jeder gegen ihn angefangenen Beleidigung zu, diese mag seine ursprünglichen oder erworbenen Rechte kränken, mag aus einer freyen oder nicht-freyen Handlung entspringen. Er kann so viel Gewalt gegen den Beleidiger gebrauchen, als nöthig ist, um die Beleidigung zu hindern, im Nothfalle also sogar den Beleidiger tödten.

Das Recht der Nothwehr ist eine Art des Vertheidigungs-Rechts.

Das Präventions- (Sicherungs-) Recht hat der Mensch nur dann, wenn ihm eine Beleidigung als gewiß bevorsteht oder zureichend erklärt ist.

Das Recht der Schadloshaltung steht dem Beleidigten nur zu, wenn die Beleidigung eine freye Handlung war. Ist das Recht aber noch vorhanden (z. B. die gestohlene Sache), so kann der Beleidigte es zurücknehmen, wenn auch die Beleidigung durch eine nicht freye Handlung bewirkt wurde.

Das Recht der Schadloshaltung steht mir nicht zu, wenn der, aus dessen Handlung für mich ein

Nachtheil entspringt, zu dieser Handlung ein Recht hatte.

Ein natürliches Strafrecht — d. h. das Recht des Beleidigten, seinen Beleidiger mit einer Strafe zu belegen — ist nicht vorhanden. Denn es würde ein Zwangsrecht seyn; dies kann Jemandem aber nur zustehen, um Beleidigungen zu hindern. Eine schon erlittene Beleidigung aber kann nicht gehindert werden; und von der bevorstehenden Beleidigung würde sich der Beleidiger auch nicht abhalten lassen, weil er, wenn ihm die Rücksicht auf die Rechte des Beleidigten in seinen Handlungen bestimmte, die Beleidigung selbst gar nicht verübt haben würde.

Der Beleidigte hat ein Recht zu allen Zwangsmitteln, die seinem Urtheile nach zur Verfolgung seines Rechts — d. h. zur Vertheidigung und zum Dringen auf Schadloshaltung — erfordert werden; wenn dadurch nur keines Dritten Recht verletzt wird. Man nennt dieses Recht: unendliches (besser: unbestimmtes) Recht des Beleidigten, *ius indefinitum*, und zwar darum, weil sich in abstracto nicht angeben läßt, welchen Grad von Zwang man anwenden dürfe. Bey Ausübung dieses Rechts kann Jeder dem Beleidigten Beystand leisten.

Bey einem Kriege (vide voc. Krieg) darf jeder Mensch demjenigen beystehen, von dessen Seite der Krieg rechtmäßig ist; Jeder aber darf auch neutral bleiben.

Von den Rechten, die aus Eigenthum, Verträgen, nachfolgenden Erwerbungen oder Beleidigungen entspringen.

Der Eigenthümer einer Sache erwirbt jedes Accessorium derselben; daher:

1. bey der Specification *allemahl* der Eigenthümer der Sache die neue Form erwirbt;
2. ist das Accessorium eine herrenlose Sache, die nicht occupirt werden kann, ohne sie von der Hauptsache zu trennen: so erwirbt es der *dominus rei principalis*. Kann es aber occupirt werden, ohne es von der Hauptsache zu trennen, so kann Jeder es occupiren (z. B. bey der *avulsio*).
3. Ist das Accessorium eine *res alicujus*, so bleibt jeder *dominus* Eigenthümer seiner Sache.

Der Eigenthümer kann von jedem unrechtmäßigen Besitzer seine Sache zurückfordern; aber Schadloshaltung wegen des entbehrten Besitzes und Gebrauchs kann er blos von einem *malae fidei possessore* fordern, denn des *bonae fidei possessoris* Besitz war eine nicht freye Handlung.

Jedes nicht durch Occupation (also durch Vertrag oder nachfolgende Erwerbung) entstandene Eigenthum setzt irgend ein anderes durch Occupation entstandenes Eigenthum voraus. Daher war noch kein Eigenthum vorhanden, als noch keine Sache occupirt war (wenn es nämlich eine solche Zeit jemahls gegeben haben sollte); das Eigenthum ist also zuerst durch die Occupation eingeführt.

Wenn der Promittent ohne gewisse Leistungen dem Promissar das Versprochene gar nicht leisten könnte: so ist der Promittent zu diesen Leistungen verbunden, und der Promissar hat ein Recht sie zu fordern (z. B. Reparatur einer Miethwohnung).

Hat ein *Paciscent* dem andern das schon geleistet, was er ihm zufolge des Vertrags unter einer aufschiebenden Bedingung zu leisten hatte: so muß der andere ihn entschädigen, wenn die Bedingung nicht in Erfüllung geht.

Hat einer der *Paciscenten* den Vertrag erfüllt, der andere aber nicht: so kann Erstrer entweder ihn

zur Erfüllung des Vertrags anhalten, oder von ihm Entschädigung fordern.

Schloß mein Mitpacificent wissentlich einen ungiltigen Vertrag mit mir, dessen Ungiltigkeit ich nicht wußte: so kann ich von ihm Entschädigung fordern, weil diese Vertragsschließung eine Beleidigung meiner im engeru Sinne ist. — Ist ein ungiltiger Vertrag ohne Wissen bey der Partheyen abgeschlossen, und a) von keiner erfüllt; so ist er als gar nicht abgeschlossen anzusehen; b) ist er von einem Pacificenten unter der Voraussetzung erfüllt, dafs der andere ihn erfüllen kann: so kann der erstere wegen seiner Leistung vom andern Schadloshaltung fordern.

2. Besondres bedingtes Naturrecht.

A. Aufsergesellschaftliches Naturrecht.

Ein Gesamt-Eigenthum entsteht entweder: 1. aus einer gemeinschaftlich von Mehreren vorgenommenen Occupation, oder 2. aus einem Vertrage, durch den alle Miteigenthümer von dem vorigen Eigenthümer das Eigenthum erwerben, oder durch den der vorige Eigenthümer mit Mehreren eine Gemeinschaft seiner Sache errichtet.

Nur alle Miteigenthümer zusammen genommen können die Eigenthumsrechte ausüben, und jeder einzelne kann nur über seinen Antheil am Eigenthums-Rechte (nicht aber an der Sache selbst) verfügen.

Alles getheilte Eigenthum entsteht aus Verträgen: indem entweder der vollständige Eigenthümer eines Rechts oder einer Sache einem Andern ein unvollständiges Eigenthum daran überträgt, oder indem

Mehrere ein Eigenthum erwerben und es unter sich theilen.

Von den besonderen Arten der Verträge.

Aus einem Verträge entspricht: 1) ein dingliches Recht, wenn mir eine species, nicht unter einer aufschiebenden Bedingung, versprochen, oder sobald die hinzugefügte verschiebende Bedingung in Erfüllunggegangen ist; 2) ein persönliches Recht, wenn mir blos ein genus, eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, oder eine Handlung versprochen ist.

Der Gegenstand jedes Vertrags sind entweder Sachen, oder Handlungen, oder beydes zusammen (z. B. Dienstboten-Vertrag).

Der Schenker muß dann Eviction leisten, wenn er *malae fidei possessor* der verschenkten Sache gewesen ist; nicht aber braucht er es, wenn er *bonae fidei possessor* war.

Der Verleiher muß dem Leihler den Gebrauch der geliehenen Sache gestatten, und wenn es nöthig ist sie ihm übergeben. — Der Leihler darf nur den ihm gestatteten Gebrauch machen (sonst begeht er ein *furtum usus*); und muß, wenn die Sache ihm übergeben war, sie nach geendigtem Gebrauche dem Verleiher zurückgeben.

Das *Mutuum* (der Darlehns-Vertrag ist ein gegenseitiger Vertrag; aber in sofern man die individuelle veräußerte Quantität nicht berücksichtigt, ist es ein einseitiger Vertrag, denn der Darlehner bekommt durch diesen Vertrag kein neues Recht.

Wird Jemandem von einer verzehrbaren Sache ein anderer Gebrauch gestattet als der, wodurch sie verbraucht wird (z. B. Geld um damit zu prahlen, ohne es auszugeben): so ist dieß ein Leihvertrag,

weil die Sache nicht als *res fungibilis* betrachtet wird.

Der Hinterlegungs - Vertrag (*Depositum*) kann ein einseitiger, auch ein gegenseitiger seyn. — *Depositum irregulare* (z. B. Gebrauch der deponirten Bibliothek, oder Erlaubniß zum Ausgeben des deponirten Geldes). Dieß ist bey Concurseu wichtig: habe ich das Geld versiegelt deponirt, so nehme ichs vermöge meines daran habenden Eigenthums zurück; habe ich aber dem Depositar es auszugeben gestattet, so habe ich nur ein persönliches Recht gegen ihn, und kann also nicht gerade mein Geld zurückfordern, sondern muß mich in den Concurseu mit einlassen.)

Ein Vollmachts - Vertrag ist dann ein einseitiger Vertrag, wenn der Mandatar das Geschäft gratis übernimmt.

Hat der Mandant Jemanden gegen einen Dritten für seinen Mandatar erklärt, so sind alle Contracte, die dieser — als Bevollmächtigter — mit dem Dritten schließt, nicht nur für ihn, sondern für den Mandanten giltig und verbindlich. Hat der Mandant aber gegen den Dritten seinen Mandatar nicht für einen solchen erklärt, so sind alle Verträge, die dieser mit dem Dritten schloß, für den Mandanten ungiltig. Der Mandatar aber hat dennoch alle Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Dritten, so wie dieser gegen den Mandatar; und eben so der Mandant gegen den Mandatar.

Ist die geschehene Ueberschreitung der Vollmacht dem Dritten bekannt, so ist der Vertrag ungiltig, den er mit dem Mandatar schloß. War sie ihm nicht bekannt, so leidet die Giltigkeit des Vertrags nicht.

Wer sich zur Beleidigung eines Dritten hat bevollmächtigen lassen, kann, eben sowohl als der

Mandant, als Beleidiger in Anspruch genommen werden.

Gegenseitige Verträge lassen folgende einfache Fälle denken, indem alle Leistungen Sachen oder Handlungen betreffen: 1) *Do ut des*; 2) *facio ut des* (wenn nur Einer, und zwar der, welcher Handlungen zu leisten hatte, gleich bey Eingehung des Vertrags das Seinige leistete; 3) *facio ut facias*; 4) *do ut facias* (wenn nur der, welcher Sachen zu geben hatte, gleich bey Eingehung des Vertrags das Seinige leistete).

Bey einem Tausch-Vertrage muß jeder Pauciscent dem andern Eviction leisten, wenn er *malae fidei possessor* der in Tausch gegebenen Sache gewesen war.

Ein Verkaufs-Vertrag (*pactum de vendendo*) — d. h. ein Vertrag, durch den Jemand einem Andern verspricht ihm etwas für eine bestimmte Summe zu verkaufen — wirkt nur ein persönliches Recht auf die Uebergabe, nicht ein dingliches an der Sache selbst. Er ist vorhanden, wenn eine nur dem *genus* nach bestimmte Sache, oder eine *species* unter aufschiebenden Bedingungen, zu verkaufen versprochen wird.

Bey dem Kauf-Vertrage geht, ohne besondere Uebereinkunft, das Eigenthum erst dann auf den Käufer über, wenn das Kaufgeld entrichtet ist; und dann geht auch die Gefahr — der *casus rei* — auf den Käufer über.

Der Verkäufer muß dem Käufer Eviction leisten.

Der Miether hat nur zu dem verabredeten Gebrauche ein Recht.

Aftervermiethung ist erlaubt, wenn der Vermiether sie im Vertrage nicht ausdrücklich verbiethet.

Der Vermiether muß den, durch den rechtmäßigen Gebrauch, der Sache zugefügten Schaden tragen.

Kauf bricht nicht Miethe, wenns nicht besonders verabredet ist; denn Niemand kann einem Andern mehrere Rechte übertragen, als er selbst hat: also auch der Verkäufer den Gebrauch der vermiethten Sache, der ihm fehlt, dem Käufer nicht,

Kann der *conductor operarum* sich die Dienste nicht leisten lassen: so muß er dennoch den Miethslohn entrichten; nicht aber, wenn der *locator operarum* die versprochenen Dienste nicht leisten kann.

Von dem Zinsen-Vertrage hängt die Größe der Zinsen ab; das Naturrecht kennt mithin den Wucher (*usuariam pravitatem*) gar nicht.

Ein Pfandgläubiger kann sein Pfandrecht nur aus einem Vertrage mit dem Eigenthümer des Pfandes haben: Pfandvertrag, *pactum pignoratitium*,

Der Pfandgläubiger darf sich nur wegen derjenigen Schuldforderung durch das Pfand schadlos halten, um deren willen ihm das Pfandrecht ertheilt ist.

Der Pfandgläubiger darf die verpfändete Sache nicht gebrauchen, wenn ihm der Gebrauch derselben nicht besonders gestattet ist,

Wer eine Sache veräußern kann, der kann sie auch, seinem eignen, oder dem Gläubiger eines Andern, verpfänden,

Dadurch, daß der Bürge Zahlung leistet, hört das Recht des Gläubigers gegen den Schuldner auf; Letztrer aber muß den Bürgen entschädigen.

Das durch einen Vertrag erworbene Recht hört auf:

1. das dingliche: durch Untergang der Sache; wird dieser durch eine zurechnungsfähige Handlung eines Andern bewirkt, so darf der bisherige Inhaber des dinglichen Rechts von ihm Entschädigung fordern,

2. Das persönliche: a) durch Zahlung im weitern Sinne, d. h. durch gänzliche Erfüllung der speciellen Verbindlichkeit; b) durch den Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten; c) wenn die Leistung unmöglich wird: jedoch kann der Gläubiger dann ein andres persönliches Recht gegen den Verpflichteten erhalten; d) durch Compensation, wenn beyde Schuldner schon jetzt Zahlung zu leisten verbunden sind; e) durch Confusion; f) durch Verträge: α) den Erlassungs-Vertrag (*pactum remissorium*); β) beyderseitige Reue (*poenitentia bilateralis*): durch welchen Vertrag ein gegenseitiges *Pactum* aufgehoben wird, ehe es einer der Paciscenten erfüllt hat. Durch einseitige Reue wird ein Vertrag nur dann aufgehoben, wenn der Promittent sich den Rücktritt vorbehalten hat. γ) Cession; δ) Expromission; ε) Delegation.

Von der Verjährung und der Erbfolge.

Das Naturrecht kennt keine Verjährung. Denn 1. der Besitz bey der Verjährung müßte ein unrechtmäßiger seyn, weil sonst das Recht nicht erst könnte erworben werden sollen. 2. Kann ich durch die Verjährung darum kein Recht erwerben, weil ich durch den Besitz (eine einseitige Handlung) das Recht eines Andern nicht rechtmäßiger Weise aufheben kann. 3. Ist Verjährung schon darum nach dem Naturrechte undenkbar, weil durchaus der dies ad quem bestimmt werden müßte; und wer sollte im Naturrechte diesen bestimmen?

Nach dem bloßen Naturrechte sind Testamente ungiltig und unwirksam. Denn der, welcher durch dasselbe ein Recht erhalten sollte, hatte bey Lebzeiten des Testators kein Recht erhalten, und konnte durch den Tod desselben auch keins erhalten, da der Testator nach seinem Tode über sein Vermögen keine Verfügung mehr machen konnte.

Durch das bloße Naturrecht ist auch keine gesetzliche Erbfolge (Intestat-Succession) möglich; denn durch den Tod des Verstorbenen werden seine Sachen, wenn er nicht bey seinem Leben einen Erbvertrag abgeschlossen hat, herrenlos.

Dagegen sind Erbverträge (*pacta successoria*) auch nach dem Naturrecht giltig. Denn ich übertrage dadurch schon bey meinem Leben ein Recht auf mein Vermögen oder einen Theil desselben auf den Erben, nur unter der verschiebenden Bedingung meines Todes: ein veräußerliches Recht aber kann ich Jemandem unter jeder Bedingung übertragen.

Erbverträge im engern Sinne sind unwiderruflich; Schenkungen auf den Todesfall dagegen können widerrufen werden, sind also nur bis zum Widerruf giltig.

B. Gesellschafts - Recht.

Jede Gesellschaft kann nur durch einen Vertrag entstehen, da nur aus einem Vertrage die Verbindlichkeit fließen kann, zu einem bestimmten Zwecke Anderer mitzuwirken. Nothwendige und natürliche Gesellschaften sind also nicht vorhanden.

Unerlaubte Gesellschaften sind gar keine Gesellschaften, weil zur Erreichung eines gegen die Rechte Anderer laufenden Zwecks sich keine Verbindlichkeit denken läßt.

Der Aufnahme-Vertrag, sey er ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen, hat für den Aufgenommenen dieselben rechtlichen Wirkungen als der Vereinigungs-Vertrag.

Kein Mitglied einer Gesellschaft hat die Verbindlichkeit, etwas für den rechtlichen Willen der Gesellschaft anzuerkennen, was es nicht selbst will. Die Verfassung einer Gesellschaft im engern Sinne muß mithin durch einen Vertrag bestimmt seyn: Verfassungs-Vertrag (*pactum ordinationis*).

Jedes neu-aufgenommene Mitglied einer Gesellschaft geht eben durch seine Aufnahme alle schon vorhandenen Verfassungs-Verträge der Gesellschaft mit ein.

Durch die Verfassung einer Gesellschaft kann nichts festgesetzt werden, was gegen irgend ein Recht eines Mitglieds (daher kann durch die Verfassung einer Gesellschaft nicht über die Verfassung selbst bestimmt werden) oder eines Auswärtigen seyn würde: — weil Niemand die Verbindlichkeit haben kann, etwas Rechtswidriges als durch meinen Willen geschehen, zu betrachten.

Oberherrschaft ist nur möglich, wenn die Gesellschaft eine Verfassung im engern Sinne hat.

Allgemeine Regierungsrechte, d. h. solche, deren Ausübung sich nicht auf besondere gesellschaftliche Angelegenheiten einschränkt, sind: 1. die verfügende Gewalt (*potestas rectoria*): das Recht dasjenige anzuordnen, was dem Zwecke der Gesellschaft gemäß geschehen muß; 2. ausübende Gewalt (*potestas exercitoria*): das Recht, mittelst der Kräfte der Gesellschaft dasjenige zur

Wirklichkeit zu bringen, was ihres Zwecks wegen geschehen muß; 3. das Recht der Aufsicht; das Recht, von allem auf den Zweck der Gesellschaft sich Beziehendem sich so weit zu unterrichten, als es zur Ausübung des ersten und zweyten Regierungsrechts erforderlich ist.

Der Regent einer Gesellschaft ist nicht Beamter derselben.

Des Beamten Rechte und Verbindlichkeiten hängen vom Willen des Regenten ab; der ihm daher auch eine Oberherrschaft ertheilen kann: abhängige Oberherrschaft, im Gegensatze von der höchsten Oberherrschaft (*imperium summum*) des Regenten.

Jede Gesellschaft hört auf: 1) durch Einwilligung aller Mitglieder; 2) wenn der gesellschaftliche Zweck erreicht ist; 3) wenn dessen Erreichung unmöglich wird; 4) eine temporäre Gesellschaft hört auf, wenn die Zeit, auf welche sie eingegangen, verflissen ist.

Kein Mitglied darf, so lange es seine gesellschaftlichen Verbindlichkeiten erfüllt, aus der Gesellschaft ausgestossen werden; auch darf kein Mitglied willkürlich austreten, wenn nicht seine Verbindlichkeit von selbst von einer auflösenden Bedingung abhängt, und diese in Erfüllung geht.

Jede Gesellschaft ist ursprünglich von allen Auswärtigen unabhängig, und kann sich Rechte erwerben, und ihre Rechte verfolgen wie jeder Einzelne.

Zur Gültigkeit der Verträge einer Gesellschaft wird ihre Einwilligung durch ihren rechtlichen Willen erfordert.

AA. Von den gleichen Gesellschaften.

Hat eine gleiche Gesellschaft eine Verfassung im engern Sinne, so kann ihr Wille vom Willen einzelner Mitglieder verschieden seyn. Hat sie keine, so kann ihr Wille für jeden einzelnen Fall nur durch die Uebereinkunft aller ihrer Mitglieder bestimmt werden; und die Oberherrschaft, so wie das Recht, Gesellschafts-Gesetze im engern Sinne zu geben, steht dann allen Mitgliedern der gleichen Gesellschaft zusammengenommen zu.

Soll Stimmen-Mehrheit den Beschluss bestimmen, so muß diese Art des Beschliessens durch Einwilligung aller Mitglieder eingeführt seyn; dann gilt sie so wie sie eingeführt ist: bloß absolute oder auch relative Mehrheit der Stimmen.

Sind bey einer absoluten Stimmenmehrheit die Stimmen gleich getheilt: so ist, wenn keins der Mitglieder eine entscheidende Stimme hat, gar kein Beschluss vorhanden. *)

Durch die Verfassung der Gesellschaft muß die Art der Stimmensammlung — z. B. ob die Stimmen mündlich oder schriftlich, verdeckt oder

*) Diese nennt man *calculus Minervae*. Der Ursprung dieser Benennung ist folgender: Clitemnestra, die ihren Gemahl Agamemnon getödtet hatte, wurde von ihrem Sohne Orestes ums Leben gebracht. Orestes, der auf Befehl des Orakels im Tempel der Diana zu Chersones geopfert werden sollte, wurde von der dortigen Priesterinn Iphigenia, seiner Schwester, befreyt. Denn bey der Stimmensammlung wegen seiner Verdammung war nur eine Stimme mehr für die Verdammung. Minerva legte einen Stein zu denen, welche die Stimmen für seine Befreyung anzeigten, und bewirkte durch Hervorbringung dieser Stimmengleichheit, daß nun gar kein Beschluss vorhanden war, es also bey dem Alten — d. h. Orestes am Leben — blieb.

offen abgegeben werden, ob die Stimmen der Abwesenden gelten sollen und dergl. — bestimmt seyn.

BB. Von den ungleichen Gesellschaften.

Die Regierung, d. h. die Ausübung der Rechte, einer ungleichen Gesellschaft steht einer, von der ganzen Gesellschaft verschiedenen, physischen oder moralischen Person zu; und diese Person heist das Oberhaupt der Gesellschaft.

Der Unterwerfungs-Vertrag (*pactum subjectionis*), d. h. durch den dem Oberhaupte die Regierung der Gesellschaft übergeben wird, muß einstimmig von der Gesellschaft mit dem Oberhaupte eingegangen werden, wenn durch die Verfassung der Gesellschaft das Oberhaupt nicht schon als solches bestimmt wird (z. B. wenn Erbfolge, Wahl, Lebensalter u. s. w. eine Person zum Oberhaupte bestimmt).

Das Oberhaupt kann von den Mitgliedern Gehorsam fordern; und in Ansehung der gesellschaftlichen Angelegenheiten Gesetze geben, welches Recht demselben in so weit zusteht, als bey einer gleichen Gesellschaft der ganzen Gesellschaft zusammen genommen: d. h. mit der Einschränkung, daß diese Gesetze weder gegen Rechte der Gesellschafts-Mitglieder als solcher und nicht als solcher, noch auch gegen die Rechte irgend eines Auswärtigen etwas verfügen dürfen.

Das Oberhaupt muß selbst seinen eigenen Gesetzen gehorchen, insofern diese solche Verhältnisse betreffen, in denen es als bloßes Mitglied der Gesellschaft (im Staate: als Privatperson) zu betrachten ist.

Ist das Oberhaupt einer Gesellschaft selbst eine Gesellschaft: so hängt die Verfassung dieser ursprünglich von derjenigen ganzen Gesellschaft

ab, deren Oberhaupt sie ist, da sie ein Bestandtheil der Verfassung derselben ist.

CC. Von der Ehe, und den übrigen (s o- g e n a n n t e n) häuslichen Gesell- schaften (societates domesticae).

Eine Ehe kann zwischen jeden zwey Personen geschlossen werden, wenn sie nur nicht gegen das Recht eines Dritten läuft. Also kennt das Naturrecht keine verbothenen Grade.

Solche Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten, welche nicht aus dem Zwecke der Ehe fließen — z. B. *mutuum adjutorium*, Güther-Gemeinschaft — können nur durch den ehelichen Vertrag besonders bestimmt werden.

Wenn der Ehevertrag nicht einem Ehegatten Oberherrschaft über den andern überträgt, so ist die Ehe eine gleiche Gesellschaft.

Eine Ehe kann als temporär oder auf beständig abgeschlossen werden.

Der Ehebruch ist 1) von Seiten der Frau unerlaubt, da dadurch dem Ehemanne die Last der Erziehung fremder Kinder auferlegt, die Frau eine Zeitlang zur Erfüllung ihrer ehelichen Verbindlichkeiten unfähig werden, und der Mann die Kinder nie ganz als die seinigen betrachten kann; 2) von Seiten des Mannes dagegen ist der Ehebruch erlaubt, wenn er nicht die Unterlassung desselben ausdrücklich im ehelichen Vertrage versprochen hat.

Eine Ehe hört auf: 1) durch den Tod; 2) durch den Ablauf der Zeit bey einer temporären Ehe; 3) durch Einwilligung beyder Ehegatten; 4) durch Verletzung der ehelichen Verbindlichkeiten eines Ehegatten, wenn der andre dann die Ehe nicht fortsetzen will; 5) wenn die Zwecke der Ehe gar nicht mehr

erreicht werden können. Doch kann die Verbindlichkeit zur Erziehung und Ernährung der Kinder fortwähren, wenn auch das Kinder-Erzeugen wegfällt; und wenn auch beyde Zwecke erreicht sind oder wegfallen, so können doch noch im Ehevertrage bestimmte Nebenzwecke (z. B. das *mutuum adjutorium*) fort-dauern.

Die Polygamie — d. h. eine mehrfache gleichzeitige Ehe einer Person — ist entweder 1) Polygynie (Vielweiberey), welche nur dann widerrechtlich ist, wenn der Ehemann sich im ehelichen Vertrage zu der Monogynie verbindlich gemacht hat; oder 2) Polyandrie (Vielmännerey), welche allemahl widerrechtlich ist, weil die Frau durch Eingehung einer zweyten Ehe vor Aufhebung der ersten, verhindert würde, ihren ehelichen Verbindlichkeiten gegen ihren ersten Mann ein Genüge zu leisten.

Aeltern haben eine unvollkommene Verbindlichkeit, daher auch ein Recht, zur Erziehung und Ernährung ihres Kindes; wollen die Aeltern diese Verbindlichkeit nicht erfüllen, so hat jeder Andre hierzu eine unvollkommene Verbindlichkeit und ein Recht. Wer statt der Aeltern diese Verbindlichkeit erfüllt, heist Vormund; er hat aber keine Vermögens-Verwaltung, da das Kind, weil es nicht occupiren oder Verträge schliessen kann und Intestat- oder Testaments-Succession nicht existirt, noch kein Vermögen haben kann. Was von Aeltern gilt, ist übrigens im Naturrechte auch auf Vormünder anzuwenden.

Die älterliche Gewalt (*potestas parental*), — d. h. der Inbegriff der den Aeltern zustehenden Rechte um die Verbindlichkeit zur Erziehung zu erfüllen, — enthält die Befugnisse: 1) das Kind zu unterrichten, 2) es durch Zwang vom Bösen abzuhalten, und 3) jeden Dritten von solchen Hand-

lungen abzuhalten, durch welche der Zweck der Erziehung gehindert würde. z. B. es nicht in böse Gesellschaften führen zu lassen.

Wenn es nicht durch Vertrag zwischen den Aeltern anders verabredet ist, so steht die älterliche Gewalt beyden gemeinschaftlich zu.

Die älterliche Gewalt hört auf, sobald das Kind zum Gebrauche seines Verstandes gelangt ist, weil die Verbindlichkeit zur Erziehung dann aufhört; vorausgesetzt, daß die Kinder nicht dann mit ihren Aeltern eine Gesellschaft zur Fortsetzung ihrer Erziehung eingehen. *)

Diener heist eine Person, welche einem Andern (Herr, herus) Dienste nach seiner Vorschrift zu leisten verbunden ist. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Herrn und Dieners werden blos durch den Vertrag bestimmt, durch welchen das Verhältniß entsteht; sie sind ganz persönliche Rechte, also unübertragbar. Leistet der Diener seinem Herrn die Dienste entgeltlich (für Dienstlohn, merces): so ist der Vertrag ein Miethsvertrag der Dienste (locatio conductio operarum). Das Verhältniß zwischen Herrn und Diener hört auf: 1) durch Tod, 2) durch beyderseitige Einwilligung, 3) wenn ihr Vertrag ein gegenseitiger ist, und Einer von ihnen das Seinige nicht leistet, 4) durch Ablauf der im Vertrage bestimmten Zeit. **)

G g 5

*) Das Verhältniß der Aeltern und Kinder ist nicht eine Gesellschaft, weil eine solche nur durch Vertrag entstehen kann, diesen aber Kinder, ehe sie zum Gebrauche ihres Verstandes gekommen sind, nicht schließen können.

**) Das Verhältniß zwischen Herrn und Diener (die sogenannte dienstherrliche Gesellschaft) ist nicht eine

Ein Sklav (*servus obnoxius*) ist ein Diener, der sich im Eigenthum seines Herrn befindet. Nach dem Naturrechte kann es keine Sklaverey geben, weil ein Sklav nicht mehr als Person fortwähren könnte; er würde als ein unvernünftiges Wesen behandelt, und dürfte also auch so handeln, hätte gar keine Verbindlichkeiten. Sklaverey kann nicht entspringen 1) aus einem Vertrage, weil Jeder Jeden, als auch sich selbst, als Person betrachten muß; 2) nicht aus einem Gesellschafts-Gesetze im engsten Sinne, weil ein Recht nur erworben werden kann, insofern bey demselben jedes vernünftiges Wesen als Person behandelt wird.

Dagegen ist Leibeigenschaft nicht widerrechtlich, wenn man darunter die Verbindlichkeit zu Diensten und Abgaben für die Benutzung gewisser Grundstücke versteht.

DD. Von der Kirche.

Zu dem innern Gottesdienste gehören: 1) Verstandes-Handlungen zur theoretischen Vervollkommnung der Religions-Erkenntnisse; 2) die Erbauung, d. h. diejenigen inneren Handlungen, durch welche die Religions-Erkenntnisse als Antriebe zur Pflicht-Erfüllung verstärkt werden.

Der äußere Gottesdienst kann nur um des innern willen geübt werden.

Der Gottesdienst eines Menschen ist veränderlich, da er auf veränderlichen Religions-Ueberzeugungen beruht.

Gesellschaft; denn in diesem Verhältnisse ist kein Zweck, zu dessen Erreichung Beyde, der Herr sowohl als der Diener, vollkommen gegen einander verbunden wären.

• • Jede Religions - Gesellschaft entspringt aus einem Vertrage, und jedes Mitglied kann nur durch einen Vertrag in dieselbe aufgenommen worden seyn.

Die Rechtsverbindlichkeiten eines Mitglieds einer Religionsgesellschaft als eines solchen geht bloß auf Leistungen, durch welche religiöse Zwecke der Mitglieder der Gesellschaft unterstützt werden sollen. Also auch die gewöhnlich im Vertrage bestimmte Verbindlichkeit zur Theilnahme an gottesdienstlichen Handlungen hat jedes Mitglied nur in dieser Rücksicht; und diese Verbindlichkeit hat es nur so lange als seine Religions-Überzeugungen sich nicht ändern. Andere Leistungen aber können auch nach Aenderung der Religions-Überzeugungen noch fort dauern.

Dogmen sind bloß Normen des kirchlichen Gottesdiensts.

Die Kirchengewalt, d. h. der Inbegriff der Rechte einer Kirche, kann 1) das Symbol der Kirche nicht ändern, und 2) ihre Liturgie nur in so weit bestimmen, als sie nicht schon durch ihr Symbol bestimmt ist: *jus liturgicum*.

Alle Mitglieder einer Kirche zusammen können an die Stelle ihrer bisherigen Dogmen andere annehmen; dann ist aber nicht mehr dieselbe Kirche.

Der Religionslehrer hat als solcher die Verbindlichkeit, keine mit dem Symbole der Kirche streitenden Lehren vorzutragen. In so fern ist der Religions-Eid desselben also nicht unrechtmäßig, obgleich unzweckmäßig, weil Eid nur da Statt findet, wo Mißtrauen herrscht.

Die Überzeugung von gewissen Lehren kann die Bedingung seyn, unter der Jemand die Rechte eines Mitglieds der Kirche, oder eines Religions-Lehrers derselben, genießen kann.

Soll die Kirche eine ungleiche Gesellschaft seyn, so muß dieß durch einen Verfassungs-Vertrag, den alle Mitglieder eingegangen seyn müssen, eingeführt seyn; und außerdem noch durch einen Unterwerfungs-Vertrag Jemandem — Oberhaupt der Kirche — die Regierung der Kirche übertragen werden.

Das Oberhaupt der Kirche ist berechtigt alle diejenigen Rechte auszuüben, welche vorher alle Mitglieder zusammengenommen ausüben konnten. Es darf also nicht das Symbol ändern oder ein neues festsetzen, auch die Liturgie der Kirche nicht gegen das Symbol bestimmen. Alle Rechte, die das Oberhaupt der Kirche ausübt, gehen nur auf den äußeren Gottesdienst.

EE. V o n d e m S t a a t e.

Das allgemeine Staatenrecht (*jus publicum universale sensu lato; jus civitatis universale*) ist die Wissenschaft von den rechtlichen Verhältnissen, welche durch den Staat entspringen. Es enthält:

- 1) das allgemeine Staatsrecht (*jus publicum universale*): die Wissenschaft von dem Verhältnisse des Bürgers zum Staate und des Staats zum Bürger;
 - 2) das allgemeine bürgerliche Recht (*jus privatum universale*): die Wissenschaft vom Verhältnisse des Bürgers zum Bürger;
 - 5) das allgemeine Völkerrecht (*jus gentium universale*): die Wissenschaft vom Verhältnisse eines Staats zu Auswärtigen.
-

1. Allgemeines Staatsrecht.

Der Zweck des Staats geht nicht auf das Privatwohl (d. h. die Erreichung der Zwecke) seiner Bürger an sich, sondern nur auf Sicherung eines jeden Bürgers in der Ausübung seiner Rechte.

Das öffentliche Wohl kann niemahls mit dem Privatwohl aller Bürger collidiren; wohl aber mit dem einzelner Bürger, da der Staat Zwecke haben kann, deren Erreichung mit der Erreichung der Zwecke einzelner Bürger streitet.

Jeder Staat muß eine Verfassung haben: Staats-Verfassung. Das unbedingte allgemeine Staatsrecht (*jus publicum universale absolute*) betrachtet das rechtliche Verhältniß des Bürgers zu dem Staate überhaupt, ohne Rücksicht auf dessen Verfassung; das bedingte allgemeine Staatsrecht (*jus publicum hypotheticum*) hingegen das rechtliche Verhältniß des Bürgers zu dem Staate unter einer besondern Verfassung.

a) Unbedingtes allgemeines Staatsrecht.

Der Staat entsteht durch Verträge; und zwar durch 1) den bürgerlichen Vereinigungsvertrag (*pactum unionis civilis*), und 2) den bürgerlichen Verfassungs-Vertrag (*pactum ordinationis civilis*).

Ist der Staat eine ungleiche Gesellschaft, so muß dem Regenten die Regierung durch den Willen aller Bürger übertragen seyn (bürgerlicher Unterwerfungsvertrag, *pactum subjectionis civilis*). Dann ist der Regent Oberhaupt des Staats.

Positives Staatsrecht entsteht immer nur aus Verträgen.

Staats-Grundverträge und Staats-Grundgesetze können nur durch den Willen aller Bürger aufgehoben werden.

Jeder kann nur Bürger werden durch Mit-
 eingehung des Vereinigungs-Vertrags, oder durch
 den bürgerlichen Aufnahme-Vertrag (*pac-*
tum receptionis civilis), welcher entweder
 ausdrücklich oder stillschweigend geschlos-
 sen wird. Für den Aufgenommenen sind alle vor
 seiner Aufnahme eingegangenen Grundverträge ver-
 bindlich.

Niemand kann also als Bürger eines Staats ge-
 bohren werden, d. h. Niemand kann durch die Ge-
 burt die Rechte und Verbindlichkeiten eines Staats-
 bürgers erhalten.

Der Regent kann seyn: entweder 1) eine phy-
 sische Person, oder 2) ein Inbegriff mehrerer phy-
 sischen Personen, welche auf gleiche Art, oder 3)
 welche auf ungleiche Art zur Ausübung der Staats-
 gewalt mitwirken.

Der Regent ist souverain; und er repräsen-
 tirt seinen Staat, indem er die Rechte desselben
 ausübt und für die Erfüllung der Verbindlichkeiten
 des Staats zu sorgen hat.

Der Staat kann die Ausübung der Rechte eines
 jeden seiner Bürger einschränken: 1) in so weit ohne
 diese Einschränkungen die Sicherstellung der Rechte
 Aller nicht möglich wäre (daß Niemand sich selbst
 Recht verschaffen dürfe); 2) in soweit die Sicher-
 heit des Staats selbst es fordert. Außer die-
 sen Fällen ist der Staat zur Einschränkung der Rechte
 seiner Bürger nicht berechtigt.

Die Sicherstellung des Privatwohls geht der
 Vermehrung desselben vor, wie auch Sicherstellung
 des öffentlichen Wohls der Vermehrung desselben:
 denn Vermehrung des Wohls läßt sich erst nach der

Sicherstellung desselben denken. — Die Sicherstellung des öffentlichen Wohls geht der Sicherstellung des Privat-Wohls vor; so wie die Vermehrung des öffentlichen der Vermehrung des Privatwohls vorgeht. Aber die Vermehrung des öffentlichen Wohls muß der Sicherstellung (d. h. Erhaltung) des Privatwohls nachstehen.

Zur Erhaltung des öffentlichen Wohls muß jeder Bürger so viel beytragen, als dazu nothwendig ist; zur Vermehrung desselben braucht er nur dasjenige von seinem Privatwohle herzugeben, was er erst durch den Staat hat.

Der Staat kann Jedem, der Bürger werden will, im Aufnahme-Vertrage beliebige Bedingungen, also auch eigenthümliche Verbindlichkeiten, auflegen.

1) Alle Rechte des Menschen, die mit dem Zwecke des Staats nicht bestehen können, werden durch seinen Eintritt in den Staat aufgehoben (z. B. das Recht, seine Rechte zu verfolgen, fällt da weg, wo der Staat dies statt seiner thun kann). 2) Durch den Eintritt in den Staat bekommt man die Verbindlichkeiten zu allen Leistungen, die um des Staatszwecks willen nothwendig sind (z. B. die Waffen zu tragen). 3) Der neue Bürger erhält aber auch gegen den Staat alle diejenigen Rechte, ohne welche sein Privatwohl nicht gesichert werden könnte.

Gesellschaften im Staate haben eben die Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, welche Einzelne haben.

Allgemeine Hoheitsrechte sind:

1) die anordnende Gewalt (*potestas rectoria*). Diese enthält die Rechte: a) Gesetze (d. h. allgemeine für die Handlungen der Unterthanen verpflichtend seyende Anordnungen) zu geben: *potestas legislativa*; b) Befehle (d. h. Vorschriften für einzelne Handlungen des Unterthanen)

zu ertheilen. Die Giltigkeit der Gesetze, welche die gesetzgebende Gewalt des Staats giebt, ist mithin im Naturrechte gegründet.

Kein positives Gesetz kann a) etwas gegen das Sittengesetz gebiethen oder verbiethen; und b) durch kein positives Gesetz kann einem Bürger eine solche Verbindlichkeit auferlegt werden, die er selbst durch seine Einwilligung nicht übernehmen könnte; denn alle positive Gesetze sind nur durch Verträge giltig.

Ein Gesetz wird für den Unterthanen erst durch Promulgation verbindlich, d. h. eine Handlung des Regenten, durch welche es dem Unterthanen in seiner individuellen Lage möglich wird, ein von ihm gegebenes Gesetz zu erkennen.

Der Regent hat auch das Recht, Gesetze auszuliegen, zu deuten. — Ist eine Usual-Interpretation durch den Ausspruch des Regenten sanctionirt, so gilt sie, wenn sie auch nicht hermeneutisch richtig ist.

Privilegia und Dispensationen sind rechtmäßig: a) wenn ohne Ertheilung derselben die Erhaltung des öffentlichen Wohls nicht möglich wäre; 2) wenn durch das Privilegium der Zweck des Gesetzes, von dem es die Ausnahme macht, erst erreicht wird. Dagegen darf die Dispensation von einem Gesetze nicht ertheilt werden, wenn durch sie das Recht eines Dritten, als durch dieß Gesetz erst gesichert werden sollte, verletzt würde (z. B. eine Parthey darf nicht von der Beweisführung bey einem Prozesse, die ihr den Gesetzen nach obliegt, dispensirt werden).

2) Die ausübende Gewalt — d. h. das Recht, dasjenige unmittelbar zur Wirklichkeit zu

bringen, was des öffentlichen Wohls wegen geschehen muß, — äußert sich: 1) in allen von dem Regenten als Repräsentanten des Staats vorgenommenen Handlungen, durch welche keinem Bürger besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden; b) dadurch, daß mittelst der Kräfte des Staats dasjenige zur Wirklichkeit gebracht wird, wozu der Bürger des Staats durch Gesetze verpflichtet ist.

Die ausübende Gewalt erstreckt sich so weit, als sich der gesammte Zweck des Staats erstreckt.

5) Die obergewaltige Gewalt — d. h. das Recht, von Allem in dem Staate Unterricht zu fordern, was mit dem öffentlichen Wohl des Staats in Verbindung steht — erstreckt sich nicht auf solche Handlungen des Bürgers, welche mit dem Zwecke des Staats nicht in Verbindung stehen; auch nicht auf diejenigen Handlungen desselben, durch welche er nicht zum öffentlichen Wohl mitzuwirken verbunden ist. — Aber von Allem innerhalb des Staats kann der Regent Unterricht fordern, was möglicher Weise dem öffentlichen Wohl schädlich seyn könnte: z. B. die Geheimnisse einer geheimen Gesellschaft muß ihn diese wissen lassen, oder er kann ihr die Duldung versagen; eben so medicinische Geheimnisse, welche Layen der Medicin zu besitzen vorgeben.

Die besonderen Hoheitsrechte sind so mannichfaltig als die Angelegenheiten des Staats selbst.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Beamten hängen — wenn er zur Uebertretung des Amts nicht vermöge der bürgerlichen Unterthänigkeit verbunden ist (z. B. zum Soldatenstande, zur Uebernahme einer Vormundschaft) — lediglich vom Vertrage zwischen ihm und dem Regenten ab. Aus diesem ist auch zu entscheiden: ob der Regent ihn (außer zur

Strafe der Verletzung seiner Amtspflichten) absetzen; und ob der Beamte abdanken könne.

Der Staat hat ein Gebiet. *Quidquid est in territorio, praesumitur esse de territorio.*

Diejenigen Staatsverträge und Bündnisse, welche der Regent der Verfassung des Staats gemäß eingiebt, sind für den Staat völlig verbindlich.

Der Regent ist Repräsentant des Staats; also ist auch sein Repräsentant — der Gesandte — Repräsentant des Staats.

Der Regent hat das *jus belli et pacis*: ersteres so weit dessen Ausübung nothwendig ist; letzteres, in so fern der Friede nicht gegen die Grundgesetze des Staats läuft. Unter dieser Einschränkung kann der Regent auch durch Vergleiche Streitigkeiten des Staats mit Auswärtigen beylegen.

Der Regent darf das Staatsvermögen im engeren Sinne zur Erreichung der Zwecke des Staats anwenden, und es durch Abgaben der Unterthanen vermehren und erhalten. — 1) Allgemeine unbedingte Abgaben darf der Staat fordern, wenn sie zur Erreichung der Zwecke des Staats nothwendig sind. 2) Bedingte Abgaben kann der Staat fordern, wenn ihre Entrichtung an besondere Vortheile gebunden ist (z. B. Chaussee-Geld), in sofern nur die Selbst-Erhaltung im Staate dadurch nicht unmöglich wird (z. B. nicht zu große Accise darf auf das Getraide gelegt werden). Hat der Bürger den besondern Vortheil nicht erhalten, so muß ihn der Staat schadlos halten (z. B. wer Geleit bezahlt hat und auf der Landstraße beraubt wurde, sollte vom Staate entschädigt werden. 3) Besondere Abgaben kann der Staat nur von demjenigen Bürger fordern, der mit ihm in einem besondern Verhältnisse vermöge seiner Unterthänigkeit steht (z. B. Abgaben der Juden für

ihre Befreyung von Kriegsdiensten), oder der sich zu denselben besonders verpflichtet hat.

Die Befreyung eines Bürgers von allgemeinen Abgaben ist nur dann rechtmäßig, wenn sie die übrigen Bürger nicht belästigt (z. B. Immunität der Beamten als Theil ihres Gehalts) und dem öffentlichen Wohl zuträglich ist (z. B. Immunität der Colonisten).

Bürgerliche Dienstpflichten (*munera publica*) — d. h. Leistungen, zu denen der Unterthan dem Staate durch Handlungen (persönliche bürgerliche Dienstpflichten: z. B. Kriegsdienste, Vormundschaften), oder durch den Gebrauch seiner Sachen (dingliche: z. B. Einquartirung), oder durch Beydes (gemischte: z. B. Frohndienste und vorzüglich Spanndienste) — sind wirkliche Abgaben der Bürger und wirkliche Einkünfte des Staats. Es giebt allgemeine und besondere *munera publica*.

Das Recht, gewisse herrenlose Sachen im Staate zu occupiren (das Jagdregal, Fischereyregal, Bergwerks-Regal), kann der Regent einigen Bürgern ausschließlich übertragen, wenn dadurch die Selbsterhaltung der übrigen Bürger nicht gehindert würde.

Das Verboth der Einfuhr und Ausfuhr gewisser Waaren ist rechtmäßig, so weit das Wohl des Staats es erfordert.

Reicht das Staatsvermögen zur Kriegführung nicht hin, so darf der Staat Kriegs-Abgaben und Kriegs-Dienstpflichten fordern.

Strafen können durch Strafgesetze: 1) nur mit freyen Handlungen verknüpft werden. Denn Strafen sollen Antriebe seyn, eine Handlung zu unterlassen; durch Antriebe können aber nur freye Handlungen bestimmt werden; 2) nicht auf solche Handlungen können Strafen gesetzt werden, zu denen sich

gar keine Verbindlichkeit denken läßt (z. B. Glaubens-, Gewissens-Sachen).

Strafen können keinen treffen, der an einer gesetzwidrigen Handlung als solcher nicht Theil nahm (die Kinder des Hochverräthers können als solche also nicht mit einer Strafe belegt werden).

Die Festsetzung einer Strafe gebraucht der Staat als ein Vertheidigungs-Mittel; und er vollzieht die Strafe an dem Verbrecher, um dieß Vertheidigungsmittel wirksam zu erhalten.

Die Größe der Strafe hängt vom Urtheile des Regenten (d. h. des Staats) ab. Der Staat hat mithin auch ein Recht zu Todesstrafen.

Der Staat hat das Recht Verbrechen zu untersuchen, also auch den Verdächtigen zu verhaften, er muß ihn aber, wenn er unschuldig befunden wird, entschädigen. Daher kann er ihm, so lange seine Unschuld noch denkbar ist, nicht solche Uebel zufügen, wegen deren keine Entschädigung möglich ist; denn Niemand kann die Verbindlichkeit haben, wegen eines Verbrechens zu leiden, das er nicht verübte, und daher kann auch der Staat kein einer solchen Verbindlichkeit entprechendes Recht haben. Und hieraus ergiebt sich denn die Widerrechtlichkeit der Tortur und Territion. Außerdem sind diese aber auch widersinnig, indem 1) sie den Unschuldigen einer unverdienten Strafe übergeben können, und 2) der Bösewicht durch sie sich der verdienten Strafe entziehen kann.

Durch Privat-Gesetze — d. h. solche, welche das Verhältniß zwischen Bürger und Bürger bestimmen — kann der Staat:

- 1) neue Erwerb-Arten einführen: a) Erwerbung herrenloser Sachen (z. B. durch Testamente, durch Intestat-Erbfolge; b) Erwerbung

werbung der Rechte Anderer (Verjährung z. B.);

- 2) Erwerb-Arten, die ohne den Staat schon vorhanden waren, einschränken oder ganz aufheben (z. B. das Zinsenquantum kann bestimmt, der Anaticismus verbotnen, gewissen Classen von Bürgern die Fähigkeit zum Ankaufe eines Landguths abgesprochen werden);
- 3) neue Erfordernisse zu an sich giltigen Erwerb-Arten festsetzen (z. B. die schriftliche oder gar gerichtliche Abschließung mancher Verträge).

Der Staat kann rechtliche Wahrheit und rechtliche Wahrscheinlichkeit durch Gesetze bestimmen; er kann aber nur das für rechtlich wahr erklären, was an sich wahrscheinlich ist.

Der Zweck und die Verfassung jeder Privat-Gesellschaft — d. h. die von Bürgern zur Erreichung ihrer Privatzwecke errichtet ist — dürfen dem Zwecke des Staats nicht zuwider seyn. Unter dieser Einschränkung haben die Bürger das Recht, zu jedem beliebigen Zwecke in Gesellschaft zu treten. — Eine Privat-Gesellschaft und ihre Mitglieder können ihre Rechte gegen einander nur durch den Staat verfolgen.

Rechte des Staats in Ansehung der Religion seiner Bürger, — Staat im Verhältnisse zur Kirche.

Zu einer bestimmten Religion kann Niemand eine Verbindlichkeit haben, und daher auch der Staat nicht das Recht Jemanden zu einer bestimmten Religion zu zwingen. Vielmehr ist der Staat die uneingeschränkste Gewissensfreyheit seiner Bürger zu schützen verbunden.

Kann Jemand aus Religions-Ueberzeugungen gewisse bürgerliche Verbindlichkeiten nicht übernehmen z. B. die Memnoniten die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten), so darf der Staat ihn aus seinem Gebiete verstossen; nicht aber ihn zwingen, sein Bürger zu bleiben und jene Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Kirche, als solche, ist eine Privat-Gesellschaft: daher genießt, ohne besondern Vertrag, keine Kirche Vorrechte vor einer andern Gesellschaft im Staate; daher ist der Regent, ohne Uebertragung der Kirchengewalt, nicht Oberhaupt der Kirche; daher darf der Regent die Kirche in Ausübung ihrer Kirchengewalt so weit einschränken, als diese dem Zwecke des Staats zuwider wäre (*jus reformandi ecclesiasticum*); daher darf und muß der Regent die Kirche schützen (*jus advocatiae ecclesiasticae*). Die Kirche muß, wie jede Privat-Gesellschaft, ihre Rechte gegen ihre Mitglieder durch den Staat verfolgen.

b) Bedingtes allgemeines Staatsrecht.

Ein Staat hat eine reine Regierungs-Form, wenn nicht mehrere Subjecte auf eine ungleiche Art zur Regierung mitwirken; und dann nennt man ihn einen regulären Staat. Im entgegengesetzten Falle aber hat der Staat eine gemischte Regierungs-Form.

In einer Monarchie ist ein Einzelner, in einer Aristokratie eine vom Inbegriffe aller Bürger verschiedene Gesellschaft, und in einer Demokratie der Inbegriff aller Bürger — Regent und also souverain.

Die an der Staatsregierung Theil habenden mehreren Personen nennt man concurrirende Subjecte, und alle concurrirenden Subjecte zusammen genommen sind der Souverain des Staats.

Jedes einzelne concurrirende Subject ist, in Ansehung seiner verfassungsmässigen Mitwirkung zur Regierung, von den anderen unabhängig.

Die concurrirenden Subjecte können ihr Recht an der Regierung ursprünglich nur durch einen Vertrag mit dem Volke haben; und ihr Recht ist ein jus personalissimum.

Der Monarch hat sein Recht und seine Verbindlichkeit zur Regierung nur durch den Unterwerfungs-Vertrag. Sein Recht ist ein jus personalissimum.

Ist eine Successions-Ordnung vorhanden, so geht der neue Monarch den Unterwerfungs-Vertrag durch Uebernahme der Regierung stillschweigend ein; das Volk hat schon durch dasjenige Grundgesetz in denselben eingewilligt, welchem gemäß er zur Succession gelangt. (Successions-Gesetz).

Der Monarch hat alle Rechte, aber auch alle Verbindlichkeiten eines Regenten. *)

Auch nur auf eine bestimmte Zeit kann dem Monarchen die Regierung übertragen werden.

H h 2

*) Diesem Satze widerspricht der Macchiavellismus, nach welchem der Monarch Alles thun kann was er will, und Alles was er thut rechtmässig seyn soll: er also gar keine Verbindlichkeiten als Regent haben soll. Macchiavellisten, — Antimacchiavellisten. Diese Benennungen wurden durch „Nicolaus Macchiavells Regierungskunst eines Fürsten, Venedig 1515“ hervorgebracht, welches Buch ursprünglich italiänisch geschrieben, und 1660 von Conring in lateinischer, und 1756 in deutscher Sprache herausgegeben wurde. — Friedrich II. als Kronprinz schrieb dagegen.

Ein Staat ist 1) ein Patrimonial-Reich: a) wenn der Monarch das Recht hat, bey seinem Leben oder auf seinen Todesfall seinen Nachfolger willkürlich zu ernennen; b) im engern Sinne: wenn der Monarch über die ganze Verfassung des Staats disponiren darf. 2) Jeder Staat, welcher nicht ein Patrimonial-Reich ist, wird ein Usufructual-Reich genannt.

Reiche von gemischter Succession: a) wo nur gewisse Personen wahlfähig sind; oder b) wo zwar erbliche Succession Statt findet, der Nachfolger aber erst durch die Genehmigung der Reichsstände zur Regierung gelangt.

In einem Wahlreiche hängt die Succession vom Willen des ganzen Volks ab, wenn nicht vorhandene Grundgesetze 1) die Wahlaufgewisse Personen einschränken; oder 2) gewissen Personen das Wahlrecht ausschliesslich übertragen ist (Wahlherren).

Von dem Gewählten hängt es ab: ob er die Regenten-Rechte und Verbindlichkeiten übernehmen wolle, oder nicht.

Während eines Zwischenreichs hat das Volk die Regierung; wenn sie nicht Reichsverwesern übertragen wird, deren Rechte jedes Mahls vom Willen des Volks abhängen, wenn sie nicht ein für alle Mal durch Grundgesetze bestimmt sind. Der Reichsverweser ist (interimistischer) Regent, und daher ist er dem folgenden Monarchen nicht verantwortlich.

Das Volk muß das Recht des r e c h t m ä ß i g e n Kronprätendenten anerkennen. Dieser kann aber sein Recht zur Regierung nicht einem Andern übertragen.

Ist in einem Erbreiche kein Successions-Berechtigter mehr vorhanden, so kann die Regierungs-Verfassung durch den Willen sämmtlicher Bürger willkürlich abgeändert werden; und wollen sie dieselbe nicht abändern, so kann durch den Willen aller Bürger das Recht zur Regierung willkürlich irgend Jemandem übertragen werden.

Die Gesellschaft, welche in einer Aristokratie die Regierung führt, nennt man den souverainen Rath. Dieser ist eben so unabhängig als ein Monarch; und alle übrigen Bürger stehen zu ihm in demselben Verhältnisse, als in einer Monarchie die einzelnen Unterthanen zu dem Monarchen. — Ist die Verfassung des souverainen Rathes einmahl vom Volke bestimmt, so kann das Volk wider des souverainen Rathes Willen nichts darin ändern. Das Volk kann die Art und Weise der Aufnahme der Mitglieder in den souverainen Rath bestimmen: z. B. ob sie auf zeitlebens oder nur auf eine bestimmte Zeit aufgenommen werden sollen; ob es eine Wahl- oder Erb-Aristokratie seyn soll. — In einer Wahl-Aristokratie steht das Wahlrecht dem gesammten Volke zu, wenn es dasselbe nicht dem souverainen Rath, oder anderen Personen, übertragen hat.

Jedes Mitglied des souverainen Rathes ist in seinen Privat-Verhältnissen Unterthan des souverainen Rathes. — Ein Mitglied des souverainen Rathes kann nicht willkürlich abdanken, da es seine Verbindlichkeiten als solches, — und nicht willkürlich ausgestoßen werden, da es sein Recht als Mitglied des souverainen Rathes — durch einen Vertrag erhalten hat.

Die Demokratie-Verfassung ist noch nie in einem Staate realisirt gewesen, obgleich sie wohl an

sich möglich ist. *) — Jeder Bürger muß in einer Demokratie betrachtet werden: 1) als Concurrent an der Regierung, und als solcher ist er unabhängig; 2) als Staatsbürger in seinen Privat-Verhältnissen, wo er Untertan des Staats ist.

Ein Staat hat eine gemischte Verfassung, wenn der Regent desselben ein Inbegriff mehrerer physischen oder moralischen Personen ist, die auf eine verschiedene Art zur Regierung mitwirken. Gemischte Regierungs-Verfassungen sind:

- 1) die eingeschränkte Verfassung: wenn die Regierung dem größten Theile nach einem Subjecte so übertragen ist, daß zur Ausübung der Hoheitsrechte, in gewissen Fällen, andere Subjecte durch ihre Einwilligung mitwirken müssen. Sie ist entweder a) eingeschränkte Monarchie, oder b) eingeschränkte Aristokratie, oder c) eingeschränkte Demokratie.
- 2) Die gemischte Verfassung im engerm Sinne: wenn die Staats-Regierung unter mehrere Subjecte nach den verschiedenen Hoheitsrechten vertheilt ist. Diese ist noch niemahls realisirt worden.
- 3) Die theils eingeschränkte theils gemischte Verfassung (z. B. die Verfassung Englands).

In einer eingeschränkten Monarchie oder Aristokratie kann daher entweder das gesammte Volk zur Regierung concurriren, oder es kann diese Concurrenz Ständen übertragen haben, deren Verhältniß gegen den eingeschränkten Regenten, und deren Ver-

*) Schlüzer sagt: „es könne schon darum keine Demokratie geben, weil doch die Weiber nicht an der Regierung Theil nehmen könnten.“

fassung von dem Volke bestimmt wird; so wie das Volk auch die Art des Gelangens zur Standschaft (ob sie erblich seyn, oder durch Wahl oder durch den Besitz eines Grundstücks begründet werden soll), und ob die Stände auf Lebenszeit oder nur temporär die Standschaft haben sollen, festsetzt. Ist das Verhältniß der Stände gegen den eingeschränkten Regenten, und ihre Verfassung, einmahl vom Volke bestimmt: so kann eine Abänderung darin nur durch den einstimmigen Willen des Volks, des Regenten und der Stände zusammen, geschehen. — Das Recht der Stände ist ein *jus personalissimum*.

Bey einer eingeschränkten Monarchie nennt man 1) diejenigen Hoheitsrechte, in deren Ausübung er uneingeschränkt ist: vorbehaltenne Hoheitsrechte (*regalia reservata*); 2) diejenigen dagegen, bey deren Ausübung er an des Volks oder der Stände Einwilligung gebunden ist: mitgetheilte Hoheitsrechte (*regalia communicata*).

In einem eingeschränkten Wahlreiche kann eine Wahlcapitulation vorkommen, wenn sie durch die Verfassung eingeführt ist.

Eine gemischte Verfassung im engern Sinne ist: a) monarchisch-aristokratisch: wenn jedes Hoheitsrecht einem einzelnen Mitgliede einer, vom gesammten Volke verschiedenen, Gesellschaft auszuüben zustelt; b) monarchisch-demokratisch: wenn einige Hoheitsrechte einen Einzelnen, und andere dem gesammten Volke zustehen; c) aristokratisch-demokratisch: wenn einige Hoheitsrechte von dem gesammten Volke, und einige von einer von demselben verschiedenen Gesellschaft ausgeübt werden; d) monarchisch-aristokratisch-demokratisch: wenn einige Hoheitsrechte einem Einzelnen, einige dem gesammten

Volke, und einige einer vom ganzen Volke verschiedenen Gesellschaft zustehen.

Von den Staaten-Gesellschaften.

Gesellschaften mehrerer Staaten heißen Staaten-Gesellschaften; und sind diese zum Zwecke der Sicherheit mit einander vereinigt, so haben sie den Namen Staaten-Verbindungen; welche, wenn sie eine bestimmte Verfassung haben, zusammengesetzte Staaten heißen.

Die Verfassung eines zusammengesetzten Staats kann so mannichfaltig seyn als die eines einfachen Staats.

Vereinigte Staaten nennt man solche Staaten, welche einen und eben denselben Regenten haben; sie sind entweder a) coordinirte Staaten, wenn sie zufällig einen und denselben Regenten haben (z. B. Oestreich und Spanien unter Karl V.); oder b) verbundene Staaten, wenn sie nothwendig denselben Regenten haben (z. B. das Königreich Preussen und die Mark Brandenburg).

Incorporirt wird ein Staat dem andern: wenn er mit demselben so zu einem Staate verbunden wird, das man ihn nachher nicht mehr als einen besondern Staat betrachtet, wenn gleich der erstre Staat noch als ein fortwährender Staat angesehen wird.

2. Allgemeines bürgerliches Recht.

Der Bürger hat gegen den Bürger überhaupt: 1) alle diejenigen Rechte, die durch ihr gemeinschaftliches Verhältniß zum Staate überhaupt bestimmt werden; 2) die Rechte, welche für ihn aus den positiven

Gesetzen des Staats unter gewissen Voraussetzungen entspringen.

3. Allgemeines Völkerrecht.

Volk (*gens*) heisst ein Staat, in sofern er nach seiner Unabhängigkeit von Auswärtigen betrachtet wird. — Ist es von jedem Auswärtigen unabhängig, so ist es ein souveränes (*freyes*), sonst ein nicht souveränes Volk. Jedes nicht souveräne Volk muss in Beziehung auf diejenigen, von welchen es nicht abhängt, als souverän betrachtet werden; und heisst in sofern halbsouveränes Volk (z. B. die batavische Republik in Rücksicht auf alle Staaten aufser Frankreich).

1. Allgemeines (natürliches) Völkerrecht: die Wissenschaft, welche das rechtliche Verhältniß eines Volks zu Auswärtigen überhaupt betrachtet. 2. Positives Völkerrecht: ein Ganzes vertragsmäßiger Gesetze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten mehrerer Völker gegen einander bestimmen. Es kann zwischen jeden zwey Völkern verschieden seyn.

Jus gentium a) *necessarium*: welches schon aus dem Begriffe „Volk“ hervorgeht; b. *voluntarium*: das sich auf die Einwilligung einiger Völker gründet. Es ist entweder Vertrags- oder Gewohnheits-Völkerrecht.

Das natürliche Völkerrecht hat zwey Theile: 1) das unbedingte Völkerrecht (*jus gentium absolutum s. theticum*): das unbedingte Naturrecht auf das Verhältniß der Völker angewendet; oder die Wissenschaft, welche das rechtliche Verhältniß betrachtet, worin sich ein Volk zu Auswärtigen schon an sich befindet; 2) das bedingte Völ-

kerrecht (*jus gentium hypotheticum*, s. *conditionatum*): das bedingte Naturrecht auf das Verhältniß der Völker angewendet; oder die Wissenschaft, welche das rechtliche Verhältniß zwischen Völkern untersucht, in sofern es auf rechtlichen Voraussetzungen beruht.

a) Unbedingtes Völkerrecht.

Jedes Volk hat das Recht der Unabhängigkeit von Auswärtigen, und ein Recht zur Erhaltung seiner einzelnen Glieder, so wie seines Staats und seiner Verfassung. Jedes Volk hat ein Recht zu allen Handlungen, die nicht gegen die Rechte Anderer laufen; daher kann die sogenannte *raison d'état* — worunter man das angebliche Recht eines Volks versteht, zu seiner Selbst-Erhaltung nöthigen Falls selbst etwas Widerrechtlichds zu thun — unmöglich geltend seyn.

Jedes Volk kann willkürlich seine Verfassung bestimmen oder abändern; geschähe dieß aber gegen das Recht einiger Bürger, so dürfte jeder Auswärtige sich in die Verfassung mischen: denn Jeder hat das Recht, sich eines Beleidigten anzunehmen.

Jedes Volk kann seine Hoheitsrechte unabhängig von Auswärtigen ausüben; und die Regierung seines Staats Jedem übertragen, wenn nur nicht Jemandem das Recht zur Regierung aus Staats-Grundgesetzen zusteht, in welchem Falle jeder Auswärtige diesem Berechtigten beyzustehen berechtigt ist.

Erwerben kann ein Volk, wie jeder Einzelne.

Ein Rang unter Völkern kann nur durch Verträge eingeführt seyn.

Innerhalb des Staats kann sich jeder Regent nach Belieben einen Titel geben; nicht aber in Beziehung auf Auswärtige.

b) B e d i n g t e s V ö l k e r r e c h t .

aa) Von dem Eigenthume, und besonders dem Gebiete, eines Volks.

Ein Volk kann, wie jeder Einzelne, Eigenthum erwerben; mithin kann es auch herrenlose Sachen occupiren. Sachen, welche einem Andern gehören, kann es aber durch Occupation eben so wenig als ein Einzelner erwerben. Daher ist das Strandrecht — das Recht, dasjenige Nichtherrenlose, was an den Strand kommt zu occupiren — widerrechtlich; das Küstenrecht — das Recht, herrenlose Sachen, die an die Küste kommen, zu occupiren — aber rechtmäßig.

Das Eigenthum eines Volks befaßt: 1) das Staats-Eigenthum, das Eigenthum der Dinge, welche dem Staate im Ganzen genommen gehören, und 2) das Eigenthum derjenigen Dinge, welche dem einzelnen Bürger des Staats gehören, in sofern es jeden Auswärtigen von der Verletzung desselben ausschließen kann.

Ein Volk kann, als Eigenthümer seines Gebiets, 1) über dasselbe willkürlich verfügen; 2) Auswärtigen, dessen Betretung und andern Gebrauch bedingt, oder unbedingt gestatten, oder auch gänzlich versagen. Es kann jeden Auswärtigen von der Occupation herrenloser Sachen in seinem Gebiete ausschließen, da es ihm bey Gestattung des Eintritts in sein Gebieth jede beliebige, also auch die genannte, Bedingung machen kann. Ein Volk erwirbt alle Früchte und alle Accessionen seines Gebiets.

Wenn ein Volk einen nicht bewohnten herrenlosen Theil der Erde occupirt: so wird dieser sein Eigenthum.

bb) Von Völker-Verträgen.

Völker-Verträge im weitern Sinne sind Verträge, aus welchen Völker Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen, also auch alle Verträge, welche ein Bürger eines Staats mit einem andern Staate oder seinen Bürgern eingeht, in sofern der Staat die Rechte seiner Bürger sicher stellen muß. Im engern Sinne versteht man unter Völker-Verträgen diejenigen Verträge, welche ein Volk unmittelbar mit andern eingeht.

Zur Giltigkeit eines Völker-Vertrags wird alles das erfordert, was zu der Giltigkeit eines Vertrags überhaupt erfordert wird. Er ist daher giltig, wenn er von dem Regenten des Volks eingegangen ist und nicht mit der Verfassung des Staats streitet. In Staaten von gemischter Verfassung ist das Recht Völker-Verträge abzuschließen entweder einem Regierungs-Concurrenten ausschließlicly übertragen; oder, ist dieß nicht, so muß die Giltigkeit der Verträge eines solchen Staats nach seiner besondern Verfassung beurtheilt werden. Die Giltigkeit der Völker-Verträge ist nicht an die Fortdauer der Staats-Verfassung des pacificirenden Volks gebunden.

An sich sind alle Völker-Verträge dingliche — die auch nach dem Abgange des Regenten, welcher sie eingieng, giltig sind, — da jeder Regent alle von seinem Vorgänger als Staats-Repräsentanten giltig geschlossenen, Verträge halten muß.

Sponsionen sind Verträge, welche Jemand für ein Volk mit einem Dritten eingeht, ohne dazu bevollmächtigt zu seyn. Kommt des Volks Einwilligung hinzu, so sind sie eben so zu betrachten als gleich Anfangs von dem Volke geschlossene Verträge.

Die Rechte eines Volks aus Verträgen können sicher gestellt werden: 1) durch Garantie,

d. h. einen Vertrag, durch den ein Volk einem Auswärtigen in dem Falle, wenn sein Recht verletzt würde, gegen den Beleidiger Kriegsbeystand verspricht; 2) durch Geisseln — d. h. Personen, die sich in der Verwahrung eines Volks befinden, um ein Vertragsrecht desselben gegen ein andres Volk sicher zu stellen; — diese dürfen nicht verletzt, sondern blos in Gewahrsam gehalten werden; 3) durch Bürgschaft; 4) durch Pfänder.

cc) Allgemeines Gesandtschafts-Recht.

Ein Gesandter heist ein Bevollmächtigter des Regenten, um Angelegenheiten seines Staats bey einem Auswärtigen auszurichten; und Gesandtschafts-Recht ist die Wissenschaft der Rechte und Verbindlichkeiten eines Volks in Rücksicht auf die Gesandten anderer Völker.

Von den Gesandten unterscheiden sich die Deputirten, d. h. Abgeordnete der Unterthanen an den Regenten, oder auch an einen Andern; so wie auch die Agenten, welche Bevollmächtigte des Regenten in seinen Privat-Angelegenheiten sind.

Die rechtliche Beschaffenheit des Gesandten als Bevollmächtigten seines Staats heist der darstellende Charakter des Gesandten (*character legati representativus*). Dieser ist theils a) wesentlicher darstellender Charakter, d. h. der Inbegriff derjenigen Rechte, welche der Gesandte als solcher schon an sich hat (z. B. die Exterritorialität: die Unabhängigkeit des Gesandten vom beschickten Staate in gesandtschaftlichen Angelegenheiten); theils b) zufälliger, d. h. diejenigen Rechte des Gesandten, die erst durch den Willen des absendenden und annehmenden Staats bestimmt worden sind (z. B. Exemption von der Gerichtsbarkeit des beschickten Staats). Den zufälligen Charakter des

Gesandten in Ansehung einzelner ihm zu erweisender Ehrenbezeugungen, nennt man seinen Ceremonial-Charakter.

Consuln nennt man die Besorger der Staats-Angelegenheiten besonders auf fremden Handels-Plätzen. Haben sie ein Creditiv, so sind sie Gesandte.

Ein Gesandter zur Verhandlung der gewöhnlichen Geschäfte heist ein ordentlicher, der zur Ausrichtung eines bestimmten Geschäfts (z. B. zum Abstaten der Glückwünsche) ein außerordentlicher Gesandter.

Es hängt vom Willen des Volks, an welches ein Gesandter geschickt werden soll, ab, ob es ihn annehmen will, oder nicht: da es von Jedem abhängt, ob er mit einem Andern gewisse Geschäfte verhandeln will, oder nicht.

Der Gesandte eines Volks kann in einem dreyfachen Verhältnisse betrachtet werden: 1) in dem Verhältnisse zu dem Staate, der ihn sendet, 2) zu dem Staate, an den er gesendet wird, und 3) zu einem dritten Staate.

Der Gesandte erhält nach den Sitten der europäischen Völker: 1) ein Creditiv-Schreiben, worin der sendende Staat ihm überhaupt für seinen Bevollmächtigten bey dem annehmenden erklärt und seinen Rang bestimmt; eine Vollmacht, in welcher die Geschäfte, zu denen er bevollmächtigt ist, und die Gränzen seines Auftrags bestimmt sind.

Die über die Vollmacht hinaus gehenden, vom Gesandten abgeschlossenen, Verträge sind bloße Sponsionen; die der Vollmacht gemäß eingegangenen Verträge aber verbinden den absendenden Staat, als hätte er sie unmittelbar selbst geschlossen. — Die Instruction des Gesandten — die Vorschrift, nach der er die ihm übertragenen Geschäfte ausrich-

ten soll — betrifft lediglich sein Verhältniß gegen den absendenden Staat; daher ist ein gegen diese abgeschlossener Vertrag nicht ungiltig. — Ratification eines vom Gesandten geschlossenen Vertrags ist nur dann nöthig und kann nur dann verweigert werden, wenn der Gesandte bey Eingehung des Vertrags seine Vollmacht überschritten hat.

Eine Gesandtschaft hört auf: 1) durch Beendigung der speciellen Geschäfte, 2) durch den Tod des Gesandten, 3) durch seine Zurückschickung, 4) durch seine Zurückberufung. — Nach den Sitten der europäischen Völker hört die Gesandtschaft auch mit dem Tode des annehmenden Regenten sowohl, als des absendenden auf; nach dem Naturrechte an sich aber nicht, da der Gesandte Bevollmächtigter des absendenden Staats selbst ist, und mithin mit dem Nachfolger des Regenten in eben dem Verhältnisse steht, in welchem er mit seinem Vorgänger stand.

Im Verhältnisse zu einem dritten Volke hat der Gesandte keine anderen Rechte, als jeder andere Auswärtige, wenn ihm dasselbe nicht besondere Rechte durch einen Vertrag ertheilt hat. Er kann also die Exterritorialität, in dessen Gebiete, die Erlaubniß des Durchgangs durch dasselbe, und dergleichen Rechte nur durch Verträge des dritten Volks mit seinem Staate erhalten.

dd) Von den Rechten eines Volks aus Beleidigungen, und insbesondere in Ansehung des Kriegs.

Ein Volk kann beleidigt werden: 1) durch Handlungen, welche unmittelbar gegen die Rechte des Staats im Ganzen laufen, 2) durch alle Handlungen, die gegen die Rechte einzelner Mitglieder desselben sind.

Von einem andern Volke kann ein Volk beleidigt werden: 1) durch Handlungen, die in dem Namen des gesammten Volks geschehen, 2) durch Handlungen eines Unterthanen desselben, in sofern sie dem ganzen Volke zugerechnet werden können.

Ein beleidigtes Volk hat das Vertheidigungs- und Präventions-Recht, und das Recht der Schadloshaltung bey Beleidigungen aus freyen Handlungen.

Ein beleidigtes Volk kann Gewaltthatigkeiten gegen Personen und Sachen des andern Volks vornehmen; auch die Erfüllung besonderer Verbindlichkeiten bis zu seiner Genugthuung verweigern, obgleich diese Verbindlichkeiten dadurch an sich nicht aufhören.

Wenn ein Volk gegen das andere sein Recht durch Zwang verfolgt und letzteres Widerstand leistet, so ist ein Krieg vorhanden. Dieser ist von Seiten dessen, der ihn ungerecht führt — d. h. gegen den durch den Krieg ein Recht verfolgt wird — ein Beleidigungs-, von Seiten dessen, der ihn gerecht führt — d. h. der durch den Krieg ein Recht verfolgt — ein Vertheidigungs-Krieg.

Kriegs-Erklärung (*belli indictio s. clarigatio*) nennt man die Erklärung eines Volks gegen ein anderes, ein Recht gegen dasselbe durch Krieg verfolgen zu wollen. Das angreifende Volk hat kein Recht, den Krieg ohne Kriegs-Erklärung anzufangen, wenn dem andern Volke das durch den Krieg zu verfolgende Recht desselben unbekannt seyn könnte.

Macht heist der Inbegriff der Mittel, die ein Volk hat, gegen Andere Krieg führen zu können. Uebermacht heist die Macht eines Volks im Verhältnisse zu einem andern, welches nicht so mächtig ist. — Gleichgewicht nennt man das Verhältniß mehrerer Völker in Ansehung ihrer Macht, vermöge dessen keins eine Uebermacht über alle übrigen zusammen-

sammengenommen hat. Die Erhaltung des Gleichgewichts ist nur dann eine Ursache eines gerechten Kriegs, wenn ein Volk, dessen Uebermacht das Gleichgewicht aufhebt, feindselige Absichten gegen die übrigen Völker an den Tag legt.

Alle möglichen Mittel seine Rechte zu verfolgen sind in einem gerechten Kriege rechtmäßig (also auch Spione, vergiftete Waffen, Ueberfälle, Kriegslisten), wenn durch ihre Anwendung nur nichts gegen das Recht eines Dritten geschieht.

Einen Strafkrieg nennt man einen solchen Krieg, durch den ein Volk gegen ein anderes ein Strafrecht ausüben will. Strafkriege sind ungerecht, da es kein natürliches Strafrecht giebt, sondern ein Strafrecht sich nur im Verhältnisse eines Oberrn zu seinem Untergebenen denken läßt, Völker aber von einander unabhängig sind.

Soldaten handeln bey Ausübung der Feindseligkeiten, und Kriegs-Befehlshaber bey der Anordnung des Kriegs, im Nahmen ihres Volks. Andere feindliche Personen als Soldaten dürfen in der Regel keine Feindseligkeiten vornehmen.

Kriegerische Bemächtigung (*apprehensio bellica*) heist die Handlung, durch welche ein Volk feindliche Personen (Gefangennehmung) oder Sachen (kriegerische Occupation) in seine Gewalt bringt. Die durch kriegerische Occupation erworbenen Sachen kann das Volk, welches sie eroberte, nur so lange in seinem Gewahrsam behalten, als zur Behauptung seiner Rechte nothwendig ist; das Eigenthum derselben verliert das andere Volk nur dann, wenn sie vom Feinde etwa zerstört oder verzehrt worden sind.

Den Soldaten können ihre Handlungen, welche sie gegen den Feind vornehmen, nicht als Beleidigungen aus freyen Handlungen zugerechnet werden, in

sofern sie die Rechtmäßigkeit des Kriegs von Seiten ihres Volks nicht beurtheilen können. Daher findet gegen sie nur Präventions- und Vertheidigungs-Recht Statt.

Kriegsgefangene dürfen nicht getödtet werden.

Kriegs-Verträge sind Verträge, welche zwischen feindlichen Völkern im Kriege, in Rücksicht auf die Kriegführung, geschlossen werden. Sie heißen allgemeine Kriegsverträge, wenn sie das Verhältniß beyder kriegführenden Theile überhaupt betreffen (z. B. Waffenstillstand); besondere, wenn sie nur in Beziehung auf gewisse Personen oder Sachen eines kriegführenden Staats abgeschlossen werden (z. B. die Capitulation eines Festungs-Commandanten).

Kriegsverträge sind z. B.:

- 1) der Waffenstillstands-Vertrag: a) allgemeiner (induciae); b) nicht allgemeiner (armistitium), z. B. zwischen dem Commandanten einer Festung und dem belagernden Corps.
- 2) Sauegarden-Vertrag, durch welchen gewissen feindlichen Personen oder Sachen Sicherheit vor allen feindlichen Verletzungen versprochen wird;
- 3) Verträge über die Auswechselung und Auslösung der Gefangenen.
- 4) Uebergabe-Verträge, durch welche der eine kriegführende Theil gewisse Personen oder Sachen dem Feinde zu übergeben verspricht. Eine Gattung davon sind die Capitulationen, d. h. Verträge, durch die sich ganze Corps oder Oerter gefangen geben; — diese können von einzelnen Befehlshabern des Corps oder des Orts abgeschlossen werden.

Gegenseitige Kriegsverträge, die von einem Theile nicht erfüllt sind, obgleich sie bis dahin von ihm hätten erfüllt seyn sollen, sind für den andern Theil nicht verbindlich.

Jedes Volk hat das Recht, bey den Streitigkeiten anderer Völker neutral zu bleiben; aber auch das Recht, demjenigen, welches den Krieg gerechter Weise führt, beyzustehen.

Neutralitäts-Verträge sind Verträge, welche von kriegführenden Völkern mit einem dritten Volke in Ansehung einer zu beobachtenden Neutralität abgeschlossen werden. In denselben pflegt auch bestimmt zu werden, welche Leistungen das neutrale Volk dem kriegführenden Theile, der Neutralität unbeschadet, solle thun dürfen. Ist darüber nichts durch Verträge bestimmt, so darf das neutrale Volk einem jeden der kriegführenden Staaten dasjenige leisten, was es ihm nicht nothwendig in der Absicht seine Kräfte gegen seinen Feind zu verstärken leistet.

Ein neutraler Staat kann fordern, das er nicht feindlich behandelt werde; und dieses Recht selbst erzwingen (bewaffnete Neutralität).

Ein Volk, das einen gerechten Krieg führt, hat gegen den Bundesgenossen seines Feindes dieselben Rechte, als gegen ihn selbst: denn der Bundesgenosse verletzt selbst das Recht dieses Volks.

Ein Subsidiën-Tractat, der wegen eines Kriegs mit diesem oder jenem bestimmten Volke abgeschlossen wird, kann mit der Neutralität nicht bestehen; wohl aber, wenn er auf den Fall eines, mit irgend einem Volke ausbrechenden Kriegs überhaupt, abgeschlossen ist.

Oeffentlicher Friedensschluss heist der Vertrag, durch welchen der Friede zwischen kriegführenden Völkern wieder hergestellt werden soll. Er ist giltig, wenn durch ihn nichts versprochen wird,

was an sich nicht versprochen werden kann; und wenn nicht ein gänzlichcs Unvermögen zum Widerstande da ist.

Jeder Friedensschluss enthält eine Amnestie.

Die einzelnen Theile eines Friedensschlusses heißen Friedens-Artikel. Diese sind entweder a) Haupt-Artikel: die sich auf die Ursache des Kriegs — auf den Krieg selbst — beziehen; oder b) Neben-Artikel: welche Gegenstände betreffen, die durch den Krieg bewirkt wurden.

Präliminarien heißt die vertragsmäßige Bestimmung der Punkte, die in einem bevorstehenden Friedensschlusse verhandelt werden sollen.

Separat-Friedensschluss ist ein solcher, den ein Bundesgenosse allein mit dem gemeinschaftlichen Feinde abschließt.

Einen von dem einen Volke gebrochenen Friedensschluss braucht auch das andere Volk nicht zu halten.

Streitigkeiten zwischen Völkern können auch durch Compromisse und Vergleiche beendigt werden.

Zweyte Abtheilung:
Grundriß der römischen und deutschen
R e c h t s g e s c h i c h t e.

E r s t e r T h e i l:
Römische Rechtsgeschichte.

1. Römischer Staat unter den Königen.

A. u. c. 1 bis 244. Ante Chr. nat. 753—509.

Gemäßigte Monarchie. — Jungfern-Raub: Krieg und Coalition der Sabiner. — Schändung der Lucretia vom Königssohne Tarquinius Sextus beförderte und begünstigte die schon vorbereitete Revolution. — Aufnahme der Sybillinischen Bücher.

Patricier und Plebejer, im Verhältnisse als Patronen und Klienten. — Drey Tribus, jede Tribus in zehn Curien eingetheilt. Curiones und ihr Oberhaupt Curio Maximus. Aus jeder Tribus hundert Celeres als Leibwache des Königs; aus ihnen entstand unter Tarquinius Priscus eine eigne Volksklasse — die equites —. Der Anführer der Celerum hieß tribunus Celerum. — Unter Servius Tullius wurden tribus urbanae und rusticae unterschieden.

Die insignia regia waren die trabea, toga praetexta und die sella curulis. Hundert Sabiner; nach Aufnahme der Sabiner 200, Tarquinius Priscus fügte noch hundert hinzu. Alle Senatoren mußten Patricier seyn.

Comitia (Volks-Versammlungen): a) curiata: wenn das Volk nach den 30 Curien stimmte; b) centuriata: wenn es nach Centurien seine Stimmen abgab. — Daher auch leges curiatae und centuriatae, nachdem sie auf comitiis curialis oder centuriatis gegeben worden waren.

1. Domus: der Hausvater nebst seinen unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Descendenten, 2. Familia: der Stammvater mit seinen Descendenten, der unter einem gemeinschaftlichen Stammvater stand, und schon wieder eine beträchtliche Nachkommenschaft erzeugt hatte. Gens: alle von einem gemeinschaftlichen Stammvater Abstammende, die von ihm noch einen gemeinschaftlichen Zunahmen hatten.

Vier pontifices, die alle Patricier seyn mußten, machten das collegium pontificum aus. — Pontifex maximus. — Augures. — Haruspices. — Duumviri (nachher Quindecimviri) sacris faciundis.

1. Fratres ambarrales (arvales). 2. Curiones, 3. Feciales, 20 an der Zahl, von Numa angeordnet, wurden in völkerrechtlichen Angelegenheiten gebraucht; ihr Vorsteher hieß pater patratus.

Rechtliche Geschäfte hatten nur bey der Ehe und den Testamenten eine vorgeschriebne Form. 1. Die Ehe durch confarreatio; der pontifex maximus oder flamen Dialis gab die Brautleute in Gegenwart von wenigstens zehn Zeugen zusammen; dann kosteten die neuen Eheleute einen Kuchen (far panis farreus), dessen Ueberrest nebst einem

Schafe den Göttern geopfert wurde. Sie bewirkte *conventionem in manum mariti*, die Frau beerbte den Mann wie seine Tochter; zwischen Eheleuten war *unitas personarum*. — 2. Testamente wurden in *comitiis calatis*, besonders dazu zusammenberufenen Volksversammlungen, gegeben; die Formel derselben war: „*Haec, uti dixi, ita vos, Quirites, rogo.*“ Privilegirte Testamente waren die *testamenta in procinctu*, die der Soldat beym Anrücken gegen den Feind errichtete. — Pflichttheil gabs noch nicht.

Es gab noch keine andre Tutel, als die *testamentaria*.

Iudicia (Gerichts-Verhandlungen) waren: a) *privata*: das Mein und Dein betreffende; oder b) *publica s. criminalia*: welche die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen zum Gegenstande hatten,

Ernennung der *reciperatorum* (*recuperatorum*) bey Streitigkeiten mit einem andern Volke über Eigenthum. — Absendung der *Fecialen*: *Clarigatum*.

Die *leges regiae* und das *jus traditum* waren die einzigen Rechtsquellen. — *Leges regiae*: 1) Von Numa Pompilius: das ein verstorbnnes schwangres Frauenzimmer nicht eher begraben werden sollte, bis die Frucht von ihr abgesondert worden; über das Trauer-Jahr der Wittwen. Er war Urheber des *jus pontificium*, *flaminium* und *feciale*: 2) Vom Servius Tullius: Gesetze über die Untersuchung der Verbrechen, über das Schuldenwesen, das Bürgerrecht der Freygelassenen, fünfzig Gesetze über *Contracte* und *Injurien*.

Jus civile Papirianum: eine Sammlung der *legum regiarum* von dem *pontifex maximus* Papi-

rius, a. u. c. 293. Der Commentar des Granius Flaccus darüber ist verlohren gegangen.

2. Römischer Staat als Republik.

(A. u. c. 245 — 727. a. Chr. n. 508 — 26.)

a) Erste Periode: Von der Gründung der Republik bis zu der Einführung der Prätores.

(a. u. c. 245 — 387; a. Chr. n. 508 — 365.)

Leges duodecim tabularum: a. u. c. 302 brachten die drey nach Griechenland geschickten römischen Gesandten von dort eine Sammlung griechischer Gesetze; aus diesen, und den römischen und benachbarter Völker Sitten und Gebräuchen verfertigten die decemviri legibus scribendis die Zwölftafel-Gesetze.

Zwey Consuls; sie wurden jedes Jahr in den comitis centuriatis gewählt. — Die Volkstribunen (erst 2, dann 5, endlich 10) waren unverletzlich. Im Jahr 261 wurden die ersten gewählt.

Im Jahr 263 wurden die ersten comitia tributa gehalten. Auf ihnen wurde nach den Tribus gestimmt; ihr Zweck war die Wahl der Tribunen und der Volks-Aedilen, so wie plebiscita — Volks-Angelegenheiten betreffende Beschlüsse — zu fassen.

1. Praefectus urbi; 2. vier Quästoren (Schatzmeister); 3. zwey Censoren (a. u. c. 512), zum Behuf der Schätzung. 4. Dictator und sein Gehilfe der Magister equitum. 5. Rex sacrificulus, zur Verrichtung des ehemahls von den Königen versehenen Opferdienstes.

Emancipation durch Scheinverkauf; Suspension der väterlichen Gewalt durch Erwerbung eines Staatsamts.

Mancipatio: die Erwerbung des Eigenthums (quia manu capiebatur res aut symbolum traditionis, clavis etc.). — **Mancipium:** das Eigenthum selbst. — **Nexui datio:** die Verleihung eines andern Rechts, als des Eigenthumsrechts. **Nexus:** das Recht selbst, wodurch die nexui datio hervorgebracht wurde (z. B. das Pfandrecht).

Usucapio (Verjährung) unbeweglicher Sachen in einem Jahre, beweglicher in zweyen Jahren. Gestohlene Sachen konnten nicht versessen werden; und Fremde (Nicht-Römer) waren zum Usucapiren unfähig.

1. **Coëmtio:** Erkauf der Rechte einer Ehefrau durch drey *Asse*: eins als *signum coëmtionis* dem Manne, eins in *focus mariti*, um die Gemeinschaft des Hausgottesdienstes zu erlangen; mit dem dritten erkaufte sich die Ehefrau den Zugang in das Haus ihres Mannes und die Gemeinschaft seines Vermögens. — 2. **Matrimonium per usum:** wenn das Frauenzimmer während des *anni usus* nicht drey Nächte hindurch von dem Manne abwesend gewesen. Die Ehefrau hieß hier *matrona*, nicht *mater familias*. — Einen *dos*, an dem der Ehemann ein *dominium civile* gehabt hätte, gabs noch nicht. — Die Ehe war zwischen Aeltern und Kindern, so wie zwischen Geschwistern, verboten.

Die Zwölfstafel-Gesetze führten *tutela legitima* (in der Folge-Ordnung der Erb-Succession) ein, wie auch *curatela prodigorum* und *furiosorum*.

Successio ab intestato: 1. *suus heres*, d. h. alle unter der väterlichen Gewalt des Erblassers Stehenden beyderley Geschlechts, und die Ehefrau zu

gleichen Theilen. Emancipirte Kinder und verheuerathete Töchter waren von der Erbfolge ausgeschlossen, weil sie aus der Familie des Erblassers getreten waren. 2. Beym Mangel der her. sui erbten die *agnati proximi*, d. h. die zu einer Familie Gehörenden. 3. Die *gentiles* nach Nähe der Verwandtschaft. — Die *Cognati* waren gänzlich ausgeschlossen.

1. *Furtum manifestum*: wobey der Dieb ergriffen war. 2. *Non manifestum*: a) *furtum per lanceam et licium conceptum*: wenn der Bestohlene mit einigen *Lictoren* Haussuchung vornahm, wobey er fast nackend gieng, um nicht Sachen hinlegen und dem Angeklagten Strafe zuziehen zu können, und mit einer Maske versehen war, um sich nicht Feindschaft zuzuziehen.

Privata in jus vocatio. Kläger und Beklagter stellen Bürgen wegen ihres Erscheinens vor Gericht; welche *vades* (die Bürgen des Beklagten) und *subvades* (die des Klägers) hießen; kamen sie ihrer Verbindlichkeit nicht nach, so sagte man: sie hätten das *vadimonium desert* werden lassen. — Bey Criminal-Processen fand Appellation an das Volk Statt.

Die Rechtsquellen waren:

1. *Leges*: a) *curiatae*, b) *centuriatae*. Bey jeder *lex* war ein *auctor legis*, der das Gesetz in Vorschlag brachte; *Suasores*, die dessen Einführung anriethen, und *Dissuasores*, welche sie abriethen.

2. *Senatus-consulta*. Ihr Inhalt ist unbekannt.

3. *Plebiscita*. Sie wurden auf den *comitiis tributis* und zwar nur von den Plebejern gegeben, waren daher auch blos für diese verbindlich, und betrafen nichts als Gemeinde-Angelegenheiten. Das Ple-

hiscitum gegen das *crimen ambitus* (322) wurde zu einer *lex* erhoben, d. h. in den *comitiis curiatis* oder *centuriatis* bestätigt, und daher auch für die Patricier verbindlich.

4. *Mores majorum, i. q. jus traditum*, Herkommen.

5. *Edicte der Magistrats-Personen*. Von diesen ist fast keins bekannt, als das *Edict der Censoren M. Fur. Camillus* und *M. Posthumius* (351) über das *aes uxorium* — die Abgabe eines Hagestolzen in den öffentlichen Schatz — gegen den *Cölibat*.

6. *Auctoritas prudentum*: der Inbegriff der von den Rechtslehrern erfundenen *Rechtssätze* und *Formalitäten*, welche nach und nach gesetzliche Kraft erhielten. a) *Actiones legis*: Formeln bey Führung der *Processen*; b) *Actus legitimi*: Gebräuche und Formeln, deren man sich außsergerichtlich bey *Verträgen* und bey *Uebertragung des Eigenthums* bediente.

Die vorzüglichsten *leges* dieser Periode sind: *lex Junia* (244): Einführung der *Consuln*. *Leges Valeriae* (245): Einschränkung der Gewalt der *Consuln*, Einführung der *Appellation* an das Volk. *Leges sacratae* (260): a) über die Wahl der *Tribunen* und über die *Volksrechte*; b) jedes vom Volke beschworne, besonders in der *Constitution* etwas Wichtiges verfügende Gesetz. *Lex agraria* (268): *Vertheilung* der neu erworbenen *Ländereyen* unter das Volk. Späterhin mehrere *leges agrariae*, aber keins gieng durch. *Lex Publilia* (283): *Bestimmung* der *Tribunen-Wahl*. *Lex Aleria Tarpeja de mulcta a Magistratibus dicenda* (300): *Einschränkung* der *Quantität* der *Geld-* und *Vieh-Strafen*; die *magistratus* mußten bloß nach den *Gesetzen* Strafen auflegen. *Leges duodecim tabu-*

larum (303, 304, 305); heutiges Tags sind nur noch einzelne Bruchstücke vorhanden. *Leges Valeriae Horatiae* (305): Verbindlichkeit der Volksschlüsse, Unverletzlichkeit der obrigkeitlichen Personen. *Lex Duillia* und *Tretonia*: über die Volkstribunen. *Lex Canuleja* (509): Erlaubniß der Ehe zwischen Patriciern und Plebejern. *Lex Aemilia* (320): Dauer des Censoren - Amtes. *Lex Papiria Julia* (324): über Geldstrafen. *Leges Sextiae Liciniae* (385 und 387): über die Vertheilung der Ländereyen; gegen den Wucher; und die Verordnung, daß auch Plebejer Consuln werden können.

b) Zweyte Periode: Von den Präto ren bis zu den dauernden Dictatoren.

(a u. c. 388 — 672; a. n. Chr. 365 — 81.)

Municipia: fremde Städte, denen die Römer das römische Bürgerrecht ertheilt hatten. (In der Folge kamen sie völlig unter römische Bothmässigkeit.) *Municipes*: die Bürger einer solchen Stadt. *Jus municipale*: der Inbegriff der Rechte solcher Municipien und ihr Antheil am römischen Bürgerrecht.

Jetzt gab es 55 tribus. — Q. Fabius, ein Censor, steckte die ärmeren Bürger in 4 besondere städtische Tribus zusammen (449).

Equites. Sie mußten 18jähriges Alter und ein gewisses Vermögen haben, konnten aus Patriciern oder Plebejern gewählt werden. Sie hatten Ehrenzeichen, vorzüglich den *annulum aureum*, und leisteten Kriegsdienste; späterhin bekleideten sie auch Richterstellen, und waren Pachter der öffentlichen Einkünfte.

Die Senatoren wurden von den Consuln oder dem Dictator aus den Patriciern, Rittern und Plebejern gewählt. — **Senatus:** a) **legitimus:** die ordentlichen Zusammenkünfte, b) **indictus:** außerordentliche Zusammenberufung. Hundert Stimmen bewirkten erst einen Senatsschluss. — a) **Decretum Senatus:** ein Senatsschluss, welcher die inneren Angelegenheiten des Senats selbst betraf; b) **Senatus-Consultum:** ein von den Tribunen nicht (durch ihr „Veto!“) hintertriebener förmlicher Senatsschluss, allgemeine Angelegenheiten betreffend; c) **Senatus-auctoritas:** ein von den Tribunen hintertriebener Senatsschluss.

1) **Comitia curiata:** auf ihnen wurde das imperium auf Magistrats-Personen übertragen, Verbannte zurückberufen, Testamente errichtet und Arrogationen vorgenommen. 2) **Comitia centuriata:** Wahl der magistratus majores; auf ihnen kamen die meisten leges zu Stande. 3) **Comitia tributa:** Wahl der magistratus minores; auf ihnen wurden plebiscita entworfen, die in der Folge allgemein verbindlich wurden.

Censoren hatten die Schätzung und mehrere Policeysachen zu besorgen. Seit a. u. c. 404 durften auch Plebejer Censoren seyn.

1. Die **aediles curules**, welche sich der **sella curulis** bedienten, waren seit 587 eingeführt, und hatten die höhere Policey zu verwalten, ihnen stand die Aufsicht über öffentliche Gebäude, über Nahrung, Handel und Wandel, zu. Auch Plebejer wurden zu dieser Würde gelassen. — 2. Die **Volks-Aedilen** (**aediles plebis**) dagegen waren seit der Einführung der **aediles curules** bloße Policeydiener.

Praetores. Der erste a. u. c. 388. Der Prätor war der Nächste nach den Consuln; und Stellvertreter der abwesenden Consuln, daher wurde er ihr

Collegē genannt. Er hatte Lictores. — Seit 512 einzweyter Prätör: *praetor peregrinus*, welchem die Jurisdiction über Fremde und über die *tribus rusticos* zustand, und der dem *praetor urbanus* untergeordnet war. — Die Gerichtsbarkeit des *praetor urbanus*, der auch das Recht Edicte zu geben hatte, wird ausgedrückt durch: „*do, dico, addico.*“
Do: Ertheilung einer Klageformel, Instruction des Processes und Ansetzung der Richter in der einzelnen Sache; **dico:** Entscheidung der Sache nach den Gesetzen; **addico:** Befugniß zur Execution der Sentenz, Einsetzung in die Güther des Verurtheilten.

Triumviri capitales (seit 465) hatten Jurisdiction über Sklaven und andere Niedere, und waren über die Gefangenen gesetzt. — *Interrex* war mit den Prätören zusammen Stellvertreter der abwesenden Consuln. — Bey entstandenen Unruhen wurde auf so lange, als diese dauerten, ein *praefectus urbis* angesetzt, welchem dann die ganze Policey-Gewalt übertragen wurde.

Magistratus 1. majores a) *ordinarii* waren: die Consuln, Prätören und Censoren; b) *extraordinarii*: der Dictator, *magister equitum*, *interrex* und *praefectus urbis*. *Magistratus 2. minores* a) *ordinarii* waren die Volkstribunen, Aedilen, Quästoren, b) *extraordinarii* waren viele uninteressante.

Ein *imperium merum* hatte derjenige, welcher bloße Anordnungen machen, *imperium mixtum*, der sie auch vollziehen lassen konnte (z. B. der Prätör).

1. *Edicta aedilitia*.

2. *Edicta praetoria*: a) *edictum ordinarium* s. *lex annua*, war der Inbegriff von Rechtsvorschriften, nach welchen der neue Prätör in dem Jahre seines Prätör-Amtes Recht sprechen und den

Gang des Processes einrichten wollte. Es wurde bey dem Antritte des Prator-Amtes bekannt gemacht, entweder durch Herolde (*praecones*), oder auf einer weissen Tafel (*album praetorium*) ausgehängt.

b) *Edicta extraordinaria, peculiaris s. repentina*: die noch außer der *lex annua* bekannt gemachten. — 1. *Edictum novum*; 2. *edictum tralatitium*: wenn es die Edicte der Vorgänger des Prätors, welcher es gab, ganz; 5. *caput tralatitium*: wenn es die Edicte der Vorgänger nur zum Theil enthielt. — Da die Zwölfstafel-Gesetze und andere *leges*, auf welche die Prätoren vereidet wurden, nur die allerersten Rechtsgrundsätze enthielten: so mußten die *edicta praetoria* die vorzüglichsten Supplemente der Gesetze abgeben. Die Verschiedenheit der prätorischen Rechtsgrundsätze von denen der *leges* beruhte nicht etwa auf Meineid der Prätoren, sondern auf der zunehmenden Cultur des römischen Staats. Da die Prätoren aber keine förmliche gesetzgebende Gewalt hatten: so mußten sie ihre neuen Rechtsgrundsätze unter neue Ausdrücke verstecken. — Durch prätorische Edicte wurden eingeführt: 1) die *restitutio in integrum*: bey Großjährigen, wenn sie ohne ihre Schuld, bey Minderjährigen, auch wenn sie mit ihrer Schuld Nachtheile durch die Strenge der Gesetze erlitten hatten. 2) Die *bonorum possessiones*: Einsetzungen Jemandes in den Besitz einer Sache oder des ganzen Vermögens eines Andern unter prätorischer Autorität. Sie fanden Statt, wenn die Billigkeit einen nach dem strengen Rechte von der *Succession* Ausgeschlossenen zur Theilnahme an der Erbschaft zuließ; bey der Einsetzung des Gläubigers in das Vermögen seines Schuldners (*Immissio*); bey der *novi operis nunciatio* und in anderen Fällen. 3) Neue Klagen. 4) *Interdicta*: Befehle, daß etwas geschehen oder un-

terlassen werden sollte; vorzüglich bey **Besitzsachen**.
 5) *Fictiones juris*: der Billigkeit wegen vorgenommene Abänderungen der Zwölftafel-Gesetze.

Magistratus provinciales waren die *propraetores* oder *proconsules*. Eigentlich blieben sie es nur ein Jahr lang, diese Frist konnte aber verlängert werden. Sie erließen *edicta provincialia*.

In den Praefecturen waren *praefecti*, welche Jurisdiction hatten und Edicte gaben; in den Colonien *duumviri*, die Präsidenten des *collegii decurionum*.

Abgaben nach dem Census jetzt nur in außerordentlichen Fällen: *tributum temerarium*; dagegen gab es: 1) Zölle (*vectigalia*), und zwar
 a) *portorium*: Abgabe für ein- und auszuführende Waaren in Häfen; b) *decumae* oder *vectigal in s. str.*: Früchte von *agris vectigalibus*; c) *scriptura*: von öffentlichen Weiden und Gehölzen; d) *vectigale metallis et salinis*. — 2) Beute. — 3) *Vigesima manumissionum*.
 4) Andere Abgaben.

Publicani (die Pächter der öffentlichen Einkünfte stellten Bürgen (*praedes*)*), und traten in Gesellschaft (*societas publicanorum*).

Der *pontifex maximus* und das *collegium pontificum* sorgte für den Calender (*fasti calendares*), und bestimmte die Tage, an denen Gericht gehalten werden dürfte (*dies fasti*) oder nicht (*dies nefasti*), oder nur zum Theil (*dies intercesi*).

Res 1. humani juris: quae in commercio erant; 2. *divini juris*: a) *sacrae*: die von den
 Ponti-

*) *Praes*: ein Bürge in Staats-Angelegenheiten. Daher *praedium*: ein Grundstück (womit man Bürgschaft leisten kann).

Ponlifices feyerlich zum Gottesdienst bestimmt waren; b) *sanctae*: den Schutzgöttern gewidmete Sachen, deren Verletzung besonders hart bestraft wurde, befriedete Sachen (z. B. Mauern, Thore, öffentliche Gebäude einer Stadt); c) *religiosae*: den Diis Manibus geheiligte Sachen (z. B. jeder Ort, wo ein menschlicher Körper eingescharrt war). — *Exauguratio*: die förmliche Aufhebung der Weihe einer *res divini juris*, welche ihrer Veräußerung vorhergehen mußte.

1. *Jus Quiritium*, das römische volle Bürgerrecht, enthielt a) öffentliche Rechte: das *jus census, militiae, tributorum, suffragii, honorum et sacrorum*; b) Privatrechte: das *jus libertatis, gentilitatis et familiae, connubii, patriae potestatis, dominii legitimi, testamenti et hereditatis, tutelae*. — 2. *Jus civitatis*: a) *jus civitatis in specie*: das Bürgerrecht derer, welche sich in Rom neu niedergelassen hatten; b) *jus Latii*: das Bürgerrecht der Bewohner Latiums; c) *jus Italicum*: solcher italienischer Völker oder Städte ihr Bürgerrecht, denen das römische Bürgerrecht ertheilt war; d) *jus provinciale*: das Bürgerrecht der Bewohner römischer Provinzen. — Alle diese Arten des *jus civitatis* enthielten nur einige, mehrere oder weniger, der im *jus Quiritium* enthaltenen Rechte. — Wer das Bürgerrecht nicht hatte, hieß *peregrinus*, und hatte nicht ein einziges der im Bürgerrechte enthaltenen Rechte. Das Vermögen eines in Rom verstorbenen *peregrini* nahm der Staat als *bonum quasi vacans*; wenn ihm nicht Jemand *jure adplicationsis* (weil er ihn gepflegt, ernährt hatte) beerben konnte.

Patria potestas. Einen Sohn, der Staatsbeamter oder verheuratet war, oder sich um den Staat verdient gemacht hatte, durfte der Vater weder

tödteten noch verkaufen; bey andern Kindern konnte der Vater sein *jus vitae et necis* nur mit Zuziehung der Verwandten ausüben. — Das *peculium castrense* war Eigenthum des *fili fam.* — Die väterliche Gewalt dauerte noch zeitlebens, nur suspendirt war sie, so lange der Sohn ein Staatsamt bekleidete. — Zwischen dem Vater und den Kindern fand *unitas personarum* Statt.

Servi 1. *publici*, 2. *privati*. — 1. *Servi*, 2. *Deditii*: die mit Wegwerfung der Waffen sich ergeben hatten, nicht eigentlich zu Gefangenen gemacht waren. Sie hatten einige Personenrechte. 5. *Nexui s. addicti*: Schuldner, welche ihren Gläubigern zugesprochen waren. Sie leisteten Sklavendienste, blieben aber römische Bürger, und standen *sub lege*; bisweilen wurden sie jenseits der Tiber an einen Nichtbürger verkauft (denn ein Bürger konnte nicht einen Bürger kaufen). — Die Sklaven waren Sachen (*res*), und hatten blos das *jus naturale: contubernium*. — Das *peculium servile* war nicht römisches Eigenthum. — Konnte der Mörder des in seinem Hause ermordeten *heri* nicht auffindig gemacht werden, so wurden alle seine Sklaven getödtet. — Sklave wurde man durch Geburt, Kriegsgefangenschaft, zur Strafe eines begangenen Verbrechens.

Manumissio: 1) *per vindictam* (durch Ausspruch des magistratus); 2) *per censum* (durch Eintragung in die *tabulas censuales*); 3) *per testamentum*. Dadurch entstand *justa libertas*; dagegen befreyte die Freylassung, welche durch 4) *simple* Erklärung des Herrn bewirkt wurde, blos von Sklavendiensten, z. B. a) *manumissio per epistolam*, b) *inter amicos*, c) *per mensam*. — Freygelassene hatten in Ansehung der Privat-Rechte das *jus Quiritium*.

Jetzt selten die strenge Ehe, wodurch die Ehefrau *filia fam.* des Mannes wurde, sondern die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten gegen einander wurden gewöhnlich vorher verabredet. Daher die Einführung des *dos*, wovon der Mann *dominus naturalis* war, wenn nicht die Zurückgabe des Brautschatzes *post solutum matrimonium* verabredet war (*dos receptitia*). *Dos* 1) *adventitia*: wenn die Ehefrau selbst oder doch ein Aelterer als ihre Aeltern den Brautschatz hergaben; 2) *profectitia*: wenn er von den Aeltern der Ehefrau gegeben wurde. — Polygamie war nicht erlaubt; wohl aber das Concubinat, dessen Zweck Befriedigung der *libido*, nicht gerade Kinder-Erzeugung, war. Eine freye Römerin durfte nicht als Concubine behandelt werden, und nur unverheirathete Männer durften sich eine Concubine halten. Die Kinder einer Concubine (*liberi naturales*) hatten Vorzüge vor den blos unehelichen Kindern. — *Sponsalia* waren ohne väterlichen Consens ungiltig; sie konnten einseitig aufgehoben werden, oder auch *ipso jure* durch zu langes Aufschieben der Ehe-Abschließung (*praescriptio sponsaliorum*). — Zur Giltigkeit einer Ehe war erforderlich: 1) die Einwilligung des *pater fam.*, 2) 14- und resp. 12jähriges Alter, 3) nicht zu nahe Verwandtschaft. Jeder Ehemann konnte die Ehe willkührlich aufheben; und dies veranlaßte oft das *crimen rerum amotarum*, so wie *donationem inter virum et uxorem*.

Testamentum per aes et libram bestand aus zwey Stücken: a) *familiae mancipatio* (Scheinverkauf des künftigen Nachlasses); b) *nuncupatio testamenti* (Ernennung des Erben mit Beziehung auf ein schriftliches Testament). Dabey waren erforderlich fünf Zeugen, eine Person zum Halten der Waage (*libripens*), und eine Person,

welche die Zeugen zur Aufmerksamkeit ermunterte (antestatus). Es war ein testamentum clandestinum, da die Ernennung des Erben schriftlich geschah, und der entor familiae nicht der Erbe selbst war. — Testamentum praetorium s. bonorum possessio secundum tabulas: wenn der Erbe auch ohne familiae mancipatio in einem von 7 Zeugen besiegelten Testamente eingesetzt war. — Das testamentum in procinctu war abgeschafft; Soldaten-Testamente waren aber dennoch privilegirt. Bonorum possessio ex testamento militis erfolgte, wenn nur etwas Schriftliches vom Testator vorhanden war, oder er vor zwey Zeugen Jemanden zum Erben ernannt hatte.

Nach dem jure civili konnte Jeder selbst seine Kinder übergehen; der Prätor aber ertheilte bonorum possessionem contra tabulas, entweder blos dem heres suus; oder neben diesem, wenn der Testator ihm schon eingesetzt hatte, auch dem filio emancipato, Letzterm aber nur unter der Bedingung zu conferiren (collatio emancipatorum). — Der ausdrücklich Enterbte hatte querelam inofficiosi testamenti, durch welche er Untersuchung forderte. — Testamente enthielten heredis institutionem, substitutiones, legata. — Legatum a) per vindicationem: wo dem Legatar gleich nach dem Tode des Testators die Rei-Vindication zustand; b) sinendi modo: das der Legatar eigennüchsig aus der Verlassenschaft wegnehmen durfte; c) per damnationem: welches der Erbe nur dann errichten mußte, wenn er eine ihm vorgeschriebene Bedingung nicht erfüllt hatte; d) per praeceptionem: ein Voraus-Vermächtniß. — Moralische Personen konnten weder Erben noch Legatarien seyn; daher errichtete man Fideicommissa. Fideicommissum 1. universale; 2.

singulare. Fideicommissa singularia wurden *verbis precativis* abgefaßt, aus ihnen entsprang keine Klage; Legate dagegen befehlend, und dem Legatar standen Klagen zu. — *Substitutio pupillaris*: Bestimmung eines Erben des unmündigen Kindes (das ja noch keine *testamentifactionem* hatte), auf den Fall, daß es als *impubes* verstürbe.

Tutela dativa kam jetzt auf. Der auf der Volksversammlung ernannte Vormund hieß *tutor Atilianus*; der vom Prätor mit Einwilligung der Tribunen bestellte wurde *tutor praetorius* genannt. — *Cura minorum* war nicht nothwendig. Der *terminus majorennitatis* war das vollendete 25ste Jahr.

Die *successio ab intestato* erlitt durch die *honorum possessio ab intestato* große Veränderungen. Das *jus hereditarium praetorium* war viererley: a) *B. P. ex edicto unde liberi*: emancipirten Kindern; b) *B. P. ex edicto unde legitimi*: Agnaten, welche die im Gesetze bestimmte Zeit zur Antretung der Erbschaft hatten verstreichen lassen, oder sonst einen Fehler begangen hatten; c) — *unde cognati*: allen denjenigen Cognaten, welche dem Prätor der *Succession* werth zu seyn schienen; d) — *unde vir et uxor*: dem überlebenden Ehegatten in das Vermögen seines ohne *successionsfähige* Verwandte verstorbenen Ehegatten. — Die Erbschaft (*As*) wurde in zwölf Theile (*unciae*) getheilt. — 1. Der *heres suus* erwarb *ipso jure* die Erbschaft. 2. Der *heres extraneus* mußte sie binnen 60 Tagen (*dies cretionis*) antreten, entweder a) *per cretionem* *): Besichtigung und Besitznehmung der vorzüglichsten Stücke des Nach-

K k 3

*) Von *cernere hereditatem*: ansehen, betrachten.

lasses in Gegenwart von Zeugen; oder b) *per gestionem pro herede*: Verkauf von Erbschaftsstücken, Bezahlung der Schulden des Erblassers und dergl. 5. Der *heres praetorius* mußte um B. P. (Kinder und Aeltern *intra annum*, andere *intra centum dies*) nachsuchen, und dann um *inmissio-nem* (Einsetzung in den Besitz der Erbschaft) bitten. — Der Erbe mußte alle Erbschafts-Schulden bezahlen, wenn auch der Nachlaß dazu nicht hinreichte. Von dem Hausgottesdienst aber konnte er sich befreien: a) durch *detestationem sacrorum*: feyerliche Erklärung des Erben mit Genehmigung der *Pontifices*, daß er den Hausgottesdienst des Erblassers eingehen lassen oder nicht so wie der Erblasser fortführen werde; b) durch die *senes coconditionales*: alte Leute, die für Bezahlung den Hausgottesdienst versahen.

Dominium: 1) *verum*; 2) *quasi-dominium*: das Eigenthum unkörperlicher Sachen. Eigenthum wurde erworben: durch *mancipatio* (feyerliche Uebergabe); *traditio*; *cessio in jure* (Abtretung des Eigenthums vor dem Prätor); *adjudicatio* s. *addictio* (Ausspruch des Richters); *per legem* (Ausspruch des Gesetzes); *occupatio*, *donatio*, *accessio*, *usucapio*, *praescriptio longi temporis*. Die *praescriptio*, vom Prätor eingeführt, war die Verjährung körperlicher und unkörperlicher Sachen in einem vom Gutdünken des Prätors abhängenden, bald längern bald kürzern, Zeitraume. — *Dominium*: 1. *civile* (*rei-vindicatio*) war a) *quiritarium*: das von einem römischen Bürger, an einer Sache, die nur ein römischer Bürger eigenthümlich haben konnte, durch *mancipatio* oder *cessio in jure* erworbene Eigenthum; b) *bonitarium*: von einem römischen Bürger, an einer gleichgültigen Sache und nicht durch *mancipa-*

tio oder *cessio in jure*, erworbenes Eigenthum. 2. *Dominium naturale et gentium* (*actio in rem*): das Eigenthum derer, die nicht römische Bürger waren. — *Mancipation* war nur bey den *res mancipi* („*praedia in Italico solo tam rustica quam urbana; item jura praediorum rusticorum, veluti iter, via, actus et aquaeductus; item servi et quadrupedes quae dorso et collo domantur, veluti boves, muli, equi, asini*“: *Ulpianus*) nöthig, und geschah per *aes et libram*; daher späterhin auch bey Testamenten diese Förmlichkeit eingeführt wurde.

Dienstbarkeiten gab es jetzt schon in Menge, sowohl der *praediorum urbanorum* als *rusticorum*.

I. Verträge wurden *Contracte*:

1) wenn aus der geschehenen Uebergabe allein die Einwilligung des *Paciscenten* erhellet — *contractus reales*. Sie sind:

a) *nominati*, welche einen Nahmen und eine benannte Klage im Gesetze erhalten hatten. Deren gab es vier: *mutuum* (*usus rei fungibilis*), *commodatum* (*usus rei non fungibilis*), *depositum* und *pignus*.

b) *Innominati*. Alle *contractus innominati* sind *Real-Contracte*.

2) *Contractus verbales*: durch feyerliche Worte. a) *Dotis dictio* (Versprechen eines Brautschatzes); b) *stipulatio*, eine Art davon die *fidejussio*, jetzt noch ohne *Rechtswohlthaten*.

3) *Contractus literalis*: durch schriftliche Formeln. Damahls gab es nur einen einzigen, nämlich *Borgen* von den *argentariis* (*Geldwechsler*) oder *Verleihen* an dieselben, gegen *Zinsen*.

4) *Contractus consensuales*: durch bloße Einwilligung. Deren gab es vier: *emptio venditio*, *locatio conductio*, *mandatum* und *societas*.

II. Ertheilte manchen Verträgen der *Prätor* verbindliche Kraft: — *pacta praetoria*. Einige

sollten durch den bloßen Consens eine Klage bewirken, wenn sie einem Contracte hinzugefügt waren: *pacta adjecta*; andere auch schon an und für sich selbst. Die aus ihnen entspringende Klage hieß *actio in factum praescriptis verbis*.

III. Auch neuere Gesetze erklärten manche Verträge für verbindlich: *pacta legitima*. Die Klage aus den *pactis legitimis* hieß *condictio ex lege*.

Pacta 1. vestita heißen die *pacta praetoria* und *legitima*; 2. *nuda*: solche Verträge, welche gar keine gesetzliche Verbindlichkeit hervorbrachten. War der Vertrag schon von Seiten eines *Paciscenten* erfüllt, so gab der Prätor eine *Exception*; eine Klage aber entstand aus keinem *pacto nudo*.

1. *Negotia stricti juris*: wobey Förmlichkeiten nöthig waren, sie wurden streng nach den Worten erklärt. 2. *Negotia bonae fidei*: ohne Förmlichkeiten, bey diesen wurde auch auf die Absicht der *Contrahenten* Rücksicht genommen.

Aestimatio injuriarum: der *Injurierte* konnte per *actionem aestimatoriam* eine Entschädigung an Geld von dem *Injurianten* fördern.

Wo der Besitz oder das bloße *Factum* streitig war, da entschied der Prätor und die *judices pedanei*; wo aber eine Rechtsfrage streitig war, wendete man sich an das *judicium centumvirale*. Dieses war eine Art von *Gesetzcommission*, seit a. u. c. 513 eingerichtet, und bestand aus 105 Personen. *Causae centumvirales* hießen alle vor das *judicium centumvirale* gehörenden *Rechtssachen*.

Compromisse waren erlaubt.

Der Kläger mußte *cautionem de prosecuenda lite*, der Beklagte *cautionem in iudicio sisti et judicium solvi* leisten. — Durch das *juramentum calumniae generale* bee-

digte der Kläger, daß er nicht aus Chikane den Proceß angefangen habe.

Man verfolgte sein Recht entweder 1) durch eine Klage, oder 2) durch Nachsuchung eines prätorischen Edicts; oder 3) durch Erbitten der *bonorum possessio*, und zwar a) bey Successionen, b) in anderen Fällen: z. B. *B. P. ventris nomine* (wenn eine schwangere Wittve bis zu ihrer Niederkunft im Besitze des Nachlasses ihres Ehemannes blieb), *B. P. ex edicto Carboniano* (wenn eine unmündige Waise, der die Verwandten des Erblassers seine eheliche Geburt streitig machten, bis zu ihrer Mündigkeit im Besitze des väterlichen Vermögens gelassen wurde), 4) Durch Nachsuchung einer *immissio*: a) *ex primo decreto*: Verfügung, daß Jemand immittirt werden solle; b) *ex secundo decreto*: wirkliche Vollstreckung der Immission.

Criminal-Gerichte jetzt 1) vor dem Volke: *judicia publica extraordinaria*; 2) vor den Prätoren: *judicia publica ordinaria*; und 3) vor den Inquisitoren, die das Volk ernannte. — Bloss accusatorischer Criminal-Proceß. — Dem Verbrecher stand frey, durch freywillige Verbannung sich der Strafe zu entziehen.

Leges und *plebiscita* waren zusammengeschmolzen. — Eine neue Rechtsquelle an der *disputatio fori*, i. q. Gerichtsbrauch (*usus fori*), Rechtssätze, welche in gerichtlichen Erkenntnissen ihren Grund haben. — *Leges* und *plebiscita* dieser Periode sind: *lex Plaetoria* (588), *Poetelia* (596), *Quillia Maenia* (597), *Manlia*, *Ovinia* (402), die *lex* welche *usuras semiunciaras* und Termine festsetzte (407), *lex militaris sacrata* (412), *Genucia*, die drey *leges Publiliae* (415), *lex Poetelia Papiria* (418), *Atilia* (445) die *lex* nach welcher kein Tempel oder Altar ohne Einwilligung des Senats

und der Tribunen geweiht werden sollte (450), *lex Ogulnia* (454), *Valeria*, *leges Hortensiae* (465), *lex Maenia* (467), *Titia* (489), *Marcia*; *Laetoria* (490) wodurch den Betrügereyen gegen Minderjährige Ziel gesetzt, und den Gläubigern derselben das Klagerecht abgesprochen wurde; als Anhang des Gesetzes ist die Bestimmung der Großjährigkeit zu 25 Jahren — *quinavicennaria* — die *restitutio in integrum* der Minorennen, und die Verordnung anzusehen, daß liederlichen und blödsinnigen jungen Leuten *Curatoren* bestellt werden sollen. *Lex Papia* (504), *Aebutia* (520), *Scatinia* (526), *Papia* (529), *Metella* (554), *Claudia* (558), *Oppia* (559), *Cincia* (550), *Atinia* (557), *Porcia*, *Sempronia* (561), *Cornelia Baebia* (573), *Orchia*, *Aquilia*, *Villia* (574), *Claudia* (577), *Voconia* (585), *Mamilia* (589), *Fannia* (593), eine *lex* gegen den *ambitus* (595), *Aelia* (598), *Fusia*, *Calpurnia* (605), *Didia* (611), *Memmia* (614); drey Gesetze über das *Ballottiren*: 1) *Gabinia* (615) bey Magistrats-Wahlen, 2) *Cassia* (617) bey peinlichen Gerichten, den Hochverrath ausgenommen, 3) *Papiria* (623) bey der Gesetzgebung; *lex Atinia* (624), *Junia* (628); die *leges Semproniae* (631): eine *agraria*, eine *viaria*, eine *frumentaria*, eine *militaris sacrata*, eine über die Freyheit des römischen Bürgers, eine *judiciaria*, eine *de provinciis ordinandis*, eine *de falso judicio*. Die *leges Liviae*; *lex Maria* (635), *Aemilia* (639), *Aufidia* (640), *Peduceaea* (641) *Coelia* (647), über das *Ballottiren* auch bey dem Hochverrath, *Servilia judiciaria* (648), *Acilia de repetundis*, *Domitia* (650), *Lutatia* (652), *leges Apulejae*, *Serviliae* (654), eine *judiciaria* und eine *repetundarum*; *lex Caecilia Didia* (656), *Licina* (657), *Licina Mucia* (659), *Varia* (664), *Ju-*

lia de civitate cum sociis et Latinis communicanda; leges Plotiae (665): eine judiciaria, eine über vis armalis hominibus, und eine de civitate; lex Valeria (668), — und viele andere weniger interessante Gesetze.

Die *jurisprudencia formularia* war gleichsam ein ausschließliches Eigenthum der Rechtsgelehrten, das ihnen weder durch die Bekanntmachung der Formeln durch den Secretär des Appius Claudius, den Cnejus Flavius (449, — *Jus Flavianum*), noch durch die Bekanntmachung derselben durch den Sextus Aelianus Catus (552, — *Jus Aelianum*) genommen werden konnte, weil die Patricier ihre Formeln beyde Mahle veränderten. — *Jurisprudencia regularis*: die Kenntniß und Anwendung der *regulae juris*. — *Regula Catoniana* (von M. Porcius Cato): die Rechtsregel, daß ein rechtliches Geschäft, welches gleich von Anfange an fehlerhaft eingegangen sey, nachher auf keine Weise gültig gemacht werden könne.

c) Dritte Periode: von den dauernden Dictatoren bis zu den Kaisern.

(a. u. c. 672 — 727; a. Chr. n. 81 — 26.)

Sulla (672) der erste dauernde Dictator. Julius Cäsar folgte ihm nach kurzem Zwischenraume (709). Dieser starb 710; nun das Triumvirat des C. Jul. Caesar Octavianus, des M. Antonius und des M. Aemilius Lepidus.

Coloniae militares wurden von Sulla angelegt und bestanden aus Veteranen.

Unter Julius Cäsar gab es über tausend Senatoren, Unter Sulla 20, unter Julius Cäsar 40 Quästoren. Unter Julius Cäsar kamen noch 2 Aedilen hinzu, die a-

diles cereales: Aufseher über die Kornhäuser und andern Mundvorrath. — Unter Jul. Cäsar waren erst 10, dann 14, endlich 16 Prätores.

Die heidnische Religion war noch die herrschende; indessen war auch die jüdische Staatsreligion.

Das *peculium quasi castrense* eingeführt: Alles, was der *filius fam.* durch Künste, Wissenschaften, Handels-Speculationen u. s. w. erwarb. Es war sein privatives Eigenthum.

Manumissio per nominationem filii. — Durch Vertrag konnte man nicht Sklav werden. Aber wer, 20 Jahre alt, sich *pretii participandi causa* verkaufte, blieb Sklav, obgleich sonst der — wenn auch Selbst- — Verkauf eines Freyen nichtig war.

Jetzt fast blos *laxe Ehe*, die *solo consensu* geschlossen wurde. Bestellung eines *dos* und *pacta dotalia* (Ehe-Verabredungen) hielt man für durchaus nothwendig. *Dominium civile* hatte der Ehemann am *dos*. *Actio rei uxoriae*: Zurückfordrung des *dos* von Seiten der Ehefrau oder ihrer Erben; *actio ex stipulatu*: wenn der *dos* durch *dotis dictio* (Stipulation) bestellt worden war. — Schenkungen zwischen Ehegatten waren unerlaubt.

Die *exhereditio*, *praeteritio*, und *quarta Falcidia* (Einschränkung der Legate), wurde eingeführt; letztere durch die *lex Falcidia testamentaria* (714) von der sie ihren Namen hat. — *Posthumi Aquiliani*. Weil ein übergangner *Posthumus* das Testament rumpirte, so erfand *Aquilius Gallus* die Cautel, daß man auch unbestimmt die *Posthumos* einsetzen könne, welche Cautel *posthumi Aquiliani* hiefs. — Jetzt *testamentum ruptum* (durch ausdrücklichen oder stillschweigenden — *per postumos* — Widerruf); *irritum* (durch Verlust der *testamenti-factio activa* des Testators); *destitutum* (*si heres non vult aut non potest adire*); *rescissum s. inofficio-*

sum (das wegen des neuern Rechts oder der prätorischen Billigkeit vernichtet wurde, z. B. wenn ein emancipirtes Kind Erbe wurde). — Der heres suus erhielt jetzt das jus abstinendi hereditate, und der heres extraneus das jus deliberandi (gewöhnlich ein Jahr lang), wenn sie darum nachsuchten.

Dominium 1) *verum*: bey dem man beweisen konnte, daß man es vom wirklichen Eigenthümer bekommen habe. Nur dieses konnte man vor Einführung des prätorischen Eigenthums von jedem Besitzer vindiciren. 2) *Putativum, praesumentum s. praetorium*: wenn man die Sache nur *bona fide* von dem Vorgänger (Verkäufer u. s. w.) erhalten hat. Das prätorische Eigenthum verfolgte man durch die *actio Publiciana*, das *dominium verum* durch die *rei-vindicatio*.

Jetzt kam zu dem bisherigen vertragsmäßigen Pfandrechte auch das *pignus testamentarium* und *praetorium* hinzu.

Stipulatio Aquiliana. Aquilius Gallus erfand, daß man einen jeden Contract durch Stipulation abschließen, und in einen *contractum verbalem* und in ein *negotium stricti juris* verwandeln könne. Solche Stipulationen nannte man *stipulationes Aquilianas*.

Obligationem ad contribuendum ex lege Rhodia de jactu bekam der, dessen Sachen nicht über Bord geworfen waren.

Das Spiel (*lusus*) und die Wetten (*sponsiones*) waren verboten und wirkten keine Verbindlichkeit: sogar das Verlohrne und schon Bezahlte konnte mit der *condictio indebiti* zurückgefordert werden. (*Lex Publicia, Cornelia* und *Titia*.)

Die **Acceptilation** (eine allgemeine Aufhebungs-Art der Verbindlichkeiten) bestand in der feyerlichen Erklärung beyder *Paciscenten*, einen ver-

abredeten Contract als schon vollzogen und erfüllt ansehen zu wollen; und konnte mündlich sowohl als schriftlich geschehen.

Verbanung (*proscriptio*), ohne Verlust des Bürgerrechts; *aquae et ignis interdictio*, mit Verlust des Bürgerrechts, man wurde für vogelfrey erklärt.

Die übrigen Prätores waren wahracheilich beständige Assistenten des *praetor urbanus*.

Advocatur für Geld. — *Dominii litis fictio*: wenn die Parthey einer rechtskräftigen Sentenz nicht Genüge leisten konnte, so würde dieselbe geradezu in des Advocaten Vermögen *exequit*. — Ein Richter, welcher dolose falsch geurtheilt hatte, wurde seines Amts entsetzt; wer aber aus Unwissenheit unrichtig gesprochen hatte, *litem suam fecit*, d. h. er mußte den dadurch verursachten Schaden ersetzen.

Bey Criminal-Processen gab es 1) *defensores*: welche als Advocaten den Angeschuldigten öffentlich vertheidigten; 2) *cognitores*: welche sich das Factum erzählen ließen, und dann die Defensores und Laudatoren mit Rath unterstützten; 3) *laudatores*: welche Entschuldigungs-Gründe anführten, und die Verdienste des Angeschuldigten um den Staat so wie seinen Lebenslauf lobten (*Oratores*). — Der Angeklagte konnte bestimmen, ob das Urtheil durch Ballottiren (*tabula absolutoria* mit a, *tabula condemnatoria* mit c bezeichnet), oder durch Umfragen gefunden werden sollte.

Legationes liberae: wenn römische Familien sich freywillig als römische Gesandte in einen benachbarten Staat ohne Gehalt begaben; sie hatten dabey vorzüglich Handels-Speculationen.

Lex Valeria (672) über die Dictatur des Sulla, *Leges Corneliae* heißen in den Pandecten über-

haupt alle Gesetze des Sulla. *Leges Juliae*: alle *leges Juliae* in den Pandecten sind entweder von Julius Cäsar oder von Augustus (dem ersten Kaiser). *Leges Pompejæ* (699 im ersten und 702 im 2ten Consulate des Pompejus). *Lex Furia testamentaria*: daß Niemand über tausend Asses als Legat annehmen, und widrigen Falls es vierfach bezahlen sollte. *Lex Glicia testamentaria* bestimmte die *testamenti factio activa*, und die Voraussetzungen, unter denen ein Testament gillig seyn sollte. *) *Lex Julia et Titia de dandis tutoribus*: daß auch Provincial-Obrigkeiten Vormünder bestellen konnten; daher bey dem Mangel eines testamentarischen oder gesetzlichen Vormunds jedes Mal ein *tutor dativus* Statt fand. *Lex Remmia de calumniatoribus* setzte auf Calummie (Ändichtung eines Verbrechens) die *poenam talionis*.

Actio rescissoria: die Bitte an den Prätor, mit Hinsicht auf die ertheilte *restitutio in integrum*, nun auch das rechtliche Geschäft selbst, wodurch man lädirt worden war, aufzuheben, und Einem die Sache oder das Recht wiederzugeben.

Die *actiones praescriptis verbis* und die *actiones utiles* entstanden größtentheils durch die *auctoritas prudentum* und die *disputatio fori*, einige auch durch die Prätores.

Die Juden liefs man bey ihrem mosaischen Rechte.

Jetzt schon mehr systematische und philosophische Behandlung der Rechtswissenschaft.

*) Irrig glaubt man, sie habe die *querelam inofficiosi testamenti* eingeführt.

3. Römischer Staat unter den Kaisern, bis zum Untergange des Reichs.

a) Erste Periode: Von August bis Constantin den Großen.

(a. u. c. 727 — 1061; a. Chr. n. 26 — p. C. n. 308.)

Christi Geburt a. u. c. 754 und anno mundi 4003.
Imperator, Augustus, Princeps.

Lex regia: dasjenige Senatus-Consult, durch welches dem Vespasian alle, dem August nach und nach ertheilten Rechte mit einem Mahle übertragen wurden.

In dieser Periode herrschten 63 Kaiser. Den Thron vergab der Kaiser und der Senat, auch wohl mit das Volk (die Pratorianer).

August errichtete ein stehendes Heer, und eine Leibwache (*cohortes praetorianae*). *Donativum* nannte man das Geschenk, welches die Pratorianer bey Antritt der Regierung eines neuen Kaisers erhielten. August errichtete auch einen *fiscus*, zur Unterhaltung des Monarchen und dessen Familie; und ein *aerarium militare*, zur Unterhaltung des Militairs.

Decennalia und *quinquennalia*: die alle 10 oder 5 Jahre gefeyerten Feste, wodurch die Uebnahme der Regierung von Neuem bezeichnet wurde.

Der Kaiser war unverletzlich, und *legibus (suis) solutus*. — Eine Betheuerung bey des Kaisers *Genius* hatte Eideskraft.

Unter Augustus waren 600 Senatoren. Die Senator-Würde erteilte in der Folge bloß August. — *Consules suffecti*, und *consules honorarii s. co-dicillares* (Titular-Consuln) von August eingeführt.

führt. — Die Consuln waren bloß Präsidenten des Senats, und hielten ihn nur im Nahmen des Kaisers. — Das Veto der Tribunen wurde abgeschafft. — S. *Consulta ad orationem principis*: Senatsschlüsse, zu deren Abfassung der Kaiser dem Senate ausdrücklich hatte Anträge machen lassen. — *Consilia semestria* (die alle halbe Jahre) oder *annua* (die alle Jahre wechselten); der Geheime-Rath des Kaisers. Sie bestanden aus a) dem *auditorium* (Rechtssachen) und b) *consistorium* (Staatsachen) *principis*. — Die Volksversammlungen behielten bloße Gemeindesachen, und verschwanden nach und nach (unter Tiber) gänzlich. — Unter Tiber wurden die Censoren abgeschafft. — Die Präto- ren durften bis zu Hadrian noch durch Edicte neue Verordnungen machen; Hadrian aber liefs alle Edicte sammeln und als ein Gesetzbuch publiciren, unter dem Nahmen *edictum perpetuum* (885 a. u. c., und 151 p. Chr. n.). Das *edictum perpetuum* wurde von dem Kanzler Hadrians, Julian, gesammelt, und das schon vorher existirende *edictum* von eben diesem revidirt. Es war nach Ordnung der Zwölftafel-Gesetze bearbeitet, ist aber späterhin verlohren gegangen. — Unter den Antoninen gab es einen eignen *praetor tutelaris*. — Der in den Pandecten vorkommende Ausdruck: „*ait praetor*“ ist nicht allein von dem *praetor urbanus*, sondern auch von den vielen anderen Präto- ren zu verstehen. — Die Würden eines Dictators, *Magister equitum* und eines *interrex* wurden jetzt abgeschafft. — Die Volkstribunen behielten nur einen Schatten ihres vorigen Ansehens.

Als neue Magistratus in dieser Periode sind zu merken: 1) der *praefectus urbi*: *Vicarius* des Kaisers; er hatte Ordnung und Ruhe zu erhalten und deren Stöhrer in Rom und *intra centesimum ab urbe*

lapidem zu bestrafen. Der erste wurde 758 von August ernannt. 2) Praefecti praetorio; Anfangs (aus der Zahl der Ritter von August ernannt.) ein blos militärisches Amt; späterhin hatten sie die Senator-Würde und das Recht Gesetze zu entwerfen. 3) QuaeSTORES candidati (von August eingeführt) hatten die Aufsicht über das aerarium principis, und mußten die epistolae (libell) principis dem Senate einhändigen. 4) Praefectus vigilum (unter August). 5) Praetor fiscalis (unter Nerva) hatte die Gerichtsbarkeit in fiscalischen Streitigkeiten. 6) Advocatus fisci (unter Hadrian) mußte die Einkünfte des Fiscus beytreiben. 7) Procuratores rei privatae (unter Septimius Severus) waren Aufseher über die eigenthümlichen Güther des Kaisers, welche res privata s. ratio principis hießen im Gegensatze des Fiscus, d. h. desjenigen, was der Kaiser zu seinem Unterhalte von dem Staate bekam.

Provinciae 1) senatoriae et populares; die friedlichen Provinzen, deren Regierung dem Senate und Volke überlassen war; sie wurden von Proconsuln verwaltet; 2) imperatoriae: unruhigere, welche der Kaiser selbst regierte; sie wurden verwaltet von legati Caesaris (s. Augusti) pro Consule (s. pro Praetore), oder auch praesides, legati consulares etc. — Außerdem wurde in jede Provinz ein procurator Caesaris zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Einnahme der Abgaben geschickt.

Vectigal rerum venalium (ducentesima, von manchen Dingen centesima, von Sklaven quinquagesima): eine Abgabe von allen Sachen die auf dem Marke verkauft wurden. Von August eingeführt, so wie die vigesima hereditatum, welche jeder testamentarische mit dem Testator nicht ver-

wandte Erbe, der volle römische Bürgerrechte hatte, zum Besten des *aerarii militaris* geben mußte.

Collegium sodalium Augustalium: ein bey Gelegenheit der Vergötterung des Augustus errichtetes Priester-Collegium. — Gegen das Ende dieser Periode die christliche Kirche; ihre Mitglieder im ganzen römischen Reiche zerstreut. Asceten.

Die Ertheilung des Bürgerrechts wird seit August immer allgemeiner. Auch Fremde wurden *milites*. Antonius Caracalla ertheilte allen im römischen Reiche lebenden Freyen das römische Bürgerrecht.

Das *ius vitae et necis* des Vaters ist fast ganz aufgehoben, seine Gerichtsbarkeit über die Kinder bloße Sitten-Censur. — Das *peculium castrense* und *quasi-castrense* wird erweitert, und das *peculium adventitium irregulare* (von welchem dem Vater der Nießbrauch nicht zusteht) eingeführt. — *Quarta Divi Pii*: der Adoptiv-Vater eines Unmündigen mußte ihm, wenn er ihn emancipirte, den vierten Theil seines Vermögens hinterlassen.

Die willkürliche Grausamkeit gegen Sklaven wurde gehemmt; das Aussetzen kranker Sklaven mit deren Verlust, Tödtung derselben mit der Strafe des Todtschlags bestraft. — Die Befugniß zu manumittiren wurde sehr eingeschränkt. — *Latini Juniani*: auf eine weniger feyerliche Art freygelassene Sklaven, welche bloß die Rechte der Lateiner hatten (*lex Julia Norbana*, unter Tiber 772). — Das Patronat-Recht fand 1) nicht Statt, wenn der heres wegen übler Behandlung des Sklaven zu dessen Freylassung vom *praefecto urbi* gezwungen war; 2) es gieng verlohren, wenn der heres bey der Manumission sich einen Betrug zu Schulden kommen ließ, oder dem Freygelassenen widerrechtliche Bedingungen auf-

erlegte. — *Adsignatio libertorum*: Wenn ein Patron in seinem Testamente jedem seiner Kinder einen Freygelassenen anwies, den es (im Falle daß der *libertus* ohne gesetzliche Erben stürbe) ausschließlich beerben sollte.

Die Verheurathung des Vormunds oder seines unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Sohns mit der Pupillinn war verboten. — Mehr als eine Concubine zu gleicher Zeit zu halten, war nicht erlaubt. *Liberi naturales* (die mit einer Concubine erzeugten Kinder) erbten, wenn ihr Vater keine ehelichen Kinder hinterlassen hatte, den sechsten Theil seines Nachlasses. Der Concubinat konnte dadurch in eine vollgiltige Ehe verwandelt werden, daß der Mann mit der Concubine *cum affectu conjugali* den Beyschlaf vollzog. — Strafen gegen den Cölibat und den zu langen Aufschub der Verheurathung. Der Ehemann durfte den *fundum dotalem Italicum* wider Willen der Ehefrau nicht veräußern, und selbst *consentiente uxore* nicht verpfänden.

Der Pflichttheil (*legitima*) wurde eingeführt. — Die *institutio principis litis causä* (um einen Proceß zu gewinnen), und *legata poenae nomine* (die der Erbe bezahlen sollte, wenn er eine ihm auferlegte Bedingung unerfüllt ließe) wurden verboten. — *Codicille* und *Fideicommissa* erhielten jetzt verbindliche Kraft. *Quarta Trebellianica* wurde dem *Fiduciar*-Erben zugestanden; und der *Fideicommissar*-Erbe mußte die Hälfte Schulden bezahlen.

Die *tutela legitima mulierum* ward bestätigt; bey der *tutela dativa* ist die Obrigkeit verantwortlich. Nach und nach wird die Curatel der Minorennen als nothwendig festgesetzt.

Wechselseitiges Erbrecht zwischen Mutter und Kindern. Die *cretio hereditatis* wird in eine simple Erklärung, daß man Erbe seyn wolle, verwandelt. —

Neben der *collatio emancipatorum* nun auch *collatio suorum*: die Hinwerfung alles desjenigen, was ein Kind vor dem andern voraus erhalten hatte.

In *judiciis universalibus* (*communi dividundo*, *finium reguudorum* und *familiae herciscundae*) kam der Satz auf: *rea succedit in locum pretii et pretium in locum rei*.

Die *usucapio* abgeschafft; neben der *praescriptio longi temporis* nun auch *praescriptio longissimi temporis*. — Der *quasi-ususfructus* (Nießbrauch an verzehrbaren Sachen), und das *pignus tacitum s. legale* eingeführt. — Das *beneficium divisionis* wird den (Mit-) Bürgen ertheilt; den Frauenzimmern die Verbürgung verbothen (*SC. Vellejanum*). Verboth, mit einem *filius (filia) fam.* eine Anleihe zu machen; der Gläubiger konnte keine Klage anstellen.

Die ehemalige Gesetz-Commission, die *Centumviri*, (aus 180 Mitgliedern bestehend) war jetzt ein Obergericht, an welches man vom Ausspruche der Prätores appellirte, und zugleich Rathgeber der Prätores. Es war in vier *Collegia* abgetheilt, deren jedes seine besonderen Rechtssachen zu bearbeiten hatte. — *Laudicaeni*: (jetzt aufgekommene) *laudatores* in Civilsachen. Nur derjenige durfte seit August als *Advocat practician*, der ein Patent dazu erhalten hatte. Richter in Criminal-Sachen waren theils die Prätores, theils besondere Criminalrichter, theils der ganze Senat. — Schriftliches Verfahren im Criminal-Process. Verhinderung der Flucht des Angeschuldigten durch *Caution*, Zugebung eines Soldaten oder *Captur*. — In Civil- und Criminal-Fällen war die *Appellation* an den Kaiser zulässig. — Unter *Claudius* wurden unterschieden *causae juris* a) *ordinariae*, und b) *extraordinariae*: welche von einer kaiserlichen Commission, oder dem

auditorio principis in erster Instanz, entschieden wurden. — Das jus feciale verschwand seit Tiber.

Die leges im Sinne des ältern Rechts verlohren sich seit Tiber in den Senatus-Consultis.

Lex Julia de adulteriis (757 unter August): die Strafe des Ehebruchs ist Verbannung auf eine Insel, und Confiscation bey dem Manne der Hälfte, und bey der Frau eines Drittheils des Vermögens; dem Ehemanne und dem Vater der Ehebrecherinn wird Selbststrache zugestanden. Strafe anderer Unkeuschheiten. Verordnungen wegen des fundi dotalis. Lex Aelia Sentia (756, August) de manumissionibus et conditione et differentia manumissorum. Lex Fusia Caninia (761) de numero servorum in testamento manumittendorum. Lex Julia et Papia Poppaea de maritandis ordinibus und de caducis ($\frac{767}{2}$): 1) Pars nuptialis: wen man heirathen dürfe; Befreyung von muneribus publicis personalibus durch eine gewisse Anzahl von Kindern, und unzählliche andere Vortheile der Aeltern mehrerer Kinder, z. B. bey Erbschaften. 2) Pars caducaria: jus antiquum in caducis, das Verwandte dem aerario bey desert gewordenen Testamenten vorgehen. Bona ereptitia: Erbschaften, welche dem aerario wegen Indignität des Testaments-Erben zufallen. — Leges Juliae de vi publica et privata. Lex Julia majestatis. Lex Julia de cessione bonorum: Einführung der Rechtswohlthat der Güther-Abtretung. SCons. Macedonianum *) (800, unter Claudius): ne in mortem parentis filius fam. pecunia foenori daretur. Ignorante und invito patre soll einem filio fam. kein Anlehn

*) Der Name kommt vielleicht von einem Consul Macedo, oder einem Wucherer oder einem filio fam. dieses Namens her.

gemacht werden; der Gläubiger soll keine Klage haben, und der Vater das vom filio schon Bezahlte zurückfordern dürfen. — SCons. Vellejanum (unter Claudius): Frauenzimmer können ihr Vermögen nicht verpfänden, und sich weder für eine Manns- noch für eine Weibs-Person verbürgen, dürfen auch das als Bürginn schon Bezahlte zurückfordern. — SCons. Trebellianum (815, Nero): daß der heres fideicommissarius zur Bezahlung der Erbschaftsschulden mit beytragen müsse. — SCons. Pegasianum (unter Vespasian): Einführung der quarta Pegasiana bey Fideicommissen; und Zwang des Fiduciar-Erben zur Antretung der Erbschaft, widrigen Falls der Fideicommissar-Erbe selbst die Erbschaft antreten konnte. — SCons. Tertullianum (unter Hadrian): Erbrecht der freygebohrnen Mutter wenn sie drey, und der freygelassenen wenn sie vier Kinder hatte, auf das Vermögen ihres Kindes, welches nach dem Tode des Vaters verstarb, und weder Descendenten noch ein Testament hinterließ. — SCons. Orphitianum (931, unter D. Marcus): Einführung des Successionsrechts der Kinder in das Vermögen ihrer Mutter. — Lex Miscella: ein Gesetz oder SConsult de secundis nuptiis und mehreren andern Gegenständen.

Constitutiones principum: a) Edicte: wirkliche, blos von den Kaisern gegebene, leges; b) Rescripta: Antworten der Kaiser auf Suppliken: α) Sub- s. adnotationes: gleich am Rande der Supplik einer Privatperson geschriebene Antwort; β) epistolae: auf Suppliken kaiserlicher Beamten; γ) sanctiones pragmaticae: auf Suppliken ganzer Gemeinheiten. c) Decreta: in dem Auditorio Principis ertheilte Entscheidungen von Rechtssachen. d) Mandata: kaiserliche Befehle an Obrigkeiten, Gemeinheiten oder an alle Unterthanen

in einzelnen Regierungssachen, welche ihnen eine Verbindlichkeit auflagten (z. B. Fourage-Lieferung).

Durch ein Edict des Claudius wurde den Soldaten, wenn sie gleich nicht heurathen durften, das jus liberorum ertheilt. — Edictum Divi Hadriani: das der Testaments-Erbe einstweilen in Besitz der Erbschaft gesetzt werden sollte, zur Begünstigung der vigesima. — Epistola D. Hadriani: ein Edict über das beneficium divisionis der Bürgen. — Edict des Prätors Cassius quod vi metusque causa; das bey einem aus Furcht, oder wegen Gewalt, Drohungen und dergl. geschlossenen rechtlichen Geschäfte restitutio in integrum Statt haben könne.

Der Thalmud wurde im Jahre 190 angefangen.

Das goldne Zeitalter der Jurisprudenz von Cicero bis zu Alexander Sever. — In die Zeit der Antoninen fällt die völlige Ausbildung des römischen Rechtssystems. — Sabiniani (von dem Schüler des Q. Antistius Labeo, ihres Stifters, so genannt); Proculiani (von dem Schüler des C. Aejus Capito, des Hauptes dieser Secte, so genannt), und viele andere Secten. — Auf der im 3ten Jahrhunderte gestifteten hohen Schule zu Beryth in Phönicien gab es schon eigentliche professores juris.

b) Von Constantin dem Großen bis zum Untergange des Reichs.

(p. Chr. n. 308 — 476.)

Völkerwanderung. — Der Thron nicht mehr dem Nahmen nach, sondern in der That erblich. — Die Prätorianer (Soldaten-Leibwache) wurden unter Constantin dem Großen abgeschafft, also auch die Würde der praefectorum praetorio aufgehoben. — Der Senat war bloßer Gerichtshof in

der höchsten Instanz. — Seit Constantin dem Großen waren die Prätores bloße heutige Richter in erster (unterster) Instanz.

Neue Beamte (außer einer Menge anderer):
 1) Praefectus cubiculo. 2) Magister officiorum: ein Staatsminister, der die Aufsicht über die vier Scrinia: die Expeditionen des schriftlichen Verkehrs zwischen Kaiser und Unterthanen. Scri-nium a) memoriae, b) epistolarum, c) libellorum, d) dispositionum. 3) Quaestor palatii. 4) Comes sacrarum largitionum: Schatzmeister der öffentlichen Gelder. 5) Comes rei privatae: Schatzmeister der kaiserlichen Privatgelder.

Unter Constantin dem Großen wurde das ganze Reich in vier praefecturas praetorianas (Orientis, Illyrici, Galliarum et Italiae) eingetheilt, und über jede ein praefectus praetorio, Vicekaiser unter dem die Statthalter der einzelnen Provinzen standen, (verschieden von den ehemahligen praefectus praetorio) gesetzt.

Militiae: solche öffentliche Aemter (einige Hof-Aemter und Aemter in Municipal-Städten), welche feil gebothen und verkauft wurden. Sie konnten auch verpfändet werden, und die Gläubiger eines verstorbenen Inhabers einer militia konnten sich durch Verkauf derselben zu ihrer Befriedigung verhelfen.

Viele neue Abgaben. — Seit Constantin dem Großen die Indiction: eine Art von Schätzung, welche Land- und Kopf-Steuer zusammen war. — Decurionen: Einsammler der Steuern. Wegen des richtigen Einkommens der Steuern war ihr eigenes Vermögen und das ihrer Frau und Kinder verhaftet. Daher wollte Niemand Decurio werden; und daher nun wieder die Vorrechte der Decurionen: z. B. legitimatio per oblationem curiae: daß das Einschreiben in die Verzeichnisse der Decurionen oder

die Verheurathung an einen Decurio eine unehelich Gebohrne legitimirte.

Seit Constantin dem Großen die christliche Kirche die herrschende; die jüdische und heidnische Religion wurde bald geduldet, bald nicht. — Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe. *Iurisdictio ecclesiastica* bildete sich zuerst in der *audientia episcopalis* aus. — Spuren des Patronatrechts (*ex foundationibus*). — Entstehung der Kirchenbußen und des damit verbundenen Ablasses, sowie der Messe. — Das Klosterleben verbreitete sich aus Aegypten nach Italien, Frankreich, Spanien, und wurde zu Ende dieser Periode in Deutschland allgemein. — Concilium: Versammlung von Bischöfen und Erzbischöfen. Synodus: Versammlung eines Bischofs mit den Geistlichen seiner Diöces. Auf Concilien präsidirte gewöhnlich der Kaiser. — Die merkwürdigsten Concilia sind die zu Nicäa (325), Ephesus (431), Chalcedo (457), Constantinopel (381, 555, 680, 692, 754, 861, 869 u. 879).

Der ältere Begriff des Bürgerrechts verlor sich völlig. — Das *ius vitae et necis* des Vaters, so wie das Recht die Kinder auszusetzen, wurde aufgehoben; verkaufen durfte ein Vater nur *liberos sanguinolentos* (neugebohrne). Auch wurde das *ius noxae dandi liberos* abgeschafft. — Das *ius substitutio- nis quasi pupillaris* (wahnsinnigen Kindern) stand seit Justinian auch der Mutter zu; doch gieng der Vater derselben hierbey vor. — *Peculium* 1) *militare*: a) *castrense*, b) *quasi-castrense*; 2) *paganum*: a) *profectitium*, b) *adventitium*. — Die *legitimatio per subsequens matrimonium* und die *per rescriptum principis* wurde eingeführt.

Das Recht über Leben und Tod des Sklaven wurde dem Herrn fast ganz entzogen. — *Manumissio in sacrosanctis ecclesiis* von Constantin dem Großen ein-

geführt. — Die Entstehung der Sklaverey wurde eingeschränkt, da Justinian die *Servitus poenae* und die *ex SC. Claudiano* (dafs Frauenzimmer wegen Unzucht mit einem fremden Sklaven ihre Freyheit verlohren) aufhob. — Der Unterschied zwischen Freygebohrenen und Freygelassenen wurde ganz aufgehoben.

Donatio propter nuptias (Gegenvermächtnis): das der Ehefrau ertheilte specielle Pfandrecht an einem bestimmten Theile des Vermögens, ihres Ehemannes, den dieser nicht veräußern durfte und den nach seinem Tode die Wittve zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt bekam. Es wurde von Justinian eingeführt. — Bey Ehescheidungen wurden *causae divortii* erfordert.

Das ältre prätorische Testament vor sieben Zeugen war jetzt das einzige Privat- Testament; auch mündlich konnte man vor 7 Zeugen testiren. Oeffentliches Testament: 1) *coram principe conditum* (es war sehr kostbar, daher nur Reiche auf diese Art ihr Testament errichteten); 2) vor der Orts-Obrigkeit. — Justinian hob den Unterschied zwischen Legaten und *fideicommissis singularibus* auf, da jetzt die Wahl der Ausdrücke ganz in dem Belieben des Testators stand; er bestimmte den Pflichtheil auf den 5ten Theil oder die Hälfte nach der Zahl der Notherben; er erlaubte die *legata poenae nomine*; machte die Zuziehung von Zeugen bey Codicillen nothwendig, und setzte die *causas exheredationis* fest. — Die Mutter und Grossmutter konnte, unter der Bedingung der Verzichtleistung auf alle weiblichen Gerechtigkeiten, die Vormundschaft über ihre Kinder und resp. Enkel übernehmen.

In den Novellen (Nov. 113. praefatione) hat Justinian das Successionsrecht *ex jure agnationis* aufgehoben, und das *jus cognationis* allein zum Grunde der Succession angenommen. Es succe-

diren: 1) Descendenten; 2) in deren Ermangelung Ascendenten, vollbürtige Geschwister und deren Kinder (letztere *ex jure repraesentationis*); 3) Halbgeschwister und deren Kinder; 4) die übrigen Verwandten nach der Nähe des Grads. — Aufser dieser Succession noch die *ex jure patronatus*, die der Ehegatten, der *militia*, *ecclesia*, des *Fiscus*, der *fociorum liberalitatis publicae* und eines *collegii liciti*. — *Cretia hereditatis* (die feyerliche Antretung der Erbschaften) wurde abgeschafft; das *beneficium inventarii* eingeführt.

Der Unterschied der *res mancipi* und *nec mancipi*, so wie des *dominii Quiritarii* und *bonitarii*, wurde aufgehoben; auch zwischen *usucapio* und *praescriptio longi temporis* nicht mehr unterschieden. — Dagegen entstand der Unterschied zwischen erwerbender und erlöschender Verjährung; wie auch die Verjährung der Klagen (d. h. das ihre Dauer an eine gewisse Zeit gebunden war). Die 40jährige und die hundertjährige Verjährung wurde eingeführt.

Habitatio wurde eine eigne *Servitut*. — *Donatio* (oder vielmehr das *pactum donationis*, das vor Justinian keine Verbindlichkeit wirkte) wurde ein *pactum legitimum*. — *Contractus emphyteuticarius* wurde unter *Zeno* ein neuer *Consensual-Contract*. — *Obligatio literarum* (das eine zwey Jahre alte Handschrift die *exceptionem non numeratae pecuniae* entkräfte) wurde von Justinian eingeführt. — Bürgen erhielten das *beneficium ordinis* und das *cedendarum actionum*. — Justinian ertheilte den Ehefrauen das gesetzliche Pfandrecht wegen des *dos* und der *Paraphernalien*, und das *privilegium dotis*: das sie in Ansehung des Brautschatzes allen anderen Pfandgläubigern aufser dem *Fiscus* vorgeht. — *Lex commissoria* bey Verpfändungen wurde verbotben.

Da die Criminal-Gewalt sich jetzt über alles erstreckte, was man des Staatswohls wegen zu bestrafen für nöthig fand; so mußte der Unterschied zwischen *delictis publicis* und *privatis* wegfallen. — Blasphemie und Ketzerey wurden jetzt bestraft.

Actiones extraordinariae ex causa interdicti: seit Justinian konnte man aus einem Interdicte der ehemahligen Prätoeren klagen; man brauchte nicht mehr, wie vor Justinian, erst um die Ertheilung des Interdicts in jedem einzelnen Falle zu bitten. — *Editio actionis* (vorhergehende Bekanntmachung der Klage dem Beklagten von Seiten des Klägers), *postulatio actionis* und *vadimonium* — wurde abgeschafft. — Auch Inquisitions-Process. — *Decendium appellationis* (10tägige Frist) eingeführt.

Bis auf Justinian waren die Rechtsquellen das *edictum perpetuum*, die *constitutiones principum* und die *auctoritas prudentum*. Nach Justinian, aufer den beyden letzteren, auch Gesetzbücher. — In geistlichen Angelegenheiten Schlüsse der Concilien und Synoden, und Gutachten der Bischöfe, welchen letzteren die Richter fast unbedingt folgten.

Von Arcadius und Honorius das Gesetz: das auch die Kinder eines Majestäts-Verbrechers bestraft werden und keine Staatsbedienung sollten bekleiden können. — Von Valentinian III. das berühmte *Citir-Gesetz*: eine *constitutio*, das nur die Schriften gewisser darin benannter Rechtsgelehrten in den Gerichten benutzt werden sollten. — *Codex Gregorianus*: eine Sammlung der *Constitutionen* der Kaiser von Hadrian bis Constantin dem Größten. *Codex Hermogenianus*: Sammlung derjenigen *Constitutionen*, welche Gregorian übersehen hatte; ein Supplement zu dem *codex Gregorianus*. Beyde *Codices* waren Privat-Arbeiten zur Zeit Constantins des Größten. — *Codex Theodosianus*: eine von

Theodosius dem Jüngern veranstaltete Sammlung der Constitutionen von Constantin dem Großen bis zu den seinigen, und Valentinians III. Constitutionen. Publicirt als Gesetz im Orient a. Chr. 438; späterhin erhielt er auch im Occident gesetzliche Kraft. — *Codex Justinianicus vetus*: Sammlung der noch brauchbaren kaiserlichen Constitutionen von Hadrian bis Justinian. Er wurde binnen Jahresfrist von neun Rechtsgelehrten unter Tribonians Aufsicht, theils aus dem Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen Codex, theils aus anderen, unbekanntem Sammlungen angefertigt, und die nöthig gefundenen Abänderungen und Zusätze hinzugefügt. Im Jahre 529 wurde er promulgirt.

*Pandectae (Digesta) **): ein Excerpten-Buch aus den Schriften der classischen Rechtsgelehrten, mit Abschaffung des Valentinianischen Citir-Gesetzes. — Vor den Pandecten stehen 5 Constitutionen: 1) *De conceptione Digestorum*: „Deo auctore“; 2) *Omnem ad Antecessores*: wie die Pandecten erklärt und angewendet werden sollen. 5) *Ad Senatum*: *Tanta de confirmatione Digestorum*: wegen der vielen Mühe der Sammlung wolle Justinian, daß sie gelten sollten. — Die Pandecten wurden 529, mit Abschaffung alles bisher geltenden Rechts promulgirt. Sie waren in 3 Jahren, obgleich Justinian 10 Jahre gestattet hatte, von Tribonian und 16 Rechtsgelehrten, worunter 4 Professoren waren, angefertigt worden. Die Digesta sind aus den Werken von 59 juristischen Classikern und zwar aus zweytausend Schriften excerptirt; und zwar besonders aus den Schriften der unter den Kaisern gelebten Juristen (wegen der Regalien u. s. w.), am meisten

*) *Pandectae* von πᾶν: Alles, und δῆξις: zusammenfassen.
— *Digesta* von digere: ordnen.

aus den Werken des *Martianus*, *Papinianus*, *Paulus* und *Ulpianus*, welche alle im *Valentinianischen Cirtir-Gesetze* privilegiert gewesen waren. Die *Emblemata Triboniani* (Einschiebsel des *Tribonians*) in den *Pandecten* sind eben so wohl als die wirklichen *Excerpte* aus den Werken der Juristen kaiserliche Gesetze, und haben daher ebenfalls Gesetzeskraft. — *Cruces Juré-Consultorum* pflegt man die unerklärbaren Stellen der *Pandecten*, deren es jetzt nur noch 12 bis 15 giebt, zu nennen. Eigentliche Widersprüche findet man in den *Digesten* ohngefähr dreißig. — Die Ordnung der *Pandecten* ist im Ganzen die der *Zwölftafel-Gesetze* und des *edicti perpetui*: *Process*, *Verträge*, *Ehe* und *Tutel*, *Verlassenschaften*, *Eigenthum*, *Stipulationen* und *Interdicte*; *Criminalrecht* und *Lehre von den Appellationen*. — Die drey Ausgaben der *Pandecten*: 1) *Holoandrische* s. *Norica* (Nürnberg 1529); 2) *Taurellische* oder *Florentinische* (von *Burellus* zu Florenz 1555); 3) *Gemeine* s. *vulgata*.

Quinquaginta decisiones: Entscheidungen der in den *excerpirten* Schriften vorkommenden Widersprüche. Sie sind vom April 529 bis zum December 533 abgefaßt, und durch die an die *praefectos praetorio* *Joannes* und *Julianus* gerichtete Ueberschrift, so wie durch die auf das *Consulat* des *Orestes* und *Lampadius*, oder die beyden Jahre nach demselben, gerichtete Unterschrift kenntlich.

Die *Institutiones* fertigte *Tribonian* nebst dem *Theophilus* und *Dorotheus* noch vor Beendigung der *Pandecten* an; sie wurden aber mit diesen zu gleicher Zeit promulgirt. Ihre Ordnung ist die der *Institutionen* des *Cajus*, aus dessen Schriften sie vorzüglich viele *Excerpte* enthalten. Ausser dem letzten Abschnitte *de publicis judiciis* enthalten sie bloßes *Privatrecht*; und auch in Ansehung dieses fehlen

die Lehren von Restitution, Eid, Zeugen, Urkunden, Appellationen, SC. Vellejanum, Collation u. s. w.

Codex repetitae praelectionis *): Revision des codex vetus; Weglassung abgeschaffter und Hineinsetzung neuer Constitutionen, auch der 50 Decisionen. Man zerstückelte die Constitutionen, und machte auch hier viele Einschiebsel. Größtentheils nach der Ordnung des edicti perpetui; er ist in 12 Bücher abgetheilt. 529 mit Abschaffung des codex vetus promulgirt.

Die Novellen (Novellae constitutiones Justiniani) ändern viele der vorigen Gesetze, ab, vorzüglich in der Lehre von der Erbfolge, Enterbung, Collation der Kinder, von dem Brautschatze und dem Pfandrecht. Von 529 bis 566, theils griechisch und lateinisch, theils griechisch allein, und zwar dieses die meisten. Ihre Zahl ist unbekannt. Der Julianische epitome Novellarum enthält nur 125.

Justinians 13 Edicte betreffen bloß gewisse Provinzen und Städte, oder einen damaligen Religionsstreit. Agylaus übersetzte sie aus dem Griechischen ins Lateinische.

Justinians Gesetzbücher galten bis auf den Basilis Macedo, wo sie durch neue Constitutionen der Kaiser und Commentiren der Gesetze abgeändert wurden. Daher machte Basilis Macedo im Jahre 876 ein πρόχειρόν τῶν νόμων (aus 40 Titeln bestehend) bekannt; und fieng τῶν βασιλικῶν διαταξέων an, welches aber erst sein Sohn Leo Philosophus vollendete, und späterhin Constantinus Porphyrogenetus revidirte. In sechs Volumina und sechszig Bücher eingetheilt. Die Quellen desselben waren die Institutionen

*) Repetita praelectio i. q. revisio.

tutionen, Pandecten, der Codex repetitae praelectionis, die Novellen, die 13 Edicte, die Commentarien der griechischen Rechtsgelehrten darüber, die Constitutionen der Nachfolger Justinians und Schlüsse der Kirchen-Versammlungen.

Leo's Novellen (von Leo Philosophus, welcher im Orient von 886 bis 911 regierte) verordnen Manches dem Justinianschen Rechte zuwider. Das Original war griechisch; Agyläus übersetzte sie ins Lateinische.

Libri feudorum (Longobardisches Lehurecht). Ein Unbekannter sammelte zwischen 1158 und 1168 die Longobardischen Gewohnheiten und einige Verordnungen deutscher Kaiser über die Lehne, vorzüglich aus den Schriften des Gerardus Niger und Obertus ab Orto. — Hugolinus a Presbyteris fügte diese Sammlung, die *libros feudorum*, dem *Corpus juris* bey. Und im 13ten Jahrhunderte hieng Jacobus de Ardizone die *capitula extraordinaria* den *libris feudorum* an.

Authenticae *): Auszüge aus den Novellen, welche man unter diejenigen Gesetze des Codex gesetzt hat, wodurch die Novelle entweder bestätigt, oder verändert oder aufgehoben wird. Es giebt 210 solcher Authentiken; und aufer diesen noch 15 Authentiken Friedrichs des I. und II: Verordnungen, welche diese Kaiser auf ihren Römerzügen in Italien gaben, und die von den damaligen Juristen in den Codex eingeschaltet wurden.

Geistliche Angelegenheiten wurden durch Gesetze und Kirchenversammlungen bestimmt. — Jetzt wur-

*) *Authenticae* (scil. *glossae*): Glossen von gesetzlicher Auctorität.

den auch Sammlungen der kirchlichen Gesetze veranstaltet.

Hohe Schulen gab es, auſſer der zu Beryth, jetzt auch zu Rom und Constantinopel. Antecessores (juristische Professoren) standen in grossem Ansehn. — Man studirte fünf Jahre lang. Vor Justinian: Dupondii im ersten, Edictales im zweyten Jahre, Paninianistae im dritten, Lytae im vierten und Prolytae im fünften Jahre. Seit Justinian: als Justinianistae hörte man über die Institutionen und die 4 ersten Bücher der Digesten; als Edictales, Papinianistae und Lytae über die 46 übrigen Bücher der Pandecten, endlich im 5ten Jahre als Prolytae über den Codex.

Im 15ten, 14ten und 15ten Jahrhunderte schlich der Gebrauch des römischen Rechts sich in Deutschland ein; durch die Cammergerichts-Ordnung von 1495 aber wurde die gesetzliche Auctorität desselben bestätigt. — Die Pandecten, Institutionen, der Codex, die 118 glossirten Novellen, die Friedericianischen Authentiken und die capitula ordinaria des Longobardischen Lehnrechts, — gelten als Gesetze in Deutschland. — Quidquid non recepit glossa, id non recepit forum. — Leo's Novellen und Justinians 15 Edicte gelten nicht, und von den Justinianschen Authentiken nur diejenigen, welche mit ihrer Novelle übereinstimmen. — Die Rangordnung bey Widersprüchen der einzelnen Theile des corporis juris ist nach der Regel: *lex posterior derogat priori*! zu bestimmen; also erst Novellen, dann Codex, hierauf Institutionen und Pandecten. Letztere stehen den Institutionen im Falle eines Widerspruchs mit ihnen nur nach, wenn erhellet, daß Justinian in den Institutionen vorsätzlich eine Verordnung der Pandecten hat abändern wollen.

Das römische Recht ist in Deutschland 1) in *complexu* (im Ganzen) aufgenommen: d. h. für die Giltigkeit jedes einzelnen Gesetzes streitet die Präsumtion, bis bewiesen ist, daß dieses Gesetz gegen die heutige Verfassung oder gegen ein ursprünglich deutsches Gesetz streite. 2) Ist es in *subsidium* aufgenommen: nur da ist es anzuwenden, wo kein deutsches Gesetz und keine Gewohnheit vorhanden ist.

Accursius sammelte alle Glossen *Irnerii*, *Bulgarii*, *Azonis* und Anderer, und gab sie, mit den seinigen vermehrt, zu Anfange des 13ten Jahrhunderts heraus: — *Corpus juris glossatum*.

Chronologische Uebersicht.

- 527, 1. April kam Justinian zur Regierung.
 528, 13. Februar gab er Befehl zur Verfertigung des *codex vetus*.
 529, 13. April wurde der *codex vetus* promulgirt.
 530, 15. December gab Justinian Befehl zur Verfertigung der *Pandecten*.
 531 bis 533 wurden die *Pandecten* gesammelt, und dann die *Institutionen* geschrieben.
 533, 21. November wurden die *Institutionen* publicirt.
 535, 16. December die *Pandecten* publicirt.
 535, 30. December erhielten die *Institutionen* und *Pandecten* gesetzliches Ansehn.
 534, 16. November wurde der *codex repetitae praelectionis* bekannt gemacht.
 535 bis 559 wurden die *Novellen* publicirt.

Zweyter Theil.

Deutsche Rechtsgeschichte.

1) Deutsche Staaten und Völker vor der Völker-Wanderung.

(Von der Bekanntwerdung der Deutschen bis zum Jahre 576 nach Christi Geburt.)

Um das Jahr 576 die von den Hunnen bewirkte Völkerwanderung, die auch den Untergang des westlichen römischen Reichs bewirkte. — Herzoge durch freye Wahl des Volks; ihre Rechte erhielten sie durch Elevation.

1) Freye; 2) Unfreye: nur wie heutige Dienstboten, wenn diese auf Lebenszeit in ein Haus vermiihet wären.

Druiden hielten einzeln oder in Gemeinschaft einen bloßen Privat-Gottesdienst, und unterrichteten die Jugend. — Die Barden waren die eigentlichen Priester, welche den öffentlichen Gottesdienst verrichteten, so wie sie auch Gesetze und Gewohnheiten in Reime brachten, und in deren Kenntniß unterrichteten.

Nur allein waffenfähige Freye hatten Stimmen auf den Volks-Versammlungen.

Der Vater hatte bloße häusliche Direction und mit der Mutter zusammen ein Erziehungs-Recht; ihm kam aber weder ein Verkaufs- oder Tödtungs-Recht gegen seine Kinder, noch die Nutzung des vom filio fam. Erworbenen zu.

Jeder Unfreye war Person; daher der Herr nicht durch ihn erwarb, sondern der Unfreye nur zu gewissen Diensten verpflichtet war. —

Das persönliche Attachement an den Hausherrn wurde durch die Geburt fortgesetzt.

Die Braut wurde gleichsam den Aeltern abgekauft; außerdem auch noch das germanica: daß der Ehemann der Frau einen Theil seines Vermögens zum Witthum aussetzte. Eheleute beerbten einander nicht; jedoch die Frau beerbte den Mann mit, wenn keine das germanica constituirt worden war. — Verheurathete Töchter beerbten ihre Aeltern nicht.

Den Anverwandten eines Ermordeten stand Privatrache frey; um diese von sich abzuwenden, gab der Mörder ihnen eine Summe Geldes (Wehrgeld).

Gerichtsbarkeit hatte 1) jeder Hausvater; 2) Richter, welche auf Volks-Versammlungen gewählt wurden, 3) die Ausübung der Criminal-Justiz hatte die ganze Volksversammlung.

2) Deutsche Staaten und Völker nach der Völker-Wandrung; insbesondere fränkischer Staat.

(Von 376 bis 843 nach Christi Geburt.)

Der Papst ertheilt im Jahre 800 Karl dem Großen die römische Kaiser-Würde. — Ludwigs des Frommen Theilung des Reichs erregt viele Streitigkeiten, die erst der Vertrag zu Verdun (843) endigt.

Das fränkische Reich abgetheilt 1) in Provinzen (Herzoge, Grafen), 2) in Gaue: etwa was bey uns ein Domainen-Amt ist; 3) in Cente: ein hundert (Häuser, Köpfe oder Aecker, das weiß man nicht) enthaltender District, über den Jemand Gerichtsbarkeit und andere Rechte hatte.

Theoderich (Ost-Gothischer), Alarich (West-Gothischer), Gundebald (Burgundischer König); Chlodewig, Pipin und Karl der Große (Fränkische Könige).

Die Thronfolge war erblich, jedoch Bestätigung des neuen Regenten auf der Volks-Versammlung nothwendig.

Aula ambulatoria: im Winter residirte der Kaiser in Städten, welche dadurch *urbes regiae* (in der Folge Reichsstädte) wurden, weil sie von der Gerichtsbarkeit der Herzoge befreyt waren.

Pfalzen *) wurden von Karl dem Großen angelegt: Districte, welche Eigenthum des Volks waren. Auf Pfalzen gab es Bannforsten, auf welchen Niemand jagen durfte.

Huldigungs-Eid. — Beschwörung der Gesetze von Seiten des Kaisers.

Patres familias erlaubten den Unfreyen Häuser, gaben ihnen Aecker; daher wurden diese jetzt *glebae adscripti*. Diefs der Ursprung unsrer heutigen Leibeigenschaft; also ist dieselbe nicht widerrechtlich.

1) Obergeistliche (Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte); 2) Weltliche Große Nobiles (Herzoge, Grafen und Markgrafen, Dynasten d. h. Besitzer eines ganzen Districts): aus ihnen entstand der hohe Adel. 3) Freye: aus ihnen schon Keime des jetzigen niedern Adels. 4) Freygelassene. 5) Leibeigene.

Der Heerbann wurde (812 von Karl dem Großen) auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt.

*) Von *palatium*, weil auf den Pfalzen gewöhnlich Schlösser waren.

Volks-Versammlungen: Campus Martius bis 755, dann Campus Martius. Seit Karla dem Großen zwey jährliche Versammlungen, im Frühlinge und Herbst. Bald waren alle Freygeborenen, aufser den Obergeistlichen und den weltlichen Großen, von den Volksversammlungen ausgeschlossen.

1) Major-domus (erst Aufsicht über die Hofbediente, dann erster Minister, endlich Reichsverweser) bis Pipin. 2) Erzkaplan (Apocrisarius, Custos palatii) war ein Geistlicher, und hatte die Direction der geistlichen Angelegenheiten (seit Abschaffung der maj. domus). 3) Erzkanzler (ein Geistlicher), welchem die Ausfertigung der königlichen Urkunden oblag. 4) Pfalzgraf (Comes palatii): nach dem Könige der oberste Richter.

Alte Herzoge: 1) ehemalige Regenten, von den fränkischen Königen unterjocht (z. B. der Herzog von Bayern, von Sachsen); 2) die von den Königen angesezten, welche Staatsbeamte waren.

Missi regii s. dominici (Nuntii camerae, königliche Commissare) waren Controlleure der Reichsbeamten. — **Littera tractoria:** die Reiseroute, nach welcher die Statthalter die Provinzen bereiseten.

Ordentliche Steuern gabs nicht. Dagegen jährliche Geschenke der Großen an den König, Zölle, Gewerbesteuern, Revenüen der königlichen Landgüther.

Chlodewigs Taufe, der Franken Schwerdt und Bonifacius machen die christliche Religion zur herrschenden. — Die hohen Geistlichen haben Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht über ihren District, wie der königliche Beamte über seinen District. — Die Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. haben schon geist-

liche und weltliche Macht. — Bonifacius, das Pallium und das Erlassen der Decretal-Schreiben heben die Macht des Papstes.

Juden heißen kaiserliche Cammer-Knechte (*servi camerae imperialis*), und müssen ein halbjährliches Schutzgeld an die kaiserliche Cammer entrichten. Sie sind in, aber nicht de civitate.

Dürftige Aeltern dürfen neugeborene Kinder unter Vorbehalt des Rückkaufs verkaufen, welche des Käufers Leibeigene werden. — Mantel-Kinder. — *Adoptio per arma* (Geben der Waffen); *per barbam et capillum* (Berührung des Haars); *per baptismum* (Gevatterschaft) — gaben alle keine väterliche Gewalt, und waren also keine wahren Adoptionen. *Adoptio Francica ob alimenta* (das Versprechen der lebenslänglichen Alimentierung) dagegen brachte väterliche Gewalt hervor.

Liden oder Lassen: Aufseher über die übrigen Leibeigenen; Knechte: deren Diener. Bauern: denen Grundstücke zum Behauen gegeben waren. *Cosati*: die bloß eine Hütte hatten. — *Servi fiscalini, ecclesiastici etc.* — Pflichten der Leibeigenen: ungemessene Dienste, und Zins (*census*); *Consens* zur Verheurathung (dafür *Maritagium*); und *Mortuarium* (Erbrecht, Erbfall, Todesfall) z. B. das beste Stück Vieh des verstorbenen Leibeigenen bekam der Leibherr. — Leibeigener wurde man durch Geburt, Ergebung, oder Heurath mit einer unfreyen Person. — *Manumission* bey den Longobarden: *per sagittam et arma* (Geben der Waffen); *per quartam, septimam aut duodecimam, manum* (4-, 7-, oder 12mahligen Scheinverkauf). Bey den Franken: *per excussionem denarii* (ein Denar wurde als Symbol der Freyheits-Erkaufung dem Leibherrn gegeben); *per te-*

stamentum in sacro-sanctis ecclesiis; per portas patentes; per chartam (Freyheitsbrief).

Schließen der Ehe durch priesterliche Einsegnung. — Probenächte. — Morgengabe: ein Geschenk des Ehemannes an die Frau am ersten Morgen nach der Verheurathung, zum Zeichen der vollzogenen Ehe. — Matrimonium morganaticum s. ad legem Salicam: wobey die Frau und die Kinder weder den Stand und Titel des Vaters, noch das Successionsrecht in seinen Nachlass hatten. — Der Concubinatus wurde von der Geistlichkeit begünstigt.

Die Tutel dauerte bis zur Großjährigkeit. 1) Mündling (Mundiatius); 2) Mündiger (Amund). Auch bey dem Tode der Mutter fand Vormundschaft Statt. Jeder Vormund war tutor datus; doch hatten die Verwandten ein Vorrecht. — Jeder Vormund (Pfleger, Gerhaber, Treuhalter, Mombar) hatte das Recht, sich alle Früchte von des Pupillen Vermögen zuzueignen, wofür er ihn bloß erziehen mußte: tutela fructuaria. — Mundium: der Inbegriff der Rechte eines Vormunds als solches. — Frauenzimmer-Tutel war allgemein.

Stammgüther (bona avita) können nicht veräußert werden; in Stammgüther können nur vom ersten Erwerber abstammende Mannspersonen succediren. — Heergeräth. Gerade.

Ususfructus juris germanici: Eigenthum, wobey man lediglich noch einen dominus über sich erkennt. (Dagegen ususfructus juris romani ist die bloße Nutzung einer Sache, wobey man dem Eigenthümer die Schätze und die unterirdischen Nutzungen lassen muß.)

Lehne waren ganz allgemein: Aemter, Regierungsrechte, Güther u. s. w. wurden zu Lehn gegeben.

ben. — 1) Vasalli. 2) Ministeriales (Dienstmannen): die in Jemandes Dienste waren, aber keine Lehn besaßen. 3) Antrustiones: Personen, die sich einander wechselseitigen Beystand versprochen hatten. Ihre Verbindung nannte man Mundebunde, Mundium oder Schutzgenossenschaft.

Arimannie: (nur temporäre) Ritterorden.

Von Karl dem Großen an werden nur die Criminal-Gerichte noch unter freyem Himmel (Malberg, Malstatt *)); späterhin auch diese in Gebäuden gehalten, und im Freyen nur noch das hochnothpeinliche Halsgericht. — Schöppen (Sachibarones, Rachimburgi). — Herzoge, Grafen und Schöppen vollzogen die Executionen selbst. — Mündliche Verhandlung. Keine Sachwalter. Folter und Ordalien. Reinigungs-Eid mit Eideshelfern (compurgatores), Letztere aber nur bey Criminal-Sachen.

Pfändung (pignoratio), nur deutschen Völkern bekannt.

Edictum Theodorici: römische und deutsche Rechtsgrundsätze, in 50 Capiteln, von dem Ostgothischen Könige Theodorich in Italien publicirt. — **Breviarium legum romanarum:** von dem Westgothischen Könige Alarich im Jahre 506 publicirt; es ist bis auf das commonitorium breviarum verlohren gegangen. — **Leges Wisigothorum:** von Sisinand, König der Westgothen, im Jahre 554 publicirt, (erst lateinisch, dann ins Gothische übersetzt) unter dem Titel: *Forus antiquus, Liber iudicium, Fuero Juzgo*; es enthielt römische und deutsche Rechts-Grundsätze. — **Lex Salica** (der Sage

*) Mal, ein Zeichen; weil der Gerichts-Ort bezeichnet war.

nach durch vier auf einer Volksversammlung dazu bevollmächtigte Männer im Jahre 422, zu welcher Zeit die Salischen Franken sich einen König wählten, verfertigt), in Bücher, Titel und Paragraphen abgetheilt. Childebert, Chlotar und Karl der Große machten es durch ihre Verbesserungen zu einem allgemeinen Gesetzbuche der fränkischen Nation. Ursprünglich in deutscher Sprache, dann in die lateinische übersetzt, wobey die *Glossae Malbergicae* entstanden oder vielmehr mit übersetzt und aufgenommen wurden. *Glossae Malbergicae*: Entscheidungen eines in Gesetze nicht deutlich bemerkten Rechtsfalls, wurden in dem Gesetzbuche angemerkt; und die auf diese Art in der *lex Salica* beygefügtten Entscheidungen sind die *glossae Malbergicae*. — *Lex Ripuariorum*: nachdem die Ripuarier der fränkischen Herrschaft unterworfen wurden, auf Theodorichs I, Königs von Austrasien, Befehl angefertigt. Nachahmung des Salischen Gesetzbuchs und viele römische Gesetze, Beydes den Sitten der Ripuarier angepaßt. — *Lex Allemannorum*: nachdem die Allemannen der fränkischen Herrschaft unterworfen wurden, auf Theodorichs I. Befehl; in deutscher Sprache, im Geiste der vorher genannten Gesetzbücher. — *Lex Bajuvariorum*: nachdem die Bayern der fränkischen Herrschaft unterworfen wurden, auf Theodorichs I. Befehl; in deutscher Sprache, fast lauter deutsche Rechte, im Geiste der vorher genannten Gesetzbücher. Das Allemannische und Bayerische Gesetzbuch wurde von Childebert II. und Chlotar II. verbessert, und Dagobert besorgte die Revision derselben, die wir noch jetzt davon besitzen. — *Lex Frisionum* (im 6ten Jahrhunderte): Sammlung altdieser, bey den Friesen geltender Gewohnheitsrechte. Von Wullemar und Sapamund, zwey Friesischen Rechtsgelehrten, ergänzt. *Additiones Sapientum W.*

et S.; von Karl dem Großen revidirt. Enthält ganz deutsches Recht. — *Lex Saxonum*: Sammlung sächsischer Gewohnheitsrechte, aus denen durch Karls des Großen Revision ein förmliches Gesetzbuch wurde. — *Lex Burgundionum*: Sammlung altdeutscher Gewohnheiten und Constitutionen Burgundischer Könige. Gundobald, Burgundischer König, fügte noch Gesetze (486) hinzu, und revidirte und sammelte alle (501), welche Sammlung (Gundobada) als Gesetzbuch galt. — *Leges Longobardorum*: Sammlung von Gesetzen, zuerst (643) von dem longobardischen Könige Rotharis. Von Karl dem Großen und seinen Nachfolgern verbessert. — *Capitularia regum Francorum*: von den fränkischen Königen auf der Reichsversammlung gegebene Gesetze. Die Privatsammlung derselben, unter Ludwig dem Frommen vom Mönche Angesisus, enthielt die capitula Karls des Großen und Ludwigs des Frommen in vier Büchern, wovon das erste und zweyte die geistlichen, und die beyden letztern die weltlichen Angelegenheiten betreffen. — Das berühmte *Capitulare de Villis* von Karl dem Großen: Verordnung, wie es auf den kaiserlichen Landgüthern gehalten werden sollte; und Angabe aller kaiserlichen Regalien. Daher man aus ihnen allein entscheiden kann, bey der Anmaßung neuer Hoheitsrechte der Regenten, ob diese rechtmäßig sind. — Das *Capitulare über die Befreyung der Geistlichen von Kriegsdiensten* (810).

Gewöhnliche Verordnungen der deutschen Gesetzbücher sind: über die Volksklassen und deren Rechte, über die Unverletzlichkeit des Regenten, über Todtschlag, Familien-Eigenthum und Succession.

Außer diesen Gesetzen hatten die Deutschen Gewohnheitsrechte, und es wurde auch nach dem Justinianschen und ältern römischen Rechte entschieden.

Daher machten die Richter sich Auszüge aus dem römischen Rechte; gewifs sind die *Papiniani responsa* auch blos ein solcher Auszug, dessen Verfasser Papinian hiefs.

Unter den Verträgen sind merkwürdig: *Constitutio de ordinanda sede romana inter Carolum M. et Hadrianum Papam* (774); und die *Constitutio de terris et electione Pontificis romani*. Aus beyden Verträgen erhellet, daß den deutschen Kaisern eine Oberherrschaft über den päpstlichen Stuhl zustehe, und nur durch die Nichtausübung derselben machten, daß sich die Päpste der Anmaßung derselben widersetzen. — Vertrag zu Verdun (*Pactum Verodunense*, 843).

Rechtsquellen für geistliche Angelegenheiten waren: 1) Schlüsse der Synoden und Kirchenversammlungen, 2) Decretalen der Päpste, 3) *consuetudines ecclesasticae*. Decretalen waren ursprünglich blos scheidsrichterliche Entscheidungen streitiger geistlicher Angelegenheiten, die aber durch die Bischöfe nach und nach so respectirt wurden, daß sie in der Folge als geistliche Gesetze galten. — Sammlungen der kirchlichen Gesetze: 1) die, welche man *Prisca* nennt; 2) *Codex Dionysianus* von Dionysius exiguus; 3) *Concordia canonum* von Cresconius, eine Ergänzung des *Codex Dionysianus*; 4) Die Sammlung des falschen Isidor (*Isidorus Mercator*), auf die sich die Päpste oft zur Begründung ihrer geistlichen Despotie beriefen.

Die Juden wurden nach dem mosaischen Rechte und dem (dem mosaischen Rechte oft eine andre Deutung gebenden) Talmud gerichtet. Der Talmud besteht aus zwey Gesetzbüchern: 1) die *Mischna*, von Juda dem Heiligen, einem Rabbi, gesammelte Gesetze von 190 bis 220 nach Christi Geburt; 2) die *Gemara*,

eine Erklärung der Mischna. Diese Theile des Talmud wurden von gelehrten Judenschulen, die sich mit Sammeln und Erklären der Gesetze beschäftigten, nach Jerusalems Zerstörung verfaßt.

Es gab jetzt Formeln beym Prozesse und bey rechtlichen Geschäften: *formulae Allemannicae*, *Longobardicae*, *Andegavenses* unter Childibert I. (515); *Formulae Marculphi*, eines Mönchs aus dem 7ten Jahrhunderte; *Formulae Sirmundicae*, und andere mehr.

Durch den Vertrag zu Verdün wurde Deutschland ein für sich bestehender Staat, und von den übrigen Theilen der fränkischen Monarchie unabhängig; denn durch ihn wurde die fränkische Monarchie unter Lothar, Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen (Ludwigs des frommen Söhnen) getheilt, und Letzterer bekam Deutschland.

Begebenheiten: die Kaiserwürde wird mit Deutschland verbunden. Landeshoheit entsteht. Reformation. Dreyßigjähriger Krieg.

Seit Otto III. sind die deutschen Könige zugleich römische Kaiser. Die völlig freye Königswahl geschah von den versammelten Ständen des Reichs, welche sie aber bald einigen Reichsständen überließen, welche sich gegen das Ende dieser Periode das Wahlrecht als ausschließliches Recht zueigneten: Churfürsten; *Principes electores*.

Aus den Privat - Familiengüthern der damaligen Herzoge, Grafen u. s. w. sind die heutigen Domainen und Cammergüther entstanden, die also Familien - Eigenthum der Fürsten sind.

Residenz war *aula ambulatoria*: durch den Aufenthalt des Königs in einer Stadt, während zweyer

Winter, wurde dieselbe *urbs regia* (Reichsstadt).

Die Kaiser-Krönung geschah durch den Papst. Daher Römerzug (*expeditio romana*): jeder Vasall des Königs mußte ihm Bewaffnete mitgeben; jetzt statt der Soldaten eine Geldabgabe, seitdem die Päpste, weil die deutschen Könige bey ihrer Anwesenheit in Italien sich in die päpstlichen Angelegenheiten oft mischten, den Römerzug erlassen haben.

Adlicher, Bürger- (Zünfte; Stadt-Bürger; Pfahl-Bürger) und Bauern-Stand.

Erzkanzler Maynz; Erzkanzler durch Italien Cöln, durch Gallien und Arelat Trier. Andere Aemter: Erzmarschall, Cämmerer, Truchseß, Schenk, — erblich an einzelne Reichsstände vergeben. — Land-Pfalzgrafen statt der ehemahligen *missi dominici*. Sie hatten die Aufsicht über kaiserliche Statthalter und ganze Districte, welche sie sich in der Folge unterwarfen (heutige Landgrafen).

Die Erbllichkeit der kaiserlichen Reichsäemter und andere Umstände bildeten die Landeshoheit. Einige Städte erhielten ihre Reichs-Unmittelbarkeit: Reichsstädte. Mehreren Städten verliehen die Kaiser das Stapelrecht und andere Privilegien für Geld; auf solche Art erhielt z. B. Leipzig und Rostock ihre Privilegien.

Die Reichsversammlungen waren entweder allgemeine (Reichstage), oder besondere (Hoftage) Italiänische und deutsche Reichsversammlungen; unter den ersteren sind die auf den Roncalischen Feldern gehaltenen merkwürdig.

Abgaben: der gemeine Pfennig, der Judenzins, die Königssteuer, Zölle.

Die geistlichen Fürsten haben ihre Landeshoheit von den Kaisern geschenkt bekommen.

Recht der ersten Bitte: das Recht des Kaisers, jedem unmittelbaren Stifte einen Candi-

daten zu empfehlen. — Kaiserliche Commissarien bey den Bischofswahlen. — Secten der Waldenser und Wiclefiten.

Dem Vater stand kein Nutzungsrecht des mütterlichen Vermögens seiner Kinder zu. Zwischen Vater und Kind nicht *unitas personarum*.

Bauern haben ihren Ursprung theils von Leibeigenen, die unter der Bedingung, daß sie im Bebauen ihrer Grundstücke fortfahren sollten, manumittirt waren; theils von freyen, welchen der Guthsherr unter der Verbindlichkeit zu Frohnen und Abgaben Grundstücke zur Cultur ertheilte.

Erst der Bettsprung brachte die Wirkungen der Ehe hervor. — Gegen das Ende dieser Periode waren Ehescheidungen verbotnen, weil der Grundsatz: die Ehe sey ein Sacrament, aufgenommen war. — *Sponsalia de praesenti*: wirkliche Ehe; und *sponsalia de futuro*: gewöhnliche Ehegelöbnisse. — Der Concubinat war gegen das Ende dieser Periode höchst unerlaubt.

Ohne Seclengeräthe (*legatum ad pias causas*) war kein Testament gültig. — Burgmannschaften (Verbindung Mehrerer zur Vertheidigung einer Burg auf den Fall, daß sie angegriffen würde) und Ganerbschaften (wechselseitiger Successions-Vertrag zwischen mehreren Familien) wurden jetzt zuerst gestiftet.

Balmunden: die Klagen gegen einen in Verwaltung des Vermögens nachlässigen Vormund. Man sagte dann: der Vormund sey gebalmundet worden. — Allodial- und Lehnstutel. Letztre war ein Vorrecht des Lehnsherrn.

Intestat-Succession: 1) in bona avita: bisweilen auch Töchter; daher feyerliche Verzichtleistung der Töchter, und Bestellung eines tüchtigen Bräutschatzes. Häufig war Primogenitur eingeführt,

führt, und dann dabey auch Lineal-Succession, d. h. daß das Guth so lange bey der Linie, auf die es einmal gekommen war, bleiben solle, als diese noch existire. a) Absonderung der bona avita: Theilung derselben blos dem Nießbrauche nach; b) Total-Theilung *): Theilung der bona avita der Substanz nach; sie hob alle künstliche Successionsrechte auf. — 2) In Lehn-Güther succedirten vom ersten Erwerber abstammende Manns-Personen. — 3) In das übrige Vermögen: außer der Gerade und dem Heergewette Söhne und Töchter völlig gleich. — Die Abfindung nachgebohrner Kinder und das Verfangenschafts-Recht entstand jetzt.

Praescriptio germanica; von Jahr und Tag, ohne bona fides. — Wo man seinen Glauben gelassen hat, muß man ihn wieder finden; oder: Hand muß Hand wahren, — galt jetzt durchgängig (statt des Grundsatzes des römischen Rechts: *ubi rem meam invenio, ibi eam vindico*).

Einlager (*obstadium*). Schandgemälde (*pictura famosa*). — Zwangs- und Bann-Rechte (*jurá bannaria*). — Retracts-Recht.

Lehn. Sonnenlehn: ein Allodial-Guth; weil man jetzt in dubio präsumirte, Alles was Jemand besitze sey Lehn: so erklärte der Eigenthümer eines Nichtlehns jährlich in der Volks-Versammlung, daß er von Niemanden als von der Sonne sein Guth zu Lehn trage; daher man Allodial-Güther Sonnenlehne nannte. — *Feuda militaria* und *non militaria*, *feuda data* und *oblata*, und die Erbleihe (jede perpetuirliche, d. h. auf Kinder und Kindes-kinder gehende, Verleihung von Güthern und Rech-

*) So viel als gänzliche, Total-Theilung, *divisio totalis*:

ten ohne Verbindung zu einer besondern Treue) wurden jetzt völlig ausgebildet.

Ehebruch und andere Unkenschheiten, Majestäts-Verbrechen und Landfriedens-Bruch (welcher letztre unerlaubten Mord, Anfall des Vermögens u. s. w. in sich begriff) waren jetzt die Verbrechen alle. — Strafen: sehr grausame Todesstrafen, besonders die der Baumschäler und Ehebrecher; beschimpfende Strafen, z. B. Hundetragen; Gefängniß; Achts-Erklärung nur bey Reichsständen und anderen Vornehmen.

Appellation von den landesherrlichen Gerichten an den Richterstuhl Christi und an das Thal Josaphat, von den Geistlichen erfunden, bewirkte, daß dann die Sache gar nicht entschieden wurde, weil die Geistlichen und der Papst keine Execution der Seutenz zuließen.

Der Kaiser hatte Jurisdiction wo er in ein landesherrliches Gebieth linkan. 1) Kaiserliche Landgerichte hatten über einen gewissen District peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit. Noch heutiges Tags sind einige derselben vorhanden. 2) Vehmgerichte: kaiserliche bloß Criminal-Gerichte, besonders in Sachsen und Westphalen. Einige Verbrechen, z. B. Ketzerey, bestrafte sie heimlich; ihres widerrechtlichen Verfahrens wegen wurden sie aufgehoben. — Schöppen- oder Dingstühle: Rathgeber der Unterrichter. — Mannengerichte bestanden aus dem Lehnherrn und den Mitvasallen der Partheyen, und entschieden die Streitigkeiten in Lehnssachen. War der Lehnherr selbst Parthey, so übertrug man das Präsidium des Mannengerichts einem Lehnrichter. — Jus de non evocando: das Recht der Landesherrn, ihre Unterthanen davon abzuhalten sich in erster Instanz an die kaiserlichen Landgerichte zu wenden.

Ordalien waren noch allgemein gebräuchlich. 1) Bahr-Recht (*jus cruentationis*): der des Todtschlags Verdächtige mußte die Wunde des Leichnams berühren; blutete diese dann, so wurde er als der Todtschläger bestraft. 2) Die Probe des geweihten Brods und Käses. 3) Das Nehmen des Abendmahls: 4) Kreuz-Probē: mehrere Stunden lang in der Lage eines Gekreuzigten unbeweglich zu stehen. 5) Probe des kalten und warmen Wassers. Die Probe des kalten Wassers bestand darin, daß der Verdächtige, Hände und Füße gebunden, in einen Fluß geworfen wurde, wo er dann wenn er nicht untersank für unschuldig gehalten wurde. Bey der Probe des warmen Wassers mußte der eines Verbrechens Angeschuldigte aus einem Kessel voll siedenden Wassers einen Ring oder ein Stück Eisen herausholen, wo er dann für unschuldig erklärt wurde, wenn die Hand unversehrt blieb. 6) Probe des glühenden Eisens (Probe der Pflugschaar): Berührung eines glühenden Eisens, gewöhnlich einer Pflugschaar, mit den Händen oder Füßen.

Die alddeutschen Gesetzbücher wurden im 12ten Jahrhunderte von dem römischen Rechte verdrängt.— Das Friesische Gesetzbuch wurde im Jahre 1323 auf dem Landtage bey Upstalbom vermehrt durch eine Sammlung Friesischer Gewohnheitsrechte: *leges Obstalbomicae*. Auch die Longobardischen und Sächsischen Gesetze wurden in dieser Periode vermehrt. — Die Sammlung der Capitularien der Fränkischen Könige von dem Mainzischen Diaconus Benedictus Levita (845) (wobey auch die Decretalen, Canones und das römische Recht benutzt wurden), und die *quatuor additiones Capitularium*, waren nur Privat-Sammlungen, welche nie öffentliches Ansehen erhielten. — Dagegen hatte

die von Lothar. I. veranstaltete Sammlung der Capitularien, vorzüglich derjenigen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in Italien lange öffentliches Ansehen. — Mehrere Reichssatzungen und kaiserliche Constitutionen: z. B. Friedrichs I. erster und zweyter Landfriede, Friedrichs II. Verordnung von den Rechten der geistlichen Fürsten (zu Frankfurt 1220), worin die Landeshoheit derselben bestätigt wird. Reichstags-Verordnung zu Utin (1232) von Friedrich II, worin die Landeshoheit der weltlichen Fürsten bestätigt wurde. Wilhelms (1255) und Rudolphs (1281 und 1287) Landfrieden; Albrechts (1503) und Ludwigs von Bayern (1523) Landfrieden.

Land- und Stat-Rechte (*statuta provincialia et urbium*): 1) das Magdeburgische Recht. 2) Der Sachsen-Spiegel (*speculum Saxonicum*): von einem sächsischen Edelmann Eckard von Reggow lateinisch angefertigt, und auf Anrathen des Heyer von Falkenstein ins Deutsche übersetzt. 3) Der Schwaben-Spiegel (*speculum s. jus Suevicum s. Allemannicum*), bey welchem meistens der Sachsen-Spiegel zum Grunde liegt und dessen Urheber unbekant ist. Der Sachsen- und Schwaben-Spiegel waren Privat-Sammlungen, erhielten aber ohne je sanctionirt zu werden doch öffentliches Ansehn. 4) Das Kaiser-Recht (*jus caesareum*), erst im Jahre 1760 von Senkenberg bekannt gemacht. 5) *Codex Goerlicensis*. 6) Richtsteig Landrechts: eine von dem Brandenburgischen Edelmann Johann von Buch zusammengetragne Proceß-Ordnung. 7) Oestreichisches und Bayerisches Landrecht. 8) Eine Menge Stadtrechte, unter denen a) *Statuta Susatensia* (Söster Stadtrecht); b) *Jus Lubecense* (Lübisches Recht)

und c) Statuta Hamburgensia, — besonders merkwürdig sind.

Jus Curiae: Inbegriff der an einem Lehnhofe Statt findenden Lehns - Gewohnheiten. — 1) Das Longobardische Lehnrecht, von einem Ungenannten, zwischen 1158 und 1168, aus den Schriften des Obertus ab Orto und Gerhardus Niger und aus kaiserlichen Lehns - Constitutionen gesammelt. — 2) *Vetus auctor de beneficiis*, dessen Urheber und Alter unbekannt ist. 3) Sächsisches Lehnrecht, von Eckard von Reggow nach dem *vetus auctor* verfertigt. Es war in deutscher Sprache abgefaßt, und führte den Namen *Lehnrechts - Buch*. 4) *Richtsteig Lehnrechts*: eine Lehns - Proceß - ordnung von Johann von Buch. 5) Schwäbisches Lehnrecht unter dem Titel *Lehnrechts - Buch*, dessen Urheber unbekannt ist, änderte das sächsische Lehnrecht ab.

Transactio Calixtina (1122 auf dem Reichstage zu Worms entworfen, und 1125 auf der Kirchenversammlung zu Rom bestätigt): Concordat zwischen Heinrich V. und Papst Calixt II, über die Wahl und Investitur der deutschen Bischöfe und Aebte.

Sammlung der päpstlichen Decretalen: 1) Zuerst (auf Gregors IX. Befehl) von Raymund, von Penna - Forte (1250), eine Sammlung der älteren Decretalen und derjenigen Gregors IX. Außer den Decretalen waren auch Schlüsse der Kirchenversammlungen darin aufgenommen. In fünf Bücher abgetheilt, deren Inhalt durch die Worte angezeigt wird: „*Judex, Judicium, Clerus, Sponsalia, Crimen!*“ Jedes Buch in Titel, diese in Capitel, oft auch die Capitel in Paragraphen abgetheilt. — 2) *Liber sextus Decretalium* (von Bonifaz VIII, 1297 und 1298): Sammlung der Constitutionen Gregors IX. nach 1250 und der folgenden Päpste. — 3) *Clemen-*

tinae: Constitutionen des Clemens, von ihm 1313 publicirt, und von Johann XXII. an die Akademie zu Bononien 1317 geschickt. Fünf Bücher, jedes in Titel. — 4) *Extravagantes*: a) *Johannis XXII.* (1340): sie enthalten Johannes XXII. Constitutionen, und bestehen aus 14 Titeln; b) *Extravagantes communes*: Constitutionen der Päpste von Urban IV bis Sixtus IV; fünf Bücher, von denen aber das 4te fehlt. Die Extravaganten sind Privat-Sammlungen. — 5) *Decretum Gratiani* (*Concordiae discordantium canonum*): 1140 von dem Mönche Gratian angefangen und 1141 von ihm vollendet. Die Quellen desselben sind: die Bibel, *canones Apostolorum* und *Conciliorum*, die Decretalen bis auf Innocenz II, griechische und lateinische Kirchenväter, das *breviarum Alaricianum*, die Gesetze Justinians, die *Capitularien* der fränkischen Könige u. s. w. Das *decretum Gratiani* besteht aus drey Theilen: 1) 101 *Distinctiones*: *de jure in genere, de legibus, personis et ministeriis ecclesiasticis*; 2) 56 *Causae*, in *Quaestiones* abgetheilt: *de judiciis et negotiis fori ecclesiastici*; 3) Unter der Ueberschrift „*de consecratione*“ — fünf *Distinctiones*: *de rebus et ritibus sacris*.

Rechtsgelehrte in Italien (*Glossatoren*). — Irnerius (Werner) stiftete eine Schule (*Schola Irneriana*). — Secten der Gosianer (*Gosias*) und Bulgarianer (*Bulgarus*). *Schola Accursiana* (*Accursius*).

Legisten: Lehrer des römischen, und Decretisten: Lehrer des kanonischen Rechts. — Fast bloßes Glossiren. 1) Bey dem römischen Rechte war Irnerius der Erfinder davon; Accursius verfertigte im Jahre 1220 die *glossa ordinaria*, einen Auszug aus allen Glossen. *Corpus juris glossatum*: ein mit der *glossa ordinaria* versehenes. Die

glossa ordinaria erhielt solches Ansehn, daß man nur in ihrem Sinne die Gesetze anwendete. — 2) Bey dem longobardischen Lehnrechte war der größte Glossator Hugobinus a Porta Ravennate. — 3) Bey dem kanonischen Rechte trug Joannes Teutonicus die glossa ordinaria s. communis des decreti Gratiani zusammen.

Von Karl IV. bis zu Franz II. (1546 bis auf gegenwärtige Zeiten.)

Die kaiserlichen Domainen sind gänzlich verlohren gegangen, und ihre Wieder-Erlangung ist durch Gesetze verbothen. Auch die Steuern der vorigen Periode sind nicht mehr. Die Reichssteuern, sowohl die ordentlichen (Cammerzieler) als die außerordentlichen (Römermonathe seit Karl V.), beziehen sich nicht auf die Person des Kaisers.

Seit Maximilian I. ist Deutschland in Kreise abgetheilt.

Das deutsche Reich ist eine eingeschränkte Monarchie und ein Wahlreich geblieben. Das ausschließliche Wahlrecht der Churfürsten ist gesetzlich bestätigt. — Seit Maximilian I. hängt die Kaiserwürde nicht mehr von der päpstlichen Krönung ab. — Stehende Heere wurden eingeführt. — Die Reichs-Hofämter sind mit der Churwürde als nothwendig verbunden.

Reichsdörfer: ehemahls zu den kaiserlichen Pfalzen gehörige Dörfer, welche sich bey Entstehung der Landeshoheit von keinem Landesherrn unterworfen machen ließen. — Reichsritter: Edelleute, welche sich keinem Landesherrn unterworfen haben.

Landsässiger Adel: wenn er in einem gewissen Territorio Grundstücke besitzt; oder auch:

welcher der Landeshoheit unterworfen ist. a) Amtssässiger: wenn er einem Amts- oder Stadtgerichte unterworfen ist; b) schriftsässiger: wenn er nur unter den höheren Landesgerichten steht.

Die Reichsversammlungen sind seit 1663 fort dauernd. — Seit dem Anfange dieser Periode giebt es Landstände. — Corpus Catholicorum und Corpus Evangelicorum.

Protestantische Klöster. Protestantische Dom- und Collegiat-Capitel sind in den säcularisirten Ländern übrig geblieben. — Der protestantischen Religion können durch kein Symbol, also auch nicht durch die Augsburgische Confession, Fesseln angelegt werden.

Das kaiserliche Recht, Paaisbriefe zu ertheilen. — Das kaiserliche und landesherrliche Recht der ersten Bitte. Das landesherrliche in der Mitte dieser Periode eingeführt.

Das Concilium zu Pisa (1409), zu Costnitz (1415) und zu Basel (1431) stellten den Satz fest: ein allgemeines Concilium sey über den Papst.

Concilium Tridentinum (von 1545 unter Paul III. bis 1563 unter Pius IV.) besteht aus 25 Sessionen: 8 zu Trident; 5 wegen der Pest zu Bononien unter Paul III.; fünf zu Trident unter Julius III., worauf das Concilium durch Krieg vertrieben wurde; die übrigen neun im Jahre 1563 unter Pius IV. zu Trident. Fast jede Session besteht aus zwey Theilen: a) canones fidei; b) decreta circa disciplinam, unter der Aufschrift: „de reformatione morum.“ Durch das Tridentinische Concil wurde bestimmt, daß die Ehe nur vor dem Pfarrer und zweyen Zeugen gültig abgeschlossen werden könne.

Reichs- und Landes-Bürgerrecht, — Indigenat (*jus indigenatus*). — Die Juden noch blos in, nicht *de civitate*.

Die deutsche Aufhebungs- Art der väterlichen Gewalt *per separatam oeconomiam* blich. — Die *legitimatio per rescriptum principis* ist entweder a) eine unvollkommne: bloßes Erlöschen der *macula* der unehelichen Geburt; oder b) vollkommne: die alle Rechte der ehelichen Geburt ertheilt. Die letztre kann nur der Vater, die unvollkommne auch das Kind selbst oder dessen Vormund nachsuchen.

Ein von einem Orte, wo es Sklavenhandel giebt, nach Deutschland gebrachter Sklave wird wie ein Sklave nach römischem Rechte beurtheilt.

Das *gormanica* verschwunden; dagegen die römische das gewöhnlich, aber nicht nothwendig. — Widerlage: der der Ehefrau auf den Todesfall des Mannes zustehende Nießbrauch eines Theils des männlichen Vermögens, weil die Frau den Brautschatz im Vermögen des Mannes zurückläßt. Auch nicht nothwendig. — Morganatische Ehe nur bey dem hohen Adel; der Concubinat ist Verbrechen.

Neue Art von öffentlichen Testamenten: *testamentum judiciale in specie* (Erklärung des letzten Willens zum Protocolle), ist unterschieden von dem ältern *testamentum judicii oblatum*. — Erbverträge haben sich erhalten; und Familien-Fideicommiss: Disposition, daß (bewegliche oder unbewegliche) Güther bey der Familie bleiben, und nur auf die Söhne vererbt werden sollen, — entstehen.

Bestätigung und Concurrenz der Obrigkeit bey jeder Gattung der Vormundschaft. Jährliche Rechnungslegung. Tutoren und Curatoren der Minoranen sind nicht der Person, nur den Pflichten nach, verschieden. — Lehns- und Allodial-Tutel werden

häufig von einer und derselben Person besorgt. Keine Vormundschaft ist *tutela fructuaria*.

Die Intestat - Succession in das Allodial - Vermögen nach römischem Rechte; hier und da noch Gerale, weit weniger Heegeräthe. Die Lehusfolge nach dem longobardischen Lehnrechte. — Primogenitur, Majorat, Minorat.

Die gerichtliche Auflassung des deutschen Rechts, die *praescriptio germanica*, und der Satz: „Hand muß Hand wahren!“ — ist sehr particulär; weit häufiger wird dieß Alles nach dem römischen Rechte beurtheilt. — Neben dem römischen Miteigenthum kommt auch in mehreren Rechts - Instituten das deutsche Gesamt - Eigenthum vor. — Jeder Vertrag ist verbindlich, der nicht von einem Gesetze ausdrücklich für unerlaubt erklärt ist.

1) Reichs - Lehne; 2) Landes - Lehne (die meisten adlichen Güther). — Die Mannenrichte und die meisten Feyerlichkeiten bey der Investitur sind verschwunden.

Der Unterschied zwischen *delictis publicis* und *privatis* findet nicht mehr Statt; dagegen aber unterscheidet man *delicta secularia* und *ecclesiastica*.

1) Geistliche Gerichtsbarkeit: a) katholische: Erzbischöfe, Bischöfe und übrige Obergeistliche (ihre Gericht heißen *Officialate*); in höchster Instanz der Papst (das Gericht heißt *rota romana*); b) protestantische: der Landesherr als *summus episcopus*; die Gerichte heißen *Consistorien*. — 2) Weltliche Gerichtsbarkeit: a) Reichs - Gerichtsbarkeit, die des Reichs - Cammergerichts und Reichs - Hofraths; beyde haben concurrente Gerichtsbarkeit, der Reichs - Hofrath hat jedoch manche Vorzüge. b) Landesherrliche Gerichtsbarkeit und Gerichte. Auch die Patrimo-

nial-Gerichte sind vom Landesherren abhängig, sie dürfen nur durch vereidete Gerichtspersonen verwaltet werden. In einigen Territorien giebt es Wechsel-, Forst-, See-Gerichte; Vogt- und Rüge-Gerichte u. s. w.; Lehn-Gerichte. — Privilegium de non appellando: das Recht einiger Landesherren, daß von ihren landesherrlichen Gerichten nicht an die Reichsgerichte appellirt werden darf. In solchen Territorien* giebt es ein Ober-Appellations-Gericht (z. B. im Preussischen das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin).

Process: 1) Reichs-, 2) Gemeiner, 3) Besonderer (Landes-) Process. — Die Haupttheile des Criminal-Processes sind die General- und Special-Inquisition. — Jus austragarum: das Recht erlauchter Personen, sich nicht gleich vor den competenten Gerichten, sondern zuerst vor einem Schiedsgerichte (Austragae), einzulassen zu brauchen.

Auswärtige Verhältnisse (1) des Reichs, 2) einzelner deutscher Staaten a) gegen fremde Staaten, b) unter einander selbst) werden beurtheilt 1) nach den vorhandenen Verträgen, 2) nach dem Naturrecht, oft mit Hinsicht auf die deutsche Verfassung, 3) nach dem sogenannten Europäischen Völkerrecht.

Die Goldne Bulle Karls IV. (Aurea Bulla)*): ein Reichs-Grundgesetz, auf dem Reichstage zu Nürnberg 1356 in 25 Hauptstücken entworfen und publicirt, und zu Metz noch mit sieben Titeln vermehrt. Sie ist in lateinischer Sprache von einem Unbekannten abgefaßt; und in Titel oder Capitel, diese aber in Paragraphen abgetheilt. Inhalt: Bestimmung der Kaiser- und Königs-Wahl; Rechte

*) Sie hat den Nahmen von dem daran befindlichen Siegel.

der Churfürsten dabey und deren Rechte überhaupt (die Churwürde soll auf dem Churlande haften; Reichs-Vicarien u. s. w.); über Pfahlbürger; Hof-Angelegenheiten; Amtsgebühren in der Lehn-Cammer. — Manche in der G. B. den Churfürsten ertheilten Rechte haben nun auch andere Reichsstände. Vieles in der G. B. verordnete ist nie zur Ausübung gekommen; anderes ist abgeändert worden.

Maximilians I. ewiger Landfriede (1495) bestraft den Landfriedens-Bruch mit der Reichsacht, Verlust aller Rechte und Lehne und einer Geldbusse von zweytausend Mark Goldes.

Cammergerichts-Ordnung von 1495: Festsetzung des Cammergerichts als höchstes Reichsgericht, Bestimmung der Verfassung und des Verfahrens desselben, und Bestätigung des gesetzlichen Ansehens des römischen Rechts. — Cammergerichts-Ordnung von 1500 (ein Theil des Augsburger Reichs-Abschieds), bey der Wiederherstellung des verfallenen Reichs-Cammergerichts entworfen, ist vollständiger als die C. G. O. von 1495.

Reichs-Matrikel zu Worms (1521) ist wegen des deutschen Steuerwesens sehr merkwürdig.

Die peinliche Hals-Gerichtsordnung Karls V. (Caroline) wurde auf dem Reichstage zu Regensburg 1532 als Reichsgesetz publicirt. Sie ist in Artikel, und jeder Artikel in Paragraphen abgetheilt. Bey der P. G. O. ist noch streitig: 1) wer Verfasser derselben ist; 2) ob die Bamberger peinliche Gerichts-Ordnung dabey zum Grunde liege.

Die Cammergerichts-Ordnung, 1548 auf dem Augsburger Reichstage zusammengetragen, und auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 publicirt, besteht aus drey Theilen, von denen jeder in Titel, und diese in Paragraphen abgetheilt sind. Erster Theil: von den Personen; 2ter: von der Gewalt und dem

Gerichtszwange, 3ter: von dem gerichtlichen Prozesse — des Reichs-Cammergerichts.

Reformirte und gebesserte Policey-Ordnung zu Frankfurt 1575: Festsetzung von fünf proCent bey Zinsen und Wiederkaufs - Gülten.

In dem jüngsten Reichs-Abschied (zu Regensburg 1654) sind vorzüglich die Verordnungen über das Reichs-Cammergericht und den Proceß vor demselben merkwürdig.

Die Reichshofraths-Ordnung (1654 publicirt) ist nicht ein förmliches Reichsgesetz, weil sie ohne Zustimmung der Reichsstände errichtet ist; sie hat aber einen interimistischen Gebrauch erhalten.

Mehrere der angeführten Reichsgesetze sind durch neuere Gesetze und durch den Gerichtsbrauch abgeändert worden, z. B. mehrere Verfügungen der Caroline und der C. G. O. von 1555.

Concept der Cammergerichts-Ordnung (1600): Entwurf einer neuen C. G. O., mit Hinsicht auf die Abänderungen und Zusätze, welche die C. G. O. von 1555 erlitten hat. Es hat noch nicht gesetzliche Kraft, und gilt also nur insofern es mit der C. G. O. von 1555 übereinstimmt.

Der Sachsen- und Schwaben-Spiegel, das Kaiserrecht, der Codex Goerlicensis und die Lehnrechts-Bücher des Mittelalters, leisten nur noch historischen Nutzen.

Das Lehnhofs-Recht (*Jus curiae*) besteht aus eigenen Gesetzen des Lehnsherrn (Lehnsgesetze und particuläre Lehnrechte) und aus Herkommen und Gewohnheitsrechten.

Die *capitula ordinaria* des Longobardischen Lehnrechts sind als Anhang der Novellen mit recipirt worden, und gelten, durch den Gerichtsbrauch hier und da abgeändert, als gemeines Lehnrecht.

Ihr Gebrauch in Reichs-Lehnsachen ist sehr streitig.

Die Reception des Justinianischen Rechts ist zwar ohne alle Förmlichkeiten, jedoch auf eine solche Art geschehen, dafs man sagen kann: es sey von oben herab sanctionirt worden, und habe nicht blos durchs Herkommen Gesetzeskraft in Deutschland bekommen. — Das Justinianische Recht ist nur in subsidium recipirt. 1) Alle Stellen des römischen Rechts, die keine wirkliche gesetzliche Verfügungen enthalten, verbinden uns gar nicht. Dahin gehören Definitionen, Eintheilungen, allgemeine Grundsätze; kurz alle dogmatische Sätze und das System des Justinianischen Rechts. 2) Eben so wenig haben für Deutschland verbindende Kraft diejenigen römischen Gesetze, welche sich auf blos römische, in Deutschland ganz unbekannt, Sitten und Verfassungen beziehen. Hierher gehören Gewohnheitsrecht, Constitutionen der Kaiser, Gesetze, welche die Rechte der Corporationen und Municipien bestimmen, und welche öffentliche Aemter, Würden, Stände und deren Rechte, Hoheitsrechte u. s. w. zum Gegenstande haben; endlich viele Gesetze, die sich auf den römischen Proceß beziehen. 3) Ein großer Theil der im Corpus juris enthaltenen Gesetze muß in einer der heutigen Verfassung angemessenen Art angewendet werden. 4) *Quotiescunque Authentica discrepat a Novella ex qua desumta: toties magis standum est Novellae quam Authenticae.* 5) *Quidquid glossa non agnoscit, illud nec agnoscit curia;* weil die Glosse anzeigt, welche Gesetze das Corpus juris, zur Zeit der Réception desselben in Deutschland, in sich gefafst habe.

1. Die Fürsten-Concordate wurden 1446 auf dem Frankfurter Reichstage geschlossen, und 1447

von Eugen IV. und Nicolaus V. bestätigt. 2) *Concordata Aschaffenburgensia*: ein zwischen Friedrich III. und Nicolaus V. auf dem Aschaffener Reichstage 1448 geschlossener Vertrag, bey dem die Fürsten-Concordate zum Grunde gelegt, worin über viele der deutschen Kirche nachtheilige Verordnungen gemacht wurden.

Kaiserliche Wahl-Capitulatiouen seit Karl V. In Artikel, und jeder Artikel in Paragraphen eingetheilt. Project einer beständigen Wahlcapitulation (1711); *jus ad capitulandi*: das Recht der Churfürsten, nach dem Bedürfnisse der Zeit Abänderungen und Zusätze zu machen. Wegen des nicht bestimmten Umfanges des *juris ad capitulandi* sind die *passus contradicti* (widersprochene Stellen) entstanden, deren Verbindlichkeit noch streitig ist.

1. Passauer Vertrag (1552). 2. Religions-Frieden (zu Augsburg 1555), Reichs-Grundgesetz und ein Theil des Reichsabschieds von 1555. Inhalt: die päpstliche und bischöfliche Jurisdiction über die Protestanten wurde aufgehoben, die von ihnen eingezogenen Güther ihnen gelassen, der Landfrieden auch auf sie erstreckt, ruhige Ausübung ihrer Religion ihnen zugesichert, ihnen die Concurrenz bey Besetzung des Reichs-Cammergerichts ertheilt.

Westphälischer Frieden: a) Münsterscher: zwischen dem Kaiser und Frankreich, nebst den mit jedem verbundenen Reichsständen; b) Osnabrückischer. In Artikel und Paragraphen eingetheilt. Inhalt: freyes Stimmrecht und Mitwirkung der Reichsstände bey allen Reichstags-Geschäften; Beschützung der Landeshoheit; Abhelfung der Religions-Beschwerden durch Bestätigung des Religions-Friedens, und durch neue Bestimmungen z. B. *des annus und dies decretorius*.

Das Restitutions-Edict vom 8ten Decem-
ber 1648, und die beyden Executions-Recesse
vom 21sten Juli 1649 und vom 16ten Juli 1650 auf dem
Nürnbergger Congresse, waren Gesetze zur Vollstrec-
kung des Westphälischen Friedens.

Die Beschlüsse des Corpus Catholicorum und
Evangelicorum sind eine neue Quelle des geistlichen
Rechts. — Das Concilium Tridentinum hat bey den
Katholiken nur mit großer Einschränkung,
und bey den Protestanten gar keine, verbindliche
Kraft. — Revision und Verbesserung des
Decreti Gratiani und der Decretalen vom Papste Gre-
gor XIII, durch eine dazu niedergesetzte Commission
(Correctores Romani). Nach dieser Revision
im Jahre 1580 wurde das corpus juris canonici von
Gregor XIII publicirt; also keine Ausgabe desselben
vor 1580 gilt mehr, sondern blos das verbesserte
corpus juris canonici (Gregorianische oder Post-
Gregorianische Ausgaben). — Die spätre Säm-
lung im corpore juris canonici ist immer der frühern
vorzuziehen. Widersprechen die extravagantes com-
munes emander, so geht die, welche der Zeit nach
später gegeben wurde, vor, wenn sie auch im cor-
pore juris canonici vor der frühern ihr widerspre-
chenden Extravagante stände.

Das corpus juris canonici gilt 1) bey Katholi-
ken, wenn nicht durch neuere Gesetze, namentlich
durch das Tridentinische Concil, demselben derogirt
ist; 2) bey Protestanten gelten nur diejenigen
Grundsätze desselben, welche ihrer Religions-Verfas-
sung nicht zuwider sind, und denen nicht durch eigene
protestantische Kirchengesetze derogirt worden ist. —
Das kanonische Recht enthält auch Verordnungen in
Staats- und Privat-Sachen. Erstere werden
nicht angewendet, wenn sie der Reichs- und Lan-
des-Hoheit zuwider sind. Letztere sind förmlich
recipirt

recipirt worden, wodurch das corpus juris canonici, mit dem corpore juris romani zugleich, ein jus subsidiarium geworden ist. — Bey Widersprüchen zwischen Verordnungen des corporis juris romani mit denen des corporis juris canonici entscheidet blos der Gerichtsbrauch.

Particuläres geistliches Recht: a) bey den Katholiken: Synodal-Statuten und Wahlcapitulationen der geistlichen Regenten; b) bey den Protestanten: Kirchen-Ordnungen in den einzelnen Ländern.

Juden sind zwar den Gesetzen des Staats unterworfen, leben aber doch noch nach ihren hergebrachten Rechten und Gebräuchen fort.

An die Stelle der Glossatoren traten zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts die sogenannten eleganten Juristen, an deren Spitze Antonius Augustinus, Andreas Alciatus und Jacobus Cujacius standen. — Civilist: wer sich vorzüglich mit dem Studio des römischen Rechts beschäftigt. Feudist. Canonist. Criminalist.

Dritte Abtheilung:

Sammlung einiger Rechtsregeln.

1. Ab avo materno adoptati succedunt perinde ac consanguinei.

2. Absoluter Zwang zur Vertheidigung eigener Rechte ist nicht möglich (wenigstens bey veräußerten Rechten nicht): Gönners Handbuch des gemeinen deutschen Processes.

3. Accessorium sequitur suum principale.

4. Actiones ad heredes transeunt, exceptis actionibus popularibus et iis quae ad vindictam tendunt.

5. Actiones in rem scriptae adversus quemcunque possessorem competunt.

6. Actiones personales rei persecutoriae triginta annos durant.

7. Actiones poenales in heredes non transeunt.

8. Actiones reales triginta annos durant.

9. Actioni nondum natae non praescribitur.

10. Actio nondum nata nondum currit.

11. Actio noxalis caput sequitur.

12. Actionum genera sunt duo: actio in rem, quae dicitur vindicatio, et in personam, quae conditio appellatur. L. 25. pr. D. de O. et A.

13. Actio poenalis jam litis contestata in heredes transit.

14. Actio personalis adversus quemcunque possessorem non competit.

15. Actio realis adversus quemcunque possessorem competit.

16. Actor sequitur forum rei (des Beklagten).

17. Ad renuntiata non datur regressus.

18. Affirmanti, non neganti, incumbit probatio.

19. Alienatio iudicii mutandi causa illicita est.

20. Alter ex alterius contractu non obligatur.

21. Ascendentes jus representationis non habent.

22. Assignatio non est solutio.

23. Audiatur et altera pars.

1. Baptismus facit Christianum.

2. Beati possidentes.

3. Beneficia ecclesiastica non sunt hereditaria.

4. Beneficia non sunt innovanda.

5. Beneficium datur propter officium.

6. Bona fides semper in possessore praesumitur, nisi probetur contrarium.

7. Bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno.

8. Bona uxoris potius paraphernalia praesumuntur quam dotalia.

1. Canonicus catholicus semper est clericus.

2. Casum rei dominus sentit.

3. Casum rei venditae emptor sentit.

4. Casum sentit is, in cuius personam accidit.

5. Casum sentit creditor speciei; casum sentit debitor generis.

6. Cautio Muciana in his solummodo conditionibus potestativis negativis locum tenet, quae non nisi morte eorum, quibus aliquid relinquitur, finiuntur.

7. Cessante causa, cessat effectus.

8. Cessante ratione legis, cessat lex ipsa.

9. Collaterales incestuosi non succedunt.

10. Conditio existens retrotrahitur ad tempus initii.

11. Conditio impossibilis affirmativa, heredis institutioni adjecta, evanescit.

12. Conditiones sequentes, ultimis voluntatibus adjectae, turpes sunt: conditio jurisjurandi promissorii (jedoch mit Ausnahme); conditio si non nupserit, et conditio si religionem mutaverit.

13. Confirmatio (contractum) judicialis non dat jura, sed ea quae dat firmat.

14. Consanguinei duorum concumbentium non sunt affines.

15. Consensus facit nuptias.

16. Consilium non obligat.

17. Conjux inops conjugi locupleti una cum liberis et cognatis ita succedit, ut cum tribus vel paucioribus in quartam, cum pluribus in partem virilem admitteretur.

18. Contra agere non valentem praescribi non potest.

19. Culpa lata in abstracto aequiparatur in causis civilibus (d. h. in Hinsicht auf Schadens-Ersatz, nicht aber auf Strafe) dolo.

1. Damnum quod quis sentit sua culpa non sentire videtur.

2. Dasjenige Beweismittel, das ich für mich anerkenne, muß ich auch gegen mich anerkennen.

3. Debitor speciei liberatur interitu rei.

4. Deficientibus descendantibus ascendentibusque Collaterales ad successionem ab intestato admittuntur.

5. Delictum non datur sine poena (außer wenn Begnadigung Statt findet).

6. Depositum transfert custodiam.

7. *Descendentes praeponuntur (in successione) ascendentibus et collateralibus.*

8. *Destituito testamento legata simul corrunt.*

9. Die Personen, welche vor Gericht erscheinen wollen, müssen *personam standi in iudicio* haben (d. h. die Rechtsgiltigkeit der vor Gericht vorzunehmenden Handlungen ist erforderlich).

10. Die Rechte der streitenden Theile sind gleich, so wie ihre Verbindlichkeiten.

11. *Dies interpellat pro homine.*

12. *Dies (mensis, annus) incoeptus habetur pro impleto.*

13. *Dies non remoratur obligationem.*

14. *Divortium, non vero separatio quoad thorum et mensam, jus successionis conjugum tollit.*

15. *Documentum publicum fidem publicam habet.*

16. *Donatio mortis causa revocari potest usque ad extremum vitae halitum.*

1. *Ei qui possidet, non est actor realis.*

2. *Emtio spei pura est, emtio rei speratae conditionalis.*

5. *Etsi nihil facile mutandum est ex solemnitatibus, tamen ubi aequitas evidens poscit, subveniendum est. (Bey den letzten Willens-Erklärungen und bey Vernachlässigung der erforderlichen richterlichen Bestätigung ist diese Regel nicht anwendbar.)*

4. *Ex factis illicitis nunquam jura oriuntur.*

5. *Extinctae res vindicari non possunt.*

1. *Facta laesione praesumitur dolus, donec probetur contrarium.*

2. Fideicommissum, licet nondum agnitum, ad heredes transmittitur.

3. Filia (Tochterkirche) sequitur matrem.

4. Filius suus sub conditione nisi plene potestativa institui potest.

5. Foemina est finis familiae.

6. Fructui usus inest, usui fructus desunt.

7. Fructus pendentes pars fundi videntur.

8. Fundatio facit patronum.

1. Heredes servitutem promittentis tenentur in solidum.

2. Heredibus suis et legitimis sine ulla conditione relinqui debet legitima.

3. Heres et defunctus habentur pro una persona.

4. Heres fiduciarius manet heres etiam facta restitutione.

5. Heres non potest institui ex die nec in diem.

6. Heres succedit in vitia realia defuncti.

1. Immediatus ubique immediatus.

2. In alternativa obligatione electio competit obligato.

3. Incestuosis neque pater neque mater succedit.

4. Indebite solutum accipiens quasi ex contractu ad reddendum obligatur.

5. In dubio pro possessore pronuntiatur.

6. In omnibus servitutibus resectio ad eum pertinet, qui sibi servitutem asserit.

7. In pari causa conditio possessoris melior habetur.

8. In pari turpitudine melior est ratio possidentis.

9. In pretio rei legali minima laesio reparanda est.

10. In rebus fungibilibus pretium affectionis locum non tenet.

11. In successione ecclesiae liberis legitima et uxori dos integra servari debet.

12. In suo quilibet facere potest quod libet, modo nihil immittat in alienum.

13. In tantum praescriptum, in quantum possessum.

14. Interpretatio contra eum facienda, qui clarius loqui debuisset.

15. Investitura (resignatio) judicialis non dat jura, sed ea quae sunt firmat.

16. Inviti negotia non geruntur.

17. Jura agnationis sunt civilia, jura cognationis naturalia.

18. Jura deducuntur, facta probantur.

19. Jus fortius vincit debilius jus.

20. Jus tempore posterius, potius est juri anteriori. (Bey widersprechenden Gesetzstellen einer und derselben Gesetzsammlung muß das Zeitalter der dissentirenden Juristen untersucht werden, wobey dann diese Regel gilt.)

1. Legitimati per rescriptum principis quoties inter se concurrunt, toties aequaliter succedunt; quoties cum fratribus legitime natis horumque liberis concurrunt, toties non succedant nisi ante horum natiuitatem sunt legitimi.

2. Lex posterior ad praeterita non est retrahenda.

3. Liberato debitore principali, liberatur etiam fidejussor.

4. Liberi tantum fratrum sororumque germanarum jus repraesentationis habent; i. e. jus repraesentationis in linea obliqua usque ad tertium tantum gradum locum tenet.

5. Liberum corpus nullam recipit aestimationem.

6. Lite pendente nihil innovari debet.

1. *Minima (relovens) circumstantia variat factum.*
2. *Mutatio domicilii non praesumitur.*
3. *Mutatio non praesumitur.*
4. *Mutuuum transfert dominium; commodatum vero usum.*

1. *Nasciturus toties pro jam nato habendus, quoties de ejus commodo sermo est.*

2. *Naturales collaterales consanguinei nec sibi nec legitimis succedunt; uterini vero sibi omnibusque per matrem cognatis succedunt, etiamsi alii adsint legitime nati; a germanis tamen excluduntur.*

3. *Naturalia rei semper inesse praesumuntur.*

4. *Nemo plus alii potest tradere quam ipse habet.*

5. *Nemo juri suo, quod ignorat, renunciare intelligitur.* (Wenn Jemand auf alle ihm bey einem rechtlichen Geschäfte zustehenden Rechtswohlthaten Verzicht geleistet hat, so darf diese Verzichtleistung nicht auf solche Rechte ausgedehnt werden, die er zur Zeit der Verzichtleistung noch nicht hatte.)

6. *Nemo paganus cum duobus vel pluribus testamentis decedere potest.*

7. *Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, (d. h. es können von mehreren Erben nicht einige als Testaments- und die übrigen als Intestat-Erben succediren. Ausnahme bey Soldaten-Testamenten).*

8. *Nemo sibi causam possessionis mutare potest.*

9. *Nepotes germanorum ab ascendentibus penitus excluduntur, quia ultra fratrum filios jus repraesentationis non extenditur.*

10. *Ne sede vacante (wenn der bischöfliche Stuhl nicht besetzt ist) aliquid innovetur.*

11. *Nichts von Amtswegen! (Grundsatz des gemeinen deutschen Processes); Alles von Amtswegen, sobald die Klage angebracht ist! (Grundsatz des*

preussischen Processes). (Gönners Handbuch).

12. Niemand kann ungehört verurtheilt werden.

13. *Nomen non fiori debet bonum.* (Bey Darlehensverträgen Minderjähriger nach dem Macedonischen Senatus - Consult).

14. *Noxae datio non est in actione, sed in solutione.*

15. *Nulla lex sine occasione.*

16. *Nulla poena sine crimine; nullum crimen sine poena legali; et nulla poena sine lege.*

17. *Nullum beneficium ecclesiasticum ad heredes transit.*

18. *Nullum iudicium privilegiatum jurisdictionem realem habet.*

19. Nur der Vermiether, nicht aber der Verpachter, hat ein stillschweigendes Pfandrecht auf die Illata.

1. *Obligatio tantum intelligitur rebus sic stantibus.*

2. *Omne iuramentum, quod salva salute aeterna servari potest, est servandum.*

3. *Omne quod non est ex fide peccatum est.*

4. *Omnes obligationes dandae transitoriae sunt.*

5. *Omnes obligationes faciendae et patiendae personalissimae (ergo non transitoriae) sunt.*

6. *Omnis actio ad heredem transit nisi ad meram vindictam tendat, aut heredis non intersit actionem in illam transire. — Si lis contestata est, actiones quoque ad vindictam tendentes ad heredes transèunt.*

7. *Ordinatio facit clericum.*

1. *Pacta legibus prohibita non obligant.*

2. *Pater est, quem justae nuptiae demonstrant.*

3. *Paterna paternis, materna maternis.*

4. Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

5. Per litis contestationem omnes actiones perpetuae fiunt. (d. h. wenn ich eine Temporal-Klage angestellt habe und lis contestirt ist, so kann ich den Proceß 29 Jahre lang liegen lassen, und nur vor Ablauf des dreyßigsten Jahrs muß ich ihn fortsetzen. Eine Klage, die an sich schon actio perpetua ist, kann ich nach geschehener Litis-Contestation 59 Jahre lang liegen lassen, und nur vor Ablauf des vierzigsten muß ich sie fortsetzen).

6. Per oblationem curiae legitimatedi instar collateralium nullo modo succedunt.

7. Per subsequens matrimonium legitimatedi, intuitu eorum qui ex eodem matrimonio nati sunt, jure germanorum consentur.

8. Pignus transfert possessionem.

9. Plures homines pro una persona haberi possunt.

10. Plures personae, in eadem propositione nominatae, pro una habentur.

11. Plures unius ejusdemque gradus collateralium ulterioris quarti gradus simul in capita succedunt.

12. Poena non datur sine delicto.

13. Possessor titulum edere non tenetur.

14. Potior gradu, potior etiam est jure in successione.

15. Praedium nihil facere potest.

16. Praedium quodlibet praesumitur liberum.
Oder: Libertas praediorum praesumitur.

17. Praesumptio pro possessore militet.

18. Praesumptio specialis vincit praesumptionem generalem.

19. Pretium in universalibus succedit in locum rei, et res in locum pretii. Oder: In universitate juris surrogatum naturam sapit ejus, in cujus locum surrogatum est.

20. *Primus locator conductorem primum tenet obligatum.*

21. *Prior de tempore, potior est de jure.*

22. *Privilegia plenissime sunt interpretanda.*

23. *Privilegiatus contra aeque privilegiatum non tititur jure suo, sed jure communi.*

24. *Probanda non sunt, quae probata non relevant.*

25. *Professio facit monachum.*

26. *Pro possessore est praesumptio.*

27. *Provisio hominis tollit provisionem legis.*

28. *Purpura cedit vestimento, aedificia solo.*

1. *Quaelibet servitus juris romani consistit in non faciendo.*

2. *Quae simulate geruntur, pro infectis habentur.*

3. *Qualis institutio, talis substitutio.*

4. *Quatuor aut infra dant natis jura (die Gesetze) trientem;*

Semissem vero dant natis quinque vel ultra:

Arbitrium sequitur substantia caetera patris.

(Bestimmung des Pflichttheils nach römischem Rechte: — triens: ein Drittheil, semissis: die Hälfte, des schuldenfreyen Nachlasses des Erblassers, welcher dem heredi suo nach der successionem ab intestato zugekommen wäre.)

5. *Qui cedit hereditatem, legata fideicommissaque solvere debet, quasi contraxisset cum legatariis et fideicommissariis.*

6. *Quicumque nullo statu civili gaudet, non persona sed res habetur.*

7. *Quidquid est in dioecesi, est quoque de dioecesi.*

8. *Quidquid est in territorio, praesumitur quoque esse de territorio.*

9. Qui jure suo ulitur, nemini facit injuriam.

10. Qui jus habet ad finem, jus quoque habet ad medium.

11. Qui jus habet ad majus, jus quoque habet ad minus.

12. Qui mortui nascuntur, neque nati neque procreati habentur, qui nunquam liberi appellari potuerunt.

13. Qui non habet in aere, reluet in corpore.

14. Qui non habet testamentifactionem activam, etiam non potest mortis causa donare.

15. Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium.

16. Qui possidet, juste possidere praesumitur.

17. Qui sciens rem alienam vendit vel ex alia causa tradit, furtum ejus committit. (Nicht ohne Einschränkung wahr, sieh Höpfners Commentar §. 402, not. 5.).

18. Qui semel malus, semper malus. (Bey der Wiederholung eines Verbrechens, für welches der Thäter schon einmahl durch Urthel und Recht verurtheilt worden ist. 1) Um die Eidesdelation bey dem purgatorio und suppletorio zu bestimmen; 2) um ein Sicherungsmittel gegen den angeblichen Verbrecher zu erkennen.)

19. Quod ab initio non valet, ex post convalescere nequit.

20. Quod quis in se probat, in aliis improbare non potest.

21. Quod quisque juris in alium statuerit, eodem et ipse utatur.

22. Quoties consanguinei cum uterinis concurrunt, toties cum his simul succedunt; ita tamen ut consanguinei in paternis, uterini vero in maternis praesferantur.

25. Quotiescunque de successione ascendentium

quaeritur, toties proximior semper excludit remotiorem, non attento sexu.

24. Quot in linea recta inveniuntur generationes, tot gradus adsunt.

25. Quot sunt personae, demto stipite, tot sunt gradus.

26. Quum bilaterales adsint, tunc soli germani utriusque sexus in capita succedunt.

1. Rati habitio retrotrahitur ad tempus initii.

2. Receptio facit canonicum.

3. Reconventio reconventionis non datur. (Eine Widerklage findet gegen eine Widerklage nicht Statt; weil der Kläger das Recht hatte, bey Anstellung der Klage mehrere Klagen, also alle die er gegen diesen Beklagten vorzubringen hat, zu cumuliren. Nur bey wahren connexen Sachen nehmen die Praktiker eine Ausnahme von dieser Regel an. Connexe Sachen sind Gegenforderungen, welche aus dem Geschäfte entspringen, das den Gegenstand der Widerklage ausmacht, und die zur Widerklage in dem Verhältnisse stehen, wie eine directe und conträre Klage. Gönners Handbuch.)

4. Rei vindicatio triginta annos durat, nisi objectum rei vindicationis alius usucapione acquirit.

5. Renunciatio fraudulenta liberat socios a renunciantem, sed non liberat renunciantem a sociis.

6. Res derelictae et res nullius in specie cedunt primo occupanti.

7. Res habilis, titulus, fides, possessio, tempus. (Dieser Vers zeigt die Erfordernisse der praescriptio longi temporis an.)

8. Resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis. (Bey der Resolution des dominii ex tunc.)

9. Res perit suo domino.

10. Res propria servire non potest.

1. Scriptura nihil probat pro scribente.
2. Sententiā facit jus inter litigantes, tertio nec nocet nec prodest.
5. Si ascendentes cum fratribus sororibusque germanis defuncti concurrunt, tunc quilibet in capita succedunt.
4. Si ascendentes ulteriorum graduum tantum adsunt, tunc successio linealis locum tenet.
5. Si germanorum liberi soli adsunt, tunc in capita succedunt, quum non jure transmissio sed proprio vocentur.
6. Sind mehrere Bodmerey - Briefe auf ein Schiff gegeben, so geht im Concurse der jüngere allezeit dem ältern vor.
7. Singuli heredes stipulatoris solidum petunt.
8. Si quarto ulteriori gradu sunt collaterales, omnes quidem ad successionem vocantur, ita tamen ut proximior excludat remotiorem.
9. Si unus heres institutus est, totam hereditatem accipit, licet ex re minima institutus sit.
10. Solutum, quod naturaliter debetur, repeti nequit.
11. Spoliatus ante omnia restituendus.
12. Spuriis ascendentes tantum materni succedunt, non pater aut ascendentes paterni.
13. Sub conditione resolutive heres institui non potest.
14. Substitutus substituto est quoque substitutus instituto.
15. Successio ecclesiae sive monasterii in bona clericorum tunc demum locum habet, si neque ex testamento neque ab intestato heres quis exstaret.
16. Successio inter ascendentes et descendentes ubicumque reciproca est. (Die einzige Ausnahme ist

bey Kindern, welche von einem extraneus adoptirt sind, denen ein solcher Extraneus nicht succedit.)

17. Successio testamentaria excludit legitimam.

18. Successor continuat possessionem auctoris sui.

Oder: Tempora auctoris et successoris conjunguntur. (Bey der Verjährung.)

19. Superfluum est, hoc precibus postulare quod jam lege permissum est. (Die Ausnahmen dieser Regel, vorzüglich bey Bücher-Privilegien, sich in Pütters Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte Th. I, Seite 273.)

1. Tantum praescriptum, quantum possessum.

2. Tantundem est idem in rebus fungibilibus.

3. Testamentorum jura per se firma esse, non ex alieno arbitrio pendere debent.

4. Testamentum principio invalidum in posterum validum fieri non potest.

5. Tradendo tradens non obligatur. (Bey allen Real-Contracten.)

6. Tutor et pupillus quasi ex contractu obligantur.

1. Ubi eadem ratio, ibi eadem dispositio legis.

2. Ubi est definitio, ibi quoque est definitum.

3. Ubi rem meam invenio, ibi eam vindico. (Nach römischem Rechte gilt diese Regel. Nach deutschem Rechte aber sieh Runde's deutsches Privatrecht §. 199; Eisenhardts deutsches Recht in Sprichwörtern S. 346.)

4. Una res fungibilis fungitur vice alterius.

5. Unilaterales ab ascendentibus penitus excluduntur.

6. Unus testis, nullus testis.

7. Urbanum praedium non locus facit, sed materia: (L. 198. Dig. de V. S.).

8. Ut beneficia ecclesiastica sine deminutione conferantur.

9. Utile per inutile non debet vitari. (C. 57 de R. J. in 6to. Wenn in einem ganz fehlerfrey geschlossenen rechtlichen Geschäft unter mehreren erlaubten Verfügungen sich nur eine einzige gesetzwidrige findet: so soll nicht die ganze Disposition für ungiltig erklärt werden.)

10. Uti scriptum, ita jus esto.

1. Vagabundus ubi invenitur, ibi convenitur et judicatur.

2. Verwandtschaft hebt Schwägerschaft auf.

3. Vigilantibus jura scripta sunt.

4. Vitio temporis sublato manet institutio.

5. Volenti non fit injuria.

6. Voluntas hominis ambulatoria est usque ad mortem.

7. Von Bodmery zahlt man keine Haverrey.

